MITTEILUNGEN DER GESELLSCHAFT FÜR KIELER STADTGESCHICHTE









Mitteilungen

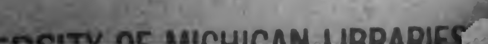
der

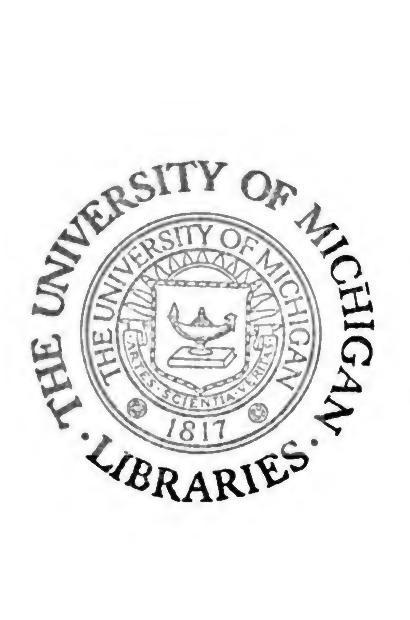
Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Zwanzigstes Heft.

Kiel 1903.

Verlag von Lipsius & Tischer.




THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Mitteilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Zwanzigstes Heft.

Kiel 1903.

Verlag von Lipsius & Tischer.

Mitteilungen

der

Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte

Zwanzigstes Heft.



Kiel 1903.

Verlag von Lipsius & Tischer.

Geschichte

der

Gesellschaft „Harmonie"

in Kiel.

Im Auftrage
der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte
verfaßt von

J. H. Eckardt.



Kiel 1903.

Buchdruckerei A. F. Jensen, Holstenstr. 43.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die Gesellschaft Harmonie übergab bei ihrer Auflösung ihr Archiv der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte mit der Verpflichtung, eine Geschichte der Harmonie schreiben zu lassen und stellte für diesen Zweck eine Geldsumme zur Verfügung. Herr Pastor Mau wurde mit dieser Aufgabe betraut. Dringende Arbeiten anderer Art und Berufspflichten hinderten ihn, die Arbeit auszuführen, und im Januar 1901 stellte er beim Vorstand der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte den Antrag, den Unterzeichneten mit der Abfassung einer Geschichte der Harmonie an seiner Statt zu betrauen. Die Arbeit liegt nunmehr abgeschlossen vor. Die Schwierigkeiten, welche sich der Arbeit entgegenstellten und welche der ganzen Abfassung eine eigenartige Form geben mußten, sind im Text selbst ausgeführt; erhöht wurden diese Schwierigkeiten dadurch, daß der Unterzeichnete inzwischen seinen Wohnsitz von Kiel verlegte und ihm daher manche Hilfsmittel nicht zur Verfügung standen.

Betont kann jedoch nur immer von neuem werden, daß die Arbeit wesentlich Neues nicht bringen konnte und daß die Harmonie durchaus nicht die Bedeutung für das

politische Leben gehabt hat, welche wohl von manchen Seiten vermutet wurde.

Immerhin werden diese Blätter ein Denkstein, wenn auch bescheidener Art, sein, welcher der eingegangenen Gesellschaft gewidmet wird für die edlen Gaben, welche sie für Bildung und Ausgestaltung des Lebens in Kiel gegeben, für die wissenschaftliche Anregung und Belehrung, die sie gewährt hat. In der Geschichte der Stadt wird ihr eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen sein.

Wenn es gelungen ist, auf den nachfolgenden Seiten dieser Bedeutung gerecht zu werden, so ist die Aufgabe, die ich mir stellte, erfüllt. Vielleicht wird im Rahmen einer anderen Darstellung der „Harmonie" noch einmal ein besonderer Abschnitt gewidmet werden können, der manches noch anführen kann, was mir jetzt noch nicht zugänglich war oder was aus Mangel an Platz zurückstehen mußte.

Es war mir eine Freude, im Anschluß an die Geschichte dieser Gesellschaft Nachricht geben zu können von dem Blühen und Wachsen meiner Vaterstadt, der ich auch aus der Ferne meine herzlichsten Wünsche für ihr ferneres Gedeihen sende.

Heidelberg, im Juli 1903.

J. H. Eckardt.

Einleitung.

Nach einer trüben Zeit des Verfalls und des Niederganges hatte sich während der vormundschaftlichen Regierung für den Herzog Paul Stadt und Hochschule Kiel wieder gehoben, durch die Hochherzigkeit der Kaiserin Katharina wurde die Schöpfung Christian Albrechts auch für die Zukunft gesichert und dadurch ein wichtiges geistiges Bollwerk deutschen Geistes und deutscher Bildung erhalten. — 1773 erfolgte der Austausch des großfürstlichen Anteils gegen Oldenburg, und Kiel fiel an Dänemark. Das Land und vornehmlich auch Kiel haben sich nur schwer mit dieser Tatsache ausgesöhnt,[1]) und Kiel, wie der holsteinische Adel haben sich den alten Gottorp'schen Haß gegen Dänemark im Grund ihres Herzens bewahrt und ihn stets aufs neue genährt. Kiel mußte zudem auf mannigfache Vorteile verzichten, welche die Stadt als Sitz der herzoglichen Regierung gehabt hatte. Das geheime Regierungskonseil hatte unverhältnismäßig viel Beamte gezählt, und außerdem hatten noch manche andere Behörden bestanden. Diese bedeutende Anzahl von Beamten gab Kiel zwar den Anstrich einer Beamtenstadt, war aber für den Gewerbebetrieb der kleinen Stadt von größter Bedeutung. Bei dem Übergang an Dänemark wurde das geheime Konseil sofort aufgelöst, die Mitglieder desselben verließen Kiel;

[1]) Aage Friis, Andreas Peter Bernstorff und die Herzogtümer. Zeitschr. f. Schl.-Holst. Geschichte. XXX. S. 287.

die Justizkanzlei aber wurde 1774 mit der königlichen Regierung in Glückstadt vereinigt. Bernstorff hatte zwar Kiel soviel wie möglich zu schonen versucht, um die Stimmung dort zu beruhigen. Er hatte aus diesem Grunde sogar das Gericht aus Glückstadt nach Kiel verlegen wollen, mußte aber von diesem Plan, des Widerstandes wegen, den er in Kopenhagen dagegen fand, abstehen. Die Verlegung, resp. Aufhebung der Behörden rief große Aufregung in Kiel hervor, Rat und Deputiertenkollegium richteten eine gemeinsame Eingabe an den Landesherrn und baten um Belassung der Justizkanzlei in Kiel: „weil ohnedem die Pensionisten und andere vornehme Behörden von hier zögen und die Stadt, dadurch aus aller Nahrung gebracht, zugrunde gehen müßte.“ Dieses Gesuch blieb zwar erfolglos, man suchte aber doch der Stadt auf andere Weise zu helfen, Bernstorff hielt es für seine Pflicht, Kiel schadlos zu halten, und tat es, indem er der Hochschule zu neuer Blüte verhalf und im Interesse des Handels das Projekt der Erbauung des Eiderkanals förderte. Die Hochschule, die Schöpfung und der Stolz der Gottorper Herrscher, war in so argen Verfall geraten, daß ihr Ende gekommen wäre, wenn nicht Katharina II. als Vormünderin ihres Sohnes tatkräftig eingegriffen, die schlimmsten Schäden beseitigt, die fernere Existenz durch Errichtung zweckmäßiger Bauten, Berufung neuer Lehrkräfte, Schaffung von Privilegien u. s. w. gesichert hätte. In den Tauschvertrag war die Verpflichtung aufgenommen, die Universität zu erhalten, und dieser Punkt war es, wo Bernstorff den Hebel einsetzte. War auch das Bestehen der Hochschule, dank der Hochherzigkeit Katharinas, gesichert, die gedeihliche Entwickelung war noch von mancherlei anderen Dingen abhängig. Bernstorffs Bestreben war es, in Kiel ein geistiges Zentrum mit einem fruchtbaren wissenschaftlichen Leben für die Herzogtümer zu schaffen. Als kluger Staatsmann sicherte er

sich die Unterstützung solcher, die ihm politisch ferner standen, als Menschenkenner und geistig bedeutende Persönlichkeit wußte er Männer zu finden, welche das Ansehen der Universität heben konnten, und vor allem verstand er es, den Mann zu finden, der die Leitung der Geschäfte übernehmen konnte. Es war Johann Andreas Cramer. Ende Juli 1774 wurde er zum Professor Theologiae primarus und Prokanzler in Kiel ernannt und nahm dadurch unter den Professoren eine leitende Stellung ein. Sein Rat wurde bei allen Gelegenheiten eingeholt und war maßgebend bei der Besetzung der Lehrstellen. Dieser Einfluß konnte der Universität und der Stadt nur dienlich sein, bedeutete jedoch vor allem auch das Eindringen des neuen deutschen Geisteslebens in Schleswig-Holstein. Im Gegensatz zu Dänemark, wo man stets für die deutsche Literatur und Kunst ein warmes Interesse gehabt hatte, war dieses in Schleswig und Holstein in den letzten Jahrzehnten wenig oder garnicht vorhanden gewesen. Nicht daß dem Volk und den Fürsten dieses Interesse immer gefehlt hätte, die Gottorper Fürsten durften in früherer Zeit zu den hervorragendsten Förderern von Kunst und Wissenschaft gezählt werden, aber in dem Getriebe der Parteiintriguen und in dem Jammer der Günstlingswirtschaft war kein Sinn für höhere Ideale gewesen oder hatte doch nur wenig gepflegt werden können. Der Hof weilte seit 1740 außer Landes, nachdem er vorher kaum zwei Jahrzehnte im Lande gewesen war; Karl Friedrich hatte überdies nur Vorliebe für Kirche und Militär. Zwar hatte er sich der Neuberin als gütiger Herr und Protektor erwiesen, für die Pflege der Wissenschaft aber hatte er, wie die meisten Fürsten seiner Zeit, kein Verständnis, die akademischen Feste waren ihm nur große Haupt- und Staatsaktionen. Westphalen, der bekannte Historiker, war als Kurator der Universität wohl bemüht, dem Verfall zu steuern und das Studium des

allgemeinen deutschen und des Partikularrechts, sowie der schleswig-holsteinischen Geschichte zu fördern, aber an ein gedeihliches Wirken war bei den Streitigkeiten der Professoren unter sich und den Intriguen der Hofbeamten nicht zu denken.

Erst als Katharina II. die Vormundschaft antrat und für die Hochschule Interesse zeigte, besserten sich die Verhältnisse, und ein erfreuliches, geistiges Leben begann sich, wenn auch noch nicht zu entfalten, so doch vorzubreiten. Wie an anderen Orten bildete sich in Kiel schon 1754 eine Gesellschaft der schönen Wissenschaften, 1770 folgte die Gründung der orientalischen Gesellschaft, 1771 die einer gelehrten Zeitung und 1773 die Gründung einer literarischen Gesellschaft. Das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts steht im Zeichen der Gründung und des Ausbaues gelehrter, speziell literarischer Gesellschaften. Schon seit dem zweiten Drittel des Jahrhunderts begann jene unheilvolle Kluft zwischen gelehrter Kunstdichtung und Volksliteratur zu schwinden, welche der Krebsschaden des 17. Jahrhunderts gewesen war. Die gebildete Literatur wurde volkstümlicher, die volkstümliche gebildeter.[1]) Es ist dieses das Verdienst der „moralischen Wochenschriften", die zuerst 1709—1714 in England entstanden, bald Nachahmung in Deutschland fanden und mehr als zwei Menschenalter für das geistige Leben in Deutschland von größter Bedeutung wurden.

Weite Kreise, und nicht nur gelehrte, kamen in ihnen zum Wort, und es entwickelte sich in ihnen eine Propaganda der Reform, welche die besseren Elemente der Gesellschaft an sich zog und den Widerstand des Alten überwand. Vereinigungen entstanden unter den Gleichgesinnten, um das Werk der sittlichen und geselligen Verbesserung planmäßig zu bereiten. Das Organ dieser neuen Ideen und der diese Ideen

---

[1]) Hettner, H., Gesch. d. dtsch. Literatur I 328.

hochhaltenden Gesellschaften waren die moralischen Wochenschriften. In Zürich wurden von einer Sozietät, an deren Spitze Bodmer und Breitinger standen, die „Diskurse der Maler“, in Leipzig durch Gottsched „die Vernünftigen Tadlerinnen“ herausgegeben, in Hamburg, wo schon 1713 und 1718 moralische Wochenschriften existierten, erschien seit 1724 der „Patriot“. Diese Zeitschrift, die bedeutendste der moralischen Wochenschriften überhaupt, ging aus der „Patriotischen Gesellschaft“ hervor, welche die gebildetsten und angesehensten Männer der Stadt umfaßte. Die Mitglieder durchsprachen in wöchentlichen Zusammenkünften die wichtigsten Fragen der „Rechts- und Sittenlehre, die Staats- und Haushaltungskunst“ und verteilten dann untereinander diese durchsprochenen Aufgaben zu schriftlicher Bearbeitung.

Es war der Geist des echten Bürgertums und der mit ihm verwachsenen altvaterländischen Sitte, welcher in dieser neuen literarischen Bewegung sich gegen die aufgedrungene Herrschaft der vornehmen Klassen und des von ihnen gehegten ausländischen Wesens erhob. Deshalb ist es wohl kein Zufall, daß auch von den späteren Unternehmungen ähnlicher Art die meisten und namhaftesten teils an größeren Handelsplätzen, teils in solchen Gegenden hervortraten, wo echt deutsches Wesen und althergebrachte Familiensitte sich noch verhältnismäßig am kräftigsten erhalten hatte, nämlich in den Ländern sächsischen und friesischen Stammes. [1])

Ein anderer Zug ergriff die Gemüter; man lernte selbständiges Denken und Fühlen, der gebildete Mittel-

---

[1]) Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. II 1. S. 442. In Holstein außer Hamburg erschienen: Lebendiger Bildersaal der Toren und Narren rc. (1735). Der Advokat pro und contra (1746). Eine Wochenschrift, Flensburg (1754). Eine Wochenschrift, Schleswig (1754). Schleswigsches Wochenblatt (1755). Der „Hypochondrist“ (1767). Die Dithmarsische Wochenschrift z. Nutzen u. Vergnügen (1775). Der nordische Aufseher (1757).

stand wurde seiner selbst bewußter, gewöhnte sich zu kritisieren und nach den Eingebungen der eigenen Vernunft zu handeln. Wie einst in England entstanden jetzt auch in Deutschland besondere Gesellschaften, welche sich zur Besprechung und Befolgung der in diesen Zeitschriften vorgetragenen Mahnungen und Ratschläge vereinigten.

Drei Dinge sind es vor allem, die seit der Mitte des Jahrhunderts das deutsche Volk beschäftigen: das Geheimbunds- und sonstige Geheimniswesen, die Dichtkunst und die Empfindsamkeit. Mit dieser ganzen Entwickelung der Volksseele müssen wir uns hier etwas näher beschäftigen, da sie die Zeit charakterisiert, die Menschen verständlicher macht und auch für die Vorgeschichte der Gründung der Harmonie bedeutsam ist. Der Geist des Zweifels und der Neuerung, die Lust am selbständigen Prüfen und Durchdenken der überlieferten Glaubenslehre durchdrang am Anfang der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle, welche überhaupt von den Wogen der rasch strömenden Bildung berührt wurden. In der vornehmen Welt herrschten die französischen Aufklärungsphilosophen, unter den Gelehrten und den Aufstrebenden des gebildeten Bürgertums wirkten gerade jetzt die Grundsätze der Leibniz-Wolffschen Philosophie und der englischen Freidenker am kräftigsten. Während jene vornehmen Kreise mit ihrem blasierten Unglauben nur ein leichtfertiges und zweckloses Spiel trieben, setzten sich diese ernsten und gewissenhaften Denker das hochstrebende Ziel, die befreienden und läuternden Segnungen des wissenschaftlichen Denkens, welches sie der selbständigen und von aller theologischen Übermacht und Beschränkung erlösten Philosophie verdankten, zur Grundlage und zur treibenden Kraft auch der allgemeinen Volkssitte und Denkart zu machen.[1])

---

[1]) Hettner, Gesch. d. dtsch. Literatur im 18. Jahrh. II S. 179.

Gewaltig und segensreich waren die Errungenschaften dieser großen Aufklärungskämpfe, aber schon bald kam eine neue Epoche, die das noch beschränkte und einseitige Lebensideal des Zeitalters der Aufklärung zum Lebensideal des ganzen Menschentums vertiefte. Auch hier sind zwei Entwickelungsstufen; die erste ist das Ringen und Kämpfen, die zweite die Durchführung und der Genuß des Errungenen. Die erste die „Sturm- und Drangperiode," die zweite das „klassische Zeitalter der deutschen Literatur." Die eigentliche Wurzel der deutschen Sturm- und Drangperiode ist das Naturevangelium Rousseaus. Es war ein wahrhaft dämonischer Zauber, den Rousseaus Ruf nach Natur und Ursprünglichkeit ausübte. Immer zahlreicher wurden in Deutschland die Parkanlagen englischer Art, deren Reize Rousseau in der neuen Heloise so empfindsam geschildert hat; und bald gab es in Deutschland fast keinen Park mehr, in welchem nicht ein stilles Fleckchen mit einer Büste Rousseaus, oder einem Erinnerungszeichen an ihn geschmückt war. Doch wollte man nicht die reine, unverfälschte Natur; so weit konnte man sich noch nicht von dem gewohnten losreißen, man mußte auch im englischen Parke seine Spielereien und Absonderlichkeiten haben; künstliche Ruinen, Einsiedeleien, Wasserfälle, Seen sind charakteristische Zeichen dieser Gartenkunst, deren hervorragendster Theoretiker der Kieler Professor Christian Cajus Laurenz Hirschfeld war. Er wünschte[1]) „die Schönheiten, welche die Natur in ihren Landschaften verstreut, auf einem einzigen Platz sammeln und durch harmonische Vereinigung mit Gegenden, die der Natur gehören, den Eindruck der Natur erhöhen zu müssen." Auf eine Fläche von wenigen Morgen wurden künstliche Berge, Hügel, Grotten, Felsen, Seen, Wasserfälle dicht zusammen gedrängt. Die Garten-

[1]) Theorie der Gartenkunst I S. 145.

kunst des 18. Jahrhunderts aber verirrte sich nicht nur in die Bizarrerie der chinesischen Pavillons, sondern warf alle Arten von Gebäuden aller Zeiten und Völker, Obelisken, Tempel mit korinthischen Säulen, Rotunden, römische Grabmale, gotische Kirchen und Burgruinen, türkische Moscheen und chinesische Häuschen, Statuen, Urnen und Vasen bunt und wirr durcheinander. Dazu sentimale Inschriften, welche dem Wandelnden die Empfindungen aufzwangen, welche er bei jener Szenerie empfinden sollte.[1] Die Gärten zu Wörlitz und Schwetzingen sind wohl die besterhaltensten Zeugen jener Gartenkunst, in Schleswig-Holstein sind es die Anlagen von Emkendorf, Schierensee, Salzau, Eutin, Luisenlund u. a. mehr, die, wenn auch zum Teil verfallen, zum Teil wesentlich umgeformt, als Zeugen von dieser wunderlichen Mischung reinen Naturgefühls und empfindelnder Künstelei gelten können.

Die Empfindsamkeit zeigte sich ferner in feierlichen Freundesbünden mit Schwüren und Umarmungen in schwärmerischen Liebesszenen mit Seufzern und Tränen, in rührseligen Tagebuchblättern und seitenlangen Briefen, in Ergriffenheit durch Gewitter, Mondschein, in Reisen nach Gebirgsgegenden und an die Küste des Meeres, in Besuchen von Gräbern u. s. w. Es war eine weibisch-weichliche Richtung, die zu den glatten, wohlgepflegten Gesichtern der Männer, wie zu der Tracht der Frauen paßte. Mit der Schwärmerei aus Empfindsamkeit ging Hand in Hand die Schwärmerei aus Hinneigung zum Wunderbaren, Rätselhaften und Geheimnisvollen, und diese war besonders dazu geeignet, von Abenteurern, Schwindlern und angeblichen Wundertätern mißbraucht und ausgebeutet zu werden. Diese mystische Richtung wurde namentlich durch die Abneigung gegen den flachen und nüchternen Rationalismus der meisten damaligen

[1] Hettner, Gesch. d. dtsch. Literatur II S. 626.

Geistlichen genährt, die es liebten über die alltäglichsten Dinge zu predigen, statt einfach zum Herzen zu sprechen und das Gemüt zu ergreifen. An der Spitze einer gegenteiligen Richtung stand Johann Caspar Lavater aus Zürich. Er war der Geistvollste unter den Pietisten, aber auch der Exaltierteste. Seine Bestrebungen um die Hebung und Pflege der Physiognomik versetzten die Zeitgenossen in wahrhaft fieberhafte Aufregung. Seine „Physiognomischen Fragmente zur Beförderung der Menschenkenntnis und Menschenliebe" waren mit die begehrtesten Bücher der Zeit. Lavater war von bezaubernder persönlicher Liebenswürdigkeit. Alle, die mit ihm in Berührung kamen, seien es Katholiken, Juden oder Aufgeklärte, haben einstimmig nur den Ausdruck innigster Hingabe und Bewunderung für ihn. Wiederholt bereiste er Deutschland und weilte auch in Schleswig-Holstein und Dänemark; sein Tagebuch aus jener Zeit gibt interessante Streiflichter zur Geschichte jener Tage.

Später verfiel Lavater immer mehr in die Abwege trübster Mystik und zog seine Anhänger mit sich. Seinem Cherubsauge, sagt der Magus des Nordens, „Hermann," gelüstet es, Wunder zu schauen. Daher kommt sein kindischer Glaube an Geßners wundertätige Krankenheilung durch Gebet und Teufelsbeschwörung, an die Geisterseherereien Schröpfers, an die Abenteuerlichkeiten Cagliostros, Gestalten einer wunderbaren Zeit, die auch zu Persönlichkeiten im meerumschlungenen Lande in Beziehung traten. Gall begründet zu derselben Zeit seine „Phrenologie," Franz Anton Meßmer den „Tierischen Magnetismus." Der Ruf nach Genialität wurde eben der Freibrief für alles Absonderliche und Verschrobene. Erwähnt werden möge noch, daß die an problematischen Existenzen so reiche Zeit eine Anzahl von Geistersehern und Alchimisten erzeugte, so auch den die letzten Jahre seines Lebens in Schleswig-Holstein verbringenden Grafen St. Germain. Vielfach drang diese Mystik auch in die

Freimaurerei ein und mißbrauchte den Namen derselben. — Zu derselben Zeit aber trat Kant auf, der bereits eine neue Zeit voraussah, und in der Literatur machten sich die Stürmer und Dränger bemerkbar, jener kraftgeniale Zug in der Dichtkunst, der in Schleswig-Holstein seine Vertreter in Gerstenberg, den Stolbergs, Boie, Voß und Claudius fand, von denen allerdings die meisten später die Wandlung in der Literatur mit durchmachten.

Nimmt man dazu die allgemeine Weltlage, den Freiheitskampf in Amerika, das Sichvorbereiten der französischen Revolution, so stehen wir einer Zeit gegenüber, reich an einer Fülle von Anregungen und Neuerungen und von tiefgehendem Einfluß auf die Entwicklung und Art der Menschen.

Werfen wir einmal einen Blick auf die Gestaltung des deutschen Lebens im 18. Jahrhundert: es ist ein wechselvolles, das von dem größten Einfluß auf den Charakter der Menschen werden mußte. Zuerst die Zeit des theokratischen Absolutismus: der Fürst ist alles, von Freiheit ist keine Rede, alles geht nach Rang und Stand, nur ganz allmählich verdrängt ein Gottsched die welsche Bildung. — Es kommt eine neue Zeit: die Despoten werden aufgeklärt und die Aufklärung wird zur Despotin der Bildung; das Herz der Menschen wird weich und weit, der Verstand wird heller, die philosophische Humanität beschleicht ganz leise die Geister, bis sie zuletzt den Geist der Epoche beherrscht. — Kurz vor Schluß des Jahrhunderts eine andere Wendung: der ungeheure Knäuel von Verkehrtheit und Verderbnis, von Eigensucht und Sünde, von Rechtsbruch und Gewalttat, den trotz aller Philosophie Generationen im öffentlichen Leben zusammengebracht hatten, konnte so friedlich nicht gelöst, die Schuld mußte tragisch gesühnt werden. Ein leidenschaftliches Geschlecht war — wiederum in der Stille — herangewachsen, sturmbewegten Herzens. Es kam die Nemesis der Revolution. Und mit der Revolution wuchs das

18. in das 19. Jahrhundert hinüber. Die Revolution erstickte an den Greueln ihres eigenen Unmaßes, der Menschheit blieb jedoch gerettet, was Gesundes allen den Überstürzungen zu Grunde gelegen hatte. Es kam ein neuer Staat, eine neue Gesellschaft — im ewigen Kreislauf wechseln Zeiten und Menschen. In einem seiner vortrefflichen, geistreichen Vorträge führt Riehl [1]) diese Wanderung durch die verschiedenen Kulturepochen des 18. Jahrhunderts näher aus und zeigt uns an dem Beispiel einer Familiengeneration die Wandlungen der Zeit. Der Großvater ist Kammerdiener, dazu auch Chirurg in einer kleinen Residenzstadt, der Vater ein angesehener Kaufmann in Hamburg, der Sohn Student in Göttingen. Ganz vorzüglich ist der Kaufmann mit seiner Schwärmerei für Rousseau und der Glückseligkeit des Naturzustandes geschildert. Er ist Freimaurer, Kosmopolit und schwärmt für den ewigen Frieden. Er fühlt sich zwar als Deutscher nach Stamm, Sitte und Sprache, aber politisch ist er zunächst Hamburger und dann Weltbürger, er ist — wie Goethe — „fritzisch gesinnt,“ aber durchaus nicht preußisch. Es erfüllt ihn mit Stolz, daß Deutsche sich nicht nur tapfer schlagen, sondern auch zu siegen verstehen, aber der Krieg an sich erscheint ihm doch als ein Unrecht, nicht vereinbar mit den Idealen der Humanität und den Gedanken der allgemeinen Völkerverbrüderung des Weltbürgertums. Im Gegensatz zu seinem Vater ist der Kaufmann rationalistisch, vernunftgläubig mit etwas gefühlsgläubigem Anflug. Er geht noch immer fleißig zur Kirche und im eigenen Hause versammelt er noch jeden Morgen und Abend die Familie und das Gesinde um sich und liest ein Gebet oder ein Gesangbuchlied zum frommen Beginn und Schluß des Tagewerks, ganz wie es der bekenntnistreue Vater getan. Nur lauten die Gebete anders und auch das Gesangbuch ist inzwischen verbessert worden. Der Vater las z. B.

---

[1]) Riehl, Freie Vorträge II. Stuttgart 1885. S. 196 ff.

an so manchem Abend: „Nun ruhen alle Wälder, — es schläft die ganze Welt.“ Der Sohn liest dasselbe Lied, aber mit leichter Veränderung, er spricht: „Nun ruhen alle Wälder, — es schläft die halbe Welt.“ Denn er weiß sehr wohl, daß zu derselben Stunde, wo wir im schönsten Mitternachtsschlummer liegen, unsere Antipoden sich eben zum Mittagstische setzen, — und das Gesangbuch soll nicht im Widerspruch stehen mit der Geographie.

Eine große Wendung in Sitte und Art ist durch die größere Teilnahme der Frauen am Leben in und außer dem Hause gekommen. Noch zu Zeiten des Vaters unseres Kaufmanns gingen die Frauen der Bürger- und auch vielfach der Gelehrtenkreise noch völlig in ihren Kindern und ihrer Haushaltung auf. Jetzt aber nehmen sie teil am gesellschaftlichen Leben, welches durch sinnige Pflege von Kunst und Literatur verschönert ward. Die Freude an gediegener Literatur und an guter Musik herrscht in fast allen besseren Häusern. Zu den Gedichten von Claudius, Stolberg, Hölty, Bürger, Voß erscheinen gleichzeitig schlichte, leichtfaßliche Melodien von Schulz und anderen. Es ist echte Hausmusik, welche man pflegt. Bei Familienfesten, beim Mahl, bei der Jahreswende sang man im Freundes- und Familienkreise.

Gellert und Klopstock waren die Lieblingsdichter jener Zeit, besonders Gellert, dessen klares, verständiges und doch so kindlich-frommes Wesen, dessen gesunde Moral und liebenswürdige Schalkhaftigkeit so sehr ansprechen. Klopstock gilt als der größte deutsche Dichter, seine Oden werden häufig gelesen, sein „Messias“ findet sich fast in jedem Hause, aber selten ist ein Leser über den zweiten Gesang hinausgekommen.

> Wer wird nicht einen Klopstock loben,
> Doch wird ihn jeder lesen? — Nein!
> Wir wollen weniger erhoben,
> Doch fleißiger gelesen sein,

hieß es ja damals schon.

Schillers Räuber und Goethes Götz wirkten auf die Älteren abstoßend, die ganze Art erschien revolutionär, verderblich.

So waren die Alten beschaffen, ganz anders die Jungen, welche zur Zeit des Beginns der französischen Revolution eben dem Jünglingsalter entwachsen waren. Riehl schildert uns diese dritte Generation in dem Sohn des Hamburger Kaufmannes, einem Studenten der Rechte in Göttingen, die Charakterzüge dürften vielfach aber auch auf andere Altersgenossen passen. Es war eine sonderbare Zeit, die Jugend von stürmischer Kunstbegeisterung ergriffen. Aber die Kunst selbst sollte Natur sein, alles Herkömmliche, Gemachte sollte schwinden. Man schwärmte in den Wäldern, lagerte in den Burgen, träumte von Götz und dem Räuber Moor, spürte Volksliedern nach, sang im Volkston, liebte mit Werther, brütete mit Hamlet. Man schnitt sich den Zopf ab und ließ die Haare wachsen, wie sie wollten. Überall fordert unser Student stürmisch Wahrheit und Natur, nicht nur in der Kunst, auch in Staat, Religion und Gesellschaft, und zwar in der Tat und augenblicklich. Gleich Blitzen zündeten die Nachrichten aus Paris in dem erregten Geiste des Jünglings. Vor aller Augen ward die Weltgeschichte zum Weltgericht. Aus Nacht und Graus schien unter Sturm und Wetter ein neuer Morgen zu ersteigen, furchtbar im Anfang, doch Frieden verheißend in der Zukunft. Riehl führt dann in vorzüglichster Weise aus, wie der junge Brausekopf — wie es gleich ihm manche Hitzköpfe, auch aus Kiel, taten — nach Paris eilt, um Augenzeuge des großen Dramas zu sein, welches an der Seine spielt, an Ort und Stelle will er miterleben, wie die Franzosen, sich selbst befreiend, die Menschheit befreien; er schildert die Enttäuschungen, welche der junge Heißsporn erlebt, wie er seine Ideale in den Kot getreten sieht, wie er angeekelt wird von dem Treiben, von dem frivolen, alles ableugnenden Geist, von der Lüge, die überall sich breit macht. Schaudernd, verzweifelnd an sich und seinen Idealen, wendet er sich aus Frankreich und eilt in die Heimat, als ein gebrochener Mensch kehrt er in das

Vaterhaus zurück. Nun führt Riehl sehr schön aus, wie ihm im väterlichen Hause, als er an sich verzweifelt, drei Bücher in die Hände fallen, welche ihn immer stärker fesseln und deren gründliches Studium ihn von neuem mit Vertrauen auf Gott und die Menschen erfüllt.

Mösers „Patriotische Phantasien,“ Kants „Kritik der praktischen Vernunft“ und die Bibel sind es, die ihn heilen und zu ernstem Arbeiten anspornen, ihn mit neuem Lebensmut beseelen und sich durchringen lassen. — Unter der Wucht erschütternder Ereignisse, die bald Schlag auf Schlag Deutschland niederschmetterten, ermannte sich der edelste Kern der deutschen Jugend in ganz ähnlicher Weise und rüstete sich im Stillen, um zuletzt den großen Kampf der Befreiung und Wiederverjüngung aufzunehmen. — „Du kannst, denn du sollst!“ — mit diesem Wahlspruch der stählenden und beseeligenden Pflichttreue erhob sich das deutsche Volk sieghaft im Jahre 1813.

Allmählich erst drang dieses Bewußtsein nach Norden vor, fast drei Jahrzehnte lang mußte hier die Saat im Stillen reifen, bis das Wort „Du kannst, denn du sollst“ zur Erhebung führte.

Vertreter aller drei Zeitperioden finden sich auch unter den neuen Männern, die nach Kiel kamen, dort Einfluß gewannen und das öffentliche Leben beherrschten. Diese neuen Lehrer der Hochschule, wie der Theologe Geyser, der bedeutende Jurist Trendelenburg, die Mediziner Berger, Hirschfeld und Fabricius, der Mathematiker Tetens und der seit 1780 in Kiel wirkende Historiker Hegewisch waren Persönlichkeiten, die nicht nur in ihrem Fach Bedeutendes leisteten, sondern auch von den allgemeinen Ideen der Zeit ergriffen waren.

Betrachten wir das Verhältnis aller dieser maßgebenden Persönlichkeiten zu den Vertretern der klassischen Periode in Deutschland, so finden wir die mannigfaltigsten Berührungspunkte und sehen durch zahlreiche Kanäle deutsche Bildung und deutsches Geistesleben hier Eingang

finden. War doch Klopstock dem leitenden Staatsmann Bernstorff seit langem eng befreundet und ein väterlicher Freund und Erzieher von dessen Frau und ihren Brüdern, den Grafen Stolberg, gewesen; zählte Cramer doch zu den ältesten Freunden Klopstocks, und waren seine Söhne bekannte Genossen des Hainbundes, stand Tetens doch mit Klopstock in lebhaftem Gedankenaustausch, und war die Frau Fabricius', eine geborene Ambrosius, die Freundin des großen Messiassängers, an die seine bedeutsamen Briefe gerichtet sind. Oft und gerne weilte Klopstock in Kiel. Aber auch zu Weimar bestanden enge Beziehungen. Die Brüder Stolberg waren eng mit Goethe befreundet, und deren Schwester Auguste, die zweite Gemahlin Bernstorffs, die Vertraute des großen weimarer Dichterfürsten, der er sein Herz ausschüttete und der Liebe Freud' und Leid beichtete. Erwähnen wir noch das Verhältnis, in welchem in späterer Zeit Reinhold zu Wieland, Baggesen, der Herzog von Augustenburg und der Minister von Schimmelmann zu Schiller, der Emkendorfer Kreis zu Lavater, Claudius, Gerstenberg, Voß standen, wie Eutin ein zweites Weimar wurde, so zeugt diese Aufzählung wohl zur Genüge, wie aufnahmefähig Holstein für das deutsche Geistesleben geworden war.

„Aufklärung" war das Schlagwort der Zeit; als ihre Hauptvertreter können in Kiel in der ersten Periode jener Bewegung Christiani, der Historiker, und Hirschfeld, der bedeutende Gartenschriftsteller, bezeichnet werden. Schon 1754 bei der Gründung der „Kielischen Gesellschaft der schönen Wissenschaften," welche 1757 einen Band Schriften in 8° herausgab, war Christiani eine der Hauptstützen. Diese Gesellschaft hat jedoch trotz der belletristischen Tendenz der damaligen Zeit keinen langen Bestand gehabt. Im Jahre 1771 wurde die „Kieler Gelehrte Zeitung" gegründet, die wöchentlich zweimal ausgegeben wurde. Als Herausgeber zeichneten die Professoren Faber, Fricke und Hirschfeld, und 1773 vereinigten sich Christiani und

Hirschfeld zur Herausgabe einer Fortsetzung dieses Blattes. Gleichzeitig, unterm 18. Juli 1773, machten diese beiden Gelehrten den Vorschlag zur Errichtung einer literarischen Sozietät, welche vornehmlich den Endzweck einer Lesegesellschaft zu erreichen suchte. Jedes Mitglied sollte [1]) quartaliter einen Rthlr. zahlen, die Stifter selbst boten 600 Bände aus ihren eigenen Sammlungen zum Verleihen an die Mitglieder der Gesellschaft an. Monatlich sollte ein- oder zweimal eine Zusammenkunft zum gelehrten Gespräch und zum Vortragen von Abhandlungen stattfinden. Am 9. Oktober 1775 luden Christiani und Hirschfeld „zur Anhörung von Reden ein zu Ehren des Geburtstages des Erbprinzen Friedrich." J. von Rehbinder, der Rechte Beflissener, hielt in der Versammlung der literarischen Sozietät am 29. Januar 1776, am Geburtstage des Königs, eine Rede im größern akademischen Hörsaal über das Thema „von dem Einflusse der Dichter in dem Staat." [2])

Sehr lange scheint aber auch diese Gesellschaft nicht bestanden zu haben, zwar wird noch 1778 ein Verzeichnis der auf Kosten der Gesellschaft angeschafften Bücher gedruckt, aber schon 1775 hatten Christiani und Hirschfeld die von ihnen aus ihren eigenen Sammlungen geliehenen Bücher vorgekommener Unordnung wegen zurückgezogen. Dieses Verzeichnis der Bücher und Zeitschriften, welche von der Gesellschaft angeschafft waren, unterrichtet uns über ihren Charakter. Die literarische Sozietät scheint durch das Streben, die wissenschaftliche Kultur durch Lektüre weiter zu verbreiten, durch den Wunsch erweiterter Teilnahme an literarischen Verhandlungen und durch das damalige häufigere Erscheinen von Zeitschriften und populären Büchern veranlaßt zu sein. Zu den auf Gesellschaftskosten angeschafften Schriften gehörten namentlich die Musenalmanache, die Iris, das deutsche Museum, das

[1]) Rathgen im Archiv f. Staats- u. Kirchengeschichte V, 362.
[2]) Ebenda V, 562.

Gothaische Magazin, Murr's Journal, Wielands Merkur, Reisebeschreibungen, Sterne's und Fielding's Romane und mehrere historische Schriften.

Im allgemeinen scheinen die Mitglieder dieser Sozietät den gelehrten Kreisen angehört zu haben, und dieser Umstand wird vielleicht Ursache ihres schnellen Eingehens gewesen sein. Eifersüchtelei, Zank und Streit herrschte damals oft unter den Professoren und werden ein einträchtiges Wirken verhindert haben. Zudem fand in jener Zeit ein starker Wechsel unter den Professoren statt, das Wiederaufblühen der Hochschule begann und manchem der neu ernannten Professoren werden die Verhältnisse nicht angenehm erschienen, das Zusammenarbeiten mit den älteren Kollegen mag vielfach kein erfreuliches gewesen sein. Auch ein weiteres von Christiani ins Leben gerufenes Unternehmen, die 1786 neu in Kiel gestiftete „Schleswig-Holsteinische Patriotische Gesellschaft," deren erster Direktor Christiani war, hat keinen langen Bestand gehabt. Als Christiani 1787 das Amt eines Vorsitzenden an Fabricius übergab, hielt er eine Rede über die Leibeigenschaft, die in den Provinzialberichten gedruckt wurde. Die Provinzialberichte, welche als Organ der Schleswig-Holsteinischen Patriotischen Gesellschaft betrachtet werden können, brachten auch kurze Nachrichten über die Gesellschaft.

Andere Gedanken waren es, welche die Teilnahme der gebildeten Kreise in Anspruch nahmen, der schlechte Zustand der Armenpflege, die soziale Not spannte alle Kräfte an und vereinigte die Besten der Stadt 1792 zur „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde." Was diese Gesellschaft geleistet, welch segensreiches Werk die Gründer geschaffen, gehört der Geschichte unseres Gemeinwesens an. Mau sagt in seiner trefflichen Festschrift zur Jahrhundertfeier des Bestehens dieser Gesellschaft: „Durch alle Stände ging ein Geist herzlicher Teilnahme und fröhlichen Gebens, welcher in den ersten Jahren der

Gesellschaftstätigkeit noch fortdauert." Diese Tätigkeit nahm alle Kräfte in Anspruch, sie einte und versöhnte, die Liebe und die Fürsorge für die Armen, die gemeinsame, schaffensfrohe Tätigkeit glich Gegensätze aus und brachte solche Männer, die sich bisher fremd gegenüber standen, einander näher, beseitigte die Schranken zwischen den gelehrten und anderen Kreisen, sogar zwischen Adel und Bürger. Dazu war noch ein anderes Element getreten, welches diese Gegensätze aufhob und milderte; 1776 war in Kiel die Loge „Luise zur gekrönten Freundschaft" entstanden, die sich in den achtziger Jahren einer großen Blüte erfreute, 1791 allerdings geschlossen wurde, um erst nach Jahrzehnten wieder zu neuem Leben erweckt zu werden.

Es ist nicht mit voller Bestimmtheit nachzuweisen, aber doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß Kiel, oder richtiger gesagt die kieler Geistesaristokratie, Lesegesellschaften in der Art der späteren Harmonie schon vor Gründung dieser Gesellschaft und nach Schließung der literarischen Sozietät besessen hat, es ist nicht undenkbar, daß die von Niebuhr erwähnten täglichen Zusammenkünfte im Bruhnschen Lokal in Dorfgaarden, wo sich Professoren, Offiziere, Geistliche, städtische Beamte, und gebildete Studenten zusammenfanden, eine derartige Vereinigung bedeutete.

Aus den ersten Gesetzen der Harmonie geht auch hervor, daß eine Lesegesellschaft bestanden haben muß, es heißt in denselben bei der Bestimmung über Anschaffung von Zeitschriften: „. . . und Zeitungen beibehalten, welche in der bisherigen Lesegesellschaft des Professors Heinze gehalten worden sind." Heinze war der Schwiegersohn Christianis, doch darf man auch nicht vergessen, daß Professor Heinze Eigentümer der „Akademischen Buchhandlung" war und die Lesegesellschaft möglicherweise ein buchhändlerisches Unternehmen gewesen sein könnte, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß aus dieser Lesegesellschaft

wie es auch allem Anschein nach der Fall, die Harmonie entstanden ist. Finden sich doch gleiche Fälle auch in anderen Städten, so ist z. B. das Museum in Heidelberg aus der Lesegesellschaft Mohr u. Zimmer entstanden.

Der 1800 gegründeten Harmonie haben also unstreitig die frühere literarische Sozietät, sowie die an andern Orten, so in Hamburg, Jena, Göttingen, bestehenden Gesellschaften gleicher Art zum Muster gedient, vielleicht ist auch eine kleinere, nur im losen Zusammenhang stehende Gesellschaft in die neu gegründete Harmonie aufgegangen. Bei den vielen Beziehungen, die gerade in jener Zeit zu den literarischen Kreisen Hamburgs bestanden, ist die Organisation der Hamburger Harmonie mit Bestimmtheit als Vorbild für die kieler Gesellschaft gleichen Namens anzusehen. Auch in Hamburg war der Zweck der Harmonie „Genuß geselliger Unterhaltung und erlaubten Vergnügens, Erwerb und Mitteilung gemeinnütziger Kenntnisse, und vertrauliche Näherung der Mitglieder." Diese Hamburger Harmonie war 1785 gestiftet, aber erst 1793 planmäßig gut geordnet. Die Gesellschaft besaß ein vorzüglich eingerichtetes Lesezimmer und veranstaltete im Winter vortreffliche Konzerte, in denen die ersten Künstler mitwirkten. Für das künstlerische Leben Hamburgs im letzten Jahrzehnt des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Harmonie von der hervorragendsten Bedeutung geworden. Die Räume der übrigens noch jetzt bestehenden Gesellschaft, Lese-, Spiel- und Konversationszimmer umfassend, durften von jedem durch ein Mitglied eingeführten Fremden einen Monat lang unentgeltlich besucht werden, auch stand dem Gast der Zutritt zu den sechs jährlichen Konzerten frei. Die jährlich eingeführten Fremden erreichten oft die Zahl von 700. Die Konzerte erfreuten sich eines großen Rufes. [1])

---

[1]) Skizzen z. e. Gemälde von Hamburg. 1801. Bd. 1, S. 147. — Hamburg um die Jahrhundertwende 1800. Hamburg 1900. S. 43.

Der gleiche Fall liegt bei Kiel vor. Die kieler Harmonie wünscht durch anständige Unterhaltung, durch Vergnügungen und durch ein Leseinstitut Männern aus allen Ständen eine angenehme und nützliche Erholung von ihren Berufsgeschäften zu verschaffen. Gleichzeitig beschließt aber auch die Gesellschaft bei ihrer Gründung, in jedem Wintermonat einen Ball und zwei Konzerte, im Sommer aber etwa alle zwei Monate einen Ball und zwei Konzerte zu veranstalten. So ist die kieler Harmonie nicht nur Hüterin und Förderin des geistigen Lebens gewesen, sondern auch Pflanzstätte des künstlerischen Lebens in Kiel geworden. Das gesellige Leben war zur Wende des Jahrhunderts in einer Umwandlung begriffen. Steinhausen schreibt hierüber: „Das wichtigste Moment ist die Emanzipation des Bürgertums von der Hof- und Adelsgesellschaft. Sie war mit Beginn des Jahrhunderts allerdings noch nicht vollendet, das geschah erst im Laufe desselben, der politische Druck der Privilegierten bestand noch, aber die geistige Herrschaft des Bürgertums hatte ihre Stellung doch wesentlich verbessert, der beste Teil der nationalen Kraft lag in diesem gebildeten Mittelstand. Die allgemeine Vorherrschaft der Literatur bewirkte, daß ihre Pfleger auch die Hofgesellschaft beeinflußten und umbildeten. Dazu kam die Steigerung des bürgerlichen Selbstbewußtseins, das sich die Anmaßungen des Adels nicht länger gefallen lassen wollte, und das durch die Einwirkung der Anschauungen der französischen Revolution noch gekräftigt wurde, endlich auch der wirtschaftliche Ruin des Adels, der an dem übermäßigen Luxus des vornehmen Lebens zu Grunde ging." [1])

Es sind in obiger Schilderung die allgemeinen Zustände in Deutschland zusammengefaßt; vielleicht nicht ganz so kraß gezeichnet sind sie auch auf Kiel anwendbar.

---

[1]) Steinhausen, Häusliches und geselliges Leben im 19. Jahrhundert. S. 129.

Trotz der steigenden Bedeutung des Bürgertums war zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Trennung der Stände eine scharfe und beherrschte die Gesellschaft durchaus, der Adel beanspruchte und behauptete überall noch den Vorrang. In öffentlichen Anzeigen wurde zwischen einem „hohen Adel und verehrten Publikum" unterschieden, das Prädikat „Fräulein" gebührte nur adeligen jungen Damen, bürgerliche wurden „Demoiselle" genannt. Ein gewisser Kastengeist zeichnete auch die Beamten aus, in manchen Städten bestanden neben adligen und bürgerlichen Kasinos noch besondere Beamtenkasinos. Allmählich wurden aber für die Gestaltung der Gesellschaft maßgebend zwei Faktoren, welche die frühere Trennung der Stände gemildert haben: Bildung und Geld, die allerdings im Laufe der Zeit sich wieder zu einer ebenso scharfen Grenze ausgebildet haben, wie früher der Standesbegriff. Die Harmonie hat nun, wie es bei einer kleinen Stadt und Universitätsstadt erklärlich, Adelige, Offiziere, Beamte, Studenten und Kaufleute in sich vereinigt, aber sie hat sich in gewisser Weise jahrelang einen exklusiven Charakter bewahrt; Angestellte in Kaufmannshäusern und Handwerker wurden nicht aufgenommen.

Eine große Umwandlung im geselligen Leben brachte, wie schon vorher erwähnt. die Teilnahme der Frauen an öffentlichen Vergnügungen. In Norddeutschland war der Einfluß der Frauen auf das gesellige Leben überwiegender als in Süddeutschland. Am summenden Teekessel vereinigte sich hier die Familie, während in Süddeutschland der männliche Teil mehr die Wein- und Bierstuben aufsucht und die Frau für sich bleibt. In Norddeutschland wurden durch Gesellschaften wie die „Harmonie" Konzerte und Bälle der Sammelpunkt beider Geschlechter, wenn auch noch ein steifer, konventioneller Ton herrschte. Das häusliche gesellige Leben trat durch das Entstehen derartiger Gesellschaften sogar zeitweilig in den Hintergrund.

Die französische Revolution hatte auch mit der steifen, enggeschnürten Mode des ancien régime gebrochen und eine freiere natürlichere Tracht an deren Stelle treten lassen. Die allmähliche Emanzipation der Tracht von den Fesseln und Schnörkeln, welche die herrschende Sitte ihr angekünstelt hatte, konnte aber nicht ohne Einfluß auch auf die Geselligkeit bleiben. Die Bewegungen wurden freier, man gab sich in Haltung, Mienen, Sprechen natürlicher, und so kam diese Reform von außen der wichtigeren Reform von innen, die das geistige Leben der Gesellschaft durch die Literatur und ihre Wirkungen auf die Höhergebildeten erfuhr, gleichsam von selbst ergänzend und unterstützend entgegen.

Eine Hauptwürze der gesellschaftlichen Unterhaltung, der Tanz, zeigt ebenfalls um die Wende des Jahrhunderts eine Wandlung. Das beginnende Jahrhundert weist zunächst einen großen Unterschied gegen das vorige auf. Allgemein spricht man von einem Niedergang der Tanzkunst. Die „Zeitung für die elegante Welt" [1]) erörtert 1805 die allgemeine Klage, daß die Grazien unsere Tanzschule verlassen haben und rohe Wildheit an die Stelle des schönen sittlichen Anstandes getreten sei. „Zu Ludwigs XIV. Zeiten," heißt es an einer anderen Stelle desselben Organs, „strich man eine steife Preis-Menuett, bei der man sich kaum mit den gegenseitigen Fingerspitzen berührte. Jetzt umfaßt der Chapeau die Dame mit beiden Händen und rast mit ihr die Eccosaisen-Kolonnen hinunter, so zucht- und sittenlos, daß das Liebliche, das Gefällige des Tanzes, was vor ungefähr zehn Jahren noch die fröhlichen Reihen belebte, ganz und gar von unsern Ballsälen gewichen ist." Die französische Revolution hatte diese Wandlung mit herbeigeführt, die alten Volkstänze, wie Walzer, Schottisch, wurden salonfähig. Die pariser Tanzmeister waren zwar

[1]) Steinhausen, Leben. S. 152.

entsetzt über den Einfluß dieser Tänze auf den zierlichen französischen Tanz und auch in Deutschland war die feine Welt zuerst empört über die Einbürgerung des Walzers. In Reisebeschreibungen wird vielfach dieser Tänze, die von Soldaten eingeführt, als Würger der Moralität und Keuschheit gedacht. Die Gallopaden vor allem erregten allgemeines Entsetzen, man eiferte gegen sie wegen der Gefahr für die Gesundheit. Noch 1831 schreibt der Hofrat Meyer in seinen Reiseskizzen [1]) über den hier in Kiel so beliebten Tanz: „Loben aber kann ich ihr Tanzen nicht, denn es ist mehr ein wildes Toben, als ein zartes Dahinschweben, und von Grazie auch nicht eine Spur dabei zu sehen. Ihr Walzen, besonders eine Art Gallopade, welche die Probsteyer Jägern, die Eutiner Radewatsky nennen, ist so zerrend und reißend schnell, daß man glaubt, die Tänzer wären von der Tarantel gestochen. Wie viele junge Mädchen mögen sich schon hier die Schwindsucht angetanzt haben."

Es war der Geist einer neuen Zeit, der sich überall bemerkbar machte. Als Kind dieser neuen Zeit hat die Harmonie in den Bewegungen, welche bald einsetzen sollten, ebenfalls diesem Geiste gehuldigt. Wie oben angeführt, waren die Hauptstätten der Geselligkeit damals die Räume solcher zu Zwecken der Unterhaltung dienenden Gesellschaften. An sich war zu Anfang des Jahrhunderts das Vereinswesen ja nicht entfernt so ausgebildet wie heute; politische Vereine namentlich gab es garnicht und gemeinnützige sehr wenig. Kiel, an Einwohnerzahl und Umfang zwar gering, umschloß jedoch in seinen Mauern eine verhältnismäßig große Zahl geistig bedeutender Männer. Als diese sich zusammentaten und die Harmonie gründeten, die ein reichhaltiges Lesezimmer an erster Stelle schuf, legten sie das Samenkorn einer Pflanzung, die durch den Nährstoff, welchen sie stets von neuem aus

[1]) Meyer, Hofrat Dr. Bernh., Reiseskizzen. Frankfurt a. M. 1831. S. 25.

den literarischen Erzeugnissen, den Blättern und Büchern zog, emporblühte und sich zu einer Schöpfung gestaltete, in der das deutsche Wort, der deutsche Geist und Sinn erstarkte und immer von neuem einen kräftigen Rückhalt fand. In geselliger Beziehung ein Mittelpunkt der guten Gesellschaft Kiels, in künstlerischer eine Pflanzstätte idealen Strebens, in geistiger der Born, aus dem stets neues geistesfrisches Leben floß, und dadurch schließlich eine Stätte, wo das Feuer vaterländischer Begeisterung geweckt, die Waffen geschmiedet und zum Kampf geweiht wurden: das ist die kieler Harmonie geworden und gewesen. Dadurch ist sie in erster Reihe für Kiel, aber auch in ereignisreichen Zeiten für das Land von Bedeutung geworden durch die Anregung, welche die Mitglieder im Lesezimmer, im politischen Gedankenaustausch miteinander erhielten, hat sie politische und geschichtliche Bedeutung erlangt, eine Bedeutung, die ihr eigentlich nicht zustand und an der die Gesellschaft an sich auch vielleicht wenig Anteil hatte. Aber wie noch jetzt bei manchen Gesellschaften in Oesterreich und den Ostseeprovinzen, wie bei vielen deutschen Gesang- und Turnvereinen in früheren Jahrzehnten, so war auch hier deutsche Bildung, deutsche Sprache, deutsche Sitte und Art das Leitwort geworden und hat selbst das gesellschaftliche Leben in diesem Sinne beeinflußt. Mit der Entwicklung Kiels in den ersten sieben Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist die Harmonie eng verbunden und in der Geschichte der Stadt und dem Leben der Bewohner gebührt ihr ein würdiger Platz. Ihre Bedeutung beginnt mit der Zeit, als die Geschichte Schleswig-Holsteins Weltgeschichte wurde, und erlischt, als das Ziel erreicht war, welches die Bewohner der Herzogtümer sich gesteckt hatten. So kann man in gewissem Sinne wohl von einer politischen Bedeutung der Harmonie reden, obgleich der Gesellschaft als solcher der Charakter einer politischen Vereinigung völlig abging.

Die Harmonie in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens.

Bei der Auflösung der Harmonie ist das Archiv der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte zur Aufbewahrung übergeben worden, um als Quelle für die geplante Arbeit über die Geschichte der Gesellschaft zu dienen. Leider zeigt das Archiv ganz empfindliche Lücken, von den für die Arbeit eigentlich nur in Betracht kommenden Protokollen der Direktion und Verhandlungen der Gesellschaft fehlen einige Bände, von den Protokollen die Jahre 1818—1839, von den Verhandlungen die Jahre 1823 bis 1833, sodaß über die Zeit von 1823—1833 überhaupt keine Aufzeichnungen vorhanden sind. Aber auch andere Bücher und Teile des Archivs fehlen. Schleiden [1]) erwähnt in seinen „Jugenderinnerungen," daß ihm abschriftlich vorgelegen hätten die viele Bogen füllenden Verhandlungen der Harmonie über die Frage, ob ein von seinem Vater, noch ehe seine Schrift „Das wahre Verhältniß des Herzogthums Schleswig zum Königreich Dänemark. Eine historische Skizze 1815" in den Buchhandel gekommen war, am 8. Februar anonym an die Gesellschaft eingeschicktes Exemplar derselben angenommen und der Bibliothek einverleibt werden solle oder nicht? Von diesen Verhandlungen findet sich keine Spur, nur in den Protokollen wird der Tatsache kurz gedacht. Desgleichen findet sich nirgends das von dem Domherrn

[1]) Schleiden. R., Jugenderinnerungen e. Schleswig-Holsteiners. Wiesbaden 1886. S. 91.

Meyer erwähnte Protokoll,[1]) das den Unwillen des Vorstehers kundgab über eine empörende Bücherschändung, die an dem der Gesellschaft gehörenden Exemplar der Dahlmannschen Waterloorede geübt worden war. Das, was von Protokollen und Verhandlungen vorhanden, bietet nur ein außerordentlich dürftiges Material, sodaß es schwer hält, die Entwicklung der Gesellschaft aus denselben zusammenzustellen. Es sind gewöhnlich ganz interne Fragen, welche behandelt werden, Fragen, die vielfach für die Geschichte der Entwicklung der Gesellschaft von gar keiner Bedeutung sind. Um die Entwicklung der Gesellschaft zu schildern, wird es daher nötig sein, als Hintergrund die Geschichte des Landes zu wählen und zur Ausschmückung einzelner Episoden die kulturellen Ereignisse der einzelnen Zeiten hinzuzuziehen. Für diesen ersten Abschnitt würde also die Zeit von 1800—1830 in Betracht kommen, die Zeit des Vorbereitens, des allmählichen Erwachens des Volkes. Es war natürlich, daß der Bewohner Schleswig-Holsteins sich im Anfang des Jahrhunderts nicht als Schleswig-Holsteiner fühlen konnte, gab es doch kein einiges Schleswig-Holstein, und hatte es doch seit Jahrhunderten wohl ein Schleswig-Holstein-Gottorp, ein Holstein, eine Grafschaft Pinneberg, zeitweise auch noch eine größere Anzahl anderer Fürstentümchen und vor allem einen königlichen Anteil, aber kein Schleswig-Holstein gegeben. So erstarkte denn im Lande ein gewisser Partikularismus, man fühlte sich, nachdem Gottorp mit Dänemark vereinigt war, viel mehr als Kieler, Flensburger, Schleswiger, Plöner, Husumer, Altonaer, Glückstädter, Itzehoer, als Ditmarscher, Eiderstedter oder Angeliter, als wie als Däne, und doch fühlte man sich noch mehr dänischer Untertan, da der König ja der Herrscher, seine Minister auch Minister des meer-

[1]) Meyer, Darstellungen aus Norddeutschland. Hamburg 1816 S. 196.

mschlungenen Landes waren, als wie als Schleswig-
olsteiner. Die Erinnerung an die glorreiche Zeit der
chauenburger war fast ganz verblaßt und auch an die
tkräftigen Fürsten des Hauses Gottorp bewahrte man
h nur eine schwache Erinnerung, man war glücklich,
ß die vielen Landesgrenzen geschwunden und der Kieler
ie der Glückstädter und der Altonaer einem Lande nun-
ehr angehörten. Deutschland aber war ein so vager
egriff, daß eine Zugehörigkeit hierzu kaum in Frage
m, war doch das benachbarte Hannover schließlich auch
st zu einer englischen Kolonie mit einer entsetzlichen
delswirtschaft herabgesunken. So konnte es kommen,
ß die Zuneigung zu Dänemark stets wuchs, man fühlte
h geborgen im Schutz einer geregelten Verwaltung und
hm bald regen Anteil an den Schicksalen des dänischen
andes. Hervorragende Adelige des Landes traten in
inische Dienste, nur allmählich wuchs der national-
inische Einfluß in den gebildeten Kreisen Kopenhagens.

Bernstorffs Tod war ein schwerer Verlust für Däne-
ark wie für die Herzogtümer Er hatte die national-
inischen Übergriffe zurückzuhalten verstanden und ferner
ir Dänemark die so überaus wichtige Neutralität in den
roßen Kämpfen der Revolutionszeit zu wahren gewußt.
ach seinem 1797 erfolgten Tode wurde es anders.
ngland respektierte fortan nicht mehr das Recht der
eutralen Flagge, und als Dänemark sich, um die An-
kennung zu erzwingen, dem Bündnis der bewaffneten
eutralität anschloß, welches Schweden, Rußland und
reußen gegen England geschlossen hatten, hatte es den
sten Angriff zu ertragen. Bevor Dänemark noch das
ündnis mit den Ostseestaaten unterzeichnet hatte, eröff-
ete England die Feindseligkeiten. Am 2. April 1801
schien eine mächtige englische Flotte vor Kopenhagen.
ie Dänen kämpften mit großem Heldenmut und be-
aupteten ihren alten Seeruhm gegen den sieggewohnten
elson und seine Übermacht. Nelson mußte den Kampf

abbrechen, ein Waffenstillstand ward eingeleitet, dem bal
darauf der Friede folgte.

Allerorten hatte man sich gegen den Feind erhobe
und Vorbereitungen zum Kampfe getroffen. Das Lan
heer bedrohte Hannover; Lübeck und Hamburg wurde
von dänischen Truppen besetzt. Der Friedensschluß ver
bot ein weiteres Vorgehen. In Kiel erließ der Polizi
meister im Auftrage des Magistrats einen Aufruf an di
Bürger zur Besetzung und Verteidigung von Friedrich
ort, und der Adel des Landes, u. a. Graf Moltke-Nütschau
organisierte die Landleute zur Verteidigung der Herzog
tümer. Beim Eintreffen der Nachricht von der Schlach
bei Kopenhagen in Kiel richtete Professor Weber folgend
Ansprache an die Kieler:

„Erhaben steht unsere Nationalehre! Mit Sto
fühlt dies jeder brave Däne, — aber die Verwundete
und Verwaisten bedürfen unseres Mitgefühls, unsere
tätigen Beistandes. Ich weiß, ich teile dies Gefühl mi
allen meinen Mitbürgern, — denn auch wir sind brav
Dänen." —

Die Herzogtümer haben damals zu den Samm
lungen 50—60 000 Taler beigetragen.

„Auch wir sind brave Dänen," das war das Schlag
wort, das auch noch für das nächste Jahrzehnt sei
Gültigkeit behielt, trotz der schweren Leiden, welche d
Verbindung mit Dänemark für die Herzogtümer mit si
brachte. Die nächsten Jahre waren zwar von größt
Bedeutung für den Handel der Herzogtümer, speziell au
für den kieler Handel, die politische Lage wurde jedo
eine immer trübere, die Lasten drückender. In jen
Jahren begannen die ersten Mißstimmungen aufzukomme
wenn sie auch das Volk an sich vorerst noch wen
berührten. Zur Deckung der Kriegsunkosten wurde ei
Grund- und Benutzungssteuer vertragswidrig in d
Herzogtümern eingeführt. Die Deputation der Ritt
schaft versuchte ohne Erfolg das Recht des Landes

wahren. Der Präsident der deutschen Kanzlei, Graf Reventlou-Altenhof, nahm seinen Abschied, da er die Hand zu dem Eingriff nicht bieten wollte, den die dänische Regierung in die Privilegien des Landes tun wollte. Bei der Auflösung des Deutschen Reiches versuchte man die Selbständigkeit Holsteins aufzuheben und beabsichtigte, das Land als einen unzertrennlichen Teil der Monarchie einzugliedern. Dank dem Einspruch des Herzogs von Augustenburg und der deutschen Gesinnung des Ministers Christian von Bernstorff nahm man hiervon Abstand und begnügte sich, von einem „ungetrennten" Teil zu sprechen; die geplante Einverleibung war vereitelt.

Die Weltlage veranlaßte den Regenten des Landes, den Kronprinzen Friedrich, seine Residenz nach Kiel zu verlegen, und so bezog 1806 wieder ein Fürstenpaar das alte Schloß am Meer. Während der Anwesenheit des Hofes wurde übrigens zum ersten Male der Versuch gemacht, das Dänische auch hier zur Hof- und Volkssprache zu erheben. Der Professor Hoegh Guldberg, Lehrer der Prinzessin Karoline, hielt in der Kieler Universität zur Feier des Geburtstages des Kronprinzen eine dänische Rede und forderte in Schriften und Reden zur Vereinigung aller dänischen Völker und zur Erlernung der dänischen Sprache als eine unabweisbare Pflicht oder doch Notwendigkeit auf. An die Öffentlichkeit gezerrt und der Geschichte überliefert wurde die Angelegenheit durch seinen Streit mit Professor Heinrich, der den Kurator Grafen Reventlow-Emkendorf veranlaßte, sein Amt niederzulegen. Ein guter Kenner der Verhältnisse, Professor Pfaff, berichtet darüber in seinen Lebenserinnerungen [1]) folgendes: „Hoegh Guldberg denunzierte bei dem Kronprinzen ein Motto, das Heinrich, Professor der Eloquenz in Kiel, seinem Programm zu des Königs Geburtstag, 29. Januar

---

[1]) Lebenserinnerungen von Christoph Heinrich Pfaff. Kiel 1854. S. 148 u. ff.

1807, vorangeschickt hatte, und das aus Cicero (Epist. a famil. IX 8) entlehnt war, als eine Anspielung auf di eben proklamierte Verbindung Holsteins mit Dänemar und die Auflösung des deutschen Reichs, sowie als ein Aufreizung zur Feindschaft gegen die Regierung. Vo dem Professor Heinrich wurde durch die höchste Behörd eine Erklärung über die Tendenz seines Motto verlang Seine Erklärung wurde mit einem den Professor Heinric völlig rechtfertigenden Bericht begleitet, welchem de Kurator Graf Reventlow vollkommen beistimmte. Dessen ungeachtet mußte er dem Professor Heinrich im Name Sr. Majestät des Königs einen Verweis erteilen. Die veranlaßte den edlen Grafen, um seine Entlassung von Amte des Kurators nachzusuchen, und es ist mir sein gegen mich, als ich ihn dringend mit allen Gründen, di mir zu Gebote standen, ersuchte, seinem Entschlusse z entsagen, unvergeßlich, und, wie so manches andere, ei Denkmal seines festen, und, was ihm Recht und Ehr zu gebieten schienen, unerschütterlich treuen Charakters „Sie mögen in Ihrer Lage es über sich gewinnen können nach Umständen zu lavieren, ich aber kann mich zu einen solchen Manöver nicht verstehen."

Es ist begreiflich, daß solche Vorgänge auch ihre Widerhall in der Harmonie finden mußten, der ja di meisten hervorragenden Persönlichkeiten angehörten. Di schweren Schicksale, welche Dänemark erlitt, waren zwa zuerst geeignet, die einzelnen Teile fest aneinander z gliedern, die Folgen des Krieges wurden jedoch ve hängnisvoll und führten schließlich zur Erhebung. Imme schwieriger wurde es, die Neutralität zu wahren, und i Schoße der Regierung reifte der Plan, sich an Frankreic anzuschließen. England erfuhr von diesen Plänen, un bevor noch Dänemark sich entschieden hatte, stellte de englische Bevollmächtigte Jackson in Kiel am 8. Augu das alles Völkerrecht mit Füßen tretende, Dänema entehrende Ansinnen einer Offensiv- und Defensiv-Allia

unter der schmählichen Bedingung der temporären Übergabe der dänischen Flotte in die englischen Häfen. Wie dieser mit echt englischer Unverschämtheit vorgebrachte Antrag aufgenommen wurde, davon geben Augenzeugen Mitteilung.[1])

Die Folgen sind bekannt. Am 7. September kapitulierte Kopenhagen, dem seitens des Landheeres keine Hülfe gebracht werden konnte, und England führte als Raub die dänische Flotte mit sich. Doch nicht nur das. Es zerstörte die Werften und raubte die Arsenale aus. Vermutlich, ja, ziemlich sicher hat Albion auch damals erklärt, daß nie ein Krieg gerechtfertigter, menschlicher und milder geführt sei, als dieser ohne vorherige Kriegserklärung geschehene Angriff auf Kopenhagen. Die damaligen Berichte schreiben, daß England sich durch dieses Vorgehen mit einem unauslöschlichen Schandfleck bedeckt habe.

Dänemark schloß nunmehr ein Bündnis mit Frankreich, und nun, am 4. November 1807, nachdem es seinen Raub in Sicherheit gebracht, erfolgte die Kriegserklärung Englands. Die Aufregung in Kiel war groß. Alle englischen Schiffe, alles englische Gut und alle englischen Waren wurden mit Beschlag belegt, die Korrespondenz wurde überwacht. Auch wurden alle im Lande etwa anwesenden Engländer gefangen gesetzt und durch ein Patent der Statthalterschaft Kaperbriefe gegen England erlassen.

Um die weit ausgedehnten Küsten des Landes gegen Landungen zu bewachen, wurden Küstenmilizen organisiert, und es bildeten sich mehrere freiwillige Korps. In Kiel trat ein freiwilliges Bürgerkorps unter Anführung des Senators Tamsen und ein aus Studenten, Seminaristen und Handlungsdienern bestehendes Jägerkorps unter dem

---

[1]) Gräfin Elise von Bernstorff, geborene Gräfin von Dernath. Berlin 1886. S. 72. Pfaff, Lebenserinnerungen. Kiel 1854. S. 151.

Kommando des Kammerjunkers von Schack zusammen. Während der Not des Staates zeigte sich die Vaterlandsliebe überall in ihrem schönsten Licht; die Bürger wetteiferten miteinander, sich durch edelmütige Opfer an Geld und Gut zu übertreffen und wie 1801 offenbart sich nicht allein in Dänemark, sondern auch in Holstein eine gleiche Begeisterung für die gerechte Sache.

Am 13. März 1808 starb der unglückliche geisteskranke König Christian VII. zu Rendsburg. Schon am 30. Oktober 1807 hatte der Kronprinz das Hauptquartier in Kiel aufgehoben und nach Kopenhagen verlegt; die Hofhaltung blieb jedoch vorerst in Kiel bestehen. Am 17. Januar 1808 wurde der Kronprinzessin in Kiel ein gesund scheinendes Töchterchen geschenkt. Wie es kam, daß der Geburtstag der Prinzessin Wilhelmine auf den 18. verlegt wurde, berichtet die Gräfin Bernstorff[1] „Weil diese lang ersehnte Himmelsgabe aber an dem ominösen Tage erschien, an dem im Jahre 1772 die Königin Karoline Mathilde verbannt worden war, so ward die Geburtstagsfeier in späteren Jahren auf den 18. festgesetzt. Die Freude war um so lebhafter, weil dem hochverehrten Paare schon sieben Kinder nacheinander, alle im zartesten Alter, die meisten in den ersten Tagen ihres Lebens, gestorben waren. Die Kronprinzessiin, welche dadurch alles Vertrauen in die Kopenhagener Ärzte und in die dortigen Anstalten für Wöchnerinnen überhaupt verloren hatte, hatte deshalb Kiel diesmal nicht verlassen wollen, ehe das ersehnte kleine Wesen erschien. Nun war es da; aber siehe, die Vorboten derselben Krankheit, welche die Geschwister dahingerafft hatten, zeigten sich auch diesmal. Brandis ersinnt auch hier ein neues Mittel, auf die Haut zu wirken; er läßt nämlich die kleine Prinzessin unaufhörlich mit warmem Mandelöl einreiben, und ihre Genesung beseligt die beglückten Eltern, deren Liebling und

[1] Gräfin Bernstorff, S. 80.

Freude sie bleibt. So wird in dem überschwenglichen Ton der Zeit der Geburt der Prinzessin gedacht, die als Herzogin Wilhelmine von Glücksburg noch in nahe Beziehungen zur Stadt treten sollte.

Friedrich VI. bestieg den Thron in besonders schwerer Zeit. Der Staat war in einen doppelten Krieg (gegen England und Schweden) verwickelt, der Flotte beraubt und dadurch außer Stand gesetzt, seinem gefährlichsten Feinde, England, irgend einen fühlbaren Schaden zuzufügen. Das Finanzwesen begann sich zu verwirren, das innere Gewerbsleben war gelähmt und der Handel fast ganz zu Grunde gerichtet. Französische Truppen kamen als Verbündete ins Land, ohne allerdings in den Kampf gegen Schweden einzugreifen, der 1809 durch den Frieden von Jønkøping beendet wurde.

Gegen England führte Dänemark indessen den Krieg mit großer Erbitterung und ungeheuren Anstrengungen fort, aber wegen des Verlustes der Flotte konnte Dänemark nicht nachdrücklich gegen diesen verhaßten Feind vorgehen, dessen Flotten alle Gewässer des Nordens bedeckten. Die wenigen Kriegsschiffe, die 1807 von Kopenhagen abwesend gewesen und somit dem Schicksal der übrigen entgangen waren, wurden nacheinander von den Engländern überwältigt und vernichtet, jedoch nicht, ohne daß jedes vorher einen heldenmütigen Kampf bestanden hatte.

Das Land blieb während der folgenden Jahre zwar von feindlichen Angriffen frei, aber die ganzen traurigen Zeitumstände wirkten äußerst nachteilig auf die Lage. Auch aus den Akten der Harmonie geht dieses hervor, die zerrütteten Vermögensverhältnisse des Wirtes Bruhn, der schlechte Eingang mancher Beiträge sind diesem Umstand zuzuschreiben. Seit 1807 kamen fortwährend Erhöhungen alter Steuern sowie Ausschreibungen neuer Steuern. Lieferungen und Abgaben für das Heer legten den Städten große Lasten auf, die Staatsschulden

wurden immer größer, die Ausgabe von Papiergeld nahm stetig zu. Dazu kam das Bestreben, die Herzogtümer möglichst zu danisieren. Verschiedene darauf hinzielende Verordnungen wurden erlassen, bei dem entschiedenen Widerstand der Bevölkerung blieb es bei Versuchen, das Mißtrauen des Volkes aber war geweckt und das sollte sich bald zeigen.

Die schlechte Finanzwirtschaft Dänemarks führte endlich zum Staatsbankerott. In fünf Jahren, von 1807 bis 1812, war die Masse des Papiergeldes von 26 auf 142 Millionen Taler gestiegen und dadurch der Wert dieser Zettel enorm gesunken. Wenn nicht alles Kapitalvermögen dem unvermeidlichen Untergange ausgesetzt sein sollte, war eine Umgestaltung des Geldwesens für Dänemark unbedingt geboten, für die Herzogtümer lag eine solche Notwendigkeit jedoch durchaus nicht vor. Hier war Silbergeld das gesetzliche Zahlmittel, und für die Herzogtümer wurde 1788 unter den feierlichsten Zusicherungen der Regierung eine Spezies-Bank gegründet. Das von dieser Bank ausgegebene Papiergeld im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark behielt seinen Wert, da es jederzeit bei der Spezies-Bank gegen Silber eingetauscht werden konnte.

Da bemächtigte sich im August 1812 die Regierung plötzlich der Altonaer Bank, ließ den Vorrat derselben nach Rendsburg bringen und brachte damit das ganze Elend einer raschen Papiergeldentwertung auch über die Herzogtümer.

Treu hatte Dänemark zu Frankreich gehalten und blieb dem Verbündeten selbst treu, als sich allerorten die Unterdrückten gegen ihn erhoben. Einen Augenblick hatte man zwar geschwankt, war mit dem Verbündeten in Unterhandlungen getreten, aber dem Zaudern und der Starrköpfigkeit Friedrich VI., der Hinterlist Bernadottes und der ungeschickten diplomatischen Handhabung des Ganzen war es zu danken, daß diese Vereinigung mit

den Allierten nicht zu Stande kam, das eben befreite Hamburg wieder in französische Gewalt fiel und seinem schweren Schicksal entgegenging. Große Leiden hat die alte Hansestadt erduldet; wer es irgend ermöglichen konnte, flüchtete, und so finden wir auch in Kiel zahlreiche Hamburger; in die Harmonie wurden viele von ihnen als Mitglieder aufgenommen. Dänemarks Haltung brachte große Leiden über Schleswig-Holstein. Ein schwedisch-russisch-deutsches Heer erschien auf holsteinischem Boden. Bei Bornhöved und Sehestedt wurde tapfer gekämpft und der Rückzug auf Rendsburg erzwungen, das Land war jedoch binnen kurzem im Besitz des Feindes. Widerstandslos überschwemmten die Kosaken und Allierten die Herzogtümer, nahmen die Landkassen in Beschlag, erhoben Kontributionen, machten Requisitionen und beraubten vielfach die Landleute ihrer Pferde und Wertsachen. Unter dem Namen Kosakenwinter ist der Winter 1813/14 noch lange im Gedächtnis des Volkes geblieben. Am 15. Dezember kam ein Waffenstillstand, am 14. Januar ein definitiver Frieden zu Stande, und zwar in Kiel, wo Bernadotte seit dem 16. Dezember seinen Aufenthalt genommen hatte. Die Stimmung des Landes war der dänischen Regierung durchaus nicht günstig. Die allgemeine Geldnot, die ungeheuren Ausgaben, welche für das Militär aufgewandt werden mußten und eine ungewöhnliche Belastung des Landes durch neue Steuern, sowie einen außerordentlichen Anwachs der Staatsschuld veranlaßten, und endlich dieser Krieg, den Dänemark gegen das übrige Europa und insbesondere gegen Deutschland führen mußte und welcher in manchen Kreisen der Herzogtümer nicht volkstümlich war, erklärt diese Stimmung. So kam es, daß Bernadotte in Kiel mit Jubel und Begeisterung empfangen, durch Ansprachen gefeiert wurde. Die Stadt hatte sehr unter Einquartierung zu leiden. Mangel an Lebensmitteln trat bald ein; die Kirchen wurden sogar für die Einquartierung,

vornehmlich aber für die Aufspeicherung von Stroh und Heu, in Beschlag genommen. Die Not, besonders unter der ärmeren Bevölkerung, wurde sehr groß.

Bernadotte trug sich mit weitschweifenden Plänen; seine bisherigen Erfolge und der unverkennbare Unwille der Schleswig-Holsteiner über die dänische Politik ließen ihn auf deren Unterstützung bei seinen Plänen hoffen. Er plante die völlige Zerstörung Dänemarks und die Gründung eines Königreichs Cimbrien, zu dessen Herrscher er selbst durch die nach Kiel zu berufenden Stände der Herzogtümer und der Abgeordneten Jütlands erwählt zu werden erwartete. Alle seine hierauf gerichteten Bemühungen und Intriguen scheiterten jedoch an der Loyalität und dem konservativen Rechtssinn der Bevölkerung. Wer weiß, was geworden wäre, wenn Dänemark sich noch länger dem Frieden abgeneigt gezeigt hätte. So gab der König nach und schloß den Kieler Frieden, in welchem Norwegen an Schweden, Helgoland an England abgetreten wurde. Der Krieg hatte nun ein Ende, ein großer Teil der Truppen blieb jedoch im Lande, um Hamburg zu entsetzen, das erst im Mai 1814 von den Franzosen geräumt wurde. Ganz ungemein hatte Holstein, besonders der Süden des Landes, in diesem Winter 1813/14 gelitten, große Teurung trat ein und ein entsetzliches Elend herrschte unter der Bevölkerung. Russische Truppen blieben noch bis Anfang 1815 im Lande und fast schien es, als ob der Kampf gegen Dänemark noch einmal beginnen sollte. Die Reise Friedrich VI. zum Wiener Kongreß zerstreute jedoch diese Besorgnis.

Aller trüben Erfahrungen ungeachtet bewahrten die Schleswig-Holsteiner ihrem Landesherrn die alte Treue. Nur vereinzelt machte sich der Unwille über die unselige dänische Politik und die immer erneuten Danisierungsversuche in dem Rufe laut: „Los von Dänemark!“ In einer 1814 erschienenen anonymen Schrift „Das Herzogthum Holstein unter dänischer Herrschaft. Ein Beytrag

zur Zeitgeschichte" wird dem Gedanken Ausdruck gegeben, Holstein mit Oldenburg oder mit Preußen zu vereinigen, dessen Weisheit und Kraft Deutschland am meisten seine Befreiung verdanke.

Einsichtsvolle Männer wie Rist, Brockdorff, Rantzau, Moltke-Nütschau einigten sich auch damals schon in dem Gedanken, durch Wiederverleihung der alten Landesrechte, durch eine Verfassung müsse Holstein befriedigt und ausgesöhnt, hierdurch an das Königshaus gefesselt werden. In Kopenhagen fand die Eingabe kein Entgegenkommen, ein weiterer Versuch unterblieb vorerst.

Aber gerade dieser Ruf nach einer Verfassung war es, welcher immer weitere Kreise ergriff und den Stein ins Rollen brachte. Dänemarks Starrköpfigkeit hat es allein verschuldet, daß Schleswig-Holstein gottlob deutsch geblieben und ein Glied des Deutschen Reiches geworden ist.

Die Erhebung Deutschlands gegen Napoleon, der frische Zug, der damals gerade in den geistig hervorragenden Kreisen Deutschlands sich zeigte, blieb schließlich nicht ohne Einfluß auf die Lande nördlich der Elbe. Waren doch die geistig hervorragendsten Persönlichkeiten reichsdeutschen Stammes oder hatten in Deutschland ihre Bildung genossen und standen mit bedeutenden Männern ständig in Verbindung, der regere patriotische und politische Geist mußte sich ganz naturgemäß auch in Schleswig-Holstein entwickeln, die großen politischen Fehler, welche Dänemark beständig machte, sorgten dafür, daß das Volk nicht einschlief, sondern kampfeslustig wurde und den Kampf aufnahm, sobald die richtige Zeit gekommen war und die richtigen Männer an der Spitze standen.

Zur Zeit der Freiheitskriege machten sich noch zwei Strömungen unter den gebildeten Kreisen bemerkbar. Der größte Teil dachte und fühlte zwar deutsch, aber trotzdem war es möglich, daß 1814, als C. Th. Welcker die Oktoberfeier zu Ehren der leipziger Schlacht in Kiel veranstalten wollte, einige Studenten alle treuen Untertanen

des Königs aufforderten, vielmehr das Gefecht von Sehestedt zu feiern. Dahlmann konnte eine Vorlesung über deutsche Geschichte nicht zu Stande bringen, weil der Haß gegen England, den Verbündeten der Deutschen, zu stark war.

Dahlmann war der Mann, der die neue Bewegung einleiten sollte, und daß dieser Mann auch einen lebhaften Anteil am Gedeihen der „Harmonie" hat, kennzeichnet am besten, welche Bedeutung diese Gesellschaft für die Ausbreitung seiner Ideen gewinnen mußte. Mit seiner zur Feier des Sieges von Waterloo gehaltenen Rede leitet Dahlmann die neuere Geschichte der nordischen Länder ein, mit ihr schrieb er sich den Bürgerbrief seiner neuen Heimat. Zwar erntete er durchaus nicht allgemeine Anerkennung. Es heißt in einem Briefe von Julie Hegewisch an Grete Hensler: [1])

„Gewiß, kein deutsches Herz konnte ungerührt bleiben. . . . . O, wir waren alle so bewegt. . . . . Ach wie die meisten Menschen hier noch verstockte Dänen sind, und besonders die Studenten, das ist zu traurig. Aber was noch das ärgste ist und fast unglaublich, daß die Studenten aufgebracht sind auf die Rede, zu deutsch, zu frei. Die schleswiger Studenten lachten, knirschten mit den Zähnen, da er von der Verbrüderung der Schleswiger und Holsteiner sprach. . . . . Wie es mich betrübt hat, daß diese Stimmung hier noch ist. Was sind das für Menschen! Streiten mag ich nicht mehr, ich weiche ihnen aus."

Allmählich brach sich jedoch der deutsche Sinn Bahn, Dahlmanns feurige Rede gab den Anstoß, und bald kam die Zeit, wo kieler Studenten 1817 zur Wartburg pilgerten, um den 18. Oktober dort zu begehen. Dahlmanns Worte, in denen es hieß: „Die Universität empfindet es tief, daß alles Wissen nichts sei ohne das Leben und daß

---

[1]) Springer, Dahlmann I. Leipzig 1870. S. 463.

die Bewahrung des heiligen Feuers der Vaterlandsliebe niemandem so nahe stehe, als den Pflegern der Wissenschaft," diese herrlichen Worte waren die Ankündigung einer neuen Zeit für deutsches Wissen und deutsches Leben, und Kiel ging allen in den nächsten Jahren mit herrlichem Beispiel voran. Es fand sich hier eine Schar junger, wackerer Gelehrten zusammen, welche die volle Brust im Morgenrot der neuen Zeit badeten und sofort Hand anlegten, um ihrerseits auch an dem großen segensreichen Werke der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches zu arbeiten. Edle Namen sind es, die sich zusammenfanden, Dahlmann, Twesten, Welcker und vor allem Falck. Unter der Leitung dieser vier bedeutenden Geister wurden die kieler Blätter gegründet, in welchen die öffentliche Meinung über die großen vorliegenden Aufgaben belehrt und geleitet werden sollte. Diese Zeitschrift wirkte vor allem in dem Sinne, in volle Gemeinschaft mit den Brüdern südlich der Elbe einzutreten, mit ihnen verbunden die gehoffte nationale und verfassungsmäßige Entwicklung zu erlangen. Und nun ist die Harmonie von der größten Bedeutung geworden, ihr gehörten diese Männer auch an, in ihren Räumen wurden die Meinungen ausgetauscht, andere Leute, die den literarischen Kreisen ferner standen, nahmen teil an den Diskussionen, und durch sie wurde dann das Verständnis für die Fragen in immer weitere Kreise getragen. Große Fragen waren es, die im Vordergrund des Interesses standen, Fragen jedoch, die der großen Masse des Volkes noch fremd waren. Was verstand man von Verfassung, was wußte man viel vom Reich, von der großen Reaktion, die sich dort vorbereitete. Tiefer ins Volk drang der kirchliche Streit. Claus Harms war ein Volksmann, eine tiefere Auffassung, ein kirchlicherer Sinn entwickelte sich durch ihn bei dem großen Teil der Bevölkerung. Dahlmanns Name ist verbunden mit dem Wort Verfassung, und ein Kampf um die Rechte des Landes ist sein Wirken, ein Kampf, der schließlich

aussichtslos von ihm geführt wurde und in dem er das Feld räumte.

Von 1820—1830 herrschte Ruhe im Lande und nicht nur in Schleswig-Holstein, im ganzen Deutschland war es so: „Die Welt schläft ein" schrieb Niebuhr. Teilnahmslos sah das Volk dem Kampf zu, den überzeugungstreue Männer kämpften.

Dieser ganze Charakter der Zeit spiegelt sich auch in der Geschichte der Harmonie wieder. Kleinliche Dinge sind es, die die Direktion beschäftigen; Anklänge an irgendwelche wichtigen Ereignisse, wie vorher und nachher, finden sich nicht.

Waitz schließt sein Kapitel über diese Zeit mit den Worten:[1])

„In Schleswig wie in Holstein lebte man im vollen Bewußtsein des Zusammenhanges mit dem deutschen Volke, ohne Abneigung gegen Dänemark, mit dem der Herrscher und manche Verhältnisse gemein waren, in einer gewissen Unklarheit über die staatlichen Verhältnisse, in mancher Beziehung vielleicht zu abgeschlossen und auf sich selbst beschränkt, doch fortschreitend auf den Wegen nationaler Entwicklung."

Am 2. November 1800 vereinigte sich eine Anzahl hervorragender kieler Persönlichkeiten zur Gründung der Harmonie. Die Gründer sind nicht namhaft zu machen, doch werden sie sich unter denjenigen Namen finden, welche unter den ersten Statuten stehen. Aus diesen Namen, welche am Schluß dieses Heftes mitgeteilt sind, ersehen wir, daß etwa 25 Angehörige der Hochschule, 15 Offiziere, eine Anzahl Kaufleute und Beamte, ein Gutsbesitzer usw. zu diesen ersten Mitgliedern gehörten. Leider findet sich nirgends ein Verzeichnis der sämtlichen

[1]) Waitz, G., Kurze schlesw.-holst. Landesgeschichte. Kiel 1864. S. 166.

Mitglieder der Harmonie; ein bei der Gründung für diesen Zweck bestimmtes Buch ist nicht weitergeführt und wegen des Fehlens des einen Bandes der Verhandlungen ist auch die Nachanfertigung eines solchen Verzeichnisses zur Unmöglichkeit geworden. Die ersten nur noch handschriftlich vorhandenen Gesetze bestehen aus 29 Paragraphen, deren Wortlaut später mitgeteilt wird. Als Zweck der Harmonie war, wie schon oben bemerkt, bezeichnet: Durch anständige Unterhaltung und Vergnügungen und durch ein Leseinstitut Männern aus allen Ständen eine angenehme und nützliche Erholung von ihren Berufsgeschäften zu verschaffen und diese dergestalt einzurichten, daß die Kosten dafür so sehr als möglich ermäßigt werden, auch, so sehr es sich tun läßt, von der Willkür eines jeden Mitgliedes abhängen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird es als notwendig befunden, daß jedes Mitglied der Verbindung stets dahin strebe, das Vergnügen und die Zufriedenheit seiner Mitgenossen zu fördern und sich alles dessen enthalte, was die Harmonie auf irgend eine Weise stören kann. Sittlichkeit und Wohlanständigkeit sollen jedem zur Richtschnur dienen und nie aus den Augen gesetzt werden, denn nur dann kann diese Verbindung das Vergnügen und den Nutzen gewähren, den jeder, welcher derselben beigetreten ist und noch künftig beitritt, sich davon verspricht." Die Gesetze treffen ferner Bestimmungen über Zahl der Mitglieder, Aufnahme und Stimmrecht derselben, über die Zahlung der Beiträge, deren Höhe auf 10 Reichstaler festgesetzt war, über Versammlungen, Einführung von Fremden, Austritt und Ausschließung aus der Gesellschaft, über die Direktion und deren Pflichten und Rechte, über Ablehnung der Wahl, auswärtige Mitglieder, über Gültigkeit der Stimmen usw. usw. Charakteristisch sind folgende Punkte: Der Besuch der Gesellschaftsräume für Mitglieder ist auf die Zeit von 10 Uhr morgens bis 11 Uhr abends festgesetzt. Im Winter wird das Lese-

zimmer und ein weiteres Zimmer von 10 Uhr an, der Saal dagegen erst von 5 Uhr an geheizt. Das Lesezimmer ist auch Damen zugängig. Einheimische einzuführen ist bei Strafe der Ausschließung verboten, dagegen können Auswärtige 14 Tage lang verkehren und die Veranstaltungen der Gesellschaft besuchen. Sehr eingehend sind in § 22 die Bestimmungen über das Gesellschaftsleben zusammengefaßt; in fürsorglicher Weise ist in diesem Paragraph darauf Bezug genommen, daß gute Sitte und Anstand nicht Schaden leiden möge. Um 11 Uhr hören die gesellschaftlichen Zusammenkünfte auf, Geschrei, Lärmen, Pfeifen und unzeitiges Singen wird verboten, ein anständiger Gesang ist jedoch abends nach Tisch unter Bewilligung der Gesellschaft erlaubt, darf jedoch nicht zu laut und lärmend sein. Alles Sammeln für Arme ist verboten, Hunde dürfen nicht in die Gesellschaftsräume mitgebracht und der Hut nicht auf dem Kopfe behalten werden. Im Lesezimmer ist Rauchen und Essen verboten. An Sonntagen und Donnerstagen, wo Damen anwesend sind, darf auch nicht im Saal geraucht werden. Die verheirateten Mitglieder können ihre Frauen mitbringen, die Töchter und unverheiratete Damen überhaupt dürfen nur auf besondere Einladung erscheinen, die Einladung besorgt eine besondere Komission.

Betreffs der Auflösung war beschlossen, daß die außerordentlichen Mitglieder ihre Eintrittsgelder zurückerhalten sollten und das übrige Vermögen zu gleichen Teilen unter die ordentlichen Mitglieder verteilt werden sollte.

Diese ursprünglich aufgestellten Gesetze erwiesen sich aber bald als nicht genügend für die Gesellschaft, es zeigten sich Mängel, und im Laufe der nächsten zwei Jahre wurden verschiedene Entwürfe gemacht, endlich einigte man sich zu neuen, aus 51 Paragraphen bestehenden Statuten, die am 2. Januar 1803 angenommen und durch Druck den Mitgliedern zugänglich gemacht wurden. Eine Revision dieser Gesetze erfolgte 1817.

Bei der Gründung am 2. November 1800 war eine Interims-Direktion gewählt, in einer späteren Sitzung waren dann von der ganzen Gesellschaft aus der Zahl der von der Interims-Direktion vorgeschlagenen Personen folgende zu Vorstandsmitgliedern gewählt:

A. Zu wirklichen Direktoren:
Rittmeister von Gloesser,
Kammerjunker von Warnstedt,
Professor Pfaff.

B. Zur Kasse:
Herr Schultz,
Professor Valentiner.

C. Zu Mitdirektoren:
Oberst Binzer,
Professor Fischer,
Professor Nasser.

Zum Vorsitzenden wurde von diesen Herren in einer Sitzung des Direktoriums vom 26. Dezember 1800 erwählt: Professor Pfaff; zum Protokollführer in den Direktorialsitzungen Oberst Binzer, zu Vorstehern des Lesezimmers von Warnstedt und Professor Njasser; Rittmeister von Gloesser und Professor Fischer führten in Gemeinschaft mit den Kassierern die ökonomischen Geschäfte. Die Direktoren verwalteten ihr Amt ein halbes Jahr lang, an ihre Stelle traten dann die Mitdirektoren, für die sodann neue Mitglieder in die Direktion gewählt wurden. Nach den Statuten mußte täglich einer der Direktoren oder Mitdirektoren in der Harmonie anwesend sein; es wurde bestimmt, falls einer verhindert sein sollte, ein anderer die Stelle vertrete.

Am 28. Dezember 1800 fand die erste Versammlung der Gesellschaft statt. In dieser wurden die ersten Auf-

nahmewahlen vorgenommen, und zwar von sechs ordentlichen Mitgliedern. Die Namen dieser ersten neuen Mitglieder mögen hier einen Platz finden: Rittmeister von Zütphen, Leutnant Baron von Liliencron, studiosus Bokelmann, Doktor Reimer, die Herren Hilmers und Dittmer, und eines außerordentlichen Mitgliedes, des Amtsinspektors Christensen-Wulfshagen. Eine achte Persönlichkeit, Dr. Heinze, die sich zur Aufnahme gemeldet hatte, wurde nicht aufgenommen.

Die Protokolle geben uns Auskunft über die Vorkommnisse der ersten Zeit des Bestehens der Gesellschaft. Vor allem galt es, Bibliothek und Lesezimmer in Stand zu setzen und schon in der Direktionssitzung vom 4. Januar 1801 wurde die Anschaffung von Tischen, Repositorien, Landkarten beschlossen und die Bestellung der Zeitungen „Altonaer Merkur," „Hamburger Korrespondent" und „Hamburger Neue Zeitung" in je zwei Exemplaren genehmigt. Diese Zeitungen und späterhin auch die kopenhagener Zeitungen wurden durch das Postkontor bezogen, während eine Buchhandlung die übrigen Zeitschriften und Zeitungen lieferte. Zur Anschaffung vorgeschlagen wurden in dieser Sitzung außerdem noch eine Anzahl anderer Zeitschriften, darunter auch drei dänische. Charakteristisch ist dabei die Bemerkung, daß man hofft, durch Anschaffung der dänischen Blätter die Bekanntschaft mit der dänischen Sprache zu fördern. In einer weiteren Vorstandssitzung am 11. Januar wurde dann beschlossen, die Gesellschaft zu ersuchen, ein Drittel der gesamten Einnahmen auf das Lesezimmer zu verwenden, und, wenn möglich, von den übrigen zwei Dritteln noch den fünften Teil für denselben Zweck. Auch wurde in derselben Versammlung die Gründung einer Bibliotek ernstlich ins Auge gefaßt. Eine Versammlung der Gesellschaftsmitglieder bewilligte dann der Direktion außer dem vierten Teil der Einnahmen noch 400 Mark extra für das Lesezimmer. Lesezimmer und Bibliothek

der Harmonie sind von größter Bedeutung für das geistige und politische Leben in Kiel geworden, und bis zur Auflösung der Gesellschaft haben diese beiden Veranstaltungen sich mit Recht eines vortrefflichen Rufes erfreut. Am 1. Februar wurde bereits eine Reihe von Zeitschriften angeschafft, darunter:

„Decade politique,"
„Moniteur,"
„Monthly Magazine,"
„Critical Review,"
„Allgemeine Deutsche Bibliothek,"
„Frankfurter Gelehrte Zeitung,"
„Fränkischer Merkur,"
von Freiherr von Soden,
„Janus,"
„Blätter für Polizei und Kultur,"
„Hanseatisches Magazin,"
„Propylaen," von Goethe,
„Voigts Magazin für das Neueste in der Physik und Naturgeschichte,"
„Taschenbuch der neuesten Erfindungen,"
ein „Dänischer Staatskalender" und
ein „Schwedischer Staatskalender."

Im Jahre 1801 betrug die Rechnung des akademischen Buchhändlers Christiani 1099 ℛ 13 ß, 1802 722,14 ℳ. Das Einbinden besorgte der Buchbinder Castagne.

Im Lesezimmer lagen Journale und andere periodische Schriften, politische Zeitschriften sowie interessante Flugschriften täglich aus. Für die Ordnung der zum Lesen bestimmten Schriften, für die Lieferung und Wegräumung derselben sorgte der Faktor der akademischen Buchhandlung, welcher infolgedessen Mitglied der Gesellschaft wurde, aber von der Zahlung der vierteljährlichen Beiträge befreit war.

Aus dem 1825 veröffentlichten Verzeichnis der Bücher-

sammlung der Harmonie ersehen wir den ungefähren Bestand der Bibliothek. Vor allem wurden Bücher wissenschaftlichen Inhalts, Memoiren und Broschüren angeschafft, Unterhaltungsschriften finden sich nur wenig; Goethe, Schiller, Shakespeare, Wieland sind vertreten, aber von der großen Romanliteratur jener Zeit, von den Werken eines Vulpius, Spieß, Cramer, Müller von Itzehoe, Clauren finden wir nichts, sogar Jean Paul ist nur durch einige Reden vertreten. Sehr reich ist die Auswahl an Flugschriften, die ganze Literatur über den Thesenstreit, über Sand's Tat, über das Vorgehen der Ritterschaft inbetreff der Verfassungsfrage, über die Fockschen Kriminalprozesse usw. Eine nähere Beschäftigung mit dem Katalog würde im Hinblick auf die vertretenen Broschüren interessante Streiflichter zur Geschichte der Zeit bieten.

Schriften, die für das Lesezimmer bestimmt waren, wurden in der Regel nicht ausgeliehen, doch konnten Mitglieder, deren Alter, Gesundheitsumstände oder überhäufte Berufsgeschäfte ihnen nicht erlaubten, das Lesezimmer fleißig zu besuchen, die daselbst befindlichen Schriften, die gewöhnlichen politischen Zeitungen ausgeschlossen, nachdem sie 14 Tage ausgelegen hatten, zwei Mal in der Woche ins Haus gebracht erhalten. Diese Herren mußten dem Boten eine vierteljährliche Extragratifikation von 6 ß geben. Wünschte jemand nach 10 Uhr abends ein Blatt mit nach Haus zu nehmen, so war auch hierzu die Erlaubnis der Direktion erforderlich, es lag dem betreffenden Entleiher jedoch die Pflicht auf, bei Vermeidung einer Geldstrafe das Heft bis zum nächsten Morgen 10 Uhr wieder abzuliefern. Die Strafgelder, welche bei längerem Zurückbehalten oder beim Verlieren einer Schrift ziemlich hoch waren, kamen dem Literarischen Ausschuß zugute und wurden zur Anschaffung neuer Bücher verwandt. Der Aufseher im Lesezimmer erhielt anfangs ein Vierteljahresgehalt von 12 ℳ 24 ß, der

Bote zum Austragen und Holen der Zeitschriften für das Vierteljahr 2 ℳ. Im Jahre 1805 wurde der Literarische Ausschuß resp. der Vorsitzende desselben in Permanenz erklärt, eine Neuwahl erfolgte nicht. Differenzen zwischen dem Vorstand und dem Literarischen Ausschuß, welche, wie wir weiter unten sehen werden, schließlich einen ziemlich gereizten Ton annahmen, führten 1812 zur Aufhebung dieses Beschlusses. Überhaupt gab die Bibliothek, richtiger vielleicht der Literarische Ausschuß, Anlaß zu mancherlei Differenzen. Der aufgestellte Etat wurde mehrfach überschritten, und zu wiederholten Malen mußten, um zu sparen, Zeitschriften abbestellt werden. Mit der Universitätsbibliothek wurde am 1. Dezember 1803 ein Vertrag wegen Überlassung folgender Zeitschriften geschlossen:

„La Bibliothèque britannique,“
„Mitmayers Beiträge für die italienische Literatur,“
„Voigts Magazin für Naturkunde,“
„Sechsmonatlicher Correspondent,“
„Bertuchs geographische Ephemeriden,“
„Häberleins Staatsarchiv,“
„Niemanns Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde,“
„Schmidts Hanseatisches Magazin.“

Wiederholt wurde auch gerügt, daß die Buchhändlerrechnung zu hoch, der abgezogene Rabatt zu gering sei, so unterm 9. Januar 1803 darüber, daß an der Buchhändlerrechnung von über 700 Mark nur 22 Mark Rabatt abgezogen seien. Es wurde der Beschluß gefaßt, Erkundigungen über den zulässigen Rabatt bei Perthes in Hamburg einzuziehen und vorläufig nur einen Teil der Rechnung zu zahlen. Unterm 3. April 1815 erklärt der Buchhändler Hesse, daß er mit Rücksicht auf seine außerordentlichen Mühewaltungen und dadurch, daß er

auf Zeitungen und Flugschriften keinen Rabatt genieße, der Harmonie keinen Rabatt gewähren könne.

Mehrfach mußte daran erinnert werden, daß Zeitschriften nicht aus dem Lesezimmer entfernt werden durften. Unterm 17. August 1804 wurde der Beschluß gefaßt, daß das Fortnehmen der Zeitschriften bestraft werden sollte; dem Aufseher wurde bedeutet, daß er, wenn er beim Ausleihen betroffen würde, sofort ohne Kündigung entlassen werden sollte. Unterm 27. März 1814 hatte nun der Advokat Dresler ein Zeitungsblatt aus dem Lesezimmer genommen — es geht nicht ganz klar aus den Akten hervor, ob aus politischen Gründen — und vernichtet. Die Angelegenheit wirbelte viel Staub auf, Dresler mußte 5 ℛ︁ Buße zahlen.

Andere Vorkommnisse im Lesezimmer, die in das politische Gebiet fallen, werden weiter unten zu erwähnen sein.

Ein nicht sehr erfreuliches Bild von der Harmonie in der Gesellschaft „Harmonie" enthüllt der Streitfall mit dem Literarischen Ausschuß im Winter 1811/1812; die Verhandlungen seien hier, um einen Einblick in die ganze Leitung der Gesellschaft zu gewinnen, ausführlich wiedergegeben:

Der Literarische Ausschuß hatte dem Aufwärter gekündigt und ohne Wissen der Direktion einen neuen Aufwärter für das Lesezimmer angenommen. Hierüber war die Direktion sehr verschnupft und es kam zu unerquicklichen Reibereien. Persönliche Verstimmungen zwischen einzelnen Mitgliedern der Direktion scheinen mitgewirkt zu haben, um die Sache auf die Spitze zu treiben. Zur Beilegung und Untersuchung des Streitfalls wurde eine große Versammlung der Mitglieder anberaumt, bei der frühere Direktionsmitglieder — wie Advokat Balemann, Kaufmann Volckmar, Professor Pfaff, Sekretär Schiff — den Vorsitz führten. Balemann führte das Wort, Schiff das Protokoll. Nachdem der Antrag, eine

Kommission zur Schlichtung des Streites zu ernennen, ebenso wie der Vorschlag einer schriftlichen Erledigung der Angelegenheit abgelehnt worden war, wurde die Direktion aufgefordert, ihre Anträge zu Protokoll zu bringen.

Professor Schweppe trug nun namens der Direktion vor:

1. Daß die Gesellschaft Harmonie die Bestimmung treffe, daß — wenn nicht von Ausführung genommener Beschlüsse, sondern von gemeinschaftlicher Beratung im Lesezimmer die Rede sei — der Ausschuß Versammlungen veranstalte und dazu die ihm bezeichneten Direktoren konvoziere, imgleichen, daß auf Antrag des Direktors in der Direktion diese das Recht habe, den gefaßten Beschluß, wenn sie ihn dem Wohl des Ganzen nachtheilig finde, bis zur Entscheidung durch die Gesellschaft zu suspendieren,
2. daß die Gesellschaft dem Literarischen Ausschuß hinsichtlich seiner Beleidigung gegen die Direktion im ganzen und gegen einzelne ihrer Mitglieder, namentlich gegen den Professor Schweppe und den Doktor Hargens, ihr Mißfallen zu erkennen gebe.

Herr Professor Heinrich erwiderte namens des Literarischen Ausschusses:

1. Der Literarische Ausschuß erklärt zuvörderst den ihm in dem Antrage der Direktion gemachten Vorwurf, als mißbrauche er das von der Gesellschaft in ihn gesetzte Vertrauen zu einer anmaßlichen Autorität, zugleich für kränkend und beleidigend und wünscht, daß die Gesellschaft der Direktion darüber ihr Mißfallen zu erkennen geben möge,

2. der Literarische Ausschuß wünscht bei seiner bisherigen Permanenz zu verbleiben,
3. der Literarische Ausschuß weist die drei Tatsachen nach, welche eine Verletzung der für die Gesellschaft geltenden Anstandsgesetze sind, zugleich auch als eine Einmischung in die Funktionen des Literarischen Ausschusses zu betrachten sind, und der Literarische Ausschuß gibt zugleich, wiewohl ungern und gezwungen, die Erklärung, daß er den Einfluß eines Mannes, gegen den so viele Beschwerden erweislich sind, nämlich des Herrn Doktor Hargens, über sich anzuerkennen Bedenken tragen müsse. Der Literarische Ausschuß erklärt zugleich, daß bloß aus diesen Tatsachen das bisherige Mißverhältniß mit der Direktion entstanden und daß solches nicht entstanden wäre, wenn der Herr Etatsrat Cramer das literarische Departement als Direktor verwaltet hätte,
4. die Direktion hatte kein Recht, dem Literarischen Ausschuß einen Verweis zu geben. Die Antwort des Literarischen Ausschusses ist nur eine Antwort auf Beleidigungen, und der Literarische Ausschuß befand sich im Falle der Notwehr, insofern der Verweis der Direktion ein unbeikommender war, mußte derselbe wieder zurückgegeben werden. Die Zurückgabe an Herrn Professor Schweppe hat keineswegs die Absicht gehabt, diesem besonders nahe zu treten, sondern der Direktion zu erkennen zu geben, in welche mißliche Lage sie diejenigen ihrer Mitglieder versetzt, denen sie spezielle Aufträge zu verweisen gibt. Der Ausschuß beruft sich auf das Urteil der ganzen Gesellschaft, ob die Direktion in einem von ihr selbst als so wichtig bezeichneten Fall nicht mit ihren

sämtlichen Mitgliedern unterschreiben mußte. Ohnehin war dem Ausschuß bekannt, daß diese Sache mit einer auffallenden Eilfertigkeit gerade während der Abwesenheit des Kassendirektors und des Etatsrats Cramer war betrieben worden, weshalb er voraussetzen konnte, daß gerade diese Sachen nicht das Interesse der ganzen Direktion, sondern nur einzelner Mitglieder betraf,

5. die Instruktion des Aufwärters im Lesezimmer (welche ad acta gelegt wurde) beweise, daß der Aufwärter vom Literarischen Ausschuß kann aufgekündigt werden. Die ganze Verbindung der Gesetze ergebe, daß in Ansehung der Annahme des Aufwärters ein gleiches stattfinde,

6. der Literarische Ausschuß fordert Herrn Dr. Hargens auf, den Grund der Beleidigung darzuthun, so wie er von Herrn Professor Schweppe erwartet, daß derselbe speziell anzeige, wodurch er sich beleidigt halte. Beide Anträge sind um so nöthiger, da der Ausschuß weit davon entfernt gewesen, den beiden Herren nahe zu treten, und sich nur gegen den Einfluß des ersteren in seine Geschäfte und gegen die von Herrn Professor Schweppe unter seinem alleinigen Namen gemachten Vorwürfe und Vorwurf, als seien die Gesetze der Gesellschaft übertreten worden, hat vertheidigen müssen.

Herr Professor Schweppe, namens der Direktion, entgegnete:

Da die Gesellschaft die Beendigung der bisherigen Verhandlung zu wünschen scheint, auch das vom Literarischen Ausschuß Vorgebrachte teils garnicht zur gegenwärtigen Streitsache gehört, teils durch die der Gesell-

schaft bekannt gemachten Aktenstücke widerlegt wird, so sieht die Direktion damit die Akten als geschlossen an.

Der Literarische Ausschuß erklärte gleichfalls die Akten als geschlossen.

Demzufolge traten die sämtlichen anwesenden Mitglieder sowohl der Direktion als des Literarischen Ausschusses in Gemäßheit des § 25 der Gesetze ab und es wird zur nachstehenden deleberatio geschritten:

1. Hat der Literarische Ausschuß durch die einseitige Annahme eines Aufwärters im Lesezimmer ohne Zuziehung des zugeordneten Direktors die gesellschaftlichen Gesetze verletzt oder nicht?

   Durch Kugelung per majora bejaht.

2. Hat die Direktion das Recht, dem Literarischen Ausschuß Zurechtweisung wegen Übertretung der Gesetze zu ertheilen oder nicht?

   Durch Kugelung per majora bejaht.

3. Hat die Direktion durch ihr Schreiben an den Literarischen Ausschuß vom 20. Dezember d. J. dieses Recht überschritten oder nicht?

   Durch Kugelung per majora verneint.

4. Enthält das Schreiben des Literarischen Ausschusses an die Direktion vom 29. Dezember d. J. eine Verletzung des gesetzlichen Verhältnisses zur Direktion oder nicht?

   Per acclamationem bejaht.

5. Ist der Ton dieses Schreibens des Literarischen Ausschusses dem in der Gesellschaft zu beobachtenden Anstande entsprechend oder nicht?

   Durch Kugelung per majora verneint.

6. Ist die dem Literarischen Ausschuß von der Gesellschaft bisher eingeräumte Permanenz aufzuheben oder nicht?

   Durch Kugelung per majora bejaht.

7. Soll dem Herrn Professor Heinrich über den Ton und das Benehmen, welche sich derselbe bei seinem heutigen Vortrage vor der Generalversammlung erlaubt hat, die Mißbilligung der Gesellschaft zu erkennen gegeben werden oder nicht?

Durch Kugelung per majora bejaht.

Nach solchergestalt beendeter Deliberation wurden die Resultate derselben zusammengefaßt in folgenden

Beschluß.

„Die Gesellschaft der Harmonie gibt dem Literarischen Ausschuß zu erkennen, daß, wenn sie gleich demselben für den Eifer und die Thätigkeit, mit welcher die sämmtlichen Mitglieder desselben, insbesondere der Herr Professor Reimer, ihre Funktionen im Lesezimmer seit mehreren Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit der Gesellschaft ausgeübt haben, ihnen Dank nicht versagen kann, sie dennoch in der einseitigen Annahme eines Aufwärters im Lesezimmer von Seiten des Ausschusses ohne Zuziehung des demselben zugeordneten Direktors, so wie in dem seiner Fassung nach dem in der Gesellschaft zu beobachtenden Anstande widerstreitenden Schreiben des Literarischen Ausschusses an die Direktion vom 27. v. Mts. eine Verletzung der gesetzlichen Verhältnisse des Ausschusses zur Direktion findet, welche das Mißfallen der Gesellschaft auf sich gezogen hat. Die Gesellschaft sieht sich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, die dem Literarischen Ausschuß im Jahre 1805 eingeräumte Permanenz dergestalt aufzuheben, daß mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der § 41 Nr. 1 der Harmoniegesetze wiederum in Kraft tritt."

Dem Herrn Professor Heinrich wird zugleich eröffnet, daß die Gesellschaft den Ton und das Benehmen, welche sich derselbe bei seinem heutigen Vortrage vor der Generalversammlung erlaubt hat, mißbillige. Es wurden

hierauf die abgetretenen Mitglieder der Direktion und des Literarischen Ausschusses um ihre Rückkehr in die Versammlung ersucht, und nachdem diese erfolgt war, der vorstehende Beschluß verlesen, zu welchem zunächst die vier Mitglieder des Literarischen Ausschusses erklärten, daß, da sie ihre Ämter nur unter der Voraussetzung verwaltet haben, daß der Aufwärter im Lesezimmer durchaus von ihnen abhängig sei, sie diese Ämter jetzt niederzulegen wünschen.

Der Berichterstatter schließt:

„Da der größte Teil der Mitglieder sich bereits entfernt hatte und es beinahe 11 Uhr in der Nacht war, so ist die Versammlung für heute geschlossen worden."

Soviel über diesen Streit, der die Spannung zwischen einzelnen Gesellschaftsmitgliedern sehr verschärft haben wird.

An Differenzen hat es auch früher nicht gefehlt. Schon 1802 war zwischen der Direktion und der Ball- und Konzert-Kommission ein Streit ausgebrochen, infolgedessen die Mitglieder der Direktion ihre Ämter niederlegten. Auf der Versammlung, die an Stelle der Direktoren der Amtsschreiber Caspersen leitete, kam es zu stürmischen Szenen; der Protokollführer schloß das betreffende Protokoll mit den Worten:

„Womit diese unruhige Versammlung aufgehoben wurde."

Ein weiterer Streit mit der Konzertdirektion war im November 1811; auch hier waren die Herren Professor Schweppe und Doktor Hargens die Rufer im Streit auf Seiten der Direktion. Andere unangenehme Vorfälle, welche einzelne Mitglieder betrafen, werden später noch erwähnt werden.

Von größter Bedeutung wurden Bibliothek und Lesezimmer namentlich in den politisch bewegten Zeiten. Es ist schon hervorgehoben, daß die Gesellschaft an sich durchaus keinen politischen Charakter trug, daß ihr ein

solcher jedoch aufgeprägt wurde durch die Persönlichkeiten, welche ihr angehörten und welche bei der Lektüre der Zeitschriften und Broschüren ihre Meinungen austauschten. Es ist ja ganz zweifellos, daß gewisse Persönlichkeiten einer ganzen Gesellschaft den Stempel ihrer Eigenart aufdrücken können, besonders, wenn es so ausgeprägte Charaktere sind, wie wir sie zu jener Zeit in Kiel finden: Pfaff, Cramer, Heinrich, Dahlmann, Hegewisch, Falck u. a. zählen zu diesen Männern und müssen wenigstens kurz gewürdigt werden. Bekannt ist, welche ungeahnte Wirkung Dahlmanns Lektüre schwedischer Zeitungen in der Harmonie hatte. Er selbst berichtet darüber in dem Fragment der Selbstbiographie:[1]) „Noch ist es mir wie heute, wenn ich der Tage gedenke, die ich mittags einsam in dem Lesezimmer der kieler Harmonie verbrachte, aus dem Schwedischen der Stockholmer Zeitung nur mit Mühe die ersten Nachrichten herausgewann von den beginnenden Mißgeschicken des französischen Heeres und nun, sonst ein so träger Schriftsteller, Tag für Tag leise Hoffnungsfunken an den Schwager und die Geschwister nach Wismar sandte. Mein Sinn stand damals nur dahin, mit dem, was mir Trost gab, auch sie zu durchdringen. Erst viel später erfuhr ich, daß diese Notizen viel weiter drangen, indem sie täglich durch Staffetten an den Großherzog von Mecklenburg und seine Minister gelangten und nicht wenig dazu beitrugen, die vaterländische Erhebung in jenen Gegenden vorzubereiten."

An anderer Stelle ist bereits des neu erwachenden deutschen Sinnes gedacht und der Gründung der kieler Blätter. Wie schwer aber diese Stimmung doch noch Eingang fand, dafür gibt uns die Aufzeichnung des bekannten Domherrn Meyer über die Harmonie im Jahre 1815 einen Beweis.[2]) „Daß in einer Stadt wie Kiel,"

[1]) Springer, A., Dahlmann. I. S. 461.

[2]) Meyer, Darstellungen aus Norddeutschland. Hamburg 1816. Seite 96.

heißt es da, „wo neben der Weihe der Wissenschaften der Geist der Geselligkeit herrscht, es an einem beide Zwecke verbindenden Institut nicht fehlen kann, läßt sich erwarten. Die Harmonie ist ein solches Institut, in welchem indes der letztere Zweck überwiegend erscheint, denn die Konversations-, Spiel-, Konzert- und Tanzsäle sind geräumig und das Lesezimmer ist nur verhältnismäßig klein. In beiden herrscht kein Aufwand, da der literarische durch die enorme Kostbarkeit der Bücher in jetziger Zeit äußerst erschwert wird — und was das übrige Lokal des Hauses betrifft, die doch wohl zu einfachen Verzierungen nur auf die Abendbeleuchtung berechnet sind. — Allen Lesezimmern, die ich kenne, sind die Klagen gemein über das selbstsüchtige, diebische Entwenden der für den Lesetisch bestimmten Bücher, und noch ist kein Gesetz erfunden, diesem im Finstern schleichenden Übel zu wehren. In dem Protokoll des kieler Lesekabinets aber erstrecken sich die Klagen des Vorstehers und jedes nur halb rechtlichen Teilnehmers noch auf etwas viel Schlimmeres: auf absichtliche Befleckung und ähnliche schändliche Mißhandlungen gewisser Bücher und Hefte, die dem schmählichen Parteigeist und der Verketzerungssucht nicht zusagen. Diese elende Wut war eben damals an dem Abdruck der geist- und gehaltvollen echt patriotischen Rede, die der Professor Dahlmann am Tage der Siegesfeier des 18. Juni gehalten hatte, verübt, und das Protokoll enthielt über diese empörende Bücherschändung ein derbes, aus tiefem und gerechtem Unwillen gesprochenes Wort des Vorstehers. — Wahrlich! hier gilt Schillers Spruch: „Es geht ein finstrer Geist durch dieses Haus!“ im schlimmsten Sinne. Und dergleichen geschieht in einer deutschen Stadt und unter Deutschen! Geschieht nach den heiligen Tagen von Leipzig und Waterloo! Dreifach trifft diese „undeutschen Deutschen“ des großen Barden (Klopstock) edel entbrannter Zorn. — Nach dem Vorgang solch' heillosen Unwesens des Parteigeistes und

der Verachtung des deutschen Sinnes und Patriotismus' wartete der neuen trefflichen Zeitschrift „Kieler Blätter," — von welcher damals das erste Heft erschienen war und welche den Geist des Lichtes, Rechtes und Vaterlandes aussprach — wohl kein besseres Schicksal, wenn anders es nicht vielmehr Ruhm ist, von den Verdunklern der Zeit verfolgt zu werden."

In dem Protokoll des Jahres 1815 findet sich unterm 15. Februar ein kurzer Bericht über einen Auftritt, der zwischen dem Professor Heinrich und dem Gutsbesitzer Schleiden-Ascheberg stattgefunden hatte. Schleiden erhielt wegen seines Benehmens einen Verweis. Dieses ist die einzige Notiz über den Vorfall, welchen Rudolf Schleiden in seinen Jugenderinnerungen in ausführlicher Weise zur Kenntnis bringt.[1]) Da die von ihm erwähnten Akten, wie oben angeführt, nicht mehr vorhanden sind, so möge der wörtliche Abdruck aus seinem Werke folgen. Es handelt sich um Schleidens Schrift: „Das wahre Verhältniß des Herzogthums Schleswig zum Königreich Dänemark. Eine historische Skizze" (ohne Angabe des Druckortes) 1815, durch die Schleiden, der diese Schrift verfaßt hatte, sich in direktem Gegensatz zu der Anschauung der kieler Kreise und vor allem zu Dahlmann stellte. Rudolf Schleiden schreibt nun, nachdem er vorher von der Anerkennung, die sein Vater vom König erfuhr, geschrieben:

„Ganz anders lautet das Urteil der kieler Freunde. Es macht einen fast komischen Eindruck, heute die viele Bogen füllenden, mir abschriftlich vorliegenden Verhandlungen der dortigen Harmoniegesellschaft über die Frage zu lesen, ob ein von meinem Vater, noch ehe seine Schrift in den Buchhandel gekommen war, am 8. Februar anonym an die Gesellschaft eingesandtes Exemplar derselben

---

[1]) Schleiden, R., Jugenderinnerungen e. Schleswig-Holsteiners. Wiesbaden 1886. S. 91 ff.

angenommen und der Bibliothek einverleibt werden solle oder nicht? Von einer Seite wurde die Einberufung einer Generalversammlung, von einer anderen die Veröffentlichung einer Aufforderung an den unbekannten Verfasser vorgeschlagen, seine Schrift, welche die wichtigste Harmonie der Herzogtümer stören könnte, wieder zurückzunehmen usw. Die Professoren Hegewisch, C. Th. Welcker, Heinrich und Falck eröffneten die lange Reihe der Erklärungen voll Bitterkeit und Persönlichkeiten und ergriffen wiederholt das Wort. Am ruhigsten äußerte sich der Professor der Philosophie Reinhold, voll feiner Ironie die Advokaten Balemann — wohl der Einzige, der schon damals den Namen des Verfassers kannte — und Witthöft. Schließlich verlief die Geschichte im Sande, als Hegewisch anzeigte, daß nächstens eine berichtigende Abhandlung von einem gründlich unterrichteten und aufrichtigen Manne (es ist die Schrift von Falck gemeint) zu erwarten sei, und Falck mahnte, den Streit, der einen unpassenden Ton angenommen habe, ruhen zu lassen, da zu besorgen sei, daß Extrakte aus dem Protokoll mit diesen Diskussionen ins Publikum gebracht würden."

Als der Name des Verfassers der ketzerischen Schrift später bekannt wurde, kam es zu unliebsamen Erörterungen, die Freunde grollten und zogen sich von Schleiden zeitweilig ganz zurück. Erst allmählich glätteten sich die Wogen der Erregung, eine Versöhnung zwischen Dahlmann, Hegewisch und Schleiden trat ein.

Dieser Vorfall ist einer der wenigen, wo die Harmonie direkt zum politischen Kampfplatz wurde.

Eine Hauptaufgabe der Gesellschaft war, die Geselligkeit zu pflegen. Gespielt werden durften von 5 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends alle durch die Gesetze erlaubten Spiele. Um $^3/_4$ 9 Uhr wurde von den Aufwärtern an allen Spieltischen daran erinnert, daß man bald zu

Tische gehen werde; „aus Achtung für die Gesellschaft," wie es in den ersten Statuten heißt, mußte dann das Spiel gegen 9 Uhr beendigt werden. Wie aus Rechnungsbelägen hervorgeht, vergütete der Wirt jeden Spieltisch der Gesellschaft mit 8 ß lüb. Hazardspiele waren verboten, jedoch mußte zu wiederholten Malen, so noch 1812, ein verschärftes Verbot dagegen erlassen und dem Wirt mit Kündigung gedroht werden, wenn er ein solches Spiel duldete. Die Anschaffung eines Billards wurde 1804 beschlossen, 1805 wurde eins aufgestellt, nachdem der damalige Wirt und Eigentümer des Lokals noch ein Zimmer hatte bauen lassen, für das 100 Mark mehr Miete gezahlt wurden; das Billardspiel wurde bis 11 Uhr gestattet, aber auch hier kamen Übertretungen vor, die scharf gerügt wurden und sogar die Entlassung eines Aufsehers zur Folge hatten. Eine Kegelbahn wurde in späterer Zeit eingerichtet, wir erfahren von derselben durch einen Streitfall, der am 31. August 1812 beim Kegeln vorfiel und dem eine unliebsame Verhandlung gegen zwei Mitglieder folgte.

Bälle und Konzerte dienten ferner zur Unterhaltung der Mitglieder. Zu den Bällen konnte ein verheiratetes Mitglied seine Frau mitbringen, die Töchter aber, sowie die unverheirateten Damen wurden jedesmal besonders eingeladen. Die Einladung besorgte eine Kommission, welche aus zwei verheirateten und zwei unverheirateten Herren bestand, Bedingung war jedoch, daß letztere tanzten.

Am 11. Januar 1801 wurde bereits die Abhaltung eines Balles am Geburtstage des Königs beschlossen. In der Vorstandssitzung übernahm es Professor Pfaff, wegen der Rede mit Professor Hegewisch oder Professor Niemann zu sprechen, Professor Nasser wollte für einige passende Strophen zur Melodie „God save the king" sorgen, Oberst von Binzer wollte sich mit Syndikus Jahn wegen der Aufführung besprechen. Über den Verlauf dieses Festes haben wir leider keine Aufzeichnungen, aus

den Direktionsberichten geht nur hervor, daß auf dieser ersten Veranstaltung der Gesellschaft Ungehörigkeiten vorgefallen sind, besonders, weil viele Fremde anwesend waren, ohne daß die Direktion oder die Ballkommission vorher davon in Kenntnis gesetzt war. In Sitzungen der Direktoren wie der Versammlung wurden dann ausführliche Bedingungen über die Einführung von Gästen und die Zahl der Mitglieder getroffen, um neue unangenehme Vorkommnisse zu vermeiden. Es wurde ferner beschlossen, daß bei den Bällen außer der Erleuchtung und Erwärmung der zu den Bällen einzuräumenden Zimmer die übrigen Kosten von den an den Bällen teilnehmenden Personen bestritten werden sollen. Es wurde nun fortan zu den Bällen eine Einladungsliste umhergeschickt, die Mitglieder mußten sich zu einem Beitrag verpflichten, der Rest wurde von der Kasse übernommen. So lautet eine Einladung zu einem am 17. Juni 1801 stattfindenden Ball:

„Unterzeichneter hat die Ehre, sämmtliche Mitglieder der Harmonie zur Theilnahme an einem Balle, welcher am nächstkünftigen Mittwoch, den 17. ds. Mts. im Saale der Harmonie stattfinden wird, hierdurch gehorsamst und ergebenst einzuladen.

Das Entreegeld für ein tanzendes Mitglied beträgt für dießmal 32 ß lüb., für den, der nicht tanzt, 16 ß lüb.

Damit die Ballkommission die Anzahl der besonders einzuladenden Damen genau bestimmen kann, muß ich gehorsamst bitten, daß jeder Unterzeichnete bei seinem Namen gefälligst bemerke, ob er tanzen werde oder nicht. In

Hinsicht der verheiratheten Damen ersuche ich die resp. Ehemänner um eine gleiche Gefälligkeit.

Abends 7 Uhr nimmt der Ball seinen Anfang.

Kiel, den 12ten Juni 1801.

Namens der Ballkommission.
J. C. Heimreich.

Die Liste zeigt verhältnismäßig wenig Tänzer, sehr viele Herren und vor allem die verheirateten Paare tanzten nicht. Die Beiträge beliefen sich auf 58 Mark, sodaß die Gesellschaft eine ziemliche Zulage geben mußte, da die Gesamtkosten sich auf etwa 129 Mark beliefen, nämlich dem Wirt lt. Akkord 60 Mark, der Musik — 7 Musikanten unter Leitung des Stadtmusikanten Schwarz — 42 Mark, dem Aufwärter Kirchner für Aufwartung und Gänge 10 Mark, dem Friseur Engel 3 ℔ 12 ß, dem Wirt ferner an Zehrung für die Musikanten und 1 bouteille Wein und 2 bouteilles Bischoff für die unverheirateten Damen 12 ℔ 8 ß.

Einen Zuschuß erforderten die Bälle fast immer, und in den Verhandlungen der Direktion wie in den Protokollen über die Verhandlungen der Gesellschaft ist diese Frage stets eine recht brennende. Die Teilnahme, besonders der Herren, war keine sehr rege und mehrfach wurde auf Abhülfe gesonnen. Der Aufwand aber wurde größer; so finden sich bei späteren Ballrechnungen Posten über Eau de Lavaude und Eis für die Damen neben Punsch, Limonade und Wein. Bei den Musikanten findet sich Wein, Butterbrot und Altonaer Bier verzeichnet. 1806 wurde der Beschluß gefaßt, daß künftig die Kasse keinen Zuschuß zu Bällen und Konzerten gewähren solle. Es soll bei den Bällen jeder tanzende Herr 2 ℛ︁, jeder

nicht tanzende 2 ℔ bezahlen. Bei den Konzerten soll der Preis 1 ℔ sein, wofür eine Dame frei, für jede andere dann sollten 8 β bezahlt werden. Später mußte allerdings wieder ein Zuschuß gewährt werden, und mehrfach finden sich Gesuche der Ballkommission um Zuschuß für stattgehabte Vergnügungen. Um den Mangel an Tänzern zu decken, mußten Einladungen an Studierende erlassen werden. Unterm 14. Oktober 1819 findet sich ein sehr interessantes Promemoria der Ball- und Konzertdirektion an die Gesellschaft wegen des Einladens von Studenten und der Kosten der Vergnügungen. Die Kommission schlägt vor, daß die Kosten von der Gesellschaft insgesamt getragen werden sollen und für die Mitglieder eine Subskriptionsliste eröffnet werden sollte. Sie macht z. B. für diese Vergnügungen, die viermal im Winter stattfinden und aus einem Konzert mit darauffolgendem Tanz bestehen sollen, folgenden Kostenanschlag: Musik des Konzertes und des Tanzes an Langenbuch 60 ℛ (die Musikanten müssen sich dafür selbst beköstigen), Erleuchtung des Saales 12 ℛ, für Butterbrot, Kuchen, Tee und Bouillon pro Person 20 β, Erleuchtung bei den Konzertproben 10 ℛ. Vier solche Vergnügungen sollen im Winter stattfinden und zwar soll das Konzert von 6—8 Uhr währen, dann der Tanz beginnen, um 10 oder 11 Uhr eine Pause und um 2 Uhr Schluß des Festes sein. Die Subskription für jedes Ehepaar sollte 1 ℛ, für jede einzelne Person 40 β betragen.

Auf den Bällen vorkommende Ungehörigkeiten, die nicht ausblieben, wurden scharf gerügt. Am 28. Oktober 1805 traten infolge eines Skandals die zwei Herren Ackermann und C. Lange freiwillig aus, Studiosus Stuhlmann wurde ausgeschlossen. Schon am 9. April 1804 war eine Beschwerde eingelaufen, daß der Herr Lange sich auf den Bällen beleidigend über anwesende Damen geäußert habe; eine ernste Rüge wurde ihm damals bereits seitens der Versammlung erteilt.

Musikalischen Aufführungen wurde von vornherein eine große Beachtung geschenkt. In verschiedenen Häusern der Stadt war stets Sinn für Musik gewesen und Hausmusik wurde eifrig gepflegt. Öffentliche Konzerte waren jedoch selten, durchreisende Künstler veranstalteten zwar im Umschlag auf dem Rathause oder im Ballhaus Konzerte, manchmal auch — wenn auch seltener — auf dem Tanzsaal.

Von den Aufführungen in der Harmonie wissen wir nicht viel. Da sie zum größten Teil Vokalmusik waren, werden sie sich auf Potpourris und einzelne beliebte Musikstücke beschränkt haben. Erst der Singverein war es, der die Kieler mit besserer Musik vertraut machte. Schon 1818 führte der kleine Kreis, der sich ursprünglich im Jahn'schen Haus zusammengefunden hatte, Haydns „Schöpfung und die Jahreszeiten", Rombergs „Lied von der Glocke", Kuhlaus „Räuberburg", Sinfonien von Mozart und vor allem Mendelssohns „Paulus" (1842) auf. [1] Sofort nach ihrer Gründung beschloß die Harmonie, die Pflege der Musik in ihr Programm aufzunehmen. Sie schuf zu diesem Zweck eine Konzert-Kommission, und dieser Kommission stand, wenn er ihr auch nicht immer angehörte, doch stets mit Rat und Tat zur Seite der Mann, dessen Haus für die musikalische Entwicklung Kiels eine so bedeutende Rolle spielte, der Syndikus Jahn. Durch seine Ehe mit der Tochter des Professors Trendelenburg, durch seine Stellung als Syndikus und durch seinen Beruf als Advokat hatte er gleich enge Beziehungen zu der Bürgerschaft, zum Landadel und zur Universität, und dadurch herrschte ein ungemein lebhafter und geistreicher Verkehr im Jahnschen Hause. Es ist schon erwähnt, daß die Familie Jahn sehr musikalisch war; in dem Hause am Kütertor versammelten

---

[1] Festschrift zum Musikfest zur Feier des 50jährigen Bestehens des Kieler Gesangvereins 1894.

sich alle Musikfreunde der Stadt, die Söhne des Hauses und die jüngeren Verwandten brachten ihre Freunde mit, die Töchter, unter denen Julie, die spätere Frau Michaelis,[1] ein großes musikalisches Talent entwickelte, ihre Freundinnen, und in diesem Kreise wurden zuerst größere musikalische Aufführungen eingeübt, wie die „Schöpfung und die Jahreszeiten." In solcher Umgebung wuchs Otto Jahn auf, der geistvolle Philologe, der bedeutende Musikkenner, dessen Mozartbiographie wohl für alle Zeiten das schönste Denkmal des großen Meisters bleiben wird. In späterer Zeit wurden die Konzerte dieses Singvereins in der Harmonie abgehalten, und als später G. Chr. Apel nach Kiel kam und Leiter der Konzerte wurde, entwickelte sich das musikalische Leben in Kiel zu immer künstlerischerer Vollendung.

In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens hatte sich die Harmonie mehrfach geweigert, ihren Saal zu Aufführungen herzugeben. Ein diesbezügliches Gesuch des Herrn v. Binzer aus dem Jahre 1819, für ein Wohltätigkeitskonzert den Saal herzugeben, wurde abgelehnt. Erst später wurde der Saal für solche Zwecke zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1803 finden wir allerdings im Wochenblatt die Anzeige:

> „Mit Bewilligung der Direktion der Harmonie wird Madame Kühl ihr Konzert am Dienstag, den 1sten Februar, im Harmoniesaal geben. Der Eintrittspreis ist auf 2 Mark bestimmt worden."

Es kam jedoch wegen solcher Virtuosenkonzerte leicht zu Streitigkeiten und so unterbreitete der Konzertausschuß schon 1803 der Gesellschaft verschiedene Vorschläge in dieser Angelegenheit und bittet um diesbezügliche Instruktionen. Der Originalität wegen mögen verschiedene dieser Vorschläge hier zum Abdruck gelangen. Es heißt u. a.:

---

[1]) Julie Michaelis und die Ihren.

„Da es der Wille der Gesellschaft ist, nur vorzüglichen Tonkünstlern, welche hier durchreisen, die Erlaubniß zu ertheilen, im Saale der Harmonie Concerte zu geben, so wird es dem Ausschusse zur Pflicht gemacht, sich von der Geschicklichkeit eines solchen Tonkünstlers, womöglich durch eigene Anhörung oder wenigstens durch genaue Erkundigungen bey sachverständigen Personen, welche Proben seiner Talente gehört haben, zu überzeugen, insofern dieser Tonkünstler nicht schon durch einen vortheilhaften Ruf in der musikalischen Zeitung oder in andern unpartheyischen Blättern bekannt seyn sollte.

Hat der Concert-Ausschuß zum Vortheil der Tonkünstler entschieden, so trifft derselbe mit ihnen die Verabredung, unter welchen von der Gesellschaft genehmigten Bedingungen er sich hören lassen kann. Diese Bedingungen können seyn:

Entweder

1. der Concert-Ausschuß bietet nach Maaßgabe seiner Überzeugung von der Vorzüglichkeit des Tonkünstlers selbigem eine Gratification von 30—50 ℳ, freyes Orchester, freyen Saal und Erleuchtung im Namen der Gesellschaft an. — Die Ausgaben trägt die Gesellschaftskasse. — Dagegen ist in solchen Fällen dem Concert-Ausschuß die Erhöhung des Eintrittspreises bis höchstens 20 ß lüb. à Person überlassen und es fallen dann die Modificationen der Eintrittspreise für die nächsten weiblichen Verwandten der Mitglieder ganz weg. Jede das Concert anhörende Person bezahlt daher gleichen Eintrittspreis, die Einnahme fällt der Gesellschaftskasse zu. — Der Concert-Ausschuß besorgt die Einladung der Mitglieder, die Einrichtung des Saales u.s.w.

Oder

2. der Concert-Ausschuß bietet dem Tonkünstler Saal, Erleuchtung und das etwa nothwendige Erhöhungsgerüst an. Dagegen muß sich der Künstler verbinden, die Einladung zum Eintritt nur auf die Mitglieder der Harmonie zu beschränken. — Der Tonkünstler setzt den Eintrittspreis fest und besorgt das Orchester auf seine Kosten. Die Einnahmen gehören ihm. Der Concert-Ausschuß sorgt in diesem Falle bloß für die Einrichtung des Saales und die Einladung der Mitglieder der Harmonie, zu welch' letzterem Zweck er seinem Anzeigezettel den Subskriptionsplan des Tonkünstlers beyschließt. Für die Einholung der Eintrittsgelder pp. hat der Tonkünstler selbst zu sorgen.

Oder

3. dem Tonkünstler wird der Harmonie-Saal für den bestimmten Abend so überlassen, daß auch hiesige Einwohner, welche nicht Mitglieder der Harmonie sind, zum Eintritt zugelassen werden. — Von dem Concert-Ausschuß wird durch Anschlag im Lesezimmer die Ueberlassung des Saales wenigstens 2 mal 24 Stunden vor dem Concerte der Gesellschaft angezeigt. Uebrigens hat der Concert-Ausschuß in diesem Fall für weiter nichts zu sorgen, auch braucht kein einziges Mitglied desselben bey dem Concerte gegenwärtig zu seyn. — Subskription usw. geschieht allein durch den Tonkünstler.

Die Erlaubniß, vor der Gesellschaft zu spielen, kann dem Tonkünstler überhaupt nur dann zugestanden werden, wenn derselbe noch kein anderes öffentliches Concert in dieser Stadt gegeben hat. Auch kann der Concert-Ausschuß allein diese Erlaubniß nicht ertheilen, sondern bevor er mit demselben die Bedingungen ab-

schließt, fragt er bey der Direction der Gesellschaft an, ob bey dem gegenwärtigen Bestand der Gesellschaftskasse und unter den gegenwärtigen Umständen pp. die Aufführung eines solchen außerordentlichen Concertes gelegen sey.

Im Bejahungsfalle hat sodann der Ausschuß die Abschließung der Bedingungen mit dem Künstler, die Einrichtung, die Einladung usw. ohne fernere Anfrage und Aufenthalt zu verfolgen.

Nach solchen außerordentlichen Concerten — (deren in jedem halben Jahre nur 2 oder 3 gehalten werden dürfen) — ist kein Abendessen, womit sich der Concert-Ausschuß zu befassen hätte, es sey denn, daß die Gesellschaft zu Ehren des Künstlers dieses ausdrücklich verlange.

Kiel, den 18ten Februar 1803.

L. Bardenfleth. Suersen.

Lt. Bardenfleth. Salskow."

Leider findet sich in den Akten kein Vermerk darüber, welcher Vorschlag angenommen wurde.

Die gewöhnlichen musikalischen Aufführungen in der Harmonie, die regelmäßig einige Male im Winter abgehalten wurden, waren bescheidenerer Art. Man beschränkte sich darauf, vorwiegend Instrumental-Konzerte zu veranstalten, bei denen der Syndikus Jahn vielfach der künstlerische Beirat war. Das Orchester bestand teils aus Berufsmusikanten, teils aus Dilettanten unter Leitung der Stadtmusiker. Es wurden Waldhorn- und Violinkonzerte veranstaltet, die Namen Langenbuch und Santo finden wir häufiger als Solisten genannt. Zu wiederholten Malen erwarb der Konzert-Ausschuß eine Sammlung von Musikalien, auch Instrumente wurden angeschafft, ein Podium errichtet und vor allem auch der Beschluß

gefaßt und ausgeführt, Herren, die sich um das musikalische Leben im Verein verdient gemacht, der Harmonie jedoch nicht angehörten, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Solcher Art waren die Vergnügungen und Anregungen, welche die Harmonie in der ersten Zeit ihres Bestehens bot. Das Lokal befand sich im Paetzoldschen Gasthofe zum Adler in der Vorstadt, wo einige Zimmer für die Gesellschaft gemietet waren. Im Juli 1801 wurde mit dem Wirt abgemacht, den bisherigen Mietpreis — es wurden bis dahin 120 ℳ pro Jahr gezahlt — um 20 ℳ zu erhöhen, wogegen derselbe sich verbindlich machen mußte, der Gesellschaft ein weiteres Zimmer für das ganze Jahr, ausgenommen 10 oder 12 Tage im Umschlag, zu überlassen, während dieser Tage jedoch, sowie in dem Fall, daß ihm von der Gesellschaft der von ihr gemietete Saal nebst anstoßendem Zimmer überlassen wird, zwei Zimmer unten beim Eingang der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Es fehlte jedoch nicht an Zwistigkeiten mit dem Wirt, am 15. August 1802 wurde bereits über die Verlegung des Lokals nach Rathlevs Gasthof diskutiert, jedoch das alte Lokal beibehalten, als günstigere Bedingungen erlangt wurden. Wiederholte Klagen über den Wirt führten jedoch 1806 zur endgiltigen Kündigung. Schon 1803 wird Klage erhoben, daß beim „portionsweisen“ Essen die Portion teils zu klein, teils zu teuer sei und die Weine oft von schlechter Beschaffenheit seien. Im Jahre 1805 wird die Klage wiederholt und an den Wirt energisch die Forderung gestellt, für die Zukunft einen guten trinkbaren Wein, die Flasche à 16 ß, zu halten und nicht zu verlangen, daß man für die Flasche bis 3 ℔ zahlen solle. Als die Beschwerden nichts halfen und die Mißstände immer größer wurden, beschloß man am 19. Februar 1806, dem Wirt Paetzold auf Michaelis zu kündigen und ein neues Logis zu suchen; die Direktion und eine Kommission von drei Mitgliedern wurden damit beauftragt. Nach der

Prüfung verschiedener angebotener Häuser entschloß man sich, ein größeres Logis im Hause der Witwe Majus zu nehmen, das bald darauf in den Besitz des Weinhändlers Juels überging, die Ökonomie wurde dem Wirt Fienke übertragen. In diesem in der Schumacherstr. 4 belegenen Hause blieb die Gesellschaft bis zur Übersiedelung in ihr eigenes Heim 1834. Zu wiederholten Malen trug man sich zwar mit dem Gedanken, ein anderes größeres Lokal zu wählen. Schon 1809 kündigte man, blieb aber, als man einen neuen vorteilhaften Mietskontrakt mit Juels unterm 1. Oktober 1810 schloß und dadurch das ganze Haus bis auf einige Nebenräume mietete. Im Jahre 1809 sah man sich vergeblich nach anderen Häusern um, längere Zeit dachte man daran, das Gösselsche Haus in der Küterstraße, an Stelle des späteren Physikalischen Instituts gelegen, auf 6 Jahre für 800 ℳ jährlich zu mieten, mußte aber davon absehen, weil auf eine sechsjährige Mietszeit seitens der Besitzer nicht eingegangen wurde. Auch von der Miete des Rumohrschen Hauses in der Schloßstraße, Ecke der Kattenstraße, mußte abgesehen werden, da die Kündigungsfrist nicht annehmbar war. Übrigens hatten viele Mitglieder der Harmonie gegen die Miete dieses Hauses Bedenken gehabt, weil es zu abgelegen sei. So blieb man denn bei Juels, der sein Haus vergrößerte und einen Saal anbaute, der am 26. Oktober 1811 eingeweiht wurde. Mit Ausnahme der Keller übernahm die Harmonie das ganze Haus und verwandte im Laufe der Jahre ziemlich erhebliche Mittel auf die innere Ausschmückung. Als im Laufe der Jahre die Mitgliederzahl wuchs, die Ansprüche größer wurden, die Räume zu beschränkt schienen, dachte man wieder daran, ein Haus zu mieten oder zu kaufen; 1822 dachte man an den Kauf des Wulfschen Hauses in der Flämischen Straße, später kamen noch der Buchwaldsche Hof in der Dänischen Straße und das Goedersche Haus in der Schumacherstraße in Betracht. Da jedoch der Umbau



dieser erwähnten Häuser zu viel kosten würde, blieb man vorerst doch noch bei Juels, der wiederum etliche Zugeständnisse machte und schloß mit ihm unterm 6. November 1823 einen neuen Vertrag auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag ist dann am 28. September 1832 auf Michaelis 1833 gekündigt worden, als man sich zum Bau des eigenen Hauses entschlossen hatte. — Schwerwiegende Differenzen scheinen mit Juels wie auch mit dem Ökonomen Fienke nicht vorgefallen zu sein, mit dem ersteren war die einzige ernstere Differenz wegen der Kosten der schwedischen Einquartierung im Dezember 1814; sie waren der Harmonie auferlegt worden, während diese sie dem Hauseigentümer zuschob. Aber auch hier wurde eine Einigung bald erzielt. Andere Differenzen entstanden, weil Juels dem Wirt einige Bodenkammern vorenthielt, er sah jedoch sein Unrecht ein und bat um Entschuldigung. Sonst kam er der Gesellschaft stets nach Möglichkeit entgegen, baute, wie bereits erwähnt, einen größern Saal für dieselbe, verwandte namhafte Summen auf dessen Ausstattung usw. usw.

Der Wirt Fienke scheint sich das besondere Wohlwollen der Mitglieder errungen zu haben, seine pekuniäre Lage scheint keine besonders glänzende gewesen zu sein, am 29. Oktober 1811 werden ihm 200 ℛ︁ geliehen für Anschaffung von Möbeln. Als später, im November 1822, seine ökonomische Lage eine so schlechte wurde, daß sein Konkurs unvermeidlich erschien, wurden die Möbeln von der Harmonie käuflich erworben und ihm dann für den weiteren Betrieb leihweise überlassen. Ausdrücklich ward beschlossen, daß er Wirt der Harmonie bleiben solle. Die üble Lage des Wirtes wird durch die früher geschilderten Zeitumstände bedingt worden sein, war doch die ganze Lage in Schleswig-Holstein eine sehr traurige.

Die Geldnot des Landes, die zwangsweise Einführung des minderwertigen dänischen Papiergeldes zeigt sich auch in den Akten der Harmonie. Traurig waren

ja überall die Verhältnisse und es darf nicht Wunder nehmen, wenn wir auch in den Akten der Harmonie zwischen den Zeilen Anzeichen dieser schweren Notlage finden. Insbesondere zur Zeit der Einführung des Papiergeldes ist dieses der Fall. Am 28. Oktober 1812 fand z. B. eine Verhandlung mit Fienke statt wegen Annahme der Zettel. Er beschwerte sich, daß man ihm blaue Zettel für volle geben wolle, bei den alten Preisen könne er aber dabei nicht auskommen, auch könne er die Kupferschillinge nicht so hoch rechnen, wie die silbernen, vor allem könne er auch mit dem bisherigen Kartengeld von 10 ß in dem neuen Kupfergeld nicht aus. Die Direktion gab ihrem Wirt Recht, beim Spielgeld sollten 10 ß Silber oder 12 ß Kupfer gegeben werden. Gleichzeitig wurde zum Beschluß erhoben, daß die Beiträge für die Gesellschaft selbst in Silbergeld bezahlt werden sollten, eine Bestimmung, die vielfach auf Widerspruch stieß und manche Weigerung zum Zahlen und Austrittserklärungen zur Folge hatte. Mit dem Zahlen der Beiträge war es überhaupt nicht zum Besten bestellt. Am 2. Dezember 1813 waren vorhanden an

Restanten:

1.	von ordentlichen Mitgliedern	512	ℳ
2.	„ halbjährlichen Mitgl. . .	28	„
3.	„ auswärtigen Mitgl. . .	75	„
4.	„ Rezeptionsgeldern . . .	8	„
5.	„ von monatlichen Mitgl.	152	„
	in Summa:	775	ℳ

Es wurde damals der Beschluß gefaßt, den größten Teil dieser Außenstände zu streichen.

Was die Mitglieder anbetrifft, so finden wir unter den Persönlichkeiten, welche sich zur Aufnahme melden, fast sämtliche Professoren und Offiziere, eine große Anzahl Kaufleute, Senatoren, eine bedeutende Anzahl Stu-

denten und sehr viele Adelige aus der Umgegend vertreten. Angehörige der großen Adelsfamilien finden sich sehr häufig, hohe Staatsbeamte, auch Minister, traten während der Anwesenheit des kronprinzlichen Hofes in Kiel der Gesellschaft bei. Betreffs der Aufnahme wurden die Bestimmungen mehrfach geändert. Schon am 27. Februar 1801 wird die Zahl der Mitglieder auf 150 festgesetzt und bestimmt, daß als Fremder angesehen werden soll, wer außerhalb eines Umkreises von drei Meilen von Kiel entfernt wohnt. Diejenigen, welche im Umschlag und an den Märkten ihre bestimmten Geschäfte in Kiel haben, werden nicht als Fremde angesehen. Später wird die Zahl der Mitglieder überhaupt nicht eingeschränkt. Vorher war so streng darauf gesehen, daß manche Persönlichkeiten vorerst nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen und erst später zu ordentlichen ernannt wurden. Die Wahl wurde durch Kugelung vorgenommen, nachdem der betreffende Kandidat durch ein ordentliches Mitglied vorgeschlagen und sein Name acht Tage lang im Lesezimmer ausgehängt war. Zur Aufnahme waren volle $^2/_3$ der Stimmen erforderlich; die Aufnahme erfolgte in der ersten Zeit nur halbjährlich in den beiden ordentlichen Hauptversammlungen und auch nur dann, wenn über die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zugegen war. Ablehnungen von Mitgliedern waren nicht so sehr selten; schon in der ersten Versammlung kam eine solche vor, am 31. Januar 1802 fiel ein Graf Holstein bei der Wahl durch. In der Sitzung vom 4. Februar stand seine Wahl nochmals auf der Tagesordnung mit der Begründung, daß das letzte verneinende Ballotement sich auf einen Irrtum gegründet hätte, indem während desselben laut behauptet sei, daß der junge Graf noch nicht konfirmiert wäre. Es sei dieses aber schon vor zwei Jahren geschehen und sei nicht daran zu zweifeln, daß er schon 18 Jahre alt sei. Es wurde demnach nochmals wegen seiner Aufnahme als auswärtiges Mitglied gekugelt,

allein ohne Erfolg; er fiel wiederum durch. Auch manche Persönlichkeiten, deren Namen in Kiel einen guten Klang haben, wie z. B. D. Diederichsen, wurden nicht aufgenommen, und 1811 mußte bei der Aufnahme des Kaufmanns Wille aus Friedrichstadt Friedr. Diederichsen in Kiel die Kaution übernehmen, daß Wille bestimmt Kaufmann aus Friedrichstadt sei, da mehrere der Mitglieder an dessen Wirklichkeit zweifelten. Die Kriegsjahre 1813/14 machen sich bemerkbar durch den Eintritt vieler Hamburger als monatliche Mitglieder, waren doch die Hamburger in großen Scharen nach Holstein und speziell nach Kiel geflüchtet, als sich die Franzosen der Stadt wieder bemächtigten. Im Jahre 1814 wurde auch, wahrscheinlich infolge der Kriegszeiten, der Beschluß gefaßt, daß frühere Mitglieder bei ihrer Rückkehr nach Kiel 4 Wochen lang als Gast ohne weitere Formalitäten verkehren können, dann aber wieder Mitglied werden müssen. Juden wurden seit 1812 als Mitglieder aufgenommen. Unter den Anschlag wegen der Aufnahme der jüdischen Mitglieder hatte Major von Staffeldt eine der Direktion nicht konvenierende Bemerkung geschrieben und zog sich deshalb eine Rüge zu. Überhaupt wurden mehrfach Klagen darüber geführt, daß auf dem Anschlag inbetreff neuer Mitglieder beleidigende oder ironische Bemerkungen gemacht waren.

Gäste waren sehr gerne gesehen, jedoch durften Kieler nicht eingeführt werden. Fremde mußten einem Mitgliede der Direktion vorgestellt werden, sie konnten dann 14 Tage in der Gesellschaft verkehren und an den Unterhaltungen teilnehmen, mußten dann aber eventuell Mitglied werden. Um zu vermeiden, daß sich während des Umschlags keine Fremden ohne Einführung möchten einfinden, wurden am 28. November 1811 folgende Bestimmungen verfaßt, gedruckt und ausgelegt:

„Da während der Zeit des Umschlags und der Märkte sehr oft die Erfahrung gemacht

worden, daß sich Fremde, ohne von einem Mitgliede der Gesellschaft eingeführt zu sein, in der Harmonie einfinden, so sieht sich die Direktion zur besseren Aufrechterhaltung der Gesetze der Gesellschaft veranlaßt, für diese Zeiten außer den schon bestehenden Anordnungen, namentlich dem Einführen durch ein Mitglied der Gesellschaft und dem Eintragen in das Fremdenbuch, welche hierdurch keine Abänderung erleiden, folgende besondere Verfügung zu treffen:

1. Jeder einzuführende Fremde erhält gegen Erlegung von 1 ℳ 12 ß in Silbermünze von dem Aufwärter im Lesezimmer eine vom Kassirer unterschriebene Karte, worauf der Einführende den Namen, Stand und Wohnort des Eingeführten, seinen eigenen Namen und die Zeit der Einführung bemerkt;
2. diese Karte muß der Fremde bei jedem Besuch der Harmonie bei sich führen und auf Verlangen des Wirths sowohl als eines jeden Direktors vorzeigen;
3. die gegenwärtige Anordnung gilt genau für die Zeit des Umschlags und der Märkte, und zwar so, daß während dieser auch die vorher eingeführten Fremden derselben unterworfen sind, dagegen sie nach dieser Zeit für alle ohne Unterschied außer Kraft tritt.

Indem die Direktion hofft, daß kein Einführender durch versäumte Mittheilung der Karte den von ihm eingeführten Fremden auf eine für diesen unangenehme Weise compromittiren werde, erlaubt sie sich nur noch die Bemerkung, daß zugleich jedes Mitglied der Harmonie seiner Pflicht gegen die Gesellschaft eingedenk genug

seyn werde, keine Fremden einzuführen, durch welche der Ruf der Harmonie als eines anständigen und gebildeten gesellschaftlichen Vereins irgend beeinträchtigt werden könnte.

Die Direktion der Harmonie."

Die Kassenverhältnisse der Harmonie waren im großen und ganzen recht gute, 1805 war zwar ein kleines Defizit vorhanden, es wurde aber bald ausgeglichen, und späterhin scheinen immer reichliche Mittel vorhanden gewesen zu sein, da dem Wirt mehrfach Summen vorgestreckt werden und für die Bibliothek sowie für die Konzertkommission erhebliche Aufwendungen gemacht werden konnten. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß die finanziellen Mittel auch vielfach überschätzt wurden; 1815 tauchte das Gerücht auf, daß der seit Jahren verstorbene Kassierer Professor Valentiner ein der Harmonie gehöriges Kapital von 1000 ℛ hypothekarisch belegt habe, man aber nicht wüßte, wo und auf welchen Namen. Die angestellten Ermittelungen ergaben, daß es sich um ein Gerede handele, dem alle Unterlagen der Wahrscheinlichkeit fehlten. Im Jahre 1816 gelangte die Gesellschaft in den Besitz einer Schenkung von 500 ℳ Courant seitens des Gutsbesitzers Vidal auf Bundhorst. Zwischen diesem und der Harmonie wurde mit Genehmigung der Gesellschaft folgender Leibrente-Kontrakt geschlossen:

„Zwischen dem Herrn Charles Vidal, Besitzer von Bundhorst, und der Gesellschaft der Harmonie hierselbst ist zufolge einem von letzterer in der Generalversammlung ihrer ordentlichen Mitglieder vom 29. Oktober vorigen Jahres gefaßten Beschlusse folgender

Leib-rente Contract

errichtet, in duplo ausgefertigt und von beiden contrahirenden Theilen unterzeichnet worden. Es überliefert der Herr Charles Vidal der Gesellschaft der Harmonie

durch baren Einschuß Fünf Hundert Mark Hb. gb. Ct., für deren richtige Erlegung demselben hierdurch quittirt wird, und verzichtet feyerlichst auf ganz oder theilweise Wiedererstattung dieses Kapitals für sich und seine Erben.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft der Harmonie, dem Herrn Charles Vidal, so lange wie er lebt, und nach seinem Tode seiner Frau Gemahlin lebenslänglich 6 % Zinsen von jenem Capital mit 30 Mark — geschrieben: Dreißig Mark Hb. grob Courant — jährlich im Oct. Tr. Reg. abzugsfrey auszahlen zu lassen und erklärt zugleich, daß Herr Vidal, nachdem derselbe durch gesetzmäßiges Ballotement zum

auswärtigen Mitglied

aufgenommen worden, lebenslänglich von allen Beiträgen zur Gesellschaftskasse befreit ist.

Kiel, im Oct. Tr. Reg. 1816.

Charles Vidal.

Dr. A. W. Cramer. F. C. Dahlmann.
C. Schultz. M. J. Schiff. J. W. Karstens.
R. M. D. Wolf. Faesch.
Als derzeitige Directores der Harmonie.

Es ist sehr zu bedauern, daß uns keine Akten über die letzten Jahre des zweiten Jahrzehnts und die ersten Jahre des dritten Jahrzehnts erhalten sind, wir wissen nicht, ob Lornsens Auftreten und kühne Tat auf die Gesellschaft einen Einfluß gehabt hat, ob auch hier die Stimmen für und wider erschollen sind, wir wissen auch nicht, ob dem scheidenden Dahlmann eine Ehrung seitens der Gesellschaft, der er vielfach seinen Stempel aufgedrückt hatte, zuteil geworden.

Eine neue Zeit begann, andere Anschauungen und Meinungen tauchten auf, das Leben und die ganze Art zu leben und zu denken änderte sich in den nächsten zwei Jahrzehnten. Manche der Gründer und eifrigsten Mitglieder starben in dieser Zeit, verzogen aus Kiel oder zogen sich von der Gesellschaft zurück; das dritte Jahrzehnt des Jahrhunderts zeigt manche neuen Männer auf dem Plan.

Für die Gestaltung der Harmonie ward das dritte Jahrzehnt bedeutsam durch den Bau eines eigenen Hauses, bei welchem vor allem Gewicht darauf gelegt wurde, daß geräumige Lese- und Versammlungszimmer eingerichtet wurden, denn immer mehr hatte sich die Überzeugung Bahn gebrochen, daß das Hauptinteresse der Harmonie im Lesezimmer und in der Bibliothek gipfelte.

Die Harmonie
in den Zeiten der Gährung und Erhebung.

Im September 1834 fand die feierliche Einweihung des Harmoniegebäudes in der Faulstraße statt und diese Schaffung des eigenen Heims möge den Beginn eines weiteren Abschnittes in der Geschichte der Gesellschaft bilden, der die Zeit bis zu dem Abschluß der Erhebung umschließt. Ein kurzer Überblick über die ganze Zeitgeschichte und speziell über die Stellung der Kieler Gesellschaft zu den Zeitfragen dürfte auch hier wiederum angebracht sein, da vielfach die Harmonie davon beeinflußt wurde.

1830 hatte Uwe Jens Lornsen den Verfassungsstreit in Schleswig-Holstein in den Vordergrund der Ereignisse gerückt. Seine Schrift: „Über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" rief bekanntlich in Dänemark, wie in Schleswig-Holstein eine ungeahnte Bewegung hervor, ohne allerdings die Teilnahme weiterer Kreise zu gewinnen. Im Gegenteil, die Ritterschaft erklärte sich dagegen, weil sie den bürgerlichen liberalen Zug der Bewegung fürchtete; der Herzog von Augustenburg und sein Bruder eiferten lebhaft gegen Lornsen und der alte Landgraf von Hessen, der allbeliebte Statthalter der Herzogtümer, bezeichnete Lornsen geradezu als Hochverräter.

Solche Bekanntmachungen wirkten lähmend auf die ganze Bevölkerung in jener Zeit politischer Unmündigkeit. Auch in Kiel war die Stimmung geteilt, der Magistrat

nahm entschieden Stellung gegen Lornsen und diejenigen, welche sein Vorgehen durch eine Petition unterstützten. Bürgermeister Wiese und Syndikus Dreyer verurteilten in scharfen Worten Lornsens Tat; der erstere bezeichnete Lornsens Schrift als „Unkunde der bestehenden Verhältnisse, Neuerungssucht, unreife Ideen eines jungen Mannes.“

Andererseits waren die akademischen Kreise vielfach Förderer der Bewegung, die sich an Lornsens Namen knüpfte, Hegewisch, Olshausen, Preußer, Michelsen, Hanssen vor allem dürfen wir zu seinen treuesten Anhängern zählen. Immerhin, dieses dürfen wir nicht leugnen, verlief die durch Lornsen angeregte Bewegung vorerst im Sande, die erhoffte große allgemeine Teilnahme des Volkes fehlte, der Sturm von Petitionen nach Kopenhagen unterblieb. Lornsen wurde gefangen gesetzt, sein späteres trauriges Ende ist bekannt. Wirkungslos war jedoch sein Handeln nicht, sein Wort nicht ungehört verhallt. Der ganzen Zeitlage nachgebend erließ der König am Tage nach der Verurteilung des kühnen Friesen am 28. Mai 1831 das „allgemeine Gesetz für Schleswig-Holstein wegen Anordnung von Provinzialständen.“ Im folgenden Jahr wurden 29 angesehene Männer aus den Herzogtümern nach Kopenhagen berufen, um die vorbereitenden Schritte zu tun. Aus Kiel waren es der Kanzler Brockdorff, Professor Falck, Advokat Balemann und Kaufmann Schweffel. Am 14. April wurde den drei letztgenannten ein Festmahl gegeben, bei dem Bürgermeister Wiese einen mit großem Enthusiasmus aufgenommenen Toast auf Schreibfreiheit ausbrachte. Toaste und Reden waren damals in Kiel an der Tagesordnung, Dahlmann bemerkt einmal treffend dazu: „Man betoastet sich in Holstein im voraus stets wegen so vieler vaterländischer Verdienste, daß es hinterher garnicht der Mühe wert scheint, sie sich wirklich zu erwerben.“

Die Beratungen in Kopenhagen, an denen vor allem Balemann großen Anteil hatte, führten 1834 zur Ein-

berufung der Provinzialstände. Allerdings wurden solche für Schleswig und Holstein eingesetzt, die ersteren mit dem Sitz in Schleswig, die letzteren mit dem Sitz in Itzehoe. Immerhin war es ein großer Erfolg, die erste Bresche wurde damit in die schrankenlose Alleingewalt des Erbkönigtums des dänischen Königsgesetzes geschlagen. Durch die Provinzialstände wurde dem Volke Gelegenheit gegeben, sich am politischen Leben zu beteiligen, und in den Versammlungen der Stände ist die Befreiung Schleswig-Holsteins vorbereitet worden, wenn auch den Ständeversammlungen im allgemeinen nur eine beratende Stimme bewilligt war.

Die Vertretung war eine ständische, die drei Stände der Gutsbesitzer, der Städte und der Bauern waren darin vertreten. Wahlrecht und Wählbarkeit waren an den Grundbesitz, an einen bestimmten Schätzungswert der adligen Güter, der kleinen Landstellen und der städtischen Gebäude geknüpft. Im September fand die Wahl statt, am 1. Oktober 1835 wurde der holsteinische, am 11. April 1836 der schleswigsche Ständetag eröffnet. Die Wünsche des Landes wurden in diesen Versammlungen sehr bescheiden geäußert, das nationale Prinzip trat anfangs garnicht hervor, die dänischen und schleswig-holsteinischen Liberalen richteten ihre gemeinsamen Bestrebungen auf die Erlangung einer freiheitlichen Verfassung. Orla Lehmann und Theodor Olshausen gingen damals Hand in Hand. Im Stillen wirkte jedoch die dänische Propaganda und hoffte, in das Mark des Volkes eindringen zu können, 1838 wurde in Hadersleben unter tätiger Mitwirkung der kieler Professoren Paulsen und Flor die „Dannevirke" gegründet, und im gleichen Jahr brachte der schleswigsche Renegat Peter Hjort Lorenzen in der schleswigschen Ständeversammlung den Antrag ein auf Abschaffung des Deutschen und des Lateinischen in Regierungs- und Rechtssachen für Distrikte mit dänischer Kirchen- und Schulsprache. Die Abgeordneten waren

kurzsichtig genug, die Gefahr, welche in diesem Antrag lag, zu verkennen und den Antrag mit 21 gegen 18 Stimmen anzunehmen. Eine von Olshausen und Claussen, den Führern der neuholsteinischen Partei, getragene Bewegung, die das „Kieler Korrespondenzblatt" zu ihrem Organ gemacht hatte, bezweckte ferner Trennung Schleswigs von Holstein, um für Holstein beim Deutschen Bunde größere Vorteile zu erlangen. Hätte Schleswig nicht überzeugungstreue, an den Landesrechten zäh festhaltende Männer zu Führern gehabt, hätte die dänische Regierung nicht Fehler über Fehler gemacht und die Eiderdänen sich etwas bescheidener im Hintergrunde gehalten, hätte vor allem nicht die Spannung zwischen den kopenhagener Kreisen und dem augustenburger Fürstenhaus immer weiter um sich gegriffen, Schleswig wäre vermutlich damals ohne viel Widerstreben unlösbar an Dänemark gekettet worden, die große Masse des Volkes war indolent und nicht gewohnt zu handeln.

Der Tod des greisen Königs Friedrich am 3. Dezember 1839 bedeutete einen Wandel aller Verhältnisse. Der alte König, einfach in Art und Sitte, volkstümlich in höchstem Grade, erfreute sich auch in den Herzogtümern großer Beliebtheit, wie bei vielfachen Gelegenheiten zu Tage trat. Es herrschte zwischen ihm und seinem Volke noch das alte patriarchalische Verhältnis. Aufrichtige Trauer folgte ihm nach, als er starb. Die Herrschaft ging auf seinen Vetter, Christian VIII., über.

Die lange Regierungszeit Friedrich VI. war reich an mancherlei folgenschweren Ereignissen gewesen, fünfundzwanzig Jahre lang hatte er die Regierung zuerst als Regent, dann als König geführt. Was war in dieser langen Zeit nicht alles geschehen! Die Leibeigenschaft war aufgehoben, für Volksbildung viel getan, die traurigen Jahre 1801, 1807, 1814 hatten die Lande dem Ruin nahe gebracht und dem Könige wertvolle Besitzungen entrissen. Dem neuen Geist, den Dahlmann, Falck, Lornsen

und Andere verkörperten, war endlich durch die Einführung der Provinzialstände Rechnung getragen.

Den großen Umwälzungen auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens stand Friedrich VI. fremd gegenüber. Zwar geschah für Verbesserung des Verkehrs manches, und die Wohlfahrt des Landes hob sich, wenn auch die Finanzlage während der ganzen Regierungszeit Friedrichs eine sehr traurige blieb. Kiel hat sich während der Regierungszeit Friedrich VI. sichtlich günstig entwickelt, die Einwohnerzahl war von 7015 im Jahre 1803 auf 11622 im Jahre 1835 gestiegen; die Hochschule hatte einen regen Besuch zu verzeichnen, Gelehrte von namhaftem Ruf wirkten an ihr, das neue 1834 errichtete Oberappellationsgericht führte manche Beamte nach Kiel. Alles dieses mußte auch auf das Leben in der Harmonie von Einfluß werden. Dazu kam die große Wandlung im Verkehrswesen. Der Handel hob sich, gefördert durch bessere Verkehrsmittel. Von Kiel nach Kopenhagen ging bereits seit 1819 an Stelle der Packetsegelschiffe das Dampfschiff „Caledonia,“ ein unerhörter Fortschritt, und 1825 wurde eine Diligence-Verbindung zwischen Kiel und Hamburg eingerichtet, 1830 die erste Chaussee zwischen Kiel und Altona erbaut, die zur Folge hatte, daß auch eine bessere Dampfschiffsverbindung mit Kopenhagen geschaffen wurde durch die Schiffe „Friedrich VI.“, dem Etatsrat Hvidt in Kopenhagen gehörig, und „Løven“, dem Kieler J. Schweffel gehörig. Im Jahre 1844 wurde die Eisenbahn zwischen Kiel und Altona vollendet, welche eine große Wandlung in Handel und Wandel herbeiführte.

Für die Verwaltung von Kiel geschah vieles; die Namen des Bürgermeisters Jensen und des Senators Lorentzen sind verknüpft mit der gedeihlichen Entwicklung Kiels, sie ebneten den Boden für die werdende Großstadt.

Die besseren Verkehrsverhältnisse, das Wachsen der Stadt, das Überwiegen geistig bedeutender Persönlichkeiten

in der kieler Gesellschaft bewirkten, daß ein günstiger Boden für Einflüsse von Süden her war, daß ein frischerer Luftzug wehte und hier der Mittelpunkt des geistigen Lebens bleiben mußte. Da jedoch diese Stellung nur zu erringen war durch ein Zusammenwirken verschiedener Kräfte, nicht durch die Tat einer Genossenschaft, wie die Universitätsangehörigen sie bilden würden, so war es natürlich, daß eine Gesellschaft, in der sich die geistig bedeutenderen Persönlichkeiten trafen, bald eine weit größere Bedeutung erlangen mußte, als ihr ursprünglich zugedacht, und so hat sich in der Tat im Lesezimmer der Harmonie nicht zum mindesten die Bewegung mit vorbereitet, welche die Regierungszeit des neuen Königs Christian VIII. durchzittern sollte.

Es war eine nicht ganz unwahre Behauptung kopenhagener Kreise, daß die Professoren und vor allem die Advokaten in Kiel den Ton angaben und Verschwörungen anzettelten oder vorbereiteten. Es ist richtig, daß die große Masse des Volkes verhältnismäßig noch stumpf war gegen die immer kecker werdenden Danisierungsbestrebungen der Regierung. Kiel aber als geistiger Mittelpunkt des Landes mußte naturgemäß den Herd der Bewegung bilden, und nicht nur in den Kreisen der Gebildeten, sondern in allen Kreisen der Bevölkerung mußte hier frühzeitig durch gesinnungstüchtige Männer, die von Hoch und Gering geachtet und volkstümlich waren, noch geschürt, eine Kenntnis der politischen Verhältnisse und Fragen sich verbreiten, die der großen Menge der übrigen Bevölkerung nur allmählich zuteil wurde.

Waren diese ganzen Verhältnisse einer Diskussion zu Friedrich VI. Zeit nur selten unterzogen worden, so geschah dies mit Rücksicht auf den greisen Monarchen, den man trotz seiner Fehler liebte und verehrte und von dem viele bei der Nachricht seines Todes sagten: „So einen guten König kriegen wir nicht wieder."

Über Christian VIII. Persönlichkeit sich auszulassen,

ist hier nicht der Platz. Durch sein Bestreben, es mit keiner Partei ganz zu verderben und dabei sein Interesse ganz zu fördern, hat er die Trennung der Herzogtümer von Dänemark gegen seinen Willen begünstigt. Hochgebildet, in den Künsten der Diplomatie erfahren, hat er versucht, auf krummen Wegen sein Ziel zu erreichen und die Zukunft seines Hauses, das Erbrecht der weiblichen Linie sicher zu stellen. In dem Bestreben, es Jedem recht zu machen, hat er die Spannung zwischen sich und dem schleswig-holsteinischen Volke so vergrößert, daß ein Zurück unmöglich wurde, und dabei hat er sich nicht einmal das Vertrauen seines eigenen dänischen Volkes erworben. Welch' hochgehende Hoffnungen knüpften sich einst an den Regierungsantritt dieses Monarchen!

Kühner und immer kühner erhob die eiderdänische Partei ihr Haupt; 1842 begann Peter Hjort Lorentzen im Ständesaal zu Schleswig dänisch zu reden. Als ihm der Präsident das Wort entzog, beschwerte er sich beim König und nach zweijährigem Besinnen erließ 1844 der Fürst die Verfügung, daß ein Abgeordneter, wenn er beim Beginn der Session erkläre, nicht hinlänglich Deutsch sprechen zu können, Dänisch sprechen dürfe, das Protokoll müsse jedoch deutsch abgefaßt sein.

Immer mehr spitzten sich die Verhältnisse zu. Der Schwerpunkt lag in der Erbfolgefrage. Im Oktober 1844 stellte in der dänischen Ständeversammlung zu Roeskilde der Abgeordnete Algreen-Ussing den Antrag:

> „Der König wolle durch eine feierliche Erklärung zur Kunde seiner Untertanen bringen, daß die dänische Monarchie ein einziges ungeteiltes Reich bilde, welches unteilbar nach der Bestimmung des Königsgesetzes vererbt werde."

Dieser Antrag, die daran geknüpften Bemerkungen dänischer Staatsmänner erweckten in den Herzogtümern die größten Besorgnisse. Überall wurden Versammlungen abgehalten und Petitionen an die holsteinischen Stände

in Itzehoe gesandt. Dort beschlossen die Stände auf Antrag des Grafen Reventlou-Preetz eine Eingabe an den Landesherrn, welche Rücksicht nahm auf die Rechte des Landes und erklärte, daß dieselben mit allen Kräften verteidigt werden würden.

Fast schien es, als ob die feste Sprache der Holsteiner Eindruck gemacht hatte. Der König gab sich in dem nächsten Jahre den Schein, als ob er den Antrag von Ussing mißbillige.

Um so größer war der Schmerz, die Erregung, als am 8. Juli 1846 der berüchtigte „Offene Brief" erschien, der das künftige Schicksal der Herzogtümer klarlegte.

Unbeschreiblich war der Eindruck, den der „Offene Brief" in den Herzogtümern hervorrief. Es ist bekannt, wie auf Versammlungen und bei festlichen Gelegenheiten gegen den Brief Protest erhoben wurde, wie die Stände in dieser Angelegenheit handelten, was die Mitglieder der schleswig-holsteinischen Fürstenhäuser, Diplomaten, die das Herz auf dem rechten Fleck hatten, taten, wie die Professoren der kieler Hochschule sich dagegen erklärten und wie sogar der Bundestag Stellung nahm zu der einschneidenden Frage.

Das ganze Land hielt zusammen, wie eine große Familie, die ihr Hausrecht wahrt, schreibt Treitschke, der gemeinsame Kampf führte alle Stände in ungewohnter Herzlichkeit einander näher. Aber auch in Deutschland regte es sich. In einer Menge von Flugschriften und Gedichten, in Versammlungen und Reden entlud sich der Sturm, der nicht mehr zu beschwichtigen war. Auf Sänger- und Turnerfesten erklang das Schleswig-Holstein-Lied und bewegte alle Herzen.

Die schleswig-holsteinische Frage wurde eine deutsche Frage, das ganze deutsche Volk stand hinter dem schleswig-holsteinischen Völkchen und ermutigte es, festzuhalten an seinen Rechten und auszuharren im Kampf gegen die, welche dem Lande diese Rechte nehmen wollen.

Die Schleswig-Holsteiner selbst aber waren inzwischen politisch gereift, die verhältnismäßig hohe Intelligenz der Bewohner der meerumschlungenen Lande hat bald genug verstehen gelernt, zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden, und wie ein Mann ist das ganze Volk eingetreten in den Kampf, den es um seine Rechte, seine Sprache, seine Überlieferungen führte.

Als Christian VIII. plötzlich starb und sein schwacher Nachfolger Friedrich VII. ein Spielzeug in den Händen der herrschenden Partei wurde, sich ihrem Willen, entgegen seiner Überzeugung, fügen mußte, war die Saat reif. In der Märznacht des Jahres 1848 erhob sich das Volk, um seine heiligsten Güter zu verfechten. „Warme Vaterlandsliebe vermochte Männer, welche sich bis dahin kaum gekannt hatten und deren politische Ansichten weit auseinandergingen, zur Übernahme der bei ihrem Mangel an Erfahrung doppelt schweren verantwortlichen Aufgabe. Die Gerechtigkeit der Sache, für welche sie eintraten und das Zutrauen ihrer Mitbürger bildete ihre Legitimation," schreibt Schleiden in seinem Werk: „Schleswig-Holsteins erste Erhebung."

Wohl selten hat sich eine so edle Begeisterung in einem Volke kundgegeben, wie bei den Schleswig-Holsteinern in den Jahren 1848—1851. Da war von Zusammenrotten und Pöbelhaufen keine Rede, kein unmännliches Toben und Schreien, keine jener rohen Beigaben einer Volkserhebung befleckten das tapfere Volk. Möge im dänischen Volke eine andere Meinung über unsere Tat der Notwehr herrschen, mögen sie uns ruhig Empörer, Aufrührer nennen: aufrührerische Szenen, schamlose, Volk und Regierung entehrende Handlungen werden die Dänen den Schleswig-Holsteinern vergebens nachzuweisen suchen.

Kiel hat nur die Lasten des Krieges, die Unbill selbst nicht erfahren, aber es hat schwere pekuniäre Opfer gebracht. — Die häufig wechselnden Truppen haben dem

Leben einen eigenartigen neuen Stempel aufgedrückt. Zuerst hat man von Vergnügungen abgesehen, bald hat man getanzt und getafelt in der Harmonie und in anderen Gesellschaften und hat gekannegießert im Lesezimmer; die Protokolle geben uns nur ganz kurze Zeit davon Kunde, daß man — nicht tanzte.

Immerhin können wir zwischen den Zeilen auch in den trockenen Protokollen der Gesellschaft lesen, daß die vierziger Jahre eine bewegte Zeit waren, wenn auch die Protokolle dürftiger und inhaltloser wie die früheren sind und eigentlich nur ganz interne Angelegenheiten behandeln.

Das neu erworbene Lokal in der Faulstraße wurde für die Zwecke der Harmonie hergerichtet, teils neu erbaut, teils umgebaut. Es hat andauernd größere Mittel zur Instandsetzung erfordert und erst ganz allmählich hat es ganz seiner Bestimmung übergeben werden können. Vielfach werden Klagen laut über die Feuchtigkeit einzelner Räume, gegen den Zug müssen mannigfache Vorkehrungen getroffen werden, die Dekoration der einzelnen Räume erfordert namhafte Mittel. Der Erwerb und der Neubau war s. Zt. durch Aktien und eine bei Klotz & Sohn aufgenommene Anleihe ermöglicht. Bezüglich der letzteren war beschlossen, die Direktion zu autorisieren, wegen dieser Anleihe „die desfällige Obligation Nahmens der Gesellschaft unter den s. Zt. festgesetzten Bedingungen und unter Verpfändung des der Gesellschaft gehörigen Hauses auszustellen und wegen Ertheilung der Einwilligung zum Eintragen dieser Vorschreibung auf das folium dieses Grundstückes durch ihre Mitglieder Nahmens der Gesellschaft besorgen zu lassen.“

Bezüglich der Aktien wurde vereinbart, daß die Hälfte der Einnahmen zum Abtrag an die Aktionäre verwandt werden sollte. Dieses gab zu manchen Unan-

nehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten Anlaß und ist dann auch zeitweilig geändert worden. So mußte bezüglich der Feste stets auf die Aktionäre Rücksicht genommen werden, Mehrausgaben hingen von ihrer Genehmigung ab, auch waren sie dagegen, daß die Gesellschaft Aktien der Altona – Kieler Bahn übernähme. Schon die Einweihungsfeier hatte die Rücksicht auf die Aktionäre bestimmen müssen. Der Vorsitzende hatte unterm 23. August 1834 gewünscht, daß die Einweihungsfeier des neuen Lokals durch die Direktion zu veranstalten und die dazu erforderlichen etwaigen Kosten aus der Gesellschaftskasse zu bestreiten seien, verschiedene Mitglieder äußerten jedoch Bedenken, ob nicht eine solche Ausgabe den Gerechtsamen, welche den Aktionären von der Gesellschaft zugesichert waren, widerstreite. Die Kugelung entschied jedoch verneinend und so wurde beschlossen, die Feier nach dem Vorschlag der Direktion zu veranstalten. Die Festlichkeit wurde auf den 25. September festgesetzt, der Ball wurde von der Ballkommission veranstaltet und zwar wurden erhöhte Eintrittspreise genommen, etwaige Mehrkosten übernahm die Gesellschaft.

Große Kosten entstanden durch Anschaffung neuen Mobiliars und durch Reparaturen des vorhandenen. Auch bei der Anschaffung neuer Möbel wurden manche Abstriche gemacht, 1835 wurden die Möbeln gegen Feuersgefahr zuerst versichert. Mehrfach wurden auch Ausstattungsgegenstände geschenkt. So schenkte Madame Heesch einen Kronleuchter; durch eine Deputation wurde ihr der Dank der Gesellschaft ausgesprochen. Bezüglich der Dekorierung einzelner Räume, besonders des Tanzsaales, entstanden häufig Meinungsverschiedenheiten. Schon 1835 hatte der Saal dekoriert werden sollen, die Ausgabe war jedoch gescheut worden. Später gab es Streit mit dem Architekten Kaufmann in Eutin, der die Dekoration für das neue Gebäude entworfen hatte. Er verlangte außer den bedungenen 75 ℳ noch eine Entschädigung von

35 ℳ für außerordentliche Leistungen; 1836 wird der Saal nach den Kaufmannschen Plänen dekoriert für 860 ℔. Im Jahre 1843 wird der Beschluß gefaßt, den Tanzsaal nach den Entwürfen von Tschernikau neu zu dekorieren, 1847 wird dem Maler Faber die Dekoration des Speise- und Lesezimmers übertragen. So war das eigene Gebäude oft eine große Last, zumal in Zeiten, wo die Mitgliederzahl zurückging. Oft konnten nur geringe Beträge den Aktionären zurückgezahlt werden, im allgemeinen ist jedoch die Auszahlung der Aktien in diesem Zeitraum prompt erfolgt und auch die Beschaffung gekündigter Kapitalien, Hypotheken, die vor dem Klotzschen Betrag eingetragen waren, machte keine Schwierigkeiten, der Zinsfuß konnte sogar ermäßigt werden.

Durch den eigenen Besitz hatte die Gesellschaft jedoch das Recht erworben, eines ihrer dazu qualifizierten Mitglieder als Wähler und eventuell als Wahlberechtigten zur Abgeordnetenwahl für den Wahldistrikt Kiel zu stellen, und hat dieses Recht faktisch ausgeübt, wie wir weiter unten sehen werden. Von den verschiedenen Ausgaben, welche in dem ersten Jahrzehnt für das neue Haus erforderlich waren, möchte ich noch einige besonders hervorheben, von den vielfach vorkommenden Reparaturen sehe ich ab. Mehrfach klagt der Wirt über die Feuchtigkeit seiner Wohnung, das Hochwasser ist in seinen Keller gedrungen und hat dort Verwüstungen angerichtet; gegen die Feuchtigkeit wird Abhilfe versprochen, und man setzt auch größere Beträge dafür aus, sehr viel besser scheint es aber nie geworden zu sein. Eine andere Kalamität war die Rauchplage. Beschwerden darüber wiederholen sich eine Reihe von Jahren und 1836 schon werden 400 ℔ zur Vertreibung des Rauches bewilligt.

Entgegen dem früheren Verfahren gab man jetzt gerne die Räume für gemeinschaftliche Veranstaltungen her, gab auch einzelne Räume an Gesellschaften, wie den Instrumental- und Gesangverein, auf längere Zeit und

überließ auch den Saal zu Schaustellungen, Vorträgen, Konzerten usw. So wurde am 13. Juli 1840 der Ballsaal eingeräumt für einen den russischen Seeoffizieren zu gebenden Ball unter der Bedingung, daß die Subskriptionsliste allen Mitgliedern vorgelegt und nur diesen der Eintritt gestattet sei.

Man hielt sich auch nicht mehr so streng an die Vorschriften der ersten Jahre. Die ganzen Anschauungen waren andere, freiere geworden. So wurde 1834 der Beschluß gefaßt, während des Umschlags und der Märkte den Tanzsaal und die daranstoßenden Zimmer für die abendlichen Zusammenkünfte freizustellen und die Erlaubnis zu erteilen, in denselben rauchen und spielen zu dürfen.

Am 30. März 1835 wird der Beschluß gefaßt, daß Fremde, die im Umschlag nach dem 20. Januar und an den übrigen Märkten nach dem Mittwoch in der Harmonie verkehren, keiner Einlaßkarten mehr bedürfen. Darauf, daß Kieler, die nicht Mitglieder waren, in der Harmonie nicht verkehren dürfen, wird streng gesehen und verschiedentlich Rügen erteilt, wenn solches dennoch vorgekommen. Es dürfte ganz interessant sein, festzustellen, zu welch' größeren und wichtigen Veranstaltungen das Lokal oder einzelne Räume der Harmonie in jener Zeit zur Verfügung gestellt wurden.

Am 30. März 1836 erhält der „Instrumentalverein" ein Lokal für seine Übungen.

Am 30. März 1840 Beschluß, das Lokal, welches dem „Instrumentalverein" überlassen ist, dem „Singverein" zum Behuf wöchentlicher Übungen einzuräumen.

Am 11. Juni 1840 Einräumung eines Zimmers für die Sitzungen des Eisenbahn-Komitees unter dem Vorsitz von Olshausen.

Am 9. Oktober 1841 Antrag (mit großer Majorität angenommen) von Aktuar Olshausen und Kaufmann Schweffel, bei einem Festmahle in der Harmonie zu Ehren

des Hofrats Welcker in Freiburg auch anständigen Bürgern und Einwohnern, die nicht Mitglieder der Harmonie sind, den Zutritt in das Lokal der Harmonie zu bewilligen.

Am 5. Dezember 1841: Antrag der Herren Worthalter der Bürgerkollegien, das Harmonielokal für ein in Anlaß des Jubiläums seines 25 jährigen Dienstes an der Nikolaikirche zu Ehren des Herrn Pastor Harms beabsichtigtes Festmahl zu überlassen. Ohne Kugelung genehmigt.

Größere Schwierigkeiten wurden unter demselben Datum Studenten bereitet, die um Überlassung des Gesellschaftslokals behufs Abhaltung eines Balles baten. Das Gesuch wurde nur genehmigt unter der Bedingung, daß allen Mitgliedern der Harmonie Gelegenheit gegeben werde, an dem Ball teilzunehmen. Ausdrücklich wurde auf die alte Bestimmung hingewiesen, daß kein Fest im Lokal der Harmonie stattfinden dürfe, an welchem nicht alle Mitglieder der Gesellschaft teilzunehmen berechtigt seien. Die Studenten scheinen hiermit einverstanden gewesen zu sein, denn unterm 23. Dezember 1841 wird beschlossen, ihnen das Lokal für den zu Ehren der Herzogin geplanten Ball zu überlassen. Vier Wochen später, am 20. Januar 1842, wurde jedoch Beschwerde geführt über die Art der Einladung zu dem Ball der Studenten. Grund der Beschwerde war die Fassung des Subskriptionszirkulars, das mit dem von der Harmoniedirektion gebilligten nicht übereinstimmte, — es betrifft die Einladung an die Mitglieder der Harmonie — sondern auf eine für die Einzuladenden verletzende Weise abgeändert war. Die Bewilligung wurde hierauf zurückgenommen.

Am 26. Februar 1842 wird der Antrag des Obergerichtsadvokaten Rathlev, das Lokal der Harmonie zu einem Festessen zu Ehren des Professors Hanssen zu überlassen und auch Nichtmitgliedern die Teilnahme daran zu gestatten, einstimmig genehmigt.

Am 30. September 1843 wird der Antrag Valentiner, das Lokal am 5. Oktober zu einem Mittagessen zu Ehren des Etatsrats Pfaff zur Verfügung zu stellen, einstimmig angenommen.

Am 1. Februar 1844 Beschluß, das Lokal den Studierenden für einen Ball ohne weitere Klausel zu geben.

Am 15. April 1844 Beschluß, das Festessen zur Eröffnung der Eisenbahn Kiel – Altona in der Harmonie abzuhalten.

Am 30. September 1844 Beschluß, das Lokal dem Bürgerworthalter für ein zu Ehren des Bürgermeisters Balemann zu veranstaltendes Essen zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, daß allen Mitgliedern der Harmonie der Zutritt gestattet werde.

An demselben Tage Beschluß, der „Gesellschaft Mondscheinstaat“ in Hamburg das Lokal der Harmonie zu einer am nächsten Sonntag zu haltenden außerordentlichen Generalversammlung einzuräumen.

Am 8. September 1846 Beschluß, das Lokal der Harmonie ohne jede Verpflichtung der „Versammlung der Ärzte und Naturforscher“ zur Verfügung zu stellen.

Am 9. August 1847 werden die Räume der Harmonie der „Versammlung der Forst- und Landwirte“ für ihre Sitzungen zur Verfügung gestellt.

Auch für Vorträge, deklamatorische Aufführungen usw. wurde das Lokal bereits in jenen Jahren häufiger zur Verfügung gestellt.

Jedoch möchte ich noch einige Bemerkungen an die in der Harmonie abgehaltenen Feste knüpfen. Selbstredend hat die Gesellschaft nebenher auch ihre eigenen Feste abgehalten, Festessen bei besonderen Gelegenheiten, wie Geburtstag des Königs, 1841 zur Feier der Vermählung des Kronprinzen usw. Es war ja die Zeit der Zweckessen.

Betrachten wir die einzelnen Feste etwas näher:

Auf den „Instrumental- und Singverein" und auf die Eisenbahnangelegenheit kommen wir noch ausführlich zurück. Zuerst wäre dann ein Ball für russische Offiziere zu verzeichnen; es war damals eine große Seltenheit, daß Kriegsschiffe den kieler Hafen aufsuchten, erst von den vierziger Jahren an finden wir russische Kriegsschiffe häufiger vertreten. Es war daher wohl erklärlich, daß man versuchte, die russischen Offiziere auf irgend eine Weise zu ehren.

Das Festmahl für Welcker entbehrte eines politischen Hintergrundes nicht. Karl Theodor Welcker, der von 1814—1817 in Kiel als Lehrer an der Hochschule gewirkt hatte, zählte zu den hervorragendsten liberalen Vertretern in deutschen Landen. Seit 1822 in Freiburg als Lehrer wirkend, hatte er 1830 das politische Gebiet mit einer Agitation für die Einführung der Preßfreiheit betreten und war seit 1831 Mitglied der badischen Kammer. Im badischen Landtag entfaltete Welcker eine nie ermüdende und vielfach erfolgreiche Tätigkeit für eine Entwicklung des gesamten Staatswesens in freiheitlichem Sinne. Immer wieder nahm er den Kampf gegen die Zensur auf, vor allem, als die 1832 errungene Preßfreiheit durch die Verfügung des Bundestags wieder vernichtet wurde. Welcker hatte die kurze Zeit, während welcher Preßfreiheit herrschte, benutzt, um ein Blatt — „Der Freisinnige" — zu gründen, in welchem er eine Reihe von Artikeln veröffentlichte, in denen er ebenso entschieden für aufrichtige Fortbildung der konstitutionellen Staatsform und für freiheitliche Ausgestaltung der Gesetzgebung eintrat, als er sich andererseits gegen die in Süddeutschland allmählich Wurzel fassenden Projekte, das, was die Regierungen verweigerten, auf revolutionärem Wege zu erreichen, energisch aussprach. Als der „Freisinnige" durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832 unterdrückt wurde und Welcker gegen dieses in seinen Augen rechtswidrige Verfahren sehr heftig auftrat, wurde er von seinem Lehramte sus-

pendiert. Gleichzeitig wurde die Universität Freiburg wegen ihrer Haltung gegen die Regierung zeitweilig geschlossen. Im Oktober folgte die Versetzung Welckers in den Ruhestand. Wegen eines Artikels im „Freisinnigen" in Anklagezustand versetzt und vom Freiburger Hofgericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, wurde er vom Oberhofgericht freigesprochen. Im badischen Landtag trat er nunmehr den Kampf gegen die Regierung an mit ebenso viel Ausdauer und Unerschrockenheit auf allen Gebieten. Er wurde das Haupt der Opposition, und wenn sein Vorgehen sehr scharf und oft rücksichtslos war, das Vorgehen der Regierung gegen ihn war es nicht minder und stempelte ihn zum Märtyrer der deutschen Sache. Im Jahre 1840 hatte er zwar seine Professur wiedererhalten, im folgenden Jahre wurde sie ihm jedoch wiederum genommen und ihm auch sonst auf jede Art und Weise das Leben schwer gemacht. In diesem Jahre machte er nun eine größere Reise durch Deutschland und kam auch nach Kiel, wo ihm ein festlicher Empfang zuteil wurde, hatte er doch noch von früher her viele Freunde hier, von der Zeit, wo er Mitherausgeber der Kieler Blätter war.

Das folgende Fest galt dem großen Kanzelredner Claus Harms. Was dieser für die Stadt und die Kirchengemeinde bedeutete, bedarf hier keiner Ausführung.

Das Essen für Professor Hanssen war ein Abschiedsmahl für den 1841 zum Ehrenbürger von Kiel ernannten Nationalökonomen, der sich vor allem um das Zustandekommen der Bahn sehr große Verdienste erworben hatte und auch sonst als Mitkämpfer Lornsens rühmlichst bekannt war.

Im Jahre 1843 wurde Etatsrat Pfaff anläßlich seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums zum Konferenzrat und Ehrenbürger von Kiel ernannt. Ihm zu Ehren wurde das Festmahl veranstaltet. Die Harmonie konnte für diesen Zweck umsomehr ihre Räume zur Verfügung stellen, als Pfaff ihr erster Direktor gewesen war.

Im Jahre 1844 war Georg Ludwig Balemann zum Bürgermeister von Kiel gewählt und diesem Ereignis zu Ehren wird das Festmahl veranstaltet sein. Balemann hat in der Vorgeschichte der schleswig-holsteinischen Bewegung eine hervorragende Rolle gespielt, nach Dahlmanns Abgang war er vieljähriger Sekretär der Ritterschaft. Im Jahre 1832 wurde er mit nach Kopenhagen zur Beratung über Anordnung von Provinzialständen berufen und 1834 zum Abgeordneten für die holsteinische Ständeversammlung gewählt. Mehrfach war er Präsident dieser Körperschaft, er genoß allgemeines Vertrauen. Er war eine der geistig bedeutendsten politischen Kapazitäten der Herzogtümer. Sein hervorragendstes Werk war das Staatsgrundgesetz Schleswig-Holsteins vom 15. September 1848. Er hat es verfaßt, und ihm vorzugsweise verdankt das Land das Zustandekommen dieses Gesetzes. Als Bürgermeister hat er sich übrigens nicht die Achtung erworben, die man erhoffen durfte; Lotte Hegewisch gibt in ihren „Erinnerungen" die Gründe dafür offen an, hier will ich sie mit Stillschweigen übergehen.

Welcher Art die Gesellschaft „Mondscheinstaat" in Hamburg war, habe ich nicht in Erfahrung bringen können, eine politische Bedeutung scheint sie jedoch nicht gehabt zu haben.

Daß die Harmonie ihre Räume für die Versammlungen der „Naturforscher und Ärzte" und der „Land- und Forstwirte" zur Verfügung stellte, lag im Rahmen der Gesellschaft und im Charakter dieser Versammlungen begründet. Im September 1846 fand die erste der Versammlungen statt, also kurz nach dem Erlaß des Offenen Briefes. Die Erregung infolge des Wortbruchs eines Königs, die nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch im übrigen Deutschland herrschte, machte das Zustandekommen der Gesellschaft zuerst zweifelhaft. Sie fand jedoch statt unter reger Beteiligung hervorragender Gelehrten aus allen Gegenden des deutschen Vaterlandes unter der Leitung

der Professoren Scherk und Michaelis. Christian VIII., der bekanntlich reges Interesse und auch Verständnis für Naturwissenschaften besaß, hatte seltene Mineralien zur Ausstellung gegeben und zwei der bedeutendsten dänischen Gelehrten, Ørsted und Forchhammer, zur Begrüßung der Gäste entsandt. Die Festversammlungen, Essen usw. fanden in einer eigens dafür errichteten Halle im Schloßgarten statt, die Sitzungen der einzelnen Sektionen in der Harmonie und auch einige interne Feiern. Das Fest an sich verlief in der harmonischsten Weise. Der Gesangverein veranstaltete zu Ehren der Gäste in der Halle ein Festkonzert, in welchem der „Paulus" zur Aufführung gelangte. Der Herzog von Augustenburg gab den Teilnehmern, die sich mittels zwei Dampfbooten dorthin begaben, ein großes Fest auf Gravenstein. Durch diesen Ausflug entbehrte das Fest auch der politischen Demonstration nicht.

Überhaupt hatten fast sämtliche festlichen Veranstaltungen jener Zeit einen gewissen politischen Anstrich, der ein charakteristisches Merkmal der Turn-, Schützen- und Gesangfeste war; aber nicht minder waren auch die Vereinigungen zur Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen Zeugnisse der Gesinnung und Sehnsucht, welche alle Teilnehmer beseelte.

Im September des Jahres 1847 fand dann die großartige „Versammlung der Forst- und Landwirte" statt, welche einen herrlichen Verlauf nahm und zu einer großartigen Huldigung für die deutschen Brüder wurde. Das ganze Land drängte sich hinzu, um den Gästen aus dem Reich Teilnahme zu bezeugen und zu zeigen, daß wir Fleisch von ihrem Fleisch, Blut von ihrem Blute, daß alle vereinigt ein deutsches Brudervolk seien. Auf den Fahrten, die durch das Land gemacht wurden, erlebten — wie ein Redner betonte — „die Theilnehmer, geführt von Grafen und Bauern, einen wahren Triumphzug, wie sonst nur Könige."

In den Abschiedsreden spiegeln sich die Gefühle der

Redner für die meerumschlungenen Lande wieder. Da heißt es: „Schöne, große, ungetrübte Zukunft den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ und „Sonne, stehe hier still und spende deinen ganzen Segen — Glück und Segen über die Lande Schleswig-Holstein.“

Dadurch, daß die Harmonie ihre Räume zu politischen Zweckessen hergab, zu Versammlungen und Beratungen Zimmer einräumte, ist sie schon früh in den Ruf gekommen, eine „politische“ Gesellschaft zu sein oder wenigstens mit ihren geselligen Veranstaltungen politische Interessen zu verbinden. Es ist dieses eine durchaus irrige Anschauung. Die Harmonie war nie ein politischer Faktor und hat als Gesellschaft nie eine politische Rolle spielen wollen und können; daß der größte Teil ihrer Mitglieder warm für die Landesrechte eintrat, daß auch im Lesezimmer und bei festlichen Veranlassungen dieser „deutsche“ Standpunkt offen betont wurde, ist erklärlich. Richtiger wäre zu sagen, wer von den gebildeten Ständen deutsch dachte und fühlte, wer deutsches Geistesleben hochhielt und Befreiung des Vaterlandes erhoffte, war Mitglied der Harmonie. Aber selbst diese Behauptung ist nicht ganz richtig, denn es waren auch dänisch gesinnte Leute, so Professor Paulsen, Beamte und Offiziere, Mitglieder, ohne allerdings den ausgesprochen „deutschen Charakter“ der Harmonie in irgend einer Weise beeinflussen zu können.

Wenn nun trotzdem in gewisser Weise gesagt werden kann, die Harmonie als Gesellschaft habe in dieser politisch so bewegten Zeit den Ereignissen nicht teilnahmslos zugesehen, so tat sie damit nicht viel anderes, als was andere Vereine dieser Art und Vereine mit ausgesprochener Tendenz, wie wissenschaftliche, Gesang- und Turnvereine auch taten. Sie hat mutig ihren Standpunkt vertreten, ist für ihre Rechte eingetreten, hat aber nie eine führende Rolle beansprucht oder ihre Versammlungen zu einem Mittelpunkt politischer Zänkerei gemacht.

Es war Sitte, daß der Geburtstag des Königs un außergewöhnliche festliche Ereignisse, die das Land be trafen, durch ein gemeinsames Essen, bisweilen auch durc einen Ball gefeiert wurden. So war es zu Zeiten de Königs Friedrich VI. gehalten, und Frl. Hegewisch berichte in ihren „Erinnerungen früherer Stunden für letzt Stunden" von einem ergötzlichen Fall, der sich bei einen derart feierlichen Essen zugetragen. Auch unter der Re gierung Christian VIII. hielt man den Brauch vorer aufrecht. Am 13. Mai 1840 wurde beschlossen, zur Feie der silbernen Hochzeit des Königs am 22. Mai ein Fest essen für Herren und Damen zu veranstalten und zwa auf Subskription. Der Beginn des Essens wurde au 3 Uhr festgesetzt, der Preis für Essen und Kaffee auf 3 ℳ pro Kouvert. Am 19. wurde dann noch beschlossen, fü Rechnung der Gesellschaft Tafelmusik zu veranstalten. In September desselben Jahres wurde der Beschluß gefaßt anläßlich des Geburtstages des Königs, wenn sich genügen Teilnehmer fänden, ein Festessen abzuhalten, auch wurd beschlossen, das Gebäude der Harmonie bei der Anwesen heit des Königs auf Kosten der Gesellschaft anständig z beleuchten, an späterer Stelle erfahren wir, daß hierz 194 ℔ erforderlich waren.

Als die Sympathien, die der König sich anfang erworben hatte, schwanden und nach dem Erlaß de Offenen Briefes Haß und Verachtung an Stelle de Liebe und Verehrung traten, unterblieb das Festessen zu Geburtstage. Man begrüßte es, wie es scheint, als seh angenehm, daß während des 18. September die Versamm lung der Naturforscher tagte und ihr die Räume de Gesellschaft zur Verfügung gestellt waren. Bei der erste Debatte über die Abgabe des Lokals an die Versammlun am 1. September 1846 wurde bestimmt, daß die Lokal täten der Naturforscherversammlung zu ihren sämtliche Festlichkeiten einzuräumen seien, falls die sämtlichen Mi glieder der Harmonie zu den sozialen Zusammenkünfte

Zutritt haben und daß am 18. September, als am Geburtstage des Königs, im Harmonielokal überall kein Festessen stattfinden dürfe. Auf eine Eingabe des Vorstandes der Gesellschaft, daß er am 18. September als dem Stiftungstage der Naturforschergesellschaft das Lokal der Harmonie dringend gebrauche, wird dann von der vorhin erwähnten Klausel abgesehen und ein Festmahl zum Stiftungsfest der Naturforschergesellschaft abgehalten.

Vorher, am 8. September 1846, war noch der Beschluß durchgegangen, die Direktion und die Balldirektion zu entbinden von der Bestimmung, Königs Geburtstag — wie bisher — mit Festessen und Ball zu feiern.

Zum Streit zwischen den Behörden und der Harmonie kam es in einer anderen Angelegenheit.

In Schleswig-Holstein waltete in jenen schicksalsschweren gewitterschwülen Jahren die Zensurbehörde eifrig ihres Amtes. Der kieler Polizeimeister Krohn war, wie es scheint, ziemlich rücksichtslos. Durch das Vorgehen gemaßregelter Harmoniemitglieder, welche von ihm gestrichene Korrekturbogen im Lesezimmer auslegten, sehr gereizt, entspann sich eine lebhafte Korrespondenz über diese Angelegenheit, welche wir leider jetzt nur noch aus den verschiedenen Protokollbüchern verfolgen können. Ich werde den Fall hier chronologisch schildern.

Am 9. April 1847 war bei der Direktion ein Schreiben des Polizeimeisters Krohn eingegangen mit der Anfrage, ob das Auslegen von ihm gestrichener Korrekturbogen mit Wissen der Direktion geschehen sei? Die Direktion beschloß darauf, dem Polizeimeister zu antworten, daß das Auslegen einzelner Druckbogen und Schriften infolge des § 47 5 der Gesetze von einzelnen Mitgliedern geschehen könne, sobald einer der Direktoren sein vidi darauf gesetzt habe. Die Direktion als solche habe mit dem Auslegen nichts zu tun. Auch in den in

Betracht kommenden Fällen sei in der angegebenen Weis verfahren.

Sechs Tage später, am 15. April, lief ein neue Schreiben des Polizeimeisters ein, in welchem derselb sich eine Äußerung darüber erbat, ob die Direktion im stande und willens sei, ihm eine genügende Garanti dafür zu bieten, daß das Auslegen gestrichener Zensur bogen in Zukunft nicht im Lesezimmer geschehe.

Auf diese anläßlich ihres Schreibens vom 9. Apri erteilte Antwort des Polizeimeisters erklärte die Mehr heit der Direktion auf Antrag von Professor Waitz:

„daß die Direktion den Beschluß fasse, daß künfti gestrichene Zensurbogen nicht mehr ausgelegt würden."

Andere Mitglieder beantragten jedoch, daß die Aus legung nur bis zur Zusammenberufung der nächste Generalversammlung nicht geschehen solle. Über di Frage, ob die Generalversammlung sobald als möglic außerordentlich zusammenberufen werden solle, herrscht Stimmengleichheit. Infolgedessen wurde der Beschlu gefaßt, daß die Direktion nach Rücksprache mit dem gegenwärtig verreisten einen Mitgliede, Herrn Professo v. Madai, diese Frage in Beratung ziehe. Eine schrif liche Antwort an den Polizeimeister ist bis dahin zu ver schieben. Professor Waitz übernimmt es, ihn von de Ursachen des Aufschubes in Kenntnis zu setzen.

Unterm 29. April wird darauf seitens der Direktio der Beschluß gefaßt, eine außerordentliche Generalversamm lung auf den 12. Mai zu berufen und der Gesellscha den Beschluß der Majorität (4 Mitglieder) vorzulegen:

„Gestrichene Zensurbogen sollen ferner nicht i der Harmonie ausgelegt werden. Die Minorität (3 Mi glieder) wird den entgegengesetzten Antrag vorlege Dem Polizeimeister wird von der beabsichtigten Genera versammlung Mittheilung gemacht."

Auf der Generalversammlung am 12. Mai wurde die beiden Schreiben des Polizeimeisters an die Direktio

...eien und die Motivierung der Majorität der Direk-
...m, der Forderung des Polizeimeisters zu willfahren.
...e Minorität der Direktion stellte den Antrag, das
...uch des Polizeimeisters abzulehnen mit der Begründung,
... das Auslegen solcher Zensurbogen gesetzlich zulässig
... und die Direktion künftig in Gemäßheit des § 47 s
...ahren werde.

Die Gesellschaft nahm mit großer Mehrheit diesen
...trag der Minorität der Direktion an. Unterm 15. Mai
...d dem Polizeimeister von diesem Beschlusse der General-
...ammlung Mitteilung gemacht.

Bei diesem Bescheid beruhigte sich der Polizeimeister
...ürlich nicht, sondern unterm 31. Mai richtete er ein
...es Schreiben an die Direktion, in welchem er ihr
...igte, daß von der „höheren Behörde" ihm die Gesetz-
...rigkeit des Auslegens gestrichener Zensurbogen bestätigt
... und daß er sie ersuche, ihm bei der Ausübung seiner
... hiernach obliegenden Pflichten behilflich sein zu
...llen.

Die Direktion beschloß, ihm die Antwort zu er-
...len, daß, da die Entscheidung einer der Direktion un-
...annten höheren Behörde nicht maßgebend sein könne,
... Direktion seinem ausgesprochenen Ansuchen nicht nach-
...mmen werde.

Auf diese Antwort sandte der Polizeimeister am
... Juni ein neues Schreiben an die Direktion mit einer
...nlage für die Gesellschaft, wodurch das Auslegen von
...ensurbogen mit gestrichenen Stellen in der Harmonie
...on Polizei wegen bei Vermeidung einer richterlich näher
... bestimmenden Brüche untersagt wurde. Da hiernach
...ne gerichtliche Erörterung dieses Konflikts mit der
...olizeibehörde wahrscheinlich geworden war, beschloß die
...irektion, eine Generalversammlung auf Sonnabend,
...n 19. Juni, zu berufen behufs Einziehung weiterer
...nstruktion und eventuell Ausfertigung eines Syndikats.
...er von der Direktion an die Generalversammlung zu



stellende Antrag geht dahin, dieselbe wolle sich durch da
Mandat des Herrn Polizeimeisters nicht für gebunde
erachten, sondern vielmehr der richterlichen Entscheidun
entgegensehen.

Auf der Generalversammlung vom 19. Juni wurd
das neue Mandat des Polizeimeisters verlesen, wonac
das Auslegen von Zensurbogen mit gestrichenen Stelle
bei Vermeidung willkürlicher Brüche verboten wird. De
Wortführer verlas zunächst die inzwischen über die betr
Angelegenheit zwischen der Direktion und dem Polize
meister Krohn geführte Korrespondenz und trug darau
des weiteren die Ansicht der Direktion in der betreffende
Angelegenheit vor, sowie deren Antrag, welcher dahi
ging, die Gesellschaft möge bei dem früheren Beschlu
beharren und im Falle eines von dem Polizeigericht ge
fällten Sprucherkenntnisses das Rechtsmittel der Suppli
kation an das Königliche Oberkriminalgericht einlege
und fortsetzen. Ein Protest eines Teiles der Mitgliede
gegen ein gerichtliches Verfahren — mit Rücksicht au
die Kosten — war eingegangen und wurde verlesen. Nac
einer längeren Diskussion genehmigte jedoch die Gesellscha
mit 51 weißen gegen 11 schwarze Kugeln den Antrag de
Direktion und übertrug die Ausführung des Beschlusse
ebenfalls der Direktion.

Hiermit schließen die Akten über diesen Fall. O
es zur Klage gekommen, wie das Resultat ausgefalle
ist, darüber erfahren wir nichts. Voraussichtlich sind di
Ereignisse des Jahres 1848 dazwischen getreten und habe
die Angelegenheit vergessen gemacht; jedenfalls ist de
ganze Vorfall sehr interessant; er zeigt uns, wie gespann
die Verhältnisse waren, wie auch die Besonnenen schlie
lich mit fortgerissen wurden und sich der herrschende
Strömung nicht entgegenstellen konnten.

Schleiden erwähnt übrigens in seinen „Erinnerunge
eines Schleswig-Holsteiners. Neue Folge" auch de
Fall. Es heißt dort Seite 202:

„Noch einer weiteren Ernennung, welche ungefähr zwei Monate später erfolgte, glaube ich in diesem Zusammenhang erwähnen zu müssen, weil sie auf die damalige Stimmung in den Herzogtümern Licht wirft. Mein werter Freund Clairant v. Krohn, ein Schwager des Kanzleideputierten v. Moltke, welcher bis dahin in der Kanzlei gearbeitet und als Hilfssekretär bei den holsteinischen und schleswigschen Ständen fungirt hatte, ward zum Polizeimeister in Kiel — vielleicht dem schwierigsten Posten im ganzen Lande — ernannt. Man kam dem tüchtigen, warm für das Recht der Herzogthümer fühlenden Manne dort anfangs mit solchem Mißtrauen entgegen, daß er bei der Aufnahme als Mitglied der „Harmonie" beinahe durchgefallen wäre. — (Schleiden irrt hier; Krohn wurde mit 26 weißen gegen 7 schwarze Kugeln am 6. Februar 1847 aufgenommen.) — Eine Generalversammlung dieser angesehenen Gesellschaft scheute sich nicht, seine Beschwerde über gesetzwidriges und unschickliches Verfahren mit großer Mehrheit zurückzuweisen, als einige Mitarbeiter des „Kieler Correspondenzblatt" die Censurbogen in dem Clublokal öffentlich aufgehängt hatten, um den neuen Polizeimeister wegen seiner vermeintlich zu großen Strenge zu verdächtigen. Es bewährte sich übrigens in diesem Falle von neuem, daß die an Widerwärtigkeiten reiche Zeit das Gute hatte, feste Charaktere zu schaffen, indem sie die Menschen fortwährend in Kämpfe und Schwierigkeiten brachte. Durch seine ganze Persönlichkeit und angeborenen Takt ganz besonders geeignet für sein schwieriges Amt, erwarb sich Krohn rasch die allgemeine Achtung."

Soweit Schleiden. Wie wenig seine Darstellung mit den Tatsachen übereinstimmt, lehrt der Vergleich mit der aus den Akten geschöpften Darstellung.

Daß ein reges politisches Interesse bei den meisten Mitgliedern der Gesellschaft in jener Zeit vorhanden war, ist nicht zu bezweifeln und hieraus erklärt sich auch, daß

der Beschluß gefaßt wurde, von dem Recht der Wahl zur Ständeversammlung Gebrauch zu machen, auf welches, weil es wohl mehr zur Wahrung eines Rechtes als zur Ausübung einer Demonstration galt, später auch eingegangen werden soll, ebenso auf den Beschluß, beim Ständetag in Schleswig Korrespondenten zu halten, damit die Mitglieder in jenen politisch so bewegten Zeiten rascher über die Vorgänge dortselbst unterrichtet werden konnten. Ein solcher Beschluß wurde unter anderm am 23. Oktober 1846 gefaßt und auch in den späteren Kriegsjahren wieder erneuert.

Daß übrigens die Direktion schon früher ihren Standpunkt sehr gut zu wahren wußte, zeigt folgender Vorfall, der sich 1839 mit dem Polizeimeister Wittrock zutrug.

Wittrock hatte am 21. Dezember ein Schreiben an die Direktion erlassen betreffend die Ausführung der inbetreff der öffentlichen Versammlungen erlassenen polizeilichen Bekanntmachung und in demselben augenscheinlich sehr diktatorisch gewisse Maßnahmen und Maßregeln vorgeschlagen. Die Direktion beschloß, darauf ein Antwortschreiben zu erlassen, in welchem sie dem Polizeimeister erwidert, daß sie bei ihrer Stellung als Direktion, in welcher sie nur dem Auftrage der Gesellschaft Folge leisten könne, sich nicht veranlaßt finde, sich zum Handlanger der Polizei herzugeben und den Inhalt des Schreibens der Gesellschaft zur Beschlußnahme vorzulegen, es daher ihm überlassen müsse, falls er eine Beschlußnahme der Gesellschaft behufs einer von ihr (der Direktion) zu erteilenden Instruktion wünsche, sich deshalb direkt an die Gesellschaft zu wenden, in welchem Falle die Direktion nicht verfehlen würde, sein Schreiben der Gesellschaft vorzulegen.

Der Beschluß der Gesellschaft, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, ist um so wichtiger für uns, als wir dadurch wenigstens die Namen der meisten aktiven

Mitglieder kennen lernen. Im Jahre 1837 wurde mitgeteilt, daß die Harmonie berechtigt sei, eines ihrer dazu qualifizierten Mitglieder als Wähler und event. Wahlberechtigten zur Abgeordnetenwahl für den Wahldistrikt Kiel zu stellen. Dieses wurde vom Wahlkommissar auch anerkannt. Am 3. Januar 1838 wurden in dieser Sache weitere Beschlüsse gefaßt und zwar war die Direktion der Ansicht, daß

1. eine besonders sorgfältige Zitation stattfinden müsse,
2. eine doppelte Liste von aktiven und passiven Mitgliedern anzufertigen sei mit der Bemerkung, welche Mitglieder schon ohnedies wählbar sind,
3. vor der definitiven Wahl eine vorläufige, nicht bindende Abstimmung stattfinden solle, und
4. verdeckt gestimmt werden solle, aber so, daß die Abgabe jedes Stimmzettels besonders protokolliert werde.

Am 3. Januar 1838 fand dann die außerordentliche Generalversammlung statt „wegen Vereinbarung auf ein ordentliches Mitglied aus ihrer Mitte nach § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834, um diesem die Wahlberechtigung für die Abgeordnetenwahl zur holsteinischen Ständeversammlung zu übertragen." Die Gesellschaft entschied sich für die Übertragung der Wahlberechtigung auf ein ordentliches Mitglied und ferner dafür, daß Derjenige, dem die Gesellschaft ihre Wahlberechtigung überträgt, dieselbe unter Voraussetzung der Fortdauer der gesetzlichen Erfordernisse, die übertragene Berechtigung, so lange auszuüben hat, bis nach § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834 die Funktion der 1834 gewählten Abgeordneten und Stellvertreter erlöschen wird. Es soll dem die Wahlberechtigung übertragen werden, auf den die Majorität der schriftlichen Stimmzettel sich vereinigt. Anwesend waren und die Wahl übten aus folgende 132 Mitglieder:

1. Konsul Ackermann.
2. Dr. Asmussen.
3. Dr. Balemann.
4. Pastor Balemann.
5. Dep. Bürger Ohlssen-Bagge.
6. Advokat Bargum.
7. Dep. Bürger Bargum.
8. Sekretär Bartel.
9. Professor Behn.
10. Dr. Bluhm.
11. Kaufmann Bömelburg.
12. Konsul Birch.
13. Kaufmann Biscamp.
14. Gastwirt Brandt.
15. v. Buchwaldt.
16. Professor Burchardi.
17. Kaufmann Brauer.
18. Syndikus Christensen.
19. Dr. Christiansen.
20. Advokat Claussen.
21. Kaufmann Fr. Diederichsen.
22. Oberappellationsrat Dreyer.
23. Kaufmann Denckmann.
24. " C. Diederichsen.
25. " H. Diederichsen.
26. " Eilers.
27. Dr. Fabricius.
28. Kaufmann Faesch.
29. Advokat Forchhammer.
30. Professor Flor.
31. Dr. Freese.
32. Advokat Friederici.
33. (?) Advokat Feldmann.
34. cand. Fiedler.
35. Kaufmann Grube sen.
36. Justitiar Graba.

37. Goeders.
38. G. Grube jun.
39. Kaufmann Goldschmidt.
40. Dr. Grabau.
41. Justizrat Hegewisch.
42. Kapitän v. Halle.
43. Oberleutnant Graf von Holck.
44. Major v. Hoegh.
45. Senator Haack.
46. Konsul Hoge.
47. Schiffskapitän Harder.
48. Oberauditeur Hammerich.
49. Dr. Harms.
50. Professor Herrmann.
51. Professor Hansen.
52. Syndikus Jahn.
53. Kaufmann Jaspersen.
54. Lehrer Jessien.
55. D. A. R. Jensen.
56. Senator Karstens.
57. Kaufmann Chr. Klotz.
58. Kassierer Kleetkamp.
59. Professor Kierulf.
60. Kaufmann Klemm.
61. Dr. Klose.
62. Dr. Kretschmer.
63. Advokat Kubel.
64. Fabrikant Kühl.
65. Kaufmann Lücke.
66. Kaufmann Lorentzen.
67. Oberstleutnant v. Lihme.
68. Kaufmann Lempfert.
69. (?) Lektor Labbren.
70. Konsul Malmros.
71. Kaufmann Müller.
72. Kapitän v. Michelsen.

73. Dr. Michaelis.
74. Kollaborator Müller.
75. Professor Michelsen.
76. Professor Mau.
77. Kanzleisekretär Mohrhagen.
78. Lehrer Martens.
79. Weinhändler Mertens.
80. Kaufmann Nonnemann.
81. Kammerjunker v. Neergaard.
82. Professor Nitzsch.
83. D. A. B. Nissen.
84. Professor Olshausen.
85. Dr. Osenbrüggen.
86. Professor Paulsen.
87. Dr. Pauli.
88. Dr. Preller.
89. Professor Pelt.
90. Dep. Bürger Rahtlev.
91. Aktuar Rentz.
92. Professor Ratjen.
93. Kaufmann Reyher.
94. Advokat Rahtlev.
95. Kapitän v. Raeder.
96. Graf v. Raben.
97. Kaufmann Rehder.
98. Leutnant v. Rahtlev.
99. Brauereibesitzer Reimers.
100. Professor Schultz.
101. Ph. Schulz.
102. Kaufmann Spetzler.
103. Amtsschreiber Schröder.
104. Kaufmann Schweffel.
105. Kaufmann Steger.
106. Schloßbauer.
107. Kaufmann Seippel.
108. B. Schulze.

109. Kaufmann Sormann (?)
110. Dr. Scheurlen.
111. Konsul Schröder.
112. Kaufmann C. J. Schmidt.
113. Schlichting.
114. Advokat Schmidt.
115. Professor Scherck.
116. Kaufmann Schwarz.
117. D. A. R. Schmidt.
118. C. F. R. v. Schirach.
119. Kaufmann Schneekloth.
120. Kaufmann M. T. Schmidt.
121. Dr. Schröder.
122. Professor Tönsen.
123. Kaufmann Thomsen.
124. Dr. Valentiner.
125. Stadtschreiber Wriedt.
126. Kaufmann Wille.
127. Advokat Witte.
128. Justitiar Wittrock.
129. Kaufmann Wistinghausen.
130. Pastor Wolf.
131. Kapitän v. Zülow.
132. J. Klotz.

Gewählt wurde Bürgermeister Jensen mit 67 Stimmen; Advokat Olshausen erhielt 64, Professor Burchardi 1 Stimme.

Schon zwei Jahre später trat derselbe Fall ein. Am 4. November 1840 fand eine außerordentliche Generalversammlung wegen dieser Wahl statt, nachdem bereits am 17. Oktober 1840 Professor Burchardi angezeigt hatte, daß es erforderlich sei, einen Repräsentanten für die Harmonie zu stellen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Auch damals wurde beschlossen, ein Verzeichnis sämtlicher ordentlichen Mitglieder aufzustellen und

hierbei besonders diejenigen, welche nicht ohnehin als Hausbesitzer wahlfähig und wählbar sind, zu berücksichtigen. Der Repräsentant wurde auf 6 Jahre gewählt, es war abermals Bürgermeister Jensen mit 65 Stimmen, Th. Olshausen hatte 28, Professor Burchardi 1, Kapitän v. Halle gleichfalls 1 Stimme. Hervorgehoben wird in dem Bericht ausdrücklich, daß abwesend waren: Etatsrat Falck, Justizrat Schroeder, Professor Michelsen, Professor Flor, Schiffskapitän Harder, Bürger Willrodt; diese müßten dann mit den nachstehend aufgeführten 95 Personen die ganzen aktiven Mitglieder gebildet haben.

1. Kaufmann Brauer.
2. Dr. Balemann.
3. Professor Burchardi.
4. Lektor v. Buchwaldt.
5. Gastwirt Brandt.
6. Dep. Bürger Bargum.
7. Dep. Bürger Ohlssen-Bagge.
8. Professor Behn.
9. Weinhändler Biscamp.
10. Buchhändler Baurmeister.
11. C. v. Buchwaldt.
12. Kaufmann Beseler.
13. Syndikus Christensen.
14. Dr. Christiansen.
15. Advokat Claussen.
16. Kaufmann H. Diederichsen.
17. Ludwig Diederichsen.
18. H. Diederichsen.
19. Professor Dorner.
20. Kaufmann Eilers.
21. Dr. Fabricius.
22. Kaufmann Faesch.
23. Advokat Forchhammer.
24. Dr. Franck.

25. Advokat Friederici.
26. Feldtmann.
27. Professor Forchhammer.
28. Goeders.
29. Weinhändler Gänge.
30. Kaufmann G. Grube.
31. Kaufmann Goldschmidt.
32. Etatsrat Hegewisch.
33. Kapitain v. Halle.
34. Dr. Herz.
35. Senator Haack.
36. Konsul Hoge.
37. Professor Herrmann.
38. Advokat Hartmeyer.
39. Syndikus Jahn.
40. Kaufmann Jaspersen.
41. " J. Klotz.
42. " Chr. Klotz.
43. Professor Kierulff.
44. Dr. Klooß.
45. Advokat Kubel.
46. Buchhändler Klose.
47. Senator Lorentzen.
48. Kaufmann Lempfert.
49. Generalkonsul Malmros.
50. Professor Michaelis.
51. Subrektor Moller.
52. Professor Mau.
53. Kanzleirat Mohhagen (?)
54. Weinhändler Mertens.
55. Konsul Malmros.
56. Dr. Meller (?)
57. Professor Olshausen.
58. Aktuar Olshausen.
59. Professor Paulsen.
60. Dr. Pauly.

61. Professor Pelt.
62. Professor Rathjen.
63. Hofapotheker Rüdel.
64. Advokat Rahtlev.
65. Adjutant v. Rahtlev.
66. Branntweinbrenner Rauer (?)
67. Advokat Rendtorff.
68. Professor Schultz.
69. Kaufmann Spetzler.
70. Amtsschreiber Schroeder.
71. Musiklehrer Schlosbauer.
72. Kaufmann Seipel (?) (vielleicht Seibel).
73. " B. Schultze.
74. " Sormann (?)
75. Konsul Schroeder.
76. Kaufmann Ch. J. Schmidt.
77. Advokat Schmidt.
78. Professor Scherck.
79. Kaufmann Schwartz.
80. Oberappellationsrat Schmidt.
81. Kaufmann M. T. Schmidt.
82. Advokat Sinjen.
83. Prof. Toennsen.
84. Kaufmann R. Thomsen.
85. " B. Thomsen.
86. Zahnarzt Schlichting.
87. Dr. Valentiner.
88. Kaufmann Wille.
89. Advokat Witte.
90. Etatsrat Wiese.
91. Justizrat Wittrock.
92. Pastor Wolf.
93. cand. Wulf.
94. Kühl.
95. Ebbets sen.

Im November 1846 fand dann die dritte Wahl statt, an der sich 92 Wähler beteiligten. Nicht erschienen von ordentlichen Mitgliedern waren, da von Kiel abwesend oder verhindert: Herzog Karl von Schleswig-Holstein-Glücksburg, Durchlaucht, Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Glücksburg, Durchlaucht, Professor Behn, Etatsrat Falck, Zahnarzt Schlichting, Dr. Müller, Kapitän Harder.

Von den anwesenden Mitgliedern, deren Verzeichnis am Schlusse dieses Absatzes folgt, wurde Eisenbahndirektor Olshausen mit einer absoluten Majorität von 88 Stimmen zum Repräsentanten gewählt, außerdem hatten je eine Stimme Professor Christiansen, Professor Waitz, Professor Ravit, Kammerrat Meyer und Etatsrat Preußer.

Die Namen der Mitglieder sind folgende:

1. Dr. Balemann.
2. Advokat Bargum.
3. Gastwirt Brandt.
4. Weinhändler Biscamp.
5. Kaufmann G. J. Bargum.
6. " Cetti.
7. Ob. Lg. Advokat Claussen.
8. Kaufmann Fr. Diedrichsen.
9. " Denckmann.
10. Ölmüller L. Diedrichsen.
11. Kaufmann H. Diderichsen.
12. Professor Droysen.
13. Senator Lorentzen.
14. Dr. Freese.
15. Ob. Lg. Advokat Friederici.
16. Partikul. Feldmann.
17. Professor Forchhammer.
18. Dep. Bürger. Feldt.
19. Dr. Fock.

20. Dr. med. Francke.
21. Kaufmann Grube.
22. Kapitain v. Halle.
23. Konsul Hoge.
24. Professor Herrmann.
25. Kaufmann Hintz.
26. Advokat Hartmeyer.
27. Dr. Harms.
28. Kapitain v. Hedemann.
29. Advokat Hedde.
30. Kaufmann v. Joen.
31. Senator Carstens.
32. Kaufmann Klotz.
33. Dr. Kretschmar.
34. Kaufmann P. Kühl.
35. Buchhändler Klose.
36. Kaufmann Emil Klotz.
37. Senator Lorentzen.
38. Lektor Lobbren (?)
39. Kaufmann Lüders.
40. General Konsul Malmros.
41. Kapitain v. Michelsen.
42. Professor Michaelis.
43. Subrektor Müller.
44. Professor Mau.
45. Weinhändler Mertens.
46. Professor Müllenhoff.
47. Kammerrat Meyer.
48. Professor v. Madai.
49. Advokat Meyersahm.
50. Kaufmann Nonnemann.
51. Professor Nolte.
52. Dr. Nitzsch.
53. Justizrat Seestern-Pauly.
54. Professor Pelt.
55. Professor Ratjen.

56. Oberlandesgerichts-Advokat Rahtlev.
57. Professor Ravit.
58. Amtsschreiber Rahtlev.
59. Kaufmann Spetzler.
60. Agent Schweffel.
61. Konsul Schroeder.
62. Oberlandesgerichts-Advokat Schmidt.
63. Professor Scherck.
64. Kaufmann M. T. Schmidt.
65. Oberlandesgerichts-Advokat Sinjen.
66. Advokat Schröder.
67. Major v. Sachau.
68. Professor Stein.
69. Kaufmann Schaef.
70. Kaufmann Schwerdtfeger.
71. Lehrer Stange.
72. Kandidat Schwarz.
73. Kaufmann Stahmer.
74. Buchhändler Schröder.
75. Kaufmann B. Thomsen.
76. Dr. Thygesen.
77. Kommissionär Trittau.
78. Dr. Valentiner.
79. Kaufmann L. Volckmar.
80. Dr. T. H. Valentiner.
81. Syndikus Witte.
82. Etatsrat Wiese.
83. Pastor Wolf.
84. Dr. F. Weber.
85. Advokat Wichmann.
86. Professor Waitz.
87. Advokat Weber.
88. Dr. G. Weber.
89. Kaufmann Weber.
90. Lektor v. Buchwaldt.
91. Kaufmann Faesch.
92. Justizrat Graba.

Diese Wahlen dürften die einzigen Zeichen sein, da die Harmonie als geschlossene Korporation an politische Vorgängen sich beteiligte, wie die vorhin angeführte Vorgänge die einzigen sind, bei denen man in den Pr tokollen der Harmonie etwas spürt von den politische Ereignissen jener wechselvollen Jahre.

Hatte die Gesellschaft schon in den ersten Jah zehnten ihres Bestehens manche Ungelegenheit mit ihre Wirt gehabt, so steigerten sich diese noch in erhöhte Maße im eigenen Hause und schufen der Gesellscha manche Ungelegenheiten und Kosten. Besonders der ers Wirt Bruhn gab Anlaß zu manchen Verdrießlichkeite Man war ihm nach Möglichkeit entgegengekommen, hat alle seine Wünsche bezüglich Reparatur seiner Wohnun Erbauung einer Kegelbahn, Errichtung neuer Bratöfe und Einrichtungen zum Wärmen der Speisen berücksic tigt, hatte ihm gestattet, einen Mittagstisch für Harmoni mitglieder für 6 ₰ monatlich in dem Zimmer zu gebe wo der Abendtisch serviert wurde, hatte ihm die Erlau nis erteilt, im Sommer neben der Harmoniewirtscha die Wirtschaft in der Badeanstalt zu übernehmen us Allein er scheint auf keinen grünen Zweig gekommen z sein; möglicherweise waren hieran die ganzen ungünstige Verhältnisse Schuld, denn unterm 30. September 183 bat er um Erlaß der rückständigen Pacht von 200 ₰ was ihm auch gestattet wurde, am 30. März bat er u eine Vergütung von 150 ₰ in anbetracht der drückende Zeitumstände, am 30. September d. J. muß sich Bruh dann insolvent erklären, sein Mobiliar soll von eine Gläubiger gepfändet werden.

Im Interesse des Wirts und der Gesellschaft b schloß die Direktion, daß eine Kommission, bestehend au den Herren Obergerichts-Advokat Friederici und den Kau leuten Eilers und Grube gewählt werden sollte, dere Verfügungen sich der Wirt in Beziehung auf seine Ve mögensangelegenheiten unterwerfen solle. Gleichzeitig wi

sich die Direktion bei der Gesellschaft dafür verwenden, daß Bruhn auch im Falle des Konkurses Wirt bleiben darf. Die Gesellschaft beschloß auf ihrer außerordentlichen Generalversammlung am 4. November, daß Bruhn Wirt bleiben sollte, daß die Gesellschaft von dem für den Wirt erforderlichen Inventar für 1000 ℔ anschafft oder dem Bruhn eine Anleihe in solcher Höhe zur Anschaffung von Inventar verschafft; alles jedoch nur, wenn Bruhn sich unter Kuratel begiebt und darunter so lange bleibt, als es die Gesellschaft für erforderlich erachtet, und wenn die Aufhebung der Kuratel lediglich von einem Gesellschaftsbeschluß abhängt. Es stimmte dieses ungefähr mit den Vorschlägen überein, welche die Direktion gefaßt und der Gesellschaft zur Annahme empfohlen hatte. Die Direktion hatte der Gesellschaft folgende Anträge empfohlen:

1. daß dem Wirt Bruhn die Zusicherung gegeben werde, daß der mit ihm bestehende Pachtkontrakt ungeachtet des Konkurses nicht aufgehoben werde,
2. daß ihm auf eine Reihe von 10 Jahren eine unverzinsliche Anleihe von 1000 ℔ gewährt werde, welche von ihm in jährlichen gleichen Abträgen zurückzuzahlen sein würde,
3. daß die Gesellschaft nach ausgebrochenem Konkurs und abgeschlossenem neuen Pachtkontrakt mit dem Wirt Bruhn neue Kuratoren dergestalt wähle, daß es Bruhn nicht gestattet sei, die Kuratel zu revozieren, vielmehr dieselbe erst dann aufhören soll, wenn dies von der Gesellschaft beschlossen werde.

Die Direktion beschloß, den ersten Antrag der Gesellschaft zur Annahme zu empfehlen; zu dem zweiten Antrag beschloß die Direktion, der Gesellschaft vorzuschlagen, die beantragte Anleihe von 1000 ℔ zu bewilligen, — aber nach ausgebrochenem Konkurse von dem erforderlichen bisher dem Wirt gehörigen Mobiliar und Inventar im Betrage von 1000 ℔ zu ihrem Eigentum anzukaufen.

Hinsichtlich des dritten Antrages beschloß die Direktion der Gesellschaft vorzuschlagen, daß Bruhn nur unter de ausdrücklichen Klausel ferner Wirt bleiben könne, wem er solange unter Kuratel, bis diese durch Gesellschafts beschluß wieder aufgehoben werde und er imstande sei stets solche Kuratoren zu stellen, welche der Gesellschaf annehmbar erschienen.

Es wurden darauf von der Gesellschaft die oben mit geteilten Beschlüsse gefaßt. Zwei Jahre scheint dann ei leidliches Verhältnis zwischen dem Wirt und der Gesell schaft geherrscht zu haben. Im Dezember 1842 macht Bruhn jedoch eine Eingabe, daß er den Pachtvertrag kündigen würde, wenn nicht die Gesellschaft

1. die Pacht erläßt und die baren Auslagen de Wirts bei den verschiedenen Zusammkünften der Direktion, der Ausschüsse usw. vergüten werde,
2. die bisherigen Administratoren entläßt. Bruhn machte sich dagegen anheischig, einen Bürgen zu stellen.

Die Direktion wollte mit den Administratoren und mit Bruhn unterhandeln, doch kam es nicht dazu, da der letztere starb. Die Witwe erklärte zwar unterm 7. Januar 1843, daß sie die Ökonomie in gleicher Weise wie ihr Mann führen möchte, es wurde jedoch hierauf nicht eingegangen, dagegen die Verpachtung der Wirtschaft durch Anzeige in den Zeitungen angeordnet. Das Ergebnis dieser Anzeigen scheint jedoch sehr gering gewesen zu sein, denn am 13. Februar wird der Gesellschaft die Mitteilung gemacht, daß sich nur vier Pachtliebhaber gemeldet hätten und daß es sich empfehle, dem bisherigen Oberkellner von Bruhn, Jäger, die Wirtschaft zu verpachten, und zwar vorerst unter den bisherigen Bedingungen auf ein Jahr. Es sollte dem neuen Wirt überlassen bleiben, zu Neujahr 1844 zu erklären, ob er die Wirtschaft behalten und unter welchen Bedingungen er sie fortführen wolle.

Der Witwe Bruhn wurde eine Pension bewilligt.

Am 11. März 1843 wird der Kontrakt mit Jäger abgeschlossen. Bald wurden jedoch Klagen über den neuen Wirt laut, und im November 1844 beschloß die Direktion, ihm zum Herbst 1845 zu kündigen.

Da vielfach bemerkt wurde, daß die Pachtbedingungen recht erschwerende für den Wirt seien, wird am 15. März 1845 beschlossen, die Pachtbedingungen für den Wirt künftig günstiger zu gestalten. Mit Jäger wurden die Verhältnisse immer unerträglicher, stets neue Klagen kamen, sein Benehmen den Gästen und der Direktion gegenüber war ein unleidliches und wegen rückständiger Pacht mußten gerichtliche Schritte gegen ihn eingeleitet werden. Er stellte jetzt eine Gegenforderung, mit der er jedoch abschlägig beschieden wurde. Es wurde dann ein Vergleich versucht, aber als er die getroffenen Bedingungen wiederum nicht hielt, mußte schließlich doch zur Klage geschritten werden.

Der neue Ökonom war der bisherige Wirt des Dampfers „Løven," Nysser, mit dem am 5. September 1845 ein neuer Kontrakt geschlossen wurde. Nysser war als ein tüchtiger Wirt geschildert worden, aber auch er erklärte bereits im März 1846, daß er unter den bisherigen Bedingungen nicht bestehen könne. Er richtete unterm 24. März 1846 ein Schreiben an die Direktion, daß er nur bleiben könne, wenn ihm für Heizung und Erleuchtung auf ein Jahr 100 ℳ vergütet würden. Die Direktion hielt es für angebracht, der Gesellschaft diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen. Später scheinen sich die Verhältnisse des Wirtes gebessert zu haben, im Mai 1847 wird ihm die Erlaubnis erteilt, während des Sommers die Wirtschaft in der Badeanstalt zu versehen, falls er sich verpflichte, die Wirtschaft in der Harmonie in keiner Weise zu vernachlässigen und einen Oberkellner zu halten, der für alles herzukommen habe.

Während der Kriegszeiten 1848 bis 1850 scheint der Wirt geradezu glänzende Geschäfte gemacht zu haben, am 8. August 1848 erklärte er sich bereit, da das beschränkte Budget der Gesellschaft das Anschaffen einer größeren Anzahl Zeitungen nicht gestattete, die Michaelis fällige Kontraktvergütung von 150 ℛ︀ für Erleuchtung des Lesezimmers usw. für diesen Zweck zu opfern und so die Direktion in die Lage zu setzen, mehr Zeitschriften und einen neuen Lesetisch anzuschaffen.

Im März 1851 erkrankte der Wirt Nysser und starb bald darauf. Der Umschwung der Verhältnisse des Wirtes zeigte sich am besten darin, daß sich jetzt eine sehr große Zahl Bewerber meldete.

Die Bestimmungen für die Mitglieder erfuhren in jenem Zeitraum einige Änderungen. Die wichtigste Neuerung war, daß Handlungsangestellte aufgenommen wurden. Noch der Hofrat Meyer[1]) hatte im Jahre 1831 geschrieben:

„Den Musensöhnen ist es gestattet, Antheil an dieser Anstalt zu nehmen, aber den Handlungsdienern, sog. Commis, untersagt. Was die Studenten für die Wissenschaft, das sind die Commis für die Handlung, und beide gehören, — die einen sowohl wie die anderen, — zu den gebildeten Ständen. Der Stolz der Kaufleute, welche mit ihren Untergebenen nicht in Gesellschaft seyn wollen, mag wohl über den Geist der Professoren bey der Abstimmung dieses Gegenstandes den Sieg davongetragen haben.“ [2])

Am 8. Dezember 1836 wurde dann ein Commis einstimmig aufgenommen. Am 30. März 1837 beschloß man einige geringfügige Statutenänderungen resp. Änderungen

---

[1]) Meyer, Bernh., Hofrat Dr., Reiseskizzen. Frankfurt a. M. 1831. S. 61.

[2]) In einer Randnote bemerkt der Verfasser dann allerdings: „Erst seit einigen Monaten (1831) ist es den Commis erlaubt, diese Anstalt zu besuchen.“

einiger Paragraphen. Am 30. März 1838 beschloß man ferner die Änderung einiger Punkte der Statuten betreffs der monatlichen Mitglieder. Infolge der geringen Abnahme von Einlaßkarten für auswärtige Mitglieder beschloß man am 30. Januar 1846 die Gesetze dahin zu ändern, daß Fremde, die in der Bannmeile von Kiel wohnen, auch als Auswärtige angesehen werden sollen, wenn sie nur zu den Märkten nach Kiel kommen.

Die ganze Stellung der Harmonie war, was die Mitgliederzahl, den Vermögensstand usw. anbetrifft, keine so gute mehr, wie in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung. Die Unterhaltung des Gebäudes, die Verzinsung der geliehenen Summen, die Rückzahlung der Aktien erforderten größere Summen, die Ansprüche, welche an die Ausstattung der Räume gestellt wurden, waren größere, die Bibliotheks-, die Konzert- und Ballkommission verlangten stets größere Zuschüsse, und neue Gesellschaften, wie der „Verein" und die „Union" entzogen der „Harmonie" sicherlich doch auch eine Anzahl Mitglieder. In späterer Zeit kamen dann die Austritte einer größeren Zahl Persönlichkeiten, welche infolge ihrer politischen Gesinnung der Harmonie nicht mehr angehören konnten. Während des Feldzuges, wo sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Kiel in mancher Beziehung hoben, trat dann allerdings ein Aufschwung ein, hervorgerufen durch den Eintritt vieler Offiziere.

Von den Mehraufwendungen, die für die Räume verlangt und gemacht wurden, seien hier nur noch zu den früher angeführten folgende erwähnt:

Am 29. Mai 1841 Anschaffung neuer, zum gewöhnlichen Bedarf gehöriger Möbeln für 1000 ℛ𝓉.

Am 29. September 1841 Bewilligung von 900 ℔ zur Anschaffung von Gardinen für den Tanzsaal.

Am 12. November 1844 Beschluß, Teppiche für das Lesezimmer anzuschaffen.

Am 30. März 1845 Beschluß, daß nach Michaelis nicht mehr bei Talglicht in der Harmonie gespielt werden darf, dagegen wird es gestattet, mit alten Karten zu spielen.

Am 25. November 1846 Beschluß, ein Billard zu verkaufen, wenn sich Gelegenheit bietet.

Bezüglich der Aufnahme der Mitglieder möge noch erwähnt werden, daß am 20. Dezember 1838 der Herzog Karl von Glücksburg, welcher sich durch Hegewisch vorschlagen ließ, einstimmig als Mitglied aufgenommen wurde, während die Aufnahme seines Bruders, des Prinzen Friedrich von Glücksburg, am 30. März 1840 mit 23 weißen Kugeln gegen 1 schwarze erfolgte. Im Jahre 1848 erfolgte der Austritt vieler Beamten, die Kiel verließen; beschlossen wurde, die restierenden Beiträge zu streichen.

In eine gewisse Abhängigkeit kam die Gesellschaft, wie schon oben angeführt, zu den Aktionären. Daraus ergaben sich manche Verdrießlichkeiten, und langwierige Verhandlungen waren bisweilen nötig, um für Vergnügungen usw. größere Beträge zur Verfügung zu erhalten. Besonders unangenehm wurde diese Bevormundung der Aktionäre bei der geplanten Zeichnung von Aktien der Altona—Kieler Bahn seitens der Gesellschaft.

Unterm 29. März 1841 wurde in der Direktionssitzung mitgeteilt, daß der Syndikus Jahn im Buch der Wünsche den Wunsch ausgesprochen habe, die Gesellschaft möge sich für das Zustandekommen der Altona — Kieler Eisenbahn mit 20 bis 30 Aktien interessieren. Die Direktion beschloß, den Wunsch des Syndikus der Gesellschaft nicht zu empfehlen, jedoch die dafür und dawider sprechenden Gründe vorzutragen. In der Generalversammlung vom 30. März wurde wider den Willen der Direktion beschlossen, Aktien zu zeichnen, und die Direktion beschloß nunmehr am 7. April den Anreger des Ganzen, Syndikus Jahn, zu bitten, seine Ansicht über die Effektuierung des

Zeichnungsplanes der Direktion näher mitzuteilen. Jahn erklärte, daß nach seiner Meinung, um die Zeichnung von etwa 20 Aktien möglich zu machen, drei Wege offen stünden:

1. nach den auf dem Folio der Harmoniegebäude protokollierten 9000 ℛ𝓉 noch 2500 ℛ𝓉 protokollieren zu lassen, sodaß die Aktionäre mit ihrer Forderung hinter 11500 ℛ𝓉 zurücktreten,
2. 20 neue Aktien für den Belauf von 2500 ℛ𝓉 zu kreieren, welche mit den jetzigen 37 Aktien pari loco einrücken,
3. die zu zeichnenden Aktien vorerst nur in Rechnung auf die gewöhnlichen Mittel der Harmonie zu nehmen und demnächst, wenn bis zu 40 % der Eisenbahnaktien eingeschossen worden, die Gesellschaft zu einer Beschlußnahme darüber zu veranlassen, ob die Aktien zu verkaufen seien oder wie man sich definitiv zu verhalten habe.

Die Direktion beschloß vorerst, unter der Hand die Stimmung der Aktionäre über ihren für jeden der obigen Anschläge erforderten Beitrag zu erkunden und hiernach weiteren Beschluß zu fassen. Die Aktionäre verweigerten indeß entschieden ihre Zustimmung, und so mußte von dem Erwerb der für die Harmonie sonst sehr vorteilhaft gewesenen Aktien abgesehen werden.

Einen ähnlichen Ausgang nahm eine andere Verhandlung mit den Aktionären. Am 30. März 1842 wurde beschlossen, mit den Aktionären zu verhandeln, ob dieselben nicht etwa gegen einen jährlichen Abtrag von 2 Aktien oder einen andern festen Kontrakt die der Gesellschaft zu gunsten der Aktionäre obliegenden Beschränkungen aufzugeben geneigt seien, damit für die Ball- und Konzertkommission größere Summen bewilligt werden könnten. Auch dieser Vorschlag wurde rundweg abgelehnt. Ebenso störten die Aktionäre das Bestreben der Gesellschaft, nach

der geselligen, künstlerischen und literarischen Seite hin mehr zu leisten.

Die Konzert- und Vergnügungskommission hatte sowieso mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, und auch der Literarische Ausschuß wird es in den bewegten Zeiten nicht so sehr leicht gehabt haben. Am 18. Juni 1839 wird ausdrücklich die schlechte finanzielle Lage des Literarischen Ausschusses hervorgehoben.

Die Protokolle geben leider nur ganz vereinzelt Auskunft darüber und enthalten auch keine Mitteilung über die angeschafften Werke und über die aufgewandten Mittel. Nur ab und zu findet sich ein Vermerk über den Verbleib von Büchern. So wird unterm 30. März 1836 der Beschluß gefaßt, ein militärisches Werk im Werte von 15 ₰, welches das Offizierkorps zu erwerben wünschte, demselben nicht zu verkaufen, sondern zu schenken. Über Entwendung von Büchern, Beschmutzung derselben, langes Behalten geliehener Werke wird nach wie vor Klage geführt. Am 30. September 1837 wird beschlossen,

> „daß die in § 44 sub 15 der Harmoniegesetze bestimmte Brüche von 2 ₰ auch auf den Fall anwendbar sein sollte, wenn nach den ersten acht Tagen auf ungesetzliche Weise Lektüre mitgenommen würde. Der Vorschlag, daß der Aufwärter des Literarischen Ausschusses den vierten Theil aller Strafgelder genießen solle, wenn durch ihn zuerst die Contraventionen aufgedeckt würden, wird verworfen. Der Vorschlag, daß, wenn unter Beobachtung aller gesetzlichen Requisiten Bücher mitgenommen oder länger, als die Gesetze es gestatten, behalten werden, von den Contravenienten 8 ₰ Brüche entrichtet werden sollen, wird dagegen genehmigt."

Unterm 2. März 1839 wird der Antrag der Bibliothekskommission, wertvolle größere Werke ein Jahr nach der Anschaffung zu einem angemessenen Preise (ein Drittel des Ladenpreises wurde festgesetzt) der Universitätsbibliothek zu überlassen, genehmigt.

Ferner wurde beschlossen, defekte Jahrgänge von Zeitschriften zu verkaufen.

Unterm 30. September 1844 wurde folgender Antrag des Literarischen Ausschusses genehmigt:

1. daß der Kassierer beauftragt werde, statt der dem Literarischen Ausschuß für das verflossene Jahr gesetzlich noch zustehenden Summen die von der Akademischen und der Schwers'schen Buchhandlung eingegangenen Rechnungen im Betrag von 479 ℔ 13 β und 381 ℔ 1 β zu bezahlen,
2. daß von Ostern d. J. (1844) an gerechnet die für verkaufte Zeitschriften und Bücher erlangten Summen dem Literarischen Ausschuß zur freien Verfügung verbleiben möchten,
3. daß die dem Literarischen Ausschuß zur Anfertigung eines Kataloges bewilligten 100 ℳ zur Erhebung beim Kassierer anzuweisen seien.

Der Katalog wurde gedruckt und zeigt eine beträchtliche Vermehrung der Ausgaben gegen früher.

Dem Lesezimmer mußte in diesen politisch bewegten Zeiten besondere Beachtung geschenkt werden. Im Jahre 1838 wurde beschlossen, sämtliche Wochenblätter der schleswig-holsteinischen Städte anzuschaffen. Des 1848 gestellten Antrages wurde bereits Erwähnung getan und mitgeteilt, wie durch das Entgegenkommen des Wirtes die Anschaffung weiterer Zeitungen oder weiterer Exemplare von Zeitungen ermöglicht wurde.

Es wurden damals gehalten:

„Hamburger Correspondent" in 2 Expl.
„Hamburger Börsenhalle" in 2 Expl.
„Altonaer Merkur" in 2 Expl.
„Augsburger Allgemeine Zeitung" in 1 Expl.
„Schleswig-Holsteinische Zeitung" in 1 Expl.
„Itzehoer Wochenblatt" in 1 Expl.

Wie angegeben, wissen wir leider über die Art der angeschafften Werke nichts Näheres, wir können nur aus

den Verzeichnissen feststellen, daß neben der fast vollständig vertretenen sehr reichhaltigen Broschürenliteratur und der Literatur zur Zeitgeschichte überhaupt auch wichtige Reisewerke und Reiseschilderungen, wie Sachen von Kohl, Wienbarg, Roß, Rellstab, Fürst Pückler und anderen mehr, nicht fehlten, desgleichen nicht geschichtliche Werke und Biographien, die sehr gut vertreten waren, geographische, naturwissenschaftliche, staatswissenschaftliche und theologische Gebiete waren gleichfalls ausgiebig berücksichtigt; die schönwissenschaftliche Literatur war naturgemäß aufs reichhaltigste vertreten.

An anderer Stelle, bei Erwähnung des großen Kataloges von 1857, wird ausführlich der Bücherei gedacht werden, die als Bildungsstätte für Kiel unstreitig von der größten Bedeutung war.

Die musikalischen Aufführungen traten, nachdem der Singverein gegründet, für die Harmonie etwas in den Hintergrund. Zwar wurden noch ab und zu Konzerte veranstaltet, für das musikalische Leben in Kiel verloren sie jedoch die Bedeutung, welche sie in den ersten Jahrzehnten, wo noch keine Gesellschaft bestand, die Konzerte veranstaltete, besessen hatten. Immerhin hat die Harmonie für das musikalische Leben Kiels eine große Bedeutung gehabt, da sie dem Singverein Räume für die Zusammenkünfte und Proben zur Verfügung stellte, den Saal vielfach für die Konzerte überließ und allem Anscheine nach auch ihre eigenen Instrumente für die Konzerte herlieh. Ohne die Grundlage, welche die Harmoniegesellschaft geschaffen, hätte das musikalische Leben in Kiel nicht sobald zu solcher Blüte gelangen können.

Von der Tätigkeit der Konzertkommission in diesem Zeitraum erfahren wir eigentlich nur, daß die finanziellen Schwierigkeiten stets ziemlich groß waren und man verschiedene Mittel und Wege versuchte, um Abhilfe zu schaffen. Am 30. September 1842 wurde einem Gesuch der Konzertkommission, welche bat, daß sie fortan für

2 Konzerte als Subskriptionspreis 12 ß für das Billet von Mitgliedern der Gesellschaft, 24 ß von Nichtmitgliedern fordern und 32 ß an der Kasse erheben dürfe, stattgegeben. Die Studenten, die Mitglieder sind, sollen die Billete zum Subskriptionspreis, andere für 16 ß an der Kasse erhalten.

Im Jahre 1844 hat die Konzertkommission ausnahmsweise einen Überschuß von 45 ℛ 8 ß und beantragt, daß dieser verwendet wird, um eine Einrichtung zu treffen, welche ein Öffnen der Türen während der Konzerte ohne alles Geräusch gestatte. Der Antrag wurde bewilligt.

Mit der schlechten Finanzlage hatte auch die Ballkommission zu kämpfen. Diese und die Konzertkommission hatten am meisten darunter zu leiden, daß sich die Aktionäre so wenig entgegenkommend zeigten; nur nach wiederholten Anträgen wurden dem Konzertausschuß 200 ℛ, der Ballkommission 250 ℛ für den Winter bewilligt; früher allerdings waren ihr bereits 300 ℛ zur Verfügung gestellt, dieser Betrag aber wiederum auf 200 ℛ ermäßigt.

Wie die Beteiligung an den Tanzvergnügungen war, läßt sich nicht ersehen, sie scheint jedoch schwach gewesen zu sein. Mehr und mehr wurden Privatgesellschaften Mode, auch fanden im Winter einige Hofbälle statt und alles dies mußte den Harmoniebällen etwas Abbruch tun. Im Jahre 1844 bat die Ballkommission um die Vergünstigung, auch an anderen Tagen als Sonntags Bälle und thé dansants veranstalten zu dürfen.

Die schlechten Kassenverhältnisse in den vierziger Jahren scheinen der Gesellschaft manche Schmerzen bereitet zu haben. Im Jahre 1846 zeigt der Kassendirektor an, daß die Finanzverhältnisse sehr bedenkliche seien und bittet, eine Revisionskommission zu ernennen, damit rechtzeitig Schritte geschehen könnten, um Ungelegenheiten zu vermeiden. Die schlechte Finanzlage war durch die ganze

politische Lage und Unsicherheit der Verhältnisse bedingt, auch waren die Austrittsgesuche sehr zahlreich und Neuanmeldungen verhältnismäßig wenig. Im Jahre 1843 betrug die

Einnahme 12 170 ℔ 11 β
Ausgabe 10 353 „ 1 „

sodaß ein Bestand von 1817 ℔ 10 β vorhanden war. Später war aber ein Bestand recht häufig nicht vorhanden. Zu verschiedenen Malen mußte den Aktionären mitgeteilt werden, daß die Auslosung und Auszahlung einer Aktie wegen Geldmangels nicht erfolgen könne, während in den ersten Jahren nach dem Bau nicht nur Aktien eingelöst, sondern auch an Kloß größere Rückzahlungen gemacht worden waren. Später, 1841, hatte man dann die protokollierten Gelder zu einem billigeren Zinsfuß erhalten. Kloß hatte sich bereit erklärt, die Zinsen seines Kapitals vom Umschlag 1841 an von 5 auf 4 % herabzusetzen, die vorher eingetragenen 8000 ℳ waren zwar gekündigt, wurden aber zu 3 ½ % wieder beschafft. Ein weiterer Versuch, den Zinsfuß für diesen Betrag auf 3 % herabzudrücken, mißlang; später, 1847, mußten für den Betrag auch wieder 4 % Zinsen bezahlt werden.

Solchergestalt berichten die Protokolle über das Leben und Treiben der Harmonie in jenem Zeitraum von 1834 bis 1848. Ich glaube nun, daß es für die Gesamtdarstellung richtiger und besser ist, wenn ich auch den Zeitraum von 1848 bis 1863 gleich dieser Darstellung beifüge; das Bild wird abgerundeter. Mit dem Jahre 1863 und dem Tode Friedrich VII. wird die alte Zeit endgiltig zu Grabe getragen, für Kiel und Schleswig-Holstein bricht eine neue Zukunft an.

Die Jahre des Kampfes mit ihren erhebenden Momenten mußten auch für die Harmonie eine neue Blütezeit bringen, das ganze Leben war ein freieres, selbstbewußteres, die vielen Fremden brachten einen frischen Zug in das kieler Leben und die kieler Gesellschaft, der

Geist der Zeit machte sich gewaltsam bemerkbar, mit immer regerem Interesse nahm man Anteil an den Ereignissen im großen deutschen Vaterlande. Um so schwerer mußte der unglückselige, traurige Ausgang der Erhebung sich fühlbar machen. Viele schöne Hoffnungen gingen zugrunde, der gebrochenen Existenzen waren viele und wie ein Alp lastete die sich allerorten fühlbar machende Reaktion auf dem öffentlichen Leben. Viele und nicht die schlechtesten verließen die Heimat, manche der tüchtigsten Lehrer der Hochschule mußten ihr Amt niederlegen, alle Geschäfte stockten. Wie unterworfene Provinzen wurden die Herzogtümer behandelt, von wahrer Selbständigkeit war keine Rede. Zahlreiche Absetzungen von Beamten, Predigern und Lehrern fanden statt. Vor allem in Schleswig, wo der größte Teil der Deutschen wich, zum Teil gezwungen, zum Teil freiwillig. Dänen traten an ihre Stelle, Leute zum Teil ganz ohne die Eigenschaften, deren sie bedurften, manche sittlich verkommen, andere nur beflissen, ihr Amt im dänischen Interesse auszubeuten. Aber auch in Holstein setzte die Willkür ein. Wie schon bemerkt, wurden namhafte Lehrer von der Hochschule entfernt und Mitglieder des Obersten Gerichtes ihres Amtes entsetzt. Im großen und ganzen hat man in Holstein noch einige Rücksicht geübt und sich gescheut, das nationale Bewußtsein anzutasten. Schleswig dagegen hatte die Fremdherrschaft voll und ganz durchzukosten. Bis in die Kreise des Familienlebens hinein machte sich das aufgezwungene fremde Element geltend. Auf das schwerste ward der Druck empfunden, immer tiefer drangen Haß und Erbitterung.

Von denen, welche die Heimat verlassen mußten, fanden die meisten in der Fremde ein Unterkommen, der größte Teil von ihnen ehrte das Land, dem sie entstammten, durch Fähigkeit und Charakter. Andere aber mußten ihre Tage in Bedrängnis verleben, auf Unterstützung angewiesen. Deutschland ließ die Männer, die für seine Sache gefochten und geblutet, wenigstens vorerst

vielfach im Elend darben. Nur vereinzelt erhoben sich in dieser Zeit der Niederbeugung in Deutschland noch Stimmen zugunsten Schleswig-Holsteins. Der Druck, der auf Deutschland lastete, die Ermattung nach den großen Erschütterungen der letzten Jahre machten stumpf und gleichgiltig gegen das, was in den Herzogtümern geschah. Auch in Schleswig-Holstein selbst wandten zwar manche sich von der guten Sache ab, im Bewußtsein des Volkes aber blieb das Gefühl für das Recht gewahrt.

Die Ausdauer der Bevölkerung war nicht zu ermüden, zäh verfochten die Stände ihre Rechte, und besonders hart wurde der Kampf im flensburger Ständesaal ausgefochten. Bekannt ist die Adresse, welche die schleswiger Stände 1860 über alle Beschwerden des Landes zusammenfaßten und welche man treffend „den Schmerzensschrei von der Eider" genannt hat.

Bei der Festsetzung der Verfassung für Schleswig und Holstein in den Jahren 1853 und 1854 wurden die Wünsche der Stände gehört aber nicht berücksichtigt. Bei der Verfassung des dänischen Gesamtstaates wurden die schleswig-holsteinischen Stände garnicht gehört, daher protestierten in der ersten Sitzung des neuen Reichsrats elf holsteinische Reichsräte, deren Sprecher Graf Scheel-Plessen war, gegen die Gültigkeit der neuen Verfassung. Dieses war Veranlassung, daß der Deutsche Bund und die deutschen Großmächte sich wieder mehr mit der schleswig-holsteinischen Frage beschäftigten und Verhandlungen mit Dänemark begannen, die sich bis 1864 hinzogen, da die dänische Regierung es meisterhaft verstand, die Mächte hinzuhalten.

Es war eine harte, schwere Zeit für die Herzogtümer, aber die Führer im Kampfe erlahmten nicht, man konnte die Lande drücken, aber nicht unterdrücken, man konnte sie zu knechten versuchen, aber nicht unterwerfen. Der selbständige deutsche Sinn des Volkes ist nicht gebrochen. Das Volk hat ausgeharrt, viel geduldet, aber

auch Widerstand geleistet gegen Gewalt und Unrecht so viel es konnte, den Kampf aufgenommen und mit den Waffen, die zu Gebote standen, geführt, anfangs zurückhaltender, dann mit wachsender Zuversicht und Kraft.

Und jetzt sah Deutschland nicht mehr teilnahmslos zu, immer mehr und mehr drang das Bewußtsein ins Volk, das Unrecht von 1851 zu sühnen, Schleswig-Holsteins Rechte zu wahren, die deutschen Brüder nicht im Stich zu lassen. Die schleswig-holsteinische Frage wurde eine deutsche Frage, eine Frage, mit der die Regierungen rechnen mußten. Die Not Schleswigs, die Bedrückung der deutschen Brüder, die Kränkung der heiligsten Interessen, die Vernichtung der deutschen Sprache mußten auch in Deutschland Teilnahme finden. Die Presse, die Kammern, kirchliche Versammlungen erhoben laut und lauter ihre Stimmen und fanden einen Widerhall in der Bevölkerung.

Dänemark war taub gegenüber allen Vorstellungen, mit fanatischem Eifer suchte die herrschende eiderdänische Partei die bestehenden Verträge zu umgehen, Schleswig ganz mit Dänemark zu vereinigen und begann zu diesem Zweck, um seinen Raub besser zu sichern, die düppeler Schanzen und das Dannewerk mit großen Kosten zu befestigen. Der Bundestag des Norddeutschen Bundes begnügte sich vorerst mit Protesten und drohte dann, als Dänemark es ablehnte, seine Bekanntmachungen zurückzunehmen, mit der Exekution. Dänemark antwortete mit dem Entwurf einer neuen gemeinsamen Verfassung für Dänemark und Schleswig, der die Einverleibung dieses Herzogtums in das Königreich in allem Wesentlichen vollendete. Am 13. November 1863 nahm der Reichsrat den Entwurf an, der nur noch der Unterzeichnung durch den König harrte.

Den letzten Oldenburger bewahrte das Geschick vor einem Treubruch; am 14. November 1863 ereilte ihn der Tod.

Eine neue Zeit begann.

Die Verbindung Dänemarks mit Schleswig-Holstein war gelöst.

Was diese dreißig Jahre — von der Schaffung eines eigenen Heims bis zu dem Anbrechen der neuen Zeitepoche — für Kiel und für die Gesellschaft Harmonie bedeuten, welche große Veränderungen auf allen Gebieten des politischen und geistigen Lebens sich vollzogen haben, davon zum Schluß dieses Abschnittes ein weiteres. Soweit die Protokolle uns Aufschluß geben über solche Ereignisse, werden sie hier behandelt werden.

Die Erhebung und der Ausbruch des Kampfes legten zuerst gewisse Beschränkungen auf. Am 30. März 1848 wird beschlossen, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und da möglicherweise ein neu anzuschaffendes Billard eine größere Ausgabe erforderlich machen dürfte, auf die außerordentliche Auszahlung einer Aktie, wie man unterm 28. Februar desselben Jahres beschlossen hatte, zu verzichten.

Unterm 9. Mai wird mit dem Wirt das Abkommen getroffen, die der Harmonie zugeteilte Einquartierung zu 24 β pr. Mann zu übernehmen. Der Krieg hat manche Mitglieder der Harmonie aus Kiel entfernt, zum Teil Dänen, die in ihre Heimat zurückkehrten, so Professor Paulsen, zum Teil solche, die ins Feld gezogen oder im Dienste Schleswig-Holsteins auswärts wirkten. Es wird beschlossen, diese sämtlich, trotzdem sie sich nicht ordnungsmäßig ausgemeldet hatten, von einem weiteren Beitrag zu entbinden.

Für eine außerordentliche Generalversammlung beschloß die Direktion, der Gesellschaft folgende Vorschläge zu machen:

1. daß den Mitgliedern der in Kiel tagenden konstituierenden Versammlung gedruckte Karten, welche zur freien Benutzung der Harmonie während der

ganzen Dauer der Versammlung berechtigen, zugestellt werden mögen,

2. daß die in der letzten Generalversammlung genehmigte und von der Baukommission lt. Bericht vom 1. ds. Mts. zu 500 Mark veranschlagte Renovation von Dekorationen der Zimmer inbetracht der schlechten Finanzlage und da die teilweise Einräumung der Lokalitäten für die konstituierende Versammlung eine längere Entbehrung der Disposition über die oberen Räume nicht gestatte, bis zum nächsten Jahre ausgesetzt werde.

Die am 11. August stattfindende außerordentliche Generalversammlung erklärte sich mit diesen beiden Anträgen einverstanden; sie bewilligte ferner Gelder für bessere Einrichtung der Zeitungslektüre und Erleuchtung des Lesezimmers und überwies der Landesversammlung für vertrauliche Besprechungen zur ausschließlichen Benutzung einige Zimmer, dabei den Wirt ermahnend, für deren Beleuchtung Sorge zu tragen.

Die Regierung wollte die Gesellschaft zur Einkommensteuer heranziehen; die Direktion beschloß zuerst auch, der Forderung nachzugeben und die Einkommensteuer nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre festzustellen. Später beschloß sie jedoch unterm 30. September, die Angabe zur Einkommensteuer überhaupt zu unterlassen, weil sich Zweifel über die Richtigkeit der Steuer erhoben hatten. Es ward daher beschlossen, zuvörderst die etwaige Schätzung abzuwarten. Die Steuerkommission schätzte darauf die Gesellschaft ein, unterm 24. Oktober 1848 antwortete jedoch der vorsitzende Direktor, daß die Gesellschaft sich veranlaßt sehe, gegen den Ansatz der Einkommensteuer Einspruch zu erheben.

Während des Umschlags 1849, am 11. Januar, wurde beschlossen, den Kreditoren der Gesellschaft nach Maßgabe des § 5 der Verordnung vom 31. Juli 1848 in der bevorstehenden Zinszahlung ½ % zu kürzen.

Am 2. Mai kam der Wunsch mehrerer Mitglieder im Direktorium zur Sprache, wieder einen Kriegskorrespondenten für Schleswig anzunehmen. Der Advokat Hartmeyer referiert, daß er sich bereits vergeblich um einen solchen Korrespondenten bemüht habe. Professor Scherck erbot sich, gleichfalls sich bemühen zu wollen und schlug vor, 40 β für jeden Brief zu bieten. Ob ein Korrespondent angenommen worden ist, geht nicht aus den Verhandlungen hervor.

Das Jahr 1849 bringt auch eine außerordentliche Vermehrung der Mitglieder; zwischen dem 3. November 1849 und dem 31. Januar 1850 werden allein 88 vierteljährliche Mitglieder, vielfach Offiziere und Studenten, neu aufgenommen.

Dann kamen die trüben Tage der Jahre 1850 und 1851. Am 4. Dezember 1849 bewilligt die Direktion das Gesuch des Frauenvereins um Überweisung eines Lokals in der Harmonie zum Verkauf gearbeiteter Gegenstände, sowie das Gesuch eines Damenkomitees wegen Überlassung eines Lokals zwecks Abhaltung einer Vorlesung zum besten der Invaliden. Die betreffenden Zimmer werden unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß Beleuchtung, Feuerung und Reinigung von den Veranstaltern getragen wird.

Am 14. September 1850 stellte der Etatsrat Brinkmann bei der Direktion den Antrag, das 50 jährige Jubiläum der Gesellschaft zu feiern. In anbetracht der traurigen Zeitumstände wurde jedoch von der Direktion beschlossen, diesen Antrag der Gesellschaft nicht vorzutragen. Am 3. November 1850 zeigte die Ballkommission an, daß sie sich außerstande sehe, unter den jetzigen Zeitumständen thé dansants zu veranstalten und bittet, davon abzusehen; die Direktion stimmt dem zu. In diesen Tagen ereignete es sich auch, daß zu einer am 30. September stattfindenden Generalversammlung außer den Direktionsmitgliedern nur zwei Mitglieder erschienen und es mit Mühe gelang, zehn

weitere herbeizuholen, damit die Versammlung und die Vorstandswahl abgehalten werden konnten. Aus dem Jahre 1851 bringen die Direktionsprotokolle garnichts Bemerkenswertes. Die Protokolle der Gesellschaft verzeichnen unterm 30. März 1851 die Mitteilung eines Gesuches des Brückenschreibers Heesch um Bewilligung einer Geldsumme für eine Gedenktafel für gefallene Krieger aus dem Kirchspiel Kiel. Die Gesellschaft beschloß, die Direktion zu ermächtigen, für diesen Zweck eine passende Summe zu zeichnen und zwar bis zu 100 ℛ︀𝓉. Im Jahre 1852 erhält ein Damenkomitee die Erlaubnis, eine Ausstellung mit Verkauf von Gegenständen zum besten der flüchtigen Schleswiger in der Harmonie zu veranstalten, am 12. Mai ein anderes Damenkomitee Zimmer überwiesen zum Verkauf von Mobiliengegenständen zum besten Notleidender in Süddeutschland.

Vom Mai 1852 an beginnt dann der Austritt zahlreicher Mitglieder, teils Persönlichkeiten, die das Land verlassen mußten, wie die Professoren Pelt, Chalybaeus, Scherck, Ravit, Nitzsch, teils Offiziere und Beamte, die wohl nicht ganz mit der ausgesprochen deutschen Gesinnung der Gesellschaft harmonierten.

Am 26. November 1852 übte die Gesellschaft auch wiederum ihr Wahlrecht für die holsteinische Ständeversammlung aus. Auf die Anfrage, ob man es überhaupt ausüben wollte, hatten die zur Generalversammlung anwesenden Mitglieder mit großer Stimmenmehrheit ihre Zustimmung gegeben. Bei der Wahl selbst, die nach Beschluß der Gesellschaft nicht mit namentlichem Aufruf der einzelnen Gesellschaftsmitglieder, sondern in gewöhnlicher Weise durch Stimmzettel vorgenommen wurde, wurden 39 Stimmzettel abgegeben und zwar

19 Stimmen für Advokat Wichmann,
5 „ „ Oberappellationsrat Malmros,
4 „ „ Dr. iur. Müller,
3 „ „ Kaufmann Bömelburg,

1 Stimme für Oberappellationsrat Brinckmann,
1 " " Advokat Rahtlev.
1 " " Professor Olshausen.

Fünf weitere Stimmen für Dr. Müller waren wegen mangelhafter Bezeichnung nicht gültig.

Advokat Wichmann war damit gewählt und nahm die Wahl auch an.

Es war das letzte Mal, daß die Harmonie von diesem Wahlrecht Gebrauch machte.

In späteren Jahren nahm man — vielleicht durch Druck von oben gezwungen dazu — wieder den Brauch auf, zum Geburtstage des Königs ein Festmahl zu veranstalten. Im Jahre 1855 wurde ein Subskriptionsbogen zu dem Zweck versandt, das Resultat war jedoch ein sehr klägliches. Am 30. September wurde in der Generalversammlung mitgeteilt, daß eine Einladung zu einem Mittagsmahl ergangen sei, daß auf dem Subskriptionsbogen indessen nur 6 Mitglieder ihren Namen gezeichnet hätten und daher das Essen nicht stattfände. Infolge dieses kläglichen Resultates zeigte Herr von Scheel seinen Austritt an und einige andere Beamte folgten seinem Beispiel.

Auch fehlte es nicht an Chikanen. Am 9. Januar 1856 hatte man als Ökonomen den Wirt Hildebrandt aus Hildesheim, bisher in Hamburg, gewählt. Am 4. August erhielt die Direktion vom Polizeiamt die Mitteilung, daß dem Hildebrandt die Niederlassung verweigert werde und daß das Polizeiamt beschlossen habe, ihm demnächst die Aufenthaltserlaubnis zu entziehen. Die Direktion wurde darauf vorstellig beim Polizeiamt, damit es von der Entziehung der Aufenthaltserlaubnis vorläufig absehe gegen Verpflichtung von seiten der Direktion, dem Wirt zu Ostern zu kündigen.

Unterm 14. September desselben Jahres suchte Hildebrandt bei der Direktion um ein Zeugnis nach, um es einem von ihm einzureichenden Gesuch wegen seiner

Aufnahme beizulegen. Es ward beschlossen, ihm zu bescheinigen, daß die Gesellschaft bis jetzt mit ihm zufrieden sei und daher wünsche, daß die seiner Aufnahme entgegenstehenden Hindernisse beseitigt würden. Dieses scheint denn auch der Fall gewesen zu sein, wenigstens ist Hildebrandt bis 1859 Wirt geblieben.

Erst in den 60er Jahren finden sich in den Protokollen ganz vereinzelt leise Andeutungen, die eines politischen Interesses nicht ganz entbehren. Am 11. Januar 1861 wird in der Direktion beschlossen, dem Advokaten Lehmann den oberen Entreesaal für eine am 13. Januar bei Tage abzuhaltende Versammlung der Mitglieder des Nationalvereins einzuräumen.

Am 25. Januar 1862 liegt ein Antrag des Ausschusses zur Vorbereitung für das Universitätsjubiläum vor um Einräumung des unteren großen Zimmers zu einer Komiteesitzung am Abend des 27. Januar.

Im Jahre 1863, dem Jahre der Befreiung, machen sich dann verschiedene Anzeichen für den Wandel der Zeiten bemerkbar.

Am 3. Januar liegt ein Antrag des Advokaten Grafen Reventlow vor, den Harmoniesaal für eine Versammlung zum Zweck der Besprechung der politischen Lage der Herzogtümer einzuräumen. Der Antrag wurde von der Direktion einstimmig genehmigt unter Voraussetzung der Abfindung mit dem Ökonomen wegen Erleuchtung und Heizung des Lokals.

Am 20. März desselben Jahres stellte derselbe Graf Reventlow den Antrag, den Saal zu einer von verschiedenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Gesellschaft am 24. ds. Mts. abzuhaltenden geselligen Zusammenkunft mit Abendessen unter den üblichen Bedingungen einzuräumen, was einstimmig genehmigt wurde. Man wagte es also bereits wieder, den Tag der Erhebung zu feiern und schaute voll Mut und Zuversicht in die Zukunft.

Am 9. Oktober 1863 wurde von der Direktion ge nehmigt, daß auf Antrag des Ausschusses für die Feie der Schlacht bei Leipzig die oberen Räume im Gesell schaftslokal für ein gemeinschaftliches Festmahl benut werden dürfen.

Der weiteren politischen Ereignisse geschieht kein Erwähnung, aber als schöner Abschluß dieses Zeitraum findet sich in den Protokollen der Direktion folgende Vermerk unterm 25. Dezember 1863:

„Besprochen wurde die Anschaffung von zwe Flaggen für die Harmonie. Herr Reuter wird e übernehmen, eine deutsche und eine schleswig-holsteinisch von Flaggentuch ca. 6/3 Ellen zu besorgen. Ferne wurde beschlossen, dem Offizierkorps der Bundestruppe den Besuch und die Benutzung des Harmonielokals an zubieten."

Es ist das Wesen einer neuen Zeit, das aus diese Zeilen spricht; die Morgenröte einer schöneren Zukunf brach an.

Was wir sonst aus den Akten über das innere Leben ersehen, ist herzlich wenig. Reger scheint in diesem Zeit raum die Geselligkeit in der Gesellschaft und in der Stad gepflegt worden zu sein, vor allem das musikalische Lebe scheint einen größeren Aufschwung genommen zu haben Sehr häufig werden die Harmonielokalitäten zu solche Zwecken zur Verfügung gestellt. So am 4. Mai 185 der große Saal an den Allgemeinen Gesangverein fü eine am 7. Mai zu veranstaltende Aufführung unter de Bedingung der Zulassung der Harmoniemitglieder. Ein ähnliche Erlaubnis wurde am 19. Oktober 1859 dem Orga nisten Hundertmark für Proben zu einer Aufführung in Gustav Adolf-Verein erteilt; dagegen wurde ein Gesuch de Cäcilien-Vereins um Einräumung eines Zimmers zu de wöchentlichen Übungen abschlägig beschieden. Auch ein zelnen Künstlern, auswärtigen wie einheimischen, wurd der Saal zu Konzerten bereitwilligst überlassen, ich möcht

unter den einheimischen Künstlern nur Borchers erwähnen, der mehrfach Konzerte gab. Die größeren Konzerte des Gesangvereins fanden fast immer in der Harmonie statt. Aber auch bei anderen Gelegenheiten wurden die Räume zur Verfügung gestellt, so zu Ausstellungen des Frauenvereins, zur Abhaltung von Vorträgen und Vorlesungen, z. B. von Palleske und anderen Rezitatoren; ferner wurden 1861 auf einen Antrag des Professors Seelig angemessene Räume den Professoren zur Abhaltung populärer Vorträge an den Sonnabenden in der Zeit nach Umschlag bis März zur Verfügung gestellt; der Kunstverein hielt gleichfalls seine Generalversammlungen dort ab. Auch erhielt der bekannte Tanzlehrer Stramboe, der manchen aus der älteren Generation noch bekannt sein dürfte, jahrelang die Erlaubnis, seine Abtanzbälle in der Harmonie abhalten zu dürfen. Einigemal wird das Lokal auch Mitgliedern zu Privatfestlichkeiten überlassen, so dem Pastor Valentiner und im Jahre 1863 dem Etatsrat Brinckmann.

In eine Art Mietsverhältnis zur Harmonie traten in dieser Zeit zwei Vereine, der Schachklub und der Künstlerverein. Beide Vereine baten um Überlassung eines Zimmers für einen Abend in der Woche; es wurde ihnen ein solches überlassen. Dem Schachklub wurden unterm 23. November folgende Bedingungen gestellt:

1. Die Direktion erteilt die Bewilligung für einen Winter vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung; es steht der Direktion aber jederzeit frei, die Genehmigung zurückzuziehen,

2. jedes Harmoniemitglied, welches sich zum Eintritt in den Schachklub meldet und die sonstigen Erfordernisse erfüllt, wird ohne Ballotement aufgenommen,

3. allen Harmoniemitgliedern steht der Zutritt zum Lokal des Schachklubs frei,

4. Nichtmitglieder der Harmonie dürfen ohne Ballot-ment nicht aufgenommen werden,
5. sobald die Statuten des Schachklubs festgestell sind, werden dieselben der Direktion mitgeteilt,
6. von dem beabsichtigten Zusammenkunftstage i der Direktion Mitteilung zu machen,
7. falls die Gesellschaft ihrerseits das Zimmer benutze will, wovon die Direktion den Schachklub i Kenntnis setzen wird, muß der Schachabend aus fallen,
8. wegen der Kosten der Beleuchtung und Heizun hat der Klub sich mit dem Wirt zu einigen.

Der Vorsitzende des Schachklubs, Professor Horn erklärte sich mit den gestellten Bedingungen einverstande und teilte mit, daß zum Gesellschaftsabend des Schachklubs der Mittwoch festgesetzt sei.

Mit dem Künstlerverein, der um Überlassung de gleichen Zimmers für seine Sonnabendsitzungen bat, wurd unterm 3. Dezember 1859 ein ähnlicher Vertrag geschlossen Die ersten zwei Punkte sind gleichlautend, im dritte Paragraph verpflichtet sich der Künstlerverein, auf sein Kosten nach mit dem Vorsitzenden der Baukommissio genommener Rücksprache vor der Tür nach dem Spiel zimmer eine schallwegnehmende Füllung zu setzen. De vierte Paragraph bestimmt, daß der Eingang zum Loka des Künstlervereins durch den Gang und Zwischenflu ist. Paragraph 5 ist gleichlautend mit § 7, § 6 mit § des Vertrages mit dem Schachklub. Neu ist ein Para graph, der besagt, daß eine etwaige künstlerische Deko ration des Lokals der Gesellschaft nur angenehm sei kann, — vorausgesetzt, daß nicht etwaigen Anordnunge der Baukommission zuwider gehandelt würde. Der Künstler verein nahm durch seinen Vorsitzenden Loos den Vertra an, und auch die Generalversammlung der Harmoni genehmigte beide Verträge.

Für die 1858 abzuhaltende Gewerbeausstellung
rden die oberen Lokalitäten der Harmonie zur Ver-
ung gestellt.

Der Wirt wechselte in diesem Zeitraum auch einige
ale. Am 7. März 1851 starb der bisherige Wirt
ser. Auf das erlassene Ausschreiben wegen Ver-
chtung der Wirtschaft meldeten sich viele Bewerber,
n denen der Oberkellner Moeschke aus Hamburg in
ssicht genommen wurde. Am 6. September 1851 wurde
r Kontrakt mit ihm abgeschlossen, am 19. November
852 wurde ihm gestattet, auch den Betrieb der Wirtschaft
n der Badeanstalt zu übernehmen, wenn die Bewirt-
haftung in der Harmonie dabei nicht vernachlässigt
ürde. Bald wurden aber auch über diesen Wirt die
lten Klagen laut. Das Essen sei schlecht, heißt es im
Dezember 1854, und im Februar 1855 wird beschlossen,
em Wirt zu kündigen. Dieser Beschluß wird zwar im
März 1855 zurückgezogen, der Wirt selbst beantragte aber
m Oktober 1855 die Aufhebung seines Kontraktes.

Der Wirt Moeschke scheint ein etwas erregter Herr
wesen zu sein. Am 23. Februar 1853 hatte er bei der
Direktion eine Beschwerde wegen Beleidigung durch das
Mitglied Advokat Nordhorst eingereicht. Der Angeschul-
digte räumte ein, unpassende Ausdrücke gebraucht zu haben
und sprach sein Bedauern mit Rücksicht auf die Gesell-
schaft darüber aus, daß er bei dem in Rede stehenden
Vorfall sich nicht mit mehr Ruhe benommen habe. Da
die Beschwerdesache von seiten der Direktion nicht als
Partei-, sondern als Offizialsache aufgefaßt wurde, beschloß
dieselbe, bei den Eingeständnissen des Herrn Advokaten
Nordhorst demselben schriftlich zu erkennen zu geben, daß
derartige Äußerungen als unverträglich mit den geschäft-
lichen Gepflogenheiten der Gesellschaft zu bezeichnen und
für die Folge zu vermeiden seien; es wurde ferner die
Erwartung ausgesprochen, daß etwaige Beschwerden gegen
den Wirt fortan bei der Direktion eingereicht würden.



Dem Wirt Moeschke wurde dieses mitgeteilt und er gefragt, ob er eine weitere Verfolgung der Sache wünsche. Er erbat sich darauf Bedenkzeit, erklärte dann aber unterm 9. März, daß er eine Verfolgung der Angelegenheit seitens der Direktion nicht wünsche, sich dagegen vorbehalte, seine Gerechtsame gegen Mordhorst gerichtlich geltend zu machen. Ob dieses geschehen und wie der Ausgang gewesen, darüber verlautet nichts, auch fehlt der Hinweis, welcher Art die Beleidigung war.

Bei der Neuausschreibung der Stelle bewarben sich 11 Wirte um den Posten. Wie schon vorher angegeben, wurde mit Hildebrandt aus Hildesheim abgeschlossen, dem die Polizeibehörde indes vorerst Schwierigkeiten machte.

Zu Zeiten Moeschkes war ein Eiskeller erbaut, und zwar hatte die Direktion 1853 mit dem Wirt vereinbart, daß der Wirt den Keller nach Angabe der Baukommission für seine Rechnung erbaute und wegen der Unterhaltung und Ablieferung mit der Direktion einen Vertrag schloß mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Gesellschaft den Eiskeller beim Abzuge des Wirts zu seinem derzeitigen Wert einlöst.

Während Hildebrandt die Wirtschaft führte, wurde, wie unten noch des weiteren ausgeführt, Gasbeleuchtung eingeführt. Es war die Verabredung getroffen, daß der Wirt die Verzinsung der Kostensumme zum Teil übernehmen sollte. Die Direktion hatte ihn mit der Verzinsung von 3200 ℳ belastet, hiergegen richtete der Wirt jedoch unterm 30. März 1858 eine Eingabe und bat um Erlaß der kontraktlichen Verzinsung der für die Gaseinrichtung verausgabten Summe von etwa 2000 ℳ Cour., weil die zu verzinsende bisher für die Gaseinrichtung verausgabte Kapitalsumme nur die Kosten der Gasröhren und deren Befestigung beträfe und der Gesellschaft als Wertobjekt verbliebe. Die Direktion schlug schließlich vor, die Verzinsung der 2000 ℳ dem Wirt ganz, die der 1200 ℳ bis zum 1. Februar 1859 zu erlassen.

Inzwischen kündigte jedoch der Wirt, — und da er sich, wie es scheint, um eine andere Wirtschaft bemühte, war er vielfach von Kiel abwesend und zog sich daher eine ernste Rüge der Direktion zu, weil infolge seiner wiederholten Abwesenheit arge Unordnungen im Lokale der Gesellschaft vorgekommen waren. Nachdem sich anderweitige Unterhandlungen zerschlagen hatten, schloß am 23. Januar 1859 die Direktion mit dem bisherigen Lohndiener Hormann ab und zwar auf Grundlage des mit Hildebrandt am 23. Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages mit den Abweichungen, daß

1. dem Wirt keinerlei Verzinsung des Kapitals für die Gasanlage zugemutet werde, und daß
2. die Erleuchtung des Lesezimmers von der Gesellschaft selbst übernommen werde.

Am 30. März 1859 genehmigte die Generalversammlung diesen neuen Vertrag.

Im Jahre 1862 wurde beschlossen, den Wein, wie es in anderen ähnlichen Gesellschaften üblich, selbst zu besorgen und zu vertreiben und dem Wirt nur ein Pfropfengeld zuzugestehen.

Der Wirt Hormann weigerte sich unterm 30. September 1862 ganz entschieden, darauf einzugehen, und die Direktion, welcher der Auftrag von einer Generalversammlung erteilt war, beantragte nunmehr, entweder dem Wirt zu kündigen oder den Beschluß der Generalversammlung vom 20. Mai aufzuheben. Da man mit dem Wirt sehr zufrieden war, wurde der erste Antrag abgelehnt, die Direktion dagegen beauftragt, ein anderes Abkommen mit dem Wirt zu versuchen.

Von der Besorgung des Weines sah man ab, aber man wirkte auf den Wirt insofern ein, als man sich die Genehmigung seiner Preise für Wein und Essen vorbehielt.

Was die einzelnen Kommissionen anbetrifft, so hatten diese unter der Ungunst der Verhältnisse, den knappen Mitteln und den sich stets steigernden Anforderungen zu

leiden. Wegen des schlechten Standes der Kasse mußten sich Konzert- und Ballausschuß manche Abstriche gefallen lassen, so vor allem in den Jahren 1852 und 1854, wo der Konzertkommission nur 150 ℛ bewilligt wurden statt der beantragten 200 ℛ. Diese 150 ℛ erhielt sie nur, indem man der Ballkommission 50 ℛ strich; allerdings wurden diese 50 ℛ im Herbst der Ballkommission nachbewilligt, da sie erklärte, für die bewilligte Summe nichts leisten zu können. Die nächsten Jahre waren besser, 1857 erzielten sogar beide Kommissionen Überschüsse, die sie allerdings nicht, wie sie hofften, für ihre Zwecke verwenden durften, sondern die auf die bewilligten Summen mit verrechnet wurden. Im Jahre 1859 war jedoch die Finanznot der Gesellschaft eine sehr große. Zur Abhilfe schlug die Direktion vor, um die Ausschüsse in ihren Mitteln nicht zu beschränken, eine Erhöhung des Beitrages der ordentlichen Mitglieder um 1 ℛ Cour. und schlug ferner vor, den außerordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit zu gewähren, für 1 Spec. quartaliter auch in den Sommermonaten Mitglieder der Harmonie zu bleiben.

Dieser Vorschlag der Direktion fand im Schoße der am 30. März 1859 abgehaltenen Versammlung mancherlei Widerspruch; von Diederichsen wurde vorgeschlagen:

> „die Generalversammlung möge beschließen, ihre Mitglieder zur freiwilligen Zeichnung eines außerordentlichen Beitrages aufzufordern."

Die Gesellschaft lehnte diesen Antrag ab. Ein weiterer Vorschlag, für den nächsten Sommer den Beitrag auf 2 Jahre zu erhöhen, wurde ebenfalls abgelehnt, — desgleichen die dauernde Erhöhung des Beitrages um einen Taler.

Es kam dann der weitere Antrag der Direktion bezüglich der außerordentlichen Mitglieder zur Verhandlung. Dieser wurde angenommen, auch wurde vorgeschlagen, daß den Fremden, welche die Gesellschaftsräume resp. die Veranstaltungen der Gesellschaft nur in den

Tagen der Johannis- und Michaelismärkte zu besuchen wünschten, dieses für 1 ℳ gestattet werde. Auf einer weiteren Versammlung am 25. August wurden dann diese letzteren Vorschläge endgiltig angenommen und zur Beratung des Budgets geschritten. Die Folge war, daß den Kommissionen der Zuschuß erheblich beschnitten wurde. So erhielt die Ballkommission nur 800 ℔, der Konzertausschuß nur 120 ℔ und der Leseausschuß mußte die Beleuchtung des Lesezimmers übernehmen.

Dieser Beschluß hatte insofern üble Folgen, als die schlechte Lage des Konzertausschusses ausgenutzt und das Gerücht verbreitet wurde, die Harmonie würde überhaupt keine Konzerte mehr geben. Am 30. September 1859 machte Professor Himly die Anzeige, daß Dr. Oesterley auf dem Subskriptionsbogen für seine Konzerte diese Äußerung getan hätte. Die Direktion sicherte Abhilfe zu, sah sich aber bei der nächsten Generalversammlung am 30. März 1860 wieder außerstande, für die Konzertkommission Geld zu bewilligen. Um der Konzertkommission wenigstens einen gewissen Betrag zur Verfügung stellen zu können, schlug Kruse vor, daß der Leseausschuß im nächstfolgenden Jahre die im Konversationszimmer aufliegenden Zeitungen bezahle und die dafür veranschlagte Summe von 121 ℔ 14 ß dem Konzertausschuß zugewiesen werde.

Nach einer Debatte, ob dieser Antrag den Befugnissen des Leseausschusses gegenüber zur Abstimmung kommen könne oder nicht, wurde beschlossen, daß die Direktion beauftragt werde, ein desfälliges Arrangement mit dem Ausschuß einzuleiten unter der Voraussetzung, daß, wenn der Leseausschuß glaube, sich nicht darauf einlassen zu können, eine außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werde.

Der Leseausschuß ging übrigens darauf ein, und die Summe wurde der Konzertkommission zur Verfügung

gestellt. Eine große Bedeutung erlangte die Konzertkommission jedoch nicht mehr.

Die Ballkommission hatte mehrfach Anlaß zu Beschwerden, Fremde hatten sich bei Festlichkeiten eingedrängt und Streitigkeiten kamen — wenn auch vereinzelt, — so doch noch immer vor.

Im Jahre 1855 wurde beschlossen, eine Warnung gegen den Besuch der Harmonielokalitäten durch Nichtmitglieder zu erlassen. Im Februar 1860 wurde in der Direktion zur Sprache gebracht, daß mehrere Herren, welche weder Mitglieder der Gesellschaft noch einführbar seien, den letzten thé dansant besucht hätten. Es wurde beschlossen, daß die Herren v. Zschüschen auf Knoop, v. Neergard jun. zu Düsternbrook und E. Weber zu Rathmannsdorf auf die inbetreff des Besuches der Gesellschaftslokale bestehenden Vorschriften brieflich aufmerksam gemacht werden sollten, dem Studenten Lüdemann sei eine Aufforderung zuzustellen, daß er sich zum Mitglied der Gesellschaft vorschlagen lassen möge.

Auch wurde beschlossen, im Wochenblatt eine Anzeige zu erlassen, in welcher auf die inbetreff des Besuches des Gesellschaftshauses und der Einführung von Fremden bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht wird.

Der Besuch der Vergnügungen scheint im Winter 1860 ein recht reger gewesen zu sein. Bekanntlich war, bedingt durch die schlechte Finanzlage, das Budget der Ballkommission beschnitten worden. In der Direktionssitzung vom 7. Februar teilte nun namens der Ballkommission Herr Thomsen mit, daß die Ballkommission, wenn sie die statutenmäßigen Verpflichtungen erfüllen wolle, mit den bewilligten 800 ℔ nicht auskommen könne. Er beantrage daher: die 100 ℔, welche an den gewöhnlich gegebenen 900 ℔ fehlten, zu zahlen. Es wurde speziell darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Jahre außergewöhnlich viele vierteljährliche Mitglieder, die namentlich in Rücksicht auf die thé dansants eingetreten, vorhanden

seien, und daß in den letzten Jahren die statutenmäßige Anzahl von thé dansants nicht gegeben sei, sodaß der Voranschlag der früheren Kommission nicht maßgebend sein könne.

Die Direktion beschloß, die Nachbewilligung der 100 ß bei der Generalversammlung kräftig zu unterstützen, namentlich in Rücksicht auf die große Beteiligung, welche die thé dansants in diesem Winter gefunden und erlangte auch die Nachbewilligung. Im nächsten Jahre, im Februar 1861, reichte die Ballkommission einen Antrag auf Bewilligung einer Zulage von 25 ℛ ein, um einen verlängerten thé dansant geben zu können und erlangte auch diese Zulage. Auch dieser Antrag ist ein Beweis, daß das gesellige Leben in hoher Blüte stand.

Die Bibliothek- und Lesekommission wird in diesen trüben Zeiten des politischen Druckes, wo so vieles verboten wurde, oft recht diplomatisch haben verfahren müssen; daß man sie auch in ihren Mitteln beschränkte, haben wir schon vorher gesehen. Für die Vermehrung der Bibliothek, die bessere Ordnung und Aufstellung wurde aber doch ein Erkleckliches geleistet. Schon unterm 23. Dezember 1853 lagen folgende Anträge des Leseausschusses der Direktion zur Genehmigung vor:

1. Bewilligung von 100 ℛ zur Anschaffung eines Bücherschrankes für eine neue Einrichtung des Lesezirkels,
2. Bewilligung von 200 ℛ zur Anschaffung von Bücherschränken für die Plazierung der Bibliothek im Lesezimmer,
3. die Erlaubnis zur Abfassung eines neuen Kataloges und zum Verkauf alter defekter Zeitschriften,
4. Wegfall der № 15 des § 44 der Statuten von den Worten an: „Nach dieser Zeit.“

Professor Forchhammer stellte hierzu das Amendement, daß die Schränke für die Bibliothek, soweit es

möglich sei, im Mittelzimmer plaziert würden. Beschlossen wurde, die Summe von etwa 300 ℳ für die in den Anträgen vorgeschlagenen Einrichtungen zu bewilligen. Das Amendement Forchhammer wurde abgelehnt; die anderen beiden Anträge des Leseausschusses wurden gleichfalls angenommen.

Dem scheidenden Bibliothekar Etatsrat Ratjen wurde der Dank der Gesellschaft für die vieljährige Wartung seines beschwerlichen Amtes ausgesprochen. Um Störungen zu vermeiden, stellt der Leseausschuß in der Generalversammlung vom März 1854 den Antrag, den Bibliothekar auf drei Jahre zu wählen. Dieser Antrag wurde angenommen und die Wahl dem Leseausschuß überlassen.

Aus denselben Gründen — um einen häufigeren Wechsel zu vermeiden — stellte am 30. September 1861 der Literarische Ausschuß den Antrag, den § 44 der Gesetze dahin abzuändern, daß nicht in den beiden Hauptversammlungen, sondern nur in der am 30. März jedes Jahres abgehaltenen Generalversammlung an die Stelle zweier abgehender zwei neue Mitglieder des Literarischen Ausschusses gewählt werden, sodaß die Funktionszeit, statt wie bisher ein Jahr, in Zukunft zwei Jahre dauern würde. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Geklagt wird häufig über Entwendungen von Büchern und Zeitschriften aus dem Lesezimmer, auch über Beschmutzen von Büchern durch Einschreiben mißbilligender Bemerkungen wird Beschwerde geführt. So schon unterm 29. Juni 1849, wo ein Fall zur Sprache kam, der allerdings wohl mehr die Direktion als den Leseausschuß betraf. Der Vorsitzende referierte über einen Aufsatz des Herrn Allhusen über Proudhons Theorien, zu welchem Zweck dieser das „Buch der Wünsche“ am vorgestrigen Dato benutzt hatte. Wegen der darin enthaltenen Unsittlichkeiten glaubte der Vorsitzende namens der Direktion, dagegen auftreten zu müssen. Es fand sich bei der Verhandlung, daß der Artikel von unbekannter

Hand „deliert" war. Es wurde beschlossen, durch einen Anschlag im Lesezimmer sich gegen solche Erörterungen im „Buch der Wünsche" und besonders gegen den erwähnten Artikel zu erklären.

Der schon von Anbeginn an eingerichtete Lesezirkel machte durch die allmählich fortschreitende Bebauung des Düsternbrooker Weges und durch den Umstand, daß manche der dort errichteten Häuser auch im Winter bewohnt wurden, größere Schwierigkeiten. Im Jahre 1860 teilt der Vorsitzende des Leseausschusses mit, daß er die Angelegenheit betr. die Zusendung der Lesezirkeljournale an die am Düsternbrooker Weg wohnenden Mitglieder in der Weise geordnet habe, daß dem Boten für das Austragen an die sechs dort wohnenden Mitglieder nicht die Hälfte des Jahresbeitrags, sondern der ganze Beitrag mit 3 ℔ überlassen würde, es sind sonach dem Boten noch die Beiträge für 6 Mitglieder à 1 ℔ 8 ß aus der Hauptkasse für 1860 zu vergüten.

Im Jahre 1863 finden sich auch bei Beschlüssen der Lesekommission Anzeichen des erwachenden politischen Lebens. Die Kreuz-Zeitung hatte heftige Angriffe auf Schleswig-Holstein gebracht. Ein Teil der Mitglieder der Harmonie hatte beantragt, das Blatt abzuschaffen, der Leseausschuß dagegen unter dem Eindruck, daß alle Stimmen und Meinungen gehört werden müßten, war gegen die Abschaffung und beantragte die Ablehnung des Gesuches dieser Mitglieder, worauf die Direktion auch einging.

Im Jahre 1857 wurde der neue „Systematische Katalog der Bücher und periodischen Schriften" herausgegeben, der bis zum Eingehen der Gesellschaft, allerdings vermehrt durch etliche Nachträge, Gültigkeit behalten hat. Er war in der Königlichen Schulbuchdruckerei hergestellt und wurde für 32 ß verkauft. Aus ihm ersehen wir, wie reichhaltig die Bibliothek war. Es muß dem Bedauern Ausdruck verliehen werden, daß sie in alle Winde

verstreut worden ist und sich keine Gelegenheit fand, sie als Ganzes zu erhalten. Allerdings war ihr schon ein großer Schatz genommen durch Abgabe der Broschüren und Tendenzschriften an die Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte. Hätte sie diese bei Auflösung der Gesellschaft noch besessen, so würde sie einen prächtigen Grundstock für eine weiter auszubauende Bibliothek ergeben haben. Durchblättern wir den 283 Seiten starken Katalog, der in 15 Hauptabschnitte geteilt ist, so stoßen wir auf eine Fülle des Interessanten und Wertvollen. Die Einteilung des Katalogs war folgende:

1. Schöne Literatur.
2. Biographien.
3. Reisebeschreibungen.
4. Landeskunde und Geschichte des Königreiches Dänemark und der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.
5. Geschichte.
6. Philologie.
7. Schöne Künste und Technologie.
8. Geographie, einschließlich Reise-Sammelwerke und Statistiken, Karten und Atlanten.
9. Naturwissenschaften.
10. Staatswissenschaften.
11. Philosophie.
12. Jurisprudenz.
13. Theologie.
14. Zeitungen und Zeitschriften.
15. Lexika.

Namenverzeichnis.

Aus dieser Inhaltsangabe ersieht man bereits, wie ungemein gut versehen die Bibliothek gewesen ist. Einige Abteilungen fallen besonders ins Auge, so z. B. außer den Abteilungen über Geschichte und Geographie die Abteilungen: Staatswissenschaften, Jurisprudenz und

Theologie, die alle drei recht gut mit der zeitgenössischen Literatur versehen waren. Es darf uns dieses nicht wunder nehmen; für die Universitätsbibliothek stand nur ein geringer Fonds zur Verfügung, andere Bibliotheken gab es kaum, so wurde die Bibliothek der Harmonie ein Sammelpunkt aller der Broschüren und Werke über die Fragen, welche damals die Welt, insbesondere Deutschland, beherrschten und erregten, und alle fanden ihr dankbares Publikum.

Betrachten wir nun den Inhalt der einzelnen Abteilungen näher. Bei der schönen Literatur, die also speziell für die Familie berechnet war, finden wir die am meisten gelesenen Schriftsteller der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vertreten, von denen ja manche noch einen guten Klang haben, während andere fast vergessen sind oder der Vergessenheit anheimfallen. Die Klassiker sind fast sämmtlich vertreten: Chamisso, Goethe, Hauff, Kleist, Klinger, Klopstock, Platen, Schiller, Shakespeare, Uhland; Lessing fehlt dagegen fast ganz. Modeschriftsteller sind verhältnismäßig wenig vorhanden, auffallend ist das Fehlen der Werke von Jean Paul Richter und Walter Scott. Die Werke der bedeutenderen Dichter werden ergänzt durch zahlreiche Schriften über deren Leben, einzelne Lebensabschnitte, durch Briefwechsel usw. in einer vorzüglichen Zusammenstellung. Von verschiedenen Schriftstellern, die damals begannen, berühmt zu werden, sind die Hauptwerke vorhanden, so Freytags „Soll und Haben," Klaus Groths „Quickborn," Scheffels „Ekkehard". Von Storm ist seltsamer Weise nur die kleine Erzählung „Ein grünes Blatt" vorhanden, obgleich von „Immensee," von seinen Gedichten und von „Im Sonnenschein" bereits Separatausgaben bestanden. Dagegen ist das jetzt so sehr gesuchte „Liederbuch dreier Freunde" vorhanden gewesen; dessen Vorräte später auf Wunsch von Tycho Mommsen eingestampft wurden, und das nun zu den literarischen Seltenheiten zählt.

Selbstredend sind die damals sehr geschätzten politischen Schriftsteller vorhanden, Herwegh, Rückert, Hoffmann von Fallersleben, Geibel, Prutz, Freiligrath u. a., mit ihren begeisternden Gedichten. Auch das Ausland ist gut vertreten und auch hier ist die Literatur über manche Schriftsteller recht zahlreich und gut.

Bei den Biographien sind erstlich größere Sammlungen vertreten, so die „Zeitgenossen" in ihren verschiedenen Folgen und „Der neue Nekrolog der Deutschen," sonst hauptsächlich Memoiren, die ja ein Charakteristikum der Zeit waren. Es fehlen aber auch Werke hervorragender Art nicht, wie solche von Jahn, Mozart; ferner Niebuhrs „Lebensnachrichten," Perthes' „Leben"; Werke von Droysen, York von Wartenburg u. a. m.

Der Abschnitt Reisebeschreibungen enthält sehr viele der damals beliebten Reisebilder und Wanderungen durch die Gaue des Vaterlandes, die meist belletristisch gehalten und weniger einen wissenschaftlichen Charakter tragen, aber auch Humboldts Reisen, Roß' Reisen nach dem Nordpol, die Reisen des Prinzen Wied nach Brasilien usw. sind vorhanden.

Am umfangreichsten ist natürlich der Abschnitt über Landeskunde von Dänemark und den Herzogtümern. Es dürfte bei den Werken über die letzteren keines von denen fehlen, die in den ersten fünf Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erschienen sind. Eine Unterabteilung bilden Statistik und die Verhandlungen der Ständeversammlungen. In der ersteren sind die Staatskalender, in der zweiten die Verhandlungen der dänischen, schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlungen sowie des dänischen Reichsrats. Ungemein reichhaltig ist der Abschnitt Publizistische Tagesliteratur. Von der Guldbergschen Rede an, welche die Holsteiner aufforderte, dänisch zu lernen, und den Broschüren über den Krieg 1814 bis zu den Broschüren gegen den dänischen Gesamtstaat dürfte wohl alles hier vereinigt gewesen sein, und so bietet das Ver-

zeichnis schon eine wertvolle Bibliographie zu der publizistischen Literatur über Schleswig-Holstein. Sehr ausführlich ist auch der Abschnitt über Verkehrsmittel. Wir finden hier die ganze Kanalliteratur von 1784 an, sodann die Werke über das Straßen- und Wegebauwesen bis zur Literatur über den Eisenbahnbau. Auch die Abschnitte Industrie und Landwirtschaft, Zoll und Handel, Armenwesen sind gut vertreten. Zahlreich sind die Schriften über einzelne Städte, Ämter und Landschaften der Herzogtümer, von Kiel findet sich unter anderem die seltene Schrift „Etwas zur Aufklärung an das Kiel'sche Stadtvolk. Deutschland 1788."

Reichhaltig ist auch die Abteilung Geschichte. Schon aus der Anführung der einzelnen Unterabteilungen ersieht man, wie vielseitig diese Abteilung war und wie man alle Fächer derselben zu berücksichtigen sich bemühte. Auch hier war das Wertvollste schließlich die vielen kleineren Schriften, so auch die Literatur über die Bildung einer deutschen Kriegsflotte in den Jahren 1848 und 1849. Bei den Staatswissenschaften fallen die vielen Schriften über die Juden-Emanzipation, bei der Theologie die reichhaltige Literatur über das Reformationsjubelfest, den Bibel- und Thesenstreit und die kölner Wirren auf; auch über Kaspar Hauser ist eine große Literatur vorhanden gewesen, ebenso über Fonck und über verschiedene eigenartige Todesfälle und Mordversuche in jener Zeit. Über den Harmsschen Thesenstreit waren allein 94 Broschüren vorhanden.

Ungemein reichhaltig war auch die Abteilung Zeitungen und Zeitschriften. Teils sind es Wochenblätter, teils ganze Zeitschriftenfolgen, wie Biernatzkis „Volksbuch," Falck u. Carstens' „Staatsbürgerliches Magazin," „Neues Staatsbürgerliches Magazin," „Archiv für Geschichte," „Statistik usw. der Herzogtümer," Heibergs „Schleswig-Holsteinische Blätter," ferner die Provinzialberichte, „Nordalbingische Studien," „Göttingische Gelehrte Anzeigen,"

„Heidelberger Jahrbücher,“ „Magazin für Litteratur,“ „Isis,“ „Sophronizon“ usw. Von Wochenblättern finden wir unter anderen:

„Hamburger Börsenhalle,“
„Hamburger Correspondent,“
„Kieler Correspondenzblatt,“
„Kieler Wochenblatt,“
„Fædrelandet Kjøbenhavnposten,“
„Altonaer Merkur,“
„Itzehoer Wochenblatt,“
„Deutsche Reform,“
„Preußische Zeitung,“
„Augsburger Allgemeine Zeitung,“
„Kölnische Zeitung,“
„Kreuz-Zeitung.“

An Lexika sind vorhanden:

Konversationslexika mit den nötigen Supplementen,
ein größeres englisches und
ein größeres französisches Wörterbuch.

Die schnelle und beständige Vermehrung der Bibliothek, auf die stets in jenen Jahren Gewicht gelegt wurde, machte 1860 und 1863 das Erscheinen von Nachträgen notwendig, die in der Anordnung des Hauptkataloges gehalten waren. Der erste Nachtrag ist von Handelmann, der zweite von Jessen zusammengestellt. Wiederum ist in sehr glücklicher Weise die Ergänzung vorgenommen, wir finden bei der „Schönen Literatur“ neue Sachen von

Alexis, Andersen, Armand, Auerbach, Freytag, Gerstäcker, Groth, Gutzkow, Hackländer, Hebbel, Heyse, Höfer, Holtei, Kurz, Ludwig, Meißner, Riehl, Schücking, Wildermuth.

Die Abteilung Biographien bringt weniger Zugänge. Immerhin finden sich hervorragende Erscheinungen, wie

Carlyle, Friedrich der Große, Strauß, Hutten, Grimm, Michelangelo, Menge, Stolberg,

und außerdem eine größere Anzahl Selbstbiographien und Memoiren. — Bei den Reisebeschreibungen sind nach wie vor die volkstümlich und erzählend gehaltenen Werke berücksichtigt. Beim Abschnitt Landeskunde sind wiederum sämtliche neu erschienen Broschüren und größeren Werke angeschafft, und ist ein erheblicher Zuwachs zu verzeichnen, da an Stoff für Broschüren kein Mangel war. Bei den Unterabteilungen Verkehrsmittel, Geschichte und Beschreibung einzelner Städte, Landschaften und Ämter ist nicht viel neues hinzugekommen, dagegen unter der Rubrik Geschichte bei den Broschüren über Zeitfragen ein nicht unbedeutender Zuwachs zu verzeichnen. Auch sonst ist dieser Abteilung besondere Beachtung geschenkt, hervorragende Werke über die Geschichte außerdeutscher Länder sind würdig vertreten. Die andern Wissenschaften weisen eine geringere Vermehrung auf, vor allem scheint das Interesse an theologischen Streitfragen ziemlich erloschen zu sein.

Man kann aus dieser dürftigen Zusammenstellung unschwer erkennen, wie man allezeit bemüht war, die Bibliothek stets auf der Höhe der Zeit zu halten, wie man, und mit Recht, den Schwerpunkt auf Bibliothek und Lesezimmer legte. Hierdurch hat die Harmonie, indem sie so die Vermittlung übernahm zwischen den geistigen Erzeugnissen Deutschlands und den Gebildeten Kiels, eine ganz außerordentlich große Bedeutung gewonnen; sie ist in dieser Hinsicht direkt als Vorkämpferin für das Deutschtum, als Beschützerin deutscher Gesinnung, deutscher Bildung und deutscher Gesittung zu betrachten; mit der Hochschule teilt sie das Verdienst, Kiel zur geistigen Hochburg Schleswig-Holsteins gemacht zu haben.

Um nun noch kurz die Vorkommnisse zu beleuchten, welche die Gesellschaft in diesem Zeitraum betroffen, so ist schon bei den Mitteilungen über die einzelnen Abteilungen erwähnt, daß die pekuniäre Lage im großen und ganzen keine günstige war. Die Baukommission

forderte nach wie vor beträchtliche Mittel und überschritt trotzdem vielfach den Voranschlag oder machte Schulden. Restaurierungen und Umänderungen einzelner Räume erforderten stets größere Summen. Dazu kam die Gaseinrichtung. Am 4. August 1856 wurde der Beschluß gefaßt, Gasbeleuchtung einzuführen und dafür eine auf das Folio der Gesellschaft zu protokollierende Anleihe von 3200 ℳ aufzunehmen, die Universität stellte das Geld gegen Verzinsung von 4 % zur Verfügung. Der Verkauf alter Beleuchtungsgegenstände, Paukkessel usw. brachte natürlich keine erheblichen Summen.

Eine Verzinsung von 4 % scheint üblich geworden zu sein, denn am 13. Juni 1857 wurde der Direktion angezeigt, daß die an erster Stelle stehenden 8000 ℳ von den Vormündern der Martensschen Kinder zum Umschlag 1858 gekündigt werden müßten, wenn nicht 4 % statt der bisherigen 3½ % Zinsen gezahlt würden. Die Direktion beschloß, die Differenz zwischen dem alten und neuen Zinsfuß mehr zu zahlen.

Mehrfach tauchte der Wunsch einzelner — besonders jüngerer — Mitglieder auf, die Lokalitäten anders zu gestalten und unten gemütliche Zimmer für jüngere, unverheiratete Mitglieder zu schaffen. Die kargen Mittel verhinderten vorerst die Ausführung. Man verschloß sich zwar nicht ganz der Tatsache, daß die ganz unvorteilhaften Einrichtungen des Lokals einen großen Teil der Schuld an dem schlechten Besuch der Harmonie trügen und entwarf auch Pläne zum Umbau, die Ausführung wurde indes vorläufig noch unterlassen, da der Baukommission neue wichtige Ausgaben erwuchsen.

Schon unterm 7. Juni 1856 war dem Architekten Ehbets, dessen Grundstück an den Harmoniebesitz stieß, ein halbes Fenster an der Gartenseite der Harmonie für die Dauer eines Jahres gegen Ausstellung eines schriftlichen Kontraktes einzurichten, erlaubt; sieben Jahre später traten neue wichtige Fragen an die Gesellschaft heran.

Die Stadt beabsichtigte, die Kehdenstraße, welche damals nur bis zur Faulstraße ging, bis zum Kleinen Kiel durchzuführen, dort eine Brücke anzulegen und so die Fleethörn und das Viertel am Kuhberg und Waisenhof in bessere Verbindung mit der Altstadt zu bringen. Dazu war die Abtretung eines Teiles des Harmoniegartens und eines Teiles des Grundstückes des Grafen Brockdorff erforderlich. Am 30. März 1863 beschäftigte sich die Generalversammlung mit dem Antrag der städtischen Baukommission auf Abtretung eines in einem dem Schreiben derselben vom 9. ds. Mts. angelegten Riß näher beschriebenen Teiles des Harmoniegartens von etwa 17 □ Ruten 130 □ Fuß für den Fall der Anlage einer Kettenstraße (sic!), einer Verbindungsstraße des diesseitigen mit dem jenseitigen Ufer des Kleinen Kiels. Der vorsitzende Direktor erörterte den Antrag und trug die Vorschläge der Majorität und die davon abweichenden der Minorität der Direktion vor.

Es wurde zunächst die Frage gestellt, ob die Gesellschaft das nach der anzulegenden Straße hin liegende Areal des Harmoniegartens abzutreten gewillt sei, vorbehältlich näherer Bedingungen. Diese Frage wurde bejaht.

Sodann wurde ferner zur Abstimmung gebracht, ob die Gesellschaft auch in die Abtretung des von der Stadt dem Grafen von Brockdorff zur Entschädigung zu überlassenden Teils einzuwilligen bereit sei. Auch dieser Antrag wurde angenommen.

Die Gesellschaft genehmigte ferner die von der Direktion gemachten Vorschläge über die Bedingungen, unter denen der an der anzulegenden Straße liegende Teil des Gartens abzutreten sei, nämlich

1. Einfriedigung des Harmoniegartens durch eine Mauer,
2. Sicherung des Gartens nach der Seite der anzulegenden Brücke über den Kleinen Kiel durch eine gemauerte Einfriedigung, und

3. Verlegung der Kegelbahn auf Kosten der Stadt unter Mitwirkung der Baukommission der Harmonie.

In Beziehung auf die Bedingungen, unter denen die Abtretung des dem Grafen Brockdorff demnächst zu überlassenden Teiles des Harmoniegartens zu bewilligen sei, insbesondere hinsichtlich der Einfriedigung nach dieser Seite hin und der auf dem Brockdorffschen Grundstück aufzuführenden Gebäude sowie deren Anlage ward beschlossen, der Direktion unter Zuziehung der Baukommission der Harmonie die nähere Vereinbarung dieser Bedingungen mit der städtischen Baukommission zu überlassen.

Hinsichtlich der Frage über eine von der Stadt an die Gesellschaft für die Abtretung zu leistende Entschädigung wird auf Antrag des Etatsrats Malmros zunächst zur Frage gestellt, ob für den Fall, daß das neue zu errichtende Universitätsgebäude auf dem sogenannten Dreieck errichtet werde, von einer Entschädigung für die Abtretung abzusehen sei?

Die Frage wurde verneint und sodann der fernere Vorschlag der Direktion, daß für den Fall der Abtretung eine Entschädigung von 480 ℛ︀ℳ︀ zu beanspruchen sei, von der Gesellschaft genehmigt. Für die gefaßten Beschlüsse sollte allerdings vorerst die Genehmigung der Kreditoren nachgesucht werden.

In den Jahren 1865 und 1866 wurde die Kehdenstraße durchgelegt, den Ansuchen der Gesellschaft wurde gewillfahrt und ihren Wünschen Rechnung getragen.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf das gesellige und künstlerische Leben der letzten Jahrzehnte.

Es hatte sich unstreitig eine Wandlung vollzogen. Die neuen Verkehrsmittel, zuerst die Chausseen, dann die Dampfschiffe und die Eisenbahnen, haben die Entfernungen verringert und Gelegenheit geboten, die Kunstgenüsse größerer Städte zu genießen, eine Gelegenheit, die sonst

nur möglich war, wenn man längere Reisen unternommen hatte. Dadurch und durch den Umstand, daß jetzt auch Künstler von größerer Bedeutung häufiger nach Kiel kamen, mußten die musikalischen Darbietungen der Gesellschaft unzweifelhaft in den Hintergrund treten, auch boten die verschiedenen musikalischen Gesellschaften, welche sich in Kiel gebildet hatten, wohl Besseres, als es die Harmonie vermochte, und so schwand dieser Anziehungspunkt. Dagegen fanden die geselligen Vergnügungen nach wie vor rege Teilnahme, wenn auch zeitweilig durch die politischen Verhältnisse eine Störung eintrat.

Die Tanzvergnügungen hatten gegen früher eine etwas veränderte Form angenommen. Andere Tänze waren aufgekommen, vor allem die Gallopaden, welche, wie man vielfach anführte, die politisch aufgeregte Zeit wiederspiegeln. Ferner kamen Polka Mazurka und ähnliche Tänze auf. Mit Recht betont Riehl, daß diese Tänze, basiert auf die scharfe originelle Rhythmik nationaler Tänze, wieder ein Gefühl für feinere Rhythmik zeigen, das die flachen Tanzweisen der zwanziger Jahre vermissen läßt.

Der Tanz stand im Mittelpunkt des geselligen Hauptfestes, des Balles. Er hat im allgemeinen, wenn man vom Wandel der Tänze selbst absieht, sich wenig geändert. Vielfach herrschte größere Einfachheit als jetzt; ein Souper gab es dabei selten und von den heutigen Kotillonfinessen hatte man noch keine Ahnung: es genügten kleine Sträußchen und Bänder. Die Bälle und Tanzvergnügungen fanden noch regere Beteiligung, weil die Geselligkeit im Hause sich in bescheideneren Grenzen bewegte und Tanzabende in Privathäusern zu den größten Seltenheiten gehörten.

Wie wir sahen, fanden Bälle der Studenten usw. auch in der Harmonie statt unter Teilnahme der Harmoniemitglieder. Im Hause versammelte man sich viel-

fach um die Theestunde. Julius Dahlmann schildert uns solche Geselligkeit in Kiel: [1])

„Wir sind in einen Klub eingetreten, der alle vierzehn Tage in sieben Familien umgeht. Da wird erst mit vertheilten Rollen gelesen, nachher wohl eine Charade aufgeführt, die sich vorher der Wirth schon ausgedacht."

So heißt es da. Von anderer Seite wird dann geschrieben: [2])

„Man versammelt sich gegen 6 Uhr und geht um 9 Uhr auseinander. Thee, Kuchen und allenfalls einige Früchte, auch wohl für die Herren ein Glas Wein, darin besteht die ganze Collation. Wie es dabei zugeht, leidet große Verschiedenheit. In manchen Häusern gar steif und langweilig, in andern herrscht ein freier und doch anständiger Ton. In der schönen Jahreszeit denkt man dabei seltener ans Spiel, als es im Winter natürlich der Fall ist. L'Hombre ist unter den Gesellschaftsspielen wohl das gemeinste nebst Whist. Das ungleich interessantere Boston ist in diesen Gegenden beinahe noch gänzlich unbekannt."

Ähnlich berichten uns Schleiden, Michaelis und andere. Eine einfache und wenig kostspielige Form der Geselligkeit war an der Tagesordnung, zu größeren Festlichkeiten fand man sich in den Klublokalen zusammen. Die Hauptstätten der Geselligkeit waren damals die Räume jener Gesellschaften, zu denen auch die Harmonie gehörte. Das Leben war in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ja noch ein ganz anderes, und wenn wir später die Ursachen des Rückganges der Harmonie aufführen, müssen wir vor allem den Veränderungen im ganzen Leben Rechnung tragen. Ein Wirtshausleben nach Art der Gegenwart existierte nicht, zumal es keine

---

[1]) Springer, Dahlmann I, S. 227.

[2]) Reinbeck, G., Heidelberg 1808. S. 57.

Restaurants und Bierhäuser gab, wie wir sie jetzt haben. Zu Hause blieb der Mann jedoch nicht: dafür sorgten die Erholungsstätten in der Art der Harmonie in eigenen oder gemieteten Lokalen. Dort fand er — in einer Kleinstadt wie Kiel — alles was ihm Bedürfnis war: Zeitungen, Gelegenheit zum Karten- und Billardspiel, ein gutes Glas Wein. Größere Kaffeehäuser, in denen Zeitungen in größerer Zahl auslagen, gab es nicht; auch sie haben dem besseren Vereinsleben Abbruch getan. Wer früher in Kiel eine größere Anzahl Zeitungen lesen, sich mit der neueren Literatur vertraut machen, anregende Gesellschaft finden und seine Töchter auf Bälle führen wollte, mußte der Harmonie angehören. Stellen wir uns doch nur vor, was Kiel damals bot; bis in die dreißiger Jahre hinein nichts, keinen Hof, kein Theater, keine Badeanstalt, der Sammelpunkt der guten Gesellschaft im Sommer. Konzerte wurden entweder auf dem Rathause oder in der Kirche abgehalten. Die Harmonie war in der Tat der einzige Sammelpunkt, wo die besseren Kreise zusammenkommen konnten, daher ihre große Bedeutung für das gesellige und schließlich auch für das politische Leben.

Größte Blüte und allmählicher Verfall
1864—1896.

Als die Totenglocken für Friedrich VII. erklang wurde die alte Zeit zu Grabe getragen und mit ihr vi trüben Erinnerungen. Das Morgenrot einer neuen Z brach an.

Die Schmach ist aus, der ehr'ne Würfel fällt!
Jetzt oder nie! Erfüllet sind die Zeiten,
Des Dänenkönigs Totenglocke gellt.
Mir klinget es wie Osterglockenläuten.

Die Erde dröhnt. Von Deutschland weht es her.
Mir ist, ich hör' ein Lied im Winde klingen.
Es kommt heran schon wie ein brausend Meer,
Um endlich alle Schande zu verschlingen!

sang Theodor Storm, der wohl wie kein anderer Schmach der Zeit empfunden und unter ihr gelitten hat

Die Zeit vom November 1863 bis zum Febru 1864 stellte die Geduld des Volkes auf eine harte Pro hangend und bangend harrte man, was geschehen wü und aus allen Berichten, die wir aus jener Zeit besitz spricht diese entsetzliche Ungewißheit, die kein frohes Gef zeitigen konnte.

Wir, die wir heute aus sicherer Höhe auf jene Zeit
rückblicken, wissen ja, daß der größte Staatsmann jener
eiten hier sein Meisterstück schuf und sich im Warten
nd Abwarten groß zeigte, wir wissen, daß er so handeln
ußte, um dem Einschreiten Preußens und Österreichs
nen Schein von Recht zu geben, aber für die Beteiligten
ar das erwartungsvolle, ungewisse Harren eine schwere,
rte Prüfung. Nehmen wir z. B. den Briefwechsel
ibbecks zur Hand, den ich hier als gänzlich Unbeteilig-
n am liebsten zitieren möchte, so finden wir dort [1])
ieses Hangen und Bangen vortrefflich geschildert.

Unterm 21. November 1863 heißt es:

„Soeben erhalten sämmtliche Beamten von Kopen-
das Eidesformular, in drei Tagen einzusenden. Was
unsererseits zu thun ist, wird heute Abend berathen. Die
Sache liegt sehr klar: hätte der verehrungswürdige
Deutsche Bund heute einen festen Beschluß über An-
erkennung oder Nichtanerkennung gefaßt, so hätten wir
diesem einfach zu folgen, unbekümmert um die Folgen.
Ob aber eine solche Norm zur Hand sein wird, ist sehr
zu bezweifeln. So ist nur zu wünschen, daß unsere
Korporation einmüthig und als Gesammtheit thut, was
sie als solche verantworten kann. — Auf eine ehren-
volle Lösung der Frage habe ich fast keine Hoffnung.
Vedremo. —

Am nächsten Tage schreibt er weiter:

„Der Senat, d. h. alle ordentlichen Professoren,
hat gestern Abend eine Eingabe beschlossen, in welcher
um Aufschub der Eidesforderung gebeten werden soll.
Nur die beiden Dänen und noch einer haben sich davon
ausgeschlossen. Außerdem haben 48 hiesige Beamten
aller Kategorieen, darunter auch viele Universitätslehrer,
in gemeinsamer Besprechung sich geeinigt, den gefor-
derten Eid vor der Hand nicht zu leisten. Ob nun

[1]) Otto Ribbeck, ein Bild seines Lebens. Stuttgart 1901. S. 175.

vom Bunde Hilfe und eine restitutio in integrum zu erwarten ist, weiß er schwerlich selbst."

Sieben Tage später heißt es:

„Wir sind schon ein gutes Stück ruhiger als vor acht Tagen. In der bewußten Angelegenheit (Homagial-eid) ist uns von Kopenhagen vor Einsendung der Eingabe eröffnet worden, daß »nähere Beschlüsse abgewartet werden können«, woraus auf einige Verblüffung zu schließen ist. Einen Minister haben wir noch immer nicht. Pastor Schrader, der das Kirchengebet verweigert hat, ist als erstes Opfer gefallen. Die Stimmung ist übrigens fest. Mit dem Bundesbeschlusse ist man als gutem Anfang ganz zufrieden, mit den berliner Abgeordneten viel weniger oder vielmehr richtiger gar nicht!"

Am folgenden Tage heißt es:

„Heute will man ja hier wissen, daß Euer Premier — (gemeint ist Bismarck) — seinen Abschied eingereicht hat. Da es zeitungsloser Montag ist, wird man sich mit der Bestätigung wenigstens bis morgen gedulden müssen. Nach dem Bundesbeschlusse können sie logischerweise gar keinen Eid mehr von uns verlangen, wenn sie das Land nicht geradezu als Feindesland betrachten wollen. Die nach Kopenhagen berufenen Mitglieder der holsteinischen Ritterschaft werden auch jedenfalls folgenreiche Aufklärungen über die Stimmung im Lande, worüber man in tiefster Verblendung gewesen, gegeben haben. Also vor der Hand, wenn man uns nicht im Stich läßt oder in alter Manier verräth, ist wohl nichts zu befürchten."

Unterm 1. Dezember 1863 heißt es in einem Brief an Ritschl:

„Die erste Aufregung hat sich nun einstweilen wieder gelegt und es sieht alles danach aus, daß wir jetzt gut thun werden, uns einen recht langen Geduldsfaden zuzulegen. Vor einigen Tagen teilte der Kurator

uns mit, daß in der Eidesangelegenheit »nähere Beschlüsse des Ministeriums abgewartet werden können.« Von dieser Gelegenheit haben wir indessen keinen Gebrauch gemacht und unsere Eingabe um definitiven Erlaß bis zur endgiltigen Entscheidung durch Bund und Stände trotzdem eingeschickt. Hierauf noch kein Bescheid. Wenn indessen die kopenhagener Presse durchdringt, so haben wir nächstens einen Militärgouverneur und wissen, woran wir sind. Vor der Hand will weder Hall noch ein Holsteiner die Freundlichkeiten auf sich nehmen, die uns früher oder später zugedacht sein mögen. Die Stimmung im Lande bleibt fest und in der großen Majorität einig. Wir durften es nicht riskieren, daß man unser Schreiben irgendwie und -wo als halbe Zustimmung auslegte und ausbeutete."

Fünf Tage später, unterm 6. Dezember, schreibt er an denselben, und dieser Brief ist charakteristisch für die Stimmung der allgemeinen Meinung:

„Das Gesetzblatt vom 4. bringt

1. eine königliche Proklamation an die Holsteiner im Stil des „Erlkönig",
2. ein Ministerialschreiben an die holsteinische Regierung, die Maßregelung der eidverweigernden Beamten eröffnend mit Einforderung von Berichten und Anträgen über die einzelnen,
3. ein Belobigungsreskript für die Lauenburger.

Nach Nr. 2 werden also die Tage meiner königlich dänischen Wirksamkeit baldigst abgelaufen sein, da ja der Hohe Bund uns verrathen und verkauft hat. Übrigens Kurse fest."

Ende Dezember hatte sich die Situation bereits gewaltig geklärt. Am 7. Dezember hatte der Bundestag auf Antrag der beiden Großmächte den Vollzug der Bundesexekution beschlossen.

So konnte Ribbeck am 20. Dezember schreiben:

„Wie es hier aussieht, weißt Du aus den Zeitungen. Ganz still und harmlos. Viel Leben im Hafen. Diverse Kriegs- und Dampfschiffe und Schoner, die sich mit dänischen Effekten beladen, alle Abend um 9 Uhr ein Kanonenschuß, fleißig exerzierende Danemänner, denen es übrigens bei uns gut schmeckt, und welche dankbar anerkennen, daß die Holsteiner eigentlich ganz gute Leute sind. — Wir leben übrigens gänzlich unangefochten, haben Weisung erhalten, uns der Exekution zu fügen, und den Trost, die Regierung in Plön werde uns vor Schaden hüten. Kann man mehr verlangen?

Wir sind nun unserer sächsischen Truppen gewärtig, Einquartierungszumutungen sind noch keine an uns ergangen."

Am 24. Dezember rückten die Kontingente von Sachsen und Hannover, die mit der Exekution beauftragt waren — im ganzen 12000 Mann unter dem Befehl des sächsischen Generals v. Hake — in Holstein ein, eine ebenso starke preußisch-österreichische Reserve bei Lübeck und Hamburg hinter sich, während sich auf den Rat der Westmächte die dänischen Truppen mit Protest, aber ohne Gegenwehr, vor ihnen zurückzogen.

Ribbeck konnte am 26. Dezember schreiben:

„Seit heute früh näht Emma eine deutsche und eine schleswig-holsteinische Fahne, jede vier Ellen lang, die nächster Tage auf unserm Balkon flattern werden. Die Nachrichten aus Wandsbek und Altona werden Dich auch gefreut haben, wir sind namentlich mit Könneritz und seinen Sachsen sehr zufrieden und wünschen nur die Österreicher zum Teufel. In Kiel haust gegenwärtig noch der „tappere Landsoldat," wir werden uns aber wohl bald trennen. Die Einquartirung denken wir vorläufig auswärts unterzubringen.

Der Himmel wird sich ja bald lichten, wenn es auch bei Euch in Berlin leider stockduster ist. Daß

Euer Kronprinz incognito bei Nacht und Nebel mit Herzog Friedrich im Coupé konferirt hat, ist sehr bezeichnend für den Glanz der preußischen Politik. —

Bundestruppen sind erst auf Dienstag bei uns angesagt. Gestern Abend amusirten sich die Herren Dänen damit, in der Holstenstraße die Schaufenster einzuwerfen. Auf die Adresse ist nicht mehr Dänemark zu setzen, sondern Holstein."

Am 30. Dezember folgt ein Brief an Ritschl, der in jubelnder Begeisterung den Fortgang der Ereignisse meldete, die sich inzwischen Schlag auf Schlag vollzogen hatten:

„Vor zwei Stunden haben wir dem Herzog, der im offenen Wagen unter uns hielt, gehuldigt und seine erste Ansprache aus seinem Munde vernommen. Sie war nicht hinreißend, aber gut und brav und allem Anschein nach ehrlich gemeint. Seine Persönlichkeit macht auf alle, die ihn näher kennen, den besten Eindruck. Er bleibt nun unter uns hier in Kiel, zunächst freilich nicht als Regent, aber jeder mögliche Zweifel an der Landesstimmung wird durch seine Anwesenheit gründlich beseitigt werden. So ist uns der Gedanke, wieder an Dänemark ausgeliefert zu werden, unfaßbar geworden, und der Hohe deutsche Bund resp. seine Kabinette müßten mit allen Teufeln im Bunde sein, wollten sie uns Holsteinern unsere Selbständigkeit wieder entreißen.

Wer die ruhige Sicherheit der hiesigen Leute, die auch durch den gestrigen und heutigen Jubel nicht aus dem Geleise der strengsten Gesetzlichkeit gebracht ist, mit angesehen hat, muß von dem Gedanken an revolutionäre Agitationen weit entfernt sein. Es macht sich alles ganz von selbst, weil es sich für alle von selbst versteht. Weder für die Ideale der Kreuz-Zeitung, die von Messina bis Malmö ein Junkerregiment und Gottesgnaden-Königthum hier mit Hilfe der Herren

v. Scheel-Plessen, Blome, Moltke usw. installiren möchte, noch für die Waldeck'sche Demokratie ist hier der Boden. Es giebt gar kein Volk und keine Sache, die der vollen Unterstützung aller Optimaten würdiger wäre als die unsrige.

Aber in Kopenhagen hat man sich unserer Haltung ebenso wenig versehen als in Berlin und Wien. —

Übrigens stehen dänische Vorposten noch eine halbe Meile von hier, und ein plötzlicher Tigersprung rückwärts wäre ihnen wohl zuzutrauen. Mit unsern Sachsen ist man hier sehr zufrieden, weniger mit den Hannoveranern, deren Offiziere sich zum Teil sehr schnöde geäußert haben sollen. Die Kommissare, die (wohl zum Abwiegeln) gestern von Altona zum Empfang der Truppen herübergekommen waren, haben uns den Eindruck honetter Regierungsleute gemacht. Besonders Könneritz ist frei von bureaukratischer Steifheit, hat etwas Coulantes, Menschliches, soll auch gebildet sein. Er ließ den Befreiungsakt auf dem Markt, Hoch auf den Herzog und Schleswig-Holstein und die übrigen Demonstrationen, die ihren ruhigen gesetzmäßigen Verlauf nahmen, geschehen, sprach auch aus dem Rathause zur Menge, dankte für unsere Haltung und benahm sich durchweg vernünftig. Was sie für Augen gemacht haben werden, als sie heute in Altona von des Herzogs plötzlichem Auftreten erfuhren, weiß man nicht. Er ist nämlich über Glückstadt gekommen. Zwei Stunden nach der Audienz unserer Dekane in Gotha ist er mit Francke hierher abgereist. Unsere Deputirten trauten ihren Augen kaum, als sie, eben zurückgekehrt, den Herzog durch die Straßen fahren sahen. Wir sind übrigens die ersten gewesen, die ihn durch eine Deputation begrüßt haben, was auch sehr hoch aufgenommen ist. Von der Persönlichkeit des Herzogs und dem ihnen bereiteten Empfang sind sie ganz begeistert.

Morgen früh werden wir übrigen vorgestellt, wer es nicht schon heute genossen hat. So weit wären wir nun. Mögen uns die Dänen weiter helfen, denn auf deren Fanatismus und Verblendung rechnen wir sicherer, als auf den guten Willen, die Einsicht und Energie des Bundestages."

Am 22. Dezember waren die Bundestruppen in Lauenburg eingerückt, am 23. hatte man bereits in Wandsbek dem Herzog Friedrich gehuldigt, am 24. Dezember räumten die Dänen Altona, am 29. mittags verließen sie Kiel. Geben wir noch einer Augenzeugin das Wort, die, wenn sie sich auch in manchen Daten und Angaben irrt, doch ein lebendiges, liebevoll gezeichnetes Bild der denkwürdigen Augenblicke gibt: [1])

„In der Stadt, in unsern Häusern lag noch die dänische Einquartirung. Still und trübe, muthlos war alles. Dann kam es uns vor, als würde es heller — ein Geläute, ein Pferdegetrappel, ein Kommen und Gehen. — — Wir trauten unsern Sinnen nicht, als wir sahen, daß die dicken Dragonerpferde und auch unsere zwei einquartirten dänischen Offiziere nördlich stille abzogen um 1½ Uhr, wie ein Leichenzug — und in derselben Minute flatterte vom Nicolai-Kirchthurm die schwarz-roth-goldene Fahne. Kein Mensch sagte etwas, noch fragte. Lautlos geschah das vor unseren Augen, uns allen war wie den Träumenden. —

In den folgenden Tagen kam tropfenweise zuerst hannöversche, dann sächsische Infanterie. Sie wurde am Bahnhof von unsern Gewerken, Turnern, Universität eingeholt. Allen gingen nun Herz und Mund über. Singend gingen sie durch die Straßen, und das Lied „Schleswig-Holstein stammverwandt," das so lange verboten war, erklang und drang nun aus Herz und

---

[1]) Lotte Hegewisch, Erinnerungen früherer Stunden für letzte Stunden. Kiel 1902. S. 108.

Kehle hervor! Das Volk, gleich Arm in Arm mit den Bundestruppen, sang ihnen unser Lied in die Ohren durch die schnell illuminirten Straßen."

Es muß ein erhebender Anblick gewesen sein, als gleich nach dem Abzug der Dänen die bereit gehaltenen schleswig-holsteinischen und deutschen Fahnen sich entrollten und die Stadt in einem Augenblick in ein Flaggenmeer gehüllt war, als geschäftige Hände die Häuser und Straßen mit Laubgewinde zu schmücken begannen und unter dem Jubel der Bevölkerung die Bundestruppen und Bundeskommissare ihren Einzug hielten.

Die Stunde der Befreiung hatte geschlagen.

Noch mächtiger brauste die Begeisterung auf, als es hieß: der Herzog ist da. Kaum konnte sich der Wagen einen Weg durch die Menge bahnen, ein Jubel ohne gleichen überall. Stolz steckten die Mitkämpfer von 1848 das lang verborgen gehaltene Ehrenzeichen wieder an die Brust, und zu einem weihevollen Akt gestaltete sich die Übergabe der alten Turnerfahne an die Turner auf dem Marktplatz. Von allen Seiten trafen Deputierte ein, dem Fürsten zu huldigen, der das schöne Wort gesprochen:

Mein Recht ist eure Rettung!

Glückverheißend schien das Jahr 1864 anzubrechen. Dänischer Trotz und Eigensinn erleichterten Bismarck das Vorgehen.

Der Bruch des londoner Protokolls seitens Dänemarks bewirkte das Einschreiten Preußens und Österreichs, nachdem Dänemark nochmals die Aufhebung des dänischen Grundgesetzes abgelehnt hatte. Am 1. Februar 1864 erfolgte der Einmarsch in Schleswig, es gab kein Zurück. Missunde, Oberselk, Översee, Düppel folgten, Schleswig war frei vom Feinde bis auf Alsen.

Was aber werden sollte, wußte niemand, und immer noch mußte man fürchten, daß die Federn der Diplomaten verderben würden, was die Schwerter errungen. Diese Stimmung spricht auch aus Ribbecks Briefen.

Da heißt es unterm 17. Januar 1864:

„Mit unseren Landesangelegenheiten geht es freilich sehr langsam, aber man hat hier den besten Mut. Die Huldigungsdeputationen strömen immer noch reichlich zu und gehen befriedigt heim. In Schleswig soll die Stimmung sehr gut und fest sein, und man sagt voraus, daß die Volksstimme sich seiner Zeit noch viel energischer und enthusiastischer als in Holstein äußern würde, wenn sie nur erst die Dänen los sind. Wann es dazu kommen wird, wissen freilich die Götter. Die Schleswiger wären aber selbst mit den Österreichern zufrieden, wenn sie kämen."

Unterm 7. Februar, nachdem die ersten kriegerischen Ereignisse vor sich gegangen waren, heißt es:

„Leider wissen wir immer noch nichts Näheres. Die Mißtrauischen fürchten, daß man den Dänen Zeit zum Rückzuge auf Alsen gelassen hat, statt sie abzuschneiden. Das wäre freilich nur ein zweideutiger Erfolg, der für diplomatische Schliche viel Hinterthüren öffnen und für die Zukunft keine Garantieen bieten würde. Ich kann es aber nicht glauben, daß der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl sich zu einem solchen Gaukelspiel sollten hergeben. Man dürfte auch schwerlich zum zweiten Male wagen, die Armee so zu mißbrauchen. Es muß sich ja bald aufklären. In meiner Abwesenheit hat das Konsistorium eine Adresse an den Preußenkönig und eine Deputation (Forchhammer und Behn, zwei Eingeborene) beschlossen. Vielleicht gelingt es ihnen, in das Ohr des Königs und seiner Umgebung ein und das andere Körnchen Wahrheit, das noch nicht den Weg dahin gefunden hat, zu streuen. Ich habe den Gedanken zuerst angeregt, der Herzog hat ihn ausdrücklich gebilligt und gerade im gegenwärtigen Augenblick die Ausführung gewünscht."

Unterm 23. April — nach dem Siege bei Düppel — heißt es:

„Übrigens ist man mit Zedlitz sehr zufrieden. Er hat sich überzeugt, daß die Schleswiger keine Demokraten sind, und sie lassen sich durch seine bureaukratischen Anwandlungen nicht verblüffen, sondern wissen immer Mittel zu finden, ihre Überzeugung in ganz loyaler Weise zur Geltung zu bringen. Unser Herzog scheint auch ganz guter Dinge. Er spricht besonders über Landesverhältnisse sehr verständig und entschieden und hat mir einen viel frischeren Eindruck gemacht, als im Winter. Ich glaube, daß er besonnener ist als seine Rathgeber."

Am 12. Mai begann ein Waffenstillstand. Während desselben wurden in London Verhandlungen geführt, welche indes zu keinem Abschlusse führten. Am 28. Mai stellten Österreich, Preußen und der Deutsche Bund das Verlangen:

Vollständige Trennung der Herzogtümer Schleswig und Holstein von Dänemark und ihre Vereinigung zu einem Staat unter der Souveränität des Erbprinzen von Augustenburg.

Bismarck entsagte mit diesem Vorschlage endgiltig dem londoner Protokoll und legte dar, daß die deutschen Mächte die Trennung der Herzogtümer von Dänemark wünschten; klargelegt war aber, daß keine der Großmächte bei Lösung der Frage einschreiten würden.

Die Wandlung in den Anschauungen Bismarcks legt sein neuester Biograph, Lenz, folgendermaßen dar: [1])

„Auch Bismarck nahm jetzt diesen Faktor mit in seine Rechnung auf. Es kam ihm nicht darauf an, nur die preußischen Stimmen zu hören. Auch die ihm feindlichen Strömungen hieß er bei der augenblicklichen Lage willkommen: „Alle Hunde, welche bellen wollen," so schrieb er an den Präsidenten des Herrenhauses,

---

[1]) Lenz, Geschichte Bismarcks. S. 238.

Grafen Arnim von Boitzenburg, um seine Bedenken gegen eine Adresse, die für die Annexion eintrat, zu zerstreuen, „müsse man gegen das Dänenthum auf der Conferenz loslassen; das gesammte Geläute der Meute wirke dahin zusammen, daß die Unterwerfung der Herzogthümer unter Dänemark den Ausländern unmöglich erscheine und daß letztere genöthigt würden, Programme in Betracht zu ziehen, welche die preußische Regierung ihnen nicht bringen könne."

Graf Bernstorff gab im Namen der deutschen Mächte am 12. Mai die Erklärung ab, daß, nachdem die Verträge von 1852 hinfällig geworden wären, Deutschland zur Erwägung jeder neuen Kombination bereit sei, welche zu einem festen und dauernden Frieden führen könne, ohne wohlerworbene Rechte zu verletzen.

Am 17. Mai gab dann Bernstorff die Erklärung ab, daß die Garantien, welche Deutschland fordern müsse, einzig zu finden seien in der vollständigen Unabhängigkeit der durch gemeinsame Institutionen verbundenen Herzogtümer. Die dynastische Frage wurde nicht erwähnt. Dänemark erklärte sich gegen die Forderung, die Konferenz vertagte sich bis zum 28. Mai.

Nun aber stellte Bismarck die augustenburger Kandidaten in den Mittelpunkt, den Prinzen nur als eine Figur in seinem Spiel, das schließlich doch nur die Einleitung zu der endgiltigen Abrechnung mit Österreich war, betrachtend. Es kamen die Verhandlungen über die Kandidatur des Prinzen in Wien und London, und dann folgte jene überraschende Wendung in der Politik des großen Staatsmannes und auch Preußens nach der Unterredung zwischen Bismarck und dem Herzog am 1. Juni. Preußen ließ die Kandidatur fallen. Der Herzog wurde den Interessen der Zukunft Deutschlands in einer wenig schönen Weise geopfert.

Am 29. Juni, nach Ende des Waffenstillstandes, kam der Übergang der Preußen nach Alsen, die glänzendste

Waffentat des Krieges. Jütland wurde besetzt und auch die westfriesischen Inseln vom Feinde befreit. Von den Mächten preisgegeben, bequemten sich die Dänen zum Frieden. Ganz Schleswig-Holstein wurde zur gemeinsamen Verfügung an Preußen und Österreich ausgeliefert. Die dänische Willkürherrschaft hatte ein Ende.

Am 30. Oktober 1864 wurde der Frieden zu Wien geschlossen.

Preußische und österreichische Truppen besetzten die Herzogtümer, österreichisch-preußische Zivilkommissare verwalteten das Land. —

Die Hoffnung der Herzogtümer auf Einsetzung des Herzogs erfüllte sich jedoch nicht. Bismarck trat nicht mehr für ihn ein, sondern plante die Annexion der beiden Herzogtümer. Österreich war dagegen, mehr und mehr spitzten sich die Verhältnisse zu und ein Krieg schien unvermeidlich. Der Grundgedanke der bismarckschen Politik, „den Ereignissen nicht vorzugreifen, sondern zu warten, bis die Früchte reiften," siegte noch einmal. Durch den am 14. August 1865 abgeschlossenen Gasteiner Vertrag, ein Meisterwerk bismarckscher Politik, wurde die Entscheidung noch einmal verschoben. Schleswig kam unter preußische, Holstein unter preußische Verwaltung. In Kiel nahm Gablenz, der die augustenburger Propaganda gewähren ließ, als Statthalter seinen Sitz. Immer mehr und mehr verdichtete sich die Luft, das Gewitter des Krieges verkündend. Kleinliche Reibereien waren an der Tagesordnung, aber noch konnte man sich auf beiden Seiten nicht zum Kriege entschließen, und geschäftig arbeitete am berliner Hofe eine mächtige Partei für den Frieden; einen schwereren Kampf hat der große Staatsmann kaum gekämpft, als in der ersten Hälfte des Jahres 1866. Endlich brach, wie Treitschke schreibt, „der Kampf um die Macht an." Wieder war es Schleswig-Holstein, das den Stein ins Rollen brachte.

Am 1. Juni rief Österreich in der Streitfrage wegen der Herzogtümer die Entscheidung des Bundestages an und berief die holsteinischen Stände nach Itzehoe.

Lenz [1]) schreibt:

„Mit voller Kraft konnte Bismarck seine letzten Schläge führen. In rascher Folge schmetterten sie auf die Gegner nieder: die Erklärungen am Bunde und in der Presse, welche die bundes- und friedbrüchige Haltung Österreichs denunzierten; der Einmarsch Manteuffels in Holstein, vor dem die Österreicher und mit ihnen der Augustenburger aus dem Lande wichen, während die Stände unverrichteter Dinge wieder auseinandergingen; die Ankündigung am Bundestage vom 9. Juni, fortan die Sache der Herzogtümer mit der deutschen Frage vereinigt lösen zu wollen, und die Aussendung des Reformprogramms am 10., worin die früheren Forderungen wiederholt und ergänzt und der Ausschluß Österreichs zum erstenmale ausdrücklich verlangt wurde; und endlich, als die Majorität des Bundestages sich mit Österreich solidarisch erklärte und durch den Beschluß vom 14. Juni selbst bundesbrüchig wurde, der Austritt Preußens aus ihrer Gemeinschaft.

Zwei, drei Wochen voll athemloser Spannung, ängstlichen Harrens, erschütternder Katastrophen, und es war entschieden, entschieden soweit, als die niedergeworfene Macht aus eigener Kraft sich nicht mehr erheben konnte. Und während die Sieger von Königgrätz auf allen Straßen Böhmens der mährischen Grenze und weiter der nahen Donau entgegenzogen, trieben die paar Brigaden, die gegen die deutschen Bundesgenossen Österreichs aufgestellt waren, ihre schlecht geführten und politisch wie militärisch zwiespältigen Armeekorps vor sich her: Mitte Juli war

[1]) Lenz, Bismarck. S. 313.

Norddeutschland bis zum Main in der Hand des Siegers. Es wehten von Mainz bis Brünn die schwarz-weißen Fahnen."

Zum Siegespreis gehörte auch Schleswig-Holstein. Am 24. Januar 1867 wurden die Herzogtümer als Provinz der preußischen Monarchie einverleibt. Die Geschicht und Entwicklung unserer engeren Heimat ist seitdem eng verbunden mit der Geschichte und Entwicklung Preußens und Deutschlands.

Auf den Siegesjubel der Dezember- und Januartage der Jahre 1863/1864 und auf die Freude über die endgültige Befreiung vom dänischen Joch folgte tiefe Niedergeschlagenheit, war doch das Schicksal der Heimat ein ganz ungewisses, schien doch die Hoffnung, den angestammten Herzog als Fürst des Landes begrüßen zu können nicht erreichbar. Haß und Mißtrauen gegen Preußen hat sich damals der Herzen der Schleswig-Holsteiner bemächtigt und erst ganz allmählich hat man sich zu der Überzeugung durchgerungen, daß es besser so ist, daß ein selbständiges Herzogtum wenn auch kein Unding, so doch ein eigenartiges Gebilde gewesen wäre, daß viele Kosten und Sorgen verursacht hätte. Nach 1866 und 1870/71, wo ganz andere Verhältnisse obwalteten, hätten der Gründung eines selbständigen Herzogtums, wenn dann erst die Befreiung erfolgt wäre, weit weniger Schwierigkeiten entgegengestanden, als in den Jahren 1864—1866, wo Schleswig-Holstein immer wieder von oder gegen Österreich ausgespielt wurde. Die Stimmung gegen Preußen und Bismarck hatte auch die Nicht-Schleswig-Holsteiner ergriffen.

In bittern Worten macht Ribbeck oft seinem Herzen Luft. So heißt es bei ihm unterm 12. Dezember 1864:[1])

„Seitdem wir nun vorläufig preußisch-österreichisch geworden sind, wird befürchtet, daß die definitive Regelung unserer Verhältnisse gar sehr auf die lange Bank geschoben wird. Zu einer Annexion in Preußen kann kein rechtschaffener schleswig-holsteinischer Beamter, der sich an der Bewegung des vergangenen Jahres für unsern Herzog (und das sind fast alle) beteiligte, ohne Verleugnung seiner selbst helfen. Der Widerstand hiergegen wird nicht weniger zähe sein, als gegen eine Inkorporation in Dänemark. Den innigsten Anschluß und die willigste Unterordnung in allen für Deutschlands Macht und die Sicherheit des Landes wichtigen Dingen halten die meisten für geboten, und hierin gehöre ich natürlich zu den Preußischsten im Lande, aber uns einfach verschlucken lassen können wir nicht. Die Rede von Seidel hat hier Sensation gemacht. Man schließt daraus, daß in der Annexionslust so ziemlich alle Berliner einig sind. Auf seine verwunderlichen Worte aber, welche Schleswig-Holstein als ein der „Zucht" bedürftiges Land ungefähr mit Polen auf eine Linie stellen, hätte sich eine schlagendere Antwort gebührt, als der „Offene Brief" meines Kollegen Forchhammer."

Unterm 17. Juni 1865 heißt es:[2])

„Unsere Landessache wird immer trübseliger. Das neueste preußische Manöver, mit Hilfe ehemaliger dänischer Beamten unter der dänisch gesinnten Bevölkerung Nordschleswigs Partei zu werben, ist ebenso niederträchtig als verkehrt. Denn dadurch wird die Opposition der Deutschen nur immer erbitterter und verbissener. Mit solchen Mitteln vergiftet man eine

[1]) Otto Ribbeck, ein Bild seines Lebens. S. 197.
[2]) Ebendaselbst.

gute Sache. Inzwischen steht die Regierungsmaschine bei uns so gut wie still. Wenn Zedlitz „ja" sagt, sagt Halbhuber „nein," und umgekehrt; dann wird die Sache ad acta gelegt. Dazu die schwüle Luft der Parteien, besonders hier in Kiel, die nachgerade anfängt, auch die geselligen und kollegialen Kreise zu spalten."

Das Parteigetriebe wurde immer schlimmer, die Parteien in ihrem Tun und Treiben immer verblendeter. Schon am 7. Juli 1865 heißt es:

„Eine angenehme Situation ist es nicht, geborener Preuße und kieler Professor jetzt zu gleicher Zeit zu sein."

Unerquicklicher wurde die Stimmung nach dem Gasteiner Vertrag, als Gablenz als Statthalter in Kiel weilte und die augustenburgischen Bestrebungen wenn auch nicht direkt unterstützte, so doch nicht hinderte. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Verhältnis zwischen den Österreichern und Holsteinern ein besseres war, als zwischen den preußischen Offizieren und Beamten und der Bevölkerung. Es mögen mannigfache Gründe dafür maßgebend gewesen sein: einmal die ungezwungene Art der Österreicher, die ihnen angeborene Herzlichkeit, dann aber vor allem, weil die Regierung sich den Schein gab, den Herzog zu stützen.

Es ist nicht zu leugnen, daß ein Umschwung zu Preußens gunsten stattfand, daß sich immer mehr auf Preußens Seite schlugen, daß diese als Landesverräter gebrandmarkt wurden und daß die geselligen Verhältnisse unter dem Zwiespalt der Meinungen sehr litten. Gewissenlose Hetzer, wie manche österreichische Beamten, Leute, die im Trüben fischen wollten und Agitatoren vom Schlage eines Gustav Rasch, denen im Grunde ein Herzogtum Schleswig-Holstein gleichgiltig war, haben dazu beigetragen, die Kluft immer mehr zu erweitern und die Lage zu einer sehr unerquicklichen zu gestalten. Aus Ribbecks Briefen, der — obgleich Preuße — der

Sache des Herzogs zuerst warmes Interesse entgegenbrachte und die preußischen Maßregeln scharf kritisierte, können wir so recht die Wendung der Dinge sehen.

Am 3. Oktober heißt es:

„Von Gablenz haben wir noch nichts zu leiden gehabt. Zu denen, welche sich Gutes vom österreichischen Regiment versprechen, gehöre ich natürlich nicht. Ich kann nur von einer rückhaltlosen und von beiden Seiten ehrliches Verständnis mit Preußen ein befriedigendes Definitivum erwarten, dem aber, fürchte ich, noch mancherlei Wirren und Kämpfe vorhergehen werden."

Am 22. Oktober heißt es:

„Wir Auswärtigen haben jetzt um so mehr Grund, zusammenzuhalten, je unausstehlicher manche der Autochthonen durch ihre politische Orthodoxie auch im Verkehr werden, und es dürfte der Zeitpunkt nicht fern sein, wo unsere ehrwürdige akademische Körperschaft in zwei Hälften zerplatzen wird."

Von den Österreichern schreibt er im Gegensatz zu Rasch einige Tage später:

„Trotz aller Mühe, welche sich übrigens der gute Holsteiner giebt, den Bruder Österreicher liebenswürdig zu finden, will es doch nicht recht gelingen, da letzterer doch gar zu sehr thut, als sei er hier zu Hause. Zum Beispiel zieht er blank vom Leder, wenn das Essen ihm nicht gefällt, steckt Tischservice in die Tasche und vertauscht die Möbel nach seinem Wohlgefallen. So scherzhaft waren die Preußen denn freilich nicht."

Die Ereignisse des Jahres 1866 mußten natürlich in Kiel aufs schmerzlichste berühren. Am 16. Februar klagt Ribbeck:

„Wenn nur unser unglückseliges Provisorium erst durch ein ehrliches Definitivum ersetzt wäre, so kämen mir schwerlich noch Aenderungsgedanken. Aber freilich könnten die politischen Verhältnisse mir eines Tages

mein kieler Haus doch verleiden. Schon diesen Winter ist es ungemüthlich. Ich gehöre zu der Minderzahl meiner Kollegen, die weder bei Gablenz und Hofmann eine persönliche Aufwartung gemacht, noch der Herzogin Adelheid sich und ihre Frau vorgestellt haben. Schon dadurch ist eine gewisse soziale Isolirung für uns eingetreten. Manche allergetreulichsten Herzoglichen lassen es uns fühlen, daß wir dem Troß nicht gehorsam folgen. Mit den Nationalen und Annexionisten mag ich aber ebensowenig gehen, weil es mein Beruf nicht ist, dem Lande, wenn auch zum Wohle des Ganzen, die Schlinge um den Hals zu werfen. Sollte sich nun dieser Zwitterzustand mehrere Jahre hinziehen, so würde mein Behagen hier mir sehr abhandenkommen. Die gesellschaftliche Physiognomie hat sich schon sehr verändert. Wer mit an der politischen Stange hält, geräth in einen Wirbel, so daß er Tag für Tag diniren, soupiren, tanzen oder Komödie spielen muß."

Nach den Ereignissen heißt es am 7. Juli:

„Die großen Ereignisse, die jeder Tag bringt, erregen uns natürlich im höchsten Grade. Der Respekt vor Preußen und die Einsicht der Nothwendigkeit, sich ihm anzuschließen, wachsen in freieren Kreisen mächtig, aber freilich giebt es ein Häuflein verbissener und verrannter Partikularisten, denen nicht zu helfen ist, die bis zum 4. Juli standhaft alle Siege ableugneten, von Preußen nur ein Säbelregiment für Deutschland erwarteten, offen erklären, daß sie viel lieber Dänen als Preußen werden möchten."

Und am 26. Juli heißt es:

„Sehr gegen meine Neigung bin ich durch das Zeitungsgewäsch zur Theilnahme an Erklärungen und Versammlungen getrieben worden, ohne zu hoffen, daß unsere Agitation für Preußen hier am Ort sehr erfolgreich sein werde. Nur die vollendeten Thatsachen werden die Köpfe der meisten hier aufklären, die noch immer

auf ihren Angestammten und auf ihrer Selbständigkeit bestehen. Die Geselligkeit hat natürlich ganz aufgehört, und wenn auch, was sehr zu wünschen, eine definitive Ordnung unseres Verhältnisses zu Preußen bald erfolgen sollte, so wird diese beklagenswerte Spaltung in sozialer Beziehung sich noch lange geltend machen."

Am 21. August heißt es:

„In wenigen Wochen werden wir nun definitiv preußisch sein. Gott gesegne es dann den harten, verbiesterten Köpfen hier zu Lande."

Und kurz vor der offiziellen Besitzergreifung am 21. Januar 1867 schreibt Ribbeck:

„Am Donnerstag steht uns nun der lang erwartete Akt der Besitzergreifung bevor. Es wird wohl sehr still, ohne Enthusiasmus, aber auch ohne Auflehnung, vor sich gehen. Die Parlamentswahlen beschäftigen die drei Parteien der Augustenburger, der Blauen und der Nationalen natürlich sehr. Die beiden letzten wollen im Grunde dasselbe, nämlich aufgehen in Preußen, und haben sich auch, persönliche Verstimmungen überwindend, für einen Kandidaten geeinigt."

Später klingen nur noch vereinzelte Klagen durch, so im Februar 1867:

„Widerwärtig sind immer noch die persönlichen Verketzerungen und Feindseligkeiten, auch zwischen politisch verwandten Fraktionen."

Am 16. Juni 1867 heißt es jedoch schon:

„Im allgemeinen fließen die Wasser jetzt wieder zusammen, und gerade uns kommt man aus dem ehemals augustenburgischen Lager ziemlich offen entgegen, was wir natürlich nicht abweisen."

Allmählich wurde das Verhältnis ein besseres. Nicht zum mindesten trug hierzu die wirklich vornehme, edle Haltung des Herzogs bei, der zum Prätendenten kein Zeug hatte, auch das Auftreten der Spitzen der Behörden, des Oberpräsidenten, des Präsidenten Elwanger, des

Generals v. Rosenberg wirkte sehr versöhnend, und schließlich spülte der Krieg von 1870/71 die schlimmsten Verstimmungen fort, Schleswig-Holsteins Söhne hatten dort ihr Blut für das große deutsche Vaterland verspritzt und Schleswig-Holstein gehörte jetzt mit zum großen deutschen Vaterland, dem anzugehören es 1848—1850 vergebens gekämpft hatte. Der herrliche Geist, welcher 1870 alle Gemüter beseelte, durchbrach mit einem Zauberschlag alle Parteinebel.

Zwar soll hier an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß die Erbitterung der ersten Jahre vielfach berechtigt war. Man hat in Preußen stets ein merkwürdiges Geschick bewiesen, in annektierte Länder Leute zu senden, die dem Volkscharakter durchaus nicht Rechnung trugen und überall alte Überlieferungen mißachteten. Es trifft dieser Vorwurf selten die hohen Beamten, — im Gegenteil, diese haben sich immer sehr rasch durch ihr feines, bescheidenes Wesen die Liebe der Bevölkerung errungen. Aber gerade die kleinen Beamten, welche mit der großen Masse des Volkes häufiger in Berührung kamen, haben den richtigen Ton nur selten gefunden. Jetzt hat man ja längst eingesehen, daß dieser Geist der Schroffheit, der Kleinlichkeit Preußen groß gemacht hat, und man wird ihn auch ehren, damals aber, wo er noch mit einer großen Überhebung gepaart war, wo ein kleinlicher Kastengeist, eine Hungerleiderei herrschte, die man jetzt kaum noch kennt, hat dieser Geist in Schleswig-Holstein — wie an so vielen Orten — den Anschluß erschwert.

Unter dem Haß der augustenburgischen Presse hat wohl niemand mehr zu leiden gehabt, als unser großer Historiker Treitschke. Er war 1864 sehr augustenburgisch gesinnt gewesen und hatte für seine Verhältnisse beträchtliche Geldopfer der Parteikasse gebracht, aber als einer der ersten war er zu der Überzeugung gelangt, daß die Annexion der Herzogtümer im Interesse Deutschlands

geboten sei. Im Januar 1865 schrieb er seinen „Aufsatz über die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage.“ Er wies darauf hin,[1]) daß die Erfüllung der Ansprüche des Erbprinzen, deren politisches Recht er damals noch gelten ließ, dem Wohle Deutschlands „schnurstracks zuwiderlaufe.“ Um Deutschlands wichtigste Interessen zu wahren, bleibe nur eins übrig: „ein im guten Sinne revolutionärer Entschluß: man muß den Rechtsboden verlassen.“ Stelle man die Herzogtümer als einen selbständigen Staat unter preußische Oberhoheit, so verlasse man den Rechtsboden auch und schaffe trotzdem einen ungedeihlichen Übergangszustand, der nach bitterem Hader über kurz oder lang endigen werde entweder mit dem Rückfall der Lande an Dänemark oder mit ihrer Einverleibung in den preußischen Staat. Auch er würde es für ruchlos halten, die Annexion der Herzogtümer zu verlangen, wenn er nicht die feste Überzeugung hätte von der staatsbildenden Kraft Preußens.

Durch diese Schrift und durch die später erschienene „Die Parteien und die Herzogthümer“ erwarb sich Treitschke eine Unmasse Gegner, auch in den Reihen seiner nächsten Verwandten und Freunde.

Daß es in Schleswig-Holstein als eine Art Provokation betrachtet wurde, daß dieser Mann, der noch kürzlich in seiner Schrift „Die Zukunft der norddeutschen Mittelstaaten“ über sein eigenes Vaterland so vernichtend geurteilt hatte, nach Kiel als Lehrer der Geschichte berufen wurde, ist erklärlich. Ein Segen war es aber, daß ein Historiker von solcher Bedeutung und so entschieden preußischer Gesinnung nach dort kam, und kolossal groß war auch der Zuspruch, den Treitschke infolgedessen in seinem Kolleg hatte.

---

[1]) Schiemann, Treitschkes Lehr- und Wanderjahre. München, 1898. S. 233.

Seine Ernennung stieß natürlich bei der Fakultät auf Widerspruch, aber der Wille der Regierung entschied. Am 5. Oktober 1866 erfolgte die Ernennung, am 15. desselben Monats traf er in Kiel ein, empfangen von giftigen Zeitungsartikeln des erwähnten Rasch und von gehässigen Broschüren seines Kollegen Forchhammer und des Literaten Venedey. Im Anfang häuften sich auch noch die Ungelegenheiten, dann aber wurde es besser, nachdem er seine Vorlesungen begonnen und die Hörer mit sich fortgerissen hatte. Bekannt ist, wie Fräulein Hegewisch sein Herz gewonnen und wie er durch sie lernte, die Holsteiner zu schätzen, und wie es ihm schließlich doch recht schwer fiel, von Kiel zu scheiden. In Schiemann, „Treitschkes Lehr- und Wanderjahre“,[1] ist erwähnt, daß Treitschke es Fräulein Hegewisch zu danken habe, daß er sich zum Eintritt in die kieler Lesegesellschaft (soll heißen Harmonie) melden konnte. Vorher wäre die Majorität entschlossen gewesen, ihn wie die Annexionisten und Unitarier durchfallen zu lassen. Das Endresultat der Aufnahmewahl war, wie wir jetzt aus den Akten feststellen können, 39 schwarze, 82 weiße Kugeln.

Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß die Harmonie nur augustenburgisch gesinnte Mitglieder hatte und sich den Annexionisten und den Preußen gegenüber verschloß — im Gegenteil, es gehörten ihr alle Parteien an. Rasch[2]) berichtet ja auch, daß in einem der Konversationszimmer der kieler Harmonie ein Tisch mit dem ihn umgebenden Divan „die Ecke der sieben Weisen“ heiße und sich an ihm abends „die kieler Neupreußen zusammenfänden, streng gemieden von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft. Den Vorsitz an diesem Tisch hatte bis zu seinem Scheiden im Februar 1865 Moritz Busch, später Professor Handelmann geführt.“ Ich will hier auf die

[1]) Daselbst. S. 287.
[2]) Rasch, Das preuß. Regiment in Schleswig-Holstein. S. 228.

Charakteristik, die Rasch von den betreffenden Persönlichkeiten gibt, nicht weiter eingehen, zur Ehre gereichen sie dem Verfasser der elenden Schmähschrift nicht. Von vornherein waren dem preußischen Offizierkorps, wie später auch dem Seeoffizierkorps, natürlich auch den österreichischen Offizieren, die Räume zur Verfügung gestellt, und zu wiederholten Malen ist auch das ganze Offizierkorps Mitglied geworden. Auch die höheren Offiziere und Beamten traten der Harmonie bei, von den Österreichern auch der Statthalter Gablenz in späterer Zeit. Weiter unten wird noch des Eintritts der Offiziere gedacht werden. Irgend welche politischen Anspielungen finden sich in den Protokollen nicht, es möge denn die kurze Notiz unterm 7. Juni 1866 dafür gelten: „Die Statthalterschaft und alle österreichischen Offiziere verlassen die Stadt" und möglicherweise die Ablehnung einiger Neuanmeldungen oder die Aufnahme unter erschwerenden Umständen durch Vorhandensein vieler schwarzer Kugeln.

Was nun die Protokolle der Direktionssitzungen und der Generalversammlungen während dieses letzten Zeitraums anbetrifft, so enthalten dieselben kaum Material zur Geschichte der Gesellschaft. Immerhin können wir soviel daraus entnehmen, daß die Gesellschaft zuerst eine immer steigende Zunahme der Mitgliederzahl zeigte, dann aber eine immer größere Abnahme, daß die Ausgaben, besonders für die Instandhaltung des Hauses, sich steigerten, daß die Finanzlage eine immer trübere wurde, stets neue Hypotheken und Anleihen aufgenommen werden mußten und man sich schon in den achtziger Jahren mit dem Gedanken trug, das Grundstück zu veräußern. Man hat die größten Anstrengungen gemacht, durch vermehrte Einnahmen, Verpachtung der Wirtschaft und Vermietung einzelner Räume die Finanzlage zu bessern, man hat versucht, durch Einführung neuer Vergnügungen die Mitgliederzahl zu erhöhen, es war alles vergebens, und seit Anfang der neunziger Jahre mußte man mit der Auflösung

der Gesellschaft rechnen. Die vielen vergebens gepflogenen Unterhandlungen, die Teilnahmlosigkeit der weiteren Kreise hatten Direktorium und den größten Teil der Mitglieder mutlos gemacht, und so entschied man sich, nachdem das Gewese veräußert war, zur gänzlichen Auflösung der Gesellschaft. Am 11. April 1896 ist dieselbe endgiltig erfolgt. Über die Gründe, welche zum Verfall der Gesellschaft führten, werde ich in einem Nachwort sprechen. Bedauerlich ist und bleibt die Tatsache, daß eine Gesellschaft, welche fast ein Jahrhundert hindurch das geistige und künstlerische Leben in Kiel beeinflußte, so klang- und sanglos zu Grabe getragen wurde und daß man keine Form fand, ihr Andenken zu erhalten; die Stiftung des Vermögens zum Bau eines neuen Theaters war zwar sehr anerkennenswert und schön, wird aber nie ein Denkmal für die so hochverdiente Gesellschaft sein, zumal eine so lange Zeit bis zur Ausführung des Beschlusses verstreicht.

Die Protokolle zu Anfang 1864 atmen einen kriegerischen Geist. Dem weiblichen Hilfsverein werden am 19. Januar mehrere Zimmer eingeräumt zur Aufnahme der beim Verein eingehenden Sachen. Am 4. Februar werden dem Magistrat die oberen Lokalitäten für Lazaretzwecke zur Verfügung gestellt, vorbehältlich der Wiederablieferung der Lokalitäten in dem abgelieferten Zustande auf Kosten der Stadt. Gleichzeitig wurde der Beschluß gefaßt, auf dem Wege der Subskription unter den Gesellschaftsmitgliedern eine Anzahl Betten zu stiften.

Zum Ankauf von Obligationen der freiwilligen Schleswig-Holsteinischen Anleihe wurde im Mai desselben Jahres beschlossen, 750 *M* zu verwenden.

Den Offizieren der einrückenden Truppen kam man mit der größten Zuvorkommenheit entgegen, am 16. Januar wurden dem Offizierkorps der hannoverschen Cambridge-Dragoner die oberen Räume der Harmonie für eine zu veranstaltende Tanzfestlichkeit ohne weiteres überlassen. Am 26. Januar wurde beschlossen, den Offizieren der am 25. Januar eingerückten preußischen Truppen durch folgendes Schreiben den Besuch der Gesellschaftslokalitäten freizustellen:

„Die unterzeichnete Gesellschaft Harmonie hat nicht unterlassen wollen, Sr. Excellenz dem Herrn General Freiherr v. Canstein zur gefl. weiteren Bekanntmachung an die Herren Offiziere der hier gegenwärtig cantonnirenden Kgl. preußischen Truppen ergebenst die Mittheilung zu machen, daß der etwa gewünschte Besuch des Lesezimmers und der übrigen Gesellschaftsräume den Herren Offizieren freisteht, ohne daß es der sonst in den Gesellschaftsstatuten vorgeschriebenen Einführung jedes einzelnen bedarf.

(Unterschrift.)"

Neuaufnahmen erfolgten jetzt in reichlicher Menge. Der Eintritt der Offiziere und das ihnen eingeräumte Recht, zeitweilig als Vortänzer zu fungieren, paßte jedoch den Studenten nicht, welche bisher auf den Bällen die Bevorzugten waren.

Am 26. November 1864 ging bei der Direktion der Gesellschaft ein schriftlicher Antrag der Studenten ein mit der Anfrage, weshalb sie nicht als Mitglieder zur Ballkommission zugezogen seien und den Offizieren das Vortanzen übergeben worden sei. Die Direktion beschloß, folgendes zu antworten:

1. daß die Direktion nie Studenten zugezogen habe,
2. daß die Ballkommission dieses früher aus Höflichkeit getan habe, aber ein Recht dadurch nicht begründet sei,

3. daß dieses Mal, um die Gäste zu ehren, für einen Tanz den Offizieren der Vortanz über geben sei, und
4. daß es im übrigen nicht die Meinung wäre, di frühere Sitte hierin zu beseitigen.

Außerdem soll von Direktionsseite dem Schreibe hinzugefügt werden, daß man sich über die Unterschrif des stud. Runge gewundert habe, da derselbe nicht Mit glied sei und dennoch den vorigen Ball besucht habe.

Die Antwort erregte bei der Studentenschaft vie böses Blut und zahlreiche Austrittserklärungen folgten Der stud. Runge behauptete, daß er nicht ausgetreten gewesen sei. Schriftlich habe er allerdings (das stellte sich heraus) seinen Austritt nicht erklärt, dem Boten abe den Beitrag nicht bezahlt und sei daher nach Angab des Kassierers als Mitglied gestrichen. Aber auch be den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft fand die Ant wort der Direktion nicht allseitige Billigung. Man versuchte zu vermitteln, und eine Anzahl Mitgliede reichte einen Antrag zur Berufung einer außerordentliche Generalversammlung ein, um die Angelegenheit zu be sprechen. Die Direktion beschloß, dem Antrag Folge zu geben. Auf der Generalversammlung sollte dann auch der Fall Runge zur Sprache kommen, und, um ähnlich Vorkommnisse zu vermeiden und die in Beziehung au den § 6, 15 Absatz 5 in der betreffenden Bestimmung be stehenden Zweifel zu beseitigen, angeregt werden, daß vierteljährliche Mitglieder in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. Oktober quartaliter 3 ℔ 12 ß, in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März monatlich 3 ℔ zu bezahlen haben, und zwar in dem einen wie den andern Falle einen Quartalsbeitrag beim Eintritt prae numerando. Auf der am 30. März 1865 stattfindende Generalversammlung wurde dieser Antrag angenommen der Antrag der Studentenschaft betreffs des Vortanzens wurde abgelehnt und dagegen beschlossen, daß es rück

sichtlich der Hinzuziehung der Studierenden zur Teilnahme der Anführung der Tänze auch in Zukunft bei dem bisher beobachteten Herkommen bleiben möge.

Die Studenten scheinen sich hierbei beruhigt zu haben, denn in der nächsten Zeit sind zahlreiche Neuaufnahmen von Studenten zu verzeichnen, desgleichen auch von Offizieren. Im Januar 1865 werden allein 28 Studenten und 51 Offiziere aufgenommen, darunter auch Herwarth von Bittenfeld.

Als später österreichische Truppen und österreichische Kriegsschiffe kamen, wurde beschlossen, den Offizieren derselben ebenso den Besuch der Harmonie freizustellen, wie es im Januar 1864 hinsichtlich der preußischen Offiziere geschehen war. Dem Offizierkorps der k. k. österreichischen Fregatte „Erzherzog Friedrich", Kommandant Fregattenkapitän Wipplingen, wurde im Mai 1865 zuerst das Anerbieten gemacht.

Der Sommer 1865 brachte viele Austrittsgesuche der höheren preußischen Offiziere, weil sie Kiel verließen, desgleichen zeigten die gesamten Offiziere des 61. preußischen Regiments aus dem gleichen Grunde ihren Austritt an, dafür traten zahlreiche österreichische Offiziere und Beamten ein, darunter auch der Statthalter Feldmarschall Gablenz und der Ministerialrat v. Hofmann, desgleichen wurden zahlreiche Offiziere des preußischen Seebataillons und der Marine Mitglieder, unter den letzteren auch Kontreadmiral Jachmann; als junger Unterleutnant z. S. gehörte damals auch der jetzige komm. Admiral v. Köster der Harmonie an.

Zwistigkeiten zwischen österreichischen und preußischen Offizieren scheinen nicht vorgefallen zu sein, wenigstens findet sich nirgends eine Andeutung darüber.

Die Ereignisse des Jahres 1866 brachten natürlich einen Wandel hervor. Die einzige Notiz, welche auf die Zeitereignisse Bezug nimmt, brachte ich bereits oben.

Das Jahr 1867 beginnt mit dem Eintritt zahlreicher Offiziere, wie Rosenberg-Gruczynski, Treskow, Bronsart von Schellendorf usw., auch Seekadetten und Einjährig-Freiwillige werden vielfach aufgenommen.

Im Februar 1870 entschloß man sich, bezüglich des Eintrittes Vergünstigungen eintreten zu lassen, indem man den Beschluß faßte, daß die in Kiel garnisonierenden Offiziere und Militärbeamten, die daselbst angestellten Gerichtsassessoren und Referendare nach ihrer eigenen Wahl als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden können mit Aufrechterhaltung des § 10 der Statuten.

Die Kriegsereignisse 1870/71 machen sich in den Protokollen weniger bemerkbar. Am 26. Juli stellt der Vorsitzende den Antrag, daß angesichts der bevorstehenden Kriegseventualitäten die oberen Lokalitäten der Harmonie zur Disposition etwaiger Hilfsvereine gestellt werden. Am 9. August wird beschlossen, daß die in Kiel und in der Umgegend kantonnierenden See- und Landoffiziere vom Fähnrich aufwärts während der Kriegszeit zum Besuch der Harmonie eingeladen werden. Für den während der Kriegszeit naturgemäß stärkeren Besuch der Harmonie muß um eine Vermehrung des Kellnerpersonals nachgesucht werden.

Ferner wird beschlossen, den Beitrag für die in den Krieg gezogenen Mitglieder der Gesellschaft, nämlich

Hauptmann von Hennings,
Oberpostdirektor Zschüschner,
Assessor von Bernstorff,
Assessor Cordes,
Dr. Dähnhardt und
Professor Esmarch

uneingefordert zu lassen.

Nach dem Kriege scheinen Differenzen mit den Offizieren vorgekommen zu sein resp. haben dieselben Forderungen bezüglich des Ballotements gestellt.

Am 10. Oktober beriet die Direktion, in welcher Weise den Offizieren der Eintritt in die Harmonie zu erleichtern sei. Es wurde beschlossen, mit den Offizieren darüber zu verhandeln, die Sache mußte jedoch als aussichtslos bezeichnet werden, da die Offiziere sich auf nichts einlassen wollten. Es scheint sich jedoch nur um die Offiziere der Landarmee gehandelt zu haben, denn Marineoffiziere traten nach wie vor ein und man findet manche jetzt sehr bekannte Namen darunter.

In späteren Jahren scheinen sich jetzt leider nicht mehr festzustellende Zwischenfälle ereignet zu haben, die bewirkten, daß den Offizieren der Besuch der Harmonie verboten wurde.

Im Dezember 1877 und im Januar 1878 finden sich zahlreiche Austrittsmeldungen von Offizieren verzeichnet; bei dem wohl bei manchen Lesern noch sehr bekannten und geschätzten Oberst Liebe findet sich die Bemerkung: „durch höheren Befehl genötigt."

In der Direktionssitzung vom 17. Januar 1878 kam der Fall zur Sprache. Es ward in Erwägung gezogen, ob resp. welche Schritte seitens der Direktion zu tun seien gegenüber der zwar nicht offiziell zugegangenen, aber — wie allseitig anerkannt wird — faktisch ausgesprochenen Weisung der Admiralität an ihre Offiziere, aus der Harmonie auszuscheiden resp. sie nicht zu besuchen. Von einer Seite wird beantragt, eine Anfrage an den Admiral zu richten und ihn zu ersuchen, die Gründe, welche ihn veranlaßt haben, ein derartiges Verbot zu erlassen, anzugeben. Der Vorsitzende erklärt, daß bei dieser Sitzung nur die Frage zu erledigen sei, ob in Veranlassung des angemeldeten Austritts verschiedener Offiziere und des Gerüchts, daß der Besuch der Gesellschaft den Offizieren des Marine-Etats durch mündlichen Parolebefehl verboten sein solle, Schritte von Seiten der Direktion zu tun seien. Bei der Abstimmung ergab sich, daß die Mehr-

heit der Direktion gegen die weitere Verfolgung der Sache sei.

Am 5. Februar stand die Frage nochmals auf der Tagesordnung infolge eines Antrages einer Anzahl von Mitgliedern auf Berufung einer außerordentlichen General-versammlung zur Stellungnahme gegen den Erlaß des Admirals Werner. Der Antrag wurde jedoch von der Direktion abgelehnt und den Antragstellern eine motivierende Antwort erteilt.

Im Jahre 1881 wurde nochmals der Versuch gemacht, die Offiziere zum Eintritt in die Harmonie zu veranlassen und zu diesem Zwecke unterm 21. Februar Schreiben an den General Grafen Hardenberg, an den Vizeadmiral Batsch und den Oberstleutnant v. Egloffstein erlassen mit der Anfrage, ob ein Eintritt der Offiziere unter veränderten Aufnahmebedingungen zu erwarten sei. Graf Hardenberg schrieb ab, die beiden anderen Herren vermochten keine bindende Erklärung abzugeben. Marine-Offiziere sind dann allerdings, und zwar Admiral Batsch an der Spitze, 1882 eingetreten.

Überhaupt bezeichnet das Jahr 1882 nochmals einen Aufschwung der Gesellschaft. In den Monaten November und Dezember werden 169 vierteljährliche Mitglieder (darunter viele Offiziere) und 36 Damen, im Oktober 1883 146 vierteljährliche Mitglieder und 13 Damen aufgenommen. Günstigere Aufnahmebedingungen hatten hierzu wohl das meiste getan.

Vom 1. April 1875 ab konnten selbständige Damen bereits gegen einen jährlichen Beitrag Mitglied werden und mit ihren Töchtern die Bälle besuchen und die Bibliothek benutzen. Im Jahre 1882 wurde beschlossen, daß auch den Assistenten der Universitätsinstitute, den in Kiel beschäftigten Referendaren und Assessoren, den Ingenieuren und Unteringenieuren der Kaiserl. Marine die im § 12, 6 den Studierenden und Offizieren eingeräumten Rechte gewährt werden sollen. Im September 1886 wird dann

der weitere Beschluß gefaßt, die jüngeren unselbständigen Kaufleuten betreffs des Beitrages den Studierenden und den übrigen im § 12 Abs. 7 genannten Personen gleichzustellen.

Die Blüte war jedoch nur von kurzer Dauer und schon 1888 wird die Mitteilung gemacht, daß die Mitgliederzahl in den letzten Jahren um 10 % gesunken sei, und von da ab ist alljährlich ein großer Ausfall an Mitgliedern zu verzeichnen.

Klagen über den schlechten Besuch der Gesellschaft sind nach wie vor zu verzeichnen gewesen und unzählig sind die Vorschläge, welche gemacht wurden, den Besuch zu heben. In den letzten Jahren des Bestehens versuchte man durch Einführung von Gästen, auch in Kiel lebender Personen, durch Veranstaltung von Aufführungen, Kostümfesten, Sommerfesten usw. den Besuch zu heben, aber es war vergebens, ebenso wie man versucht hatte, durch Umbauten behaglichere Räume zu schaffen.

Streitigkeiten, an welchen die frühere Geschichte reich ist, kamen weit seltener vor und betreffen meistens Vorfälle, die sich anläßlich der Bälle zugetragen haben. Vielfach sind es Streitigkeiten mit dem Wirt, die ein Einschreiten der Direktion erfordern, häufig aber Streitigkeiten, die auf den Bällen durch Studenten hervorgerufen waren.

Der letzte streitige Punkt betraf wieder das gesonderte Vorrecht der Studenten, den Tanz zu eröffnen. Die Burschenschaft „Teutonia" hatte dieses Vorrecht für sich in Anspruch genommen und sich beschwert, daß es ihr nicht gestattet war, es auszuüben. In Verfolg eines von ihr am 16. Dezember 1879 an die Direktion gerichteten Schreibens wurde ihr mitgeteilt, daß nach Auffassung der Direktion es als angemessen erachtet würde, den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Funktion als Tanzordner auf den Bällen zu Anfang der Saison und vor den Bällen beim Vorsitzenden des Ausschusses zu stellen,

daß ferner kein Anlaß für den Ballausschuß vorlag, zur Erledigung des Antrages vom 28. vor. Mts. eine eigene Sitzung zu halten, es vielmehr korrekt war, den Antrag in der ordentlichen Sitzung vom 20. ds. Mts. zu erledigen und daß die Bestellung durch den Kellner nicht auf Veranlassung des Vorsitzenden der Ballkommission, Rechtsanwalt Lange, geschehen sei.

Es ist dieses die letzte dieser Haupt- und Staatsaktionen, die in den Protokollen ausführlich behandelt ist, und die, so unwesentlich sie für die Geschichte und meistens auch für die Entwicklung der Gesellschaft sind, mit einer gründlichen Breite und Ausführlichkeit behandelt sind. Kleinere Reibereien mit dem Wirt, Klagen über schlechte Bedienung kommen auch fernerhin vor, ebenso wie die fortwährenden Klagen des Wirtes, daß er nicht existieren könne und um Gratifikationen nachsucht.

Die Unterhaltung des Gebäudes erforderte nach wie vor große Mittel, umsomehr, je größer die Ansprüche der Neuzeit entsprechend wurden. Bald waren es kleinere Umänderungen, die Mißständen abhelfen sollten, bald große Reparaturen, später ganz beträchtliche Umbauten, als man beschloß, in den unteren Lokalitäten eine offene Wirtschaft einzurichten. Große Mittel hat man auf diese Art gebraucht, ohne gründliche Abhülfe zu schaffen. Zu einem Abbruch der alten Bauten und Errichtung eines neuen zeitgemäß eingerichteten Lokals, das sich vielleicht rentiert haben würde, konnte man sich nicht entschließen.

Von den vielen baulichen Veränderungen möchte ich nur folgende anführen:

Im September 1867 beschloß die Generalversammlung auf Grund des Berichtes der Direktion, die Erlaubnis zur Anlegung einer Winterkegelbahn zu erteilen, und zwar sollten die betreffenden Mitglieder dieselbe auf eigene Kosten längs der Westseite des Gebäudes in den Garten hinein errichten. Nach Tilgung des Baukapitals sollte die Bahn in das Eigentum der Gesellschaft übergehen.

d außerdem der Gesellschaft die Befugnis eingeräumt
rden, zu jeder Zeit diese Winterkegelbahn gegen Ent-
ßtung der auf derselben haftenden Baukosten zu über-
men. Bis dieses geschehen, sei den Interessenten ge-
et, die Benutzung der Bahn nur nach einem von ihr
ustellenden Spielreglement einzuräumen. Auf Kosten
Gesellschaft selbst wurde eine Sommerkegelbahn im
ten längs des Kleinen Kiels angelegt.

Da die Lokalitäten durchaus nicht weiteren An-
chen genügten, schlug Professor Thaulow bereits
5 einen gründlichen Umbau vor. Sein Projekt wurde
ch abgelehnt und nur einige unwesentliche Ver-
rungen vorgenommen. Man hatte jedoch eine Kom-
sion gebildet, welche die Pläne prüfen sollte, und diese
d bei ihren Untersuchungen, daß ganz erhebliche Re-
raturen in der Küche und in anderen Räumen not-
ndig seien, die erhebliche Mittel erforderten. Es hatte
Schwamm gezeigt, manche Wände hatten Risse, der
chenschornstein mußte neu aufgeführt werden usw., so
lten die Mittel zu Neubauten.

Im Jahre 1869 beantragte die Baukommission neue
chgreifende Veränderungen; ein zweites Billard sollte
eschafft, die oberen Säle umgebaut, ein neues Mobi-
: beschafft werden. Die beschränkten Mittel verboten
r auch damals die Durchführung des ganzen Planes,
erst nach und nach zur Ausführung kam. Der
echten Einteilung der Räume wurde die Schuld an
mangelhaften Besuch zugeschoben, eine Kommission
Hebung des Besuches wurde ernannt, die verschiedene
schläge machte. Vor allem wurde ein Lesezimmer ver-
t, in welchem zugleich geraucht werden durfte. Die
Kommission machte denn auch ihre diesbezüglichen
chläge, welche zuerst der Direktion und dann, am
ovember 1874, der Generalversammlung unterbreitet
en. Interessant ist dabei, daß die betr. Kommission
damals Vorschläge machte, um der Gesellschaft durch

Vermietung einzelner Räume — so eventuell an
Handelskammer zur Abhaltung der Börse — Einnahm
zu verschaffen. Der Vorschlag wurde aber damals,
dem Charakter und dem Ansehen der Gesellschaft zuwid
abgelehnt. Beschlossen wurde dann, das Lesezimmer
dem bisher innegehabten Lokal in das dem Garten
nächst liegende Zimmer zu verlegen und das dahinter
findliche Zimmer zum Bibliothekzimmer einzurichten.
diesen beiden Zimmern durfte nicht geraucht werden. E
Anzahl Zeitungen, namentlich die illustrierten, soll fort
in dem bisherigen Konversationszimmer ausliegen
dadurch den Lesern die Möglichkeit gewährt werden,
der Lektüre rauchen zu können. Es wird erlaubt
die im hinteren Nichtraucherzimmer liegende Lektüre
Konversatioszimmer mitzunehmen und umgekehrt.
Kommission wird gleichzeitig beauftragt, weitere V
schläge zur Hebung des Besuches zu machen. Eine gr
Besserung der Verhältnisse scheint allerdings nicht dadu
herbeigeführt zu sein.

Umbaupläne beschäftigen unausgesetzt die Direkti
und einzelne Kommissionen; 1877 liegt ein ausführlich
Plan des Architekten Moldenschardt vor dahingehend,
beiden Lesezimmer zu verbinden, den Zugang zu d
selben wesentlich zu verbessern, den Wandraum du
Verlegung des Ausganges zum Garten in das Buf
zimmer zu vermehren, das Buffetzimmer gleichfalls du
Zurückrücken des Buffets etwas zu vergrößern, ein
Türen neu anzulegen resp. zu verlegen und vielleicht a
das Billardzimmer nach vorne zu legen. Die Kos
wurden auf etwa 6000 ℳ veranschlagt.

Im Hinblick auf die Höhe der Kosten glaubte
Direktion — wenn sie auch die großen Vorzüge
Projektes anerkannte — dasselbe der Generalversammlu
nicht zur Annahme empfehlen zu können, vielmehr d
Projekt des Leseausschusses zu begünstigen, welches dah
ging, das Bibliothekzimmer soweit herzurichten, resp. v

den darin stehenden Schränken zu befreien, daß es von den Lesern mitbenutzt werden kann. Diese Änderung, welche nur eine Ausgabe von 200 ℔ erfordert, wird beschlossen.

Im Jahre 1881 entschloß man sich sodann, um die pekuniäre Lage der Gesellschaft zu verbessern, den unteren Saal zu einem öffentlichen Restaurant umzubauen und bewilligte am 30. September 1881 die bezüglichen Mittel.

Drei Jahre später entschloß man sich dann zu der durchgreifenden Reparatur, die, ursprünglich zu 6400 ℔ veranschlagt, schließlich über 17000 ℔ kam und damit noch nicht abgeschlossen war. Die Höhe der Kosten wurde sehr bemängelt, und Moldenschardt, der den Umbau geleitet hatte, erfuhr manche Angriffe. Sachverständige wurden ernannt, welche die noch geplanten Reparaturen — insbesondere die Ausbesserung des Daches, welche auf 3000 ℔ veranschlagt war — für unnötig erklärten. Schon vorher hatte sich eine Opposition gegen die Reparaturen und den Umbau bemerkbar gemacht, in der Generalversammlung vom 18. August 1883 war angeführt, daß es eine moralische Verpflichtung für die Gesellschaft sei, erst die Aktien zu tilgen, bevor man kostspielige Neuerungen vornehme, die Direktion beschloß jedoch, sich nicht an die Amortisation von Aktien zu kehren und die Ausgabe zu machen.

Dieses war der letzte größere Umbau, kleinere Summen mußten aber fast alljährlich bewilligt werden. Für eine neue gedeckte Kegelbahn, die 1888 gewünscht wurde, wurden die Kosten in Höhe von 3000 ℳ bei den Mitgliedern aufgebracht. Es wurden dafür Scheine auf je 100 ℳ ausgestellt, die mit 4 % verzinst wurden, aber vor 15 Jahren nicht kündbar waren.

Weiter geplante Umbauten unterblieben, da die Lage der Gesellschaft immer mißlicher wurde und der Plan, das ganze Gewese an eine münchener Brauerei zu verpachten, nicht in Erfüllung ging.

Die großen Kosten für Umbauten und Reparature
erforderten die Aufnahme neuer Gelder, und der Zins
fuß wurde immer größer, da auch der Zinsfuß der ander
Kapitalien erhöht wurde. Im Jahre 1865 wurde di
für Klotz & Sohn eingetragene Hypothek auf Umschla
1866 gekündigt, doch konnte der Betrag von der Spa
und Leihkasse beschafft werden. Allerdings wurde auc
hier der Zinsbetrag 1868 von 4 % auf 4 ½ % erhöht
Auch die akademische Quästur erhöhte den Zins für da
geliehene Kapital von 6000 *ℳ* von 4 % auf 5 % i
demselben Jahre. Man war ursprünglich gewillt, des
halb das Kapital zu kündigen, erhielt aber kein billigere
Geld und bewilligte daher im Oktober 1868 den höhere
Zins. Im Jahre 1870 wurde eine weitere Zinserhöhun
von 4 % auf 4 ½ % für ein Kapital von 3000 ℔ ge
fordert und bewilligt, und im Mai desselben Jahre
erfolgte die Mitteilung, daß das Kapital von 12000
gleichfalls fortan mit 4 ½ % verzinst werden sollte, in
Juni 1871 wurde der Zins für einen weiteren Schuld
posten von 3000 ℔ von 4 % auf 5 % erhöht.

Im Jahre 1875 beschließt man, weitere 3600
aufzunehmen, teils, um den Rest der Kosten für neu
Einrichtungen zu decken, teils, um einen Betriebsfond
zu schaffen. Die Spar- und Leihkasse gibt das Geld z
5 %, und 1884 beschließt man, 8000 *ℳ* aufzunehme
zur Deckung der dringendsten Auslagen. Die Zinsen fü
fremdes Kapital beliefen sich schließlich auf 2800 *ℳ* p. a
und verschlangen gerade die Hälfte der Mitgliederbeiträg

Schon frühzeitig versuchte man daher, neue Ein
nahmen zu schaffen, aber man bequemte sich doch er
sehr spät dazu, einzelne Räume abzugeben und die unter
Lokalitäten zu einer Wirtschaft umzuwandeln und späte
das Gewese zu verpachten. Gezwungen wurde ma
hierzu auch durch den Umstand, daß sich kein Wirt fand
der von der Gesellschaft allein existieren konnte.

Zwistigkeiten mit dem Wirt kamen nach, wie vor, vor und fast immer klagten die Wirte, daß sie die Miete nicht berichtigen könnten oder einen Zuschuß erhalten müßten. Dem Wirt Hormann wurde 1865 gekündigt, er verklagte jedoch die Harmonie auf Entschädigung wegen gemachter Ausgaben 1866 beim Magistrat auf 367 ℔ 8 ß, man einigte sich jedoch auf 150 ℔. An Stelle von Hormann wurde Burchardt als Ökonom gewählt auf Grund der von der Generalversammlung genehmigten Kontraktbedingungen; sein Tarif wurde nachgesehen und gebilligt, von ihm geäußerte Wünsche betreffend Umbauten und Umänderungen nach Möglichkeit berücksichtigt. Im September 1867 wird mit Rücksicht auf die Erhöhung des Kartenstempels dem Wirt die Genehmigung folgender Modifikation des Kontrakts zugesagt. Für den bevorstehenden Winter soll er berechnen:

4 Lichter, neue Karten mit 2 ℔ 8 ß,
4 „ , alte „ „ 2 ℔,
2 „ , neue „ „ 2 ℔,
2 „ , alte „ „ 1 ℔ 8 ß.

Von Ostern 1868 ab:

4 Lichter, neue Karten mit 3 ℔,
4 „ , alte „ „ 2 ℔ 8 ß,
2 „ , neue „ „ 2 ℔ 8 ß,
2 „ , alte „ „ 2 ℔.

Auch dem Wirt Burchard mußte ein Zuschuß bewilligt werden. Michaelis 1870 wurde ihm ein solcher von 300 ℔ für ein Jahr gewährt, da er erklärte, ohne einen solchen nicht bestehen zu können. Burchard starb jedoch schon vorher, seine Witwe kündigte zum Herbst, bat aber gleichzeitig, sie schon früher zu entlassen, falls sich ein anderer Wirt fände; dieses war nicht der Fall, sie blieb noch während des Sommers, und erst im Herbst trat der neue Wirt Braasch ein. Im November 1874 wurde mit ihm das Abkommen getroffen, mit der Beleuchtung der übrigen Lokalitäten auch die des neuen Lese-

zimmers zu übernehmen gegen eine jährliche Vergütun von 325 ℱ, auch die Heizung sollte er besorgen, schein sie aber sehr lässig betrieben zu haben, da mehrfach Klage darüber laut wurden. Vermutlich haben die Rügen welche ihm erteilt werden mußten, ihn veranlaßt zu kündigen.

Am 14. April 1875 wird in der Direktionssitzun ein neuer Kontrakt besprochen. Eine Aufforderung zu Meldungen, welche einen Auszug der Bedingungen ent hält, soll in den öffentlichen Blättern „Hamburger Nach richten," „Itzehoer Nachrichten," Schleswiger Nachrichten" und „Kieler Zeitung" erlassen werden. Die dem Wir für Heizung und Beleuchtung zu zahlende Summe sol auf 900 ℱ erhöht werden, auch soll er von der Ver pflichtung, die Billards alle drei Jahre neu überziehe zu lassen, entbunden werden. Der Beschluß wird späte noch genauer präzisiert, indem beschlossen wird, ihm von der Entschädigung die Summe von 600 ℱ im Winter und 300 ℱ im Sommer zu zahlen, auch wird ihm zur Pflicht gemacht, die Billardbälle nicht vom bisherigen Wirt zu übernehmen. Gleichzeitig setzte man eine neue Billardordnung fest und zwar wurde festgesetzt:

1. die Alinea des alten Kontrakts zu streichen,
2. die Karoline-Partie bei Tage 10 ₰, bei Licht 15 ₰,
3. die Karambol-Partie bei Tage mit 15 ₰, bei Licht mit 25 ₰ für je 25 Points zu be- rechnen.

Falls die Spieler sich einigen, eine Partie von mehr oder weniger als 25 Points zu spielen, wird der Point mit 1 ₰ berechnet. —

Auf das Ausschreiben der Direktion liefen 57 Mel- dungen ein. Man einigte sich auf den in Kiel wohnenden Röhlk. Derselbe erklärte sich am 11. Juni 1875 bereit, auf die Bedingungen einzugehen, nur gegen den Punkt des Kontraktes hatte er Bedenken, welcher besagte, daß

die Festsetzung der Weinpreise durch die Direktion erfolgen sollte. Da dieses Recht de facto seit Jahren nicht ausgeübt war, ließ die Direktion diesen Paragraph fallen, und der Kontrakt wurde abgeschlossen.

Auch über diesen Wirt wurde viel Klage geführt, vor allem wurde der Schmutz in den Lokalen gerügt und auch darüber Beschwerde geführt, daß er den Wünschen der Mitglieder wenig zugänglich sei. Im Februar 1878 kündigte er, bat aber im März bereits, ihn noch zu behalten. Damals wurden ihm ernste Ermahnungen gegeben, gleichzeitig allerdings ihm auch ein weiteres Entgegenkommen bewiesen, indem ihm 200 ℔ p. a. für die im Lesezimmer neu angelegten vier Flammen vergütet wurden. Die Beschwerden gegen ihn mehrten sich, die Unsauberkeit wird in den Generalversammlungen des öfteren zur Sprache gebracht, aber erst im August 1880 entschloß man sich zur endgiltigen Kündigung und nahm zu Ostern 1887 den Restaurateur Böhme als Ökonomen an.

In welchem Zustande sich die Lokalitäten befunden haben mögen, zeigt am besten das Gesuch des neuen Ökonomen, ihm 80 ℳ Entschädigung für die umfangreiche Reinigung der Lokalitäten zu gewähren; die Direktion genehmigte ihm 60 ℳ.

Im Jahre 1881 wurde der Beschluß gefaßt, den Parterresaal dem Ökonomen der Gesellschaft gegen Erlegung einer näher festzustellenden Miete zu einer Restauration zu überlassen. Später werden ihm auch andere Lokalitäten übergeben, und 1883 ward beschlossen, daß der Ökonom von Ostern 1884 ab auf 900 ℳ Miete gesetzt werden soll, später wird die Frist bis Oktober 1885 verlängert. Da ihm noch weitere Räume zur Verfügung gestellt wurden, erklärte er sich bereit, von Ostern 1884 ab 1000 ℳ zu zahlen. Es wurde beantragt, ihm 1127 ℳ abzuverlangen, damit sich seine Rechnung gegen die der Harmonie hebt, außerdem wurde ihm eine Taxe

für die Vergebung der Säle auferlegt. Beschwerden übe schlechte Heizung und Bedienung wurden auch über ih laut; im Juli 1885 wurde ihm eine strenge Verwarnun erteilt, und er verpflichtete sich damals

1. die Lokalitäten unter allen Umständen warm z heizen und
2. daß als die im Kontrakt vorgesehenen Kündigungs termine der 1. April resp. der 1. Oktober betracht werden sollen.

Neue Beschwerden gegen den Wirt veranlaßte seine Kündigung zu Ostern 1887, auf Bitten seiner Fra wurde jedoch davon Abstand genommen. Eine Bitte u Gewährung einer Extravergütung, die er zu Anfang de Jahres 1886 gestellt hatte, wurde mit Rücksicht auf di schlechte Finanzlage der Gesellschaft abgelehnt, dagege wurde im März 1887 von der Generalversammlung a Antrag der Direktion der Frau Böhme ein „Gratial von 300 ℳ mit Rücksicht auf die z. Zt. obwaltende schwierigen Verhältnisse bewilligt.

Zum Oktober 1889 wurde der Frau Böhme ge kündigt. Man plante damals die Vermietung des ganze Gewefes, die Verhandlungen zerschlugen sich und ma war auf einen neuen Ökonomen angewiesen, der sich den auch in der Person des Restaurateurs Schütt aus Elms horn fand, mit dem man jedoch auch keine guten Erfah rungen machte.

Mittlerweile schwebten fortdauernd die Unterhand lungen wegen Verwertung resp. Veräußerung des Grund stückes und das mag gerade auch nicht ermutigend fü den Wirt gewesen sein. Der für den neuen Ökonome aufgestellte Kontrakt enthielt insofern Änderungen, als der Wirt die Benutzung des Gartens und der Kegelbah gestattet, eine Herabsetzung des Spielgeldes für Karte und Billard ihm zur Pflicht gemacht und eine Kautio von 1000 ℳ verlangt wurde. Im August 1889 wir beschlossen:

1. die Harmonie mit Garten zu vermieten unter Reservierung der für die Gesellschaft erforderlichen Räume;
2. die Direktion unter Zuziehung von zwei andern Mitgliedern zu ermächtigen, einen Mietvertrag mit einem Reflektanten abzuschließen.

Es schwebten damals Verhandlungen mit einem gewissen Loffhagen, die sich längere Zeit hinzogen, aber schließlich abgebrochen wurden. Im September beschloß man, im Interesse eines neuen Pächters die Kegelbahn aufzugeben.

Die Finanzlage der Gesellschaft wurde eine immer trübere. Auf der Generalversammlung am 31. März 1890 wurde mitgeteilt, daß ein sehr großes Defizit vorhanden sei, trotzdem manche dringende Restaurationen unterblieben waren. Die Unterhandlungen mit den münchener Brauereien hatten sich zerschlagen, ein neuer Ökonom fand sich unter den bisherigen Bedingungen auch nicht, und so tauchte der Plan auf, das Grundstück zu veräußern, da an eine Besserung kaum zu denken war.

Die Direktion wurde ersucht, bestimmte Vorschläge zu machen, nach denen in erster Linie die Erhaltung der Gesellschaft in den bisherigen Räumen angestrebt würde, eventuell sei durch Veräußerung eines Teiles des Geweses oder des ganzen Geweses die Fortdauer der Gesellschaft zu retten.

Hausmakler wurden mit den Unterhandlungen betraut, hatten aber keinen Erfolg. Von Februar bis Mai verhandelte man mit einem gewissen Mätzschker aus Harburg, der ernstliche Absichten zu haben schien. Er bot der Gesellschaft im Mai 1890 einen Pachtvertrag an, nach welchem auf 25 Jahre von ihm eine Pachtsumme von 4000 ℳ p. a. der Gesellschaft gezahlt werden sollte. Sechs Zimmer sollten der Gesellschaft für ihre Zwecke reserviert bleiben. Zur Restaurierung der Lokalitäten und

des Gartens sollten ferner von dem Pächter 4000 ℳ, von der Gesellschaft bis zu 15000 ℳ verwendet werden.

Die Direktion empfahl die Annahme des Vertrages für den Fall, daß der Pächter solvent und eine annehmbare Persönlichkeit sei und stellte die Bedingung, daß die Gesellschaft, falls sie sich des Pächters zu entledigen wünscht, das Recht habe, die Harmonie jederzeit wieder zu übernehmen mit der Bedingung, daß dem Pächter die verwandte Bausumme pro rata temporis zurückbezahlt werde, wenn er das Gewese nicht selbst für die Summe von 250000 ℳ übernehmen will. Auch wird verlangt, daß man, wenn der Pächter einen Wirt einsetzt, gegen die Persönlichkeit desselben eventuell Einspruch wird erheben können.

Der Abschluß mit Mätzschker kam nicht zustande, aus welchen Gründen, ist nicht ersichtlich. Im Juli 1890 wurde mit Schütt der neue Vertrag geschlossen und dabei vermerkt, daß er Tanzmusik nur mit Genehmigung der Direktion abhalten dürfe.

Nochmals wurden größere Mittel zur Restaurierung der Gesellschaftszimmer aufgewandt und neues Mobiliar beschafft, auch Umbauten wurden vorgenommen, vor allem wurde das alte Stallgebäude abgebrochen und die Wohnung des Wirtes verlegt. Dieser Umstand verschärfte noch die Differenzen, welche mit Schütt bestanden, und er setzte den Anordnungen und Beschlüssen der Direktion andauernd Widerstand entgegen, antwortete ausweichend auf die ihm gemachten Vorschläge, sodaß man an eine Lösung des Pachtvertrages dachte, zumal der Wirt angeblich vor dem Konkurs stand. Da er jedoch nicht gutwillig zurücktreten wollte und die Pacht zahlte, konnte man ihm nichts anhaben und war schließlich froh, als er anzeigte, daß er den Restaurateur Hopp als Afterpächter einsetzen wollte.

Im Januar 1892 wurde ein neuer Vertrag mit Hopp abgeschlossen. Derselbe ging jedoch auf eine halb-

jährliche Kündigung nicht ein, erklärte sich dagegen bereit, bei einem Rücktritt seinerseits eine Konventionalstrafe zu zahlen. So wurde, sehr zum Schaden der Gesellschaft, wie wir später sehen werden, mit Hopp ein Kontrakt unkündbar auf fünf Jahre geschlossen. Gegen eine Jahresmiete von 2500 ℳ übernahm er die Wirtschaft, die Neubeschaffung von Möbeln wurde ihm erlassen.

Schon bevor die fünfjährige Pachtzeit abgelaufen war, wurde das Gewese verkauft, und die Gesellschaft mußte dem Wirt eine Abfindungssumme zahlen. Man einigte sich schließlich beiderseitig auf eine Vergütung von 8600 ℳ, die Hopp 1894 ausgezahlt wurde, weil von der Pachtzeit erst zwei Jahre verstrichen waren. Eine kleine Entschädigung war Hopp schon früher gewährt worden, weil keine Bälle mehr veranstaltet waren und er dadurch eine erhebliche Mindereinnahme gehabt hatte.

Häufig wurden auch in diesem Zeitraum die Räume zu mancherlei anderen Zwecken hergegeben, so bereits 1864 Professoren zu Vorträgen, dem Frauenverein zu einem Bazar; 1865 werden auf Antrag von Dr. Jessen-Hornheim die oberen Lokalitäten für die Versammlung des niedersächsischen Sängerbundes und der baltischen Ärzte eingeräumt, ferner zu einer Versammlung des Vereins zur Rettung Schiffbrüchiger, zu einem Konzert von Stockhausen. Den deutschen Kunstgenossen, die 1865 ihre Versammlung in Kiel abhielten, wurden die oberen Lokalitäten zu ihren Sitzungen eingeräumt, ihnen, wie auch den Mitgliedern des Ärztevereins wurde auch der Besuch der Räume ohne Einführung gestattet. Auch zu anderen Vorlesungen, so von Bogumil Goltz, zu einem Konzert von Reincke, wurde der Saal zur Verfügung gestellt, desgleichen 1866 wiederum Stockhausen für zwei Konzerte. Die Liedertafel hielt am 29. November zur Feier ihres 25 jährigen Bestehens ein Festkonzert im Harmoniesaal ab, und dem Gesangverein Orpheus wurde das obere Zimmer für seine Gesangübungen jeden Donners-

tag Abend überlassen. Der Künstlerverein siedelte gleichfalls in das obere Zimmer über. Im Jahre 1869 war beantragt, dem kieler Kreistag die oberen Lokalitäten für seine Sitzungen einzuräumen, bis ein anderweitiges geeignetes Lokal dafür gefunden sei, der Antrag wurde jedoch von der Direktion abgelehnt. Für einzelne Privatfestlichkeiten und auch für Abtanzbälle von Stramboe wurde der Saal ab und zu zur Verfügung gestellt, abgelehnt wurde jedoch noch 1875 das Gesuch von Stramboe, ihm einen Saal für sieben Wochen zur Abhaltung seiner Tanzstunden zu vermieten. Später vermietete man den Saal zu diesem Zweck und zwar 1888 an den Tanzlehrer Kroll für 100 resp. 150 *M*, je nachdem der Saal 2 oder 4 Stunden an jedem Abend benutzt wird. Überhaupt wurde man mit der Zeit entgegenkommender. War man den Teilnehmern am Musikfest und an der Universitätsfeier sowie der Kanalkommission zu den am 3. Juni 1887 stattfindenden Festlichkeiten bei der Grundsteinlegung zum Kanal in jeder Beziehung entgegengekommen, so war es um so befremdender, daß man 1876 der Krämerkompagnie ein Gesuch abschlug, ihr die oberen Harmoniesäle zur Feier des 50jährigen Geschäftsjubiläums des Kaufmanns Repenning zu überlassen. Man erklärte, daß die Erfüllung der Bitte als mit den Grundsätzen der Gesellschaft inbezug auf diesen Punkt unvereinbar sei. Wohl im Hinblick auf diesen Fall beschloß man, die Grundsätze näher festzulegen, nach denen in Zukunft inbezug auf die leihweise Überlassung der Lokalitäten der Harmonie an Private und Gesellschaften zu verfahren sei, und sieht etwaigen Anträgen für die nächste Generalversammlung entgegen.

Es wird beschlossen, die Lokalitäten der Gesellschaft zu geselligen resp. Festzwecken herzugeben dergestalt, daß auch in Kiel wohnende Nichtmitglieder der Harmonie sich daran beteiligen können:

1. zur Abhaltung eines Festessens am Geburtstag des Kaisers und Königs,
2. an Vereine, welche gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen, oder an Vereine von Berufsgenossen, insofern sie ihren Wirkungskreis über das Gebiet der Stadt Kiel erstrecken,
3. an Mitglieder der Harmonie zur Feier bedeutsamer Familienereignisse,
4. nach dem einstimmigen Beschluß der Direktionsmitglieder auch in anderen Fällen.

An der herkömmlichen Befugnis der Direktion, die Säle zu anderen als geselligen Zwecken, insbesondere zu gemeinnützigen Vorträgen und Ausstellungen, vorübergehend abzutreten, wird nichts geändert.

Der Gesangverein hatte im Oktober 1876 den Antrag gestellt, ihm für die Chorübungen einen der oberen Säle zur Verfügung zu stellen, wurde jedoch abschlägig beschieden, da sich auch die Ballkommission dagegen erklärte; er wurde sogar dringend ersucht, seinen auf dem Damenzimmer befindlichen Flügel bald fortschaffen zu lassen, da er während der Feierlichkeiten zur Einweihung des neuen Universitätsgebäudes hinderlich sei.

Später erhielten jedoch der Gesangverein, sowie der Dilettanten-Orchesterverein Übungslokale angewiesen, zuerst kostenlos, später gegen eine feste Miete. Ein Antrag des Gesangvereins, ihm größere Räume zur Verfügung zu stellen, wird zuerst 1878 abgelehnt, ein neues 1879 durch Professor Nitzsch an die Direktion gerichtetes Gesuch gleichfalls, am 16. Dezember 1879 von der Generalversammlung aber unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. der bei den Übungen als Durchgang benutzte Saal ist vom Gesangverein mit einem Läufer von hinreichender Breite derart in seiner ganzen Länge zu belegen, daß ein Betreten des Fußbodens vermieden wird,

2. der bei den Übungen benutzte Konzertflügel darf unter keinen Umständen gerollt werden, sondern ist stets zu tragen, wenn ein Umstellen desselben erforderlich ist. Außerdem ist derselbe auf eine Holzunterlage zu stellen, um das Eindrücken von Stellen in die Fußböden zu verhindern.

Aus Dankbarkeit für die Überlassung der Säle beschließt der Gesangverein, für die Harmoniemitglieder ein Konzert in den Gesellschaftsräumen zu veranstalten, was dankbar angenommen wird.

Im Juni 1881 wurde beschlossen, die Erhebung einer Abgabe anzuordnen für diejenigen Vereine, Künstler usw., welchen die Harmonielokalitäten zu ihren Vorträgen und Aufführungen überlassen wurden. Im Jahre 1887 wird dazu der Zusatz gemacht, daß Mitglieder die oberen Gesellschaftsräume für Privatfestlichkeiten gegen eine Miete erhalten können, unentgeltlich, wenn nur Harmoniemitglieder daran teilnehmen.

Dem Gesangverein wurde vom 1. Januar 1888 an eine Miete von 250 ℳ, dem Dilettanten-Orchesterverein eine solche von 150 ℳ berechnet. Beide Vereine baten um Ermäßigung der Miete; es wurden jedem 50 ℳ erlassen.

Fortan wurden die Säle zu allen möglichen Veranstaltungen hergegeben. Gerügt wurde, daß auch Abiturienten-Kneipen und Abiturienten-Bälle dort veranstaltet waren; aber sonst wurde und konnte wenig Auswahl getroffen werden, die Finanzlage verlangte Einnahmen aus den Lokalitäten. Auch die Kegelbahn wurde fortan an Nichtmitglieder vermietet. Einige Vereine, so der Verein zur Förderung der Handelsbeziehungen, erhielten die Säle zur Veranstaltung von Vorträgen billiger, weil sie den Harmoniemitgliedern Vergünstigungen gewährten. Man zog auch später in Betracht, ob nicht den Mitgliedern der Gesellschaft zu gewissen Vorlesungen und Vor-

lesungen der Eintritt zu ermäßigten Preisen zu gewähren sei.

Bezüglich der eigenen Festlichkeiten war man auch nicht mehr so engherzig wie früher. Erwähnt ist bereits, daß auch Damen aufgenommen wurden und später auch Kieler als Gäste eingeführt werden durften, man mußte aber trotzdem manchmal die Anzahl der vorgeschriebenen Bälle beschränken, auch die Konzertkommission trat kaum noch in Wirksamkeit.

Unterm 7. November 1873 werden derselben 475 ℔ bewilligt für 6 Konzerte der Seebataillonsmusik. Es sollte mit der Musikkapelle ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach das einzelne Konzert honoriert wird und daß, wenn 6 Konzerte von der Harmonie beliebt werden, solche für zusammen 400 ℔ zu leisten sind.

Im Jahre 1879 wird darüber geklagt, daß für den Konzertausschuß wieder nichts in das Budget aufgenommen sei. Der Vorsitzende wies jedoch auf die Unmöglichkeit hin, etwas zu bewilligen, solange die Kassenverhältnisse so sehr mißlich seien. Bezüglich des vom Gesangverein der Harmonie gegebenen Konzertes wird angeregt, daß der Gesangverein sich mit der Konzertkommission wegen der nötigen Anordnungen in Verbindung setzen möge. Diese Anordnung, sowie einige kleine Festlichkeiten in den Jahren 1889 und 1890 sind die letzten Kundgebungen dieser schließlich ganz bei Seite geschobenen Kommission.

Der Ballausschuß hatte nach wie vor eine größere Aufgabe zu erfüllen und hat auch denselben Zuschuß wie früher, wenigstens bis in die achtziger Jahre hinein, bewilligt erhalten. Später wurde oft die Zahl der Bälle aus Sparsamkeitsrücksichten beschränkt und schließlich sogar, bevor die Gesellschaft noch definitiv aus dem Leben geschieden war, fielen dieselben ganz aus. Eigenartig ist es, daß noch 1877, allerdings unter manchem

Widerspruch, beschlossen wird, den Damen auf den Bällen wie früher Erfrischungen reichen zu lassen.

Von einer Feier des Geburtstages des Landesherrn seitens der Gesellschaft scheint im allgemeinen abgesehen worden zu sein. Nur viermal finden sich diesbezügliche Bemerkungen. In der Direktionssitzung vom 1. März 1869 heißt es:

„Es wurde vom Vorsitzenden zur Sprache gebracht, ob von Seiten der Direction zur Feier des Königlichen Geburtstages am 22. März ein Festessen zu veranstalten sei."

Es wurde dies jedoch als von der Direktion ausgehend abgelehnt, dabei aber ausgesprochen, daß einem etwa dafür zusammentretenden Komitee das Lokal bereitwilligst einzuräumen sei.

Am 15. März 1871 beantragt ein besonderes Komitee bei der Direktion, daß an dem am 22. März zum Geburtstage des Kaisers zu veranstaltenden Diner auch Nichtmitglieder der Harmonie teilnehmen können. Der Antrag wurde genehmigt, auch 1886 wird der Saal für ein Kaisergeburtstagessen überlassen.

Dann findet sich noch 1889 bezüglich des ersten Geburtstages, welchen unser jetziger Kaiser als Landesherr feierte, eine entsprechende Notiz. Es wurde im Dezember 1888 beschlossen, zur Vorfeier von Kaisers Geburtstag einen außerordentlichen Unterhaltungsabend zu veranstalten und dazu 200 Mark zu bewilligen. An demselben wurden außer Musikvorträgen ein Prolog, ein Theaterstück und ein lebendes Bild vorgeführt, nachher fanden gemeinsames Essen und Tanz statt.

Über den Besuch der Bälle fand manche Klage statt. In der ersten Zeit finden sich viele Beschwerden, daß Nichtmitglieder daran teilgenommen haben, daß Damen aus der Nähe Kiels, die statutengemäß Mitglieder sein müßten, eingeführt worden seien. Später wurde man, wie schon mehrfach angeführt, weitherziger,

der Besuch der Bälle blieb aber ein schwacher und gab zu manchen schmerzlichen Bemerkungen Anlaß.

Der Leseausschuß hatte stets die dankbarste Aufgabe zu erfüllen. Er machte in diesem Zeitraum viel von sich reden wegen der Verhandlungen bezüglich der Verlegung und Neuordnung des Lesezimmers und der Abgabe eines großen Teiles seiner Bestände an die Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte. Das Lesezimmer erlitt geringen Schaden durch einen im März 1872 daselbst ausgebrochenen Brand, der zur Folge hatte, daß Mobiliar und Bücher fortan höher versichert wurden. Größere Ausdehnung hatte der Brand nicht angenommen, doch mußte ein provisorisches Lesezimmer eingerichtet werden.

Im Jahre 1869 stellte der Leseausschuß den Antrag, der auch angenommen wurde, daß 300 ℔ des Gehaltes an den Aufwärter Rathjen auf die Gesellschaftskasse übernommen würden, sowie daß ihm freie Hand in der Verwertung alter Zeitschriften gelassen werde. Es wurde dem Leseausschuß zugesichert, daß er vom Aufbewahren und Binden der politischen Zeitungen nach seinem Ermessen absehen könne und daß er bezüglich der illustrierten Zeitungen und Journale mit einer Buchhandlung ein Abkommen dahin treffen könne, daß dieselbe diese unter Wahrung des Eigentums gegen einen ermäßigten Preis zum Ausliegen im Lesezimmer innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit liefere und später wieder zurückerhalte. Ein anderer Antrag, die Kosten der Erleuchtung des Lesezimmers auf die Gesellschaftskasse zu übernehmen, wurde indessen abgelehnt.

Im Jahre 1871 folgte ein weiterer Antrag bezüglich der alten Zeitungen und Anschaffung neuer Schränke. Es wird beschlossen, die „Kieler Zeitung“ und den „Hamburger Korrespondent“ aufzubewahren und 200 ℔ für die Anschaffung neuer Schränke zu bewilligen.

Im Jahre 1875 wurde die Versicherung der Biblio-

thek von 9000 ℔ auf 10000 ℔, die des Inventars von 15000 ℔ auf 20000 ℔ erhöht.

Wiederholt mußten auch die Bestimmungen betr. das willkürliche Entfernen von Zeitschriften aus dem Lesezimmer verschärft werden. So wurde 1870 bestimmt, daß Zeitungen, Zeitschriften und Bücher welche auf den Lesetischen im Lesezimmer ausliegen, aus denselben nicht entfernt werden dürfen. Wer Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher von den Tischen der Lesezimmer nach anderen Räumen der Harmonie mitnimmt, zahlt 12 Silbergroschen Strafe, wer solche mit nach Hause nimmt, 1 bis 5 ℳ Strafe. Der Bibliothekar wurde beauftragt, Übertretungen dieser Verbote anzuzeigen.

Im Jahre 1887 wurde beschlossen, daß es gestattet sei, die ausgelegten Sachen in den Lesezimmern bereits am nächsten Tage fortzunehmen, da schon wiederholt verschiedene Zeitungen verschwunden waren.

Als für das Konversationszimmer zu haltende Zeitungen wurden 1871 bestimmt die drei kieler Zeitungen:

„Kieler Zeitung,"
„Kieler Wochenblatt,"
„Kieler Korrespondenzblatt,"

ferner die auswärtigen Blätter:

„Hamburger Nachrichten,"
„Hamburger Börsenhalle,"
„Kölnische Zeitung."

Im August 1876 unterbreitete dann der Leseausschuß der Direktion folgende Anträge:

A. Dem Verein für kieler Stadtgeschichte eine Anzahl von Büchern aus der Bibliothek abzutreten. Die Direktion erklärt sich mit dem Vorschlag des Leseausschusses einverstanden, glaubt jedoch dann folgende Klauseln machen zu müssen:

1. Es wird den Harmoniemitgliedern die unentgeltliche Benutzung der abgetretenen Bücher nicht allein, sondern auch der ganzen betreffen-

den Stadtbibliothek gesichert werden müssen; auch in dem Falle, daß diese Bibliothek, wie vorgesehen, eventuell in den Besitz der Stadt und in die Verwaltung der städtischen Kollegien übergehen sollte;

2. es werden der betreffenden Gesellschaft alle aus der Übergabe lt. obiger Klausel notwendigen Anfertigung eines doppelten Verzeichnisses erwachsenden Kosten zur Last zu legen sein;
3. es werden von den gewünschten Büchern einige zurückzubehalten sein, und wird dem Direktor Niemeyer und Appellationsrat Dähnhardt der Auftrag erteilt, das eingereichte Verzeichnis noch einmal zu prüfen und im ganzen die belletristischen Sachen und was ihnen sonst von Nachschlagswerken usw. als unentbehrlich erscheint, nach gewissenhaftem Ermessen zurückzubehalten.

B. Die Vorschläge des Leseausschusses betreffend Abtretung vier bestimmter Zeitungen an die Universitätsbibliothek und Verkauf der übrigen Zeitungen und der Reste der Zeitschriften des alten Lesezirkels als Makulatur werden genehmigt und sollen der Generalversammlung empfohlen werden.

Ein weiterer Antrag des Leseausschusses betreffend Verlegung des Lesezimmers wurde einstweilen von der Tagesordnung abgesetzt und kam erst später zur Ausführung, dagegen wurde die Frage erörtert, ob der junge Rathjen seinem Vater zu substituieren sei.

Im Januar 1877 genehmigte dann der Magistrat die Übernahme der betreffenden Werke durch die Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte unter den von der Harmonie gestellten Bedingungen, und die Übergabe großer Bestände der Bibliothek an den Verein ging darauf vor sich; es waren vor allem geschichtliche, biographische

Bücher, Broschüren und auf die Landesgeschichte bezügliche Werke.

Der Leseausschuß hatte auch bei der Generalversammlung beantragt, ihn zu ermächtigen, eine Zeitschrift der Universitätsbibliothek, eine zweite der kieler Stadtbibliothek gratis zu überweisen, mehrere andere meist unvollständige an die Mitglieder der Harmonie zu verauktionieren eventuell als Makulatur zu verkaufen. Die Generalversammlung genehmigte jedoch nur die Schenkung des Kirchen- und Schulblattes an die Bibliothek der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte, sowie die Vermakulierung älterer Zeitschriften; die Schenkung der betreffenden Zeitschriften an die Universitätsbibliothek wurde abgelehnt. Im Herbst des Jahres erneuerte der Leseausschuß seinen Antrag auf Überlassung weiterer Zeitschriften an andere Bibliotheken und darauf hin wurde auch von der Gesellschaft genehmigt, die früheren Jahrgänge (1868 — 1876) der Militärliteratur-Zeitung der Universitätsbibliothek, die „Hansa" (Jahrgang 1865—1876) der Stadtbibliothek und die noch ungebundenen Jahrgänge von Westermanns Monatsheften und von „Europa und Ausland" der Bibliothek des Volksbildungsvereins anzubieten.

Der 1877 angeregten Frage betreffend Neuanfertigung eines Kataloges der Bibliothek trat man nicht näher, da noch über 300 Exemplare des vollständigen Katalogs mit vier Nachträgen vorhanden waren. Man beschloß jedoch, einen 5. Nachtrag, der die in den letzten sieben Jahren angeschafften Bücher enthalten sollte, drucken zu lassen. Professor Jessen erbot sich, mit Hilfe des Bibliothekaufwärters Rathjen die Katalogisierung der für diesen Nachtrag bestimmten Bücher zu besorgen und den Druck desselben zu überwachen. Die Feststellung des Preises für den neuen Gesamtkatalog wird dem Leseausschuß überlassen. Auch beschloß man, den Ertrag aus dem Verkauf der Kataloge dem Leseausschuß zukommen zu

lassen. Eine neue Instruktion für den Aufwärter des Literarischen Ausschusses fand gleichfalls im großen und ganzen die Zustimmung der Versammlung.

Im Jahre 1878 erklärte sich der langjährige Aufwärter im Lesezimmer, Rathjen, bereit, bei Niederlegung seines seit langen Jahren verwalteten Postens auf alle Pensionsansprüche zu verzichten, falls sein Sohn Karl Rathjen an seiner Statt mit dem Posten betraut würde. Direktion und Generalversammlung nahmen diesen Vorschlag an, behielten sich jedoch vor, Rathjen sen. eine entsprechende Gratifikation zuteil werden zu lassen. Rathjen jun., dem mehrfach für seine vermehrte Mühewaltung, er übernahm später auch das Einkassieren der Beiträge, Gratifikationen zuteil wurden, ist bis zur Auflösung der Gesellschaft in der Bibliothek tätig gewesen. Bei der Auflösung der Harmonie wurde ihm eine Pension von 500 ℳ auf Lebenszeit gewährt.

Bei der Auflösung der Bibliothek wurden die Bestände unter die Stadtbibliothek, die Landesbibliothek, die Volksbibliothek und unter die Innungen verteilt.

Statutenveränderungen wurden mehrfach vorgenommen, 1864 wurde bestimmt, daß die Generalversammlung fortan um 7 Uhr beginnen sollte, 1865 wurde beschlossen, die Statuten nach erfolgter Revision neu zu drucken, 1867 beschloß man, den neuaufgenommenen Mitgliedern von der erfolgten Aufnahme durch ein lithographiertes Schreiben Anzeige zu machen, und ferner, daß — wenn nicht binnen der statutenmäßigen Zeit die Beiträge bezahlt sind — Mahnbriefe unter Hinweis auf § 16 der Statuten denselben zuzustellen sind, 1868 wurde dann der § 29 der Statuten insofern geändert, als es bezüglich der Wahl fortan hieß:

> „Die Wahl soll dergestalt vorgenommen werden, daß die Stimmenden die Namen von zwei ordentlichen Mitgliedern auf einen Zettel schreiben; an den Vorschlag der Direktion sind die Stimmenden nicht gebunden.“

Unterm 30. September 1873 wurde bezüglich eines Antrages der Studenten und des Professors Kupfer beschlossen:

1. die Studenten zahlen als außerordentliche Mitglieder die Hälfte des Beitrages der übrigen Mitglieder,
2. die Studenten sind von der Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit; die Statuten sind demgemäß abzuändern,
3. der Antrag betreffend die alleinige Benutzung des Leseinstituts seitens der Studenten wurde abgelehnt.

Im Jahre 1875 werden wegen der neuen Münzbestimmungen bezüglich der höheren Beiträge erlassen, und zwar sollen zahlen:

		bisher
1. Ordentliche Mitglieder		
a) im Sommer pr. Quartal	6,— ℳ	6 fl
b) „ Winter „ „	12,— „	9 „
2. Auswärtige fürs Jahr . .	18,— „	15 „
3. Vierteljährliche im Winter pr. Monat	3,50 „	3 „
4. Vierteljährliche im Sommer pr. Quartal	4,50 „	3 „ 12 [illegible]
5. Studenten pr. Monat		
a) im Winter	2,— „	1 „ 8 „
b) „ Sommer	4,— „	3 „ 12 „
6. Rezeptionsgebühren	14,— „	12 „

Im Jahre 1877 wurde wiederum eine gründliche Revision der Statuten vorgenommen, bei der sich vor allem das Mitglied der Direktion Herr Grabe verdient machte. Die Statuten wurden damals den neuen Zeitverhältnissen angepaßt, meistens waren die allerdings zahlreichen Änderungen redaktioneller Natur. Das Jahr

darauf lag ein Antrag mehrerer Mitglieder vor, den § 21 Abs. 2 dergestalt zu ändern, daß, falls etwa zwanzig Mitglieder der Gesellschaft die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragen, die Direktion gehalten sei, eine solche Generalversammlung zu berufen. Die Direktion erklärte sich zwar durchaus einverstanden, wünschte jedoch die Zahl der Antragsteller auf etwa 50 festgesetzt, die Zahl von 20 wurde jedoch von der Generalversammlung als genügend anerkannt.

Neu war die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Harmoniegesellschaft. Im Jahre 1870 kam zuerst der Fall vor, daß ein hervorragendes Mitglied, welches der Harmonie 50 Jahre lang angehört hatte, zum Ehrenmitgliede ernannt wurde unter Beilegung aller Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; es war dieses der Etatsrat Dr. Brinckmann. — Ich lasse hier die im Laufe der Jahre ernannten Ehrenmitglieder folgen:

26. Februar 1872	Etatsrat Dr. Brinckmann.
30. März 1874	Dr. Kretschmar.
8. Oktober 1877	Apotheker Rüdel sen.
9. April 1880	Etatsrat Dr. Burchardi.
30. Septemb. 1882	Geheimrat Professor Forchhammer.
30. Septemb. 1887	H. Diederichsen, Justizrat Rendtorff, Rentier Mertens.

Bezüglich der Botenfrage — bekanntlich wurde noch in späteren Jahren mündlich zu den Generalversammlungen eingeladen und die Beiträge von einem besonderen Boten eingezogen — erfahren wir, daß derselbe eine Kaution hinterlegen mußte; 1868 kam es dieserhalb zu längeren Auseinandersetzungen. Der Justizrat Pauly hatte ein Schreiben an die Direktion gerichtet, in welchem er die für den Boten Muhs übernommene Bürgschaft kündigt. Muhs war gern erbötig, der Gesellschaft Sicherheit durch Deponierung einer Sparkassenobligation zu

bieten. Es stellte sich bei dieser Gelegenheit jedoc
heraus, daß über diese Bürgschaftsverhältnisse, bei dene
auch andere — wie es hieß, die Herren Cetti jun., Thi
und Prien — beteiligt sein sollten, durchaus keine Papier
vorlagen oder aufzufinden seien und sich in den Proto
kollen kein Nachweis darüber vorfand. Es wurde dahe
beschlossen, die anderen Herren hiervon zu benachrichtige
und von denselben eine Erklärung einzuziehen, ob sie di
Bürgschaft aufrecht erhalten wollten. Da auch diese vo
der Bürgschaft zurückzutreten wünschten, wurde beschlosse
daß Muhs in diesem Falle eine Kaution bis zu 200 ℳ
stellen sollte. Da er hierzu in der Lage war, wurde di
Bürgschaft aufgehoben. Bis 1880 bekleidete Muhs de
Posten, nach seinem Abgang wurde Kieback als Bot
unter Beibehaltung der seitherigen Vergütung und unte
der Bedingung vierteljährlicher Kündigung angestell
Wegen der von ihm zu stellenden Kaution werden de
Vorsitzende und der Kassendirektor das Nötige veranlasse
Später beschloß man, den Diener zu entlassen und der
Bibliotheksaufwärter Rathjen dessen Befugnisse mit z
übertragen.

Von 1887 ab wurden an Stelle der Beitrags
quittungen Mitgliederkarten ausgegeben, die zugleich al
Legitimation dienten für den Mitgliedern zu gewährend
Vorteile bei den in den Räumen der Harmonie stat
findenden Konzerten usw. Diese Vorteile erstreckten si
auf die Mitglieder, deren Frauen und die im Hausha
befindlichen Kinder.

Ausführlicher möchte ich noch auf die Verhand
lungen mit Wichmann bezw. die Erlaubnis zum Ba
eines Hauses resp. zur Anlegung von Fenstern nach der
Grundstück der Harmonie, und auf die Verkaufsverhand
lungen, die der Auflösung der Gesellschaft vorangingen
eingehen.

Bei der Durchführung der Kehdenstraße nach den
Kleinen Kiel war, wie oben angeführt, ein Teil de

Gartens der Harmonie und des benachbarten Grundstückes abgetreten und beide Anlieger der Straße geworden. Naturgemäß brachte dieses manche Veränderungen mit sich, die Harmonie mußte den Garten umgestalten lassen, klagte aber mehrfach, daß die Stadt die versprochene Einfriedigung nicht machen ließ und beschwerte sich ganz energisch darüber. Erst nach und nach kam diese Angelegenheit in Ordnung. Ein Teil des benachbarten Brockdorffschen Grundstücks war durch Kauf an H. Wichmann übergegangen. Dieser plante den Bau eines Hauses und trat deshalb mit der Harmonie in Verhandlungen. Am 30. März 1876 kam die Angelegenheit in der Generalversammlung zur Beratung. Wichmann beantragte unter Beilegung eines Bauplanes eine Regulierung seiner Grenze gegen den Harmoniegarten. Er wünscht:

1. eine Abtretung von Terrain, welche ihm eine Verlängerung seiner Straßenfront nach der Kehdenstraße um 4 Fuß gewähren würde,
2. falls dies abgelehnt wird, eine Regulierung der Grenze in der Art, daß die Front gegen den Harmoniegarten gerade gelegt und der Harmonie ein entsprechender Streifen nach ihrem Hofraum abgetreten oder eine angemessene Entschädigung gezahlt wird,
3. die Erlaubnis, nach dem Garten der Harmonie hin Fenster anzulegen mit der Erklärung, daß er bereit sei, sich durch einen Revers zu verpflichten, diese Fenster auf Verlangen der Harmonie wieder eingehen zu lassen.

Die Direktion beschloß in ihrer Sitzung vom 20. März, der Generalversammlung zu empfehlen, den Antrag 1 abzulehnen, wegen 2 und 3 mit Wichmann in Unterhandlungen zu treten.

Die Generalversammlung beschloß dementsprechend, Antrag 1 abzulehnen, desgleichen einen Antrag auf Aussetzung der Sache und Bevollmächtigung der Direktion

zur weiteren Verhandlung, ebenso wurde abgelehn
Antrag der Direktion sub 2, d. h. die Geradelegun
Grenze gegen Abtretung eines entsprechenden Landstre
zu bewilligen, angenommen dagegen der Vorschlag,
mann solle ersucht werden, die Grenzplanke oder
nach dem Harmoniehof nicht höher als sieben Fu
ziehen. Endlich wurde die unter 3 erbetene Erlau
betreffs der Fenster unter der von Wichmann selbst
geschlagenen Bedingung der Ausstellung des ober
wähnten Reverses, welcher zu protokollieren ist,
unter der Bedingung, daß er sämtliche Kosten t
erteilt.

Im April des folgenden Jahres legte Wichm
der Direktion einen Plan seines Hauses vor, nach wel
das Stück, welches er der Harmonie abtreten sollte,
eine Breite von 7 Zentimentern hat. Wichmann wün
jedoch diesen Streifen nicht abzutreten, sondern in G
zu vergüten, welchem Vorschlage die Direktion zustim
Ein diesbezüglicher Vertrag wurde im August 1
zwischen der Direktion und Wichmann geschlossen, wel
der Generalversammlung zur Genehmigung vorge
werden sollte. In der Generalversammlung vom 30. S
tember 1876 wurde auf Antrag der Direktion einstim
beschlossen, die Entschädigung des kleinen Landstreif
in eine Zahlung von ℳ 50,— abzuändern und ihm
gestatten, in den Luftraum der Harmonie mit Fenst
gesimsen und Dachgesims vorzuspringen, selbstverständl
mit der Verpflichtung durch einen Revers, auch di
Gesimse wie die Fenster auf Verlangen fortzunehm
Nachdem am 19. Oktober dann die Direktion in die
Weise mit Wichmann abgeschlossen und dabei die Bi
geäußert hatte, die dem Konversationszimmer gegenüb
liegende Wand mit einem grauen Anstrich zu versehe
wurde am 27. Januar 1877 der bezügliche Revers v
Wichmann betreffend die Fenster und Gesimse ausgeste
und auf seinem Folio im Grundbuch eingetragen.

Im Jahre 1879 kam es zu einem eigenartigen
chenfall mit dem Besitzer des Brockdorffschen Geweses,
kel. Dieser hatte die Behauptung aufgestellt, daß er
altes Anrecht an die Benutzung des Harmoniegartens
: Die Direktion wandte sich ganz entschieden gegen
Behauptung, bestritt Böckel in einem Schreiben
ede Berechtigung und ersuchte ihn, den Beweis der
hrheit anzutreten. Auch die Generalversammlung
häftigte sich mit der Angelegenheit, die jedoch ohne
ebnis verlief, da Böckel nicht vermochte, das von ihm
uptete Recht nachzuweisen.

Über die Finanzlage der Gesellschaft, welche schließ-
die Auflösung der Harmonie im Gefolge hatte, er-
ren wir in diesem Zeitraum mehr als in den früheren.
mlich ausführlich ist in den verschiedenen Jahren stets
Voranschlag gehalten, der allerdings fast nie ein
nzendes Bild gewährt. So lautet er im April 1871
das Jahr 1871/72:

Voranschlag für das Jahr 1871/72.

nahme	inkl. des Kassenbestandes		11 700 Thlr.
sgabe:	1. dem Leseausschuß . . .	3000 Thlr.	
	2. für das Konversationszimmer	150 „	
	3. für Auszahlung von Aktien	600 „	
	4. für Gehälter und Entschädigungen	950 „	
	5. Hausabgaben	600 „	
	6. Verschiedenes	150 „	
	7. Zinsen	1900 „	
	8. der Ballkommission . .	1500 „	
	9. „ Konzertkommission	400 „	
	10. „ Baukommission . .	3000 „	12 250 Thlr.
		Defizit:	550 Thlr.

Von den für die Baukommission ausgeworfenen 3000 ℳ waren allerdings 1000 ℳ für die Anschaffung zweier Billards bestimmt.

Für 1874/75 lautet der Voranschlag:

Zur Tilgung des Defizits	600	ℳ
Lesezimmer	2500	„
Konversationszimmer . . .	120	„
Ballkommission	1500	„
Gehalt u. Entschädigungen	950	„
Hausabgaben	500	„
Zinsen	1860	„
Aktie	600	„
Diverses	70	„
Sa.	8700	ℳ

und der Baukommission weitere 2000 ℳ.

Ende der siebenziger Jahre muß man stets mit einem größeren Defizit rechnen, die großen Ausgaben des Bauausschusses waren der Grund. So betrug das Defizit im Oktober 1878 nicht weniger als 1079 ℳ. Im März 1879 wird beschlossen, von der Ausloosung einer Aktie Abstand zu nehmen, um das Defizit der letzten Jahre zu decken.

Im Oktober 1880 unterbreitet sodann die Direktion der Generalversammlung den Beschluß, eine Kommission zu ernennen, welche die Lage der Harmonie prüfen und Pläne zur Reorganisation ausarbeiten sollte. In der Sitzung vom 7. Oktober 1880 stimmte die Generalversammlung dem Antrage der Direktion zu und wählte eine Kommission, bestehend aus den Herren:

Professor Karsten,
Graf Moltke,
Gymnasialdirektor Niemeyer,
Landgerichtsrat Reiche und
Oberbürgermeister Mölling.

Die Kommission war sehr tätig, hatte aber keinen Erfolg. Der wegen der Offiziere getane Schritt war

vorerst ein Mißerfolg, und von dem geplanten durchgreifenden Umbau des Harmoniegebäudes mußte auch wegen der Geldmittel abgesehen werden, denn ein Defizit war chronisch geworden. Im Jahre 1881 betrug es 500 *M*, und wiederum mußte von der Auslieferung einer Aktie Abstand genommen werden. Im Mai 1887 beschließt denn auch die Direktion, nach jeder Richtung hin Ersparnisse eintreten zu lassen. Aus diesem Grunde war die Direktion vor allem gegen den geplanten Umbau und verhielt sich den Vorschlägen der Kommission gegenüber ablehnend, beschloß allerdings 1881 auf Bestellung eines weiteren Ausschusses zur Beratung der Bauangelegenheit anzutragen, falls die Generalversammlung den Umbau beschließen sollte. Projekt auf Projekt wurde ausgearbeitet, aber man kam zu keinem Entschluß. Schließlich einigte man sich im September 1882 dahin, nur größere Renovierungsarbeiten vorzunehmen und zu diesem Zwecke 10000 *M* aufzunehmen.

Im Jahre 1885 wird die erfreuliche Mitteilung gemacht, daß die Finanzverhältnisse sich trotz der großen Abnahme der Mitgliederzahl etwas besser gestalten, allerdings war die Besserung nicht von langer Dauer. Unterm 26. März 1886 liegt folgendes Budget vor:

A. Einnahme.

1.	Mitgliederbeiträge . . .	*M*	10 000,—
2.	Feste Mieteeinnahmen	„	300,—
3.	Außergewöhnliche Mieteeinnahmen	„	200,—
	Sa.	*M*	10 500,—

B. Ausgabe.

1.	Defizit	*M*	600,—
2.	Hausabgaben	„	800,—
	Zu übertragen	*M*	1400,—

Übertrag	*M*	1400,—
3. Gehalt des Boten . .	„	1100,-
4. Zinsen	„	2600,—
5. Abtrag	„	2160,—
6. Leseausschuß	„	1400,—
7. Baukommission	„	800,—
8. Ballkommission	„	1000,—
9. Diverses	„	40,—
	M	10 500,—

Für 1888/89 lautet es ähnlich, nur wird dem ausschuß ein größerer Betrag zur Verfügung ge überhaupt war damals die Finanzlage, trotzdem Mitgliederzahl um 10 % gesunken und die Mitgli beiträge von 10 000 *M* auf 9200 *M* geschwunden wa eine bessere. Ein viel weniger erfreuliches Bild gew das Budget für 1889/90. Die Einnahmen betra 9100 *M* (Mitgliederbeiträge 8400 *M*), die Ausga 11 100 *M*. Man beschloß, den Fehlbetrag durch Anleihe zu decken.

Mehr und mehr kam man jedoch zu der Ü zeugung, daß es so nicht weiterginge, vornehmlich, nach sich die oben geschilderten Verhandlungen mit größe Brauereien zerschlagen hatten und die Mitgliederz ständig zurückging. Im Jahre 1892 betrug die Einnah aus den Mitgliederbeiträgen nur noch 5800 *M*. 1. März 1893 wurde in der Direktionssitzung ein Ber über den schlechten Kassenstand gegeben, hervorgeru durch die rapide Abnahme der Mitgliederzahl, sodaß Auflösung der Gesellschaft unvermeidlich scheint. 29. März 1893 kam die Angelegenheit in der Gener versammlung zur Sprache. Die Mitgliederzahl betr nur noch 116; im Laufe des Jahres sind 50 ausgeschie und nur 1 eingetreten. Die Einnahmen sind daher 7300 *M* zurückgegangen, wovon in erster Reihe zu streiten sind 2700 *M* Zinsen, 1130 *M* Gehalt des Bote

M Steuern. Für das ordentliche Budget bleiben
nach nur 2800 *M* zur Verfügung, welcher Betrag
[illegible]haus unzureichend ist. Es kam zu einer erregten
[illegible]sprache. Von einer Seite wurde beantragt, Verkauf
[illegible]hauses, Auflösung der Gesellschaft und Verteilung
[illegible]Überschusses an die Mitglieder pro rata ihrer Bei-
[illegible]e. Ein anderes älteres Mitglied schlug vor, wohl
[illegible]Haus zu verkaufen, aber nicht die Gesellschaft auf-
[illegible]sen, diese vielmehr in einem gemieteten Lokal unterzu-
[illegible]gen. Über den Antrag konnte zunächst nicht abgestimmt
[illegible]den, es wurde daher vorgeschlagen, die Direktion bis
[illegible]außerordentlichen Generalversammlung im Amte zu
[illegible]en und dann eine Liquidations-Kommission zu wählen.
[illegible]ses geschah und in der Direktionssitzung vom 14. April
[illegible]3 einigte man sich über die Abfassung einer Anzeige
[illegible]üglich des Verkaufes des Geweses. Die Anzeige hatte
[illegible]gut wie keinen Erfolg. Es gingen nur zwei Anträge
[illegible], beide ohne positives Angebot und zwar vom Magistrat
[illegible]d vom Vorstande des Vereins junger Kaufleute.

Am 2. Juni 1893 fand sodann eine außerordentliche
[illegible]neralversammlung unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Rend-
[illegible]ff statt. (Für diese letzten Verhandlungen gebe ich eine
[illegible]aue Wiedergabe des Protokolls bezüglich der wichtig-
[illegible]n Punkte.) Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen
[illegible]Formalitäten der heutigen Generalversammlung und
[illegible]er Tagesordnung etwas einzuwenden habe.

Geheimrat Karsten will zwar keinen Widerspruch
[illegible]eben, befürchtet aber, daß später von irgend einer Seite
[illegible]Beschlüsse angefochten werden können. Herr Pauls
[illegible]ließt sich dem Vorredner an. Dr. Rendtorff verteidigt
[illegible]Ansicht des Vorsitzenden. Landrat Matthiesen ist der
[illegible]sicht des Vorsitzenden. Er fragt an, ob seit der letzten
[illegible]neralversammlung Austrittserklärungen stattgefunden
[illegible]tten und ob Kaufofferten eingegangen seien.

Der Vorsitzende beantwortet die erste Frage mit
[illegible]in, die zweite Frage wird später beantwortet werden.



Geheimrat Krüger ist für Loyalität der Formalitäten. Der Vorsitzende konstatiert, daß kein Widerspruch erhoben sei. Herr Pauls bestreitet dies und verläßt unter Protest das Lokal. Darauf wird zur Beratung der Tagesordnung geschritten. Zu derselben nimmt als erster Redner Geheimrat Karsten das Wort. Er hält den Verkauf des Grundstückes für nötig, möchte aber den Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft noch hinausschieben. Für den 3. Punkt: keine Neuaufnahmen, ist der Redner. Er beantragt, zuerst über Punkt 2 der Tagesordnung (Verkauf), sodann über Punkt 3 (Unterlassung der Aufnahme neuer Mitglieder) abzustimmen, Punkt 1 (Auflösung) dagegen auszusetzen.

Geheimrat Bokelmann schließt sich diesen Ausführungen an und wünscht Erhaltung der Gesellschaft auch nach Veräußerung des Grundstückes.

Dr. Thomsen ist auch nicht dafür, heute eine Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft vorzunehmen, obwohl er keineswegs der Ansicht ist, daß eine Rekonstruktion der Gesellschaft möglich sei.

Justizrat Lange ist für Aufrechterhaltung der Tagesordnung, hält eine Rekonstruktion für ganz unmöglich.

Nachdem noch manche Redner für und gegen den Antrag Karsten gesprochen, einige auch vorgeschlagen hatten, das Haus zu gemeinnützigen Zwecken zu verschenken und die Direktion erklärt hatte, keinen Wert auf die Aufrechterhaltung der Tagesordnung zu legen, wird über den Antrag Karsten, Punkt 1 von der Tagesordnung abzusetzen, abgestimmt und dieser Antrag mit 27 von 48 Stimmen angenommen. Die Auflösung der Gesellschaft war damit vorläufig noch hinausgeschoben.

Es wird sodann zur Beratung über Punkt 2 der Tagesordnung und zur Wahl einer Liquidationskommission geschritten. Hierbei beleuchtet der Vorsitzende die Lage der Gesellschaft. Angebote auf das Haus sind vorläufig nicht in bindender Form gemacht. Das Komitee des Vereins

junger Kaufleute wünscht das Haus zu erwerben. Ein anderer Reflektant, der nicht genannt sein will, wünscht die Mitteilung des Höchstgebots, um dann eventuell in Verhandlung zu treten.

Der Antrag, die Veräußerung des Hauses anzustreben und hierzu eine Liquidationskommission von sieben Mitgliedern zu erwählen, wird mit großer Majorität angenommen. Für die Liquidationskommission werden vorgeschlagen: Amtrup, Bokelmann, Haack, Peters, Rehder, Thomsen, Warns. Geheimrat Bokelmann lehnt ab, Geheimrat Karsten wird dafür vorgeschlagen. Sämtliche Herren werden durch Akklamation gewählt, die Kommission erhält das Recht der Kooptation.

Der Punkt 3 der Tagesordnung, neue Mitglieder nicht mehr aufzunehmen, wird angenommen.

Am 26. September 1893 fand eine Sitzung der Direktion in Gemeinschaft mit der Liquidationskommission statt. Es wurde mitgeteilt, daß nur ein der Direktion nicht genügendes Angebot von 120 000 *M* gemacht sei, daß die Stadt und die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde aber Reflektanten wären. Der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde wurden daraufhin folgende zwei Vorschläge gemacht:

1. die Gesellschaft kauft das Gebäude für 130 000 *M*. Die Harmonie behält ihre bisherigen Räume für eine Miete von 2000 *M*;
2. die Gesellschaft kauft für 135 000 *M*. Die Harmonie räumt das Lokal.

Die nächste Direktionssitzung fand am 3. März 1894 statt. Es lag ein Bericht der Liquidationskommission über die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen vor; ferner eine Mitteilung, daß verschiedene Mitglieder die Zahlung des Beitrages verweigerten, weil keine Bälle mehr gegeben worden sind.

Am 13. März wurde in der Direktionssitzung die Mitteilung gemacht, daß die Verhandlungen mit der

Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde als erfolglos al
gebrochen wären. Als dringend notwendig wurde b
zeichnet, das Haus möglichst bald zu verkaufen. De
Generalversammlung wurde vorgeschlagen, in die Statute
den Passus aufzunehmen:

„Die Generalversammlung beschließt über di
Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendun
des Vermögens durch Stimmenmehrheit."

Am 11. Mai 1894 fand eine neue Generalversamm
lung statt. In derselben wurde der Kassenbericht ve
lesen, der verhältnismäßig günstig war:

Einnahmen.		
Beiträge . .	ℳ 4392,—	
Miete	„ 2500,—	ℳ 8380,—
Ausgaben		„ 5613,—
	Kassenbestand	ℳ 2700,—

Sodann wurde über die Anberaumung eines Ver
kaufstermins beraten. Hierzu berichtet Geheimrat Karster
über die erfolglosen Bestrebungen der Veräußerungs
kommission. Der Vorsitzende stellt den Antrag, den öffent
lichen Verkauf des Grundstückes der Gesellschaft Harmoni
zu beschließen. Herr Schweffel fragt an, was mit den
eventuellen Überschuß beim Verkauf geschehen soll. De
Vorsitzende erwidert, daß darüber erst später beschlosser
werden soll. Geheimrat Karsten fragt, mit welchen
Kaufpreis die Gesellschaft sich befriedigt erklären will. De
Vorsitzende erklärt, daß das Grundstück im Ganze
zum Verkauf gestellt werden soll und daß der Zuschla
der Generalversammlung vorbehalten bleibt. Konsul Kru
stellte den Antrag, den Direktionsantrag von der Tages
ordnung abzusetzen, nachdem er und einige andere Mit
glieder sich für Überweisung des Grundstücks an die Stad
ausgesprochen hatten. Der Antrag Kruse wurde jedoc
mit großer Majorität abgelehnt und der Antrag de
Direktion: Öffentlicher Verkauf des Gebäudes, ange
nommen.

In einer Direktionssitzung vom 19. Mai wurden bezüglich des Verkaufes folgende Beschlüsse gefaßt. Der Verkauf soll durch einen Notar erfolgen, folgende Kaufbedingungen sind maßgebend:

1. das Grundstück wird im Ganzen verkauft,
2. das Mobiliar wird auf Wunsch in den Kauf mit eingeschlossen, mit Ausnahme der Bilder und der Mitgliedertafel, und unter dem Vorbehalt einiger sonstiger Gegenstände (ohne Entschädigung),
3. der Käufer hat die Hypotheken als eigene Schuld zu übernehmen und den Rest bar zu bezahlen,
4. für diese Barzahlung hat der Käufer eine angemessene Sicherheit zu leisten und zwar vor der folgenden Generalversammlung,
5. als Tag der Auflassung und Übergabe wird der erste Oktober ins Auge gefaßt,
6. die Kosten sind halbschiedlich zu tragen,
7. die Abfindung des Wirtes übernimmt der Käufer. Derselbe hat bei der Auflassung die Abfindung des Wirtes nachzuweisen,
8. die Generalversammlung behält sich das freie Recht vor, über Annahme oder Ablehnung eines der Gebote zu entscheiden. Die Generalversammlung wird etwa zwei Wochen nach dem Verkaufstermin abgehalten werden. Die Bieter bleiben solange an ihr Gebot gebunden.

In einer weiteren Direktionssitzung am 8. Juli 1894 wurde mitgeteilt, daß auch der Magistrat nicht beabsichtige, ein Gebot auf das Grundstück zu machen. Herr Rechtsanwalt Bokelmann hat sich bereit erklärt, den gerichtlichen Verkauf des Gebäudes zu übernehmen, er schlägt jedoch einige Änderungen der Verkaufsbedingungen vor, vor allem eine Einigung bezüglich seiner Honorarfrage, Anwesenheit eines Notars bei der entscheidenden Generalversammlung, eventuell Ausschluß des Inventars und Einigung mit dem Wirt bezw. der Entschädigung vor

dem Verkauf. Bezüglich des letzteren Punktes wird beschlossen, daß Hopp seine Ansprüche genau präzisieren und die Erklärung dem Notar ausgehändigt werden soll. Das Angebot des Käufers soll in zweifacher Weise erfolgen, entweder mit oder ohne Übernahme des Pächters. Ferner sollen beim Verkaufstermin möglichst alle Mitglieder der Direktion anwesend sein.

Eine außerordentliche Generalversammlung fand unter dem Vorsitz des Dr. Rendtorff und unter Hinzuziehung des Notars Dr. Bokelmann am 7. September 1894 statt. Anwesend waren 35 Mitglieder. Der Vorsitzende berichtet, daß alle Formalitäten erfüllt sind und verliest ein Schreiben der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, worin der Vorsitzende dieser Gesellschaft mitteilt, daß die Gesellschaft bereit ist, das Grundstück der Harmonie für die darauf haftenden Schulden zu übernehmen. Der Vorsitzende schlägt vor, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Ebenso erging es einem Antrag des Professors Lehmann-Hohenberg, das Gesellschaftsgebäude der Universität für Vereins- und Vorlesungszwecke zu schenken.

Es wird hierauf das Resultat der öffentlichen Versteigerung mitgeteilt. Das Höchstgebot ist abgegeben von Rentner Dahlmann mit 120 000 *M*. Nachträglich haben die vereinigten Innungen 110 000 *M* geboten. Sie wollen jedoch nicht weiter verkaufen und versprechen, der Stadt eventuell das Vorkaufsrecht einzuräumen.

Es wird zuerst zur Abstimmung gebracht, ob überhaupt irgend eines der Gebote angenommen werden soll. Falls dieses geschieht, empfiehlt der Vorsitzende, das Angebot der vereinigten Innungen anzunehmen, aber denselben die Bedingung aufzuerlegen, falls sie innerhalb einer gewissen Frist verkaufen sollten, dem Kaiser Wilhelm-Stift als Konventionalstrafe die Summe von 10 000 *M* zu zahlen.

Geheimrat Bokelmann schlägt vor, das Gebäude der Innungen gegen die Schulden zu überlassen, wogegen diese während zehn Jahre die bisherigen Räumlichkeiten der Harmonie unentgeltlich überlassen sollen. Zu dem Zweck soll das Angebot noch nicht angenommen und weiter mit den Innungen verhandelt werden. Hieran schloß sich eine erregte Debatte, desgleichen über die Höhe der Konventionalstrafe und über die Frage, ob das Gebot von Dahlmann angenommen werden sollte, wenn man sich mit den Innungen nicht einigen könne. Schließlich zog Geheimrat Bokelmann seinen Antrag zurück, und man beschloß mit großer Majorität, eines der Gebote anzunehmen.

Schließlich wurde folgender Antrag formuliert:

Die Direktion wird ermächtigt, das Gebot von 110 000 *M* der vereinigten Innungen resp. deren Vertreter mit der Maßgabe anzunehmen, daß der Stadt Kiel an dem Kaufobjekt ein Vorkaufsrecht einzuräumen sei, und daß die vereinigten Innungen, wenn dieselben innerhalb der nächsten zehn Jahre das Kaufobjekt oder einen Teil desselben eigentümlich veräußern, soweit diese Veräußerung nicht den öffentlichen Interessen dient, der Verkäuferin oder deren Rechtsnachfolger eine Konventionalstrafe von 20 000 *M* zu zahlen haben.

Als Zusatz wurde hinzugefügt:

Die Konventionalstrafe wird auch fällig, wenn die Käuferin das Fensterrecht dem Nachbar Wichmann oder dessen Nachfolger gegen Bezahlung einräumt.

Der Hauptantrag wird angenommen, der Zusatzantrag abgelehnt.

Auch der weitere Antrag: falls mit den Innungen keine Einigung erzielt wird, ist die Direktion ermächtigt, das Gebot von 120 000 *M* von Dahlmann anzunehmen, wird angenommen.

Der Punkt 2 der Tagesordnung: die Generalversammlung wolle der Direktion cum facultate substituendi Auflassungsvollmacht erteilen, und Punkt 3: den Gesetzen soll folgender Zusatz zugefügt:

> „Die Generalversammlung der Mitglieder beschließt über die Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendung des Vermögens durch Stimmenmehrheit"

wird gleichfalls angenommen und damit die Versammlung geschlossen.

Am folgenden Tage fanden die Verhandlungen zwischen der Direktion und den Vertretern der Innungen statt, nämlich mit den Herren Arp, Tank, Hintz und Amelow. Dieselben versprachen baldigen Bescheid (innerhalb zehn Tagen) bezw. der Annahme der Beschlüsse der Generalversammlung und erklärten sich gleichzeitig bereit, das Inventar nach dem Taxwert von Mertz zu übernehmen. Am 17. September kam die endgiltige Zustimmung in den Besitz der Direktion. In der Direktionssitzung vom gleichen Tage beschloß man folgende Anträge der Generalversammlung zu unterbreiten:

Die Direktion wird durch die Generalversammlung ermächtigt, die Auseinandersetzung mit Hopp nach bestem Ermessen eventuell im Vergleichswege herbeizuführen und die hierzu erforderlichen Zahlungen an ihn zu leisten. Über die Verwertung der Bibliothek wird der Direktor des Leseausschusses einen Antrag einbringen.

Die Direktion beantragt ferner:

> Die Gesellschaft Harmonie wolle beschließen: die Gesellschaft wird aufgelöst, sobald die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens erfolgt ist und die Direktion einer Schluß-Generalversammlung Abrechnung gegeben hat.

Dem Boten Rathjen wird zum 1. Januar 1895 gekündigt.

Die außerordentliche Generalversammlung fand am 27. September 1894 in Anwesenheit der Direktion und

etwa 50 Mitglieder unter dem Vorsitz von Dr. Rendtorff statt. Beim Beginn der Versammlung bittet der Vorsitzende, keine Veröffentlichungen über die Verhandlungen in die Zeitungen kommen zu lassen. Aus folgenden Punkten bestand die umfangreiche

Tagesordnung.

1. Schreiben des Stadtklosters mit der Bitte, das Kloster bei der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft zu berücksichtigen.

   Keine Diskussion.

2. Bericht über den Abschluß des Kaufhandels mit den vereinigten Innungen. Es wird ein Dankschreiben der Innungen verlesen. Dieselben werden am 1. Oktober eine Anzahlung von 20 000 ℳ leisten.

3. Antrag: Die Innungen erklären sich bereit, das Inventar nach Taxat (etwa 3000 ℳ) zu übernehmen.

   Dieser Antrag wird angenommen.

4. Antrag: Die Direktion soll ermächtigt werden, die Auseinandersetzung mit Hopp zu bewirken (voraussichtlich 6000 ℳ + 2600 ℳ).

   Dieser Antrag wird angenommen.

5. Antrag: Dem Bibliothekar Rathjen soll zum 1. Januar 1895 gekündigt werden, und es soll ihm eine angemessene Pension gewährt und sicher gestellt werden.

   Auch dieser Antrag wird in beiden Teilen angenommen und zwar soll die Pension 500 ℳ jährlich betragen.

6 a. Die Gesellschaft wolle ihre Auflösung beschließen.

   Wird angenommen.

b. Vom 1. Juli keine Mitgliederbeiträge mehr zu erheben. Wird angenommen.

7. Antrag des Leseausschusses, kombiniert mit 9b und mit dem Antrag der Innungen, den belletristischen Teil der Bibliothek denselben schenkungsweise zu überlassen. Ein weiterer Antrag geht dahin, auch die Bibliothek der Handelsschule zu berücksichtigen. Es wird beantragt und genehmigt, diese die Bibliothek betreffenden Anträge an den Schluß der Tagesordnung zu setzen.
8. Antrag Kreich und Genossen: daß der nach allen nötigen Ausgaben sich ergebende Überschuß unter die gegenwärtigen Mitglieder gleichmäßig verteilt wird.

Der Antragsteller begründet denselben. Es entspinnt sich eine lebhafte Debatte darüber und es kommt zu ziemlich erregten Auseinandersetzungen. Ein Amendement Ehrhardt, statt gleichmäßig zu setzen:

„nach Maßgabe der Jahre, die sie der Harmonie angehören,"

wird mit 30 gegen 24 Stimmen abgelehnt und schließlich gegen den Protest des Antragstellers auch der Antrag Kreich mit 32 gegen 26 Stimmen.

Der Punkt 9 betrifft die weitere Verwendung des Vermögens. Dr. Ahlmann hat den Antrag gestellt, den Überschuß für den Bau eines neuen Theaters zu bestimmen und begründet den Antrag. Andere Vorschläge gingen dahin, den Überschuß für allgemeine künstlerische Zwecke zu bestimmen, andere, den Witwen und Waisen der Krieger von 1870/71 ℳ 10000 zu stiften, andere, dem Stadtkloster eine Summe zu überweisen. Ein Antrag Peters schließlich ging dahin, den Beschluß auszusetzen und eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Beratung von Vorschlägen über die Verwendung des Vermögens zu erwählen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und die Herren Dr. Rendtorff, Professor Rellstab, Petersen, Dr. Thomsen, Dr. L. Ahlmann, Peters und Schweffel zu Mitgliedern dieser Kommission gewählt.

Schließlich einigte man sich über Punkt 7 und beschloß, bei der Verteilung der Bibliothek die Stadtbibliothek, das Landesdirektorat, die Volksbibliothek und die Innungsbibliothek zu berücksichtigen.

In der Direktionssitzung vom 29. September 1894 wurde Hopp eine Entschädigung von 8600 ℳ gewährt, den Innungen das Grundstück übergeben unter der Bedingung, daß die beiden Lesezimmer noch bis zum 1. November zur Verfügung der Gesellschaft stehen, und schließlich beschlossen, von der Anzahlung der Innungen die nicht protokollierten Schulden zu bezahlen.

Noch einmal trat die Direktion zusammen, um die Anträge der Verwendungskommission entgegen zu nehmen und die Tagesordnung für die Schlußgeneralversammlung festzustellen. Es war am 28. März 1896. Die Anträge der Verwendungskommission lauteten:

1. Barüberschuß des Vermögens zum Bau eines Theaters,
2. das Archiv der Harmonie der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte nebst 800 ℳ zu überweisen mit der Bedingung, eine Geschichte der Harmonie zu schreiben.

Als Tagesordnung für die Generalversammlung wurde festgesetzt:

1. Erstattung des Kassenberichts,
2. Decharge-Erteilung,
3. Beschluß über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

   Hierzu: Bericht und Anträge der Verwendungskommission,
4. Beschlußfassung über die Verwendung der Kautionshypothek,
5. Sicherstellung der Pension des Rathjen.

Am 11. April 1896 fand diese letzte Versammlung der Harmoniemitglieder unter Vorsitz des Dr. Rendtorff und in Anwesenheit des Notars Dr. Bokelmann statt.

Noch einmal fanden sich zahlreiche Mitglieder in den früheren Lokal zusammen, und manchem alten Mitglie mag es sehr schmerzlich gewesen sein, dieser Schlußsitzun beizuwohnen. Gerade den Alten war die Harmonie ei Bedürfnis gewesen, der Besuch des Lesezimmers ein Ab schnitt der täglichen Zeiteinteilung, und Gedanken a so manche Stunden, die er in diesen Räumen verlebt werden diesem und jenem durch den Kopf gegangen sein

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde mitgeteilt daß das verfügbare Vermögen sich nach Bestreitung noc schwebender Ausgaben auf etwa 38000 ℳ belaufe. Di Rechnungen sind revidiert.

Punkt 2. Die Decharge wird erteilt.

Zu Punkt 3 erklärt Dr. Thomsen den gedruckte Bericht der Verwendungskommission. Der Vorschlag wurde angefochten und noch einmal gab es eine lebhafte Debatte.

Professor Rellstab begründet seine abweichende Meinung und tritt für einen Antrag Stange ein, Archi tekt Haack schließt sich ihm an. Dr. L. Ahlmann hebt die Notwendigkeit eines Theaterneubaues hervor. Apotheke Dr. Petersen wünscht das Kapital zu verwenden, um eine neue Harmonie zu gründen und bittet um Ablehnung anderer Anträge. Heyck ist für den Theaterbau, regt aber an, zu beantragen, daß die Faulstraße „Harmonie straße" benannt werde. Buchhändler Toeche ist gegen den Theaterbau, er stellt das Amendement, falls der Antrag der Verwendungskommission angenommen wird, die Zinsen des Kapitals im Sinne des Stangeschen Antrages zu verwenden. Dr. W. Ahlmann ist für die Begründung eines großen Leseinstitutes, Geheimrat Bockendahl ist sowohl gegen diesen Antrag wie gegen jede Rekonstruktion der Gesellschaft. Herr Rathlev ist für das Leseinstitut, fragt an, ob sein Antrag einer Rekonstruktion nicht eingegangen sei. Als der Vorsitzende dieses verneint, stellt er den Antrag, das Vermögen der Harmonie zu

Gründung eines Herrenklubs zu verwenden. Dr. W. Ahlmann begründet nochmals seinen Antrag, er sei für die weitesten Kreise fruchtbar. Kreich nimmt seinen früheren Antrag dahin auf, daß den Mitgliedern ein Verfügungsrecht zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zustehen soll.

Professor Stange begründet seinen Antrag, namentlich mit Rücksicht auf Erhaltung des Namens der Harmonie. Er beantragt, das Gesellschaftsvermögen zur Begründung einer Stiftung zu verwenden, deren Zinsen nur für künstlerische Zwecke in Kiel verwendet werden sollen. Dr. W. Ahlmann stellt den weiteren Antrag, eine Kommission für die Ausarbeitung seines Antrages zu wählen.

Um endlich Schluß zu machen, schlägt der Vorsitzende folgenden Abstimmungsmodus vor:

1 a. Amendement Toeche.
   b. Verwendungskommissions-Antrag (Nr. a und b).
2. Antrag Ahlmann I.
3. Antrag Kreich.
4. Antrag Stange.
5. Antrag Rathlev.
6. Antrag Ahlmann II.

Gegen diese Reihenfolge erhebt Dr. W. Ahlmann Widerspruch, die Versammlung entscheidet sich jedoch dafür und man stimmt ab.

Das Resultat ist folgendes:

Antrag 1 a wird abgelehnt.

Die Kommissionsanträge sind mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen.

Hiermit sind die übrigen Anträge erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung wird ohne Widerspruch genehmigt.

Zu Punkt 5 wird beschlossen, die Verpflichtung zur Pensionszahlung an Rathjen geht auf die Stadt über.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Die Ausführung der notwendigen Maßnahmen wurde den Mitgliedern der Direktion:

Rendtorff, Petersen, Rellstab
Toeche, Kreich,

übertragen. — Die Harmonie hatte zu bestehen aufgehört.

Schlußwort.

Wir stehen am Schluß. Nach sechsundneunzigjährigem Bestehen ging die Gesellschaft ein. Die Gründe, welche dieses betrübende Resultat zeitigten, sind zum Teil auf den vorhergehenden Seiten angeführt. Es war teils die Finanzlage, die durch die vielen Renovierungsbauten im Hause eine wenig erfreuliche wurde, teils die beständige Abnahme der Mitgliederzahl und die große Teilnahmlosigkeit der meisten Mitglieder. Wir haben gesehen, wie alle Versuche, eine Verjüngung der Gesellschaft herbeizuführen, scheiterten, wie man schließlich genötigt war, das Gewese zu verkaufen und trotz dieses Opfers den Fortbestand nicht erreichen konnte. Es war zwar eine größere Anzahl Mitglieder, besonders ältere Herren, vorhanden, welche den Fortbestand der Gesellschaft wünschten, die Mehrzahl war jedoch dagegen, und diese Stimmung griff mehr und mehr um sich. Die Gesellschaft hatte sich überlebt; eine gründliche Reorganisation Ende der 70 ger Jahre hätte vielleicht den Verfall aufhalten können, man blieb aber in den alten Geleisen, und als man in den 80 ger Jahren begann, dem Zeitgeist Konzessionen zu machen, war es zu spät, andere Gesellschaften hatten die Harmonie längst überholt, sie stand auf dem Aussterbeetat.

Es ist das Schicksal fast aller dieser Gesellschaften, welches wir in der kieler Harmonie dargestellt sehen. Auf den Gelehrten-, Beamten-, Offizier- und besseren Kaufmannstand angewiesen und dadurch von Anfang an exklusiv und nur auf die besseren Kreise beschränkt, mußte sie leiden unter den Wandlungen, welche sich in diesen Gesellschaftsklassen vollzogen. Die Geselligkeit im Hause wurde eine immer regere, ausgedehntere und tat den Harmoniebällen großen Abbruch. Die Professoren zogen sich mehr und mehr zurück, die akademische Lesehalle ersetzte ihnen das Lesezimmer der Harmonie; die zahlreich entstehenden Restaurationslokale, in denen auch Zeitungen auslagen, zogen manche sonstigen Besucher der Harmonie an, und erklärlich und begreiflich ist die Klage des Ökonomen der Harmonie, daß er nicht existieren könne, die ständigen Besucher der Harmonie verzehrten zu wenig. Dazu kam, daß im Laufe der Jahre immer mehr Lokale Billards anschafften, was in früherer Zeit ein Privilegium weniger Lokale und der Harmonie war. Ferner noch die großen Veränderungen auf dem Gebiete des Verkehrslebens und die neuen Anschauungen, welche sich überall bemerkbar machten. Auch die politischen Ereignisse sind nicht ohne Folgen geblieben, anfangs haben sie zwar eine neue Blüte der Harmonie gezeitigt, die neu Anziehenden haben zuerst noch einen erheblichen Bruchteil der Mitglieder gestellt, Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre änderte sich dieses jedoch, der Eintritt in die Harmonie war nicht mehr notwendig, um in die Kieler Gesellschaft aufgenommen zu werden.

Alles dieses hat zusammengewirkt, um den Niedergang der Harmonie herbeizuführen; das großstädtische Leben mit seinen vielfachen Ansprüchen, die regere Geselligkeit, welche im Hause stattfand, die vielen Lesezirkel und die Möglichkeiten, in Wirtschaften mancher Art dem Bedarf an Zeitungslektüre Genüge zu tun, und den Lieblingsspielen obzuliegen, alles kam zusammen, schließlich

der Zug der Zeit, welcher solchen etwas steifen Gesellschaften abhold war. Trotzdem ist es zu bedauern, daß die Harmonie nicht, wenn auch in anderer Form, bestehen bleiben konnte, daß nicht eine Art Leseklub, wie er in anderen Städten, z. B. in Frankfurt a. M. besteht, eingerichtet wurde. Die Mitglieder des Direktoriums trifft keine Schuld, sie haben alles versucht, die Gesellschaft zu halten und den Ansprüchen der Mitglieder gerecht zu werden. Sie haben keine Mühe, keine Unbequemlichkeit gescheut, um der Gesellschaft uneigennützig ihre Dienste weihen zu können.

Werfen wir noch einen kurzen Blick zurück auf die Entwickelung und Geschichte der Gesellschaft Harmonie. Sie hat, das dürfte wohl aus diesen Blättern hervorgehen, für das Kultur- und Geistesleben Kiels große Bedeutung gehabt, und nicht für Kiel allein, sondern auch für das Land ist sie befruchtend gewesen; in ihr hat der deutsche Gedanke stets eine Pflegestätte gefunden, die Förderung deutscher Sitte, Art und Geistesbildung ist ihr zu eigen gewesen und hat ihr eine Bedeutung verliehen weit über den Rahmen einer einfachen Gesellschaft hinaus.

Sie ist dieser Aufgabe auch bei ihrem Aufhören treu geblieben, indem sie das Vermögen einem gemeinnützigen Unternehmen zuwandte, das der deutschen dramatischen Kunst eine würdige Heimstätte schaffen soll. Wenn sich der stolze Musentempel unweit der Stätte, wo die Harmonie jahrzehntelang ihr Heim hatte, erheben wird, ein Zeichen kraftvollen Bürgertums, so wird er auch die Erinnerung wachrufen an jene Gesellschaft, welche, als die Stadt Kiel noch eine bescheidene Kleinstadt war, die berufenste Vertreterin wurde für Kunst und Wissenschaft und diese beiden weiteren Kreisen zugänglich machte.

Die Geschichte der Harmonie ist nicht reich an großen Momenten, sie bildet aber immerhin ein bemerkenswertes Blatt in der Geschichte unserer Heimatstadt.

Siebenzehnter Bericht

über

die Tätigkeit der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

erstattet

in der Jahresversammlung

am 4. Mai 1903.

Der Vorstand ist Ihnen eine Erklärung darüber schuldig, daß im vorigen Jahre eine Generalversammlung nicht stattgefunden hat. Wir hatten um Ostern eine solche vorbereitet. Da wir damals erwarten durften, von Herrn Dr. Stern und Herrn Pastor Biernatzki bald druckfertiges Manuskript zu bekommen, so beschlossen wir, die Generalversammlung zu verschieben, bis wir den Beginn des Druckes melden könnten, um nicht von neuem unsere Mitglieder mit Versprechungen vertrösten zu müssen. Da das Manuskript, auf das wir hofften, nicht einging, wurde der Termin wieder und wieder verschoben. Als es darüber Winter wurde, schien es richtiger, die Tagung diesmal ausfallen zu lassen.

Von Herrn Dr. Stern ist Ende November vorigen Jahres der Text des zweiten Rentebuches geschickt und

der Druck sofort begonnen worden, der seitdem langsam aber stetig fortgeschritten ist, bis auf eine Unterbrechung, die dadurch verursacht wurde, daß eine Sendung auf der Post verloren ging. Der Text steht jetzt beinahe vollständig in Lettern, und es fehlt nur noch das Register und eine kurze Einleitung über die Handschrift und die sonstigen Hülfsmittel, so daß der Abschluß nun in nicht allzulanger Zeit versprochen werden darf. Mit dieser Publikation ist ein weiterer Schritt in der Herausgabe der älteren städtischen Geschichtsquellen getan. In den Stadtbüchern steckt ein nicht geringes kultur-, wirtschafts- und rechtsgeschichtliches Material, das jetzt, wo Editionen vorliegen, leicht zugänglich gemacht ist und nur noch auf geeignete Bearbeiter wartet.

Herr Dr. Stern hat ferner wiederholt mitgeteilt, daß er an der Bremerschen Chronik weiter tätig gewesen ist. Hoffentlich ermuntert ihn der Beifall, mit dem der erste Teil begrüßt ist, den Schluß bald folgen zu lassen, nachdem er sich des Rentebuches entledigt hat.

Von Herrn Pastor Biernatzki war ein großes Manuskript der Bau- und Ausstattungsrechnungen des Kieler Schlosses im 17. Jahrhundert eingesandt. Da einige Änderungen, die die Art der Edition betrafen, wünschenswert erschienen, so hat er es sich Anfang April noch einmal zurückgeben lassen. Heute ist der erste Teil revidiert zurückgekommen. Durch ihren Inhalt wird diese Publikation nach verschiedenen Seiten hin Interesse erwecken, da sie Einblicke gewährt in die baulichen Zustände und die Einrichtung des Schlosses, in Preise und Handwerkerverhältnisse. Auch dem Sprachforscher dürfte sie manches Neue bringen.

Die von Herrn Eckardt verfaßte Geschichte der Harmonie liegt im Manuskript vor, das jetzt Herr Pastor Mau in Händen hat, um es einer Durchsicht zu unterziehen. Der Druck soll in nächster Zeit beginnen. Wie Ihnen bekannt sein wird, erhalten auch die ehemaligen Mitglieder der Harmonie ein Exemplar.

Professor **C. Rodenberg**,
z. Zt. Vorsitzender.

Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben

der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

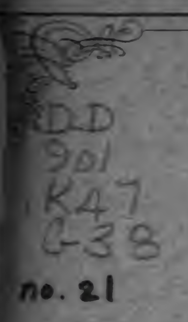
Einnahme:

	1901:		1902:	
Beiträge von den Mitgliedern	ℳ	432.—	ℳ	—.—
Beitrag der Stadtkasse	"	300.—	"	300.—
Beitrag der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	"	300.—	"	300.—
Zinsen	"	200.05	"	216.—
Zinsen vom eisernen Bestand	"	15.75	"	15.75
	ℳ	1247.80	ℳ	831.75

Ausgabe:

Honorar für Beiträge	ℳ	—.—	ℳ	200.—
Druckkosten	"	161.80	"	—.—
Löhne	"	13.50	"	—.—
Anzeigen	"	24.20	"	—.—
Feuerversicherung	"	2.30	"	2.30
Verschiedenes	"	16.10	"	36.—
	ℳ	217.90	ℳ	238.30
Behalt aus dem Vorjahre	ℳ	6377.05	ℳ	7406.95
Einnahme	"	1247.80	"	831.75
	ℳ	7624.85	ℳ	8238.70
Ausgabe	"	217.90	"	238.30
Behalt am Jahresschluß	ℳ	7406.95	ℳ	8000.40
Eiserner Bestand aus den Beiträgen ständiger Mitglieder, unverändert	ℳ	450.—	ℳ	450.—





Mitteilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Einundzwanzigstes Heft.

Kiel 1904.

Verlag von Lipsius & Tischer.





Mitteilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Einundzwanzigstes Heft.



Kiel 1904.

Verlag von Lipsius & Tischer.

Das zweite
Kieler Rentebuch

(1487—1586).

Im Auftrage

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

herausgegeben

von

Moritz Stern.



Kiel 1904.

Druck von H. Fiencke.

Inhalts-Verzeichnis.

I.

Die Handschrift.

§ 1. Äußere Beschaffenheit der Handschrift.

Die Handschrift des zweiten Kieler Rentebuches (1487—1586), dessen Veröffentlichung hier erfolgt, nachdem das erste Kieler Rentebuch (1300—1487) und das Kieler Erbebuch durch Chr. Reuter herausgegeben worden sind,[1] ist Eigentum der Universitätsbibliothek zu Kiel und wird dort als Cod. ms. S. H. 325[5] aufbewahrt. Der moderne Einband trägt auf dem Rücken in Goldbuchstaben den Titel: Kieler Schuldprotokoll 1487—1586.

Der Band umfaßt 88 Pergamentblätter in Quartformat, von denen Blatt 1—83 das Rentebuch bilden. Die folgenden fünf Blätter 84—88 sind dem Rentebuche angeheftet, haben aber mit diesem nichts zu thun; sie enthalten von der Hand des Stadtschreibers Sifritt die Amtsrolle des Tischleramts[2] zu

---

[1]) Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487), Kiel 1891—93. Das Kieler Erbebuch (1411—1604), Kiel 1896.

[2]) Dieses ist unter Schniddeker ampt zu verstehen, nicht das Schneideramt (Ztschr. d. Gesellschaft f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. V, 618). Vgl. in der Rolle § 10: Offte einer binnen dusser statt wehre, de syn ampt datt schniddekerhanttwerck nicht recht geleret hadde, eth were timmerman edder möller, deme wollen und sollen gemeltes ampt vorbeeden: lymen, sincken, vorgadderntt und allenth, watt thom schniddekerhanttwerck gehörett. § 20: Eth schall ock ein juvelick geselle, de alhier meister werden wolde, ein volnkamen jar by einem meister hierbinnen arbeiden und schall syn meisterstucke ferdigen, alß nemliken ein kuntthor mitt siner deilung und ein brettspiell mitt syner deilunge.

Kiel 1562 Febr. 5 (donnerdags nach Lichtmissen) in 25 Artikeln und die Bestätigung dieser durch einen Zusatz vermehrten amptes rolle effte ampts bock durch den Kieler Rat 1580 Dez. 13 (dingstags nach S. Nicolai episcopi).

Die Größe der Blätter beträgt anfangs in der Höhe 24,5—25,5 und in der Breite 17—18,5 cm. Vom Blatt 59 an vergrößern sich die Dimensionen, die Höhe schwankt zwischen 24,7 und 26,3 und die Breite zwischen 19,5 und 21 cm. Das letzte Blatt 83 ist wieder kleiner, es ist nur 24,2 cm. hoch und 18,7 cm. breit.

Eine Foliierung aus dem 15. Jahrhundert findet sich nur auf den beiden ersten Blättern, auf Bl. 1 arabisch, auf Bl. 2 lateinisch. Die nächsten Schreiber haben eine Zählung der Blätter unterlassen. Erst Nicolaus Steker, der auf den Blättern 51—56 schrieb (1540—1551) hat diese bis Bl. 54 mit arabischen Ziffern versehen und die Foliierung von Bl. 3 ab nachträglich vorgenommen.[3] Die Blätter 55—88 sind von moderner Hand mit Bleistift numeriert.

Die 83 Blätter des Rentebuches verteilen sich auf 12 Lagen von ungleicher Stärke:

Lage		Blatt			
Lage	I:	Blatt	1—12:	12	Blätter
„	II:	„	13—22:	10	„
„	III:	„	23—30:	8	„
„	IV:	„	31—38:	8	„
„	V:	„	39—47:	9	„
„	VI:	„	48—58:	11	„
„	VII:	„	59—66:	8	„
„	VIII:	„	67—70:	4	„
„	IX:	„	71—76:	6	„
„	X:	„	77—78:	2	„
„	XI:	„	79—82:	4	„
„	XII:	„	83:	1	„

[3]) Es geht dies aus dem gleichen Ductus der Folienziffern Bl. 3—54 und der von Steker im Texte geschriebenen Jahreszahlen hervor.

Auf diesen 12 Lagen sind Einträge gemacht worden in den Jahren:

Lage			
Lage	I:		1487—1494
„	II:		1494—1502
„	III:		1502—1508
„	IV:		1509—1517
„	V:		1517—1535
„	VI:		1535—1554
„	VII:		1555—1563
„	VIII:		1563—1564
„	IX:	(1554)	1565—1568
„	X:		1568—1570
„	XI:		1570—1575
„	XII:		1578—1586

Es ergiebt sich demnach, daß uns das zweite Rentebuch in seinen ersten 11 Lagen für die Jahre 1487—1575 vollständig vorliegt. Von der Lage 12 hat sich nur das eine Blatt 83 erhalten, das eine Eintragung vom Jahre 1578 und vier Eintragungen aus den Jahren 1585—86 aufweist. Die letzte Eintragung auf Lage 11 (Nr. 483) wird durch das Ende der Lage mitten im Satze abgebrochen, ohne daß sich der Schluß auf Bl. 83 vorfindet; dort beginnt eine neue Eintragung. Da zudem die Eintragungen der Jahre 1576—77 gänzlich fehlen, dürften sich diese nebst dem Schlusse von Nr. 483 auf einem Blatte befunden haben, das sich unmittelbar an Lage 11 anschloß und den Beginn unserer jetzigen unvollständigen Lage 12 bildete.

Viel mehr als 12 Lagen Text hat das Rentebuch schwerlich enthalten. Folgert man mit A. Wetzel[4] aus der Länge der Rückenstreifen, an welchen die Lagen mit Bindfaden befestigt waren, daß am Ende 6—8 Lagen abgefallen sind,[5] so werden die meisten derselben, wenn nicht alle, unbeschrieben gewesen sein.

---

[4]) Ztschr. d. Gesellschaft f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. V, 616.

[5]) Nicht minder berechtigt ist die Annahme, daß die Rückenstreifen deshalb länger gewählt wurden, um im Notfall noch 6—8 Bogen annähen zu können.

Im Ganzen sind 488 Eintragungen vorhanden.[6] Von diesen blieben vier[7] unbeendet, es ist bei ihnen zu keiner vollständigen Eintragung gekommen. Warum die Nr. 483 heute des Schlusses entbehrt, ist bereits oben bemerkt. Unter den übrigen 483 Eintragungen sind 232 durchstrichen, um die Rückzahlung der entliehenen Summen anzuzeigen. Bei einigen[8] von ihnen ist die Zahlung außer durch Streichung noch durch eine besondere Notiz bezeugt. Irrtümlich wurde Nr. 32 durchstrichen, doch hat ein Schreiber das Versehen durch Hinzufügung von non est deletum wieder gut gemacht.

Bis zum Blatt 42a werden die Eintragungen links und rechts von dünn gezogenen Strichen begrenzt, sodaß auf jeder Seite zwei Ränder frei geblieben sind. Von da ab fehlen die Grenzstriche.[9] Doch weisen auch ohne diese die folgenden Blätter 42b—51a bald zwei Ränder, bald einen (links) auf, von Blatt 51b an ist nur links ein Rand frei gelassen.

Die Sprache des Textes ist durchweg niederdeutsch. Zur besseren Orientierung haben die Schreiber die in den Eintragungen erwähnten Straßen gleichzeitig[10] mit der Niederschrift des Textes am Rande[11] angemerkt.[12] Diese Namen sind bis zum Jahre

[6]) Hierbei ist die verlöschte unvollständige Eintragung zu Beginn von Bl. 46b nicht mitgezählt.

[7]) Nr. 22, 57, 378, 433. Die Nr. 57 enthält nur den Namen Tonniges Nagel (vgl. Erbebuch Nr. 1409). Hier wie bei Nr. 22 wurde für die Eintragung eine halbe Seite Raum frei gelassen.

[8]) Nr. 50, 59, 126, 203, 251, 274, 325, 363, 382, 442, 482.

[9]) Auf Bl. 71—73a sind sie wieder vorhanden, der rechts gezogene Strich wird jedoch nicht beachtet.

[10]) Nur bei den Nrn. 281—83 und 292 stammen, soweit ich konstatierte, die Straßenbezeichnungen am Rande von anderer Hand.

[11]) Dort stehen die Straßennamen bald neben der ersten Zeile, bald neben der Mitte des Textes, anfangs auf den Außenrändern, später auf dem links gelassenen Rande.

[12]) Versehentlich sind sie von den Schreibern fortgelassen bei den Nrn. 254, 255, 257, 267, 277, 295, 434. Die Nrn. 99 und 484 beziehen sich auf Gegenden außerhalb der Stadt: Gaarden und Walkerdamm. Für Nr. 352 fehlt die Straßenangabe im Texte selber.

1515 mit drei Ausnahmen[13] stets in lateinischer Übersetzung gegeben. Vom Jahre 1517 ab[14] mit dem Schreiber XXXIII treten an den Rändern die deutschen Straßennamen auf, ohne zunächst die lateinischen zu verdrängen. Diese verschwinden[15] erst mit dem Jahre 1542.

§ 2. Die Schreiber.

Da das zweite Rentebuch 1487—1586 gleichzeitig mit dem Erbebuche 1411—1604 (1615) geführt wurde, ist es naturgemäß, daß die Schreiber des Erbebuches auch an unserem Rentebuche thätig gewesen sind. Es lassen sich folgende Schreiber feststellen (für die Zählung behalte ich die von Reuter[1] gewählten Nummern bei):

Schreiber XXIX: Bl. 1a—3b, Nr. 1—26, in den Jahren 1487—1489. Er setzt hiermit das erste Rentebuch fort, dessen letzte Eintragungen 1484—1487 von ihm herrühren.[2]

Schreiber XXX: Bl. 4a—15a, Nr. 27—99, in den Jahren 1489—1495. Nach Bremer: Jacobus Lochau.[3] Er zeichnet sich durch die häufige Anwendung von Zierhaken aus, sodaß es schwierig ist, zwischen ihnen und Abkürzungszeichen zu unterscheiden.

Schreiber XXXA: Bl. 15b—16a, Nr. 100—102 und 104—105, in den Jahren 1495—1496.

Schreiber XXXI: Bl. 15b—38a, Nr. 103 und 106—230, in den Jahren 1496—1515. Nachtrag zu Nr. 95 (1500).

---

13) Nr. 111 zum Jahre 1496: Vulstrate, Nr. 130 z. J. 1499: By der nigen Muren und Nr. 185 z. J. 1507: Kuterstraten.

14) Zuerst Nr. 235.

15) Zuletzt Nr. 308: Castri. Vereinzelt erscheint noch einmal 1558 Militis am Rande von Nr. 387.

1) Einleitung zum Erbebuche, S. X—XIV.

2) Einleitung zum ältesten Rentebuche, S. XIX.

3) Die irrtümliche Identificierung mit Schreiber XXIX (Ältestes Rentebuch S. XIX) hat Reuter bereits im Erbebuche Einl. S. XII berichtigt.

Er nennt sich selber in den Unterschriften zu Nr. 112 und 113 (1496): Georgius Lutzenb*orch*[4] notarius und im Zusatze am Rande von Nr. 194 (1509): G. Luzenburch. Am Rande von Nr. 188 (1508) hat er nur die Initialen seines Namens angegeben. Vgl. im Erbebuche Nr. 1457 zum Jahre 1497 die Unterschrift: Georgius Lutzenborch approbo. Seine Eigentümlichkeit ist es, den letzten Grundstrich von m und n am Ende der Wörter derart nach unten auslaufen zu lassen, daß oft die ganze Eintragung wie durchstrichen erscheint. Er schreibt bolegen, bodageden statt belegen, bedageden und setzt den Vokalen i und u schräge Strichelchen auf.

Schreiber XXXIII: Bl. 38b—42a, Nr. 231—252, in den Jahren 1517—1519. Seinen Namen giebt er in der Unterschrift zu Nr. 248 (1519) an: Jo*hannes* Theodericus[5] secretarius scripsit. Seine Wahl setzt Bremer in das Jahr 1516. Eintragungen dieses Jahres fehlen im Rentebuch wie im Erbebuch.

Schreiber XXXIV: Bl. 42b—45a, Nr. 253—267, in den Jahren 1520—1525. Nachtrag zu Nr. 204 (1522). Nach Bremer: Gregorius Ivonis. Bremer läßt ihn erst 1522 gewählt werden, während er hier schon 1520 amtiert. Dieses Jahr wird auch für die Eintragungen des Erbebuches auf Bl. 161a anzunehmen sein,[6] die Reuter, wohl durch Bremer veranlaßt, 1522 datiert.[7]

Schreiber XXXV: Bl. 45a—45b, Nr. 268—271, in den Jahren 1527—1528. Nach Bremer: Johannes Rischman. Im Erbebuche ist er bereits 1526 und noch 1529 thätig, im Rentebuche fehlen Eintragungen aus diesen beiden Jahren.

---

[4]) Nicht Lutjenburg (Ztschr. d. Gesellschaft f. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch. V, 617).

[5]) Nicht Theoderici (Ztschr. V, 617).

[6]) Zum Erbebuche Nr. 1643 vgl. unser Rentebuch Nr. 247 (1520).

[7]) Erbebuch, Einl. S. XIII.

Schreiber XXXVI: Bl. 46a—48a, Nr. 273—277 und 281—283, in den Jahren 1531—1532 und 1535.[8]

Schreiber XXXVII: Bl. 45b und 48b—51a, Nr. 272 und 284-296, in den Jahren 1530 und 1535—1538 (die letzten Eintragungen wohl aus 1539).[9] Vielleicht Carsten Gryp, der spätere Bürgermeister.[10] Seine Wahl zum Sekretär geschah nach Bremer 1535, doch stammt unsere Nr. 272 bereits aus dem Jahre 1530 und die von ihm gleichfalls geschriebenen Nrn. 1684—1698 des Erbebuches aus den Jahren 1531—1532. Kennzeichen dieses Schreibers sind die hutartigen Schnörkel über nn.

Schreiber XXXVIII: Bl. 47, Nr. 278—280, in den Jahren 1533—1534. Vielleicht Johann Hahn, der nach Bremers Angabe 1532 gewählt wurde. Das Erbebuch hat von ihm Eintragungen nur aus dem Jahre 1533, im Jahre 1534 sind solche dort überhaupt nicht gemacht worden.[11]

Schreiber XXXIX: Bl. 51a—56b, Nr. 297—351, in den Jahren 1538 (wohl 1540) —1551. Nachtrag zu Nr. 50 (1546) und Nr. 126 (1548).[12] Nach Bremer: Nicolaus Steker. Das von Bremer notierte Anfangsjahr 1540 wird zutreffend sein, da die Nrn. 297—298 wohl schon dem Jahre 1540 angehören. Stekers Schreibweise ist durch r mit schräg übergesetztem Punkte kenntlich.[13]

---

[8]) Im Erbebuche rühren die Nrn. 1712—1713 zum Jahre 1535 auf Bl. 169b nicht vom Schreiber XXXVIII her, wie Reuter angiebt, sondern von unserem Schreiber XXXVI. Dessen Thätigkeit im Jahre 1535 ist somit auch im Erbebuche bezeugt.

[9]) Ihm gehört auch der undatierte Zusatz zu Nr. 32 an.

[10]) Als solcher im Rentebuche erwähnt: Nr. 331 (1547) und 347 (1551).

[11]) Die Nrn. 1712—1713 (1535) des Erbebuches zeigen die Hand des Schreibers XXXVI. Dagegen eignet unserem Schreiber XXXVIII noch die Nr. 1736 zum Jahre 1537 (Reuter weist sie dem Schreiber XXXVII zu).

[12]) Undatierte Zusätze zu Nr. 251 und 254.

[13]) Daher hat er auch nicht die Nr. 1747 des Erbebuches (zum Jahre 1535) geschrieben, die Reuter als ihm gehörig verzeichnet. Stekers Hand erscheint dort erst 1541 mit Nr. 1748.

Schreiber XL: Bl. 56b—64a und 71a—73b, Nr. 352—398 und Nr. 429, in den Jahren 1552—1561. Nachtrag zu Nr. 59 (1555).[14] Am Schlusse der inserierten Urkunde 1554 März 12 nennt er sich in Nr. 429 (S. 116) als Schreiber: Frantz Scroder secretarius der stadt Kyll. Schröders Wahl zum Sekretär datiert Bremer schon von 1551. Als amtierenden Bürgermeister erwähnt ihn unser Rentebuch in Nr. 410 (1563). Im Erbebuche macht er noch 1566 eine Eintragung.[15]

Schreiber XLI: Bl. 64a—70b und 73b—83a, Nr. 399—484 nebst Nachtrag[16] zu Nr. 325 und 382, in den Jahren 1561—1578. Von demselben Schreiber rührt auch die Abschrift der bestätigten Tischler-Amtsrolle 1580 Dez. 13 auf Bl. 84—88 her. Diese hat er unterzeichnet: Hermannus Sifritt secretarius scripsit. Nach Bremer amtiert er seit 1559. Im Erbebuche[17] ist er noch 1579 thätig, auf den uns vorliegenden Blättern des Rentebuches sind in den Jahren 1579—1584 keine Eintragungen vorhanden.

Schreiber XLIII: Bl. 83, Nr. 485—488, in den Jahren

---

14) Undatierte Zusätze zu Nr. 41, 129, 183, 203, 209, 210, 250, 337. Bei den Nrn. 281—283 und 292 hat er die Straßenbezeichnungen am Rande hinzugefügt.

15) Nr. 1926. Siehe Anm. 17.

16) Auch der undatierte Zusatz zu Nr. 311 ist von ihm geschrieben. Mit der späteren Nota, auf die er sich dort bezieht, kann nur Nr. 381 gemeint sein.

17) Daselbst Einl. S. XIII ist für Nr. 1878 versehentlich 1561 angegeben. Ebenso ist Reuters Aufstellung eines Schreibers XLII irrig. Die Nrn. 1878—2001 des Erbebuches rühren nicht von zwei Schreibern, sondern von einem und demselben und zwar unserem Schreiber XLI her, der sich auch dort in der Unterschrift von Nr. 1962 (zum Jahre 1571) Hermannus Sifrit secretarius nennt. Mit Nr. 1976 (zum Jahre 1573 beginnt keine jüngere, weniger ausgeschriebene Hand; es ist die Hand unseres Sifritt, der bald mit weicher, bald mit harter Feder schreibt. Nur die Nr. 1926 (zum Jahre 1566) gehört einem anderen Schreiber an, nämlich Frantz Schröder (Schreiber XL); es ist interessanter Weise gerade eine Eintragung, die sich auf unseren Hermann Syfrit bezieht, der damals Buden in der Schuhmacherstraße kaufte.

1585—1586. Nachträge vom Jahre 1583 und 1591 zu Nr. 274, vom Jahre 1588 zu Nr. 482. Am Schlusse des Zusatzes zu Nr. 274 nennt er sich *Simon* Heinrich. Im Erbebuche ist er, soweit uns die betreffenden Blätter erhalten sind, 1583—1589 thätig. Nach Bremer amtiert er seit 1572 (Simon Henrichs).

Schreiber XLIV begegnet uns nur in einer Nachtragsnotiz zu Nr. 442.

§ 3. Bisherige Benutzung der Handschrift.

Der älteren Literatur ist das zweite Rentebuch nicht bekannt. Eine Benutzung durch den Bürgermeister Bremer hat sich bisher nicht nachweisen lassen, wenngleich es außer Frage steht, daß diesem besten Kenner des Kieler Stadtarchivs auch die Kieler Stadtbücher vorgelegen haben. Bei Schwarze-Fehse[1] findet sich unsere Nr. 248, die Stiftung der ewigen Rente des Jacob Wolder, ohne Quellenangabe abgedruckt. Die Art des Abdruckes zeigt, daß ihm nicht das Original des Rentebuches, sondern eine Abschrift der betreffenden Nummer als Vorlage diente.

Bekannt geworden ist unser Rentebuch erst durch H. Ratjens Nachträge zum Verzeichnisse der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, Beilage zum Band V der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte (Kiel 1875). A. Wetzel hat dort S. 616—618 eine ausführliche Beschreibung unserer Handschrift geliefert und als Probe des Inhalts die erste Eintragung (Nr. 1) abgedruckt.

---

[1]) Des seligen Nicolaus Hermann Schwarze gesammelte Nachrichten von der Stadt Kiel im Holsteinischen, herausgegeben von Joh. Heinr. Fehse (Flensburg 1775), S. 74—75. Daraus bei Friedrich Prahl, Chronica der Stadt Kiel (Kiel 1856), S. 34.

Seitdem haben Reuter[2] und ich[3] gelegentlich auf die Handschrift hingewiesen.

---

[2]) Einl. zum ältesten Rentebuche. S. IX, XLIII, LXVIII Anm. 7 (die citierte Stelle finde ich im zweiten Rentebuche nicht), LXXXV Anm. 8 (statt 4a lies 14a, 110b ist zu streichen), CIII, CIV Anm. 4 (statt Rensevelt lies Rosenvelt; das Jahr ist nicht 1515, sondern 1495). Einl. zum Erbebuche, S. XX.

[3]) In meiner Ausgabe der Bremerschen Chronik (Heft 1, Kiel 1901), S. 41 Anm. 6.

II.

Die Hinweise des Erbebuches.

Wiederholt wird auf unser Rentebuch im Erbebuche hingewiesen. Der für das erste Rentebuch gebrauchte Name „Pfandbuch"[1] wird hierbei auch für das zweite Rentebuch angewandt, wenngleich in diesem die Form der Verpfändung geschwunden ist: Pan(d)tbok, Pandbok, Pan(d)tbock, bok Pantbok[2], der sthat Panthbok[3] und allgemein Stattbok[4]. Daneben finden sich vereinzelt: Renthebok[5], Renthebok idder Panthbok[6], Renthe Register[7].

Die Art des Hinweises ist stets dieselbe: „Die Rente findet man im Pfandbuche." Am Schlusse der Eintragung eines Besitzwechsels stehend, besagt die Formel allgemein, daß im Rentebuche Verkäufe von Renten aus dem betreffenden Hause eingetragen sind. An welcher Stelle des Rentebuches sich diese Renten finden, ist mit einer einzigen Ausnahme[8] nirgends an-

---

[1]) Reuter, Einl. zum ältesten Rentebuche S. XI, Einl. zum Erbebuche S. LXI, LXIII.

[2]) Eb. (Erbebuch) Nr. 1504.

[3]) Eb. Nr. 1818.

[4]) Eb. Nr. 1951, 1969. Im zweiten Rentebuche Nr. 429 beziehen sich stadtbok (S. 117), stadbok, statbok (S. 118) zunächst auf das Erbebuch.

[5]) Eb. Nr. 1538.

[6]) Eb. Nr. 1666.

[7]) Eb. Nr. 1821.

[8]) Eb. Nr. 1355: De renthe etc. anno 89. Siehe 2. Rentebuch Nr. 25. Die Nrn. Eb. 1939 und 1969 kommen als Ausnahmen nicht in

gegeben. Doch können wir mit Hülfe unseres Registers die meisten erwähnten Renten feststellen.

Aus der reichen Fülle der Citate stelle ich einige den ersten Nummern des Erbebuches entnommene Beispiele zusammen:

1485: Hans Henninghes verkauft ein Erbe (boda transversalis) in der Burgstraße an Henrick Wistvelt (Erbebuch Nr. 1347). 1511: Westveld verkauft das Erbe weiter an Cord Huper (Eb. Nr. 1575). — 1. Rentebuch Nr. 1845 z. J. 1458: Marquard Hoyer (von dem unser Hans Henninghes alias Hans Mesmaker das Erbe kaufte: Eb. Nr. 1078) verk. aus dem Erbe 2 Mark Rente an Johannes Heitram. 1. Rb. Nr. 1962 z. J. 1470: Henni(n)g(h)es verk. die 2 M. an denselben Heytram. 2. Rentebuch Nr. 1 z. J. 1487: Henrick Westvelt verk. die Rente an Joachim Heytram. 2. Rb. Nr. 203 z. J. 1511: Kuntze Huper verk. sie an Jaspar Schulte.

1487—1488: Clawes Elies verk. e. Erbe in der Flämischenstr. an Gosszyck Lunstede, dieser an Laurensz Pael, dieser an Eler Steker (Eb. Nr. 1367—1369). — 2. Rb. Nr. 11 z. J. 1487: Steker verk. aus dem Erbe 2 M. Rente an die Vorsteher von St. Jürgen.

1488: Peter Boyen verk. e. Erbe bei der neuen Mauer an Hans Lope (Eb. Nr. 1372). 1494: Loep verk. das Erbe weiter an Mathias Brun (Eb. Nr. 1435). — 2. Rb. Nr. 88 z. J. 1494: Brun verk. aus dem Erbe 1 M. Rente an die Vorsteher von St. Nicolaus.

1498: Hinrick Lutken verk. e. Erbe in der Burgstr. an Hans Hennighes (Eb. Nr. 1467). 1524: Henninges verk. das Erbe weiter an Detlef Bhom (Eb. Nr. 1663). — 1. Rb. Nr. 2054 z. J. 1476: Hinrik Lutken verk. aus dem

---

Betracht, da die Jahresangaben nicht zur Rente des Rentebuches gehören, sondern das Datum der Eintragung des Erbebuches bilden. Es ist dort zu lesen: De rente etc. Anno 67 den 26. Augusti bzw. De rente findet men im Stattboke. Anno 72 den 28. Novembris.

Erbe 4 M. Rente an Jacob Schroder. 2. Rb. Nr. 128 z. J. 1499: Hans Henniges verk. aus dem Erbe 1½ M. Rente an Eler Schroder.

1500: Jaspar Tesschen verk. e. Erbe in der Flämischenstr. an Bürgermeister Clawes Wulf (Eb. Nr. 1484). 1511: Wulf verk. das Erbe weiter an Hans Smed (Eb. Nr. 1588). — 2. Rb. Nr. 210 z. J. 1511: Der genannte Hans Smydt verk. an Clawes Wulf, von dem er das Erbe erwarb, 12 M. Rente.

1501: Clawes Werneke verk. e. Erbe in der Schuhmacherstr. an Hinrik Ferst (Eb. Nr. 1494). — 2. Rb. Nr. 76 z. J. 1493: Werneke verk. aus dem Erbe 4 M. Rente an Marquardt Schuldorp. Nr. 98 und 100 z. J. 1495: Derselbe verk. 6 M. Rente an den Rat zu Kiel und an die Vorsteher des Bades, sowie 2 M. Rente an den jungen Peter Mychel. Nr. 150 z. J. 1502: Auch Hinrick Ferst verk. die 6 M. Rente an den Rat und die Vorsteher des Bades.

1504—1506: Das Erbe des Clawes Becker in der Flämischenstr. gehört Clawes Stockzeben, dieser verk. es an Clawes Lutke (Eb. Nr. 1513, 1532). — 2. Rb. Nr. 196 z. J. 1510: Lutke verk. aus dem Erbe 3 M. Rente an Anna Schuldorppes.

1506—1509: Die Stadt verk. eine Bude in der Holstenstr. an Hans Stegeman. (Nr. 1560: Hegeman), dieser an Marquardt Richquardt (Eb. Nr. 1538, 1560). 1541: Der genannte Ricquard verk. die Bude weiter an Matz Depke (Eb. Nr. 1749). — 2. Rb. Nr. 251 z. J. 1519: Marquart Wantscherer (identisch mit Marquardt Ricquard) verk. aus dem Erbe 6 M. Rente an Clawes Almesborch. Die Rente wird durch Rückzahlung des Kapitals getilgt durch Matis Scroder (identisch mit Mats Depke, Nr. 1910: Mats Töpke genant Schroder).

Ich lasse auch einige Fälle folgen, für die man die im Erbebuche citierten Renten vergeblich im 2. Rentebuche sucht, während sie sich im 1. Rentebuche finden:

1492: Theobald Levenow verk. ein Erbe in der Küterstr. an Tonniges Nagel (Eb. Nr. 1409). Schlußsatz: De renthe

vor den radt thome Kyle unde der broderschop desz Presterkalandes vinth me in deme Pantboke. — Im 2. Rentebuche werden weder Verkäufe Levenows noch Nagels erwähnt. Die unbeendete Nr. 57 z. J. 1491 weist nur den Namen Tonniges Nagel auf. Auch der dem 2. Rentebuche entsprechende Teil des Erbebuches bietet keinen Aufschluß, ein Weiterverkauf Nagels ist dort nicht notiert. Dagegen finden wir das Gewünschte im 1. Rentebuche. Die 2 Mark Rente für den Rat sind eingetragen im 1. Rb. Nr. 1454 z. J. 1400, als das Erbe im Besitze des Marquardus Stupinator war, ferner 1 Talent (Pfund) Rente für den Priesterkaland im 1. Rb. Nr. 1659 z. J. 1436 zur Zeit des Besitzers Anders Lund. Von Lund kaufte das Erbe Ludeke Bramhorst condictus Badstover (Eb. Nr. 514), von diesem Theobald Levenow (Eb. Nr. 858), von diesem Tonniges Nagel. Beide Renten vereinigt (2 M. für den Rat und 24 sol. für den Kaland) finden sich im ersten Teile des Erbebuches Nr. 290 z. J. 1423 (vgl. Nr. 343a, 344, 396), eine ältere Eintragung stand auf dem heute nicht mehr vorhandenen Folio 242.

1498: Hans Dreiger verk. eine Bude in der Dänischenstr. an Gert Pentzin (Eb. Nr. 1464). — 1. Rb. Nr. 2096 z. J. 1497: Hans Dreger verk. aus der Bude 1 M. Rente an Kersten Ram.

1499[9]: Das Erbe des Hans Roder in der Holstenstr. gehört Arndt Rethvelt (Eb. Nr. 1472). — 1. Rb. Nr. 2102 z. J. 1480: Roder verk. aus dem Erbe 4 M. Rente an die Vorsteher der St. Erasmus Gilde.

1503—1510: Marten Beiger verk. ein Erbe in der Dänischenstr an Eler Schroder, dieser an Berndt Hoppener, dieser an Gerdt Pentzyn (Eb. Nr. 1507, 1508, 1566). — 1. Rb. Nr. 1944 z. J. 1469: Merten Beygher verk. aus dem

---

[9]) Zum Jahre 1499 sei noch notiert: Eb. 1475 = 1. Rb. 1928, 1965. Eb. 1479 = 1. Rb. 2018. Eb. 1483 = 1. Rb. 1681.

Erbe 2 M. Rente an Henningh van der Cameren, Nr. 1980 z. J. 1471 dieselbe Summe an Jasper Schulte.

1504: Titke Kruth verk. ein Erbe in der Burgstr. an Diderick Lange (Eb. Nr. 1514). — 1. Rb. Nr. 2118 z. J. 1481: Tydke Krudth verk. aus dem Erbe 2 M. Rente an die Vikare von St. Nicolaus.

1509: Bertolt Becker verk. ein Erbe in der Burgstr. an Hinrick Vagel (Eb. Nr. 1556). — 1. Rb. Nr. 2114 z. J. 1481: Bertelt Becker de cleynsmyt verk. aus dem Erbe 2 M. Rente an Kersten Ram. Nr. 1908 z. J 1465: Schon Berteld Vaghelsanck, von dem Becker das Erbe kaufte (Eb. Nr. 1264), verk. dieselbe Rente an Kersten (Christianus) Ram.

1509–1512: Gerdt Hoppenbarch verk. ein Erbe in der Flämischenstr. an Karsten Stampe, dieser an Gerdt Tideman (Eb. Nr. 1561, 1597). — 1. Rb. Nr. 1841 z. J. 1458: Hinricus Sten, von dem Hoppenbarch das Erbe kaufte (Eb. Nr. 1063), verk. 2 M. Rente an den Priesterkaland.

1510: Bertolt Swentze verk. eine Bude in der Fischerstr. an Marquart Moer (Eb. Nr. 1568). — 1. Rb. Nr. 2045 z. J. 1476: Berteld Swensze verk. aus der Bude 1/2 M. Rente an Detleff Grittouw.

1511: Clawes Polman verk. ein Erbe in der Dänischenstr. an Hinrick Meiger (Eb. Nr. 1578). 1531: Hinrich Meyer verk. das Erbe weiter an Matz Schroder (Eb. N. 1690). — 1. Rb. Nr. 2066 z. J. 1476 (gehört aber z. J. 1477, siehe Eb. Nr. 1192): Clawes Poleman verk. aus dem Erbe 2 M. Rente an Nicolaus Strus.

1512: Das Erbe des Symon Kordes in der Burgstr. gehört Hans Kordes (Eb. Nr. 1598). — 1. Rb. Nr. 1604 z. J. 1425: Hennyng Berke verk. aus dem Erbe 3 M. Rente an Clawes Odde. Von Berke kaufte das Erbe Hans Grove, von diesem Symen Kordes (Eb. Nr. 539, 1240).

1529: Clawes Tonniges verk. ein Erbe in der Haßstr. an Bürgermeister Peter Szmelingh, dieser an Markes Pyl (Eb. Nr. 1677—1678). — 1. Rb. Nr. 1719 z. J. 1444:

Hinrik Volkwerssone alias Gherleghes verk. aus dem Erbe 1 M. Rente an den Priesterkaland. Von Volkwerssone kaufte das Erbe Luder Luders, von diesem unser Clawes Tunniges (Eb. Nr. 796).

1531: Das Erbe des Jachym Lange in der Burgstr. gehört Gerdth Kreye (Eb. Nr. 1693). — 1. Rb. Nr. 2098 z. J. 1480: Jachim Lange verk. aus dem Erbe 2 M. Rente an den Küster des Priesterkalands.

1531: Hinrich Rassch verk. ein Erbe in der Haßstr. an Hans Rowedder (Eb. Nr. 1698). 1543: Roewedder verk. das Erbe weiter an Laurens Koepke (Eb. Nr. 1768). — 1. Rb. Nr. 2018 z. J. 1474: Hans Nickels, von dem Rassch das Erbe kaufte (Eb. Nr. 1479), verk. 2 M. Rente an Jacob Schroder.

Ist in diesen und anderen Fällen die Durchsicht der Rentebücher von Erfolg begleitet, so giebt es doch eine große Anzahl von Hinweisen des Erbebuches, für die man die Rente vergeblich sucht. Im Ganzen wird im Erbebuche für die Jahre 1487—1588[10] (Nr. 1355—2015) 513 mal[11] auf das Rentebuch hingewiesen. Eine genaue Nachprüfung dieser Citate hat das interessante Ergebnis, daß 85 Hinweise weder im ersten, noch im zweiten Rentebuche aufzufinden sind. Selbst wenn wir die Jahre 1575—1588 des Erbebuches außer Betracht lassen, da von 1575 ab das Rentebuch nicht mehr vollständig vorliegt[12], bleiben von 484 Hinweisen immer noch 69 Fälle, für die sich im Rentebuche keine Eintragung der Rente findet.

Es genügt, einige Fälle herauszugreifen:

Eb. Nr. 1471 z. J. 1499: Hennich Ronnefelth verk.

---

[10]) Ich rechne hier auch die Jahre 1587 und 1588 hinzu, da die im Eb. Nr. 2007, 2009, 2011 und 2015 erwähnten Renten im 2. Rentebuche Nr. 488, 466, 59 Nachtrag und 469 verzeichnet sind.

[11]) Genau 517 mal, doch ist Nr. 1401 = Nr. 1451, 1550 = 1565, 1821 = 1821a, 1842 = 1856.

[12]) Siehe oben S. IX.

ein Erbe in der Schuhmacherstr. an Clawes Steker. „Die Rente findet man im Pfandbuch."

Eb. Nr. 1601 z. J. 1512: Das Erbe des Albert Stedinck in der Dänischenstr. gehört Gerdt van der Hu. De rente etc.

Eb. Nr. 1703 z. J. 1532: Claus Anders verk. ein Erbe in der Kehdenstr. an Claus Almissenborgh. De rente etc.

Eb. Nr. 1818 z. J. 1553: Claus Vogelsank verk. eine Bude in der Faulstr. an Jorgen Emeke. De renthe vinth men yn der sthat Panthboke.

Eb. Nr. 1821 z. J. 1553: Der Rat verk. ein Erbe in der Schuhmacherstr. an Berenth Moller. De renthe vint men yn dem Renthe Register.

Eb. Nr. 1912 z. J. 1564: Peter Isebrand verk. Buden in der Burgstr. an Dirick Pulitzen. De rente etc.

Eb. Nr. 2002 z. J. 1583: Detleff Harder verk. ein Haus in der Küterstr. an Timme Weier. De rente etc.

Dieses Manko[13] im erwähnten „Pfandbuche", unserem Rentebuche, wird am besten durch die Annahme eines dritten verloren gegangenen Rentebuches erklärt, in welchem die betreffenden Renten eingetragen waren. An eine Lückenhaftigkeit des zweiten Rentebuches mit Ausnahme des Schlusses ist nicht zu denken. Die ersten elf Bogen sind, wie bereits früher[14] bemerkt, vollständig erhalten.

---

[13]) Hinzukommt, daß zu den Jahren 1497, 1512, 1516, 1524, 1526, 1529, 1536, 1537, 1539, 1540, 1544, 1557, 1560 keine Eintragungen vorliegen. An und für sich wäre dieser Umstand nicht bedenklich. Es zwingt nichts zu der Annahme, daß in jedem Jahre Rentenverkäufe vorgekommen sein müssen. Die Renten der Jahre 1512 und 1539 — 1540 sind wohl bei den Jahren 1511 und 1538 eingetragen. Auch im Erbebuche fehlen die Jahre 1513, 1516, 1519—21 (zum teil unter 1518 eingetragen, zum teil auf dem zwischen Fol. 161 und 162 ausgeschnittenen Blatte), 1530, 1534, 1538—40 (unter 1537 ?), 1545, 1549—1551 (unter 1548 ?), 1580—82, 1584—1585.

[14]) S. IX.

III.

Zum Inhalte des zweiten Rentebuches.

§ 1. Im allgemeinen.

Während uns im ersten Rentebuche sowohl Verpfändungen von Erben als auch Rentenverkäufe begegnen, sind letztere der fast ausschließliche Inhalt des zweiten Rentebuches. Es knüpft damit eng an das erste Rentebuch an, in dessen späterem Teile seit 1454 gleichfalls nur Rentenverkäufe vorkommen.[1] Wie dort, so folgen auch hier im zweiten Rentebuche dem Namen des Verkäufers (Schuldners) die Verlassungsformel, der Name des Käufers (Gläubigers), die Höhe der Rente und des entliehenen Kapitals, die Lage des dafür haftenden Grundstücks, die Termine für Zahlung der Rente und für Kündigung des Kapitals.

Neben den Renteverkäufen finden sich vereinzelt eine neuere[2] Satzung und mehrere Schuldversprechen[3].

---

[1]) Reuter, Einl. zum ältesten Kieler Rentebuche S. XX.

[2]) Nr. 404. Nach der ersten Verabredung sollte der Gläubiger, wenn die Schuld an den festgesetzten Terminen nicht gezahlt wird, das verpfändete Haus ohne weiteren Rechtsgang in Besitz nehmen. Erst im Nachtrage wird für den Fall, daß die Termine versäumt werden, eine sechsprozentige Rente vereinbart. Neuere Satzung in Verbindung mit gleichzeitigem Rentenkauf siehe im nächsten Abschnitte.

[3]) Nr. 269, 387, 420, 464, 484, sämtlich ohne Zinsversprechen. In Nr. 420 wird die Rente ausdrücklich ausgeschlossen, die Schuld ist in einem bestimmten Falle ohne Rechtsgang zurückzuzahlen. Von den Schuldversprechen des ersten Rentebuches unterscheiden sich die letzten vier Fälle dadurch, daß hier die Schuld aus dem Grundstück verkauft und auf dieses mit Verlassung eingetragen wird; in Nr. 269 fehlt die Verkaufsformel, für die Schuld wird die „Besserung" des Hauses verlassen.

Von diesem Inhalte des Rentebuches zu scheiden ist die Eintragung Nr. 429 auf Bl. 71a—73b, ein Vertrag des Kieler Rats mit dem Gottorfer Amtmann Heinrich Rantzau zu Eschelsmark 1554 Nov. 26, dem gestattet wird, von seinem in der Holstenstraße zu Kiel gekauften Hause für seine und seiner Frau Lebzeit keine bürgerlichen Abgaben zu zahlen, während er diese Pflichten für seine Wohnung in der Faulstraße erfüllen soll. Obgleich es im Vertrage ausdrücklich heißt[4], daß in Kiel nach dem lübischen Rechte Stadtgebrauch sei: wes vom liggenden grunden unnde standen erven by unns vorhandelth werdeth, yn unser stadt erffbok gescreven werden muth, ist die Urkunde nicht in das Erbebuch, sondern in unser Rentebuch eingetragen worden.

§ 2. Der Rentenkauf.

In den Städten legte der Kapitalist sein Geld in Renten an: er zahlte das Kapital einem Geld suchenden Hausbesitzer als Kaufpreis und ließ sich dafür von diesem eine Rente aus dem Grundstück verkaufen. So lange das Kapital nicht zurückgezahlt wurde, haftete die Rente am Hause, auch wenn dieses in anderen Besitz überging. Ihre Berechtigung erlangte die Rente durch die Auflassung vor Gericht oder vor dem städtischen Rat, durch Eintragung in die Ratsbücher oder in besondere Rentenbücher oder durch Ausfertigung einer Urkunde von Seiten des Rats oder Gerichts.[5]

Wir haben in unserem Rentebuche nur zwei Fälle[6], bei denen der eigentliche Kauf einer Rente eingetragen ist. Dort fehlt die Verlassung. In allen anderen Fällen ist stets

[4]) S. 117.

[5]) Nach Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 2. Aufl., II, 271, 274, 275.

[6]) Nr. 104 und 476. In Nr. 308 gebraucht der Schreiber kofft nur irrtümlich für verkofft.

der Verkauf gebucht und mit Verlassung verbunden.[7] Die Formel lautet: „N. N. hat verkauft und verlassen". Daneben finden sich einzeln: verkofft und vorleth[8], hebben vorlathenn[9], vorlett[10], drecht up und vorleth[11]. Ein einziges Mal wird auch die Bezeichnung der Auflassung angewandt: (hefft) vorkoffth, vorlathenn und uppgelathen[12].

Im allgemeinen wird eingetragen, daß N. N. in seinem Hause eine bestimmte Rente, die mit einem bestimmten Kapitale ablösbar ist, oder daß er die Rente für[13] ein bestimmtes (empfangenes) Kapital verkauft und verläßt[14]. Im Jahre 1520 erscheint noch eine zweite Form, nach welcher der Schuldner ein Kapital, von dem er eine jährliche Rente zahlt[15], oder ein Kapital für eine Rente[16] verkauft und verläßt. Da ihm das Kapital nicht gehörte, war natürlich dessen Verkauf ausgeschlossen. Doch konnte er es verlassen, da er mit Einverständnis des Gläubigers die Schuldverpflichtung auf sein Haus übernahm. Das formelhafte „hat verkauft und verlassen" war daher nur zur Hälfte berechtigt. Die Schreiber müssen dies gefühlt haben. Denn sie gebrauchen gleichzeitig häufiger eine dritte Form, nach welcher der Schuldner Kapital und Rente verkauft und verläßt[17]. Von Nr. 431 an (z. J. 1565) wird diese Art der Eintragung ausschließlich angewandt.

---

[7]) Eine Ausnahme bilden die Verkäufe in Nr. 287, 333 und 350, sowie die Rentenverpflichtungen ohne Verlassung in den Nrn. 99, 275 und 276. Nr. 435 ist Bürgschaft und Satzung.

[8]) Nr. 466.

[9]) Nr. 286.

[10]) Nr. 486—488.

[11]) Nr. 485.

[12]) Nr. 272. Zur Ergänzung des von Reuter, Einl. zum ältesten Kieler Rentebuche S. XXVII Anm. 4 und S. XL Bemerkten.

[13]) Vereinzelt ist die Form, nach der eine Rente verkauft wird, die von einem Kapitale zu zahlen ist: Nr. 383—386.

[14]) Zuletzt Nr. 351 z. J. 1551.

[15]) Nr. 254—258, 288, 297.

[16]) Zuerst Nr. 267 z. J. 1525, zuletzt Nr. 430.

[17]) Zuerst Nr. 298 z. J. 1538 (wohl 1540).

Zeugen waren für die Verlassung nicht nötig. Es begegnen uns jedoch solche in Nr. 334 bei besonderer Verabredung[18] und in den letzten vier Eintragungen unseres Rentebuches. In den Nrn. 485 und 488 handelt es sich um Verlassungen infolge übernommener Bürgschaft. In Nr. 486 sind weder der Gläubiger noch der auswärtige Schuldner, in Nr. 487 nur der Gläubiger anwesend; in beiden Fällen treten für die Abwesenden Bevollmächtigte[19] ein.

Der Verkauf von Renten an Geistliche und Gotteshäuser war nach lübischem Rechte verboten.[20] Doch hat man sich in Kiel darum nicht gekümmert. Dies zeigen zahlreiche Fälle unseres Rentebuches. Nur zuweilen verfuhr man strenger, besonders wenn es sich um Auswärtige handelte. Es wurde dann wenigstens die Form gewahrt, indem man zum Auskunftsmittel der „treuen Hand" griff. In Nr. 26 z. J. 1489 kauft der Bürgermeister Mynryk eine Rente als Treuhänder für Prior und Convent zu Ahrensbök, und in den Nrn. 251—252 z. J. 1519 erwirbt Clawes Almesborch zwei Renten zur treuen Hand für den Kieler Vikar Karsten Langemake. — Einen Vormund als Treuhänder für unmündige Kinder zu sehen,[21] giebt uns nur Nr. 58 z. J. 1491 Gelegenheit.

Nach geschehener Verlassung trat die Verpflichtung zur Rente in Kraft und war an dem für die Rentezahlung vereinbarten Termine zu erfüllen. Vereinzelt kommt es vor, daß zunächst das Kapital noch nicht „verrentet" wird, sondern ohne Zinsen dem Schuldner verbleibt, sodaß dieser noch eine Zeit lang Gelegenheit zur Rückzahlung ohne Zinsverpflichtung hat. In Nr. 482 wird ein ganzes Jahr[22] zinsfrei gelassen, in Nr. 487

---

18) In Nr. 307 sind Voß und Knule weniger Zeugen als Bevollmächtigte.

19) Die Vertretung durch Bevollmächtigte und Vormünder erfordert sonst keine Zeugenschaft. Siehe das Register S. 167.

20) Reuter, Einl. zum Kieler Erbebuche S. XXXI.

21) Reuter a. a. O. S. XXXIV.

22) In den Nrn. 299, 303—305, 345 soll die Rente erst am nächsten Umschlage beginnen.

soll die Rente erst nach vier Jahren ihren Anfang nehmen, wenn bis dahin keine Tilgung des Kapitals erfolgt ist.

Die Zahlungstermine[23] für die Rente blieben zunächst dieselben wie im ersten Rentebuche. Ostern, Michaelis oder Martini[24] wurden bevorzugt, ohne daß andere Tage ausgeschlossen waren.[25] Allmählich gelangte jedoch der Umschlag als Zahlungstermin zur Bedeutung. Er begegnet uns in unserem[26] Rentebuche zuerst[27] zum Jahre 1492, ein „Umschlagsbuch des Rates"[28] erscheint 1515. In der Zeit bis 1522 wurden Ostern 73 mal, Michaelis 72, Martini und die darauf folgende Woche[29] 27, Weihnachten, der Tag nach Weihnachten[30] und die Woche[31] nach Weihnachten 22, Lichtmeß 10, Johanni 9, Pfingsten 8, ferner Mittfasten und der Kieler St. Erasmus-Gildetag[32] je

---

[23]) Solche fehlen in den Nrn. 99, 279, 291, 292, 332, 334, 351, 358, 359, 393, 439, 486, 487.

[24]) Nach Reuter, Einl. z. ältesten Kieler Rentebuche S. XLIII ist im ersten Rentebuche seit dem Jahre 1443 Ostern oder Michaelis der allgemeine Termin. Doch findet sich auch Martini noch häufig. In den Jahren 1472—1487 (dem deutschen Teile des Rentebuches), den Nrn. 1986—2188, wurden Ostern oder Michaelis je 63 mal und Martini 33 mal gewählt (Lichtmeß oder Mariä Reinigung 12, Weihnachten 10, Pfingsten 5, Johanni 4, Jakobi 3, Fastelabend und Unserer lieben Frauen Geburtstag je 1 mal).

[25]) Verteilung der Rentezahlung auf mehrere Termine wird nur zuweilen verabredet, besonders da, wo auch das Kapital in Raten zurückgezahlt wird. Ostern und Michaelis: Nr. 26, 88, 145, 168. Ostern und Umschlag: Nr. 85, 281. Ostern und Lichtmeß: Nr. 171. Michaelis und Umschlag: Nr. 460, 474. Ostern, Michaelis und Lichtmeß: Nr. 225.

[26]) Im ersten Rentebuche kommt der Umschlag nur zweimal vor, in Nr. 2136 z. J. 1482 und Nr. 2173 z. J. 1485. Daneben finden sich das Dreikönigsfest in Nr. 2148 und die darauf folgende Woche in den Nrn. 2100 und 2183.

[27]) Nr. 60.

[28]) Nr. 230.

[29]) Nr. 104.

[30]) St. Stephan: Nr. 257, 258.

[31]) Nr. 165.

[32]) 3. Juni.

1 mal als „Rentetag" vereinbart, dazu der Dreikönigstag 11, die Woche danach 18, der letzte Tag dieser Woche 3 mal und diese ganze Periode als „Umschlag" 15 mal. Dann aber mit dem Anfange der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts wird der Umschlagstermin fast ausschließlicher Zahlungstag. Die ihm zeitlich folgende Lichtmesse verschwindet völlig, die ihm vorhergehenden Weihnachten und Martini so gut wie völlig, und die anderen Termine, besonders Michaelis, erleiden erhebliche Einbuße. Im zweiten Abschnitte 1523—1586 erscheinen Ostern und die Woche[33] vorher nur 29 mal, Michaelis 15, Johanni oder Mittsommer 10, Pfingsten und Mittfasten oder Lätare je 3, Martini und der Kieler Schoßtag je 2 und Weihnachten, Fastelabend, Fasten, Bartholomäi, Allerheiligen je 1 mal, dagegen die Woche nach dem Dreikönigstage 21, der letzte Tag der Woche 1 mal und „Umschlag" 120 mal, mithin die Zeit vom 6.—13. Januar 142 mal.

Das Verhältnis von Rente[34] und Kapital[35] war für die Zeit des zweiten Rentebuches etwas höher als in Hamburg[36]. In der Regel wurden sechs[37] Prozent (1 : 16²/₃), von 1487 bis 1520 bei kleinerem Kapital acht Prozent (1 : 12 ½) berechnet[38].

---

[33]) Nr. 273.

[34]) Die Angabe der Rente fehlt durch Versehen in Nr. 127. Nach Analogie von Nr. 126 wird es sich um eine Rente von 3 Mark im Verhältnis zu 50 Mark Kapital handeln, also um 6%.

[35]) Die Angabe des Kapitals vermisse ich in Nr. 174. Unmöglich ist der Text in Nr. 314, wo sich 3½ Mk. Kapital und 21 Mk. Rente gegenüberstehen. Zur Heilung schlage ich vor, verdehalff hunderth zu lesen, sodaß 350 : 21 einen sechsprozentigen Zinsfuß ergiebt.

[36]) Die Rentenfußtabelle Hamburgs siehe bei Neumann, Gesch. d. Wuchers in Deutschland S. 273. Vergl. Reuter, a. a. O. S. LXIV.

[37]) Dieser Prozentsatz ist auch da anzunehmen, wo die Rente zwar erwähnt, ihre Höhe aber nicht angegeben wird, wie in Nr. 393, 486.

[38]) Acht Prozent zuletzt in den Nrn. 244, 246, 247, 249 und vereinzelt in den Nrn. 286 (z. J. 1535), 287 (z. J. 1538), 385 (z. J. 1558). Der Rentenkauf für kleine Kapitalien wird im 16. Jahrhundert immer seltener; wo er seit 1520 noch vorkommt, ist 6—6²/₃ Prozent der reguläre Zinsfuß.

Die Ausnahmefälle bewegen sich zwischen $8^1/_4$[39] und 5 Prozent, nur in den Nrn. 335 (z. J. 1548) und 366 (z. J. 1554) finden wir einen Zinsfuß von $4^3/_8$ bzw. $4^{16}/_{21}$ Prozent.

Das Haus[40], auf welchem die Rente lastete, bezeichnete man als Pfand oder Unterpfand.[41] Der Schuldner konnte das Grundstück weiter verkaufen[42], die Rente blieb aber an dem Hause haften, und die Pflicht zur Rentezahlung ging auf den neuen Besitzer über. Wurde die Rente nicht bezahlt, so hatte der Gläubiger die Macht, „das Pfand mit Recht zu verfolgen"[43]. Das war natürlich auch da der Fall, wo bei der Verabredung dieser Eventualfall als selbstverständlich garnicht erwähnt wurde. Als Stadtgebrauch galt es, daß bei Rentenversäumnis der Gläubiger sich an dem ihm „zu Recht versetzten Unterpfand erholte"[44]. Es war ihm gestattet, „das Haus als sein recht erlangtes Unterpfand zu verfolgen, anzutasten und nach Gefallen zu gebrauchen, bis ihm Kapital und Rente mit allen Unkosten völlig bezahlt wurden"[45]. In Nr. 435 wurde als Sicherheit für geleistete Bürgschaft ein Haus „zu einem festen, wahren Unterpfand gesetzt[46], aus welchem Unterpfand sich die Bürgen

---

[39]) Nr. 59 z. J. 1491 und Nr 91 z. J. 1495. Wenn in Nr. 302 tree (sonst dree) nicht verschrieben ist für twee ($5^5/_7$ %), so haben wir dort $8^4/_7$ %.

[40]) Wenn es besonders verabredet wurde, galt auch das bewegliche Gut als Unterpfand: Nr. 224, 334, 393, 404, 427.

[41]) Stobbe a. a. O. S. 281.

[42]) Vorherige Vereinbarung verbietet dies in Nr. 164. Nur mit Genehmigung des Gläubigers darf dort das Grundstück verkauft oder weiter verpfändet werden. Ebenso dürfen in Nr. 166 Rentenverpflichtungen nur noch mit dem ersten Gläubiger eingegangen werden, der auch das Vorkaufsrecht hat für den Fall, daß der Schuldner das Kapital zurückzahlt und das Haus verkaufen will.

[43]) Nr. 345.

[44]) Nr. 453.

[45]) Nr. 427.

[46]) Auch in Nr. 488 wird für den Fall des Schadens den Bürgen ein Haus zur Kaution (thor vorwissinge) gesetzt. Ebenso werden dem

von eventuellem Schaden erholen sollten, ohne daß eine neue Rechtsforderung nötig wäre."

Nur wenige Male[47] war die Dauer des Geschäftes durch Vereinbarung auf kurze Zeit beschränkt, bereits am nächsten Umschlage sollte das Kapital ausgelöst werden. Vereinzelt ist der Fall[48], in dem das Rentengeschäft auf drei Jahre eingegangen wurde. Da gab es natürlich wie bei den ewigen Renten[49] keine Kündigung.

Sonst aber wurde der Vertrag ohne Begrenzung der Zeit abgeschlossen, und dem Schuldner stand nach vorangegangener halbjähriger[50] Kündigung die Rückzahlung des entliehenen Kapitals, der „Wiederkauf" der verkauften Rente[51] frei. Dieses Kündigungsrecht des Schuldners wurde so selbstver-

---

Schuldner in Nr. 224 die „Besserung" des gesamten beweglichen und unbeweglichen Gutes, in Nr. 347 der Haushof und die „Besserung" des Hopfenhofes verpfändet. Vgl. S. XXIV Anm. 3. Unter beterunge ist hier nicht die Überteuerung, der Mehrwert des Pfandes über den Betrag einer früheren Schuld (Reuter, a. a. O. S. XXXII; Schröder, Über eigentümliche Formen des Miteigentums im deutschen und französ. Recht in der Heidelberger juristischen „Festgabe" 1896, S. 118), sondern die eigentliche Verbesserung zu verstehen (Arnold, Zur Gesch. d. Eigentums in d. deutschen Städten S. 173, Schröder a. a. O. S. 138—140).

[47]) Nr. 224, 267, 347, 348, 427.

[48]) Nr. 100, wo das Geschäft ervekopp genannt wird. In Nr. 112 soll ein Teil des Kapitals in den ersten drei Jahren zurückgezahlt werden, der Rest mit Kündigung weiter stehen bleiben.

[49]) Nr. 60, 64, 174, 205, 248, 253, 351, 453. Eine Art Leibrente begegnet uns nur in Nr. 313.

[50]) Nr. 232: alßo wonelich is. Ganzjährige Kündigung findet sich nur in Nr. 20; vierteljährige in Nr. 56, wo 100 M. in vier Raten zurückgezahlt werden. In Nr. 26 kann der Schuldner das Kapital ohne jede Kündigung ablösen.

[51]) Nach Analogie des Verkaufs von Kapital und Rente (siehe oben S. XXVI) spricht der Schreiber der Nrn. 306 und 310 von einem Wiederkauf des Kapitals. In den Nrn. 259—261 und 263 wird vom Schuldner der „Wiederkauf abgelöst".

ständlich, daß es seit dem Jahre 1540 von Nr. 298 ab[52] fast überhaupt nicht mehr[53] erwähnt wird. Der Gläubiger konnte die Rückzahlung des Kapitals nicht verlangen oder kündigen, es sei denn, daß ihm dieses Recht vertragsmäßig[54] zugesichert wurde, in welchem Falle beiderseitiges Kündigungsrecht[55] bestand.

Die Regel war, daß der Schuldner das ganze Kapital auf einmal nebst der letzten Rente auszahlte[56], nur in einzelnen Fällen wurde Zahlung in zwei[57], drei[58], vier[59] oder fünf[60] Raten vereinbart.

Das Geld, nach welchem der Rentenkauf abgeschlossen wurde, war in der Regel die lübische Mark Pfennige von 16 Schillingen. Um sich gegen Hohlpfennige zu schützen, wird zuweilen ausdrücklich vermerkt, daß das Kapital in gutem groben („grauen") Gelde[61] geliehen wurde und in solchem zurückzuzahlen

---

[52]) Schon vorher fehlt es in den Nrn. 286 und 289. Mit Nr. 297 (in dieser ersten Eintragung ist das Ablösungsrecht des Schuldners noch vermerkt) beginnt die Amtsthätigkeit des Nicolaus Stecker (Schreiber XXXIX).

[53]) Es kommt nur noch vor in den Nrn. 306, 310, 328, 383—386 (de wedderkop ys em fry na stades recht).

[54]) Nr. 446, 449, 454, 466, 476.

[55]) Ausdrücklich ist dieses konstatiert in den Nrn. 421, 450, 481. Im letzten Falle wurde verabredet, daß das Kapital die ersten 5 Jahre ohne Kündigung bleiben, von da ab diese den beiden Parteien zustehen solle. Die nicht näher bestimmte „Loskündigung" in Nr. 482 dürfte sich gleichfalls auf beide Parteien beziehen.

[56]) Auch der darauf bezügliche, bis zum Jahre 1540 ständige Vermerk fehlt mit wenigen Ausnahmen (Nr. 306, 310, 328, 449, 476, 481) als selbstverständlich von Nr. 298 ab (schon vorher in Nr. 271—273, 286, 289).

[57]) Nr. 46, 78, 83, 85, 86, 88, 92, 113, 124, 133, 145, 158, 195, 204, 210, 211, 232, 238, 263, 474.

[58]) Nr. 104, 225, 270. In drei bis sechs Raten: Nr. 26. Die sechs Raten in Nr. 484 beziehen sich nicht auf einen Rentenkauf.

[59]) Nr. 106, 112, 236.

[60]) Nr. 56.

[61]) Siehe Wort- und Sachregister S. 166: graues geld.

ist. Das alte sächsische Pfund (1¼ M.), das uns neben der Mark Lübisch im ersten Rentebuche häufig begegnet[62], ist im zweiten Rentebuche fast völlig verschwunden, es taucht nur noch zweimal[63] auf. Dafür erscheinen neu der rheinische Gulden[64] von 24 Schillingen[65] (1½ M.) und vereinzelt[66] der Taler.[67]

§ 3. Die Straßenbezeichnungen am Rande.

Die Straßenbezeichnungen, welche von den Schreibern des zweiten Rentebuches am Rande angemerkt wurden[1], bieten dem Benutzer einen dankenswerten Fingerzeig. Im allgemeinen dienen sie zur Orientierung, indem sie bereits vor der Lektüre des Textes sofort erkennen lassen, um welche Straße es sich handelt. An vielen Stellen aber verdanken wir ihnen noch mehr.

Zu nicht weniger als 30 Nummern[2] haben die Schreiber am Rande die Straße notiert, während der Text jeder Ortsbezeichnung entbehrt. Von den Nrn. 22 und 433 liegen nur die Anfänge der Eintragungen vor, dennoch fehlt nicht die aufklärende Straßennotiz am Rande; zugleich ein Beweis dafür, daß diese zuerst geschrieben und dann erst der Text eingetragen wurde.

Bei weiteren 11 Nummern giebt die Straßenbezeichnung am Rande eine nähere Bestimmung zur Angabe des Textes.

---

[62]) Reuter, a. a. O. S. LXII.

[63]) Nr. 7 und 8.

[64]) Zuerst in Nr. 103 z. J. 1496.

[65]) So in Nr. 403, 450, 457.

[66]) Nr. 404 z. J. 1562, Nr. 437, 444. Der Taler (Species-Taler) zu 33 Schillingen.

[67]) 71 Lot Silber sind in Nr. 464 Gegenstand eines Schuldversprechens.

[1]) Siehe oben S. X. Ohne Straßenangaben am Rande sind zehn Nummern: ebenda Anm. 12.

[2]) Nr. 6—9, 22, 53, 100, 151, 165, 166, 219, 224, 285, 291, 302—306, 308, 309, 332, 335, 336, 347, 350, 351, 360, 388, 433.

By der Muren (circa Murum) wird durch inter Militum et Flemingorum[3] oder twischen dem Vlemeschen und Scomakerdor[4], achter deme Rathuse durch econtra Maxellum[5], up der Borchstraten orde durch Militum et Flemingorum[6], up der Holstenstraten orde durch econtra Maxellum pistorum[7], jegen den Beckerschrangen durch Sutorum[8], des hilligen Geistes kerckhave und by der Fronerie durch Dehnische strate[9] erläutert.

In Nr. 439 erfahren wir die richtige Lage des Hauses in der Schmiedestraße nur aus der Randnotiz, während die örtliche Bestimmung im Texte[10] auf einem Irrtume beruht.

Freilich befinden sich auch unter den Straßenangaben des Randes einige, die an der Hand des Textes zu korrigieren sind. Doch verschwinden diese — es sind im ganzen fünf[11] — unter einer Gesamtzahl von 478.

§ 4. Die Burgstraße.

Ein Blick in unser Register S. 161 belehrt uns, daß die heutige Schloßstraße früher den Namen Burgstraße trug. Daneben taucht vom Jahre 1520 an die Bezeichnung Schmiedestraße für Burgstraße auf. Dieselbe Erkenntnis wird uns aus dem ersten Rentebuche und dem Erbebuche, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Smedestrate oder platea Fabrorum schon früher erscheint. Es ist daher nur natürlich, daß in der bisherigen Literatur[1] Burgstraße und Schmiedestraße völlig identificiert wurden.

---

3) Nr. 24, 82.
4) Nr. 43—45, 326.
5) Nr. 142.
6) Nr. 159.
7) Nr. 164.
8) Nr. 193.
9) Nr. 399, 481.
10) Daß die Textangabe „Schuhmacherstraße" falsch ist, zeigt Nr. 443.
11) Nr. 47, 123, 196, 256, 486.

1) Es genügt, Weinhold zu nennen: Jahrbücher f. d. Landeskunde d. Herzogtümer Schlesw., Holstein u. Lauenburg IX, 33—34.

Dem steht nunmehr als Hindernis unsere Nr. 315 z. J. 1545 entgegen, in der es von einem Hause heißt, daß es in der Borchstratenn gelegen ist twyschenn Jasper Seidermaker nha der Borch unnd Claus Sellen nha der Smedeßstraten. „In der Burgstraße nahe bei der Schmiedestraße" ist nach der bisherigen Anschauung eine unverständliche Tautologie. Es wird daher nötig sein, die Gleichstellung von Burgstraße und Schmiedestraße einer neuen Untersuchung zu unterziehen.

Die ganze vom Markte bis zur Burg führende Straße hieß im 13. Jahrhundert ausschließlich Burgstraße (platea Castrensium, pl. Castrensis, pl. Burgensis).[2] Bald siedelten sich im vorderen Teile der Straße die Schmiedehandwerker[3] an. Bereits 1347 tritt uns infolge dessen der Name platea Fabrorum[4] entgegen. Doch bleibt diese Bezeichnung nur eine gelegentliche. Im ganzen ersten Rentebuche (1300—1487) wiederholt sie sich nur noch zweimal[5]: 1379 und 1479 in der deutschen Form Smedestrate. In allen anderen 130 Fällen[6] des ersten Rentebuches[7], wo von der Straße die Rede ist, heißt sie platea Castrensis, pl. Castri oder Borghstrate. Nicht anders ist die Beobachtung, die wir beim Erbebuche machen, soweit es der Zeit von 1411—1487 angehört. Auch hier tritt die Bezeichnung

---

[2]) Hasses Ausgabe des Kieler Stadtbuches aus den Jahren 1264—1289, S. 118.

[3]) Schon das erste Stadtbuch erwähnt in der Burgstraße die Schmiede Thimmo und Andreas. Doch wohnen Schmiede auch in anderen Straßen.

[4]) 1. Rentebuch Nr. 771.

[5]) 1. Rentebuch III, 72 (Ecke Schmiedestraße und Markt) und Nr. 2090.

[6]) Siehe Reuters Register zum ältesten Kieler Rentebuche S. 412: Schloßstraße. Die Nrn. 895, 1676, 2036 sind dort zu streichen, dagegen 1458 neu hinzuzufügen und 1880 in 1888 zu verbessern. Die Nr. 1197 (richtig 1187) ist oben nicht mitgezählt, da das dort erwähnte Erbe zwar in der Burgstraße liegt, der Name der Straße aber nicht genannt ist.

[7]) Einschließlich der beiden Einlagen.

Schmiedestraße sehr selten auf, auch hier unter 91 Fällen[8] nur viermal[9].

Dies ändert sich im 16. Jahrhundert. Im zweiten Rentebuche[10] (1487—1586) erscheint die Burgstraße (Borchstrate) 31 mal, die Schmiedestraße[11] (Smedestrate, Schmedestrate) bereits 19 mal, in dem Teile[12] des Erbebuches, der dieser Zeit entspricht (1488—1604), die Burgstraße 47, die Schmiedestraße[13] (in den hochdeutschen Texten Schmidestrasse) 18 mal.[14]

Für die Wahl zwischen den beiden Straßennamen ergiebt sich bei genauerem Studium der in Betracht kommenden Häuser folgender Modus. Der obere Teil der heutigen Schloßstraße zwischen Markt und Fischerstraße wird bald Burgstraße, bald Schmiedestraße genannt — wobei die erstere Bezeichnung die häufigere ist — der untere Teil der Schloßstraße jenseits der Fischerstraße nur Burgstraße.

Damit stimmt auch die oben erwähnte Ortsangabe überein,

---

[8]) Siehe Reuters Register zum Kieler Erbebuche S. 350: Schloßstraße. Statt Nr. 749 lies 750. Die Nrn. 120, 317, 967 sind aus dem in Anm. 6 angegebenen Grunde nicht mitgezählt.

[9]) Nr. 410 z. J. 1431: platea Fabrorum (am Rande Castri und Fabrorum), Nr. 604 (nicht 610) z. J. 1441: platea Smedestrate vulgariter (am Rande: Castri), Nr. 1227 und 1228 z. J. 1478 (Smedestrate). In den beiden letzten Nrn. handelt es sich um dasselbe Haus wie im 1. Rentebuche Nr. 2090 (oben Anm. 5). Im Erbebuche Nr. 1446 z. J. 1495 wird die Straße, in der dieses Haus liegt, wieder als Burgstraße bezeichnet, wobei der Schreiber den bereits geschriebenen Namen Smedestrate ausstreicht und die Randnotiz Fabrorum ausradiert.

[10]) Siehe das Register S. 161: Schloßstraße.

[11]) Zuerst in Nr. 255 z. J. 1520.

[12]) Von Nr. 1368 ab.

[13]) Wenn man von Nr. 1600 z. J. 1512 absieht (siehe die nächste Anmerkung), zuerst in Nr. 1738 z. J. 1537.

[14]) Hierbei ist Nr. 1600 nicht mitgezählt. Die dortige Ortsbestimmung in der Smedestraten ist falsch und muß entsprechend der Randnotiz Danorum durch in der Denschen straten ersetzt werden. Diese Straße ist für die Lage des Hauses durch Erbebuch Nr. 1752 und zweites Rentebuch Nr. 282 und 322 bezeugt.

nach der ein Haus in der Burgstraße nahe bei der Schmiedestraße lag. Es befand sich eben im unteren Teile der heutigen Schloßstraße zwischen Fischerstraße und der Burg, mit der Schmiedestraße aber ist der obere Teil der Straße nach dem Markte hin gemeint.

Immer mehr wanderte der Name der Burgstraße von ihrem oberen nach ihrem unteren Teile, während die Schmiedestraße an Geltung gewann. 1603 wird im Erbebuche[15] noch einmal die Burgstraße erwähnt, dann im 17. Jahrhundert schwindet der Name völlig. Die ganze Straße hieß nunmehr Schmiedestraße und behielt diesen Namen bis spät ins 18. Jahrhundert. Um diese Zeit nahm die Straße ihren alten Namen in der Form „Schloßstraße" wieder an.[16] Aber auch die Bezeichnung „Burgstraße" erlebte im Anfange des 19. Jahrhunderts ihre Auferstehung. Man legte den Namen der kleinen Straße bei, welche die Kattenstraße bis zur Dänischen Straße fortsetzt, sodaß jetzt eine Burgstraße und eine Schloßstraße vorhanden sind.

---

[15]) Nr. 2028.

[16]) Nach Volbehr, Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel, S. 58 hat sich der Name Schmiedestraße bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Doch ist bereits auf der Klesselschen Karte vom Jahre 1793 der Name Schloßstraße eingetragen. Die heutige Burgstraße ist dort noch nicht benannt, ebensowenig auf der Kleffel-Voigtsschen Karte von 1806. Sie findet sich auf dem Langenbuchschen „Grundrisse" von 1838.

IV.

Die Einrichtung der Ausgabe.

Für den Abdruck des Textes sind im wesentlichen die Regeln maßgebend gewesen, die Reuter seiner Ausgabe des ersten Rentebuches und des Erbebuches zu Grunde gelegt hat.

Sämtliche Eintragungen wurden numeriert und, falls sie in der Handschrift durchstrichen sind, mit vorgesetztem Sternzeichen (*) versehen. Die Straßenbezeichnungen, die in der Handschrift am Rande stehen, setzte ich hinter die Nummern und trennte sie durch Strich (—) von der eigentlichen Eintragung. Die Folienziffern der Handschrift sind am Rande angegeben, die vorkommenden Daten umgerechnet (in runden Klammern) und die unvollständigen Jahreszahlen ergänzt (in eckigen Klammern).

Die Willkür der Schreiber beim Gebrauche zusammengesetzter Wörter wurde nicht wiederholt. Es erscheinen im Abdrucke nicht wedder koep und wedderkoep, tor tidt und tortidt, vor mundere und vormundere, to voren und tovoren, Ridder strate und Ridderstrate u. s. w., sondern diejenige Trennung und Verbindung, die heute im Gebrauche ist.

u und v sind nach ihrem Lautwerte, i und j nach der modernen Orthographie wiedergegeben. Konsonantenverdoppelung im Anlaute blieb unberücksichtigt; sie kommt im zweiten Rentebuche nur bei f vor, und zwar in ffurder (Nr. 166) und Fflemingorum (Nr. 201).

Die lateinischen Ordinalziffern wurden beibehalten (nur setzte ich der Deutlichkeit halber für 50 statt des kleinen l das große L), die lateinischen Kardinalziffern durch arabische ersetzt.

Abkürzungen löste ich auf. Sind mehrere Auflösungen

denkbar, so wurde die gewählte in Kursivschrift gesetzt. Ebenso wurde Kursivschrift angewandt, wenn es darauf ankam, die Art der Abkürzung zu zeigen.

Dagegen wurden folgende Abkürzungen neu eingeführt:

m. = mk., mrk., marck, margk, m$\not{k}$.

lub. = lubb., lubes(c)k, lub(e)sch, lubisch, lubicksch, lub(e)sche(r).

h. v. u. v. = hefft (heft, heffth) vorkofft (vorkoffth, vorkoft, verkoft, verköft, verkofft, verköfft) unnde (unnd, unde, und) vorlaten (vorlatenn, vorlathen, vorlathenn, verlaten, verlathen) oder hefft vorlaten unnde vorkofft.

hh. = hebben, hebbenn.

Corrigenda sind am Schlusse des Textes S. 136 vor dem Register[1] zusammengestellt. Ich bitte, noch folgendes hinzuzufügen. Nr. 26 Z. 10 lies den statt ken, Nr. 86 Z. 8: twe m. statt tweintich, Nr. 133 desse renthe statt des serenthe.

In der Columnenzeile (Inhaltsangabe am oberen Rande) S. 59 lies 1511 statt 1512, S. 68: 1519 statt 1520, S. 69: 1519—20 statt 1520, S. 115—118: 1554 statt 1564, S. 119: 1565 statt 1564—65.

Textverbesserungen zu den Nrn. 127 und 314 habe ich oben S. XXIX Anm. 34 und 35 vorgeschlagen. Daß die Schreiber am Rande der Eintragungen Nr. 123, 256 und 486 falsche Straßenbezeichnungen notierten, ist oben S. XXXIV bemerkt.

---

[1]) Im Personen-Register S. 142 ist die Königin, deren Stall im Nachtrag zu Nr. 41 erwähnt wird, nicht die Gemahlin Christians III., sondern die Königin Sophie, die zweite Gemahlin Friedrichs I., die nach dem Tode des Königs 1533 ihren Wohnsitz in Kiel nahm und 1568 starb. S. 143 ist der alte Michel Kruse von seinem gleichnamigen Sohne geschieden, es handelt sich jedoch in den betreffenden Nummern nur um den Vater. S. 144 unter Engeleke lies Gorges statt Georges. — Im Wort- und Sach-Register füge hinzu: ervekopp 100, gelden 288, rentedach 260, thor vorwissinge 488, lub. wehre 401.

Das zweite Rentebuch

(1487—1586).

LXXXVII^to. [f. 1^a

*1. Castri. — Henrick[a] Westvelt h. v. u. v. Joachim Heytramme[b] unde sinen rechten erven twe m. lub. jarlike renthe, vor viveundetwintich m. pennynchhe[c] wedder to kopende, uppe alle sunte Martens fest[d] to betalende, in unde uth syneme erve, belegen in der Borchstraten; unde wenner Henrick[e] ifte sine erven vorbenomet den wedderkoep doen willen, so scholen se desßeme Joachim ifte sinen erven vorbenomet eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven denne den hovetstoel mit der bedageden renthe.

2. Castri. — Titcke Kindt h. v. u. v. den vorstenderen der allmissen twe m. lub. jarlike renthe, vor viveundetwintich m. wedder to kopende, uppe alle Pasche fest to betalende [f], in unde uthe syneme erve, belegen in der Borchstraten; und wenner Titcke ifte sine erven den wedderkoep doen willen, so scholen se den vorstenderen tor tidt wesende eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven denne de vorsetene renthe mit deme hovetstole.

*3. Militum. — Lutcke Willebrant h. v. u. v. den vicarien to sunte Nicolawes twe m. lub. jarlyke renthe, vor viveundetwintich m. wedder to kopende, uppe Martini to betalende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Ridderstraten; unde wenner Lutcke ifte sine erven den wedderkop doen willen, so scholen se den vicarien eyn halff jar tovoren tosegghen unde betalen de renthe mit deme hovetstoele.

4. Circa Murum. — Elre Lange h. v. u. v. den vicarien to sunte Nicolaweße twe m. jarlyke renthe, vor vyveundetwintich m. wedder to kopende, uppe Wynnachten to[g] betalende,

---

a) *Wetzel:* Hennik. b) *Wetzel:* Heytmannen. c) *Wetzel:* pennynghe. d) *Wetzel:* festen. *Der von W. aufgeloste Abkurzungshaken ist der zu t gehorige, etwas stärker als sonst gewordene Haarstrich.* e) *Wetzel:* Hennik. f) *Hds.:* tabetalende. g) *Fehlt in Hds.*

in unde uthe syneme erve, belegen by der Muren; unde wenner Elre ifte sine erven den[a] wedderkoep doen willen, so scolen[b] se den vicarien eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven de renthe mit deme hovetstole.

5. Castri. — Junge Clawes Poleman h. v. u. v. den vorstenderen to sunte Jurgen eyne m. jarlyke renthe, vor drutteyndehalve m. wedder to kopende, uppe sunte Michaelis fest to betalende, in unde[c] uth syneme erve, belegen in der Borchstraten; unde wenner Clawes ifte syne erven den wedderkop doen willen, so scolen se den vorstenderen eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven de renthe mit deme hovetstole.

LXXXVII°. [f. 1[b]

*6. Flemingorum. — Wulff Wilde h. v. u. v. deme vicarieße to sunte Merten altar, in der cappellen sunte Gertrudt tor tidt wesende, dree m. jarlyke renthe, vor 37½ m. wedder to kopende, uppe Wynnachten to betalende; unde wenner Wulff ifte syne erven den wedderkop doen willen, so scholen se deme vicarieße tor tidt wesende eyn halff jar tovoren tosegghen unde betalen de rente mit deme hovetstole.

*7. Sutorum. — Ludetleff Radelfs h. v. u. v. den vicarien to sunte Nicolaweße twe pundt jarlyke renthe, vor achtedruttich m. wedder to kopende, uppe Paschen to betalende; unde wenner Detleff ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scolen se den vicarien eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven de renthe mit deme hovetstole.

*8. Sutorum. — Wulff Tode[d] h. v. u. v. den vicarien to sunte Nicolaweße twe pundt jarlyke renthe, vor achtendruttigestenhalven m. wedder to kopende, uppe Paschen to betalende; unde wenner Wulff ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se den vicarien eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven de renthe mit dem hovetstole.

*9. Pontis. — Mester Jacoeb h. v. u. v. Hans Schumm[e] 50 pennyngk[f] sosse m.[g] jarlyke renthe, vor hundert m. wedder to kopende, uppe[h] sunte Michaelis dach to betalende; unde wenner mester Jacoeb ifte syne erven den wedderkoep doen

---

a) *Hds.:* de. b) *Hds.:* scole. c) unde *übergeschrieben.* d) Tode *übergeschrieben.* e) *Hds.: hat für* mm *nur 5 Grundstriche.* f) *Hds.:* pennnyngk. g) *Hds.:* marick. h) *Folgt durchstrichen:* paschen to.

willen, so scolen se Hans erbenomet ifte sinen erven eyn halff jar tosegghen unde geven de renthe mit dem hovetstole.

*10. Sutorum. — Goßick Goßyskes[a] h. v. u. v. Wychmanne Koler unde sinen erven[b] veer m. jarlike renthe, vor veftich m. wedder to kopende, uppe Paschen to betalende, in unde[c] uth syneme erve, belegen in der Schomakerstraten[d]; unde wenner Goßick[e] ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se em ifte synen erven eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven den hovetstol mit der renthe.

11. Flemingorum. — Eler Steker h. v. u. v. den vorstenderen to sunte Jurgen twe m. jarlyke renthe, vor vyffunde twintich m. wedder to kopende, uppe Wynnachten to betalende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Flemingerstraten; unde wenner Eler ergenomet unde synen erven den wedderkoep doen willen, so scholen se den vorstenderen 1/2 jar tovoren tosegghen unde geven de renthe mit deme hovetstole.

LXXXVII°. [f. 2[a]

*12. Castri. — Marquardt Borgherdes h. v. u. v. den swaren to sunte Jurgen twe m. jarlyke renthe, vor vyffundetwyntich m. wedder to kopende, uppe Michaelis to betalende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Borchstraten; unde wenner Marquardt erbenomet ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se den swaren ifte eren nakomelingen eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven de renthe mit deme hovetstole.

*13. Castri. — Hans Bulle h. v. u. v. eyne m. jarlyke renthe den vicarien to sunte Nicolaweße, vor drutteyndehalve m. wedder to kopende, uppe Martini to betalende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Borchstraten; unde wenner Hans erbenomet ifte sine erven den wedderkoep doen wyllen, so scholen se den vicarien ergenomet eyn halff jar thovoren toseghen unde betalen de renthe mit deme hovetstole.

*14. Pontis. — Jacob Schulte h. v. u. v. verteyndehalve m. jarlyke renthe herenn Henrick Becker unde synen nakome-

---

a) Goßik Goßyskes *über durchstrichenem* Marquardt Danckwerdes. b) unde sinen erven *übergeschrieben.* c) unde *übergeschrieben.* d) in unde uth *bis* Schomakerstraten *am Ende mit Verweisungszeichen nachgetragen.* e) *Hds.:* Marquardt, *hier nicht durchstrichen.*

lingen[a], der vicarie tho unnsen leven Vrouwen altar, belegen in sunte[b] Clawes kerken, vor twehundert m. wedder to kopende in den achte daghen der hilligen dree konnynghe to betalende in unde uthe syneme erve, belegen in der Holstenstraten unde[c] wenner Jacoeb effte syne erve den wedderkoep doen willen, so scholen se[d] herenn Henricke vorbenomet edder synen nakomelingen eyn halff jar tovoren toseggen unde betalen de renthe mit deme hovetstole.

*15. Pontis. — Henrick Hermens h. v. u. v. herenn Henrike Becker unde synen nakomelingen, der vicarie tho unßen leven Vrouwen altar, belegen in sunte Clawes kerken, veer m. jarlyke renthe, vor veefftich m. wedder to kopende, in den achte daghen der hylligen dree konnynghe to betalende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Holstenstraten; unde wenner Henrick ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se hér Henryke edder synen nakomelingen eyn halff jar tovoren tosegghen unde betalen de renthe mit deme hovetstoel.

Anno etc. LXXXVIII°. [f. 2 b

*16. Sutorum. — Henrick Duve h. v. u. v. den vicarien to sunte Nicolai kerken tome Kyle unde eren nakomelingen twe m. jarlyker renthe, uppe alle Pasche fest to betalende, vor vyffundetwintich m. wedder to kopende, in unde uth syneme erve, belegen in der[e] Scomakerstraten; unde wenner Henrick erbenomet ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scolen se den vicarien eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven tor negesten tidt den hovetstoel mit der renthe.

17. Sutorum. — Hans Loep h. v. u. v. den vorstenderen des Ridderkalandes twe m. jarlike renthe, uppe alle sunte Michaelis fest to betalende, vor vyfundetwintich m. wedder to kopende, in unde uth syneme erve, belegen in der Scomakerstraten; unde wenner Hans Loep vorbenomet ifte syne erven den wedderkôp doen willen, so scolen se den vorstenderen des Ridderkalandes eyn halff jar tovoren tosegghen unde tor negest tidt betalen den hovetstoel mit der bedageden renthe.

---

a) *Folgt durchstrichen:* vor twehundert m. wedder to kopende in unde. b) *Hds.:* sumte. c) *Hds.:* wnnde. d) *Folgt durchstrichen:* den. e) *Fehlt in Hds.*

*18. Pontis. — Mester Jacob h. v. u. v. den swaren sunte Nicolai soß lub. m. jarlike renthe, uppe sunte Michaelis fest to betalende, vor hundert m. wedder to kopende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Holstenstraten; unde wenner Mester Jacoeb ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scolen se den swaren vorbenomet tor tidt wesende eyn halff jar tovoren tosegghen unde denne den hovetstoel mit der bedagheden renthe betalen.

*19. Flemingorum. — Hans Tode h. v. u. v. den swaren sunte Nicolai dree m. jarlike renthe, uppe alle Winnachten fest to betalende, vor $37^1/_2$ m. wedder to kopende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Flemischen straten; unde wenner Hans vorbenomet ifte sine erven den wedderkop doen willen, so scolen se den swaren tor tidt wesende eyn halff jar tovoren tosegghen unde betalen denne den hovetstoel mit der renthe.

*20. Castri. — Hans Moller h. v. u. v. den vor- [f. 3 a] stenderen tome hilligen Geiste tome Kyle eyn m. jarlyker renthe, uppe alle Pasche fest to betalende, vor veffteyn lub. m. wedder to kopende, in unde uthe syneme[a] erve, belegen in der Borchstraten; unde wenner Hanß ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scolen se den vorstenderen eyn gantzs jar tovoren tosegghen unde betalen denne den hovetstoel mit der nastande unde bedaghede renthe.

*21. Flemingorum. — Cordt Steyn h. v. u. v. Clawes Tonnyes unde sinen erven[b] dree m. jarlike renthe, uppe sunte Michaelis fest to betalende, vor vefftich lub. m. wedder tho kopende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Flemingestraten: unde wenner Cordt ifte syne erven den wedderkop doen willen, so scholen se Clawes vorbenomet edder synen erven eyn halff jar tovoren tosegghen unde betalen denne tor negesten tidt den hovetstoel mit der renthe.

*22. Flemingorum. — Marquardt Schramme unde sine rechten erven hh. v. u. v. den vorstenderen tome hilligen Geyste vyff lub. m. jarlyke renthe uppe.[c]

LXXXVIII°. [f. 3 b]

23. Militum. — Kersten Schateken h. v. u. v. Bertelt

---

a) *Folgt durchstrichen:* huse. b) unde sinen erven *am Rande eingefugt.* c) *Unbeendet.*

Bredtekes kinde unde synen vormunderen twe m. geldes jarlyke renthe, uppe Paschen to[a] betalende, vor vyffundetwintich m. wedder to kopende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Ridderstraten; unde wenner Kersten vorbenomet ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se Bertelden kynde[b] edder den vormunderen eyn halff jar tovoren[c] tosegghen unde betalen denne tor negesten tidt den hovetstoel mit der nastande renthe.

*24. Militum et Vlemingorum. — Henrick Walboem h. v. u. v. den vorstenderen tome[d] Presterkalande unde eren nakomelingen twe m. jarlyke renthe, uppe sunte Michaelis fest to betalende, vor vyffundetwintich m. wedder to kopende, in unde uthe syneme erve, belegen by der Muren; unde wenner Henrick vorbenomet ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se den vorstenderen vorbenomet eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven[e] denne tor negesten tidt den hovetstoel mit der nastande renthe.

Anno etc. 89[f].

*25. Pontis. — Hanßs Holste h. v. u. v. Hans Schuldorp unde synen rechten erven twe m. jarlyke renthe, uppe sunte Michaelis fest to betalende, vor vyveundetwyntich m. wedder to kopende, in unde uthe syneme erve, belegen in der Bruggestraten; unde wenner Hans vorbenomet ifte syne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se Hanße vorbenomet ifte synen erven eyn halff jar tovoren tosegghen unde geven de bedageden renthe mit deme hovetstoel.

*26. Econtra Forum. — Hans Bostede h. v. u. v. Luder Mynryke, borgermester tome Kyle, veefteyn m. lub. jarlyke renthe tor truwen handt deme werdigen herenn priori unde gantzen convent tor Arvesboken, uppe Paschen unde sunte Michaelis fest to betalende, also dat bynnen jar unde dage sodanne renthe vorbenomet betalet werde, vor dreehundert lub. m. wedder to kopende, in unde uthe syneme erve, beleghen an deme Merkede; unde wenner Hans Bostede ifte syne erven den wedderdoep doen willen, so moge sunder jenigerleye vortosegghet ken hovetstoel gantzs mit der bedageden renthe edder ock

a) *Fehlt in Hds.* b) kynde *am Rande eingefügt.* c) *Fehlt in Hds.* d) *Folgt durchstrichen:* ridderkal. *Auch* tome *ist durchstrichen.* e) *Hds.:* gevven. f) *Das Datum steht am Rande über* Pontis.

hundert mit vyf[a] edder ock veeftich mit druddehalven marken uppe feste unde tide vorbenomet to hope betalen unde vormynren, also ene dat gelevet, na antael den hovetstoel mit der renthe, unde Hans Bostede mit synen erven is plichtich, der stadt tome Kyle von sodaneme gelde rechticheydt to doende vor alle unplicht.

Anno etc. 89. [f. 4[a]

*27. Flemingorum. — Jasper Wegener h. v. u. v. Laurens Visck radtmanne thome Kyl unnde synen rechten erven 7 m. jarliker renthe, uppe sunte Michaelis feste to betalende, vor hundert m. wedder tho kopende, in unnde uthe syneme erve, belegen in der Vlemingestraten; unnde wenner Jasper vorbenomet ifte syne erven den wedderkop don willen, ßo scholen ße Laurens vorbenomet ifte synen erven eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven de bedageden renthe myd deme hovetstoel.

28. Econtra Macellum. — Hans Stegelman h. v. u. v. den vorstenderen der almissen tho sunte Nicolaus thome Kyl 3 m. jarliker renthe, uppe Paschen feste tho betalende, vor veftich m. wedder tho kopende, in unnde uthe syneme erve, belegen teghen den Vlesscranghen; unnde wener Hans vorbenomet efte syne erven den wedderkop don willen, ßo scolen ße den vorstenderen ergenomet eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven de bedageden renthe myd deme hovetstoel.

*29. Flemingorum. — Hinrick Kolman h. v. u. v. Laurens Visk unnde synen erven in unnde uthe[b] syneme erve, belegen in der Flemmisken straten, dree m. jarliker renthe, vor achteundedorthigestehalve m. penninghe wedder tho kopende, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende; unnde wen Hinrick Kolman effte syne erven willen den wedderkop don, ßo scholen ße Laurens Visck unnde synen erven eyn halff jar[c] thovoren thoseggen unnde gheven de bedagede rente myd deme hovethsummen uth.

[14]89. [f. 4[b]

30. Militum. — Clawes Koneke h. v. u. v. den vorstenderen in deme Ridderkalende unnde eren nakamelinghe in unnd uth syme erve, belegen in der Ridderstraten, 2 m. jarliker renthe, vor 25 m. pennighe wedder tho kopende, uppe

---

a) *Hds.:* vyffen, *die letzten drei Buchstaben durchstrichen.* b) *Fehlt in Hds.* c) jar *übergeschrieben.*



alle Paschen feste tho betalende; unnde wen Clawes vorbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, den scholen ße den vorstenderen erdacht eyn halff jar thovoren toseggen unnd gheven den hovetsummen myd der bedageden renthe ut in eyneme summen.

31. Militum. — Cord Blomendal h. v. u. v. den vicarien tho sunte Nicolawes thome Kyl in unnde uth synen erve, belegen in der Ridderstraten, 2 m. jarliker renthe, vor 25 m. lub. pennighe wedder tho kopende, uppe alle sunte Martini daghe tho betalende; unnde wen Cord vorbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, den scholen ße den vicarien vorghenomet eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven den hovetsummen myd der bedageden renthe uth in eyneme summen.

32[a]. Militum. — Symon Papke h. v. u. v. ene m. jarliker renthe, vor 12½ m. wedder tho kopende, den vicarien tho sunte Nicolawes thome Kyl unnde eren nakamelingen in unnde uth syneme erven, belegen[b] in der Ridderstraten, uppe alle Martini fest tho betalende; unnde wenner Symon vorbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, denne scholen ße den vicarien erghemelt eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven ut den hovethsummen myd der bedageden renthe in eyneme summen.

[14]89. [f. 5 a

33. Immundorum. — Marquard Brand h. v. u. v. den vorstenderen unnde swaren tho sunte Jurgens unnde eren nakamelingen 6 m. jarliker renthe, up allen Wynachten tho betalende, vor hundert lub. m. wedder tho kopende, in unnde uthe synen erve, belegen up deme orde in der Vulestraten; unnde wenner Marquard vorbenomet unnde syne erven den[c] wedderkop don willen, denne scholen ße den vorstenderen erghedacht eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven den hovethsummen myd der bedagheden renthe uth in eyneme summen.

34. Flemingorum. — Albrecht[d] Summegoth h. v. u. v. den vicarien tho sunte Nicolawes thome Kyl unnde eren nakamelingen 7 m. jarliker renthe, up allen Paschen feste tho betalende, vor hundert m. lub. pennighe wedder tho kopende, in

---

a) *Die Eintragung ist kreuz und quer durchstrichen, doch steht unter* Militum *am Rande von anderer Hand (Schreiber XXXVII):* non esth deletum. b) *Hds.:* legen. c) *Hds.:* de. d) *Hds.:* Albercht.

unnde uth syneme erve, belegen in der Vlemingeske straten; unnde wenner Albrecht vorbenomet unnde syne erven den wedderkop don willen, denne scholen ße den vicarien erghedacht eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven den hovethsummen myd der bedageden renthe in eyneme summen.

35. Danorum. — Henneke Toke h. v. u. v. Hans Schuldorp radtman thome Kyl 1 m. jarliker renthe, uppe Pinxste dage tho betalende, vor $12^1/_2$ m. lub. pennighe wedder tho kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der[a] Densken straten: unnde wenner Henneke vorbenomet unnde syne erven den[b] wedderkop don willen, denne scholen ße deme erbenomet Hans effte synen rechten erven eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven den hovetsummen myd der bedageden renthen in eyneme summen.

[14]89. [f. 5[b]

36. Danorum. — Hans deß Avendes h. v. u. v. den vorstenderen sunte Gertruden unnde synen nakamelingen 24 ß lub. pennighe jarliker renthe, uppe alle sunte Michaels feste tho betalende, vor 18 m. 12 ß wedder tho kopende, in unnde uth[c] syneme erven, belegen in der Densken straten; unnde wenner Hans vorbenomet den wedderkop don wil edder syne erven, den scholen ße den vorstenderen ergnant eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven den hovetsummen myd der bedageden rente in eyneme summen.

37. Militum. — Hans Moller h. v. u. v. den vicarien tho sunte Nicolawes thome Kyl unnde eren nakamelingen 1 m. lub. jarliker renthe, uppe alle Wynachten feste tho betalende, vor $12^1/_2$ m. lub. pennighe wedder tho kopende, in unnde uth syme erve unnde boden, belegen in der Ridderstraten; unnde wenner Hans vorbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, denne scholen ße de vicarien upghemelt eyn halff jar thovoren thoseggen unnde gheven den hovetsummen uth myd der bedageden renthen in eyneme summen.

*38. Danorum. — Langehans h. v. u. v. den vorstenderen tho den almissen, de dar gheven wanth unnde scho, unnde eren nakamelingen 2 m. lub. jarliker renthe, uppe alle sancti Martini feste tho betalende, vor 25 m. lub. pennighe wedder tho kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Densken

a) *Hds.:* deer. b) *Hds.:* der. c) *Fehlt in Hds.*

straten, dar me van kopen schal den armen graw want unnde scho; unnde wenner Langehans vorbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen erg*nant* eyn[a] halff jar thovoren thoseggen unnde gheven den hovetsummen uth myd der bedageden renthe.

Anno MCCCCXC°. [f. 6[a]

*39. Danorum. — Hans Bulle h. v. u. v. den vorstenderen tho den allmissen, de dar gheven wanth unnde scho, unnde eren nakamelinghen 2 m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Mertens feste tho betalende, vor 25 m. lub. penninghe wedder tho kopende, in unnde uth[b] syneme erve, belegen inn der Denscken straten, dar me kopen scal den armen graw wanth unnde scho; unnde wanner Hans vorbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, denne scholen se den vorstenderen ergnant eyn halff jar tovoren thoseggen unnde gheven den hovetsummen uth myd der bedageden renthe.

*40. Flemingorum. — Hinrick Kolman h. v. u. v. Laurens Visck radtmanne thome Kyl unnde synen erven 4 m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Michaels feste tho betalende, vor 50 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth[c] syneme erve, belegen in der Flemisken straten; unnde wenner Hinrick edder sine erven vorbenomet den wedderkop don willen, ßo scolen se Laurens Visck unnde synen erven eyn halff jar thovoren thoseggen unnde geven den hovetsummen mydt der bedageden rente uth in eyneme summen.

41. Danorum. — Thomas Borneke h. v. u. v. den swaren unnde vorstenderen sunte Gertruden unnde eren nakamelinge 2 m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Michaelis feste tho betalende, vor 25 m. lub. wedder tho kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Densken straten[d]; unnde wenner Thomas vorbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, ßo scolen se den vorstenderen ergedacht eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven denne den hovetstol uth mydt der bedageden renthe.

*42. Cervorum. — Clawes Werneke h. v. u. v. den [f. 6[b]

a) *Hds.: ey ohne Abkürzungsstrich.* b) *Fehlt in Hds.* c) *Fehlt in Hds.* d) *Am Rande von anderer Hand (Schreiber XI.):* dit quam tho der koneginne stall.

swaren unde vorstenderen tho sunte Nicolaus Kerken bynnen deme Kyle unnde eren nacomelingen 2 m. lub. jarliker renthe, uppe alle Pascken feste to betalende, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syneme erve, belegen in der Hartstrate; unnde waner Clawes vorbenomet effte syne erven den wederkop don willen, den scolen se[a] den vorstenderen eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetstol mydt der bedageden renthe uth in eyneme summen.

*43. Circa Murum. — Hermen Wedeman h. v. u. v. den swaren unnde vorstenderen tho sunte Nicolaus kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelinghen 24 ß lub. jarlike renthe, uppe allen sunte Michaels feste to[b] betalende, vor 18 m. 12 ß lub. wedder to kopende, in unnde uth[c] syneme erve, belegen twusken den Flemmesken unnde Schomaker dor; unnde wanner Hermen erbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, den scalden se de vorstenderen eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven den hovetstol mydt der rente uth in eyneme summen.

*44. Circa Murum. — Reymer Rosenlacher h. v. u. v. den swaren unnde vorstenderen tho sunte Nicolaus kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelinghen eyne m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Michaels feste to betalende, vor 12½ m. lub. wedder to kopende, in unnde uth[d] syme erve, belegen twusken deme Flemmesken unde Schomaker dor; unnde wanner Reymer erbenomet effte syne erven den wederkop don willen, so scolen se den vorstenderen eyn halff jar [f. 7ᵃ thovoren toseggen unde geven den hovetstol mydt der bedageden[e] renthe in eyneme summen.

*45. Circa Murum. — Clawes Thoner h. v. u. v. den swaren unnde vorstenderen tho sunte Nicolaus kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen twe m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Michaels feste tho betalende, vor 25 m. lub. wedder tho kopende, in unnde uth[f] syneme erve, belegen twusken dem Flemmesken unnde Schomaker dor; unnde wanner Clawes vorbenomet effte syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven den hovetstol uth mydt der bedageden[g] renthen in eyneme summen.

---

a se *übergeschrieben.* b *Fehlt in Hds.* c *Fehlt in Hds.* d *Fehlt in Hds.* e *Hds.:* bedagende. f *Fehlt in Hds.* g *Hds.: bedagenden.*

*46. Sutorum. — Hartog Hasse h. v. u. v. den vorstenderen deß Ridderkalendes der stadt Kyle unnde eren nakamelingen twe m. lub. jarliker renthe, uppe allen Paschen feste tho betalende, vor 25 m. lub. wedder tho kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Schomakerstraten; unde wanner Hartog vorbenomet den wedderkop edder syne erven don willen, denne scal he den vorstenderen ein halff jar thovoren toseggen unde mach den hovetstol gantz edder 12½ m. mydt 1 m. tho twe tyden utgheven.

47. Danorum.[a] — Hans Koler h. v. u. v. den vorstenderen to den almissen in sunte Nicolawes kerken thome Kyle unnde eren nakamelingen eyne m. lub. jarliker renthe, vor 12½ m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, [f. 7 b] belegen in der Densken straten, uppe alle feste Martini to betalende; unnde wen Hans erbenomet den wederkop edder synen erven don willen, denne scolen se den vorstenderen ergnant eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetsummen uth mydt der bedageden renten in eyneme summen.

*48. Militum. — Hans Stedingk h. v. u. v. den vorstenderen tho den almissen in sunte Nicolawes kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelinge eyne m. jarliker renthe, vor 12½ m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve unnde boden, belegen in der Ridderstraten up deme orde, up alle feste Martini tho betalende; unnde wen Hans erbenomet den wedderkop edder syne erven don willen, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetsummen uth mydt der bedageden renthe in eyneme summen.

*49. Circa Murum. — Hans Splete h. v. u. v. den vorstenderen tho den almissen in sunte Nicolaweß kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen eyne m. jarliker renthe, vor 12½ m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve unnde boden, belegen by der Muren, uppe alle feste Martini to betalende; unnde wen Hans erbenomet den wedderkop edder syne erven don willen, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetstol uth mydt der bedageden renthe in eyneme summen.

*50. Pontis. — Hans Peper h. v. u. v. heren Hinrick

a) *Hds.:* Flemingorum.

Becker unnde synen nakamelingen der vicarien tho unnser leve Vrowen altare, belegen in sunte Nicolawes kerken bynnen deme Kyle, veer m. jarliker renthe, vor vefftich m. lub. wedder tho kopende[a] || in unnde uth[b] syme erve, belegen in der [f. 8 a Bruggenstraten up deme orde, up alle hilgen dryer koninghe feste tho betalende; unnde wen Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se her Hinricke edder synen nakamelinghen eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven den hovetstoel mydt der bedageden renthen uth in eyneme summen.

51. Inter Flamingorum et Sutorum. — Peter Michael de junghe h. v. u. v. den vorstenderen thome hilgen Geste unnde eren nakamelingen anderhalve m. jarliker renthe vor achteyen m. unnde twelff ß wedder tho kopende, up alle sunte Michaelis feste to betalende, in unnde ut[c] syme erve, belegen by der Muren twisken der Flemesken unnde Schomakerstraten; unnde wen Peter erbenomet den wedderkop don willen edder syne erven, denne scolen se den vorstenderen edder synen nakamelinghe eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven den hovetstol myd der bedageden renthe uth in eyneme summen.

*52. Pontis. — Hans Schele h. v. u. v. den vorstenderen deß Presterkalandes dree m. jarliker rente, vor vefftich m. wedder to kopende, up allen Pasken feste to betalende, in unnde uth syme erve, belegen in der Bruggestraten; unde wen Hans erbenomet den wedderkop don willen edder syne erven, denne scolen se den vorstenderen edder eren nakamelinghen eyn halff jar thovoren toseggen unnde gheven den hovetstol mydt der bedageden renthen in eyneme summen.

*53. Flemingorum. — Peter Michel de olde h. v. u. v. deme vicarieße tho sunte Mertens altar in der capelle to sunte Gertrudt unnde synen nakamelingen dre m. jarlike renthe, vor 37 ½ m. wedder tho kopende, uppe Wynachten feste to betalende; | unnde wen Peter edder synen erven den [f. 8 b wedderkop don willen, den scholen se deme vicarieße erbenomet, thor tydt wesende, eyn[d] halff jar thovoren toseggen unnde gheven de bedageden renthe uth mydt deme hovetstole in eyneme summen.

---

a) *Darunter am Ende der Seite von anderer Hand (Schreiber XXXIX):* „ uthgeloesett anno etc. im 46 ten. b) *Fehlt in Hds.* c) ut *übergeschrieben.* d) *Hds.:* ey *ohne Abkürzungstrich.*

Anno etc. XCI°.[a]

*54. Pontis. — Clawes Schulte h. v. u. v. den vica
in sunte Nicolaweß kerken bynnen deme Kyle 28 ß lub. jarl
renthe, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth sy
erve, belegen in der Holstenstraten, uppe alle Pasken feste
betalende; unnde wen Clawes erbenomet edder syne er
den wedderkop don willen, denne scolen se den vicar
erbenomet eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven
bedagede renthe mydt deme hovetstole in eyneme summen

*55. Econtra Maxellum panum. — Hans Reyneke h.
u. v. deme ersamen rade thome Kyle dree m. jarliker rent
thoghetekent deme hogen altare in der capellen unnser lev
Vrowen by deme Schomakerdor, vor veftich m. lub. wedd
tho kopende, in unnde uth syme erve, belegen thegen d
Brothscharen, up alle sunte Johannis dach unnde feste
betalende; unnde wen[b] Hans erbenomet den wedderkop d
willen, denne scal[c] he deme erbenomet rade eyn halff jar th
voren toseggen edder syne erven unnde geven denne d
hovetstol uth mydt der bedageden rente[d] in eyneme summe

*56. Pontis. — Clawes Tode h. v. u. v. deme werdigh
heren Enwaldo Sovenbroder dompravest tho Sleßwick unn
synen rechten erven achte m. lub. jarliker renthe, vor [f. 9
anderhalff hundert[e] m. lub. wedder to kopende, in unnde ut
syneme erve, belegen in der Holstenstraten, uppe alle sunte Merten
fest tho betalende; unnde wen Clawes erbenomet den wedderko
don willen edder syne erven unnde syn huß entfrigen wil sodann
gantzes summen, den scal he edder syne erven deme erbenome
heren Enwaldo edder synen erven eyn halff jar tovoren tosegge
unnde geven uth den hovetstol mydt der bedageden renth
in eyneme summen. Overst ßo mach desse sulve Clawe
desse erbenomet hundert m., de vorpandet syndt in dem
bavengescriven summen, vor vyff m. jarliker renthe uth losen
tho veer tyden, in jewelker tydt toseggen eyn verndel jar
tovoren unnde gheven in jewelkeme termyn uth 25 m. myd
erer renthe na andel. Overst wen de sulve Clawes edder
syne erven willen denne de anderen nastande vefftich m., de

a) *Das Datum steht am oberen Rande von f. 8b, mitten in nr. 53.*
b) *Fehlt in Hds.* c) *Hds.:* scalen, *die beiden letzten Buchstaben durchstrichen.* d) *Fehlt in Hds.* e) *Über dem Texte am oberen Rande der Seite:* Anno XCI°.

[v]orpandeth syndt, vor dree m. jarliker renthe uthlosen, ßo [sc]al he deme erbenomet heren Enwaldo edder synen erven [ey]n halff jar tovoren toseggen unde geven sodanne vefftich m. [en] mydt erer bedageden renthen in eyneme summen.

57. Tonniges Nagel.[a]

Anno etc. 91. [f. 9[b]

*58. Pontis. — Detleff Heytmann h. v. u. v. Hans Schul[d]dorp radtmanne thome Kyle negen m. jarliker renthe, vor [a]nderhalff hundert m. lub. wedder to kopende, in unnde uth [s]yme erve, belegen in der Holstenstraten, uppe alle Pasken feste tho betalende[b], welke renthe unnde hovetstol thokamen Tymmo Struckes kinderen van seligen Tilfken syner eeliken husfrowen getelet unnde yß Hans erbenomet togescriven tho truwer handt; unnde wen Detleff erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Hans Schuldorp den vormunderen der kinder edder den kinderen ein halff jar tovoren toseggen unnde gheven denne de rente mydt deme hovetstole uth[c] in eyneme summèn.

*59. Castri. — Hans Langemake h. v. u. v. her Mauritius Wilden unnde her Kersten Schuldorp, kerckheren unnde vicario in sunte Gertruden kerken vor deme Kyle, deme ersten eyne m. jarliker renthe, vor twelff m. wedder to kopende, unnde deme anderen twe m. jarliker renthe, vor 25 m. wedder to kopende, unnde eren nakamelinge thokamende tho deme hogen altare unnde sunte Laurenties altare in der sulven kerken, in unnde uth syme erve, belegen in der Borchstraten, up allen Pasken feste to betalende; unnde wen Hans erbenomet den wedderkop don willen, denne scal he edder syne erven her Mauricius unnde her Kersten edder eren nakamelinghen eyn halff jar tovoren toseggen unde losen islick bsunderen edder ock to hope uth de rente mydt deme hovetstol.

Dith[d] losede Michel Kruse uth anno [15] 55 unnde[e] dat gelt krech de kerkher.

Anno etc. XCII°. [f. 10[a]

*60. Econtra Forum. — Clawes Kysow h. v. u. v. Eler

---

a) *Unbeendet. Die noch verbleibende Hälfte der Seite ist unbeschrieben.* b) betalende *über durchstrichenem* kamende. c) uth *übergeschrieben.* d) Dith etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XL).* e) *Hds. hat für* nn *nur 3 Grundstriche.*

Schroder unnde synen erven veer m. jarliker renthe, vor vifftich m. lub. wedder tho kopende, uppe den ummeslach tho betalende, in unnde uth syme erve, belegen by deme Markede; unnde wanner Clawes edder syne erven den wedderkop don willen, so scolen se Eler edder syne erven eyn halff jar thovoren toseggen unnde gheven de den hovetsummen uth mydt der bedageden renten in eyneme summen, men de swaren der kerken sancti Nicolai hebben dar achte schillinghe ewyger renten thovoren.

61. Circa Murum. — Hans Splete h. v. u. v. den vorstenderen tho den allmissen in sunte Nikolaweß kerken unnde eren nakamelinghen anderhalff m. jarliker renthe, vor achteyne m. lub. unnde twelff ß wedder to kopende, uppe alle Martiny fest to betalende, in unnde uth syme erve unnde boden, belegen by der Muren; unnde wen Hans Splete erbenomet edder synen erven den wedderkop don willen, so scolen se den vorstendern eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven uth den hovetsummen mydt der bedageden rente in eyneme summen.

62. Castri. — Clawes Herwygh h. v. u. v. den vicarien in sunte Nicolaweß kerken unnde eren nakamelingen twe m. jarliker rente, vor vyffunndetwintich m. lub. wedder to kopende, uppe allen Martiny feste to betalende, in unnde uth syme erve, belegen in der Borchstraten; unnde wanner Clawes edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vicarien eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden renthe uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.

Anno etc. XCII°. [f. 10[b]

63. Pontis. — Hans Ernst h. v. u. v. de vorstenderen to sunte Gertrudt unnde eren nakamelingen negen m. jarlike renthe, vor anderhalff hundert m. lub. wedder to kopende, uppe alle lichtmissen fest to betalende, in unnde[a] uth syme erve, belegen in der Bruggenstraten; unnde wanner Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar tovorne toseggen unnde geven den hovetsummen uth mydt der bedageden rente in eyneme summen.

*64. Pontis. — Marcus Berndes h. v. u. v. den vorstenderen der gadesgave unnde eren nakamelinge twe m. jarliker

a) *Folgt* sy, *wohl durchstrichen.*

ente, vor 25 m. lub. wedder to kopende, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, baven de twe m. jarliker ewiger ente in unnde ut syme erven, belegen in der Bruggenstraten; unnde wanner Marcus erbenomet edder syne erven den wedderkop don, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetstol uth mydt der bedageden renten in eyneme summen.

*65. Vlemingorum. — Hinrick Toke h. v. u. v. Laurens Visck radtmanne thome Kyle[a] unnde synen erven 4 m. lub. jarliker rente, vor vefftich m. lub. wedder to kopende, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, in unnde uth syme erve, belegen in der Vlemesken straten; unnde wanner Hinrick edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Laurens Visk erbenomet edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eyneme summen mydt der bedageden rente.

*66. Cervorum. — Detleff Langemake h. v. u. v. her Nicolaus Struß unnde synen erven twe m. jarliker rente in unnde uth syme erve, belegen in der Hertstrate, uppe alle Pasken fest to betalende, vor vyffunndetwintich m. lub. wedder to kopende; wen ¦ desse[b] erbenomet Detleff edder syne [f. 11[a] erven den wedderkop don willen, denne scolen se her Nicolao edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde gheven uth de bedageden rente mydt deme hovetstole in eyneme summen.

Anno etc. XCII°.

*67. Vlemingorum. — Detleff Brandt h. v. u. v. Laurens Vysck radtmanne thome Kyle unnde synen rechten erven 7 m. lub. jarliker rente in unnde uth syme erve, belegen in der Vlemeske strate, up alle sunte Michaelis feste to betalende, vor hundert m. lub. wedder to kopende; wen de erbenomet Detleff edder synen erven den wedderkop don willen, denne scolen se Laurenß edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven uth de bedageden rente mydt deme hovetstole in eyneme summen.

68. Inter Flemingorum et Sutorum. — Hermen Wedeman h. v. u. v. den vorstenderen to sunte Nicolauß kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen 2 m. lub. jarliker

a) radtmanne thome Kyle *am Rande hinzugefügt.* b) *Über dem Texte am oberen Rande der Seite:* Anno etc. XCII°.

rente in unnde uth syme erve, belegen twysken den Flemmensken straten unnde deme Schomakerdor, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor vyffunndetwintich m. lub. wedder to kopende; unnde wen de erbenomet Hermen den wedderkop don willen edder syne erven, denne scolen se den vorstenderen ergescreven eyn halff jar tovorne toseggen unnde gheven de bedageden rente uth mydt deme hovetstole in eyneme summen.

*69. Vlemingorum. — Clawes Louwe h. v. u. v. den swaren thome hilgen Geyste unnde eren nakamelingen veer m. jarliker rente vor vefftich m. pennigh wedder to kopende, uppe alle Wynachten[a] feste to betalende, in unnde uth[b] syme erve, belegen in der Vlemeßken straten; unnde wen Clawes erbenomet unnde synen erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen unnde swaren eyn[c] halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden renten uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.

Anno etc. XCIII°. [f. 11[b]

*70. Flemingorum. — Hans Kock h. v. u. v. den vicarien in sunte Nicolaweß kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen veer m. jarliker rente, vor vefftich m. lub. pennighe wedder to kopende, uppe alle Michaelis feste to betalende, in unnde uth syme erve, belegen in der Flemesken straten; unnde wanner Hans edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se de vicarien eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden rente uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.

71. Inter Flemingorum et Sutorum. — Hans Schulte h. v. u. v. den swaren unnde vorstenderen sunte Nicolaus kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen eyn m. lub. jarliker rente, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor $12^1/_2$ m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen twysken der Flemmesken unnde Schomakerstraten; unnde wanner Hans edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den swaren eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden rente uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.

72. Cervorum. — Clawes Borchardes h. v. u. v. den

a) *Hds.:* wynathten. b) *Fehlt in Hds.* c) *Hds.:* eyne.

swaren vorstenderen to sunte Nicolaus kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen twe m.lub. jarliker rente, uppe alle Pasken feste to betalende, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Hartstrate; unnde wanner Clawes edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen erbenomet eyn halff jar tovorne toseggen unnde geven de bedageden rente uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.

73. Vlemingorum. — Hinrick Buse h. v. u. v. den vicarien to sunte Nicolaweß kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen twe m. jarliker rente, up allen Pasken feste to betalende, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Flemmysken straten; unnde wanner Hinrick edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vicarien eyn halff jar tovorne toseggen unnde geven de bedageden rente uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.

74. Kedingorum. — Engelke Landtwer h. v. u. v. [f. 12[a] den vicarien in sunte Nic*olaus* kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen twe m. lub. jarliker rente, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syneme erve, belegen in der Kedingstraten, welk gelt kumpt ad missam Detlevi; unnde wanner Engelke edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se[a] den vicarien erbenomet eyn halff jar tovorne toseggen unnde gheven den hovethsummen mydt der bedageden rente in eyneme summen.

75. Econtra Maxellum. — Hans Holste h. v. u. v. Eler Schroder unnde synen erven 6 m. lub. jarliker rente, uppe alle Martini feste to betalende, vor hundert m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen tegen den Vleßkrangen; unnde wanner Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Eler edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovethsummen mydt der bedageden rente in eyneme summen.

*76. Sutorum. — Clawes Werneke h. v. u. v. Marquardt Schuldorp unnde synen erven veer m. jarliker rente uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor veeftich m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Schomaker-

a) *Fehlt in Hds.*



straten by unnser leven Vrowen capellen uppe deme orde: unnde wanner Clawes erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Marquardt edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovethsummen mydt der bedageden rente uth in eyneme summen.

*77. Danorum. — Tymmo Helrick h. v. u. v. den vorstenderen unser leven Vrowen capellen by deme Schomakerdor unnde eren nakamelinghen twe m. lub. jarliker renthe, uppe alle Martini feste to betalende, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Densken straten; unnde wanner Tymmo erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen erbenomet eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetstol mydt der bedageden rente[a] uth in eyneme summen.

Anno MCCCCXCIIII°. [f. 12 b

*78. Sutorum. — Hans Velt radtmann thome Kyle h. v. u. v. den swaren vorstenderen deß hilgen Gestes unnde deß Gasthuses bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen twelff m. lub. jarliker rente, uppe alle Michaelis feste to betalende[b]; de helffte kumpt to deme hilgen Geste unnde de andere helffte deme Gasthuse, vor twe hundert m. lub. wedder to kopende, in unnde uthe syme erve, belegen in der Schomakerstraten; unnde wanner Hans erbenomet den wedderkop don willen edder syne erven, denne megen se dat gelt to twen tyden utlosen, alß hundert mydt sossen to jeweliker tydt, unnde seggen eyn halff jar tovorne to unnde gheven de bedageden renthe uth mydt den hovetsummen.

79. Pontis. — Hans Schuldorp radtmann thome Kyle h. v. u. v. den vorstenderen deß Presterkalandes thome Kyle unnde eren nakamelingen dree m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Mertenß feste to betalende, vor vefftich m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Bruggenstraten; unnde wanner Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen erbenomet eyn halff jar tovorne toseggen unnde geven de bedageden rente mydt deme hovetsummen uth in eyneme summen.

---

a) *Fehlt in Hds.* b) *Folgt durchstrichen:* vor.

*80. Vlemingorum. — Hans Schele radtmann thome Kyle h. v. u. v. heren Johann Loep, vicario to sunte Margareten altare bynnnen der kerken sancti Nicolai, unnde synen nakamelingen dree m. lub. jarliker rente, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor vefftich m. lub. wedder to kopende, in unnde uth synen beyden boden unnde erven, belegen in der Vlemesken straten; unnde wanner Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se heren Johann edder synen nakamelingen eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden rente mydt deme hovetstoel[a] uth in eyneme summen.

*81. Pontis. — Reyneke Reynekenß h. v. u. v. heren Johann Schele, vicarius to deme almissen altare bynnen sancti Nicolai kerken, unde synen nakamelingen soß m. lub. jarliker rente, uppe alle feste Martini to betalende, vor hundert m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Bruggenstraten; unnde wanner Reyneke erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se heren Johann erghedacht edder synen nakamelinghen to der vicarien eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden rente mydt deme hovethstoel uth in eyneme summen.

82. Inter Militum et Flemingorum. — Henrick [f. 13[a] Walbom h. v. u. v. den vorstenderen deß Presterkalendes unnd ere nakamelingen druddehalve m.[b] lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor eynunnddruttich m. lub. unnde 4 schillinge wedder tho kopende, in unnde uth syme erve, belegen by der Muren; unnde wenner Henrick erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen ergnant eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden renthe mydt deme hovetstole uth in eyneme summen.

*83. Militum. — Hans Papke h. v. u. v. den[c] vorstenderen deß Presterkalandes unde seren nakamelingen twe m. lub. jarliker rente, ene uppe Paschen, de ander uppe sunte Michaelis feste to betalende, vor vyffunndetwintich m. lub. wedder to kopende, in unnde uth[d] syme erve, belegen in der Vyskerstraten anders de Ridderstraten; unnde wanner Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen[e], denne scolen

---

a) *Hds.:* hovestoel. b) *Folgt durchstrichen:* geldes. c) *Hds.:* deß. d) *Fehlt in Hds.* e) *Fehlt in Hds.*

se den vorstenderen ergnant eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden rente uth mydt deme hovetstole, den me mach uthlosen to twen tyden.

84. Militum. — Clawes Holste h. v. u. v. den vorstenderen deß Presterkalandes unde eren nakamelingen achte schillinge lub. jarliker rente, uppe alle Martini feste to betalende vor soß m. 4 schillinge wedder to kopende, in unnde uth,[a] syme erve edder dwerbode in der Ridderstraten; unnde wanner Clawes edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden rente mydt deme hovetstole uth in eneme summen.

*85. Circa Forum. — Clawes Kysow h. v. u. v. Eler Schroder unnde synen erven vyff m. lub. jarliker rente, uppe den ummeslach de 4 m. unnde uppe Pasken eyne m. to betalende, vor dreunndesostigchhalven m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen by deme Markede; unnde wanner Clawes erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Eler edder synen erven eyn halff jar tovoren thoseggen unnde gheven de bedageden renthe mydt deme hovetsummen uth in eyneme summen; doch mach Clawes edder syne erven $12^1/_2$ m. mydt eyner m. rente uthlosen unnde denne veftich mydt 4 m.

86. Flemingorum. — Hermen Teske h. v. u. v. den [f. 13[b] vicarien in sunte Nicolai kerken bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen eyne m. lub. jarliker rente vor 15 m. lub. unnde twe m. jarliker renthe vor vyffunndetwintich m. wedder tho kopende, uppe alle Pasken feste to betalende, in unnde uth syme erve, belegen in der Flemesken straten; unnde wanner Hermen edder syne erven den wedderkop don willen, denne moghen se eyne m. mydt veffteyen unnde tweintich mydt vyffunndetwintich hovetstoles uthlosen to twen tyden unnde seggen to jewelker tydt eyn halff tovoren tho den gnannten vicarien.

87. Fartorum. — Hinrick Bunstorp h. v. u. v. Marquardt Schuldorp unnde synen erven eyne m. lub. jarliker renthe, uppe alle Wynachten feste to betalende, vor $12^1/_2$ m. lub. wedder tho kopende, in unnde uth syme erve unnde bode, belegen negest deme gevelhuse by der Muren in der Kuter-

---

a) *Fehlt in Hds.*

straten; unnde wanner Hinrick edder syne erven den wedderkop don willen, denne moghen unnde scolen se Marquardt edder synen erven eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven de bedageden renthe uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.

88. Circa novum Murum. — Mathias Brun h. v. u. v. twe m. jarliker renthe, ene m. rente uppe alle Pasken feste to betalende, de anderen uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen by der Nyenmuren, den swaren unnde vorstenderen sunte Nicolai unnde eren nakamelingen; bsunder wen desse vorbenomet Mathias edder syne erven den wedderkop don willen, so scal he edder syne erven[a] den gescreven vorstenderen eyn halff jar tovoren toseggen unnde denne tor negesten tydt den hovetstol mydt der nastanden renthe betalen unnde mach sodanne rente to twen tyden uthlosen.

*89. Sutorum. — Hans Kock h. v. u. v. Marquardt Schuldorp unnde synen erven veer m. jarlike rente, up alle Martini feste to betalende, vor dreunndesosticheshalve m. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Schomakerstraten; unnde wanner Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Marquardt edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde gheven denne den hovetsummen uth mydt der bedageden renten in eyneme sumen.

Anno CCCCXCV°. [f. 14[a]

90. Kedingorum. — Marquardt Bleke h. v. u. v. den vorstenderen deß Schonevaer gilde unnde eren nakamelingen twe m. jarliker renthe, uppe alle Pinxsten feste to betalende, vor 25 m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Kedingstraten; unnde wen Marquardt edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se de vorstenderen erbenomet eyn halff jar toseggen unnde geven den hovetstoel mydt der bedageden renten uth in eyneme summen.

91. Circa Murum inter Fartorum et Cervorum. — Thomas Kedingh, anders genometh Schotte, h. v. u. v. den

a) edder syne erven *übergeschrieben.*

vorstenderen sunte Nicolai gylde bynnen deme Kyle unnde eren nakamelingen eyne m. jarliker rente, uppe alle Pasken feste to betalende, vor twelff m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syner boden, belegen by der Muren twisken der Kuter unnde Hartstraten; unnde wen Tomas edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen erbenomet eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven denne den hovetstoel mydt der bedageden renten uth in eyneme summen.

92. Danorum. — Hans Schyphorst h. v. u. v. Peter Schroder und synen erven twe m. jarliker renthe, vor 25 m. lub. wedder to kopende, up sunttte[a] Michaelis feste to betalende, in unnde uth syme erve, belegen in der Densken straten; unnde wen Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, so mogen se Peter edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde mogen desse rente to twen tyden uthlosen, alß 12½ m. mydt eyner m. renthe unnde de ander 12½ m. mydt der ander m., de bedaget uß.

Anno CCCCXCV°[b]. [f. 14[b]

*93. Sutorum. — Clawes unnde Jaspar Schulte ghebroder hh. v. u. v. den kynderen Elers Schroder van seligen Dorotheen syner husfrowen ghebaren unnde eren erven acht m. lub. jarliker renthe, uppe alle Pasken feste tho betalende, in unnde uth deme erve edder backhuse in der Schomakerstraten tegen den Brothschrangen belegen, dath wandages seligen[c] Gese Schulten erer moder to gehoreth hefft, vor anderhalff hundert lub. m. in gudeme gelde wedder tho kopende; unnde wen Clawes edder Jasper effte wem dat erve mydt rechte tokamende werdt edder ere erven den wederkop don willen, denne scolen se edder ere[d] erven den kynderen eren vormunderen edder eren erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven denne den hovetstol mydt der bedageden renthe uth in eyneme summen, mydt welkeme summe geldes hebben Clawes unnde Jaspar erbenomet erer seligen moder Gese ergnant schulde entrichtet unnde betalet.

*94. Pontis. — Mester Cordt Voß h. v. u. v. den swaren sunte Nic*olai* bynnen deme Kyle soß m. lub. jarliker renthe,

---

a) *Das* n *hat nur einen Grundstrich.* b) *Hds.:* CCCCXV°. c) *Vorher steht, durch darunter stehende Punkte getilgt:* erer. d) *Hds.:* eren.

p sunte Michaelis feste to betalende, vor hundert m. lub. edder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der ruggenstraten; und wanner mester Cordt edder syne erven en wedderkop don willen, denne scolen se den swaren edder en nakamelingen eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven enne den hovetstol mydt der bedageden rente uth in eyneme mmen.

95. Danorum. — Marquardt Brosege h. v. u. v. Marquardt Schuldorp unnde synen erven eynen m. jarliker renthe, ppe alle Pinxste feste to betalende, vor $12^1/_2$ m. lub. wedder kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Densken raten; unnde wanner Marquardt edder syne erven den wedderop don willen, denne scolen se Marquardt edder syne erven n halff jar tovoren toseggen unnde geven denne den hovetstoel ydt der bedageden renthe uth in eyneme summen.

Item[a] ame jare dusenth viffhůnderth ame frigdage vor nte Andreas dage (*Nov. 27*) h. Marquardt Brosege v. u. . Marquardt Schuldorp unnde sinen erven noch ene m. rliker renthe uth sineme erve vorg*enomet* in aller mathe up de vorg*enomet* uthtogevende unnde uthtolosende.

Anno etc. XCV°. [f. 15[a]

*96. Sutorum. — Clawes unnde Jaspar Schulte ghebroder h. v. u. v. Jacob Schulten erem broder unnde synen erven chte m. lub. jarliker renthe, uppe allen Pasken feste to betalende, unnde uth[b] deme erve edder backhuse, in der Schomakertraten tegen den Brotschrangen belegen, dat wandages seligen ese Schulten erer moder to gheborth hefft, vor anderhalffundert lub. m. in gudeme gelde wedder to kopende; unnde en Clawes edder Jaspar effte weme dat erve mydt rechte toamende werth edder ere erven den wedderkop don willen, enne scolen de se edder ere erven Jacob Schulten vorgnant dder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde gheven enne den hovetstol mydt der bedageden renthe uth in eyneme mmen, mydt welkeme summen geldes hebben Clawes unnde aspar erbenomet erer seligen moder Gesen ergnant schulde ntrichtet unnde betalet.

97. Danorum. — Henrick van Imen h. v. u. v. den icarien to sunte Nic*olai* kerken bynnen deme Kyle unnde

---

a) Item etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XXXI).* b) *Folgt durchstrichen:* syn.

eren nakamelingen dree m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, in unnde uth syme erve, belegen in der Densken straten vor $37^1/_2$ m. lub. wedder to kopende; unnde wen Hinrick edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vicarien eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven de bedageden renthe mydt deme hovetstoel uth in eyneme summen.

*98. Sutorum. — Clawes Werneke h. v. u. v. deme ersamen rade thome Kyle unnde den vorstenderen deß Selbades bynnen deme Kyle unnde eren nakamelinghen soß m. lub. jarliker renthe, uppe alle lichtmissen unser leven Frowen tho betalende, vor hundert m. lub. wedder to kopende, in unnde uth syme erve, belegen in der Schomakerstraten; unnde wanner Clawes edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se deme rade unnde den vorstenderen erbenomet eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven denne de bedageden renthe mydt deme hovetstol uth in eyneme summen.

99. Item es hefft Marquardt Rosenvelt 15 m. lub. in syneme erve, uppe deme Garden belegen, dar vor scal he geven alle jar den vorstenderen deß Seelbades baven gescreven eyne m. lub., dar me aff lonen scal den knechten unnde megeden, de deme Seelbade in deme staven denen; unnde wen Marquardt dat gelt wedder losen wil, so scal he sulkeynen summen alß 15 m. den vorstenderen wedder geven in eyneme summen.

Anno [1] 495.[a] [f. 15[b]

100. Sutorum. — Clawes Werneke h. v. u. v. Junge Peter Mycheln in der Schomakerstraten unde synen erven twee m. jarliker renthe, uppe Paschen to betalende, vor viffundetwyntich m. wedder to kopende, in unde uth syneme redesten guderen, dessen ervekopp schal he wedder kopen to Paschen totokamende over dreen jaren unde geven denne den hovetstôl myt der bedageden renthe deme vorbenomet Peter van weghen Symen Lôman.

*101. Pontis. — Hans Ghereke h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile unde den vorstenderen des godeßhuses unde capellen sunte Gertrudis buten deme Kile belegen unde den vorwesers des Salve regina unde eren nakomelingen achteyn m. lub. jarliker rente, uppe alle hilgen drier koninge to be-

a) *Hds:* Anno CCCC etc. XCV.

talende, vor dreehundert m. lub. wedder to kopende, de ene hundert den sworen unde vorstenderen to sunte Gertrudis, de anderen tweehundert den vorweseren des Salve regina, in unde uth syneme erve, belegen in der Bruggestraten; unnd wanner Hans vorbenomet effte syne erven den wedderkôpp don willen, denn scholen ze deme rade unde den vorstenderen erbenomet eyn halff jar tovorne toseggen unde gheven denne de bedagheden rente uth myt deme hovetsummen in eneme summen.

102. Kedingorum. — Hans Bernekouw h. v. u. v. Hans Schimmelpenninge borgere tome Kile unde synen erven 3 m. jarliker renthe, uppe Paschen to betalende, vor vofftich m. wedder to kopende, in unde uth[a] syneme erve, in der Kedynghstraten belegen; unde wanner Hans Bernekouw effte syne erven den wedderkôp don willen, denn scholen ze deme erbenomet Hans Schimmelpenningh effte synen erven eyn halff jar tovorne toseggen unde gheven denne de bedageden renthe uth myt deme hovetsummen in eneme summen.

*103. Sutorum. — Anno [14]96 Beke Huddichvletes h. v. u. v. der erbaren frouwen Talen Wissches zeligen Laurens nagelaten wedewen unnde[b] eren erven enen rinsschen gulden jarliker rente, up alle feste Michaelis to betalende, vor 25 m. hovetstols in unnde uth[c] syneme erve, in der Schomakerstrate bolegen; unnde wenner Beke Huddichvleth unnde sine erven den wedderkop doen willen, ßo mogen ße Talen unnde eren[d] erven eyn halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe in eneme summen.

Anno etc. 96.　[f. 16a

*104. Pontis. — De werdighe here Enwaldus Sovenbroder domprawest to Sleßwyck hefft ghekofft twelff m. lub., alle jar in den achte daghen sunte Mertens to betalende, vor tweehunderth m. lub. hovetstôls, in Clawes Thoden huß, in der Holstenstraten neghest by Clawes Schulten nha deme Holstendôr werth belegen. Unde wen her Clawes Thode, edder an weme sulken huß erveth, gheven edder vorkofft werth, mach sulke renthe uthlosen unde de ene hunderth m. to twen tyden myth synen renthen uthlosen unde de losynge tovorne eyn halff jar

a) *Fehlt in Hds.* b) *Hds. hat für* nn *nur 3 Grundstriche.* c) *Fehlt in Hds.* d) *Hds.:* sinen.

vorkundigen unde in den achte daghen sunte Mertens nha deme halven jar de betalinge dôn tome Kyle, unde de anderen nastanden hunderth m. myth synen renthen mach he samptliken uthlosen ock in den achte daghen sunte Mertens unde de losynge ock eyn halff jar tovoren bewysliken vorkundighen. Doch scholen de ersten neghestkamende twelff m. renthe in den achte daghen sunte Merten nu neghest volghende bedaghet syn to betalende.

*105. Kedingorum. — Marqwardt Alberdes h.[a] v. u. v. Marquard Schuldorppen borgere tome Kile unde synen erven soß m. jarliker renthe, uppe alle Pynxten to betalende, vor hundert m. wedder to kopende, in unde uth syneme erve in der Kedyngstràten belegen; unnd wenner Marquard Alberdes effte syne erven den wedderkôpp don willen, denne scholen ze deme erbenomet Màrquard Schuldorppen unde synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unde gheven denne de bedageden renthe uth myt deme hovetsummen.

106. Sutorum. — Peter Michael de junghe h. v. u. v. den vorstenderen unsser leven Frowen by dem Schomakerdoer sesß m. jarliker renthe, uppe Passchen geseth tho betalende, den erbenomet swaren und eren nakomelingen, vor hundert m. wedder tho kopende, in und uthe synen erven, bolêgen in der Schomakerstraten; und wenher de ergenannt Peter und syne erven wedderkop willen doen, moghen se de rente myt dem hovetstoel tho veer tiden und veer parten uthlosen und wedderkopen, myt sodanen boscheden se den ergenanten vorstenderen ein halff jaer[b] thovoren seggen und den hovetstol[c] myt den vorsetten renten tor tyt betalen.

[14]96. [f. 16[b]

*107. Danorum. — Hinr*ick* Santman h. v. u. v. anderhalff m. geldes jarliker renthe, vor 19 m. myn 4 ß wedder to kopende, sunte Jurgens swaren unde vorstenderen unde eren nakomelingen in unde uth syne erven, in der Densschen straten boleghen, uppe alle Michaelis fest tho betalende; ßohalven wanner de erbenomet Hinr*ick* Santman offte syne erven willen den wedderkop doen, so scholen se de erbenomet swaren unde eren nakomelingen en halff jaer thovorne thosegghen und denne tor negesten tyt den hovetstoel myt der naestanden renthe betalen.

a) *Hds.:* heff. b) jaer *am Rande eingefügt.* c) *Hds.:* hovestol.

108. Pontis. — Hartoch Heyne h. v. u. v. deme ersamen Clawes Wulve borgermestere unnde synen erven twelff m. jarliker renthe vor twehundert m. hovetstols, de he in gudeme rynschen golde tor noge entfangen hefft, in den achte dagen der hilligen drier konnige tho betalende unnde uthtogeven, in unnde uth syneme erve[a], in der Holstenstraten bolegen: unnde wenner Hartoch Heyne edder syne erven den wedderkop willen doen, denne scholen ze deme erbenomeden Clawes Wulve unnde synen erven eyn halff jar thovoren toseggen unnde geven de bedageden renthe uth myt deme hovetstole.

*109. Circa Forum. — Clawes Kisow h. v. u. v. Eler Schroder unnde synen erven soesß m. jarliker renthe vor hundert m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hefft, uppe deme ummeslach to betalen, in unnde uth syneme erven, by deme Marckede bolegen; unnde wenner Clawes Kisow edder syne erven den wedderkop willen doen, denne scholen ze deme erbenomeden Eler unnde synen erven eyn halff jaer thovoren toseggen unnde geven de bedageden renthe uth myt deme hovetstole.

[14]96. [f. 17[a]

*110. Danorum. — Mester Peter Siger h. v. u. v. tho den almissen, de dar gheven want unnde schoe, unnde eren nakomelingen twe m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Merten to betalende, vor 25 m. lub. penninge wedder to kopende, in unnde uth syneme erve, bolegen in der Denschen straten, dar men mede kopen schall den armen luden graw want unnde schoe; unnde wanner mester Peter vorbenompt effte syne erven den wedderkop doen willen, denne scholen se den vorstenderen vorgenant eyn halff jar thovoren toseggen unnd gheven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe.

111. Vulstrate. — Detleff Heytman h. v. u. v. den vorstenderen to sunte Michaelis brodersscop twe m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Marten to betalende, vor 25 m. lub. penninge wedder to kopende, in unnde uth syneme erve, bolegen in der Vulstrate; unnde wenner Detloff offte syne erven den wedderkoep doen willen, denne scolen ze den vorstenderen[b] ergenant eyn halff jare tovoren toseggen unnde gheven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe.

a) erve *am Rande eingefügt.* b) *Folgt gestrichen:* offte ere.

*112. Danorum. — Hans Runthovet h. v. u. v. P
Michael deme olden unnde synen erven negen m. rente,
jaer uppe Paschen tho betalende[a], vor anderhalff hundert
hovetstoels, do he in gudem gelde entfangen hefft, in un
uth[b] syneme erven in der Densschen strate belegeme, so
de sulve Hans Runthovet mach unnde schall vifftich m. u
losen in dren jaren, alle jar ene m. geldes myt den hovetst
unnde de anderen hundert m. scholen in deme vorgescre
erve bleven; unnde wenner denne de vorgescreven Hans ed
syne erven den wedderkop up zodanne hundert m. doen will
denne schall de erbenompte Hans unnde syne erven eyn h
jar tovoren toseggen unnde geven de bodageden renthe
deme hovetstole. Georgius Lutzenb*orch* notariu

113. Flemingorum. — Bertolt Storm h. v.[c] u. v.
vorstenderen sancti Nicolai tome Kile unnde eren nakomeling
tor tyt wesende soesß m. lub. jarliker rente, alle jar up
sunte Johannes dage tho mydensommer to betalende[d],
hundert m. hovetstoels, de he in gudem gelde entfang
hefft, in unnde uth[e] syme erve, in der Flemisschen str
belegenn, so dat de sulve Bertolt mach unnde schall
hundert m. uthlosen to twen tiden unnde alle tyt een halff
tovorne toseggen unnde geven de bodageden rente myt de
hovetstole. Georgius Lutzenb*orch* notarius

114. Militum. — Clawes Blomendall h. v. u. v. den [f. 1
heren desß Ridderskalant tome Kile twe m. jarliker renthe, up
Passchen to betalende, vor viffunndetwintich m. hovetstols,
he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth syneme er
in der Ridderstraten belegen; unnde wenner Clawes offte sy
erven den wedderkop doen willen, denne scholen se d
vorgescreven heren en halff jar tovoren toseggen unnde ghev
den hovetstoel uth myt den bodageden renthen.

*115. Pontis. — Arndt Koler unnde Egerdus Kol
gebrodere hh. v.[f] u. v. den heren desß groten Kalandes tor
Kile negen m. jarliker renthe[g], bynnen den achte dagen d
hilligen dryer koninge alle jar to betalende, vor anderha

a) alle *bis* betalende *am Schlusse der Eintragung eingefügt.* b) *Fe
in Hds.* c) *Hds.:* verkoff. d) alle *bis* betalende *am Schlusse der Ei
tragung eingefügt.* e) *Fehlt in Hds.* f) *Hds.:* verkoff. g) *Folgt durc
strichen:* uppe.

hundert m. hovetstols, de ze in gudem gelde entfangen hebben, in unnde uth syneme erve, in der Holstenstraten bolegen; unnde wenner Arndt Koler unnde Egerdus gebrodere offte eren erven den wedderkop doen willen, denne scholen ze den vorgescreven heren en halff jaer thovoren toseggen unnde gheven den hovetstoell uth myt der bodageden renthe.

*116. Flamingorum. — Marquardt Cluner h. v. u. v. den karcksvaren sancti Nicolai soesß m. jarliker renthe, bynnen den achten dagen der hilligen drier koninge alle jaer to betalende, vor hundert m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth syneme erve, in der Flemingesstraten bolegen; unnde wenner Marquardt Cluner offte syne erven den wedderkop doen willen, denne scholen ze den vorg*escreven* vorstenderen een halff jar tovoren toseggen unnde gheven den hovetstoll uth myt der bodageden renthe.

*117. Flemingorum. — Dibberen Dibberens h.[a] v. u. v. deme ersamen Jaspar Schulten raedtmanne tome Kile unnde synen erven dree m. jarliker renthe, alle jaer up Passchen to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft[b], in unnde uth synem erve, in der Fleminggesstrate bolegen; unnde wenner[c] Dibberen offte syne erven den wedderkop doen willen, denne scholen ze den vorg*escreven* Jaspar unnde synen erven een hallf jaer tovoren toseggen unnde gheven den hovetstol uth myt der bodageden renthe.

[14]98. [f. 18[a]

*118. Flemingorum. — Johannes Teske h. v. u. v. deme erßamen Detleff Griff raetmanne tome Kile[d] twe m. jarliker renthe, uppe Passchen to betalende, vor twintich rinssche gulden in golde hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth[e] synem erve, in der Flemingesstrate bolegen; unnde wenner Johannes den wedderkop doen will, den scholl[f] he deme vorg*escreven* Detleff een halff jar tovoren teseggen unnde gheven den hovetstol uth myt der bodageden renthe, unnde dusse sulven 20 gulden synt myt vulborde der vormundere alzo Jasper Schulten unnde Tymmo Hintzen in dyt vorg*escreven* erve genomen.

a) *Hds.:* heff. b) entfangen hefft *fehlt in Hds; dafür folgt nach* gelde *durchstrichen:* alze in Lubeke unnde Hamborch genge unnde gheve is. c) *Folgt durchstrichen:* Erler. d) *Folgt durchstrichen:* to truwer haut Tymmonis Strueck. e) *Fehlt in Hds.* f) *Hds.:* scholen.

*119. Flemingorum. — Hans Tode h. v. u. v. den swaren sancti Nicolai dre m. jarlike renthe, uppe alle jar tho Wynachten to botalende, vor vefftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth synem erve, bolegen in der Vlemessche straten; unnde wenner Hans Tode offte syne erven den wedderkop doen willen, denne scholen ze den vorg*escreven* vorstenderen een halff jaer tovoren toseggen unnde gheven den hovetstol uth myt der bodageden renthe.

120. Circa novum Murum. — Michael Munt h. v. u. v. den swaren sancti Nicolai dre m. jarlike renthe, alle jar bynnen den achte dagen der hilligen drier koninge to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth synem erve, bolegen by der nigen Muren; unnde wenner Michael Munt offte syne erven den wedderkop doen willen, den[a] scholen ze den vorg*escreven* vorstenderen een halff jaer tovoren toseggen unnde geven den hovetstol uth myt der bodageden renthe.

121. Sutorum. — Marquardt Samekow h. v. u. v. den swaren sancti Nicolai dre m. jarlike renthe, alle jar uppe Michaelis to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth synem erve, bolegen in der Schomakerstrate; unnde wenner Marquart vorg*escreven* offte syne erven den wedderkoep doen willen, den scholen ze den vorg*escreven* vorstenderen een halff jaer tovoren toseggen unnde gheven den hovetstol uth myt der bodageden renthe.

*122. Cervorum. — Hinr*ick* Buse h. v. u. v. den [f. 18[b] heren des groten Kalendes twe m. renthe, alle jaer uppe Michaelis to botalende, vor 25 m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth syneme erve, in der Hartestrate bolegen; unnde wenner Hinr*ick* Buse offte[b] syne erven den wedderkop doen willen, scholen se den vorg*escreven* heren een halff jare tovorenn toseggen unnde geven den hovetstol uth myt der bodageden renthe.

123. Castri. — Laurens Plate h. v. u. v. den vorstenderen unnser leven Frowen capellen ene m. renthe, alle jaer uppe Michaelis to botalende, vor 12 1/2 m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth[c] synem erve, bolegen in der Visscherstraten[d]; unnde wenner Laurens offte syne

---

a) *Hds.:* don. b) *Hds.:* uffte. c) *Fehlt in Hds.* d) *Folgt noch einmal:* bolegen.

erven den wedderkoep doen willen, scholen se den *vorgescreven* vorstenderen een halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetstoell uth myt der bodageden renthe.

124. Kedingorum. — Marquardt Alberdes h. v. u. v. den vorstenderen to den almissen in sunte Nicolaus karcken soesß m. jarliker renthe, alle jaer uppe Pinxsten to botalende, vor hundert m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen heflt, in unnde uth synem erve, bolegen in der Kedinckstraten; unnde wenner Marquardt vorg*escreven*[a] offte syne erven den wedderkop doen willen, scholen ze[b] unnde mogen to twen tiden to itliker tyt vofftich m. uthlosen unnde botalen den hovetstol alzo myt der bodageden renthe.

*125. Flemingorum. — Hans Grawetop h. v. u. v. den vorstenderen to sunte Nicolaus karcken tor tidt weßende soesß m. jarliker renthe, alle jar Passchen to botalende, vor hundert m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hebbe, inn unnde uth sineme groten erve, dar he inne waneth, in der Flemesschen strate bolegen; unnde wenner Hans offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen ße den vorstenderen eyn halff jaren tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myth der bodageden renthe in eneme summen.

Anno [14]99. [f. 19a]

*126. Pontis. — Detlefft Branth de junghe h. v. u. v.[c] Talen Visscheś unnde eren rechten erven alle jaer up Paschen dre m. geldes vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth syneme erve, bolegen in der Bruggestrate; unnde wenner Tale Vissches offte ere erven den wedderkop doen willen, scholen se Talen Vissches offte eren erven een halff jare tovoren toseggen unnde geven den hovetstoll myt der bodageden renthe uth. Hans[d] Schulte de sedeler betalet 1548.

*127. Kedinckstraten. — Lucas Tzitteloes h. v. u. v. Jacob Schroder unnde synen erven alle jaer to Passchen vor vofftich m. hovetstols in unnde uth syneme erve, bolegen in der Kedinckstraten; unnde wenner Lucas Tzitteloes offte syne

---

a) *Hds.:* vorig. b) *Folgt durchstrichen:* den vorgescreven vorstenderen een halff jaer tovoren toseggen unnde gheven den hovetstoel uth myt der bedageden renthe. c) *Folgt durchstrichen:* den vorstenderen. d) Hans etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XXXIX).*

erven den wedderkop doen willen, scholen se Jacob offte syne erven een halff jare tovoren toseggen unnde geven den hovetstols uth myt der bodageden renthe, unnde dusse vofftich m. hovetstols sin Jacob vorg*escreven* angefallen van synem moderliken erve; die m. geldes.

128. Borchstrate. — Hans Henniges h. v. u. v. Eler Schroder unnde synen erven anderhalff m. geldes, alle jar uppe Martini to botalen, vor 21 m. hovetstols in unnde uth syneme erve, belegen in der Borchstrate; unnde wenner Hans Henniges offte syne erven den wedderkop doen willen, scholen se Eler offte syne erven een halff jar tovoren toseggen unnde geven den hovetstoll uth myt der bodageden renthe.

*129. Pontis. — Laurens Werners h. v. u. v. Marquardt [f. 19[b] Schuldorp unnde synen erven alle jaer uppe Michaelis negen m. jarliker renthe vor anderhalff hundert m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth syneme erve, belegen in der Holstenstraten; unnde wenner Laurens Werners offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen Laurens offte syne erven een halff jare tovoren toseggen unnde geven den hovetstol uth myt der bodageden renthe. Dyth[a] steyt hirna Jorgen Korper tho gescreven.

130. By der nigen Muren. — Hartoch Heyne h. v. u. v. Marquardt Schuldorp unnde synen erven alle jaer up Pinxsten dre m. jarliker renthe vor $37^1/_2$ m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hefft, in unnde uth sineme erve, belegen[b] by der nigen Muren; unnde wenner Hartoch Heyne offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen Hartoch[c] offte sine erven een halff jaer tovoren seggen unnde geven den hovetstols uth myt der bodageden renthe.

*131. Econtra Macellum. — Alberth Jontzen h. v. u. v. Marquardt Schuldorp unnde sinen erven alle jaer uppe Lichtmissen dre m. jarliker renthe vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth sineme erve, belegen achter den Vleschboden; unnde wenner[d] Alberth Jontzen offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen Alberth Jontzen offte sine erven een halff jaer Marquarde tovoren toseggen unnde geven den hovetstol uth myt der bodageden renthe.

---

a) Dyth etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XI.).* b) *Folgt durchstrichen:* in. c) Hartoch *über durchstrichenem:* Laurens. d) *Folgt durchstrichen:* Hartoch Heyne.

*132. Circa Forum. — Tidtke Bostede h. v. u. v. [f. 20a deme erßamen rade tome Kile unnde eren nakomelingen alle jaer tome deme ummeslage achtein m. jarliker renthe vor drehunderth m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth sineme erve, belegen by deme Marckede negest der Bodelige, welker drehunderth m. hovetstols unnde 18 m. renthe kamen to heren Johann Wulves sinem lene in der karcken to sunte Nicolaus to sunte Annen altare, unnde is dat gelth, dat Gese Schelen gemaket unnde gegeven hefft[a], belegen, unnde sinen kamelingen; unnde wenner Tidtke Bostede offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen Tidtke unnde sine erven een halff jaer deme rade unnde eren nakomelingen tovoren toseggen unnde geven den hovetstoel uth myth der bodageden renthe.

Anno dusenth vifffhunderth in deme gulden jare.

133. Danorum. — Hans Schiphorst h. v. u. v. deme ersamen manne Jasper Schulten radtmanne tome Kile twe m. jarliker renthe vor 25 m. hovetstols[b], de he in gudem gelde entfangen hefft, alle jar up Michaelis to betalende, in unnde uth sineme erve, bolegen in der Densschen straten; unnde wenner Hans edder sine erven den wedderkop doen willen, ßo mogen se Jasper vorg*escreven* eyn halff jaer tovoren toseggen unnde mogen des serenthe to twen tiden uthlosen, also 12½ m. myth ener m. renthe unnde de anderen 12½ m. myth der anderen m., de bodaget is.

*134. Militum. — Hinr*ick* Domer h. v. u. v. deme ersamen manne Jasper Schulten radtmanne tome Kile 1 rinsschen gulden jarliker renthe vor 25 m. hovetstols, alle jar uppe Michaelis to botalende, in unnde uth sineme erve, namptliken de hogen bode in der Visscherstraten bolegen; unnde wenner Hinr*ick* Domer edder sine erven den wedderkop doen willen, ßo mogen se Jasper vorg*escreven* eyn halff jaer tovoren toseggen[c] unnde[d] geven den hovetstol uth myth der bodageden renthe.

*135. Flemingorum. — Junghe Peter Schroder [f. 20b h. v. u. v. Marquardt Schuldorp unnde sinen erven alle jaer up[e] Passchen dre m. jarliker renthe vor vofftich m. hovetstols,

---

a) to sunte Annen *bis* hefft *am Schlusse der Eintragung eingefügt.* b) *Folgt durchstrichen:* wedder to kopende. c) to *übergeschrieben.* d) *Folgt durchstrichen:* mogen desse renthe to. e) *Folgt durchstrichen:* Michae*lis.*

de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth sineme erve, bolegen in der Vlemesschen straten: unnde wenner Junghe Peter Schroder offte sine erven den wedderkop doen willen scholen Junghe Peter Schroder offte sine erven een halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetstoll uth myth de bodageden renthe.

Anno viffhunderth unnde eyn amme frigdage vor Purificationis (*Jan. 29*).

136. Inter Flemingorum et Sutorum. — Dreus Dordemoler h. v. u. v. den swaren unnde vorstenderen to sunte Nicolaus karcken bynnen deme Kile unnde eren nakomelingen anderhalve m. jarliker renthe, up alle Michaelis feste to botalende vor 25 m. lub. wedder to kopende, inn unnde uth sineme erve bolegen twisschen deme Flemesschen unnde Schomaker dore unnde wenner Dreus offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen se den vorstenderen een halff jaer tovoren to seggen unnde geven den hovetstol uth myth der bodageden renthe in eneme summen.

Anno ut supra amme frigdage nha Blasii (*Febr. 5*).

137. Militum. — Hartoch Splete h. v. u. v. den vicarien der karcken sancti Nicolai[a] ene m. jarliker renthe, up alle feste Karstesmisse to botalende, vor 12½ m. lub. wedder to kopende, in unnde uth sineme erve, bolegen in der Visscherstraten; unnde wenner Hartuch Splete offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen se den vicarien een halff jaer tovoren toseggen unnde gevèn den hovetstoll uth myth der bodageden renthe in eneme summen.

*138. Sutorum. — Hans Buckesbergh h. v. u. v. den [f. 21[a] vorstenderen to unnser leven Frouwen capellen tor tidt wesende unnde eren nakomelingen veer m. jarliker renthe, vor vofftich m. wedder to kopende, in unnde uth syneme erve eyn dwerhuesß, bolegen in der Schomakerstrate, up alle sunthe Michaelis feste to betalende; unnde wenner Hans Buckesberch offte sine erven den wedderkop doen willen, so scholen se eyn halff jaer tovorenn toseggen[b] unnde geven den hovetstol uth myth der bodageden renthe in eneme summen.

---

a) *Folgt durchstrichen:* anderhalve. b) to *übergeschrieben.*

*139. Sutorum. — Noch h. Hans Buckesberch v. u. v. den vorstenderen to unnser leven Frouwen capellen tor tidt wesende unnde eren nakomelingen anderhalve m. jarliker renthe, vor viffunndetwyntich m. wedder to kopende, in unnde uth sineme erve bavengescreven, up alle feste Michaelis to botalende; unnde wenner Hans Buckesberch offte sine erven den wedderkoep doen willen, ſso scholen se eyn halff jaer tovoren toseggen unnde geven de 25 m. hovetstols myth der bodageden renthe uth in eneme summen.

140. Danorum. — Michael Sume[a] h. v. u. v. den vorstenderen sunthe Jurgen twe m. jarliker renthe, up alle feste Michaelis to botalende, vor viffunndetwintich m. hovetstols wedder to kopende, in unnde uth sineme erve, bolegen in der Densschen straten; unnde wenner Michael offte sine erven den wedderkop doen willen, schall he den vorstenderen een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetstol uth myth der bodageden renthe.

*141. Pontis. — Hin*rick* Hoppener h. v. u. v. deme bositter des lenhes to sunte Laurens altaer to sunte Gertrudt bolegen dre m. jarliker renthe, up alle feste sunte Johannis to middensamer vor achteunndedartichhalve m. hovetstols wedder to kopende, in unnde uth sineme erve, bolegen in der Holsten straten; unnde wenner Hinr*ick* Hoppener offte sine erven den wedderkop doen willen, schall he den bosittern des[b] lenes een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetstol uth myth der bodageden renthe.

Anno viffhûnderth unnde eyn amme frigdage [f. 21[b] nha Viti (*Juni 18*).

*142. Econtra Maxellum. — Tymmo Hintze h.[c] v. u. v. Jasper Schulten unnde sine erven dre m. jarliker renthe vor vofftich m. hovetstols, alle jaer up Passchen,[d] de he in gudem gelde entfangen hefft, in unnde uth sineme erve, bolegen achter deme Rathuse myth der boden; unnde wenner Tymmo Hintze offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen Tymmo Hintze unnde sine erven Jasper Schulten unnde sine erven een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetstols uth myth der bodageden renthe.

---

a) Sume *über gestrichenem:* budelmaker. b) *Hds.:* den. c) *Fehlt in Hds.* d) alle *bis* Passchen *am Schlusse der Eintragung eingefügt.*

*143. Militum. — Hans Lutken h. v. u. v. Jasper Schult unnde sinen erven twe m. jarliker renthe vor 25 m. hovetsto alle jaer up Passchen to botalende, in unnde uth sineme erv in der Visscherstraten bolegen; unnde wenner Hans offte si erven den wedderkop doen willen, ßo scholen Hans Lut unnde sine erven Jasper Schulten unnde sinen erven een ha jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetstols uth my der bodageden renthe.

144. Militum. — Hin*rick* Domer h. v. u. v. den era tigenn herenn vicarien to sunthe Nicolaus karcken enen rinssche gulden jarliker renthe, up alle Michaelis to botalende, v 25 m. hovetstols in unnde uth[a] sineme erve, namptliken c hogen boden, in der Visscherstraten bolegen; unnde wenn Hin*rick* Domer unnde sine erven den wedderkop doen wille ßo mogen se den vicarien een halff jaer tovorenn toseggen unnd geven den hovetstols uth myth der bodageden renthe.

Anno viffhůnderth unnde eyn.

145. Flemingorum. — Peter Stamer h. v. u. v. de vicarien to sunthe Nicolaus veer m. jarliker renthe vor dreunnde sostigestehalve m. hovetstols, ene m. uppe Passchen, de andere dre up alle feste Michaelis to betalende, in unnde uth sinem erven, in der Flemesschen strate bolegen; unnde wenner Pete Stamer offte sinen erven den wedderkop doen willen, so moge se de derteyndehalve m. hovetstols myth der bodageden renth ene m. tho ener tidt uthlosen unnde segen eyn halff jae tovorenn tho . . . . .[b] || unnde de anderen vofftich m. mogen [f. 22 Peter Stamer unnde sine erven myth der bodageden renthe the ener tidt uthlosen; unnde wenner Peter Stamer unnde sine erven zodanne wedderkop doen willen, so mogen se den vicarien een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven de vofftich m. myth der bodageden renthe uth.

*146. Flemingorum. — Hans Grawetop h. v. u. v. den vicarien to sunthe Nicolaus unnde eren nakomelingen dre m. jarliker renthe, vor vofftich m. hovetstols, alle jaer uppe Passchen to botalende, in unnde uth syneme erve, in der Flemeschen strate bolegen, dar Hin*rick* Runnghe inne waneth; unnde wenner Hans Grawetop offte sine erven den wedderkop doen willen, so scholen se den vicarien eyn halff[c] jar[d] tovorenn toseggen

a) *Fehlt in Hds.* b) *Unlesbares Wort von 4—5 Buchstaben.* c) *Hds.:* hall. d) *Fehlt in Hds.*

unnde geven den hovetstol uth myth der bodageden renthe in enem summen.

*147. Pontis. — Hartoch Woige h. v. u. v. den presteren sunthe Michaelis brodersschup unnde eren nakomelingen dre[a] m. jarlike renthe vor vofftich m. hovetstols, alle jaer uppe Wynachten to botalende, in unnde uth sinem erve, in der Bruggestraten bolegen: unnde wenner Hartoch Woige offte sine erven den wedderkop doen willen, ßo scholen Hartoch Woige unnde sin erve den presteren sunthe Michaelis brodersschup ein halff jar tovoren toseggen unnde geven uth den hovetstol myth der bodageden renthe.

*148. Circa Forum. — Hartoch Woige h. v. u. v. den presteren sunthe Michaelis brodersschup unnde eren nakomelingen twe m. jarlike renthe vor[b] viffunndetwintich m. hovetstols, alle jaer uppe Wynachten to botalende, in unnde uth sineme erven, by deme Marckede bolegen: unnde wenner Hartoch Woige unnde sine erven den wedderkop doen willen, so scholen Hartoch Woige unnde sine erven den presteren sunthe Michaelis brodersschup ein halff jar tovoren toseggen unnde geven uth den hovetstoll in enem summen myth der bodageden renthe.

Anno vifflunderth unnde twe amme frigdage nha [f. 22 b Conversionis Pauli (*Jan. 28*).

149. Circa Forum. — Hans Kistenmaker h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile unnde eren nakomelingen alle jaer to deme ummeslage soes m. jarliker renthe vor hunderth m. hovetstols, de he in guden grauen gelde entfangen hefft, in unnde uth syneme erve, bolegen by deme Marckede by der Bodelige, ßo dat in allen sinen endeschedingen myth deme bihuße bolegen is, welker hunderth m. hovetstols unnde soesß m. renthe kamen tho sunthe Annen lennhe in sunthe Nicolaus karcken, dat Gese Schelen gemaket hefft, dat itzundes her Johan Wulff in bosittunghe hefft; unnde wenner Hans Kistenmaker offte sine erven den wedderkop doen willen, moghe se eyn halff jaer deme rade unnde eren nakomelingen tovorenn[c] toseggen unnde geven uth den hovetstols in eneme summen myth der bodageden renthe.

150. Sutorum. — Hinr*ick* Ferst h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile unnde den vorstenderen des Selbades bynnen

a) dre *aus* veer *korrigiert.* b) *Folgt durchstrichen:* vifftich. c) *Hds.:* tovorm *mit Kürzungshaken.*

deme Kile unnde eren nakomelingen soeß m. lub. jarli renthe, uppe alle Lichtmissen feste to botalende, vor hunde m. lub. wedder to kopende, in unnde uth synem erve, bole in der Schomakerstrate; unnde wenner Hinr*ick* edder s erven den wedderkop doen willen, denne scholen se de rade unnde den vorstenderen vorg*escreven* eyn half jaer tovore toseggen unnde geven den hovetstol uth in eneme summen m der bodageden renthe.

Anno ut supra amme frigdage nha Cantate (*April 29*).

*151. Flemingorum. — Hinr*ick* Henniges h. v. u. Peter Michaele deme olden unde sinen erven 2 m. jarli renthe vor 25 m. hovetstols, de he in gudem gelde entfang hefft, up alle feste Michaelis to botalende; unnde wenner Hinr Henniges offte sine erven den wedderkop dohenn willen, mogen se een halff jar tovorenn toseggen unnde geven d hovetstols uth in eneme summen myth der bodageden renth

Anno dusenth vifflhunderth twe jaer amme frigdage [f. 2 vor Elisabeth (*Nov. 18*).

*152. Danorum. — Diderick Farenwolth h. v. u. Hans Schimmelpenninge unnde sinen erven soesß m. lub. ja like renthe, up alle feste Michaelis to botalende, vor hundert m. hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangen heff in unde uth sineme erve, in der Densschen straten boleger unnde wenner Diderick offte sine erven den wedderkop dohen willen, den mogen se een hallff jaer tovorenn[a] toseggen unnd geven den hovetstol uth in enem summen myth der bodagede renthe.

153. Danorum. — Hinrick Molner h. v. u. v. de erbaren frouwen Talen Vissches unnde eren erven enen rinssche gulden geldes, up alle feste Winachten to botalende, vor 25 m hovetstols, de he in guden gelde entfangen hefft, in unnd uth sineme erve, in der Densschen straten bolegen; unnd wenner Hinrick offte sine erven den wedderkop doen willen, den mogen se een halff jaer tovorenn toseggen unnde gever den hovetstol uth in eneme summen myth der bodageder renthe.

a) *Fehlt in Hds.*

Anno dusenth viffhunderth dre jaer amme frigdage nha Conversionis Pauli (*Jan. 27*).

*154. Danorum. — Hans Schiphorst h. v. u. v. deme [e]rsamen Hans Schelen radtmanne tome Kile unde sinen erven [t]we m. jarlike renthe, up alle feste Michaelis to botalende, [v]or 25 m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, [i]n unnde uth[a] sineme erve, in der Denschen straten bolegen; [u]nde wenner Hans Schiphorst offte sine erven den wedderkop [do]en willen, den mogen se een halff jaer tovorenn toseggen [u]nde geven den hovetstol uth in enem summen myth der bodageden renthe.

Anno 1500 dre jaer amme frigdage vor Johannis [f. 23[b] Baptiste (*Iuni 17*).

*155. Cervorum. — Peter Kroger de olde h. v. u. v. den vorstenderen tho der Gadesgave unnde erenn nakomelingen anderhalve m. jarliker renthe, de to gevende to den almißen der armen in der karcken sunthe Nicolai tome Kile, in unnde uth syneme erve, bolegen in der Hartstraten, vor viffunndetwyntich m. hovetstols, uppe alle feste Michaelis to botalende; unnde wenner de sulve Peter Kroger offte syne erven den wedderkop dohenn willenn, so scholen se den vorstenderen tor tidt weßende eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde denne tor negesten tidt den hovetsummen myth der bodageden renthe botalen in eneme summenn.

Anno 1500 dre jaer amme frigdage nha Dionisii (*Okt. 13*).

156. Militum. — Hinrick Lutken h. v. u. v. den vorstenderen sunthe Erasmus gilde unnde eren nakomelingen ene m. jarliker renthe in unnde uth syneme erve, bolegen in der Visscherstraten, vor darteyndehalve m. hovetstols, uppe alle feste Passchenn to botalende; unnde wenner de sulve Hinrick offte sine erven den wedderkop dohenn willen, so scholen se den vorstenderen tor tidt wezende eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen[b] uth myth der bodageden renthe.

157. Militum. — Peter Jontzen h. v. u. v. den vorstenderen to den almissen in sunthe Nicolaus karcken tor tidt weßende ene m. jarliker renthe, vor 12 1/2 m. hovetstols wedder to kopende, in unnde uth siner bode, bolegen in der Visscher-

---

a) *Fehlt in Hds.* b) *Hds.:* de bodageden renthe.

strate up deme orde nha der Borch werdt, uppe alle f
Martini to botalende; unnde wenner Peter vor*gescreven* c
sine erven den wedderkop doen willen, so scholen se
vorstenderen tor tidt weßende een halff jaer tovorenn toseg
unnde geven den hovethsummen uth in eneme summen m
der bodageden renthe.

Anno 1500 veer jaer amme donnerdage nha [f. 2
Reminiscere (*März 7*).

*158. Econtra Maxellum. — Timmo Hintze h. v. u.
deme ersamen Jaspar Schulten unnde sinen erven soesß
jarlike renthe in unnde uth syneme erve achter den Vless
boden bolegen myth der lutken boden, uppe alle feste Passch
dre unnde alle feste Michaelis dre m. to botalende, vor hunde
m. hovetstols; unnde wenner Timmo Hintze[a] unnde sine erv
den wedderkop doen willen, so mach he to twen tiden
itlicher tidt vofftich m. myth der bodageden renthe uthlos
unnde Jaspar Schulten unnde sinen erven[b] eyn halff jaer tovore
toseggen, also gewontlich is.

Anno baven*gescreven* amme frigdage vor Viti (*Juni 14*).

*159. Militum et Flemingorum. — Diderick Klensmi
h. v. u. v. den karckswaren sunthe Nicolaus tor tidt wesen
unnde eren nakomelingen dre m. jarlike renthe in unn
uth[c] sineme erve, up der Borchstraten orde by ver Salome
van der Wissche huse bolegen, up alle ummeslage to botalend
vor vofftich m. hovetstols; unnde wenner Diderick Klensmy
unnde sine erven den wedderkop doen willen, so mach he ey
halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetstols uth i
enem summen myth der bodageden renthe.

*160. Sutorum. — Alberth Arndes h. v. u. v. dem
ersamen Clawes Wulve burgermeistere unnde sinen erven dr
m. jarliker rente in unnde uth sineme erve, in der Schomaker
strate bolegen, up alle feste Michaelis to botalende, vor vofftic
m. hovetstols; unnde wenner Alberth offte sine erven de
wedderkop doen willen, so mach he een halff jar[d] tovoren
toseggen unnde geven den hovetsummen uth in enem summe
myth der bodageden renthe.

a) *Für* in *hat Hds. einen Grundstrich zu viel.* b) Jaspar *bis* erven *am Ende der Eintragung eingefügt.* c) *Fehlt in Hds.* d) *Fehlt in Hds.*

[A]nno ut supra amme frigdage vor Symonis et Jude (*Okt. 25*). [f. 24[b]

*161. Circa puteum erga Pretorium. — Jaspar Wantherer h. v. u. v. Annen Engelhußen unnde eren erven in [u]nde uth sineme erve, bolegen by deme Sode achter deme [R]adthuße, dre m. jarliker renthe vor vofftich m. hovetstols, up [d]e feste Michaelis to botalende; unnde wenner[a] Jaspar offte [si]ne erven den wedderkop doen willen, den scholen se Annen [off]te eren erven een halff jar[b] tovorenn toseggen unnde geven den [h]ovetstol uth myth der bodageden renthe in eneme summen.

Anno 1505 amme donnerdage nha Reminiscere (*Febr. 20*).

*162. Econtra Maxellum pistorum. — Reyneke Reyneke [h]. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile unnde eren nakomelingen alle jaer up sunthe Johannes dach to myddensamer (*Juni 24*) soeß m. jarlike renthe vor hunderth m. hovetstols, [d]e he in gudem grauen gelde entfangen hefft, in unnde uth [s]ineme groten huße, achte sunthe Nicolaus karchave tegen den [B]eckerschrangen bolegen, ßo dat sulve erve in sich bolegen [is], welkere hunderth m. hovetstols unnde renthe, kamen unnde [t]ohoren to sunthe Elseben lennhe, to deme hilligen Geiste bolegen, dat itzundes Matheus Reyneke in bosittunge hefft; unnde wenner Reyneke Reyneke offte sine erven den wedderkop doen willen, mogen se eyn halff jaer tovoren toseggen deme rade unnde geven den hovetstols uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

*163. Econtra Maxellum pistorum. — Reyneke Reyneke h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile unnde eren nakomelingen alle jar up sunte Johannes dach to mydsamer dre m. alle jar jarlike renthe to botalende vor vofftich m. hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangen hefft, in unnde uth siner myddelsten boden by desseme vorg*escreven* huße unnde deme orde, dar sulves bolegen, welkere vofftich m. unnde rente kamen unnde tobehoren to deme lennhe in unnser [f. 25[a] [le]ven Frouwen capellen tho deme hogen altaer, by deme Schomakerdore bolegen, dat itzundt her Johan Schulte in bosittunge hefft; unnde wenner Reyneke Reyneke offte syne erven den wedderkop doen willen, so mogen se eyn halff jaer tovoren

a) *Folgt durchstrichen:* Anne offte ere erven den wedderkop doen willen. b) *Fehlt in Hds.*



toseggen deme rade unnd geven den hovetstol uth myth bodageden renthe in eneme summen.

*164. Econtra Maxellum pistorum. — Reyneke Rey h. v. u. v. den provisoren unnde vorweseren sunthe Mic broderßschup nu tor tidt weßende tome Kile[a] unnde eren n melingen alle jaer bynnen den achtedagen der hilligen koninge soesß m. jarlike renthe vor hunderth m. hovetstols he in gudeme grauen gelde entfangen hefft, in unnde uth[b] syn erve unnde orde, up der Holstenstraten orde by neven un achter syneme hußе unnde boden vorg*escreven* bolegen; un wenner Reyneke offte sine erven den wedderkop dohenn wil so mogen se een halff jaher tovorenn toseggen unnde geven hovetstols uth in eneme summen myth der bodageden ren unnde Reyneke Reyneke vorg*escreven* unnde sine erven sch desse vorg*escreven* dre erve, also dat huesß, de bode unnde ordt, nicht vorkopen, voranderedn noch hoger vorpanden, s deren myth willen, weten unnde vulborde des rades tome K so he sich des vor sich unnde vor sine erven vorwilkordt[c], secht unnde gelaveth hefft deme rade.

Anno baveng*escreven* amme donnerdage nha [f. 2 Letare (*März* 6).

*165. Flemingorum. — Anna Michaelis zeligen old Peter[d] Michaels nagelatene wedewe h. v. u. v. den ersam Jaspar Schulten radtmanne unnde Hartoch Woigen burgere to Kill, also vormunderen zeligen Hans Pawelssen kynderen, soe m. jarliche renthe vor hunderth m. hovetstols, bynnen d achtedagen[e] Wynachten to botalende; unnde wenner An vorg*escreven* offte ere erven den wedderkop dohenn willen, d scholen se Jaspar unnde Hartoge offte denjennen, de in e stede vor vormundere den kynderen gekoren unnde gesette werden, bynnen den achtedagen Johannis to myddensamer t vorenn toseggen unnde geven denne den hovetstol uth my der bodageden renthe in enem summen up den negestvolged Wynachten.

*166. Infra Flemingorum et Sutorum plateas. — Jachi Sprengel h. v. u. v. den vorstenderen to unnser leven Frouwe

a) tome Kile *am Zeilenende eingefügt.* b) *Fehlt in Hds.* c) *Fol durchstrichen:* unnde. d) Peter *übergeschrieben.* e) bynnen den achte *au Rasur.*

apellen vor deme Schomakerdore tor tidt weßende twe m. rlike renthe vor 25 m. hovetstols, alle feste Passchen to boende: unnde wenner Jachim Sprengell offte sine erven den edderkop doen willen, so mogen se den vorstenderen een alff jaher tovorenn toseggen unnde geven den hovetstols uth eneme summen myth der bodageden renthe. Furder mher efft Jachin Sprengell sich vorsecht unnde vorwilth vor sich unnde sine erven, dat he noch sine erven nene andere renthe s dat vorg*escreven* erve scholen nemen sunderen van unnser ren Frouwen vorstenderen: wereth averst sake, dath Jachim ffte sine erven zodanne renthe uthloseden unnde dat erve frigh hadden unnde darnha dath erve wolden vorkopen, alsdenne scholen alle tidt unnser leven Frouwen vorstendere vor enem dermanne des kopes de negesten syn unnde den vorganck hebben.

*167. Flemingorum. — Wibe Louwe h. v. u. v. den [f. 26a vorstenderen des hilligen Geistes tor tidt weßende unnde eren nakomelingen soesß m. jarlike renthe vor hunderth m. hovetstols, de se in gudem gelde entfangen hefft, up alle feste Wynachten to botalende, in unnde uth sinem erve, bolegen in der Flemesschen straten; unnde wen Wibe Louwen edder ere erven den wedderkop doen willenn, denne scholen se den vorstenderen eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven de hovetstol in eneme summen uth myth der bodageden renthe.

168. Flemingorum. — Hans Schramme h. v. u. v. den vorstenderen des Ritterskalandes tor tidt weßende unnde eren nakomelingen soesß m. jarlike renthe, uppe alle feste Passchen to botalende, vor hunderth m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, in unnde uth sinem erve, in der Flemesschen straten bolegen; unnde wenner Hans Schramme offte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen se den vorstenderen eyn halff jaer[a] tovorenn toseggen unnde geven[b] in eneme summen uth den hovetsummen myth der bodageden renthe.

169. Militum. — Hinrick Myldorp h. v. u. v. den vorstenderen der allmissen in sunte Nicolaus karken tor tidt weßende unnde eren nakomelingen dre m. jarlike renthe, uppe alle feste Passchen to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem grauen gelde entfangen hadde, inn unnde uth sineme

a) jaer *am Zeilenende eingefügt.* b) *Folgt durchstrichen:* de bodageden renthe uth.

erve, in der Ritterstraten bolegen; unnde wenner Hinrick Mildorp offte sine erven den wedderkop doen willen, den scholen se den vorstenderen eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovethsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

*170. Flemingorum. — Detleff Runge h. v. u. v. [f. 26[b] den vorstenderen der almissen in sunte Nicolay karcken unnde eren nakomelingen tor tidt weßende achte[a] m. jarlike renthe, up alle feste Passchen to botalende, vor hunderth unnde dartich m. hovetstols, de he in gudem grauen gelde entfangen hebbe, in unnde uth sineme erve, in der Vlemesschen strate bolegenn: unnde wenner Detleff Runge edder sine erven den wedderkop doen willen, den scholen se den vorstenderen eyn halff jaer tovoren toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodagede renthe.

*171. Flemingorum. — Jacob Becker h. v. u. v. den vorstenderen sunte Nicolaus karcken tor tidt weßende unnde eren nakomelingen negen m. jarlike renthe, soesß m. up alle feste Passchen unnde dre m. up alle Lichtmissen to botalende, vor hunderth rynssche gulden hovetstols, de he in gudem grauen gelde entfangen hadde, in unnde uth sineme erven, in der Vlemesschen strate bolegen; unnde wenner Jacob Becker offte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen se den vorstenderen eyn halff jaer[b] tovorenn toseggen unnde geven[c] den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

172. Danorum. — Hans Roße h. v. u. v. den vorstenderen des hilligen Geistes unnde den vorstenderen der allmissen twe m. jarlike renthe vor 25 m. hovetstols, itlichen vorstenderen 13 m. hovetstols unnde ene m. renthe, up alle feste Johannes to mydsammer to botalende, in unnde uth[d] sineme erve, in der Densschen straten bolegen; unnde wenner Hans Roße offte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen se eneme ideren vorstendere een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen in eneme summen myth der bodageden renthe.

173. Flemingorum. — Hans Smydt h. v. u. v. den [f. 27[a] karckswaren to sunthe Nicolaus karckenn tor tidt weßende dre m. jarlike renthe uppe alle feste Michaelis[e] to botalende, vor

a) achte *auf Rasur.* b) *Fehlt in Hds.* c) *Hds.:* geveth. d) *Fehlt in Hds.* e) Michaelis *auf Rasur.*

vofftich[a] m. hovetstols in unnde uth[b] sineme erve, in der Flemmesschen strate bolegen, dat Hans Tode plach to hebbende; unnde wenner Hans Smydt edder sine erven den wedderkop doen willen, den scholen se den karckswaren eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

Anno 1506 amme frydage nha Oculi (*März 20*).

*174. Pontis. — Marten Sommervelth h. v. u. v. Bartolomeus Gireich unnde sinen erven soesß m. jarliche renthe baven de ewige m. jarliche renthe, de in deme sulven erve ewichlich syn, in unnde uth sineme erve, bolegen in der Holstenstraten, uppe alle ummeslage to botalende; unnde wenner Marten unnde sine erven den wedderkop doen[c] willen, den scholen se Bartolomeus unnde sinen erven een halff jare tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen[d] myth der bodageden renthe.

175. Flemingorum. — Hinrick Mester h. v. u. v. den vorstenderen der almisßen in sunte Nicolaus karcken unnde eren nakomelingen tor tidt weßende achte m. jarliche renthe, uppe alle feste Passchen to botalende, vor hunderth unnde dartich m. hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangen hadde, in unnde uth sineme erven, in der Flemesschen strate bolegen; unnde wenner Hinrick Mester edder sine erven den wedderkoep doen willen, denne scholen se den vorstenderen een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

Anno bavengescreven amme frigdage nha Invencionis [f. 27[b] crucis (*Mai 9*).

*176. Flemingorum. — Hans Louwe h. v. u. v. den vorstenderen des hilligen Geistes tor tidt weßende unnde eren nakomelingen ene m. jarliche renthe, up alle feste Passchen to botalende, vor darteyndehalve m. hovetstols, de he in gudeme grauen[e] gelde entfangen hadde, in unnde uth sineme erve, in der Flemesschen strate bolegen; unnde wenner Hans Louwe effte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen

---

a) vofftich *auf Rasur*. b) *Fehlt in Hds.* c) *Hds.* do, *übergeschrieben.* d) *Folgt noch einmal:* uth. e) *Hds. grouen.*



se den vorstenderen een halff jaer tovorenn toseggen unn
geven den hovetsummen uth in eneme summen myth
bodageden renthe.

Anno baven*gescreven* amme frigdage nha Johannis Baptiste (*Juni 26*).

177. Flemingorum. — Hinr*ick* Toke h. v. u. v. E
Steker unnde sinen erven enen rinsschen gulden jarlicher rentl
uppe alle feste Passchen to betalende, vor viffunndetwynti
m. hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangen hadd
in unnde uth sineme erve, in der Flemesschen strate bolege
unnde wenner Hinr*ick* Toke offte sine erven den wedderk
doen willen, denne scholen se Eler Steker unnde sinen erv
een halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsumm
uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

178. Sutorum. — Clawes Wulff de grapengeter h. v.
v. deme rade vom Kile unnde eren nakomelingen soesß
jarliker renthe, up alle feste Lichtmissen to betalende, vor hunder
m. hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangen hadd
in unnde uth sineme erve, in der Schomakerstrate bolege
unnde wenner Clawes Wulff offte sine erven den wedderk
doen willen, denne scholen se deme rade een halff [f. 28
jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth
eneme summen myth der bodageden renthe, unnd dith gelt
hovetsummen unnde renthe, kamen tho deme Selbade bynne
deme Kile.

*179. Sutorum. — Arndt Koler h. v. u. v. den vo
stenderen to sunthe Erasmus gilde tor tidt weßende dre m
jarliche renthe up alle tide, wenner sunthe Erasmus gild
geholden werdt, to betalende vor vofftich m. hovetstols, d
he in gudeme gelde entfangen hebbe, inn unnde uth sinem
erve, in der Schomakerstrate by Hans Velde bolegen; unnd
wenner Arndt Koler offte sine erven den wedderkop doe
willen, so scholen se den vorstenderen eyn halft jar tovoren
toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summer

*180. Pontis. — Arndt Koler h. v. u. v. den vicarie
to sunthe Nicolaus soesß m. jarliche renthe, up alle ummeslag
to botalende, vor hunderth m. hovetstols, de he in gudem
gelde entfangen hebbe, in unnde[a] uth syneme erve, in de

a) *Von hier ab gebraucht unser Schreiber (Georg Lützenburg) fü*
nn *in* unnde *wiederholt nur drei Grundstriche.*

Holsten straten bolegen; unnde wenner Arndt Koler offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen 'se den vicarien eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myth der bodageden renthe in eneme summen.

*181. Sutorum. — Jacob Schroder h. v. u. v. deme [f. 28[b] erßamen rade tome Kile unnde eren nakomelingen negen m. jarliker renthe, alle jaer bynnen den achtedagen der hilligen drier koninge to botalende, vor hunderth rinssche gulden hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangenn hadde, inn unnde uth syneme erve, huße, boden unnde orde in de Schomaker strate jegen den Brothschrangen bolegen; unnde wenner Jacob Schroder offte sine erven den wedderkop dohenn willen, denne scholen se deme rade eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe; van dessen hunderth rinsche gulden horen vofftich m. unnde so vele renthe to her Johan Schulten lennthe, vofftich m. unnde renthe der stadt unnde vofftich m. tho sunthe Michaeles brodersschupp.

Die Veneris in vigilia Philippi et Jacobi 1507[a] (*April 30*).

*182. Sutorum. — Reyneke Reyneke h. v. u. v. deme erßamen rade tome Kile unnde eren nakomelingen soesß m. jarlike renthe, alle jaer bynnen den achtedagen der hilligen drier koninge to betalende, vor hunderth lub. m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, inn unnde uth sineme erve in der Schomakerstrate, unnde desße hunderth m. hovetstols unnde renthe kamen unnde horen to des rades lennhe in des hilligen Geistes karcken to sunthe Elseben altar, dat Matheus Reyneke hefft; unnde wenner Reyneke offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen se deme rade eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.[b]

183. Sutorum. — Hans Buckesbarch h. v. u. v. [f. 29[a] den vorstenderen to unnser leven Frouwen capellen tor tidt weßende unnde eren nakomelingen soesß m. jarlike renthe, vor hunderth m. hovetstols wedder to kopende, in unnde uth sineme erve, in der Schomakerstrate bolegen,[c] up alle sunthe

a) *Die Jahreszahl in arabischen Ziffern am Rande.* b) Nr. 182 *ist mit* Nr. 184 *durch eine Schleife verbunden.* c) *Am Rande von anderer Hand (Schreiber XI.):* Hans Stake, Jorgen sun.

Michaelis feste to botalende; unnde wenner Hans Buckesbarch offte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen se den vorstenderen eyn halff jaer tovorenn toseggen unnd geven den hovetsummen uth myth der bodageden renthe in eneme summen.

Die Martis post Divisionis apostolorum 1507[a] (*Juli 20*).

*184. Sutorum. — Reyneke Reyneke h. v. u. v. den vorstenderen sunte Jurgen tome Kile tor tidt weßende unnde eren nakomelingen dre m. jarlike renthe, alle jar bynnen den achtedagen der hilligen drier koninge to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, inn unnde uth sineme erve, in der Schomakerstrate bolegen, baven de hunderth m., de tovorenn[1] darinne syn, welkere dath vedeste unnde dat erste gelt is unnde tovorenn uth scholen; unnde wenner Reyneke offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen se den vorstenderen eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

185. Kuterstraten. — Cordt Sole h. v. u. v. den [f. 29[b] werdigen heren vicarien tome Kile nu tor tidt weßende unnde eren nakomelingen twe m. jarlike renthe, uppe alle ummeslage to botalende, vor 25 m. hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangen hebbe, inn unnde uth sineme erven, bolegen inn der Kuterstrate[b]; unnd wenner Cordt Sole offte sine erven den wedderkop dohenn willen, denne scholen se den vicarien tor tidt weßende een halff jar tovorenn toseggen unnd geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

186. Militum. — Clawes Toner h. v. u. v. Jacob Schroder unnde sinen erven twe m. unnde 4 ß jarliker renthe, uppe alle feste Michaelis to botalende, vor 38 m. hovetstols, de he in gudeme grauen gelde entfangen hebbe, inn unnde uth sineme erven, bolegen in der Visscherstraten; unnd wenner Clawes Toner offte sine erven den wedderkop doen willenn, denne scholen se Jacob Schroder unnde sinen erven een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

---

a) *Die Jahreszahl in arabischen Ziffern am Rande.* b) Kuterstrate *auf Rasur.*

1 Nr. 182.

187. Cervorum. — Hans Kruse h. v. u. v. vor sich unnde sine erven den swaren des hilligen Geistes unnde eren nakomelingen tor tidt weßende twe m. jarliker renthe, vor 25 m. hovetstols wedder to kopende, uppe alle feste sunte Johannes to botalende, inn unnde uth sineme erve, in der Hartstraten bolegen; unnde wenner Hans Kruße offte sine erven den wedderkop doen willen, so mogen se den vorstenderen een halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen by der bodageden renthe.

Anno 1500 octavo. [f. 30a

*188. Castri. — Hans Laurens h. v. u. v. Jaspar Schulten radtmanne[a] unnd sinen erven dre m. jarlike renthe, up alle feste Wynachten to botalende, vor vofftich m. lub. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, inn unnde uth sineme erve, bolegen in der Borchstrate; unnde wenner Hans Laurens offte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen ße Jaspar Schulten unnde sinen erven een halff jaer tovorenn toseggen unnd geven den hovetsummen uth in eneme summen myth der bodageden renthe.

*189. Sutorum. — Clawes Havemester h. v. u. v. Jacob Scroder unnde sinen erven veer m. jarlike renthe, uppe alle feste Passchen to botalende, vor vofftich m. hovetstols[b], de he in gudeme gelde entfangen hadde, inn unnde uth sineme erve in der Schomakerstrate bolegen; unnde wenner Clawes Havemester offte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen ße Jacob Schroder unnd sinen erven eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myt der bodageden renthe.

*190. Circa Forum. — Hans Bodeker h. v. u. v. Pawel Hargen radtmanne tome Kile unnde sinen erven soesß m. jarlike renthe, uppe alle achte dage der hilligen dryer koninge to botalende, vor hunderth m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, inn unnde uth sineme erve, by deme Marckede bolegen, myth alle synen tobohorungen; unnde wenner Hans offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen

---

a) radtmanne *(für nn nur drei Grundstriche) am inneren Rande mit Verweisungszeichen eingefügt, darunter von der Hand des Schreibers:* G. L.
b) hovetstols *auf Rasur.*

se Pawel Hargen unnde sinen erven een halff jar[a] tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myt der bodageden renthe.

191. Kedingorum. — Hans Stonekerle h. v. u. v. den [f. 30[b] vorstenderen der allmissen in sůnthe Nicolaus karcken tor tidt weßende dre m. jarlike rente, up alle feste Michaelis to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, inn unnd uth syneme erve up der Kedinckstraten bolegen; unnde wenner Hans Stônekerle edder syne erven den wedderkop doen willen, scholen se den vorstenderen tor tidt weßende eyn halff jaer tovoren toseggen unnd geven den hovetsummen uth myt der bodageden rente in eneme summen.

192. Castri. — Hans Oleman h.[b] v. u. v. denn vorstenderen tho sunthe Jurgen[c] tor tidt weßende dre m. jarlike renthe, uppe alle feste Michaelis to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, inn unnd uth syneme erve, in der Borchstrate bolegen; unnd wenner Hans Oleman edder sine erven den wedderkop doen willen, scholen ße den vorstenderen tor tidt weßende eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt[d] der bodageden rente in eneme summen.

*193. Sutorum. — Jacob Schroder h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile unnde eren nakomelingen dre m. jarlike renthe, alle jaer bynnen den achtedagen der hilligen drier koninge to botalende, vor vofftich m. hovetstols in unnde uth[e] siner boden, jegen den Beckerschrange n bolegen; unnde wenner Jacob unnde sinen erven den wedderkop doen willen, scholen se deme rade eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe; unnde zodanne vofftich m. hovetstols myt der rente horen to deme lennhe unnser leven Frouwen capellen, alßo eneme karckheren[f], dat itzundes her Johan Schulte in bositte hefft.[g]

1509. [f. 31[a]

*194. Flemingorum. — Hans van Kampen h. v. u. v. deme erßamenn Jaspar Schulten radtmanne tome Kile unnde sinen erven

a) *Fehlt in Hds.* b) *Hds.:* heff. c) tho sunthe Jurgen *auf Rasur.* d) *Hds.:* my. e) *Fehlt in Hds.* f) *Hds.:* karcheren. g) *Der Schluss von* unnde zodanne *ab ist von derselben Hand mit anderer Tinte hinzugefügt.*

soesß m. jarlike rente, up alle feste Johannis to myddesamer[a] to botalende, vor hůndert m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, inn unnde uth sineme erve, in der Flemesschen straten bolegenn; unnde wenner Hans van Kampen edder sine erven den wedderkop doen willen, scholen ße Jaspar Schulten unnde sinen erven een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe in eneme summen.

*195. Pontis. — Mester Cordt Vos h. v. u. v. den kemerherenn tome Kile tor tidt weßende unnde eren nakomelingen viff m. jarliker renthe vor viffundesoventich m. hovetstols, up alle feste Michaelis to betalende, inn unnde uth siner orthboden, baven by deme Sode bolegen in der Holstenstraten; unnde wenner mester Cordt offte sine erven den wedderkop doen willen, ßo scholen ße den kemerheren tor tidt weßende eyn halff jaer tovorenn toseggen[b] unnde geven den hovetstol uth myt der bodageden renthe; doch hefft de radt mester Cordt offte sinen erven vorgunnet, dat he mach to rechter tidt toseggen unnde loßen uth 25 m. unnde beholden denne de vofftich m. vor dre m. jarliker renthe.

1510[c].

196. Flemingorum.[d] — Clawes Lutke[e] h. v. u. v. Anna Schuldorppes unnde eren erven dre m. jarlike rente, up alle Passchen to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hefft, inn unnde uth sineme erve, bolegen in der Flemesschen straten; unnde wenner Clawes Lutke edder sine erven den wedderkop doen willen, so scholen se Anna Schuldorpes offte eren erven een halff jaer tovoren toseggen unnde geven den hovetstol uth myt der bodageden renthe in eneme summen.

197. Sutorum. — Dreus Brun, anders genomet [f. 31[b]] Kannengeter, h. v. u. v. den vorstenderen to deme hilligen Geiste tor tidt weßende dre m. jarlike renthe, up alle feste Michaelis to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hebbe, inne unnd uth sineme erve, in der

a) to myddesamer *am Rande eingefügt, mit der Unterschrift:* G. Luzenburch. b) *Hds.:* seggen. c) *Die Jahreszahl in arabischen Ziffern am Rande.* d) *Hds.:* Pontis. e) *Hds.:* Luke.

Schomakerstrate bolegen; unnde wenner Dreus Brûn offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen se den vorstenderen eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsumen uth myt der bodageden rente in eneme summen.

198. Sutorum. — Peter Neve h. v. u. v. Jacob Schroder unnde sinen erven dre m. jarlike renthe, up alle feste tho Lichtmissen to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, inne unnd uth[a] sineme erve, in der Schomakerstrate bolegen; unnde wenner Peter Neve unnde sine erven den wedderkop doen willen, scholen se Jacob Schroder unnd sinen erven eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden rente in eneme summen.

*199. Castri. — Peter Czerler h. v. u. v. Jaspar Schulten radtmanne unnd sinen erven dre m. jarlike renthe, uppe alle feste Wynachten to botalende, vor vofftich m. lub. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, inne unnde uth[b] synem erve[c] || in der Borchstrate; unnde wenner Peter [f.32[a] Tzerler offte sine erven den wedderkop doen willen, denne scholen ße Jaspar Schulten unnd sine erven eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe in eneme summen.

200. Pontis. — Mester Cordt Vos h. v. u. v. den kemerheren tome Kile tor tidt weßende unnde eren nakomelingen dre m. jarlike renthe vor vofftich m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, up alle feste Michaelis to botalende, inne unnde uth siner orthboden, baven by deme Soden in der Holstenstraten bolegen; unnde wenner mester Cordt offte sine erven den wedderkop doen willen, ßo scholen se den kemerheren eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe in eneme summen.

Anno dusent viffhundert elven.

201. Flemingorum. — Clawes Lutke h. v. u. v. Jacob Schroder unnde sinen erven soeß m. jarlike renthe vor hundert m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, uppe

---

a) *Fehlt in Hds.* b) *Fehlt in Hds.* c) *Folgt durchstrichen:* in der bolegen.

alle ummeslage to botalende, inne unnde uth synem huße unnde erve, in der Vlemesschen strate bolegen; unnde wenner Clawes Lütke offte sinen erven den wedderkop doen willen, ßo scholen ße Jacob Schroder unnde sinen erven een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden rente in eneme summen.

*202. Circa Forum. — Gotzick Bulle h. v. u. v. [f. 32[b] den vicarien to sunte Nicolaus bynnen deme Kile unnd eren nakomelingen dre m. jarliker rente, up alle ummeslage to botalende, vor vofftich m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, inne unnde uth syneme erve, by deme Marckede bolegen; unnde wenner Gotzick Bulle unnde sine erven den wedderkop doen willen, scholen ße den vicarien eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myt der bodageden renthe.

*203. Castri. — Kuntze Huper h. v. u. v. deme ersamen Jaspar Schulten radtmanne tome Kile unnde sinen erven twe m. jarlike rente vor viffunndetwyntich m. hovetstols, uppe alle feste Martini to botalende, inne unnde uth sineme erve, inn der Borchstrate bolegenn; unnde wenner Kuntze Hupper offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen ße Jaspar Schulten offte sine erven eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myt der bodageden renthe. Dit hefft Jorgen Korper Jochim Schulten unnde sinen erven uthe loset.[a]

*204. Danorum. — Hinrick Munder h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile tor tidt weßende soesß m. jarlike renthe vor hundert m. hovetstols, uppe alle feste Lichtmisßen to botalende, inne unnde uth syneme erve, in der Densschen strate bolegen; unnde wenner Hinrick Munder offte sine erven den wedderkop doen willen, scholen ße deme ersamen rade eyn halff jar[b] tovoren toseggen unnde geven den hovetsummen uth to twen tiden itlicher tidt vofftich m. myt der bodageden renthe, dat Hinricke de erßame radt uth sunderger gůnst vorgunnet hefft. Item gedachte Hinrick heft noch entfangen in dem sulften erfe drutteyndehalve m. hovetstols, dar van he[c] alle jar up Lichtmissen wil geven eyne m. to rente dem rade. Actum anno vefteynhundert und 22.[d]

a) Dit etc. *Nachtrag am Rande von anderer Hand (Schreiber XL).* b) *Fehlt in Hds.* c) *Fehlt in Hds.* d) Item etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XXXIV).*



205. Circa puteum erga Pretorium. — Jaspar [f. 3: Wantscherer h. v. u. v. den vorstenderen der almisßen in sur Nicolaus karcken tome Kile unnde den capellanen tor ti weßende dar sulves dre m. jarlike renthe, vor vofftich m. hov stols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, uppe alle fe Michaelis to botalende, inne unnde uth[a] syneme erve, boleg by deme Sode achter deme Rathuße; unnde wenner Jaspar off sine erven den wedderkop doen willen, den scholen ße d vorstenderen der almisßen unnde den cappellanen eyn ha jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetstols uth my der bodageden renthe in eneme summen. Unnde desße vofftic m. gaff zelige Egerdt Brun in syneme testamente, alßo 25 n hovetstols myt der renthe to den almißen unnde 25 m. hove stols myt der renthe den capellanen to ewigen tiden to blivende unnde wenner de hovetstols uthgeloset werdt, schal de allweg by den erßamen radt tome Kile gebracht unnde voranthworde werden unnde alsdenne myt weten unnde willen des rades vo stenderen capellanen angelecht werden.

206. Pontis. — Hans Gerken h. v. u. v. deme erßam rade tome Kile tor tidt weßende 12 m. jarlike renthe vo twehunderth m. hovetstols, de he in gudem gelde entfange hadde, uppe alle drier hilligen koninge dage to botalende, *inn* unnde uth sineme erven, in der Holstenstraten bolegen; unnd wenner Hans Gerken unnde sine erven den wedderkop doer willen, scholen ße deme rade eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in eneme summen myt de bodageden rente unnde horen to deme salve regina.

207. Danorum. — Willem Wigsersen h. v. u. v. [f.33[b] deme ersamen Pawel Hangen radtmanne unnde sinen erven dre m. jarlike renthe vor vofftich m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, uppe alle feste Martini to botalende, inne unnde uth sineme erve in der Densschen straten bolegen; unnde wenner Willem vorg*escreven* edder sine erven den wedderkop doen willen, so scholen se Pawel Hangen edder sinen erven eyn halff jaer tovorenn toseggen unnd geven den hovet-summen uth myt der bodageden rente in eneme summen.

208. Sutorum. — Peter Kroger de junge h. v. u. v. deme ersamen Pawel Hange radtmanne unnde sinen erven enen

a) *Fehlt in Hds.*

nsschen gulden jarlike renthe vor 25 m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, uppe alle feste Passchen to botalende, inne unnd uth syneme erve, in der Schomakerstrate bolegen: unnde wenner Peter Kroger offte sinen erven den wedderkop doen willen, ßo mogen ße Pawel Hargen unnde sine erven eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden rente in eneme summen. Item baven desße 25 m. hovetstols unnde rente hefft zelige Tale Vissches unnde ere erven noch 25 m. hovetstols vor enen rinsschen gulden jarliker renthe, up alle feste Michaelis to botalende, in desßeme vor*gescreven* erve Peter Krogers, dat he alßo bokande unnde tostůndt to holdende unnde to botalende, so men hyr vor[1] vynt geschreven in desßeme boke anno [14]95.

209. Sutorum[a]. — Hinrick Bekeman h. v. u. v. [f. 34[a] deme erßamen rade tome Kile unnde eren nakamelingen soesß m. jarlike renthe vor hůnderth m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, uppe alle feste Lichtmisßen to botalende, inne unnde uth syneme erve, in der Schomakerstrate bolegen: unnde wenner Hinrick vor*gescreven* edder sine erven den wedderkop doen willen, so scholen ße deme ersamen rade eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe in eneme summen, unnde desße hovetsumme unnde rente komen tome Selbade.

210. Flemingorum. — Hans[b] Smydt de goltsmyt h. v. u. v. deme ersamen Clawes Wulve burgermestere tome Kile unnde sinen erven twelff m. jarlike renthe vor twehůnderth m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, uppe alle feste der hilligen dryer koninge to botalende, inne unnde uth syneme erve, in der Flemesschen strate bolegen: unnde wenner Hans Smydt edder sine erven den wedderkop doen willen, ßo scholen ße Clawes Wulve unnde sinen erven eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth to twen tiden itlicher tidt hůndert m. myt der bodageden rente.

*211. Sutorum. — Detleff Raleves h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kile unnde eren nakamelingen negen m. jarlike renthe, alle jaer bynnen den achtedagen der hilligen drier koninge to betalende, vor hundert rinnsche gulden hovet-

---

a) *Weitere Randnotiz von anderer Hand (Schreiber XI.):* Hans Pilegarde. b) *Randnotiz:* Item, *bezieht sich wohl auf* Hans Pilegarde.

[1]) Nr. 103.

stols in unnde uth syneme erve, in der Schomakerstrate [f.
bolegen; unnde wenner Detleff Raleves den wedderkop d
willen edder ock sine erven, scholen ße deme rade eyn h
jar tovorenn toseggen unnde geven hundert m. up ene
myt der bodageden renthe edder ock de vofftich m. myt
bodageden up ene tidt, ßo dat he mach, wo vorg*escreven*,
twen tiden dith gelt uthloßen, unnde van desßen hund
rinnsche gulden horen hundert m. hovetstols myt der rente to su
Elseben lennhe, dat Matheus Reyneke hefft, unnde is dat er
gelt unnde schal tovoren uth, de andere vofftich m. unr
renthe kamen sunte Jurgen[a] tho, unnd dat lateste gelt, in
vorg*escreven* erve gedaen unnde geschreven.

212. Flemingorum. — Detleff Langemake h. v. u.
den vicarien tome Kile tor tidt dre m. jarlike renthe v
vofftich m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadd
up alle feste Passchen to botalende, inne unnde uth sinem er
in der Flemeschen straten bolegen; unnde wenner Detleff off
sine erven den wedderkop doen willen, scholen ße den vicari
tor tidt eyn halff jaer[b] tovorenn toseggen unnde geven de
hovetsummen uth myt der bodageden renthe in eneme summe

213. Pontis. — Clawes Annsborg h. v. u. v. den vorstendere
des Presterskalandes dre m. jarlike renthe, vor vofftich m. hovetsto
wedder to kopende, up alle feste Pasce to botalende, inne unnde ut
sineme erve, bolegen in der Bruggenstaten; unnde wenner [f. 35
Clawes erbenomet edder sine erven den wedderkop doen willen
ßo scholen se den vorstenderen tor tidt weßende eyn halff ja
tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth in enem
summen myt der bodageden renthe.

214. Flemingorum. — Hans Hummelvelt h. v. u. v
den vicarien tome Kile tor tidt dre m. jarliker[c] renthe vo
vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde
up alle feste der hilligen drier koninge tho botalende, inne
unnde uth syneme erve, in der Vlemesschen strate bolegen
unnde wenner Hans Hummelvelt offte sine erven den wedderkop
doen willen, ßo scholen se den vicarien tor tidt eyn halff jar
tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der
bodageden renthe.

215. Pontis. — Hermen Becker h. v. u. v. deme groten
Kalandeshere tome Kile dre m. jarlike renthe vor vofftich m.

a) sunte Jurgen *auf Rasur.* b) *Fehlt in Hds.* c) *Hds.:* jarlikes.

hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, uppe alle feste der hilligen drier koninge tho botalende, inne unnde uth syneme erve, in der Holstenstrate bolegen; unnde wenner Hermen[a] Becker offte sine erven den wedderkop doen willen, so scholen se den[b] Kalandesheren eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven de hovetsummen uth myt der bodageden renthe.

216. Flemingorum. — Peter Wedige h. v. u. v.[c] [f. 35[b] Jacob Schroder unnde sinen erven soesß m. jarlike renthe vor hundert m. hovetstols, up alle ummeslage to botalende, inne unnde uth syneme erve, in der[d] Flemesschen straten bolegen; unnde wenner Peter Wedige offte sine erven den wedderkop doen willen, ßo scholen ße Jacob Schroder unnde sinen erven eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe uppe ene tidt.

217. Danorum. — Michel Sume[e] h. v. u. v. deme Ritterkalandt tor tidt enen rinssche gulden jarlike renthe vor viffunndetwyntich m. hovetstols, uppe alle feste Passchen to botalende, inne unnde uth syneme erve, bolegen in der Densschen straten; unnde wenner Michael[f] vorg*escreven* offte sine erven den wedderkop doen willen, ßo scholen ße den vorstenderen des Ritterskalandes eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geven den hovetstols uth myt der bodageden rente in eneme summen.

*218. Pontis. — Marcus Berndes h. v. u. v. Jacob Schroder unnde sinen erven negen m. rente vor hundert rinsche gulden hovetstols, uppe alle feste Passchen to botalende, inne unnde uth syneme erve, bolegen in der Holstenstraten; unnde wenner Marcus Berndes offte sine erven den wedderkop doenn willen, ßo mogen se Jacob Schroder unnde sinen erven eyn halff jaer tovorenn toseggen unnde geven den hovetstols uth myt der bodageden rente in eneme summen.

Anno [15]13. [f. 36[a]

219. Flemingorum. — Hinrick Henninges h. v. u. v. den vorstenderen sunte Gertrudt tor tidt weßende twe m. jarlike rente vor viffunndetwyntich m. hovetstols, de he in gudem

---

a) *Folgt durchstrichen:* Hummelveth. b) *Folgt durchstrichen:* wedderkop deme. c) *Hds.:* laten. d) *Fehlt in Hds.* e) Michel Sume *auf Rasur.* f) Michael *auf Rasur.*

gelde entfangen hadde, uppe alle feste Michaelis to botalen unnde wenner Hinrick Henninges offte sine erven den wed kop doen willen, ßo mogen se een halff jaer den vorstende toseggen unnde geven den hovetsummen uth myt der bodage renthe in eneme summen.

*220. Sutorum. — Detleff Raleves h. v. u. v. vorstenderen sunte Jurgen tor tidt weßende dre m. jar rente vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde e fangen hadde, bynnen den achtedagen der hilligen drier koni to botalende, inne unnde uth[b] syneme erve, in der Schomak strate bolegen, dat he van Steffen Sellen krech; unnde wenn Detleff Raleves offte sinen erven den wedderkop doen wille ßo mogen ße een halff jar den vorstenderen tovorenn tosegg unnde geven den hovetsummen uth myt der bodageden rentl in eneme summen.

221. Flemingorum. — Wibe Louwen h. v. u. v. de karckswaren to sunte Nicolaus karcken tor tidt weßende unnc eren nakomelingen soesß m. jarlike rente vor hundert n hovetstols, de ße in gudem gelde entfangen hadde, uppe all feste Winachten to botalende, inne unnde uth ereme erve, i der Flemesschen straten bolegen; unnde wenner Wibe Louw unnde ere erven den wedderkop doen willen, so scholen ß den vorstenderen een halff jaer tovorenn toseggen unnde geve den hovetsummen uth myt der bodageden renthe in enem summen.

*222. Pontis. — Hans Schele h. v. u. v. deme [f. 36[1] ersamen rade tome Kile 18 m. renthe vor drehunderth m hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, uppe all feste der drier koninge to botalende, inne unnde uth sine erven, inn der Holstenstraten bolegen; unnde wenner Han Schele offte sine erven den wedderkop doen willen, so schole ße deme rade eyn halff jar tovorenn toseggen unnde geve den hovetstol uth in eneme summen myt der bodageden renthe

223. Circa Forum. — Bartolomeus Direigh h. v. u. v deme ersamen rade tome Kile 12 m. renthe vor twehundert m hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, uppe all feste der hilligen dryer koninge to botalende, inne unnde uth[c]

---

a) *Auf welchem Hause die Rente lastet, ist nicht angegeben.* b) *Fehl in Hds.* c) *Fehlt in Hds.*

nenn erve, by deme Marckede bolegen: unnde wenner Bartolomeus offte sine erven den wedderkop doen willen, so scholen deme rade eyn halff jar[a] tovorenn toseggen unnde geven en hovetstol uth in eneme summen myt der bodageden renthe.

Anno [15]14. [f. 37[a]

224. Pontis. — Hartoch Heyne h. s. v. u. deme ersamen rade tome Kile dre m. jarlike renthe vor vofftich m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, uppe den negesten erstkamenden ummeslage zodanne vofftich m. hovetstols mit den dren marcken renthen sunder lenger togeringe denne strax to botalende, unnde darvor to der wissunge hefft Hartoch Heyne vor sich unnde sine erven deme rade gesettet de beterunge sines[b] huses hoppenhaves unnde alle sines gudes, bowechlich unnde unbowechlich, nichtes buten boschoden. Dit schach ame jare [15]14 dinstedages na sůnthe Gregorius dage *(März 14).*

*225. Flemingorum. — Hans Schonebeke h. v. u. v. den karckswaren sunthe Nicolaus tor tidt weßende unnde eren nakomelingen twelff m. jarliker renthe, soesß m. up alle feste Passchen, dre m. up alle feste Michaelis unnde de latesten dre m. up alle feste Lichtmessen to botalende, vor twehundert m. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, in unnde uth syneme erve, in der Vlemesschen straten bolegen; unnde wenner Hans vorg*enant* offte sine erven den wedderkop doen willen, so mogen se[c] den vorstenderen een halff jaer tovorenn toseggen unnde geven de hunderth rinssche gulden myt der bodageden renthe in eneme summen unnde de nastanden vofftich m. to ener tidt, wenner eme bolevet, ock uthdoen unnde seggen eyn halff jar den vorstenderen tovorenn to unnde geven de vofftich m. uth myt der bodageden renthe.

Anno [15]14. [f. 37[b]

226. Sutorum. — Marquart[d] Offe h. v. u. v. den vorstenderen des hilligen Geistes tor tidt weßende dre m. jarlike renthe, up alle feste to Passchen to botalende, vor vofftich

a) *Fehlt in Hds.* b) *Folgt gestrichen:* gude. c) *Fehlt in Hds.* d) Marquart *auf Rasur.*



m. hovetstols, de he in gudem gelde entfangen hadde, in un uth syneme erve, in der Schomakerstrate bolegen; unnde wenr Marquardt Offe offte sine erven den wedderkop doen wil so scholen se den vorstenderen een halff jaer[a] tovorenn toseg unnde geven den hovetstol uth in eneme summen myt bodageden renthe.

*227. Castri. — Peter Untidt h. v. u. v. den v stenderen sunte Gertrudt tor tidt weßende dre m. jarlike rent up alle feste Passchen to botalende, vor vofftich m. hovetst de he in gudeme gelde entfangen hadde, in unnde uth sine erve, in der Borchstrate bolegen; unnde wenner Peter Un offte sine erven den wedderkop doen willen, so scholen den vorstenderen een halff jar tovorenn toseggen unnde ge de hovetsummen uth in eneme summen myt der bodage renthe.

*228. Cervorum. — Anneke Rassche h. v. u. v. c vorstenderen sunthe Gertrudt tor tidt weßende twe m. jarl renthe, up alle feste Michaelis to botalende, vor 25 m. hov stols, de ße in gudem gelde entfangen hadde, in unnde ereme erve, in der Hartestraten bolegen; unnde wenner Anne Rassche offte ere erven den wedderkop doen willen, so schol se den vorstenderen een halff jar tovorenn toseggen unnd geven den hovetsummen uth myt der bodageden renthe in ene summen.

Anno [15]15. [f. 38

229. Sutorum. — Hans Frittze h. v. u. v. Jac Schrodere unnde sine erven soeß m. jarlike renthe, up al feste Passchen to botalende, vor hundert m. lub. hovetstols, he in gudem grauen gelde entfangen hadde, inne unnde u syneme erve, in der Schomakerstrate bolegen; unnde wenn Hans Frittze offte syne erve den wedderkop doen willen, scholen se Jacob Schroder unnde sinen erven een halff ja tovoren toseggen unnde geven den hovetsummen uth in enen summen myt der bodageden renthe.

230. Pontis. — Anna Schuldorppes zeligen Marquard nagelatene wedewe h. v. u. v. deme ersamen rade tome Kil

a) *Fehlt in Hds.* b) *Hds.:* vund *mit Kürzungshaken.*

nde eren nakomelingen soeß m. jarlike renthe, up alle feste r billigen dreer konnige to betalende, vor hundert m. lub. vetstols, de ße in gudeme gramen gelde entfangen hadde, e unnde uth ereme erve, in der Holstenstraten belegen; nde wenner Anna Schildorpes effte ere erven den wedderkop en willen, so scholen ße deme rade eyn halff jaer tovorenn seggen unnde geven den hovetsumen uth in eneme mmen myth der bodageden renthe. Unnde desse ndert m. syn ock gescreven in des rades ummeslages ck, ock furder vorcleret in deme sulven boke; vor[a] dat gelt nne Horth.

Anno Domini etc. 1517 vrygdages vor [f. 38[b]]
Purificacionis Marie (*Jan. 30*).

*231. Circa Forum in angulo Cervorum. — Jacob older h. v. u. v. den kerckswaren sunte Nicolaus thor tyd nde soes m. jarlike renthe, uppe alle feste Paschen tho bodende, vor hundert m. hovetstoles, de he in ghudem ghelde ntfanghen hadde, in unde uth syneme erve, by deme Markede ppe der Hartstraten orde belegen; unde wanner Jacob Wolder nde syne erven den wedderkop dôn willen, szo scholen ße n kerckswaren eyn halff jare thovorenn thosegghen unde even den hovetsummen uth myd der bodageden renthe in eme summen.

*232. Econtra Maxellum. — Hans Kolman h. v. u. v. eme erßamen Jaspar Schulten unde synen erven soeß m. jar ke renthe in unde uth syneme erve, achter den Vleßchboden oleghenn myd der lutken boden, uppe alle feste Paschen tho otalende vor hundert m. hovetstols; unnde wenner Hans Kolman nde syne erven den wedderkopp dôn willen, so mach he tho ren tyden tho itlyker tydt vofftich m. myd der bodagheden enthe uthloßen unde Jaspar Schulten unde synen erven eyn alff jar thovorenn thosegghenn, alßo wonelich is.

233. Militum. — Detleff Langemake h. v. u. v. den erckswaren sunte Nicolaus thor tyd synde[b] eyne m. jarlike enthe, uppe alle Pasche feste to botalende, vor $12^1/_2$ m. lub. ovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hadde, in unde

a) *Hds.*: wor. b) *Hds.*: synd.

uth syneme erve, in der Ridderstrate belegenn; unde wa
Detleff Langemake unde syne erven den wedderkopp don w
szo scholen ße den kerckswaren eyn halff jar thovorenn
seggenn unde gheven den hovetstoll uth myd der bodag
renthe in eyneme summen.

1517. [f.

234. Pontis. — Hermen Wegynck h. v. u. v. d
ersamen Jacob Schroder unde synen erven soeß m. ja
renthe in unde uth syneme erve, belegenn in der Bruggestr
alle jar up Johannis Baptisten feste tho betalende, vor hun
m. hovetstols, de he in ghudeme gelde entfangen hadde; u
wanner Hermen Wegynck unde syne erven den wedderk
don willen, szo scholen ße Jacob Schroder unde synen e
eyn halff jar thovorenn thosegghen unde gheven den hovet
uth in eneme summen myd der bodageden renthe.

*235. Kedingstrate. — Hinrick Moller h. v. u. v. d
erßamen Jacob Schroder unde synen erven soeß m. jar
renthe in unde uth syneme erven, beleghen in der Kedingstr
alle jar up Pynxten tho betalende, vor hundert m. hovetsto
de he in ghudeme ghelde entfangen hadde; unde wan
Hinrick Moller unde syne erven den wedderkop don will
szo scholen ße Jacob Schroder unde synen erven eyn h
jar thovoren thosegghen unde geven den hovetstoll uth n
der bedageden renthe in eyneme summen.

Anno etc. 1518 vrygdages na Purificacionis
Marie (*Febr. 5*).

*236. Castri. — Peter Buck h. v. u. v. deme erßan
Jaspar Schulten unde synen erven soeß m. jarlike renthe
unde uth syneme erve, belegen in der Borchstrate, alle
uppe Paschen tho betalende, vor hundert m. hovetstols, de
in ghudeme ghelde entfangen hadde; unnde wanner Peter Bu
unde syne erve ßodanne hundert m. botalen wil, dat sch
he in termynen don unde tho jewelker tyd uth geven 25
myd der bodageden renthe; und wanner he unde syne e
sulkent don willen, scholen ße eyn halff jar thovorenn thosegg
unde dar na upp Paschen ßodanne gelt enthrichten, szo lan
de gantze summa gegulden sy.

a) dat schal *am Rande eingefügt*.

237. Flemingorum. — De erbar vor Salome van [f. 39 b] der Wysch h. v. u. v. deme erßamen Pawel Hargen burgermestern unde synen erven soeß m. lub. jarlike rente in unde uth ereme hußе unde erve, belegen in der Vlemeschen straten by Hans Smede[a], alle jar in dem ummeslage tho betalende, vor hundert m. hovetstols, de ße in ghudeme ghelde entfangen hadde; unnde wanner se unde ere erven ßodanne hundert m. betalen willen, schall se unde ere erven den wedderkopp eyn halff jar thovorenn thoseggen unde up den negesten ummeslach den hovetstoll myd der bedageden renthe in eneme summen gelden unde entrichten.

*238. Vlemeschen. — Mester Hinrick Bomstede h. v. u. v. den vorstenderen der almissen in sunte Nicolaus kerken thor tyd synnde zwelff m. rente, jarlikes in den achte dagen der hilligen dryer koninge to betalende, vor zwe hundert m. lub. hovetstols, de he in ghudeme gelde entfangen hefft, in unde uth syneme huse unde erve, in der Vlemeschen straten negest Hinrick Mester up dat osten belegen; unde wanner mester Hinrick Boenstede unde syne erven den wedderkopp don willen unde ßodanne zwe hundert m. hovetstols wedder gelden unde enthrichten, szo scholen he unde syne erven den wedderkopp eyn halff jar thovorenn thoseggen unde upp den negesten ummeslach den hovetstoll myd der bedageden renthe in eneme summen genßlich gelden unde enthrichten, jedoch is em vorghant, den upgnanten summen in twen tyden tho betalende, islicher tyd hundert m. myd den renthe.

Anno etc. 1519.

239. Flemyngorum. — Hans Duve h. v. u. v. [f. 40 a] deme erßamen Dirick Varenwolt unde synen erven soeß m. lub. jarlike renthe in unde uth syneme huse unde erve, in der Vlemeschen straten belegen, in den achte dagen der hilligen dryer koninge alle jar tho betalende, vor hundert m. lub. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hefft; unde wanner Hans Duve unde syne erven de[b] betalinge don willen, scholen ße den wedderkopp eyn halff jar thovorenn thoseggen unde up[c] negest[d] kamenden achte dagen der hilligen dryer koninge

a) by Hans Smede *am Schlusse der Eintragung eingefügt.* b) de *in Hds. wiederholt.* c) *Folgt in Hds.:* unde in [illegible] d) *In Hds. versehentlich mit überstehenden Tilgungspunkten. Der* [illegible] *zu setzen.*

den hovetstoll myt der bedageden renthe in eyneme summen gelden unde betalen.

*240. Densche straten. — Jachim Munt h. v. u. v. deme erßamen Dirick Varenwolt unde synen erven 24 ß lub. jarlike renthe in unde uth syner bode, in der Denschenn straten belegen, alle jar up sunte Michell tho betalende, vor 25 m. lub. hovetstols, de he in gudeme gelde entfangen hefft; unde wanner Jachim Munt unde syne erven de betalinge don willen, scholen se den wedderkopp eyn halff jar thovorenn thoseggen unde up den negestkomende Michaelis den hovetstoll myt der bedageden renthe in eyneme summen gelden unde betalenn.

*241. Pontis. — Peter Clerick h. v. u. v. deme erßamen Jacob Schroder ratmanne unde synen erven negen m. renthe vor hundert rynsche gulden hovetstols, upp alle feste Paschen tho betalende, in unde uth syneme erve, belegen in der Holstenstraten; unde wenner Peter Clerick ofte syne erven den wedderkopp don willen, szo mogen se Jacob || Schroder unde [f. 40b synen erven eyn halff jar thovorenn toseggenn unde gheven den hovetstoll myt der bedageden renthe in eyneme summen.

242. Pontis. — Marcus Berendes h. v. u. v. den kerckswaren tho sunte Nicolaus, jarlikes wesende unde thor tyd synnde, soeß m. renthe vor hundert m. hovetstols, upp alle sunte Michaelis feste jarlikes tho betalende, in unde uth syneme erve, belegen in der Holstenstraten; unde wanner Marcus Berndes ofte syne erven den wedderkopp don willen, moghen ße den kerckswaren thor tyd synnde eyn halff jar thovorenn thoseggen unde den hovetstoll myt der bedageden rente uthgeven in eneme summen, unde dyt synt de hundert m., de mester Kort Vos der kerken heft gedan upp lyff gedinghe.

243. Castri. — Hans Moller h. v. u. v. deme erßamen Pawel Hargen burgermester unde synen erven[a] dre m. jarlike renthe vor vofftich m. lub. hovetstols, alle jar[b] in den achte daghen der hilligen dryer koninghe tho betalende, in unde uth syneme erve, belegen in der Borchstraten; unde wanner Hans Moller ofte syne erven den wedderkopp don willen, mogen ße Pawel Hargen ofte synen erven eyn halff jar thovorenn

a) unde synen erven *am Fusse der Eintragung eingefügt.* b) jar *übergeschrieben.*

den thoseggen unde den hovetsummen myt der bedageden renthe in eyneme summen uthgheven unde enthrichten.

244. Danorum. — Doctor Hinricus Rutenberch h. v. u. v. den vorstenderen tho deme hilligen Geyste jarlikes wesende eyne m.[a] jarlike renthe vor drutteyndehalve m. hovetstols, upp alle feste in deme Paschen tho betalende, in unde uth syneme huße unde erve, belegen in der Dennschen straten; unde wanner de doctor Hinricus den wedderkop don wil, mach he den vorstenderen thor tyd synnde eyn halff jar thovorenn toseggen unde den hovetsummen myt der bedageden[b] renthe in eneme summen uthgeven.

Imme jare 1520. [f.41[a]

245. Danorum. — Clawes Toke h. v. u. v. den vorstenderen thome hilligen Gheyste, jarlikes wesende unde thor tyd syende, voftehalve m. jarlike renthe vor vyffundesoventich m. hovetstols, alle jar in den achte dagen der hilligen dryer koninghe to betalende, in unde uth syneme erve, belegen in der Denschen straten; unde wanner Clawes Toke ofte syne erven den wedderkopp don willen, mogen ße den vorstenderen thor tyd syende eyn halff jar thovorenn thoseggen unde den hovetstoll myd der bedageden renthe in eneme summen uthgeven unde betalen.

246. Pontis. — Hinrick Hoppener h. v. u. v. deme erßamen Detleff Gryp burgermester eyn m. jarlike renthe vor 12½ m. lub. hovetstols, alle jar up mydvasten to betalende, in unde uth syneme erve, belegen in der Bruggestraten; unde wanner Hinrick Hoppener ofte syne erven den wedderkopp don willen, mogen ße Detleff Gryp ofte synen erven eyn halff jar thovorenn toseggen unde de hovetsummen myt der bedageden renthe in eneme summen uthgeven unde entrichten.

247. Danorum.[c] — Hinrick Moller h. v. u. v. tho den allmissen, de dar geven want unde scho, unde eren nakomelingen zwe m. lub. jarliker renthe, uppe alle sunte Marten to betalende, vor 25 m. lub. penninge wedder tho

---

a) *Folgt durchstrichen:* geldes. b) *Hds.:* bedagen. c) *Weitere Notiz am Rande von anderer Hand:* Fro bose. *Gemeint ist* Jurgen Froböse: *Erbebuch nr. 1901, 1943.*



kopende, in unde uth syneme erve, belegen in der Dennsche straten, dar men mede kopen schal den armen luden gra want unde scho; unde wanner Hinrick Moller ofte syne erven de wedderkop doen willen, den scholen ße den wedderkop ey halff jar thovoren thoseggen unde den vorstenderen de almissen den hovetstoll myd der bedageden renthe genßlicl in eyneme summen enthrichtenn unde vornogenn.

248. Circa Forum. — Jacob Wolder sammpt syner [f.41 b husfrouwen Annen h. v. u. v. unde ewich vorgheven veer m lub. jarlike ewige renthe in unde uth syneme huße, by dem Markede up der Hartstraten orde belegen, tho deme klocken slage, den men tho 12 horen daghelykes unde ewich sla schal myt der grotesten klocken, ßo balde de szegerklock hefft 12 slagen.[1] Van wilkeren veer m. ewiger renthe de kerckswaren tho sunte Nicolaus kerken twe m. unde de koste dar sulvest tho tyd syende de anderen zwe m. scholen jarlykes up Paschen heven, boren unde hebben unde ock nummer uth deme sulvigen huße gekofft, geloset edder entfryget werden, men ewich dar inne blyven, wilkere ghyfte der 4 m. jarlike ewige renthe hefft eyn erßame raeth thome Kyle thogelaten, bevestet, bewillet, ock in sulker gestalt unde wyse de klocken slach moge ewich beholden werden, wo vorberoret anghenamen unde belevet. Ock furder ofte dar jenich gebreck edder vorsumenisse in ßodanne klockenslagen geschege, schal unde wil sulkent eyn erßame raeth tho deme Kyle in dat hardeste unde swareste an denjennen, dar de schult by gefunden wert, straffen unde ßodanne klockenslach ewich hebben geholden by macht unvorsumelich. Datum imme jare unses heren Cristi 1519 strax na deme Paschenn.

Jo. Theodericus secretarius scripsit.

249. Militum. — Peter Hanßß h. v. u. v. denn vorstenderen unser leven Frouwen ghylde jarlikes wesende eyne m. jarlike rente vor 12½ m. hovetstols, up alle Pynxte feste to betalende, in unde uth syner bode, belegen in der Rydderstratenn; unde wanner Peter Hanßß ofte syne erven den wedderkoepp don willen, mogen ße eyn hatff jar thovorenn thoseggen den vorstenderen unde den hovetstoll myt der rente in eyneme summen gelden unde betalen.

---

[1]) *Vgl. Bremer, Chronicon Kiliense ed. Stern, S. 41.*

250. Circa Forum[a]. — Gretke Wogen h. v. u. v. [f. 42ᵃ] den presteren sunte Michaelis broderschup unde oren nakomelingen dree m. lub. jarlyke renthe vor vofftich m. lub. hovetstols, alle jar up Wynnachten to betalende, in unde uth oreme erve, by deme Markede belegen; unde wanner Gretke Wogen unde ere erven den wedderkopp dôn willen, szo scholen ße unde ere erve den presteren sunte Michaelis brodersschup den wedderkôpp eyn halff jar thovorenn thoseggen unde den[b] hovetstol myd der renthe in eyneme summen ghelden unde betalenn.

*251. Pontis. — Marquart Wantscherer h. v. u. v. Clawes Almesborch tho truwer hant imme namen unde van wegen heren Karsten Langemaken vicarius tome Kyle soes m. lub. jarlike renthe vor hundert m. hovetstols, alle jar up sunte Michaelis[c] tho betalende, in unde uth syne erve, belegen in der Bruggestrate; unde wanner Marquart Wantscherer ofte syne erven den wedderkopp don willen, mogen ße Clawes Almesborch van herenn Kerstens wegen den wedderkopp eyn halff jar[d] thovorenn toseggen unde den hovetstoll myt der renthe in eyneme summen gelden unde enthrichtenn. Und is dith geltt betalett durch Matis Scroder in bywesende Peter Untide und Peter Boeck.[e]

*252. Danorum. — Mattes Schroder h. v. u. v. Clawes Almesborch thor truwen hant in deme namen unde van wegen herenn Kersten Langemaken vicarius thome Kyle soes m. lub. jarlike renthe vor hundert m. lub. hovetstols, alle jar imme ummeslage to betalende, in unde uth syneme erve, belegen in der Denisschen straten; unde wanner Mattes Scroder ofte syne erven den wedderkop don willen, mogen ße Clawes Almesborch van herenn Karstens wegen den wedderkop eyn halff jar thovorenn toseggen unde den hovetstoll myt der renthe in eneme summen gelden unde betalenn.

Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo[f]. [f. 42ᵇ]

253. Pontis. — Merten Somerfelt h. v. u. v. dem ersamen rade tome Kyle ßeß m. jerliche rente vor hundert m. hovet-

---

a) *Weitere Notiz am Rande von anderer Hand (Schreiber XI.):* Berent van Exten. b) *Fehlt in Hds.* c) up sunte Michaelis *am Rande zugefügt für die im Text gestrichenen Worte:* in deme ummeslage. d) *Folgt in Hds.:* den wedderkopp. e) Und is etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XXXIX).* f) *Folgt durchstrichen:* up Laurentii.

summa[a] baven die ewiche m. jerliche rente, die in den sulvigen erffe[b] ewiclich syn, in und uth seinen erffen, bolegen in der Holstenstraten, up alle achte dach trium regum to betalende; und wenner Merten und syne erffen den wedderkop don willen, schal hie[c] dem rade ein halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetsummen uth in eine summen met der bodageden[d] rente.

254. Diderick Farenwolt h. v. u. v. dem ersamen rade tome Kyle hundert m. hovetstules in syn huß und erffe, belegen bey deme Klosterkerckhave, dar van hie jerliche rente geven schal alle jar up der octaven trium regum ßeß m.; unnd wenner[e] gedachte Diderick odder syne erffen solichen wedderkop don will, schal hie dem rade ein halff jar tovoren toseggen und denne die hovetsumma met der bodagede rente entrichten und in einer summa betalen. Horet tho den almissen in sante Nicolaus karcken[f].

*255. Smedestrate.[g] — Marquart Borcherdes h. v. u. v. denn viarien sunte Nicolaus kercken tome Kyle veftick m. lub. hovetstules in seyn huß und erffe, gelegen in de Smedestrate, dar van jerlichen geven schal alle jar up Michaelis dry m. to rente; und wan gedachte Marquart odder syne erffen solichen wedderkop don wil, schal he den vicarien ein halff jar tovoren toseggen und denne de hovetsumma met der bedageden rente entrichten unnd in ener summa betalen. Actum anno vicesimo.

256. Sutorum. — Jachim Hasse h. v. u. v. den [f. 43[a] vicarien sunte Nicolaus kercken tome Kyle veftich m. lub. hovetstules in syn huß und erve, gelegen in de Kuterstrate, dar van jerlichen geven schal up trium regum dry m. to rente; und wan gedachte Jachim Hasse odder syne erffen solichen wedderkop don will, schal he den vicarien ein halff jar tovoren toseggen und denne de hovetsumma met der bedageden rente entrichten und in ener summa betalen. Actum anno [15]20.

*257. Kuterstrate.[h] — Joachim Hasse h. v. u. v. Diderick Varenwolt und synen erfen hundert und vyfundßaventich m. lub. hovetstuls in syn huß und erfe, gelegen in de Kuterstrate, dar van

a) vor bis hovetsumma *am Rande eingefügt.* b) *Folgt durchstrichen:* jerlichen. c) *So hier und weiter für:* he. d) *Hds.:* bedagenden. e) *Hds.:* venner. f) Horet etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XXXIX).* g) *Fehlt in Hds.* h) *Fehlt in Hds.*

jerlichen geven schal up sunte Steffens dach imme Winachten (*Dez. 26*) elfen m. to rente; und wan gedachte Jachim Hasse odder syne erfen solichen wedderkop don wil, schal he Diderick odder synen erffen eyn half jar[a] tovoren toseggen und denne de hovetsumma met der bedageden rente unnd vorseten in eyner summen entrichten und betalen. Actum anno 15[21] amme fridage na Mathie (*Marz 1*).

*258. Flemingk. — Clawes Selle h. v. u. v. Diderick Varenwolt und synen erfen hundert und viffhundtßaventich lub. m. hovetstuls in syn huß und erfe, gelegen in Vlemskestrate, dar van jarlichen geven schal up sunte Steffens dach imme Wynnachten elfen m. to rente; und wan gedachte Clawes Czelle odder syne erfen solichen wedderkop dhon wil, schal he Diderick odder synen erfen eyn half jar thovorn toseggen und denne de hovetsumma met der bedageden und vorseten rente in eyner summa entrichten und betalen. Actum anno [15]21 amme fridage na Matthie apostoli (*Marz 1*).

Anno millesimo quingentesimo vicesimo secundo. [f. 43[b]]

*259. Sutorum. — Peter Bekeman h. v. u. v. den kerckswaren sunte Nicolaus kerken tome Kyll in seyn huß und erfe, gelegen in de Schomakerstrate, twelff m. jarliche rente, alle jar to betalende up der octaven trium regum, dar vor he entfangen heft van den gedachten kerckswaren twehundert m. hovetstols; und wan Peter Bekeman odder syne erfen dessen wedderkop wedderumb dhon und aflosen will, so schal he odder syne erfen de losunge kundigen eyn halft jar vor den rentedach und denne de hovetsumma meth der bedageden rente in eyner summen den kerckswaren entrichten und betalen in grauen gelde, so he van den kerckswaren entfangen hefft.

*260. Harsstrate. — Jurgen Kruse h. v. u. v. in syn erfe in de Harsstrate Elseben Schulten dry m. jarliche rente, alle jar up Pasce to betalende, dar vor he entfangen heft veftich m. hovetstols; und wan Jurgen Kruse odder syne erfen wedderumb dessen wedderkop aflosen wil, so schal he odder syne erfen den kinderen eyn halff jar vor den rentedach uppseggen[a] und denne de hovetsumma meth der vorseten rente Elsebe Schulten odder de eren in eyner summen entrichten unnd beraten.

---

a) *Fehlt in Hds.* b) *Fehlt in Hds.*

261. Sutorum. — Clawes Broker. h. v. u. v. in sein erfe in de Schomakerstrate dry m. jarliche rente den vorstenderen des heiligen Geistes tome Kyll, alle jar up Michaelis to betalende. Dar vor heft he entfangen van gedachten vorstendern veftich m. hovetstols; und wan Claves Broker odder syne erfen dessen wedderkop willen aflosen, schal he[a] den kop kundigen eyn halff jar thovorn und alsedenne de hovetsumma meth der bedageden rente entrichten und betalen.

Anno millesimo quingentesimo vicesimo secundo. [f. 44[a]

*262. Sutorum. — Wibeke Hassen h. in ore huß und erfe in de Schomakerstraten[b] v. u. v. den vicarien to sunte Nicolaus der kerken tome Kyll dry m. jarliche rente, alle jar up Pasken den vicarien to gevende, vor veftich m. hovetstols, de gedachte Wibe entfangen heft; und wan se odder ore erfen den vicarien den hovetstol will wedderumb afkopen, schal se[c] dath eyn halff jar den vicarien thovoren upseggen und denne up Paschen den hovetstol meth der bedageden und vorseten rente in eyner summen tor genuge entrichten und betalen.

Anno millesimo quingentesimo vicesimo secundo.

263. Danorum. — Claves Toke h. v. u. v. den vorstenderen tome heilgen Geste tor tyt seinde 6 m. jarliche rente vor hundert m. hovetstols, alle jar up trium regum to betalende, in und uth seineme erffe, gelegen in de Denske strate; unnd wan Clawes Toke odder syne erffen dessen wedderkop losen willen, schalen se[d] den vorstenderen ein half jar thovoren toseggen und denne den hovetstol meth der bedageden und vorseten rente in eyner summen tor genuge entrichten unnd betalen. Doch is ehm nagegeven, dath he odder sine erffen den hovetstol mogen uthlosen to twen tyden.

Anno [15]23 Dorothee (*Freitag, Febr. 6*).

264. Kuterstraten. — Hans Stegelman h. v. u. v. in syn huß, gelegen in de Kuterstrate, 24 ß jarliche rente, alle jar to betalende up Michaelis, den bositter und vicarien der portion vor den sermon sunte Margareten altar in de kaspelkerken tome Kyl to der tyt wesende, dar vor entfangen van

---

a) *Fehlt in Hds.* b) in de Sch. *am Rande eingefügt.* c) *Fehlt in Hds.* d) *Fehlt in Hds.*

her Tymmen Perckfim 25 lub. m.; und wan Hans Stegelman odder syne erfen soliche hovetsummen will afkopen, so schall he eyn halff jar tovoren upseggen und denne up Michaelis den hovetstoll mit der bedageden und vorseten rente[a] in eyner summen entrichten und betalen. Und dusse 25 m. heft her Tymme gegeven umb syne seilen selicheyt to beteringe des sulften lenes. Anno [15]23 amme dage Dorothee.

Anno [15]23. [f. 44 b

265. Bruggestraten. — Claves Selle de tofelmaker h. r. u. v. in sein erfe und huß, gelegen in de Holstenstrate, dat tovoren beseten hadde Claves Schulte und syne erfen, 18 lub. m. jarliche rente, alle jar up den umbslach to gevende und to betalende Jacob Schroder tome Kyle. Dar vor heft Claves Selle entfangen van gedachten Jacob Schroder dry hundert lub. m. an guden grauen gelde. Und wan gedachte Claves Selle odder syne erfen de benompte hovetsumme willen wedderumb aflegen, dath schal he benompten Jacob odder synen erfen ein half jar tovoren toseggen und denne up den umbslach den bestimpten hovetstoll mit der bedageden und vorseten rente in eyner summen entrichten und betalen.

Anno etc. [15]23 Johannis Baptiste (*Juni 24*).

*266. Flemesken. — Hans Scramme h. in seyn huß und erffe, gelegen in de Flemesstrate, dar inne wanet her Hinrick Powisck, v. u. v. den vicarien tome Kyle dry lub. m. jarliche rente, alle jar to gevende up Johannis Baptiste den sulften vicarien, vor veftich m. hovetstules, so he tor genuge entfangen heft van den sulften vicarien; und wan gedachte Hans Scramme odder de synen soliche veftich m. willen wedderumb uthlosen, schal he[b] dath den vicarien de uthlosinge vorkundigen und toseggen eyn half jar tovoren und denne den hovetstol mit der bedageden und vorseten rente in eyner summen entrichten und betalen.

Anno etc. [15]25. [f. 45 a

*267. Bruggestraten.[c] — Claves Alwesborch h. v. u. v. in sein huß unnd erffe, gelegen in de Bruggestrate, dem groten Kalande tome Kyll anderthalff hundert lub. m. vor negen m. jarliche rente,

a) rente *am Rande eingefügt.* b) *Fehlt in Hds.* c) *Fehlt in Hds.*

welche rente gedachte Claves efte syne erffen deme grot
Kalande alle jar up deme umbslach entrichten und betal
schall. Und dussen hovetstoll und rente heft Claves Alwesbor
vorm rade tome Kyll bewilt wedderumb uthtolosende up d
negest kamenden umbslach imme jar [15]26.

Anno etc. [15]27 des frighdaghes nha Valentini (*Jan. 11*)

268. Circa Forum. — Hans Potinck h. v. u. v. dh
viccarien tho sunthe Nicolaves bynnen deme Kyle unnd er
nhakomelinghen in byweßende unnd vulbordt szynes steffszon
Laurens Kyßow szoes m. jarlike renthe, uppe alle ummeßlag
tho betalende, vor hunderth m. hovetstoles, dhe he in god
gelde entfanghen hadde, in unnd uth ßynem erve, by der
Markede beleghen; unnd wenner Hans Potinck unnd ßy
erven den wedderkoep dhon willen idder Laurens Kißo
scholen ße dhen viccarien eyn halff jar thovorne thoßeggh
unnd gheven den hovetßummen uth in enem summen myth d
bedagheden renthe.

Anno etc. [15]27 dhes frighdaghes nha Jubilate (*Mai 17*).

*269. Pontis. — Johan Langhenbärch hefft vorlath
ßyn erve de beteringhe ßynes hußes, beleghen in der Holste
strate, Jacob Scroder unnd ßyme erven vor eynen[a] neghenti
m. lub., upppe Michelis junghest kamende tho betalende ßund
gheferde.

[15]28. [f. 45

*270. Kedinckstrate. — Jurgen Reße h. v. u. v.[b] i
ßyn hues unnd erve, beleghen in der Kedingkstrate, vofftic
m. lub. vor dre m. jarlike rente, welke rente ghedachte Jurge
iffte ßyne erven deme ghemelthen Marquardt Kistenmaker rad
manne scholen alle jar uppe Paschen tho dancke betalen idde
ßyne erven, beholth ßyck doch Jurgen unnd ßynen erve
uppe tree tyde tho betalende ßodane 50 m.

Anno 1500 unnd 28 dhes frighdaghes
nha Feliciani. (*Okt. 23*).

*271. Sutorum. — Gotzick Boge h. v. u. v. in ßy

a) eynen *am Rande eingefügt.* b) *An Marquardt Kistenmaker.*

nes unnd erve, beleghen in dher Schomakerstraten, twe hunderth m. lub. hovetstoles, doch thovorne horde tho Junghe Clawes Wulff, vor 12 m. jarlike rente, welke rente ghedachte Gotzick Boge iffte ßyne erven myth deme hovetßummen scholen Johan Hellen ßeligher her Kasten Langhemaken ßynem naturliken erven alle jar uppe Passchen tho dancke betalen idder ßynen erven, beholth ßyck doch Gotzick vor ßyck unnd ßyne erven dhen wedderkoep ßodanes hovetstoles, when idth ohne gheleveth, boverne alle bedagheden rente betaldth ßyn unnd dhe loßinghe eyn halff jar thovorne vorkundighet hefft.

Anno 1530 frighdages nach Andree (*Dez. 2*).

272. Scomakerstraten. — Hinrich Pall hefft[a] vorkoffth, vorlathenn und uppgelathenn uth ßynem huße inn der Schomakerstrathenn twisschen Alberdth Arndes und Detleff Eggerdes denn viccarien sancti Nicolai thom Kyll 3 m. jarlicher renthe vor vefftich m. lub. hovetstholes, alle jar uppe Passchenn uththogevende und tho bethalende, den wedderkoppe eyn halff jar tovorn[b] ehnen tho vorkundigende.

Anno Domini 1531 sondages nha Margarete [f. 46[a]
(*Juli 16*).

273. Visker. — Reymer Jappe h. v. u. v. in syn hueß und erve in der Visker straten achtentich[c] m. lub. hovetstol vor vief m. lub. jarlyke rente, wylkern hovetstol Dirick Varenwolt[d] heft Reymer yn dat genomede erve gedan, des schal Reymer efte syne erven de 5 m. rente alle jar yn den achte dagen to Pasken genomeden Dirick und synen erven entrichten unnd betalen, den wedderkoep eyn halff jar tovorn to vorkundigende.

Anno Domini 1532 am nigen jares dage (*Jan. 1*).

*274. Holsten. — Hans Stonekelt h. v. u. v. in syn hueß und erve in der Holstenstraten negest Detleff Gripp hundert m. lub. hovetstols vor szoes m. rente, wylken hovetstoll

a) *Fehlt in Hds.* b) *Fehlt in Hds.* c) *Hds.* tachtendich. d) *Hds.* Varenholt, *über* h *ein* w *übergeschrieben.*

de kemeners unser stadt hebben genomeden Hans yn dat e
gedann, des schal Hans ofte synen erven de 6 m. rente a
jar up Michelis den kemeneren unser stadt und eren nal
melyngen betalen und entrechten, den wedderkop eyn h
jar tovorn to vorkundigende.

* Dußen[a] vorgeschrevenen hovetsummen der hundert
sambt dersullven nhastahnden renten hefft seligen Frantz Schröde
dußer stadt weilandt gewesenen burgermeisters, nagelate
dochter Anne, welcherer duße schuldt in der erffdeelinge t
gefallen, anno 1583 in den achte dagen na Ostern der keme
entrichtet, und is de hovetsumme alßobaldt wedderumb
Hinrick Teleman dem jungern selgen Hinricks sohn belegt.

Duße[b] hundert m. sin vorhen van den vorfahrn neve
andern mehr ins karkenregistern gelegt und hefft ock Hinri
Teleman dußen hovetsummen der hundert m. sambt der ren
anno negentich weinigern talles den elfften Febr*uarii* wedderun
utgeloset und denn karkswaren betalet lüdt erer darup ut
gevenen quitantz. Anno ein dusent viffhundert negentich u
ein fridags na Laetare[c] (*März 29*) up eines e. raths befe
hie also annotiert. S.[d] Heinrich scrips

275.[e] Circa Forum. — Im jar voftheinhundert und [f. 4
tweendruttich am sonnavende Letare (*März 9*) hefft Heyne
Bostede yn und uth ereme hueß und erve, by deme Merke
belegenn, alle jar negen m. lub. rente up den ummeslagh
gevende und to betalende deme ersamen rade thom Kyle, d
voer hefft Heyncke Bostede ander halff hundert lub. n
entfangen ahn gudem grauenn gelde; und wenner genomed
Heyneke ofte ere ervenn sodanenn berorden hovetsummen wyll
wedder uthloßenn, schal se benomedenn radt ofte eren nak
melingen[f] eyn halff jar tovorn upßeggenn und alsodenne d
bemelten hovetsummen myt der bedageden und all
hinderstelligen rente up eynen summen entrichten und betale

*276. Danorum. — Im jar vofthenhundert und twee
druttich donrdages na Letare (*März 14*) hefft Claus Moller i

a) Dußen etc. *Nachtrag von der Hand des unterzeichneten Schreiber Simon Heinrich.* b) *Späterer Nachtrag Simon Heinrichs.* c) fridags n Laetare *am Rande von Simon Heinrich eingefügt.* d) *Aufzulösen:* Simon *nicht* secretarius *(Wetzel).* e) *Vorher zu Beginn der Seite der verlöscht Anfang einer Eintragung (zwei Zeilen), das Haus des* Jaspar Grawetop *in der Schuhmacherstrasse betreffend.* f) *Hds.:* nakamelen.

und uth syneme erve in der Densken strate myt deme hueshave alle jar twen m. lub. rente up de Paschen to gevende und to betalende deme erßamen Dirick Varenwolt und synen erven, dar voer hefft Claus Moller druttich m. lub. entfangen ahn gudeme gelde; und wenner genomede Claus ofte syne erven sodanen berorden hovettsummen willen wedder uthloßen, scholen se benomeden Dirick ofte synen erven eyn halff jar tovorn upßeggen und alsodenne den bemelten hovetsummen mit der bedageden unnd aller hinderstelligen rente up eynen summen entrichten und betalen.

277. Sutorum.[a] — Johan Langebergh unnd Gotsick [f. 47[a] Abel hh. v. u. v. deme Ridderkalande unnd eren nakamelingen dree m. in und uth deme erve in der Schomakerstraten, dar nhu thor tidt Gotsick Abel inwaendt, up alle ummeslage to betalende, vor voeftich m. hoefstols; und wenner Gotßick Abell und syne erven den wedderkoep donn wyllen, so schal he den vorstenderen des gedachten Kalandes eyn halff jar tovorn toßeggen und geven den hovetstoll myt der bedageden rente uth up eynen summenn.

Anno veffteinhundert 33 des donredages nha Oculi (*März 20*).

278. Castri. — Marten Maler h. v. u. v. den vorstenderen sunthe Erasmus gylde und eren nhakomelingen dre m. in und uth deme erve in der Borchstraten, dat nhu tho der tydt Marten Maler thohort und horde thovorn Marqwart Bocherdes, up mytßamer tho betalende, vor vefftich m. hovetstoels; und wenner Marten Maler und sine erven den wedderkŏp dhon willen, so schal he den vorstenderen der[b] gedachten sunte Erasmus gylde ein halff jar thovorn upseggen und geven den hovetstoel myt der bedageden renthe up einen summen.

279. Flemingorum. — Marcus Gryse h. v. u. v. den vicarien und eren nhakommelingen vifftehalve m. lub. in und uth dem erve in der Flemischen straten, dat nhu thor tydt Marcus Grysen thohort || unnd horde thovorn tho Cord [f. 47[b] Haversack, vor viffundesoventich m. lub. hovetstoels; und wenner Marcus Gryse unde sine erven den wedderkop dhon willen, so schal he den vicarien ein halff jar upseggen thovorn

a) *Fehlt in Hds.* b) *Hds.:* des.

und geven den hovetstoel myt der bedageden renthe up eine summen.

Anno feffteinhundert 34 des frighdages nha Reminiscere (*März 6*).

*280. Sutorum. — Gossick Boye h. v. u. v. Dideri Varenwoldt und sinen erven drehundert m. lub. in und u dem erve, belegen in der Schomakerstraten, dat nhu tor ty Gossick Boyen thohort, vor achtein m. jarlyker renthe t betalende; und wenner Gossyck Boye und sine erven d wedderkopp dhon wyllen, so scholen se Diderick edder syn erven ein halff jar upseggen thovorn und geven den hovetst myt der bedageden renthe up einen summen up den umeslac

Anno 1535 donrdages na Judica (*März 18*).

281. Holstenstrate.[a] — Jochym Schulte Jaspars sone v. u. v. den viccarien sancti Nicolai und eren nakamelinge 12 m. jarlyke rente in unnd uth syneme erve, belegen in d Holstenstraten, dat he van Hans Duesk kofte, up den umme lagh de 6 m. unnd up Paschen de ander 6 m. to betalend vor twehundert m. hovetstols, den he to guder noge entfange hefft und yn syner erve nutte gekertt; unnd wenner Jochi und syne erven den wedderkopp don wyllen, so scholen s den viccarien den wedderkoepp eyn halff jar tovorn upßegge unnd geven denn hovetstol myt der bedageden rente up eyne summen uth.

Anno Domini 1535. [f.48

282. Denske strate. — Kort Huchelman h. v. u. v deme vicarien sancte Margarete, dat nhu her Nicolaus Hodich fleyt besytt, und synen nakamelyngen 3 m. jarlyke rente yı und uth syneme erven, belegen yn der Densken straten un Michaelis bedaget, vor voftich m. hovetstols, oft yn dem sulven erven 37½ m. hovetstols tho berorden[b] vicarien vorher syn togescreven, schol hyr mede geldet syn; und wenne gedachte Kort ofte syne erven den wedderkoepp doenn willen

a) *Die Strassenbezeichnungen am Rande rühren bei den Nrr. 281—83 von anderer Hand (Schreiber XL) her.* b) *Hds.:* beroden.

scholen se den vicarien den wedderkoep van gedachten ftich m. eyn halff jar tovorenn upßeggen und geven den vetstol mit der bedagedenn rente up eynen summen uth.

283. Smedestrate.[a] — Hinrick Dromelynck h. v. u. deme vicariee sancte Margarete, dat nhu her Nicolaus odichfleyt besytt, und synen nakamelyngen 3 m. jarlyke rente unnd uth syneme erve, belegen yn der Smedestraten, dat then Claus Hertiges plach tobesitten und Pasche bedaget, r voftich m. hovetstols, oft yn deme sulven erve $37^1/_2$ m. vetstols to berorden vicarien vorhen syn togescreven, schal r mede gedelget syn; unnd wenner gedachte Hinrick ofte ne erven den wedderkoep doen willen, so scholen se deme carien den wedderkoep van gedachten voftich m. eyn halff r tovorn upßeggen und geven den hovetstol myt der bedaden rente up eynen summen uth.

1535. [f.48[b]

*284. Flemyngorum. — Clawes Lange h. v. u. v. deme ßamen Marqwardth Kysthemaker raidthmanne thom Kyll nd ßynen erven dree m. jarlicher renthe vor vofftich m. vetsthols, alle jar uppe Passchen tho bethalende, in unnd h ßynem huße und erve, in der Flemisschenn straten belegen; nd wenner Clawes Lange unnd ßyne ervenn denn wedderpp don willen, ßo scholenn ßee Marqwarde Kysthemaker ffte ßynen erven eyn halff jar thovorn uppßeggen unnd alßenne denn hovetstholl mytt der bedageden renthe uthgevenn eynem summen.

*285. Cervorum. — Olrich Heydenn h. v. u. v. uth ynem huße unnd erve deme erßamen und vorsichtigen Detleff chelen raidthmanne thom Kyll und ßynenn erven dree m. ib. jarlicher renthe, alle jar upp den termyn Pinxsthen tho ethalende, vor vefftich m. lub. hovetsthols; unnd wenner Olrich nnd syne erven den wedderkopp solcher vefftich m. hovetsthols onn willen, alßdenne schall he offte ßyne erven benompthenn ethleve und ßynenn erven eyn halff jar thovornn uppßeggen nnd dar nha upp negestfolgendenn Pinxsthen ßodane vefftich m. n hovetstholl unnd renthen worhafftigenn[b] endtrichten und behalenn.

*286. Cervorum. — De herrenn des grothenn Calandes

a) *Hds.:* Smestrate. b) *Hds.:* norhafftigenn.



durch herrenn Johan Velde hebbenn vorlathenn deme erßa
Diderichen Varenwolde unnd ßynenn erven twe m. jarli
renthe vor 25 m. hovetsthols, alle jar upp Michaeli tho betale
in unnd uth Hinrich Bußen hußer, in der Harßstrathenn belc

Anno [15]38. [f.

*287. Militum. — Her Nicolaus Papke hefth vork
deme erßamen Diderich Ladewigk unnd ßynenn erven twee
jarlicher renthe in unnd uth ßynem huße, in der Fissc
strathenn belegenn, vor viffunndtwintich m. hovetstholes[a],
jar upp Michaelis tho bethalende; unnd wenner her Nico
unnd synen erve genompthen Dideriche unnd ßynenn e
den wedderkopp don willenn, alßdenne scholenn ßee ol
thovornn eynn halff jar thovorn thoßeggen unnd upp d
sulvigen Michaeli den hovetßummen mytt aller bedage
renthe uthgeven unnd bethalenn.

*288. Cervorum. — Frantz Thoke h. v. u. v. de
erßamen Diderich Ladewick, anders genhomett Varenwol
unnd ßynenn erven viffunndßoventich m. lub. hovetstols[b],
vor alle jar vefftehalve m. lub. renthe[c] tho bethalende
Passchenn; unnd wenner Frantz Thoke und ßyne erven solcl
wedderkopp genompthen Dideriche offte ßynenn erven wed
don willen, alßdenne scholen ße ohnen thovorn eyn *halff*
thovornn thoßeggen unnd upp den negest kamenden Passche
den vorschreven hovetstholl mytt der bedageden renthe a
denne endtlichen uthgeven, gelden unnd bethalenn. Un
dusße vorlathinge unnd kopp is gescheen uth ßynem hu
unnd erve, belegen in der Herßstraten, unnd dusße rent
ßyn angegan anno XXXIIII°.

289. Immunda. — Clawes Truße h. v. u. v. den v
sthendernn, thor tydth weßende, thom hilligen Gesthe un
eren nhakamelingen soven schillingk jarliker renthe vor sov
m. hovetsthols, alle jar upp Michaeli den sulvigen vorsthender
tho bethalende, uth ßyner bode in der Fulstraten belege
wandages de Costerie genompth.

Anno XXXVIII°. [f. 49

290. Bruggestraten. — Johan Langeberch h. vor si

a) *Folgt in Hds. noch:* tho bethalende. b) hovetstols *übergeschrieb*
c) *Folgt noch einmal:* alle jar.

und ßyne erven v. u. v. uth ßynem huße unnd erven, in der Holstenstrathen belegenn, deme erßamenn Diderick Varenwolde unnd ßynen erven hundertt guldenn munthe hovetsthols vor negen m. jarlicher renthe, alle jar upp Passchenn uth des sulvigen Johan Langenberges huße tho bethalende; unnd wenner gedachte Johann unnd ßyne erven den wedderkopp solcher hundertt gulden hovetsthols unnd negenn m. renthe uthloßenn willenn, alßdenne scholenn ße Dideriche unnd ßynen erven thovornn eyn halff jar[a] uppßeggen unnd dar nha upp de negesthenn Passchenn de sulvigen hundertt gulden hovetstholes unnd de negen m. renthe endtlich endtrichten unnd bethalenn.

*291. Danorum. — Vor Anne Rantzouwenn tho Bulke h. vor sich unnd ere ervenn v. u. v. deme erßamen Dideriche Varenwoldth unnd ßynenn erven anderhalve[b] m. jarlicher renthe vor viffunndtwintich m. hovetsthols uth mesther Eggerdth Plathenslegers huße, dar inne vorhenn Hans Schiphorsth gewanett; unnd wenner mesther Eggerdth unnd ßyne erven denn wedderkopp don willenn solcher viffundtwintich m. hovetsthols, alßdenne[c] schall mesther Eggerdth ohme thovornn eyn halff jar upßeggenn unnd alßdenne solche viffunndtwintich m. hovetstholes mytt der bedageden renthe inn eynem summen genßlich unnd gar uthgevenn.

292. Hertstrate[d]. — Jurgen Tymme h. v. u. v. anderhalve m. jarlicher renthe vor viffundtwintich m. hovetsthols in unnd uth ßyner bode, in || der Harßstrathenn twisschenn Hans [f. 50[a] Rowedder unnd Detleff Knullenn belegenn, dem rade und der sthadth thom Kyll; und wenner he offte ßyne erven den wedderkopp solcher viffundtwintich m. don willen, alßdenne scholen ßee den kemenern eyn halff jar thovorn thoßeggen unnd alßdenne hovetstholl unnd renthe in eynem summen[e] geven.

*293. Sutorum. — Katharine Berendes h. v. u. v. vor sich und ore erven mytt willen und fulborde orer vormunder uth oreme huße, in der Schomakerstrathenn belegen, denn erßamen unnd vorsichtigenn Hans Schonebekenn unnd Pether Bekemanne, beyde borgern thom Kyll, ohnen unnd oren erven twee hunderdth lub. m. hovetstholes vor twelff m. lub. jarlicher renthe, alle jar uth bemelthenn huße upp den achten dach

a) *Folgt noch einmal:* thovornn. b) *Hds.:* aderhalve. c) *Hds.:* aßdenne. d) *Strassenbezeichnung von anderer Hand (Schreiber XL).* e) *Hds.:* sumen *mit vier Grundstrichen für* m.

der hilligen drier koninge tho bethalende; unnd wenner uppgedachte Katharine unnd ore erven solche twee hundertt m. hovetsthols unnd twelff m. renthe uthloßen willen, alßdenne schall baven angethogedeth Katharine unnd ore erven genompthenn Hanße unnd Pether offte oren erven eyn halff jar thovornn uppßeggen und loßekundigenn unnd upp negestfolgenden achten dach der hilligen drier koninge vylgenompthen twee hundertt m. unnd allen bedageden renthenn unnd allem nhasthendigenn gelde van den sulvigen renthen gentzlich in eynem summenn gentzlich unnd endtlich bethalenn bemelthem Hanße Schonebeken, Pether Bekemanne unnd oren erven.

*294. Sutorum. — Hans Sthake h. v. u. v. vor [f. 50[b] sich unnd ßyne ervenn deme erßamen rade thom Kyll itzweßende und oren nhakamelinge uth ßyneme huße unnd erve, in der Schomakerstrathenn belegen, hundertt m. lub. vor soß lub. m. jarlicher renthe, alle jar uth deme sulvigen ßynem huße upp denn ummeslach ßunder vortoich edder vorßumenisße tho bethalende; ßo hyr jennige vorßumenisße inne geschege unnd tho rechten tyden nicht uthqweme, alßdenne schall eynn raidth vorschrevenn mechtich ßynn, solche hundertt m. hovetsthols mytt ßampth den renthen tho furderende unnd wedder inthomhanende, unnd Hans Sthake unnd ßyne ervenn plichtich ßynn ßunder uthflocht tho bethalende; unnd wenner Hans unnd ßyne erven den wedderkopp solcher hundert m. hovetstholhes don willen, alßdenne scholen ße eynem rade thovornn eyn halff jar uppßeggen unnd dar nha endtlich upp denn negestkamenden ummeslach solche hundertt m. hovetsthols mytt allen nhasthendigen renthen endtlich unnd genßlich bethalenn unnd uthgevenn.

*295. Econtra Maxellum.[a] — Carsthen Grypp h. v. u. v. vor sich und ßyne erven deme erßamen rade thom Kyll und oren nakamelingen uth ßynem huße unnd erve, achter denn Fleßschrangen by Pether Thanckkenn belegenn, hundertt lub. m. hovetstholes vor soß lub. m. jarliche renthe, alle jar uth bemelthenn ßynem huße upp denn ummeslach[b] sunder vorßumenisße unnd vorthogeringe tho bethalende; ßo hyr jenniche vorßumendth inne geschege unnd upp vorschreven tydth de renthe nicht uthqweme, alße wyll genompthe Carsten offte syne erven vorgeschreven hovetstholl mytt der bedageden

a) *Fehlt in Hds.* b) *Folgt noch einmal:* alle jar.

renthe upp erfurderndth eynes rades endtlich upp genompthen ummeslach wedder uthloßen, gelden und bethalen ßunder vortoich; und wenner Carsthen offte syne erven den wedderkopp solcher hundertt m. hovetsthols don willen, alßdenne schollen ße eynem rade thovorn eyn halff jar uppßeggen und dar nha gewißlich upp negesthfolgende ummeslach solche hundertt m. mytt allen nhasthendigen renthe gentzlich bethalen und uthgevenn.

296. Kedingorum. — Mesther Hans des rades f. 51[a] smydth h. v. u. v. vor sich unnd ßyne ervenn deme erßamen rade thom Kyll unnd oren nakamelingen uth ßynem huße unnd erve, in der Kedinckstrathenn belegenn, vefftich m. lub. vor dree m. jarlicher renthe, uth deme sulvigen ßynem huße alle jar upp Passchenn tho bethalende; unnd wenner bemelthe mesther Hans offte ßyne erven gedenckenn de hovetßummen uththoloßende, scholen ße deme rade benompthen hovetßummen eyn halff jar thovornn uppßeggen unnd kamenden Passchen dar nha den sulvigen hovetstholl mytt der bedageden renthe in eynem summen endthlich uthgevenn.

297. Holsatorum. — Reynneke Peters h. v. u. v. vor syck unnd syne erven Jurgen Corper und syner hueßfrowen Claren[a] und oren erven drehunderth m. lub. hovetstols, syn hus[b], in der Holstenstraten bolegen, dar van achteyn m. lub. jarlich tho vorrenten alle jare up den ummesclach; und wenner gemeltte Reynneke offthe syne erven gedencken de hoevetsumme uthtoloeßende, scholen se dem genanten Jorgen und[c] syner hueßfrowen ader oren erven ein halff jar thovoren upseggen und den thokamende ummesclach dar nha denn sulvighen hoevetstoll myth der bedageden renthe gans und all in eynnem summe entlich uthgeven und entrychten.

298. Holsa*torum*. — Claus Kremer h. v. u. v. vor syck und syne ervenn eynnem erßamen raedhe thom Kile und orenn nhakomelinghe vofftich m. lub. hovetstols unnd dre m. jarliker renthe, up den ummesclach to betalende, in synen hueße, in der Holstenstraten[d] boleghen twisken Heinrick Ruestmester und Wibke Goltsmedes, und is ßodanen renthe thobehoerende, de itz inn gebrueck und bosytte hefft Jochim Koelre tho eynnem lenhe, ome van eynnem erßamen rade bolenett.

---

a) Claren *am oberen Seitenrande eingefügt.* b) syn hus *am Rande eingefügt.* c) und *zu Beginn der Zeile eingefügt.* d) Holsten *auf Rasur.*

Anno XV^C^XLI^o^. [f.

*299. Viskerstrate. — Catharina Trommeters Basti hueßfroewe h. v. u. v. mith orher negesthenn frundhen volbo unnd wethent vor syck unnd oren ervenn mester Conra Wulff und synen ervenn vofftich m. lub. hoevetstols und m. lub. jarliker renthe, unnd de ersthe renthe up dueßen neg kamende ummesclach anthogande unnd[a] so vordann *alle* tho vorrenten in orem huese, in der Vyskerstraten bolegh twisken Jachim Symens und Laurens Knutzen.

300. Bi dem Marckede. — Reymer Stoenekerlle h. u. v. vor syck und syne ervenn eynnem erßamen radhe *th* Kyle und oren nhakamelynghe twe hunderth m. hoevetst lub. und twolff m. jarliker renthe, up den ummesclach tho thalende uth synem hueße, by dem Marckede boleghen, is ßodane renthe thobehoerende, de itz im gesitte unnd gebru hefft de besytter des lenes thom andtlathe in der carsp karcken tho suntte Nicolausße tor tith weßende.

301. Bi dem Marckede[b]. — Reymer Stoenekerlle v. u. v. vor syck unnd syne erven eynnem erßamen rade t Kile unnd oren nakamelinghe viftundetwintich m. hoevetst unnd verundetwintich scillingh jarliker renthe, up Michae tho betalende, uth syner boedenn, by dem Marckede twisk ome unnd mester Knutzen bolegen, unnd is ßodane renthe t den almisßen thobehoerennde.

302. Scomakers. — Michell Reymers h. v. u. v. v syck und syne erven eynnem erßamen rade thom Kile *un* oren nakamelinghe viffundedruttich m. hoevetstols unnd tr m. jarliker rente, up Pinxsten to betalennde, uth synem hueß twisken Hanns Pilgarden und Gotzick Abell gelegen, unnd ßodane rennte to den almisßen tobehoerennde.

303. Scomakers. — Alberth Broxe h. v. u. v. vor si unnd sine erven magister Conradus Wulff unnd synen erv eyn hunderth gulden munte hoevetstols unnd negen m. rent up den ummesclach to betalende, uth synem erve, dat twisk Peter Tancken und Peter Nevenn bolegenn, und scal up n gestkamende ummesclach de ersten rente angann.

---

a) *Unser Schreiber XXXIX hat wiederholt von hier ab, ebenso w der Schreiber XL, für* nn *in* unnd, unnde *nur drei Grundstriche.* b) *Weite Randnotiz:* Paul Boye.

Anno 1541. [f. 52[a]

*304. Smedestraten. — Henningk Scutte h. v. u. v. vor sick unnd sinen ervenn magister Conradus Wulff unnd synen erven vofftich m. lub. hoevetstols unnd dre m. jarliker rente, up den ummeßclach to betalende, uth sinem erve, dat twisken Tonniges Heße unnd Marquarth Kistemakers hues bolegen, unnd schall up den ersten ummesclach de ersten rente angan.

*305. Hartzstrate. — Ulrich Heide h. v. u. v. vor syck unnd syne ervenn magister Conradus Wulff unnd syne erven vofftich m. lub. hoevetstols unnd dre m. jarliker rente, up denn ummesclach to betalende, uth sinem erve, dat twiskenn Laurens Koepken unnd den viff hueßenn bolegenn, unnd schall de ersten rente up negestkamende ummesclach angann.

306. Holstennstrate. — Brixius Lannge h. v. u. v. vor syck und syne erven eynnem erßamen rade thom Kyle unnd oren nakomelinge eyn hunderth m. lub. hoevetstols und szosße m. jarliker rente, up den ummesclach to betalende, uth synem huese, datt wandages de hillige Geist plach to heten, by Hinrick Sadelmaker gelegenn, unnd offt hir anhe jenige vorßumenisße schege und de rente tho rechten tiden nicht uthqueme, alßden schall eyn raeth mechtich syn, solliche hunderth m. hoevetstols mit sampt den renthen to forderenn und wedder intomanende, unnd Brixius Lange und syne erven plichtich syn ßunder alle uthflucht to betalende; und wener Brixius und syne erven den wedderkop sollicher hunderth m. hovetstols don willen, alßdenn scholen se eynnem rade thovorenn eyn halff jar upseggen und dar na entlich up denn negestkamende ummesclach solliche hundert m. hoevetstols mit allen nastendigen renten entliken unnd gentzliken betalenn.

Anno 1542.

307. Vlemisch straten. — Frans Bonniges h. v. u. v. vor syck unnd syne erven Georgen Corper und synen erven soesße unnd achtentich m. lub. hoevetstols und viff. m. jarliker renthe in und[a] uth synem huese, in der Vlemißken straten bolegen twisken Pawell Toeken und Gabriel Scroder, up den

a) *Fehlt in Hds.*



ummesclach de renthe to betalende, und is ßodanne hovetst(wegen synes zeligen vaders Jacop Bonnies herkamende u1 Laurens Czintelman zeliger plegende was. Hans Vos und Ha Knule hebben dat ßulvige zugetuget und vorlaten.

Anno etc. XLII°. [f. 52

*308. Castri. — Corth Nigehus h. kofft u. v. vor sy(unnd syne ervenn Marquarth Kystemaker unnd synen erv(eynn hunderth m. lub. hoevetstols unnd soesß m. renthe, t denn ummesclage to botalende, inn und uth synem erve, da twisken Taleke Bartolomeus unnd Hinrick Dromlinck bolegen1 duesße hunderth m. synn vann deme gelde, datt Marquar1 Kystemakers synen kynderen Hanßken unnd Abelcken uthg socht was.

*309. Holstenstrate. — Claus Kremer ader Almisße1 borch[a] h. v. u. v. vor syck unnd syne ervenn Detleff Gri unnd synen ervenn eynn hunderth m. lub. hoevetstols un soes m. jarliker renthe, up den ummesclach to betalennde, in unnd uth synem erve, datt twißkenn Hinrick Ruestmest(unnd Wybke Goltsmedes bolegenn.

Anno 1543.

310. Scomakersstrate. — Hanns Tancke h. v. u. v vor syck unnd syne ervenn eynnem erßamen rade thom Kyl und orenn nhakomelinge eynn hunderth m. lub. hoevetstol und szoesße m. jarlyker renthe, up denn ummesclach tho be thalende, uth synem hueße inn der Scomakersstratenn neges Jachym Hasßenn dålwerth, dar Hanns Tancke plach inne th(wanende; unnd wener Hans Tancke und syne erven de1 wedderkoep sollicher hunderth m. hoevetstols don wyllen alßedenn scholen se eynnem erßamen rade eyn halff jar tho vorenn upsegghenn und dar nha entlich up den negestfolgend(ummesclach solliche hunderth m. hoevetstols myt allen na stendigen renthen gans und all bethalenn.

*311. Kedinghstraten. — Hinrick Brun h. v. u. v. vo syck unnd syne ervenn denn erafftigen herenn den vicarien tho suntte Nicolavesße unnd orenn nakommelynghe vofftich m. lub. hoevetstols unnd dre m. jarliker renthe, up Johannis

a) Almisßenborch *am oberen Rande eingefügt.*

to mithßamer tho betalende, in und uth synem [illegible] in der Kedinckstraten twyscken der karken [illegible], dat nhu Claus van Alevelde hefft, und Gerges Engelckern belegenn unnd nhu Hinrick Glißman besyttet.

Dit[a] gelt hefft Jorgen Korper wedder in dat hues gedan unnde noch 50 m. dar to, wo na folgende Nota bewisen

1545. f. 53[a]

312. Vlemingkstrate. — Hanns Scoenebeke h. v. u. v. vor syck unnd sine erven zeligenn Jasper Versten kynderen, alße nomptlichenn Heinrick, Hanns unnd Frans Versten gebroedere, eyn hunderth m. lub. hovetstols unnd soesse m. lub. jarliker renthe, up denn ummesclach tho betalende, in unnd uth synem erve; in der Vlemeschen stratenn twyschen Hynrick Pueke unnd Anna Schelen bolegenn.

313. Holstenstrate. — Franns unnd Jergenn Samerveltt gebroedere hh. v. u. v. vor sick unnd ore ervenn der erdadigen Catherina Reynneken oren vormunderen[b], alße nomptlichen mester Conrath Wullff unnd Mathias Knutzenn, eynn hunderth m. lub hovetstols unnd soesse m. lub. jarliker renthe, up denn ummesclach tho bethalende, in unnd uth orem vaderlikem hues unnd erve in der Holstenstraten twyschen Franns Scroeder unnd Hans Bueken[c] bolegen, unnd schall Catharina Reynneke unnd ore erven denn genomeden hoevetstoll nicht mechtich seynn, sunder Catharina Reynneke schall ßodanen renthe de tith ores levendes geneten unnd up orenn fall nha or ore sone de tyt sines levendes, unnd nach synem valle schall ßodane renthe an de negeste frintschup ores geslechtes gelangen, dem des am meistenn van noedenn unnd bedarvende is.

*314. Scomaker. — Hanns Stake h. v. u. v. vor syck unnd syne erven Hanns Roewedder unnd synen erven verdehalff m. lub. hoevetstols unnd eynundetwintich m. renthe, up denn ummesclach to betalennde, inn unnd uth sinem erve, inn der Scomakerstratenn twyschenn Heinrick Päll unnd [illegible] Grawtop bolegenn.

*315. Borchstrate. — Peter Harder [illegible]

[a] [illegible]

[b] [illegible]

syck unnd syne ervenn Dyrick Varenwoltt unnd synen erven vofftich m. lub. hoevetstols unnd dree m. lub. jarliker renthe inn unnd uth synem hueße unnd erve, in der Borchstratenn twyschenn Jasper Seidermaker nha der Borch unnd Claus Sellen nha der Smedeßstraten bolegen, de renthe jarlikes up denn ummesclach tho betalennde.

*316. Holstennstrate. — Gorges Jurgenns h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn dem achtbarenn Georgen Corper unnd sinen ervenn dree hunderth unnd viff m. lub. hoevettstols unnd achtein m. lub. jarliker renthe, up denn ummesclach tho betalende, inn unnd uth sinem erve, inn der Holstenstratenn up dem Vuelstraten orde bolegenn.

*317. Smedestraten. — Heynnrick Leckerthann h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn Jochim Schulthen radtmane[a] unnd sinen ereven anderhalff hunderth m. lub. hoevetstols unnd negen m. lub. jarlicher renthe, up Paschenn de renthe tho betalennde, in unnd uth sinem erve, inn der Smedestratenn bolegenn.

318. Flemyngkstrate. — Hanns Scoenebeke h. v. u. v. vor sick unnd syne ervenn zeligenn Jasper Verstenn kynnderen unnd orenn erven anderhalff hunderth m. lub. hoevetstols unnd negen m. lub. jarliker renthe, up denn ummesclaghe de rennthe tho betalennde, in unnd uth sinem erve, inn der Flemeschen strathenn boleghenn.

*319. Denscke strate. — Henneke Gunter h. v. u. v. vor sick unnd syne ervenn soestich m. hovetstols unnd dre m. twolff schillingh Jochim Sculten radtman und Hans Scluten, de renthe up denn ummesclach tho betalennde, in unnd uth synem erve, inn der Denschen straten am orde na der Borch bolegenn, und dith gelt is negest des rades gelde.

320. Denscke strate. — Claus Hartinhan unnd Hanns thor Westenn, alße vormunndere Gescke Vrisckenn, hh. v. u. v. vann orenth wegen unnd orer ereven Helias Varenwoltt unnd sinen erven[b] eynn hunderth m. lub. hoevetstols unnd soeß m. renthe inn unnd uth orem erve, in der Denscken straten gelegenn, up denn Paschenn tho betalennde.

1546. [f. 54[a]

*321. By der Můren twischen dem Vlemescken und

a) radtmane *am Rande eingefügt.* b) Helias *bis* erven *unten am Rande eingefügt.*

Scomakerdoer. — Hanns Poettemaker h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn Helias Varenwoltt unnd sinenn ervenn tweundedrichtentich m. hoevetstols unnd viff m. jarliker renthe, up Johannis tho mitsamer tho betalende, in unnd uth sinem erve, by der Muerren[a] twischen[b] dem Scomakerdoere unnd Vlemeschen Dore bolegenn.

322. Dennscke straten. — Corth Huechelmann h. v. u. v. vor sick unnd syne ervenn Helias Varenwoltt unnd sinen erven eynundedruttich m. hoevetstols unnd 30 ß rennthe inn unnd uth sinem erve, up Paschenn tho betalennde, in der Denschenn strathenn bolegenn.

323. Hartzstrate. — Detleff unnd Eggerth Knolle gebroedere hh. vor sick unnd orenn ervenn v. u. v.[c] eynnem ersamen raede thom Kyle unnd orenn nakomelunghe viffunndetwintich m. hovetstols unnd eyn ider twolff schillingh jarliker renthe, up de scoett tith to betalennde, inn unnd uth orem erve, inn der Hartzstratenn bolegenn.

*324. Dennske strate. — Pawell Heike h. v. u. v. vor sick unnd syne ervenn Helias Varennwoltt unnd sinen erven soffitich m. lub. hoevetstols unnd dree m. lub. jarliker rennthe, up denn ummesclach tho betalennde, in unnd uth sinem erve, inn der Dennscken straten bolegenn.

*325. Holstennstrate. — Peter Bekeman unnd Detleff Grip, alse vormundere Anneke up dem Stalle, hh. v. u. v. Elias Varenwolle[d] van orenthwegen unnd orenn ervenn eynn hunderth m. lub. hoevetstols unnd soeß m. renthe, up denn ummesclach tho betalennde, inn unnd uth orem erve inn der Holstenn stratenn bolegheun.

Sintt[e] Elias Varenwoildt in dem umbschlage anno etc. 1561 betalett van Elias Woilern.

*326. By der Muren twischen dem Vlemeschen und Scomakerdor. — Hanns Bonnies h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn Hanns Roewedder unnd sinenn erven eyn hunderth m. lub. hoevetstols unnd soesse m. renthe, up denn ummesclach tho betalennde, inn unnd uth synem erve by der Muerenn bolegenn.

---

a) *Hds.* Muerem. b) *Hds.* twischem. c) v. u. v. *am Rande von* [illegible]. d) Elias Varenwolle [illegible] *am Rande von anderer Hand (Schreiber* XL) *eingefügt.* e) Sintt etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XLI).*

327. Visckerstrate. — Alberth Giseke unnd Mathias Kemer, alße vormundere Wolbrecht Stormes, hh. v. u. v. vor sick unnd ore ervenn vofftich m. lub. hoevetstols unnd dree m. jarliker rennthe, alle jare up denn Paschen tho betalennde den vorstennderen tho suntte Jurgenn in unnd[a] uth orem erve, in der Visckerstratenn bolegenn by Detmar Arp.

1547. [f. 54[b]

328. Flemesche strate. — Her Nicolaus Hueddichflett h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn dem ersamenn Marquarth Kystemaker, burgermeister thom Kyle, unnd sinen ervenn dree m. jarliker rennthe vor vofftich m. hoevetstols, alle jare up Paschenn tho betalennde, inn unnd uth sinem erve, inn der Flemischenn strathenn twischenn Franns Mester unnd Gorges Ratkenn bolegenn; unnd wenner her Nicolaus Huddichflett unnd sine ervenn . . . . .[b] eyn halff jar thovorenn upsegghenn unnd alßdenn denn hoevetstoll myt der bedageden renthe uthgeven in eynnem summen.

*329. Holstenstrate. — Gorges Jurgenns, anders genomett Repsclegher, h. v. u. v. vor sick unnd sine erven dem achtbarenn unnd vornhemen Georgenn Corperenn, f. dt.[c] unnsers gnedigenn herenn secretarien, unnd sinenn ervenn eynn hunderth m. lub. hoevetstols unnd sosse m. lub. renthe, up denn ummesclach tho bethalennde, inn unnd uth sinem erve, inn der Holstenstrathenn up dem Vuelstratenn orde bolegenn.

*330. Holstennstrate. Hanns Bulcke h. v. u. v. vor sick unnd syne ervenn dem achtbarenn unnd vornhemen Georgenn Corper unnd sinen erven eynnhunderth unnd druttich m. hoevetstols unnd soeven m. unnd vertein schillunghe renthe, up denn ummesclach tho bethalennde, inn unnd uth sinem erve, in der Holstennstrathenn bolegenn twyschenn Heinrick Ruestmesters unnd Marthen Malre.

331. Jegen den Scrangen. — Peter Tancke h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn dem achtbarenn unnd vornhemen Georgenn Corper unnd sinen ervenn vofftich m. hovetstols unnd dree m. rennthe, in unnd uth synem erve, jegen denn Scrangen

a) *Fehlt in Hds.* b) *Der übliche Schluss des Vordersatzes und Beginn des Nachsatzes fehlen. In Hds. folgt ohne Lücke* eyn *auf* ervenn. c) furstlicher durchlaucht.

twischenn Carstenn Grip burgermeister unnd Hanns Stegelman bolegenn, up denn ummesclage to betalennde.

*332. In der Denscken straten. — Thomas Kornnscryver Holste genomett h. v. u. v. vor sick unnd sine erven dem achtbarenn unnd vornhemen Georgenn Corper unnd sinen ervenn viffundetwintich m. hovetstols unnd anderhalff m. jarliker renthe inn unnd uth sinem erve, twischenn Hanns Heßen und Eler Wilden bolegenn.

1547[a]. [f. 55[a]

333. By der Mueren. — Marcus Banntholtt hefft vorkofft vor sick unnd sine ervenn denn vorstenderenn tho suntte Jurghenn unnd orenn nhakomelinnghe viffundetwyntich m. lub. hoevetstols unnd annderhalve m. lub. jarliker renthe inn unnd uth sinem erve, by der Muerenn up dem Papenstraten orde bolegenn, de renthe up Paschen bedaget.

334. By der Murenn[b]. — Marcus Banntholtt h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn mith bewyllinghe syner[c] huesfrowenn Catherinenn eynhunderth unnd soventein m. hoevetstols unnd soß m. renthe dem ersamen unnd vorsichtigenn magister Conradus Wulff unnd sinen erven in unnd uth synem huese unnd erve, by der Muren up der Papenstratenn orde bolegenn, unnd hefft sick vorwilliget boneffenst siner frowen[d], dat he denn benomeden hovetstoll uth dussem vorgangen jare nicht uthgeve, scholde de gedachter mester Conradt Wulff unnd sine erven synen hovestoll soken uth dem sulvigesten erve unnd in allem inhebben, retschup unnd thobehorynnghe erhalenn unnd soekenn. Hyraver tho tueghen gebedenn nomplich Hanns Bulcke unnd Hennigk Schutten.

1548.

*335. Denske strate. — Claus Koekemestzer h. v. u. v. vor sick unnd sinenn ervenn dem ersamen unnd vorsichtigenn Jochim[e] Schulthen boneffenst orenn anderenn vormunderen alße Gescke Varenwoldes unnd oren erven vertich m. lub. hovetstols unnd achtundetwyntich schillinge renthe, alle jare up denn ummesclach to bethalennde[f] unnd bedagett.

---

a) *Hds.:* 1537. b) *Hds.:* murnn *ohne Haken oder Strich.* c) *Hds.:* synen. d) boneffenst sinr (*so*) frowen *am Rande eingefügt.* e) *Für* m *in Hds. vier Grundstriche.* f) *Unser Schreiber hat von hier ab wiederholt in* thobethalende *für* nn *nur drei Grundstriche.*

336. By dem Marckede. — Mester Kuntze Hartenbar h. v. u. v. vor syck unnd syne ervenn uth synem huese unn erve, twyschen Peter Tanncken unnd Hans Scenckhoe bolegen Jurgen Kruesen unnd synen ervenn twee hunderth m. lub. hovetstols unnd twolff m. renthe, alle jare up denn Paschen to betalennde und[a] bedagett.

1549.

*337. In der Holstenstrate. — Gorges Jurgens anders genomett Repselegher h. v. u. v. vor sick unnd sine erven uth sinem hueße unnd erve, inn der Holstenstratenn[c] up den Vulstraten orde bolegenn, veer hunderth lub. m. hovetsto unnd veerundetwyntich m. jarliker renthe den vicarien tho sunnt Nicolausße thom Kyll unnd oren nakamelunge, up den um mesclaghe to betalennde, unnd is dat gelt, datt Jurgen Corpe hadde.[1]

Dit[d] gelt lehe de Broktorpeske uth.

*338. Holstenstrate. — Hanns Schulthe annders ge nomett Sedeler h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn uth siner hueße unnd erve, in der Holstenstrathen twyschen Jurghen Corpe unnd Ottho Pawels bolegen, Bernndt van Exster unnd siner erven eynhunderth lub. m. hovetstols unnd soß m. jarlike renthe, alle jare up dem ummesclaghe tho betalennde.

1549. [f. 55[b]

*339. Kueterstraten. — Bernnth Kueter h. v. u. v. vo sick unnd syne ervenn dem ernnbarenn Georgenn Corper, f. dt secreterer, unnd sinen ervenn negen m. lub.[e] jarliker renthe vor anderhalff hunderth m. hoevethstols, alle jare inn den achte daghenn der hilligenn drier koninghe tho bethalende, inn unnd uth sinem hueße unnd erve, inn der Kueterstratenn bolegenn.

340. Visckerstraten. — Alberth Giseke annders genomett Oltscroder h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn dem ernbarenn Georgenn Corper unnd synen ervenn sosse m. lub. jarliker rennthe vor eynnhunderth m. hoevetstols, alle jare inn denn

a) *Fehlt in Hds.* b) *Folgt noch einmal:* anders. c) Holstenn *auf Rasur.* d) Dit etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XL).* e) *In Hds. folgt* hoevetstols *mit darunter befindlichem Tilgungszeichen.*

[1]) *Siehe Nr. 316 und 329. Die dort verzeichneten Summen ergeben jedoch 405 M. statt 400 M.*

achte dagen der hilligenn drier koninghe tho bethalende, inn unnd uth synem erve, in der Vysckerstrathenn bolegenn.

341. Borchstraten. — Johann Baßeke annders genomett Kleynnsmidt h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn dem ernbaren Georghenn Corper unnd synen ervenn dree m. lub. jarliker renthe vor vofftich m. hoevetstols, alle jare inn den achte daghen der hilligen drier koninghe tho betalennde, inn unnd uth synem erve, inn der Borchstrathenn boleghenn.

342. Denscke straten. — Catherina Toffelmakers vormunder, Harmen Scluter und Olrich Heide, hh. v. u. v. vor syck unnd orhe erven dem ernnbarenn Georgenn Corper unnd sinen ervenn anderhalff m. lub. jarliker renthe vor viffunndetwintich m. hoevetstols, alle jare inn denn[a] achte daghenn der hillighenn drier koninghe tho betalende, inn unnd uth orhem erve, inn der Densckenn stratenn orde nha der Borch bolegenn.

343. Scomakerstrate. — Heinrick Kannegeter h. v. u. v. vor syck und syne ervenn denn vorstenderenn des hilligenn Geistes unnd orenn nhakomelinge vofftich[b] m. lub. hoevetstols unnd dree m. jarliker renthe, alle jare inn den achte dagen der hilligen drier koninghe tho betalennde, in unnd uth sinem huese unnd erve, inn der Scomakerstraten bolegenn.

344. Scomakerstrate. — Marquarth Offe h. v. u. v. vor sick unnd sine ervenn denn vorstennderen[c] des hilligenn Geistes unnd oren nakomelinghen viffunndetwyntich m. lub. unnd anderhalff m. jarliker renthe, alle jare in den achte dagen der hilligenn drier koninghe to betalende, inn unnd uth synem huse unnd erve, in der Scomakerstratenn twyschen Michell Wantscerer unnd Peter Bekeman boleghenn.

1550. [f. 56a

*345. Kedingkstrate. — Heinrick unnd Jochim Smelinngk gebrodere hh. v. u. v. weghenn ores broders Jheronimus Smelinngk vor syck unnd syne ervenn alße volmechtige dem burgermeister Marquarth Kistemaker unnd sinen ervenn dre hunderth m. hovetstols unnd achtein m. lub. jarliker renthe, alle jare inn denn achte daghenn der hilligen koninghe tho

a) *Folgt noch einmal:* denn. b) vorstenderenn *bis* vofftich *auf Rasur.* c) *Für* nn *in Hds. nur drei Grundstriche.*

betalende, inn unnd uth synem hueße unnd erve, inn d
Kedinghstratenn bolegenn; und offt der genante Jheronimus
duessen negestfolgende ummesclage den berorten hovetst
nicht uthloeßede, alßden schall de renthe des eynundevofftige
jares angann. Wo hyr anhe jenige vorsumenisße der rent
geschege, alßden schall de burgermeister macht hebben un
syne ervenn, orhe pant mith rechte tho vorfolgen.

346. Scomakerstraten. — Michell Reymmers h. v. u.
vor syck unnd syne ervenn[a] syner frowen suester unnd brod
kynnder unnd oren ervenn, alße Claus Havemesters kynderen
verdehalffhunderth m. hovetstols, vor dat hunderth sosß
renthe, up dem ummesclage tho bethalennde, inn unnd u
sinem huese unnd erve, in der Scomakerstraten bolegenn.

1551.

347. Jegen de Scrangen. — Hanns Molre anders Beck
genomett h. v. u. v. vor syck unnd syne ervenn dem erßam
unnd vorsichtigenn Mathias Knutzenn radtmanne unnd syn
erven vyff m. lub. jarliker renthe vor eynhunderth m. lub. h
vetstols in unnd uth synem erve, twyschen dem burgermeist
Carsten Grip unnd Jacop Stall bolegen, ock gesettet de bet
runghe synes hoppenhaves, alle jare de renthe up dem u
mesclage tho betalennde, ock omhe gesettet boneffenst den hues
hoff unnd schall up den negestkamenden ummesclach uthg
loeset werden.

*348. Holstenstraten. — Peter Kleryck h. v. u. v. v
syck unnd syne ervenn Laurens Knutzen unnd synen erven dree
m. jarliker renthe vor vofftich m. lub. hoevetstols in unnd u
synem erve, in der Holstennstratenn negest dem burgermeist
bolegénn, alle jare de renthe up dem ummesclage to bethalennd
unnd schall up duessen negestkamenden ummesclach uthg
loeßett werdenn.

349. Denscke strate. — Harmenn Scluter h. v. u. v. v
syck unnd syne ervenn Gerth Vetten unnd synen erven twe
hunderth lub. m. hoevetstols jarlikes vor twolff m. renthe, u
denn ummesclach tho betalende, in unnd uth synem hueße unn
erve, in der Denscken straten by dem Monckekarckhaeve b
legenn.

a) *Hds.:* evenn. b) *Hds.:* vor dree. c) *Hds.:* vor twe.

*350. Scomakerstrate. — De vormundere Agnete vann Hornne hebbenn vorkofft vor syck unnd ore ervenn vor eynn hunderth gulden munthe hovetstols und negen m. renthe denn vormunderen Helias Varenwolth unnd synen ervenn inn unnd uth dem hueße unnd erve, twyschen Laurens Knutzen unnd Cristoffher Bekeman bolegenn, unnd alle jare de renthe up dem ummesclage tho betalende; unnd is dat geltt negest mester Conrath Wulff synem gelde.

351. — Holstenstrate. — Hanns Roewedder h. [f. 56 b] v. u. v. vor syck unnd syne ervenn eynnem erßamen rade thom Kyle unnd orhenn nakomelinghe twolff[a] m. jarliker rennthe vor twee hunderth m. hovetstols in unnd uth synem hueße unnd erve, negest Otto Pawelsßen unnd up dem ordenn der Mueren boleghen, unnd is datt geltt, dat zeliger Harmannus, wandages alhir scholmeister geweßen, hynder syck gelathenn, unnd schall sodane renthe tho unnderholdinnge der schöllgesellen unvorrueckett tho ewigen dagenn duerende unnd scholen sodane renthe den vorordenten vorweßerenn der schoele jarlikes vorrekent werden unnd is erste geltt, datt in dem sulvigen hueße unnd erve.

1552.

352. Olryk Heyde unnde Jorgen Lange hh. v. u. v. Geerke Malers wegen Jochim Schulten, Jorgen Kruse, Hans thor Westen, alße Varenwoldes vormunderen Geßken wegen, vofftich m. lub. hovethstoelß vor dre m. jarlike renth, up den umslach alle jar bedageth, unnde schal negest Kattryne Reyken erem gelde syn yn erem huse.

353. Smedestrate. — Peter Grevink edder Sparenmaker h. v. u. v. eynem ersamen rade thom Kyle vor syk unnde syne erven enen unnde eren nakamelingen yn syneme huse unnde erve, bolegen yn der Smedestraten twisken Korth Nyehues unnde Rathke Schatke, vofftich m. hovetsthol vor 3 m. jarlike renthe jder tyd, wen de kemeners schott bitten, tho bethalen.

Anno [15]52.

354. Holstenstrate. — Detleff Jorgerßen h. v. u. v. Matthias Knutzen unnde synem sone Laurentz vor syk unnde

a) *Hds.:* vor twolff.

syne erven Matthias unnde Laurentz Knutzen unnde eren erv
yn synem huse unnde erve, bolegen yn der Holstenstrat
twisken Matthias Knutzen unnde Marten Gerken, einhunde
m. lub. hovetstholß unnde sos m. jarlyke renthe, bedageth
Michaelis.

Anno [15]52.

355. Holstenstrate. — Detleff Jorgeßen h. v. u. v. Dyr
Varenwolth synem sonen Elyas vor syk unnde syne erven Ely
Varenwolt unnde synen erven yn synem huse unnde erve, b
legen in der Holstenstraten twisken Matthias Knutzen unn
Marten Gerken, vofftich m. lub. hovetstolß unnde dre m. ya
lyke renthe, bedaget up den ummeslach.

Anno [15]52. [f. 57

*356. Schomakerstrate. — Marquarth Offe h. v. u.
vor syk unnde syne erven yn syn hues unnde erve, boleg
yn der Schomakerstraten twisken Peter Bekeman unnde Mich
Wantscher, Laurentz Knutzen unnde synen erven vofftich i
lub. hovetstolß unnde dre m. jarlyke renthe, bedaget up Pinxste

357. Denske strate. — Hermen Sluter h. v. u. v. vor sy
unnde syne erven yn syn hues unnde erve, bolegen yn d
Densken straten negest up by deme Monnekekerkhave unn
Eler Scholen huse, Jorgen Corper unnde synen erven einhunder
m. lub. hovetstolß unnd sos m. yarlyke renthe, bedaget up
den ummeslach, unnde duße einhunderth m. schollen vor Ge
Vetten syne twe hunderth m. yn gedachten huse gerekenth, b
thalth unnde maneth werden, unnde hefft hir myth Herme
Sluter Jorgen Corper unnde Gert Vetten dat erve gantz yn c
hende stellet unnde syk dar van begheven.

1553.

358. Denske strate. — Olde Claus Hertman h. vor sy
unnde syne erven v. u. v. in sin hues unnde erve, bolege
yn der Densken straten twisken Jorgen Kruse unnde Eler Schol
negest der viccarien gelde Jorgen Kruse, Olryk Heide, Herme
Riper, Claus Bok, Asmus Hartman, Frantz Mister unnde ere
erven twe hunderth m. hovetstol unnde twolff m. jarlyker renthe

*359. Schomakerstrate[a]. — Claus Flor h. vor syk [f. 57

a) Schomaker *über durchstrichenem* Denske.

unnde syne erven v. u. v. in sin hues unnde erve, bolegen yn der[a] Schomakerstraten twisken Benedictus van Alevelden unnd Kattryne Tanken, negest dem kerkengelde Hans Deters, Albert Bruchße, Hans Haße, Hans Schulte unnde eren erven ein hundert lub. m. hovetstol unnde sos m. jarlyke rente.

360. Denske strate. — Claus Kokemister h. v. u. v. vor syk unnde syne erven dem ersamen Jochim Schulten benevenst anderen eren vormunderen alse Geske Varenwoldes unnde eren erven vofftich m. lub. hovetstols unnde dordehalff m. lub. jarlyke rente, alle jar up den ummeslach tho betalende.

Anno [15]53.

*361. Borchstrate. — Hans Deters h. v. u. v. vor syck unnde syne erven yn sin hues unnde erve, bolegen yn der Borchstraten[b] twisken Ratke Schatken unnde Michel Krusen, deme erbaren unnde wolgeachteden magistro Conradt Wulff rathman unnde synen erven anderhalff hundert lub. m. hovetstol unnde negen m. renthe, alle jar up den ummeslach to betalende, so Jochim Schulte vorhen[1] togetekent ys.

362. Smedestrate. — Claus Untid h. v. u. v. vor syk unnde syne erven yn sin hues unnde erve, bolegen yn der Smedestrate ||[c] twisken Peter Banneken unnde Hans Jesse, [f. 58 a] deme erbaren unnde wolgeachteden magistro Conradt Wulff rathman unnde synen erven vofftich lub. m. hovetstol unnde dre m. yarlyke renthe, alle yar up den ummeslach to betalende, so vorhen Jochim Schulte allenthalven togetekent ys.

*363. Rosenstrate. — Bastian Scroder h. v. u. v. vor syk unnde syne erven dem erbaren unnde wolgeachteden Jorgen Korper unnde sinen erven viffunndetwintich m. hovetstol unnde anderhalff m. yarlyke renthe, up den ummeslach to betalende, yn sin hues unnde erve, bolegen yn der Rosenstrate twisken Karsten Gripp unnde Siliacus Harkam.

Deletum[d] anno [15]58.

Anno [15]54.

*364. Denske strate. — Hans Glare h. v. u. v. vor syk unnde syne erven yn syn hues unnde erve, bolegen yn

---

a) *Folgt durchstrichen:* Flemesken straten. b) Borch *über durchstrichenem* Densken. c) *Folgt noch einmal:* bolegen. d) Deletum *etc. Nachtrag von derselben Hand.*

1) Nr. 317.

der Densken straten twisken Laurentz Revelstorp unnde mist Eggerth, Geske Varenwoldes unnde eren erven soventich lub. hovetstol unnde verdehalff m. jarlyke renthe, bedaget jde jar up den ummeslach tho betalende.

*365. By der Muren. — Hans Pottemaker h. v. u. vor syk unnde syne erven yn syn hues unnde erve, boleg by der Muren twisken Marquart Kistemaker unnde Hans Budc Elias Varenwolth unnde synen erven anderhalff hundert m. lu hovetstol unnde negen m. jarlyke rente, bedaget up Johanr mithsamer *(Juni 24)*.

366. Viskerstrate. — Her Niclaus Papke h. v. [f. 5 u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erv bolegen yn der Viskerstraten twisken Bartelth Wegener unn Wobbeke Simens, Elias Varenwolth unnde synen erven dreunnd sostich m. lub. hovetstol unnde dre m. lub. jarlyke renthe, bedaget up den ummeslach.

367. Viskerstrate. — Claus Bulke, Hermen Slute Greteke Arpes, seligen Ditmer Arpes nagelaten wedewen vo mundere, hh. v. u. v. yn gedachten Greteken hues[b], bolege yn der Viskerstraten twisken Jochim Stamer unnde Wolbo Tomynk, vor se unnde ere erven Elias Varenwolth unnde syne erven anderhalff hunderth m. lub. hovetstol unnde negen m renthe, jarlyk bedaget up den ummeslach.

368. By der Muren. — Marcus Pil h. v. u. v. vor sy unnde syne erven yn syn hues unnde erve, bolegen by de Muren twisken Claus Selmer unnde Claus Arpp, Peter Lunthe unnde Otto Langemaken unnde eren erven vofftich m. hovetstc dre m. jarlyke renthe, bedaget up den ummeslach alle jar.

*369. Hastrate. — Jorgen Lange h. v. u. v. vor syl unnde syne erven yn sin hues unnnde erve, bolegen yn de Hasstraten twisken Cristoffer Kroger unnde Marcus Pil, Elia Varenwolth unnde synen erven einhunderth lub. m. hovetstol unnde viff m. jarlyke renthe, alle jar bedageth up den ummes lach.

Anno [15]55. [f. 59'

*370. Smedestrate. — Hans Deters h. v. u. v. vor syk

a) *Hds.:* jder. b) hues *übergeschrieben.*

unnde sine erven yn syn hues unnde erve, bolegen yn der Smedestratenn twisken Michel Krusen unnde Ratke Schaggen, dem erbaren unnde wolgeachteden magistro Conradt Wulff burgermister unnde synen erven einhundert lub. m. hovethstoll unnde sos m. yarlyke renthe, alle jar up den ummeslach tho betalende.

371. Holstenstrate. — Hans Schulthe de Sadelmaker h. v. u. v. vor syk unnde syne erven yn syn hues unnde erve, bolegen yn der Holstenstraten twisken Hinryk Rantzow unnde Brixius Lange, dem erbaren unnde wolgeachteden Mattias Knutzen rathman unnde synen erven einhundert lub. m. hovetstol unnde sos m. yarlike renthe, alle jar up den ummeslach tho betalende. Geschein im jare [15]55 am sonnavende na Oculi (*April 23*).

372. Holstenstrate. — Barner[a] Steinvath h. v. u. v. vor syk unnde sine erven in sin hues unnde erve, bolegen in der Holstenstratenn twisken Otto Langemaken unnde Hans Norder, dem erbaren Jorgen Korper unnde synen erven twe hundert m. hovetstol unnde twelff m. jarlike renthe, tho betalende up den ummeslach, unnde dit gelt yß dat erste yn dem huse. Actum donnerdages post Oculi anno 1555 (*April 21*).

*373. Holstenstrate. — Hans Bulke h. v. u. v. vor syk unnde sine erven yn sin hues unnde erve, bolegen in der Holstenstraten twisken Marten Maler unnde Hinrik Rustmister, dem erbaren Jorgen Korper unnde synem erven myth den einhunderthdortich m. hovetstol unnde deren renthe, so vurmalß Marquart Schuldorp darinne gehat, unnde soventich m., so Jorgen Corper eme dartho gedan, summa maket tho hope twehundert m. hovetstol unnde 12 m. jarlike renthe, up den ummeslach to betalende, unnde dit gelt ys dat erste in dem huse. Actum ut supra.

374. Schomakerstrate. — Frantz Bekeman h. v. [f. 59[b] u. v. vor syk unnde sine erven yn sin hues unnde erve, bolegen yn der Schomakerstraten twisken Hinrik Kannengeter unnde Valentin Karstens, Andreas Stoteroggen unnde synen erven vere hunderth m. hovetstol unnde twintich m. jarlyke renthe, bedaget up den ummeslach. Gescreven anno 15'55, den sonnaventh na Lethare (*April 30*).

---

a) *Hds.:* Baruer.

*375. Borchstrate. — Nykel Swager h. v. u. v. vor syk unnde syne erven yn syn hues unnde erve, bolegen yn der Borchstraten twisken Hans Untid unnde Kasper Seyermaker, Abberken Arendes unnde sinen erven unnde vormunderen vofftich m. hovetstol unnde[a] dre m. jarlike renthe, bedaget up Pasken, tho betalende[b] jarlik. Gescreven anno [15]55 sonnavendes na Letare (*April 30*).

*376. Smedestrate. — Hans Deters h. v. u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolegen yn der Smedestraten twisken Michel Krusen unnde[c] Ratke Scaggen, dem erbaren unnde wohlgeachteden magistro Conradt Wulff burgermister unnde synen erven vofftich lub. m. hovetstol unnde dre m. jarlike renthe, alle jar up den ummeslach to betalende. Gescreven anno [15]55 donnerdages na Allergadeshilligen (*Nov. 7*).

377. By deme Markede. — Mattias Kordes h. v. [f. 60[a] u. v. vor syk unnde syne erven yn syn hues unnde erve, bolegen by dem Markede twisken m. g.[1] heren unnde Frantz Holtinge hues, Junge Alberth Arendes, seligen Olden Alberth Arendes son, unnde synen erven verhunderth lub. m. hovetstol unnde twintich lub. m. yarlike renthe, alle jar up den ummeslach tho betalende. Gescreven anno [15]55 donnerdages na Allergadeshilligen (*Nov. 7*).

*378. Hermen Sluter sampth den anderen Staken schuldeneren hh. v. u. v. vor syk unnde ere erven.[d]

379. In der Kuterstrate. — Myster Hans Walsom des ersamen rades husdener h. v. u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolegen yn der Kutherstraten twisken den viff boden unnde Marcus Surenn hues, Olryk Heide, alse eynem velmechtigen Hinryk Offten tho Luttkenborch unnde synen erven thom bestenn, einhunderth m. hovetstol unnde sos m. jarlike renthe, alle yar up den ummeslach tho betalende. Geschreven anno [15]56 donnerdages na Judica (*April 26*).

380. Denske strate. — Jorgen Brun edder Heyne genometh h. v. u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolegen yn der Densken straten twisken Hans van der Wiske unnde Laurentz Revelstorp, Hinryk Telleman

a) *Fehlt in Hds.* b) *Hds.:* belanden. c) *Folgt durchstrichen:* Michel. d) *Unbeendet.*

[1]) meines gnedigen.

unnde synen erven fofftich lub. m. hovetstoll unnde dre m. lub. jarlike renthe, alle jar up den ummeslach tho betalende. Gescreven anno [15]56 am dage Thomas *(Dez. 21)*.

381. Kedinkstrate. — Hinryk Glisman h. v. u. v. [f. 60[b] vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolegen yn der Kedinkstraten twisken Paul Rantzow, her Johan son, unnde Hans Loff, dem erbaren Jorgen Korper unnde synen erven einhundert m. lub. hovetstols unnde sos m. jarlyke renthe, tho betalende up den ummeslach binnen den achte dagen der hilligen drier konige. Gescreven anno [15]56 am dage Bartolomei *(Aug. 24)*.

*382. Kutherstrate. — Olrik Scroder unnde Paul Kopke, de vormundere Anneke Tomslegers, hh. v. u. v. vor Anneke unnde eren erven in Anneken[a] hues unnde erve, bolegen yn der Kutherstraten twisken[b] Marten Telleman unnde Peter Speck, dem erbaren Conradt Wulff burgermister unnde synen erven achteunndedortigestehalve m. lub. hovetstols unnde dordehalff m. lub. jarlyke renthe, tho betalende alle jare up Allegadeshilligen dach *(Nov. 1)*. Gescreven anno [15]56 fridages na Katarinen *(Nov. 27)*.

Is[c] Talen Wulves betalt durch Anneke Tomslegers dochter, Jurgen van Noremberges husfrouwen, ock Anneke geheten, den 11. Julii anno [15]62.

*383. Smedestrate. — Mister Hans Heket anders [f. 61[a] Hoffsmit genometh h. v. u. v. vor syk unnde syne erven dem erbaren unnde wolgeachteden Jorgen Korper, f. g.[1] hertzog Adolphen etc. u. g. h.[2] secretarien, unnde synen erven in syne beiden boden, bolegen yn der Smedestraten twisken Hans Jessen unnde Hennink Scutte, achtehalve m. jarliker renthe van einhunderth viffundetwintich m. hovetstol, alse dat erste gelth, jarlyk up den ummeslach tho betalende, unnde de wedderkop ys em fry na stades recht; hir van hefft Jorgen Korper ein vidimus. Gescreven anno [15]58 sonnavendes na Cantate *(Mai 14)*.

384. Smedestrate. — Peter Sparenmaker h. v. u. v. vor syk unnde syne erven dem erbaren Conradt Wulff burger-

---

a) Anneken *über durchstrichenem* ere. b) *Folgt durchstrichen:* der wosten stede. c) Js etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XLI)*.
1) furstlicher gnaden. 2) unsers gnedigen hern.

mister unnde synen erven in syn hues unnde erve, bolegen yn der Smedestraten twisken Kort Niehues unnde Ratke Scaggen, dre m. jarlike renthe van vofftich m. hovetstol jarlyk up den ummeslach tho betalende; de wedderkop ys em fry na stades recht. Gescreven anno [15]58 sonnavendes na Cantate (*Mai 14*).

*385. By der Muren na dem Scomakerdoer. — Werneke Bodeker h. v. u. v. vor syk unnde syne erven dem burgermister Conradt Wulff unnde synen erven in syn hues unnde erve, bolegen by der Muren na dem Scomakerdoer twisken Hans Ferst unnde Marquart Brun, twe m. renthe van viffunndetwintich m. hovetstols jarlich up den ummeslach tho betalende; de wedderkop is em fry. Gescreven anno [15]58 sonnavendes na Cantate (*Mai 14*).

386. By der Muren na dem Scomakerdoer. — [f. 61 b] Jorgen Kool h. v. u. v. vor syk unnde syne erven dem burgermister Conradt Wulff unnde synen erven in syn hues unnde erve, bolegen by der Muren na dem Scomakerdoer, so Jacop Claeßen vorhen gehort, twisken Laurentz Knutzen unnde Hans Falkenberch, achte m. jarlike rente von einhunderth sovenunndedortich m. hovetstols, jarlich up den ummeslach tho betalende; de wedderkop ys eme fry. Gescreven anno [15]58 sonnavendes na Cantate (*Mai 14*).

387. Militis. — Der burgermister Conradt Wulff h. v. u. v. vor syk unnde syne erven den wolvorsichtigen Marquart Kistemaker burgermisteren, Marcus Moller ratman, Paul Boye unnde Hinrik Glisman burgeren unnde eren erven yn eyne bode, bolegen yn der Viskerstraten twisken hern Claus Papken unnde Jacob Papken, so vurmals Jacop Scroders erven, darna gedachten Conradt Wulff gehort unnde nu thor tid Wobbeke Simens myt erem manne Asmus Kok bewanet, einhundert m. hovetstol, up den ummeslach bedageth. Gescreven anno [15]58 sonnavendes na Martini (*Nov. 12*).

388. Holstenstrate. — Hans Norder h. v. u. v. vor syk unnde syne erven Berenth Moller unnde synen erven einhundert m. lub. hovetstols unnde sos m. jarliker renthe, up den ummeslach tho betalende, yn unnde uth dem erve, dat twisken Hinrik Rustmister unnde Wibke Goltsmeden bolegen unnde Eggerth Kremer edder Almissenborch vorhen plach bewanen. Geschein anno [15]58 sonnavendes na Martini (*Nov. 12*).

Anno [15]59 donnerdages na Exaudi (*Mai 11*) [f. 62[a]
gescreven volgende.

*389. Kedinkstrate. — Jorgen Neve h. v. u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolegen yn der Kedinkstraten twisken Paul Rantzoven unnde Jochim Tomink, dem erbaren unnde wolgeachteden Jorgen Korper etc. unnde synen erven einhundert m. lub. hovetstol, unnde ys dat erste gelt, vor 6 m. jarlike renthe, ider tid up den ummeslach bynnen den achte dagen der hilligen drier konige tho betalende. Gescreven anno [15]59 donnerdages na Exaudi (*Mai 11*).

*390. Holstenstrate. — Mattias Kornap h. v. u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolegen yn der Holstenstraten twisken Marquart Kistemaker unnde Conrades Wulves hues, dem erbaren unnde wolgeachteden Jorgen Corper etc. unnde synen erven twehunderth m. hovetstol, unnde ys dat erste gelt, vor twelff m. jarlike renthe, ider tid up den ummeslach bynnen den achte dagen der hilligen drier konige tho betalende. Gescreven anno [15]59 donnerdages na Exaudi (*Mai 11*).

*391. Holstenstrate. — Benedictus Schulte h. v. u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolegen in der Holstenstraten twisken Jorgen van Alevelde unnde Hinrik Rustmister, dem erbaren unnde wolgeachteden Jorgen Korper etc. unnde synen erven twe hundert m. hovetstol, unnde ys dat erste gelt, vor twelff m. lub. jarlike renthe, ider tid up den ummeslach bynnen den achte dagen der hilligen drier konige tho betalende. Gescreven anno [15]59 donnerdages na Exaudi (*Mai 11*).

392. Borchstrate. — De vormundere Maddalenen [f. 62[b] Luttken, Jochim Koler, Olrik Heide, hh. v. u. v. vor Maddalenen unnde ere erven in Maddalenen hues unnde erve, bolegen yn der Borchstraten twisken her Iven Reventlow unnde Simen Scirink, dem erbaren unnde wolgeachteden Jorgen Korper unnde synen erven eynehundert m. hovetstol, unnde is dat erste gelt, vor sos m. jarlike renthe, ider tid up den ummeslach bynnen den achte dagen der hilligen drier konige tho betalende. Gescreven anno [15]59 donnerdages na Exaudi (*Mai 11*).

393. Schomakerstrate. — De vormundere Anneken seligen Albert Broxssen nagelaten wedewen, Valentin Karsten unnde Cosmas Snider, hh. v. u. v. ver gedachten Albert unnde

syne erven in gemelten Albertz[a] hues unnde erve, bolegen y
der Schomakerstraten twisken Hinrik Abel unnde Olde Gre
Kremers, negest sant Gerdruden, Conradus Wulves unn
Laurentz Knutzen gelde, den borgen, genomden Albertz weg
sonderlich unnde samptlich, sampt allen den ingedompten unn
thobehoring,[b] Wulff Wulves vor 100 m. hovetstol unnde 2c
m. hovetstol vor Kattrine Breiden sampt den renten.

*394. Holstenstrate. — Jochim Schulte h. v. u. [f. 6
v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, bolege
yn der Holstenstraten twisken Jochim Rantzow unnde Jorge
Puk, twehundert m. hovetstols vor twelff m. jarlike renth
dat erste gelt, den vurstenderen des nienupgerichteden Gadeshue
unnde eren nakamelingen, vurstenderen des gedachten Gade
hues, jarlyk up den ummeslach tho betalende etc. Gescreve
annno [15]61 fridach na Misericordias Domini (*April 25*).

395. Denske strate. — Gorges Grabbe h. v. u. v. vo
syk unnde syne erven in sin hues unnde erve, bolegen yı
der Densken straten twisken David Gulich unnde Claus Neteler
einhundert m. hovetstols vor sos m. jarlike rente, dat erst
gelt, den vurstenderen des nienupgerichteden Gadeshues unnd
eren nakamelingen, vurstenderen des gedachten gadeshues
jarlyk up den ummeslach tho betalende. Gescreven ann
[15]61 fridaich na Misericordias Domini (*April 25*).

*396. Holstenstrate. — Jochim Schulte ratman h. [f. 63
v. u. v. vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve,
bolegen yn der Holstenstraten twisken Jochim[c] Rantzow unnde
Jorgen Puk, drehundert m. lub. hovetstols vor fofftein m.
jarlike renthe, dat ander gelt, den verordenthen des rades tho
der kerken deneren unnde scholen gesellen besoldinge unnde
eren nakamelingen, jarlik up den ummeslach tho betalende.
Gescreven anno [15]61 fridages na Misericordias Domini
(*April 25*).

397. Smedestrate. — Kort Niehues ratman h. v. u. v.
vor syk unnde sine erven in syn hues unnde erve, bolegen

---

a) Albertz *am Rande vorgesetzt.* b) sampt *bis* thobehoring *am Rande mit Verweisungszeichen, doch fehlt im Text das korrespondierende Zeichen.* c) *Folgt durchstrichen:* Schulte.

yn der Smedestraten twisken Frantz Helling unnde Peter Sparenmaker, twe hundert m. lub. hovetstols vor twelff m. lub. jarliker renthe, dat ander gelt den verordenthen des rades tho der kerken unnde scolen deneren besoldinge unnde eren nakamelingen, jarlyk up den ummeslach tho betalende. Gescreven anno [15]61 fridages na Misericordias Domini (*April 25*).

398. Denske strate. — Asmus Rode h. v. u. v. [f. 64ᵃ] vor syk unnde syne erven in syn hues unnde erve, belegen yn der Densken straten twisken Claus Sniddeker unnde Hans Glare, einhundert m. lub. hovetstols vor sos m. lub. jarlike renthe den verordenthen des rades tho der kerken unnde scolen deneren besoldinge unnde eren nakamelingen, jarlyk up den vastelaventh tho betalende. Gescreven anno [15]61 fridages na Misericordias Domini (*April 25*).

*399. Densske strate. — Christoffer Kröger h. v. u. v. vor sick und syne erven in syn huß und erve, belegen thwischen des hilligen Geistes kerckhave und Elertt Scholen huse, dem achtbarn und wollweysen Georgen Cörpern borgermeistern und sinen erven thwee hundert lub. m. hovetstoell, und is dat erste geldt, vor thwölff lub. m. jarliker rentte, jedertidt up den umbschlag binnen den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende. Gescreven anno etc. 62 donnerdags nach Oculi (*März 5*).

400. Holstenstrate. — Bartholmeus Telleman h. v. u. v. vor sick und sine erven in syn huß und erve, belegen in der Holstenstrate thwischen Otto Langemaken und Hans Norden huse, dem achtparn und wolweisen borgermeistern Georgen Corpern und sinen erven thwee hundert m. hovetstoels und thwölff m. jarliker rentte, tho den thwen hundert lub. m. hovetstoels und thwolff m. jarliker rentte, so hie bevörne[1] Barnarth[2] Stenvath, damals besitter dessulvigen huses, van dem ehrgedachten borgermeistern Georgen Cörper darup genamen und enthfangen, und ist nuch de summa veerhundert lub. m. hovetstoels und veerundthwintich m. jarliker rentte, [f. 64ᵇ]

---

1) nr. 372.
2) *Hds.:* Barnarth.

so mehrgedachter borgermeister Georg Corper darinnen he
und Bartholmeus Telleman und sinen erven itziger tidt t
betalende[a] bykamen, beiderlei alß dat erste geldt, in den ach
dagen der hilligen drier koninge jedertidt fellich. Geschrev
donnerdages nach Oculi anno etc. 62[ten] (*März 5*).

*401. Flemische strate. — Simon Frese h. v. u. v. v
sick und sine erven in sin huß und erve, belegen in d
Flemischen strate thwischen Paull Köpken und Aßmus Schnide
huße, dem erbarn und vornehmen Laurentz Knutzen rat
mannen[b] und sinen erven anderthalffhundertt m. hovetstoell v
negen m. jarliker rentte lub. wehre, jedertidt up den umbschla
binnen den achte dagen der hilligen drier koninghe th
betalende, und ist dat negste geldt negst den vöfftich n
hovetstoels, so de kercke in bemelten huße hefft. Geschreve
frydages nach Judica anno etc 62[ten] (*März 20*).

*402. Schomakerstrate. — Claus Flohr h. v. u. v. v
sick und sine erven in syn huß und erve, belegen in d
Schomakerstrate thwischen ver Beken Rantzouwen und Augustinu
Eckholtt, der erbarn und dogenthsamen Talen Wulffs, selige
Conradus Wulff nachgelathen wedewehe, und eren erven drudd
halffhundert m. lub. hovetstull und vöfftein m. jarliker rentte
jedertidt up den umbschlach binnen den achte dagen || der [f. 65
hilligen drier koninge tho betalende, und ist dat negste geld
negst den vyftundthwintich[c] m. lub. hovetstuls und anderthal
m. jarliker rentte, so den armen tho schoen gegeven werden
Geschreven dingstags nach Palmarum anno etc. 62[ten] (*März 24*)

403. Borchstrate. — Bernth Gottschalck h. v. u. v
vor sick und sine erven in sin huß und erve, in der Borch
strate thwischen Iden Kistenmakers und Hans van der Dannen
belegen, den ersamen Andreas Stoteroggen und Jochim Rixer
und eren erven hundert gulden, jeden gulden tho veer und
thwintich schillingen gerekent, vor negen marck lub. jarliker
rentte, ist dat erste geldt, jedertidt up s. Joannis Baptistae[d] *tho*
betalende. Gescheen middewekens post Palmarum anno etc.
62 (*März 25*).

404. Holstenstrate.[e] — Tho wetende, datt an huden

a) thobetalende *am Rande eingefügt.* b) *Für* nn *in Hds. 5 Grundstriche.* c) und thwintich *am Rande eingefügt, darunter:* Nota. Diese 25 m. vorrentet dieser titt Alberth Haveman. d) *Hds.:* Baptista. e) *Hds.:* Holstentrate.

[a]no sonnavendes nach s. Bonifatii epicopi (*Juni 6*) kegen-
[wa]rtiges 62[ten] jares de ersamen Bartholdt Fredericks und Anneke
[sin]e ehlike hußfrouwe deme achtbarn und vornehmen Laurentz
[K]nutzen raedtmannen thom Kyll und sinen erven thwee
[h]undertt daler rechter wittliker schuldt schuldich worden und
[sic]k vor einem erbarn rhade sampt und besundern by eren
[c]hristliken ehren, truwen und guden gloven vorplichtet, dat
[se] vor sick und ere erven an gerurden thwee hundertt dalern
[s]under rentte deme " gemelten Laurentz Knutzen und [f. 65[b]
[si]nen erven nemptliken negstvolgenden Johannis aver ein jar
[d]es 63[ten] 100 daler und dan fernner aver ein jar, wen men
[s]chriven wertt an der ringer talle 64[ten], de ander hundert
[da]ler sonder alle sinen und siner erven schaden, ock ohne
[je]nnige uthflocht offte behelp der rechten, guttlichen und woll
[u]p geborlike quitantz betalen schôllen und wôllen. Damitt
[ov]erst mehr gemelter Laurentz Knutzen und sine erven desto[a]
[m]ehr vorsekertt, so hebben gedachter Bartholdt Fredericks
[u]nd Anneke sine ehlike husfrouwe utherhalven 100 m. hovet-
[st]oels und 6 m. rentte, darmitt se Urselln Knutzen und eren
[er]ven, deßgliken 50 marck hovetstoell und 3 m. rentte, darmitt
[s]e deme borgermeistern Georgen Côrpern und sinen erven
[v]erhafftet, darvor er huß und hoff, belegen in der Holstenstrate
[n]egst Jochim Schultten und der Vulenstrate, sampt dessulvigen
[in] und thobehorunge und so sunsten utherhalven der 100
[g]ulden, wue itzgemeldt nemandt anderst vorsettet edder vor-
[p]andet ist, to einem rechten und wahren underpande ingestellt,
[a]lles der mathen und gestaltt also, offte berurter Bartholdt
[F]redericks und Anneke sine ehlike husfrouwe an einem oder
[m]ehr terminen deren 200 dalern baven thovorsicht, dat doch
[n]icht syn voll, sumich befunden, datt alßdenne gedachter
[L]aurentz Knutzen und sine erven sondern alle rechtsgangk
[g]emeltes huß anthotasten, gebruken ofte gebruken laten und
[d]armede in alle wege schaffen und laten als mit eren eigen
[g]udern, alles ohne verhinderunge vielgemeltes Bartholdt und
[A]nneken Friedericks und eren erven gude macht und recht
[h]ebben sollen. Wen overst Bartholdt Fredericks und Anneke
[si]ne husfrouwe bemelte 200 daler up tidt und termine, wue
[v]orstheit, guttliken enthrichtet hebben, soll alßdenne entliken

a) *Hds.:* desta.

er huß und hoff an se und ere erven wedderumbe gelan
und hiermitt enthfrighet syn. Actum anno et die ut su
Im[a] falle averst obgemelte termine geborliker inh
nicht geholden wurden, schall vielgemelter Barthold
Anneke Frederichs und ere erven jarlichs Laurentz Knut
geven und enthrichten vor jeder 100 daler sôsß daler re
uth gemeltem huse.

*405. Kûterstrate. — Jacob Frese h. v. u. v. [f. 6
vor sick und sine erven in syn huß und erve, in der Kû
strate thwischen Merten Telleman und dem Badtstaven beleg
dem erbarn Dethleff Grip und sinen erven hundert m. l
hôvetstoels, und ist dat erste geldt, vor sôß marck jarli
rentte, jedertidt up den umbschlach binnen den achte dag
der hilligen drier koninge tho betalende. Actum donnerd
post Laurentii anno etc 62[ten] (*Aug. 13*).

*406. Kedingstrate. — Rohloff Miggersche h. v. u.
vor sick und sine erven in syn huß und erve, in der Kedi
strate thwischen Detloff Grips sinem achterhuß und Jurg
Voß sinem huß belegen, dem erbarn Bernth Mollern rh
mannen und sinen erven 150 m. hovetstoell lub., und ist d
erste geltt, vor negen m. jarliker rentte, jedertidt up
Michaelis archangeli tho betalende. Datum et actum sonn
vendes nach Feliciani anno etc. 62[ten] (*Oct. 24*).

407. Kedingstrate. — Jurgen Voß h. v. u. v. vor si
und sine erven in syn huß und erve, in der Kedingstra
thwischen Rohleff Meggersehe und der erbarn frouwen v
Haseldorp erem huße belegen, dem erbarn Dethloff Grip
rathmannen und sinen erven vofftich lub. m. hovetstoelß, un
ist dat erste geltt, vor 3 m. jarliker rentte, jedertidt up de
umbschlach binnen den achte dagen der hilligen drier koning
tho betalende. Actum sonnavendes nach Feliciani anno etc. 62[te]

*408. Holsten. — Iochim Schultte rathmanne [f. 66
h. v. u. v. in syn huß und erve vor sick und sine erve ein
hundert m. lub., thwischen Jochim Rantzouwen tho Pothloße
up der einen und Anneken Pukes up der andern siden in de
Holstenstrate[b] gelegen, den vorstendern tho s. Jôrgen und ere

a) Jm etc. *Nachtrag.* b) in der Holstenstrate *am Rande eingefügt*

hkomlingen thom Kill vor und umbe sosß m. jarliker rentte, ertidt in dem umbschlage binnen den achte dagen der igen drier koninge felligen[a]. Actum Kill donnerdages nah chen anno etc. 63[ten]. Und sintt dusße 100 m. van dem ßgelde, so Hinrick Rantzow, statholder tho Segeberge, vor Missnerischen wusten[b] stede einem rhade affgekofft[c] hefft.

409. Hastrate. — Ollrich Heide h. v. u. v. in syn husß l erve, in der Hastrate thwischen More Fresen up der einen l vor Annen Rantzouwen, seligen hern Otten nachgelatene deweh, up der andern siden gelegen, vor sick und sine erve hundert m. hovetstolß und soß m. jarliker rentte, jedertidt dem umbschlage binnen den achte dagen der hilligen drier ninge tho betalende, den vorstendern der armen tho s. genn thom Kill und eren nachkomlingen. Und sint dusße hundert m. van dem husßgelde, so Hinrick Rantzow, stattlder tho Segeberge, vor der Misnerischen wusten stede einem de affgekofft und betalet. Actum Kill donnerdages nha schen anno etc. 63[ten] (*April 15*).

410. Schomakerstrate. — Hinrick Abell h. v. u. v. [f. 67[a] syn husß und erve, in der Schomakerstrate thwischen Marcus leman up der einen und Jorgen Lichte wynschencken up r andern siden belegen, vor sick und sine erven einhundert lden muntte den erbarn wolweisen burgermeistern und rhattnnen thom Kill und eren nachkomlingen vor und umbe gen m. jarliker rentte, jedertidt up s. Michaelis archangeli lig. Und ist duth geltt vor de boden, so Hinrick Hövet iger tidt bewahnet und der borgermeister Frantz Schroder lyffgedingk gekofft. Actum Kill donnerdags post Pascae no etc. 63[ten] (*April 15*).

*411. Vischerstrate. — Ollrich Becker h. v. u. v. in n husß und erve, in der Vischerstrate thwischen Jasspern ulff up der einen und Cathrinen Stamern up der andern len belegen, vor sick und sine erven einhundert m. lub. den rstendern der kerken denern thom Kill vor und umbe sosß jarliker rentte, jedertidt up s. Johannis Baptistae to middem mmern tho betalende. Und sintt dusße 100 m., so vorhenne h[d] Otto Paulsßen[e] sinem husße uthgelöset und vor Margrete

a) felligen *am Rande eingefügt.* b) *Hds.:* wuste. c) *Hds.* affgekofft. uth *übergeschrieben.* e) *Folgt durchstrichen:* uth.



Rantzow hiebevorne tho den grahen laken gegeven. Ac
Kill donnerdages nha Paschen anno etc. 63[ten] (*April 15*).

412. Vischerstrate. — Noch h. gerurter Olrich [f. 6
Becker in gemeltes syn husß vor sick und sine erven v. u
einhundert m. lub. den erbarn und wolweisen borgermeist
und rath thom Kill und eren nachkomlingen vor und um
sôsß m. jarliker rentte, jedertidt up den umbschlach bin
den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende, i
kammen dusße 100 m. her van Paull Rantzouwen, hern Joh
sône, von syn husß wegen der bôrgerliken unplichten[a] in
Kedingstrate. Actum Kill donnerdags post Pascae anno e
63[ten] (*April 15*).

*413. Kedingstrate. — Wibeke Havemeistern vormunde
mitt namen Laurentz Knutzen, Hansß Versth, Jochim Schmel
und Paull Tôcken[b], hh. v. u. v. in er husß und erve, in
Kedingstrate thwischen Hansß Kistemakern und M.[1] Andr
Schmitt barbierern gelegen, vor sick und ere erven den v
stendern tho s. Jurgen und eren nachkomlingen einhund
m. lub., ist dat erste geltt, vor und umbe sosß m. jarlil
rentte, jedertidt up den umbschlach binnen den achte dag
der hilligen drier koninge tho betalende. Actum Kill donn
dages nach Paschen anno etc 63[ten] (*April 15*).

*414. By der Muren. — De vormundere Talcken Bocl
mit namen[c] Olrich Heide und Clausß Neteler, hh. v. u. v.
gemelten Talcken husß und erve, by der Muren thwisch
Claus Schomakern und Hinrick Schomakern gelegen, vor Talck
und ere erven, den vorstendern tho || s. Jurgen und eren [f. 68
nachkomlingen vofftich m. hovetstols vor und umbe 3 m. ja
liker rentte, jedertidt up den umbschlach binnen den ach
dagen der hilligen drier koninge to betalende, ist datt ers
geltt. Actum Kill donnerdags nach Paschen anno etc. 63t
(*April 15*).

*415. Kuterstrate. — Dethloff Borcherdes h. v. u. v. i
syn husß und erve, in der Kuterstrate thwischen Petern Spec
und Merten Telleman belegen, vor sick und sine erven vôfftic
m. hovetstolß den vorstendern der kercken und scholen dener

a) wegen *bis* unplichten *am Rande eingefügt.* b) vormundere *bi*
Tœken *am Rande eingefügt.* c) *Folgt durchstrichen:* Hansß Versth.

[1]) Meister.

om Kill und eren nachkomlingen[a] vor und umbe dree m. rliker rente, jedertidt up Paschen bedaget, und ist dat negste elt negst den 25 m. hovetstols, so de vicarien s. Nicolai erken hiebevorne Petern Tomschlegern in gemeltes husß ingean hebben. Actum Kill fridages nach Paschen anno etc. 3ten (*April 16*).

416. Schomakerstrate. — Peter Bekeman de olde h. v. . v. in syn husß und erve, in der Schomakerstrate thwischen ans Walboem und Laurentz Knutzen belegen, vor sick und ine erven anderhalffhundert m. lub. den vorstendern s. Erasmi ilde thom Kill und eren nachkomlingen[b] vor und umbe neigen ı. jarliker rente, jedertidt up Bartolomei bedagt. Actum Kill idages nach Paschen anno etc 63 (*April 16*).

417. Holstenstrate. — Claus Haveman h. v. u. v. [f. 68 b] ı syn husß und erve, in der Holstenstrate thwischen dem Iolstendhore und Hinrick Höppenern anders genant Sadeler elegen, vor sick und sine erven twee hundert m. lub. dem rbarn Laurentz Knutzen und sinen erven vor und umbe twolff ı. jarliker rentte, jedertidt in dem umbschlage binnen den chte dagen der hilligen drier koninge tho betalende, und ist att erste geltt. Actum Kill fridages post Paschen anno etc. 63ten *April 16*).

418. Holstenstrate. — Grethken Rustmeisters vormundere, itt namen Frantz Bekeman vor sick und van wegen Hansß resinge mittvormundere, hh. v. u. v. in er husß und erve, der Holstenstrate thwischen Hans Norden und Benedictus chulten gelegen, veerhundert m. lub. hovetstols dem erbarn aurentz Knutzen und sinen erven vor und umbe veerundhwintich m. jarliker rentte, ist dat erste geldt, jedertidt up en umbschlach binnen den achte dagen der hilligen drier koninge ho betalende. Actum Kill fridages nach den hilligen Paschen nno etc. 63ten (*April 16*).

419. By der Muren. — Hans Valckenberg h. v. u. v. syn husß und erve, by der Muren thwischen Jorgen Kolle nd Grethken Bukes belegen, vor sick und sine erven dem rbarn Laurentz Knutzen und sinen erven einhundert m. hoetstolß und soß m. jarliker rente, jedertidt in den achte dagen

---

a) und eren nachkomlingen *am Rande eingefügt, doch ebenso wie* *er Text durchstrichen.* b) und eren nachkomlingen *am Rande eingefügt.*

der hilligen drier koninge to betalende, und ist dat erste ge
Actum Kill fridages nach Paschen anno etc. 63ten (*April 1*

Anno etc. 64ten. [f. 6(

420. Kedingstrate. — Hans Kistemaker h. v. u. v.
dem huse und erve in der Kedingstrate (so Jeronimo Schmeli
thogehoret und sinem seligen vadern Markquartt, ethwan b
germeistern thom Kill, vor dreehundertt m. lub. hovetstols u
achtein m. jarliker rentte, hiebevorne[1] anno voftich tho g
schreven gewesen) Hinrick Glissmannen und sinen erven dre
hundert m. lub. ohne alle rentte dergestalt und also, off
jemandes thokumpstigen were, der beter edder negher t
gemeltem huße vormeinde befuget tho syn, dan itzgemelt
Hinrick und sine erven und he derwegen darvan afftred
scholde edder moste, datt alßdenne gemelter Hinrick und si
erven gemelte drehundert m. ohne allen rechtsgang gutlik
wedderumbe bekommen schole und moge. Anno ut sup
fridags nha dem hilligen Christage (*Dez. 29*).

421. Hastrate. — Eggertt Knolle h. v. u. v. in s
husß und erve, in der Hastrate thwischen Dethloff Knollen un
Hinrick Bunsßen gelegen, vor sick und sine erven Jurg
Timmen und sinen erven vertich m. lub. hovetstoll vor un
umbe 2½ m. jarliker rentte idertidt up s. Michaelis archange
fellig und bedaget, und ist datt erste geltt negst der kercke
und schall einem jedern deill de losßkundigung frigh sthae
Actum ut supra.

Anno etc. 64ten. [f. 69

422. Densskestrate. — Claus Reimars h. v. u. v. i
syn husß und erve, in der Dehnischen straten thwischen Simo
Beckern und Erassmus Roding dem cantorn ingelegen, v
sick und sine erven den vorstendern tho s. Erasmus gilden tho
Kill und eren nachkomlingen[a] vyffundtwintich m. hôvetstu
und anderthalve m. rente, jarlichs up Letare tho betalend
und ist dat erste geldt. Actum Kill middewekens nha Judic
anno etc. 64ten (*März 22*).

*423. Kedingstrate. — Jochim Tômingk h. v. u. v

a) und eren nachkomlingen *am Rande eingefügt.*
[1]) Nr. 345.

in syn husß und erve, in der Kedingstrate thwischen Jurgen Neuen und Jochim Kôlern ingelegen, vor sick unnd sine erven dem erbarn Bernth Mollern rhattmannen und sinen erven einhundert m. lub. hovetstuls und sôsß m. jarliker rente, und ist dat negste gelt negst den vôfftich m. hovetstulß, so den almissen s. Annen ahnhengig, jedertid up den umbschlag tho betalende. Actum Kill middewekens nach Judica anno etc. 64ten (*März 22*).

*424. Kuterstrate. — Claus Forste h. v. u. v. in syn husß und erve, in der Kuterstraten belegen thwischen Hans Schulten und Jasparn Popstorpen, vor sick und sine erven dem erbarn Bernth Mollern und sinen erven vôfftich m. lub. hovetstolß und dree m. jarliker rente, und ist datt negste geldt negst der kercken gelde, jedertidt up Paschen felligen. Actum Kill mondags nha Philippi Jacobi (*Mai 8*).

*425. Kedingstrate. — Jurgen Sehmann h. v. [f. 70a] u. v. einem erbarn rhade der stad Kill und eren nachkomlingen vor sick und sine erven in sine boden, in der Kedingstrate thwischen Hinrick Busing und Curtt vam Rhade belegen, vofftich m. hovetstulß und dree m. jarliker rentte, und ist datt erste geld, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende. Und ist in de kemerie tho behuf der stad kommen inhalts der sulvigen registern.[a] Actum Kill den 9. Maji anno 64ten.

426. Schomakerstrate. — Mester Jacob Bernner barbierer h. v. u. v. der erbarn und dogenthsamen fruwen Talen Wulffs, seligen Conradus Wulffen borgermeistern hinderlatenen wedewehn, und eren erven in syn husß und erve, in der Schomakerstrate thwischen Hinrick Kannengetern und Arnth Dhosen belegen, dreehundertt m. lub. hovetstulß und achtein m. jarliker rentte jedertid in den achte dagen der hilligen drier kôninge felligen. Actum Kill middeweken nha s. Joannis Baptistae anno etc. 64ten (*Juni 28*).

427. In der Holstenstrate am Vulnstraten orde. — Barthold Fredericks und Anneke sine ehlike husfrouwe hh. v. u. v. eintrechtigen vor sick und ere erven in er huß und erve in der Holstenstrate, am Vulnstraten orde belegen, mit aller siner in unnd thobehôrunge, buten und binnen der stad,

---

a) Und etc. *Nachtrag am Rande.*

beweglike und unbewegliken, liggenden efte vahrenden gude gantz und gar nichtes darvanne afgesondert, eindusent hôvetstulß und sôstich m. jarliker rente dem erbarn Bac van der Hôien, rathmannen thom Kill, und sinen erven, u ist dat || negste geld negst Urseln Knutzen und Laurentz [f. 7 Knutzen erem gelde, negst volgenden umbschlag des 65[ten] jares t betalende, alles unvorfengliken den breven und segeln, so d erenthvesten Emeken Sehsteden thom Krummendike und sin erven up gemelten hovetstull und rente tholuden, gevehr u argeliste hierinnen uthgeschlaten. Im Falle averst solch enthstûnde, alßdenne soll vorgemeltem Baden van der Hoi und sinen erven hiermede van rechts wegen thogelaten u gegunnet syn, vorgemeltes huß und erve mitt aller und jed siner ahn und thobehorungen alß syn recht erlangtes underpa tho vorfolgen, ahntotasten und tho gebruken sines gefaller beth und so lange ehme und sinen erven angeregter hovetst und rente mit allem ahngewanten unkosten gentzliken u thor nôge betalet syn. Actum Kill mittwekens nha Judi anno etc. 64[ten].

428. Kuterstrate. — De vormundere seligen Hans Waltzen nachgelatener wedewehn, mit namen Ollrich Heide und Hinrich Glisßmann, hh. v. u. v. in und uth erem huß in der Kuterstrate thwischen dem huße, so Marcus Surn erve behorig, und den viff boden belegen, dem erbarn und voh nemen Baden van der Hôien, borgermeistern thom Kill, un sinen erven viffundthwintich m. hovetstull und anderhalve n jarlike rente, jedertid up s. Michelis archangeli felligen, un ist dat negste geld negst den 100 m., so Hinrick Offen, erffgesete tho Luthkenborch, van wegen der kerckschwarn darsulve darinnen hefft[1]. Actum Kill am dage s. Andree aposto anno etc. 64[ten] (*Nov. 30*).

Hinryk Rantzow tho Eskelsmarkede. [f. 71

429. Holstenstrate, Vuellstrate. — Wy burgermister unnde rathmanne der stadt Kyll bekennen vor unns unnd unse nakamelinge yn krafft dusses breves apenbar jegen alles wemen: Nademe unnde alse syk twisken dem erbaren unnd erenthvesten Hinryk Rantzow, Hansses sone, desser tid amptma tho Gottorpe unnde erffgesethen tho[a] Eskelsmarkede unnd

a) *Fehlt in Hds.*
[1]) Nr. 379.

Satkevitze, unnde unns ein tid lank erringe, gebreke unnde wedderwille erhoiden unnde de sulwe durch de ok erbaren unnde erenthvesten Jasper Rantzoven, ampthman tho Flensborch, Breide Rantzowen, erffgeseten tho Boldinkstede, itziger tid pravst tho Pretze, unnde Syverth Rantzoven, ampthman tho Hadersleff unnde Dorynk, unnde denne unser dartho vorordende glidmathen unnde gesandthen, alse Conrades Wulven burgermeister, Mattias Knutzen unnde Jochim Schulten, radtmanne, vorschener tid gunstig, fruntlyk unnde gentzlyk vordragen worden, wo solkenes de upgerichte schrifftlyke vordracht, unns dorch gedachte unse gesandten tho verner bekrefftinge ingebracht, allenthalven uthwiseth unnde van worden tho worden hirna folget:

Wy Conradt Wulff burgermister unnde Mattias Knutzen, Jochim Schulte, radtmanne der stadt Kyl, bekennen unnde don kunth vor unns unnde sunsth alleswemen, dat wy uth sunderliker gunsth unnde guden willen durch fruntlike underhandelinge der erenthvesten unnde erbaren Jasper Rantzoven, ampthman tho Flensborch, Breide Rantzow, erffgeseten tho Boldinkstede, Syverth Rantzoven, ampthman tho Doringen unnde Hadersleffen, vorgundth unnde thogelathenn dem erbaren unnde erenthvesten Hinryk Rantzoven, ampthman tho Gottorpe, erffgeseten tho Eskelsmarkede unnde Satkevitze, vorgemelder Rantzoven leven broderen, in unser stadt Kyll tho kopende vor syk unnde syne erven eyn hues, wor unnde van weme he des bekamen kan, unnde dat sulvige hues wille wy obgedachten Conradt Wulff, Mattias Knutzen unnde Jochen Schulte || [f. 71[b] gedachten Hinryk unnde syner itzigen huesfruen erer beider leventh uth vor alle borgere unplicht frig vorgunnen unnde bewanen lathen. Na erer beider affsterventh overst, so scollen ere liveserven van deme gedachten huse wedderumme borger recht unnde plicht don unnde de vorige fryheit lossyn, im fal se des tho donde beswert noch myth unns edder unsen nakamelingen nicht wider umme de friheit handelen konden, unns edder unsen nakamelingen dat sulvige hues umme den kop Hinryk dat gekofft unnde de vorbeteringe na veer framer burgere warderinge, de ein ersamer radt der stadt Kyll alsedenne dartho forderen schal, wedderumme hebben unnde thostann lathen. Unnde dewile Hinrik Rantzow unnde syne erven tho vorgemelden erem huse etlyke wanige yn der Vuelstraten bolegen erkofft, so schollen gemelde wanigen yn der fryheit des vorgedachten huses, so syk up Hinryk Rantzowen

unnde syne itzige huesfruen de tid erer beider leweuth uth allene erstrekket, nicht getagen werden, sonder de inwanere, so gemelte wanigen ider tid bewanen werden, schollen van densulvigen wanigen na dessem dage henfurder gelik anderen burgeren dem rade unnde der stadt sonder middel alle burgerlike umplicht unnde nabers nabers gelik don, wo van olders gewanthlyk gewesen ys, unnde wedderumme burger fryheiden genethen, unnde schollen de wanigen in gemelde fryheidt des huses, alse vorgescreven, der stadt tho furfange van Hinryk Rantzoven unnde synen erven nicht werden gemeneth, ane alle geferde. Unnde wy obgedachten burgermister unnde rathmanne unnde unser nakamelinge willen ok dem velgenomeden Hinrik vorgunnen, myth unns up dem markede tho kopen de notrufft synes huses. Unnde dewile wy obgemelthen sulkes allene vor unser personen uth sonderliker gunsth bowilligeth, wille wy dat sulvige an unse radesmitvorwanthen tho hues, vullenkamelik tho beschein unnde myt unns einhelligen tho bekrefftigen unnde bewilligen, gelangen laten unnde des vullen vorsegelinge beschaffen, wo wy dat vergemelten Jasper, Breiden unnde Sivert Rantzoven by eyner hanttastinge tho | gesecht. Unnde hirmith schollen [f. 72[a] de irringe unnde beschuldinge, so offtgenomede Hinryk Rantzow unns lofftes halven um eynen hoff gelegen, ok darumme tho rechte geladen, gantz upgehaven unnde fruntlik bygelecht sin unnde bliven, unnde unser eyner dem anderen alle fruntschop bowisen. In orkundt alles, wat obgemelt, hebbe ik Frantz Scroder secretarius der stadt Kyll desse scrifft uth bovel unnde hetent myner obgemelten heren gescreven. Gescein im voffteinhundersten darnegest im vereunndevofftigesten jare na Christi unses heren geburth mandages na Judica (*März 12*) tho Husum.

So hebbe wy burgermister darup den vorgescreven gutliken vordracht myt flite bewagen unnde alse wy gedachten Hinrik Rantzoven myth besunderen guden willen unnde allen erhaffliken deinsten geneget, in mathen durch vergescreven vam adele unnde unse ledematen unnde gesandten vurhandelt unnde affgeredet, gutwilligen angenamen, belevet unnde[a] bewilliget, annemen, boleven unnde bowilligen, confirmeren, ratificeren unnde bekrefftigen ene yn krafft unnde macht dußes unses breves, alse syk tho rechte bostendigeste egedt unnde geboret.

---

a) *Hds.:* umde.

Willen unnde scollen ok dem sulven vor unns unnde alle unse nakamelingen yn aller maten, wo vorstedt, in aller wegen stede, vaste unnde unvorbraken wolholden, unnde alse na form des lubeschen rechtes unnde by unns stadtbruklich, wes vom liggenden grunden unnde standen erven by unns vorhandelth werdeth, yn unser stadt erffbok gescreven werden muth, so hebbe wy sampt dussem vordrage tho merer bekrefftinge gedachten Hinryk Rantzowen unnde synen erven erkoffte hues unnde wanige up volgende wise na unsem stadtbruke yn unser stadtboke myt flite registreren, scriven unnde vorwaren laten. Nomlyken dat hues unnde erve, bolegen yn der Holstenstraten [f. 72b twisken Gorges Repsleger unnde Hans Sedeler, so bether seligen Hinricus Schulten hefft thogehort, horet nu dem erbaren unnde erenthvesten Hinryk Rantzoven, Hansses sonen, erffgeseten tho Eskelsmarkede unnde Satkevitze, unnde synen erven, alse he dat van seligen Hinricus Schulten erven, Marten Schulten burgermister tho Flensborch, vor voffteindehalffhunderth m. lub. gekofft, unnde hefft ein ersamer radt vor syk unnde ere nakamelinge uth guder wolgunsth, ok umme veles guden willen, so gedachte Hinryk ene[a] unnde eren inwaneren tho bewisen gelaveth, dat vorgemelde hues genomden Hinryk Rantzoven unnde syner itzigen huesfruen allene unnd nicht wider, erer beider leventh uth, burger unplicht fry tho bewanen vorgunneth. Na erer beider affsterventh oversth, so schollen ere liveserven van dem gedachten huse wedderumme borgerrecht unnde[b] plicht don unnde de friheit los sin, unnde ym falle se des tho donde beswerth noch myt unns dem rade edder unsen nakamelingen nicht wider umme de fryheit handelen konden, unns edder unsen nakamelingen dat sulvige hues umme den kop baven gedacht Hinryk dath gekofft erstmals unnde de vorbeteringe na ver framer burger warderinge, de ein ersamer radt der stadt Kyl alse denne dartho by eren eden furderen schal, wedderumme hebben unnde volgen[c] laten. Unnde dewil Hinryk Rantzowe unnde syne erven tho vorgemeldem huse etlyke wanigen, yn der Vulstraten bolegen, erkofft, so schollen de sulvigen wanigen yn der friheit des vorgedachten huses, so syk up Hinryk Rantzoven unnde syne itzigen huesfruen de [f. 73a tid erer beider leventh uth allene erstrekketh, nicht getagen werden, sonder de inwanere, so gemelde wanigen ider tid

a) ene *übergeschrieben*. b) *Hds.* umde. c) *Folgt durchstrichen:* schal.

bewanen werden, schollen van den sulvigen wanigen na dessem dage henfurder gelyk anderen burgeren deme rade unnde der stadt sonder[a] middel alle burgerlike unplicht unnde naber nabers gelyk don, wo van olders gewanthlik gewesen ys, unnde wedderumme borgerliken fryheiden genethen, unnde scolen de wanige yn gemeldten fryheiden des huses, alse vorgescreven, der stad tho vurfange van Hinryk Rantzoven unnde synen erven nicht gemeneth werden. Jo doch offe id bewilen queme, dat uth mangel de wanige nicht besettet weren, so schal Hinrik Rantzow unnde syne erven myth stadtrechte derwegen nicht beswerth werden, bet de wanige wedder besettet, alse denne scolen de inwanere der sulven sonder[b] alle middel stadtrecht unnde unplicht don, wo vorsteidt, ane alle geferde. Droge syk edt overst ok na dem willen des Almechtigen also tho, dat Hinrik Rantzow unnde sin itzige huesfrue yn Godt den heren vorstervende worden unnde ere lyveserven um wider friheiden des vorgescreven huses myth unns dem rade unnde unsen nakamelingen nicht handelen konden, sonder van dem sulven burgerrecht unnde unplicht don werden, in mathen de upgerichte vordracht wider mitbringet, so scollen se ok van unns unnde unsen nakamelingen daren baven nicht boswerth, sunder mith gunsten gehandthavet werden unnde wedderumme borgerlike friheit myth geneten. Wo den tho steder vaster holdinge des upgerichten vordrages unnde wes allenthalven vorgescreven steidth, Hinrik Rantzow vor syk unnde syne erven unns deme rade unnde unsen nakamelingen synen vorsegelden reversal unnder[c] synem segel unnde hantteken gunstigen thogestellet unnde averanthwerdet hefft. Unnde dewile se aberst vor syk unnde syne erven unns wedderumme || gunstigen belangeth, [f. 73[b] dat wy eme unnde synen erven den vorgemelden upgerichten vordracht, in mathen van unsen gesandthen gelaveth unnde thogesecht unnde welker mathen eme unnde synen erven er erkoffte hues unnde wanigen in unser stadboke gescreven steidth, in apener forma unnde unsem anhangende segel scrifftliken vorsekeren wolden, hebbe wy sollykeins nicht tho wegeren gewethen, sonder delen gedachten Hinryk Rantzowen unnde syne erven jegenwardigen unsen schin myth, wo syk bester forma der rechten egedt, unnde hebben des tho steder, vaster, unvorbreklyker holdinge des upgerichten vordrages unnde wes mer yn unser statboke van Hinryk Rantzoven unnde synen

a) *Durch Correctur undeutlich.* b) *Hds.:* sonde. c) *Hds.:* umder.

erven, wa baven gemeldet, des erkofften huses unnde wanige halven gescreven steidth, by unsen eren, truen unnde guden geloven vor unns unnde unse nakamelinge unser stadt ingesegel an dußen breff wethenthlyk gehangen. Gescreven unnde gegeven thom Kyle mandages na Katarinen, welker was de sosunndetwintigesthe dach des manates Novembris anno Domini voffteinhunderth unnde verunndevofftich.

430. Vulnstraten ordt. — Tôbbeke Mansfeld, seligen Hans Mansfelden nachgelatene wedewehe, h. v. u. v. vor sick und ere erven mitt bewilligung erer frunden den vorstendern thom hilligen Geiste und eren nachkomlingen in und uth erem huße, ahrn Vulnstraten orde thwischen Hans Oßbarn und Hinrick Beneken itziger tid belegen, vôfftich m. hovetstulß vor dree m. jarliker rentte, ist datt erste geld, jedertid up s. Martini episcopi felligen, und sint mit dusßen 50 m. uthgeloset und betaltt worden seligen Jasparn Versten erven, alße Hansßen Versten rathmannen, de voftich m., so gemelter Jaspar Verst hiebevorne darin gelecht gehatt. Actum Kill den 14. Februarii anno etc. 65[ten].

431. Schomakerstrate. — Arnth Dhose h. v. u. [f. 74[a] v. in und uth sinem huse, in der Schomakerstrate thwischen meister Jacob Barbirern und Micheln Reimars huse belegen, einhundert gulden munte und negen m. jarliker rente vor sick und sine erven dem erbarn und vohrnemen Laurentz Knutzen rathmannen thom Kill und sinen erven, jedertid im umbschlage tho betalende. Actum ut supra.

432. Schomakerstrate. — Noch h. gemelter Arnth Dhose vor sick und sine erven v. u. v. dem erbarn und vohrnemen Laurentz Knutzen rathmannen thom Kill und sinen erven achtundvertzig m. lub. und dree m. jarliker rentte in und uth synem huse, in der Schomakerstrate thwischen M. Jacob Barbirern und seligen Micheln Reimars huse belegen, jedertid im umbschlage felligen. Actum ut supra.

*433. Hastrate. — De vormundere seligen Zilken Paulsßen, Pauln Kremers nhagelatener wedewehe, mit namen Andreas Stoterogge, Ollrich Heide, Jochim Schmeling und Gertt Vette, hh. v. u. v.[a]

a) Unbeendet.

*434. Baltzar Stortekerch, anderst genant Perlensticker, h. v. u. v. vor sick und sine erven in und uth sinem huse und erven, in der Hastrate thwischen Sivert Reventhlouven und Marcus Pill gelegen, den vormundern seligen Pauln Kremers nhagelatener wedewehe Zilcken und eren erven, mit namen Andreas Stoteroggen, Jochim Schmeling, Olrich Heiden und Gertt Vetten, einhundert gulden hovetstolß und negen m. jarliker rente, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge. Actum den 28. Februarii anno etc. 65ten.

Anno 65ten. [f. 74b

435. Borchstrate. — To wetende, dat de ersamen Gabriel Schroder, Matthias Kornap und Michell Knake, borgere thom Kill, hebben gelavet vor Magdalenen Siverdessen wedwehe vor 100 m. lub. hovetstulß und 6 m. jarlike rente, jedertid im umschlage felligen. Damit nhun gemelte bo̊rgen solches lo̊ftes halben desto[a] hebhaftiger und gewisser syn mo̊gen, hebben vorgedachter Magdalenen vormundere, mit namen Jochim Ko̊ler und Olrich Heide,[b] den gemelten borgen tho einem vasten, wahren underpande gesettet er huß und erve, in der Borchstrate thwischen hern Iven Reventhlouwen rittern und Steffan Sellen ingelegen, ut welckerem underpande sick gemelte borgen jedertid schadens (im falle se welcken dhon und ahnwenden wurden desfalß) erhalen scho̊len und mogen ohne ferner rechtsforderung; und ist duth geld negst den 200 m., so George Corper, borgermeister, unnd danne den 80 m., so s. Erasmus darinnen heft. Actum sonnavendes nach Joannis anno ut supra (*Juni 30*).

436. Hastrate. — Marcus Frese h. v. u. v. in und uth sinem huße und erve, in der Hastrate belegen, 70 ß m. den vorstenderen thom hilligen Geiste und eren nachkomlingen, ümme welcker geld Beke Bekemans in gemeltes armen huß ist ingenommen und verstadet worden. Eth sint averst van gemelter summen geldes 20 m. afgenommen und tho dem wercke in gemeltes hilligen Geistes kercken angewendet worden, de averigen 50 m. averst sint in gedachtes Marcus Fresen huß belecht, darvor jarlikes 3 m. rente, jedertid in den hilligen Paschen bedagt. Actum anno et die quibus supra.

a) *Hds.:* desta. b) vormundere *bis* Heide *am Rande eingefügt.*

Anno etc. 65. [f. 75[a]

437. Flehmischstrate. — Frantz Bekeman h. v. u. v. in und uth sinem huße, in der Flehmischstrate thwischen Hinrichen Tȯken und Gabrieln Schrȯdern belegen, dreehundert daler hovetstoll und sȯßunddȯrtich m. jarliker rente den ersamen Andreas Stoteroggen und Jurgen Timmen und eren erven; und ist dat erste geld negest den 100 m., so den vicarien der kercken thom Kill, und dan den sȯßundachtentich m. hovetstolß, so Georgen Cȯrpern burgermeistern uud sinen erven thogeschreven, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende. Actum sonnavendes nach Joannis Baptistae anno ut supra (*Juni 30*).

438. Schomakerstrate. — Hinrick Krůcke h. v. u. v. vor sick und sine erven in und uth sinem huße und erve, in der Schomakerstrate thwischen Hinrich Kannengetern und Valntin Kerstens belegen, dem ersamen Andreas Stoteroggen und sinen erven vȯftich m. hovetstolß und dree m. jarliker rente, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende. Actum Kill anno etc. et die quibus supra.

*439. Schmedestrate. — Daniell Wille im namen und van wegen siner fruntliken leven moder Grethken Deterssen, seligen Hansses nachgelatenen wedewehe, und dersulven erven h. v. u. v. uth erem huße, in der Schomakerstrate thwischen Rathken Schacken und Micheln Krusen belegen, der erbarn und dogenthsamen Talen Wolves und eren erven hundert gulden hovetstolß und negen m.[a]

440. Schomakerstrate. — Hinrick Krůcke h. v. u. v. vor sick und sine erven in und[b] uth synem huße und erve, in der Schomakerstrate thwischen Hinrich Kannengetern und Valntin Carstene belegen, deme erbarn Laurentz Knutzen und synen erven 100 gulden muntz und negen m. darvan jarliker rentte, jedertid im umbschlage tho betalende. Actum Kill donnerdags nach Purificationis Mariae anno etc. 65[ten] (*Febr. 8*).

65[ten]. [f. 75[b]

441. Borchstrate. — Marcus Meier h. v. u. v. in und uth sinem huße und erve, in der Borchstrate thwischen Dirick Pulitzen und Oven Rantzouwen ingelegen, vor sick und sine erven der erbarn und dogenthsamen Talen Wolves, seligen

---

a) *Hds.:* mar. b) *Fehlt in Hds.*

Conradi Wolves nachgelatener wedewehe, und dersulven erven einhundert gulden hovetstulß und negen m. jarlike renthe, jedertidt in den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende. Actum Kill fridags nach Decollationis Joannis anno etc. 65[ten] (*Aug. 31*).

*442. Schmedestrate. — Peter Banneke, alß gevolmechtigter Anneken Schutten, seligen Henningen Schutten nachgelatener wedewehn, h. im namen und van wegen der sulven und eren erven v. u. v. uth erer boden, in der Schmedestraten thwischen Hansß Kistemakern und Hanssen Hekett eren boden ingelegen, einhundert m. lub. hovetstolß und sößß m. jarliker rentte der erbarn und dogentsamen Talen Wolves und eren erven, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende. Actum anno et die quibus supra. Ist[a] ausgeloset undt bezalet.

443. Schmedestrate. — Daniell Wilde im namen und van wegen siner fruntliken moder Grethken Deterssen, seligen Hanssen Deterssen nachgelatenen wedewehn, und dersulven erven h. v. u. v. in und uth erem huße, in der Schmedestrate thwischen Rathken Schacken und[b] Micheln Krusen belegen, veerhundert m. lub. hovetstolß und veerundthwintich m. jarliker rentte der erbarn und dogenthsamen Talen Wolves und eren erven, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende. Actum Kill anno et die quibus supra.

444. Kedingstrate. — De vormundere seligen [f. 76[a] Clauß Havemeisters kindere, mitt namen Laurentz Knuttzen, Hansß Verst, Paull Töke, Jochim Schmeling, hh. v. u. v. dem ersamen Ties Kerstens in und uth gemeltem huße, in der Kedingstrate thwischen mestern Andreas Barbiren seligen und Hanssen Seiern belegen, söstich daler hovetstoll, je vor datt hundertt m. lub. sösß m. rente, der avermate halven werden se sick einander na gebore fruntliken vorgliken; und ist datt negste geld negst s. Jurgen gelde, jedertid up Paschen felligen. Actum Kill middeweken nach Palmarum anno etc. 65[ten] (*April 18*).

*445. Borchstrate. — Marcus Meier h. v. u. v. in und uth sinem huße, in der Borchstrate thwischen Oven Rantzouwen amptman und Dirick Pulitzen belegen, vofftich m. hovetstull und dree

---

a) Ist etc. *Nachtrag am Rande von anderer Hand (Schreiber XLIV).*
b) *Folgt durchstrichen:* Peter.

m. jarliker rentte den nachgelatenen kindern seligen Thomas van Aken, mit namen Bernth, Carstenn und Lyzabethen, van welkerem Thomas ahnfengliken duth huß hergespraten, ist dat geld jedertid up Mittfasten bedagt. Anno etc. ut supra.

*446. Holstenstrate. — Frantz Bekeman und Hansß Dresing schwågere hh. in und uth erem huse, in der Holstenstrate thwischen Hansß Norden und Benedicts Schultten gelegen, so ehnen durch dốttliken fahll erer fruwen seligen ốldern mitt namen Hinrich und Grethken Rustmeistern angestorven, eintrechtigen v. u. v. tweehundert m. hốvetstull und thwelff m. jarliker rente dem erbarn und vohrnemen Laurentz Knutzen rathmannen thom Kill und sinen erven, jedertid im umbschlage tho betalende. Eth schall ock nichts daweniger de loßkundigung by gemeltem Laurentzen und synen erven fry sthan, eren hovetstull und rente nach gelegenheitt ahn sick tho fốrderen ohne alle widderrede. Actum Kill sonnavends nach Paschen anno etc. 66ten (*April 20*).

*447. By der Mủhren. — Hans Brun h. v. u. v. [f. 76b in und uth synem erve, by der Muhren thwischen Frantz Holttingen boden und Gottzig van Alevelden sinem huße belegen, einhundertt m. lub. hovetstull und sốß m. jarliker rente der bescheiden Wibeken Bennen, seligen Dethloven nhagelatenen wedewen, vormundern, mitt namen Pauln Tốken rathmannen und Jurgen Krusen, und eren erven ahn ere statt, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge felligen. Actum Kill donnerdags nha den hilligen Ostern anno etc. 67ten (*April 3*).

448. Borchstrate. — De vormundere seligen Bernth Gottschalcks nhagelatener wedewehn, mitt namen Olrich Heide und Hans Jesse, hh. v. u. v. in und uth gemelter wedewehn huse, in der Borchstrate thwischen Hans van der Dannen und Bernth Mollern boden gelegen, vofftich m. hovetstull und dree m. jarliker rente dem ersamen Andreas Stoteroggen und sinen erven, jedertid im umschlage felligen. Actum Kill den 2. monatsdag Aprilis anno etc. 68ten.

*449. Hastrate. — Ollrich Heide, alß gevollmechtig Zilcke Spleten, h. v. u. v. in und uth erem huse, in c Hastrate thwischen der Caplanie und des borgermeistern Bad van der Hoien boden belegen, den verordenten vormunde Hanssen Bocks, Hårde tho Oddendorp, kinderen, mitt nam thwee hundertt m. lub. hovetstull und thwôlff m. jarliker ren jedertid im umbschlage tho betalende. Were eth averst sak datt den gedachten vormundern edder kindern in thokumpstig tiden nicht gelegen, solch geldt lenger staende tho laten, sch de loßkundigung ein halff jar thovorne gescheen und d volgendes nha verlopener tid ahngeregter hovetstull guttlik und volligen neverst der geborliken rente erlecht werde Actum Kill anno et die ut supra.

*450. Am Keding und Kuter[a] straten ohrde. — [f.77 Jochim Kôler h. v. u. v. in und uth synem huse, am Keding un Kûterstraten orde negst Jochim Thoming belegen, dem erbar Frantzen Hôlttingen und synen erven einhundert gulden, jede gulden tho 24 ß gereknet, hovetstols und negen m. lub. jarlik rente, ist datt negste gelt negst s. Annen allmissen und Erasmus gelden, jedertid im umbschlage felligen und bedag Were eth averst sake, datt de eine efte de ander solch gel nicht lenger wolde sthaen edder by sick im huse beholder soll jederm deill de loßkundigung ein halff jar thovorne fr sthaen, wue se sick desses uthtruckliken bedingen und vor beholden. Actum Kill frydags nha Trinitatis anno etc. 68[te] (*Juni 18*).

451. Dehnischestrate. — Hans von Groningen h. v. u. v. in und uth sinem huse und erve, in der Dehnischen strate thwischen seligen Curt Niehuß achterhuse und Assmus Wiggerssen belegen, vor[b] sich und sine erven dem ersamen Benedicts Schultten[c] und sinen erven einhundert gulden hovetstoll und negen m. jarliker rente, jedertid im umbschlage tho betalende; ist dat erste geldt. Actum Kill middeweken nha Palmarum anno etc. 69[ten] (*April 6*).

452. Kedingstrate. — Kersten Voß h. v. u. v. in und uth siner boden, in der Kedingstrate thwischen Claus Hardern

---

a) *Hds.:* Kater. b) *Vorher geht noch einmal:* h. v. u. v. c) Schultten *auf Rasur.*

und der fruwen tho Haseldorp belegen, vor sick und sine erven dem ersamen Benedictus Schultten und sinen erven dreyhundert[a] m. hovetstull und achtein[b] m. jarliker rente, jedertid im umbschlage bedagt. Actum Kiil anno et die ut supra.

453. Vischerstrate. — Gorjes Quake h. v. u. v. [f. 77[b] vor sick und sine erven erffliken und ewiglichen in und uth sinem huße und erve, in der Vischerstrate thwischen seligen Petern Beken unnd ock seligen Petern Luntten achterhuße belegen, dem erbarn Baden von der Hôien burgermeistern, alß gevollmechtigten[c] der wirdigen und erbarn ehrn M. Balthazarn Oldeneck, dieser tid pastor thom Westensehe, und Henneken von Bockwolden, vagten thom Nienhave, und eren beiderseits nachkomlingen, alß ordentlichen testamentarien seligen M. Frantzen Otten ethwan krauttgardenern thom Nienhave, einhunderttundthwintich m. lub. hovetstolß und soven m. jarliker rentte, ist dat erste geldt, jedertid in den Wynachts hilligen dagen tho betalende, den armen im carspell Westensehe Nienhover gudes vornemliken tho gude, darinne denne gemelte testamentarien und ere nhakomlinge, so jedertid sin werden, aller Christliken gebore sick verholden sollen und wollen, dat solche rentte woll ahngelegt und enthrichtet werden môge, in maten ehnen ferner im hinderlegten testamente bevohlen und vertruwet worden. Wer eth ock sake, datt in enthrichtunge der jarliken rentte vorsumeniße edder sunsten schaden hierin vorfelle, hebben de testamentarien und ere nachkomlinge nha stadts gebruck ahn er tho recht vorsettedes underpandt sick tho erhalen. Actum Kill am dage s. Matthiae apostoli anno etc. 70[ten] (*Febr. 24*).

454. Holstenstrate. — Hans Grote h. v. u. v. [f. 78[a] vor sick und sine erven in und uth sinem huße und erve, in der Holstenstrate thwischen Hans Jessen und Hinrichen Rantzouwen tho Eßkelßmarkten behausingen belegen, einem erbarn rhade thom Kill und eren nachkomlingen thwehundertt lub. m. hovetstull und 12 m. jarliker renthe, jedertid im umbschlag felligen. Und wen gemelter rath gehorte 200 m. tho afflegung dern 1000 m., damitt sie dem erenthvesten Henneken

a) drey *auf Rasur.* b) achtein *auf Rasur.* c) dem *bis* gevollmechtigten *am Rande eingefügt.*

von Alevelden thom Boissehe verhafft, wedderumme ahn fordren wöllen, so soll gedachtem Hans Groten de loßkundig ein halff jar thovorne gescheen, und ist duth geltt datt neg negst Urseln Knutzen eren 100 m. Actum Kill am dag Matthiae apostoli anno 70[ten] (*Febr. 24*).

455. Schomakerstrate. — Marcus Kileman h. v. u vor sick und sine erven in und uth sinem erve und bo in der Schomakerstrate einem erbarn rhade thom Kill oversten patronen tho s. Annen almissen und den vorstend so jedertid sin werden, anderthalff hundert m. lub. hovets und negen m. jarliker rentte den armen tho gude, ist erste geldt, jedertid erst in der Vasten bedagt. Actum ut su

456. Flemischstrate. — Jochim Schmeling h. v. [f. 7 u. v. in und uth sinem erve, in der Flehmischstraten thwisc Assmus Schnidern und Assmus Jenssen belegen, einhundert lub. hovetstoll und darvan söß m. jarliker rentte den vorstend der kercken s. Nicolai und scholendienern, so itz und jede syn werden; ist datt erste geld, jedertid in den Paschhilli dagen tho betalende vor sick und sine erven. Actum donnerdags nha Misericordias Domini anno etc. 70 (*April*

457. Vischerstrate. — Gorjes Quake h. v. u. v. sick und sine erven in und uth sinem huß und erve, in Vischerstrate thwischen seligen Petern Beken und seligen Pet Luntten achterhuße belegen, einhundert gulden, den gulden 24 schilling gerekent, hovetstoll[a] und darvan negen m. jarli rentte, jedertid im umbschlage felligen, ist datt negste geld ne demjennigen, watt de verordentten testamentarien seligen Frantz Otten (wie hievor[1] tho sehende) albereitt darinnen hebb dem ersamen Matthias Kornap und sinen erven. Actum K anno et die ut supra.

458. Kuterstrate. — Hans Hasse h. v. u. v. vor si und sine erven in und uth sinem huß und erve, in der Kut strate thwischen dem Badstaven und Corpers boden beleg den ersamen Andreas Stöteroggen, Jochim Schmelingen, richen Heiden und Gertt Vetten, alß ordentliken vormunde Zilcken Kremers, vofftig m. lub. hovetstols und dre m. jarlik rentte, jedertid im umbschlage felligen. Actum Kill anno die ut supra.

---

a) hovetstoll *am Rande eingefügt.*
[1]) Nr. 453.

*459. Flehmischstrate. — Luder Rôbell anderst genant Schnider h. v. u. v. vor sick und sine erven in und uth synem huse und erve, in der Flehmischen strate thwischen Assmus Assmussen und Dethloff Luchten amptschrivern synem huse belegen, veerhundert m. hovetstoll und veerundthwintich m. jarliker rentte den vorstendern der kercken Nicolai und scholendienern, so itz und volgendes syn und syn werden, jedertid im umbschlage felligen und bedagt. Actum anno et die ut supra.

460. Flehmischstrate. — Assmus Assmus h. v. u. v. [f. 79[a] in und uth synem huß und erve, in der Flehmischen straten thwischen Jochim Schmeling und Ludern Schnidern belegen, vor sick und syne erven einhundert gulden muntte hovetstoll und negen m. jarliker rentte der kercken s. Nicolai und scholen dienern, vorstendern und eren nachkomlingen, so jedertid sin werdenn, jedertid up s. Michelis de dree m. und de soß m. up den umbschlag tho underscheittliken tiden felligen. Actum Kill donnerdags nha Misericordias Domini anno 70 (*April 13*).

461. Vischerstrate. — Hans von Stade h. v. u. v. vor sick und sine erven in und uth synem huse und erve, in der Vischerstrate thwischen seligen Petern Luntten achterhuse und Lorentz Willen belegen, einhundertt m. lub. hovetstoll und soß m. jarliker rentte den vorstendern der kercken s. Nicolai und scholendienern, so itz syn und volgendes syn werden, jedertid up den hilligen Paschfestsdage tho betalende. Actum Kill anno et die ut supra.

Anno etc. 71.

462. Vischerstrate. — Meister Hans Dreier, anderst genant Velgerer, h. v. u. v. vor sick und syne erven in und uth synem huse und erve, in der Vischerstrate thwischen seligen Jasparn Wulven und Cathrinen Slamers belegen, einhundert lub. m. hovetstoll und soß m. jarliker rentte den vorstendern der kercken und scholendienern und eren nachkomlingen, jedertid up s. Johannis tho middemsommer felligen; ist datt erste geltt. Actum Kill den 5. Aprilis anno ut supra.

463. Hastrate.[a] — Paull Piggell h. v. u. v. vor [f. 79[b]

a) *Hds. hat über dem ersten* a *ein aufgesetztes* o.



sick und sine erven in und uth synem huße und erve v
undthwintich m. hovetstoll und anderhalve m. jarliker ren
Ollrichen Heiden und synen erven[a], belegen in der Hastr
thwischen Marcus Pill und Sivertt Reventhlouwen, tho be
lende tho Mittfasten jedertid, nechst 100 gl., so seligen Balthz
nhagelatenem kinde, und dan nechst 100 gl., so Zilck
Kremers bykommen. Actum Kill den 5. Aprilis anno e
71[ten].

464. Hastrate. — Vorgemelter Paull Piggell h. no
v. u. v. in und uth sinem huß und erve vor sick und si
erven einundsȯventich loth sulvers dem ersamen Hanssen Wr
und synen erven nechst vorgemelten schulden tho betalen
up negstkumpstigen Pingsten (*Juni 3*) gegenwertigs 71[ten] *jar*
Actum Kill ut supra.

465. Hastrate. — Mehrgemelter Paull Piggell h. v
sick und sine erven v. u. v. in und uth synem huß und er
veertich m. lub. hovetstols und drůddehalffe m. jarliker rent
Ollrichen Heyden und sinen erven, jedertid up s. Martini ep
copi (*Nov. 11*) felligen. Actum ut supra.

466. Schmedestrate. — Hans Jessen verkofft und vorle
in und uth synem huse und erve, in der Schmedestrate thwisch
Claus Untid und Hans Heket belegen, vor sick und sine erv
thwee hundert m. lub. hovetstull und thwolff m. jarliker rentt
welche ethwan des gestrengen und erenthvesten seligen her
Johan Rantzouwen rittern nhagelatene wedewehe frouwen Annen
tho lichten in beide kercken mildigliken vorordnet und *gegeve*
hefft, den verordentten kerckschwarn s. Nicolai kercken diese
stad und eren nachkomlingen, jedertid in den achte dage
der hilligen drier koninge felligen, und behelt sick de kerck
de loßkundigung up ein halff jar thovorn. Actum Kill ut supra

467. Vulstrate. — Hans van der Danne alß[c] [f. 80
nechster frund und vollmechtiger Anneken Borcharts selige
Dethloffs nhagelatener wedewehe, h. v. u. v. in und uth eren
huse vofftich m. lub. hovetstull und dree m. jarliker rentt
vor sick und ere erven dem ersamen Matthias Kornap; is
dat huß, in der Vulstrate thwischen Hans Oßbarn und Jurgen
Emeken belegen und dessulven sinen erven jedertid im umb

---

a) Ollrichen *bis* erven *am Rande eingefügt.* b) frouwen Annen *am Rande eingefügt.* c) alß *in Hds. wiederholt.*

schlage tho betalende. Actum Kill dingstags nha Letare anno etc. 71 (*März 27*).

468. Hastrate. — Paull Piggell h. v. u. v. in und uth synem huß und erve, in der Hastrate belegen, vor sick und syne erven dem ersamen Ludern Robeln und dessulven erven einhundert lub. m. hovetstull und söß m. jarliker rentte, jedertid up Paschen tho betalende. Actum Kill dingstages nha Letare anno etc. 71ten (*März 27*).

469. Holstenstrate. — Frantz Bekeman h. v. u. v. in und uth synem huß und erve, in der Holstenstrate thwischen Hans Norden und Benedictus Schultten belegen, vor sick und syne erve thweehundertt m. lub. hovetstull und thwelff m. jarliker rentte dem ersamen Claus Untid und sinen erven, jedertid im umbschlage felligen; ist datt negste geld negst Laurentz Knuttzen synem gelde. Actum Kill frydags na Paschen anno etc. 71ten (*April 20*).

470. Holstenstrate. — Hans Glissman h. v. u. v. in und uth synen huß und erve, in der Holstenstrate thwischen Jasparn Schulten und Hanssen Writt belegen, vor sick und syne erven viffundsoventich m. lub. und vofftehalve m. jarliker rentte den vorstendern der kercken und scholendenere, so itz und kumpstigen syn werden, tho betalende in den achte dagen der hilligen drier koninge jedertid. Actum Kyll am avende s. Joannis Baptistae anno etc. 71ten (*Juni 23*).

*471. Schomakerstrate. — Hinrich Glissman h. v. [f. 80b u. v. vor sick und sine erven in und uth synem huß und erve, in der Schomakerstrate thwischen M. Jacob Barbirern und Claus Havemeistern belegen, viff hundertt m. lub. hovetstoll und dorttich m. jarliker rentte den kercken und scholendenere vorstendern, so itz und kumpstig syn werden, jedertid tho betalende in den Pasche hilligen dagen. Actum Kyll am avende s. Joannis Baptistae anno etc. 71ten (*Juni 23*).

*472. Borchstrate. — Jost Becker h. v. u. v. in und uth synen boden und wohnungen, in der Borchstrate thwischen Wolff Tancken und Jost Wesseln ingelegen, vor sick und syne erven dem erbarn Bernth Mollern radtmannen und synen erven einhundertt gulden hovetstulß und negen m. jarliker rentte, jedertid in den achtedagen der hilligen drier koninge felligen; ist datt erste geldt. Actum Kyll mondags nach Judica anno etc. 72ten (*März 24*).

*473. Kuterstrate. — Matthias Schiringk h. v. u. v. in und uth synem huse und erve, in der Kuterstrate thwischen Claus Flohr und Jasparn Popstorp belegen, vofftich m. lub. hovetstolß und drei m. jarliker rentte den vorstendern der kercken und scholendenern thom Kyll und eren nachkommenden, jedertid up s. Johannis tho mittsommer felligen. Actum Kyll frydags nach Judica anno etc. 72 (*März 28*).

*474. Schomakerstrate. — Hanß Versten seligen [f. 81[a] nagelatene wedewe Agnete h. vor sick und ere erven dorch eren vollmechtigen Claus Havemeistern v. u. v. in und uth erem huse, in der Schomakerstrate am ohrde belegen, einhundertt gulden muntz hovetstoll, davon de ersten einhundert m. und soß m. jarliker rentte jedertid im umbschlage, de averigen vofftich m. averst mitt dreien m. jarliker rentte jedertid up Michaelis felligen und bedagt sintt, den vorstenders der parkercken und scholendeneren thom Kyll und eren nachkomlingen tho betalende. Actum Kyll frydags nach Judica anno etc. 72 (*März 28*).

475. Schomakerstrate. — Jurge Lichte h. v. u. v. vor sick und sine erven in und uth synem hußе und erve, in der Schomakerstrate thwischen Jasparn Popstorp und Hinrich Telleman dem jungern belegen, einhundertt m. hovetstolß und soß m. jarliker rentte den vorstenders der kercken und scholendenern und eren nachkomlingen, jedertid im umbschlage felligen[a]; und ist duth geldt datt negste nechst Laurentz Knutz synenn 100 m., so he albereitt in gerurtem hußе und erve hefft. Actum anno et die ut supra.

476. Hastrate. — De vormundere Cathrinen Tancken, seligen Hansses nachgelatener wedewehen, mitt namen Andreas Stoterogge und Ollrich Heide, hebben uthgedhaen und belecht thweehundertt m. lub. hovetstoll und thwölff m. jarliker rentte, gemelter Cathrinen Tancken erffliken bykommende, der ehrn und dogenthsamen fruwen Zilcken Spleten und dersulven [f. 81[b] erven in er huß und erve, in der Hastrate thwischen der Caplanie und des burgermeistern Baden von der Hoien boden belegen, und ist de rentte jedertid felligen upn umbschlach: ist datt erste geltt. Da eth ock sach were, datt den vormundern

---

a) *Folgt durchstrichen:* Actum Kyll anno et die ut supra.

ungelegen, solch geltt in gemeltem huse lenger sthaen tho laten, sollen se der wedewehn und eren erven de loßkundigung ein halff jar thovorne dhoen effte dhoen laten, und soll alßdan nha verloipenem halven jare beide hovetstoll und rentte uth gedachtem huß und erve voll und all guttliken betaltt werden. Actum Kill am avende Philippi et Jacobi anno etc. 72[ten] (*April 30*).

477. Kuterstrate. — Johan Maler von Lunden h. v. u. v. in und uth synem huse, in der Kuterstrate thwischen Matthias Schiring und dem closterhuße gelegen, vöfftich m. lub. hovetstoll und dre m. jarliker rentte den vorstendern der kercken und scholendienern und eren nachkomlingen, so nhu und jedertid syn werden, jedertid in den Paschhilligen dagen felligen; ist datt erste geld negst den 100 m., so de armen thom nyen Armenhuße darin hebben. Actum Kyll am avende Annunciationis Mariae anno etc. 73[ten] (*März 24*).

478. Holstenstrate. — Hans Grothe h. v. u. v. vor sick und sine erven den vorstender der kercken und scholendienern und eren nachkomlingen, so nhu und jedertitt syn werden, twee hundert m. lub. hovetstols und davon thwölff m. jarliker rentte, den gedachten vorstendern tho betalende, in und uth synem huße, in der Holstenstrate thwischen der itzigen wusten stede und Hinrichen Rantzouwen tho Eßkelsmarkt huse gelegen, jdertitt in den achte dagen trium regum; ist datt erste geld.

*479. By dem Marckte. — Paull Böie h. v. u. v. [f. 82[a] in und uth sinem huß und erve, am Marckt thwischen Hans Ramn und Bernth von Extern belegen, einem erbarn rhatt der statt Kyll in ere kemerie und eren nachkomlingen dree hundert lub. m. hovetstols und achtein m. jarliker rentte, jedertid in den achte dagen der hilligen drier koninge tho betalende; und ist duth gelt dattjennige, so Paull Rantzouw, seligen hern Johans söne, vor de borgerlike friheitt etzliker siner husere uthgegeven; ist datt erste geltt. Actum Kyll dingstags nach Palmarum anno etc. 74[ten] (*April 6*).

480. Dehnische strate. — Paull Köpke de schnider h. v. u. v. in und uth sinem huß und erve, negst by der

Frohnereie in der Dehnischen straten belegen, vor sick un sine erven einem erbarn rhatt der statt Kyll und eren nacl komlingen vôfftich m. lub. hovetstols und alle jar davon dı m. rente, jedertit im umbschlage felligen; ist dat erste geltt Actum Kyll dingstags nach Jubilate anno etc. 75[ten] (*April 26*

481. Dehnische strate. — Paull Kôpke obgemelt h. v u. v. vor sick und sine erven in und uth sinem huße un erve, negst by der Fronerie belegen, einhundert gulden hove stoll und negen m. davon jarliker rente dem erbarn Frantzei Holttingen rhattmannen und sinen erven, tho betalende jeder titt im umbschlage innerhalven den achte dagen trium regum ist datt negste geltt negst den obgedachten[1] 50 m., so ein rhat darin hebben. Eth hebben averst beide parthen einander guttliken bewilligt, den hovetstoll viff jare lang upeinander volgende stahen tho laten, und welchem deill dan thor titt up negstvorschene 75[ten] anthorekende, nicht gelegen, den hovetstoll lenger tho laten edder tho beholden, schall de loeß- [f. 82[b] kundigung de eine dem andern, welcher also geschieden[b] sin will, dhoen effte dohen laten ein halff jar thovorn, und schall na verloip der tid gerurter hovetstoll mitsampt der rentte[c] guttliken und getrueliken uthgegeven werden. Actum Kyll anno et die ut supra.

*482. Schmedestrate. — Jaspar Schutte h. v. u. v. in und uth synem huße und erve, in der Schmedestrate thwischen Benedicts von Alevelden thor Lindouw und Arnth Schmitt sinen boden belegen, den erbarn und vorsichtigen Frantzen Hôlttingen burgermeistern thom Kyll und Jochim Kôlern borgern dasulvest, alß ôrdentlichen vormundern seligen Syverden Wolffstorp thor Nyenstatt nagelatenen kindern und erven, einhundert m. lub. hovetstols und sôß m. davon jarliker rentte, ist datt negste geldt negst Casparn Hoiern sinen 100 m., sintt fellig de erste termin up de Pasche hilligen fyrtagen annorum etc. 77[ten], und soll de loßkundigung jedertid ein halff jar thovorne geschehen. Actum ut supra. Deletum[d] mandages na Trinitatis anno etc. 88[ten] (*Juni 13*).

a) ist *bis* geltt *am Rande eingefügt.* b) *Durch Schmutzflecken undeutlich.* c) mitsampt der rentte *am Rande eingefügt.* d) Deletum etc. *Nachtrag von anderer Hand (Schreiber XLIII).*

[1]) Nr. 480.

483. Kůterstrate. — Jaspar Marcus, alß frund und vollmechtiger Claren Flohrs seligen Claus nagelatener wedewehen, h. von dersulven wegen v. u. v. in und uth[a] erem huse, in der Kuterstraten thwischen Beken Fŏrsten und Gorjes Rathken belegen, den erbarn und[b] . . .

484. Magdalena Dresing thom Kyll hefft durch [f. 83[a] eren bevollmechtigten Lorentz Knuttzen upgetragen und verlathen vor sick und ere erven dem ersamen Paulln Walboem, burgern thom Kyll, in und uth erem hove, baven dem Walckendhamb gelegen, dreehundert m. lub. up sŏß termine, jedermahls up s. Jacobi apostoli 50 m. tho betalende, allenth dem erbarn Erick von der Vechten, rathmannen tho Hamburg, tho behanden. Actum Kyll donnerdags nach Laetare anno etc. 78[ten] (*März 13*).

*485. Schomakerstrate. — Jurgen Nagell, borger tom Kiell, drecht up und vorleth vor sick und sine erven[c] Amelingen van Lengerken und Timmen Wriet, itzigen kamerherren des rades und der stadt Kiell, einhundert m. lub. (worvor he sick alß ein borge inzulaten vor Detleff Somer, borger tho Hamborch) in sin Jurgen Nagels huß und erve, so hir tom Kiell in der Schomakerstraten belegen twischen Elsabe Timmen und Michel Langmaken behusungen, vorgemelten hovetstohl der einhundert m. und jarliche rente, van dato antorekenen, in iderm jahre 6 m. lub. darut tho sŏken etc. Tuegen hirtho genahmen Hans von der Danne und Luder Cersten edder Becker, beide borgere tom Kiell. Actum Kiell donnerdages nha Laetare, waß der 17. Martii, anno 86[ten]; is dat gelt jahrlich up dem umbschlage bedaget.

486. Fleemische strate. — Silvester Busch, borger [f. 83[b] tom Kiell[d], als vollmechtiger Johan Olieschlegers und siner erven[e], so thovorn hir tom Kiell gewahnet hefft und nu tho Schleswigk wanhaftig, vorlett dem ernhafften Detlevo Wolder, des herrn staedtholdern Heinrich Rantzowen gewesenem schrivern

a) *Folgt gestrichen:* sinem. b) *Rest der Eintragung fehlt. Siehe Einleitung.* c) vor *bis* erven *am Rande eingefügt.* d) borger tom Kiell *übergeschrieben.* e) und siner erven *übergeschrieben.*

und noch sonsten itzt[a] vortruwlichen denern, und sinen erven[b] twehundert m. lub. und dersulven jahrliche rente in sin Johan Olieslegers edder Stevelmakers huß und erve, so in der Denischen straten twischen Hans tor Westen und Hans Petersen schomakers behusungen belegen etc. Und hefft mester Frantz Vorhöfen edder Kleinschmidt alß ein tho der behoeff volmechtiger duße verlatinge wegen gemelten Detleff Wolders angenahmen. Tuegen sin hirtho gefordert dorch mester Frantz Vorhöfen Bastian Oëlman und Claus Kruse, beide sparenmaker und borgere thom Kiell, etc. Actum Kiell donnerdages nha Reminiscere anno soßunndachtentig etc. (*März 6*).

487. Smedestrate. — Peter Keye vorlett wegen sines dahmahls krancken broders Marten Keyen in deßulven huße in der Smedestraten twischen Bastian Olemahn up der einen und dem ordthuße negst an der Vischerstraten up der andern siden Diderich Schrivern edder Snidern und sinen erven[c] einhundert m. lub. hövetstohls, dergestalt im falle dat gemelte hövetstohll innerhalff veer jahren de negsten, van dat antorekenen, nicht utgebracht wurde, alßdann na den veer jahren jahrlichs soß m. rente van dußen hövetsummen tho erleggenn. Tuegen hirto gefordert mester Frantz Kleinsmidt edder Vorhöfen unnd dan Jacob Cordes edder Goltsmidt etc. Actum donnerdages nha s. Elisabethe, was der 27[te] Novembris, anno 1585[ten] etc.

488. Smedestrate. — Borchert Winnepenning verlet Hans Abt, Jasper Schutten, Hinrich Untidt, Hans Schulten und Claus Vos den rademaken in sine wahninge und erve, in der Smedestraten twischen Hans Jeßens tovorn gewesenem, nhu averst Claus Untiden gehörigem huße up der einen siden und mester Hans Hechts gewesener wahning up der andern siden belegenn, viffhundert m. lub.[d] hövetsummen und de jahrliche dersulven rente soß m. van ider hundert, bedagt jahrlich upm umbschlage. Hebben duße borgen gemelte hovetsummen und rente wegen vor Borchert Winnepenning gelavet unnd is ehnen duße wahninge, im falle se jennigen schaden erliden wurden,

---

a) itzt *übergeschrieben.* b) und sinen erven *übergeschrieben.* c) und sinen erven *übergeschrieben.* d) lub. *übergeschrieben.*

ır geschrevener gestalt thor vorwissinge gesettet.[a] Tuegen ırto genahmen: Hinrich Weßel und Hinrich Sibbe. Actum onnerdages nha dem andern sondage des Advents anno 1586ten tc. (*Dez. 11*).

a) Hebben *bis* gesettet *am Rande eingefügt*.



Corrigenda.

Nr. 26 (*S. 6*) *lies* Arnesboken *statt* Arvesboken.
„ 116 *lies* Cluver *statt* Cluner.
„ 118 *Anm.* d *lies* hant *statt* haut.
„ 207 *lies* Hargen *statt des hdschr.* Hangen.
„ 208 „ Harge *statt des hdschr.* Hange.
„ 224 „ h. v. u. v. *statt* h. s. v. u.
„ 249 „ halff *statt* hatff.
„ 255 „ vicarien *statt* viarien.
„ 327 „ Kremer *statt des hdschr.* Kemer.
„ 378 „ *Notenzeichen* d *statt* e.
„ 387 *Z.* 7 *lies* unnde *statt* uunde.
„ 406 *lies* Miggersehe *statt* Miggersche.
„ 460 *Z. 6 ist das Komma nach* dienern *zu streichen.*

Register.

I.

Register der Personen- und Ortsnamen.

(*Vn.* = Vorname; *Fn.* = Familienname).

A.

C. K. Z

D.



H.

I.

J.

K. s. C.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

(s. a. F.)

W.

Z. s. C.

Bürgermeister und Rat.

Burgermeister: burgermeister, burgermester, burgermister, borgermeister, borgermister, borgermester.

arquart Kistemaker.
eorg Corper.
arsten Grip.
etleff Gryp.
awel Harge.
ade van der Hoien.
Frantz Höltting.
Luder Mynryk.
Frantz Schröder.
Clawes Wulff.
Conradt Wulff.

Ratsherren: ratman, rathman, rhatman, radtman, rhattman, raetman, raidthman.

larquardt Kistenmaker.
aurentz Knutzen.
lathias Knutzen.
'awel Harge.
lade van der Höien.
rantz Holtting.
ernth Moller.
larcus Moller.
Cort Niehues.
Detleff Schele.
Hans Schele.
Jacob Schroder.
Hans Schuldorp.
Jaspar Schulte.
Jochim Schulte.
Hans Velt.
Hans Verst.
Laurens Visck.
Conradt Wulff.



II.

Topographisches Register der Stadt Kiel.

Die Stadt.

die stadt Kil, Kiell, Kyl, Kyll, 46. 425. 429. 479. 480. 485. stadth thom Kyll 292. die stadt 181. unse stadt 274. diese (duße) stadt 274. 466. alhir 351. buten und binnen der stad 427. buten deme Kile 101. vor deme Kyle 59. vom Kile 178. bynnen deme Kile, Kyle, 42—45. 48—50. 54. 68. 70—74. 78. 86. 91. 94. 97. 98. 136. 150. 178. 202. 268. tome (thome, thom, tom) Kil, Kile, Kiell, Kyl, Kyle, Kill, Kyll, 16. 20. 27. 28. 31. 32. 35. 37. 40. 47. 55. 58. 65. 67. 78. 79. 98. 101 und öfters.

Die Mauern (Straße hinter der Mauer).

by der Muren (Můren, Mueren(n), Můhren, Muhren), circa Murum, 4. 24. 43—45. 49. 51. 61. 82. 87. 91. 321. 326. 333. 334. 365. 368. 385. 386. 414. 419. 447.

up dem ordenn der Mueren (Holstenstrate) 351.

by der Mu(e)ren(n) up dem (der) Papenstraten(n) orde 333. 334.

by der Muren na dem Scomakerdoer 385. 386.

inter Flamingorum (Flemingorum) et Sutorum, infra Flemingorum et Sutorum plateas, by der Muren twisken der Flemesken unnde Schomakerstraten, twysken den Flemmensken straten unnde dem Schomakerdor, twisschen deme Flemesschen unnde Schomaker dore 43—45. 51 68. 71. 136. 166. 321. 326.

Militum et Vlemingorum, inter Militum et Flemingorum, by der Muren, 24. 82. up der Borchstraten orde 159.

circa Murum inter Fartorum et Cervorum, by der Muren twisken der Kuter unnde Hartstraten 91.

circa novum murum, by der nyen (nigen) Muren, 88. 120. 130.

3. *Die Thore* (dor, doer, dőr).

Holstenthor: Holstendhor 417. nha deme Holstendőr werth (Holstenstrate) 104.

Flämisches Thor: Flemmeskes dor, Vlemesckes, Vlemesches, Flemesches doer (dor), 43—45, 136. 321. 326.

Schuhmacherthor: Schomakerdor, — doer, Scomakerdoer, 43—45. !
68. 77. 106. 136. 163. 166. 321. 326. 385. 386.

4. *Die Burg* (borch) 157. 315. 319. 342.

5. *Die Straßen* (platea, strate, strathe).

Bruggestrate, Pontis, *s. Holstenstraße.*
Borchstrate, Castri, *s. Schloßstraße.*
Cervorum *s. Haßstraße.*

Dänische Straße (Danorum, Densske Denske, Denscke, Dennske, Densscl
Densche, Dennsche, Denissche, Denische, Dehnische strate) 35. ;
38. 39. 41. 47. 77. 92. 95. 97. 107. 110. 112. 133. 140. 152—1!
172. 204. 207. 217. 240. 244. 245. 247. 252. 263. 276. 282. 2(
319.*[1] 320. 322. 324. 332. 335. 342.* 349. 357. 358. 360. 3(
380. 395. 398. 399. 422. 451. 480. 481. 486.

Fartorum *s. Küterstraße.*

Faulstraße (Immunda, Immundorum, Vulstrate, Fulstrate, Vulestrate, Vu
strate, Vuellstrate) 33.* 111. 289. 316.* 329.* 337.* 404. 427.* 42
430.* 467.

Fischerstraße (Militum, Ridderstrate, Rydderstrate, Ritterstrate) 3. 2
24. 30—32. 37. 48.* 82—84. 114. 159. 169. 233. 249. (Mili
zuletzt nr. 387 i. J. 1558 am Rande, Militum, Visscherstrate, Fissch
strathe) 134. 137. 143. 144. 156. 157.* 186. 287. 387. (Vyskerstra
anders de Ridderstrate) 83 *i. J. 1494.* (Visscherstrate, *am Rande fals*
Castri) 123. (Visker, Viskerstrate, Visckerstrate, Vyskerstrate, Vyscke
strate, Vischerstrate) 273. 299. 327. 340. 366. 367. 411. 412. 45
457. 461. 462. 487.

Flämische Straße (Flemingorum platea, Flamingorum, Flemingoru
Flemyngorum, Vlemingorum, Flemingk, Flemyngkstrate, Vleming
strate, Flemingerstrate, Flemingestrate, Flemingesstrate, Vleming
Flemingge-, Vlemingeske-, Flemmenske-, Vlemske-, Vlemeske-, Vlemeßke
Flemeske-, Flemmeske-, Flemiske-, Flemmiske-, Flemmyske-, Vlemißke
Vlemeschen-, Vlemesche-, Flemesche-, Vlemessche-, Flemessche-, Fle
messche-, Flemesstrate, Vlemisch-, Flemische-, Flemissche-, Flehmisch
Flehmischestrate) 6. 11. 19. 21. 22. 24. 27. 29. 34. 40. 51. 53. 6
67—71. 73. 80. 82. 86 113. 116—119. 125. 135. 136. 145. 14
157. 159. 165—168. 170. 171. 173. 175—177. 194. 196. 201. 21
212. 214. 216. 219. 221. 225. 237—239. 258. 266. 279. 284. 30
312. 318. 328. 401. 437. 456. 459. 460. 486.

Haßstraße (Cervorum, Hertstrate, Hartstrate, Hartestrate, Hartzstrate, Har
strate, Harßstrathe, Herßstrate, Hastrate, Hasstrate) 42. 66. 72. 91. 12
155. 187. 228. 231.* 248.* 260. 286. 288. 292. 305. 323. 369. 40
421. 433. 434. 436. 449. 463—465. 468. 476.

Holstenstraße (Pontis) 9. 224. (Bruggestrate) 267. (Pontis, Bruggestrate) 2
50.* 52 54. 56. 58. 63. 64. 79. 81. 94. 101. 126. 147. 213. 23
246. 251. (Pontis, Holstenstrate) 14. 15. 18. 104. 108. 115. 129. 14
174. 180. 195. 200. 206. 215. 218. 222. 230. 241. 242. 253. 26
(Bruggestrate *zuletzt nr. 290 i. J. 1538 am Rande,* Holstenstrat

[1]) Die mit * versehenen Nummern beziehen sich auf Eckhäuser.

265. 290. (Holsten, Holstenstrate) 274. 408. (Holsatorum, Holstenstrate) 297. 298. (Holstenstrate, Holstenstrathe, Holstennstrat(h)e) 164.* 281. 306. 309. 313. 316. 325. 329.* 330. 337.* 338. 348. 351.* 354. 355. 371—373. 388. 390. 391. 394. 396. 400. 404. 417. 418. 427.* 429. 446. 454. 469. 470. 478.

Immunda *s. Faulstraße.*

Kehdenstraße (Kedingorum, Kedingstrate, Kedyng-, Kedingh-, Kedyngh-, Kedingk-, Kedink-, Kedinckstrat(h)e) 74. 90. 102. 105. 124. 127. 191. 235. 270. 296. 311. 345. 381. 389. 406. 407. 413. 420. 423. 425. 444. 450.* 452.

Küterstraße (Fartorum, Kuterstrate, Kueterstrate, Küterstrate, Kutherstrate) 87. 91. 185. 256. 257. 264. 339. 379. 382. 405. 415. 424. 428. 450.* 458. 473. 477. 483.

Hinter der Mauer s. dieses Register nr. 2.

Militum, Ridderstrate *s. Fischerstraße.*

Pfaffenstraße (Papenstrate) 333.* 334.*

Rosenstraße (Rosenstrate) 363 *i. J. 1553. Siehe weiter nr. 10a* tegen den Vlesscranghen, achter den Vleschboden.

Schloßstraße (Castri) 308. (Castri, Borchstrate) 1. 2. 5. 12. 13. 20. 59. 62. 188. 192. 199. 203. 227. 236. 243. 278. (Borchstrate(n), Borchstrathe) 128. 159.* 315. 341. 361. 375. 392. 403. 435. 441. 445. 448. 472 *(i. J. 1572).* (Borchstrate nha der Smedeßstraten) 315. (Smedestrate, Schmedestrate) 255 *(i. J. 1520).* 283. 304. 317. 353. 362. 370. 376. 383. 384. 397. 439. 442. 443. 466. 482. 487 *(neben einem Eckhause).* 488.

Schuhmacherstraße (Sutorum platea, Sutorum, Scomaker, Scomakers, Scomakerstrate, Schomakerstrate, Schomakerstrathe) 7. 8. 10. 16. 17. 46. 51. 68. 71. 76.* 78. 89. 93.* 96.* 98. 100. 103. 121. 136. 138. 139. 150. 166. 178. 179. 181.* 182—184. 189. 193.* 197. 198. 208. 209. 211. 220. 226. 256. 259. 261. 262. 271. 272. 275 Anm. 277. 280. 293. 294. 302. 303. 310. 314. 342. 343. 346. 350. 356. 359. 374. 393. 402. 410. 416. 426. 431. 432. 438—440. 455. 471. 474.* 475. 485.

6. *Markt und Rathaus.*

Markt (Forum, circa, econtra Forum, an deme, by dem(e) Markede, Marckede, Merkede, Marckte, am Marckt) 26. 60. 85. 109. 132. 148. 149. 190. 202. 223. 231.* 248.* 250. 268. 275. 300. 301. 336. 377. 479. (up dem Markede kopen) 429.

Rathaus (Pretorium, erga Pretorium, achter deme Rathuse, Rathuße, Radthuße) 142. 161. 205.

7. *Kirchen, Schule, Armenanstalten und Stiftungen.*

a) *Die Nicolaikirche* (de parkercke, de kercke, de kercke thom Kill, de ka(r)spelkerke tome Kyl, de carspellkarcke tho suntte Nicolausße, de kerke (karcke) sancti (sunthe) Nicolai (to sunte Nicolaus), sunte Clawes kerke, sunte (sunthe, sůnthe, suntte, sante, sancti) Nicolaus (Nicolawes, Nicolaweß, Nicolai, Nicolay) kerke (karke, karcke) tome Kile (thom, thome Kyl, Kyle, Kyll), bynnen deme Kile (Kyle), sunt(h)e Nicolaus, sancti (sunte) Nicolai, to (tho, in) sunte (sunthe, suntte) Nicolaus (Nicolai, Nicolaves, Nicolawes, Nicolaweß, Nicolaweße, Nicolawesße, Nicolausße) (der) (kerken, kercken, karcken).

der ker(c)ken geld 359. 401. 421. 424.
vicarius to deme almissen altare: Johann Schele 81. tho de almissen, to den almißen der armen 155. 254. de vorstender der al(l)missen (almißen, almisßen), t(h)o den almissen 28 47—49. 61. 124. 125. 157. 169. 170. 175. 191. 205. 238.
Johann Wulves sin lene to sunte Annen altare 132. to sunth Annen lennhe 149.
de besytter des lenes thom andtlathe 300.
vicarius to sunte Margareten altare: Johann Loep 80. bositter un vicarien der portion vor den sermon sunte Margareten altar 264 vicarie sancte Margarete, dat her Nicolaus Hodichfleyt besyt 282. 283.
vicarie tho unnsen (unßen, unnser) leven Vrouwen altar (lev Vrowen altare) 14. 15. 50.
de cap(p)ellanen darsulves 205.
de koster darsulvest 248.
to lichten 466.
de erafftigen herenn de vicarien, de (erafftigenn herenn) vicarien dhe viccarien 3. 4. 7. 8. 13. 16. 31. 32. 34. 37. 54. 62. 70 73. 74. 86. 97. 137. 144—146. 180. 202. 255. 256. 262. 268. 272. 281. 311. 337. 415. 437.
de swaren, karcksvaren, karckswaren, kerckswaren, de verordentten kerckschwarn, de vorstendere, swaren unde vorstendere, de swaren vorstendere 18. 19. 42—45. 60. 68. 71. 72. 88. 94. 113. 116. 119—121. 136. 159. 171. 173. 221. 225. 231. 233. 242. 248. 259. 274. 466.
de vorstendere (vorstenders) der (par)kercken (S. Nicolai) und scholendenere (scholendienern) thom Kyll, der kercken S. Nicolai und scholen dienern vorstendere, de vorstendere der kerken denern thom Kill, den kercken und scholendenere vorstendern 411. 415. 456. 459—462. 470. 471. 473—475. 477. 478.
de verordenthen des rades tho der kerken deneren unnde scholen gesellen besoldinge, tho der kerken unnde scolen deneren besoldinge 396—398.
de vorstendere sunte Nicolai gylde bynnen deme Kyle 91.

b) *Ehem. Heilige Geist-Kapelle und Hospital* (des hilligen Geistes karcke, gasthus; des hilligen (hilgen, hilligen, heiligen) Geistes (Gestes), t(h)ome (thom, tho, to deme) hilligen (hilgen, heilgen) Geiste (Geyste, Gheyste, Geste, Gesthe) tome Kyle (tome Kyll, bynnen deme Kyle).
sunt(h)e Elseben lennhe; des rades lennhe to sunthe Elseben altar, dat Matheus Reyneke hefft 162. 182. 211.
de swaren, de vorstendere, de vorstendere unde swaren 20. 22. 51. 69. 167. 172. 176. 187. 197. 226. 244. 245. 261. 263. 289. 343. 344. de swaren vorstendere deß hilgen Gestes unnde deß Gasthuses 78.
hues, datt wandages de hillige Geist plach to heten 306 *z. J. 1541.*

Neugasthaus und neue Heilige Geist-Kirche seit der Verlegung 1555—1562 (armenhuß, thom nyen Armenhuße, nienupgerichtedes Gadeshues, hilligen Geistes kercke, thom hilligen Geiste).
de armen 477.
tho lichten in beide kercken *(S. Nicolai und Heil. Geist-Kirche)* 466.
to dem wercke 436 *z. J. 1565.*

de vorstendere thom hilligen Geiste 430. 436. de vurstendere des nienupgerichteden Gadeshues 394. 395 *z. J. 1561.*

c) *Ehem. Marienkapelle* (unser leve Frowe (Frouwe), un(n)ser leven Vrowen (Frowen, Frouwen) capelle in der Schomakerstraten uppe deme orde, by deme Schomakerdo(e)r, vor deme Schomakerdore) 55. 76. 77. 98. 163. 166. 193.

deme hogen altare; to deme lennhe in unnser leven Frouwen capellen tho deme hogen altaer, dat her Johan Schulte in bosittunge hefft 55. 163. 193.

de vorstendere 106. 123. 138. 139. 166. 183.

de vorstendere unser leven Frouwen ghylde 249.

d) *St. Jürgenskapelle und Hospital* (s. Jörgen, s. Jorgenn, sunte (sunthe, suntte) Jurgen, Jurghenn, sunte Jurgens, tome Kile, thom Kill) 33. 107. 140. 184 192. 211. 327. 333. 408. 409. 444.

de vorstendere, de swaren, de vorstendere unnde swaren, swaren unde vorstendere, de vorstendere der armen 5. 11. 12. 33. 107. 140. 184. 192. 220. 327. 333. 408. 409. 413. 414.

e) *Ehem. Gertrudenkapelle* (S. Gertrudis, sunt(h)e Gertrudt, godeßhus unde capelle sunte Gertrudis buten deme Kile, sunte Gertruden kerke vor deme Kyle, capelle to sunte Gertrudt, cappelle sunte Gertrudt) 6, 36. 41. 53. 59. 63. 101. 141. 219. 227. 228. 393.

vicarie t(h)o sunte Mertens (Merten) altar 6. 53.

tho deme hogen altare unnde sunte Laurenties altare 59. de bositter des lenhes (lenes) to sunte Laurens altaer 141.

kerkher unnd vicarius: Kersten Schuldorp 59.

de vorstendere, swaren (sworen) unnde vorstendere 36. 41. 63. 101. 219. 227. 228.

f) *Schule* (schoele) 351.

Harmannus, wandages alhir scholmeister 351.

tho unnderholdinnge der schöllgesellen 351.

de vorordenten vorweßere der schoele 351.

de verordenthen des rades tho der kerken deneren unnde scholen gesellen besoldinge 396. de verordenthen des rades tho der kerken unnde scolen deneren besoldinge 397. 398.

de vorstendere der kercken (S. Nicolai) und scholendienern (scholendenere) *siehe oben 7a: Die Nicolaikirche.*

schuldeener Stake 378.

g) *Ehem. St. Annenkloster* (s Annen).

S. Annen almissen, den almissen S. Annen 423. 450.

rhad thom Kill alß overste patron tho S. Annen almissen 455.

de vorstendere 455.

h) *Ehem. Gottesgabe-Stiftung* (Gadesgave).

de vorstendere (tho) der Gadesgave 64. 155.

i) *Ehem. Almosen-Stiftung* (almissen).

to den almisßen 301. 302.

de vorstendere der allmissen 2. 172.

de vorstendere tho den almissen, de dar gheven (geven) want(h) unde scho(e) 38. 39. 110. 247.

k) *Ehem. Salve Regina-Stiftung* (Salve regina).

to dem Salve regina 206.

de vorwesere (vorwesers) des Salve regina 101.

8. *Kirchhöfe* (ker(c)khaf, karckhaef, karchaf).

St. Nicolaikirchhof (sunte Nicolaus karchave) 162.
Klosterkirchhof (Klosterkerckhave, Monckekarckhaeve in der Densck straten, Monnekekerkhave, des hilligen Geistes kerckhave) 254. 34 357. 399.

9. *Badestuben.*
Sielbad in der Schuhmacherstraße.
tome Selbade, tho deme Selbade bynnen deme Kile 178. 209.
de knechte unnde megede, de deme Seelbade in deme staven denen 9
de vorstendere des Se(e)lbades bynnen deme Kile (Kyle) 98. 99. 15
Badestube in der Küterstraße.
de Badtstaven in der Kuterstrate 405. 458.

10. *Fleisch- und Brotbänke.*
a) Macellum, Maxellum, econtra M., tegen (thegen, achter) den Vle scranghen, Vleßkrangen, Fleßchrangen, achter den Vleschbode Vleßchboden, jegen de(n) Scrangen 28. 75. 131. 158. 232. 295. 33 347. achter deme Rathuse myth der boden 142.
b) Maxellum panum, pistorum, econtra M., in der Schomakerstrate achter sunthe Nicolaus karchave tegen (thegen, jegen) den Brot scharen, Brot(h)schrangen, Beckerschrangen 55.* 93.* 96.* 162*—164 181.* 193.*

11. *Besondere Häuser.*
backhus in der Schomakerstraten tegen den Brothschrangen 93.* 96.
bodelige, Fronerie, Frohnerei in der Dehnischen straten 132. 14 480. 481.
caplanie in der Hastrate 449. 476.
karken hueß in der Kedinckstraten 311.
closterhuß in der Kuterstrate 477.
der koneginne stall 41 Anm.
de costerie, bode in der Fulstraten wandages de costerie genompth 28
achterhus 406. 451. 453. 457. 461.
bihuß 149.
boden 37. 48. 49. 61. 80. 87. 91. 142. 157. 163. 164. 181. 193. 195.* 200.* 240. 249. 292. 301. 383. 387. 410. 442. 447—449 452. 455. 458. 472. 476. 482.
hoge boden 134. 144.
lutke boden 158. 232.
viff boden yn der Kutherstraten 379. 428.
viff hueße (Hartzstrate) 305.
dwerbode in der Ridderstraten 84.
dwerhueß in der Schomakerstrate 138.
gevelhus by der Muren in der Kuterstraten 87.
grotes huß, grote erve 125. 162.* 163.*
wuste stede (Holstenstrate) 478. Mis(s)nerische wuste stede 408. 409

12. *Brunnen.*
circa puteum erga Pretorium, by deme sode achter deme Ra(d)thuß 161. 205.
baven by deme sode(n) in der Holstenstraten 195. 200.

13. *Gärten und Hopfenhöfe.*
huesßhoff, hueshaf 276. 347.
hof baven dem Walckendhamb 484.
hoppenhaf 224. 347.

III.

Wort- und Sach-Register.

Die bisher ausgegebenen Hefte der

[Mi]tteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

[enth]alten:

Die kieler adeligen Freihäuser, von Dr. Fr. Volbehr. — Bericht, Mitglieder-Verzeichnis, 1877 . . . . M. 1,60

Zur Geschichte der ehemaligen kieler Stadtdörfer, von Dr. Fr. Volbehr. — Kleinere Mitteilungen: Aelteste kieler Siegel, Holstein-Gottorfische Regierungsbehörden in Kiel. — Bericht, Mitglieder-Verzeichnis. Kieler Stadtbibliothek: I. Schriften über die Stadt Kiel, 1879 . . . . „ 1,60

[3] u. 4. **Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel in den letzten drei Jahrhunderten,** von Dr. Fr. Volbehr. Erste Hälfte: Schloß und Altstadt. Mit 3 Lithographien. — Bericht, 1881 . . . . . . „ 4,—

Die lübecker Briefe des kieler Stadtarchivs 1422—1534. Bearbeitet und mit einem Vorwort begleitet von Dr. Aug. Wetzel. — Bericht, Mitglieder-Verzeichnis, 1883 . . . . „ 2,—

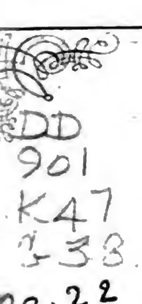
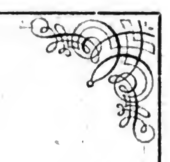
Kieler Prediger-Geschichte seit der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte des kieler Kirchenwesens von Dr. Fr. Volbehr, 1884 . . . . „ 1,60

1. **Zur Geschichte von Rath und Bürgerschaft in Kiel,** von Dr. Fr. Volbehr. — 2. **Zur Geschichte des Zunftwesens in Schleswig-Holstein 1615—34,** von Dr. Fr. Volbehr. — 3. **Eine Stadtlotterie in Kiel,** 1886 . . . . „ 1,60

Die Stadt Kiel und ihr Weichbild im Munde der Vorzeit, von Prof. K. Jansen. — Berichte, 1890 . „ 2,—

Das älteste kieler Rentebuch (1300—1487), bearbeitet und herausgegeben von Chr. Reuter. A. Einleitung, mit Karte. — Die Wiederherstellung der Klosterkirche, mit Lithographie. — Berichte. — Bruchstücke, 1891 . . . . „ 2,40

10. u. 11. **Das älteste kieler Rentebuch**, B. Text, C. Register. — Bruchstücke. — Berichte, 1892—3 (6 M.) . . M.
12. **Aus dem kieler Leben im 14. und 15. Jahrhundert**, von Prof. C. Rodenberg. — Berichte. Mitglieder-Verzeichnis. — Preisaufgabe, 1894 . . . . . . „
13. **Kiels bildliche und kartographische Darstellung in den letzten dreihundert Jahren**, von H. Eckardt, mit zwei Plänen. — Grundrisse, Pläne und Ansichten von Kiel. — Berichte, 1895 . . . . „
14. u. 15. **Das kieler Erbebuch (1411—1604)**, bearbeitet und herausgegeben von Chr. Reuter. Einleitung, Text und Register. — Berichte, 1896 (8 M.) . . „
16. **Das Lübsche Recht in der Stadt Kiel.** Ein Beitrag zur Ermittelung der Grenzen zwischen den Geltungsgebieten des Lübschen Rechtes und des Sachsenspiegels, von Rechtsanwalt Dr. O. Wolff. Mit drei Karten, von H. B. Jahn. — Berichte, 1898 . . . . „
17. **Das kieler Varbuch (1465—1546)**, herausgegeben von Dr. Herm. Luppe. Einleitung, Text, Register. — Berichte, 1899 . . . . „
18. **Chronicon Kiliense tragicum-curiosum (1432—1717)**, Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel, herausgegeben von Dr. M. Stern. (Erste Hälfte bis 1590). — Berichte. Mitglieder-Verzeichnis, 1901 . . . . „
19. **Schluß der Bremerschen Chronik** (ist noch nicht erschienen).
20. **Geschichte der Gesellschaft „Harmonie" in Kiel**, verfaßt von J. H. Eckardt . . . . „

Mitteilungen

der

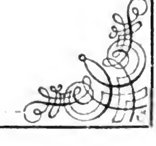
Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Zweiundzwanzigstes Heft.



Kiel 1906.

Verlag von Lipsius & Tischer.

Mitteilungen

der

Gesellschaft für kieler Stadtgeschich

Zweiundzwanzigstes Heft.



Kiel 1906.

Verlag von Lipsius & Tischer.

Kieler Schloßrechnungen

des 17. Jahrhunderts

herausgegeben

von

Johannes Biernatzki,

Pastor zu Hamberge.



Kiel 1906.

Druck von A. F. Jensen.

Vorwort.

Das vorliegende Heft enthält Rechnungen über den
ıu und die Ausstattung des Kieler Schlosses im 17ten
ıhrhundert und ein Inventar aus dem Jahre 1654,
aterialien, die zugleich einen Beitrag zur Geschichte
s Handwerks und des Kunstgewerbes in Kiel und
hleswig-Holstein liefern sollen, die auch dem Sprach-
rscher einiges bieten werden. Sie sind von Herrn Pastor
iernatzki aus den Herzoglich Gottorper Rentekammer-
chnungen des Staatsarchivs zu Schleswig ausgezogen
ıd für den Druck vorbereitet. Da er Gewicht darauf
gte, daß nicht nur die Orthographie, sondern auch die
oßen und kleinen Buchstaben genau so, wie sie sich in
r Vorlage fänden, beibehalten würden, hat die Ausgabe
n etwas ungewöhnliches Aussehen bekommen. In das
erzeichnis der Meister, die für das Schloß tätig gewesen
ıd, ist auch anderes archivalisches Material hinein-
arbeitet, als hier zur Veröffentlichung gelangt. Das
ort- und Sachregister ist von Herrn Dr. A. Gloy
ıgefertigt; er hat auch von Bogen 5 an die Korrektur
lesen.

Kiel, August 1906.

C. Rodenberg.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Kieler Schloßrechnungen

1611—1704.

1611 Peter Arend, *Glaser.*

Ir B *Die Kirche. Das Alte und Neue Haus.*

Peter Arendes Glesers Rechnung.

Vff f. Gn. hause alhier thom kyele vorferdiget:

Erstlich in der kercken 8 Nie fenster, dat stucke 14 β

Noch vp dem olden hauße bauen vp dem hogesten mangelbone 3 Nie fenster, dat stucke 11 β . . .

Noch in de Windeltreppen im olden huße bauen in dem knope 2 ramen mit fenster . . .

Noch einen ramen vp dem Nien hauße . . .

1611/12 Daniel Vorhaven, *Kleinschmied.*

Ir B *Des Herzogs Wendelstein. Fenstergitter in der Kanzlei Des Herzogs Gemach und Vorgemach.*

Wadt Ick Minem g. f. vndt Herrn hebbe gearbeidt Anno 1611 vnde 12 wo folgett:

Also Erstlicken Ein Dor vor f. Gnaden windellsten vpgemacket, dar Ahn vor dentt 1 β

In der kanzellige tho Twe lucht Isernn gadderen gemackett, hir Ahn tho Samm vor dentt 8 ℔

Noch vor f. Gnaden gemacke datt schlodt affgenamen vnde thom schlatte Ein Nien schlotell, ok datt schlodt Wedder ferdich gemackett Inwendich, hir Ahn tho Samm vordent 9 β

Noch Ein Dor vp gemacket vor f. Gnaden vor gemack, dar de dre fantten[1]) stan, hir vor 1 β . . .

[1]) *D. i. Trabanten.*

1 Ditt Is Mey tho dancke betall van Christoffer Mar
f. Gnaden Ampttschrifer den 29 Aprilis anno
f. g. v. D.

Daniell vor houen.

5 **1612 Peter Arend,** *Glaser.*

Ar B *Des Steinhauers Kammer.*

Peter Glesers Rechnung.

Vff dem Furstlichen Hauße Zum kiell An Fenst
gebeßert:

10 Noch in des Steinhowers kamer 24 rauten eingeset
Ist 8 β.

1612 Henni Heidtrider, *Steinhauer.*

Ar B *Gelieferte Steine.*

M: Henningh Steinhouwer quitungh . . .

15 Anno 612 habe ich M: Henningh Steinhouwer Ann stei
Vff dem fl. Hause Zum Kiell eingelifertt Alß
6 fuß Steinen, Jeder fuß 11 β, ist 1 ℛ 29 β
106 fuß, Jeder fuß 11 β, Thutt 31 ℛ 19 β
Summa 33 ℛ 11 β.

20 Deiß[1]) Ißt Zo Dancke bezallet
M Henni Heidtrider.

1612 Henni Heidtrider, *Steinhauer.*

Ar B *M. Hennings und seiner Gesellen* ***Jonas Steinha***
Friedrich von Husum *und* ***Gert N.*** *Arbeit*
25 *Brunnen.*

M: Henningh Heidtreiter Stenhauwer Quitung . . .
Anno 612 hat M: Henning Steinhouwer Nachfolgen
Tage Zunebenst seinen Gesellen Vff dem fl. Hau
Zum Kiell An Poste gearbeidet,

---

[1]) *Eigenhändig.*

M: Henningh selber 42 Thage,
des Tages 14 β, Thutt 15 ℳ 33 β
as Steinhower 42 Tage,
des Tages 12 β, ist 13 ℳ 23 β
iederich v. Husum 42 Thage,
des Tages 12 β, Thutt 13 ℳ 23 β.
rdt N: 36 Tage, des Tages 12 β, thutt 11 ℳ 25 β
Summa 54 ℳ 30 β
Diß [1]) Ißt Zo dancke bezallet
M Henni Heidtrider.

12 *Hans Kronengiesser.*

B *Der Brunnen auf dem Fürstl. Hause.*

Anno 1612 habe Ich Hans Kronengeter 2 Haneken ff dem fürstlichen Hause kiell Zu dem poste gemacht, selbigen haben gewogen 2 liß ℔ 4 mark ℔, Vor Jder ℔ 3 6 ₰, thutt 17 ℔
ese 17 ℔ hat mir Christoffer Martens Amptschreiber Zu fuller genüge entrichtett Vnde bezalet. Vrkundt habe Ich diß mit Egener Handt geschreiben vnd vntergeschriben Achtum kiell
Hans Kronengeiser min Egen handt.

12 *Hans Richter,* *Maler.*

B *Des Herzogs Gemach staffirt.*

Bekenne ich Hans Richter, daß mir der Ambthreiber Christoffer Marten Wegen deßen, daß ich F. G. mach Vff dem fl. Hause Kiell stafirt Vnd Vorbeßertt, für 4½ ℳ 0 β Zur genuege bezahlett . . .
Kiel den 21 Martij Ao 1612
Dis ist mir Zu Dank bezahlt Hans Richtter Meine en hand.

[1]) *Eigenhändig*

1612 ***Daniel Vorhaven,*** *Kleinschmied.*

Ar B *Des Herzogs Stuhl in der Kirche. Der Wendelste der Kirche. Der Tanzsaal im Alten Hause. Der Bru im Garten. Der Wildhof. Der Steinhauer bau*
5 *Fontäne. Der Gefangenenturm. Die Wallpforte. Au des Brunnens. Alabasterarbeiten. Der Herzogin Kir stuhl. Engel von Alabaster. Der Löwe. Das ganze W Die Orgel. M. Henning der Steinhauer liess 3800 I schärfen.*

10 Wadt Ick Minem genedisten forsten vndt H hebbe gearbeidt Anno 612:

Noch an der forsten dor In der Nien oldt fruwen kar de dore was gans vth den listen gebraken, de Sul wedder fardich gemackett vnde de Nagels dar
15 gedan, 4 β . . .

Noch datt Schlodt vor F. g. stolte Inder karcken, th schlatte Ein starcke schudt plate gemakett . . .

Noch Inder karcken vp F. g. huse thom windellsten schlodt vpgebraken . . .

20 Noch vp dem olden Husfe bauen dem Dans Sall vp d Mangell bon Ein schlodt Affgeschlagen . . .

Noch vp F. G. garden thom puste 3 ordt bende gemacl 6 β

Noch datt schlodt vor dem wildt hoff vpgedirkett .

25 Noch Ein grodt hangen schlodtt vor der karcken d vpgemakett . . .

Noch Ein starck klam thom fundt Tein gemackett 8

Noch Twe grote ferkantige Anckers thom fundt Te gemackett, hefft de stenhouwer beualen, Ahn d
30 stucke vordentt 6 β

Noch datt grotte henge thom gefangen thore vp Nie Ah geschlagen . . .

Noch de Twe schlote van der Wallporten vpgemacket .

Noch datt Hanecken thom funttein klener gefildt vn
35 ock den schlotell vpgefildt 5 β.

Noch 16 starcke klammen thom brun gemacket, Al datt stucke vordentt 7 β

och 12 lange vndt starcke doggen gemacket, datt stucke vor 7 β
och 24 korte doggen vor 3 β
och 5 grote klammen, de wegen tho Samm 19 pundt, vor datt pundt 3 β. 5
och 11 docken, datt stucke 3 β 6 ₰
och 5 klammen, datt stucke 6 β
och Twe ordt klammen, datt stucke 6 β
och vp der herzoginnen gemacke Ein dor vpgemackett, hefft de oldtfruwe beuallen 1 β 10
och 1 klen Dogge gemackett thom Alboster, dar Ahn vor dentt 2 β
och Twe klen klammen thom Alboster gemackett, dar vor tho Samm 4 β
och in der karcken tho F. g. gemall stolte Ein Nien 15 schlotell vndt schludtplatte gemackett vnde dat schlodt ock Inwendich wedder fardich gemackett 6 β
och Ein Isren Tobbe gemackett thom Albaster, darvor 3 β
och 3 Toppen gemacket tho Albaster, Ahn datt stucke vordentt 2 β 20
och Twe Isren Toppen tho Albaster gemackett, Ahn datt stucke vor dentt 1 β
och Twe Isren Toppen tho Albaster gemackett, Ahn datt stucke vor dentt 2 β
och 5 Tappen tho Albaster, dar de liue van de Engels 25 Mitt tho Samen gemackett Sin, Ahn datt stucke vor dentt 3 β
och Ein groten Tappen, de den louwen tho Samen holdt Midt dem gantzen Warcke, de Tappe was Ein Ahrm dicke vndt Ein half Ellen lanck, hie Ahn vor dentt 1 ℔ 30
och 3 klammen gemakett tho Albaster, Ahn datt stucke vor dentt 3 β
och Twe klene Tappen tho Albaster gemackett, Ahn datt stucke vor dentt 2 β
och Ein klen Toppe tho Albaster gemackett, dar vor 2 β 35



Noch datt schlodt vam Orgell geschlagen vnde thom sc
Ein Nien schlotell gemackett . . .
Ittem Na ludt den twe stocken gereiken Is ferd
dusentt vnde dre hundert, Ahn datt hundert vor
5 1 ℔, Is tho Samen 38 ℔, so M. Henninck de stenho
hefft scharpen latten, vor datt stucke Ein blaffert
gerinsten.
Ditt is My tho Danke Mitt 91 ℔ 10 ß bet
Daniell vor houen.

10 ***1612 Daniel Vorhaven,*** *Kleinschmied.*

Ar B *Der Brunnen auf dem Platz. Der Steinhauer 240 Eisen schärfen.*

Vffs Schloss:

den 20 Julij Zum Poste vf dem Platze 4 bende
15 Neuw gemacht, dafür 12 ß
Der Steinhauwer datzu empfangen 6 Klammern, iede
Noch dem Steinhauwer 240 Eysern gescherfett, i
hundert 12 schilling.
Den 21 July einen Neuwen bandt von halb Neuwen E
20 gemacht, dafür 4 ß
Daniell vor houen.

1612/13 Henni Heidtrider, *Steinhauer.*

Ar B *M. Hennings und seiner Gesellen* ***M. Hinrich, Jo*** ***Steinhauer, Friedrich von Husum und Peter***
25 *Arbeit an den Alabasterkaminen für Husum.*

M: Henningh Steinhouwer Quitung . . .

Anno 612 den 28 Septembris hat M: Henningh Heidtre
Steinhower Zunebenst seinen Gesellen Vff dem
Hause Kiell Vff den von Albaster gehouwn Schorstein
30 so Nach Husum gekommen, gearbeitett Vnnd auff d
2 May Ao 613 geendigett:
M: Henning selber 166 Tage,
des tages 14 ß, Thutt 62 ℛ 30 ß

Hinrich 172 Thage,
des tages 12 ß, Thutt 55 ℳ 29 ß
mas Steinhouwer 155 Thage,
des tages 12 ß, Thutt 50 ℳ 10 ß
iedrich von Husum 133 Tage,
des tages 12 ß, Thutt 43 ℳ 5 ß
ter N: 63 thage,
des Tages 12 ß, Thutt 20 ℳ 16 ß
Summa 232 ℳ 16 ß
Deiß [1]) Ißt Zo danke bezallet
M Henni Heidtrider.

613 *Peter Arend,* *Glaser.*
B *Der grosse neue Saal. Der Herzogin Gemach. Der Tanzsaal des Alten Hauses. Der Saal der Herzogin Die Kammer des Schieferdeckers. Der Altar.*

Vff dem fürstlichen hause Zum Kiell an Glasefenstern arbeidett:
stlich auff dem grosen Newen sahl 135 Fenster, die gewuschen, ieder stuck 4 ₰
och eingesettett 45 rauten, ieder raute 4 ₰
och vff dem Sahle 2 ramen affgenamen und verbeßertt . .
och vff der hertzogin gemack 36 fenster gewoschen, daß stück 4 ₰
och eingesettett 25 rauten, ist 8 ß
och Vff dem Dantzsahl des Alten Hauses 3 ramen mit den Venstern verbeßertt . . .
och vff dem Großen Newen Herrn Sahl ingesetzett 6 rauten, 2 ß
och in f. G. Windelstein oben im thorn 8 fenster new gemacht ieder stück 10 ß
och vff der hertzoginnen Sahll iegen dem Batstuben ein Ney fenster, 14 ß; das ander in Newen bley geschlagen, dafür 8 ß

[1]) *Eigenhändig.*

Noch vff des Scheueldeckers Cammer ein New fen
dafür 11 β . . .
Noch vff dem Alten Danßsahl ein Ney fenster 12
Noch in der Kerken ein Ney fenster im Rahmen, ist
5 Vnd daß Ander Vorbeßertt 2 β
Noch 2 Newe fenster bein Althar, daß stück 14 β
Peter Arendt.

1613 Johan Hoyer, *Schneider.*

Br B *Der grüne, der blaue Saal beschlagen. Der Tan*
10 *mit rotem Gewand beschlagen.*

Anno 1613 habe ich Johan Hoyer Vff dem fl. H
Kiell wandt angeschlagen Vnd gearbeidett Alß folg
Erstlich Am Gronen Sahl gearbeidett, dieselbe mit gro
Wande vorbeßertt, dafür 20 β
15 Noch am Gronen Sahl daß Wandt Wiederumb A
schlagen 8 β
Noch den Blauen Sahl beschlagen, daruor 16 β
Noch den Dantzsahl beschlagen mitt Rodem wande
2 β 6 ₰
20 Noch dat Rodewandt Wieder Afgenamen, dafür 8 β
Dit is tho Danck betalet . . .

1613 Johannes Lorentz, *Orgelbauer.*

Ar B *Orgelbesserung auf der Herzogin Anordnung. 28 T*
arbeitet der Meister mit seinem Gesellen daran.
25
Ich Johans Lorentz Orgelmaker bekenne mit die
meiner Egen Handtt, das ich von dem H. ampt-Schrei
Christoffer Martens auf gute rechnung zum ahnfang
Orgell in der Sloskirchen 25 reichsthaler empfangen hab
Anno 1613 den 9 Aprilis
30 Johans Lorentz Eigen Handtt

[1]) *Ein Schreiben der Herzogin Augusta vom 30. März ord die Besserung der Örgell in der Schlosskirche zu Kiel an.*

Ich Johannes Lorentz Bekenne mit dieser Meiner
hergeschrieben Eigen handt, daß Ich bey Christoffer
riens, Ambtschreiber Zum Kiehll. 28 Tage, Wie der
Orgell Zum Kiell Vffem Schloße in der Kirchenn ist
fertigett worden, Zunebenst Meinem Gesellen Degelich
Mahlzeitt gegangen, Jeden Tagh beide Persohnen
zehrett 12 ß . . .

Kiell den 10 Juny Ao 613

Johannes Lorentz.[1])

13 ***Jasper Osbar,*** *Schnitker.*

B *Blaues Gewand auf dem Gemach der Herzogin. Der Schemel unter des Herzogs Tisch. Die versilberte Bettstatt. Ein andres Gemach der Herzogin mit grünem Gewand. Abbruch eines Kirchenstuhls in der Stadtkirche. Neues Paneel in des Herzogs Kammer.*

no 1613 F. G. gearbeidt wo volgt, angeuangen den 7 may . . .

der Hertzoginnen gemake listen gemakt, dar dat blauw want is, van min Holt 20 ß

drekantich schemel under M. Herrn Disk 8 ß

auersuluerde beddested vp des amptmans kamer van- ander genamen vnd in der Cantzelie wedder tho- samen gesettet 4 ß.

ander beddestede vp dem Olden Huse van ander genamen vnd in des amptmans kamer thosamen ge- settet 3 ß

nder slichte beddesteden vmgesettet 4 ß

g. 2 slichte elen gemaket 2 ß

m andern male de auersuluerde beddested van ander genamen vnd tho samen gesettet 4 ß

en stol vp der Hertzoginnen gemak 1 boden ingemakt . .

r Hertzoginnen 1 lang linial 2 ß

[1]) *Eigenhändig.*

Hoffmarschalks beddeste, welker gantz thobraken
gemakt 6 β
Der Hertzoginnen gemak listen gemaket van minen I
dar dat Grone Wand is, 20 β
5 Ein grodt soltvadt im keller vor beide Beckers 8
vp dem bligganck breder angemaket, dar se auerstege
bauen in de torne vensterramen vnde holten venste
vp des Hoff Marschalcks kamer listen gemakt, da
Rotten dorchlepen, 4 β
10 In der stadtkerken vp des amptmans bevel Doren
bencke affgebraken 4 β
F. g. slapkamer nie brede vor de venster vnd de Ra
ingepasset 2 ℔
Den slachdisk in der Porten weddermakt 3 β
15 14 pinnele vp mines Hern kamer ingelimet 12 β
Summa 30 ℔ 7 β bedinget vor 26 ℔ 13 β
Dit is betalt F. G. vnderdeniger
Jasper Osbar snitker.

1613 Daniel Vorhaven, *Kleinschmied.*

20 *Ar B* *Die Schlösser des Alten Hauses und die des Ne*
Des Herzogs Saal und Vorsaal, des Marschalls Kam
Der grosse Saal. Die Tür von des Herzogs Saal
Kirche. Brandruten in des Herzogs Saal und Gem
Der alte Tanzsaal. Die Orgel. Wendelstein und G
25 *bei der Kirche. Der Wagen des Herzogs und der*
Herzogin. Der Prinzessin Kammer. Des Herzogs Wen
stein. Die Tür zum Wendelstein der Prinzessin.

Wadt Ick Meinem gnedigen F. vndt Heren heb
gearbeidt vp dem husse thom Kill:
30 Noch vp dem olden husse Alle de schlote In geschmer
Ahn datt stucke vor dentt 1 β, is 1 ℔, der schl
weren 16.
Noch vp dem Nien husse vnd dan Inder kanzellig Al
de schlote Affgenamen vnd Ingeschmerdt, Ahn da
35 stucke vor dentt 1 β, is 8 β.

Noch bauen vp dem Nien husse vm her Alle de schlote Affgenamen vndt Ingeschmerdt. der schlote weren 17. 17 ß
Noch datt schlodt vor F. g. Sall dor wedder var dich gemackett, Idt was Inwendich vordoruen. 6 ß
Noch Ein schlodt van des Hoff Marschalck kamerdor geschlagen thom windeltrepf . . .
Noch datt schlodt op f. g. vor Sall. dar de drefanten vpwarten, aff gebraken vnde thom schlate Ein Nie fedder vndt starck krampt vndt Ein Nien schlotell dar tho gemackett 13 ß
Noch vp den groten Sall thor Dor, dar de frau Herzoginne laeht, ein schlotell gemackett vnde datt schlodt gereinnigett, hier Ahn vor dentt 6 ß
Noch Ein dor vp f. g. Sall, dar Men Na der karcken geidt, datt schlodt Inwendich wedder fardich gemakett, ledt F. g. dorch dem Hoff Markschalck don, hir vor 4 ß
Noch datt grote brandt Rode, so vor F. g. für steidt, wedder fardich gemackett, dar Ahn vor dentt 8 ß
Noch Ein beddestede Rinck tho des hoff Marschalck beddestede gemackett 5 ß
Noch de dore thom olden Dans Salle datt schlodt wedder fardich gemackett vndt In geschmerdt, hir Ahn vordentt 4 ß, ledt f. g. gemall doen.
Noch de 6 vor Toge thom orgell gans Nie gemackett, Ahn datt stucke vor dentt 1 gulden, is 9 ¥
Noch datt schlodt vor den windellsten, dar men Na der kercken geidt, datt schlodt Inwendich Nie Warck gemackett, datt Idt vp F. g. loper schluten kunde, hir Ahn vordentt 1 ¥, ledt F. g. gemall don.
Noch datt schlodt vp den ganck, dar Men Na dem Fruwen Timmer geidt, thor karck dor datt schlodt Aff vndt Ahn geschlagen vnde thom schlate Ein Nien schlotell gemackett, hir Ahn vordentt 6 ß
Noch Ahn F. g. wagen 4 grote knope midt Rossen vndt klenen knopen Rein gefildt vndt vor Tindt vndt gepulerdt, Ahn Ieder knope vor dentt 3 ß

Noch Ahn F. g. gemall wagen Ein osse Ahm Deck
gefildt, dar Ahn vor dent 2 β, men kunde dar
by kamen mit der fille.
Noch datt schlodt thor karcken dor vp gemackett,
5 de Mur vor is, dar vor 1 β
Noch Twe schlote, Ein bauen vp F. g. gemall gem
vnde datt Ahnder Nedden In der kanzellige, a
schlagen . . .
Noch datt Ahnder brandt Rode vor F. g. fure vp
10 Salle tho Reichte gemackett, dar Ahn vor dentt
Idt was woll dre mall Indt fure.
Noch Ein Dore vpgedirckett vp dem gange, dar Me
der fruchgen kamer geidt, dar vor 1 β, is de k
dor vp dem kornaptte.
15 Noch Ein brandt Rode vp F. g. gemacke wedder far
gemackett, de fodt was Achter ganz Ein twege,
tho Ein Nie fodt gemackett, dar Ahn vor dentt
Noch Ein par kruck henge vndt Auer falle gemac
tho F. g. windellsten, hir vor 1 ℔
20 Noch ein starcke flam henge thom Fruchgen Windells
gemackett, dar Ahn vordent 1 ℔ . . .
Summa Alles 80 ℔ 4 β
Ist bedingett Auff 63 ℔ 12 β .
Ditt Is My tho dancke betalltt F. g. V. D.
25 Daniell vor houen.

1613 Daniel Vorhaven, Kleinschmied.

Ar B *Der alte Tanzsaal.*

Noch de dore thom Olden Dans Salle datt schl
wedder fardich gemackett, ledt F. g. gemall donn .

30 *1614 Jakob Finke, Maler.*

Ar B *Schauessen. Rahmen zum Alabasterrelief.*

vp dem Huse gearbeitt:

[...]lich 2 Isern kachlauent Angestrecken mit Iservarue, dar an vordent 4 ¥, noch in Einem gemake Ein Dell brunrodt Angestrecken, dar an vordent 5 ¥

[...]ch Meins Hern Mundtkock 2 lodt lack tho gerichtet vnd gedan, dar vor 12 β 5

[...]ch domals vp dem slatte 2 Dage in der köcken schaweten vorgüldett, vor ider dach 12 β

[...]ch vor listen de Angestrecken sint vp dem langen sall, dar vor 3 ¥

[...]ch Ein Rame stofferet mit goldt und swart tho Einem 10 kinde, dat van Albaster gesneden was, hengett vp Fl. gnaden gemak, dar vor 8 β

Jacob finck min Egen handt

Ditt is my tho dancke betthalet.

[...]14 *Johan Hoyer, Schneider.* 15

[...] B *Der Saal mit Goldstoff beschlagen.*

[...]han Hoyers Rechnung, vp der borch gearbeidt . . .

[...]ch vp neige de sale mit gulden perpe beschalgen vnde tho geneiget 4 ¥.

[...]14 *Jasper Osbar, Schnitker.* 20

Die übersilberte Bettstatt, die blau versilberte. Das Gemach mit den vergoldeten Decken. Geschnitzte Wappen zu den Kirchenstühlen in 3 Kirchen.

Anno 1614 F. Gnaden gearbeidet wo volgt:

[...]stlich einen Schemel van wit holt, welker nam Reinbeck qam, kust dat Holt 5 β vnd 5 β tomaken,

[...] F. g. nam Reinbecke togen, de auersuluerde bedsted vd der Cantzelie van ander genamen vnd vp der Jungen Heren gemak wedder thosamen gesettet 4 β

[...]och eine dreigde beddestede vp dem fruwen timmer thosammen gesettet 4 β

[...]p dem olden Huse ein Deck vp de bedsted thomate gemaket 2 β . . . 30

Den 26 iuly, do f. g. wedder quemen, de blauw
suluerde beddeste vam vedderbon van ander gen
vnd vp der Hertzoginnen gemak thosamen gesette
Noch 1 dreigede bedste vp der Hertzoginnen gemak
5 ander genamen vnd vp dem olden Huse thosam
settet 4 β
den 29 iuly, da f. g. wedder wech togen, vp des a
schriuers beuel 3 deckken vp beddesteden gem
2 nie doren mit dorslengen vnd 2 diske vnde
10 gemake, dar de vorgulden Deken hangen, vmher
listen gemakt, daran gearbeit 9 dage sulffander,
des dags 8 β, is 9 ℔ . . .
im borchstauen 10 holten leuchter gemakt 5 β
in der karcken etwas wechgebraken vnd 1 nie dor,
15 dat wapen vp gesneden, vnd de dore wedder
mate gemaket ½ daler.
16 wapen gesneden, welker vp de stolte in 3 kar
gekamen sin, ider 5 β
Dit is mi betalt Jasper osbar min egen Hant.

20 ***1614 Hans von Vlzen,*** *Schmied.*

Ar B *Nägel für den Steinhauer.*

Auffem Schloß Hanß Von Vlzen geschmiedett:
. . . den steinhower 200 Pfennig Nagel.

1614 Daniel Vorhaven, *Kleinschmied.*

25 *Ar B* *Flügel auf des Herzogs Wendelstein, auf dem Ausb*
und auf dem Turm des Alten Hauses.

Bekenne Ick Daniell vor houen, datt Meister Ch
stoffer scheuell decker by Mi hefft Macken latten, welck
tho F. g. Husses Nodt Trofft Is gekamen, welckes
30 vnder vor Tekenett Is:
Also Erstlick Twe Olde hou Isern vth gescharptt . .
Noch Ein Isern bus van der starcken platen gemack

thom flogell vp F. g. windelsten, de plate woch 2 pund, dar vor 2 ɏ
:h Ein lange starcke schene thor flogell stange gemackett 13 β
:h Twe starcke schlodt bende thom flogell gemackett 5 vp dem kornapt, dar vor 1 gulden
:h 4 starcke Isern kilen gemackett thom flogellstange vp dem olden hus, vor datt stucke 4 β
:h vp dem olden Husse vp den Torn thom flogell Inwendich Ein lange starcke bus gemackett . . . 10

Summa Alles 38 ɏ vnde 6 β
Ist bedingett Auff 31 ɏ 14 β
Ditt Is My tho dancke betalt.

15 *Hans Kronengeter, Rotgiesser.*

B *Der Brunnen im Garten.* 15

Daß mir der Ambtschreiber Christoffer Martens für en Haneken, so im Garten Zerbrochen gewesen, wiederıb fürfertiget, 24 β Lübsch Zur genüege bezahlet . . .
Actum Kiell den 20 Aprilis 1615
Hans kronengeter myne handt. 20

'16 *Jasper Osbar, Schnitker.*

B *Zwei grosse Gemälde im Neuen Saal. 16 Wappen zu der Herzogin Kirchenstuhl.*

Anno 1616 habe ich Jasper Oßbohr auff dem fürstıen Hause Kyell gearbeidet, wie volgett: 25
ff dem Newen Saell 2 große gemelte wieder angeschlagen, so aus den Ramen kommen, dafür 12 β
fenster Ramen auff den Kohrnboden für 8 β . . .
ıff der Hertzoginnen gemach 2 Ramen eingepaßet 4 β
Wapen an J. f. g. Stolte in der Karken geschnitten, 30 Jeder 6 β, ist 6 ɏ

Noch an J. F. g. Stolte in der Kirchen etwaß gebeßert
Summa 8 ℔ 4 β
Ist bedinget auf 6 ℔
Dis [1]) is mi betalt
Jasper osbar.

1617 Jakob Finke, Maler.

Ar B Auf der Rennbahn 2 Pfeiler mit Löwen und Wap

In diesem 1617. Jahre Zum Kiell hatt Jacob Fin
vff Fl. Gn. Ronnebaen daselbsf Zwey pfeiler gestafiei
geoliedrencket und mitt Bleywidt angestreken.
Noch Zwey louwen, so vff de pfeiler Zustehende komn
Die Krone daran Vorguldett, Wie auch die Sp
von der Helbarden, Vnnd J. Fl. Gn. Waffen da
gemahlett, daran Zusammen vordienett 12 thaler zu 3
Noch zwey Ronne Speer Oliefarue schwartz angestrek
vor Jder stucke 8 β
Noch vff Fl. Gn. Schlaffkammer ein Wandt mitt Kre
und Leim gewittett, daran vordent 12 β
thuett zusammen 12 ℔ 28 β
Dyth [1]) ys tho dancke betalth
yackop ffynke maler.

1617 Claus Kühl, Schnitker.

*Ar B Die Säulen auf der Rennbahn. Der Thronhimmel (
dem Rathaus. Zwei Löwen. Hölzernes Pferd.*

Anno 1617 habe Ich Clawes Kühle Schnitcher
J. f. g. behueff an allerhandt Schnitcher arbeidt gema
vndt daran verdienet:
Erstlichen habe ich nebenst noch einem Meister an beyd
Seulen auff der Ronnebahn 8 tage gearbeidet, ein
Jedern des tages 10 β, is 10 ℔

[1]) *Eigenhändig.*

m 6 gesellen 8 tage gearbeidet, einem Jeder des tages 9 ß, ist 27 ₰
m Dreyer, der das Captell vnd das Schaffgesims gemacht an beiden Seulen, geben 1 ₰ 8 ß
r das Holtz, so ich Zum Postement, Zum gesimmes vnd zum Capteel gethan, 7 ₰ 5
r Nagel außgeben 2 ₰ 8 ß
r den Boden auffm Rathhause, Jtem 3 Schemel vnd 3 Ramen an den Hemmel gemacht, dafür 10 ₰
Nagell 8 ß 10
ch die Lanßen gerichtet vnd verlenget, die Spitzen darauff gesetzet und außgebeßert 3 ₰ 8 ß
ch Drey Newe Lanßen gemacht, für ein Jeder 2 ₰ 10 ß
r das bley so darein gegoßen 1 ₰ 8 ß
m Cappellmeister ein bredt Inn der Kirchen gemacht für 10 ß 15
r ein Klein an die Seulen, da die Ringklade wardt auff gesetzet 4 ß
r die Haken, da die Lanßen eingesetzet wurden 8 ß
F. g. Hertzog Adolffen ein Liniall vnd einen Winkelhaken gemacht, für 1 ₰ 6 ß 20
r ein bredt an einen Tisch Zumachen 1 ₰ 8 ß
r 2 Lewen Zumachen, so bedinget worden für 8 *rf* Zu 33 ß gerechnet, ist 16 ₰ 8 ß
r ein Holtzern Pferdt 9 ₰ 25

Summa 101 ₰ 2 ß

Ist bedinget auff 97 ₰ 8 ß

Weile ehr nicht schreiben kan, hat ehr zum Zeuge-
ße sein marck zeichen hirunter gesetzet vndt ist dieses
zalet. 30

17 *Daniel Vorhaven,* *Kleinschmied.*

B *Eiserner Bogen über einen Kirchenstuhl.*

Daniel Vorhouen Kleinschmieds Rechnung.

ch thor Heren stolte In der karken Ein Nien schlotell

vndt 4 Nie Nedt Nagells gemaket, hir Ahn vor
10 β
Noch Nedden thor Herzeginnen stolte thom schlate
schlotell gemakett, dar Ahn vor dentt 4 β
5 Noch thom Ahndren stolte Ein Nie dubbelt schlodt
Ein groten gedreiden bagen auer de stolte gemac
hir Ahn vor dentt tho Samen 4 ℔ . . .

1617 Marx Wilde *oder* **Kruse,** *Schnitker.*

Ar B Tür zu der Herzogin Stuhl in der Stadtkirche.

10 Marx Wilden Zettel auff 2 ℛ 31 β
Anno 1617 Habe Ich Marcus Kruese Schnitcher Zu Schl
behueff an allerhandt Schnitcher Arbeitt gemac
wie volgett:
Erstlichen . . .
15 Fur ein Newe Thüre für J. f. g. Stulte in der S
kirchen 10 β

M W

1618 Jakob Finke, *Maler.*

Ar B Die neue Brücke.

20 Bekenne ich Endtsbenanter, daß mich der A
schreiber Christoffer Martens für der Newen Brüg
bey dem Waschehauße Roedt vndt gröen an Zustreic
entrichtet hatt 12 ℛ zu 33 β
Actum Kiell den 20 Augusty 1618
25 Jacob Fincke egen handt.

1618 Jakob Finke, *Maler.*

Ar B Der (neue) Gang (oben am Hause).

Das mir vndten benandter der Ambtschreiber Chris
Martenß Zum Kiell für den Gangk auff dem Schloß

farue anzustreichen bedingett vndt Zur genüge be-
lett hatt 60 ℔, Solches bezeuge ich hiemit . . .
Actum Kiell den 24 Augusty 1618
Jacob Finke egen handtt.

18 ***Hans von Vlzen,*** *Grobschmied.* 5
B *Der neuerbaute Gang oben am Hause.*

Noch ist an allerhandt Schmiedearbeit Zu dem neven
awten Gange oben am Hause gemacht
lichen 2 Ancker, wogen 13 ℔ //, ist 2 ℔ 1 ß
16 stangen Zu befestigung des vmganges außzu- 10
beßern 5 ℔
16 Newe Krampen, Jeder 3 ß . . .
Dit ys mi Hans van Vlßen tho Dancke betalt.

18 ***Hans von Vlzen,*** *Grobschmied.*
B *Die neue Zugbrücke.* 15

Anno 1618 habe ich Hans von Vltzen an allerhandt
engezeug Zu der Newen erbawten Brugken beym
use Kyell gemachet vnd daran verdienett wie folgett:
der Schlope, wormit die großen Stehn geschüret,
4 bögell, wegen 1 Liß //, ist 2 ℔ 4 ß 20
Tochbrucken die Bende, Tappen mit den Ösen, bolten,
Kehden vnd dar die Bohme inhengen, hat gewogen
in alles 17 Liß// 13 ℔ //, Jeder Liß// für 36 ß,
ist 40 ℔ 5 ß . . .

19 ***Friedrich Schreck,*** *Rotgiesser.* 25
B *Sechs Pfeifen am Brunnen auf dem Platz. Das Bild auf dem Brunnen.*

Watt ich fredrich Schreck foren forstlichen hus
m kyll gemacket habe an messing gutt:



Erstlich hebbe ich 6 pipen in der brun vp dem
gemakett, for ider pipe 12 β
Noch hebbe ich ein nue messingstuck vp ein fürsch
gemakett for 6 β
Noch hebbe ich ein brantror gelodelt for 3 β . . .
Noch hebbe ich entfangen fan dem Heren amptsch
an olde kopperen bössen, hebben gewogen 2 liß
Noch hebbe ich ein olde moser entfangen vnd ein
kopperen ketell, hebben de beiderlei gewagen 22 p
for 1 pundt vmthogeten 5 β, is 15 ℔ 40 β
Dhar fan hebbe ich ein bilde vp der brune gegaten, W
datt nie bildt 5 lißpundt 7 pundt, hebbe ich
tho gedhan an ni messing 27 pundt, for 1 p
12 β, is im gelde 20 ℔ 4 β . . .

1619 **Friedrich Schreck,** *Kronengiesser.*

Ar B *Zum Brunnen im Garten.*

Ich fredrich Schreck krongeter hebbe ein olde ha
Vtt mines herren garde vm gegatenn, hefft gewa
6 pundt, de ny hanke wicht 10 pundt; for de 6 p
vmthogeten. ein ider pundt 5 β, is 30 β; noch for
4 pundt ny gudt, datt ich dortho gedhan hebbe, ein
pundt 14 β . . .

fredrich Schreck krongeter

Ist bedinget auff 4 ℔ 14 β

Ditt is my fan amptschriwer richtich betalt.

1619 **Friedrich Schreck,** *Rotgiesser.*

Ar B *Krone, Leuchter, Hirsch von Messing.*

Anno 1619 hat der Ambtschreiber Christoffer Mar
zu Schloßes behueff von mir empfangen
ein Mißingen Haneken für 1 ℔ 2 β
Noch einen Mißingen Arm an der Kronen außgeheß
dafür 4 β

ch für Zwe Leuchter auß Zubeßern 4 ß
ein Mißingen Hirsch auß Zubeßern 3 ß
Ditt is my tho danke betaltt
Fredrich Schreck Rottgeter

19 *Daniel Vorhaven,* *Kleinschmied.* 5

B *Der Herzogin und der Junker Gestühl in der Klosterkirche.*

Watt Ick meinem gnedigen landesfürsten vnd heren
be gearbeitet, an gefangen Ihm Jahr 1619:
ch In der Kloster Kercken tho der hertzoginnen stolte 10
3 Schlotte afgeschlagen, 3 schlottels dar tho gemacket
vnd 3 schilde, vor dat stück van de schlottels verdienet 4 ß Vnd dat stück van die schilde 2 ß 6 ₰
ch vp der Seitt bei der selbigen stolte thor Thür ein
Ney schlodt gemacket 18 ß 15
ch van der Junckeren stolte In der Kloster-Kercke
2 schlotte afgeschlage vnd twe schlottels dar tho gemacket 7 ß . . .
Daniell vor hauen

520 *Christoffer Köhler,* *Schieferdecker.* 20

Gemeine Außgabe des Hauses Kiel:
or 6½ *ℓℓ* alt Kopfer, Welches der Schieferdecker Zu
Draken Köpfen an den Rönnen verbrauchet, vor ides
ℓℓ 6 ß 25

620 *Claus Schmale,* *Mauermeister.*

r *Die Kartuschen in den Gemächern.*

Gemeine Außgaben des Hauses Kiel:
lauß Schmale Meurmeister, So in den gemechern die

Cortosen vnter den balcken gebracht vnd bem
daranen gearbeidet 6 tage, des tages 12 ß
Zwey Knechte daran gearbeidet 6 tage, einem jede
tages 10 ß
5 Der Pflegesman 6 tage ieden tagh 7 ß

1620 *Hans Kil,* *Schnitker.*

Ar *Kartuschen in den Gemächern.*

Gemeine Außgabe des Hauses Kiel:
Hans Kiell Schnittigker für 25½ stucke Kort
10 Zuschneiten, so vnter die balcken in den gemecher
lecht worden, für ieder stücke 6½ ß . . .

1621 *Otto Speck,* *Maler.*

Ar *Die neue Pforte vom Platz zur Rennbahn.*

Otto Speck Mahler für die Pforte[1]) Rodt anzustreic
15 gegeben 48 ß.

1621 Der ***Kronengiesser.***

Ar *Das Brunnenbild im Platz.*

Dem Krohnengießer, daß ehr das bildt im Pl
vfm Post gebeßert, geben 24 ß

20 ***1622 Hans Kileman.***

Ar *Kartuschen im Neuen Hause.*

Ausgabe des Hauses Kiel:
Hans Kieleman für 45 Cortusen vnter den Balcken, au
New Hauß gekommen, verfertigt, für Jedes zu mach
25 8 ß.

---

[1]) *Nach dem Zusammenhang ist es die »neue« Pforte »f dem Wahle im Platz nach der Rönnebahne werts,« die Zimmermeist Clauss Moller verfertigt hatte.*

22 ***Ludwig Langeloe,*** *Maler.*

Anstrich im Garten.

Ludewigh Lange Lohe Vermöege seiner Quitungh
224 facke in J. f. g. garten anzustreichen. Jeder facke
dungen für 6 β. 84 ℔ 5

22 ***Peter Martens,*** *Mauermann.*

Die Kartuschen zum Neuen Hause.

Peter Martens Meurmann. daß ehr aufs Newhauß
hir Zum Kiell die Cortosen bemeuret. auch vnter den
onnen, so new gelecht. vntergestrichen . . . 10
44 tage. jeder 10 β

622 ***Marx Wilde,*** *Schnitker.*

r B *Harnische aufgestellt.*

Marx Wilde Schnitker für allerhant Arbeidt. aufm
Hause Kiell Verfertigt, laut Zettels 16 ℔ 8 β 15
loch für 8 Crutze, worauff Harnisch gesetzet worden,
Jeder 8 β

1630 ***Paul Schönfeldt u. Hans Witzel,*** *Maler.*

lr B *streichen den Brunnen an.*

Daß ich den post Zum Kiel angestrichen, deßwegen 20
st mir vor farb vnd arbeitslohn bezalet 25 ℔ . . .
Kiell im April Ao 1630
D. H. V. Denere
Pawell Schonfeldt
Hans Witzell 25
malers.

1631 ***Jobst Abel,*** *Mauermeister.*

Ar *Mauerarbeit am Gang und in der Schlafkammer des Herzogs.*

Bawkost vff dem Hause Kyell: 30
Jobst Abell Mewermeister hat an Ih. Fstl. Gn. Schlaf-

Cammer, die Vorfallene Maure vff dreyn seiten u
dan die Maure des ganges vonn Ih. f. gn. Sch
kammer an biß nach dem Fstl. Sahle repariret,
Steine new wieder eingesetzet vndt in einem Ferti
5 stande gebrachtt, dafür Ihme Vordinget gegeben 9
34 ₰ 32 β
Vor 2100 Mewersteine vndt dan 5 Last 8 Tonnen Ka
Zue solchem behueff bezahlett 33 ₰ 35 β 6 ₰

1631 Jaspar Harder, *Schnitker.*

10 *Ar* *Die Wendeltreppe bei der Pforte.*

Bawkost des Hauses Kyell:
Jasper Harders vor eine Windeltrepffe bezahlett 12
32 β
Oßwoldt Teschen noch vor 2 Tüldt fewern Bretter, w
15 mit die Windeltrepffe bey der Pforten bekleidet, gel
3 ₰ 16 β

1631 Jasper Harder, *Schnitker.*

Ar B *Wendeltreppe.*

20 Jasper Haders Rechnungh mit dem Amptschri
Van wegen der windel Treppen.
Eine Windel Treppe gemacht Van meinem Egen Ho
ane wat de furen brede hebbe ich nicht Außgeda
is Sonsten van 19 Trede, Jeder Trede 2 ₰ . . .

25 *1631 Bendix Jeger,* *Töpfer.*

Ar B *Kachelofen.*

Des Topffers Bendix Jegern Rechnung.
Vp dem Schlate Einen Kachellauen gemaket, dar t
gedann:
30 20 vrdtpotte, stücke 3 β 6 ₰
12 Verkante potte, stücke 2 β 6 ₰
16 lange Sems, stüke 1 β 6 ₰

Runde Semsken, stüke 1 ß 6 ₰
Lange billde, stüke 2 ß 6 ₰
kronnen, stüke 2 ß 6 ₰
dakstüke, ider stük 2 ß
knop, stüke 1 ß 5
Roer, stüke 4 Schilling
tho Setten is 2 ℔ . . .

31 ***Hans Pipgras,*** *Maler.*
Des Herzogs und der Herzogin Gemach.

Bawkost Vff dem Hause Kyell : 10
ns Pipgraß Mahler hat Jh. fl. Gn. Gemach vndt Schlaff Cammer Vornißet vndt roßgelb angestrichenn, dafür Ihme vordinget geben 33 ℔
hat ehr auch 18 newe Rahmen vff meiner gnädigen Fürsten und frawen Gemach gruen angestrichen, 15 Vor Jeder Rahme gebenn 7 ß, machen 7 ℔ 14 ß.
hat ehr auch vff die fl. Gemecher vnter den Wenden rundt vmbher die wende außgeweißet, dafür Inn alles bezahlet 14 ℳ 30 ß

31 ***Paul Schönfeld*** *und* ***Hans Witzel,*** *Maler.* 20
B *Die Kartuschen in 8 Gemächern.*

Auff Befehll des Hl. Burgmeisters vp dem Slate arbeidet, Als in 8 gemeker de Schottoßen vnder de lken, Imgeliken de Balken, Fenster-Pöste vnd Schoren vnd dar idt sonst iß Notig geweßen mitt Kritte 25 d lim alles vp vnse Vnkostung gewittet, ok in 2 geecker de kanten an de balken schwart gemaket vnd nst gerenoueret dar idt is Notig geweßen,
An ein Jder gemak Vordenet 2 Richsdaler

D. H. W. Dienere
Pawell Schönefeldt
vnd
Hans Witzell
Mahlers



1631 Paul Schönfeld und Hans Witzel, Ma

Ar B *Der lange Wendelstein. Das lange Gemach un*
Herzogs Schlafkammer. Der lange Saal auf
alten Schloss. 24 Gemälde. Vier krause aus
5 *gehauene Kamine. Schaugerichte und Marzipane.*

Auff Befehl der Herren vp dem Slate gearbei
Als Erstlich den langen Windelsten van Bauen
nedden gantz dall vp vnse Vnkosting mit K
vnd lim gewittet, dar an vordenet 4 Richsdale
10 Noch dat lange gemak vor J. f. G. slapkamer den
vnd Wende gantz uthgewittet, daran vord
3 Richsdaler
Noch J. f. G. slaffkamer bauen de wende vnd Scho
gewittet, daran vordenet 1 Richsdaler
15 Noch vp dem Olden slate den langen sall nedden vm
Rodt angestrecken, daran vordenet 3 Richsd
Noch 24 Gemalde stüke gerenofieret, an ein Iders v
denet 6 ß
Noch 1 Schemell grön angestrecken vnd an 2 Dören
20 grön vthgebetert, ock 1 klen Disch schwart an
strecken, ock vp dem Bleigange 1 Döre swart,
an thosamen vordenet 24 ß
Noch vp den groten sall vnd in de gemeker vm
4 Kruse gehouwen stenen schosten gewittet, da
25 vordenet 1 Richsdaler
Noch in dem gemake, da J. f. G. Hertzog Hans geleg
by dem Bedde vnd dar idt iß sonst nödich geweß
vnd ock hen vnd wedder in andern gemeckern, d
idt vns iß gewißet worden, gewittet, daran thosam
30 vordenet 24 ß
Noch vor de Borchstaue ein Holdt vp de Müre n
Oljfarue grauw Angestreken, daran vordenet 12
Noch de Köcke vorher vp Befehll des H. Oberho
meisters mit Oljfarue Rodt vnd witt angestrecke
35 daran vordenet 5 Richsdaler

h de Schouwgerichte vp vnse Vncostung mit Golde vnd suluer vnd allerhandt schöne ferben Vorguldet vnd gestafiret

Erstlich einen groten Swon mit Fürstliche Wapen, Fanen vnd sonst alles wat darup vm vnd tho gehöret, mit Golde vnd Suluer vnd schonen farben gestaffiret, daran Vordenet 4 Richsdaler 5

h einen Pilican mit alles wat dartho gehöret, mit golde, Suluer vnd Ferben gestafieret, daran vordenet 3 Richsdaler 10

h einen Zegenbok mit Allem thogehör, Als Sehehase vnd sonst ander Fischwerk, mit Oliferben, Goldt vnd Suluer gestafieret vnd wat sonst dar mer tho gehöret hefft, daran vordenet 3 Richsdaler

h ein klen Schouwgerichte, ein Han vnd Hene mit 15 Küken, dat kestlin Binnen Vnd Butten vorguldet, daran Vordenet 1 ℔

ch Allerhandt Grose Vagell mit Fürstliche Wapen vnd schilde gestafferet mit Goldt, Suluer vnd ferben, daran thosamen vordenet 3 Richsdaler 20

ch 11 Maschepanen mit golde gestaffieret, Jders 6 β

ch Insunderheit eine grotte Zucker Maschepan mit allem thogehör mit golde vnd Suluer gestafferet, 24 β

ch 45 Allerhandt Pasteyen mit Golde vnd Suluer 25 gestafferet, Iders vordenet 6 β

ch dorch ein ander Von Honer, Fercken und Fisch Galreyen 40 mit golde vnd Suluer gestafferet, Ider vordenet 6 β

ch 20 Mandeln Kese mit Golde gestaffert, Iders vor- 30 denet 6 β

Summa 49 ℛ 28 β

Hiervon ist abgedinget 9 ℛ 40 β
bleibt 39 ℛ 36 β

D. H. W. Denern
Pawell Schonfeldt
Hanß Witzell 35
malers

1632 Bendix Jeger, *Töpfer.*

Ar B *Der Kachelofen in der Rentekammer.*

Vy dem Schlatte Ihn de Renttekamer einen kac
ouen gemagt, dar tho gedan Ahn potten :

5 16 orde, stüke 3 β
24 vodt kachell, stüke 2 β
24 lange Sems, stüke 2 β
52 Runde Sems, stüke 1 β 6 ₰
26 Lange kachell, stüke 2 β
10 26 kronnen, stüke 2 β
4 Roer, stücke 3 β
Vp tho Setten is 4 ℔
Vdt gelegt vor 1 Kanne Med 10 β
Vdt gelegt vor iser varue 1 ℔
15 Ahn thostrike is 1 ℔

Noch Einen kachellouen vy des Ambtmans kamer .
Dit iß my Betaldt bendex Jeger [1])

1632 Hans Pipgras, *Maler.*

Ar B *Die Wendeltreppe bei der Pforte.*

20 Ich hans Pipgraß habe die windell Trepffe bey
Pfortten angestrichen, dafür mir der Ambtschrei
Steffen hennings gegeben 7 ℔, welches ich hiemitt
kenne . . .

Dis ist mir Zu danke betalet

25 **1632 Paul Schönfeld,** *Maler.*

Ar B *Pasteten.*

Vor J. f. G. hebbe ich Pauwel Schöneuelt ge
beidt twe gose Pasteigen, für jeder 8 β
Noch twe schinken Pasteigen, fur jeder stuck 6 β

---

[1]) *Alle Posten dieser Rechnung waren ursprünglich hö
angesetzt.*

ch twe Wilt Pasteien, dafür 14 ß
ch twe karpen Pasteigen, fur jeder stucke 6 ß
ch twe karpen Pasteigen, fur jeder stucke 6 ß
ch Rosenmarien furguldet vnd fursilbert, dafur 1 ℔
ch An Waßbilder vnd kronen furguldet, dafur 1 ℔ 5

Summa in alles 5 ℔ 6 ß

Pauwel Schöneuelt

mir ist dieses Zu Danke bezalet.

32 *Daniel Vorhaven, Kleinschmied.*

B *Der Predigtstuhl.* 10

Watt ik Minem Gnedigsten Fürsten vnd Herren
bbe gearbeidett vp dem huße Kill Anno 1632 . . .
Noch ihn de Karcke bi dem predichstol 4 starcke
ldefast gemakett, ahn datt stuk Vordent 3 ß

Ditt ihß mi betalett 15

Daniell Vorhaven

32/33 *Jasper Harder, Schnitker.*

B *Der Predigtstuhl. Die Bettstatt in des Marschalls Kammer.*

Vffm Fürstl. Hauße Kyehl gearbeitett: 20
or Jhr fg. Cammer die Fenster Rahmen ausgebeßert . . .
Handtgreepe am Predigstuell in der Kirchen gemacht,
dauor 8 ß
New Haubt-Seemes oder Krone an der Bettestette vff
des Marschalls Cammer, dauor 1 ℔ 8 ß 25
Dische vffm alten Saall von ander genommen vndt
vffm Neyen Saall vffgesetzt, Follgents wieder
vom Newen Saall vffm alten Zusammen gesetzt
1 ℔

1633 Jeremias Einfeld, *Orgelbauer.*
Ar *Orgelbesserung.*

Marx Feldt hat Jeremias Einefelden von Plöen wegen der Orgell Vnrichtigkeidt geholet, vor 4 meil fuhrlohn Ihme gegeben 40 β

Derselbe hat etliche Pipen, so nicht anstimmen wollen, fertich gemacht, geben 2 ₰ 16 β

Marx Feldt hat Ihn Einefelden Wieder nach Plöen geführet, geben 40 β

10 **1633 Peter Krabbenhöved,** *Zimmermeister.*
Ar B *Giebelbesserung am Alten Hause.*

Ich Peter Krabbenhouet habe vff dem alten Hause, woselbsten die Mauren vff beeden seiten gewichen vndt der giebell sich außwerts geben, vff dem Obersten vndt 15 Vntersten Bodem an beede örter *[Balcken]* [1]) längst dem Bodem gelecht vndt mit 6 schlüssel Balcken, so solche Balcken wieder einholen, versehen, die 7 Löchern in den Balcken, welche an vnterschietliche orter gewichen vndt mit 7 starcken eiserne Bolten versehen worden, von 20 unten auff gebahret vndt vff dem Bodem allenthalben Lesten geschlagen, daran selbander gearbeitett 9 tage, Jedern des Tages 12 β

Peter Krabbenhouet
Mein N Mark

25 **1633 Paul Schönfeld,** *Maler.*
Ar *Pasteten.*

Waß bey anwesenheidt Vnsers Gn. Fürsten Vndt Herrn sambt dhero Gemahlinnen Vndt Hertzogh Hansen F. G. Zum Kyell vom 16 Januarij biß denn 26 Ejus 30 dem Vffgangenn :

Der Mahler Paull Schönefeldt hat die Posteiden Vorguldet, dafür Ihme geben 1 ₰ 38 β

[1]) *Balken fehlt in der Vorlage.*

33 ***Hinrich Stalhot,*** *Mauermeister.*
Giebelbesserung am Alten Hause. Die Gewölbe in der Kanzlei.

Heinrich Stalhudt Meurer hat auff dem Frauwen
nmer gearbeitett, auch 10 Anckern durch die gewichene
ur vndt giebell vffm Alten Hause gebrachtt vndt Zu-
naurett, die gewelbe in der Cantzeley vndt andern
mechern, so von einander gewichen, gekilett, vndt
isten vff dem Schloße gearbeitett, Ihme geben 15 ℛ
Vor einsetzungh 3 Last Kalches Ihme geben 36 ß . . .

33 ***Hinrich Stalhot,*** *Mauermeister.*
B *Giebelbesserung am Alten Hause. Die Gewölbe in der Kanzlei u. a.*

Ich Heinrich Stalhudt Meurer habe vff dem Fürst-
then Hauße Kyll Vorfertigett, erstlich vff dem frawen
mache die gegossene dhele, so sehr Zerbrochen ge-
esen, außgebeßertt, das Dach über die Pforte vorm
chlosse in Kalch gelechtt,
Noch 10 Anckern durch die Mauren vff dem Alten
auße gebracht vndt befestigett, den Giebell vndt die
enstern luchte, so sich von einander gegeben vndt
ehr gewichen, wie auch die Gewelbe in der Cantzeley
ndt andern Gemechern, welche sich auch voneinander
ethan, bekihlett vndtt Zugemaurett, Imgleichen Die
ilaren vff dem Bleigange außgebeßertt, daran selb
ritte gearbeitett 15 Tage, Ich vndt der Knecht, Jeder
es Tages erlangett 1 ℔ vndt der Plegeßman 11 ß . . .
dedt is betallet
Hinrich Stalhodt

1633 ***Daniel Vorhaven,*** *Kleinschmied.*
ır B *Das grosse Schap im Vorsaal des Herzogs. Anker zu einem kleinen Turm auf dem Neuen Hause. Schenktisch. Brandrute.*

Watt ik Minen Gnedichsten Fürsten vnd Herren
Hertzoch Friderich hebbe gearbeidett vp dem huße Kill
Ano 1633 wofolgt . . .



Noch vp der Hertzochiche Vörßal van datt grott g
schap 2 schlött aff vnd ahngeschlagen . . .
Noch vp dem Nie Huße 2 anckerß gemakett tho ein k
thörn, de waß vhtgeweken, de den ahnholt, dar
5 Vördent 1 ℔ .
Noch ein ancker mit ein Krütz gemakett, dar sch
ein Drackenkop vp liggen 14 β
Noch vp dem Nien huße . . .
Noch vp deß amptschriverß ßiner kamer tho der scher
10 schive ein Nie ßchlödt mitt ein gelödt ihnger
vnd einen thoholt gemakett 3 ℔ 8 ß
Noch vp der hertzochiche Vörßal ihn 2 meßsch
brantror 2 starcke stangen gemakett, de datt m
ßchen ihn de höcht holden vnd achter ein starc
15 foht angeßweitz, dar vör tho ßam 2 ℔ 8 ß .

I F G V D W D[1])

Daniel Vorhaven

1634 Jasper Harder, *Tischler.*

Ar B *Ein Rollbett. Eine güldene Bettstatt. Im Gem*
20 *des Herzogs Gemälde, Paneel. Die Bahre. Der Pred*
stuhl. Die Bettstatt auf des Marschalls Kammer.

Verzeichnus Waß Seider Verlauffenen Mayta
Ao 633 biß heute dato den 2 Martij Ao 634 Vf
Fürstl. Hauße Kyll ich Endtsbenanter gearbeitett, Alß
25 Vff Ih: Kunnigl. Maytt. gemack ein rollbette Zusahmm
genagelt, dafor 8 ß
Ein gülden Bettsted von einander genohmmen vn
wieder auffgesetzt 6 ß
Noch ein Bencke gemackett vffm bliganck, worauff d
30 puckenschleger stehet, 5 ß
Noch im Langen Sall an die langen Dische scheme
fast gemacht Vndt ein stulle, so Zerbrochen g
weßen, dafor 7 ß

[1]) *d. h.: Ihr Fürstl. Gnaden Unterthäniger Dienstwillig*
35 *Diener.*

meines Herrn gemacht daß gemelt vndt die Pernell wiederumb abgefertiget, darfor 2 ℔ . . .
Jasper Harder

Vp dem fürstlichen hause Kyell gearbeidett: . . .
den Sachen so von Eutyn kommen, eins vndt anders zerbrochen, wieder gemacht, dauor 1 ℔ 8 β 5
die Liekböhre nie Behme gemakett Vndt nie Breter darin gesettet von minem holte 3 ℔ 8 β
Handtgriff am Predigstoll in der Kirchen gemacht, dauor 12 β 10
New haubtsehmes oder Krone an der Bettesteden vff des Marschals Camer 2 ℔
fürstlichen Garten von Eichenholtze Bank von 14 fueßen gemacht, dafür 3 ℔
Jasper Harder 15
Tischer.

34 ***Himmel*** *auf der Herzogin Gemach.*

Waß bey der Chürfürstinnen Durchleuchtigkeiten Sachsen Fürstlichen Aufrichtungh vom 27 bis 29 20 vember auffgegangen:
Vor 4 fadem simpfen Linnen, damit der Himmell der Hertzoginnen gemach an dem Bodem gebunden dt befestigett, geben 2 β

34 ***Peter Krabbenhöved,*** *Zimmermeister.* 25

Die neue Brücke.

Vff erlangten fürstlichen befehl eine newe Brügke r dem Walle am fürstlichen Schloße Kyell aufführen sen, dafür dem Zimmermeister Peter Krabbenhöuett rdinget geben 15 ℳ 32 β 30

1634 Peter Martensen, *Maurermeister.*

Ar B *Sechs Beischläge im Platz.*

Ich endtsbenanter Peter Martensen hebbe die Byschlage im Platze vor die Gemechern gemakt vn
5 mit Kalk vthgestreken, datt Hundehuus vor dem Sta mit Pfannen überlechtt, 2 Tafeln im Wagenhause gesetzett, Dat Dak im Fischerhuese vp der Westsie wie ok dat Dak des Wohnhueses im Grosen gard Vthgebetertt, Imgeliken by der Brüggen am fürstlich
10 Hause vff beeden seiten die vorfallene Meuhre wedd vpgeführet vndt vor die Brügke im hinabgehende Treden gemaktt, dafür ich in alles verdinget empfang 37 ℔ . . . Peter Martensen
min H mark

15 ***1634/35 Hans Kronengießer.***

Ar *Der Brunnen im grossen Garten.*
u. Ar B

Gemeine Ausgaben:

Der Kronengieser hat in dem Poste, so mitten im grose
20 garten gesetzt, einen Mistinges Hanken gemacht, so ge wogen $9\frac{1}{2}$ ℔, vors ℔ Ihme geben 16 β

Vp begehren des garteners, habe ich einen Mißing Hanken, so in dem großen Poste gekamen vndt gewage $9\frac{1}{2}$ ℔, vors ℔ mir bezahlt 16 β, maken 9 ℔ 8 β.
25 quitiere den deßwegen Vhrkundlich mein handt Datum Kyell den 17 Juny Anno 635

Hans Kronengieser
Mein handt

1635 Tonnies Först, *Glaser.*

30 *Ar B* *Der Glockenturm.*

Auff Ihre Fürstl. Gnaden Schloße kiel gearbeidet an fenster wie volgett: . . .

In den Kloken thörn 3 nie fenster gemacht zu 14 β, thut 2 ℔ 10 β. Tonnies Forst

35 ***Drehwerk,*** *von Herzog Hans bestellt.*

Vff andeuten Johan Hekelauwern 2 Wagen, so das
ywark, welches Ih. f. g. Hertzogh Hans . . . bestellett
habt, vom Kyell nach Eutin geführett, sein 5 meile,
ern, Weile es vor Meytagh gewesen, geben vor die
ile 12 ß.

35 ***Jeremias Einfeld,*** *Orgelbauer.*

B *Orgelbesserung.*

Bawkost des Hauses Kyll:
Dem Orgelbauern Jeremiä Einfelden vor repa-
rungh der Orgell geben 2 ℛ︎

35 ***Maurerarbeit.***

Giebelbesserung.

Bawkost auff dem Hause Kyell . . .
Der Giebell auf der Westerseite des fürstlichen
twen Zimmers hat sich von einander gegeben, so der
wermanne wieder gemachtt vndt daran gearbeitett
age, 32 ß

35 ***Daniel Vorhaven,*** *Kleinschmied.*

B *Die Tür von des Herzogs Gestühl nach dem grossen Gang. Der Landmesserstab. Die Bälgenkammer. Die schwarzvergoldete Bettstatt. Der Geldkasten des Herzogs.*

Watt ick Minen Gnedichsten Fürsten vnd Herren
hbe gearbeidett vp dem Huße Kill Anno 1635 . . .
ch ihn der grotten Karken tho Ihr F. G. stölt tho de
Dör Naß den grotten gange 2 Klammer gemakett
datt de Dör fast steitt . . . 6 ß
ch den Lantmetterß tho ein staff ein Dolle mitt en
spetz gemakett 6 ß

Noch vp dem Nien huße, wor de örgelbelgen liggen, 2 fenster löchte 8 starke Nie holdefasten gemakett, den de wint hadde ße gantz uhtgeweiett, ahn datt stück vordent 3 β 6 ₰

5 Noch vp den Nien huße ihn de ßwartt Vorgülde bedstede ein lange blanke gardinstange mitt haken gemakett 20 β

Noch tho ihr f. G. grott geltt Kaste etlike Nettnagelß dörch de Krampen gemakett 6 β . . .

10 Daniell Vorhaven

1636 Jasper Harder, Tischler.

Ar B *Türe zum alten Wendelstein.*

Schloß Rechnung Kyehll:

Noch für den alten Windelstein ein Newe Thüre von

15 Vierthalb ellen hoch gemacht vnd 7 qu. breidt für 1 ℔ 8 β.

1636 Daniel Vorhaven, Kleinschmied.

Ar B *Die grosse geschnitzte Kiste in der Kanzlei.*

Watt ick Minen Gnedichsten Fürsten vnd Herren

20 hebbe gearbeidett vp dem huße Kill Anno 1636 wo folgett:

Noch tho de portt, de uht dem garden ihn den hoff geitt, welkeß Gorgeß Jugedüvell ihn der hür hadde, boßlagen mit ein par starke lange Krökhengen

25 vnd ein stark dobbelt ßlött . . . 7 ℔

Noch ihn der Kantzelie de grott uhtgeßneden Kist vpgedirkett vnd ein ahngrep tho den ßlatt gemakett 12 β . . .

Daniell Vorhaven

1636 *Abraham Waltze,* *Rotgiesser.*

lr B *Leuchter, Handbecken, Mörser. Ein altes getriebenes Bilderbecken.*

den 29 Januarij hat der Herr Amptschreiber Steffen Henninges von mir entpfangen, so auff dem Fürstlichen 5
Hause gekommen wie folget:

6 messinges Leuchter bedinget für 16 ℔
6 Messinges Handtbecken für 24 ℔
1 Messiges mörser 5 ℔ 8 β . . .

Hierentgegen habe Ich wieder entpfangen an Alt guth 10
4 Alte messinges becken, worunter ein alt getrieben Bilden becken . . . das ℔ 7 β . . .

Abraham Waltze

1637 *Hans Gass,* *Kronengiesser.*

Ar *Der Brunnen im grossen Garten.* 15

Hans Gaßen vor 1 Kopfern Hanken, so im grosen Garten kommen 3 ℛ 6 ß

1637 *Marx Kohbarch,* *Maurer.*

Ar *Mauerbesserung in des Herzogs Schlafkammer. Gehauene Pfeiler.* 20

Ich Marx Kohebarch Meurer habe in Ih. f. gnaden Schlaff Cammer Zum Kyell, so vff der Süderseite gerißen gewesen, wieder Zugestrichen vndt befestiget, oben vff dem Bleygange vnterschiedtliche gehauwene Pilaren, 25
welche loß gewesen, wider feste gemacht vndt mit Kalch bestrichen, Noch im Frauwentimmer vnterschiedtliche grose Lecken Zugemauret vndt abgeweiset, dan auch auf die Küche vnterschiedtliche pannen in dem Dache gestochen, die Liesten an Schornstein gestrichen, 30
oben der Aldtfrauwen Cammer vnterschiedtliche Steine im Dache gelecht vndt die Steinbrügke bey der Mittelsten Pforten wieder gemacht, Noch in der Schloßkirche

vnterschiedtliche Fenstern mit Kalch besetzt, daran ge-
arbeitet 5 tage, des tages 16 β . . . Kiel den 13 Sep-
tembris Ao 1637

Marx Kohbarch in Mangelungh des schreibens
Min Mark

1637 Maurerarbeit.

Ar *Bau des neuen Pforthauses.*

Vff erlangten furstlichen Befehl Ist ein Pfordthaus
Zum Kyell new auffgeführet worden, dem Zimmer-
meistern, nach seiner Quitungh, gegeben 17 ℛ 16 β
Dem Maurer vor seine Arbeidt nach der Quitungh be-
zahlt 31 ℛ
Vor 2500 Pfannen, so zu solcher Pforte vorbraucht
worden . . . 27 ℛ 24 β
Vor behueffige Mewersteine 33 ℛ 28 β
Vor 7 Last Kalch bezahlt 24 ℛ 45 β
. . . In Alles 257 ℛ 2 β 8 [illegible]

1637 Hans Pipgras, *Maler.*

Ar *Das Plankwerk auf des Herzogs Schlafkammer.*

Der Mahler Hans Pipgras hat das Planckwerck vff
Vnsers gn. f. vndt Herrn Schlaff Cammer, dauon die
Farbe nach der Süderseite abgefallen, wieder gefarbett
dan auch die Wandt außen vor der Cammer geweisett
dafür Ihme geben 40 β

1638 Peter Krabbenhöved, *Zimmermann*

Ar B *Das Pforthaus.* *Mit **Marcus Jeger.***

Ick Peter Krabbenhöuet hebbe mit Marcus Jeger
dat Pordthues thom Kyell vorm Schlote new upgeföhrett
daruor der Ambtschriuer Vns Verdungen gegeben 52 ℛ
deßwegen ick den Ambtschriuer quitere

Datum Kyll den 21 April ao. 638
Peter Krabbenhouet

1638 Jasper Harder, *Tischler.*
Ar B *Wappen an der Orgel.*

Anno 1638 hebbe ich Ihr f. G. Auffm Hauße Kille gearbeidet wie folget . . .
Noch in der kirchen An der Orgell Ein waffen, welckeß ist Zu broch gengewesen, widder gemacht, dar an vordenet ist 14 ß . . .

Jasper Harder.

1638 Jasper Harder, *Tischler.*
Ar B *Bahre für St. Jürgen.*

Rechgenung Jasper Harders Discheler in der brunsewicke
Noch habbe ich Ein Große Leichböhre Nach Sante Jurgens haue gemacket, dar An Vordenet 9 ₰
Noch vor dat Antostricken gegeuen 1 ₰ . . .

Jaspar Harders
E D W

1638 Markus Keding, *Bildschnitzer.*
Ar u. *Das alabasterne Türgericht vor dem grossen Saal.*
Ar B *Löwenköpfe.*

Marx Keden Bildtschnitzer hat das Portall oder thuergericht von Albasterdt vor dem grosen Sahl, so sich gantz herunter gegeben, wieder voranckert vndt vorwahrett, auch die Lauwenköpffe, so in dem Portall sitzen vndt gantz loß gewesen, mit Bley starck begoßen, auch die Ramenstücke, dha die thüere an hengett, mit Anckern vndt Bley vorwahret vndt also das gantze werck in einem festen stande gebracht, dafür Ihme geben 3 ℛ
Vor 11 ℔ Bley, Zu solcher Arbeidt Kommen, vors ℔ $2^1/_2$ ß.

Marx Kedingh Bildtschnitzers
schein vff 3 ℛ

Der amptschriber Zu Kill hadt Mich vor daß

pordt thall von allbaster vor dem großen sall, so
ganß her vnder geben Vnd Ich wir gemacht Vnd
anckert, In alleß bezalt sumen 3 Richd.

Deß wegen Ich Im Kitter
5 Markuß Kedinckkh.

1638 Daniel Vorhaven, *Kleinschmied.*

Ar B Das alabasterne Türgericht.

Watt ich Minen Gnedichsten Fürsten vnd Hei
hebbe gearbeidett vp dem huße Kill Anno 1638
10 folgett: . . .
Noch baven vör den hölten ganck tho der Dör
starck avervalle mit 2 Krampen gemaket . . .
Noch 4 starck anckerß gemakett tho datt ahlba:
dören gericht Vor den grotten ßahl, datt idt i
15 ahnsteitt, warden vp de enden gehauen, wogen 8
ahn datt ℔ Vordent 5 ß . . .

Daniell Vorhaven
Min Egen handt.

1638 Peter Langmake, *Maurer.*

20 *Ar Das Türgericht vor dem grossen Saal.*

Peter Langemake hat die fugen an dem v
wichenen thürgericht vorm großen Sahl zugestrichen .

1639 Hans Gass, *Kronengiesser.*

Ar Die Wasserkunst auf dem Brunnen im Garten.

25 Hans Gaße Kronengießer hat die Kunst vff d
Post im Garten oben vndt vnten dichte gemacht, da
Ihme geben 24 ß.

1639 Jasper Harder, *Tischler.*

Ar B Der Sonnenweiser.

30 Vnser Gnediger fürst vndt Herr hat mir in gnad
befohlen einen Sonnenweiser im Grosen Garten in de
stucke, worein der Gartener die stunde im Tage a

theilet, vorfertigen laßen, dem Tischer Jasper Harders
r die Sauble vndt Stange, weile es sein eigen Holtz
wesen, bezahlt 3 ꝶ

39 *Jasper Harder,* Tischler.

B *Die Bettstatt auf der Junkerkammer. Des Gestühler im goldnen Saal. Der blaue, der gelbe Saal. Gemälde im roten Saal, im Essaal. In der Herzogin Gemach grosse Rahmenstucke. Perlmuttertisch. Krystallgläser. Marschallstab. Glocken im Turm. Zwei güldene Bettstellen.*

Am fürstlichen Hause Zum Kiehl gearbeitet wie lget:

stlich gemachet 2 Kellerluken Oben dem Saltzkeller . . .

ch vor dem Bleygange Vor dem Altenhause 2 Newe felgen in die Thuer gemachet, Von meinem Holtz, daran verdienet 24 ß

ch auff dem Altenhause vff der Junckhern Cammer an einer Bettstedte eine Newe Deckel darauff gemachet, mit 2 gedreyeden Pieler Vnd ein geschmiß vmbher mit einer Liste, der Deckel von Ihr F. G. Holtz, die Pieler Vnd Lesten von meinem Holtz, so wohl die Kracksteine darunter, daran verdienet 4 ₣ 8 ß

och habe ich in dem gülden sahl daß gülden Leder, so sehr Zuerißen gewesen, Jegen die Zeit, daß die Persianer hirgekommen, wiedervmb Zusammen gefüeget vnd verfertiget, 3 ₣ 8 ß

och in dem Blauwen sahl daß Laken, so hin vnd wieder gebrochen gewesen, wieder angehefft 1 ₣

dem Gelben Sahl, da hin wieder daß Laken ist Abgerißen gewesen, selbiges wieder angehefftet 12 ß

och im Rodten Sahl, vnnd in I. F. Gnaden Eßsahl die gemälter, so hin vnd wieder Abgefallen, wiederumb mit Stifften angeheffttet, daran verdienet 12 ß

Noch sindt in der Hertzoginnen Ihrem gemach die Rahmstücken gebrochen gewesen, wieder an ander vnd fest gemachet, daß dieselbe nicht unter fallen können, daran verdienet 18 ß

5 Noch den Perrelmoder Tisch, so an dem Fuß Zuebr ist, vnnd gantz von einander gewesen, wi Persianer hier gewesen, denselben wieder sammen gemachet 1 ₰ 8 ß

Noch ein Futter gemachet, da der Silberdiener Chri

10 gläser in mit nach dem Hause Gottorf genomme

Noch einen Schwartzen Marschaln Stock gemache wegen Ihr Fürstl. Gnaden Fraw Mutter Trawri solte gebrauchet werden, So ich Schwartzen Staffieren Laßen, darvor 1 ₰

15 Noch Ein New Holtzern fenster Oben auf dem H . . . 10 ß

Noch 2 holtzern fenster, so der windt enzwej geschl oben auff dem Thurm, da die glocken han außgebeßert vnd Zwej newe Haspen darauff

20 machet, daran verdienet 15 ß

Noch 2 mahl in Sturmb vnd windt daß Hauß bestie damit dem Hauße wegen deß windes von Le nicht mehr schade, wie geschehen, mocht gefueget werden, darvor 1 ₰

25 Noch wie die Gräfinne ist hier gewesen, Zwey gü Bettstedten von mir genommen und in ein an gemach wiederumb vffgesetzet, auch die Zeit bey auffgewartet, darvor 2 ₰ 8 ß

Noch in dem Reisigen Stall die Pferde Krüppe . .

30 betalt jasper harder.

1639 Hans Pipgras, *Maler.*

Ar B *Der Sonnenweiser.*

Im garten habe ich Eine sulle Nebenst der sta

n olligeferben staferet vnd ein flügell mitt golt vnd
rben staferet, dar an is vordenet 6 ℔ 8 ß
Behandelt vff 5 ℔ E. D. W
Dis ist betalet Hans Piepgras

639 **Daniel Vorhaven,** Kleinschmied. 5

B *Der Sonnenweiser. Zwei grosse Schränke. Das Gewölbe im Gemach der Herzogin. Die Gemälde daselbst.*

och im garden vp den ßöhnwißer ein Nien flögel gemakett vnd ein Rinck baven uhm der stange dar idt in stickett, dar ahn Vordent 6 ℔ 8 ß 10
och de beiden grotten scheppe Vor ihr F. G. gemack fardich ßlutende vnd tho dem ein ßlat ein Nie Ror vnd stech vnd tho dem andern ein ßlutsteff gemaket, darvör 8 ß
och dem Murman 2 dicke ißern Kihlen gemakett tho dem gewelffte bi der Hertzochihn gemack 8 ß 15
och 2 haldefasten tho den gemelte gemaket Vor der Hertzochihn gemacke, dat idt fast steidt, darvör 6 ß
M G F V H gehorßamer wilger Diener
Daniell Vorhaven 20
etalet

644/45 **Jasper Harder,** Tischler.

r B *Schrankbett. Paneele. Steintisch. Eisengitter. Schränke. Tische. Gemälde des Alten Schlosses. Bettstellen aller Art, eine vergoldete im Königlichen Saal. Das grüne Gewand, das blaue. In der Herzogin Gemach 6 eingerahmte Gemälde. Desgleichen auf dem andern Saal. Paneel mit Tür. Gesims für Bildnisse. Die grüne Holzkammer. Die Vordecke des Gemachs der Herzogin. Das Schrankwerk an der Wendeltreppe.* 25 30

Ao 1644 vndt auch 1645 Hebe Ich Ehntesbenentter
p dem fürstlichen Hause Zuem Kiell gearbeidet vndt
an Einander genomen wouolgett:

Ehrstliech hen Vndt Wider Auff dem Altten fürstl
Hause Auf den gemecheren die fenster
genommen Vndt In Vörwarunge gebracht, d
1 ℔ 8 ß
5 Noch die scheuen fenster Ramen Ausgenommen
In Vörwarunge gebracht 1 ℔
Noch dem scheuerdecker Sein Werktzeuch ausgere
Vndt in Vörwarunge gebracht 8 ß
Noch eine schapbede Stede Von einander genomen
10 In Vörwarunge gebracht 1 ℔ 8 ß
Noch Van den Andern gemecheren 3 bedesteden
einander genommen Vndt In Vörwarunge geb
1 ℔ 2 ß
Noch 3 Dische . . .
15 Noch 6 Dören Afgenamen . . .
Noch In einen bönne ein lock Van 3 breder We
Zuegemacht 10 ß
Noch einen bönne van 6 brede Wedder Zuegem
1 ℔ . . .
20 Noch alle Slodtbencken Vndt pannelling Afgenamen
In Vörwarunge gebracht 4 ℔
Noch vp den blyganck Vör die pallisatten eine l
gemacht 10 ß . . .[1])
Noch den grossen Disch Stein Neben dem fusse In
25 warnnge gebracht 1 ℔
Noch die Iseren gaderen Afgenamen vndt In Vörwar
gebracht 6 ß
Noch In des prabstes Kamer eine fensterlucht
2 Vpflegen tho gemacht vndt schetlöcher d
30 gemachett 1 ℔
Noch ein schap, Vom Neyen hause gebracht, die Ac
Kleidunge wider gemacht 1 ℔
Noch eine grosse Kiste Von einander genamen,

[1]) *Es werden noch mehrere Bettstellen, Türen, Fen*
35 *Bänke, Tische und Schlösser abgenommen und verwahrt.*

2 grosse Kisten . . .
die gemelte Vom Alten Sloße Abgenomen 1 ℛ
Etzlich Spang beddesteden Vndt Rolbede Steden Vaneinander genamen Vndt Vörwartt 3 ℛ[1])
ein schranckwerck Voneinander genamen 8 β
eine kamer Ausgereumett, darein Sie Krudt Vndt lodt gebracht 12 β
Aus dem Künichliechen Saelle eine Vörguldede beddestede Vanandergenamen 8 β
eine beddestede Van dem Anderen gemache 6 β
das gröne Wandt Abgenommen 12 β
das blauwe Wandt Abgenommen 12 β
2 bede Steden In des Herrn prabstes kamer vör Die Vnder Offisierer vfgesetzt 2 ℛ
die gemalleden Stücken Van Der hertzoginnen gemach Abgenommen vndt Aufgerullett Vndt Vörwart Vndt Jeden Ramen Van 6 Stücken genamen Vndt Vörwart 3 ℛ
Auf dem Anderen Saele die gemalden Stücke Abgenommen Vndt vfgerullet vndt die Ramen Van einander genamen 3 ℛ
ein Kleiderschap Van ein ander genamen 1 ℛ
einen dach bey den pallisaten gearbeidet, die latten darangenagelt 1 ℛ
ein Stücke pannellinge Mit einer thüer afgenomen 8 β
vp der Hertzoginn gemach die gesemsse von den Mauren, dar die Contrifeye gestanden, Abgelosett 10 β
die grönne holtzkamer vpgenamen 10 β
die Vördecke Von der Hertzoginnen gemach Abgebrochen Vndt Vorwardt 4 β
den post, So daell gerissen Von den Soldaten, Wider Aufgerichtet Vndt Mit latten Zusammen gemacht 12 β

---

[1]) *Andere Türen, Bettstede, Tische, Pferdekrippen . . . len hergerichtet.*

Noch datt Schranckwerck bauen der Windell Trep
afgenamen 2 β
Noch die Soldaten In Meines Heren gemach einen bö
Wider gemacht, So die Soldaten Tho braken
5 Noch in dem grossen Saeelje, So das bettegewandt
vörwartt Is, ein loch Zugemacht, welches die
datten eingebrochen, daruör 6 β
Noch eine pferdekrübe gemacht 8 β . . .
Summa In Alles bis Auff den 17 Aprillij 87 ℔
10 Ihr fürstlichen genaden Vnderdaen Vndt gel
samer Dienst williger Jasper Harder
Dyt yß my betalet

1645 *Daniel Vorhaven,* *Kleinschmied.*

Ar B *Schlüssel zum Gemach der Herzogin. Gemäldest*
15 *Gardinenstangen.*

Noch vor der Hertzochihn gemack ein Nien ßchlö
Knop mit der Roße gemakett, dar vor 1 ℔
Noch 40 grott lange haldefast gemaket tho den geme
vp den Fruwen temmer vnd ock tho Dören
20 rechter allenthalven, Vor dat stück 3 β
Noch ihn I. F. G. ehtßahl ahn der ßchenck ein par
hengen gemakett 12 β
Noch ihn deß Kunnigeß gemack tho ein bedstede 3
gardinstangen 3 ℔ 8 β
25 Noch de Runde stange Vor I. F. G. gemack rein
blanck gefilett 1 ℔
Daniell Vorhaven
betzalett den 4 May Ao. 646.

1645/46 *Jasper Harder,* *Tischler.*

30 *Ar B* *Achtkantiger Tisch. Verzierte Bettstellen. Türen*
Türgericht. Der steinerne Tisch. Scherwand. Ru
bogenfenster. Der Herzogin Kammer. Bildnisse.
Fürstengemach. Vergoldete Bettstatt.

Rechnunge Was Ich auff das fürstliche Haus Z
35 Kiel gearbeidet . . .

ı einen 8 kantigen disch Van meinem holtze gemacht 6 ℔ 8 β

ı eine schlafbedestede Vnderuörhöget Vndt An die Ende dicht gemacht Vndt 2 Neuw thuren Vndt einen Nyen deckell Mit Carnies Vndt kracksteine, 5
dragelisten Vndt Vnderbrede darein gesnitten, daran vördienet 7 ℔ 8 β

ı In der Slafkamer eine große beddestede Zurechte gemacht An die Seiten, An dem deckell Vndt die friesen, einen Neuwen boden Vndt dragelisten, 10
is 2 ℔

ı Van Meinem holtze eine Trep gemach Vndt bekledt 20 ℔

ı Auff des Heren Marschalkes Kamer eine gedubelde thüre Abgeschüret Vndt eine Neuwe thure darein 15
Vndt einen bodem darüber gemacht Mit gesems Vndt Cracksteine, mit leden Vnder, Vndt Oben mit ein geslengels 12 ℔ 12 β

ı eine Neye banke von Eichen holtze gemacht Vndt Auff den Enden Stucken eingetapet Vndt Vnder 20
Mit schattosen Vndt mit proppen In die Maure befestiget Vndt Noch eine Eben Wie die, Jeder 2 ℔ 8 β

ı den gros Steineren eingefasseden Disch ausgebesert 12 β 25

ı eine grose pannelde scherwandt Von Stenderwerck Vndt mit grose füllunge darin Vndt An beiden Seiten mit kelstöte belecht, daruor 36 ℔

ı im Windelsten 5 grosse fensterramen mit Rundebagen gemacht, das Stücke 14 β 30

ı Am blauwen Sale eine bedestede eine gesettett Vndt einen bodem darein gemacht, Is 3 β

ı 2 hoge Neye Vensterramen gemacht 1 ℔ 8 β

ı ein Eichen thürgerichte gemacht Vndt Allenthalben Vörkroppet Mit Ausladunge Vndt Seulen Vndt 35
holkelen Vndt eine Thüre darein gepasset, Is 15 ℔

Noch ein thürgerichte, Welches gantz Zusmetert, In de
Hertzoginnen kamer mit Aller Zugehör Vöruerdige
9 ℔
Noch die übergeblibene gesemse widerumb vast gemach
5 Mit propen in der mauren Vndt die 11 Contruer
ramen wider Zusamen gemacht. Welch Von ein
ander, beide die blindtramen vndt die Vörramen
Vndt die gemelte wider eingenagelt 18 ℔
Noch 18 elle Nye gesems gemacht, die Selbigen An di
10 Peiler Vörkropet Vndt Vaste gemacht 6 ℔
Noch Im Vorsten gemach 8 gemelte stücken Ausgebeser
Vndt ein Jedes An Seinen Ordt beuestiget 4 ℔
Noch die Vördacken Vber 2 thuren Wider aufgesetz
Vndt feste gemacht 6 β
15 Noch in Meines Heren Sael die schencke wider uor
uerdigt 2 ℔ 8 β
Noch 3 lange Dische Zurechte gemacht, welche gae
Voneinander gewest, wider uöruerdiget 1 ℔ 2 β
Noch im grönnen Saell eine Vörgulde bedestede Zu
20 rechte gemacht 8 β
Noch im Stalle gearbeidet Vndt Vöruerdiget:
Ehrstliech eine grose Vensterlucht, 3 Venster hoch, Mi
Runde bagen pöste Vndt loshölter Vndt 2 Ny
Ramen, daruor 5 ℔
25 Noch eine lucht Eben So gemacht, Is 5 ℔
Noch 4 luchte gemacht, 2 Venster hoch, mit Rund
Bagen, An jeder lucht Vördient 2 ℔ 4 β . . .

Jasper Herder
Ditt is betalt Discher

30 ***1645/46 Hans Pipgras,*** *Maler.*

Ar B *Der Herzogin Kammer staffiert.*

Hans Pipgraßen bezahldt, was ehr vff der Hertzog
innen Kammer, bezahldt 1 ℛ︁ 24 β

[...]no 1646 habe ich auff dem sloss etzliche stücke fresse olligeferbe gron vnd die kracksten weis staferet, daran is vordenet 2 ℔ 8 ß

[...]ch eine stube vnder dem fresse gewittet vmher vnd in beide forsahl vor die fenster her, daran is vordenet 2 ℔

D W

Dis is betalet hans pipgras

[...]46 *Jasper Harder*, *Tischler.*

[...] B *Paneelbank. Schrankwerk um den Brunnen Bildenkopf*

Jasper Harders Tischers Rechnungh auff dem [...]use Kyell

[...]trede for der Hertzoginnen gemach 10 ß

[...] Ihr fürstlichen Gnaden Gemach eine Panneldebenk 5 ℔

[...] Trede form sahl 4 ß . . .

[...]ch auff dem bleygangk in die stenen gesemes die Eißen anker in gehowen, daran vordhenett 2 ℔ 8 ß

[...]ch in die beiden turne oben die windelstein die anker in gehouwen 2 ℔

[...]ch das schrankwerk vmb den Post, süllen vndt geseemes daran gesnitten vndt auffgehegett vor 18 ℔ 8 ß

[...]ch einen bilden Kopff, so von den soldhaten gantz entschwey geschlagen, auffs nie wieder verfertigett vndt einen nyen deckell darauff gemachett, daran vordhenett 6 ℔

[...]ch die große porte die schedtlöker Zugespundet 4 ß

Jasper Harders

[...]46 *Daniel Vorhaven*, *Kleinschmied.*

[...] B *Tür zur Kirche aus des Königs Gemach. Haustein-pfosten. Der Schornstein am Turm des Alten Hauses. Schrankbett. Tür vom grossen Saal nach dem blauen Gemach. Die schwarze vergoldete Bettstatt.*

. . de dör de uht deß Köncheß gemack ihn de Karke geit . . .

Noch vp den bliganck vnd ock ihn de Karke ihn hauensten pöste 29 ankers gemaket worden, den enden gehauen, Vor datt stück 7 ß

Noch vp dem Nien huße ihn 2 törn 15 haken gema
5 worden, vp den enden gehauen dar de hengen gahn, de ihn de sten pöste gegaten worden, datt stüc 4 ß

Noch tho den ßchorsten vp dem alden huße baven dem torn 2 ankerß gemakett mit Vorßchött,
10 den ßchorsten ahm torn holden, wogen 16 ℔, datt ℔ 4 ß.

Noch ein alt ßlött vpgeputzett vnd ein Nien ßlöttel ßchilt dar tho gemakett, ock ein par Nie hen dar tho gemaket vnd vp den bliganck ahn de
15 dör Vor den alden huße ahngeßlagen Vor 2 ℔ 1

Noch ihn deß Hern Rentmeisterß Kamer ein Nie ßch bedstede beßlagen mit 4 par hengen vnd blan ßchuffrigelß vnd Rinck vnd warvelß, ock ein Klincken ßlött dar tho gemakett, dar ahn
20 ßamen Vordentt 7 ℔

Noch vp den groten Sahl tho dat blauwe gemack Nie ßlutplat gemakett vnd Nagelen dar tho ged vnd tho mat gemakett vnd ihn geßmerett 8 ß

Noch ihn der ßölvigen Kamer tho der ßwarten Vorgüld
25 bedstede 3 Nie gardinstangen mit haken gemak 3 ℔ 4 ß

Noch vp ein gemack achter ahn ein groten brantror Nien foht gemakett, dar vor 12 ß

30 ## *1650 Maurerarbeit.*

Ar — *Die Armenhäuser, St. Jürgen, Hl. Geist. Zerschoss Mauer am Schloss.*

Bauwkost an die Armenheusern, An St. Jürgen Kirche vndt dem Armenhause daselbst, wie auch a Heiligen Geiste Zum Kyell.

Das geduppelte Dach über solche Kirche vndt das
aenhaus dabey, dan auch das geduppelte Dach vber
n Armenhause Zum Heiligen Geiste ist gantz dack-
ich befunden, daher solches, auff vielfeltiges Ansuchen
germeister vndt Rhats Zum Kyell ist repariret, wie 5
h im Stackette etliche Tafeln, so außgefallen, wieder
gemauret, Imgleichen vnterschiedtliche Tafeln, so
er im Vorhause im Heiligen Geiste außgewichen,
estigett, die vorfallene Zwo Stauben gemacht vndt
Priuedt mit newen Pfannen behengett vndt in Kalch 10
echt, Vber das ist die dhele vndt die Wangen vff
den seiten der Thüre im Eingange des Hauses mit
ursteinen außgebeßert, auch die grosen Kampsteinen
r dem Eingange daselbsten, so an der einen seite
rch den stetigen Drüppenfall außgewichen, wieder 15
setzt vndt gelecht, Vor solches alles dem Maurmanne,
dt das ehr die von den Schwedischen Völckern Zer-
hoßne Maur vff der Westseite der Küche vff dem
hloße Kyell wieder gemaurett, bezahldt, Inmaßen es
r Herr Ambtman selbsten verdungen 44 *rℓ* 20

650 *Maurerarbeit.*

Verfallner Turm am alten Hause.

Der Maurer hat den vorfallen Thorm am alten
pariret, dafür Ihme geben 5 *rℓ*

650 *Maurer- und Steinhauerbeit.* 25

Die 7 Giebel des Alten Hauses. Steinerne Gesimse und Bilder.

Bawkost Ausgaben.

Vff dem alten Hause Kyell sein die 7 Giebeln, so
intz vorfallen vndt ohn gros gefahr nicht lenger stehen 30
önnen, theils herunter genohmmen vndt wieder auf-
eführet, theils aber repariert, die grose Steinern ge-
mbse vffgebracht vndt die, so gemangeldt, der Stein-
auwer gehauwen, gelecht vndt beanckert, Imgleichen

die Steinern Bilder mit bley Überall befestiget, :
die Bilder, so gemangeldt, von newen gehauwen
Zugleich mit bley fest gemacht, Welches der Herr A
man vordungen vmb vndt vor 200 ℛ

5 Vor 136 ℔ Bley, wormit die Anckern in
Steinern Gesembse oben vber die Giebeln, auch
Steinern Bilder, so oben vndt zwischen den Gie
gesetzt, befestiget, bezahldt 5 ℛ 32 ß

1650 *Johan Meyer,* *Töpfer.*

10 *Ar* *Das Stammbaumgemach. Das Goldledergemach.*

Der Topfer Johan Meyer hat 1 Ofen im Stamba
gemach new vffgeführett vndt 1 Ofen im gulden Le
gemach außgebeßert, dan auch in des H. Amtsn
Cammer vnterschiedtliche Röhre, Zuleitungh des Ra
15 aus dem Kachelofen nach dem mittelsten Schornst
gelecht vndt in der Canzley gearbeitett — 15 ℛ 1

1650 *Johan Meyer,* *Töpfer.*

Ofen in der Prinzessin Gemach.

Auff Ihr Hochfürstlice Durchleuchtigkeit Gna
20 Hauß zum Kihl gearbeittei . . .

in d. Hochfürstl. Durchl. Fräwlein Gemach ei
Kachelabendt gemachet, an Kacheln darzu gethan:

27 Seemßördt, daß Stück 3 ß
48 Seemßen, daß St. 2 ß
25 12 Voehtkachelördt, d. St. 3 ß
25 Vothkacheln, d. St. 2 ß
8 Pyeler, daß St. 3 ß
13 Bylder, d. St. 3 ß
6 Krohnen, d. St. 3 ß
30 6 Lowen, d. St. 3 ß
6 Röhr, d. St. 3 ß
19 Zyefelytten, d. St. 1 ß 6 ₰

Vor den Oefen Aufzusetzen 6 ℔ . . .

Johann Meyer

50 *Hans Langjohan, Dreier.*

Gedrehte Stühle.

Hans lange Johan vor 30 gedrehete hohe Stühle,
vff dem Hause Kyell gekommen, bezahldt 5 rℓ 30 β

50 *Lorenz Lillie, Dreier.* 5

Gedrehte Stühle.

Der Dreyer Lafrens Lille hat 4 gedrehete Stühle,
befehl Ihrer fürstl. Durchl. der Herzoginnen Vff
ero Gemach vndt vff dem Frauwen Zimmer gemacht,
ür Ihme geben 1 rℓ. 10
Dem Dreyer Lafrens Lille vor ein gedreyten Lenels
hl in des Herrn Hoff Cantzlers Cammer bezahlet 10 β
Lorentz Lille, Dreyer hat ins Herrn Ambtmans
nach vor 3 Thüren, damit die Thüren Zufallen können,
nachtt, dafür 29 β. 15

50 *Lorenz Lillie, Stuhlmacher.*

B *Allerlei Stühle.*

Des Stuhlmachers Frentz Lyllen schein vor Arbeid[t]
die Zerbrochene Stühle vff dem Schloße:
stlich drey Hoge stühle, darinnen 3 Neuw Bodem 20
vndt vff beiden Seiten Neuwe trannen, dafür 12 β
ch 2 Hohe stühle, daran gemacht 2 Achter Lehnes
vnd 3 tranen 3 β
ch 1 Side stuhl darrin gemacht ein Neuw bodem 2 β
' ein Frawenstuhl mit Arm Lehnes darangemacht 25
2 Stappen vndt 2 pflügte Tranen nebenst 4 Pfeiler
vndt ein Neuwen bodem 6 β
ch ein Hogen stuhl daran ein Neuwen bodem 2 β
ch ein Frauwen Armenstuhel, daran gemachet ein
stappen, 3 tranen vndt 4 Pfeiler, Vnndt einen 30
halben bodem für 10 β

Lorentz Lillie

1650 *Hans Pipgras,* *Maler.*

Ar *Giebel im Platz. Der Brautwagen.*

Hans Pipgras hat an 2 Giebeln im Platze Z
Nahmen mit Öhlfarbe geschrieben, nebenst dem
5 zahl, dafür Ihme geben 40 β

Hans Pipgras Mahler hat den Braudtwagen
zerbrochen gewesen, vndt wieder gemacht worden,
roter Färbe außgebeßert, Ihme geben 11 β

1651 *Wilm Senger,* *Maurer.*

10 *Ar B* *Am Alten Hause gebessert das Fundament, die M*
das Dach. Im Alten Saal die Diele von Gips.
Bogen nach dem Platze.

Der Meurer Wilm Senger hat das Fundaı
vnter dem äldten Hause mit großen Kampsteinen wi
15 gelechtt, Imgleichen die Mauer an Ih. Hochfürstl. Du
Gemach vff die Westseite reparieret, auch die b
andern Mauren Südt- vndt ostwerts bis an den Wir
stein außgebeßerdt, Item an die Maure im Wildhofe
der Thüren 2 Pfeiler gesetzt vndt die Bauwfellige Ma
20 daselbsten außgebeßert, dan auch das Dach vber
Silber Cammer, vber die Küche, das wagenhaus v
aldtfrauwen Cammer gemacht, So hat ehr auch in
Maure daselbst ein Schartose gelecht, auch an stadt
Maurplate, so vormulschet, Steine vnter die Balcken
25 maurett vndt 6 Bogen nach dem platze aldha auf
beßerdt, Imgleichen im Aldten Sahl die Dehle von J
gemacht, welches der Herr Ambttman mit Ihme v
dungen vmb vndt vor 46 ℳ.

1651 *Michel Herzog,* *Maler.*

30 *Ar B* *Des Herzogs Gemach staffiert.*

Baüwkost Außgaben . . .

Der Mahler Michell Hertzogh hat in Ihr Ho
fürstl. Durchl. vnsers gnedigsten fürsten vndt Her
Gemach das Pannelwarck mit Öhlefarbe außgebeße

[..]dt die Bencken vndt Finstersembß mit rohter Öhle-
[..]rbe angestrichen. Imgleichen den gangh vor solchem
[..]emache oben an dem Boden, wie auch die Wandt
[..]der den fenstern daselbsten, Inngleichen den großen
[..]indelstein vnten bey der Eddelknaben Cammer an 5
[..]antz hinauff nach Ihr Hochfstl. Dürchl. der Hertzoginnen
[..]orgemach mit Kreide außweiset, dafür ihme geben
[..] 5 ß

[1]651 *Jasper Harder,* *Tischler.*

[..]r B *Bildnis im Vorgemach der Herzogin.* 10

Den Tischer Jasper Harders vor ein gemachtes
[..]atter Zum Contrafey so vf Ihr fürstl. Dürchl. Vnsere
[..] f. vndt frauwen Vorgemach am Piler gestanden vndt
[..]mit nach Gottorf gekommen . . .

[1]653 *Ditrich Krüdener,* *Maurer.* 15

[..]r *Ein Giebel am Neuen Hause gebessert.*

Diederich Krüdener Maurer hat den einen ver-
[f]allenen Giebell am Newenhause nach der Süderseite
[..]ben dem Wildthofe reparirt, In dheme er aus solchen
[G]iebell vorn die Maursteine gantz gehauwen vndt newe 20
[d]arein wieder gemauret vndt denselben mit Segeberger
Kalch besetzt, dafür ihme vordungen geben Nach der
[Q]uitungh 20 ℛ

1653 *Jasper Harder,* *Tischler.*

Ar B *Tische. Gemälde unter dem Gewölbe in der Kirche. Neue Bettstatt.* 25

Des Tischers Jasper Harders Rechnungh vff dem
Ambthause Kyell:

Noch in deß Konnigeß losement einen Newen Disch
gemacht mit ausgeschweiften beinen vndt mit zwey 30
rigell vndt Kilen vndt mit einem trede vmbher,
daß bladt 9 quartir lank vndt 4 breder breidt,
daraus vordinet 5 ℔



Noch in der schatz Kamer ebben sölchen gemacht
Noch auf daß Oldehaus ebben sölche 4 gemacht 2
Noch in der Kirch stellen *[Gerüste]* gebauwet v
hebbe die gemelt Vnder dem gewelft hervnter
5 nommen, welche von dem winde zwey geschla
wahr, vndt wiedder mit leinen Zusammen geler
vndt wieder hinvntergebracht, daraus vordint
Noch in der Middelsten Kantzeley 1 Neuw beddest
Gemachet, ist mit ein frese Vndt swartze Kelst
10 mit Karnies vndt Kracksten vndt staf vndt arkt
list 9 ℔ . . .

1653 Hans Gaß, Kronengiesser.

Ar Messingarm.

Der Krongieser Hans Gaße hat ein Zerbrochen
15 Mißings Arm Zweymahl gelödet, dafür 8 β.

1654 Daniel Vorhaven, Kleinschmied.

Ar B Grosser neuer Ofen in der Herzogin Losament
dem Alten Hause. Bildnisse. Schappe. Neue Tür

Noch vp den alden huße tho den groten Kachlafen
20 der Hertzochihn ihr loßement ein grote Nie Kac
afen Dör mit den Ramen gemaket, dar for 6 ℔
Noch tho denßölfigen afendt tho den foht, wor de afen
vp steitt, 9 starke ißern gemaket ock bafen
4 ißern vp dem boddem vnd 2 lange ißern al
25 den böhn, dar de rör ahn liggen, wogen tho ßam
34 ℔, dat ℔ 4 β.
Noch 2 starcke lange hsken gemaket, welche Jaßp
harder gebruket hefft, tho 2 grote Kunterfei, f
dat stück 6 β
30 Noch vp dem alden huße tho der Dör for dem lange
Sahl ein Nie Kamerßlöt gemaket . . .
Noch vp dem alden huße fan dat grot Sockerßchap d
beiden alden ßlöt . . .
Noch vp dem alden huße dat grot Klederßchap . . .

ch vp dem groten Sahl de Nie Dör for den water-
ganck beßlagen . . .
ch de Dör vp dem bliganck for dem alden huße . . .
Des Kleinschmiedes Daniel von d houen Rechnung,
ß ehr Vff dem hause Kiel Vorfertiget. 5

54/55 ***Jasper Harder,*** *Tischler.*

B *Neue Tür auf dem Gemach der Herzogin. Tische Bettstellen. Das Gitterwerk in der Kanzlei. Rundes Fenster im Kirchenwendelstein. Die Pfeiler auf dem Bleigang. Der Prinzessin Kammer.* 10

Jasper Hardern Tischer bezahlte Rechnung Vor
aachte Arbeitt Vff dem hause Kiel.
*[Die Rechnung unterscheidet Arbeitslohn auf
n Alten uud Neuen Hause, und führt an unter
m Abschnitt:]* 15

Auff dem Neuwen Hauß:

ff der Neuwen Frauwen Zimmer aller bauerst 2 lange
Discke . . .
ch auff der Hertzighinne ihr gemach sint 2 Duhren
Von der Wandt gewichen, dar an verdinet 6 ß 20
ch in der hertzighinne ihr gemach ein dubbelde duhr
gerich mit einer beleegete vnd ingefaste Duhre,
auch mit einer Zarrie Von meinen holtz, dar vor
21 ℔
ch ins Kunnisch gemacht ein Vollenkommen Disch 25
gemacht mit ausgeschweuffte Kreutzfuß 4 ℔
ch im Neuwen sahl hebbe ich abgekleidet ein scher-
wandt mit einer Döhr . . .
ch von der freuwlein Kammer ein Eichenschaff van
ein genohmmen Vnd Vnder in der Kantzeli widder 30
zusammen gesetz vnd Neuwe pennelde duhr, dar
vor 3 ℔
och 2 Neuwe rige dar inne gemacht 12 ß

Noch 2 Neuwe beddesteden in der Cantcely von mei
holtz mit schwartzen Trilippen oben in freß,
vor 32 ℔
Noch in der hertzighinne ihr gemach ein stück auff
5 schweb gemacht mit der falß, dar vor 6 β.
Noch in der Cantcely des Kammermeisters gaderwe
vest gemacht, dar vor 4 β
Noch auff der Borchstuben . . .
Noch in der Küchen vnd speiße Kammer . . .
10 Noch in den windelstehn bey der Kirchen ein ru
fenster rahm gemacht, darvor 12 β
Noch in der Kirchen die Stülen ausgebeßert 3 β
Noch vor den wein Keller die groß brede Tühr
macht . . .
15 Noch an des fuß Knechtes Kammer die Tühre belistet
Noch des Amptmahns Kammer . . .
Noch die dühre vor den Bleygangh vor Nagelt 2 β
Noch auff den Bleye ganck die Pfeiler befestiget 6 β
Noch in der Altfrauwen Kammer . . .
20 Noch in hecklauw sein Kammer . . .
Noch in der freulin Kammer ein stück an Ein grün
bestede angelimet 3 β
Noch an die vergüldene beddestede die Krone Auß
bessert 8 β
25 Noch auf die hertziginne ihr gemach ein Kleine Ka
gemacht Zu einem hunde 8 β . . .

1655 Daniel Vorhaven, *Kleinschmied.*

Ar B *Handschelle. Das Schap im Kirchenstuhl.*

Noch eine handtklufe, wor de gefangen ihn ßlaten we
30 den, Klener gemakett 5 β
Noch ihn der Karken dat Nie schap in Ihr F. G. stöl
beßlagen mit dörchbraken Fort in den heng
unde ein blanck ßlöt mit ßiner thogehör, darf
3 ℔ 8 β . . .

1655/56 ***Jasper Harder,*** *Tischler.*

Ar B *Der Steintisch. Die Marschallskammer. Das Schap im Kirchenstuhl. Die Scherwand über dem Bleigang. Die Pforte vor der Reitbahn. Das Schauer vor dem Hause.*

Des Tischers Jasper Harders Rechnung, Waß ehr auff dem Schloß Verfertiget: . . .

eine Schauff Lade Vnterm Steinerndisch in des Marschaln Cammer gemacht 1 ℔

Noch dem Pfeiler auff selbige Cammer umbher mit Riolen vnd Schlottosen gemacht 1 ℔

In die Kirche ein Schapff in Ihr Frl. Dhrl. Gestülte Von mein Holtz gemacht 6 ℔

Oben auff den Priegen ein Handtgriff gemacht 8 β

über den Bleigangk ein Schehrwandt gemacht 6 ℔

Die Pohrt vor der Reit Bahn in die Höhe vnd Steine darunter gebracht vnd daß Alte Sperwerk abgenommen. Wiederumb newe Holtz auff die Balcken gefüttert Vnd 2 Newe Creutze vnd 2 Newe Spehren darauff gemachet vnd Varlattet 4 ℔

Daß Schure für dem Hauße gebeßert vnd vnten bey die Pfahle 2 Schatosen gesetzet 1 ℔ 8 β

Dasselbige Schuer wieder abgebrochen, Vnd ein newe Spehrwerck mit 3 fenster vnd thüren gemacht 16 ℔ . . .

1656 ***Hans Pipgras,*** *Maler.*

Ar *Die Scherwand im Bleigang.*

Hanß Pipgras hat die Scherwandt, so zwischen dem Bleygange gemacht, mit Braunroth Olyefarbe wie auch in allen Canten mit weisen streichen bezogen vorfertiget, ihme dafür geben 1 ℔ 32 β.

1657 ***Maurerarbeit.***

Ar *Die Beischläge im Platz.*

Noch hat der Meurer die 6 beyschlege im Platz vor die gemächer gemacht, uud mit Kalch außgestrichen . . . 9 ℳ 16 β.

1684 Schloßbrunnen gegraben.

Schl Br *Der Springbrunneu ist ruiniert.*

Weiln der Spring Brunn aufm Schloße in c
letzten Kriegßtroublen gantz ruinieret und höchst nöh
5 befunden, daß wegen mangel des waßers Ein Brunn a
dem Schloße gegraben würde, Alß sindt die gesaml
Unterthanen des Ambts zum graben angewiesen, c
den anderen Tag, vf 5 Klaffter tieff, ein gutes waß
gefunden, u deßwegen Zum promettirten Trinckgel
10 Empfangen 1 ℛ

Folgends alß der Brunn vollends außgegraben, i
derselbe mit großen feldtsteinen, Im Fundament 6 Fu
und oben 8 fueß weit, aufgeführet, welches bedungen 8 ℛ
. . . . . .

15 *1684 Matthies Wulff, Kleinschmied.*

Schl Br *Kleinschmiedearbeit.*

der Kleinschmidt Matthias Wulff hat für sein
Arbeit . . . Empfangen 32 ℛ 16 β

1685 Henrich Wulff, Mauermann,

20 *Schl Br* *bessert am alten Wohnhaus auf dem Schlosse den Ble
gang, des Hausvoigts Kammer. die grosse Küche, da
Dach; nimmt die beiden Endgiebel herab.*

Alß das alte wonhauß auf dem Schloße Kiehl ar
31 Martj dieses Jahrs herunter gefallen, u übrig Be
25 stehend gebliebene drey Giebeln mit das daran hangend
Dach, wegen Angenscheinlicher gefahr herunter gerisse
werden müssen, Ist solches durch den Zimmer un
Maur Leuten verrichtet, daran der Maurman Henrich
wulff mit seinen Leuten verdienet und empfangen 4 ℛ

30 Dan hat derselbe nebst 2 gesellen des Haußvoigter
Cammer außgebeßert, daß vf den Bleygang gelegen
gemauer, wie auch über der obristen Pforte und vf der
Silber Cammer wegen der gefahr von einander gebrochen

und herabgebracht, daran in allen gearbeitet 6 tage, Jeden tägl: 16 ß.

Für herabnehmung der Beyden gemauerten End-Giebeln, und die Südermaur des alten gebäudet, ist der Mauerman Bedungen und bezahlet mit 10 ₰ 5

Für Reinmachung und aufsetzung der herabgefallenen Maursteine Ist der Maurmann Bedungen und hat für jedes 1000 Erlangen 40 ß, tuht für die 25000 Reingemachte gantze Steine 20 ₰ 40 ß, für 52000 reingemachte halbe Steine 21 ₰ 32 ß 10

Den 17 Augustj hat der Maurmann mit seinen Leuten den Anfang gemachet, die Beyde Südergiebeln an dem Neuen hauße Zu repariren, welche nicht alleine gantz baufällig, besondern auch, wegen der theils verrosteten, theils auß den Balcken, so an den Enden ver- 15 faulet, Loßgegangenen Anckern, schon über 4 und mehr zoll außgewichen befunden. Dannenhero mit demselben bedungen, diese Beyde giebeln, waß deßen arbeit Betreffe, wieder in vollenkommenen u gebührl: stande zu bringen, jeder Giebel für 20 ₰ 20

1685 ***Henrich Wulff,*** *Mauermann,*

Schl Br *bessert am Neuen Hause beide Südergiebel; stellt das Küchengebäude wieder her.*

Waß Inwendig im Neuen Hauße unter und neben den anckern, Balcken u Rönnen herauß zu brechen u 25 wieder Zu Bemauern nöhtig befunden, ist mit demselben verdungen für 4 ₰

Für die große Küchen Dehle und waß daselbst Bey den Balcken . . . höchstnöhtig gewehsen.

Daß vom herunterfallen des Alten Haußes über 30 die Silber Cammer Beschädigtes gemäuer, nebst die 3 fächer stein dach wieder Zu behängen und im stande Zu bringen, dan auch daß gebäude vor der großen Küche mit ein Neu Fundament zu versehen und die gesambte Taffeln wieder einzumauren, selbiges Gebäude 35

an der Küche wieder zu befestigen, die ruinirte Küc[h]
Cammern Zu bepflastern, bedungen 16 ℛ
Auf. dem Bleygange nebst 2 gesellen 4 tage .

1685 Claus Hanßen, *Zimmermann,*

5 *Schl Br* *bessert den Bleigang, hilft beim Herabnehmen Giebel des alten Hauses.*

Der Zimmerman Claußf Hanßen für den Bleyga[ng]
welcher an der längsten seite gantz ruiniret, mit 2 Rei[…]
Balcken, Bodens und Rönnen Zu belegen 16 ℛ 10

10 Derselbe bei herunterreisung der drey nachsteh[en]
den Giebeln und anhängendem Dach des alten Gebäud[…]
16 ℛ 32 ß

. . . .

1685 Hans Apitz, *Glaser.*

15 *Schl Br* *Die grosse Lucht unter dem Bleigang.*

Der gläßer Hans Apitz hat für seine Fenster A[r]
beit vfm Schloße Kiehl, absonderlich für die groß[e]
Fensterlucht unter dem Bleygange und allerhandt hoc[h]
benötigte Flickereyn . . .

20 **1685 Henrich Lillie,** *Drechsler.*

Schl Br *6 eichene Säulen zum Bleigang.*

Der Drechseler Henrich Lillie hat Zu das Lehnel
vfm Bleygange 6 Eichene Säulen gedrehet 2 ℛ

1686 Matthias Wulff, *Kleinschmied.*

25 *Ar B* *Die Stammkammer.*

Auf dem Hoch fürstlichen schloß gearbeitet wie
fol et: . . .

noch oben auf die Stamm Kammer von 2 alte Fenster
Rahmen daß alte Beschlag abgebrochgen vnd an
30 die neye Rahmen wider angeschlagen für Jeder
4 ß . . .

Matthiaß Wulff
Kleinschmidt

687 **Claus Hansen,** *Zimmermann.*

Die beiden Trompetertürme. Der Glockenturm.

Der Zimmerman Clauß Hanßen hat Beyde Trom-
tter Thürme, wie auch den Glocken Thurm, so gantz
iniret wahren, aufgeschroben, und Sternbalcken,
ecken Ständer und andere Arbeit befästiget, und
eder im Stande gebracht, und Laut Rechnung Ver-
hnet 13 ℛ

87 **Klempnerarbeit.**

Die Trompetertürme.

Der Klempner hat Beyde Trompetter Türme mit
hiefer und Bley bedäcket, selbsten Blöcke, Tau und
egs Leute gehalten und nach der verdingung dafür
anget 10 ℛ

'87 **Matthias Wulff,** *Kleinschmidt.*

Die Trompetertürme.

Der Klein Schmidt Matthieß Wulff für allerhand
hmiede Arbeit, wie auch an vorbesagten Thürmen,
l an den Glocken laut Rechnung verdiehnet 20 ℛ 31 ß.

88 **Bauanschlag**

l Br *zur Ausbesserung des Dachs auf dem Neuen Gebäude. Die beiden Nordergiebel. Die beiden Türme über den Hauptstiegen. Die beiden Südergiebel. 4 Giebel im Osten und 4 im Westen.*

Demnach Gegenwertiger Zustandt der Dächer auf
m so genanten Neuen Hauße des Schloßes Kiehl, nach
r nebst dem Haußvoigt und Handtwercks Leuten Ge-
ehenen Besichtigung also Befunden, das Obschon in
no 1684 u 85 ein Zimbliches daran gewandt, solches
ch Alleine Keinen Bestandt halten kan, sondern weiter
t der Reparation fortgesetzt werden muß, nemblich . . .

das Schieferdach . . .

vor die Beede Norder Giebeln . . .

Dann befinden sich die Beeden Thürme übe
Beede Haubtstiegen in solchem Stande, daß das
davon Gantz abgedecket, u von Neuen gemacht we
muß, den man sonsten Zu fürchten hat, daß se
5 ehestens herabfallen dörfften . . .

An der Letzten wandt, gegen der Kirche, ist nöti

Weiln vor 2 Jahren die Beede Suder Giebeln
die Vorderste Balcken des Süder-Stockwercks veranc
und folglich an die nechste Balcken, durch die Scl
10 wandt ebenfals mit Anckers verbunden, so ist nö
daß durch die übrigen Scherwande die Balcken fe
an ein ander Gleicher Gestalt Befestiget, und also
Norder Giebeln mit Beanckert werden, wodurch dan
gantze Gebäude dergestalt verklammert, daß die
15 Riße des Gemauers durch die Beschwehrde des Da
nicht weiter von und außeinander gedrungen oder
rissen werden können . . .

Alß habe vorher Specificierte Arbeit und Bauko
wegen Besorgenden Unheils und vorkommenden ruin
20 Dächer |: wovon aber die Künfftig annoch erfodere
Reparation der Vier Ostwerts u Vier westwerts Befi
lichen Giebeln, wie auch übrige Zwey Haupt und anc
Kleine Dach Rinnen außbeschieden, weilen selbige
befindenden Meinung nach, wegen Gegenwertige schle
25 Zeiten und Geldt Mangel, folglich von Jahren Zu Jah
außgebeßert werden Können :| Zu Künfftig meiner Un
thänigsten Verantwortung hiemit Gehorsambst ül
reichen sollen . . .

Hamburg 28 Augustj Anno 1688. Peter Koe

30 ***1688 Theodor Allers,*** *Bildhauer.*

Ar B *Bildhauerarbeit.*

Geldt Außgabe:

An Bahre Cammer Lieferund: Dem Bildthauer All
150 ℳ

689 *Theodor Allers,* *Bildhauer.*

r *Bildhauerarbeit.*

Geldt Außgabe

Von Angerechneten Cammer Pösten:

em Bildthauer Theod. Allers 140 ℛ 5

em Bildthauer Teodor Allers 120 ℛ

hiffer Clauß Bruhn, vor Gottländische graue Steine 512 ℛ 24 ß.

689 *Markus Weber,* *Maler.*

r B *Zwei Stuben vermalt.* 10

Auff Befehl des H. Amptschreiber H. Peter Koeß uffen schloß 2 Stuben Vermahlet, wie Zu sehen ist, n Jede Stube Zum Wenigsten $4^1/_2$ ℛ.

D. H. D. willister

irdt bezahlt Marcus Weber 15

it Sieben Reichsth.

H. Bouwaldt

ieses Zu danck bezahlet.

690 *Steinhauerarbeit*

r *zum Neuenwerk.* 20

Geldt Außgabe

on angerechneten Cammer Pösten:

Laut beygefügte Rechnung und Quitungen Ist Zu ehueff der Cascade und Fontainen des Neuenwercks n Stein arbeit und wochentliches arbeits Lohn sambt 25 ndern desfals veruhrsachten Unkosten hieselbst in iesem Jahre außgezahlet 789 ℛ 12 ß.

1691 *Steinhauerarbeit*

r *zum Neuenwerk.*

Geldt Außgabe 30

An Angerechneten Cammerposten:

In Steinhauer Arbeit Zum Neuen wercke 1093 ℛ 36 ß.

1691 Theodor Allers, *Bildhauer,*
Ar B *bekam einen Wagen von Kiel nach Fleckeby.*

Daß der Hochfürstl. Ambtschreiber Zum Kiehl
Endtsgenanten nach des H. Hoff Marschallen ordre E
5 wagen von Kiehl Biß Fleckebüy gegeben, solches
scheinige hiemit. Kiehl, den 18 Decemb. 1691.
Dheodoro Allers

1692 Ludwig Weygant, *Hofmaler,*
Ar B *soll einen Wagen von Kiel bis Fleckeby haben.*

10 Der HochFürstl. Kielische Ambtschreiber wirdt
mine Serenissimi hiedurch Befehliget, dem Fürstl. I
Mahler Weygandten Einen Wagen Von Kiehl Bis Flecke
Anzuschaffen. Gottorff, den 18 Martj Anno 1692.
Otto Rantzow

15 ***1694 Ludwig Weygant,*** *Hofmaler,*
soll einen Wagen von Kiel bis Fleckeby haben.

Auf Hochfürstl. Gnädigsten Befehl, wirdt der Hc
fürstl. Kielische Ambtschreiber Beordret, dem Hoff Mal
Monsieur Weyganten Einen ordinairen wagen Von Ki
20 biß Fleckeby anzuschaffen, und das fuhrgelt nach Ho
fürstl. Taxa Vnterthänigst dafür anrechnen.
Gottorff, den 6 Januarij Anno 1694.
Otto Rantzo

1694 Theodor Allers, *Bildhauer.*
25 *Vergoldeter Rahmen nach Gottorf überbracht.*

Der Hochfürstl. Ambtschreiber Zum Kiehl wi
krafft dießes beordret, dem Bildt Hauer Zu Überbri
gung Einer verguldeten Rahme Einen Wagen Von Kie
Biß Gottorff und dan noch einen Wagen Biß Fleckebi
30 anzuschaffen, und das fuhrgelt nach Hochfürstl. ordo
nance unterthänigst dafür berechnen.
Gottorff, den 29 Juny 1694.
D. Wohnsfleth

[Eigenhändig:] Das diesse Wagens Also gebraucht
cheinige hiermit.

Dheodoro Allers

94 **Theodor Allers,** *Bildhauer.*

B *Bild- und Steinhauerarbeit.* 5

Abrechnung Mit dem Fürstl. Ambtschreiber zum
l Herren Peter Koeß de Anno 1694:

1. Zinsen . . .

. . . . . .

11. Vor Bildt vndt Stein Hauer Arbeit Zum Kiel 10
n 1 Jan. biß 31 Dez. 694 laut exhibirter Specification
8 ℛ 8 ß.

. . .

Daß obgesetzte 3855 ℛ 27 ß 6 ₰ Von dem hochfrl.
ıbtschreibern Zum Kiel Hrn. Peter Koeß von Nr. 1 11 15
r Fürstl. Rentekammer also geliefert vnd daselbst als
ır Geld acceptiret vnd berechnet wird, Thue Ich be-
iger maßen quitiren.

Gottorff, 9 Febr. 1695. Georg Kribel

95 **Theodor Allers,** *Bildhauer.* 20

B *Fuhrrechnung wegen des steinernen Sarges.*

Fuhr Rechnung Wegen Transportirung des Steinern
rges Von Kiel nach Gottorff.

Der Fuhrmann Friedrich Bestman mit dem Bildt-
uer Allers Von Kiehl nach Klehtkamp sindt 5 Meilen, 25
12 ß,

Von dannen wieder zurück die Helffte des Fuhr-
des, a Meile 6 ß,

Dem Fuhrman Carsten Wilden für transportirung
r Kumme Auß des H. Grafen Von Brocktorfen Hoefe 30
ch des Bildthauers Hauß 1 ℛ,

Zwey tagelöhner, so damahln Handtarbeit getahn
d folglich mit schleifen helfen, Jeder 2 tage gearbeitet,
len den tag 10 ß,

Der Fuhrman Marx Dahl für uberbringung
Kumme Von Kiehl nach Schleßwig prätendiret
der Bedingung 8 ℛ,

Für einen wagen, der den Bildthauer anbey
5 Kiel nach Gottorff und wieder Von dannen zurück
fahren, 3 ℛ,

Zwey tagelöhner, so mit gefolget, für 2 tage Je
des tages 16 ß,

für Überbringung des Deckels und einiger
10 benötigten Steine 5 ℛ,

für den wagen, so den Bildthauer Von Kiel n
Schleßwig gebracht, bedungen 2 ℛ,

Einen taglöhner, so mit gefolget, für 2 tage a 1

für des Bildthauers Zurückfuhre Von Gottorff n
15 Kiel mit seinen Jungen 1 ℛ 24 ß.

Gottorff den 9 February
Anno 1695. D. Wohnsfleth

1695 Theodor Allers, *Bildhauer.*

Ar B *Reise nach Kletkamp.*

20 Das der Fuhrman Friedrich Bestman mit mir En
genanten Von Kiehl nach Klehtkamp und Von dan
wieder zurück Biß Kiehl gefahren, solches tuhe Hie
Bescheinigen. Kiehl, den 10 January 1695.

Dheodoro Allers

25 ***1695 Theodor Allers,*** *Bildhauer.*

Ar B *Überführung der steinernen Kumme nach seinem Ha*

Der Hochfürstl. Ambtschreiber Zum Kiehl, hat
Transportirung der Kumme Von des H. Graf Brocktorff
nach mein des Bildthauers Hauße an Carsten Wil
30 Versprochen und Bezahlet Einen Reichstahler, und
Zwey Tagelöhner für Zwey Tage Viertzig Schilling e
richtet, welches hiemit bescheinige. Kiehl, den 16 F
bruary 1695. Dheodoro Allers

95 **Theodor Allers,** *Bildhauer.*
B *Überführung der steinernen Kumme von Kiel nach Gottorf.*

Daß der Hochfürstl. Ambtschreiber Zum Kiehl mit
ı Fuhrman Marx Dahl wegen Überbringung der 5
nern Kumme Von Kiehl nach Gottorff die Fracht
Acht Reichstahler und den Deckel für Funff Reichs-
 er bedungen, auch für meine Erste hin- und wieder
Se drey Reichstahler und für die andere hinüber fuhre
ey Reichstahler an besagten Fuhrman Versprochen 10
bezahlet, solches tuhe hiemit Attestirend bescheinigen.
hl, den 16 February 1695.

Marx Dahl Dheodor Allers

Der Hochfürstl. Ambtschreiber Zum Kiehl hat den
den Tagelöhnern, so mit der Steinern Kumme Von 15
hl nach Schleßwig gefolget, wie auch mit den Deckel
über gewesen, Zusammen bezahlet Zwey Reichsthlr.
hl, den 16 February 1695.

Hanß Dahl Dheodoro Allers

95 **Theodor Allers,** *Bildhauer.* 20
B *Rückreise von Gottorf nach Kiel.*

Das der Hochfürstl. Ambtschreiber Zum Kiehl für
ine rückreiße Von Gottorff nach Kiehl Ein und ein
lben Reichstahler außgezahlet, solches tuhe hiemit
itirend bescheinigen. 25

Kiehl, den 16 February 1695.

Dheodoro Allers

95 **Domenicus Pelli,** *Entrepreneur,*
d *soll zwischen dem alten Schloss und der Reitbahn ein*
B *neues über 200 Fuss sich erstreckendes Gebäude er-* 30
richten. Blau glasurte Dachsteine aus Holland. Drei Frontespicia und an jedem Ende eine Lucarne. Fussböden und Türen in der zweiten Etage. Schlösser in englischer Façon. Die grosse Stiege. Reithaus, Altfrauenkammer und Schlachthaus verlegt. 35

Zu wißen . . . , daß im Nahmen und auf Gnädig-
en Befehl der durchlauchtigstenn Princessinn und

Frauen Friedericae Amaliae . . . Zwischen dem H
würdig und wohlgebohrenen Herrn Otto Dietherich
Bülow . . . Hoffmeistern an Einem, Dann Mons
Domenicus Pelli, Entrepreneurn am Andern Th
5 Nachfolgender Bau Contract aufgerichtet, geschlo
und beständigst vollenzogen worden, Alß:

1. Verpflichtet sich der Hr. Entrepreneur, Alle
dem Schloße Kiehl befindtliche Alte Mauren, Gewölbe
Gebäude, so weit selbige Zu demoliren nötig, herui
10 zu reißen, das Erdtreich und Grueß nach den Hint
Schloß Graben weg Zuführen, und den Platz über
Zum Bevorstehenden Bau ebenen und reinigen Zu Laß

2. Das von 200 und etliche Fueß Lang, Als
dem alten Schloße nach der Reit Bahn sich erstrecker
15 auch den Flügel über die Küche, Biß an der Ne
Hinter-Maur Zu schließende und auf Zuführende
bäude Auf guhtem Fundament, An Längde, weite, H
und Dicke der Mauren, mit Dach und Fach, Abtheilung
Caminen, Tühren, Fenstern, Bodens und Treppen, N
20 den eingegebenen plan, Elevation, profil, Detail u
Memoire, außer einige separationes, welche nach I
Hoheiten Gnädigste Meinung Zu Endern, In Untad
haffter Form und Figure ohne einigen Mangel Zum Voll
kommenen Bewohnbaren gebrauch aufzuführen,
25 Bauen und zu verfertigen.

3. Alle und Jede Materialien an Gehauenen, Ma
und Dachsteinen, Gibs, Kalck, Holtz, Eisen, Bley, Farb
und dergleichen, wie dieselbe Nahmen haben, Au
genommen die in dem herunter reißenden Gebäude si
30 befinden, alß welche er in den Neüen Bau Zu employr
befugt, auf seine Kosten an Zuschaffen, und ohne eini
Hülffe, Dienste und Fuhren, außer die, welche Zu
transport der gläßürte Dachsteinen von Itzehoe, oder
weit Sie immer ohne ümbladung in Einem Schiffe h
35 auf Können gebracht, nach Kiehl erfodert werden, H
bey zu bringen.

4. Daß der Hr. Entrepreneur über all solchem ver-
den sey, das gantze Gebäude zusambt den Flügel
dem Alten Schloße Biß an der Neüen Hinter Maur
Guhten Blau glaßürten Dachsteinen von der Besten
e auß Holland in Guhten Kalck Zu Belegen, wie 5
ı recht guhte Maursteine, wenigstens wie die Zum
tkamp und Nettelsee, Zu Brennen, und den ordi-
en und Segeberger Kalck also Zu bereiten, daß
nand drauf Zu sagen habe; Dan die Fugen überall
l außzureißen, mit Segeberger Kalck tieff abzufüegen, 10
t solche Mauren allenthalben sowohl alß alles Holtz-
ck mit guhter Leinölie farbe Zweymahl überziehen
Laßen.

5. An Stat der designirte Lucarnen 3 Frontespicia
an Jeder Ende eine Lucarne, dan die Caminen auß 15
Kellern und Zu deren Eingang 3 Tühren, sowohl
h das Hinter Gebäude nechst der Küche gleich den
gel aufzuführen, und den Obern Platz in regulairer
m mit einer Maur von 2 Fueß dick und 3 fuß hoch
uschrencken und Zu verfertigen. 20

6. Alles Holtzwerck . . .

7. Der Boden über den Keller mit Balcken Gewölbe,
r wie Alle übrige Bodens, mit gedoppelten Brettern
Belegen, die Fußbodens der Seconden Etage von
cken Eychen Holtz, Jeder in besonderer Figura, so- 25
ıl auch die platfonds und Caminen in Zierlicher Form
l Façon zu bearbeiten, und alle Tühren mit 2 Flügeln
ı 6 fueß weit und 8 Fueß hoch, Zusambt alle übrige
ıren mit Glatten füllungen von guten Eichen Holtz,
Zierlichen Schlößern auf der Engelschen Façon, 30
ıgen und übrigen Eisenwerck bearbeiten Zu laßen,
Fenstern auch unstraffbahr an Holtz, Eisen, Glaß
l Bley Zu Liefern, und die Große Stiege in Größere
l Bequehmere form zu bringen.

8. Das Reit Hauß, Alt Frau Cammer und Schlacht 35
uß Abzubrechen und am andern Ohrte aufZuführen,



Die Mauren vor der Entree des Schloßes in Runder F
Zu legen und von proportionirlicher Hohe Zu verferti
dan Alle übrige Materialien außer Steine und Ka
so vff dem Schloße gehörig, daselbst Zu laßen und n
5 geendigtem Bau alle plätze von Erdtreich, Grueß
unrust Zu reinigen, und alles nach dem Dessein Z
Bewohnbaren Gebrauch Gegen Michaelis Anno 1696 ric
fertig, vollenkommen und untadelhafft Zu überlief
9. Und dan . . . . . .
10 10. Dahingegen verspricht Hochgedten Herr H
meister . . . die Summa von Funffzehen Tausendt Rei
thaler, wovon so Balt bey Einkommender Ihr Kön
Hoheiten Ratification, welche Innerhalb 8 Tagen de d
erfolgen soll, 4000 rthl, wan die Gewölbe und das F
15 dament fertig 1000 rthl, wann die Erste Estage a
geführet 2000 rthl, wan die andere aufgeführet 2000
wan das Dach vollens verfertiget 3000 rthl und der r
der 3000 rthl, wan alles Contractmäßig geliefert und v
fertiget . . .
20 Kiehl, den 24 May 1695.[1])

1697 ***Gabriel Bernhard Walter,*** *Oberfacteur in Salzdahl,*

Schl Br B soll 33 eiserne Öfen liefern in 5 Formen.

Geschehen Saltzdahl, den 28 Juny 1697.
25 Kundt und zu wißen, daß heutn. dato Zwisch
dem Tit. Wohlgebohrnen Herrn Otto Diederich von Bül
und dem Tit. Herrn Ober Facteur Gabriel Bernha
Walther ein Accord wegen Verfertigung einiger Eisern
Ofen geschloßen worden wie folget:
30 1) Eß bestellet gedachter H. von Bülow im Nahm
und auff Befehl Ihr. Königl. Hoheit der Verwittibt
Hertzogin zu Schleßwig-Holstein . . . drey und dreiß
Eiserne Offen nach der eingegebenen Form und mode
von 5ferley Sorten.

35 [1]) *Beigefügt sind detaillirte Voranschläge.*

2) Selbige Offen verobligiret sich der H. Ober-
ɜteur Walter mit allem Fleiß, vom besten Guß und
en Schnitzwerck machen und frey am Fracht und
vision nach Hamburg lieffern Zulaßen . . .

'04 *Claus Hanßen,* *Zimmermann, und* 5
Henrich Wulff, *Mauermann,*

Br bessern am Alten Hause an Dach und Giebeln.

Zu Reparirung des Gantz Baufälligen Daches und
Giebeln an dem Alten Gebäu des Schloßes Kiel
en 3000 ℛ employret werden. Zu dem Ende ist in 10
sem Jahre ein Anfang gemacht.

Der Zimmermann Clauß Hanßen hat für Reparirung
Einen Haupt Rönne, und die drey Nordern Schott
nnen, Außbeßerung der Balcken und Sparren über das
chen Gewölbe, und für die Hauben der beyden Tührme 15
. an Tagelohn verdienet vom 19 Juni — 25 Aug.
ℛ 3 β

Der Maurman Henrich Wulff 206 ℛ 47 β . . . . . .

II.

Das Inventar des Fürstlichen Hauses zu Kiel.

1654.

Übersicht des Inventars von 1654.

1. *Herzog Friedrichs Gemach.*
2. *Des Herzogs Schlafkammer.*
3. *Des Herzogs Studierkammer.*
4. *Der Gang vor des Herzogs Gemach.* 5
5. *Der lange Saal.*
6. *Der Eßsaal.*
7. *Die Kirche.*
8. *Des Königs Gemach.*
9. *Die folgende Kammer.* 10
10. *Das Gewölbe.*
11. *Der Herzogin Vorgemach.*
12. *u. 13. Die Badstube und deren Vorkammer.*
14. *Der Stammsaal.*
15. *Der Herzogin mittelstes Gemach.* 15
16. *Der Herzogin kleine Kammer.*
17. *Der Jungfern Kammer.*
18. *Der Fräulein Gemach.*
19. *Der Jungfern Schlaffkammer.*
20. *Der goldene Saal.* 20
21. *Der Federboden.*
22. *Der Edelknaben Kammer.*
23. *Das Vorgemach vor der Kanzlei.*
24. *Die kleine Beikammer.*
25. *Die Kanzlei.* 25
26. *Des Kammermeisters Kammer.*
27. *Die mittelste Kanzlei.*

28. *Die Nebenkammer, worin der Kanzleisecretä*
logiert.
29. *Des Kanzlers Vorgemach.*
30. *Die kleine Stube.*
5 31. *Des Kanzlers Schlafkammer.*
32. *Des Kammersecretärs Kammer.*
33. *Die Schlafkammer darneben.*
34. *Die Burgstube.*
35. *Des Futtermarschalls Kammer.*
10 36. *Der Back- und Braukeller.*
37. *Der Bierkeller.*
38. *Der große Weinkeller.*
39. *Der kleine Weinkeller.*
40. *Des Marschalls Kammer.*
15 41. *Die Schlafkammer darneben.*
42. *Die andere Kammer darneben.*
43. *Des Amtmanns Kammer.*
44. *Die Nebenkammer.*
45. *Die dritte Kammer.*
20 46. *Die vierte Kammer.*
47. *Des Amtmanns Küche.*
48. *Die Vordiehle.*
49. *Die Gesindekammer.*
50. *Die Nebenkammer.*
25 51. *Des Hofmeisters Kammer, genannt des Amts*
inspektors Kammer.
52. *Die Küche, die Pasteten Kammer . . .*
53. *Der alte Tanzsaal.*
54. *Verzeichnis des Leinen-, Seiden- und Wollen*
30 *zeuges, item Zinnern und Messinggerätes*
auch Bettgewandes . . .

1. Auff Ih. Hochfürstl. Durchleuchtigkeiten Hertzogh Friederichen Gemach:

2 große eyserne Brandtruhten.
1 eingemaurtes Schapff mit 5 Thüren Schloßfest.
1 schwartz vierkantich eingelecht Holtzern Tisch vnten mit einer Schiebladen. 5
Das gantze gemach ist vmbher gepahnnehlet, wie auch oben unter den Boden mit einer holtzern Pannieldecke.
1 Schapfbettstette in der Scherwandt mit einer fueßbancke. 10
3 kleine Gemählte.
11 eisen vorzindte Hacken, Jeder mit einer Rose.
2 schwartze gedreyte Stühle mit Lehnels.

2. In der furstlichen SchlaffCammer: 15

Dieselbe ist vmbher wie auch oben mit einer Pannieldecke gepannielett.
1 Kleiner disch von Fewernholtz, 1 Fueßschemell.
7 vorzinte Hacken mit vorzinten Rosen.
2 gedreyte Stühle. 20

3. Vnter in Ihr. Furstl. Dürchl. Studier Cammer:

Ist dieselbe mit fewern Dhelen pannelet vndt vff der einen Seite.
2 Bücher Schäpffe aneinander indes mit 2 Thüren. 25
1 Schapff vnter der Trepffen abgeschnüret.
5 Bücher Schäpffe von fewernholtze schloßfest, ein Jeder mit 2 Thüren einer Höhe vndt eines Munsters.
2 andere Schäpffe, so etwas aldt, das eine mit einer, das ander mit 2 Thuren. 30

4. Im Gange vor Ih. Fürstl. Durchl. Gem
1 groß Kleider Schapff von Eichem Holtze
2 gedoppelten Thüren schloßfest.
1 Buchsen schapff an der Lincken seite im
5 gange von Eichenholtz schloßfest mit 2 Th

5. Auff dem Langen Sahl:
Im Eingange
6 gemehlte ex laboribus Herculis an der W
Vmb 3 Pfeiler drey Mißings Creutze[1]) mi
10 Armen, Pipen vndt Platen.
2 große eiserne Brandtruhten.
4 große lange Tische von fewrem Holtze.
4 schlechte lange Bencke.
2 alte gedrehte Bencke.
15 Je 8 Buchten gepannelte Eichen Bencke.

6. Im Eßesahl:
4 Gemehlte ex laboribus Herculis an der Wa
1 newer Tisch . . . . . .
1 Meßing Crantz[2]) vmb den Pfeiler mit 8 meßi
20 armen, Platen vndt Pipen.
1 aldt gedreiter Stuhl mit Lenels.
16 hohe gedreite Stuhle.
3 Buchten, darein pannelte Bencken.
1 Eichen Schapff mit schwartz und Braun H
25 vernieret mit 2 Thüren Ao 1651 gema

7. In der Kirchen:
Vber dem Altar 6 Albastern Taffeln gros v
klein.
Der Deckell des Altars ist von Holtz vndt
30 vnter dem Altar 1 schapff, so verschloß
daroben stehen
2 Meßings Leuchtern.
11 Gemählte vber der Empor Kirchen o
Vmgange.

35 [1]) *Cräntze.* — [2]) *Creutz.*

Noch daselbst 4 kleine fewern Bencken Zu nebenst der Hertzoginnen gestühlte.
Vnten in der Kirche 14 gestühlte mit Thüren.
4 Kirchen gestühlte ohne Thüren.
Ihr. Hochfürstl. Durchl. gestühldt. 5
Ein Orgell. 1 Predigtstuhl.
In der Hertzoginnen gestühlte 1 Banck sambt einem Fueßschemell.

In deß Kunings Gemach:
Bey dem Eßesahl 10
1 Mißings Crantz mit 4 Armen vmb den Pfeiler mit Pipen vndt Platen, darunter 1 Plate etwas Zerbrochen.
2 Mißings Brandtruhten.
1 Vermahltes Contor, so man dreymahl von- 15 einander nehmen kann.
1 schwarzer von Ebenholtz vndt mit Perlemutter eingelechter vierkanticher Tisch, Welcher von der Kayserlichen Soldatesca ziemlich schampfierett. 20
12 gemehlte unter dem gewolbe an der Wandt.
1 schwarz gedreyte Bedtstette mit dem Deckell, so verguldett.
1 Rull Bedtstede, 5 hohe gedreyte Stühle,
. 25
2 Luchte mit pannelte Bencken.

In der folgenden Cammer:
1 gedreyte schwartze Bedtstede, so verguldett.
1 Meßings Crantz vmb den Pfeiler mit 2 Armen mit 2 Pipen. 30
. . . . . .

Im Gewölbe:
2 große beschlagene Schapffe.
3 Luchte mit pannelten Eichen Bencken Vndt 2 Luchte ohne Bencken 35

11. In der Hertzoginnen Vorgemach:
8 gemehlte an der Wandt.
2 große eiserne Brandtruhten.
1 Holtz Cammer grun angestrichen.
1 grun Schapff mit dobbelten Thüren.

12. Daselbst in der Badtstauben:
Ist der vnterster Boden mit Zinnen vberlecht vmbher vndt oben mit fewern Bretter ge pannelt . . . . . .

10 *13.* In der Badtstauben Vorkammer:
1 Rullbedtstede.

14. Vff dem Stammen Sahl:
1 Meßings Kron an einer eisernen gedreyten Stange mit 20 Armen, Pipen vndt Platen
15 1 vierkantiger Tisch von Eschen Holtze.
1 Schencktisch an der Wandt.
An dreyen seiten des Gemachs oben an de wandt der Heßischer Stam abgemahlett.
2 Conterfey fur den Fenstern.
20 6 hohe gedreyte Stühle.
. . . . . .

15. Der Hertzoginnen mittelste Gemach.
Darein 2 Meßings Brandtruhten.
1 Conterfey am pfeiler vor dem Fenster. Die
25 Contrafey hat vf sonderbahren befehl Ihr Hochfürstl. Durchl. vnserer gnedigsten vndt Frauwen Jasper Harders abnehmen vndt dazu ein sonderlich Futter von Bretern machen müßen, welches der Cammerdhiene
30 Joachim Schmidt mit nacher Gottorf ge nohmmen, den 9. May Anno 1653. Wie Ihr. Hochfürstl. Durchl. vf des Thumbprob sten Kindtauffe zum Kyell gewesen.
11 Gemählte an der Wandt.

16. In der Hertzoginnen Kleinen Cammer:

1 Meßings Arm am Schornstein mit 2 platen vndt 2 Pipen.

1 Meßings Kron mit 12 Armen, Platen vndt Pipen, hengett an einer eisern vorzinneten Stange. 5

11 vorzinte Hacken.

. . .

17. In der Jungfern Cammer:

. 10

18. In der Frewlein Gemach:

1 schwartz gedrehete Bedtstedte, oben vorsilberdt.

. . . . . .

19. In der Jungfern SchlaffCammer:

1 gedreyte Bedtstede mit einer Decken blauw angestrichen vndt vorsilberdt. 15

. . . . . .

20. Im Gulden Sahl:

1 Kacheloffe von Pötten vffgesetzt mit einer eisern Thür. 20

Das gemach ist mit goldtfell oder vorguldetem Leder vmbher bezogen.

. . . . . .

21. Auff dem Federboden:

. 25

22. In der Edelknaben Cammer:

. . . . . .

23. Im Vorgemach vor der Cantzley.

. . . . . .

24. In der Kleinen Bey Cammer:

. 30

25. In der Cantzley:

. . . . . .

26. In deß Cammermeisters Cammer:

. . . . . .

27. In der mitteste Cantzley:

1 auß geschnitten große Kiste ohne fues.

1 ander aldt Eichen Kiste.

. . . . . .

28. In der Cammer dabey, worein der Cantzle secretarius losirett:

. . . . . .

29. In des Cantzlers Vorgemach:

. . . . . .

30. In der Kleinen Staube:

. . . . . .

31. In deß Cantzlers Schlaff Cammer:

. . . . . .

32. In deß Cammer secretarij Cammer:

. . . . . .

33. In der SchlaffCammer dabey:

. . . . . .

34. In der Burchstaube:

6 Lange Tische guth vndt bös.

15 Bencken klein vndt groß, alt vndt new.

. . . . . .

35. In deß Futtermarschallen Schlaff Camme

. . . . . .

36. Im Back vndt Brauw Keller:

1 Aldt Brauwpfanne allenthalben Zerflicket.

37. Im Bierkeller:

Ist nichtes, sondern was vorhanden gewesen, i von den Schwedischen verbrandt worden.

38. Im Großen Weinkeller:

Ist nichtes.

39. In dem kleinen Weinkeller:

. . . . . .

40. In des Marschallen Cammer:

1 Steinern Tisch mit eichen Schlengels vn gedrehten Stappen . . . . . .

In der neben Schlaff Cammer:

. . . .

In der andern Cammer dabey:

. . . .

In deß Ambtmanns Cammer: 5

In der Obersten Cammer nach dem Holtzhoffe:
1 newe fewern Tisch mit geschweüfftem Fueße vndt einem Trede vmbher.

. . . .

12 glasene Fenstern worunter 4 Rahmen. 10
1 Wandfriese rundt vmbher in der Stauben mit blauwer Farbe.
1 Eichen Thür hierein, dadurch man in der neben Cammer gehet . . .
1 Schreib Contor, dafür ein Thür mit 1 Schloße vndt 2 eisen Hengen. 15

. . .

In der Neben Cammer ist
1 Schornstein vndt 1 Wandtfries vmbher, Rodt angestrichen. 20
6 Glaserne Fenstern mit 2 Rhamen.
Die Eichen Thür hierein, dadurch man in der dritten Cammer gehet, ist gepannelt, hatt ein Thürgericht, ist mit einem Schloße, Handt griffe, Klincken vndt Haken vorsehen 25

In der dritten Cammer ist:
1 Schornstein.
1 Cachelofe mit einer eisen thür vndt plate
1 Wandfriese vmbher von fewern Holtze Blauw angestrichen. 30
10 große glaserne Fenstern vndt 2 kleine, worunter 4 Rahmen.
1 eingefaste Eichen Thür mit fewern Vüllen mit einem Eichen Thürgerichtt mit einem Handtgriffe, Drücker, Klincke vndt 2 Hengen. 35

, ...

46. Folget die Vierte Cammer::

Dafür ein Eichen Thür mit fewern Vüllen i einem Eichen Thürgerichte. 1 Handtg Drücker, Klincke vndt 2 Hengen.

5 4 glasern Finstern mit 2 Rhamen.

. . . . . .

47. In des Ambtmanns Küche:

5 gleserne Fenstern . . .

48. Vorn im Hause auff der Dehlen:

10 Sein 4 gleserne Fenstern, oben der Thüre.

. . .

49. Vff der rechten Handt:

Ist eine Cammer, worin das gesinde schla dafür 1 Thür . . .

15 4 alte gleserne Fenstern.

50. Hiebey:

Ist noch 1 Cammer worein eine große Steiner Gate vndt ein fensterlucht, dafür ein eis Gitter mit 4 Fenstern.

20 *51.* Vff deß Hoffmeisters Cammer, welche de Ambtsinspecters Cammer genandt wird.

. . . .

52. In der Küche, der Posteiden Cammer . .

53. Auff dem alten Dantz Saell:

25 3 Mißings Krohnen, die gröseste vnten mit vndt oben mit 6 Armen, Pipen vndt Plater

Die andere ist von 12 Armen, Pipen vnd Platen.

Die dritte ist vnten mit 5 vndt oben mit 6 Armer

30 Pipen vndt Platen.

. . . . . .

Vorzeichnus deß Leinen, Seiden vndt Wullengezeuges, Item Zinnern vndt Meßings gerhäts, auch Bettegewandt

. . . .

Umb 3 Bette Seiden Vmbhenge vmb jedes Bette 5 stücke. 5

3 Seiden Bettedecken.

3 Schwartze Sammitten Tischdecken, davon die eine 6 Ellen, die ander aber jeder $3^3/_4$ Elen lanck. 10

5 rode, 5 Grüne, 2 gelbe wandes Tischdecken.

. . . . . .

III.

Meisterregister.

Abel, Jobst, Mauermeister,

Ar. 1631.

Repariert die an dreien Seiten eingefallene Mauer der Schlafkammer des Herzogs.

Allers, Theodor, Bildhauer. 5

Ar. 1688. 89. 91. 94. . 95. . . . . .

Nach einer Notiz von Haupt, die er Akten des Kgl. Staatsarchivs in Schleswig (B V 2, 26) entnahm, wohnte Theodor Allers oder Allersen 1686 im Bischofshof[1]) zu Kiel und lebte im Jahre 1707 10 nicht mehr. Auch die Gottorfer Rentekammerrechnung 1695 nennt ihn »den Bildhauer im Kiel.« Er lieferte in jenem Jahr den Sarkophag, der in der Gottorfer Kapelle im Dom zu Schleswig die Überreste des Herzogs Christian Albrecht birgt, 15 einen völlig glatten Steinsarg von gewaltigem Umfang, über dessen Herkunft die Angaben der Kieler Amtsrechnung Aufschluß geben. Die Altäre in Flemhude 1685 und Propsteier Hagen 1695, die er nach seiner inschriftlichen Selbstaussage erdacht und 20 ausgeführt hat, zeigen seine Kunst. Sie tragen zwar die Schwächen des späten Barockstils, dem sie angehören, sind aber doch stattliche und wirkungsvolle Leistungen. Auch die Altäre in Hohenstein bei Oldenburg 1688 und Tellingstedt 96, an 25 welch letzterem Haupt Anklänge an Allers' Weise fand, erscheinen dem genannten Forscher in Einzelheiten lobenswert.

1) Wohl identisch mit dem ehemals »Bischofspforte« genannten Hause in der Dänischen Straße Nr. 5; vgl. Kieler Stadtgeschichte. 30 Heft I, S. 159.

Apitz, Hans, Gläser.
Schlr.[1] **1685.**

Arend, Peter, Gläser.
auch Peter Gläser genannt.
5 **Ar.**[2] 1611. 12. 13.

Einfeldt, Jeremias. Orgelbauer aus Plön.
Ar. 1633 u. 35.

Hat die Orgel in der Schloßkirche gebessert. Auch die Rechnung der Kieler Nicolaikirche 1640 nennt ihn »den Orgelbauer aus Plön«. Er reparierte in den Jahren 1639—41 die Orgel dieser Kirche für 284 ℔ und hielt sie dann für 20 ℔ jährlich im Stand. Im Jahre 1648 wurden seiner Witwe noch rückständige 20 ℔ bezahlt.

Er dürfte mit Nicolaus Einfeld in Barkau, der 1611—24 die Orgel der Nicolaikirche in Pflege hatte, und mit Johan Einfeld in Großbarkau, der nach dem schwedischen Kriege 1645 u. 46 das Werk ausbesserte und stimmte, verwandt sein.

Finke, Jakob, Maler,
Ar. 1614. 17. 18.
staffiert auf dem Schloß zu Kiel die Schauessen, den Rahmen zu einem Alabasterrelief, die Säulen auf der Rennbahn.

Nach der Nikolaikirchenrechnung starb 1621 seine Frau. Im Lachsregister begegnet sein Name 1610, im Kornregister 1617.

Friedrich von Husum, Geselle Henni Heidtriders.
Ar. 1612.

Först, Tonnies, Glaser,
Ar. 1635.
arbeitet auf dem Kieler Schloß.

---

[1]) d. h. Schloßrechnungen. [2]) d. h. Kieler Amtsrechnungen.

ß, Hans, Rotgießer, Kronengießer;

Ar. 1637. 39. 53.

lötet einen zerbrochenen Messingarm, bessert an der Wasserkunst am Brunnen im Garten.

Es ist möglich, daß einige der Stellen, die 5 von »Hans Kronengießer« reden, auf ihn zu beziehen sind; siehe darüber unter Hans Kronengießer.

Die Nicolaikirchenrechnung 1641—49 führt unsern Meister mehrfach an. Er bessert Armleuchter aus, hilft Kronen abnehmen und wieder 10 aufhängen, reinigt Rudolphus Fausten Krone (12 ₰) u. a. Im Februar 1649 empfängt er 7 ₰, weil er den Armen der Knochenhauer 4 Jahre bei sich gehabt. Nach der Stadtrechnung 1642 reinigte er auch die Krone auf dem Rathaus Er wohnte 15 nach dem Bürgerschatz 1642 u. 48 und der Pflugschatzung 46 im 2. Quartier bei der Mauer zwischen Faulstraße und Kütertor »in Frau Margrete von Alefelden dritter Bude«.

iser, Peter, s. Peter Arend. 1611. 20

rt, N., Steinhauer. Geselle Henni Heidtriders, vgl. S. 95.

Ar. 1612.

nsen, Claus, Zimmermann.

Schlr. 1685. 1704.

Bessert »am alten Haus« an Dach und Giebeln. 25

rder, Jasper, Schnitker, Tischler. 1631. 32/33. 34. 36. 38. 39. 44/45. 45/46. 46. 51. 53. 54/55. 55/56.

In der Brunswik ansässig, führt er in dem Zeitraum von 1631—56 die meisten auf dem Schloß vorfallenden Schnitkerarbeiten aus und gibt in seinen 30 zahlreichen Rechnungen wertvolle Übersichten über die vorhandene Haus- und Zimmerausstattung. Er liefert nicht selten auch verzierte Arbeit, so 1653

einen »Bildenkopf«, 38 ein Wappen an der Or
53 eine verzierte »Bettstadt«. Als 1644/45
Einfall der Schweden drohte, verpackte er
bewegliche Hausgut des Schlosses und brachte
5 in Sicherheit.

Heidtrider, Henni, »Meister Henning«, Steinhauer.
Ar. 1612. 12/13.

Dies ist der mit dem feinsten Formensi
begabte Meister aus der Blütezeit der deutsch
10 Renaissance, der in seinen figurenreichen Werk
tiefsinnige Gedanken voll Kraft und Anmut zu
Ausdruck brachte. Die prachtvollen, leider ja nic
sehr gut erhaltenen Alabasterkamine in Schl
Husum beweisen es. Sein lange vergessener Na
15 ist erst durch vorliegende Notizen wieder an d
Licht gebracht.

Auf 3 Beilagen führt ihn die Amtsrechnu
von 1612 u. 12/13 an, auf denen er über geliefe
Steine und über die von ihm und seinen Geselle
20 im Tagelohn getane Arbeit für den Schloßbrunne
zu Kiel und die nach Husum gekommenen Alabaste
kamine Rechnung legt. Außerdem weisen d
Rechnungen Daniel Vorhavens und Peter Gläser
Ar. 1612, und Hans von Ylzens 1614, das Kor
25 register 1612. 13. 14/15, das Lachsregister 161
das Schweineregister 1611 sowie die Nicola
kirchenrechnung 1616 auf seine Anwesenheit
Kiel und seine Arbeit auf dem Schlosse hin.

Weitere Aufschlüsse gewährt die Husume
30 Amtsrechnung 1615, nach welcher »M. Henning
Steinhauer vom Kiel«, auf fürstlichen Befeh
noch 100 ℛ »auf die Arbeit an den neuen Schorn
steins in der jungen Herren Gemach« erhalten ha
sowie 10 ℛ für »3 große Reheköpfe, die er fü
35 des Herzogs Gemach geschnitten«, und 8 ℛ, da

er die Formen für »die großen neuen Brandruten in Wachs bossiert«.

Als seine Gesellen führt die Kieler Amtsrechnung Meister Hinrich, Jonas Steinhauer, Friedrich von Husum, Gert und Peter N. an. 5

Seine Rechnungen unterschreibt er in ziemlich ungefüger Schrift: Deiß (Diß) Ißt Zo Dancke bezallet. M. Henni Heidtrider.

nning, Meister, s. Henni Heidtrider.

rzog, Michel, Maler, 10

Ar. 1651.

bessert an Paneel und Wänden im Gange und in des Herzogs Gemach.

nrich, Meister; Steinhauer, Geselle Henni Heidtriders.

Ar. 1612/13. 15

Im Jahre 1619 ist nach der Nicolaikirchenrechnung Hinrich Steinhauer ein Kind gestorben. Aus früherer Zeit ist der in Kiel ansässige Meister Hinrich von Wesel bekannt, der 1570 für die Decke des Predigtstuhls in St. Nicolai »die Taube 20 und die 7 Bilde, so in den Taferelen stan«, und 1574 »für den neuen Lottner« die Köpfe an den Enden der Balken schnitt. Er wird auch 1597 noch erwähnt.

oyer, Johan, Schneider. 25

Ar. 1613. 14.

Schlägt buntes Wand und Goldgewebe in den Gemächern an.

usum, Friedrich von, Geselle Henni Heidtriders.

Ar. 1612. 30

ger, Bendix, Töpfer,

Ar. 1631. u. 32.

liefert verzierte Kachelöfen.

Jeger, Marx,

Ar. 1638.

führt mit Peter Krabbenhövet »das Pforthaus«
dem Schlosse neu auf.

5 **Keding,** Markus, Bildschnitzer, auch wohl Ma
Kede genannt, richtet das alabasterne Türgeric
vor dem großen Saal, vermutlich eine Arbeit He
Heidtriders, »das sich ganz heruntergegeben«, wie
ein und verankert es.

10 **Ar. 1638.**

Es ist der bekannte Bildhauer, der 1636 d
Altar Brüggemanns von Bordesholm nach Schl
wig überführte und herstellte. Aus dem Bürg
schatz 1642 ist zu ersehen, daß er in Kiel ansäs
15 war und vor dem Holstentor wohnte. Im Pfl
schatz 1646 und Bürgerschatz von 1648 find
sich an dieser Stelle seine Witwe verzeichnet.
selbst ist, wie die Kirchenrechnung von St. Nico
lehrt, im April 1645 »beläutet und begraben
20 Im Juni 1642 starb sein Kind.

Kielemann, Hans,

Ar. 1622.

verfertigt Kartuschen für »das neue Haus«, s. auc
Hans Kiel.

25 »Hans Kiehlmann, der Maler«, erhält nach d
Gottorfer Amtsrechnung 1625 für Vergoldung de
Gipsverzierungen und Ausstaffierung der Fenste
bogen und Leuchter in des Herzogs Gemächer
auf Schloß Gottorf 108 ℳ.

30 **Kil,** Hans, Schnitker,

Ar. 1620.

schneidet Kartuschen, wohl derselbe wie Han
Kielemann.

ebarch, Marx, Maurer.
Ar. 1637.

ler, Christoffer, Schieferdecker.
Ar. 1620.

bbenhövet. Peter, Zimmermeister.
Ar. 1633. 34. 38.
verankert durch Schlüsselbalken auf dem obersten und untersten Boden des alten Hauses die gewichenen Mauern und Giebel, baut eine neue Brücke und mit **Marx Jeger** zusammen »das neue Pforthaus vor dem Schlosse«.

mengießer, Hans.
Ar. 1612. 15. 34/35.
arbeitet an dem Brunnen im Garten und auf dem Schlosse.

Nach der Gottorfer Amtsrechnung 1614 goß »Hans Kronengießer« zum Kiel für das Amthaus zu Hütten Füße für 3 Grapen (1 ℳ 3 β). Ob die Arbeiten, welche die Nicolaikirche 1629. 34. 39. machen ließ: die Reinigung der Messingarme und Kronen, der Taufe, der Messingpfeiler in des Rats Kapelle und die Ausbesserung der letzteren (15 ℔) ihm oder Hans Gaß, der auch Hans Kronengießer genannt wird, zuzuschreiben ist, steht dahin. Das Kieler Bürgergerichtsprotokoll von 1622 führt einen kleinen Rechtsstreit an, in welchem er, so scheint es, nicht im Unrecht war. Im Jahre 1609 starb ihm ein Kind, zwei Jahre später seine Schwester und 1849 im Mai er selbst, »der alte Kronengießer«, nachdem ihm schon Weihnachten 1648 in der Ausgabe an Arme 9 β und noch kurz vor seinem Tode »um Gottes Willen« 3 β aus der Nicolaikirchenkasse bewilligt waren.

Krüdener, Dietrich, Maurer;

Ar. 1653.

bessert einen verfallenen Giebel am neuen Ha

Kruse oder **Wilde,** Marx, Schnitker;

5 **Ar. 1617.**

macht u. a. eine neue Tür am Kirchenstuhl
Herzogin in der Stadtkirche.

Kühl, Claus, Schnitker;

Ar. 1617.

10 verfertigt den Thron auf dem Rathaus, die Säı
auf der Rennbahn, 2 Löwen, Lanzen und
hölzernes Pferd.

Langeloe, Ludwig, Maler;

Ar. 1622.

15 übernimmt eine größere Anstricharbeit im Gar
Von den in Kiel während der ersten Hä
des 17. Jahrhunderts lebenden Malern tritt er
meisten hervor. Er dürfte auch an künstlerisch
Ruf und Tüchtigkeit die andern übertroffen hat
20 Schon 1616 und 17 in der Kirchenrechnung
St. Nicolai, im Korn- und Lachsregister wird
»Conterfeyer«, meistens nur »Ludwig Conterfey
genannt.

Als der Schnitker Balzer Wyn in Lübeck 16
25 für die genannte Kirche 3 neue Uhrscheil
schnitzen sollte, entwarf Ludwig Langeloe
Muster und vermalte sie nachher in Gold
Farben (190 ℔). Im selben Jahr strich er
seinen Gesellen und Jungen den Turm (430
30 und die große Kirchtür. Für abermals 430
vermalte er 1630 die Kirche, das Kruzifix,
Sterne in der Kapelle und besserte das Malwe
an der Orgel. Er fegt im Jahre 1632 den Al
und die beiden Epitaphien im Chor (20 ℔), m

1634 des Rektors Stube, soll 1636 auch noch »über dem alten Prichem und über der Uhrmacher Tür an der langen Mauer« malen, malt 1638 die neue Sonnenscheibe am Turm (100 ₰).

Er kaufte 1617 von der Nicolaikirche die alte Schule auf dem großen Kirchhof für 1050 ₰, und 1627 ein schönes Begräbnis in der Kirche, 1632 einen Kirchenstand, später noch andre für seine Frau und seine Söhne Ludwig und Christoffer. Am 12. März des Jahres 1647 ist er »mit 9fachem Geläut« begraben.

Auch im Bürgerschatz von 1642 und 48, im Pflugschatz von 1646 findet man seinen Namen. Die Kirchenrechnung erwähnt ihn 42 Mal.

ıgjohan, Hans, Drechsler,

Ar. 1650,

liefert gedrehte hohe Stühle.

ıgmake, Peter, Maurer;

Ar. 1638.

verstreicht die Fugen am alabasternen Türgericht.

lie, Heinrich. Drechsler;

Schloßbaurechnungen 1685.

liefert 6 eichene Säulen.

lie, Lorenz, Stuhlmacher, Drechsler;

Ar. 1650.

liefert hohe und gedrehte Stühle.

renz, Johannes, Orgelbauer aus Flensburg;

Ar. 1613.

setzt auf Anordnung der Herzogin die Orgel der Schloßkirche zu Kiel in Stand.

Meister Johan Lorenzen, der Orgelmacher, kaufte nach dem Flensburger Schuld- und Pfand-

buch 1615 »von seiner Frauen Vater Jo
Henrichsen Hollander« ein Haus (800 ℳ). Im sel
Jahre baute er die Orgel in Schwabstedt, n
Auskunft der dortigen Kirchenrechnung. Im Kirch
archiv von St. Marien in Flensburg befindet s
ein undatiertes Gutachten von seiner Hand, c
die Marienorgel einer Hauptreparatur bedürfe.
Jahre 1575 hatten an dieser Orgel Meister Joh
der Orgelmacher, (92 ℳ) gearbeitet und sein So
der ein Trinkgeld (4 ℳ) erhielt dafür, daß er
bebende Stimme und die Nachtigall in die Or
setzte. Vielleicht ist eben dieser Sohn un
Meister.

Martensen, Peter, Maurermeister;
Ar. 1634.
arbeitet u. a. an den 6 Beischlägen im Platz v
den Gemächern.

Meyer, Johan, Töpfer;
Ar. 1650.
Rechnung über einen verzierten Kachelofen
der Prinzessin Gemach.

Osbar, Jasper, Schnitker;
Ar. 1613. 14. 16.
tut auf dem Schlosse laufende Arbeit aller A
liefert geschnitzte Wappen für die Kirchenstühl
Er hat auch für die Tür der Nikolaikirch
1595 ein Bild St. Nicolai geschnitzt. Daß er
Kiel sein eigen Haus und Erbe besaß, ersieht ma
aus der Kirchenrechnung von 96. Auch im Kor
und Lachsregister erscheint sein Name 1610 u. 1

Pelli, Domenicus, Entrepreneur.
Schl. contract 1695.
Ein Italiener, den der Hof mehrfach beschäftigt
Er hat um 1690 Neuwerk vor Rendsburg sar

der Christkirche gebaut, dann 1695 den großen Neubau am Kieler Schloß und 1702 Gottorf.

Im Jahre 1705 Aug. 20. wird er als Taufzeuge bei einem Kinde seines Landsmanns Joh. Dom. Gallina in Eckernförde aufgeführt. Nach der Gottorfer Rentekammerrechnung bittet er 1706 im Januar um Erlaß der Gelder, die er der Kammer noch schuldig ist; es wird jedoch entschieden, daß er sie zahlen soll.

ler, Geselle Henni Heidtriders.

Ar. 1612.

gras, Hans, Maler;

staffiert der Herzogin Kammer, den Sonnenweiser in Gold und Farben u. a.; wird im Lachsregister 1631—58 oft genannt.

Ar. 1631. 32. 37. 39. 45/46. 50. 56.

chter, Hans, Maler;

Ar. 1612.

staffiert des Herzogs Gemach.

Hans Maler kommt in der Kirchenrechnung von St. Nicolai häufig vor, aber in den meisten Fällen bleibt es zweifelhaft, ob Hans Richter oder Hans Brun gemeint ist. Sicher ist, daß Hans Richter 1628 starb; seitdem restet seine Rente und 1634 wird sein Haus und Keller durch die Kirche an »Hans Uhrmacher« vermietet.

Das Bürgergerichtsprotokoll erwähnt, daß er im Jahre 1622 ein Pfand aufbieten ließ.

hmale, Claus, Maurermeister;

Ar. 1620.

bringt die Kartuschen unter die Balken in den Gemächern.

Schönfeld, Paul, Maler;

Ar. 1630. 31. . 32. 33.

streicht, z. T. in Gemeinschaft mit Hans Wi
den Brunnen, die Gemächer, die Kartuschen u
5 an, staffiert die Schaugerichte und Pasteten, renov
Gemälde.

Nach dem Erbebuch 2027 und 2028 ersch
Paul Schönfeld (Schonfelt) am Donnerstag d
19. Mai 1603 als Zeuge und als einer der Cre
10 toren einer Masse vor dem Rat. Schon 1
und 97 beschäftigte ihn die Kirche. Im Ja
1609 starb ihm ein Kind, 41 er selbst. Im Ka
register St. Nicolai begegnet sein Name 1595.
Kornregister 1612 und 14, im Lachsregister 16
15 11. 34. 38 und 41: Dorothea Schönfeldes.

Schreck, Friedrich, Rotgießer, Kronengießer.

Ar. 1619.

Beßert an Leuchtern und Messingarmen u
gießt ein Bild für den Schloßbrunnen im Gewic
20 von 7 Lißpfund, 7 Pfund.

Nach der Kirchenrechnung hält er für e
Geringes 1611—20 die Messinggeräte der Nicola
kirche rein und poliert mit seinen Gesellen 161
die Taufe und das Trallenwerk (85 ℔). Er mietet
25 im Jahre 1625 für sich und seine Frau Anna a
Lebenszeit zwei Kirchensitze unter der Orge
starb aber schon im selben Jahr, (Dez. 1625.) De
widerspricht dem Anschein nach, daß sein Nam
noch 1630 im Lachsregister vorkommt.

30 **Senger,** Wilm, Maurer;

Ar. 1651.

bessert am »alten Hause« das Fundament u. a.

…rk, Otto, Maler;
Ar. 1621.
streicht die neue Pforte an.
Die Kirche von St. Nicolai beschäftigt ihn schon 1586 und in den neunziger Jahren. Im 5 Lachsregister begegnet sein Name 1617.

…alhot, Heinrich, Maurermeister;
Ar. 1633.
bessert die Giebel am »alten Hause«, die Gewölbe in der Kanzlei. 10

…einhauer, Jonas, Geselle Henni Heidtriders.
Ar. 1612.
Er dürfte in Kiel ansässig gewesen sein, da er in den Jahren 1610—17 von der Nicolai-Kirche mehrfach Kalk und Steine, vom Amtsschreiber 15 Korn und Lachs kauft; vgl. die betreffenden Register.

…lzen, Hans von, Grobschmied.
Ar. 1614. 18.

…orhaven oder **Vorhoven**, Daniel, Kleinschmied. 20
Ar. 1611/12. 12.. 13. 14. 17. 19. 31. 32. 33. 35. 36. 38. 39. 45. 46. 54. 45.
Von der Vorhavenschen Werkstätte wurden in den Jahren 1611—55 sämtliche Kleinschmiede-Arbeiten auf dem Schlosse ausgeführt. Dieselben 25 dürften auf zwei Meister gleichen Namens zu verteilen sein. Die vorliegenden Rechnungen sind sehr ausführlich und geben eine Menge von Einzelheiten an, die Aufschluß über das Schloß und seine Ausstattung gewähren. Inwieweit einige von 30 diesen vielen Kleinschmiede-Arbeiten ein künstlerisches Gepräge trugen, muß man dahingestellt sein lassen.

Daniel Vorhaven heißt nach der Gotto
Zollrechnung 1569 und 70 »der Meister, der
Gitter für König Friedrichs Grabmal im Dom
Schleswig schmiedete, das Asmus Ritter in G
5 und Farben setzte«, und das man wohl in d
wundervollen jetzigen Chorgitter, dem schöns
Erzeugnis einheimischer Schmiedekunst, wied
erkennen darf. Nach dem Kieler Erbebuch 20
erwarb Meister Franz Vorhofen oder Kleinschn
10 1587 ein Erbe vor dem Holstentor in Kiel. D
ältere der von der Amtsrechnung angeführt
Meister, Daniel Vorhaven oder Kleinschmi
ist spätestens seit 1595 in Kiel ansässig; vgl. d
Kalkregister der Nicolaikirche. Auf seinem Hau
15 ruht (Nic. Kr. 1601 ff.) eine Pfandverschreibu
von 150 ℔, seit 1609 auch eine weitere von 600
deren Renten stets zur rechten Zeit regelmäß
entrichtet werden. Er muß einen großen Haussta
geführt haben, die Korn-, Lachs- und Schwein
20 register führen ihn regelmäßig als Käufer an. I
Dezember 1638 ist er gestorben und wird m
allen Ehren begraben. Die Witwe überlebt il
(Nic. Kr. 36, Bürgerschatz 42). Seine Verschreibu
übernimmt seit 1643 sein Tochtermann Matthi
25 Willinghusen. Sein Kirchenstand in der Nicola
kirche wird 1636/37 erwähnt. Nach der Stad
rechnung 1632 hat er auch auf dem Rathau
gearbeitet. Daniel Vorhaven der Jüngere führ
wie die Amtsrechnung erkennen läßt, seines Vater
30 Werkstätte fort. Aus dem Bürgerschatz 1642 un
der Pflugschatzung 1646 ersieht man, daß sie i
der Burgstraße lag. Ebenso regelmäßig wie de
seines Vaters erscheint sein Name in den vo
handenen Jahrgängen der Korn- und Lachsregister

lter, G a b r i e l B e r n h a r d, Oberfaktor in Salzdahlen, schließt über Lieferung von 23 eisernen Öfen ab.
Schloßbaurechnung 1697.

ltze, A b r a h a m, Rotgießer.
Ar. 1636. 5

ber, M a r k u s, Maler.
Ar. 1689.

ygant (W y g a n d), L u d w i g, Hofmaler, »Monsieur« genannt.
Ar. 1692. 94. 10

Reist auf herzogliche Kosten von Kiel nach Fleckeby; wird als Gevatter angeführt im Taufbuch der Michaeliskirche zu Schleswig 1691. 94. 96. Dort dürfte er in diesen Jahren gewohnt haben.

ilde oder **Kruse,** M a r x, Schnitker. 15
Ar. 1617. 22.

itzel oder **Wetzel,** H a n s, Maler;
Ar. 1630. 31. .
streicht zusammen mit Paul Schönfeld den Brunnen, Kamine u. a. an, staffiert die Schaugerichte, renoviert Gemälde. 20

Ob er mit »Hans Kunterfeyer« (Lachsregister 1614. 15. 16.) identisch sei, ist zweifelhaft. Aus der Kirchenrechnung von St. Nicolai geht hervor, daß er seit 1633 in einem der Kirchenhäuser wohnte, das bis 32 auf Gabriel Witzels Namen stand, und das nach ihm der Kantor bezog. Nach dem Bürgerschatz 42 lag es in der Flämischen Straße. Anfangs bezahlte er die Miete regelmäßig und trug von seines Vaters Kapitalschuld an die Kirche 50 ₰ ab, geriet aber gegen Ende der dreißiger Jahre mit der Miete (37 ₰ 2 β) sehr in Rückstand. 25 30

Vorübergehend hilft er sich dadurch, daß er an Ge
Stöhr »seiner Frauen Kirchenstuhl unter der Orgel
verkauft. In diesen Jahren ist er mehrfach in de
Kirche und in den Kirchenhäusern beschäftigt. S
streicht er 32 die Fenster, Gitter und Türen de
»Garvekammer«,[1]) 33 den Predigtstuhl samt desse
Deckel an (66 ℔), bessert 39 am Altar. 31 stirb
Anna, seiner Frauen Mutter, in der ersten Hälft
des Jahres 1643 er selbst.

Wulf, Henrich, Mauermann;

Schloßbaurechnung 1685. 1704.
bessert an Dach und Giebeln.

Wulf, Matthias, Kleinschmied.

Ar. 1686. 87.

Wie ich Volbehr, Beiträge zur Topographi
der Stadt Kiel, Mitteilungen Heft 2, S. 107 un
Haupt I, 555 entnehme, ist dies der Meister, de
das Gitter für die Taufe der Nicolaikirche zierlich
und fein, so wie es uns noch heute vor Augen
steht, in dem Geschmacke seiner Zeit vollendete.
In den Jahren 1684—87 und auch noch weiterhin
hat er auf dem Kieler Schloß die vorfallenden
Schlosserarbeiten getan. Es müßte leicht sein,
weitere Lebensnachrichten über ihn zu sammeln.
Die Beilagen zur Amtsrechnung 1686 enthalten
sein Autogramm. Er schrieb die Rechnung rasch
hin, nicht hübsch, mit schräger Schrift, in der
doch ein gewisser Schwung nicht zu verkennen
ist. Der Name begegnet auch in der Lachsrechnung
von 1685.

---

[1]) Kleiderkammer, Sakristei.

Wort- und Sachregister

von

Dr. A. Gloy.

ktralist« 56,10; *vielleicht sind Architravleisten, und zwar solche an einem Bette gemeint. Vgl.* »Trilippen«.

stube, *mnd.*[1]) batstove, badstove, badstave, *Badestube* 7,30.

enste, *der oberste,* 57,15 (*verdruckt* »hauensten« 50).

lde n. *Bett.*

ldested, *Bettstelle* 9,20 *usw.*

chofshof, 91,10, *als Wohnung des Bildhauers Theodor Allers erwähnt; wahrscheinlich identisch mit dem 1618 erbauten* »Herzog Hans August-Haus«, *auch* »Bischofspforte« *genannt nach dem Bischof von Lübeck, Herzog Johann von Holstein-Gottorp. Heute Dänische-Strasse Nr. 5. Näheres im Heft 1 der Mitt. f. Kieler Stadtgesch. S. 159*

, blig n. *Blei; vgl.* bligganck, blygang, *Bleigang d. i. ein Gang, Flur auf dem Schlosse.* 37,25; 58,15; 59,25; 62,5.20.

den, bodden, bodeme, boddeme, bodem, *Boden* (fundus, basis) 74,5; *vgl.* bönne. 47,5.15.

ge, bage *m. Bogen.* 18,5.

nne *m. und f.* 46, *Boden, Decke eines Zimmers; vgl.* boden, bodeme etc.

andtrode, brantrute 11,15; *Rost vor dem Kaminfeuer.*

antrohr, *Brand-, Ofenrohr.* 32,10.

ücke, »die neue bei dem Walle«, 33,25; *ein Hinweis darauf, dass der Graben vor dem Schlosse damals (1634) noch vorhanden war.*

isse, bus, bösse, bose *f. Büchse.* 14,30; 15,5.

slach, bislach *m.* »*Beischlag*«, *Nebenbau, Verschlag.* 34.

ptell, capteel, Kapitäl. 17,5.

Carnies, Karnies« 56,10. »Ein neuw beddestede mit Karnies (?) undt Kracksten« etc. *Eine Art von Stein scheint unter* »Carnies« *verstanden werden zu müssen. Vgl.* Kracksteen.

ontor 81,15; Schreib-Contor 85,15, *Schreibtisch.*

el, deil, dhel *m. Teil.* 31,15.

ischstein, *Tischstein, steinerne Tischplatte.* 44,20.

---

[1]) mnd. = mittelniederdeutsch; m. = masculinum; f. = femininum; n. = neutrum; mhd. = mittelhochdeutsch; nd. = niederdeutsch.

dogge, docke, *1. Puppe, 2. der aufrecht stehende Stab im Tr geländer, 3. Strohbündel, welche zwischen die Dac gesteckt werden, um den Regen abzuhalten*; 5 *vgl.* S und Lübben, mnd. Wörterbuch.

dolle, *1. Ruderpflock, 2. Rundeisen.* 35,25.

dreien, dreigen, dreihgen, *drehen.* 13,30.

Dreywarck = *Drehwerk, eine schwere Maschinerie, deren Zwec aus dem Zusammenhange nicht ergibt. Zu ihrer schaffung von Kiel nach Eutin waren zwei Wagen noti*

ele, elne *f. Elle.* 9,25.

engelsche façon 71,31. »Zierliche Türschlösser nach der Engel *(d. h. englischen)* Façon.«

facke, *aus dem hochdeutschen* »Fach«? 23.

fant, *vom frz.* enfant, »der Fant«, *Trabant.* 1,25.

fewern bretter, *Föhrenbretter.* 24,10.

Fischerhus, 34,5; *etwa an der heutigen Wasserallee zu denke*

flamhenge 12,30. *Ob* »in den Flammen gehärtetete Hängen« »flämische Hängen«? *Vgl.* lispunt = *livländisches Pf*

fres(se), *Fries.* 49.

»funt Tein, funttein«, *richtig:* Fontaine, *Brunnen.* 4,25.

fure, (vure, vûr,) *Feuer.* 12,5.

furen, vuren, *feuern.* 12,10.

gadere, gaddere *f. Gatter.* 44,25.

gaderwerck 58,5.

galreide, galreye *f. eine gekochte Fischspeise, vgl. Schiller Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch; in unserem liegenden Falle S. 27,25, handelt es sich um ein zum Zier dienendes sogenanntes* »Schaugericht« *aus Holz oder Pa*

garde *m. Garten.* 34,5.

gardenere, gerdenere, gardener, gherdener, gartener m., *Gärtn* 34,20.

gate, 86,15, *Tor, Tür, Eingang, Loch, vgl. angelsächsisch* ge *engl.* gate; Kattegat = *Katzenloch. Auch ein Elbarm Hamburg hiess in früherer Zeit* »Katzengatt«.

gelödt, *Geläut, Läutewerk?* »Ein nie schlött *(Schloss)* mitt gelödt ihngericht«. 32,10.

gewelffte, *Gewölbe.* 43,15. 56.

hane m., *Hahn,* deminutivum: haneken n. *Hähnchen 1. am Fa Brunnen. 2. Schlüsselbüchse.*

handtklufe, hantkluve *f. Handfessel.* 58,25.

haspe, haspel, *(Garn)winde.* 42,15.

mel, hemel m. *Himmel.* 17,5.
ge, henk *f. Hänge.* 4,30
lefast, *Festhalter.* 36. 43
e, hür *f. Heuer, Miete, Pachtgeld.* 36,20.

heloven, kachelowe, kachelawe m *Ofen, auch einzelne Kachel.* 13.
helpot m. *Ofenkachel.* 83,15.
pstein, *Feldstein.* 51,10.
zellige, *Kanzlei.* 1: 10,30: 58
ke, kerke, *Kirche (die Schlosskapelle).* 1.
nap, kornap kornaptt 12,19; 15,5 *Ausbau, Vorsprung am Hause, Erker; im vorliegenden Falle: Ausbau am Chor in der Kapelle.*
tusche, kartuse, *aus dem italienischen* cartaccia *Patrone; insonderheit Kanonenpatrone; übertragen: pulverbeutelartige? Unterlage für die Balkenenden im Mauerwerk?* 22; 25,20; 47,20; 59,5; 47,20; 54,20; 59,10; 20.
tel, kettel, kotel m. *Kessel.* 20,5.
lstöte 47,25; 56,5, *Keilstutzen.*
lamme *f. Klemmer.* 4,35; 5,5 etc.
»Klein« 17,16. »Für ein Klein (?) an die Seulen, da die Ringklade wardt aufgesetzet«. *Nach dem Zusammenhang muss man also auf eine Art von Bort schliessen.*
rage m. *Hals, Schlund; davon abgeleitet:* kragstein, krackstein *d. h. aus einem* »Schornstein h a l s e« *hervorragender Stein (Konsole), dann wohl überhaupt Stein, der zum Aufsetzen von Öfen benutzt wurde. Vgl.* Carnies.
rite, kritte *f. Kreide.* 25,25.
ruck, krück, mhd. Krucke, Krücke — *Winkel, Ecke, Querstück; in Zusammensetzung:* kruckhenge 11,15; Krökhenge 36,20.
krût n. *Kraut.* 45,5.
kumme *f. im allgemeinen rundes, tiefes Gefäss, auch grösseres Wasserbehältnis* 67,30; *an der betr. Stelle wohl der untere Teil eines Sarkophages.*
»Kunnisch,« 57,25. »Noch ins Kunnisch gemach(t) ein Vollenkommen Disch gemacht«; *Königliches Gemach.*

lehnels n. *Geländer* 61,20.
lenels Stuhl, 53,10; *Lehnstuhl.*
»leichböhre« 39,10; *ein Gemisch aus Hoch- und Plattdeutsch;* nd. likböhre, *Leichenbahre.*
lispunt, d. i. lives (livesch) punt, *livländisches Pfund (Riga)* 14 ℔; talentum livonicum. 20,5.

lode, lodt, lade f. 45,5 *Jahresschössling, Spross, Zweig; vgl.* S. u. L. *in Verbindung mit:* torf, holte, loden; *also wohl Bu werk zur Feuerung.*

loper m. *Läufer, Briefbote*; 11,25.

louwe, lauwe. lowe, lewe m. *Löwe.* 5,25; 17,20; 39,20.

Lottner 95,20, *der Wiegebalken der Glocke?*

Lucarne, *aus dem französischen* lucarne, *vom lateinischen* lux *Licht: Dachfenster, Dachluke, auch ein kleines Turmfens* 71,10.

lucht, *Lichtöffnung, Fenster.* 1,15; 36 etc.

mandele, mandel, *eine Zahl von 15; 20 Mandeln* Kese 27,30.

mange mangel f., mhd. mange, *mittellat.* manga, mangana, m ganum, *griech.* μάγγανον = *Schleudermaschine; auch m in der Bedeutung: Walze, Glättemaschine, Rolle. 1.*

mangelbone = *Rollboden.*

misching, missing, myssyng m. *Messing;* »mistinges«hanken 34,

moser m. *Mörser.* 20,5.

neien, neigen, neggen, noien, *nähen.* 13,15.

neue Werck, das, 65,20; *das in den Jahren 1684/85 unter Kön Christian V. angelegte Neuwerk im südlichen Stadtteil v Rendsburg, Vgl. auch das Meisterregister unter* »Dominic Pelli«.

nôttroft, nôtroft *f. Notdurft.* 14,25.

ollige, olie, oley, olge etc. *Öl*; olligeferben, *ölfarben, mit Ölfarbe.* 4

orde, ordt, ort n. und m., *Spitze, Ecke, Kante, Winkel; in Zu sammensetzungen:* ordtbant, *plur.* ordtbende 4,20; seemsörd voetkachelördt. 52,20 25. *Gesimsecken, Fusskachelecke* ordtklamme 5,5; ordestücke 28.

ose, ouse, osse *f. Handhabe, Handgriff, Schlinge, Öse.* 19,2

ovele, ovel, oule, ouel *adv. übel, schlecht* 12.

panne *f. Pfanne, insbesondere Dachpfanne.* 37,25.

pannele, panele m. *aus dem latein.* panellus, *frz.* panneau, *Tafe werk, hölzerne Bekleidung der Wände;* pernell. 33.

pasteye, pasteige, posteide, *Pastete.* 27,25; 28,25; 29; 30,30.

perpe = parpe? gulden perpe 13,15, *Goldstoff, vgl.* Parpenstein (Schiller und Lübben).

perrelmoder, *Perlmutter.* 42,5.

Persianer, 41,20; 42,5. *Die von Herzog Friedrich III. von Gottorf nach Persien geschickte Gesandtschaft; vgl. die persianischen Häuser am Altmarkt in Kiel.*

plegesmann, nd. plegesmann *1. der einen andern verpflegt; 2. der einem andern* »zupflegt«, *d. h. ihm die Materialien reicht; Handlanger, bes. bei Mauerleuten noch heute üblicher Ausdruck.* 22, 5. Vgl. Schiller und Lübben.
»pflügte« (tranen) *vgl.* tranne, 53, 20.
pilare, pilar, pieler m. *Pfeiler, Säule.* 31, 20; 37, 25; 41, 15.
plate, platte *f. Schnalle; vgl.* schludtplate. 4, 15; 5, 15.
»platfond« 71, 25. *frz.* plafond, *Zimmerdecke.*
post. poste, *Pfosten, insbesondere am Brunnen.* 3, 10; 22, 15.
prawest *vom lat.* praepositus, *Propst.* 44, 25.
priege 59, 10; »oben auff den Priegen ein Handtgriff gemacht«; *ob verwandt mit* »pritsche?«, *Wandbrett.* Prichem 99.
privedt, privat, prevet, *Abtritt.* 51, 5.
quartêr, quartir, *Viertel.* 55, 30.
puckenschleger, *Paukenschläger.* 32, 30.

rame, ramen m. *Rahmen;* blindtramen *und* vörramen. 48, 5.
rosenmarien, *Rosmarin,* rosa marina. 29.
rute, raute *f. ein regelmässiges Viereck, dann besonders die viereckige Fensterscheibe.* 2, 10.

schap, schappe *plur.* scheppe, *Schrank.* 43, 10 etc.
schapbede(stede), *Schrank- oder Wandbett.* 44, 5.
schattose, schottose cortose, schlottose *siehe* Kartusche.
Schauesse 92, 20; *ähnlich gebildet wie* »Schaugericht«.
schawete *von* scherve, schervele? — *Scherbe, Schale.* 13, 5.
schene *f. Schiene.* 15.
schenke, *Buffet.* 48, 15.
schenkschive *f. Tisch, Gestell zum Aufstellen von Geschirr, Buffet.* 31, 5.
scherwandt 47, 20, *Scherwerk, Abkleidung, Balkenlage, Sparrwerk.*
schever- *und* schevelstên, *Schiefer.*
scheveldecker, *Schieferdecker.* 8; 44, 5.
Schloßgraben 70, 1, *verband den kleinen Kiel ehemals mit dem Hafen; er verlief etwa von Holsts Hotel nach der Wasserallee auf der Nordseite des Schlosses. Sein Verlauf würde sich bei Nachgrabungen aus dem für seine Zuschüttung verwendeten Schutt (S. 70) genau feststellen lassen.*
Schorstên m. *mhd.* schorstein, *Schornstein.* 6, 25.
schot, schott n. *Riegel, Verschluss,* vorschött. 50, 5.
Schouwgerichte, *Schaugerichte als Zierat.* 27.
schure, schur n. *Scheuer, Scheune.* 59, 20.
semese, semse, semeze, *Gesims.* 51, 20.
seemsördt, *Gesimsecken, vgl.* semese *und* ort, ord etc. 52, 20.

simpfen, 33,30, »4 faden simpfen linnen,« *vom hochdeutsc zimpfer (zimperlich) fein.*

slachdisk 10,10, »Den slachdisk in der Porten weddergemak *vielleicht:* »Schlagtisch«, *was soviel bedeuten würde* »Tisch zum Aufklappen« *nach Analogie von Schlagbau Schlagbrücke.*

slenge *f. Einfassung,* dorslenge, *Türeinfassung;* geslengels. 14

slope, schlope *1. Schleife, Schlinge, Henkel, 2. schlittenarti Fahrzeug, Schleife.* 19,15.

slot, schlot schlott n. *Schloss.* 32.

slodtbenke *plur.* 44,20, *verschliessbare, kistenartige Bänke an d Wänden der Säle in alten Burgen und Schlössern, die zu Sitzen und zum Schlafen benutzt werden konnten.*

Soldaten, 45; 30; 46; 48,15; 49,20; 51,15; *gemeint sind Schweden unter Torstenson, welche im Dezember 1643 i ihrer Unternehmung gegen Christianspries (Friedrichso in Kiel übel gehaust haben.*

sönwiser, *Sonnenweiser, Sonnenuhr im Schlossgarten.* 43,5.

spanbedde, spangbedde, spambedde n. *Bett, das auf untergespannt Bändern liegt, Tragbett,* 45, *vgl.* rolbede, *Rollbett.*

sper n. spehrwerk, 59,20; *Gespärre, Sparrwerk.*

Springbrunnen 60. *Nachdem der alte Schlossbrunnen im 30jährig Kriege zerstört worden war, ward 1684 ein neuer gegrab der in einer Tiefe von 5 Klaftern gutes Trinkwasser erg Später ist vom Schreventeich aus eine Wasserleitung na dem Schlosshofe gelegt worden. Vgl. Mitteilungen der G für Kieler Stadtgeschichte, Heft 2.*

Stammbaumgemach 52,10, *der erste der Säle im ersten Sto werk des Schlosses; in diesem befanden sich eine Menge v Familiengemälden, die wahrscheinlich von Herzog Adol Witwe Christine, der Tochter Philipps des Grossmutig von Hessen, angeschafft waren. Sie stellten das hessisc Haus dar von Kaiser Ludwig dem Frommen bis auf Christine Vater und Bruder, 25 Paare, Mann und Frau; vgl. Kiel Stadtgeschichte, Heft 3 (Volbehr.).*

stappe 53,25, »für ein Frawenstuhl mit Arm-Lehnes darangemac 2 Stappen und 2 pflügte Tranen nebenst 4 Pfeiler«. Stappe *= Schindel im Wappen, Knebel, Falle, Schlinge;* stappe maker *= Böttcher, Küfer.* Vgl. Schiller und Lübben.

steinbrücke, *Steinpflaster;* nd. stênbrügg, dän. stenbro. 37,30.

stôlte, stulte n. *Gestühl.*

sulf, sulve, sulven etc. *selbst.*

sulfander, *selbander.*

[T]afelwerk, 95, 20; *Tafelwerk, Getäfel, und zwar im vorliegenden Falle an der Kanzel.*

[To]ppe m. (tobbe, tabbe) *Zapfen.* 5, 15; 20 etc.

[Dö]rgericht, thürgericht; *Türrahmen, Portal.* 39, 20; 40, 5. 10; 47, 30. dören gericht. 40, 20.

[Tre]kbrucke, *Zugbrücke.* 19, 20. *Sie führte über den Graben, welcher sich vom Kleinen Kiel nach dem Hafen hinzog; vgl. Schlossgraben und Brücke.*

[To]holt, thoholt n., *Zuhalt.* 32, 10.

[Tr]ane, trane, *Tralle?* 53, 20. 25. »plügte« (?) tranen *geflochtene, gedrehte Trallen wahrscheinlich der Seiten- und Rücklehne eines Lehnstuhls.* (nd. vlechten Ptc. vlichtet, vlechtet.)

[Tr]ede m. *Tritt, Stufe.* 34, 10; 49. 10.

[T]rilippen?« 58. »beddesteden mit schwartzen Trilippen oben in fres.« *Wahrscheinlich sind* Triglyphen *gemeint; vgl. die Metopen und Triglyphen an den antiken Tempeln.*

[Tü]ldt, »2 Tüldt fewern Bretter« 24, 10, *scheint ein Mass oder Tracht zu bedeuten; vielleicht identisch mit* nd. tulte, *grosses irdenes oder hölzernes Gefäss, worin Wasser, Getränk getragen wird.* (Sch. u. L.)

[To]plegen 44, 25, *Zupfleger, vgl.* plegesmann.

[U]pdirken, *mit dem* »Dierk« *(Dietrich) aufmachen. Der für Knechte im Mittelalter übliche altgermanische Eigenname Dietrich scheint in der Gaunersprache des 14. Jahrhunderts etwa auf das Gaunergerät übertragen worden zu sein.* 40, 30; 37, 25.

[U]p neige, *aufs neue.* 13, 15.

[V]edder, fedder *f. Feder; vgl.* Fedderbone, *Federboden.* 14.

[V]ilen, filen Ptc. gefildt, *feilen.* 11, 35.

[V]örkroppen, *von* krop m. *Haken; mit Haken befestigen.* 47, 35; 48, 10.

[V]orderven, vorderuen Ptc. vordorwen, *verderben.* 11.

[V]ormulschen, *verfaulen.* 54, 20.

[V]ortinnen, Ptc. vortindt, *verzinnen.* 11, 35.

[V]rouwe, vruwe (fruchge), *Herrin, Frau;* fruchgenkamer, *Frauenkammer.* 12, 10.

[W]ange *f. Wange, Backe, Seitenfläche.* 51, 10.

[W]arwel, werwel, *Wirbel.* 50, 15.

[W]ant, wandt, wande n. *Gewand, Tuch, Zeug; vgl.* wandsnider, *Schneider.* 8, 10. 15. 20.

Watergang; *ein Gang im ersten Stockwerk des Schlosses, vielleicht an der Hafenseite.* 57.

Wildbahn, wildhof 55,15. *Hegebezirk für eingefangenes* [cut off] *(Hirsche, Rehe usw.), das man bei gegebener Gelege*[cut off] *gleich zur Hand zu haben wünschte; vgl.* hertestrate, *s*[cut off] *Hassstrasse* = *Hirschstrasse* in *Kiel und den Koppeln*[cut off] *Wildhof in Kronshagen.*

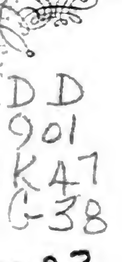
windelstein, *Wendelstein, Wendeltreppe; vermutlich die noch* [cut off] *vorhandene Wendeltreppe im nördlichen Turm.* 1,15 [cut off] Fruchgen windelsten« 12,20.

Wohnhaus. *Das* »alte Wohnhaus auf dem Schlosse Kiel« *st*[cut off] *am 31. März 1685 ein und wurde 1695 ff. durch e*[cut off] *Neubau ersetzt.* 60,20; 69,30. *Es ergibt sich daraus,* [cut off] *der Ostflügel am Hafen, der älteste Teil des Schlosses,* [cut off] *dem Westflugel an der Dänischen Strasse, dem ehe*[cut off] *sogenannten »Hause des Statthalters Heinrich Rantzau«, s*[cut off] *im 17. und 16. Jahrhundert durch einen Mittelbau verbun*[cut off] *gewesen ist. Eine Inschrift am Portal des jetzigen, 169*[cut off] *errichteten Mittelbaues nimmt auf die Restaurierung di*[cut off] *Jahre bezug. (Vgl. Mitteil. für Kieler Stadtgesch., He*[cut off] *und Fehse, Nachrichten von der Stadt Kiel.) Auf der* [cut off] *bildung von Kiel im* »Theatrum urbium« *von Braun* [cut off] *Hohenberg,* ed. *1587 ist ein solcher Mittelbau nicht* [cut off] *erkennen; es fragt sich indessen, ob diese sehr schemati*[cut off] *Zeichnung richtig ist. Das* »alte Haus« *wird auch* [cut off] *Meisterregister mehrfach erwähnt.*

Zarrie, *des nhd. Zarge.* 57,20.

»Zyefelytten«? 52,30; *ob identisch mit* nd. suwel, *Säule, Stend*[cut off]







Mitteilungen

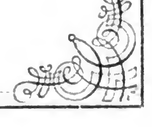
der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

Dreiundzwanzigstes Heft

23





Kiel 1908

Verlag von Lipsius & Tischer

Wildbahn, wildhof 55,15. *Hegebezirk für eingefangenes* *(Hirsche, Rehe usw.), das man bei gegebener Geleg* *gleich zur Hand zu haben wünschte; vgl.* hertestrate, *Hassstrasse* — *Hirschstrasse in Kiel und den Koppel* *Wildhof in Kronshagen.*

windelstein, *Wendelstein, Wendeltreppe; vermutlich die noch* *vorhandene Wendeltreppe im nördlichen Turm.* 1,15. Fruchgen windelsten« 12,20.

Wohnhaus. *Das* »alte Wohnhaus auf dem Schlosse Kiel« *am 31. März 1685 ein und wurde 1695 ff. durch* *Neubau ersetzt.* 60,20; 69,30. *Es ergibt sich daraus,* *der Ostflügel am Hafen, der älteste Teil des Schlosses,* *dem Westflügel an der Dänischen Strasse, dem* *sogenannten »Hause des Statthalters Heinrich Rantzau«,* *im 17. und 16. Jahrhundert durch einen Mittelbau* *gewesen ist. Eine Inschrift am Portal des jetzigen,* *errichteten Mittelbaues nimmt auf die Restaurierung* *Jahre bezug. (Vgl. Mitteil. für Kieler Stadtgesch.,* *und Fehse, Nachrichten von der Stadt Kiel.) Auf der* *bildung von Kiel im* »Theatrum urbium« *von Braun* *Hohenberg,* ed. *1587 ist ein solcher Mittelbau nicht* *erkennen; es fragt sich indessen, ob diese sehr schema* *Zeichnung richtig ist. Das* »alte Haus« *wird auch* *Meisterregister mehrfach erwähnt.*

Zarrie, *des nhd. Zarge.* 57,20.

»Zyefelytten« ? 52,30; *ob identisch mit* nd. suwel, *Säule,*



Mitteilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

Dreiundzwanzigstes Heft

[illegible]

[illegible]

Mitteilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschicht

Dreiundzwanzigstes Heft



Kiel 1908
Verlag von Lipsius & Tischer

Akten

zum

Hafenprozeß der Stadt Kiel

(1899—1904)

herausgegeben

von

Carl Rodenberg



Kiel 1908

Druck von A. F. Jensen

Vorstand der Gesellschaft.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. L. Ahlmann, Vorsitzender.
Stadtarchivar Dr. F. Gundlach, Schriftführer.
Direktor A. Rosenkranz, Rechnungsführer.
Oberlehrer Professor Detlefsen.
Oberlehrer Dr. A. Gloy.

Zuschriften wolle man an die Adresse des Schriftführers richten.

Inhalt.

Vorwort.

Auf die Veranlassung des Prozesses der Stadt Kiel gegen den Königl. Preußischen Staatsfiskus und den Fiskus des Deutschen Reiches wegen Feststellung des Eigentums am Kieler Hafen kann hier nur kurz eingegangen werden, es wird genügen, das wiederzugeben, was der Magistrat selbst in seinem Verwaltungsbericht für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1901, S. 437, darüber gesagt hat. Hier heißt es: „„Seit alter Zeit steht der Stadt Kiel auf Grund von Privilegien der Landesherren das Eigentum an der Kieler Föhrde und ihren Vorstränden zu. Dies Recht ist ihr schon in früheren Jahrhunderten oft angefochten worden. Neuerdings hatte seit einer Reihe von Jahren der Staat das Eigentumsrecht der Stadt bestritten und es für sich selbst in Anspruch genommen. Hauptsächlich handelte es sich dabei um die sog. Anschüttungsflächen nördlich und südlich von der Mündung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei Holtenau. Über die Verteilung dieser durch Auftrag der aus dem Kanalbett gewonnenen Erdmassen hergestellten Flächen hatte der Staatsfiskus mit dem Reichsmarinefiskus bereits eine Vereinbarung getroffen.

Der Königl. Regierungspräsident zu Schleswig drohte der Stadt mehrfach an, daß er einer tatsächlichen Ausübung des städtischen Eigentums an dem Vorstrande aus dem Grunde, weil dieses Eigentum negiert werde, entgegentreten

werde. In einer Verfügung vom 1. Juli 1898 forderte er im Auftrage des Ministers vom Magistrat eine vorbehaltlose Erklärung darüber, daß die Stadt Kiel das Privateigentum an der Kieler Föhrde und ihrem Strande, insbesondere an den Anschüttungsflächen nicht in Anspruch nehme. Im gleichen Auftrage eröffnete er dabei dem Magistrat, daß es der Stadt im Weigerungsfalle überlassen bleiben müßte, ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen.

Ebenso haben die Beamten der Kaiserlichen Marine, insbesondere der Kaiserliche Oberwerftdirektor, das Eigentum der Stadt am Hafen und Vorstrand fortgesetzt bestritten und ihrerseits das Eigentum, jedenfalls an einem Teile der Anschüttungsflächen für den Reichsmarinefiskus in Anspruch genommen und durch Bebauung des Terrains tatsächlich ausgeübt. Nachdem die Kaiserliche Werft schon vorher mehrfach angedroht hatte, einer Ausübung des städtischen Eigentums mit Gewalt entgegenzutreten, ließ sie das Geleise einer Feldbahn, welche von der städtischen Gasanstalt ans Wasser führt und zum Transport von Koks in die Schiffe dient, an einer Stelle durch einen Zaun, an einer anderen durch ein hinübergelegtes Geleise sperren.

Der Magistrat sah sich somit genötigt, den Rechtsweg zu beschreiten. Im Oktober 1899 ließ er durch den Rechtsanwalt Ohrt beim hiesigen Königlichen Landgericht die Klage gegen den Staats- und den Reichsfiskus erheben mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß der Klägerin das Eigentum an der Kieler Föhrde bis zu einer vom Bülker Leuchtturm nach Bothsand gezogenen Linie sowohl an dem auf beiden Seiten derselben liegenden Vorstrand bis zu diesen Punkten, insbesondere auch an den in der Wiker Bucht und nördlich von Holtenau in der Richtung nach Friedrichsort von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen zusteht;

2. Beklagte zu verurteilen, sich aller Eingriffe in dieses Eigentum zu enthalten.

Zur Begründung des Klageanspruches wird im wesentlichen Bezug genommen auf das Privileg des Herzogs Waldemar von Jütland vom 25. Juni 1334, in welchem der Stadt der gesamte schleswigsche Anteil des Hafens bis Bülk hinaus verliehen worden, und das Privileg König Christian I. von Dänemark vom 2. März 1461, in welchem es heißt: »Vortmeer geve wii en unde eren nakomelingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mid alleme genete wente in de apembaren zee beide siiden mid deme vorstrande, alse de van oldinges in besittinge unde brukinge gehad unde beseten hebben«.[1] Dies Privileg ist von späteren dänischen Königen wiederholt bestätigt worden, zuletzt von Friedrich VII. am 14. Oktober 1856.

In der Beantwortung der Klage führten die Beklagten aus, das der Stadt durch die Privilegien verliehene Recht sei eine Art öffentlich-rechtlicher Aufsichtshoheit, aber kein privates Eigentum. Zum Nachweise dafür, daß dies auch früher als Inhalt der Privilegien allgemein angenommen worden sei, wurde eine Reihe von einzelnen Streitfällen und Äußerungen von Behörden und Gutachtern angeführt. Hinsichtlich der Anschüttungsflächen soll nach der irrtümlichen Ansicht der Beklagten die Stadt zudem auf ihr Eigentumsrecht verzichtet haben.""

Die durch Beweisbeschluß des Königlichen Landgerichts erforderten Gutachten kamen zu verschiedenen Ergebnissen. Gierke, der von den Beklagten vorgeschlagene Sachverständige, war der Ansicht, daß der Stadt das volle Sachherrschaftsrecht an der Kieler Föhrde zustehe, während Schroeder, den die Stadt als Sachverständigen benannt hatte, nachzuweisen suchte, durch landes-

---

[1]) Diese Stelle ist hier nach der im Kieler Stadtarchive befindlichen Ausfertigung des Privilegs gedruckt worden, da sie im Verwaltungsberichte nicht gut wiedergegeben ist.

herrliche Privilegien sei der Stadt lediglich ein gewisser Inbegriff von seit längerer Zeit tatsächlich ausgeübten Hoheitsrechten bestätigt worden, im übrigen sei aber dem Landesherrn die volle Landeshoheit vorbehalten worden. Der dritte vom Gericht zugezogene Gutachter Volquardsen endlich kam zu dem Schlusse, daß die Stadt nur an dem schleswigschen Teile des Hafens von Bülk bis Levensau ein Privateigentumsrecht habe, daß dagegen eine Eigentumsübertragung der holsteinischen Teile des Hafens an die Stadt nicht erweisbar sei.

Das Königliche Landgericht in Kiel stellte sich im wesentlichen auf die Seite Gierkes und entschied durch Erkenntnis vom 5. November 1902 zu gunsten der Stadt.[1])

Gegen dieses Urteil legten die Beklagten bei dem Königlichen Oberlandesgericht in Kiel Berufung ein mit dem Erfolge, daß durch Erkenntnis vom 8. November 1904 die Stadt mit ihrer Klage abgewiesen wurde und ihr die Kosten des Rechtsstreits auferlegt wurden.[2]) Da die Stadt Kiel sich bei diesem Urteil beruhigt und die Revision beim Reichsgericht nicht eingelegt hat,[3]) so ist damit die Jahrhunderte alte Streitfrage endgiltig entschieden.

Bereits bei Erörterung des erstinstanzlichen Urteils war in der Sitzung der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte vom 4. Mai 1903 der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte nach Beendigung des Rechtsstreits das Material an wesentlichen Schriftsätzen durch den Druck veröffentlicht werden. Nach endgiltiger Beendigung des Prozesses kam der Magistrat 1905 seinerseits auf diese Absicht zurück, auch der Klosterpropst Graf Reventlou in Preetz hatte ein gleiches Verfahren angeregt. Man einigte sich, aus dem reichen prozessualischen Material die Gutachten der drei Sachverständigen Gierke, Schroeder

[1]) Siehe unten S. 83. — [2]) Siehe unten S. 157.
[3]) Über die Beweggründe siehe unten S. 327 f.

und Volquardsen [1]) und die beiden Urteile erster und zweiter Instanz [2]) auszuwählen. Es schien zweckmäßig zu sein, zum besseren Verständnisse des Abschlusses dieses Rechtsstreits anhangsweise ein kurzes Exposé [3]) beizugeben über die Gründe, die die Stadt Kiel bestimmt haben, auf die Einlegung der Revision bei dem Reichsgericht gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu verzichten. Herr Professor Dr. Rodenberg hat dann noch einen längeren Exkurs und der Unterzeichnete ein kurzes Nachwort geliefert über die Echtheit des in der Ausfertigung nicht mehr vorhandenen Privilegs von 1242. Das Landgericht [4]) sowohl wie das Oberlandesgericht [5]) haben in ihren Entscheidungsgründen diese Urkunde als Beweismaterial völlig ausgeschaltet, da ein den prozessualen Anforderungen genügender Echtheitsbeweis sich nicht erbringen ließ.

Alles in allem gibt der vorliegende Band ein reiches Material über die historisch wie rechtlich gleich interessante Streitfrage, und es bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung dafür, daß es hier unternommen worden ist, die Hauptakten dieses denkwürdigen Prozesses in perpetuam rei memoriam im Zusammenhange abzudrucken.

Dem Herrn Herausgeber ist es leider durch längere Krankheit unmöglich gewesen, das Vorwort zu diesem Buche zu schreiben, der Vorstand der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte hat daher den Unterzeichneten beauftragt, dieses an seiner Stelle zu tun.

Kiel, den 10. Mai 1908.

Dr. F. Gundlach.

---

[1]) Das Schroedersche Gutachten ist, in manchem berichtigt und ergänzt, bereits veröffentlicht in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung, Bd. XXVI S. 34—52. — Die Gutachten sind abgedruckt nach Abschriften, die das Königl. Landgericht für den Abdruck hat anfertigen lassen, die Korrektur hat Herr Oberlehrer Dr. Gloy nach den von dem Landgericht leihweise überlassenen Urschriften besorgt.

[2]) Die Urteile sind nach den Ausfertigungen wiedergegeben.

[3]) Es ist dem städtischen Verwaltungsbericht entnommen.

[4]) Siehe S. 126. — [5]) Siehe S. 282 ff.

Gutachten

in Sachen der Stadt Kiel gegen den Königlich Preußischen Staatsfiskus und den Fiskus des Deutschen Reiches wegen Feststellung des Eigentums am Kieler Hafen.

Erstattet

von

Dr. O. Gierke,

Geheimem Justizrat und Professor an der Universität Berlin.

1

Das mir durch Beweisbeschluß des Königlichen Landgerichts zu Kiel in Sachen der Stadt Kiel gegen den Königlich Preußischen Staatsfiskus und den Fiskus des Deutschen Reichs wegen Feststellung des Eigentums der Stadt Kiel am Kieler Hafen aufgegebene Gutachten erstatte ich hiermit, wie folgt:

I.

Die Frage, ob in den lateinischen Urkunden vom 25. Juni 1334 und vom 23. April 1390 und der deutschen Urkunde vom 2. März 1461 der Wille der Landesherren zum Ausdruck gelangt ist, der Stadt Kiel an der Kieler Föhrde Privateigentum im Sinne eines nur durch den öffentlichen Gebrauch beschränkten ausschließlichen Herrschafts- und Verfügungsrechtes zu verleihen, oder ob es sich nur um die Verleihung von Hoheitsrechten oder von beschränkten privaten Nutzungsrechten handelte, läßt sich insofern nicht eindeutig beantworten, als den Rechtsanschauungen der Zeit eine begriffliche Unterscheidung, wie von privatem und öffentlichem Recht überhaupt, so von privatem Eigentum und öffentlichen Hoheitsrechten an Grund und Boden fern lag.

Vergl. mein Deutsches Genossenschaftsrecht II 141 ff, 151 ff.

Das germanische Grundeigentum umfaßte ungetrennt das Vermögensrecht, das wir heute Eigentum nennen, und mancherlei mit der Verdinglichung aller Rechtsverhältnisse sich stetig mehrende Herrschaftsbefugnisse, die

seit der Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht zur Gebietshoheit gerechnet oder auch als personale Hoheitsrechte aufgefaßt wurden. Dieses allumfassende Grundeigentum war unendlich zersplittert und in seinen einzelnen Bestandteilen zwischen Herren jeder Art und freien oder abhängigen Besitzern und zwischen Gesamtheiten und Einzelpersonen aufgeteilt. Die mittelalterliche Eigentumsordnung war zugleich eine Herrschaftsordnung, und die Verschiebung der Machtverhältnisse spiegelte sich umgekehrt in Änderungen der Eigentumsordnung wieder.

Demgemäß erschien als volles Eigentum an Grund und Boden die Summe aller daran möglichen Herrschaftsrechte. Der Name „eigen“ freilich, der lateinisch mit »proprium« oder »proprietas« wiedergegeben wird, wurde in der älteren Deutschen Rechtssprache nur für die vom Landrecht als ursprüngliches Recht anerkannte Sachherrschaft an einem Grundstücke gebraucht. Aber dies bedeutete weder, daß die vom allodialen Eigentum abgeleiteten Besitzrechte bloße Rechte an fremden Sachen seien, noch auch, daß über dem allodialen Eigentum bloße Hoheitsrechte ständen. Vielmehr waren einerseits das Lehnrecht und die niederen Leiherechte eigentumsähnliche Rechte, die gleichfalls eine die Sache im Ganzen ergreifende Macht gaben, so daß es nur der Ausdruck der längst vorhandenen Rechtsanschauung war, wenn man sie später als nutzbares Eigentum oder Untereigentum bezeichnete. Wurde bei land- und stadtrechtlichen Leiheverhältnissen schon früh von „echtem eigen“ des Leiheherrn und „zinseigen“ des Besitzers nebeneinander gesprochen, so fand seit dem dreizehnten Jahrhundert der von den italienischen Juristen ausgebildete Sprachgebrauch, der allgemein und auch bei der lehn- und hofrechtlichen Leihe ein »dominium directum« und ein »dominium utile« unterschied, auch in Deutschland willige Aufnahme. Ebenso aber erschienen andererseits die dem Könige, dem Landesherrn oder einem Gerichtsherrn vorbehaltenen oder zugewachsenen Herrschafts-

rechte am Lande, die auch das allodiale „eigen" ergriffen, als eigentumsähnliche Rechte oder Eigentumssplitter. War über dem „eigen" nur von „herrschaft" oder „herrlichkeit" die Rede, so lag doch hierin nicht die Gegenüberstellung von privater und öffentlicher Sachherrschaft. Die als „Regalien" dem Könige oder Landesherrn zugeschriebenen grundherrschaftlichen Rechte nutzbaren Inhalts waren aus dem Grundeigentum herausgehobene Bestandteile. So wurde denn auch die sich bildende Landeshoheit selbst als ein eigentumsähnliches Recht aufgefaßt und »dominium terrae« oder »dominium territorii« genannt. Versuchten doch noch im 18. Jahrhundert Publizisten, indem sie die ursprüngliche Ungeschiedenheit verwerteten, nun aber in ungeschichtlichem Verfahren den alten germanischen Eigentumsbegriff mit dem neuen romanistischen Eigentumsbegriff identifizierten, die Landeshoheit aus einem „Privateigentum" am territorium herzuleiten.

Bei dieser Sachlage wäre es ein vergebliches Bemühen, in den zur Auslegung stehenden Urkunden nach dem Ausdruck einer bewußten Absicht zu forschen, die entweder auf „Privateigentum" oder auf „Hoheitsrecht" oder auf „beschränkte private Nutzungsrechte" gerichtet wäre. Vielmehr läßt sich nur fragen, ob in den Urkunden die Absicht zum Ausdruck kommt, der Stadt Kiel das volle Herrschaftsrecht an der Föhrde mit Einschluß der heute znm Privateigentum gerechneten Befugnisse zu gewähren, oder ob die Absicht erhellt, der Stadt nur einzelne Herrschaftsrechte einzuräumen, die nach heutiger Auffassung entweder zu den außerhalb der Sphäre des Eigentums liegenden Hoheitsrechten gehören oder aber sich als das Eigentum beschränkende Privatrechte mit dem Inhalte begrenzter dinglicher Rechte darstellen.

Die Antwort auf die so gestellte Frage kann nur dahin lauten, daß der auf Übertragung voller Sachherrschaft mit Einschluß der heute zum Privateigentum gerechneten Befugnisse gerichtete Wille unzweideutig ausgedrückt ist.



II.

Nach dem Wortlaut der Urkunden bildet den Gegenstand der Vergabung zunächst nicht irgend ein Recht am Hafen, sondern der Hafen selbst. In den lateinischen Urkunden sagen die Landesherren, daß sie »totum et plenum et liberum portum« der Stadt »dimisisse et donasse.« In der deutschen Urkunde »geve« sie der Stadt »die Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden.«

Schon mit der Bezeichnung des Hafens selbst als Gegenstand der Vergabung ist nach mittelalterlichem Sprachgebrauch die Übertragung des Vollherrschaftsrechts zum Ausdruck gebracht. Bekanntlich wurde im Mittelalter allgemein für das Recht und den Rechtsgegenstand derselbe Name gebraucht. Durchweg bedeutet in den deutschen Quellen das Wort „eigen" zugleich das im landrechtlichen Eigentum stehende Grundstück und das landrechtliche Eigentum.

> Vergl. Haltaus, Glossarium s. v. Eigen; Homeyer, Glossar zum Sachsenspiegel s. v. Eigen; Sachsenspiegel I a. 32, 52 § 1 62, § 6 usw.

Ebenso wird in den lateinischen Urkunden das Wort »proprietas« oder »proprium« sowohl für das allodiale Grundstück wie für das allodiale Eigentum gebraucht.

> Vergl. Ducange s. v. »Proprietates« und »Proprium.«

Auch das Wort »dominium« bezeichnet zugleich das Herrschaftsrecht und den Herrschaftsgegenstand, wie dies die bei den Akten befindlichen Auszüge aus dem Mecklenburgischen und Schleswig-Holsteinischen Urkundenbuch (insbesondere »dominium« als „Territorium") und noch heute Ausdrücke wie „Domäne" und „Dominium" (für Rittergut) bezeugen. Umgekehrt wird auch das Wort »praedium« mit dem Gegensatz »beneficium« gebraucht, um Eigentum gegenüber dem Leihrecht auszudrücken.

Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI S. 4 Anm. 1; Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht II, 1 § 94 Anm. 5.

In gleicher Weise dienen bei unvollkommenen Besitzrechten Wörter, wie lehen, zinsgut, leibzucht, pfand oder beneficium, ususfructus, precaria, pignus usw. gleichzeitig zur Bezeichnung des Rechtes am Gut und des Gutes als Rechtsgegenstand.

Vergl. Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 S. 277 und 424, auch Glossar II, 1 S. 592 und 612; Waitz, a. a. O. II S. 299, IV S. 180 Anm. 1, VI S. 122 ff.

Erst allmählich führte die bei fortschreitender Abstraktion sich durchsetzende Unterscheidung zwischen dem Recht und dem Rechtsgegenstande zu der Bildung abstrakter Ausdrücke, die nur das Recht als solches bezeichnen. Nun tauchen auch die deutschen Worte „eigenschaft" und „eigentum," das erste seit dem dreizehnten, das zweite seit dem vierzehnten Jahrhundert, als Namen für das Eigentumsrecht auf.

Vergl. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in deutschen Städten, S. 16 ff.; Heusler, Inst. II 47 ff.; Stobbe-Lehmann, a. a. O. Anm. 6; Haltaus s. v. Eigenschaft und Eigentum; Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch s. v. eigenschaft; Kraut, Grundriß § 68 Nr. 46—50.

Allein damit verschwand keineswegs die Übung, die Sache selbst zu nennen, wo man das volle Herrschaftsrecht an ihr meinte. Wie die Worte »proprietas« und »dominium« zugleich ihren gegenständlichen Sinn behielten und sogar das Wort „eigenthum" alsbald wieder für das Grundstück gebraucht wurde (vergl. mein Genossenschaftsrecht II S. 145), so blieb es allgemein üblich, bei Übereignungserklärungen die Sache selbst statt des Eigentums an ihr als übertragen (verkauft, geschenkt usw.) zu bezeichnen. Unzählige Urkunden begnügen sich mit der Nen-



nung der Sache, ohne einen Zweifel darüber zu lassen, daß das Eigentum an der Sache übergehen soll.

Könnte aber ein Zweifel daran obwalten, ob im vorliegenden Falle die Landesherren, als sie den »portum« oder die „Föhrde“ vergabten, darunter das volle Herrschaftsrecht am Hafen verstanden, so wird jeder Zweifel durch die Zusatzworte beseitigt. In den lateinischen Urkunden übertragen die Landesherren »totum et plenum et liberum portum.« Mit diesen drei Eigenschaftsworten wollen sie offenbar nicht, wie mit der hinzugefügten Grenzbestimmung, Eigenschaften des Hafens als eines körperlichen Gegenstandes, sondern die Beschaffenheit des gewährten Rechtes am Hafen bezeichnen. Sie bringen zum Ausdruck, daß sie das ganze und volle und freie Herrschaftsrecht, nicht etwa begrenzte oder geminderte oder belastete Sachherrschaft einräumen, daß sie sich selbst weder Obereigentum noch Oberherrlichkeit noch Zinsrecht vorbehalten. Nichts ist ja in mittelalterlichen Urkunden gewöhnlicher, als Vollvergabungen zu freiem allodialem Eigentum durch Wendungen, wie „echtes, volles und freies eigen,“ »plena et libera proprietas« usw. zu kennzeichnen. In der deutschen Urkunde kehrt nur das Wort »vrii« wieder, findet sich aber außerdem der Zusatz »to ewigen tiden,« der das übertragene Recht als zeitlich unbegrenzt charakterisiert. Auch dies entspricht der mittelalterlichen Gepflogenheit, bei der Vollvergabung den Gegensatz zur Einräumung befristeter Herrschaft durch Wendungen, wie »in perpetuum possidendum« oder »perpetua proprietas« auszudrücken. Sprach man doch umgekehrt auch von der Vergabung des Eigentums oder der proprietas auf Lebenszeit.

Vergl. Stobbe-Lehmann, § 94, Anm. 7.

Somit war die gewählte Bezeichnung des Gegenstandes der Vergabung an sich ausreichend, um die Willensmeinung der Übereignung und zwar der vollen und unbeschwerten Übereignung auszudrücken. Einer besonderen Hinzufügung des Wortes »proprietas« oder eines anderen

das Herrschaftsrecht näher charakterisierenden Wortes bedurfte es nicht.

Die Landesherren haben aber noch einen auf die übertragenen Befugnisse bezüglichen Zusatz gemacht. Sie vergeben den Hafen »cum omni libertate et dominio.« Daß nicht hiermit erst das den Gegenstand der Vergabung bildende Recht im Ganzen bezeichnet werden soll, ergibt sich aus der Wortfügung. Die Stellung dieser Worte hinter einem auf den bisherigen Besitzstand bezüglichen Zwischensatz, die Anfügung mit »cum« und die Koordination von »libertas« und »dominium« unter Voranstellung der »libertas« schließen eine derartige Deutung aus. Vielmehr können die angeführten Worte nur einen ausdrücklichen Hinweis auf alle oder gewisse in dem vorher verliehenen vollen Herrschaftsrecht enthaltene Befugnisse bedeuten. Es entspricht dies durchaus der mittelalterlichen Gepflogenheit, bei der Grundstücksübereignung alle oder einzelne im Eigentum enthaltene Befugnisse noch besonders aufzuzählen oder als mitübertragen hervorzuheben. Bei dem Mangel des abstrakten Eigentumsbegriffes und der dafür vorwaltenden Auffassung des Eigentums als der Summe der an der Sache möglichen Herrschaftsrechte lag es nahe, in dieser Weise den Umfang der sachenrechtlichen Macht zu bestimmen. Wie die etwa bei der Übereignung dem Veräußerer vorbehaltenen Herrschaftsbefugnisse als von der Vergabung „ausgenommen" bezeichnet wurden, wofür ja gerade die Urkunde vom 23. April 1390 in den Worten »theloneo tamen in ducatu Jucie excepto« ein Beispiel bietet, so wurden umgekehrt alle möglichen Herrschaftsbefugnisse als „nicht ausgenommen" hervorgehoben. In bunter Mischung begegnen dabei Sachpertinenzen und zugehörige Rechte, Freiheiten und positive Machtbefugnisse, jurisdiktionelle und nutzbare Befugnisse. Immer aber haben solche Aufzählungen nur den Wert einer Verdeutlichung. Den eigentlichen Kern der Vergabung enthalten sie nicht. Vielfach bilden sie nur einen an sich entbehrlichen Schmuck

der Urkunden. Gerade im vorliegenden Falle faßte man schon im Mittelalter die Worte »cum omni libertate et dominio« als unwesentlich auf. Dies zeigt ihre Weglassung in der deutschen Urkunde von 1461, in der dafür die Worte »mid alleme genete« eingesetzt sind, Worte, die in farbloser Weise nur den vollen Rechtsgenuß verbürgen und ebensogut fehlen könnten.

Hiernach kommt auf die nähere Deutung der Worte »cum omni libertate et dominio« eigentlich überhaupt nichts an. Denn wenn man unter „aller Freiheit und Herrschaft“ lediglich Hoheitsrechte, also z. B. Abgabenfreiheit und Jurisdiktion, verstehen wollte, so wären eben diese Rechte nur als dem vorher übertragenen Eigentum anhängende Rechte besonders hervorgehoben. Dächte man bei libertas et dominium an irgend welche besonderen Privatrechte, so wären sie wieder nur als Zubehörungen der verliehenen vollen Sachherrschaft bezeichnet. Faßt man aber, wie dies wahrscheinlich der Willensmeinung der Urkundenaussteller entspricht, die Worte »cum omni libertate et dominio« als einen Hinweis auf die Summe aller in der verliehenen Sachherrschaft enthaltenen Befugnisse auf, so besagen sie lediglich, daß keinerlei Eigentumsbefugnisse von der Verleihung ausgenommen sein sollen. Denn sie fassen dann, da offenbar das »omni« auch auf »dominio« bezogen werden muß, die negativen und die positiven Eigentumsbefugnisse, das Recht zur Ausschließung jeder fremden Herrschaft (»omnis libertas«) und das Recht zur Ausübung jeder eigenen Herrschaft (»omne dominium«), zusammen. Für die Bestimmung des rechtlichen Wesens des am Hafen verliehenen Rechtes im Ganzen bleibt es unerheblich, welchen Sinn das an dieser Stelle gebrauchte und durch libertas ergänzte Wort dominium hätte, wenn es allein stünde und als alleiniger Gegenstand der Vergabung genannt wäre. Auch wenn es für sich allein nicht das „Eigenthum“ bedeuten könnte, würde aus seiner Einfügung in diesen Nebensatz und aus dem Fehlen des

Wortes »proprietas« nicht gefolgert werden dürfen, daß keine Eigentumsübertragung vorliege.

In den Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts findet sich nicht selten die Wendung, daß ein Grundstück »cum proprietate« übertragen wird.

Vergl. z. B. Urkunde nach 1278 im Pommerschen Urkundenbuch II S. 394 Nr. 1122: »mansum cum proprietate.« Urkunde von 1278 ibid. II S. 366, Nr. 1090: »cum omni jure proprietatis.«

Aber einerseits begegnen wir auch Urkunden, die im Falle zweifelloser Übereignung nur von Übertragung der Sache »cum omni jure et libertate« oder ähnlich reden.

Vergl. z. B. Urkunde nach 1278 im Pommerschen Urkundenbuch II S. 395 Nr. 1123: »cum omni iure et libertate.« Urkunde von 1285 ibid. II S. 571 Nr. 1354. Urkunde von 1301 in den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden S. 3 Nr. 3: bona . . . . cum omni jure et fructu adhaerente. Urkunde von 1301 ibid. S. 7 Nr. 15: valles . . . . . cum omni jure et libertate; nachher hereditarie et proprietarie perpetuo possidendas. Urkunde von 1339 ibid. S. 609 Nr. 1050, von 1340 ibid. S. 643 Nr. 1084.

Andererseits werden häufig als mit der Sache übertragen neben der proprietas noch andere, an sich im Eigentum enthaltene Befugnisse aufgeführt.

Vergl. z. B. Urkunde von 1339 in den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden III S. 592 Nr. 1020: »cum omni jure et proprietate, fructu et utilitate.« Ähnlich ibid. S. 593 Nr. 1021. Pommersche Urkunde von 1288 bei Daehnert VIII Nr. 42 S. 108: cum omni jure et proprietate qualibet.

In gleicher Weise wird in deutschen Urkunden das „Eigentum" als eines unter den mitverliehenen Rechten genannt.

Vergl. z. B. Urkunde von 1348 für Angermünde bei Gengler, Cod. jur. mun. I S. 961: »met aller vrucht, met egendohm, met allem rechte .... ewichliken meth vreden tu besittende.«

Hieraus ergibt sich, daß auch das Wort »proprietas« oder »egendom« gebraucht wird, um einzelne Eigentumsbefugnisse zu bezeichnen oder, wie die Ausdrücke »cum omni proprietate« und »cum omni proprietate qualibet« zeigen, zusammenzufassen. Es sind dies, wie später darzulegen ist, die spezifischen Befugnisse des „echten" Eigentümers oder die sogenannten „Proprietätsbefugnisse." Um so weniger kann es auffallen, daß in vielen Urkunden unter den mitverliehenen Befugnissen »dominium« und »proprietas« nebeneinander genannt werden.

Vergl. z. B. Urkunde von 1336 im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundenbuch III. S. 531 Nr. 928: cum omni jure, utilitate et comoditate, dominio et proprietate transferentes. Urkunde von 1325 ibid. S. 319 Nr. 568: cum omni jure, dominio et proprietate. Ebenso zahllose Mecklenburgische Urkunden ausweislich der Registerbände s. v. »dominium« und „Eigenthum," hier auch z. B. Bd. XIX S. 228 Nr. 11026 d. a. 1377: »myt alleme herrenrechte unde eghendum tu besittende unde tu beholdende.«

Immer ist im Sinne der Zeit der Gegenstand der Vergabung ein umfassendes einheitliches Recht an Grund und Boden, das eine Fülle einzelner Befugnisse enthält, deren mehr oder minder vollständige Aufzählung nicht erforderlich, aber wünschenswert ist. Die heutigen Eigentumsbefugnisse sind dabei einbegriffen, soweit nicht ein besonderer Vorbehalt das Gegenteil ausspricht.

III.

Die Auslegung der Urkunden würde jedoch auch dann zu keinem anderen Ergebnis führen, wenn man an-

nähme, daß in den Worten »cum omni libertate et dominio« und nur in ihnen das der Stadt Kiel verliehene Recht am Hafen ausgedrückt und umgrenzt ist. Ja selbst dann nicht, wenn nachzuweisen wäre, daß sich im dominium« das Recht der Stadt erschöpfen sollte. Denn das »dominium« schließt die »proprietas« ein, wenn sie nicht einem anderen zusteht. »Dominium« ist der weitere, »proprietas« der engere Begriff.

Das Wort »proprietas« gibt das deutsche Wort „eigen" wieder und wird daher im technischen Sinne nur für das landrechtliche Eigentum gebraucht. Es paßt nicht für das abgeleitete Besitzrecht des Vasallen oder Zinsbauern, es paßt ebensowenig für die über dem allodialen Eigentum stehende Oberherrschaft. Denselben engeren Sinn behielten lange Zeit die deutschen Ausdrücke „Eigenschaft" und „Eigenthum," wie ja auch in Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts überaus häufig »proprietas« mit »egendom« wiedergegeben wird.

Vergl. z. B. Urkunde von 1315 bei Kraut, Grundriß § 73 Nr. 2: proprietatem dictam egendom. Ferner die in der Aktenbeilage angeführten Stellen aus den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkunden III S. 163, 189, 217, 273, 281 und 341. Vergl. auch Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. XIX S. 120: „Eigenthum steht hauptsächlich in Gegensatz zu Lehn."

Wo daher »proprietas« oder »egendom« übertragen oder ein Grundstück »cum proprietate« oder »mit dem egendom« vergeben wird, da ist unzweideutig ausgedrückt, daß es sich um eine Sachherrschaft handelt, die das heutige Eigentum einschließt.

Das Wort »dominium« dagegen bezeichnet jede Sachherrschaft. Es kann eine Herrschaft unterhalb oder oberhalb der proprietas, es kann aber auch eine Herrschaft mit proprietas ausdrücken. Darum wird einerseits auch das Recht des Vasallen und Zinsbauern »dominium« genannt, während die »proprietas« nur dem Lehns- oder

Grundherrn zugeschrieben wird. In manchen Quellen heißt das Erbzinsrecht schlechthin »dominium« im Gegensatz zur »proprietas« des Zinsherrn.

Vergl. Urkunde von 1273 bei Arnold, zur Geschichte des Eigenthums S. 340.

Mehr und mehr dringt der Name »dominium utile« durch. Andererseits wird auch das Herrschaftsrecht am Reiche, an einem Lande oder an einem Gerichtsbezirk als »dominium« bezeichnet, dem Landesherrn ein »dominium terrae,« dem Kaiser sogar ein »dominium mundi« zugeschrieben, während eine »proprietas« an allodialen Gütern der Untertanen damit nicht verbunden ist. Allein sobald weder darunter noch darüber eine »proprietas« steht, schließt das »dominium« die »proprietas« ein. Darum heißt dem »dominium utile« gegenüber das Recht des Lehns- oder Zinsherrn, obschon es »proprietas« oder »egendom« ist, auch »dominium« mit dem Zusatz »directum.« Das volle und ledige, durch kein abgeleitetes Besitzrecht geschwächte Eigentum wird mitunter als »dominium directum et utile« mit oder ohne Hinzufügung von »proprietas« bezeichnet.

Vergl. z. B. Urkunde von 1326 in den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkunden III S. 316 Nr. 564: »dominium utile et directum.« Ferner zahlreiche Mecklenburgische Urkunden, die in den Registerbänden zum Mecklenburgischen Urkundenbuch s. v. »Dominium« angeführt sind; dabei einerseits Wendungen, wie »omnimodam libertatem et proprietatem totumque dominium directum et utile« (z. B. Bd. XIX Nr. 11023 S. 224 und Nr. 11144 S. 350), andererseits auch bloß Ausdrücke, wie »cum pleno dominio directo et utili« (ebenda Nr. 11062 S. 269) oder »cum omni dominio directo et utili« (ebenda Nr. 11288 S. 516).

Aber auch das einfache Wort »dominium« vermag die Sachherrschaft mit Inbegriff der »proprietas« auszu-

drücken. Vielfach wird freilich die vollere Wendung »dominium et proprietas« gewählt. Wo aber kein Zweifel obwalten kann, daß weder über noch unter dem dominium die proprietas eines anderen besteht, ist dies ein entbehrlicher Pleonasmus. Hier genügt das schlichte »dominium« zur Bezeichnung des Volleigentums. So fehlt es denn in der Tat nicht an Urkunden, in denen der Ausdruck »dominium« offensichtlich für das allodiale Eigentum gebraucht wird. In der berühmten, sonst durch Genauigkeit der Fassung ausgezeichneten Stiftungsurkunde des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235 (M. G. L. L. II 318) werden die Worte »proprietas« und »dominium« in gleicher Bedeutung verwandt Nach der Bekundung des Kaisers Friedrich II. hat Otto von Lüneburg sein „eigen" übertragen »in nostram proprietatem et dominium;« der Kaiser hat es aus seinem Eigentum in das Eigentum des Reiches übertragen und bedient sich hierfür der Wendung »proprietatem nobis debitam in dominium Imperii transferentes;« hierauf hat er das neue Herzogtum konstituiert und dem nunmehrigen Herzog Otto namens des Reiches »in feodum« gegeben. Auch sonst werden »proprietas« und »dominium« ausdrücklich gleichgesetzt.

> Vergl. z. B. Urkunde von 1282 bei Kraut, Grundriß § 73 Nr. 7: »cum . . . abbas advocatiam donavit et transtulit in . . . episcopum titulo proprietatis sive dominii perpetuo possidendam.«

Vom »dominium« an Zehnten oder Zinsen wird in gleicher Weise gesprochen, wie von »proprietas«, »egendom« oder „eigenschaft" daran:

> Urkunde von 1229 bei Kraut § 73 Nr. 5: dominium decimarum. Daneben Urkunde von 1322 bei Kraut § 68 Nr. 50: plenam proprietatem, quae vulgariter dicitur egendhom, super 20 marcarum redditus. Urkunde von 1302 bei Kraut § 73 Nr. 6: aigenschaft des zehnten.

Auch aus den zahlreichen das Wort »dominium« enthaltenden Stellen aus Mecklenburgischen Urkunden, die aus dem Wort- und Sachregister des Mecklenburgischen Urkundenbuchs in der Aktenbeilage zusammengestellt sind, ergibt sich nicht, daß hier »dominium« ohne weiteren Zusatz nicht das Eigentum einschlösse. Allerdings überwiegt hier die Neigung zur Häufung der Ausdrücke bei Aufzählung der Eigentumsbefugnisse, so daß regelmäßig neben »dominium« noch »proprietas« und alle möglichen besonderen Rechte und Freiheiten genannt werden. Auch sind bei der Abfassung dieser Urkunden mit besonderer Vorliebe die erst kürzlich von den italienischen Juristen erlernten Ausdrücke »dominium directum« und »dominium utile« verwandt, so daß, wo bloß Obereigentum oder bloß Untereigentum gemeint ist, einer dieser Ausdrücke gebraucht wird, wo aber Volleigentum in Frage steht, die Formel »dominium directum et utile« auftritt. Allein es fehlt auch nicht an Stellen, an denen das einfache Wort »dominium« ohne proprietas bei einer das Eigentum einschließenden Herrschaft gebraucht wird.

Vergl. z. B. Mecklenburgisches Urkundenbuch V Nr. 3123 S. 307 (d. a. 1306) und VI Nr. 3834 S. 216 (d. a. 1316): »cum omni jure et dominio»; XIII Nr. 8043 S. 583 (d. a. 1355): »bona, que in dominio suo habebat«; XIV Nr. 8668 S. 512 und öfter (d. a. 1359): »ad episcopum et mensam episcopalem pleno dominio pertinens»; XV Nr. 8850, S. 24 (d. a. 1361) zweimal: »vendicio et dominii translacio.« Ebenda Nr. 8925 S. 95 (d. a. 1361): Verkauf von zwei Hufen cum omni dominio etc.; ebenda Nr. 8981, S. 146 (d. a. 1362): cum ... dominio et servicio. XVI Nr. 9845 S. 384 (d. a. 1368): abdicantes a nobis ... omnia jura et dominia, utilitates usus et fructus.

Ebenso begegnet in Schleswig-Holsteinischen Urkunden das Wort »dominium« für sich allein in der Bedeutung von allodialem Eigentum.

Vergl. Urkunde von 1271 in den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden II Nr. 412: in ipsorum dominium transferet; Urkunde von 1274 ib. Nr. 481: et quoniam dominium rei vinditae ad nos pertinuit; Urkunde von 1286 ib. Nr. 703: ad ipsos et eorum monasterium pleno jure ac dominio spectantis; Urkunde von 1326 ib. III Nr. 605: censum octo solidorum Hamburg. monete in recognitionem dominii ... decanatui reservatum.

Bei der allumfassenden Bedeutung, die das Wort »dominium« im mittelalterlichen Sprachgebrauch hat, eignet es sich natürlich auch dazu, die heute zur Gebietshoheit gerechneten Befugnisse auszudrücken. Denn es bezeichnet ja eben die gesamte Sachherrschaft, das damalige Eigentum mit seinem die heutige Gebietshoheit und das heutige Eigentum umfassenden Inhalt. Allein es wäre durchaus irrig, dem Worte »dominium« für jene Zeit eine besondere Beziehung auf Hoheitsrechte zuzuschreiben oder anzunehmen, daß es im Mittelalter und namentlich im vierzehnten Jahrhundert für das Ohr einen spezifisch öffentlichrechtlichen Klang gehabt hätte. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte unmöglich der Name »dominium« und »dominium utile« für das Untereigentum des Vasallen und des Bauern aufkommen können. Ebensowenig wäre es denkbar gewesen, daß der Ausdruck »dominium« als „Domäne" gerade für die im Privateigentum des Landesherrn und später des Staates stehenden Güter technisch geworden ist. Auch das »dominium« oder »dominium directum« des Obereigentümers geht in erster Linie auf das privatrechtliche Eigentum. Ja, das »dominium terrae« des Landesherrn wird durchaus nicht als bloßes Hoheitsrecht, sondern als eigentumsähnliches Recht empfunden. Soll die Oberhoheit über dem allodialen Eigentum, dem dominium directum, ohne Beimischung von Eigentumsvorstellungen bezeichnet werden, so spricht man lieber von »superioritas« als von »dominium.«

Vergl. z. B. Mecklenburgisches Urkundenbuch XIX Nr. 10906, 11007, 11023, 11140, wo überall der Ausdruck »superioritas« für die oberhalb des Eigentums abgetretenen landesherrlichen Rechte gebraucht wird.

Andererseits wählte man später, als man sich der rein öffentlichrechtlichen Natur der Landeshoheit bewußt geworden war, jedoch die Macht der Staatsgewalt über das Privateigentum und insbesondere die staatliche Enteignungsgewalt nur aus einer Art staatlichen Obereigentums erklären zu können glaubte, für dieses angebliche Obereigentum den Namen »dominium eminens.«

Vor allem beweisend ist der Sprachgebrauch der italienischen Juristen, der seit dem dreizehnten Jahrhundert für die lateinische Rechtssprache in Deutschland bestimmend wurde. Die italienischen Juristen aber verstanden unter »dominium« immer die volle Sachherrschaft im Sinne von „Eigentum." Bekanntlich wollte unter den Glossatoren Martinus aus dem »dominium mundi« des Kaisers ein wahres Eigentum an allen Sachen herleiten. Demgegenüber drang die Gegenmeinung des Bulgarus durch, daß über dem Privateigentum nur ein Hoheitsrecht des Kaisers stehe. Hätten nun die italienischen Juristen es für möglich gehalten, das Wort »dominium« speziell auf Hoheitsrechte zu beziehen, so würden sie eben »dominium« und »proprietas« unterschieden haben. Dies aber lag ihnen fern. Vielmehr erklärten sie entweder das Recht des Kaisers für bloße »jurisdictio vel protectio« oder legten dem Worte »dominium« eine zwiefache Bedeutung bei. Im letzteren Sinne lehrte Bartolus (1314—1357), überall sei das »dominium mundi ratione jurisdictionis et gubernationis« und das »dominium ratione proprietatis« zu unterscheiden. Schärfer noch sprach Baldus (1327—1400) aus, es bestehe ein doppeltes dominium an singulae res, aber diversa ratione: jus publicum Caesaris, privatum privatarum

personarum. Und ganz modern führt Decius (1454—1536 oder 1537) aus: bei jeder Stadt wie beim Kaiser müsse man jurisdictio et imperium am districtus et territorium als superioritas coercitionis von »proprietas et dominium« unterscheiden.

Vergl. Bartolus, Comm. zu Const. I. Dig. pr. Nr. 3, zu l. 4 D. 50, 9 Nr. 12, zu l. 6 D. 50, 12. Baldus zu l. 2 D. de rer. div., zu Const. I. D. pr. Nr. 10—11, zu II. Feud. pr. Nr. 1—4. Decius, Consilium 538 Nr. 8—11. Weitere Nachweise in meinem Genossenschaftsrecht III 616.

Hiernach erscheint es als undenkbar, daß im vierzehnten Jahrhundert an der Ostsee das Wort »dominium« hätte gebraucht werden können, um Hoheitsrecht im Gegensatz zu Eigentum auszudrücken.

Somit ergibt sich aus dem Gebrauche des Wortes »dominium« und aus dem Fehlen des Wortes »proprietas« in den Urkunden von 1334 und 1390 nichts gegen die Absicht des Landesherrn, Eigentum am Hafen zu übertragen, und nichts für ihre Absicht, bloße Hoheitsrechte einzuräumen.

Noch weniger läßt sich daraus die Absicht erschließen, nur einzelne private Nutzungsrechte am Hafen zu gewähren. Denn zum Ausdrucke dieser Absicht wären die Worte »cum omni libertate et dominio« so ungeeignet wie möglich gewesen.

Am wenigsten endlich kann aus dem Fehlen des Zusatzes »utile« bei dem Worte dominium ein Schluß auf den Mangel voller Übereignungsabsicht gezogen werden. Im Gegenteil würde ja, wenn es »dominium utile« hieße, die Absicht erklärt sein, nur nutzbares Eigentum zu übertragen und Obereigentum zurückzubehalten. Offenbar aber wollten die Landesherrn eine Verleihung nach Lehnrecht nicht vornehmen. Sie hätten nach dem Muster anderer Urkunden damaliger Zeit sagen können: »cum dominio

directo et utili.« Aber das schlichte »cum dominio« besagte dasselbe.

IV.

Auch der übrige Inhalt der Verleihungsurkunden spricht dafür, daß es sich um Eigentumsübertragung handelt.

Die Landesherren gebrauchen für die von ihnen vollzogene Rechtshandlung die Wendung »omnimodo dimisisse et donasse.« Damit bezeichnen sie diese Rechtshandlung als „Auflassung und Gabe.“ Denn »dimittere« gehört zu den neben »resignare,« »se exitum dicere« usw., technischen Ausdrücken für „Auflassen,“ wie es ja die wörtliche Übersetzung von „Verlassen“ ist.

Vergl. z. B. auch Urkunde nach 1308 im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundenbuch III S. 98 Nr. 186: »dimisit et donavit« (omnem jurisdictionem, proprietatem et dominium). Urkunde von 1301 ib. S. 1 Nr. 1: dimittimus et appropriamus (eine Getreiderente). Urkunde von 1278 im Pommerschen Urkundenbuch II S. 304 Nr. 1086: »dimisimus.« Dazu die Nachweisungen in den Registerbänden zum Mecklenburgischen Urkundenbuch XII S. 23 s. v. „Auflassung“ u. S. 116 s. v. »dimittere,« XVII S. 323 ff. s. v. „Auflassung,“ S. 388 s. v. »dimittere« und S. 562 s. v. »resignare,« XIX. S. 96 ff. s. v. „Auflassung“ und S. 116 s. v. »dimittere.«

Neben der Auflassung, die das Aufgeben des bisherigen eigenen Rechts bedeutet, und der Gabe, die das Hingeben des dem Erwerber eingeräumten Rechts ausdrückt, vollziehen die Landesherren auch die den Übergang des Rechts an Liegenschaften vermittelnde Übertragung der Gewere (vestitura). Eine tatsächliche Besitzübertragung war nicht erforderlich, da Bürger und Stadt den Hafen »jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt.« Aber um die Gewere der Stadt zur

rechtlichen Gewere zu stempeln, erklären die Landesherrne noch ausdrücklich, daß sie den Hafen »cum omni libertate et dominio, prout antecessores nostri et nos hucusque liberius possidebamus,« aufgelassen und gegeben haben. Die Landesherren bekunden überdies im Eingange der Urkunden, daß sie »de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum« verfügen, daß somit die für die Veräußerung von liegendem Gut erforderliche Zustimmung der Erben vorliegt. Endlich sind auch die formellen Erfordernisse der Übereignung von Liegenschaften erfüllt. Denn nach Fürstenrecht war die Übereignung durch feierliche Erteilung eines fürstlichen Briefes oder Privilegs zulässig und von gleicher Kraft wie die gerichtliche Auflassung.

Vergl. Stobbe, Zur Geschichte der Auflassung S. 170; Sohm, Zeitschrift für R. G. XIV S. 52; Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.), S. 705 Anm. 52; Urkunde von 1268 bei Kraut § 78 Nr. 12: sub testimonio scripti presentis sumus arbitrati . . ., collationem nostram non minus validam debere existere, quam si solempniter facta esset in judicio.

In der deutschen Urkunde von 1461, die nur Jahrhunderte altes Recht bestätigt, ist nicht mehr von Auflassung und Erbenlaub, sondern nur noch von »geve,« und nicht mehr von dem ehemaligen Besitz der Landesherren, sondern nur noch vom Besitz der Stadt (alse se de van oldinges in besittinge unde brukinge gehat unde beseten hebben) die Rede.

Die Fassung der lateinischen Urkunden bekundet also mit starker Betonung, daß alle dem damaligen Deutschen Recht entsprechenden Erfordernisse einer vollen Übereignung von liegendem Gut erfüllt sind. Sie setzt außer Zweifel, daß die Landesherren die Sachherrschaft völlig und ohne Vorbehalt aufgeben und übertragen. Sie läßt aber

auch deutlich erkennen, daß es sich dabei nach der Meinung der Landesherren um eine in „Gewere" erscheinende dingliche Vollherrschaft und somit um Eigentum handelt. Nicht um ein vom Eigentum verschiedenes Hoheitsrecht. Denn gerade das, was an Hoheitsrecht noch über dem allodialen Eigentum steht, haben die Landesherren nicht übertragen, da sie die Landeshoheit behielten, wie dies in der späteren deutschen Urkunde der Zusatz »doch so verne dat id uns, unsen erven unde landen nicht to vorfange sii« andeutet. Nicht um einzelne besondere Nutzungsrechte oder andere begrenzte dingliche Rechte. Denn die Landesherren übertragen ja eben alle Sachherrschaftsrechte am Hafen und halten umgekehrt in der Urkunde von 1390 den besonderen Vorbehalt »theloneo tamen in ducatu Jucie excepto« für erforderlich, um eine Einschränkung zu begründen.

V.

Wenn hiernach nicht wohl bezweifelt werden kann, daß die Landesherren alles dingliche Recht am Hafen, das sie selbst hatten, der Stadt übertragen haben, so läßt sich doch noch die Frage aufwerfen, ob denn nach den Rechtsanschauungen der Zeit den Landesherren selbst ein Eigentum am Hafen zustand. Erschöpfte sich vielleicht auch das Recht des Landesherrn am Hafen in einem Hoheitsrechte? Oder beschränkte es sich umgekehrt auf einzelne nutzbare Befugnisse? Wäre eine dieser Fragen zu bejahen, so würde allerdings die Übertragung von Eigentum auf die Stadt ausgeschlossen gewesen sein. Denn die Landesherren konnten zwar nach den Anschauungen der Zeit alle ihre Rechte einschließlich der Hoheitsrechte an einem Stücke ihres Territoriums veräußern, sie konnten aber kein Recht übertragen, das sie selbst nicht hatten.

In Wahrheit jedoch kann die Antwort nur dahin lauten, daß in der Tat den Landesherren ein Eigentum am Hafen zustand.

Das deutsche Recht schrieb von je an den für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmten Sachen, sowie überhaupt an dem nicht im Sondereigentum befindlichen Boden dem Träger des Rechtes der Gesamtheit ein Eigentum zu. Dieses Eigentum gebührte ursprünglich der Volksgesamtheit und ging dann, soweit es nicht als genossenschaftliches Gesamteigentum an den Allmenden an engere Verbände gekommen war, gleich anderen Volksrechten auf den König über, um endlich gleich anderen Königsrechten an die Landesherren zu gelangen. Der gemeine Gebrauch wurde hierdurch an sich nicht berührt. Er ergab sich einstmals unmittelbar aus dem Volkseigentum als Recht jedes Volksgenossen und erschien auch später geradezu als Ausfluß des Königseigentums. Doch lag in dem Eigentum der Gesamtheit oder des Gebietsherrn die Befugnis, den gemeinen Gebrauch zu regeln und einzuschränken, an die Entrichtung von Abgaben (wie Zöllen und Wegegeldern) zu binden und durch Vorbehalt einzelner Nutzungen zu schmälern. Indem der König und die Landesherren in wachsendem Maße diese Befugnisse ausübten, die Volksanschauung aber den hergebrachten Gemeingebrauch im alten Umfange für berechtigt hielt, entstand ein durch die Jahrhunderte sich hindurchziehender Zwiespalt. Dabei mußte vom Standpunkte des Gemeingebrauchs aus mehr der Gegensatz des Eigentums an solchen Sachen zum Sondereigentum betont werden, während der König und die Landesherren vom Standpunkte ihrer nutzbaren Rechte aus vielmehr die Gleichartigkeit ihres Eigentums an öffentlichen Sachen mit Sondereigentum durchzusetzen suchten. Die Auffassung des Königs und der Landesherren siegte. Immer umfassender wurden die Nutzungsrechte, die sie als Regalien in Anspruch nahmen und behaupteten, und immer entschiedener näherte sich ihr Eigentum einem fiskalischen

Eigentum. Im dreizehnten Jahrhundert und jedenfalls seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts überwog überall die Gleichstellung des Eigentums an öffentlichen Sachen mit dem gewöhnlichen Grundeigentum. Ganz besonders energisch aber machte sich gerade im deutschen Osten diese Auffassung des landesherrlichen Eigentums geltend. Dies alles gilt, wie für andere öffentliche Sachen und namentlich die öffentlichen Straßen, so in erster Linie für die öffentlichen Gewässer.

Vergl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.), S. 206 ff., 528 ff., 588; ganz besonders aber die Abhandlung von H. Geffcken, Zur Geschichte des Deutschen Wasserrechts, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXXIV (1900), germanistische Abt., S. 173 ff., speziell S. 189 ff. und 197 ff.

Daß sich das königliche oder landesherrliche Eigentum an öffentlichen Gewässern auf geschlossene Meeresteile und insbesondere auf Seehäfen erstreckte, unterliegt keinem Zweifel. In der Constitutio Friderici I Quae sint Regalia von 1158, die die königlichen Rechte in Italien feststellte, bald aber auch in Deutschland Einfluß gewann, werden neben den »flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia« die »portus« als Königsgut aufgeführt. Als »portus« wird die Kieler Föhrde in den Urkunden von 1334 u. 1390 bezeichnet. Und in der Urkunde von 1461 wird die Kieler Föhrde verliehen »wente in de apenbare zee,« weil eben bis zur offenen See das Eigentum reicht, während am offenen Meere Eigentum nicht besteht.

Zum königlichen oder landesherrlichen Eigentum gehörte auch das Meeresufer, der „Vorstrand."

Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV (3. Aufl.) S. 135, VIII 275; von Brünneck, das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresprodukte und das Bernsteinregal, Königsberg 1874, S. 2 ff., bes. S. 5 Anm. 1

und 2; Schroeder a. a. O. S. 528; Stobbe, Deut. P. R. (2. Aufl.) II. § 149 Anm. 40.

So wird denn auch in der Urkunde von 1461 die Föhrde »beide siiden mit dem vorstrande« übereignet.

Die deutschrechtliche Auffassung war stark genug, um sich nach der Rezeption des römischen Rechts gegenüber abweichenden Sätzen des corpus juris zu behaupten. Im gemeinen Recht wurde es freilich streitig, ob und inwieweit an den res publicae und namentlich an den öffentlichen Gewässern ein Eigentum bestehe. Doch sprach sich die herrschende Meinung, die erst im neunzehnten Jahrhundert und nur vorübergehend erschüttert wurde, stets für ein Eigentum aus, das nur durch die Bestimmung des Gegenstandes zum öffentlichen Gebrauch beschränkt werde. Übereinstimmend nahm man an, daß bei uns das Meeresufer nicht, wie bei den Römern, zu den res communes omnium, sondern zu den res publicae gehöre. In den Landesrechten wurde meist ausdrücklich das Eigentum an allen öffentlichen Sachen und insbesondere an den Häfen und dem Meeresufer anerkannt. Das Preuß. A. L. R. sagt in T. II Tit. 14 § 21: „Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen sind ein gemeines Eigentum des Staates." Daß es dieses Eigentum als „ein gemeines" bezeichnet, bringt dessen Beschränkung durch den Gemeingebrauch zum Ausdruck, läßt aber im übrigen den Eigentumsbegriff unberührt. Die „Häfen und Meeresufer" erklärt es noch einmal in T. II Tit. 15 § 80 für „ein Eigentum des Staates." Ebenso rechnen andere Gesetzbücher die Häfen und Meeresufer zum Staatseigentum.

Vergl. Cod. civ. a. 538. Österr. Gb. § 287. Die Meeresufer werden auch im Jütischen „Low" III c 61 § 2 als dem Könige gehörig bezeichnet; Falck, Schleswig-Holstein. P. R. V. 151 ff., von Brünneck, a. a. O. S. 15. — Ein Privateigentum der Anlieger

am Meeresstrande entwickelte sich in Mecklenburg, Neuvorpommern und Rügen, vergl. von Brünneck, a. a. O. S. 13—14.

Und in der neueren Staatenpraxis ist allgemein der Grundsatz durchgedrungen, daß am Meeresufer und an genügend abgeschlossenen Meeresbuchten und ähnlichen Meeresteilen und den daran erbauten Häfen und Reeden dem Staate nicht bloß, wie an offenen Küstengewässern, ein Hoheitsrecht, sondern ein privatrechtliches Eigentum zusteht.

Vergl. F. Stoerk in von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. II S. 409 ff. und 419 ff.

So haben denn auch nach der Rezeption des römischen Rechts die Holsteinischen Landesherren nicht daran gezweifelt, daß die Kieler Föhrde mit dem Vorstrande einstmals im Eigentum des Landesherrn gestanden habe und durch das Privileg des Herzogs Waldemar von Jütland von 1334 nebst der Konfirmation des Königs Christian I. von 1461 und das Privileg der Grafen Nikolaus und Gerhard von 1390 in das Eigentum der Stadt übergegangen sei. Denn übereinstimmend geben sie bei der Bestätigung und Erneuerung der Stadtprivilegien den Inhalt jener speziell angeführten Privilegien mit den Worten wieder: „die Kieler Vöhrde mit allem Genies, bis an die offenbare See, mit den Vorstränden an beeden Seiten bis Bülck- und Wischhövet eigenthümblich (später „eigenthümlich") zu besitzen und zu genießen."

Privileg vom 29. Oktober 1661 in den Akten betreffend Privilegien der Stadt Kiel am Kieler Hafen S. 17. Privileg von 1690 ebenda S. 22. Privileg von 1765 S. 29 Z. 19.

VI.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es an Beispielen ähnlicher landesherrlicher Eigentumsüber-

tragungen aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gerade im Ostseegebiet nicht gebricht.

Mit zwei derartigen Fällen hat sich das Reichsgericht zu befassen gehabt.

In einer Entscheidung des 3. Senats vom 21. November 1882 hat es die Revision gegen ein Urteil verworfen, in dem entschieden war, daß die Stadt Stralsund durch die Verträge mit dem Fürsten Witzlaff III. vom 1. März 1314 und 10. Mai 1321 das Eigentum an dem Vorstrande und einem Teile des Meeres erworben habe.

> Vergl. die Entscheidung bei Seuffert, Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten, Bd. 38 S. 479 Nr. 362.

Das Reichsgericht stellt hier nur fest, daß das Berufungsgericht mit Recht die Anwendung des römischen Rechts bei der Beurteilung dieses Vorganges und des Fortbestandes seiner Wirkungen ausgeschlossen hat. An der Absicht des Landesherrn, Eigentum zu übertragen, scheint ein Zweifel nicht aufgetaucht zu sein, weil die Vergabung ausdrücklich „mit dem ganzen eghendom" oder „mit allem egendohme" erfolgt war.

> In der Urkunde des Fürsten von 1314 bei Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen unter den eingebornen Fürsten, Bd. IV, Urkundenbuch Nr. 663 S. 31, heißt es: »vortmer gheve wy en gantzen egendom« usw., auch das Salzwasser und den Strand »mit dem gantzen eghendom, mit vriheyt unde mit visgherie.« Ebenso heißt es in der Urkunde des Fürsten von 1321 ebenda Nr. 818 S. 57 (bei Dähnert II S. 10 Nr. 7): »ewegligken gegeven unde gelaten hebben . . . den vorstrand an beden siden des solten wateres, beide tho Ruigen und up desse side, dar de Stadt Stralsunde ligt, mit allem egendohme, tho ehres Stades rechte.«

Ferner hat das Reichsgericht in einer Entscheidung des 5. Senats vom 5. Mai 1900

Vergl. Seuffert a. a. O. Bd. 55 Nr. 194 Seite 387—389

die Revision des Preußischen Fiskus verworfen, der in erster und zweiter Instanz verurteilt worden war, das Eigentum der Stadtgemeinde Kolberg an dem Ostseestrande zwischen dem Hafen und der Waldenfelsschanze in Kolberg anzuerkennen. Das Eigentum der Stadt gründet sich auf die Verleihungs- oder vielmehr Bestätigungsurkunde des Bischofs von Cammin von 1488, in der es heißt: »Vort mehr so geve wy densülven usen leven getruwen börgermeistern und rathmannen und mende user vorscrevenen stat Colberge quid und vrigh den vrighen strand by dem meere . . . wiet und breth, mit aller thobehöringe, richte, rechte und gerechtigheit, mit dem högesten und nidesten, zo se dat tho langen tiden van olders her, ock begifftigunge user vorfarde, in langer besittinge gehat hebben.«

Vergl. Gengler, Cod. jur. munic. I, p. 611.

Diese Urkunde hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des archivarischen Sachverständigen Dr. W. dahin ausgelegt, daß die landesherrliche Verleihung nicht bloß eine Strandgerechtigkeit, sondern das Eigentum am Strande betreffe. Das Reichsgericht konnte eine Nachprüfung dieser Auslegung nicht vornehmen. Allein es stellt fest, daß der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum die Heranziehung der Vorschriften des römischen Rechtes unterlassen und auf Grund der damaligen Rechtsanschauung ein unbeschränktes landesherrliches Eigentum am Strande und dessen rechtswirksame Übertragung auf die Stadtgemeinde annehmen durfte. Auch billigt es die Annahme der Vorinstanz, daß das besondere Eigentum der Stadt am Strande als wohlerworbenes Recht durch spätere Änderungen der Rechtsordnung nicht aufgehoben ist.

Nach meiner Überzeugung kann kein Zweifel daran obwalten, daß die Gerichte sowohl in den Urkunden für Stralsund wie in der Urkunde für Kolberg mit Recht

eine Übertragung des vollen Eigentums seitens des Landesherrn an die Stadtgemeinde gefunden haben. Ist dies aber der Fall, so wird dadurch die Annahme unterstützt, daß nach den Rechtsanschauungen der Zeit auch das volle Herrschaftsrecht an der Kieler Föhrde mit dem Vorstrande, das die Landesherren sich zuschrieben und an die Stadt vergabten, Eigentum war und das heutige Privateigentum einschloß.

Auf Grund aller dieser Erwägungen beantworte ich die mir zur Begutachtung als Sachverständiger vorgelegte Frage dahin:

In den im Beweisbeschluß des Königlichen Landgerichts zu Kiel angeführten Worten der Urkunden vom 25. Juni 1334, 23. April 1390 und 2. März 1461 und nach dem weiteren Inhalte der Urkunden ist der Wille der die Urkunden ausstellenden Landesherren zum Ausdruck gelangt, der Stadt Kiel im Wege des Privilegs das volle landesherrliche Sachherrschaftsrecht an einem Teile der Kieler Föhrde bezw. an der ganzen Kieler Föhrde zu übertragen.

Nach den zur Zeit der Ausstellung der Urkunden herrschenden Rechtsanschauungen und nach dem damaligen Sprachgebrauch wollten die Landesherren damit der Stadt das Eigentum an der Föhrde mit Einschluß der heute zum Privateigentum gerechneten Befugnisse in dem Sinne verleihen, daß dadurch ein nur durch den öffentlichen Gebrauch beschränktes Herrschafts- und Verfügungsrecht der Stadt begründet werden sollte.

Aus dem Fehlen des Wortes proprietas und dem Fehlen des Wortes utile bei dem Worte dominium in

den beiden lateinischen Urkunden ist nicht zu entnehmen, daß es sich nur um Hoheitsrechte oder um beschränkte private Nutzungsrechte handelte.

Ich versichere zum Schluß, daß ich vorstehendes Gutachten meiner wissenschaftlichen und rechtlichen Überzeugung gemäß nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe.

Charlottenburg, den 31. Juli 1901.

gez. Dr. Otto Gierke,
Geheimer Justizrat und Professor an der Universität Berlin.

Gutachten

in Sachen der Stadt Kiel gegen den Königlich Preußischen Staatsfiskus und den Fiskus des Deutschen Reiches wegen Feststellung des Eigentums am Kieler Hafen.

Erstattet

von

Dr. Richard Schroeder,

ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Großherzogl. Badischer Geheimerat.

Durch das Privileg des Grafen Johann von 1242 hatte die Stadt Kiel von ihrem Landesherrn (»dominus terrae«) ein festabgegrenztes Stadtgebiet (»wicbeled«) und eine zur Gemeindeweide bestimmte Allmende (»pascua civitatis«) erhalten. Das ganze Gelände zwischen dieser Allmende und dem Kiel (»inter pascua ipsius civitatis et fluvium Kyl«) wurde dem städtischen Besitz hinzugefügt durch die Schenkung der Grafen Johann und Gerhard vom Jahre 1259 (Hasse II, Nr. 29), die von Graf Johann im Jahre 1286 wesentlich mit denselben Worten bestätigt wurde (ebenda II, Nr. 695). Die Übertragung erfolgte ausdrücklich zu Eigentum (»jure proprietatis«) und freier Verfügung (»concedentes ipsis liberam facultatem de praemissis omnibus pro suis et civitatis sue utilitatibus et commodis ordinandi«). Kein Zweifel, daß es sich auch schon in dem Privileg von 1242 um eine Übertragung der dem Weichbild zugewiesenen Gebiete zu Eigentum handelte. Für ihr ganzes auf diese Weise erworbenes Gebiet erhielt die Stadt durch Privileg des Grafen Johann von 1318 (Hasse III, Nr. 375), unter gleichzeitiger Verleihung der Autonomie, die volle Gerichtsbarkeit (»omnem jurisdictionem infra et extra terminos qui wikbild dicuntur«), während alle übrigen Hoheitsrechte noch dem Landesherrn vorbehalten blieben (»salvis undiquaque juribus et utilitatibus que terrae causa ad nos et heredes nostros spectant«).

Auf diese Gnadenbeweise folgte das dem gegenwärtigen Rechtsstreit zu Grunde liegende Privileg des Herzogs

Waldemar von 1334, durch das der Stadt die Kieler Föhrde, sei es ganz oder doch zum größten Teil, »cum omni libertate et dominio, prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius possidebamus,« eingeräumt wurde (»omnimodo dimisisse et donasse«), und zwar unter Anerkennung eines tatsächlich schon seit längerer Zeit eingetretenen Zustandes (»portum — — quem iam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt«). Nachdem das Privileg von 1334 durch Graf Nikolaus im Jahre 1390 in wörtlicher Wiederholung bestätigt worden war, erfuhr es durch Privileg des Königs Christian von 1461 teils eine Erneuerung, teils eine Erweiterung: »Vortmer geve wii en unde eren nakomelingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mid alleme genete wente in de apenbaren zee, beide siiden mid deme vorstrande, alse se de van oldinges in besittinge unde brukinge gehad unde beseten hebben, doch so verne dat id uns, unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.« Damit war das Recht der Stadt Kiel auf die ganze Kieler Föhrde mit Einschluß des Vorstrandes ausgedehnt. Es ist streitig, welcher Art dieses Recht war, ob der Stadt ein nur durch den öffentlichen Gebrauch beschränktes Privateigentum verliehen werden sollte, oder ob es sich nur um die Übertragung von Hoheitsrechten oder von beschränkten privaten Nutzungsrechten handelte.

Für die Auslegung der Urkunde von 1334 ist es zunächst nötig, die Bedeutung der Präposition »cum« aus ähnlichen Redewendungen im zeitgenössischen Urkundengebrauch Niedersachsens festzustellen. Im Jahre 1256 schenkten die Grafen Johann und Gerhard der Stadt Hamburg eine Allmende »cum proprietate nobis pertinente« (Hasse II, Nr. 112). Das Kloster Ütersen erhielt 1285 von Graf Adolf die Erlaubnis eines beschränkten Grunderwerbes: »per omne dominium nostrum terre Holzacie et Stormarie emendi et comparandi pro 1000

marcis Hamburgensibus cum omni proprietate et libertate« (Hasse II, Nr. 673). Die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen schenkten 1302 an die Stadt Mölln das Dorf Pinnau »cum omni jure quod in ea habere videbamur, tam in proprietate quam in aliis pensionibus quibuscumque« (ebenda III, Nr. 32). Die Gebrüder von Plessen verkauften im Jahre 1337 zwei Dörfer »cum omni jure — —, cum omni proprietate, dominio, comoditate ac ecclesiastica libertate« (Meckl. U. B. Nr. 5803). König Christian von Dänemark belehnte 1329 die mecklenburgischen Fürsten mit gewissen Gebieten »cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, opidis, villis, proprietatibus, dominiis, iudiciis, districtibus, iuribus et attinentiis suis universis« (ebenda Nr. 5066). In einer Urkunde von 1334 (ebenda 5543) werden übertragen »omnia et singula bona, redditus et proventus cum omni iure, utilitate et proprietate — —, cum omni dominio,« in einer anderen v. J. 1343 »cum integro veteris possessionis dominio et cum vera proprietate« (ebenda Nr. 6360). In allen diesen Wendungen hat die Präposition keine kumulative, sondern eine deklaratorische Bedeutung. Sie fügt dem vorher genannten Gegenstande der Übertragung nicht noch weitere Objekte hinzu, sondern beschreibt seine Bestandteile oder zählt die Rechte, die an ihm übertragen werden sollen, einzeln auf. So besagen auch die angezogenen Worte des Privilegs von 1334 nicht, daß die Stadt Kiel die Föhrde und außerdem das »domininm« an derselben haben solle, sondern ihr wird das »dominium« an der Föhrde und die Freiheit in der Benutzung derselben (»libertas«), so wie sie beides tatsächlich schon lange ausgeübt hat, nunmehr ausdrücklich eingeräumt.

Es fragt sich, welche Bedeutung dem Worte »dominium« in dieser Verbindung beizulegen sei. Das Privileg von 1461 trägt hier nichts aus, es spricht nur von Besitz und Gebrauch, von Freiheit und Genuß an der Kieler Föhrde. Die Privilegien von 1661 und 1690

reden allerdings von einem „eigentümlichen" Besitz der Stadt Kiel an der Föhrde, aber sie wollen nur die alten Privilegien bestätigen, kein neues Recht begründen und sind zu ihrer Ausdrucksweise unverkennbar durch das Wort »dominium« veranlaßt worden. Die ganze Entscheidung hängt davon ab, ob ihre Übersetzung dieses Wortes das Richtige getroffen hat, oder ob etwas anderes darunter zu verstehen ist.

Soviel ist gewiß: sollten die Kieler Verleihungen die Übertragung des Eigentums an der Föhrde und ihrem Vorstrande bezweckt haben, so würde vom Standpunkt des mittelalterlichen Staatsrechts nichts dagegen eingewendet werden können, daß durch das Privileg Waldemars ein nach heutiger Auffassung unveräußerlicher Meeresteil in das Eigentum einer Stadtgemeinde übertragen werden sollte. Der Stadt Neuen-Crempe erteilte Graf Johann von Holstein 1293 das Privileg, »ut aqua maris sit etiam libera inter villam Rockentin et Hollm, et nichilominus aqua inter distinctiones supernas nominatas (d. h. innerhalb der vorher angegebenen Grenzen des Stadtgebietes) sit eisdem (d. h. dem Rate und den Bürgern der Stadt) appropriata« (Hasse II, Nr. 826). Besonders beachtenswert ist das seit Ende des 13. Jahrhunderts begründete Eigentum der Stadt Stralsund an der ganzen Meerenge (Sund) zwischen Stralsund und Altefähre, dessen Fortbestehen bis in die Gegenwart durch Erkenntnisse des Oberlandesgerichts Stettin vom 28. März 1882 und des Reichsgerichts vom 21. November 1882 (in Sachen Stralsund wider Badewirt Ewert) anerkannt worden ist. Schon das Privileg Wizlaws II von 1290 (Fabricius, Rügische Urkunden III, Urk. Nr. 205, S. 73) bestimmte: »Habeant eciam dicti nostri consules, burgenses et eorum perpetui successores integram ac meram proprietatem cum omni libertate et iure super omnia bona, villas, curias et agros, que ipsi ad suum usum proprium et nostre civitatis utilitatem predicte emerunt vel emere

poterunt in futurum, a dicta nostra civitate circulariter ad unum miliare ex utraque parte aque salse computandum, in quibus nobis, nostris successoribus et heredibus nichil reservamus.« War die Meerenge selbst in diesem Privileg noch nicht ausdrücklich erwähnt, so hieß es bereits in der Sühne Wizlaws III. mit der Stadt Stralsund v. J. 1314 (Fabricius IV, Urk. Nr. 441, S. 30): »Vortmer geve wi en ganzen eghendom eweliken unde yummer over de stad Stralessunde unde over al, dat binnen erer scheide is, an lande, watere, versch unde solt — — —; binnen desser vorbenomeden scheide in beiden siden des overs unde des strandes mit dem ganzen eghendom, mit vriheit unde mit visgherie, mit aller nut to stades rechte.« Ganz wie 1461 für Kiel so wurde dann 1321 durch Privileg von 1321 für Stralsund die Ausdehnung des städtischen Rechtes auf den Vorstrand ausdrücklich ausgesprochen: »dat wi — — user stat tome Stralessunde eweliken gheven unde ghelaten hebben, also lank alse ere scheide is des solten wateres, den vorstrant an beiden siden des solten wateres, beide to Rugen unde oppe desse side, dar de stad tome Stralessunde licht, mit alleme eghendome, tho eres stades rechte« (Fabricius IV, Urk. Nr. 584, S. 57).

Aber bei aller Ähnlichkeit zwischen den Verleihungen an Neuen-Crempe und Stralsund und denen an Kiel bestand doch eine wesentliche Verschiedenheit insofern, als die beiden ersteren ausdrücklich von einer Übertragung des Eigentums reden (»appropriata«, integram ac meram proprietatem«, »mit dem ganzen eghendom«, »mit alleme eghendome«), während die Kieler Urkunden nur von »dominium«, »libertas«, »vrii to ewigen tiiden mid alleme genete«, von »besittinge unde brukinge« sprechen.

Das technische Wort für „Eigentum“ im mittelalterlichen Latein, zumal in Niedersachsen, war nicht »dominium« sondern »proprietas.« Den bereits angeführten

Urkunden, die das Wort enthalten, könnten zahllose weitere Belege aus holsteinischen und anderen niedersächsischen Urkunden des 13. u. 14. Jahrhunderts hinzugefügt werden. So verkaufte Graf Adolf von Holstein der Stadt Hamburg im Jahre 1306 den vierten Teil der Alster »cum omni iure, libertate, utilitate ac proprietate, quibus nobis pertinet et sicut ad nos devenit a nostris precessoribus, — — hereditario iure ac proprietario vigore« mit Einräumung freien Verfügungsrechtes; wörtlich wiederholt wurde diese Urkunde 1309 von Graf Johann und 1310 unter Ausdehnung auf die halbe Alster von Graf Adolf dem Jüngeren (Hasse III, Nr. 112, 197, 213). Im Hofgericht des Herzogs Erich von Sachsen wurde 1314 die Frage gestellt, ob jemand, der mit Zustimmung seiner Söhne »vendidit proprietatem aliquot mansorum«, eine Anfechtung seiner Enkel zu befürchten habe (»utrum filii filiorum illorum, quorum consensu factum est, possint inpetere de iure proprietatem venditam ab avo«) (Hasse III, Nr. 295). Sehr häufig bringen die Urkunden das Wort zugleich mit der deutschen Übersetzung: »proprietatem quod dicitur egendom teutonice« (Meckl. U. B. Nr. 1571 v. J. 1281; Nr. 2165 v. J. 1292); »proprietatem que vulgo eghendom dicitur« (ebenda Nr. 2789 v. J. 1302; Nr. 3096 v. J. 1306); »proprietate, que eghendom dicitur, tanta libertate pociamini, ad quantum in partibus Sclavie hoc vocabulum eghendum lacius se extendit« (ebenda Nr. 4126 v. J. 1319).

Die deutsche Übersetzung von »dominium« war nicht Eigentum, sondern „Herrschaft". Beweis u. a. die in beiden Sprachen überlieferte Urkunde Kaiser Karls IV. von 1348 über die Erhebung Mecklenburgs zum Reichsfürstentum (Meckl. U. B. Nr. 6860):

ipsorum dominium in principatum et ducatum sublimare et erigere, — — — — cum omnibus dominiis,	in ir herschaft zu einem furstentuem und herzogentuem geruchten genedichlichen zu machen — — —,

libertatibus, iuribus, honoribus, dignitate et consuetudinibus suis. — — — —	mit allen herschaften, freiheiten, rechten, eren, wirden und gewonheiten.

Die Bedeutung des Wortes »dominium« oder Herrschaft war einmal die eines bestimmten Gebietes. Besonders häufig bezeichnet es ein ganzes Staatsgebiet, im engeren Sinne begegnet es, wie in der vorstehenden Urkunde, als Bezeichnung eines nichtfürstlichen Territoriums oder für den Unterbezirk eines Territoriums (vergl. Meckl. U. B. Nr. 4424: »sicut ad dominium Rozstokense spectaverat«). Auch das Gebiet einer Stadt wird in einer Urkunde von 1271 (Hasse II, Nr. 412) mit »dominium« bezeichnet (Graf Gerhard von Holstein willfahrt dem Wunsche der Stadt Lütjenburg: »si villa ecclesie Lubicensis, que Bunnendorp dicitur, eorum territorio contigua, in ipsorum dominium transferretur«), wenn auch bei dieser Einverleibung eines Dorfes in das Weichbild einer Stadt zugleich der Gedanke an das Herrschaftsrecht der letzteren über ihr Gebiet mit unterlaufen mochte.

Für die vorliegende Streitfrage kommt »dominium« aber nicht als Bezeichnung eines bestimmten Herrschaftsgebietes, sondern als Bezeichnung eines Rechtes in Betracht. Hier ist zunächst auf die überaus häufige Verbindung von »dominium« und »proprietas,« »herschop« und »egendom« zu verweisen. Schon in der bekannten Urkunde Kaiser Friedrichs II. über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1235 (Mon. Germ., Const. imper. II, 263) heißt es: »Otto de Luneburch — — — proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eigen, — — in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit. — — Nos autem — —, quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus (weiterhin heißt es davon: »in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum«), in presentia principum in imperium transtulimus — —. Civitatem

insuper de Brunswich, cuius medietatem proprietatis dominii a marchione de Baden et reliquam medietatem a duce Bawarie — — emimus — —, similiter — imperio concessimus, proprietatem nobis debitam in dominium imperii transferentes.«

In niedersächsischen Urkunden sind derartige Redewendungen außerordentlich zahlreich. Hier mögen nur solche Beispiele hervorgehoben werden, aus denen hervorgeht, daß es sich nicht um eine pleonastische Häufung gleichbedeutender Worte, sondern um wirklich verschiedene Rechtsbegriffe handelte. Meckl. U. B., Nr. 5543 (1334): »omnia et singula bona, redditus et proventus cum omni iure, utilitate et proprietate, infra metas . . ville D. et camporum W. comprehensa, cum omni dominio, prout ad predictum abbatem — — spectare noscebantur.« Ebenda Nr. 6360 (1343): »cum integro veteris possessionis dominio et cum vera proprietate.« Ebenda Nr. 6165 (1341): »den egendom und alle unse herschop — —, mit allem egendome und gerechticheit, — — uns und unsen erven — — in den vorbenannten renten und viskerien — — eine gerechticheit ofte herschop beholdende.« Ebenda Nr. 6274 (1343): »dat desulvige upboringe mit ehrem ganzen egendome, herlicheit und allem erem rechten« übergehen soll. Ebenda Nr. 6779 (1347): »desse slote unde land mit mannen, mit denste, mit gulde, mit nut und vrucht, meinleken mit alleme egendome und mit aller herscop.«

Hat man schon bei diesen Urkunden den Eindruck, daß sie das privatrechtliche Eigentum und die mit diesem im Mittelalter so häufig verbundene Grundherrschaft auseinander halten wollen, so wird diese Auffassung ganz besonders durch solche Urkunden bestärkt, bei denen lehnrechtliche Verhältnisse (dominium directum, dominium utile) in Betracht kommen. Im Jahre 1274 (Hasse II, Nr. 481) verkaufte ein Vasall der Grafen von Holstein ein von ihnen lehnrühriges Aalwehr an das Kloster Preetz. Die Grafen er-

klärten: »quoniam dominium rei vendite ad nos pertinuit, postulabat a nobis idem miles, tanquam a dominis principalibus, quatenus venditionem ipsam ratam haberemus, resignans in manus nostras — feodum libere et spontanea voluntate. Nos vero huiusmodi resignatione recepta — contulimus et tradidimus iure proprietatis perpetuo possidendum.« Hier ist »dominium« das Obereigentum des Lehnsherrn; erst nachdem der Käufer vom Lehnsmann das dominium utile und vom Lehnsherrn das dominium directum erlangt hat, ist das privatrechtliche Eigentum (»proprietas«) auf ihn übergegangen. Im Jahre 1297 (Meckl. U. B. Nr. 2450) verkaufte das Kloster Reinbeck verschiedene Güter: »Fuit tamen nobis hactenus in hiis bonis proprietatis et collationis dominium, cum ea porrigenda fuerunt alicui, reservatum.« Hier wird das Eigentum von dem Obereigentum (als dem Rechte der Verleihung) unterschieden, das Kloster überträgt beide Rechte (»ius proprietatis et dominium collacionis«) auf den Käufer. Ganz entsprechend erklärt Fürst Heinrich von Mecklenburg in einer Urkunde von 1304 (a. a. O. Nr. 2910) hinsichtlich einer Lehnsveräußerung des Nikolaus von Gögelow: »Quos mansos cum dictus Nicolaus teneret in feodo, coram nobis et vasallis nostris ad utilitatem Lubicensis ecclesie libere resignavit. Nos vero post resignationem huiusmodi — — pretactos mansos cum omni proprietate et utilitate ecclesie predicte contulimus iure perpetuo possidendos, tranferentes in ipsam tam utile dominium (das Nikolaus an den Käufer zu Händen seines Lehnsherrn aufgelassen hatte), quam directum.« Ganz ähnlich eine Urkunde von 1308 (a. a. O. Nr. 3245), ferner eine solche des Fürsten Albrecht von Mecklenburg über eine Lehnsveräußerung der Gebrüder von Plessen v. J. 1337 (a. a. O. Nr. 5803, 5804). In demselben Sinne ist es aufzufassen, wenn die Pommernherzöge im Jahre 1335 (a. a. O. Nr. 5602) »proprietatem et merum dominium utile et directum«

übertragen, oder Fürst Heinrich von Mecklenburg im Jahre 1317 (Nr. 3878) »verum dominium et proprietatem,« oder Graf Nikolaus von Schwerin 1316 (Nr. 3848) »plenam proprietatem et perfectum dominium.« Das Kloster Dobbertin hatte 26 Hufen im Dorfe Lexow von Lehnsmannen des Fürsten Johann von Werle gekauft, worauf sie ihm der Lehnsherr selber im Jahre 1345 »cum omni dominio, iure, proprietate, utilitate et libertate« übertrug (a. a. O. Nr. 6550). Der Fürst fügte dieser Schenkung noch hinzu »dominium, proprietatem et iura ac hereditariam devolucionem« an weiteren sechs Hufen desselben Dorfes, die sich zur Zeit noch im Lehnsbesitz des Gerhard Pape befanden, »qui ad nos et nostros heredes — — racione dominii post mortem eiusdem Gherhardi Papen — — devolverentur et ipso iure nobis deberentur.«

Daß »dominium« auch das Obereigentum des Zinsherrn bezeichnen konnte, ergibt sich aus Meckl. U. B. Nr. 5392 von 1333. Ein Zinsmann der Herren von Stralendorf hatte zwei ihm von diesen geliehene Hufen für 155 ℳ verkauft, worauf die Zinsherren dem Käufer für weitere 20 ℳ auch ihr Obereigentum übertrugen: »in eisdem bonis patronatum, dominium et proprietatem.«

Ebenso wird das Untereigentum des Lehnsmannes zuweilen schlechthin »dominium« genannt und als solches mit »proprietas« in Verbindung gebracht. In einer Urkunde von 1302 (Meckl. U. B. Nr. 2789) verkauft Johann von Zernin sein Lehngut Zernin an die Stadt Bützow »cum hereditate et redditibus — — et generaliter cum omni commodo, usu et fructu, libertate et dominio, sicut — — eam noscitur possedisse.« Der Bischof von Schwerin als Lehnsherr genehmigt die Übertragung, »et proprietatem que vulgo eghendom dicitur super premissis bonis prefate civitati donavimus.« Durchaus entsprechend Meckl. U. B. Nr. 2874 v. J. 1303, wo mecklenburgische Lehnsmannen »omne utile dominium quod habebant

in ipsis bonis« übertragen, sodann der Lehnsherr unter Genehmigung dieser Übertragung seinerseits »feodali iusticie que in vulgo dicitur lenwere« entsagt und die Güter dem Käufer »cum proprietate eiusdem ville H. -- — — in perpetuum assignamus.« Handelte es sich in den beiden zuletzt angeführten Fällen immer noch um die Übertragung des vasallitischen »dominium« in Verbindung mit der Übertragung der lehnsherrlichen Rechte, wodurch der Erwerber erst die volle »proprietas« erlangte, so wenden die beiden folgenden Urkunden das letztere Wort in beschränkterem Sinne auch auf solche Fälle an, wo nur das vasallitische Recht übergeht. Meckl. U. B. Nr. 3786 v. J. 1315 führt Graf Nikolaus von Schwerin ein Vermächtnis eines verstorbenen Lehnsmannes aus, indem er dessen bisheriges Lehen dem Kloster Rehna verleiht (»infeodavit«); als Gegenstand der Verleihung bezeichnet er »proprietatem et dominium medii molendini Pynnowe.« Dem entspricht eine Urkunde von 1316 (ebenda Nr. 3855): ein Lehnsmann verkauft sein Lehen mit allen »utilitatibus, michi quoad utile dominium, quoad proprietatem et possessionem civilem et naturalem in eisdem bonis competentibus.«

Erheblich wichtiger für die vorliegende Streitfrage sind solche Urkunden, in denen nicht eine Verbindung von »dominium« und »proprietas,« sondern eine ausdrückliche Trennung derselben stattfindet, weil sie mit untrüglicher Sicherheit ergeben, daß es sich bei beiden Ausdrücken um verschiedene Rechtsbegriffe handelt. Meckl. U. B. Nr. 7586 v. J. 1352 übertragen zwei Brüder ererbte Güter (»ad eos hereditario iure devoluta«) an St. Marien in Wismar »cum omni libertate, proprietate« etc. Die Auflassung erfolgt vor Herzog Adolf von Mecklenburg, der die Stiftung zwar genehmigt, aber nur »iure dominii, precaria et iudicio maiore in dictis bonis nobis et nostris heredibus dumtaxat reservato.« Man weiß nicht, ob es sich im vorliegenden Falle um Lehngüter handelte; vielleicht, da die

Auflassung vor dem Herzog erfolgte, um veräußerliche Lehen, wie sie dem mecklenburgischen Lehnrecht von je her geläufig waren. In diesem Falle würde »proprietas,« wie auch sonst zuweilen, für das Untereigentum zu nehmen sein, »dominium« dagegen auf das vom Lehnsherrn vorbehaltene Obereigentum gehen. Nimmt man aber an, daß es sich um allodialen Besitz handelte und die Genehmigung des Landesherrn nur eingeholt wurde, weil es hier auf eine Veräußerung zur toten Hand ankam, so ist »dominium« die landesherrliche Gewalt, der pleonastisch noch das Bederecht (»precaria«) und die hohe Gerichtsbarkeit beigesellt werden. Gerade diese Verbindung war in den Urkunden des 14. Jahrhunderts besonders beliebt. Meckl. U. B. Nr. 6061 v. J. 1340 bekundet Fürst Albrecht von Mecklenburg, daß sein Vater dem Heilig-Geist-Spital zu Lübeck für 1360 Mark drei Dörfer verkauft habe »cum omni iure, proprietate et libertatibus quibuscunque et pertinenciis ad dictas villas spectantibus,« aber mit Vorbehalt des Wiederkaufes und »preter precariam solitam super dictas villas et iudicium maius et dominium.« An ein Lehnsverhältnis ist hier schlechthin nicht zu denken, die Übertragung erfolgte zu vollem, wenn auch wiederkäuflichem Eigentum, das neben der Bede und der hohen Gerichtsbarkeit vorbehaltene »dominium« kann also wohl nur auf die übrigen Hoheitsrechte des Landesherrn bezogen werden. Aber auch diese vorbehaltenen Rechte wurden dann vom Fürsten verkauft, jedoch nicht an das Heilig-Geist-Spital, als den Grundeigentümer, sondern an die Ritter von Stralendorf. Soweit sich diese Rechte auf das Dorf Altenbukow bezogen, kamen sie durch Erbteilung an Vicko von Stralendorf, der dieselben dann, nämlich »precariam super villam Oldenbucowe, omne iudicium et dominium ac ipsius ville reempcionem« (also auch das Wiederkaufrecht), für 300 Mark an das genannte Spital abtrat. Fürst Albrecht bestätigte dem letzteren, daß es das Dorf Altenbukow fortan besitze »cum omni iure et iudicio

supremo et infimo — — et cum omni precaria, solita et insolita, cum omni quoque dominio, libertate et proprietate perpetua.« Erst durch die Aufhebung des Wiederkaufsrechtes war das bisherige Grundeigentum (»proprietas«) des Spitals zu einem dauernden oder endgültigen, zu einer »proprietas perpetua« geworden. Erst durch den Hinzuerwerb der grundherrlichen Rechte, die bisher dem von Stralendorf zugestanden hatten, wurde das Grundeigentum des Spitals zur Grundherrschaft (proprietas et dominium) erhoben. — Vielleicht noch deutlicher liegt die Sache in einer anderen Urkunde, die sich ebenfalls auf Grundbesitz der Ritter von Stralendorf bezieht (Meckl. U. B. Nr. 6174 v. J. 1342). Dieselben verkauften zwei zu Zinsrecht verliehene Hufen in Friedrichsdorf, die sie selbst als Lehen vom Fürsten besaßen; sie behielten sich »nichil iuris, libertatis, proprietatis, utilitatis aut commoditatis in dictis mansis« vor, ausgenommen »dominacionen et precariam nudam, prout ipsam dominus noster Magnopolensis in terris suis generaliter pecierit, ultra quod ipsam non exaltabimus, et ad hoc duas partes superioris iudicii, in manus videlicet et colla.« Da die Verkäufer sich gleichzeitig verpflichteten, die Belehnung des Käufers bei dem Lehnsherrn auszuwirken, so kann »dominacio« nicht auf ein den Verkäufern vorbehaltenes lehnsherrliches Obereigentum gedeutet werden, vielmehr ist »dominacio« hier die vom Grundeigentum losgelöste Gutsobrigkeit, d. h. der Inbegriff der hoheitlichen Rechte, wie sie im Mittelalter den Grundherren eingeräumt zu werden pflegten. Daß aber »dominacio« hier genau dasselbe bedeutet, wie in den beiden vorher besprochenen Urkunden von 1352 und 1340 das Wort »dominium,« bedarf keines Beweises und wird durch die gleichmäßige Verbindung mit Bederecht und hohem Gericht (hier nur zweidrittel des letzteren) bestätigt. Nunmehr mag auch auf eine Urkunde von 1285 (Hasse II, Nr. 671) verwiesen werden, in der Graf Johann von

Holstein dem Kloster Neumünster das Dorf Eiderstede schenkt; die Übertragung erfolgt zu Eigentum (»proprietas«), aber mit dem Vorbehalt aller dem Landesherrn zukommenden Leistungen: »exceptis hiis servitiis quibus communis terra domino comiti obligatur,« also mit Vorbehalt alles dessen, was in den übrigen Urkunden als »dominium« oder dominacio bezeichnet wurde.

Außerordentlich häufig wird »dominium« oder „Herrschaft" zur Bezeichnung des dominium terrae, also der Landeshoheit oder landesherrlichen Gewalt gebraucht. Als Herzog Waldemar vom König von Dänemark mit Schleswig belehnt wurde, erkannte er an, »quod dominium terrae Alsiae cum castris, hominibus, bondonibus et rusticis, quo ad homagium et oboedientiam — — —, ad dominum nostrum regem pertinent nomine coronae« (Hasse II, Nr. 697 v. J. 1286). Hier kann freilich, wegen des »homagium,« auch das Obereigentum des Lehnsherrn gemeint sein. Klarer ist Meckl. U. B. Nr. 2780 v. J. 1302, wo Fürst Nikolaus von Werle erklärt: »Quamdiu dominus Hinricus Magnopolensis — — vixerit, nobis nullum in ipsa civitate Wismarie dominium vendicabimus nec iurisdicionem aliqualem.« Da die Landeshoheit über Hamburg zwischen dem Grafen von Holstein und der Stadt, die Reichsfreiheit für sich in Anspruch nahm, streitig war, so beauftragte Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 den Herzog Albrecht von Mecklenburg mit der Entscheidung »super iure seu iurisdictione eiusdem civitatis Hamborgh cum omnibus et singulis pertinentiis, iuribus et utilitatibus ac toto dominio« Meckl. U. B. Nr. 8255). In einer Urkunde des Bischofs von Lübeck v. J. 1337 (a. a. O. Nr. 5815) wird demselben in Betreff zweier ihm gehöriger Dörfer der Vorbehalt gemacht: »iudicio, precaria, dominio et redditibus seu emolumentis omnibus aliis ipsi domino episcopo in dictis villis competentibus eidem reservatis.« Hier kann, da der Bischof zugleich der Grundeigentümer war, unter »dominium« auch die Gutsobrigkeit verstanden sein.

Was man im allgemeinen unter dem Begriff »dominium« oder „Herrschaft" zusammenzufassen pflegte, ergibt sich aus den folgenden Urkunden. Meckl. U. B. Nr. 7009 v. J. 1349 übertragen die Fürsten von Werle dem Klaus Hahn und seinen Erben die Dörfer Basedow, Gessin und Sandliepen »mid deme noghesten rechte, dat dar heet an hand unde an hals — —, mit der lutteken bede und mid der groten bede unde mid der kornebede unde mid der munte unde mid deme teingenden penninghe — — unde mid alle deme — — dat us daraf werden mach, also dat wi dar nicht ane hebben unde beholden scholen. Vortmer so late wi — — desse — dorpe vrigh to besittende, also dat wi dar ninerleie denest ane hebben scolen, — noch borchdenest, noch orsedenest, noch waghendenest, unde — — vrigh mid alleme deneste dat darup lopen mach, dat heren hebben moghen an erer herscop, unde wi scolen an dessen — dorpen ninerleie bod (d. h. Recht des Gebotes) unde plicht (d. h. Abgaben) beholden.« Nach diesen Zugeständnissen in Betreff der „Herrschaft," d. h. der Gutsobrigkeit, wird dem Klaus Hahn auch das Eigentum noch ausdrücklich zugesprochen: »Vortmer so late wi — — — desse — dorp mid alleme eghendome, also alse heren eghendom hebben,« so daß Hahn unbeschränktes Veräußerungsrecht hat, ausgenommen an »borne landheren.« — Meckl. U. B. Nr. 11403 v. J. 1382 verpfändet Fürst Lorenz von Werle für 250 Mark »allent dat wi unde use erven van user herscop weghen hebben — — an usen twen dorpen — —, mid aller bede, grod unde luttich, de wi bidden unde beden moghen, handekorne, hogheste richte unde mid deme zidesten richte, hant unde hals, den teinden penning, borchdenest, burdenest, broke, unde mid aller vrigheit aller weghe, alzo udweghe unde inweghe, buten landes unde binnen landes, alzo wi dat unde use elderen vore alder vrigest beseten unde bruket hebben.«

Inzwischen wird »dominium« oder „Herrschaft" auch in engerem Kreise angewendet, so daß man auch von einer



Herrschaft an einer Pfründe, an Zehnten und dergleichen Gefällen redet. So handelt Meckl. U. B. Nr. 3123 v. J. 1306 von dem »dominium« an einer Kirchenpfründe: »cum omni iure et dominio quod in eis — — quilibet minister sepedicte vicarie habuit vel habere debuit.« Meckl. U. B. Nr. 3834 von 1316 begegnet das »dominium« an einem Zehnten, der für 100 Mark verpfändet wird; nach Rückzahlung dieser Summe »predicte decime cum omni iure et dominio ad nos libere revertentur.« In demselben Sinne wird in einer Urkunde von 1312 (Hasse III, Nr. 249) auch von »proprietas« an Zehnten gesprochen, indem Graf Johann von Holstein seine Zehnten in Sommerland und Cremper Moor verkauft, »earundem decimarum proprietatem que egendom dicitur — — transferentes.« Nur von diesem Gesichtspunkt aus erklärt sich eine Urkunde von 1311 (Meckl. U. B. Nr. 3476). Fürst Heinrich von Mecklenburg hatte die »servitia nobis debita« in Biendorf, nämlich Brückenwerk, Burgwerk und Vorspanndienst, an einen Ritter verkauft, der dieselben im Einverständnis mit den Gutsuntertanen in einen festen Hufenzins umwandelte, diesen dann aber »ad perpetuos usus et dominium ecclesie Zwerinensis« weiterverkaufte. Der Fürst erteilte seine Genehmigung: »Cui ecclesie in emptione predicta consensum prestitimus et dedimus super eisdem redditibus dominium quod vulgo egendom dicitur.«

In süddeutschen Urkunden hat sich das aus dem römischen Recht überlieferte Wort »dominium« als Bezeichnung für das Eigentum an Sachen noch bis ins Mittelalter hinein erhalten, wenn auch mehr und mehr gegenüber dem vordringenden »proprietas« zurückweichend. So begegnet es noch im Straßburger U. B. I, S. 90 (v. J. 1160) und S. 462 (v. J. 1266). Ebenda S. 333 (v. J. 1259): »iure dominii seu proprietario.« Weitere Beispiele (aus Bayern) bei Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts § 73, Nr. 7 (1282) und Nr. 9 (1302).

Der Grund für die Änderung des Sprachgebrauches lag nach Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 33, 95, 285, 316. II, S. 48 f.) in der zunehmenden Ausstattung des Grundeigentums mit Hoheitsrechten. Je mehr die größeren Grund eigentümer zu Grund herren wurden, desto mehr neigte sich der Sprachgebrauch dahin, das Wort »dominium« auf diese öffentlichrechtliche Seite des Grundeigentums, auf die Grundherrschaft oder Gutsobrigkeit, zu beschränken, während sich für das mit keiner Grundherrschaft verbundene reine Sacheigentum mehr und mehr »proprietas«, für das mit Grundherrschaft ausgestattete aber »proprietas et dominium« einbürgerte. In Norddeutschland muß diese Entwickelung früher als im Süden zum Abschluß gelangt sein. In den niedersächsischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts sucht man vergebens nach einem Beispiel für die Verwendung des Wortes »dominium« in der Bedeutung „Eigentum an einer Sache," wenigstens bei Grundstücken; ob auch bei fahrender Habe, das wäre erst genauer zu untersuchen, kommt aber für die vorliegende Frage nicht in Betracht. Die einzige Bezeichnung für „Eigentum" ist »proprietas.« Wenn in der oben besprochenen Urkunde von 1311 »dominium« mit »egendom« übersetzt wird, so erklärt sich dies aus der untechnischen Bedeutung des deutschen Wortes. Wie wir noch heute „Eigentum" untechnisch für das ganze Vermögen einer Person verwenden, wie wir von Bergwerkseigentum, von geistigem Eigentum, auch wohl von dem Eigentum an einer Forderung reden, so verwendete das Mittelalter dasselbe Wort ebensowohl für das Sacheigentum wie für andere Vermögensrechte, man sprach von einem „Eigentum" an Zehnten, Renten, Kirchenpatronaten und dergleichen mehr. In der lateinischen Terminologie war man strenger, indem »dominium« oder „Herrschaft" nie für das Eigentum an Grund und Boden verwendet wurde. Dagegen trug man kein Bedenken, das deutsche „Eigentum" an Zehnten und sonstigen Gefällen

lateinisch bald mit »dominium,« bald mit »proprietas« wiederzugeben. *)

Das Kieler Privileg von 1334 verleiht der Stadt: »totum plenum et liberum portum — —, quem iam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio.« Wer den durchgehenden Sprachgebrauch der mittelalterlichen Urkunden unbeachtet läßt, wird geneigt sein, diese Worte dahin auszulegen, daß der Stadt Kiel der Hafen, den sie seit lange in Besitz hatte, nebst aller Freiheit und Herrschaft übertragen worden sei. Schon oben wurde angeführt, daß die Präposition »cum« in Redewendungen wie die vorliegende nie eine kumulative, sondern immer eine deklaratorische Bedeutung hat, also nicht mit „nebst," sondern mit „nämlich" wiederzugeben ist. Wie das römische Recht bei Schuldurkunden die Angabe der causa debendi verlangt und der cautio indiscreta keine Rechtswirkung beilegt, so läßt sich der mittelalterliche Urkundenstil nie daran genügen, daß bei der Übertragung dinglicher Rechte an Grundstücken nur das Objekt genannt wird, sondern es bedarf einer ausdrücklichen Angabe, welches Recht an diesem Objekt übertragen werden solle. Meistens geschieht dies durch Verwendung der Präposition »cum«, zuweilen in anderer Weise, bei Eigentumsübertragungen nicht selten durch Hervorhebung des freien Verfügungsrechtes, das dem Erwerber eingeräumt werde. So z. B. in einer Urkunde der Grafen Gerhard, Adolf und Gerhard von 1310 (Hasse III, Nr. 215): »ut dictum ius dicte ville, sicut a nobis possident, donare, obligare seu vendere — — possint pro eorum libero arbitrio.« Der Grund für diese Strenge des Urkundenstils ist in dem Wesen der altdeutschen Gewere zu suchen. Wie heute nach dem B. G. B. neben dem unmittelbaren Besitzer einer Sache noch die

*) »Dominium« oder „Herrschaft" erschien hier deshalb besonders angebracht, weil dem Zehnt-, Zins- oder Pfründeherrn fast immer gewisse obrigkeitliche Befugnisse zustanden.

verschiedensten mittelbaren Besitzer vorkommen können, so war es im altdeutschen Rechte häufig, daß die eine Person die „habende“ oder „ledigliche“ Gewere, etwa als Pächter oder Pfandgläubiger, besaß, während einem anderen (als mittelbarer Besitzer) die Eigengewere, einem dritten die Lehngewere, einem vierten die vormundschaftliche Gewere und dergleichen mehr zustand. Die Übertragung des Grundstücks, an dem der Veräußerer die Gewere (d. h. den Besitz) hatte, konnte demnach nur in der Weise beurkundet werden, daß auch die Natur der zur Übertragung gelangenden Gewere, also das an der Sache übertragene Recht zum Ausdruck gebracht wurde. Wenn das Kieler Privileg von 1334 den Bürgern den Besitz am Kieler Hafen, den sie seit lange tatsächlich ausgeübt hatten, bestätigen sollte, so mußte angegeben werden, ob es sich um Eigengewere oder Lehnsgewere und dergleichen mehr handelte. Diese Angabe erfolgte in der Weise, daß ihnen die »libertas,« d. h. die freie Benutzung, und das »dominium« am Hafen bestätigt wurde.

Daß »dominium« für sich allein nach dem Sprachgebrauche der niedersächsischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts die Bedeutung „Eigentum“ nicht haben kann, wurde bereits nachgewiesen. Der Fall würde einzig dastehen. Eine derartige Auslegung findet aber außerdem in dem Privileg des Königs Christian von 1461 ihre positive Widerlegung. Nachdem den Kielern Gebrauch und Genuß (»brukinge« und »genete«), wie sie ihn von alters her an der Kieler Föhrde besessen haben, bestätigt worden ist, heißt es weiter: »Item so voreghene wy gode, dem hilligen geiste, sunte Jurgene, unde deme rade tome Kyle und eren nakomelingen to ewigen tiiden, to truwer hant der gadeshusere, alle dorpe unde gudere, de en voregenet sind van unsen vorfaren, heren desser land, — — id sii leengud effte zelegud, den vrigen egendom mid aller tobehoringe unde alleme rechte, nimant sik dar mede to bekummerende, uppe dat godes

denst nicht gehindert werde.« Schärfer könnte der Gegensatz zwischen den Gütern, die den kirchlichen Stiftungen in Kiel „vereignet" und „zu freiem Eigentum„ übertragen, dem Stadtrat aber als Treuhänder für sie überwiesen waren, gegenüber der nach ganz anderen Gesichtspunkten erfolgten Verleihung der Kieler Föhrde nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Das den Kielern an der Föhrde eingeräumte »dominium« kann auch nicht in dem Sinne eines Ober- oder Untereigentums ausgelegt werden. Das Obereigentum (dominium directum) war der Inbegriff der lehns- oder zinsherrlichen Rechte gegenüber den Vasallen oder Zinsbauern. Davon, daß Teile der Kieler Föhrde an Wasser oder Vorstrand in den Händen von Vasallen oder Zinsbauern gewesen sein sollten, die nun von ihrem bisherigen Lehns- oder Zinsherrn an die Stadt Kiel verwiesen worden wären, kann füglich keine Rede sein. Ebensowenig ist an eine lehnsrechtliche Verleihung (dominium utile) der Föhrde an die Stadt zu denken. Es bleibt also nur übrig, das Wort »dominium« in der Weise aufzufassen, daß der Landesherr den Kielern alle von ihnen seit alter Zeit auf der Kieler Föhrde ausgeübten Hoheitsrechte an Wasser und Vorstrand feierlich bestätigte. Welche Rechte dies waren, brauchte in dem Privileg nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, da dies beiden Teilen von alter Übung her bekannt war. Es wird sich hauptsächlich um Zollfreiheit und Zollerhebung, um Hafengelder, Strandrecht, Strandpolizei, Hafenpolizei, um hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Fischerei und dergleichen mehr gehandelt haben. Daß der Landesherr aber nicht gesonnen war, seine ganze landesherrliche Gewalt an der Föhrde abzutreten, ergibt sich aus dem Vorbehalt: »doch so verne dat id uns, unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.« Einen ähnlichen Vorbehalt hatte schon Graf Johann in dem Privileg von 1318 gemacht, als er den Kielern die eigene Gerichtsbarkeit und das Recht der Autonomie

verlieh: »nobis tamen et nostris [heredibus] salvis undiquaque iuribus et utilitatibus que terrae causa ad nos et heredes nostros spectant.«

Die wissenschaftliche Überzeugung des Unterzeichneten geht hiernach dahin, daß die Privilegien von 1334, 1390 und 1461 der Stadt Kiel an der Kieler Föhrde mit Einschluß des Vorstrandes nach dem Willen der dieselben ausstellenden Landesherren weder das Privateigentum, noch ein nur durch den öffentlichen Gebrauch beschränktes ausschließliches Herrschafts- und Verfügungsrecht, noch beschränkte private Nutzungsrechte einräumen sollten, sondern daß ihr ein gewisser Inbegriff von Hoheitsrechten, welche die Stadt seit längerer Zeit bereits tatsächlich ausgeübt hatte, deren Umfang aber heute nicht mehr festzustellen ist, bestätigt, im übrigen aber dem Landesherrn die volle Landeshoheit vorbehalten wurde.

Heidelberg, den 15. September 1901.

gez. Dr. Richard Schroeder,
ord. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg,
Großherzogl. Badischer Geheimerat.

Gutachten

in Sachen der Stadt Kiel gegen den Königlich Preußischen Staatsfiskus und den Fiskus des Deutschen Reiches wegen Feststellung des Eigentums am Kieler Hafen.

Erstattet

von

Prof. Dr. **C. A. Volquardsen**

in Kiel.

Wenn das Königliche Landgericht hierselbst in seinem Beweisbeschluß vom 8. Mai vorigen Jahres in Sachen der Stadt Kiel gegen den preußischen Staatsfiskus und den Fiskus des deutschen Reiches wegen Feststellung des Eigentums der Stadt Kiel am Kieler Hafen usw. die Einziehung eines Gutachtens von mir verfügt hat, so bin ich wohl mit der Annahme im Recht, daß das Gericht von mir in erster Linie eine philologische, namentlich auf die Vergleichung verwandter Erscheinungen begründete Interpretation der in Betracht kommenden Urkunden, in zweiter Linie die etwa erforderliche Beleuchtung einschlägiger historischer Verhältnisse, und wenn überhaupt, dann in dritter Linie die Behandlung spezifisch rechtlicher Verhältnisse verlangt, und ich habe gesucht, in diesem Sinne die mir gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Unter den im Beweisbeschlusse des Gerichts genannten Urkunden ist für die vorliegende Frage von grundlegender Bedeutung der Gabebrief des Herzogs Waldemar von Schleswig vom 25. Juni 1334. Der Kern desselben, die Bezeugung der Tatsache der Schenkung, ist in den Worten enthalten: Notum igitur facimus . . . . . . (quod) nos . . . . . civibus et civitati de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehouede . . . . cum omni libertate et dominio . . . . omnimode dimisisse et donasse. Bei der Erklärung der-

selben treten die beiden vom Gericht in seinem Beweisbeschlusse angedeuteten einander entgegengesetzten Auffassungen der beiden Prozeßparteien scharf einander gegenüber. Nach der einen hat der Herzog von Schleswig der Stadt Kiel Privateigentum, nach der andern nur Hoheitsrechte oder beschränkte private Nutzungsrechte verleihen wollen. Die erstgenannte Ansicht darf sich zunächst auf den einfachsten Sinn der Worte nos . . . . portum . . . . omnimode dimisisse et donasse berufen; wie steht es andererseits mit der Begründung der entgegengesetzten Auffassung?

Dieselbe hängt, wenn ich recht sehe, von der Bejahung dreier Fragen ab: Erstens: Ist in den Worten cum omni libertate et dominio nur von Hoheitsrechten oder beschränkten privaten Nutzungsrechten die Rede? Zweitens: Ist in den Gabebriefen aus der Zeit unserer Urkunde der Begriff der durch donare oder ein synonymes Verbum mit seinem Objekt ausgedrückten Schenkung in der Art von den vermittelst der Präposition cum hinzugefügten näheren Bestimmungen abhängig, daß er sich je nach dem Inhalt derselben modifiziert? Drittens: Geht diese Modifikation so weit, daß die durch donare oder ein synonymes Verbum mit dem Akkusativ der geschenkten Sache ausgedrückte Schenkung auf Grund der mit cum hinzugefügten Bestimmungen als bloße Verleihung von Rechten an einer fremden Sache zu fassen ist?

Schieben wir die Beantwortung der ersten Frage bis dahin auf, wo die Bedeutung der Worte dominium und libertas zu erörtern sein wird, besprechen wir zunächst die zweite Frage. In welcher Beziehung stehen denn die Worte cum omni libertate et dominio zu dem Satze nos . . . . dimisisse et donasse? Haben sie mehr begrenzende und ausschließende Bedeutung: „(nur) mit libertas und dominium“ oder mehr bestätigende und hervorhebende „(namentlich auch) mit libertas und dominium,“ beanspruchen sie also relative Vollständigkeit der Definition oder nicht?

Es kann nun wohl kein Zweifel daran bestehen, daß jene von der Präposition cum abhängigen Begriffe in Gabebriefen *) des Mittelalters von Hause aus der Bezeichnung des Gabeobjekts im Interesse des Empfängers als bestätigende Determinative hinzugefügt sind. Dem Empfänger wird durch dieselben zugesichert, daß auch die in diesen Zusätzen bezeichneten Sachen oder Rechte, mögen dieselben nun Annexe oder integrierende Bestandteile des Gabeobjekts sein, durch die Schenkung mit in sein Eigentum oder seinen Besitz kommen, nicht etwa ihm vorenthalten werden sollen. In diesem Bestreben, bei der Ausstellung von Gabe- (und Kauf-) briefen die einzelnen Teile des übertragenen Objekts durch Sonderbestimmungen zu garantieren, geht man nun im Laufe der Zeit sehr weit. Nicht nur Äcker und Wiesen, sondern auch Brombeersträuche und Torfmoore, Wege und Wasserläufe und Rechte der verschiedensten Art werden aufgezählt, und so kann es dahin kommen, daß die Summe dieser Einzelposten der Gesamtheit des Abzutretenden völlig gleichkommt, daß also in den von cum abhängenden oder in ähnlicher Weise angeknüpften Ausdrücken ein genaues Verzeichnis aller Bestandteile des übertragenen Objekts gegeben wird, wodurch denn die anfänglich mehr hervorhebende, bestätigende Bedeutung dieser Zusätze sich in eine mehr definierende und limitierende verwandelt und jenes Verzeichnis sich als eine Art Kontrolliste der Abtretung darstellt. So scheint die Bedeutung dieser Zusätze in einer brandenburgisch-mecklenburgischen Urkunde vom 10. Mai 1317 aufgefaßt zu sein (Meckl. Urk.-Buch VI Nr. 3894). Dieselbe erhebt prinzipiell die Forderung solcher Vollständigkeit der Aufrechnung: donauimus proprietatem plenam horum bonorum . . . . ac proprietatem agrorum omnium . . . . . ac omnium de quibus iure foret facienda mentio singularis. Man darf indes aus dieser vereinzelten

*) und in Kaufbriefen, die von Gabebriefen oft nicht scharf zu trennen sind.

Vorsichtsklausel nicht zuviel schließen, die Worte derselben zeigen ja, daß man in dieser selben Urkunde auf Erreichung der prinzipiell geforderten Vollzähligkeit verzichtet hatte, und die Durchsicht des urkundlichen Materials läßt erkennen, daß die prinzipielle Forderung in der Praxis nicht zur Durchführung gekommen war. Denn eine solche Durchsicht weist eine Menge verschiedener Formen für jene näher bestimmenden Zusätze in Schenkungsurkunden auf, von umständlicher Ausführung bis zu kurzer Andeutung, sie läßt ein Fortschreiten von kürzerer zu weitläufigerer Fassung erkennen, daneben aber die Rückkehr zu den älteren, kürzeren Formen, dann aber bietet sie eine Reihe von Fällen, wo donare oder ein synonymer Ausdruck ohne jede Hinzufügung einer Qualifizierung bei der Beurkundung von Schenkungen verwandt wird.*) Bei dieser Sachlage ist es nicht wohl möglich, den mit cum angefügten näheren Bestimmungen entscheidende Bedeutung für die Auffassung der Schenkungen, auf welche sie sich beziehen, generell zuzuerkennen, vielmehr tritt deutlich zu Tage, daß, je kürzer die Fassung einer Urkunde ist, um so weniger auf die Vollständigkeit jener determinierenden Zusätze zu rechnen ist und um so mehr der Grundbestandteil der Schenkungsformel, das Hauptverbum nebst seinem Objekt, dem Gegenstand der Schenkung bei der Erklärung der betreffenden Urkunde zur Geltung kommen muß.

Und um eine für die Wichtigkeit der durch sie bezeugten Schenkung recht knapp gefaßte Urkunde handelt es sich in unserem Falle.

An dritter Stelle war oben (S. 58) gefragt worden, ob die durch ein Verbum des Gebens mit seinem Objektsakkusativ bezeichnete Schenkung durch die mit der Präposition cum angefügten Bestimmungen eine solche Bedeutung erhalten könne, daß sie nur in der Verleihung von Rechten an der fremden Sache bestehe. In einer Beziehung ist dies nun

*) Ich hebe folgende Stellen hervor: Schlesw.-Holst. Reg. u. Urk. III Nr. 38, 906, 1076. — Meckl. Urk.-B. VII Nr. 4760.

allerdings der Fall, insofern nämlich das dominium utile ursprünglich nur ein Recht an fremder Sache ist. Die Verleihung des dominium utile wird durch donare mit dem Akkusativ der Sache, über welche dies dominium verliehen wird, bezeichnet.*) Aber abgesehen von diesem Falle, der sich einfach daraus erklärt, daß das dominium utile dem vierzehnten Jahrhundert nicht mehr als ein Recht an einer fremden Sache, sondern als eine Form des Eigentums erschien, können die Urkunden, soviel ich sehe, nicht für die Bejahung jener Frage angeführt werden, stehen derselben vielmehr entschieden entgegen. Nach der Auffassung, die wir hier auf ihre Durchführbarkeit hin zu prüfen haben, sollte die Verleihung nur von Hoheitsrechten oder von beschränkten privaten Nutzungsrechten am Hafen durch die Worte nos .... portum .... cum omni libertate et dominio .... dimisisse et donasse ausgedrückt sein. Danach würde man erwarten, daß der Verkauf oder die Schenkung des bloßen Gerichts getrennt vom dominium directum und utile durch ähnlich formulierte Ausdrücke wie vendidimus oder donavimus villam cum iudicio bezeichnet würde, aber hier findet sich als Objekt, soviel ich sehe, regelmäßig nicht die Örtlichkeit, der Grundbesitz, über den das Gericht verliehen wird, sondern das iudicium, die iurisdictio selbst.

So in Schlesw.-Holst. Reg. u. Urk. III Nr. 152 vom 30. November 1303 (Güterverkauf der Grafen Adolf und Johann von Holstein an Kloster Reinbek) vendidimus ... iudicium trium villarum scilicet Hop Huncinghethorp et Bunenbotle cum in hiis nil aliud habuerimus.

Ibid. Nr. 337 vom 5. August 1316 (Graf Johann von Holstein schenkt dem Kloster Neumünster die Gerichtsbarkeit in Groß-Bissee) proprietatem iudicii maioris et minoris totius ville maioris Bistikesse . . . dimisimus et . . . . donauimus.

---

*) Ich darf mich für die notorische Tatsache im ganzen des Anführens von Belegen enthalten. U. A. vergl. Schl.-Holst. Reg. u. Urk. III Nr. 79, 520, 633.

Ibid. Nr. 448 vom 7. August 1321 (drei Gebrüder vo[illegible] Hagen beurkunden, daß die Gerichtsbarkeit in Klempau Koselstorpe und Sarau dem Herzog Erich von Sachse[illegible] wieder zufällt, wenn er 480 M bezahlt) recognoscimu[illegible] .... quod quando dominus noster .... pagabit, extun[illegible] ius superius in villis scilicet Klempowe Koselstorpe e[illegible] Sarowe .... ad ipsum dinoscuntur pertinere.

In Schl.-Holst. Reg. u. Urk. III Nr. 66 vom 18. Jan 1304, wo der Ausdruck cum iudicio maiori et minor[illegible] unam curiam vorkommt, ist augenscheinlich der Hof un[illegible] das Gericht übertragen.

So bereitwillig ich die Möglichkeit einräume, da[illegible] bei der Masse des urkundlichen Materials entgegenstehend[illegible] sprachliche Erscheinungen mir entgangen sein könnten, s[illegible] würde doch, selbst wenn solche sich fänden, dadurch schwerlich viel geändert werden. Denn die in den oben angeführten Stellen und ähnlichen hervortretende Richtung des Sprachgebrauchs hat jedenfalls in weitem Umfang Eingang gewinnen müssen, schon durch das Streben nach Vermeidung von irreführenden Ausdrücken, welches in den Urkunden bei aller Schwerfälligkeit der Fassung in allem Stammeln und Stottern derselben im ganzen stark hervortritt. Man möge sich nun in die Lage des Konzipienten unserer Urkunde bei Abfassung derselben versetzen. Er konnte bei dem sonstigen Gebrauch von donare und dimittere sich sagen, daß er durch die den Kern der Urkunde bildenden Worte: nos .... portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehouede .... omnimode dimisisse et donasse bei dem Leser die Vorstellung von einer Übertragung des portus ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehouede zu Eigentum oder zu dauerndem Besitz hervorrief. Wollte er es vermeiden, diese Vorstellung wachzurufen, so bot ihm der oben nachgewiesene Sprachgebrauch in einfacher Weise das Mittel hierzu. Es stand ihm frei, das Objekt portum aus seiner dominierenden Stelle herauszunehmen, es in den Genetiv zu setzen oder mit der

Präposition super zu verbinden und so die Hoheits- oder privaten Nutzungsrechte, deren Abtretung nach Ansicht der einen Prozeßpartei alleiniger Zweck der Schenkung gewesen sein soll, zum Objekt von donare zu machen. Der Wortlaut wäre dann gewesen: nos .... dominium et libertatem portus (oder super portu) ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehouede .... omnimode dimisisse et donasse.

Wenn dann noch nachgewiesen würde, daß libertas und dominium nur Hoheitsrechte oder beschränkte private Nutzungsrechte bedeutete, wäre klar gestellt, daß nur die Abtretung jener Hoheits- oder privaten Nutzungsrechte am Hafen durch die Urkunde bezeugt werden solle. Nun hat aber der Verfasser der Urkunde seinen Worten nicht die bei der ihm zugeschriebenen Auffassung so nahe liegende Formulierung gegeben, ich kann daraus nur schließen, daß er jene Auffassung nicht gehabt hat, muß also annehmen, daß er nicht nur jene Hoheitsrechte oder beschränkte private Nutzungsrechte als Gegenstand der Abtretung hat bezeichnen wollen, sondern daß seine Worte die Abtretung des genannten Hafenstücks und zwar die Abtretung zu Eigentum oder zu dauerndem Besitz aussprechen sollen.

Es liegt mir nun ob, die früher aufgeschobene Beantwortung der oben an erster Stelle verzeichneten Frage nach der Bedeutung der Ausdrücke libertas und dominium zu versuchen. Was ist zunächst dominium? Der dürftige Bestand an schleswigschen Urkunden gibt uns das Wort nur selten, und in Verleihungsurkunden, wo wir es zu finden wünschen, soviel ich sehe, gar nicht, dagegen findet es sich in den benachbarten deutschen Landschaften, namentlich in den reichen Schätzen des mecklenburgischen Urkundenbuchs so oft, daß wir einigermaßen erkennen, was man hier unter dem Worte verstand. Dominium, deutsch herscop, auch herenrechte, auch herlicheit, ist im weitesten und zugleich wohl ursprünglichen Sinn die Landesherrschaft, die

Summe der landesherrlichen Befugnisse, dann die Ausübung dieser Befugnisse, die Regierung, ferner der geographische Bereich, in welchem diese Befugnisse ausgeübt werden, das Gebiet des jeweiligen Landesherrn. Von dieser in sich eng zusammenhängenden Gruppe von Bedeutungen scheidet sich dann eine andere, welche mehr privatrechtlichen Beziehungen, der Übertragung landesherrlicher Rechte an Private, ihre Entstehung verdankt. Und zwar wird zunächst bei der Verleihung von Lehen das dem Landesherrn als Lehnsherrn bleibende Eigentumsrecht am Lehen als dominium *) bezeichnet, dann wird auch das immer mehr die Bedeutung von Eigentum erlangende Recht des Lehnsmannes an seinem Lehen dominium genannt und zwischen dem dominium des Lehnsherrn und dem des Lehnsmannes nun der Deutlichkeit wegen durch die bekannten Bezeichnungen (dominium) directum und utile oder durch anderweitige Zusätze oder Andeutungen geschieden, endlich wird, da mit Landbesitz und Hebungen zusammen auch die Verwaltung des niederen, eventuell auch des höheren Gerichts Gegenstand der Verleihung geworden ist, auch dieses Gericht als dominium maius und minus, herenrecht dat hogeste unde sideste bezeichnet. Für sich stehen dann noch einige Rechte des Landesherrn, die, wie das Burgwerk, Brückenwerk, die Bede und anderes**) der landesherrlichen, nicht der grundherrlichen Macht entsprangen.

Fragt man nun, was aus diesem Komplex von Rechten und Befugnissen durch unsere Urkunde der Stadt Kiel verliehen sein kann, so scheidet wohl einerseits die eigent-

*) So findet sich dominium ohne Zusatz in der Bedeutung von dominium directum in den mecklenburgischen Urkunden von 1245 Mai 16. — 1274 Juli 8. — 1277 März 19. — 1289 Februar 25. — (Meckl. Urk.-B. I Nr. 570. — II Nr. 1334. 1431. — III Nr. 2013).

**) Vgl. das Verzeichnis des Herrn Lorenz von Werle von dem, dat wy vnde vse eruen van vser herscop weghen hebben usw. Meckl. Urk.-B. XX Nr. 11403 von 1382 Februar 1.

liche Landesherrschaft oder Landeshoheit, die superioritas, aus, weil sie dem Herzog von Schleswig und über ihm dem Könige von Dänemark — allerdings in diesem Falle wohl auf einen abstrakten Begriff beschränkt — verbleiben mußte,*) andererseits die zuletzt genannte Gruppe von Hoheitsrechten, weil es in dem mit Wasser bedeckten Gebiet, um welches es sich handelte, keine Bewohner gab, die man zum Burgwerk usw. heranziehen konnte. Es kommen danach, wenn ich recht sehe, für uns noch in Betracht das dominium directum, das dominium utile, das Gericht, so daß wir mit der Möglichkeit zu rechnen haben, die Verleihung in unserer Urkunde gehe auf eins dieser drei Rechte oder auf zwei derselben oder auf alle drei. Diese Mehrheit von Möglichkeiten vermindert sich aber wohl bei näherer Betrachtung erheblich. Denn die Annahme, es sei nur die Abtretung des Gerichts allein erfolgt, ist gewiß mit Rücksicht auf den früher von mir dargelegten Sprachgebrauch der Urkunden (vgl. S. 61 ff.) abzulehnen. Und ebenso muß dann, meine ich, die Ansicht ausgeschlossen werden, es handle sich in unserer Urkunde nur um Verleihung des dominium utile ohne das dominium directum oder um das letztere ohne das dominium utile, und zwar auf Grund der Eigenart schleswigscher Einrichtungen. Es gab eben in Schleswig eine Trennung jener beiden dominia so gut wie garnicht. Schleswig war Teil des dänischen Reiches, seine Institutionen waren, wenn man von Nordfriesland absieht, rein dänisch; wie der dänische Adel, so saß der alte schleswigsche Adel auf Allodien. Hierin war nun zwar insofern eine Änderung angebahnt, als zur Einführung von Lehnseinrichtungen in Schleswig wenigstens ein Anstoß gegeben war. Der Herzog selbst hatte sein Herzogtum zu Lehen von der dänischen Krone, und als Herzog Waldemar am 12. April 1325 seine Besitzungen zwischen Schlei und Eider an Graf Johann von Holstein ver-

*) Man hat den Übergang der Landeshoheit über den schleswigschen Hafenteil an Holstein angenommen, aber gewiß mit Unrecht.

pfändete, wurde Weiterverleihung seitens des Grafen in dem zwischen ihm und dem Herzog abgeschlossenen Vertrage (Schlesw.-Holst. Reg. u. Urk. III Nr. 555) ins Auge gefaßt. Auch ist im Lehnbriefe für Graf Gerhard vom 15. August 1326 (Schlesw.-Holst. Reg. u. Urk. III Nr. 590) demselben das Herzogtum verliehen worden cum omnibus regalibus ac aliis cum dominio utili et directo und damit wohl die Möglichkeit einer Vergabung von Lehen durch ihn vorgesehen. Aber trotz dieser und anderer Ansätze zum Eindringen in das dänische Reich hat das Lehnswesen, sonst in seinem Vordringen so siegreich, doch über die alte Grenze dieses Reiches, die Eider, hinaus nur in sehr geringem Maße Fuß gefaßt. Denn soviel ist an den bekannten Aussagen dänischer Zeugen in der 1424 zu Ofen vor Kaiser Sigismund über das Herzogtum Schleswig geführten Gerichtsverhandlung*) doch ohne Zweifel wahr, daß lehnrechtliche Institutionen ihrem Reiche im großen und ganzen fremd waren. Aber auch die folgenden Jahrhunderte hindurch blieb die Grundlage der schleswigschen Institutionen in dieser Beziehung dieselbe. Als im siebzehnten Jahrhundert der Streit zwischen der Ritterschaft und den Landesherren Schleswig-Holsteins über den Zwang zur Mutung und Lösung von Lehnbriefen entbrannt war, legte man Verzeichnisse der nach landesherrlicher Auffassung lehnspflichtigen Güter an. Diese Verzeichnisse**) lassen in der auffallendsten Weise

---

*) Vergl. Langebek: Scriptores rerum Danicarum tom. VII, p. 399 ff. Kr. Erslev Erik af Pommern, Kopenhagen 1901 hebt S. 185 entgegen den dänischen Zeugenaussagen als Zeichen des Eindringens lehnrechtlichen Wesens in Dänemark hervor, daß die dänischen Könige für ihre Vergabungen an die Bistümer die Eigenschaft von Kronlehen beanspruchten, aber den großen Gegensatz zwischen der Rechtsverfassung Dänemarks und dem Feudalsystem leugnet er nicht, und derselbe ist auch unbestreitbar.

**) Vgl. die handschriftlichen Aufzeichnungen in der Kieler Universitäts-Bibliothek Cod. M. S. H. 53, dann N. Falck, Handbuch des schlesw.-holst. Privatrechts 3ten Bandes 2te Abt. p. 343. — N. Staatsb. Mag. 5ter Band S. 318—320. — Handschriftl. Aufzeichn. im Kopenhagener Rigs-Arkiv. Gemeinsch. Ark. XXVI, 49—54. Anlage.

erkennen, wie es zwar leicht war, für eine Menge von Gütern in Holstein die Lehnspflicht zu erweisen, wie man aber für Schleswig nur bei wenigen Gütern die Lehnsqualität zu behaupten wagte und bei diesen wenigen zum Teil noch Mißverständnisse ihr Spiel getrieben hatten oder die Lehnsqualität modernen Datums war. Der scharfe Gegensatz zwischen Holstein und Schleswig, der auf diesem Gebiet zu Tage tritt, bewog schon Niels Falck zu dem Ausspruche,*) es würden im Herzogtum Schleswig zwar noch in der Zeit des oldenburgischen Hauses einzelne Güter als Lehen bezeichnet, es sei aber sehr zweifelhaft, ob sie wirkliche Lehne gewesen seien. Man darf wohl geradezu sagen, daß, soweit unsere Kunde reicht, Lehen dem Herzogtum Schleswig von Hause aus fremd waren und immer seltene Erscheinungen in demselben geblieben sind.

Bei diesem Sachverhalt ist es nun zwar nicht unmöglich, aber durchaus unwahrscheinlich, daß Herzog Waldemar der Stadt Kiel seine Verleihung des in Frage stehenden Hafenstücks in der seinem Herzogtum durchweg fremden Form des bloßen dominium utile hätte zuteil werden lassen, und von selbst schließt sich daran die Annahme, daß auch nicht das dominium directum allein vergeben wurde, da eine Scheidung desselben von dem dominium utile in Schleswig eben nicht stattzufinden pflegte.

Aus dem Dargelegten folgere ich, daß der Herzog Waldemar von Schleswig am 25. Juni 1334 der Stadt Kiel das dominium directum et utile an dem in der Urkunde vom genannten Datum bezeichneten Stück des Kieler Hafens abtrat. Die Gerichtsbarkeit über das abgetretene Gebiet wird dabei als mit übertragen anzusehen sein, einerseits weil die Urkunde die Absicht des Herzogs, alles, was er an dem genannten Gebiet besaß, abzutreten, deutlich erkennen läßt (omnimode dimisisse et donasse), die Gerichtsbarkeit aber über dies Gebiet ihm aller Wahrscheinlichkeit nach als über sein Dominialgebiet zustand

*) Handbuch des schl.-holst. Privatrechts a. a. O.

(s. u. S. 75 f.), andererseits weil das Fehlen der Gerichtsbarkeit mit dem Zuerkennen der »omnis libertas« in unserer Urkunde unvereinbar sein dürfte (s. u. S. 69 f).

Das Ergebnis, zu welchem ich so gelangt bin, wird nun aber durch den Wortlaut unserer Urkunde bei korrekter Interpretation derselben durchaus bestätigt. Denn die Urkunde erklärt, daß der Stadt das Hasenstück von Bülck bis zur Levensaue verliehen werde mit allem und jedem dominium. So muß nämlich ohne Zweifel die Stelle cum omni libertate et dominio erklärt werden, denn gesunde Methode gebietet, dem Verfasser der Urkunde nicht ohne Not eine unverständige Fassung zur Last zu legen. Unverständig wäre es aber gewesen, die Worte so zu ordnen, wie sie in der Urkunde stehen, wenn der Verfasser wollte, daß omnis nur zu libertas, nicht auch zu dominium gehören solle, da es in seiner Macht lag, durch die Wortstellung cum dominio et omni libertate oder durch die Formulierung »cum omni libertate et cum dominio« jeden Zweifel über seine Meinung auszuschließen. Da er diese Wortstellung resp. Ausdrucksweise nicht gewählt hat, so darf man annehmen, daß er auch die entsprechende Auffassung nicht hatte, sondern omni mit dominio*) ebenso wie mit libertate verbunden wissen wollte.

Sollte man aber hiergegen einwenden, daß der Spieß auch umgedreht und die Behauptung aufgestellt werden könne, es wäre die Pflicht des Verfassers der Urkunde gewesen, wenn er die von mir ihm zugeschriebene Auffassung gehabt hätte, die Zweideutigkeit durch eine Formulierung wie cum omni libertate et omni dominio auszuschließen, so würde ich das nicht für berechtigt halten

*) Ich brauche wohl kaum hervorzuheben, daß gegen die hier gegebene Erklärung von omne dominium solche Stellen nicht streiten, wo ein Vasall das ihm verliehene dominium (utile) als omne dominium weitergibt oder zurückgibt, weil er eben alles gibt, was er hat (Meckl. Urk.-B. V Nr. 3136 vonm 5.—13. Dez. 1306) auch nicht solche, wo der Landesherr Grundbesitz cum omni proprietate zu Lehen gibt, indem proprietas hier in seiner späteren Bedeutung gebraucht wird (s. u. S. 71), z. B. Meckl. Urk.-B. V Nr. 3315 vom 17. Mai 1309.

und zwar hauptsächlich deshalb, weil der gesamte Tenor der Urkunde die Absicht zu geben, und zwar voll und ganz zu geben, mit solcher Entschiedenheit zum Ausdruck bringt, daß jede Beschränkung dieser Absicht, wenn der Geber sie im Sinne gehabt hätte, besonders deutlich hätte bezeichnet werden müssen. Und außerdem ist doch nach der einfachsten Erklärung dominium ohne Zusatz so viel wie omne dominium.

Meine Erklärung dieses Passus der Urkunde wird nun aber auch bestätigt durch die Worte cum omni libertate. Denn man würde sich irren, wenn man den Sinn des Wortes libertas durch „Abgabenfreiheit" oder „Freiheit von Lasten" erschöpfend wiedergegeben zu haben glaubte. Wenn auch manchmal wohl auf diesen Umfang beschränkt, stellt das Wort an anderen Stellen sich geradezu als Synonym von proprietas — Eigentum dar. Als solches wird es ausdrücklich bezeichnet in der Urkunde vom 29. September 1318 in Schlesw.-Holst. Reg. u. Urk. III Nr. 369: cum omni iure maiore et minore et libertate s e u p r o p r i e t a t e und ebenso in der Urkunde vom 21. Dezember 1298 im Meckl. Urk.-Buch IV Nr. 2525 cum omni iure libertate s e u p r o p r i e t a t e; als solches erscheint es im Meckl. Urk.-Buch V Nr. 3050 vom 21. Dez. 1305: l i b e r t a t e m q u e v u l g o d i c i t u r e g e n d o m, wo der Zusatz seu quomodolibet aliter conuenienter dici poterit in naiver Weise zu erkennen gibt, wie der Konzipient der Urkunde bei der Wahl eines Ausdrucks für Eigentum zwischen den verschiedenen hierfür zur Verfügung stehenden Synonymen geschwankt hat. Ganz ähnlich ist dann die Bedeutung der so oft genannten libertas ecclesiastica. Es ist das ohne Zweifel oft mit dem Eigentumsrecht identische, in anderen Fällen demselben nahe kommende freie Verfügungsrecht geistlicher Institute und Personen über die ihnen gewidmeten Güter. Diese Bedeutung von libertas als Eigentum oder ein dem Eigentum nahe kommender Begriff führte dann auch dazu, daß das Wort

sich mit proprietas und dominium gerne in pleonastischen Verbindungen zur Bezeichnung des Eigentums zusammenfand.*)

Diese Bedeutung muß bei der Erklärung der Worte unserer Urkunde notwendig mit zur Geltung kommen, es wäre willkürlich, anzunehmen, daß bei der omnis libertas an diese so häufig vorkommende Bedeutung von libertas garnicht gedacht sei.

Diese Bedeutung muß dann aber auch bei Erklärung der Worte prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius possidebamus berücksichtigt werden. Sie weisen direkt auf die vorher genannte libertas zurück, geben dieser libertas, die nun der Stadt verliehen ist, die weiteste Ausdehnung, in welcher sie bisher dem Herzog und seinen Vorfahren in ihrem Besitz eines Teils der Föhrde zugestanden hatte. Um größere oder geringere Freiheit von Abgaben und Lasten hatte es sich in dem bisherigen Zustande für den Herzog und seine Vorfahren doch jedenfalls nicht allein gehandelt, sondern auch um das freie Verfügungsrecht über jenen Besitz. Dieses freieste Verfügungsrecht hat der Herzog nun auf die Stadt Kiel übertragen; das freieste Verfügungsrecht aber war eben im Eigentumsrecht enthalten.

Im Anschluß an die Frage nach der richtigen Erklärung der Urkunde vom 25. Juni 1334 stellt das Gericht die Frage, ob aus dem Fehlen des Wortes proprietas zu entnehmen sei, daß es sich in der Urkunde nicht um Verleihung des Privateigentums, sondern bloßer Hoheitsrechte oder beschränkter privater Nutzungsrechte handle. Es ist nun nicht zu leugnen, daß das Fehlen des Wortes proprietas bei einem Schenkungsakt, der Privateigentum begründen oder übertragen soll, für den Leser, der Urkunden Holsteins und benachbarter deutscher Landschaften kennt, auf den ersten Blick etwas Befremdliches hat, denn in den dortigen Verleihungsurkunden aus dem vierzehnten

*) Mit proprietas geht dann auch libertas dazu über, das dominium utile zu bezeichnen (S. u. S. 71).

Jahrhundert wird dieses Wort fast immer mit verwendet, wenn es sich um Übertragung des dominium directum handelt, es fehlt dagegen einigemal bei Beurkundung der Übertragung von dominium utile (Meckl. Urk.-Buch V Nr. 2789 vom 10. März 1302. *) — Nr. 3015 vom 1. Juli 1305), *) und es wird dadurch der Schein erweckt, als ob es sich auch in unserer Urkunde nur um die Verleihung von dominium utile handle. Aber auch wohl nur der Schein. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die Ausdrucksweise jener Urkunden von der Entwickelung der lehnsrechtlichen Institutionen jener deutschen Landschaften eigentümlich beeinflußt ist.

Gehen wir auf die Urkunden dieser Gegenden aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zurück, so finden wir dort eine ziemlich einfache Terminologie, proprietas, zuweilen mit einem näher bestimmenden Zusatz, zuweilen ohne solchen ist die allgemeine Bezeichnung für Eigentum, dominium, damit konkurrierend, die Benennung für das in der Hand des Landesherrn befindliche Eigentum (vgl. die oben S. 63 f. Anmerk. zu S. 64 angeführten Stellen). Dann tritt etwa um das Jahr 1300 eine Wandlung ein. An die Stelle der Einzelwörter resp. kurzgefaßten Ausdrücke treten kombinierte umständlichere Bezeichnungen. Der Grund dieser Erscheinung kann nicht zweifelhaft sein. Es ist die Zeit, wo der Lehenbesitz immer fester und dem Eigentum ähnlicher wird, wo man eben deshalb anfängt, auch das Recht des Vasallen an seinem Lehen als dominium zu bezeichnen, wo auch der Ausdruck proprietas, obgleich er an manchen Stellen noch — ohne einen verstärkenden Zusatz — dazu benutzt wird, echtes Eigentum zu bezeichnen, anderswo dazu übergegangen ist, den befestigten Lehnsbesitz zu bedeuten (so Meckl. Urk.-Buch V Nr. 3315 vom 17. Mai 1309. cf. X

*) Der Vasall verkauft hier das dominium utile cum omni commodo usu et fructu libertate et dominio, erst der Landesherr gibt proprietatem — eghendom — Ebenso wohl Nr. 3126 cf. 3245.

Nr. 6950. 7003. — V Nr. 3472 vom 25. Mai 1311. cf. IX Nr. 6469. — V Nr. 3495 vom 28. Oktober 1311. — VI Nr. 3587 vom 20. Januar 1313. cf. Nr. 3894. — Nr. 3786 vom 9. Oktober 1315. — VIII Nr. 5608 vom 2. Juli 1335. —). Zweideutigkeit des Ausdrucks war damit gegeben, die Konzipienten der Urkunden mußten suchen, derselben Herr zu werden. Von der Jurisprudenz wurden ihnen hierzu die Ausdrücke dominium directum und dominium utile geboten, praktisch brauchbare Benennungen, aber dieselben sind im vierzehnten Jahrhundert, wie es scheint, nicht recht populär geworden, die Sprache der Urkunden ging oft an ihnen vorüber und bevorzugte Ausdrücke, die ihren Verfassern mundgerechter sein mochten, da sie mit ihren Anfängen schon im dreizehnten Jahrhundert wurzelten. So wurde das dominium directum wiedergegeben durch proprietas plena, integra, omnis, plena perpetuitatis proprietas, iustus proprietatis titulus, dann wurde die deutsche Bezeichnung mit der lateinischen verbunden zu proprietas que vulgo eghendom dicitur,*) andererseits verknüpfte man proprietas und dominium zu einem pleonastischen Ausdruck, der gleichfalls das dominium directum bezeichnen sollte. Während die Urkundensprache nun in ihrem unsicheren Tasten nach adäquaten Benennungen der vor ihren Augen sich ändernden Begriffe diese Ausdrücke bildete, blieb sie sich doch der Entstehung und damit des pleonastischen Charakters des zuletzt genannten Ausdrucks bewußt; das sieht man aus den Stellen, wo dominium directum als Synonym von proprietas resp. egendom bezeichnet wird, so Meckl. Urk.-Buch V Nr. 3182 vom 21. August 1307: proprietatem seu

*) Diese Bezeichnung soll also nicht — wie man nach der Zusammenstellung auf Seite 34 der vom Gericht mir übergebenen Sammlung von Urkundenauszügen annehmen könnte — sagen, daß nur proprietas und nicht ein anderes Wort geeignet sei, den Eigentumsbegriff wiederzugeben, sondern die proprietas = egendom von der andern proprietas unterscheiden.

directum dominium und V Nr. 3476 vom 15. Juni 1311: dominium quod vulgo egendom dicitur, auch V Nr. 3096 vom 22. Mai 1306: proprietates siue dominia. Also neben dem kombinierten Ausdruck proprietas et dominium ist auch jeder der beiden Einzelausdrücke als Bezeichnung des Eigentums anerkannt und der Konzipient der Urkunde vom 25. Juni 1334 schon insofern berechtigt, das Wort dominium als Bezeichnung für das Eigentum zu verwenden, aber die Wahl dieses Ausdrucks hat doch noch ihre besondere Berechtigung. Denn der kombinierte Ausdruck proprietas et dominium verdankte ja seine Entstehung den Schwierigkeiten, welche der Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen dominia in den Weg traten; aber unsere Urkunde betraf ja schleswigsches Gebiet, und in Schleswig war ja, wie oben dargelegt, das doppelte dominium nicht eingebürgert, kam, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen vor. Der Adel saß auf Gütern, die echtes Eigen waren, der Herzog vergab das, was er verlieh, vermutlich regelmäßig zu Eigentum, es war also durchaus im Einklang mit den schleswigschen Einrichtungen, wenn die Urkunde vom 25. Juni 1334 das aus der Hand des Herzogs in die der Stadt Kiel übergehende Objekt cum dominio, mit dem Eigentum, das der Herzog daran gehabt hatte, übertragen werden ließ.

Aus dem Fehlen des Wortes proprietas in der Urkunde ist also kein Grund gegen die Behauptung einer Eigentumsübertragung seitens des Herzogs an die Stadt Kiel zu entnehmen.

Die Frage, welche das Gericht gleichfalls gestellt hat, ob aus dem Weglassen des Wortes utile bei dem Worte dominium ein den Ansprüchen der Stadt Kiel ungünstiger Schluß zu ziehen sei, kann nur gestellt werden, wenn überhaupt angenommen wird, es sei das dominium utile für sich ohne das dominium directum der Stadt verliehen worden. Ich habe oben dem gegenüber als überwiegend wahrscheinlich angenommen, daß das gesamte

dominium, directum und utile, Gegenstand der Vergabung gewesen sei. Da aber die entgegengesetzte Ansicht, wenn auch wenig wahrscheinlich, doch nicht unmöglich genannt werden kann, so beantworte ich für den Fall, daß diese Ansicht Berücksichtigung fände, die Frage dahin, daß ich das Fehlen des Wortes utile für völlig belanglos halten muß. Ich weise darauf hin, daß in den oben Seite 71 zitierten Urkunden Meckl. Urk.-Buch Nr. 2789. 3015 und wohl auch 3126 das Wort utile ausgelassen und dem Leser überlassen ist, aus den Umständen des Einzelfalls zu entnehmen, um welches dominium es sich handelt.

Eine gutachtliche Behandlung des Inhalts unserer Urkunde würde unvollständig sein, wenn sie nicht auch auf die Frage einginge, inwieweit Herzog Waldemar von Schleswig berechtigt war, das betreffende Stück der Kieler Föhrde zu verschenken. Die Beantwortung dieser Frage muß verschieden ausfallen je nach der Ansicht, welche man über die rechtlichen Verhältnisse hat, in welchen das betreffende Stück des Hafens sich vor der Vergabung befand. Eine Möglichkeit ist, dasselbe als Annex der Landschaft anzusehen, an deren Küste es lag. Diese Landschaft, der „dänische Wohld," damals Jaernwith genannt, war nachweisbar im dreizehnten Jahrhundert Teil des dänischen Kronguts, des Konungslef. Dieses Konungslef wurde von den dänischen Königen in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts und zu Anfang des vierzehnten nicht als zum Herzogtum Schleswig gehörig anerkannt, soweit es auf Grund geographischer Lage zwischen Eider und Königsaue sich in dem der herzoglichen Gewalt im übrigen zugewiesenen Bereiche befand, sondern als der dänischen Krone unmittelbar untergeben reklamiert, und im Frieden von 1286 mußte Herzog Waldemar IV. förmlich auf dasselbe verzichten. Erst im Frieden von 1313 erlangte Herzog Erich, daß der in seinen Händen befindliche Teil des Kronguts ihm ad dies vitae überlassen wurde, und nachdem bei der Belehnung des Grafen Gerhard mit Schles-

wig am 15. August 1326 das Krongut nicht für die dänische Krone reserviert worden war, ist es wahrscheinlich ohne besondere Abtretung im Herzogtum aufgegangen.*) Nun bestand in Bezug auf das Krongut in Dänemark der Rechtsgrundsatz — als Gesetz wohl erst später nachzuweisen, als Grundsatz jedoch schon bei Graf Gerhards Belehnung mit Fühnen am 25. Februar 1330 aufgestellt, freilich nur um für den Fall dieser Belehnung für ausgeschlossen erklärt zu werden —, daß dasselbe der Krone nicht entfremdet werden dürfe, oder, wie die Satzung später ausgelegt wurde, ohne Einwilligung der Großen des Reiches nicht weggegeben würden dürfe. Man könnte hierin einen Grund finden, das Verfügungsrecht des Herzogs über das Hafengebiet als über ein Krongut anzuzweifeln. Aber wenn wir auch von der sehr geringen Möglichkeit, daß irgend eine Abmachung das Recht der dänischen Krone über jenes Krongut aufgehoben hätte, ganz absehen, so kann jener Satzung, welche das Weggeben der Krongüter Dänemarks verbot, doch kaum irgend welche Bedeutung für die uns vorliegende Frage beigemessen werden. Es ist keine Spur davon vorhanden, daß jenes Verbot jemals geltend gemacht, keine Spur, daß je eine Erlaubnis der dänischen Großen zur Vergabung eines Stückes von jenem Krongut eingeholt worden wäre. Und doch hat solche Vergabung früh begonnen, denn wir sehen König Abel Land in Jaernwith der Petrikirche in Schleswig schenken und König Erich am 8. Oktober 1259 diese Schenkung bestätigen, und wir finden Graf Adolf V. von Holstein-Segeberg im Jahre 1307 im Besitz von Land im dänischen Wohld, das entweder als Eigentum oder als dem Eigentum ähnliches Lehen vergeben sein dürfte, da in der am 24. November 1307 zwischen seinen eventuellen Erben getroffenen Verabredung über jenen Landbesitz als über ein disponibles Erbstück

*) Möglich auch, daß irgendwann eine bestimmte Abmachung das Krongut dem Herzogtum überwies.

verfügt wird.*) Es ist dann später der dänische Wohld ganz unter adlige Güter aufgeteilt worden, deren Qualität als Allodien seit Menschengedenken — dies dürfte notorisch sein — nicht bestritten worden ist. So wie hier die Entstehung echten Eigentums trotz jener Satzung des dänischen Rechts stattgefunden hat, dürfte sie auch in unserem Falle für statthaft zu erachten sein.

Es gibt nun aber auch die Möglichkeit einer andern Auffassung der Rechtsverhältnisse jenes schleswigschen Anteils am Kieler Hafen. Auf dieselbe weisen uns schon die Worte hin, mit welchen der Herzog das betreffende Gebiet so frei abtritt, wie seine Vorfahren es nur je besessen hätten. War dies Stück des Hafens Krongut, so hatten die Vorfahren des Herzogs es durchaus nicht frei besessen, sondern es nur beansprucht und den Anspruch fahren lassen müssen. Werden auch formelhafte Ausdrücke wie die hier in Rede stehenden manchmal etwas schief angewendet, so würde hier der Widerspruch doch sehr stark sein. Dazu kommt dann das indirekte Zeugnis der erhaltenen Listen des dänischen Kronguts in Schleswig, vor allem des offenbar recht genauen Verzeichnisses, das beim Friedensschlusse von 1286 abgefaßt wurde. In diesem Verzeichnis ist das Hafengebiet nicht erwähnt. Man könnte das damit erklären wollen, daß es stillschweigend mit zum dänischen Wohld gerechnet sei, aber diese Erklärung paßt auf ein anderes Hafengebiet, das wir auch in Betracht zu ziehen haben, nicht, nämlich auf die Flensburger Föhrde. Über diese übt der Herzog von Schleswig Regierungsrechte aus, denn von Herzog Waldemar IV. ist das Flensburger Stadtrecht gegeben, dessen Artikel 24 die Gerichtsbarkeit der „Sannaendmen" — an deren Stelle dann der Rat trat — über das Stadtgebiet und zwar bis Brunznes, also auch über die ganze Föhrde festsetzte. Hier haben wir ein Hafengebiet, das nicht an einem Krongutsterritorium liegt; wäre

*) Schlesw.-holst. Reg. u. Urk. II Nr. 186. — III Nr. 164.

dasselbe selbst Krongut gewesen, so hätte es doch wohl in der 1286 verfaßten Liste nicht fehlen dürfen. Da es sich dort nicht findet, andererseits Privaten nicht gehört, werden wir fast mit Notwendigkeit dahin geführt, dasselbe für ein Stück schleswigscher Domäne anzusehen und danach dem Kieler Hafengebiet, das zu Schleswig gehörte, dieselbe Qualität zuzuschreiben. Es würde dann jene dänische Rechtssatzung über die Unveräußerlichkeit der Krongüter der Vergabung des genannten Gebiets durch den Herzog nicht im Wege stehen.

In dem seiner Zeit von dem Obersachverwalter Castagne über die Rechtsverhältnisse des Kieler Hafens erstatteten Gutachten hat derselbe, ebenso wie ich es habe tun müssen, erklärt, daß Herzog Waldemar 1334 Privateigentum an dem an der schleswigschen Küste befindlichen Teil des Hafens übertragen habe. Aber, erklärt er, wirkliches privatrechtliches Eigentum sei an der strömenden Wasserwelle, also auch an Häfen und Flüssen nicht möglich, die Schenkung sei daher eine Fiktion ohne Realität. Wie die Rechtslehre der Neuzeit sich zu dieser Frage stellt, habe ich hier nicht zu untersuchen, wohl aber dürfte es mir obliegen, Tatsachen dafür beizubringen, wie man sich um 1334 und in etwas früherer Zeit zu der Sache stellte. Zunächst ist es zweifellos, daß die schauenburgischen Grafen an schiffbaren Flüssen Eigentum zu haben und dasselbe übertragen zu können glaubten. Das zeigt der Verkauf der Alster an Hamburg. Durch drei Urkunden, vom 1. Januar 1306, vom 22. Februar 1309 und vom 1. Januar 1310 haben sie zuerst ein Viertel, dann wieder ein Viertel, endlich die noch übrige Hälfte der Alster ihrer Stadt Hamburg verkauft, und zwar zu Eigentum verkauft, und der Verkauf ist die Jahrhunderte hindurch in Kraft geblieben. Ich verweise hierfür auf den historischen Bericht über Hamburgs Rechte an die Alster von J. M. Lappenberg, Hamburg 1859.

Einer dieser Grafen hat aber auch die Meereswelle — gewiß wie das auch bei der Alster der Fall gewesen

sein wird, mitsamt dem Grund und Boden — verschenkt. Wie die nur in Abschrift erhaltene, aber bisher meines Wissens für unverdächtig angesehene Urkunde — Schl.-Holst. Reg. u. Urk. II Nr. 826 — bezeugt, hat Graf Johann, wahrscheinlich 1318 — die Jahreszahl ist in der Kopie verschrieben — der Stadt Neustadt den Neustädter Hafen geschenkt. Die aqua inter distinctiones supernas nominatas, welche appropriata wird, ist der Hafen, und zwar erstreckt sich die Verfügung des Grafen sowohl über das innere, durch eine Wasserstraße mit dem Meere in Verbindung stehende Bassin mit seinen Ausbuchtungen, als auch über ein Stück des offenen Meeres: Annuimus etiam ut aqua maris sit etiam libera inter villam Rockentin et Hollm. Auch diese Vergabung ist, wenn ich nicht irre, in Kraft geblieben.

Was dann Schleswig betrifft, so bezeugt das alte Schleswiger Stadtrecht in Artikel 68, daß die Schlei des Königs Eigentum sei: Quia flumen regis est. Des Königs ist sie bei Erteilung des Stadtrechts und nicht des Herzogs, weil das alte Stadtrecht in königlicher, nicht in herzoglicher Zeit gegeben wurde.

Ich führe hierzu noch die Worte des dänischen Rechtshistorikers Henning Matzen an (Forelæsninger over den danske Retshistorie. Offentlig Ret. I, Kjøbenhavn 1893 S. 146). Lejlighedsvis finde vi derhos ikke blot Fjorde som Slien; jfr. Slesvig Stadsret Art. 68; men ogsaa et eller andet betydeligere Aaløb betegnet som Kongens Ejendom.

Ich glaube auf Grund dieser Indizien annehmen zu dürfen, daß Herzog Waldemar, indem er seinen Teil des Kieler Hafens der Stadt Kiel zu Eigentum verschenkte, nicht seine Befugnisse überschritt und nicht aus dem Kreise der juristischen Tradition seiner Zeit heraustrat.

Aber die Urkunde vom 25. Juni 1334 bezieht sich nur auf den schleswigschen Teil der Föhrde von Bülk bis Holtenau sowie nach allgemeinen völkerrechtlichen Grund-

sätzen vom schleswigschen Ufer bis in die Mitte der Föhrde. Weiter konnte der schleswigsche Herzog eben nichts schenken. Das »totum« der Urkunde geht selbstverständlich nicht auf den ganzen Hafen, sondern auf das ganze schleswigsche Stück, das »plenum« besagt, daß dieses Stück der Stadt gehöre mit der ganzen Wassermasse (entsprechend wohl Meckl. Urk.-Buch X Nr. 7230: mydt alle deme, dath bynnen den bordenn deß seeß vnde dykeß yß vnde wassende yß). — Und weiter ist auch später nichts zu Eigen gegeben worden. Nicht durch die Urkunde von 1390, die einfach die frühere Verleihung in wesentlich denselben Worten bestätigt. Wenn sie daneben als erneuerte Schenkung auftritt, so ist das eine auch sonst vorkommende Form der Bestätigung. Aber auch die Urkunde König Christians I. vom 2. März 1461 hat nicht mehr Eigentum am Hafen gegeben als jene von 1334. Sie knüpft überhaupt nicht an diese ihre Vorgängerin an, nimmt auf dieselbe keinen Bezug. Sie ist auch von ihr dem Inhalt nach grundverschieden. Die Urkunde von 1334 betrifft ein begrenztes Stück des Hafens, die von 1461 den ganzen Hafen einschließlich jenes Stücks, jene schenkt Eigentum, diese verfügt über den Nießbrauch, in jener verzichtet der Landesherr auf sein bisheriges Recht über das Schenkungsobjekt, in dieser verzichtet er wenigstens nicht unbedingt, er verbrieft nur einen faktischen Zustand, nämlich den einer Nutznießung an dem ganzen Hafen und seinen Vorstranden, und nur mit dem Vorbehalt, daß diese Bestätigung dem Könige, seinen Nachfolgern und seinen Landen „nicht zum Vorfange gereiche,“ daß heißt, wie mir scheint, ihn oder diese nicht im Genuß wohlerworbener Rechte störe oder schädige. Der bestätigte Nießbrauch ist danach wohl kein rein prekärer, aber auch kein unwiderruflicher, die Fortdauer desselben ist an eine Bedingung geknüpft, die Bedingung, daß jene Störungen oder Schädigungen ausbleiben. Ob diese Bedingung erfüllt worden ist oder nicht, habe ich nicht zu untersuchen, mir liegt nur ob, hervorzuheben, daß durch

die Urkunde vom 2. März 1461 an dem Eigentum am Hafen nichts geändert worden ist. Bei der Schenkung des schleswigschen Teils des Hafens hat es sein Bewenden gehabt. Es mag Wunder nehmen, daß die Schauenburger, die doch ihrer Stadt Kiel die Schenkung des Herzogs vermittelt zu haben scheinen, dieselbe nicht durch Schenkung der holsteinischen Teile des Hafens vervollständigten; wer die zugleich harte und klug berechnende Art dieses bedeutenden Geschlechts näher betrachtet, wird sich doch nicht wundern, daß sie bei allem Bestreben, ihrer Stadt aufzuhelfen, doch zugleich die Macht behalten wollten, der möglicherweise zu üppig aufblühenden den Daumen aufs Auge zu drücken, daher das allzu bedeutende Geschenk zurückhielten.

In diesem wie in anderen Punkten muß das, was ich vorgetragen habe, unvermeidlich die Spuren der Unsicherheit tragen, die jeder historischen Untersuchung, auch der durch die Philologie gestützten, eigen ist. Was ich innerhalb dieser dem Erkennen gesetzten Schranken als meine Ansicht in der Sache, über die mein Gutachten erfordert ist, geben kann, fasse ich im Anschluß an die vom Gericht gestellten Fragen so zusammen.

In der Urkunde vom 25. Juni 1334 hat Herzog Waldemar von Schleswig der Stadt Kiel das dominium directum et utile einschließlich des Gerichts und damit das Privateigentum an dem schleswigschen Teil des Kieler Hafens von Bülk bis zur Levensaue in dem Sinne verliehen, daß dadurch ein ausschließliches Herrschafts- und Verfügungsrecht der Stadt Kiel an diesem Teil des Hafens, nur durch den öffentlichen Gebrauch beschränkt, begründet werden sollte. Ein weiteres Eigentumsrecht der Stadt Kiel an dem Hafen ist nicht erwiesen.

Kiel, den 12. Januar 1902.

gez. Prof. Dr. C. A. Volquardsen.

Urteil

des

Landgerichts Kiel

vom 9. Oktober 1902.

Im Namen des Königs!

In Sachen

der **Stadt Kiel**, vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Stobbe** in Kiel,

gegen 1) den **Königlich Preußischen Staatsfiskus**, vertreten durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Schleswig,

2) den **Fiskus des Deutschen Reichs**, vertreten durch die Staatssekretäre der Marine und des Innern, Beklagte,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Döring** in Kiel,

wegen Feststellung des Eigentums usw.

hat die zweite Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1902 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors **von Einem**, des Landgerichtsrats **Dörschlag** und des Landrichters **Haase** für Recht erkannt:

I. Es wird festgestellt, daß der Klägerin das Eigentum an der Kieler Föhrde bis zu einer vom Bülcker Leuchtturm nach Bothsand gezogenen Linie, sowie an dem auf beiden Seiten der Kieler Föhrde liegenden

Am Rande: „2 O 337/99. Verkündet am 5. November 1902. Gez. Knieschke als Gerichtsschreiber. Eingetragen in das am 15. November 1902 ausgehängte Verzeichnis der verkündeten und unterschriebenen Urteile. Gez. Conrad als Gerichtsschreiber."

Vorstrand bis zu diesen Punkten, insbesondere auch an den in der Wiker Bucht und nördlich von Holtenau in der Richtung nach Friedrichsort von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen zusteht.

II. Die Beklagten werden verurteilt, sich aller Eingriffe in dieses Eigentum zu enthalten.

III. Die Kosten des Rechtsstreits treffen die Beklagten.

1. Tatbestand.

Die Klägerin hat beantragt:

1. festzustellen, daß ihr das Eigentum an der Kieler Föhrde bis zu einer vom Bülcker Leuchtturm nach Bothsand gezogenen Linie, sowie an dem auf beiden Seiten derselben liegenden Vorstrand bis zu diesen Punkten, insbesondere auch an den in der Wiker Bucht und nördlich von Holtenau in der Richtung nach Friedrichsort von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen zusteht,
2. die Beklagten zu verurteilen, sich aller Eingriffe in dieses Eigentum zu enthalten.

Zur Rechtfertigung ihrer Ansprüche hat die Klägerin vorgetragen:

Bereits im Jahre 1242 habe der Graf Johann von Holstein in einem Privileg den gesamten derzeit holsteinischen Anteil der Kieler Innen- und Außenföhrde von der Mündung der Levensaue bis zum heutigen Bothsand — der Westspitze einer Landzunge nördlich von Barsbek in der Probstei, — dem Weichbilde der Stadt Kiel zugerechnet. In dem Privileg heiße es:

»Denominamus vero in praesenti scripto terminos civitatis Holsatorum, qui dicuntur wicbeled: totum

stagnum Kyl, usque Boz, et ab eodem usque Uppandelbech, et ab eodem usque in Neverseh, usque ad pontem Bolbruch, et ita usque in Kyl, sicut rivus descendit.«

Darauf habe der Herzog Waldemar von Jütland durch Privileg vom 25. Juni 1334 gelegentlich seiner Anwesenheit in Kiel der Stadt das Eigentum an dem gesamten Schleswigschen Anteil des Hafens bis Bülck hinaus verliehen, was er dahin zum Ausdruck gebracht habe:

»ad preces specialium nostrorum civium de Kylo, eisdem civibus et civitati de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehovede, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio, prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius possidebamus, omnimode dimisisse et donasse.«

Am 23. April 1390 sei diese Verleihung von den Landesherren der Herzogtümer Holstein und Schleswig, den Grafen Nikolaus und Herzog Gerhard, mit gleichen Worten durch ein ferneres Privileg bestätigt, und zwar nach Beratung und mit Zustimmung ihrer Erben, nämlich: »de consilio et consensu heredum nostrorum.« —

Nachdem dann noch im Jahre 1416 der Graf Heinrich von Holstein und 1422 derselbe nebst dem Herzog Adolf von Schleswig der Stadt alle ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten, die ihr von den früheren Landesherren, insbesondere auch von dem Grafen Claus und Herzog Gerhard gewährt seien, bestätigt, habe der König Christian I. von Dänemark nach seiner Wahl zum Landesherrn von Holstein und Schleswig der Stadt durch das auf Schloß Gottorp erlassene Privileg vom 2. März 1461 das Eigentum an der gesamten Kieler Föhrde bis in die offenbare See auf beiden Seiten mit den Vorstränden verliehen. Die in Betracht kommende Stelle laute:

»Vortmer geve wii en unde eren nakomelingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mid alleme genete wente in de apenbaren zee beide siiden mid deme vorstrande, alse se de van oldinges in besittinge unde brukinge gehad unde beseten hebben, doch so verne dat id uns unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.«

Auch hier werde in den Anfangsworten gesagt: »mid rade unser leven getruwen vedere.« —

In den folgenden Jahrhunderten seien die früheren Privilegien von den jeweiligen Landesherren stets nur allgemein ohne spezielle Aufführung der einzelnen Begnadigungen bestätigt worden, und zwar regelmäßig in der Weise, daß ihre Bestätigung ausgesprochen sei, als wenn sie Wort für Wort in der fraglichen Urkunde aufgeführt seien. Eine solche Konfirmation sei erfolgt durch

König Johann von Dänemark und Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein am 4. Januar 1484 auf Schloß Gottorp,

König Friedrich II. von Dänemark und die Herzöge Johann und Adolf zu Schleswig-Holstein am 25. Oktober 1564 in Flensburg,

Herzog Philipp zu Schleswig-Holstein-Gottorp am 20. Mai 1590 in Flensburg,

König Christian IV. von Dänemark am 4. Februar 1593 daselbst,

Herzog Johann Adolf zu Schleswig-Holstein-Gottorp am 18. Dezember 1595 auf Schloß Gottorp,

Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Gottorp am 11. Juli 1617 in Kiel,

König Friedrich III. von Dänemark am 12. Oktober 1648 in Flensburg.

Erst in der Urkunde des Herzogs Christian Albrecht zu Schleswig-Holstein vom 29. Oktober 1661 seien wieder die einzelnen Privilegien aufgeführt, indem bemerkt sei:

»Die Kieler Föhrde mit allem genies bis in die offenbare See, mit den Vorstränden an beiden seiten bis Bülck- und Wischhövet eigenthümlich besizen und genießen p. secundum Privileg. Woldemari Ducis jutiae de Anno 1334 et confirmat. Privil. Reg. Christierni de Anno 1461 § 2. Privileg. Nicolai et Gerhardi Comit. de Anno 1390.« (Wisch-Höved ist unstreitig mit der Westspitze von Bothsand identisch.)

Alsdann sei eine Bestätigung der Kieler Privilegien am 2. Juni 1671 durch König Christian V. und 1690 durch Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Gottorp erfolgt, in letzterer bezüglich des Föhrde-Privilegs mit denselben Worten wie in demjenigen von 1661. — Am 11. Dezember 1765 habe Paul Petrowitz, Kaiserlicher Kronprinz, Thronfolger und Großfürst usw., Herzog zu Schleswig-Holstein, die Privilegien Kiels konfirmiert, nämlich:

»Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Begnadigungen, sowie selbige in denen in älteren und neueren Zeiten mildest ertheilten Begnadigungsbriefen enthalten und abgefaßt sind und darauf fundierte Recesse und Resolutiones auch ehrbare löbliche Gebräuche und Gewohnheiten, insoweit die älteren durch neuere Verordnungen und Commissionalbeschlüsse, wie auch durch die in annis 1707, 1727, 1728, 1729 und 1730 wegen freier Treibung der Handwerke usw. ergangenen Resolutiones sich nicht bereits aufgehoben oder erläutert, gleich als wären selbige wörtlichen Inhalts allhier eingeschaltet und wiederholet und zwar

1. . . . .

19. daß juxta Privilegium des weyland Hertzogs Waldemari von Jütland de anno 1334 wie auch derer Grafen Nicolai und Gerhardi de anno 1390 und der von weyland Könige Christiano I. geschehenen Confirmation der Kielischen Stadt Privilegien de anno 1461 § 2 von der Stadt die Kieler-Vöhrde mit

allen Genieß biß in die offenbare See, mit deren Vorstränden an beyden Seiten bis Bülck und Wieck-Hövet, eigenthümlich zu besitzen und zu genießen.« —

In den folgenden Jahren seien Verhandlungen zwischen dem Könige von Dänemark und dem Großfürsten Paul wegen des diesem unterstehenden Gottorpschen Anteils der Herzogtümer gepflogen, die zunächst zum Abschluß des provisorischen Traktats vom 11./22. August 1767 (nach Falck, Schlesw.-Holst. Privatrecht,) 22. April 1767, dann nach erreichter Volljährigkeit des Großfürsten zu dem definitiven Traktat vom 20./31. März (nach Falck, a. a. O.) 1. Juni 1773 geführt hätten. In beiden Verträgen habe sich der König Christian VII., der durch sie Landesherr der gesamten Herzogtümer, insbesondere auch der Stadt Kiel wurde, verpflichtet, in den von ihm erworbenen neuen Landesteilen alle Untertanen, Städte und Korporationen in Besitz ihrer Privilegien zu belassen und zu beschützen. In Erfüllung dieser ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen habe dann auch König Christian VII. am 10. August 1774 die Privilegien der Stadt Kiel, so wie solche zuletzt in der von des Großfürsten Herrn Paul Kaiserliche Hoheit und Liebden unterm 11. Dezember 1765 darüber erteilten Konfirmation beschrieben und bestätigt worden, seinerseits bestätigt. Ingleichen seien von den Nachfolgern des Königs Christian VII. die Privilegien der Stadt bestätigt, so von Friedrich VI. am 29. April 1797, vom König Christian VIII. am 6. Juni 1845 und vom König Friedrich VII. am 14. Oktober 1856. —

Auf den Inhalt der vorerwähnten Privilegien bis 1765, welche zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und in einem zu den Akten überreichten Heft: „Akten betr. Privilegien der Stadt Kiel am Kieler Hafen" abgedruckt sind, wird verwiesen, ferner bezüglich der späteren Verträge usw. auf Falcks Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig-Holstein sich beziehen. —

Es könne nun, so führt Klägerin aus, nach dem Wortlaut dieser vielfachen Privilegien nicht zweifelhaft sein, daß die Landesherren durch die Privilegien der Stadt Kiel wahres Eigentum an der ganzen Kieler Föhrde und den beiderseitigen Vorstränden hätten verleihen wollen. Dieser Verleihung habe auch rechtlich nichts im Wege gestanden, denn

1. das der Stadt Kiel verliehene Gewässer liege seinem ganzen Umfange nach im Staatsgewaltgebiet und an einem solchen Gewässer sei ebenso wie an den Vorständen ein Privateigentum begrifflich sehr wohl möglich, und es könne dieses auch (nur) durch staatliche Verleihung begründet werden, wie dies in der Theorie und Praxis anerkannt sei. (Vergl. die zu den Akten überreichte Abschrift der Urteile des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin und des Reichsgerichts in Sachen der Stadt Stralsund wider den Badewirt Carl Ewert in Stralsund aus dem Jahre 1882, und die Bl. 11 v. d. A. namhaft gemachten Schriftsteller.) — Dieser Möglichkeit der Existenz eines Privateigentumes an Küstengewässern und Vorstrand tue es keinen Eintrag, daß beide Gegenstände dem öffentlichen Nutzen und Gebrauch zu dienen bestimmt seien;

2. die Landesherren seien in Schleswig-Holstein bis zur Einführung der Verfassung in diesem Jahrhundert unumschränkt gewesen, insbesondere hätten die von ihnen erlassenen Spezialgesetze, als welche sich die einzelnen Verleihungen bezw. Bestätigungen der städtischen Privilegien darstellten, unbedingte Gültigkeit gehabt, was auch schon vom Königlichen Oberlandesgericht Kiel in der Noerschen Fideikommißangelegenheit ausgesprochen sei. (Siehe Schlesw.-Holst. Anzeigen von 1888, S. 136.) Die Landesherren hätten mithin der Stadt Kiel durch ein solches Gesetz das Eigentum an dem ihrer Staatshoheit unterstehenden Kieler Hafen verleihen können;

3. soweit es sich um den Schleswigschen Anteil am Hafen und Vorstrand handle, komme noch in Betracht,

daß nach Buch III Kap. 61 § 2 des „Jütschen Lows“ alle Vorstrände im Eigentum des Staatsoberhauptes stehen, womit wahres, eigentliches Eigentum, nicht etwa nur Hoheitsrechte gemeint seien. Dieses Eigentum des Landesherrn entspreche auch durchaus dem im § 3 Kap. 61 a. a. O. enthaltenen allgemeinen Grundsatze, daß alle Sachen, welche nicht einem bestimmten sonstigen Rechtssubjekt zugehören, dem Könige zufallen. Hervorzuheben sei, daß der Strand in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Reihe sonstiger Sachen genannt sei, bei denen, — wie Wrackstücke, angeschwemmte Fische, — von einem Hoheitsrechte garnicht die Rede sein könne. — Auch die Königliche Regierung in Schleswig habe nach 1866 vielfach im Herzogtum Schleswig Strandparzellen an die Anlieger verkauft und das Kaufgeld für den Fiskus vereinnahmt;

4. für den Holsteinischen Anteil sei gegenüber der römischrechtlichen Auffassung, daß an Meeresteilen ein Privateigentum nicht bestehen könne, zu beachten, daß die Urkunde König Christians I. aus dem Jahre 1461 zu einer Zeit errichtet sei, als das römische Recht in Holstein noch keineswegs zur Herrschaft gelangt sei. Der erste Hinweis der weltlichen Richter auf dieses Recht als subsidiäre Rechtsquelle finde sich erst im revidierten Dithmarscher Landrecht von 1567, während für das übrige Holstein ein gleicher Hinweis erst in den noch späteren Gerichtsordnungen enthalten sei. Da aber auch der König Christian I. außerdem bestätigt habe, daß die Stadt den Hafen in voller Ausdehnung schon von alters her in Gebrauch gehabt habe, sei die Stadt vor der Rezeption des Römischen Rechts gültig Eigentümerin geworden und könne auch durch die spätere Rezeption das Eigentum nicht verloren haben. — Übrigens seien auch nach der Rezeption des Römischen Rechts die Landesherren kraft ihrer absoluten Gewalt zur Konstituierung und Übertragung des Privateigentums an den ihrer Staatshoheit unterworfenen Meeresteilen in der Lage und durch die

derzeit herrschende Rechtsauffassung in keiner Weise behindert gewesen, da diese dem Landesoberhaupt ganz allgemein das wahre Eigentum an Flüssen und Häfen zusprach. — Daß solche Auffassung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts die herrschende gewesen sei, falle auch bei Auslegung des in den Privilegien von den Landesherren Gewollten ins Gewicht. —

Für das beanspruchte Eigentum werde ferner — neben der Verleihung — Ersitzung bezw. unvordenkliche Verjährung geltend gemacht; denn durch die Privilegien werde der Beweis geliefert, daß tatsächlich die Stadt Kiel schon lange vor 1334 resp. 1461 die Föhrde nebst Vorstränden eigentümlich besessen und genutzt habe.

Wenn der Stadt aber das Eigentum an der Föhrde und den Vorstränden zustehe, so gehörten ihr auch die im Klageantrag bezeichneten Flächen, welche die Kaiserliche Kanalkommission mit den aus Anlaß der Erbauung des Kaiser Wilhelm-Kanals gewonnenen Erdmassen beschüttet habe, da diese Flächen vor der Aufschüttung teils den Vorstrand bildeten, teils vom Föhrdewasser überspült seien. Unter Vorstrand werde alles dasjenige verstanden, was zwischen dem grundbuchmäßig eingetragenen Privateigentum und der Wasserlinie liege. — Die so aufgeschütteten Erdmassen seien übrigens auch deshalb Eigentum der Stadt geworden, weil sie inzwischen mit dem darunter befindlichen Grund und Boden so fest verbunden seien, daß sie als ein Teil desselben anzusehen seien. —

Zu dem zweiten Klagebegehren sei folgendes anzuführen:

Nachdem die Königliche Regierung schon seit einer Reihe von Jahren das Eigentum der Stadt an Föhrde und Vorstränden bestritten habe, nehme neuerdings der beklagte preußische Staatsfiskus dieses Recht selbst in Anspruch, insbesondere habe er mit dem beklagten Reichsfiskus bereits eine Vereinbarung über die demnächstige Verteilung der beschütteten Flächen getroffen. Auch habe

der Königliche Regierungs-Präsident zu Schleswig als Vertreter des preußischen Fiskus der Stadt Kiel mehrfach angedroht, daß er einer tatsächlichen Ausübung des städtischen Eigentums an dem Vorstrande und an den beschütteten Flächen aus dem Grunde entgegentrete, weil dieses Eigentum negiert werde, so namentlich in einer Verfügung vom 1. Juli 1898, welche von dem Magistrat der Stadt eine vorbehaltlose Erklärung darüber fordere, daß die Stadt das Privateigentum an der Kieler Föhrde, dem Strande und den Anschüttungsflächen nicht in Anspruch nehme, und in welcher in Aussicht gestellt werde, daß der tatsächlichen Ausübung dieser Ansprüche entgegengetreten werden würde. Der beklagte preußische Staatsfiskus habe weiter in letzter Zeit sein angebliches Eigentumsrecht mehrfach dadurch betätigt, daß er von Anliegern des Hafens für die Erlaubnis, in denselben hinein auszudeichen oder Brücken anzulegen, eine Rekognition erhoben habe, und zwar an den verschiedensten Stellen des Hafens, so von der Germania-Werft, von den Howaldtswerken und von einem Anlieger in Mönkeberg. — Ebenso sei von den Beamten der Kaiserlichen Marine, zumal von dem Kaiserlichen Oberwerftdirektor, das Eigentum der Stadt am Hafen und Vorstrand fortgesetzt bestritten und ihrerseits das Eigentum jedenfalls an einem Teil der beschütteten Flächen für den beklagten Reichsfiskus beansprucht, so in einem Schreiben vom 28. August 1899, in dem die Werft zur Wahrung ihres uneingeschränkten Eigentumsanspruchs auf das Anschüttungsgelände ausdrücklich Widerspruch erhebe gegen alle seitens der Stadt ohne Einverständnis des Kanalamts oder der Werft aufgeführten Anlagen oder getroffenen Maßnahmen. Dazu komme, daß die Kaiserliche Werft in letzter Zeit auf dem beschütteten Terrain Arbeiten vornehmen, Bauten errichten lasse und dergl. mehr, ja, daß sie am 19. Oktober 1899 das Geleise der von der städtischen Gasanstalt ans Wasser führenden Feldbahn durch einen Zaun und ein hinüber-

gelegtes Geleise gesperrt, auch angekündigt habe, daß sie das Aufschüttungsterrain vor der Gasanstalt einfriedigen werde. — Aus allem ergebe sich, daß beide Beklagte das private Eigentum der Stadt Kiel in Abrede nehmen, es wiederholt verletzt hätten und mit fernerer Verletzung drohten, weshalb die künftige Unterlassung klagend verlangt werden könne. Da nun aber die Eingriffe der Beklagten sich nicht auf bestimmte, lokal begrenzte Teile des Hafens und Vorstrandes beschränkten, sondern an den verschiedensten Punkten des Hafens in die Erscheinung getreten seien, da weiter das Recht der Stadt in seinem ganzen Umfange von den Beklagten geleugnet werde und fortwährend neue Konflikte drohten, solange Unsicherheit über das Recht der Stadt herrsche, so habe diese ein dringendes Interesse an der baldmöglichen Feststellung ihres Eigentumsrechtes.

Die Beklagten haben gebeten:

die Klage abzuweisen.

Sie haben das behauptete Eigentumsrecht der Stadt Kiel bestritten und auf das Klagvorbringen wie folgt erwidert:

Die Echtheit der Urkunde aus dem Jahre 1242, angeblich herrührend von dem Grafen Johann von Holstein, werde geleugnet, dagegen solle nicht bestritten werden, daß die übrigen von der Klägerin angezogenen und in dem überreichten Heft abgedruckten Urkunden echt und daß die Abdrücke mit den Originalen, abgesehen von einzelnen unwesentlichen Druckfehlern, übereinstimmend seien.

Ausschlaggebend für die Rechte der Stadt Kiel sei die vom Herzog Waldemar von Jütland unter dem 25. Juni 1334 ausgestellte Urkunde, da sämtliche späteren Urkunden auf das in dieser Urkunde verbriefte Privileg, sei es mit oder ohne spezielle Aufführung desselben, Bezug nehmen und aus dem Inhalt der späteren Urkunde durchweg erhelle, daß durch sie in Beziehung auf den Hafen, abgesehen von der räumlichen Ausdehnung auf das

holsteinische Gebiet, neue Privilegien nicht geschaffen werden sollten. — In der Urkunde von 1334 werde der »plenus et liber portus cum omni libertate et dominio« geschenkt, und zwar in der Art, wie Waldemar und seine Vorgänger ihn selbst besessen hätten. Aus der ganzen Fassung dieser Urkunde und ihrem Wortlaut könne schlechthin nichts anderes entnommen werden, als daß der Stadt die sämtlichen Nutzungen, die ein Hafen zulasse in Ausübung der Schiffahrt usw., übertragen seien, und außerdem das Oberaufsichtsrecht. Das Wort »dominium«, in dem fraglichen Zusammenhange gebraucht, müsse schon mit Rücksicht auf die damalige Terminologie so verstanden werden; denn der dominus, der Inhaber des dominium, sei derjenige gewesen, welcher die staatliche Aufsicht ausübte, nicht ein Privateigentümer im Sinne des Privatrechts. — Daß diese Auslegung zutreffend sei, folge ferner daraus, daß der Herzog auch nach der derzeitigen Rechtslage Privateigentümer des Hafens garnicht gewesen sei. Hier müsse davon ausgegangen werden, daß der Herzog an dem Hafen nicht neue, nach der damaligen Rechtslage nicht zulässige Rechte habe begründen wollen, daß er also nicht beabsichtigt habe, als Gesetzgeber neues objektives Recht zu schaffen und an der Hand dieses für die Stadt Kiel ein bis dahin unzulässiges subjektives Privateigentumsrecht. Vielmehr sei dafür zu halten, daß er lediglich das, was er bereits an subjektiver Berechtigung selbst hatte, übertragen wollte.

Waldemar sei Herzog von Jütland gewesen, habe mithin nur über die Teile verfügen können, welche im Gebiet des „Jütschen Lows" lagen. In diesem Gesetz finde sich nun zwar die Bestimmung, daß „alle Vorstrände des Königs seien"; allein hieraus sei keineswegs zu folgern, daß der Vorstrand, geschweige denn der sich daran schließende Meeresgrund im Privateigentum des Königs stehe. In dieser Vorschrift komme aber nur zum Ausdruck, daß an einem Meeresgrunde nebst Wasser und Vorstrand

ein Eigentum im Sinne des Privateigentums nicht möglich sei, daß indessen die Nutzungen, welche diese Sachen an sich zulassen, dem Könige zustehen. (Vergl. die Bl. 37 d. A. aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen, insbes. die Anlagen 11, 13 und 15 des zu den Akten überreichten Heftes: „Nachtrag sowie Anlagen 1 und 3 bis 15 zur Denkschrift des Regierungsrats Joswich usw." sowie die überreichte Denkschrift des Genannten über die Ansprüche der Stadt Kiel usw. S. 51 ff.)

Für die Entstehung des Privilegs am holsteinischen Teil des Hafens komme eventuell die Urkunde vom 23. April 1390 des Grafen Nikolaus von Holstein und des Herzogs Gerhard von Schleswig in Betracht, wobei jedoch keineswegs anerkannt werden solle, daß diese Urkunde sich auf den ganzen Hafen als solchen beziehe. Im Gegenteil sei anzunehmen, daß auch sie nur den »totus portus ab amne dicta Levoldsouw usque Bulkehovede« im Auge habe. — Die Urkunde wiederhole aber wörtlich dasjenige, was der Herzog Waldemar verliehen habe, und ihre Fassung lasse erkennen, daß dasselbe Recht auch von Nikolaus habe verliehen werden sollen. Es würden daher, wenn in Holstein ein anderer Rechtszustand, der das Privateigentum ermöglichte, bestanden hätte, doch nur die von Waldemar verliehenen Nutzungsrechte eventuell an diesem Teil des Hafens übertragen sein. Für diesen Hafenteil müsse jedoch noch entschiedener als für den Schleswigschen Anteil die Möglichkeit eines Privateigentums am Hafen und Vorstrand negiert werden. Das hier zur Anwendung kommende lübische und Sachsenrecht kenne ein Privateigentum am Meeresgrund und dem Vorstrande ebenfalls nicht. Beide Rechte faßten den Begriff des Privateigentums nicht anders auf wie das römische Recht, d. h. als die ausschließliche rechtliche Herrschaft über eine Sache, während im Mittelalter durch die nicht richtige Scheidung verwandter Begriffe und das Fehlen einer entsprechenden Terminologie eine nicht geringe Verwirrung

in die Eigentumslehre gebracht sei. Der römischrechtliche Begriff lasse aber an dem Meere, dem Meeresgrunde und dem Strande ein Privateigentum nicht zu, da eine ausschließliche rechtliche Herrschaft über diese Sachen nicht möglich sei. Selbst wenn die Übertragung von Rechten am Hafen damals als eine Übertragung des Privateigentums bezeichnet und gewollt sei, so sei doch diese verkehrte Bezeichnung für den Inhalt des Rechts belanglos. Es würden dann eben' die damaligen Juristen den Komplex der an einem Hafen möglichen Rechte versehentlich als Eigentum bezeichnet haben.

Wie seitens der Landesherren, der Behörden und Gerichte, sowie seitens der Stadt selbst der Inhalt des Privilegs aufgefaßt sei, zeige sich in nachstehenden Vorgängen:

1. Im Jahre 1649 sei zwischen dem Obristleutnant von Buchwald, dem Eigentümer der Güter Knoop, Seekamp und Bülck, und der Stadt Kiel ein Streit über die Rechte der Stadt Kiel und die Rechte der genannten adeligen Güter am Strand und am Hafen ausgebrochen. Hierbei habe die Stadt Kiel sich auf ihre alten Privilegien berufen, ohne daß jedoch von irgend einer Seite die Auffassung vertreten worden wäre, daß Kiel ein Privateigentum am Strande habe. Dem Gutsherrn sei darauf vergleichsweise im wesentlichen alles zuteil geworden, was er gewollt habe. Bemerkenswert sei, daß dieser Vergleich von beiden Landesherren mit unterschrieben sei.

2. Am 29. Juni 1711 sei eine Verordnung des Administrators Christian August ergangen, welche offensichtlich nur bestimmte Gerechtigkeiten der Stadt Kiel anerkannt habe und mit der Auffassung, es handle sich um Privateigentum, nicht vereinbar sei.

3. Die unter dem 9. August 1728 vom Herzog Carl Friedrich erlassene „Kielsche Brückenordnung," welche neben der Neuordnung der Brückengeldsverhältnisse in erster Linie die Regelung der Zollentrichtung zum Gegenstand habe. Von Anerkennung von Eigentumsrechten der Stadt Kiel

sei hier nicht die Rede, vielmehr regele der Herzog die bezüglichen Hafen- usw. Verhältnisse darin vollständig nach freiem Ermessen. — Ebenso sei beachtlich die Brückenordnung vom 18. April 1859, in welcher eine Bestimmung darüber nicht enthalten sei, wie weit die Föhrde als Hafen der Stadt anzusehen, geschweige denn, daß die Stadt Eigentümerin der Föhrde sei. Insbesondere heiße es noch im § 50 daselbst, daß alle älteren, dieser Hafen- und Brückenordnung widersprechenden Ordnungen, Vorschriften und Gewohnheiten aufgehoben werden.

4. In einem Streit über die Gerechtsame der im Eigentum der Nikolai-Kirche zu Kiel stehenden Ziegelbrennerei habe das Ober-Konsistorium in Glückstadt am 9. Februar 1824 einen Bericht erstattet, in welchem das von der Stadt Kiel behauptete Eigentumsrecht am Vorstrande als Stapelrecht angesehen werde.

5. In einer Streitigkeit zwischen dem Königlichen Festungskommandanten von Friedrichsort und der Stadt Kiel habe der König in einem Reskript vom 30. März 1733 Stellung genommen und alles andere als ein Privateigentum der Stadt anerkannt.

6. Als im Jahre 1687 durch die Kieler eine Schute, die der Landsasse Cay Rantzau mit Holz hatte beladen lassen, mit Beschlag belegt wurde und sich hieraus ein Streit entwickelte, habe der König den Kielern eröffnet, daß er ihnen nur »liberum portum«, aber keine Jurisdiktion über den Strom auf Grund ihrer alten Privilegien zugestehen wollte, und dabei habe er ihnen sogar »tamquam ingratis« mit Entziehung dieser gedroht und sich als den alleinigen »dominus territorii« bezeichnet.

7. Ähnlich habe sich der König bei einem im Jahre 1722 ausgebrochenen Streit verhalten, als von den Kielern eine Schnacke, die für einen Grafen Reventlow Kalksteine gelöscht habe, weggenommen sei. In Anlaß dieser Streitigkeit sei den Kielern darauf ihre übliche Strandfahrt in dem betreffenden Jahre untersagt worden.

Über die Rechte der Stadt Kiel sei seit dem 16. Jahrhundert eine Reihe von Prozessen geführt, zuerst vom Jahre 1590 ab zwischen dem Kloster Preetz und der Stadt Kiel. In diesem Prozeß, — der bis zum Reichskammergericht gelangt, dort jedoch liegen geblieben — sei die Stadt Kiel »in possessorio« verurteilt worden, das Kloster in Ausübung der Schiffahrt in der Kieler Föhrde bei Ellerbek nicht zu stören. — Im Jahre 1753 habe dann die Stadt Kiel gegen das Kloster Preetz geklagt und zwar lediglich auf Schützung in ihrer Hafen- und Strandgerechtigkeit, ohne von Besitz oder Eigentum am Hafen und Strande selbst überhaupt ein Wort zu erwähnen. Auch dieser Prozeß sei unentschieden liegen geblieben. — Als der Stadt im Jahre 1774 bei Strafe durch die Justizkanzlei anbefohlen wurde, sich der Störung des Klosters am Ellerbeker Strand zu enthalten, sei von ihr ohne Erfolg protestiert worden. Die Sache sei indessen ebenfalls liegen geblieben. — Wie die Stadt im Streite mit von Buchwald eingeräumt habe, daß sie ein ausschließliches Recht zum Fischen vor den Buchwaldschen Gütern nicht habe, so sei im Jahre 1704 von ihr ausdrücklich zugegeben worden, daß die Stadtfischer das jus piscandi nicht privative, sondern cumulative mit den angrenzenden Adeligen hätten. — Hervorzuheben sei ferner der Umstand, daß am 3. August 1780 die Stadt Kiel mit dem Amt Kiel eine Vereinbarung darüber getroffen habe, bis wie weit die Kieler gehen dürfen, wenn sie von dem Düsternbrooker und dem Dietrichsdorfer Strand Ballast holen. — Im Jahre 1722 habe die Stadt ausdrücklich anerkannt, daß dem Schrevenborner Fischer das durch Verjährung zustande gekommene Recht zustehe, mit der sonst streng verbotenen Strohwade zu fischen, soweit der Vorstrand des Gutes Schrevenborn reiche. — In einem Streit zwischen der Stadt und den Eingesessenen der Brunswik sei durch Reskript der Rentekammer vom 6. Januar 1827 entschieden, daß auf die Stein- und

Landgewinnung am Kieler Hafen die Grundsätze von der Okkupation Anwendung finden, und dieser Standpunkt sei auch von der Stadt gebilligt. — In einem Streit mit dem Gute Schrevenborn im Jahre 1827 gründe die Stadt ihren Anspruch auf ihre alleinige Befugnis zur Ausstellung von Strandungsattesten allein auf die ihr am Hafen zustehende Jurisdiktion. -- Im Jahre 1848 seien die Ansprüche der Stadt am Hafen wieder zur Sprache gekommen, als die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft auf Grund einer Allerhöchsten Resolution unter Zustimmung der Stadt einen Damm im Hafen anlegte, durch den der Kaufmann Hoge in Kiel sich geschädigt glaubte. In dem von Hoge gegen die Eisenbahngesellschaft angestrengten Prozesse, in welchem die Stadt als Intervenientin behauptet habe, daß der Hafen in ihrem Eigentum sich befinde, habe der Referent beim Ober-Appellationsgericht, Etatsrat Wiese, sich u. a. dahin geäußert, daß, wenn die Landesherrschaft die ihr zustehenden Rechte an dem Hafen auf die Kommüne übertragen habe, sie doch ihr nicht mehr Rechte übertragen habe, als welche sie selbst gehabt hätte, und weiter — daß der Hafen stets der öffentlichen Benutzung überlassen geblieben sei und es einem jeden freigestanden habe und freistehe, denselben, wie es sein Interesse mit sich bringe, zu benutzen, falls er nur nicht etwas dem Zweck des Hafens Widriges vornehme. — Eine gerichtsseitige Anerkennung ihres angeblichen Eigentums am Hafen habe die Stadt in diesem Prozeß nicht erlangt. — In einer Streitsache zwischen der Stadt Kiel und der erwähnten Eisenbahngesellschaft während der Jahre 1857 bis 1859 sei vom Ober-Appellationsgericht in Kiel zutreffend ausgeführt, daß, wenn wirklich der Stadt Kiel das Eigentumsrecht am Hafen geschenkt sein sollte, dies Wort „Eigentum“ nur im uneigentlichen Sinne verstanden sein könne, etwa als Oberaufsichtsrecht; denn es sei ganz undenkbar, daß nach Absicht des Schenkers die Stadt über den Hafen sollte verfügen können, wie

über jede andere in ihrem Eigentum stehende Sache. Auch in diesem Rechtsstreit sei der Stadt eine Anerkennung des behaupteten Eigentums nicht gelungen. — Einen ferneren Prozeß habe die Stadt Kiel in den Jahren 1849 bis 1854 mit dem Fiskus selbst geführt, der dadurch veranlaßt sei, daß der Fiskus damals zwischen Ellerbek und Wilhelminenhöhe eine Staatswerft habe anlegen und zu diesem Zwecke dort eine Ausdeichung habe vornehmen lassen. Die Stadt sei in beiden Instanzen »in possessorio« abgewiesen; insbesondere sei der Besitz der Stadt an dem damals streitigen Strandstück zwischen Wilhelminenhöhe und Ellerbek, — also in unmittelbarer Nähe der Stadt, wo ihr die Möglichkeit direkter Einwirkung auf die Strandfläche doch ungleich leichter sei als bei den entfernter liegenden Teilen des Hafens und dessen Strandes, — als nicht erwiesen erachtet worden. Eine Entscheidung über das materielle Recht sei auch jetzt nicht erzielt. Zu bemerken sei, daß der Referent in diesem Prozeß, Burchardi, unter dem vom Herzog Waldemar verliehenen »totus portus« nicht das ganze Hafengebiet, sondern das gesamte Recht am Hafen verstanden habe. — Aus den diesem Prozeß folgenden Verhandlungen sei hervorzuheben, daß der Fiskus nunmehr versucht habe, die Stadt zu bewegen, in petitorio vorzugehen. Man habe schließlich das Mittel gefunden, daß die Werft zum öffentlichen Verkauf gestellt und ein Proklam der Klosterobrigkeit erwirkt wurde, in welchem Dritte aufgefordert wurden, ihre Ansprüche bei Strafe der Ausschließung binnen 12 Wochen anzumelden. Unter Protestation gegen die Legitimation und Kompetenz habe der Magistrat der Stadt Kiel sich alle Gerechtsame und Eide reserviert unter Erbietung zur näheren Justifikation des profitierten Eigentumsrechts am Hafen. Nichtsdestoweniger sei die Werft zum öffentlichen Verkauf gekommen und dann von Dr. Ahlmann gekauft, in dessen Gebot die Stadt eingetreten sei. Die Stadt habe mithin das, was angeblich in ihrem Eigentum bereits stand,

gekauft. — Im Jahre 1865 seien neue Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Regierung entstanden, als von den Unternehmern Foster und Benson die Anlegung einer Schiffswerft am Gaardener Ufer geplant sei. In den im Anschluß hieran geführten Verhandlungen habe die Stadt lediglich die Jurisdiktion über das ausgedämmte Areal verlangt, und das Kieler Brücken-Departement habe dabei ausdrücklich zugegeben, daß die Kieler Rechte nach der Natur der Sache eine unbeschränkte Disposition der Stadt über das Hafengebiet nicht involvieren könnten. Im weiteren Verlauf sei von den städtischen Kollegien der Regierung unter dem 15. Februar 1869 ein Bericht erstattet, dem eine Äußerung des Brücken-Departements vom 9. November 1868 beigefügt und in welcher ausgeführt sei:

„Die ungewöhnliche und deshalb irreleitende Bezeichnung jenes (städtischen) Rechts als neuen Eigentumsrechts und die unbedachte Weise, wie die Stadt dasselbe 1849 plötzlich in dem weitgehendsten Maße wieder geltend machte, haben offenbar bei der Regierung Bedenken erregt. Nach unserer Auffassung bedeutet unser sog. Eigentumsrecht, daß der Hafen und dessen Vorstrände zum Weichbilde der Stadt gehören, und daß die Stadt an denselben die nämlichen Rechte wie an ihrem übrigen Weichbilde, soweit dieses, wie der Hafen, zum öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, auszuüben hat. Welche diese Rechte sind, hängt von den Grundsätzen ab, die über die Autonomie der Städte, ihre gewerblichen Befugnisse, den Schiffahrtsbetrieb usw. gelten. Die bezüglichen Grundsätze haben im Laufe der Zeit gewechselt, das sog. Eigentumsrecht hat daher auch jetzt nicht mehr den Inhalt wie in früheren Zeiten. Dadurch wird aber das Recht selbst, das u. a. auf die dem Bericht abschriftlich angeschlossenen Verleihungs- und Bestätigungs-Urkunden gestützt wird, nicht aufgehoben; es besteht wie vormals in dem Umfange, in welchem

es mit der zurzeit geltenden Gesetzgebung vereinbar ist. In Wirklichkeit waren es der Natur der Sache gemäß keine private, sondern Verwaltungs- und gewerbliche Rechte, die die Stadt geltend machte in der nämlichen Weise, wie dies von anderen Städten für ihr Gebiet nach Maßgabe der ihnen erteilten Privilegien geschah. Wir ergreifen die gleiche Gelegenheit zu der Erklärung, daß wir das Verhalten der städtischen Kollegien bei der Anlegung der Marine-Werft im Jahre 1849 nicht in Schutz nehmen."

In dem Bericht der städtischen Kollegien werde u. a. gesagt: „Das Brücken-Departement hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Rechte der Stadt in Beziehung auf den Hafen zu prüfen und auf das richtige Maß zurückzuführen, Auffassungen, welche früher geltend gemacht sind, aber in den früheren Vorgängen nicht ihre volle Begründung finden, fallen zu lassen und nur dasjenige zu behaupten, was unzweifelhaft Rechtens ist und dessen Durchführung selbst unter den veränderten Verhältnissen der Gegenwart keine Hindernisse wird finden können. Die städtischen Kollegien schließen sich dem Inhalt dieses Berichts nach wiederholter eingehender Beratung desselben vollkommen an und glauben nach den gegebenen ausführlichen Erörterungen sich darauf beschränken zu können, dasjenige, was sich aus den Ausführungen ergibt und was sich anerkannt zu sehen Rechts- wie Zweckmäßigkeitsgründe fordern, in Kürze nachstehend zusammenzufassen:

1. Der Hafen nebst den Vorstränden gehört zum Weichbilde der Stadt Kiel.
2. Die Aufsicht über den Hafen und dessen Vorstrände wird von den städtischen Behörden, und zwar von dem Brücken-Departement unter Aufsicht des Magistrats geführt.
3. Die Aufsicht über die Vorstrände des Hafens befaßt die Fürsorge, daß der öffentliche Strand als solcher erhalten werde, und daß ohne erwirkte Genehmigung keine Anlagen auf demselben geschehen."

Außerdem habe die Stadt im Jahre 1869 verschiedene Berichte erstattet, in denen von den alten Privilegien überhaupt nicht weiter die Rede sei. Nicht weniger habe die Stadt, als sie 1870 eigene Ausdämmungen am Ende der Hörn vorgenommen habe, die ihr auf Veranlassung des Königlichen Hafendirektors untersagt seien, ihr Recht dazu nicht mehr auf die alten Privilegien, sondern auf das ihr als Kommüne zustehende Selbstverwaltungsrecht gestützt. Gegen die Entscheidung der Regierung, daß ohne ihre Genehmigung Bauten und Ausdämmungen in der den öffentlichen Gewässern beizuzählenden Kieler Föhrde nicht vorgenommen werden dürften, habe dann die Stadt remonstriert, und zwar nun wieder unter Erwähnung der alten Privilegien. In dem letzten Bericht der Stadt vom 21. Jan. 1871 heiße es: „Das war ja gerade der Zweck der Verleihungen, daß die Stadt ihr Selbstverwaltungsrecht über den Hafen wie über ihr übriges Weichbild sollte erstrecken können. Allerdings haben in neuerer Zeit mehrfache Zweifel und Differenzen über das städtische Hafenrecht obgewaltet." — Mit diesen Remonstrationen, in welchen von besonderer Bedeutung sei, daß die Stadt aus den alten Privilegien lediglich öffentlich-rechtliche Befugnisse, keineswegs aber Privateigentum für sich herzuleiten versuche, habe die Stadt nicht erreicht; im Gegenteil habe die Regierung die Bitte der Stadt, ihr die Aufsicht über die Föhrde und die in und an dieser auszuführenden Bauten ganz zu überlassen, mit der Begründung abgelehnt, daß von den angeblichen, niemals anerkannten Rechten der Stadt gänzlich abgesehen werden müsse. Dieser Entscheidung habe sich die Stadt ohne Weiteres gefügt. — Im Jahre 1874 habe der Magistrat gelegentlich der auf Anhalten der Kaiserlichen Marine verfügten Sistierung einer vom Magistrat dem Konsul Scheibel gestatteten Ausdeichung am Hafenufer berichtet, daß er sich genau nach der ihm von der Regierung gegebenen Instruktion gerichtet habe; ebenso habe er im Jahre 1878 beim Kreisbauinspektorat angefragt, ob etwas

gegen den von ihm beabsichtigten Bau einer zweiten Dampfschiffbrücke zu erinnern sei. — Von Bedeutung seien ferner die Verhandlungen der Stadt mit der Regierung, als der erste Entwurf eines Reichskriegshafens-Gesetzes erschienen sei. In den Motiven zu diesem Entwurf sei angenommen, daß dem Reiche das Eigentum und der Verwaltung der Kriegsmarine die Disposition über den Kriegshafen zustehe. Auch bei diesen Verhandlungen habe die Stadt mit keinem Wort das Privateigentum an dem Hafen usw. in Anspruch genommen, vielmehr lediglich die Zugehörigkeit zum Weichbilde von Kiel betont und darauf gedrungen, daß insbesondere Bestimmungen getroffen würden, die der Stadt ihre weitere Existenz als Handels- und Schiffahrtsplatz auf rechtlicher Grundlage sicherten. — Im Jahre 1885 habe der Magistrat der Stadt in einer Eingabe an die Regierung erklärt, daß er wie früher das dringendste Gewicht darauf legen müsse, daß ihm in einem wichtigen Zweige der kummunalen Selbstverwaltung die gegenwärtige Stellung gewahrt bliebe. In demselben Jahre sei vom Magistrat unter Berufung auf die alten Privilegien ausgeführt, daß von einem Dispositionsrecht der Stadt über Hafen uud Vorstrände in der Weise, daß sie die Anlegung neuer Häfen verbieten, die Aus- und Einschiffung über den Vorstrand regeln könnte usw., selbstverständlich nicht mehr die Rede sein könne, daß der Hauptinhalt des Rechts vielmehr der sei, daß der Hafen ein Hafen der städtischen Gemeinde sei. Der Hafen sei, wie es dort weiter laute, ausdrücklich zum Weichbild der Stadt rechtgegeben, und gleichviel, wodurch man seiner Zeit dazu veranlaßt sei, dieses Recht als Eigentumsrecht zu bezeichnen, so gehe jedenfalls aus den Jahrhunderte hindurch wiederholten Zusicherungen der Landesherren hervor, daß man gemeint gewesen sei, der Stadt an dem Hafen Rechte im weitesten Umfange, soweit solche an einem öffentlichen Gewässer verliehen werden könnten, zu übertragen. Es sei dann seitens des Magistrats gefordert, daß anerkannt werde,

daß der Hafen zum Gemeindebezirk der Stadt Kiel gehöre, daß die Verwaltung der Hafenangelegenheiten mit den sich aus der Eigenschaft des Hafens als Reichskriegshafen ergebenden Beschränkungen und unbeschadet der dem Staate zustehenden Aufsicht über Seehäfen zu den städtischen Gemeindeangelegenheiten gehöre. Durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten sei alsdann diese Sache geregelt. Dieser Erlaß vom 6. Juni 1886 werde indessen den Ansprüchen der Stadt Kiel nur zum Teil gerecht, die Stadt habe sich aber dabei beruhigt.

Wegen der im Vorstehenden angeführten einzelnen Vorgänge wird des Näheren auf die mehrgenannte Denkschrift des Regierungsrats Joswich, den Nachtrag zu derselben nebst Anlagen sowie den überreichten Bericht des Staatsarchivars Geheimen Archivrats Dr. Hille verwiesen.

Was die Anschüttungsflächen belangt, so haben die Beklagten auf die Behauptungen der Klage entgegnet:

Bevor mit der Herstellung dieser Flächen begonnen worden sei, habe das Reich die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse festgestellt sehen wollen und sich deshalb mit den sämtlichen etwa als Interessenten zu Behandelnden in Verbindung gesetzt. In dem am 28. September 1889 zu Friedrichsort aufgenommenen Protokoll sei das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen, an denen sich auch die Stadt Kiel beteiligt habe, niedergelegt. In den dieser Abschlußbesprechung voraufgehenden Verhandlungen sei aber von den Vertretern der Stadt Kiel klar und deutlich erklärt worden, daß die Stadt aus ihrem behaupteten Eigentumsrecht Ansprüche hinsichtlich der Anschüttungsflächen nicht herleiten wolle, und nur darauf Gewicht gelegt, daß die Flächen eine bestimmte Linie in der Wiker Bucht nicht überschreiten möchten, damit die Stadt in der Lage bleibe, dort einen Handelshafen anzulegen.

(Beweis: Zeugnis des Geheimen Admiralitätsrats Franzius in Kiel-Gaarden.)

Bei der erwähnten Verhandlung im September 18
sei auch das allgemeine Einverständnis darüber zum Au
druck gebracht, daß die gesamten südlich und nördlich d
Kanalmündung aufgeschütteten und noch aufzuschüttende
Flächen für das Deutsche Reich hergestellt werden sollte
Zudem habe bereits damals ein der Stadt bekannte
Gutachten des Geheimen Admiralitätsrats Franzius vo
gelegen, in dem hervorgehoben werde, daß durch die A
schüttungen dem Reiche wertvolle Flächen erworben würden
(Beweis: Zeugnis des p. Franzius.)
Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen habe dam
der Stationschef am 5. Oktober 1889 an den Komman
dierenden Admiral berichtet. (s. Bl. 73 ff. d. A.)

Die Stadt habe hiernach noch unter dem 16. Oktober
1890 in einem an die Kaiserliche Kanal-Kommission ge
richteten Schreiben lediglich ersucht, bei der Einschüttung
der Erdmassen die Linie nicht zu überschreiten, bis zu
welcher eine spätere Verwertung des eingeschütteten
Materials für die seitens der Stadt etwa vorzunehmende
Ausdeichung zu erwarten stehe. Das Schreiben fahre dann
fort: „Wir haben unter dieser Voraussetzung allein von
unserem Rechte, als Eigentümer des Kieler Hafens gegen
die im Interesse des Kanalbaus bewirkten Einschüttungen
Einspruch zu erheben, keinen Gebrauch gemacht." (Siehe
Bl. 78 ff. d. A.) — Am 4. November 1890 habe das Kanal-
amt dahin geantwortet, daß die betreffende Linie nicht
überschritten würde, und gleichzeitig bemerkt, daß ein Recht
der Stadt, gegen die Einschüttungen in den Hafen Ein-
spruch erheben zu können, zurückgewiesen werde. (Siehe
Bl. 82, 83 d. A.) — Schließlich werde verwiesen auf einen
seitens des Verwaltungsdirektors der Kaiserlichen Werft
zu Kiel erstatteten Bericht über die Entstehung der An-
schüttungsflächen und die Verhandlungen mit der Stadt
Kiel über deren angebliches Eigentumsrecht an dem Vor-
strande des Reichskriegshafens. (Siehe Abschrift Bl. 84 ff.,
die inhaltlich vorgetragen ist.) — Wenn nun die Stadt

Kiel tatsächlich Eigentümerin des Meeresgrundes sein sollte, so würde sie doch nicht Eigentümerin der Anschüttungsflächen geworden sein, sondern mit Rücksicht auf ihre eigenen Erklärungen, daß sie ihr vermeintliches Recht nicht gebrauchen wolle, der Hersteller der Flächen.

Die von der Klägerin behauptete Erwerbstatsache der Ersitzung haben die Beklagten verneint und darauf hingewiesen, daß die Stadt Kiel, abgesehen von ihren Hafenanlagen, d. h. dem Hafenbollwerk usw. seit Jahrzehnten Besitzhandlungen nicht vorgenommen habe, insbesondere daß der Besitz an den Vorstränden, soweit er überhaupt möglich, vom Fiskus oder den Anliegern, jedenfalls nicht von der Stadt Kiel ausgeübt sei. Da solcher Zustand weit über 40 Jahre gedauert habe, so würde die Stadt Kiel, falls sie selbst Privateigentümerin gewesen sein sollte, ihr Eigentum längst zu Gunsten Anderer verloren haben.

Die Beklagten haben aber ihrerseits geltend gemacht, daß das Eigentum, jedenfalls für den bei weitem größeren Teil des Hafens, soweit derselbe nicht seit Alters her den ausschließlichen Handelszwecken der Stadt Kiel diene, (vom südöstlichen Teil der Hörn westlich bis zum Seegarten), durch Ersitzung auf sie übergegangen sei. Zur näheren Darlegung der Ersitzung haben sie eine Aufstellung überreicht, welche die Nachweisung über eine ganze Reihe von Besitzhandlungen des Fiskus am Kieler Hafen seit dem Jahre 1777 enthalte, und dazu bemerkt, daß diese Handlungen »nec vi, nec clam, nec precario« in der Absicht, Rechte auszuüben, vorgenommen und deshalb die außerordentliche Ersitzung eingetreten sei, ferner daß bezüglich einiger Teile, wie des Vorstrandes bei Holtenau und in der Wik, die der Fiskus durch Kauf erworben habe, die ordentliche Ersitzung Platz greife und vollendet sei. — Aus der Zusammenstellung, auf welche Bezug genommen wird, (siehe Bl. 391 ff. d. A.) ergebe sich, — so führen die Beklagten weiter aus, — daß der Fiskus auf der

westlichen Seite des Hafens durch Anlage des Marin
etablissements auf dem Gelände der alten Badeanst
durch Anlage und Instandhaltung des alten Eiderkan
der Festung Friedrichsort nebst den dazu gehörigen Fo
durch Anlage der Leuchttürme bei Friedrichsort und Bü
seit ca. 100 Jahren fortlaufend und völlig ungestört b
tatsächliche Herrschaft über den Vorstrand ausgeübt hätte
während, worauf hier hinzuweisen sei, die Stadt Kiel a
dieser Stelle im Laufe der angegebenen Zeit Besitzhan
lungen überhaupt nicht vorgenommen habe. Aus dem ein
heitlichen Willen, ungestört Rechte auszuüben, seien diese
Besitzhandlungen als eine einheitliche Kette anzusehen,
welche sich auf den gesamten westlichen Vorstrand bezögen
und daher eventuell zur Ersitzung des ganzen Vorstrandes
nebst Hafen an den westlichen Teilen geführt hätten. Ähn-
lich hätten sich die Besitzhandlungen für die östliche Seite
des Hafens gestaltet, an welcher die Kaiserliche Werft, die
Forts bei Möltenort, die Forts Jägersberg, Falkenberg
u. a. m. angelegt seien. Auch hier seien dieselben recht-
lichen Erwägungen maßgebend wie für die Ersitzung der
Westseite.

Die Klägerin hat die Einlassung der Beklagten be-
kämpft und entgegnet:

Für die bestrittene Echtheit des Privilegiums von
1242 solle ein Beweis nicht angetreten werden; von ent-
scheidender Bedeutung seien auch erst die späteren Privi-
legien aus den Jahren 1334, 1390, 1461 und 1661.

Die Ausführungen der Beklagten über den Sinn
der Privilegien seien rechtsirrtümlich. Die Annahme der
Beklagten, daß an einem Gewässer, wie dem Kieler Hafen
und an seinen Vorständen ein privates Eigentum der
Natur der Sache nach ausgeschlossen, sei unzutreffend und
werde weder von den maßgebenden deutsch-rechtlichen Ge-
lehrten noch vom Reichsgericht gebilligt. Auch finde sich
weder im Sachsenrecht noch im Lübschen Recht eine Be-
stimmung, die solches Privateigentum an Küstengewässern,

[na]hezu geschlossenen Meeresteilen und dem Meeresstrand [v]erneine, während das „Jüt'sche Low" es geradezu statuiere. [S]ie, Klägerin, berufe sich für ihre Auffassung noch auf die [D]arlegungen der Königlichen Regierung in Schleswig in [A]nlage 12 und 14 der Denkschrift Joswichs, sowie auf [d]ie Rechtssprechung des Reichsgerichts, abgedruckt in Seuff. [A]rchiv Band LV Seite 387 (vgl. die dort angezogenen [M]otive zum Bürgerl. Gesetzbuch Band III S. 26). Der [d]urch diese Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Mai 1900 beendete Rechtsstreit der Stadt Kolberg gegen den [P]reußischen Staatsfiskus sei besonders bemerkenswert, [w]eil der Wortlaut des Privilegs von 1488, auf welches [d]ie genannte Stadt ihre Ansprüche stütze, in wesentlichen [P]unkten mit dem nahezu gleichalterigen Privileg Kiels von 1461 übereinstimme. Aus dem Kolberger Privileg sei namentlich folgende Stelle hervorzuheben:

> »So gheven wy denselben unser leven Borgermester und Radmannen und Gemeinte unserer vorschrevenen Stadt Kolberghe quit und vrigh den vorighen Strand — — — — — — — rechte und rechtheit mit hogesten und sidesten zo se thu langen thiden von olders her ok begünstigungen unsrer vorfare in langer besittunge gehabt hebben.«

Wenn aber feststehe, daß das Recht des Mittelalters ein Privateigentum an Küstengewässern und Meeresstrand keineswegs ausgeschlossen habe, dieses Privateigentum auch allgemein von den Landesherren in Anspruch genommen wurde, so spreche alles dafür, daß die Landesherren eben das ihnen zustehende Privateigentum der Stadt hätten verleihen wollen. Die Form der Eigentumsverleihung durch landesherrliches Privileg sei auch die durchaus übliche gewesen.

Was den in der Urkunde vom 25. Juni 1334 gewählten Ausdruck »dominium« belange, so werde hiermit keineswegs, wie es die Meinung der Beklagten sei, in erster Linie das staatliche Hoheitsrecht, sondern gerade



das Privateigentum bezeichnet. — Der übrige Inhalt de
Privilegien von 1334 und 1390, insbesondere die Wort
»plenum et liberum portum«, »cum omni libertate«, »prou
anticessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius
possidebamus«, »omni modo dimisisse et donasse« seien
ebenfalls die derzeit für privatrechtliche Verhältnisse ge
bräuchlichen. Gebeten werde, über den Sinn dieser Aus
drücke einen mit den erforderlichen rechtshistorischen Kennt
nissen ausgerüsteten Sachverständigen zu vernehmen. Die
Verleihungsurkunde von 1461 sei deshalb von wesentlicher
Bedeutung, weil sie die erste sei, welche ein Landesherr
von Schleswig und Holstein ausgestellt habe und, weil
sie unzweifelhaft die ganze Föhrde nebst dem Vorstrand
umfasse. Schon hieraus folge, daß die Ansicht der Beklagten,
die späteren Privilegien hätten sicher keinen weiteren Inhalt haben sollen als die früheren, ungerechtfertigt sei; vielmehr wohne auch diesen späteren Privilegien die Eigenschaft selbständiger rechtsschaffender leges speciales bei. Sowohl das Privileg von 1461 als die späteren von 1661 und 1765 könnten, wenn man nur die Möglichkeit eines Privateigentums am Hafen und Strand überhaupt zugebe, nicht anders verstanden werden, als daß sie solches der Stadt zusprechen, zumal die Landesherren durch einseitigen Erlaß der in einigen dieser Privilegien noch besonders erwähnten Brückenordnungen u. a. dargetan hätten, daß sie das Staatshoheitsrecht und kraft dessen das Recht zur Regelung des an dem Hafen bestehenden »publicus usus« für sich beanspruchten. — Selbst wenn man davon ausgehen wolle, daß diese späteren Privilegien nur Bestätigungen der früher erlassenen sein sollten, so müsse man sie doch als authentische Interpretationen derselben ansehen. Unter allen Umständen falle aber ihr Inhalt für die Auslegung der späteren Privilegien mehr ins Gewicht, als die sämtlichen von den Beklagten zur Widerlegung des Eigentums referierten einzelnen Vorfälle und Äußerungen von Privaten und mit der Stadt Kiel jemals in Konflikt

ewesenen Behörden. Darüber, daß diese einzelnen Vorgänge sich so abgespielt haben, wie von den Beklagten vorgetragen sei, solle eine Erklärung nicht abgegeben werden; dagegen werde nicht anerkannt, daß aus denselben irgend etwas gegen das Eigentumsrecht der Stadt herzuleiten sei. Die Stadt habe vielmehr stets ihr Eigentum betont und niemals darauf verzichtet; auch sei dieses Recht in keinem der von den Beklagten erwähnten Prozesse ihr rechtskräftig aberkannt worden. Im übrigen werde zu den einzelnen Fällen Nachstehendes bemerkt:

1. Der Fall Buchwald aus dem Jahre 1649 sei ohne Belang. Der König sei als Verkäufer der fraglichen Güter dem Obristleutnant von Buchwald persönlich regreßpflichtig gewesen, und der Herzog als Landesherr habe, um in politischer Beziehung den König zu gewinnen, einen Druck auf die Kieler dahin ausgeübt, daß die Stadt dem Könige auf privatrechtlichem Gebiet entgegenkomme.

2. Die Verordnung Christian Augusts von 1711 spreche eher für als gegen das Eigentum der Stadt (ebenso wie der von den Beklagten genannte Fall mit dem Schrevenborner Fischer).

3. Die vom Herzog Carl Friedrich im Jahre 1728 erlassene Brückenordnung sei überall nicht gegen das Eigentumsrecht der Stadt zu verwerten. Der Landesherr habe sie eben kraft des Staatshoheitsrechts gegeben.

4. Der Bericht des Oberkonsistoriums von 1824 entbehre jeder Bedeutung, denn diese Behörde sei weder berufen gewesen, über die Frage des Eigentums der Stadt Kiel eine Entscheidung zu treffen, noch habe es eine solche fällen wollen. Es habe lediglich zu gunsten einer ihm unterstehenden, im Streit mit der Stadt befindlichen Behörde berichtet.

5. Das Reskript des Königs von 1733 komme deshalb nicht in Betracht, weil der König in dem betreffenden Streit G e g n e r der Stadt gewesen sei. Er sei nicht etwa als Landesherr aufgetreten.

6. Im Falle der Beschlagnahme einer Schute des Cay Rantzau habe es sich lediglich um Selbsthilfe gehandelt, die als erlaubt nicht anerkannt werde, denn es habe den Kielern keine Jurisdiktion zugestanden werden sollen. Dies habe mit der Frage des Privateigentums nichts zu schaffen, spreche jedoch dagegen, daß der Stadt Kiel in den Privilegien das Staatshoheitsrecht verliehen sei.

7. Ebenso liege es in dem Falle aus dem Jahre 1722, wo dem Grafen Reventlow von den Kielern eine Schnacke weggenommen sei.

Im weiteren werde auf die von den Beklagten angezogenen Geschehnisse aus früherer Zeit erklärt:

Die drei Prozesse aus den Jahren 1590, 1753 und 1774 seien unentschieden geblieben, zudem seien sie nur »in possessorio« angestellt gewesen. — Die Einräumung eines kumulativ mit den Stadtfischern auszuübenden Fischereirechts der dem Hafen benachbarten Adligen lasse eher erkennen, daß die Stadt Privateigentum am Hafen gehabt habe. —

Die Vereinbarung von 1780 wegen des Ballastes sei gänzlich bedeutungslos, da sie offenbar nur die Frage regeln wolle, wie weit landeinwärts Ballast geholt werden dürfe. — In dem Streit von 1826 zwischen der Kieler Hausvogtei und den Eingesessenen der Brunswik habe die Stadt ausdrücklich ihr Eigentumsrecht betont. Daß auf das Wegnehmen von Sand und Steinen die Grundsätze der Okkupation Anwendung fänden, sei auf eine irrige juristische Ausdrucksweise zurückzuführen. Was gemeint, sei klar. Die Stadt sei nämlich der Ansicht gewesen, daß durch das Wegnehmen von Steinen und Sand der Hafen nur gewinne, und sei deshalb damit einverstanden, daß solche Stücke ihres Eigentums von anderen erworben würden. — Bei der Ausstellung von Strandungsattesten handle es sich nur um einen obrigkeitlichen Akt, und eine Berufung auf das Privateigentum wäre unsinnig gewesen. — In dem Prozesse aus dem Jahre 1848 habe

die Stadt wiederum ihr Eigentumsrecht am Hafen geltend gemacht, und der Referent, Statsrat Wiese, habe die Ansicht vertreten, daß der Stadt Kiel dieses Recht zustehe, wie auch der Korreferent Preußer sich dahin ausgesprochen habe, daß Privateigentum am Hafen möglich sei. Über die Eigentumsansprüche der Stadt sei in diesem Prozesse nicht entschieden worden. — In dem während der Jahre 1857 bis 1859 anhängigen Prozesse habe die Stadt sich auf den Standpunkt gestellt, daß ihr Eigentumsrecht notorisch sei. Eine Entscheidung über das Eigentum sei indessen auch in diesem Rechtsstreit nicht erzielt worden. Auch der Prozeß von 1849 bis 1854 habe materiell die Eigentumsfrage nicht ausgetragen. Das Verfahren bezüglich des Verkaufs der Werft bedeute eine rechtliche Vergewaltigung der Stadt, weshalb nicht auffallen könne, daß die Stadt ihr angebliches Eigentum wiederkaufte und eine mit einigen Opfern verbundene gütliche Einigung einem langwierigen Prozesse vorzog. — Die Vorverhandlungen hinsichtlich des Reichskriegshafen-Gesetzes seien für den gegenwärtigen Rechtsstreit ohne jedes Interesse.

Die Klägerin hat ferner vorgebracht:

Schon in früheren Jahrhunderten seien die Kieler, um ihr Eigentum gegen Störungen zu schützen, häufig mit Erfolg, allerdings oft im Wege der damals nicht ungewöhnlichen Eigenmacht, vorgegangen, so in den Jahren 1663 und 1665, indem sie ins Wasser gebaute Brücken, Hafenanlagen und Wege zerstört hätten. Sodann sei von ihnen darauf gehalten, daß nicht stadtfremde Anlieger des Hafens von ihnen erbaute Schiffe über den der Stadt gehörigen Strand zu Wasser ließen. So sei insbesondere im Jahre 1663 einem Schrevenborner Gutseingesessenen Dieckmann die Erlaubnis nur unter der Bedingung gewährt, daß er innerhalb Jahr und Tag Kieler Bürger würde. — Mitte des 18. Jahrhunderts habe die Stadt gegen die Anlegung einer Schiffswerft in Holtenau protestiert und von ihrem Landesherrn am 17. März 1761

einen günstigen Bescheid erwirkt. — Zu erwähnen seien noch der zwischen dem Kloster Preetz und der Stadt Kiel im Jahre 1685 geschlossene Vergleich (siehe Historischer Bericht des Staatsarchivars Dr. Hille Anlage VI) und die bis ans Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten Strandfahrten, welche vornehmlich zu dem Zweck von Kieler Magistratsbeamten vorgenommen seien, um unerlaubte bauliche Veränderungen an Föhrdeufern festzustellen und deren Beseitigung zu veranlassen. — Im übrigen erscheine es nicht wunderbar, daß in früheren Jahrhunderten, während welcher die Stadt Kiel sich wenig ausgedehnt habe und die Bevölkerung an der Kieler Föhrde ziemlich dieselbe geblieben sei, Eingriffe in das Stadteigentum an dem nicht sehr wertvollen Vorstrande nur selten geschehen seien, während gegen eine den Privilegien der Stadt widersprechende Benutzung des Hafens die Stadt sich naturgemäß nicht auf das private Eigentum als solches berufen habe, weil dieses den Gemeingebrauch nicht ausschloß. Sobald aber mit der beginnenden Erweiterung der Stadt im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Neigung hervorgetreten sei, von den mehr und mehr bebauten Uferländereien Brücken in den Hafen hineinzubauen oder gar Teile des Vorstrandes und des Hafens selbst durch Ausdeichung dem Privatbesitz zuzuschlagen, habe die Stadt sofort ihr Eigentum geltend gemacht und Zahlung von Rekognitionen verlangt oder die erbetene Erlaubnis nur auf Widerruf erteilt oder von der Übernahme anderer privatrechtlicher Verpflichtungen abhängig gemacht. Auch gegen die willkürliche Errichtung von Brücken, Zäunen und dergl. mehr am Vorstrande von Wik, Wellingdorf usw. sei die Stadt im Laufe des 19. Jahrhunderts noch mehrfach eingeschritten. Die Klägerin hat endlich in Anknüpfung an die von der Gegenseite wiedergegebenen und erörterten Verhandlungen zwischen der Stadt Kiel und anderen Behörden seit den sechsziger Jahren sich wie folgt ausgelassen:

Es sei völlig gleichgültig, ob in ihrem Bericht vom 15. Februar 1869 die städtischen Kollegien die Ansicht vertreten hätten, daß der Stadt privatrechtliches Eigentum am Hafen nicht zustehe, eine Ansicht, die vermutlich durch das gerade damals abgegebene Gutachten des Holsteinischen Obersachwalters Castagne (Siehe Hist. Bericht von Hille Anlage XIII) hervorgerufen sei. Denn es erhelle ohne Weiteres, daß in diesem Berichte ein Dispositionsakt nicht zu erblicken sei, sondern nur die theoretische Darlegung einer abwegigen Rechtsansicht, und daß die städtischen Kollegien durch den Bericht irgend welche Verfügung oder Rechtsveränderung nicht hätten vornehmen wollen. Was sodann die Verhandlungen aus dem Jahre 1889, insbesondere diejenige vom 28. September 1889 belange, so seien die An- und Ausführungen der Beklagten irrige.

Wie aus den überreichten Akten des Magistrats der Stadt Kiel F. I Conv. 41. A. — auf diese wird verwiesen — ersichtlich, sei der Gang der Verhandlungen und deren Inhalt folgender gewesen:

Nachdem unter dem 5. Oktober 1889 der Regierungs-Präsident dem Magistrat eine Abschrift der am 28. September 1889 aufgenommenen Verhandlung hatte zugehen lassen (Bl. 2 der Beilage zu den genannten Akten), habe am 26. Oktober 1889 das Kommando der Marinestation der Ostsee (Bl. 5 daselbst) geschrieben: „Zu der in Sachen Strandaufschüttung zwischen Holtenau und Friedrichsort am 28. v. Mts. unter Vorsitz des Herrn Regierungs-Präsidenten Zimmermann stattgehabten Sitzung ist von den Vertretern Wohldesselben die Erklärung abgegeben worden, daß das Eigentumsrecht am fraglichen Strande in Folge Königlicher Schenkungsurkunde von der Stadt in Anspruch genommen werde.“ In Übereinstimmung damit heiße es in dem von den Beklagten erwähnten Berichte des Stationskommandos an den kommandierenden Admiral vom 5. Oktober 1889: „Diese Behauptung (das Eigentum des Grafen Schack von Schackenburg) wurde

von der Stadt Kiel entschieden bestritten, welche sel
über eine solche aus dem 15. Jahrhundert stammende
Schenkung die Beweise in Besitz zu haben erklärte." —
Hiernach hätten die Vertreter der Stadt Kiel selbst keines-
wegs einen Verzicht auf die Rechte der Stadt erklären
wollen, vielmehr sei das Eigentumsrecht der Stadt am
Strande ausdrücklich von ihnen geltend gemacht worden.
Wenn die bezügliche Erklärung nicht mit in das sehr kurz
gehaltene Protokoll über die Verhandlung vom 28. Sep-
tember 1889 aufgenommen sei, so habe dies wohl nur
darin seinen Grund, daß man die Aufnahme im Hinblick
auf die bei der Verhandlung verfolgten Zwecke nicht für
erheblich gehalten habe. — Es würde indessen auch aus
rechtlichen Erwägungen, selbst wenn die Vertreter der
Stadt in dem Termine die Eigentumsansprüche nicht er-
hoben hätten, ein Verlust des Eigentums der Stadt nicht
haben eintreten können. Die zur Vertretung der Stadt ab-
geordneten Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
seien nämlich zur Aufgabe von Rechten der Stadt gemäß
§ 60 Ziffer 7 der Städte-Ordnung für die Provinz Schles-
wig-Holstein garnicht befugt gewesen, und ferner habe eine
Aufgabe oder Übertragung des Eigentums am Strande
nicht lediglich durch mündliche Erklärungen und nicht ohne
Genehmigung der Stadtkollegien und der Aufsichtsbehörde
geschehen können. (§ 1 des Eig. Erwerbs-Ges., § 1 des
Ges. vom 27. Mai 1873, §§ 63, 71 Ziffer 1 der Städte-
ordnung und § 76 Abs. 3 des Zuständigkeits-Gesetzes.) —
Als in einem Schreiben vom 4. Januar 1896 (Bl. 28 der
Akten F. I Conv. 41 A) der Staatssekretär des Reichs-
marineamts erklärte, er habe auf Grund des Protokolls
vom 28. September 1889 annehmen zu müssen geglaubt,
daß die Stadt Kiel der Marineverwaltung gegenüber auf
ihre Eigentumsansprüche an der damals geplanten Auf-
schüttung zwischen Holtenau und Friedrichsort, soweit
diese in den Besitz der Marineverwaltung übergehen werde,
verzichtet habe, habe der Magistrat in seinem Berichte

vom 15. Januar 1896 mit aller Entschiedenheit seinen vorstehend gekennzeichneten Standpunkt klargelegt. (Bl. 31 ff. der bezeichneten Akten.) — Die im Termine am 28. September 1889 von den Vertretern der Stadt abgegebenen Erklärungen hätten nur den Inhalt gehabt, daß die Stadt, obwohl Privateigentümerin des Strandes, aus ihren Eigentumsbefugnissen heraus Einwendungen hinsichtlich der Anschüttungen als solche nicht geltend machen, also ihr negatorisches Recht in dieser einzelnen Beziehung nicht gebrauchen wolle. — Dies sei geschehen lediglich, weil eine Schädigung für die Stadt nicht befürchtet wurde, und man ohne zwingenden Grund einem so bedeutenden Werke wie dem Nordostsee-Kanal Hindernisse nicht habe bereiten wollen. — Der Magistrat habe auch in der späteren Zeit stets die Ansicht verfochten, daß dies der einzige Inhalt der von den städtischen Vertretern in der mehrgenannten Verhandlung abgegebenen Erklärung gewesen sei. So sei in dem am 16. Oktober 1890 an die Kaiserliche Kanalkommission gerichteten Schreiben (Bl. 111 der städtischen Akten) gesagt: „Aus diesem Grunde erlauben wir uns an die Kaiserliche Kanalkommission das ganz ergebene Ersuchen zu richten, daß bei der Einschüttung der durch Aushebung der neuen Kanalstrecken entbehrlich gewordenen Erdmassen in die Wiker und Forstecker Bucht die Linie nicht überschritten wird, bis zu welcher eine spätere Verwertung des eingeschütteten Materials für die seitens der Stadt etwa vorzunehmende Ausdeichung zu erwarten steht. Wir haben unter dieser Voraussetzung allein von unserem Rechte, als Eigentümerin des Kieler Hafens gegen die im Interesse des Kanalbaues bewirkten Einschüttungen Einspruch zu erheben, keinen Gebrauch gemacht.“ — Unwahr sei, daß bei der Verhandlung vom 28. September 1889, wie von den Beklagten behauptet, allseitiges Einverständnis darüber zum Ausdruck gebracht sei, daß die gesamten nördlichen und südlichen Aufschüttungsflächen für das Deutsche Reich hergestellt werden sollten, ebenso daß derzeit ein

Gutachten des Geheimen Admiralitätsrats Franzius vorgelegen habe, in welchem betont sei, daß durch die Anschüttung dem Reiche wertvolle Flächen erworben würden. (Gegenbeweislich: Zeugnis des Stadtrats a. D. Freese, des Geheimen Kommerzienrats Sartori und des Baurats a. D. Schweitzer, alle in Kiel.) Schließlich sei zur richtigen Beurteilung der hinsichtlich der Anschüttungen gepflogenen Verhandlungen darauf hinzuweisen, daß es sich, als man solche zuerst ins Auge faßte, für die Kaiserliche Kanalkommission darum handelte, das aus dem Kanal und namentlich aus der Schleusengrube stammende Erdreich so billig wie möglich los zu werden. Man sei deshalb auf den Gedanken verfallen, das Erdreich in den Hafen zu schütten, um den Ankauf teurer Beschüttungsflächen oder aber einen erheblich weiteren und demnach kostspieligeren Transport zu vermeiden. Erst längere Zeit nachher sei dann der zweite Gesichtspunkt, daß man die gewonnenen Flächen zu Marinezwecken verwenden könne, hinzugekommen.

Gegen die Ersitzung, auf welche die Beklagten sich berufen, hat die Klägerin eingewendet:

Die Handlungen, welche von den Beklagten und ihren Rechtsvorgängern vorgenommen, seien nicht der Ausfluß eines Privatrechts, sondern allein daraus zu erklären, daß man den Hafen habe schützen, befestigen und ausbauen und für die Schiffahrt noch mehr habe nutzbar machen wollen. Übrigens seien zu den gedachten Zwecken von den Beklagten Teile des Vorstrandes, so bei Friedrichsort und vom Kloster Preetz angekauft worden, während sie sich andere Teile unentgeltlich hätten abtreten lassen. Darüber, ob die einzelnen von den Beklagten näher bezeichneten Einzelhandlungen vorgenommen seien, solle eine Erklärung nicht abgegeben werden. Gegenüber der Ersitzung sei jedoch besonderer Nachdruck darauf zu legen, daß die Stadt Kiel, wie schon an anderer Stelle vorgetragen sei, Jahrhunderte lang bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ununterbrochen Besitzhandlungen am Hafen

md den Vorstränden vorgenommen habe, und zwar nicht twa heimlich.

Die Beklagten haben dem Vorbringen der Klägerin widersprochen und im Einzelnen zur Verstärkung ihrer Verteidigung angeführt:

Aus einer ganzen Reihe von Urkunden, die in dem „Mecklenburgischen Urkundenbuch" und den „Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden" abgedruckt seien (siehe die auszugsweisen Urkunden-Abschriften Bl. 167 bis 209 der Akten), gehe hervor, daß das Wort »dominium« ohne weiteren Zusatz durchweg nicht Eigentum bedeute, sondern „Herrschaft," Landesherrschaft," „Landesregierung," auch Herrschaftsrechte oder Herrenrechte und daß es in den meisten Fällen in Verbindung mit dem dominus, dem Landesherrn, vorkomme, daß dagegen zur Bezeichnung des Privateigentums das Wort »proprietas« gebraucht werde, welches sich dann auch häufig mit dominium zusammengestellt finde (proprietas et dominium), was indessen kein Pleonasmus sei, sondern die Aneinanderreihung ganz verschiedener Begriffe, schließlich daß dominium, wenn es zur Bezeichnung eines Privatrechts gebraucht werde, mit dem Zusatz utile versehen werde. Hiernach könne es kaum zweifelhaft sein, daß das Wort dominium in der Urkunde des Herzogs Waldemar nicht anders zu verstehen sei als „Hoheitsrecht," während andererseits das Fehlen des Wortes proprietas mit Sicherheit darauf schließen lasse, daß die Landesherren ein Privateigentum nicht hätten übertragen wollen. (Beweis für die hier angenommene Auslegung des Wortes dominium: Gutachten des Geheimen Justizrats Professors Dr. Gierke in Berlin.) — Völlig ausgeschlossen sei, daß der Begriff des von der Klägerin beanspruchten Eigentums mit den Vorstellungen über das Eigentum ausgefüllt werde, wie solche vielleicht vor 600 bis 700 Jahren maßgebend gewesen sei. — Wenn die Klägerin Eigentümerin des Hafens sei, so könne sie es nur sein an der Hand der jetzt herrschenden

Rechtsordnung, und falls der gegenwärtig maßgebliche Eigentumsbegriff sich von dem früheren unterscheide, seien die früher als Eigentumsrechte bezeichneten zur Zeit eben solche nicht mehr, sondern andere Rechte. Ein Nutzungsrecht am Hafen — und nur dieses stehe der Klägerin zu — könne deshalb auch nicht als Eigentumsrecht gelten.

Wegen der weiteren Rechtsdeduktionen wird auf den Schriftsatz der Beklagten, Blatt 149 ff. der Akten verwiesen.

Was die Anschüttungsflächen betreffe, so sei von den Vertretern der Stadt derzeit kurz und bündig erklärt, daß die Stadt aus ihrem behaupteten Eigentumsrecht Ansprüche auf die Flächen nicht herleiten wolle, falls eine bestimmte Linie nicht überschritten würde. Wenn die Stadt sich jetzt darauf stütze, daß die Stadtkollegien und die Aufsichtsbehörde zu dieser Erklärung ihre Zustimmung hätten geben müssen, so werde hierbei übersehen, daß eine Rechtsaufgabe, eine Veräußerung von Rechten garnicht in Frage stehe, sondern daß es sich um eine Erklärung handle, eine zu schaffende Sache, auf deren Herstellung die Stadt ein Recht nicht hatte, demnächst nicht erwerben zu wollen. — Der Klägerin müsse aber der Vorwurf der Arglist gemacht werden. Nach der von der Stadt abgegebenen Erklärung, daß sie aus ihrem Eigentum Ansprüche nicht erheben wolle, seien die Anschüttungsflächen unter den Augen des Magistrats und der Stadtverordneten hergestellt worden und es sei wohl Niemandem der Gedanke gekommen, daß der Fiskus diese wertvollen Flächen für die Stadt schaffe. Wenn nunmehr, nachdem das Werk vollendet sei, die Stadt sich damit schützen wolle, daß sie sich auf das Fehlen der Zustimmung der städtischen Kollegien und der Aufsichtsbehörde berufe und dazu ausführe, daß die Erklärung ihrer Vertreter lediglich die Bedeutung gehabt habe, das negatorische Recht der Stadt in einer einzelnen Beziehung nicht gebrauchen zu wollen, und wenn jetzt die Stadt das fertige Werk für sich haben wolle, so heiße dies doch nichts anderes, als daß sie den Fiskus durch ihre Erklärungen

absichtlich in den Glauben versetzt habe, das Werk solle ihm demnächst gehören, daß sie also den Fiskus getäuscht habe und nun die Früchte selbst genießen wolle. — Auf die Genehmigung der Königlichen Regierung und der städtischen Kollegien komme es überall nicht an, denn die Stadt müsse das von ihren Vertretern für sie erklärte gegen sich gelten lassen und könne sich, falls diese ihre Vollmacht überschritten hätten, nur an sie halten.

Über die Behauptung der Klägerin, daß von ihr Rekognitionen verlangt, Erlaubnis zum Hineinbauen in den Hafen und zu Ausdeichungen nur bittweise erteilt sei usw., haben die Beklagten eine Erklärung nicht abgegeben.

Die Klägerin hat den Beklagten entgegengehalten, daß die Einrede der Arglist unbegründet sei, und wiederholt darauf hingewiesen, daß sie stets ihr Eigentumsrecht betont habe und daß die Verhandlungen unter Behörden gepflogen seien, die genaue Kenntnis davon gehabt hätten, um welche Rechte der Stadt es sich handle. — Das Gericht hat den Beweisbeschluß Blatt 234, 235 der Akten erlassen.

Die Aussagen der nach Maßgabe dieses Beschlusses vernommenen Zeugen, auf welche Bezug genommen wird, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. (Siehe Bl. 308 bis 312 der Akten.)

Die Gutachten der zu Sachverständigen bestellten Professoren, Geheimrat Dr. Gierke in Charlottenburg, Geheimrat Dr. Schroeder in Heidelberg und Dr. Volquardsen in Kiel sind in den Akten Blatt 254a bis 282, Blatt 294 bis 305 und 363, 364, Blatt 318 bis 339 niedergelegt und vorgetragen. Auf die Gutachten wird verwiesen.

In der Schlußverhandlung haben die Parteien in Anschließung an ihre in Bezug genommenen Schriftsätze (Blatt 347 ff., 365 ff. der Akten) das Ergebnis der Beweisaufnahme erörtert.

Die Beklagten haben noch die zwischen dem Kaiserlichen Kanal-Amt und dem Magistrat der Stadt Kiel

erwachsene Korrespondenz in Abschrift überreicht (siehe Blatt 374 v. ff. der Akten) und vorgetragen, desgleichen Abschrift einer Verleihungsurkunde vom Grafen Gerhard d. d. 6. Dezember 1339, Abschrift einer solchen vom Grafen Johann von Holstein, datiert vom 23. September 1293, angeblich (richtiger aus dem Jahre 1318 stammend), und eine Abschrift des Schreibens des Königs Christian IV. von Dänemark d. d. 6. August 1632. (Siehe Bl. 406 ff. d. A.) Dazu bemerken die Beklagten, daß in den beiden Verleihungsurkunden ausdrücklich zur Bezeichnung des Eigentums proprietas gebraucht sei und daß im letztgedachten Schreiben, welches die Ansprüche der Stadt Kiel an dem Hafen behandle, auch der König die Verleihung von Privatrechten in dem Wortlaut der fraglichen Urkunden nicht finde.

Die Klägerin hat sich auf die überreichten Urkunden nicht erklärt.

2. Entscheidungsgründe.

Die Klage richtet sich auf Feststellung des Eigentums der klagenden Stadt Kiel an der Kieler Föhrde und dem auf beiden Seiten der Föhrde liegenden Vorstrand, insbesondere auch an den von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen, sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung von Eingriffen in dieses Eigentum.

Die prozeßrechtliche Zulässigkeit der Feststellungsklage, deren Prüfung dem Gericht von Amts wegen obliegt, ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat ein rechtliches Interesse daran, daß das in Anspruch genommene Eigentum durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde; denn ihre Rechtslage wird durch das Verhalten der Gegner gefährdet, und dieses Verhalten ist ein derartiges, daß das Bedürfnis nach der begehrten Feststellung vorhanden ist. Unstreitig haben nämlich die beiden Beklagten schon seit längerer Zeit das Eigentum der Klägerin negiert, einer Ausübung desselben seitens der Klägerin mit Gewalt entgegenzutreten gedroht, ja, es auch tätlich

gestört. — Wenn schon die Beeinträchtigungen des Eigentums sich bisher nur auf einen Teil der Föhrde bezogen haben, so ist die Besorgnis der Klägerin doch gerechtfertigt, daß ihr Eigentum in ganzem Umfange von den Beklagten verletzt werden wird, und ist demnach der Gegenstand der Feststellungsklage nicht zu weit umgrenzt.

Die Klägerin gründet ihr Eigentum in erster Linie auf landesherrliche Verleihung, die in einer Reihe aufeinander folgender Urkunden zum Ausdruck gebracht sein soll.

Bevor an eine Auslegung dieser Urkunden herangetreten wird, drängt sich die Frage auf, ob begrifflich nach der Natur der Sache ein Privateigentum an der Kieler Föhrde und deren Vorstränden überhaupt möglich ist.

Auszugehen ist davon, daß es sich hier nicht um eine Sache handelt, die vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit, wie die atmosphärische Luft, das offene Meer, der tatsächlichen Beherrschung durch menschliche Willkür entzogen ist, sondern um einen geschlossenen Meeresteil, einen Hafen, der in seiner ganzen Ausdehnung im Staatsgewaltgebiet liegt und deshalb den res communes omnium nicht gleichzustellen ist. — Es kann nun dahingestellt bleiben, ob von den römisch-rechtlichen Auffassungen, die auf § 3 pr. Dig. 43, 8 — Litora, in quae populus Romanus imperium habet, populi Romani esse arbitror — gestützte, nach welcher die Ufer des Meeres als öffentliches Staatseigentum zu betrachten sind, in das gemeine Recht übergegangen ist, wie vielfach in der Theorie,

> vergl. Sintenis, Gem. Civilrecht § 40 Nr. 26; Kierulff, Theorie rc. § 13, insbesondere S. 312c; Göschen, Vorlesungen I § 72; Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts § 146 Note 4; Dernburg, Pandektenrecht § 69,

und auch vom Reichsgericht in den beiden von der Klägerin überreichten Urteilen (Stadt Stralsund c/a Ewert und Stadt Kolberg c/a Fiskus) angenommen ist. Denn das gemeine Recht hatte — so wird von dem ausgezeichneten Kenner

des schleswig-holsteinischen Privatrechts Falck, Bd. 1 § 46 unwidersprochen gelehrt — zu der hier in Betracht kommenden Zeit in Holstein noch keinen Eingang gefunden: seine ersten Spuren lassen sich im revidierten Dithmarscher Landrecht von 1567, für das übrige Holstein erst im 17. Jahrhundert nachweisen. Im Herzogtum Schleswig hat es aber überhaupt nicht gegolten oder doch nur in denjenigen einzelnen Punkten Anwendung gefunden, für welche sich speziell die Rezeption feststellen läßt. — Die germanische Anschauung von der rechtlichen Eigenschaft des Meeres, insbesondere geschlossener Meeresteile und der Meeresufer ist aber eine von der römisch-rechtlichen verschiedene gewesen und auch partikular-rechtlich die herrschende geblieben. So wird von Brünneck: das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen Sachen usw. S. 12 ff. — ausgeführt, daß die germanischen Völker von jeher Meeresufer und das Meer dem Festlande zugerechnet und ihnen niemals die Fähigkeit abgesprochen haben, Objekt von Privatrechten zu sein; daß landesherrliches Ufereigentum mehrfach schon sehr früh anerkannt ist, und daß solches einer Umwandlung der Allmende in landesherrliche Strände seine Entstehung verdankt. — Erwähnt mag hier auch werden, daß in der Zeitschrift für die Geschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. 2 S. 329 von dem Appellationsgerichtsrat Burchardi bemerkt wird, daß die Regalitätstheorie in das Wasserregal auch das Eigentum an Grund und Boden der Häfen und schiffbaren Ströme hineingelegt habe; vergl. noch Windscheid, § 146 Note 17. Weiter geht aus den beiden genannten Urteilen des Reichsgerichts jedenfalls soviel hervor, daß es ein landesherrliches Eigentum am Meeresstrande nach der Rechtsanschauung des 14. und 15. Jahrhunderts für die Küstenländer der Ostsee nicht in Zweifel zieht.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die im gegenwärtigen Prozeß vernommenen Sachverständigen überein-

stimmend sich dahin ausgesprochen haben, daß vom Standpunkte des mittelalterlichen Staatsrechts nichts dem entgegenstehe, daß ein nach heutigem Recht unveräußerlicher Meeresteil in das Eigentum einer Stadtgemeinde übertragen werde. Insbesondere sind hervorzuheben die Darlegungen des Professors Dr. Giercke zu diesem Punkt. Danach hat das deutsche Recht von je an den für den öffentlichen Gemeindegebrauch bestimmten Sachen, sowie überhaupt an dem nicht im Sondereigentum befindlichen Boden dem Träger des Rechts der Gesamtheit ein Eigentum zugeschrieben. Dieses ursprünglich der Volksgesamtheit gebührende Eigentum ist aber, soweit es nicht als genossenschaftliches Gesamteigentum an den Allmenden an engere Verbände gekommen war, gleich anderen Volksrechten auf den König übergegangen, um schließlich gleich anderen Königsrechten an die Landesherren zu gelangen. Der gemeine Gebrauch wurde hierdurch an sich nicht berührt. Im Laufe der Zeit wurden indessen die Nutzungsrechte, die der König und die Landesherren als Regalien in Anspruch nahmen und behaupteten, immer umfassender, und immer entschiedener näherte sich ihr Eigentum einem fiskalischen Eigentum. Im 13. Jahrhundert und jedenfalls seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts überwog dann überall die Gleichstellung des Eigentums an öffentlichen Sachen mit dem gewöhnlichen Grundeigentum, und ganz besonders energisch hat sich gerade im deutschen Osten diese Auffassung des landesherrlichen Eigentums geltend gemacht, und zwar in erster Linie für die öffentlichen Gewässer. So werden auch die portus geradezu als Königsgut aufgeführt; vergl. die weiteren Bemerkungen und Citate im Gierckeschen Gutachten Blatt 277 der Akten. Daß auch in Holstein diese Anschauung zur Herrschaft gelangt ist, zeigen die Vergebung des Neustädter Hafens und der Verkauf der Alster durch holsteinische Grafen. Muß hiernach die Möglichkeit des Privateigentums an der Kieler Föhrde und den Vorstränden zugegeben werden,

dann ist nunmehr zu untersuchen, ob der Stadt Kiel das Eigentum verliehen ist.

Außer Betracht zu bleiben hat die angeblich im Jahre 1242 vom Grafen Johann von Holstein ausgestellte Urkunde, nach welcher der gesamte derzeit holsteinische Anteil der Innen- und Außenföhrde dem Weichbild der Stadt zugerechnet sein soll. Für die bestrittene Echtheit dieser Urkunde hat die Klägerin einen Beweis nicht angetreten.

Die übrigen von der Klägerin angezogenen Urkunden sind dagegen in ihrer Echtheit nicht beanstandet, und auf sie beruft Klägerin sich mit Erfolg für das in Anspruch genommene Eigentum.

Von entscheidender Bedeutung für die der Klägerin von den Landesherren verliehenen Rechte an der Kieler Föhrde sind die Urkunden des Herzogs Waldemar von Jütland vom 25. Juni 1334 und des Königs Christian I. von Dänemark vom 2. März 1461, während die sonstigen Urkunden lediglich die früher erteilten Privilegien wiederholen und bestätigen, ohne neue Rechte für die Klägerin zu schaffen.

Was zunächst die Urkunde aus dem Jahre 1334 belangt, so heißt es in ihr:

»Notum igitur facimus .... quod nos de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum, ob favorem dilectorum consanguineorum nostrorum Gherardi et Johannis comitum Holtzat(ie) et Stormar(ie) et ad preces specialium nostrorum civium de Kylo, eisdem civibus et civitati de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehovede, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius

possidebamus omnimodo dimisisse et donasse.«

Vorab kann kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Urkunde sich nur auf den schleswigschen Teil der Föhrde von Bülck bis Holtenau bezieht, denn der Herzog Waldemar war schleswigscher Herzog und konnte nicht mehr Rechte vergeben, als er selbst hatte. Ist der Klägerin also Eigentum verliehen, so kann aus dieser Urkunde auch nur solches für den schleswigschen Teil hergeleitet werden.

Die für die Eigentumsübertragung sprechenden Gründe sind nun in dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Giercke und Volquardsen eingehend und überzeugend erörtert, wogegen der abweichenden Ansicht des dritten Sachverständigen, Prof. Schröder, nicht beigetreten werden konnte.

In der Urkunde wird geschenkt: »totus plenus et liber portus cum omni libertate et dominio.« — Es ist naheliegend, zunächst auf die Bedeutung der Präposition »cum« einzugehen und die Bezeichnung der Worte »cum omni libertate et dominio« zu dem anderen Satzteil »nos dimisisse et donasse« klarzustellen.

Während der Sachverständige Schröder die Präposition cum nicht kumulativ, sondern deklaratorisch in der Weise auffaßt, daß die Bestandteile des Verliehenen beschrieben, die verliehenen Rechte aufgeführt werden sollen, daß mithin nur das dominium und die libertas der Stadt eingeräumt sei, wird von den beiden andern Gutachtern eine entgegengesetzte Meinung vertreten. Nach Giercke können die angefügten Worte nur einen Hinweis auf alle oder gewisse in dem vorher verliehenen vollen Herrschaftsrecht enthaltenen Befugnisse bedeuten, sie haben nur den Wert einer Verdeutlichung, ohne den eigentlichen Kern der Vergebung zu enthalten. Es entspricht, wie derselbe fortfährt, durchaus der mittelalterlichen Gepflogenheit, bei der Grundstücksübereignung alle oder einzelne im Eigentum steckende



Befugnisse noch besonders aufzuzählen oder als mitübertragen hervorzuheben. Solche Aufzählungen bilden vielfach nur einen entbehrlichen Schmuck der Urkunde, so daß eigentlich auf die nähere Deutung der Worte überhaupt nichts ankommt. Ähnlich spricht sich Volquardsen aus, wenn er sagt: „Es könne wohl kein Zweifel daran bestehen, daß jene von der Präposition cum abhängigen Begriffe in Gabebriefen des Mittelalters von Hause aus der Bezeichnung des Gabeobjektes im Interesse des Empfängers als bestätigende Determinative hinzugefügt seien. Dem Empfänger werde dadurch zugesichert, daß auch die in diesen Zusätzen bezeichneten Sachen oder Rechte, mögen dieselben nun Annexe oder integrierende Bestandteile des Gabeobjekts sein, durch die Schenkung mit in sein Eigentum oder seinen Besitz kommen, nicht etwa ihm vorbehalten werden. (Siehe Bl. 320, 321 der Akten.)

Dieser, namentlich vom Professor Volquardsen noch näher begründeten Ansicht gegenüber vermag die Schrödersche Interpretation nicht Stich zu halten, umsoweniger, als erstere als die natürlichere erscheint, und es sich hier um eine recht kurz gefaßte Urkunde handelt, bei der auf die Vollständigkeit jener Zusätze nicht zu rechnen ist.

Dem mit cum angeschlossenen Zusatz ist daher eine wesentliche Bedeutung für den Inhalt des verliehenen Rechts abzusprechen.

Was der Stadt verliehen ist, ob Eigentum, wie Klägerin behauptet, oder nur die Nutzungen des Hafens und das Oberaufsichtsrecht, wie Beklagte vermeinen, muß somit aus dem sonstigen Wortlaut der Urkunde unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs jener Zeit gewonnen werden.

Von den Sachverständigen Giercke und Volquardsen wird besonders Gewicht auf die Wortfassung gelegt und in Anknüpfung an diese der Inhalt der Vergabung gefunden. Die Erwägungen der Genannten sind durchaus einleuchtend.

Nach dem Wortlaut der Urkunde bildet den Gegenstand der Vergabung nicht irgend ein Recht am Hafen, sondern der Hafen selbst, lautet es doch dort: »totum plenum et liberum portum dimisisse et donasse.« Schon mit der Bezeichnung des Hafens selbst als Gegenstand der Vergabung ist aber nach der mittelalterlichen Sprache, die für das Recht und den Rechtsgegenstand denselben Namen gebraucht, die Übertragung des Vollherrschaftsrechts zum Ausdruck gebracht. Insbesondere blieb es allgemein üblich, bei Übereignungserklärungen die Sache selbst statt des Eigentums an ihr als übertragen zu bezeichnen, wie aus unzähligen Urkunden erhellt, die sich mit der Nennung der Sache begnügen, ohne einen Zweifel darüber zu lassen, daß das Eigentum an der Sache übergehen solle. Jede Ungewißheit darüber, ob hier unter der Vergabung des portus das volle Herrschaftsrecht am Hafen von den Landesherren gemeint ist, wird nun aber beseitigt durch die Eigenschaftsworte: »totum et plenum et liberum portum.« Damit hat offenbar die Beschaffenheit des gewährten Rechts am Hafen bezeichnet werden sollen, und zwar so, daß das ganze volle und freie Herrschaftsrecht, nicht etwa begrenzte oder geminderte oder belastete Sachherrschaft eingeräumt werde, daß weder Obereigentum noch Oberherrlichkeit noch Zinsrecht vorbehalten werden. Dazu kommt, daß von dem Landesherrn für die von ihm vollzogene Rechtshandlung die Wendung: »omnimodo dimisisse et donasse,« das heißt: „Auflassung und Gabe" gebraucht ist. Dabei war eine tatsächliche Besitzübertragung nicht mehr erforderlich, weil Bürger und Stadt den Hafen »jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt.« Indessen hat, um die Gewere der Stadt zur rechtlichen Gewere zu stempeln, der Landesherr noch betont, daß er den Hafen: »cum omni libertate et dominio, prout antecessores nostri et nos hucusque liberius possidebamus« gebe. — Ferner ist hervorzuheben, daß es am Eingang

der Urkunde heißt: »de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum,« sonach die für die Veräußerung von liegendem Gut erforderliche Zustimmung der Erben erfolgt ist. Endlich war nach Fürstenrecht die Übereignung durch feierliche Erteilung eines fürstlichen Privilegs oder Briefes zulässig und von gleicher Kraft wie die gerichtliche Auflassung. — Mit dem vorstehend wiedergegebenen, mit vielfachen Belegen versehenen Ausführungen Gierckes (siehe Bl. 257 ff. der Akten) decken sich in allen wesentlichen Punkten diejenigen Volquardsens. Auch dieser nimmt an, daß die Worte der Urkunde die Abtretung des gesamten Hafenstücks zu Eigentum haben zum Ausdruck bringen wollen. Er weist noch darauf hin, daß der Konzipient der Urkunde, wenn er bei dem Leser die nach dem Kern der Urkunde (nos, — portum . . . . . omnimodo dimisisse et donasse) gebotene Vorstellung von einer Übertragung zu Eigentum hätte vermeiden wollen, in einfacher Weise das Mittel hierzu gehabt hätte. Es hätte ihm nämlich freigestanden, das Objekt fortan aus seiner dominierenden Stelle herauszunehmen, es in den Genetiv zu setzen oder mit der Präposition super zu verbinden und so die Hoheits- oder privaten Nutzungsrechte zum Objekt von donare zu machen (dominium et libertatem portus oder super portu). Wenn dann nachgewiesen wäre, daß libertas et dominium nur Hoheits- oder beschränkte private Nutzungsrechte bedeutet, so wäre damit die Abtretung jener Rechte durch die Urkunde bezeugt. — Weiter macht der Sachverständige darauf aufmerksam, daß der gesamte Tenor der Urkunde die Absicht zu geben, und zwar voll und ganz zu geben, mit solcher Entschiedenheit ausspreche, daß jede Beschränkung dieser Absicht, wenn der Geber sie im Sinne gehabt hätte, besonders deutlich hätte bezeichnet werden müssen.

Alle diese von den Sachverständigen Giercke und Volquardsen aus dem Wortlaut der Urkunde entnommenen Momente sind von dem Sachverständigen Schroeder überhaupt nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen.

Seine Untersuchungen erstrecken sich in der Hauptsache darauf, an der Hand eines reichen Urkundenmaterials die Bedeutung des Wortes dominium nachzuweisen. Das Ergebnis seiner Forschungen wird dahin zusammengefaßt werden können:

Nach dem Sprachgebrauch der niedersächsischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts könne dominium für sich allein nicht die Bedeutung von Eigentum haben. Der Fall würde einzig dastehen.

Das technische Wort für Eigentum im mittelalterlichen Latein, zumal in Niedersachsen, sei vielmehr proprietas, weshalb auch die in vielen Urkunden befindlichen Verbindungen der Ausdrücke proprietas und dominium nicht als eine pleonastische Häufung gleichbedeutender Worte anzusehen seien. Die deutsche Übersetzung von dominium sei nicht „Eigentum," sondern „Herrschaft" gewesen, unter welch' letzterer bald ein bestimmtes Gebiet, bald ein bestimmtes Recht, nämlich Landeshoheit, landesherrliche Gewalt verstanden werde. Dominium sei die öffentlich-rechtliche Seite des Eigentums, die Grundherrschaft, die Grundobrigkeit; proprietas das reine Sacheigentum, und das mit Grundherrschaft ausgestattete Sacheigentum proprietas et dominium. (Vgl. die weiteren Ausführungen Bl. 300 ff. der Akten.)

Der Sachverständige Schroeder ist demgemäß zu dem Schluß gelangt, daß der Stadt Kiel durch die Urkunde nur Hoheitsrechte am Hafen verliehen seien (und zwar unter Vorbehalt der vollen Landeshoheit für den Landesherrn). —

Wie aber bereits oben dargelegt ist, kommt es nach der vom Gericht für zutreffend erachteten Auslegung der Urkunde durch Gierke und Volquardsen überall nicht darauf an, welche Bedeutung dem Worte dominium beizumessen ist. Wollte man indessen auch dafür halten, daß Gegenstand der Verleihung lediglich das dominium und die libertas des Hafens gewesen sei, so würde doch dadurch

an dem bisherigen Ergebnis nichts geändert werden. Der Schroederschen Auslegung des Wortes dominium konnte nämlich nicht gefolgt werden. Auch in diesem Punkte stehen ihm die Gutachten der Professoren Gierke und Volquardsen gegenüber, die die entgegengesetzte Auffassung vertreten und deren Richtigkeit — abgesehen von dem übrigen Inhalt der Urkunde — in anderer Weise ganz wesentlich unterstützt wird.

Nach den Gierkeschen Ausführungen schließt das dominium die proprietas ein, wenn sie nicht einem Anderen zusteht, dominium ist also der weitere Begriff. Dominium hat keinen spezifisch öffentlich-rechtlichen Klang. Wenn die Oberhoheit gegenüber dem allodialen Eigentum, dem dominium directum, ohne Beimischung von Eigentumsvorstellungen bezeichnet werden soll, so spricht man lieber von »superioritas« als von »dominium« und gebraucht später auch den Namen »dominium eminens.« Die italienischen Juristen verstanden seit dem 13. Jahrhundert — und dies ist nach Gierke vor Allem beweisend — unter dominium die volle Sachherrschaft im Sinne von Eigentum. Gierke erklärt es deshalb für undenkbar, daß an der Ostsee im 14. Jahrhundert »dominium« angewendet ist, um Hoheitsrechte im Gegensatz zum Eigentum auszudrücken. (Bl. 264 v. ff. der Akten.)

Die gutachtlichen Äußerungen von Volquardsen gehen dahin:

Unter dem Worte dominium habe man ursprünglich die Landesherrschaft, dann die Ausübung dieser Befugnisse, die Regierung, ferner den geographischen Bereich, in welchem diese Befugnisse ausgeübt worden seien, verstanden. Im Herrschaftsgebiet des Lehnrechts habe man das dominium des Lehnsherrn und des Lehnsmannes unterschieden (dominium directum et utile), auch die Verwaltung des höheren und niederen Gerichts dominium majus et minus genannt. — In der Urkunde sei nun zum Ausdruck gebracht, daß der Stadt das Hafenstück

mit allem und jedem dominium verliehen werde (cum omni libertate et dominio), daß heißt mit dem dominium directum et utile. — Was den Sinn des Wortes libertas belange, so werde dieser nicht etwa durch Abgabenfreiheit, Freiheit von Lasten erschöpfend wiedergegeben. Wenn schon zuweilen auf diesen Umfang beschränkt, trete das Wort an anderen Stellen geradezu als Synonym von proprietas = Eigentum auf (libertas seu proprietas) und finde sich mit proprietas und dominium gern in pleonastischer Verbindung zur Bezeichnung des Eigentums zusammen. Diese Bedeutung von libertas müsse auch bei Erklärung der Worte »prout antecessores nostri et nos hucusque liberius possidebamus« berücksichtigt werden, welche direkt auf die vorhergenannte libertas zurückweisen und ihr die weiteste Ausdehnung geben, in welcher sie bisher dem Herzog und seinen Vorfahren in ihrem Besitz eines Teils der Föhrde zugestanden hätte. Um größere oder geringere Freiheit von Abgaben und Lasten habe es sich in dem bisherigen Zustande für den Herzog und seine Vorfahren doch jedenfalls nicht allein gehandelt, sondern auch um das freie Verfügungsrecht über jenen Besitz. Dieses freieste Verfügungsrecht, was der Herzog auf die Stadt übertragen habe, sei aber im Eigentumsrecht enthalten. — Aus dem Fehlen des Wortes proprietas in der Urkunde sei gegen eine Eigentumsübertragung nichts zu entnehmen. — Allerdings sei in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die allgemeine Bezeichnung für Eigentum proprietas gewesen, während mit dominium das in der Hand des Landesherrn befindliche Eigentum benannt sei. Um das Jahr 1300 seien dann aber in Anlaß der Entwicklung des Lehnbesitzes umständlichere Bezeichnungen gewählt, so für das dominium directum die plena, integra, omnis proprietas u. a. m., auch habe man die deutsche Bezeichnung mit der lateinischen verbunden zu proprietas, quae vulgo eghendom dicitur, andererseits proprietas und dominium pleonastisch verknüpft. Es sei also neben

dem kombinierten Ausdruck proprietas et dominium auch jeder der beiden Einzelausdrücke als Bezeichnung des Eigentums anerkannt. — In der Urkunde habe die Wahl des Ausdrucks »dominium« für Eigentum indessen ihre besondere Berechtigung, denn der zusammengesetzte Ausdruck »proprietas et dominium« habe seine Entstehung den lehnrechtlichen Einrichtungen verdankt, die im schleswigschen Gebiet, auf welches allein die Urkunde Bezug habe, keinen Eingang gefunden hätten. (Vgl. des Näheren Bl. 324 ff. der Akten.)

Die Deutung des Wortes »dominium«, wie sie von Gierke und Volquardsen gegeben wird, verdient den Vorzug vor der Schroederschen Interpretation. Dabei ist besonders zu erwägen, daß augenscheinlich, wenn nicht alle, so doch der weitaus größere Teil der im Gierkeschen Gutachten erwähnten Urkunden, wie auch die von den Beklagten überreichten Urkundenauszüge aus dem Mecklenburgischen Urkundenbuch und den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden lehnrechtliche Verhältnisse im Auge haben, die hier nicht in Betracht kommen. Mit Recht hat sodann die Klägerin darauf hingewiesen, daß die Annahme des Sachverständigen Schroeder, der Stadt Kiel sei ein gewisser Inbegriff von Hoheitsrechten bestätigt, die sie seit längerer Zeit bereits tatsächlich ausgeübt hätte, deren Umfang aber nicht mehr festzustellen sei, keine einwandfreie sei. — Schon nach der äußeren feierlichen Form der Urkunde erscheint es kaum denkbar, daß eine garnicht ersichtliche Summe von Befugnissen hat bestätigt werden sollen. Weiter ist vom Sachverständigen völlig unberücksichtigt gelassen der Satz: »prout antecessores usw., et nos — — — — — possidebamus,« aus welchem doch erhellt, daß der Hafen der Stadt Kiel, nicht so, wie *sie* ihn bisher besessen hat, geschenkt und überlassen ist, sondern wie der Herzog und dessen Vorfahren ihn seit langer Zeit im Besitz gehabt haben. — Dazu kommt, daß der Sachverständige Schroeder, worauf schon

an anderer Stelle eingegangen ist, die Wortfassung der Urkunde garnicht beachtet und die Bedeutung der Präposition »cum« verkannt hat.

Ist bisher nur die Urkunde von 1334 behandelt, welche den schleswigschen Teil des Hafens vergibt, so fragt sich nunmehr, ob auch an dem holsteinischen Teil der Stadt Kiel das Eigentum übertragen ist.

Ohne Belang für die Entscheidung ist die von den Grafen Nikolaus und Herzog Gerhard am 23. April 1390 ausgestellte Urkunde. Zwar sind diese Herrscher die Landesherren von Schleswig-Holstein, sie bestätigen aber lediglich die frühere Verleihung, wenn sie der Stadt Kiel »totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehovede« konfirmieren. Nur allgemein gehaltene Bestätigungen der früher erteilten Privilegien finden sich in den Urkunden aus den Jahren 1416 und 1422, dann folgt aber die Konfirmation der Privilegien durch den König Christian I. von Dänemark unter dem 2. März 1461.

Dieser, der Landesherr von Schleswig und Holstein, erklärt dort:

> »Vortmer gewe wii en unde eren nakomelingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mid alleme genete wente in de apenbaren zee beide siiden mid deme vorstrande, alse se de van oldinges in besittinge unde brukinge gehad unde beseten hebben, doch so verne dat id uns unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.«

Dem Gericht erscheint es nicht zweifelhaft, daß diese Urkunde eine Vollvergabung, eine Übertragung aller Sachherrschaftsrechte an der ganzen Kieler Föhrde, also auch des bisher noch nicht erwähnten holsteinischen Teils enthält.

Die von dem Sachverständigen Giercke hervorgehobenen Gesichtspunkte sind als durchschlagend anzusehen. Er weist in erster Stelle darauf hin, daß die Worte »vrii to ewigen tiiden« ganz besonders bezeichnend seien,

denn durch sie werde das übertragene Recht als zeitlich unbegrenzt charakterisiert und es entspreche der mittelalterlichen Gepflogenheit, bei der Vollvergabung den Gegensatz zur Einräumung befristeter Herrschaft durch solche oder ähnliche Wendungen auszudrücken. Sodann erklärt er die Worte »mid alleme genete« für bedeutungslos mit dem Bemerken, daß durch sie nur der volle Rechtsgenuß habe verbürgt werden sollen und daß sie, ebenso wie in der lateinischen Urkunde die Worte »cum omni libertate et dominium« hätten fehlen können. Als weiteres Moment für die Richtigkeit seiner Ansicht führt er den Schlußsatz ins Feld: »doch so verne dat .... nicht to vorfange sii,« den er dahin auslegt, daß die Landeshoheit, die landesherrliche Gewalt bei der Vergabung der Föhrde vorbehalten sei.

Die Auffassung des Sachverständigen Schroeder von der Tragweite der Urkunde ist hier die gleiche wie bei derjenigen aus dem Jahre 1334 und gipfelt darin, daß lediglich der Gebrauch und Genuß bestätigt sei, wie ihn die Kieler von Alters her an der Föhrde besessen haben. Daß eine Eigentumsverleihung ausgeschlossen sei, will er aber noch daraus folgern, daß im weiteren Text der Urkunde gesagt sei: »Item so voreghene wy gode dem hilligen geiste sunte Jurgene unde deme rade tome Kyle ..... alle dorpe unde gudere ...... den vrigen egendom mid aller tobehoringe.« Schärfer, so heißt es bei ihm, hätte der Gegensatz zwischen den Gütern, die den kirchlichen Stiftungen in Kiel vereignet und zu freiem Eigentum übertragen waren, gegenüber der Verleihung der Kieler Föhrde nicht zum Ausdruck gebracht werden können. — Hierbei wird aber von dem Sachverständigen übersehen, daß die für Übertragung zum Eigentum gebrauchten Redewendungen, wie sie sich aus den Urkunden jener Zeit ergeben, doch recht verschiedene sind, und daß es deshalb keineswegs befremdend wirkt, wenn für die Vollvergabung der Kieler Föhrde andere sprachliche Formen gewählt

sind als für die eigentümliche Übertragung der Güter. Im übrigen haben die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Schroederschen Gutachtens schon früher ihre Erörterung gefunden.

Der Professor Volquardsen ist auf einem anderen Wege dahin gelangt, die Schenkung des holsteinischen Teils des Hafens zu verneinen. Er fußt darauf, daß die Urkunde vom 2. März 1461 nicht mehr Eigentum gegeben habe als jene von 1334; denn sie knüpfe überhaupt nicht an diese an, nehme keinen Bezug auf sie, verfüge über den Nießbrauch und verbriefe nur einen faktischen Zustand, nämlich den einer Nutznießung an dem ganzen Hafen und seinen Vorstränden mit dem Vorbehalt, daß diese Bestätigung dem Könige, seinen Nachfolgern und seinen Landen nicht zum Nachteil gereiche. — Die Bedeutung der Urkunde als solche wird indessen von dem Gutachter nicht richtig gewürdigt. Sie will, wie ihr ganzer Inhalt erkennen läßt, nicht etwa bloß etwas Bestehendes bestätigen, vielmehr von neuem Rechte verleihen. Sie unterscheidet sich von den früheren Urkunden gerade darin, daß sie zuerst die ganze Föhrde bis in die offenbare See zu beiden Seiten mit den Vorständen der Stadt Kiel vergibt. Sie hat deshalb auch die Eigenschaft eines Spezialgesetzes, sie stellt sich als ein rechtserzeugender Akt dar.

Daß nun aber nicht nur beschränkte private Nutzungsrechte zum Gegenstand der Verleihung gemacht sind, sondern das Privateigentum, muß angenommen werden. Die Gierkeschen Ausführungen erscheinen als zutreffend und sie werden durch das Hinzutreten anderer Tatsachen erheblich verstärkt. So ist auch in dem Prozeß der Stadtgemeinde Kolberg gegen den preußischen Staatsfiskus die dort maßgebliche Urkunde des Bischofs von Camin aus dem Jahre 1488, in der es heißt: „Weiter geben wir . . . . . . „quit und vrigh" den vrighen Strand bei dem Meere usw.", von dem archivarischen



Sachverständigen Dr. Winter so ausgelegt worden, daß der Stadtgemeinde das Eigentum am Strande von dem damaligen Landesherrn verliehen sei, und diesem Gutachten sind die Gerichte gefolgt. In der genannten Urkunde findet sich aber gerade das Wort „vrigh“, welches auch in unserer Urkunde enthalten, freilich in Verbindung mit „quit“, was jedoch kaum von irgend welchem Einfluß sein kann. — Von nicht geringem Wert für die Auslegung der beiden Urkunden aus den Jahren 1334 und 1461 sind die späteren von den Landesherren ausgestellten Urkunden, wie sie von der Klägerin im einzelnen angegeben sind. Zwar werden in ihnen lediglich die alten Privilegien der Stadt Kiel, sei es allgemein, sei es unter Wiederholung des Inhalts, bestätigt; immerhin müssen sie als authentische Interpretationen der früheren Urkunden gelten und sie bekunden, wie die Landesherren das der Stadt verliehene Recht am Hafen aufgefaßt haben. In verschiedenen dieser Urkunden wird nun geradezu von Eigentum gesprochen, so in der Urkunde vom 29. Oktober 1661, wo gesagt ist:

> „Die Kieler Föhrde mit allem genies, bis in die offenbare See, mit den Vorstränden . . . . . eigentümlich besitzen undt genießen secundum Privileg. Woldemari Ducis Jutiae de Anno 1334 et confirmat. Privil. Reg. Christiani de Anno 1461 usw.“

Ebenso sind beachtenswert die Urkunden aus den Jahren 1690 und 1765, welche unter den Privilegien den eigentümlichen Besitz an der Kieler Föhrde aufführen.

Die von den Beklagten nachträglich überreichten Urkunden, auf welche sie sich für ihre abweichende Ansicht stützen, sind nicht geeignet, diese zu rechtfertigen. Die beiden Verleihungsurkunden aus den Jahren 1318 und 1339 beweisen nichts. Wenn dort zur Bezeichnung des Eigentums proprietas gebraucht wird, so ist, wie schon bei anderer Gelegenheit geschehen, darauf hinzuweisen,

daß die Ausdrücke für Eigentum in jener Zeit mannigfaltiger gewesen sind und gewechselt haben, was damit in Verbindung zu bringen ist, daß die lehnsrechtlichen Institutionen auf den Sprachgebrauch der Urkunden eingewirkt haben. — Nicht für, sondern eher gegen die Beklagten spricht aber die dritte Urkunde, ein Schreiben, gerichtet von Christian IV. von Dänemark an den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein und datiert vom 6. August 1632, in welchem es sich um Festungsanlagen zu Christianpries (jetzt Friedrichsort) handelt. Der König spricht hier von den der Stadt Kiel verliehenen Hafenprivilegien und äußert sich dazu, daß — a concesso libero portu et immunitate vectigali sich ad abdicationem et consignationem Superioritatis Principis et Regalis Fortalitiorum in manus Chiloniensium nicht schließen lasse, daß vielmehr solche landesfürstliche Superiorität und das Regale fortalitiorum beim Herzog verbleibe, wie auch aus der Klausel „Doch soferne dat idt uns . . . . . nicht tom vorfange sy" erhelle. Er steht also auf dem Standpunkt, daß die Stadt Kiel vermöge ihrer Privilegien jedenfalls nicht berechtigt sei, gegen die Ausübung landeshoheitlicher Rechte (superioritas) zu protestieren.

Die sodann gegen das Gierckesche Gutachten zielenden Angriffe der Beklagten entbehren der Begründung. Der hauptsächlichste Vorwurf, der ihm deswegen gemacht wird, weil er die verschiedenen territorialen Rechtsverhältnisse in Schleswig und in Holstein nicht berücksichtigt habe, entfällt ohne weiteres. Die ihm vorgelegte Frage ging allein dahin, ob dieser oder jener Wille der Landesherren aus dem Inhalt der Urkunden zu entnehmen sei.

Nach Vorstehendem ist das bisherige Ergebnis dahin zusammenzufassen, daß an der Kieler Föhrde und den Vorstränden begrifflich ein Privateigentum möglich ist, und daß in den beiden Urkunden aus den Jahren 1334 und 1461 der Wille der Landesherren zum Ausdruck



gelangt ist, der Stadt Kiel das Privateigentum an der ganzen Kieler Föhrde und den Vorstränden zu verleihen.

Daß aber die formellen Erfordernisse der Übereignung von Liegenschaften erfüllt sind, ist außer allem Zweifel. Zunächst wird im Eingange der Urkunden die für die Veräußerung von liegendem Gut notwendige Zustimmung der Erben erwähnt, wie die Worte: »de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum« und „mid rade unser leven getruwen vedere“ zeigen. Sodann war nach Fürstenrecht die Übereignung durch feierliche Erteilung eines fürstlichen Briefes oder Privilegs gebräuchlich, wie zulässig und gleichbedeutend mit der gerichtlichen Auflassung; (vgl. hierzu Gutachten von Gierke Blatt 273 v., Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 705 Not. 52).

Wenn nun zwar durch den Inhalt der Urkunden ein Eigentumsrecht der Stadt Kiel am Hafen und an den Vorstränden begründet wird, so bedarf es doch eines Eingehens darauf, ob die Landesherren auch wirklich den Willen haben konnten, das Privateigentum zu übertragen, und ob sie beim Vorhandensein solchen Willens ein derartiges Recht überhaupt zu konstituieren bezw. über dasselbe zu verfügen in der Lage waren. Die Beantwortung dieser Fragen hängt zunächst davon ab, ob sie selbst Privateigentum an dem Gabeobjekt hatten. Dabei wird auf die Rechtsanschauung jener Zeit zurückgegangen werden müssen. Wie schon früher bemerkt ist, war die Rezeption des römischen Rechts im 14. und 15. Jahrhundert in Schleswig-Holstein noch nicht durchgeführt, und es kommt deshalb auf die partikuläre Rechtsentwicklung in Schleswig und Holstein an, speziell auf die Auffassung, die damals bezüglich geschlossener Meeresteile und Vorstrände herrschte. Lag nämlich der Verleihung die Rechtsanschauung eines unbeschränkten landesherrlichen Eigentums an der Föhrde und den Vorstränden zugrunde, so muß auch in der Vergabung eine rechtswirksame Übertragung bezw. Be-

stätigung des Eigentums gefunden werden, und erscheint dann die Annahme geboten, daß die Übertragung tatsächlich gewollt war. An diesem Zustande würde auch durch die spätere Einführung des römischen Rechts nichts geändert worden sein; denn es wird nicht davon gesprochen werden können, daß der Inhalt des der Stadt verliehenen Rechts nunmehr zusammengeschrumpft sei und seinem ganzen Wesen nach sich nicht mehr als Eigentum, sondern als eine Summe von Nutzungsrechten darstelle. Mag schon das Eigentum, welches das gemeine Recht dem Staate zuschrieb, nach gegenwärtiger Rechtsanschauung qualitativ verschieden sein von dem privaten Eigentum und letzteres ausschließen, so dürfte dies für die Erhaltung des nach früherem Recht erworbenen Eigentums an sich kein unbedingtes Hindernis sein; (vergl. die Ausführungen des Reichsgerichts in Sachen Stralsund c/a Ewert und Stadt Kolberg c/a Fiskus). Überdies ist zu erwägen, daß es sich bei der Rezeption des römischen Rechts um einen gewohnheitsrechtlichen Akt handelt, nicht um die — vielleicht anders zu beurteilende — Einführung eines Gesetzes durch Publikation, welches den Inhalt eines bestehenden Rechtsinstituts abändert.

Anlangend das zu der hier in Betracht kommenden Zeit in Schleswig und in Holstein geltende Recht, so herrschte im Herzogtum Schleswig das „Jütische Low," in holsteinischen Landen das Sachsenrecht bezw. Lübische Recht. Die beiden letztgenannten Rechte enthalten, soweit erkennbar, keine Bestimmungen über das Eigentum am geschlossenen Meer und Meeresufer, dagegen heißt es im Jütischen Low Kapitel 61, 3. Buch:

§ 1. Wrag (d. h. Wrack), dat tho Landen schleit (am Ufer gefunden wird), dat gehört dem Köninge.

§ 2. Wente alle Vorstrande syn des Köninges.

§ 3. Und wat sonste nemandt thogehört, dat gehöret dem Köninge.

Zweifelhaft kann sein, was das Jütische Low mit diesen Sätzen hat zum Ausdruck bringen wollen, ob dem Könige an solchen Gegenständen, wie sie im Kapitel 61 gemeint sind, ein wirkliches Eigentum oder nur Hoheitsrechte zustehen sollen. Die Glosse von Blasius Eichenberger nimmt an, daß zu des Königs Gewalt, Regalien und Hoheit alle Vorstrände und Ufer des Meeres und des Meeres Grund und Boden gehören, und bezeichnet den § 3 als gemeine Regul. Ähnlich scheint die Blütingsche Glosse die Bestimmungen verstanden zu haben; (vergl. auch Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bd. 30 S. 301 ff.) Die von Falck (Handbuch des schlesw.-holst. Privatrechts Bd. 5 S. 162 Ziff. 2) geäußerte Ansicht mag hier außer Acht gelassen werden, weil sie mit seinen sonstigen Ausführungen in offenbarem Widerspruch steht. (Siehe Denkschrift Joswich Bl. 49,50.) Die Rechtsprechung hat sich aber mit der Frage des fiskalischen Eigentums an Häfen und Vorstränden für das Gebiet des Jütischen Low nur sehr selten beschäftigt, sodaß sie als Hülfsmittel keine Rolle spielt; (vergl. Schlesw.-Holst. Anz. von 1872 S. 366 ff.; Oppenhof, Rechtspr. in Straff. Bd. 13 S. 440 ff. und Entsch. des Oberlandeskulturgerichts in der obengenannten Zeitschrift Bd. 30 S. 301 ff.)

Selbst wenn man auch an der Bezeichnung des Rechts des Königs als „Regal" festhalten will, so ist doch zu beachten, daß die germanische Anschauung — wie dies bereits oben Erwähnung gefunden hat — in das Wasserregal der Häfen und des Strandes schon früh das Eigentum hineingelegt, und daß das königliche oder landesherrliche Eigentum sich insbesondere auf geschlossene Meeresteile und Seehäfen, auf die Meeresufer und den Vorstrand erstreckt hat; (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., Bd. 4 S. 135, Bd. 8 S. 275; von Brünneck, a. a. O. S. 5; Stobbe, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 § 149 Anm. 40; Gutachten: von Gierke Bl. 277, 278, 278 v., d. A.,

von Volquardsen Bl. 337 der Akten). Aus dieser Auffassung der Königsrechte erklärt sich dann auch der Wille der Landesherren von Schleswig und Holstein, das ihnen zustehende Eigentum an der Föhrde und den Vorständen auf die Stadt Kiel zu übertragen. Rechtsgeschichtliche Zeugnisse aus jener Zeit geben aber Kunde davon, daß gerade in den deutschen Ostseeprovinzen das fragliche Recht als ein wirkliches Privateigentum allgemeine Anerkennung gefunden hat. So hat König Erich von Dänemark im Jahre 1311 der Stadt Ribnitz das Eigentum an einem Teile des Ribnitzer Bodden, Fürst Jaromar II. von Rügen im Jahre 1249 einem Verwandten seines Hauses verschiedene Güter »cum mari salso, cum litoribus eciam quod »vorstrand« dicitur, et plane cum omni jure, dominio et libertate« verliehen; ferner ist hinzuweisen auf die Vergabungen, welche in den rechtsgerichtlichen Urteilen (Stadt Stralsund wider Ewert und Stadtgemeinde Kolberg wider Fiskus) behandelt sind. Vor allem sind jedoch zu nennen die Übertragungen von Meeresteilen an Stadtgemeinden, wie solche von den Landesherren in Holstein vorgenommen sind. Im Jahre 1293 erteilte der Graf Johann von Holstein der Stadt Neuen-Crempe das Privileg, »ut aqua maris sit etiam libera inter villam Rockentin et Hollm, et nihilominus aqua inter distinctiones superas nominatas sit eisdem appropriata«, das heißt, er schenkte der Stadt den Hafen. — Die schauenburgischen Grafen, die Landesherren von Holstein, verkauften in den Jahren 1306, 1309 und 1310 zuerst ein Viertel, dann wieder ein Viertel und schließlich die noch übrige Hälfte der Alster der Stadt Hamburg, und zwar zu Eigentum.

Daß das der Stadt Kiel verliehene Eigentum seiner rechtlichen Natur nach ein wirkliches Privateigentum ist, wird trotz der Gegenausführungen der Beklagten bejaht werden müssen. Dieses sogenannte „publizistische“ oder „Staatseigentum,“ welches dem Staat bezw. dem König

an den res publicae zusteht, kann kaum etwas anderes sein als das gewöhnliche Eigentum, welches die der Sache aufgedrückte Zweckbestimmung zum publicus usus zu respektieren hat. (Siehe Windscheid, Pand. Band I § 146, Note 17.) Alle anderen Konstruktionen dieses Rechts erscheinen gekünstelt und sind nicht zu billigen. — Was von der Stadt Kiel in diesem Prozeß in Anspruch genommen wird, ist aber wahres Eigentum, so namentlich am Grund und Boden der Föhrde, der Vorstrände und der Anschüttungsflächen, freilich eingeengt durch die natürlichen und gesetzlichen Beschränkungen in Beziehung auf Gebrauch und Verfügung, soweit sie diesem Gebrauch widerstreitet.

Es bleibt nunmehr noch die Frage offen, ob die Landesherren, welche die Verleihungsurkunden ausgestellt haben, berechtigt waren, das Eigentum an der Kieler Föhrde bezw. einem Stück derselben zu vergeben. Soviel steht vorab fest, daß der Herzog Waldemar kraft der — damals schon stark entwickelten — Territorialhoheit an sich das Recht gehabt haben würde, über den schleswigschen Teil der Föhrde zu verfügen. Seine Verfügungsgewalt hängt dann aber immer noch von den rechtlichen Verhältnissen ab, in welchen das betreffende Hafenstück sich vor der Vergabung befand.

Das Gericht hat sich die überzeugenden Erklärungen des Professors Volquardsen zu diesem Punkt angeeignet. Danach ist zunächst die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß das Hafenstück Annex der Landschaft, des „Dänischen Wohld," gewesen ist, welches im 13. Jahrhundert Teil des dänischen Kronguts, des Konungslef, war. Dieses „Konungslef" wurde derzeit und zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht als zum Herzogtum Schleswig gehörig von den dänischen Königen anerkannt, sondern als der dänischen Krone unmittelbar untergeben reklamiert. Später ist es dann, nachdem es bei der Belehnung des Grafen Gerhard mit Schleswig im Jahre 1326 nicht für die Dänische Krone reserviert worden war, wahrscheinlich

ohne besondere Abtretung im Herzogtum aufgegangen, möglicherweise auch dem Herzogtum überwiesen. Nun bestand inbezug auf das Krongut der Rechtsgrundsatz, daß es der Krone nicht entfremdet oder ohne Einwilligung der Großen nicht weggegeben werden dürfe; hieraus würde man einen Grund entnehmen können, das Verfügungsrecht des Herzogs über das Hafengebiet als ein Krongut anzuzweifeln; indessen schwindet dieses Bedenken, wenn man berücksichtigt, daß keine Spur davon vorhanden ist, daß jenes Verbot jemals geltend gemacht und daß jemals eine Erlaubnis der dänischen Großen zur Vergabung eingeholt wäre, obwohl solche Vergabungen früh begonnen haben. (Siehe Bl. 335 v. der Akten.) Noch später ist schließlich der Dänische Wohld ganz unter adlige Güter aufgeteilt, deren Allodialeigenschaft nie bestritten worden ist. So wie hier die Entstehung echten Eigentums stattgefunden hat, muß sie auch in dem jetzt vorliegenden Falle zugelassen werden. — Die andere mögliche Auffassung, von der Professor Volquardsen spricht, ist folgende: Nach der Urkunde des Herzogs Waldemar ist das Hafenstück so frei abgetreten, wie seine Vorfahren es nur je besessen haben. War es aber Krongut, so hatten die Vorfahren des Herzogs es durchaus nicht in freiem Besitz gehabt. Allein die Listen des Dänischen Kronguts in Schleswig und ein recht genaues Verzeichnis über dieselben erwähnen das Hafengebiet nicht, (ebenso auch die Flensburger Föhrde nicht) weshalb man fast mit Notwendigkeit dahin geführt wird, das Kieler Hafengebiet für ein Stück schleswigscher Domaine anzusehen, dessen Veräußerung die Dänische Rechtssatzung nicht im Wege stand.

Die Grafschaft Holstein, die erst im Jahre 1474 zum Fürstentum erhoben und damit reichsunmittelbar wurde, gehörte bis dahin in lehnrechtlicher Beziehung zum Deutschen Reiche, und zwar war Holstein zuerst lange Zeit bei den sächsischen Herzögen zu Lehn gegangen, dann anscheinend ein Jahrhundert lang ganz und gar verschwiegen

worden, seit 1438 aber in ein eigentümliches Verhältnis zu den Bischöfen von Lübeck getreten, die wohl nicht wirkliche Lehnsherren, sondern nur Kaiserliche Stellvertreter waren. Die Gewalt der holsteinischen Grafen hatte sich jedoch trotz Bestehens des Lehnverhältnisses bis zum 13. Jahrhundert derartig ausgebildet, daß sie mit Recht als die Landesherren bezeichnet werden konnten, wie sie denn auch den ihnen obliegenden Lehnspflichten garnicht mehr genügten, ohne daß dagegen eingeschritten wäre. (Siehe Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte Band I Seite 114, 115.) Charakteristisch für die Macht der Grafen sind die niemals beanstandeten Veräußerungen der Alster und die Vergabung des Neustädter Hafens. Man wird somit auch die Verleihung der Kieler Föhrde nebst Vorstränden aus dem Grunde mangelnder Verfügungsgewalt für rechtsunwirksam nicht halten können.

Von den Beklagten ist noch ein umfangreiches Material beigebracht, an dessen Hand sie zu deduzieren versuchen, daß die Privilegien der Stadt im Laufe der Jahrhunderte von den Landesherren, den Behörden und der Stadt selbst ganz anders aufgefaßt seien, ja daß die Stadt geradezu auf ein Eigentum an der Föhrde, falls sie solches überhaupt gehabt, verzichtet habe.

Die zum Gegenstand der Erörterung gemachten Fälle können jedoch nicht so gewürdigt werden, wie die Beklagten wollen.

Im Einzelnen greifen folgende Erwägungen Platz:

Der Fall Buchwald (Streit zwischen der Stadt und dem Besitzer der Güter Bülck, Knoop und Seekamp wegen Fischens, Ein- und Ausschiffens) ist bedeutungslos, denn in dem Rezeß vom 5. Mai 1654 (siehe Histor. Bericht von Hille S. 33) ist ausdrücklich betont, daß den Kieler Privilegien dadurch nicht präjudiziert werden solle.

Ohne Belang ist die Verordnung Christian Augusts von 1711, in welcher kundgetan wird, „daß der Stadt von der Landesherrschaft seit undenklicher Zeit dahin prorogiret,

daß Niemand solchen Hafens oder der Schiffsbrücke gebrauchen dürfe, es sei denn, daß er sich mit der Stadt abgefunden und praestanda praestirt habe." Gegen das Bestehen eines Privateigentums am Hafen läßt sich hieraus nichts entnehmen. — Die mehrfach erlassenen Brückenordnungen sind landesherrliche Polizeiverordnungen und regeln im öffentlichen Interesse den Verkehr. Was sich daraus, daß sie keine Bestimmungen über das Eigentum der Stadt an der Föhrde enthalten, herleiten lassen soll, ist nicht einzusehen. — Das Reskript des Königs von 1733, in welchem dieser gegen die Stadt Kiel Partei nimmt, ist schon deshalb nicht von Relevanz, weil der König in dem Streit nicht als Landesherr, sondern als Gegner auftritt. Selbst wenn aber der König das Privateigentum nicht hat anerkennen wollen, so ergibt sich doch daraus nicht dessen Aufhebung, falls es bestanden hat.

Im Falle Cay Rantzau (Wegnahme einer Schute seitens der Kieler) handelt es sich um einen Akt der Selbsthilfe, der von den Landesherren gemißbilligt wird. Mit der Frage des Privateigentums hat er nichts zu schaffen und spricht höchstens dafür, daß der Stadt das staatliche Hoheitsrecht (Gerichtsbarkeit) nicht verliehen ist.

Der Fall Reventlow (Wegnahme einer Schnacke seitens der Kieler) läßt nur ersehen, daß derzeit Streit zwischen dem König und dem Herzog über den Umfang des Kieler Privilegs bestand.

Die drei Prozesse aus den Jahren 1590, 1753 und 1774 zwischen dem Kloster Preetz und der Stadt Kiel sind unentschieden geblieben, zudem handelte es sich um Spolien- und Besitzklagen.

Wie der Erwerb eines Fischereirechts des Schrevenborner Fischers durch Ersitzung dem Eigentumsrecht der Stadt entgegenstehen soll, ist unerfindlich.

Die Einräumung eines kumulativ mit den Stadtfischern auszuübenden »jus piscandi« der dem Hafen benachbarten Adligen läßt sich nicht gegen das Privateigentum

der Stadt verwerten, ist vielmehr mit solchem sehr wohl verträglich.

Die Vereinbarung von 1780 wegen des Ballastens ist unerheblich, denn sie will offenbar nur die Frage regeln, wie weit landeinwärts Ballast geholt werden dürfe.

Der Bericht des Oberkonsistoriums von 1824, in dem das Recht der Stadt als Stapelrecht angesehen wird, enthält lediglich dessen unverbindliche Ansicht.

In dem Streit betreffend Steingewinnung am Strande hat die Stadt ausdrücklich ihr Eigentum betont.

Bei der Frage wegen Ausstellung der Strandungsatteste handelt es sich ausschließlich um einen obrigkeitlichen Akt. — Es ist nicht erkennbar, wie daraus, daß die Stadt dieses Recht auf ihre Jurisdiktion stützt, etwas zu ihren Ungunsten zu entnehmen ist.

In dem Prozeß aus dem Jahre 1848 hat die Stadt ausdrücklich ihr Eigentumsrecht behauptet, eine Entscheidung über das Eigentum ist gegen sie nicht ergangen. Der Referent in dem Prozeß, Etatsrat Wiese, ist übrigens der Meinung, daß der Stadt Eigentumsrechte am Hafen zustehen.

Das Erkenntnis des Obergerichts Glückstadt vom 4. Mai 1857 spricht sich über das Eigentum der Stadt nicht aus.

In dem während der Jahre 1849 bis 1854 anhängigen Prozeß der Stadt mit dem Fiskus über eine vom Staat vorgenommene Ausdeichung zwecks Anlage einer Werft bei Wilhelminenhöhe wurde die Stadt nur in possessorio abgewiesen, weil man davon ausging, daß durch die Urkunde Waldemars nur Rechte für das schleswigsche Ufer verliehen und Handlungen, durch welche der Besitz an dem übrigen Teil ausgeübt worden, nicht nachgewiesen seien. Die Stadt klagte nicht in petitorio und protestierte unter Reservation aller Gerechtigkeiten, dabei ihr Eigentumsrecht betonend. — In dem sich hieran schließenden Verfahren betr. den öffentlichen Verkauf der

Werft kaufte Dr. Ahlmann diese, und die Stadt trat dann allerdings in sein Gebot ein. Auch dies ist nicht ohne weiteres präjudizierlich für die Rechte der Stadt; denn Zweckmäßigkeitsgründe können die Stadt hierzu veranlaßt haben.

Bei den späteren von den Beklagten referierten Verhandlungen der Stadt und ihrer Organe mit den verschiedenen Behörden treten allerdings Anschauungen der Stadt hervor, die sich mit einem Privateigentum am Hafen schlechterdings nicht vereinigen lassen. Augenscheinlich sind diese Ansichten aber wesentlich durch das zu Ungunsten der Stadt lautende Gutachten des holsteinischen Obersachwalters Castagne vom 22. Juni 1868 beeinflußt und charakterisieren sich lediglich als Äußerungen ohne rechtlich relevanten Inhalt, sie sind keine dispositiven Erklärungen. In allen Vorgängen, wie sie hier behandelt und sonst noch von den Beklagten vorgetragen sind, kann ein Verzicht auf das Eigentumsrecht der Stadt nicht gefunden werden.

Demgemäß ist der Beweis geführt, daß der Klägerin das Eigentum an der Kieler Föhrde und den Vorstränden zusteht.

Der andere Klagegrund, die Ersitzung, kommt daher nicht mehr in Betracht.

Die Klägerin begehrt nun noch die Feststellung ihres Eigentums an den Aufschüttungsflächen. Unstreitig ist unter den Parteien, daß diese Flächen, welche in Anlaß des Baues des Nord-Ostsee-Kanals mit Erdmassen beschüttet sind, zum teil den Vorstrand bildeten, zum teil von Föhrdewasser überspült waren. Da der Klägerin das Privateigentum an der Föhrde, mithin an dem Grund und Boden des Meeres sowie an den Vorstränden zusteht, so hat sie auch das Eigentum an den Anschüttungsflächen gewonnen nach dem Satz des in Ermangelung besonderer Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Partikularrechts anzuwendenden Gemeinen Rechts: »Superficies solo cedit« das heißt: »omne quod

inaedificatur, solo cedit.« Auch sind die Erdauflagerungen mit dem darunter befindlichen Grund und Boden in festen Zusammenhang getreten und geradezu verwachsen, so daß sie eine pars fundi geworden sind und damit dem Eigentümer des fundus gehören. Die Ausführungen in der Denkschrift des Regierungsrats Joswich, Blatt 47 ff. sind verfehlt; sie beruhen auf einer offenbar irrtümlichen Auslegung der Rechtsquellen. Die von ihm besonders hervorgehobene Entscheidung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Kiel vom 3. November 1891 trifft auf den gegenwärtigen Fall nicht zu. Die dort vertretene Ansicht daß kraft Hoheitsrechts ausschließlich dem Fiskus das Recht zustehe, dem Meere Land abzugewinnen und dasselbe für sich zu okkupieren, bezieht sich auf den Strand des offenen Meeres.

Von den Beklagten ist jedoch gegen das hier fragliche Eigentumsrecht der Stadt Kiel eingewendet, daß bei den zwischen den Beteiligten gepflogenen und im Protokoll vom 28. September 1889 niedergelegten Verhandlungen das ausdrücklich erklärte Einverständnis darüber geherrscht habe, daß die sämtlichen, nördlich und südlich des Kanals aufgeschütteten und noch aufzuschüttenden Flächen für das deutsche Reich hergestellt werden sollten, daß demnach dieses Eigentümer derselben werden sollte. — Ein Beweis hierfür ist jedoch nicht erbracht. Weder die von den Parteien überreichten städtischen Akten bezw. sonstigen Schriftstücke enthalten hiervon etwas, noch haben die vernommenen Zeugen hierzu Sachdienliches bekundet. Insbesondere erinnern sich die Zeugen, welche als Vertreter der Stadt zu der Verhandlung vom 28. September 1889 deputiert waren, nicht, daß — was von den Beklagten behauptet wird, — ein Gutachten des Geheimen Oberbaurats Franzius vorgelegen habe, in dem betont sei, daß durch die Anschüttung dem Reiche wertvolle Flächen erworben würden; auch der Zeuge Franzius weiß nicht, ob das von ihm ausgearbeitete Projekt der Stadt in dem Termin mitgeteilt ist; er ist allerdings der Ansicht, daß es im Termin ausgelegen haben müsse.

Ebensowenig kann das Einredevorbringen der Beklagten, daß Klägerin auf ihre etwaigen Eigentumsrechte im Termin verzichtet habe, von Erfolg begleitet sein. Dieser Verzicht wird darin erblickt, daß die Vertreter der Stadt in der Verhandlung vom 28. September 1889, sowie in den dieser voraufgehenden Besprechungen die bündige Erklärung abgegeben haben, daß sie ein der Stadt etwa zustehendes Recht an den Anschüttungsflächen nicht geltend machen würden. Freilich erhellt aus dem Inhalt des Protokolls vom 28. September 1889, daß von keiner Seite, also auch nicht von den Vertretern der Stadt, auf diese Anschüttungsflächen Ansprüche erhoben sind; andererseits lassen aber die gesamten auf die Anschüttung bezüglichen Verhandlungen darüber keine Ungewißheit, daß die Stadt mit ihrer Erklärung, keine Ansprüche erheben zu wollen, nichts weiter hat sagen wollen, als daß sie von ihrem Eigentumsrecht (negatorischen Recht) gegen die Anschüttungen keinen Gebrauch machen wolle. Im Laufe der sich durch Jahre hindurchziehenden Verhandlungen hat die Stadt nämlich wiederholt ihren Standpunkt dahin offengelegt, daß sie das Eigentum an dem Strande prätendiere. So ist in dem Protokoll vom 16. Dezember 1887 (Blatt 1 der Akten des Magistrats F. I. Conv. 41 A.) vermerkt, daß der Oberbürgermeister Mölling die Erklärung abgegeben habe, daß der Kieler Hafen mit den Vorstränden zum städtischen Gemeindegebiet gehöre und der Privatdisposition entzogen sei, und daß die Gerechtsame der Stadt Kiel an der Wasserfläche des Kieler Hafens nur durch das Reichskriegshafengesetz beschränkt sei. — Das Protokoll vom 25. September 1889 gibt keine Auskunft darüber, ob die Stadt ihr Eigentumsrecht geltend gemacht hat. Indessen wird von dem Stadtrat a. D. Freese und dem Geheimen Kommerzienrat Sartori bezeugt, daß der Stadtrat Kraus im Termin zum Ausdruck gebracht habe, daß die Stadt an dem gesamten Strande das Eigentum in Anspruch nehme. Bestätigt wird diese Angabe des Zeugen durch das am 26. Oktober 1889 (Bl. 5 a. a. O.) an den

Magistrat der Stadt Kiel gerichtete Schreiben, in dem es am Anfang lautet, daß von den Vertretern der Stadt im Termine erklärt sei, es werde das Eigentumsrecht am Strande infolge königlicher Schenkungsurkunde von der Stadt Kiel in Anspruch genommen. Mittels Schreibens vom 2. November 1889 hat dann der Magistrat dem Kommando der Marine-Station seine Rechte unter Hinweis auf die betreffenden Verleihungsurkunden dargelegt (Blatt 6 ff. daselbst.)

Zurückzuweisen ist endlich der im Anschluß hieran der Klägerin gemachte Vorwurf der Arglist.

Den Beklagten mag darin beizupflichten sein, daß die Klägerin sich damit nicht schützen kann, daß die nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zur Veräußerung von Grundstücken — und eine solche würde hier in Frage stehen, weil Teile des Meeresbodens und des Vorstrandes weggegeben werden sollten — notwendige Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erteilt sei; denn die Klägerin würde die Erklärungen ihrer Vertreter gegen sich gelten lassen müssen. Die Klägerin hat aber, worauf der Nachdruck zu legen ist, wiederholt den Beklagten bezw. den fiskalischen Behörden gegenüber klar und deutlich erklärt, daß sie Eigentümerin der Föhrde und der Vorstrände sei; und sie verhandelte mit Behörden, die die Tragweite des beanspruchten Eigentumsrechts übersehen konnten und die notwendigen Schlüsse für den Fall, daß die Klägerin mit ihrem Anspruch durchdringen sollte, zu ziehen im Stande waren. Der Klägerin stehen deshalb bei der Verfolgung ihres Eigentums die Erklärungen ihrer Vertreter nicht entgegen, welche, wie erörtert, nur die Zusage enthielten, den Aufschüttungen nicht zu widersprechen.

Die Beklagten wollen nun noch den Klageanspruch damit abwehren, daß sie ihrerseits sich auf Eigentumsrechte berufen. Sie haben dazu behauptet, daß sie seit mehr als 100 Jahren »nec vi, nec clam, nec precario« am Kieler Hafen Besitzhandlungen vorgenommen haben, woraus sie dann folgern, daß das Eigentum an dem bei weitem

rößeren Teil der Kieler Föhrde nebst Vorstränden — bgesehen nur von dem seit alters her den ausschließlichen)andelszwecken der Stadt dienenden Teil — durch Er- itzung auf sie übergegangen sei.

Den Beklagten steht aber entgegen, daß die von ihnen ezw. ihren Rechtsvorgängern vorgenommenen Handlungen ich überall nicht als Besitzhandlungen darstellen, sondern er Ausfluß von Hoheitsrechten, nicht jedoch von Privat- echten sind. Wie aus der von den Beklagten überreichten Zusammenstellung ersichtlich ist, beziehen sich diese Hand- ungen auf die Anlegung und Ausgestaltung des Schleswig- Holsteinischen Kanals, um Errichtung von Landungsbrücken, Gebäuden, Festungswerken usw., und haben den ausge- sprochenen Zweck, dem Interesse des Verkehrs, der Schiff- fahrt, der Landesverteidigung zu dienen. Nicht in Aus- übung eines Privatrechts sind solche Maßnahmen erfolgt, vielmehr kraft der landesherrlichen Gewalt und der daraus resultierenden Rechte. Die Beklagten haben übrigens auch unbestrittenermaßen zur Herstellung der Bauten Strand- parzellen aufgekauft oder sich von Privaten abtreten lassen. Muß auch die Ersitzung schon hieran scheitern, so kommt doch noch in Betracht, daß die Klägerin unstreitig bis in die neueste Zeit Eingriff in ihren Besitzstand zurückgewiesen und Rekognitionen usw. erhoben hat, und zwar nicht etwa heimlich. Danach wird kaum angenommen werden, daß die Beklagten sich während der Verjährungszeit in gutem Glauben befunden haben.

Dem Klageantrag war daher in vollem Umfange zu entsprechen und über die Prozeßkosten gemäß § 91 der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Gez.:

G. v. Einem. Dörschlag. Haase.

An
den Herrn Rechtsanwalt Stobbe,
hier.

Ausgefertigt Kiel, den 8. Dez. 1902.
Knieschke, als Gerichtsschreiber
des Kgl. Landgerichts.

Urteil

des

Oberlandesgerichts Kiel

vom 8. November 1904.

Im Namen des Königs!

In Sachen

des **Königlich Preußischen Staatsfiskus,** vertreten durch den Königlichen Regierungspräsidenten in Schleswig,

des **Fiskus des Deutschen Reichs,** vertreten durch die Staatssekretäre der Marine und des Innern, Beklagter und Berufungskläger,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. **Bitter** in Kiel.

[ge]gen die **Stadt Kiel,** vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Berufungsbeklagte,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Ohrt** in Kiel,

[w]egen Eigentums,

[h]at der II. Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts [in] Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 7., 8., 11., [1]2., 14. u. 15. Oktober 1904, unter Mitwirkung des [S]enatspräsidenten Geheimen Oberjustizrats **Göbell,** der [O]berlandesgerichtsräte Dr. **Brandt,** Dr. **Leppel** und [D]r. **Marwitz** und des Landrichters **Heß** für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin das Urteil der zweiten Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Kiel vom 5. November 1902 dahin abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Am Rande: „2 U 6. 1903/82. Verkündet am 8. November 1904. [Ak]tuar Böthel, als Gerichtsschreiber. Eingetragen in das am [.]. Dezember 1904 ausgehängte Verzeichnis der verkündeten und [un]terschriebenen Urteile. Untiedt, Gerichtsschreiber.

Tatbestand.

In erster Instanz hat die Klägerin den Klagantrag gestellt

1. festzustellen, daß ihr das Eigentum an der Kieler Föhrde bis zu einer vom Bülcker Leuchtturme nach Bothsand gezogenen Linie sowie an dem auf beiden Seiten desselben liegenden Vorstrande bis zu diesen Punkten, insbesondere auch an den in der Wiker Bucht und nördlich von Holtenau in der Richtung nach Friedrichsort von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen zustehe,
2. die Beklagten zu verurteilen, sich aller Eingriffe in dieses Eigentum zu enthalten.

Die Beklagten haben dort beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihr Eigentumsrecht hat die Klägerin damals gestützt a) auf Übertragung des Eigentums an sie durch die Landesherren in Schleswig-Holstein, b) auf Ersitzung, c) auf unvordenkliche Verjährung.

Die Beklagten haben dort alle behaupteten Erwerbstatsachen bestritten, nötigenfalls geltend gemacht, daß das erworbene Recht verloren gegangen sei durch „Verzicht“ der Klägerin oder durch Ersitzung der Beklagten, sowie daß die Klägerin sich durch Verfolgung ihres Rechts der Arglist schuldig mache.

Die erste Instanz hat aus den auf Blatt 436 bis 450 in Band 2 der Prozeß-Akten verzeichneten Gründen, deren Inhalt von den Parteien vorgetragen ist, den Erwerb des Eigentums durch Übertragung von den Landesherren als bewiesen angenommen und unter Zurückweisung der Verteidigung der Beklagten durch Urteil vom 5. November 1902 dahin für Recht erkannt:

I. Es wird festgestellt, daß der Klägerin das Eigentum an der Kieler Föhrde bis zu einer vom Bülcker Leuchtturm nach Bothsand gezogenen Linie sowie an

dem auf beiden Seiten der Kieler Föhrde liegenden Vorstrande bis zu diesen Punkten, insbesondere auch an den in der Wiker Bucht und nördlich von Holtenau in der Richtung nach Friedrichsort von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen zusteht.

II. Die Beklagten werden verurteilt, sich aller Eingriffe in dieses Eigentum zu enthalten.

II. Die Kosten des Rechtsstreits treffen die Beklagten.

Gegen dieses Urteil haben die beiden Beklagten erufung eingelegt. Ihr Antrag geht dahin,

unter Abänderung jenes Urteils die Klage abzuweisen; für den Fall, daß die Klage nicht abgewiesen werden sollte, in dem Urteilstenor zum Ausdruck zu bringen, daß das der Klägerin zuerkannte Eigentum nur revokabeles Eigentum sei.

Die Klägerin dagegen hat beantragt,

1. unter Zurückweisung der von den Beklagten eingelegten Berufung festzustellen, daß der Klägerin das Eigentum zustehe an der Kieler Föhrde bis zu einer vom Bülker Leuchtturm nach Bothsand gezogenen Linie sowie an folgenden auf beiden Seiten der Kieler Föhrde liegenden Strandparzellen:

Gemarkung			Nr.
Gemarkung	Kiel	Kartenblatt 7	Nr. $\frac{550}{0,4}$ $\frac{551}{0,5}$ $\frac{552}{0,7}$
„	„	„ 3	Nr. 98
„	„	„ 4	Nr. 28
„	„	„ 5	Nr. $\frac{125}{28}$
„	Wik	„ 2	Nr. $\frac{121}{0,61}$
„	„	„ 3	Nr. $\frac{135}{0,100}$
„	Holtenau	„ 3	Nr. $\frac{186}{135}$
„	Prieß	„ 3	Nr. 58
„	„	„ 4	Nr. 124
„	Seekamp	„ 3	Nr. 34
„	Schilksee	„ 1	Nr. 66

Gemarkung	Schilksee	Kartenblatt	2	Nr. 52
„	Eckhof	„	3	Nr. 102
„	Alt-Bülck	„	4	Nr. 17 bis zur Höhe des Bülker Leuchtturms
„	„	„	5	Nr. 34/23
„	Ellerbek	„	1	Nr. $\frac{449}{201}$ ꝛc. $\frac{531}{203}$ $\frac{532}{203}$ $\frac{357}{241}$ $\frac{354}{201}$ ꝛc. $\frac{355}{201}$ ꝛc. $\frac{529}{203}$ $\frac{530}{[illegible]}$
„	Wellingdorf	„	1	Nr. $\frac{281}{0,100}$ $\frac{282}{0,100}$
„	Dietrichsdorf	„	1	Nr. $\frac{229}{0,41}$
„	Mönkeberg	„	1	Nr. $\frac{153}{0,66}$
„	Schrevenborn	„	1	Nr. 60
„	Alt-Heikendorf	„	1	Nr. 25
„	„	„	2	Nr. 58 und 62
„	„	„	4	Nr. 117 und 118
„	„	„	5	Nr. 153
„	Möltenort	„	1	Nr. 125 und 126
„	Neu-Heikendorf	„	1	Nr. 110
„	Laboe	„	1	Nr. 49
„	„	„	4	Nr. 102, $\frac{158}{103}$
„	„	„	5	Nr. 357/277
„	Stein	„	1	Nr. 67
„	„	„	2	Nr. 93/70 ꝛc.
„	„	„	3	Nr. 136/93 ꝛc.
„	Wendtorf	„	1	Nr. 84/52 ꝛc.
„	„	„	2	Nr. 112/64,

endlich auch an den in der Wiker Bucht von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen, soweit sie zwischen dem Wasser des Kieler Hafens und den zur Zeit der Klageerhebung vorhandenen katastermäßigen Grenzen der Anlieger belegen sind, und an den nördlich von Holtenau in der Richtung nach Friedrichsort von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen mit Ausnahme eines Areals, das seewärts durch eine Linie begrenzt wird, die in einer Entfernung von 50 m parallel der Oberkante der

Uferbefestigung von der Kanalmündung bis zur nördlichen Grenze des dem preußischen Fiskus katastermäßig zugemessenen Teils der Anschüttungsfläche verläuft, unter Ausschluß des Friedrichsorter Leuchtturms.

2. Die Beklagten zu verurteilen, sich aller Eingriffe in dieses Eigentum zu enthalten, eventuell — im Wege der Anschlußberufung —

die Beklagten zu verurteilen, die in der Wiker Bucht von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen, soweit sie zwischen dem Wasser des Kieler Hafens und den z. Zt. der Klageerhebung vorhandenen katastermäßigen Grenzen der Anlieger belegen sind, und die nördlich von Holtenau in der Richtung nach Friedrichsort von der Kaiserlichen Kanalkommission beschütteten Flächen mit Ausnahme eines Areals, das seewärts durch eine Linie begrenzt wird, die in einer Entfernung von 50 m parallel der Oberkante der Uferbefestigung von der Kanalmündung bis zur nördlichen Grenze des dem preußischen Fiskus katastermäßig zugemessenen Teils der Anschüttungsfläche verläuft, an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagten haben weiter beantragt,

die Anschlußberufung der Klägerin zurückzuweisen.

Den jetzigen Anträgen liegt nach dem weiteren Vortrage der Parteien zu Grunde, was folgt.

A.

Der einige Kilometer weit in das Land hinein sich erstreckende Kieler Hafen, auch Kieler Föhrde genannt, liegt mit seinem Ostufer von Bothsand bis an die Südspitze und mit seinem Westufer, soweit dieses von der Südspitze bis an den bei Holtenau einmündenden Kaiser-Wilhelm-Kanal reicht, im Gebiete des früheren Herzogtums Holstein. Von Holtenau bis zum Bülcker Leuchtturme gehört das Westufer zum früheren Herzogtum Schleswig.

Um das Jahr 1334 standen bereits an beiden Seiten

der Föhrde bis an das Ufer heranreichende Dörfer, auch war am holsteinischen Teile des Westufers damals schon eine Burg erbaut.

Die Klägerin verfolgt Eigentumsrecht a) an dem Grund und Boden des Hafenbeckens mit Ausnahme des Friedrichsort gegenüber erbauten Leuchtturms, b) an dem Vorstrand um das Becken herum von Bothsand zur Südspitze und von da bis zum Bülcker Leuchtturm; an diesem jedoch nicht in seiner ununterbrochenen Strecke, sondern nur an denjenigen Stücken, welche in der Grundsteuermutterrolle durch die im jetzigen Antrage der Klägerin aufgeführten Kartenblatts- und Parzellennummern bezeichnet werden. Abweichend von dem in erster Instanz gestellten Klagantrage, will die Klägerin durch den jetzigen Antrag als nicht getroffen ansehen eine Reihe von Strandstücken, die schon seit einiger Zeit von den Beklagten oder dritten Personen in Benutzung genommen sind. Zu den nicht getroffenen Strandstücken rechnet die Klägerin — nach ihrer ausdrücklichen Erklärung selbst für den Fall, daß die in ihrem Antrage enthaltenen Bezeichnungen aus der Grundsteuermutterrolle sich mit darauf erstrecken sollten — insbesondere den gesamten Strand von der Seebatterie Friedrichsort, den gesamten Strand vor den Anlagen der Kaiserlichen Werft, von Wilhelminenhöhe bis Ellerbek, den Strand vor der Möltenorter Batterie und den gesamten Strand vor den zum Fort Falkenstein gehörigen Anlagen. c) An den Anschüttungsflächen. Diese sind ein an der Westseite des Hafens nördlich und südlich der Mündung des Kaiser-Wilhelm-Kanals gelegenes Gelände. Das nördliche Stück ist etwa 23,5 Hektare, das südliche etwa 13,84 Hektare groß. Entstanden sind sie in der Zeit von 1889 bis Anfang der 1890er Jahre beim Bau des Kanals. Erde, die man bei dessen Ausgraben gewann, wurde nördlich und südlich der Kanalmündung zum Teil auf den damaligen Strand, zum Teil in Anschluß daran in das Hafenbecken geschüttet. Es wurde dadurch, soweit

das Anschütten reichte, das Wasser verdrängt, also der Hafen enger. Die Erde wurde so hoch aufgeschüttet, daß die dadurch geschaffenen Landflächen von der mittleren höchsten Flut des Hafenwassers nicht mehr bespült werden. Ein Teil der im Antrage der Klägerin als Strandstrecken bezeichneten Stücke ist heute durch das Anschüttungsgelände von dem Wasserbecken abgetrennt und wird ebenfalls von der mittleren höchsten Flut heute nicht mehr bespült. — Auch ein Teil der Anschüttungsflächen wird von dem jetzigen Antrage der Klägerin nicht mehr umfaßt. Dieser Teil ist im Antrage selbst näher beschrieben.

Die Parteien sind einig darüber, daß durch das nur zur Vermeidung prozessualer Schwierigkeiten geschehene Fortlassen jener Teile des Hafenbeckens, Vorstrandes und Anschüttungsgeländes aus den Anträgen die etwaigen Rechte der Klägerin daran nicht aufgegeben sind, auch daß diese Verminderung der Anträge die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits unbeeinflußt läßt.

B.

Ihr Eigentum am Hafenbecken und am Strande stützt die Klägerin zunächst auf landesherrliche Verleihungen und Bestätigungen von Privilegien. Abgesehen von einem unten besonders zu erwähnenden Privileg, lautet die unbestrittene Wortfassung der Verleihungs- und Bestätigungsurkunden teils vollständig, teils im Auszuge dahin:

Nr. 1. 1334. Juni 25.

Waldemarus Dei gratia dux Jutie, Omnibus presens scriptum cernentibus in Domino salutem. Ne lapsu temporis labantur a memoria ea que in tempore ordinantur, proinde statuit antiquitas ut ea litterarum testimonio perhennentur. Notum igitur facimus universis tam presentibus quam futuris, quod nos de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum, ob favorem dilec-

torum consanguineorum nostrorum Gherardi et Johannis comitum Holtzat(ie) et Stormar(ie) et ad preces specialium nostrorum civium de Kylo, eisdem civibus et civitati de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehovede, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt cum omni libertate et dominio, prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius possidebamus. omnimode dimisisse ac donasse. Confirmantes nichilominus omnia et singula privilegia dictorum civium que a nostris progenitoribus umquam optinebant et habuerunt, et precipue privilegia libertatis thelonei in ducatu nostro. quibus eos specialiter et graciose privilegiamus et insignimus. Ne igitur eis super hac libertate concessa aliqua suboriatur calumpnia, eis presentes litteras nostri secreti munimine contulimus roborandas, in testimonium sufficiens et cautelam. Datum in Kylo anno Domini 1334 in crastino beati Johannis baptiste, presentibus Bruno de Rantzowe, Blyxe de Schinkele, Marquardo de Wisch alias dicto Hostrich, militibus, Wlf Pogwisch et Eghardo de Alverstorp, armigeris, et quam pluribus aliis fide dignis.

Nr. 2. 1390 April 23.

Nos Nicolaus Dei gratia comes Holtzacie et Stormar(ie) et in Schouwenborch, Gherardus eadem gratia dux Sleswicensis, Holtzacie et Stormar(ie) et in Schouwenborch comes, salutem in Domino sempiternam. Ne lapsu temporis labantur a memoria ea que in tempore ordinantur, proinde statuit antiquitas ut ea litterarum testimonio perhennentur. Notum igitur facimus universis tam presentibus quam futuris, quod nos de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum et ad preces specialium nostrorum civium de Kylo eisdem civibus et civitati de Kylo totum et plenum et liberum portum ab ampne dicta Levoldesouw usque Bulkehovede, quem jam actu pacifice possident et longis

retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio, prout antecessores nostri et nos hucusque liberius possidebamus, omnimode dimisse et donasse, theloneo tamen in ducatu Jucie excepto. Ne igitur super hac libertate concessa aliqua suboriatur calumpnia, eis presentes litteras nostri sigilli munimine contulimus roborandas, presentibus honorabilibus viris Woldemaro de Rantzow, Hinrico de Zygghym, militibus, Nicolao Raatlow, Hassekyno Crummedyk, Hartwico Breyden et Wlfardo Pogwysch, armigeris, et quam pluribus aliis testibus fide dignis. Anno Domini 1390, ipso die beati Georgii martiris.

Nr. 3. 1416. Dec. 29.

Wy Hinrik van godes gnaden greve to Holsten, to Stormeren unde tu Schowenborg und unse erven bekennen openbar in desser scrift, dat wy stedighet hebben unde stedighen den erliken luden unsen leven borghermesteren unde radmannen unde borgheren to dem Kyle unde eren nakomelinghen alle ere rechticheyt unde privilegia, de see hebben van unsen leven vedderen greven Clawese, greven to Holsten to Stormeren unde to Schowenborg unde van unsen leven bolen herthogen Gherde, herthogen to Slezewik, greven to Holsten, to Stormeren unde to Schowenborg seligher dechtnisse, ok so gheve vi unde stedighen alle rechticheyt unde privilegia de unse vedder, greve Clawes unde unse bole hertoghe Gherd vorscreven den vorscrevenen borghermesteren, radmannen unde borgheren geven unde stedighet hebben, dee see hebben van unsen leven vedderen, greven Johanne und greven Alve, greven to Holsten, Stormeren und Schowenborg seligher dechtnisse, ok so scholen wy unde willen se laten by alle der olden rechticheyt, alse de privilegia utwisen, de desse vorbenometen heren den vorscreven borghermesteren, radmannen und borgheren to dem Kyle vorscreven mid vulbord unser erven.

Nr. 4. 1422. Mai 10.

Van godes gnaden, wy Hinrik unde Alff herthoghen to Slezwyk, greven to Holsten, Stormeren unde to Schowenborg bekennen vor uns unde unse erven openbar, dat wy na rade willen unde vulbord unses rades und alle der jennen, der vulbord hir nod to is, hebben bestedighet unde bestedighen unsen leven ghetruwen ersamen borgemesteren unde radmannen unde borgheren unser stad tom Kyle nu ieghenwordig unde ok eren navolgheren, alle ere rechticheyt unde privilegia, de se hebben van unsem leven vedderen greven Clawese, wandaghes greven to Holsten unde to Stormeren unde to Schowenborg unde van unsem leven vadere herthogen Gherde, wandaghes herthoghen to Slezwyk, greven to Holsten, to Stormeren unde to Schowenborg guder dechtnisse, ok so gheve wy unde stedighen alle rechticheyt unde privilegia, de unse vedder greve Clawes und unse vader herthoghe Gherd seligher dechtnisse vornomed, unsen vornomeden borgermesteren, radmannen unde borgheren geven unde stedighen hebben, de se hebben van unsen leven veddern, greven Johanne und greven Alve guder dechtnisse wandaghes greven to Holsten, to Stormeren unde to Scowenborg; ok so schole wy unde willen se laten by alle der olden rechticheyt, alse de privilegia uthwisen, de desse vorscreven heren unsen vornomeden borgemesteren, radmannen und borgheren tom Kyle hebben bezeghelet unde bebrevet.

Nr. 5. 1461. März 2.

Confirmacio privilegiorum der stadt vame Kiile gegeven dorch zeligen koningk Christiern.

Wii Christiernn van godes gnaden to Dennemarken Sweden Norwegen der Wende unde Goten koningk hertoge zu Sleszwiik greve to Holsten Stormaren Oldenborgh unde Delmenhorst bekennen unde bethugen apembare, dat wii vor uns unse erven unde nakomelinge

unde mid rade unser leven getruwen vedere van sunderger gnade leve unde gunst wegene, de wii to den borgermesteren radmannen und borgeren inwoneren unde deneren unnser stad tome Kiile hebben, unde van truwes denstes wegen, den wii unse erven unde nakomelinge vortan van en vormodende sint, den genannten borgemesteren radmannen unde gantzer gemende unser stad Kiile gnedichliken gegeven befestet gegunnet und befestiget hebben alle desse nagescrev vriiheide priivilegia unde rechticheide:

Int erste so geve wii en unde eren nakomelingen vor uns unse erven unde nakomelinge vrii Lubesch recht to brukende bynnen unde buten, alse se dat suslange vrigest gebruket hebben unde en van greven Gherde to Holsten unde Reynoldesborch unde van greve Johanne dessulven greve Gherdes sone gegeven unde vorsegelt is.

Absatz 3. Vortmer geve wii en unde eren nakomelingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mid alleme genete wente in de apenbaren zee beide siiden mid deme vorstrande, alse se de van oldinges in besittinge unde brukinge gehad unde beseten hebben, doch so verne dat id uns unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.

Absatz 5. Item so vorreghene wy gode deme hilligen geiste sunte Jurgene unde dem rade tome Kyle unde eren nakomelingen to ewigen tiiden to truwer hant der gadeshusere alle dorpe unde gudere, de en voregenet sind van unsen vorfaren heren desser land, nichtes buten bescheden, de se huten uppe datum desses breeves in besittinge hebben unde van oldinges beseten hebben, it sii beengud effte zelegud, den vrigen egendom mid aller tobehoringe unde alleme rechte, nymant sick dar mede to bekummerende, uppe dat godes denst nicht gehindert werde.

Absatz 8. Ok schal nemand herberge kroge edder gesterige holden negher deme Kyle wen ene myle, der stad to vorfange.

Absatz 15. Vortmer uppe dat de erben borgermestere radmanne borgere unde inwonere unser stad Kyl unde ere nakomelinge unse gnade unde gunst mit merer woldat erkennen, so hebben wii van sunderger leve unde fruntschop den sulfften erben borgermesteren radmane borgeren inwoneren tome Kiile und ale den de in ere rechticheid unde bescherminge begrepen sind jegenwardich unde tokomende bestediget unde confirmeret bestedigen confirmeren hantfesten vornygen unde tolaten jegenwardichliken en sametliken unde besunderen alle ere privilegia rechticheide unde olde lovelke wonheide offte de van worde to worde hiiranne schrifftliken begrepen unde uthgedrucket werden, de en van unsen vorfaren olderen heren hertogen Gherde wandages tho Sleszwiik unde greven to Holsten Stormaren unde Schouwenborgh unseme leven grote vaddere, van Hinrike und Alffve broderen van den sulven gnaden hertoghen to Sleszwiik unde greven to Holsten unses' leven omes alle mylder dechtnisse, unde sust vort von allen anderen vorfaren koningen hertogen unde greven to Holsten dorch Gnade unde gunst mildichliken gegeven togelaten unde vorsegelt sint, als se de ye vrigest in brukinge unde besittinge gehat hebben, so dat se der to ewigen tiden sunder hinder unser erven amptluden vogede unde undersaten bruken unde neten scholen, in aller wise unde formen so de in eren puncten unde articulen uthwisen unde besegelt sind.

— **Die Parteien sind darüber einig, daß in der Urkunde von 1461 nicht von Brückenordnungen die Rede ist.** —

Nr. 6. 1484. Jan. 4.

König Johann von Dänemark und Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein bestätigen der Stadt Kiel Privilegien, so wie dieselben in den einzelnen darüber ausgestellten Urkunden ausgedrückt seien.

Wir Johann van gotsgnaden to Dennmargken, Nor-
regen, der Wende unde Gotten könig, Gekoren König
o Sweden unde Friederich gebroder hertogen to Sleswig,
ck to Holsten, Stormarnn unde der Dithmerschen her-
ogen, to Oldenborch unde Delmenhorst Greven, don
villich apembar bekennende vor uns unse erven unde
iakomelinge, dat wy durch sunderge gunste unde gnade
len Ersamen Unnsen lewen getruwen Borgermestern,
Radtmannen unde gantzer gemeynheyt unser stad Kyll
alle ere gerechticheyde, fryheide, gnade unde privilegia,
en durch unnsen zeligen leven heren vader koning
Christiernn etc. unnde allen andern unsen vorfarn ge-
gunnet unnde gegeven sin, gnedichlich bestediget gegunnet
unde geconfirmeret hebben, Bestedigen, gunnen unnde
confirmeren en de also jegenwardighen in unnde mit
crafft unde macht desses unnses breves In allen unnde
jeglichen eren stugken puncten unde articulen felmechtich
unde krefftich toblivende In aller mathe unde wyse, efft
se alle samplich eyn na deme andern van worden to-
worden In dessem breve uthgedrucket unnde begrepen wern.

Nr. 7. 1564. Octbr. 25.

Wir Friedrich der Ander von Gots gnadenn zu
Dennemarkenn, Norwegenn, der Wennden und Gottenn
Konning und von desselbenn gnadenn Johann unnd
Adolff, Erbenn zu Norwegenn, alle Her Zogenn und
Schleswig, Holsteinn, Stormarnn undd der Dithmarschenn,
Graffenn zu Oldenburg unnd Delmenhorst, Gevetter und
Gebrudere, Thun kundt vor uns, unsernn Erbenn und
menniglichenn offentlich. Nach dem uns heut Inn dato
under andernn unnseren Landstendenn unserer Fürsten-
thumben, Schleswig, Holsteinn und Stormarn etc. die
Ersamenn unnser liebenn getrewenn Burgermeister, Raht-
mann und gemeinheit der Stadt Kiell die gebürliche
Pflicht der Erbhuldigung geleistet unnd unns daruff
underthenigst ersucht, wir wolltenn Inenn all Ir recht,

gerechtigkeit, Freyheit gnadenn unnd Privilegia so Inenn vonn Graffenn, Fürstenn und Könnigenn unnserenn vorfahre auch Herren Gros Vatern unnd Vaternn seliger gedechtnus als Fürstenn zu Schwelsig, Holstein, etc. ferner gnedigst bestetigenn und Confirmiren Unnd wir unns dann dessenn Zuvor nebenn furderung ermelter Erbhuldigung gegenn die Stend sambt unnd besonnder fur unns selbst gannz gnedigst erbotten das wir dennach gedachter Irer suchung gnedigst Stadt gegeben habenn Bestetigenn unnd Confirmirenn also ermeltenn unnsern liebenn getrewenn Burgermeister unnd Ratt der Stadt Kiell, wie obgedacht all Ir recht gerechtigkeit Freyheit, gnaden und Privilegia, so sie von unnsern vorfahreden vorhinn empfangenn habenn Inn allenn unnd Jeglichen Punctenn, stuckenn und articelenn durch aus aller mass als auch dieselbige mitt einander vonn wortenn zu wortenn hirein geleibt unnd widerholet werenn. Gebiettenn unnd berechtenn daruff allenn, so hiermit ersucht werdenn Unnd unnserntwegenn thun unnd lassenn sollenn, Die wollenn sich dieser unnserer Bestetigung keins wegs zu wider setzenn, sondernn die vom Kiel dabey bestes vermugens nach gebur schutzen und vertrettenn, Darann geschieht unnser will unnd meinung.

Nr. 8. 1590. 20. Mai.

Wir Philips von Gottes gnaden Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormmarn und der Dittmarschen, Grave zue Oldenburg und Delmenhorst.

Thuen kundt vor uns unsere Erben und menniglichen, offentlich: Nachdem und heut in Dato unter andern unsern Landstendenn Unserer Fürstenthumben, Schleswig, Holstein und Stormarn etc., die Ersamen unser lieben Getreuen, Burgermeistere, Rathmanne, und Gemeinheit der Stadt Kiel die gepürliche Pflicht der Erbhuldigung geleistet, Und uns daruff ersucht, Wir wollten Ihnen all Ihr recht, gerechtigkeit, freyheit, gnaden und

privilegia, so Ihnen von Graffenn, Fürsten und Königenn, Unsernn Vorfahren auch Herrn Grosvattern und Vatern seliger gedechtniss als Fürsten zu Schleswig, Holstein etc. gnedigst und gnedig gegeben, ferner gnedig bestedigenn und confirmiren und Wir uns dan dessen zuvor neben fürderung gemeldter Erbhuldigung gegen die Stend samst und besunder Vor Uns selbst ganz gnedig erpotten, — Das Wir demnach gedachter Ihrer suchung gnedig statt gegeben habenn, Bestettigenn und Confirmiren also ermeldetenn unsern liebenn Getreuen Burgermeistern, Rath und Gemeinheit der Stadt Kiel, wo obgedacht, all Ihr Recht, Gerechtigkeit, Freiheit, Gnadenn und privilegia, so sie von unsern Vorfahren vorhin empfangenn habenn in allen und jeglichen Puncten, stuckenn und Artikulenn, Durchaus allermaßen als ob dieselbige mitt einander von wortten zu wortten hier eingeleibett und widerholett werenn, — Gebietenn unn bevehlenn daruff allen, so hiemitt ersucht werdenn und unserntwegen thuen und lassen sollen, Die wollen sich dieser Unser bestetigung keines wegs zuwieder setzen, Sondern die vom Kiel dabey bestes vermügens nach gepür schützenn und vertretten; Darann geschieht unser will und Meinung.

Nr. 9.

1593 den 4. September, 1595 den 18. Dezember, 1617 den 11. Juli und 1648 den 1. Oktober haben die damaligen Herzöge von Schleswig und Holstein auf Bitten der Kieler Behörde ausgesprochen, daß die früheren Privilegien so bestätigt sein sollten, wie wenn sie jedeswal wörtlich wiederholt worden wären.

Nr. 10. 1661. October 29.

Wir von Gottes gnaden Christian Albrecht Erwehlter Bischoff dess Stiffts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzogh zu Schlesswig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen,

Graff zu Oldenburg und Delmenhorst p. Thuen kundt und bekennen hiemit für uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung gegen Jederwänniglichen. Nachdeme unlengst die Ehrbare, Weise und Ehrsame Unsere liebe getrewe Bürger-Meistere, Rath, und ganze Gemeine unserer Stadt Kiell Unss, alss Ihrem angebornen Landes Fürsten und Erbherrn, die gebührliche Pflicht und Erbhuldigung geleistet, und Unss darauff Unterthänigstes Fleisses ersuchet und gepeten, Ihnen all Ihr Recht, Gerechtigkeit, freyheit, Begnadigungen und privilegia, so Ihnen von Graffen, Fürsten und Königen, Unsern Vorfahren, auch Herrn Groß Vattern und Vattern, allen högst und Hochlöblicher gedächtnis alss Fürsten zue Schlesswig, Hollstein, p. in gnaden ertheilet, ferner gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, Das wir demnach solcher Ihrer Unterthänigsten bitte stat gegeben obberührte Ihre privilegia und freyheiten auch darauff gnädigst confirmiret und bestetiget haben, Confirmirn, ernewern und bestetigen und Vorgemelten Unsern lieben getrewen Bürger Meistern, Rath und Gemeine Unser stadt Kiehl alle und jede von höchst- und hochgedachten Unsern löblichen Vorfahren habende privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gnaden, in allermaßen, alss wann dieselbe von worten zu worten hierinnen wiederholet, specificiret und geschrieben wehren, alss nehmlichen dass Bürger Meister und Rath mügen nach Lübschen Rechten richten und verfahren juxta privilegium Graffen Gerhardi und Johannis sub dato Kiehl uff Allerheyligen Anno 1315 wie auch Comitis Johannis de dato 1317 item Königs in Dacia Christierni de Anno 1461 auff reminiscere zue Gottorff.

Imgleichen auch unsers Herrn Elter Vaters Herzog Adolffen Respons, vom 10. t. Decembr. de Anno 1574.

Bey der Abnüzung des Stadtgrabens lütken Kiell genandt, ungehindert gelassen, nach ausweisung Fürstl. Resolut. 1653 den 22. t. April.

Die Kieler Vöhrde mit allen genies, bis in die ffenbare See, mit den Vorstränden an beeden seiten is Bülck und Wischhövet eigenthümblich besizen undt eniessen p. Secundum Privileg. Woldemari Ducis Jutiae e Anno 1334 et confirmat. Privil. Reg. Christierni de ınno 1461 § 2 Privileg. Nicolai et Gerhardi Comit. de ıınno 1390.

Dem Rath und Ihren Nachkommen gegebene Geist- ınd Weltliche Dörffer in besiz und eigenthumb haben ınd behalten mögen.

Matten und Massen nicht verändert werden p. ibid. § 10. Von Zollen in Jüthland frey sein p. privileg. Voldemari Ducis Jutiae de Anno 1291 et ejusd. Con- irm. Privileg. de Anno 1334.

Abgefaßte Schiffbrücken-, Mülz-, Brawer-, Aembter- ınd andere dienliche Stadtordnungen und gewohnheiten bserviret. und nach befindung gemindert, gemehret, oder auch geendert werden sollen und mügen p. Laut Herzogen Adolffen Respons. ad Senat. Chilon. sub. dato Gottorff, den 10. Dezember 1574 §. was betrifft Ewre Ordnung. p. Alle diese obspecificirte Uns originaliter vorgezeigte und auscultirte, oder sonst noch andere Ihre wollerlangte privilegia, freyheiten, Gerechtigkeiten, Concessiones, und darauff fundirte Recesse und Resolutionen, auch wollhergebrachte Ehrbare, Löbliche gebräuche, mehrbesagter Bürger Meistere, Rathss und Gemeine Unser Stadt Kiehl confirmiren, ratificiren, bekräfftigen und bestätigen und hiemit und in Krafft dieses, nicht andersten alss wehren Sie von worten zu worten anhero gesezet, bester und beständigster massen für Uns Unsere Erben und Nachkommen; Gebieten und befehlen auch darauff allen und jeden, so Unserthalben zu thuen und zu lassen haben, mehrberührte Unsere Unterthanen zum Kiehl über solche Begnadigung, Freyheiten und wollhergebrachte gewohnheiten nicht zubeschweren, noch zubeschweren, noch zubeeinträchtigen, noch das solches durch andere

geschehe, zu verstaten, sondern Sie vielmehr darbey für jedermänniglich eintrag schüzen, handthaben und vertreten. —

Das in der Urkunde von 1661 erwähnte respons. ad senat. Chilon. vom 10. Dezember 1574 lautet dahin:

Von Gottes Gnaden, Adolf, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, ehrsame, liebe Getreuen, nachdem Ihr jüngstverschiener Zeit durch Eure Raths-Abgesandte etzlicher Beschwerungen halber uns Eure untertänigste Supplikationsschrift übergeben lassen, und solche in den angezogenen Punkten deducierte Beschwerungen gnädiglich zu remedieren untertänigst Fleißes bitten, und anhalten lassen, worauf wir den Abgesandten die gnädige Vertröstung tun lassen, daß wir uns zum förderlichsten mit schriftlicher gnädiger Resolution und Antwort vernehmen lassen wollen.

Als mögen wir Euch hiermit zufolge solches gegebenen Bescheides nicht vorhalten: Erstlich — was betrifft Eure Ordnung vor der Schiffsbrücken, wollen und meinen wir ernstlich, daß Ihr ob solcher Ordnung haltet, und ob sich jemand von Euren Bürgern und Einwohnern mit Verfehl und Ungehorsam darwiderlegen wollte, denselbigen in gebührliche ernstliche Strafe nehmen möget, jedoch soll Euch auch hiermit ernstlich befehlen und auferlegt sein, solche Ordnung dahin zu richten und die Konsideration und Bescheidenheit mit allem Fleiße dabei zu halten, daß die Nahrungs-Gewerb und Commertia nicht getroffen und verhindert, der fremde Kaufmann mit seiner Ware nach dem Kiele zu laufen abscheuet und als ein toter wehrloser Strom gemacht werde, sondern daß alle Gelegenheit werde dahin bedacht und gerichtet, den fremden Kaufmann dahin zu locken, auch die gemeine Kaufmanns-Gewerbe und Commertia zur Verbesserung der Stadt und Vermögens er vermehren.

Daß somit zum letzten für Gewalt und Mutwillen
ınerhalb der Stadt zum mehreren Mal freundlich gebet und zur Verachtung der Justitien auch Abbruch
nd Verkleinerung Eures richterlichen Amtes ungestraft
ollbracht werden solle.

Befehlen wir auch hiermit, und wollen, daß Ihr
b Euren Stadtrechten, Gerichte, Straßen und Kauffrieden,
nd was dem anhängig sein mag, mit Ernst haltet und
esselben Übertreter, ohne Ansehung der Personen unachlässig richtet und strafet, bei welchem wir Euch
uch in Gnaden zu handhaben und zu schützen geneigt
ein, welches wir auch zu gnädiger Resolution auf
bbemelte Eure Bitschrift vermelden wollen, und sind
Euch zu Gnaden und Gutem geneigt. Tag auf unserm
Schloß Gottorf, den 10. Dezember Anno 74

A. G. Z. S. Holstein.

Dem ehrsamen unsern lieben getreuen Bürgermeister
und Rat der Stadt Kiele.

Nr. 11. 1671. Juni 2.

Bestettigen und confirmiren also ermelten Unsseren
lieben Getrewen Bürgermeister und Rath der Stadt Kiehl,
wie obgedacht, Alle Ihre wohlhergebrachte Recht, Gerechtigkeit, Freyheit, Gnaden und Privilegia, So sie von
Unsseren Herren Vorfahren Christlöblichsten Angedenkens
vorhin empfangen haben, in allen und Jeden Puncten,
Stücken und Articulen durchauss, Allermassen Als wann
dieselbige mit einander von Wortten zu Wortten hierinnen
verleibet und wiederholet wehren.

Nr. 12. 1690.

Wir von Gottes gnaden Friedrich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und
der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst
p. Thun kund und bekennen hiemit für uns unsere
Erben und Nachkommen an der Regierung gegen Jeder-

männiglichen, nachdem unlängst die Ehrbare Weise und Ehrsame, unsere liebe getreue Bürgermeistere, Raht und gantze Gemeine unserer Stadt Kiehl, uns, als ihrem angebohrnen Landesfürsten und Erbherren, die gebührliche Pflicht und Erbhuldigung geleistet, und uns darauf unterthänigstes Fleißes ersuchet und gebeten Ihnen all Ihr Recht, Gerechtigkeit, Freyheit, Begnadigungen und Privilegia, so Ihnen von Grafen, Fürsten und Königen, Unsern Vorfahren, auch Herren Groß Vattern und Vattern, allen Höchst- und Hochlöblicher Gedächtnis, als Fürsten zu Schleswig Holstein p. in Gnaden ertheilet, ferner gnädigst zu confirmiren und zu bestettigen, Daß wir demnach solcher ihrer unterthänigsten Bitte stat gegeben obberührte Ihre Privilegia und Freyheiten auch darauf gnädigst confirmiret und bestetiget haben, Confirmiren, erneuen und bestetigen auch vorgemelten unsern lieben getreuen Bürger Meistern, Raht und Gemeine unser Stadt Kiel Alle und Jede von Höchst- und Hochgedachten unsern löblichen Vorfahren habende Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gnaden, in allermaßen, als wann dieselbe von worten zu worten hierinnen wiederholet specificirt und geschrieben weren.

Die Kieler Vöhrde mit allem Genieß, bis in die offenbare See mit den Vorstränden an beeden Seiten biß Bülck und Wisch-hövet eigenthümlich besizen und genießen p. secund. Privileg. Woldemari Ducis Jutiae de A° 1334 et confirmat. Privil. Reg, Christierni de A° 1461. § 2. Privil. Nicolai et Gerhardi Comit. de A° 1390

Dem Raht und Ihren Nachkommen gegebene Geist und Weltliche Dörfer in Besitz und Eigentum haben und behalten mögen.

Abgefaßte Schiffbrücken-, Mültz-, Brauer-, Ämbter und andere dienliche Stadtordnungen und Gewohnheiten observiret, und nach befindung gemindert, gemehret oder auch geendert werden sollen und mügen, laut Hertzog

dolphen respons ad Senatum Chilon. sub dato Gottorff en 10. Decbr. A° 1574.

Alle diese obspecificirte uns Originaliter vorgezeigte nd auscultirte oder sonst noch andere Ihre wollerlangte rivilegia, freyheiten, Gerechtigkeiten, Concessiones, und arauf fundirte Recesse und Resolutionen, auch woll-ergebrachte ehrbare, löbliche Gebräuche und Gewohn-eiten mehrbesagter Bürger Meistere, Rahts und Gemeine nser Stadt Kiel confirmiren, ratificiren, becräftigen und estetigen Wir hiemit und in Craft dieses, nicht ander-ten, als weren sie von Worten zu Worten anhero ge-etzet, bester und beständigster maaßen für uns, Unsere Erben und Nachkommen.

Nr. 13 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Petrowitz Kayserl. Cron-Printz, Thron-Folger und Groß-Fürst aller Reußen und Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst pp. Thun kund hiemit: Demnach in Con-firmitaet unsers S. d. 13. Februar a. c. emanirten Aller-höchsten Befehls, wodurch wir die Einbringung sämt-licher Privilegien, Concessionen, Freyheiten und Be-gnadigungen, um selbigen Unsere Allerhöchste Confir-mation angedeien zu lassen, verordnet haben, bei Uns die Ehrbare Weise und Ehrsame, Unsere Liebe Getreue Bürgermeister und Rath dieser Stadt Kiel geziemend sich gemeldet und zu Unserer Allerhöchst intendirten Landesfürstlichen Bestätigung derer von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren dieser Stadt von Zeit zu Zeit ver-liehenen Privilegien, die über selbige sowohl von Unsers Herrn Ur-Aelter-Vaters, weiland Christian Albrecht Durchl. und Gnaden p. m. den 29. October 1660 und von Unsers hochseel. Herrn Groß-Vaters, Hertzogs Carl Friedrich, Königl. Hoheit und Gnaden, gl. m. unterm 11. October 1731 als auch von Unsers in Gott ruhenden

Herrn Vaters, Kaysers Petri des IIIten Majestät und Gnaden Glorw: And. S. d. St. Petersburg den 18./29. Januar 1752 ertheilte huldreichste Confirmationes in originalibus allerunterthänigst produciret und exhibiret haben.

Als finden Wir Uns in Gnaden bewogen, gleich solches von vorbenannten Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung geschehen und bewerkstelliget worden ist, also auch ebenermaßen für dis Mahl Unsere Allerhöchste Bestätigung darüber huldreichst zu ertheilen und solcherhalben gegenwärtige Acte ausfertigen zu lassen.

Thun demnach solches, confirmiren und bestättigen hierdurch und Krafft dieses die von unseren Hochlöblichen Vorfahren an der Regierung, dieser Stadt verliehene und bestätigte Privilegia, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Begnadigungen, so wie selbige in denen in ältern und neuern Zeiten mildest ertheilten Begnadigungs-Briefen enthalten und abgefaßt sind, und darauf Fundirte Recesse und Resolutiones, auch ehrbare, löbliche Gebräuche und Gewohnheiten, in so weit die älteren und neuere Verordnungen und Commissional-Schlüsse, wie auch durch die in annis 1707, 1727, 1728, 1729 und 1730 wegen freyer Treibung des Handwerkes und der aufzubauenden und zu reparirenden Häuser ergangene Resolutiones sich nicht bereits aufgehoben und erläutert finden, gleich als wären selbige wörtlichen Inhalts alhier eingeschaltet und wiederholet.

19. daß juxta Privilegium des weyland Hertzogs Waldemari von Jütland de anno 1334 wie auch deren Grafen Nicolai & Gerhardi de anno 1390 und der von weyland Könige Christiano I geschehenen Confirmation der Kielischen Stadt Privilegien de anno 1461 § 2 von der Stadt die Kieler-Vöhrde mit allen Genieß bis in die offenbare See, mit deren Vorstränden an beyden Seiten bis Bülck und Wieck-Hövet,*) eigenthümlich zu besitzen und zu genießen.

*) In der Originalurkunde steht Wischhövet. Anm. d. Herausg.

21. daß nach dem Einhalt des § phi quarti von ›ben dieser Confirmation, der Rath und ihre Nach Kommen die demselben gegebene Geist- und weltliche Dörfer in Besitz und Eigenthum haben und behalten nögen.

38. daß juxta privilegium Ducis Woldemari de anno 1291 ejusdemque confirmationem de anno 1334 der Stadt Kiel Einwohner von denen Zöllen in Jütland frey seyn sollen.

40. daß die abgefaßte Schiff-Brücken-Malz-Brauer-Ämter und andere dienliche Stadtverordnungen und Gewohnheiten observiret, auch nach Befinden, nach gehaltener Rücksprache und Zuziehung mit Gebühr gemindert, gemehret, oder auch geändert werden sollen und mögen.

Nr. 14. 1774.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst pp. Thun kund hiemit: daß Bürgermeister und Rath in Unserer Stadt Kiel; die allerunterthänigste Ansuchung getan haben.

Wenn Wir dann diesem Gesuche in Gnaden stattgegeben haben; Als confirmiren und bestätigen Wir sämtliche der gedachten Stadt Kiel von den vormaligen Landesherrschaften verliehene Privilegien, so wie solche zuletzt in der von des Großfürsten Herrn Paul Kayserl. Hoheit und liebd. unterm 11. Decbr. 1765 darüber ertheilten. hierneben in Originali angehefteten Confirmation beschrieben und bestätigt worden, hiemit und kraft dieses, gleichfalls als wären sie wörtlichen Einhalts hierin befasset in allen ihren Punkten, Artikeln und Clauseln, dergestalt und also, daß es dabey, und zwar insoweit selbige nicht nachher durch anderweitige herschaftliche



Verordnungen aufgehoben oder abgeändert sind, sein ferneres Bleiben haben und behalten, mithin unserer Stadt Kiel bei dem ruhigen Genuß solcher Privilegien gelassen und dawieder von niemanden beschwert werden solle. Wie Wir sie dann auch dabey jederzeit Königl. schützen wollen. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Nr. 15. 1817.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen, und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc. Thun kund hiemit, daß wir die von Unsers in Gott höchstseelig ruhenden Herrn Vaters, Christian des Siebenten Majestät unterm 10. August 1774 bestätigten, unserer Stadt Kiel verliehenen Freiheiten, Begnadigungen und Privilegia bei unserer jetzigen Königlichen Erbregierung allergnädigst confirmiret und bestätiget haben, gestalt Wir selbige insofern sie durch nachherige Verfügungen nicht etwa restringirt seyn möchten hiemit und Kraft dieses in allen Puncten und Clauseln confirmiren und bestätigen, auch allergnädigst wollen, daß gedachte Unsere Stadt Kiel dabei bis an Uns kräftigst geschützt und gehandhabet werden solle.

Nr. 16. 1845.

Wir Christian der Achte von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc., Thun kund hiemit, daß Wir die von Unserem vielgeliebten Herrn Vetter, dem höchstseligen Könige Frederik dem Sechsten glorwürdigsten Andenkens, unterm 29. April 1817 bestätigten, Unserer Stadt Kiel verliehenen Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, bei Unserer jetzigen

Königlichen Erbregierung, in allen Puncten und Clauseln, insoweit dieselben nicht durch spätere Verfügungen restringirt sein möchten, allergnädigst confirmirt und bestätigt haben, wie Wir denn diese Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien auch solchergestalt hiemit und kraft dieses confirmiren und bestätigen, auch allergnädigst wollen daß Unsere Stadt Kiel dabei kräftigst geschützt und gehandhabt werden solle.

Dabei wollen Wir es Uns jedoch allerhöchst vorbehalten haben, diese Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, falls wir solches für nöthig oder nützlich erachten, sollten, zu verändern oder wieder aufzuheben.

Nr. 17. 1856.

Wir Frederik der Siebente von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc.

Thun kund hiemit, daß Wir die von Unserem vielgeliebten Herrn Vater, dem Höchstseligen Könige Christian dem Achten, glorwürdigsten Andenkens, unterm 6. Juni 1845 bestätigten, Unserer Stadt Kiel verliehenen Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien bei Unserer jetzigen Königlichen Erbregierung in allen Puncten und Clauseln, insoweit dieselben nicht durch spätere Verfügungen etwa restringirt sein möchten, allergnädigst confirmirt und bestätigt haben, wie Wir denn diese Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien auch solchergestalt hiemit und kraft dieses confirmiren und bestätigen, auch allergnädigst wollen, daß Unsere Stadt Kiel dabei kräftigst geschützt und gehandhabt werden solle.

Dabei wollen Wir es uns jedoch allerhöchst vorbehalten haben, diese Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, falls wir solches für nöthig oder nützlich erachten sollten, zu verändern oder wieder aufzuheben.

C.

Auf Grund eines in erster Instanz erlassenen Beweisbeschlusses ist dort durch Anhörung von Sachverständigen Beweis erhoben 1) über die Bedeutung der Worte »civibus et civitati de Kylo« bis »omnimode dimisisse et donasse« in den beiden Urkunden vom 25. Juni 1334 und vom 23. April 1390; 2) über die Bedeutung der Worte »Vortmer geve wii« bis »to vorfange sii« in der Urkunde vom 2. März 1461, insbesondere, ob in diesen Worten und nach dem weiteren Inhalte der Urkunden unter Berücksichtigung der zurzeit ihrer Ausstellung herrschenden Rechtsanschauung und nach dem damaligen Sprachgebrauch der Wille der die Urkunden ausstellenden Landesherren zum Ausdrucke gelangt ist, der Stadt Kiel im Wege des Privilegs das Privateigentum an einem Teile der Kieler Föhrde bezw. an der ganzen Kieler Föhrde in dem Sinne zu verleihen, daß dadurch ein durch den öffentlichen Gebrauch beschränktes, ausschließliches Herrschafts- und Verfügungsrecht der Stadt Kiel begründet werden sollte, oder ob aus dem Fehlen des Wortes proprietas und dem Fehlen des Wortes utile bei dem Worte dominium in den beiden lateinischen Urkunden zu entnehmen ist, daß es sich nur um Hoheitsrechte oder nur um beschränkte private Nutzungsrechte handelt.

Als Sachverständige sind gehört worden der Geheime Justizrat Professor Dr. Gierke in Berlin, der Professor Dr. Schröder in Heidelberg und der Professor Dr. Volquardsen in Kiel.

Der Professor Gierke hat dem Amtsgerichte Charlottenburg ein schriftliches Gutachten eingereicht und ist auf dieses am 16. September 1901 auf Blatt 383 Band 2 der Prozeßakten als Sachverständiger beeidigt. Das Gutachten befindet sich dort auf Blatt 254—282. Professor Volquardsen ist vor dem beauftragten Richter des Landgerichts am 10. Juni 1901 als Sachverständiger beeidigt auf Blatt 242 in Band 2 der Prozeßakten und hat darauf mit Schreiben vom 14. Januar 1902 sein auf Blatt

317—339 dort befindliches Gutachten eingereicht. Professor Schröder ist am 12. Juni 1901 vor dem Amtsgerichte Heidelberg auf Blatt 250 mit dem Sachverständigeneide belegt und hat sein schriftliches Gutachten auf Blatt 294—306 in Band 2 der Prozeßakten mit Schreiben vom 21. September 1901 dem Landgericht übersandt. Alle drei Gutachten sind von den Parteien vor dem Berufungsgerichte vorgetragen. Dazu ist von ihnen noch weiter vorgetragen ein von Professor Schröder dem Landgerichte zugeschickter Brief vom 20. September 1902, Blatt 363 und 364 daselbst, worin er zu seinem Gutachten einen Zusatz macht.

D.

I. Die Klägerin

hat 1) behauptet, es sei ihr außer den oben unter B aufgezählten Privilegien noch ein anderes erteilt, schon im Jahre 1242 von dem Grafen Johann von Holstein. Die darüber ausgestellte Urkunde laute dahin:

1242.

Johann Graf von Holstein bewidmet die Holstenstadt mit dem Lübschen Recht und begrenzt ihr Weichbild.

»Urbis Kilonii Privilegium a Johanne comite Holsatiae A° 1242 datum.«

»In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Dei gratia Johannes comes Holsatiae universis hoc scriptum intuentibus salutem. Ea quae geruntur in tempore labuntur cum tempore, nisi voce testium aut scripto perhennentur. Ad notitiam singulorum tam praesentium quam futurorum volumus ut perveniat, quod nos civitati Holsatiae et inhabitatoribus eiusdem contulimus in gratia nostra, ut tali iure, prout civitas Lubicensis utitur, ita civitas praesens libere et quiete perpetuo perfruatur, tali tamen adhibita cautione et adiecta, si contingat, nos contra civitatem Lubicensem discordare et civitas antedicta intrinsecus obstruatur, confluant in gratia nostra

ad civitatem Hamburgensem, diligenter iura eiusdem perquirentes ac libere sine molestia perfruentes. Denominamus vero in praesenti scripto terminos civitatis Holsatorum, qui dicuntur wicbeled: totum stagnum Kyl, usque Boz, et ab eodem usque Uppandelbech, et ab eodem usque in Neverseh, usque ad pontem Bolbruch, et ita usque in Kyl, sicut rivus descendit. Pascua civitatis Holsatorum similiter scripto praesenti designantur: a Cocse usque ad Marekoccoze, ad primum terminum qui pertingit ad civitatem, et deinde usque in Wolquensehe, deinde in Manhachene. Excipimus autem villam Uppande, habens VIII mansos et praedium boum, quod adiacet tali villae, et V mansos in Neverseh etc.« *)

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde könne sie, hat die Klägerin erklärt, nicht vorlegen. Sie könne auch nicht angeben, wo sich die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift jemals befunden habe oder jetzt befinde. Es solle, während in erster Instanz eine Beweisantretung hierzu ganz unterblieben sei, jetzt „für die Echtheit dieses Privilegs Beweis nur in der Weise angetreten werden, daß gebeten werde Sachverständige zu vernehmen, welche aus der Fassung und dem historischen Zusammenhange darlegen würden, das es nicht gefälscht sein könne."

2. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Landesherren durch die Verleihungen und Bestätigungen in den unter B aufgezählten Urkunden wie auch in der Urkunde von 1242 der Stadt Kiel wahres Privateigentum am Hafenbecken und am Strand übertragen hätten. Sie findet die Eigentumsübertragung insbesondere in den landesherrlichen Aussprüchen, die in den Urkunden von 1334 und 1461 bezeugt sind.

---

*) Die Wiedergabe dieser Urkunde (wie auch der übrigen in dem gedruckten Urteil des Oberlandesgerichts, welches dieser Ausgabe der Ges. für Kieler Stadtgesch. zu Grunde liegt, ist so fehlerhaft, daß ein Lesen der Korrektur nach dieser Vorlage allein völlig unmöglich war. Der Herausgeber.

Die natürliche Beschaffenheit des Hafens, meint die Klägerin, mache ein Eigentumsrecht daran nicht unmöglich. Diese gestatte die Ausübung ausschließlicher Herschaft einer Person über den Hafen in gleichem Maße, wie die natürliche Beschaffenheit eines Binnensees solche Herrschaft über diesen zulasse. Dasselbe habe bereits das Reichsgericht ausgesprochen in den Urteilen vom 21. November 1882 und vom 5. Mai 1900 in Seufferts Archiv Band 38 Nr. 362 und Band 55 Nr. 194. Auch die Königliche Regierung in Schleswig müsse das für richtig gehalten haben, da sie seit dem Jahr 1866 wiederholt Teile des Strandes verkauft und dafür den Kaufpreis für den Fiskus eingezogen habe.

Die damals im Ostseegebiete herrschenden Rechtsgrundsätze hätten das Bestehen von Privateigentum an den Küstengewässern und am Strand auch anerkannt. Danach seien die Landesherren die Eigentümer gewesen, wie in soweit übereinstimmend die drei in erster Instanz gehörten Sachverständigen bestätigt hätten. Die Landesherren hätten über ihr Eigentum verfügen, es auch an andere, namentlich an eine Stadt, übertragen können. Daß die Landesherren von der Befugnis zur Verfügung über ihre Rechte an Küstengewässern überhaupt Gebrauch gemacht hätten, werde z. B. belegt durch den Inhalt des Schleibriefes vom Jahre 1480 in Band 2 Seite 52 bis 55 des Corpus statutorum Slesvicensium; darin habe der Landesherr der Stadt Schleswig ein ausschließliches Fischereirecht an der Schlei verliehen.

Schleswigscher Hafenteil.

Für den schleswigschen Teil des Hafens, den Gegenstand des Privilegs von 1334, sei das Jütsche Low maßgebend. Dies bestimme in III 61

§ 1, Wrag, dat tho Landen schleit, dat gehört dem Koninge.

§ 2, Wente alle Vorstrande syn des Koninges.

§ 3. Und wat sonste nemant thogehöret, dat gehöret dem Köninge.

Hiermit habe das Gesetz ausgesprochen, daß der König am Strande Privateigentum habe. An Stelle des Königs habe 1334 der Herzog Waldemar als Landesherr von Schleswig die Eigentumsrechte an der Föhrde besessen, und seine unumschränkte Herrschergewalt habe ihn ermächtigt das Eigentum auf andere zu übertragen. Die Befugnis hierzu sei nicht etwa durch Grundsätze des Lehnrechts beeinträchtigt worden; denn dies habe nach dem zutreffenden Gutachten Volquardsens in Schleswig überhaupt keinen Eingang gefunden. Freilich habe Waldemar, als er 1326 König von Dänemark geworden, seinen Oheim Gerhard den Großen mit dem Herzogtume Schleswig belehnt; er selbst, dessen constitutio Waldemariana die ewige Trennung Schleswigs von Dänemark vorsehe, sei aber niemals Vasall des Königs von Dänemark gewesen. Er habe sich auch nicht belehnen lassen, als er im Jahre 1330 nach seiner Vertreibung vom dänischen Königsthrone die Herzogswürde in Schleswig wieder übernommen habe, vielmehr habe er jetzt, wie auch schon vor seiner Besteigung des Königsthrones das Herzogtum kraft eigenen Rechts, als Erbe seines Vaters, regiert. Aber selbst wenn Waldemar das Herzogtum nur als Vasall inne gehabt haben sollte, so habe er als solcher doch jedenfalls die gleichen Rechte gehabt wie sein Oheim Gerhard, und dieser sei 1326 ausdrücklich cum dominio utili et directo, mari, aquis, portubus belehnt worden. Übrigens habe 1334 auf dem dänischen Königsthrone tatsächlich ein Herrscher überhaupt nicht gesessen. Trotzdem sei die Genehmigung des Lehnsherrn zu der Eigentums-Übertragung als erteilt anzusehen. Denn König Christian der Erste habe das Privileg von 1334 in der Urkunde von 1461 in allgemeiner Form mit bestätigt, und er sei damals nicht nur Herzog von Schleswig, sondern auch König von Dänemark, der Lehnsherr, gewesen.

Zum Krongute habe der Hafen nicht gehört. Sollte das dennoch der Fall gewesen sein, so mache das die Veräußerung nicht unwirksam, da Veräußerungen von Krongut vielfach vorgekommen, ohne jemals angefochten zu sein. Das habe der Sachverständige Volquardsen klargestellt.

Holsteinischer Hafenteil.

Christian der Erste habe als Graf von Holstein am holsteinischen Teile des Hafens ebenfalls das Privateigentum besessen, als er 1461 der Stadt Kiel das Privileg verliehen habe. Das sei die deutschrechtliche Auffassung des Mittelalters gewesen, der weder das lübische Recht noch das Sachsenrecht widerspreche. Das römische Recht habe damals die deutschrechtliche Auffassung in Holstein noch nicht beeinflußt; es sei erst 1567 im Dithmarser Landrecht zum ersten Mal als Rechtsquelle anerkannt worden. Wolle man indeß die Einführung des römischen Rechts in Holstein in eine frühere Zeit verlegen, so könne diese Zeit jedenfalls nicht vor den Erwerb des Eigentums der Klägerin am holsteinischen Hafenteil fallen: Schon nach dem Zeugnis in der Urkunde von 1461 habe die Stadt den Hafen von alters her in Gebrauch gehabt. — Auch Christian der Erste als Graf von Holstein sei vermöge seiner landesherrlichen Gewalt zur Übertragung seines Eigentums an die Stadt befugt gewesen. Holstein habe allerdings in lehnrechtlicher Abhängigkeit von Sachsen gestanden; aber dies Verhältnis habe bereits im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts sein Ende erreicht. Das danach entstandene Lehnsverhältnis zum Deutschen Reich oder zum Bischof von Lübeck habe praktische Folgen überhaupt nicht gehabt. Der deutsche Kaiser habe sich um das fern von der Mitte des Reichs gelegene Holstein wenig gekümmert; er habe es sogar geschehen lassen, daß ohne seine Zuziehung der dänische König Christian der Erste 1460 in Ripen zum Grafen von Holstein gewählt worden sei. So sei es erklärlich, daß eine lehnsherrliche Genehmi-

gung nicht beigebracht werden könne. Indem der Sachverständige Schröder in seinem nachträglich eingeschickten, von dem Sachverständigeneide nicht mitgetroffenen Briefe meine, daß das Lehnrecht die Veräußerung des Hafens durch die Grafen von Holstein ungültig mache, widerspreche er damit seinem Gutachten, worin er ausführe, daß die Grafen von Schauenburg an die Stadt Neustadt im Jahre 1293 und an die Stadt Hamburg in den Jahren 1306 bis 1310 Meeresteile und die Alster gültig übertragen hätten. Neustadt sei auf Grund jener Verleihung noch heute im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Beweis: Der Bürgermeister von Neustadt als Zeuge. Eine sehr alte Abschrift der Urkunde von 1293 befinde sich im Archive zu Schleswig, wenngleich eine Urschrift davon nicht vorgelegt werden könne. Beweis: Der Bürgermeister von Schleswig als Zeuge und für die Echtheit des Inhalts: Gutachten von Sachverständigen. Falls das Lehnrecht der Eigentums-Übertragung entgegengestanden, dann hätten aus gleichem Grund auch nicht einmal einzelne Hoheitsrechte, sondern nur das dominium utile übertragen werden können; dies sei dann aber nach Wegfall des lehnrechtlichen Obereigentums in volles Eigentum verwandelt worden. Das Landgericht habe diese dem Lehnrecht entnommene Frage, gestützt auf die Gutachten von Gierke nnd Volquardsen, zutreffend zu Gunsten der Klägerin beantwortet.

Der ganze Hafen.

Wenn demnach die Landesherren um 1334 und 1461 zur Eigentums-Übertragung berechtigt gewesen seien, so müsse hieraus, in Verbindung mit dem Wortlaut der Urkunden, auch der Wille zu solcher Übertragung gefolgert werden. In diesem Sinne sei die Urkunde von 1334 von den Sachverständigen Gierke und Volquardsen richtig ausgelegt. Die abweichende Auslegung von Professor Schröder sei unzutreffend. Dominium bedeute auch ohne

jeden Zusatz Privateigentum, nicht etwa staatliches Hoheitsrecht. Die Ansicht des Sachverständigen Schröder, daß dominium in Verbindung mit libertas niemals Eigentum in sich begreife, sei widerlegt durch Gierke und Volquardsen. Indem Schröder meine, daß nur eine Summe von ungenannten Rechten übertragen sei, übersehe er, daß der Hafen nicht so, wie die Kieler, sondern wie der Herzog und dessen Vorfahren ihn besessen, übertragen worden sei. Die Urkunde von 1461 habe der Professor Gierke ebenfalls richtig ausgelegt, indem er auch darin eine Übertragung des Eigentums an die Stadt finde und zwar am holsteinischen Teile. Die dem widersprechenden Auffassungen von Schröder und Volquardsen, die beide diese Eigentumsübertragung von 1461 verneinten, seien nicht ausreichend begründet. Der Sachverständige Volquardsen habe die Urkunde von 1461 ohne Rücksicht auf die von 1334 ausgelegt; das sei nicht angängig, weil am Schlusse der Urkunde von 1461 alle früheren Verleihungen allgemein bestätigt worden seien. Da die Kieler, wie in der Urkunde von 1334 bezeugt werde, den schleswigschen Teil des Hafens schon seit langen Jahren besessen, so müßten sie notwendig den holsteinischen Teil ebenfalls schon lange besessen haben; denn es sei nicht denkbar, daß sie zwar den wenig wichtigen schleswigschen Teil, nicht jedoch auch den an die Stadt angrenzenden holsteinischen Teil in Gebrauch gehabt hätten. Auch der Wortlaut der Urkunde von 1461 spreche für Verleihung von Eigentum. „Die Föhrde" werde gegeben; das Recht der Stadt, auf den Hafen einzuwirken und andere von einer Einwirkung abzuhalten, komme in der Urkunde zum Ausdruck, jenes durch die Worte »mit allem genete,« dieses durch das Wort »vrii«; dazu werde beides »to ewigen tiden« gegeben.

Die Urkunde von 1461 sei nahezu gleichlautend mit einer Urkunde von 1488, in der der Stadt Kolberg damals ein Strandstück verliehen worden sei; dort heiße es:

»So gheven wy denselben unsen leven Burgermester und Radmannen und Gemeinte unserer vorschrevenen Stadt Kolberge quit und vrig de vrighen Strand ... mid rechte und rechtigkeit mid hogesten und sidesten zo se then langen thiden von olders her ok begünstigungen unserer vorfart in langer besittinge gehabt hebben.«

Hierin habe das Oberlandesgericht Stettin unter späterer Billigung des Reichsgerichts eine wahre Eigentumsübertragung gefunden. (Seufferts Archiv Band 55 Nr. 194.)

Neustadt und Kiel seien fast gleichzeitig von den Schauenburgern als Gegengewicht gegen und als Ersatz für das 1226 als freie Reichsstadt von Holstein getrennte Lübeck gegründet. Sie seien daher nach gleichem Plane gebaut; es seien ihnen nahezu gleichzeitig das lübische Recht sowie ein ganz ähnliches Stadtwappen verliehen; sie seien überhaupt von ihren Landesherren im wesentlichen gleich behandelt. (G. Schröder, Nachrichten über die Stadt Neustadt in Band 29 der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte.) Auch dieser Umstand spreche dafür, daß Kiel ebenso wie Neustadt Eigentum am Hafen erhalten habe.

Die Form der Privilegien-Erteilung für die Eigentums-Übertragung sei damals üblich gewesen. Die Verleihungsakte seien Gesetze, mittels welcher die Herrscher kraft der Unumschränktheit ihrer Macht sogar das Eigentum am Hafen neu hätten schaffen und übertragen können, selbst wenn sie vorher das Eigentum nicht besessen hätten.

Schon durch das Privileg von 1390 sei das Eigentum am holsteinischen Teil übertragen; es enthalte nicht ausschließlich eine Bestätigung der Verleihung von 1334. Auch die nach 1461 ausgesprochenen Verleihungen hätten neben der Bedeutung von Bestätigungen die von Neuverleihungen. Immerhin seien sie aber authentische Interpretationen, insofern mehrere von ihnen ausdrücklich aussprächen, daß die Stadt den Hafen „eigentümlich besitze

und genieße." Mindestens seien die späteren Urkunden für die Auslegung der älteren wichtig. Indem in einigen der späteren Urkunden die Landesherren Verordnungen für den Hafen einseitig erlassen hätten, z. B. eine Brückenordnung, sei klargestellt, daß die Landesherren die Hoheitsrechte über den Hafen für sich behalten, also nicht diese, sondern Eigentum an die Stadt hätten übertragen wollen. Schließlich sei durch die späteren Bestätigungen der absoluten Herrscher auch für Holstein ein etwaiger Mangel in dem Veräußerungsrecht derjenigen Landesherren, welche die Verleihungen zuerst vorgenommen, geheilt, wie das für Schleswig schon durch die Urkunde von 1461 geschehen sei.

Die in den Urkunden gemachten Vorbehalte, beginnend in der von 1390 mit »Theloneo tamen in ducatu jutie excepto,« sich fortsetzend in der Urkunde von 1461 mit »doch so verne dat it uns unsen erven unde landen nicht to vorfange sii« und schließlich endend in den Urkunden von 1845 und 1856 mit „Dabei wollen Wir es uns jedoch allerhöchst vorbehalten haben, diese Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, falls Wir solches für nötig oder nützlich erachten sollten, zu verändern oder wieder aufzuheben" — berechtigten nicht etwa zum Widerruf des einmal gültig verliehenen Eigentums, zumal die Verleihung, wie schon betont, »to ewigen tiden« erfolgt sei. Eine Entziehung sei nur in den Formen der gesetzlich geregelten Enteignung möglich. Allerdings könne nicht behauptet werden, daß die Stadt gegen die Hinzufügung jener Vorbehalte jemals Widerspruch erhoben habe.

Die Urkunde von 1242 bezeuge ebenfalls Eigentums-Übertragung und zwar am holsteinischen Teile von Bothsand bis Holtenau. Der Sachverständige Schröder habe schon in seinem Gutachten erklärt, daß die Verleihung des »totum stagnum Kyl zum Wicbeled« eine Eigentums-Übertragung bedeute. Dasselbe ergebe sich aus den Darlegungen von Sohm in der Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte Band 6 Seite 271 folgende.

3. Ohne Einfluß auf den Bestand des Eigentums der Klägerin sei, wie sie weiter ausgeführt hat, die Tatsache geblieben, daß später das römische Recht auch in Holstein Eingang gefunden habe, selbst wenn das römische Recht ein Eigentum an Gewässern, wie die Föhrde sei, nicht gelten lassen sollte. Denn früher erworbene Rechte habe das römische Recht nicht beseitigen wollen. Diese Ansicht habe das Reichsgericht in den Urteilen gebilligt, die in Seufferts Archiv Band 38 Nr. 362 und Band 55 Nr. 194 abgedruckt sind. Desgleichen habe die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht der Klägerin unberührt gelassen. Dessen Einführungsgesetz halte in Artikel 65 die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Wasserrecht angehören, ausdrücklich aufrecht. Endlich sei das Wesen des der Klägerin verliehenen Rechts auch nicht dadurch verändert worden, daß dies im Laufe der Zeit gewisse Einschränkungen erfahren habe: Dritte hätten Mitbenutzungsrechte durchgesetzt, und am Ende des 18. Jahrhunderts sei der Hafen „infolge des sich steigernden Verkehrs und der zunehmenden Verkehrsfreiheit in ausgedehnter Weise dem allgemeinen Verkehr freigegeben und damit in vielen Beziehungen dem gemeinen Gebrauch unterworfen worden."

Die Klägerin beanspruche daher auch jetzt noch volles Herrschaftsrecht, soweit nicht Gesetz oder Rechte dritter entgegenständen; also Eigentum im Sinne des § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die einzelnen aus dem Eigentume folgenden Befugnisse zu nennen, halte sie sich nicht für verpflichtet. Sie verlange eben das Recht, mit dem Gegenstand ihres Eigentums nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, so weit nicht das Gesetz, d. h. jede Rechtsnorm (Artikel 2 des Ein- Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), oder Rechte dritter es hinderten. Ebensowenig brauche sie anzugeben, welche einzelnen Befugnisse sie den Beklagten oder dritten auf Grund öffentlich-rechtlicher Normen

ugestehe: Selbst der Gemeingebrauch schließe das Eigen.
um nicht aus.

Die Klägerin hat hierbei hingewiesen auf Band 42
Seite 205 der Reichsgerichts-Entscheidungen, auf Band 55
Nr. 132 von Seufferts Archiv und auf die zu den Akten
gereichte Abschrift eines — nicht vorgetragenen — Reichs-
gerichtsurteils in Sachen Crampus gegen Wasserbaufiskus
vom 18. Juni 1897 unter Nr. 1 des Urteilsurkundenhefts.

4. Räumlich betrachtet, reiche der Vorstrand, da
„das Eigentum an der Kieler Föhrde in ihrer jeweiligen
natürlichen Gestalt mit dem Grund und Boden und den
Vorständen" verliehen sei, vom Wasser nach Lande zu
bis an die Linie der mittleren höchsten Flut des Hafen-
wassers. Diese Linie liege 0,87 m über Normalnull, sie
stimme aber auch, abgesehen von den Stellen, wo
die Anschüttungen gemacht seien, genau überein mit der
landeinwärts gerichteten Grenze, welche das Kataster-
amt durch Vermessung bestimmt habe. Aus diesem Grunde
habe die Klägerin die Strandstücke in dem Antrage nach
den Kartenblättern und Parzellen der Grundsteuer-Mutter-
rolle bezeichnet.

II. Die Beklagten

haben 1. „die Echtheit" des Privilegs von 1242 bestritten
und gegen die Erhebung des Beweises über den zu all-
gemein gehaltenen Beweissatz Widerspruch erhoben. Sie
haben 2. bestritten, daß durch die Urkunden die Über-
tragung von Privateigentum an die Klägerin bewiesen
werde. Sie halten das Bestehen eines Eigentumsrechts
am Hafen für überhaupt unmöglich, weil die natürliche
Beschaffenheit des Hafens die Ausübung der ausschließ-
lichen Herrschaft einer Person darüber nicht zulasse. Die
Beschaffenheit des Hafens unterscheide sich wesentlich von
der eines Binnensees. Letzterer sei ganz von festem Land
umschlossen, jener dagegen sei von jeher der Groß-Schiff-
fahrt dienstbar gewesen und gehe in die offene See über.

Der vom Wasser bedeckte Grund und Boden des Hafens entziehe sich menschlicher Einwirkung überhaupt, und der Strand sei dem ewigen Wechsel seiner Grenzen unterworfen. Unrichtig sei, daß, wie die Klägerin behauptet habe, die Königliche Regierung in Schleswig seit dem Jahr 1866 Strandparzellen verkauft habe; verkauft seien nur Landflächen, die an den Strand angrenzten. Aber auch aus anderen Gründen habe die Übertragung von Eigentum am Hafen nicht erfolgen können.

Schleswigscher Hafenteil.

Mit seinen Vorschriften III 61 habe das Jütische Low dem „Könige“ kein Privateigentum, sondern nur die Nutzungen am Strande zuerkannt. Es habe ausdrücken wollen, daß der Vorstrand dem Privateigentum entzogen sein solle. Nur so habe die seitherige Rechtsprechung das Gesetz ausgelegt. Auch in Schleswig habe sich eben die römisch-rechtliche Auffassung Einfluß verschafft. Wolle man dennoch das Jütsche Low anders auslegen und dem „Könige“ Eigentum am Vorstrande zuschreiben, so fehle es immer noch an dem Nachweise einer Befugnis des „Herzogs von Schleswig,“ das Eigentum des Königs von Dänemark an andere zu übertragen. Der Herzog sei nur Vasall des Königs gewesen. Da Waldemar selbst im Jahre 1326, als er König von Dänemark geworden, eine Belehnung seines Oheims Gerhard vorgenommen, so dürfe man daraus folgern, daß auch er sowohl vor seiner Besteigung des Königsthrones als auch nach seiner Vertreibung von diesem im Jahre 1330 die Herzogswürde nur nach Lehnrecht inne gehabt habe, zumal 1330 noch eine Eventualbelehnung, die sich 1386 verwirklicht, zu Gunsten Gerhards des Großen stattgefunden habe. Als Vasall habe der Herzog, wie der Sachverständige Schröder in seinem Nachtrags-Gutachten richtig ausführe, überhaupt nur dominium utile an Hoheitsrechten gehabt; der Lehnsbrief von 1326 behalte das jus superioris dominii et

nfeudationis dem Lehnsherrn ausdrücklich vor. Mithin habe der Herzog jedenfalls nur Hoheitsrechte, nicht aber Eigentum an Teilen des Landes übertragen können. In Schleswig hätten die gleichen Grundsätze des Lehnrechts gegolten wie in Deutschland; die Ansicht des Sachverständigen Volquardsen, daß das Lehnrecht in Schleswig überhaupt keinen Eingang gefunden, sei unzutreffend (Falck, Band 1 § 93 Anmerkung 80 und 90, § 94 Anmerkung 92). Beweis: Beeidigung des Sachverständigen Schröder auf sein Nachtrags-Gutachten, falls das Gericht dieses nicht schon ohne weiteres als vom Eide mitgetroffen ansehen sollte; ferner Gutachten weiterer Sachverständiger, als welche der Archivar Dr. Hasse in Lübeck und die Professoren Dr. Laband und Dr. Rehm in Straßburg vorgeschlagen sind. Die in den Gründen des ersten Urteils vertretene Auffassung, daß „Herzog Waldemar kraft der schon stark entwickelten Territorialhoheit über die Föhrde habe verfügen können," entbehre der Begründung und sei unrichtig. Der in der fehlenden Genehmigung des Lehnsherrn liegende Mangel des Privilegs von 1334 habe auch nicht geheilt werden können durch die von Christian dem Ersten im Jahre 1461 vorgenommene Bestätigung.

Ob die von dem Sachverständigen Volquardsen geäußerte und vom Landgerichte gebilligte Ansicht richtig sei, daß die Grundsätze über Krongut, Konungslef, die Übertragung des Hafens an die Stadt durch Herzog Waldemar nicht beeinträchtigten, werde das Berufungsgericht nachzuprüfen haben.

Holsteinischer Hafenteil.

König Christian der Erste, der das Privilegium von 1461 erteilt habe, sei als Graf von Holstein gleichfalls nicht Eigentümer der Föhrde gewesen. Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen hätten ursprünglich nach deutschem Rechte der Volksgesamtheit gehört. Diese habe daran aber nicht Privateigentum gehabt, sondern sei nur

„Repräsentantin" der jedem aus dem Volke zukommenden Nutzungen gewesen. An die Stelle der Volksgesamtheit sei später der König getreten. Dessen Recht als des „Repräsentanten" der Nutzungsrechte habe man zwar versucht mit dem Privateigentume des Königs zu „identifizieren"; aber in Wirklichkeit sei das Wesen des Rechts unverändert geblieben. Das beweise der Sachsenspiegel mit seiner Vorschrift in II 28 § 4 »swelk water strames vlût dat is gemene to varene un to vischene inne.« Vom Könige sei das Recht des „Repräsentanten" der Nutzungen schließlich auf den Staat übergegangen. In dem preußischen Allgemeinen Landrechte II 14 § 21 werde es „gemeines Eigentum des Staates" genannt, ein sogenanntes Eigentum, das begrifflich dem Privateigentume fernstehe. Das sei auch die Ansicht des Reichsgerichts in Band 4 S. 258 seiner Entscheidungen, desgleichen in dessen Urteil in Seufferts Archiv Band 55 Nr. 194. Ebenso werde gelehrt von Eichhorn in der Rechtsgeschichte Band 2 S. 692 und von Gerber, deutsches Privatrecht § 104. Die gegenteilige Auffassung von Gierke, der dem deutschen Könige und den Landesherren wahres Privateigentum an den Sachen des Gemeingebrauchs zuerkenne, sei nicht zu billigen, sie könne namentlich nicht gestützt werden auf die constitutio Friedrichs des Ersten von 1158 in II F. 56, weil diese in Deutschland nicht eingeführt worden sei, sie aber auch die darin genannten Sachen, flumina navigabilia usw., nur als »regalia« bezeichne, ohne sie damit zu einem Eigentume des Königs zu machen (Eichhorn a. a. O.). Die vom Landgericht aus Band 2 S. 329 der Zeitschrift für Geschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg herangezogene Äußerung Burchardis, „daß die Regalitäts-Theorie in das Wasserregal auch das Eigentum am Grund und Boden der Häfen und schiffbaren Ströme hineingelegt habe" sei ohne Beweiskraft. Mit dem deutschen Rechte stimme das römische Recht überein; es erkläre den Strand ebenfalls für öffentliches

Staatseigentum, res publica, während es das Meer zu den res communes omnium zähle. Das römische Recht habe seine Herrschaft in Holstein schon ausgeübt, als König Christian der Erste im Jahre 1461 der Stadt Kiel das Privilegium verliehen habe. Wenngleich dort eine positive Anweisung zur Anwendung des römischen Rechts zuerst im Dithmarser Landrechte von 1567 ergangen sein möge, so habe die Anweisung doch nur deshalb ergehen können, weil das römische Recht schon vorher durch Gewohnheitsrecht Geltung erlangt gehabt habe.

Christian der Erste sei als Graf von Holstein Vasall des deutschen Reichs gewesen. Er sei im Jahre 1474 sogar vom Kaiser selbst belehnt worden, als er in Rothenburg a. d. Tauber vom Grafen zum Herzoge von Holstein erhöht worden sei. Wenn also der holsteinische Teil des Hafens gültig habe veräußert werden sollen, dann habe es der Genehmigung des Lehnsherrn bedurft, diese sei aber nicht erteilt. (Falck I § 99 Anmerkung 5).

Ganzer Hafen.

Gegen die Rechtsauffassung der Beklagten könnten die von der Klägerin angeführten einzelnen Fälle von Veräußerungen ein vollgültiges Zeugnis nicht bilden. Zunächst nicht die Veräußerung eines Stückes des Meeres an die Stadt Neustadt im Jahre 1293, da die Vornahme dieser Veräußerung, das Vorhandensein einer alten Abschrift der Urkunde darüber im Archive zu Schleswig wie auch die Behauptung der Klägerin, daß Neustadt als Eigentümerin des Stückes im Grundbuch eingetragen worden sei, bestritten würden. Sodann nicht die Verkäufe der Alster an die Stadt Hamburg in den Jahren 1306—1310, weil dadurch, wie eventuell auch durch die Veräußerung an Neustadt von 1293, vielleicht der Glaube der veräußernden Grafen an ihr Eigentumsrecht, nicht jedoch der wirkliche Bestand des Rechts bewiesen werde. Endlich nicht die vom Landgericht in den Urteilsgründen bezeichneten

Fälle, nämlich die Übertragung eines Teils des Ribnitzer Boddens im Jahre 1311 durch Erich von Dänemark an die Stadt Ribnitz, die Veräußerung von Gütern »cum mari salso, cum littoribus etiam quod vorstrand dicitur et plene cum omni jure dominio et libertate« im Jahre 1249 durch Fürst Jaromir den Zweiten von Rügen an einen Verwandten und die Verleihungen, welche in den in Seufferts Archiv Band 38 Nr. 362 und Band 55 Nr. 194 mitgeteilten Prozessen Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts gewesen seien. Diese Eigentums-Übertragungen seien in Gebieten erfolgt, deren Rechtszustand für Schleswig-Holstein nicht maßgebend sei.

Da die Landesherren kein Eigentum an der Föhrde besessen, so dürfe angenommen werden, daß sie auch nicht den Willen gehabt hätten, Eigentum an die Stadt zu übertragen, sondern ihr nur das zu verleihen, was ihnen selbst zugestanden habe. Weiteres lasse sich auch nicht durch den Wortlaut der Urkunden beweisen.

Zur Urkunde von 1334. Es sei im Mittelalter Brauch gewesen, bei Übertragung dinglicher Rechte der Sachbezeichnung jedesmal die genaue Bezeichnung des zu übertragenden Rechts daran durch ein »cum« hinzuzufügen. Also enthielten in der Urkunde von 1334 die Worte »cum omni libertate et dominio« die Kennzeichnung gerade dessen, das man habe übertragen wollen. Das sei die zutreffende Ansicht des Sachverständigen Schröder; die gegenteilige Meinung Gierckes und Volquardsens sei unrichtig. Dominium bedeute nicht Eigentum, sondern Herrschaft, Aufsichtsrecht, Regierung, Herrenrechte, und zwar in der Regel solche des Landesherrn. Das werde bewiesen durch eine lange Reihe von Urkunden, welche die Beklagten in — nicht vorgetragenen — Abschriften aus dem Urkundenbuch Mecklenburgs und aus Regesten- und Urkundensammlungen Schleswig-Holstein-Lauenburgs zu den Prozeßakten, Band I Blatt 167 bis 201, gebracht haben. Wenn ausnahmsweise dominium zur Bezeichnung

eines Privatrechts diene, dann finde sich daneben das Wort utile; dies fehle in der Urkunde von 1334. Privateigentum werde im Mittelalter proprietas genannt; dies Wort werde oft sogar neben dominium gebraucht, und dadurch trete der Gegensatz beider Wörter zu Tage. Daß in der Urkunde von 1334 die Worte »dimisisse et donasse« gebraucht seien, um die Übertragung der im dominium und in der libertas liegenden Herrenrechte zum Ausdruck zu bringen, könne nicht befremden, weil nach dem Gutachten Volquardsens damals diese Worte bei Übertragung aller Arten von Rechten, nicht nur des Eigentums, Verwendung gefunden hätten. Unrichtig sei die weitere Ansicht Volquardsens, daß der Verfasser der Urkunde, wenn nicht Eigentum, sondern einzelne Herrenrechte hätten übertragen werden sollen, dies leichter würde haben ausdrücken können durch Nennung der Rechte unter Hinzufügung des Genetivs der Sache oder unter Hinzufügung der Sache in Verbindung mit super. Diese Ausdrucksweise finde sich wohl in Urkunden über Verleihung des judicium, nicht aber in solchen über Verleihung des dominium. Die Übertragung nur einzelner Rechte sei allein vereinbar mit dem in der Urkunde stehenden Satze »prout antecessores et progenitores nostri et nos huc usque liberius possidebamus,« da die Vorgänger des Herzogs Waldemar kein Eigentum, wie oben erörtert, sondern nur die aus III 61 des Jütschen Lows folgenden Hoheitsrechte lehnrechtlich besessen hätten.

Zur Urkunde von 1461. Diese Urkunde wolle nicht neue, besondere Rechte verleihen, sondern alte bestätigen, sie nur räumlich weiter ausdehnen, nämlich auf den holsteinischen Teil des Hafens. Die Sachverständigen Schröder und Volquardsen hätten die Urkunde richtig ausgelegt, indem beide verneint hätten, daß die Urkunde Eigentum übertragen wolle. Schröder widerspreche sich dabei nicht, wie die Klägerin meine, in seinem Gutachten und dem brieflichen Nachtrage dazu: Dort habe er betont, daß der

Wille, hier, daß die Macht zur Eigentums-Übertragung den Landesherren gefehlt habe. Gierke, der sich überhaupt nur kurz mit dieser Urkunde befasse, sei nur deshalb anderer Meinung, weil er die Verschiedenheit der Ausdrucksweise in Absatz 3 von der in Absatz 5 nicht beachtet habe. In Absatz 3 heiße es nur »geve wii ... de Kiiler Voorde vrii to ewigen tiden mid aleme genete.« während in Absatz 5 gesagt sei »voreghene wy deme hilligen geiste sunte Jurgene ... to ewigen tiden to truver Hand ... alle dorpe unde gudere ... den vrygen egendom mid aller tobehoringe unde alleme Rechte.« Hier unzweideutig Eigentum, dort nur »genete.« Die Bedeutsamkeit des Gegensatzes der Ausdrücke lasse sich nicht beseitigen durch den Satz der landgerichtlichen Urteilsgründe, es habe der Sachverständige Schröder „übersehen, daß es für die Eigentums-Übertragung verschiedene Ausdrücke gebe." Die Urkunde des Bischofs von Cammin von 1488, auf welche die Klägerin Gewicht lege, habe für die Auslegung der Urkunde von 1461 keinen Wert; der Wortlaut beider stimme nicht überein; aber der Sachverständige Dr. Winter, der damals im Prozesse der Stadt Kolberg gegen den Fiskus vernommen sei, habe jene Urkunde auch falsch ausgelegt.

Ob die Landesherren damals die Macht besessen hätten, Eigentumsrechte an öffentlichen Gewässern neu zu schaffen, auch wenn bis dahin die allgemeinen Rechtsgrundsätze das Dasein eines solchen Rechts verneint hätten, darauf komme es nicht an, weil die Landesherren solche Neuschaffung von Rechten nicht hätten vornehmen wollen.

Die Urkunde von 1390 wolle nur bestätigen, was 1334 verliehen worden sei. Sie sei indes von besonderem Interesse wegen der Einschränkung, die sich darin finde; das frühere Privileg sei nur bestätigt mit dem Zusatze »theoloneo tamen in ducatu Jutie excepto.« Das Zollrecht solle ausgenommen sein von den im übrigen übertragenen Rechten. Das Zollrecht sei ein Hoheitsrecht und

könne nur ausgenommen sein von anderen Hoheitsrechten. Mithin habe diese Urkunde überhaupt nur die Bestätigung der Übertragung von Hoheitsrechten, nicht auch von Eigentum im Auge.

Die Urkunden aus der Zeit nach 1461 hätten offensichtlich nur die Bedeutung von Bestätigungen, nicht von Neuverleihungen. Sie seien weder authentische Interpretationen, noch hätten sie für Holstein den Mangel in dem Veräußerungsrechte der früheren Landesherren geheilt; die Landesherren hätten nur soweit bestätigen wollen, als die früheren Verleiher der Privilegien zu den Rechtsübertragungen befugt gewesen seien.

Die Vorbehalte, welche, wie erwähnt, schon in der Urkunde von 1390 begännen und in fortwährender Steigerung sich bis zu der in den Urkunden von 1845 und 1856 gewählten Fassung fortsetzten, machten die der Stadt verliehenen Privilegien jederzeit widerruflich. Insbesondere durch den Vorbehalt in der Urkunde von 1461 »doch so verne usw.« sei der Sinn der sich dort weiter findenden Worte »vrii to ewigen tiden« wieder eingeschränkt. Falls der Stadt das verlangte Eigentum zuerkannt werde, dann bedürfe es der ausdrücklichen Hervorhebung der Widerruflichkeit. Daher der sie treffende Teil des Antrags der Beklagten in dieser Instanz.

In der Urkunde von 1242 werde, selbst wenn sie echt sei, eine Eigentums-Übertragung nicht bezeugt. Die Festsetzung der Weichbildgrenze enthalte keine Zuweisung des Eigentums.

3. Wenn in früheren Jahrhunderten wirklich Privateigentum an der Kieler Föhrde möglich gewesen, und wenn dies der Klägerin übertragen sein sollte, so müsse es doch heute verschwunden sein, da schon vor dem 1. Jan. 1900 das gemeine Recht ein Privateigentum an öffentlichen Gewässern verworfen habe. Diese Vorschriften seien zwingender Natur, weil sie über das Dasein eines Rechtsinstituts befänden; sie hätten daher selbst gegen wohlerworbene

Rechte aus früherer Zeit rückwirkende Kraft, wie Savigny in seinem System Band 8 Seite 384 folgende und Windscheid in seinen Pandekten Band 1 § 32 Anmerkung 8 in der sechsten Auflage lehrten. Das Reichsgericht habe in dem Stralsunder Prozeß in dem Urteile vom 21. November 1882 der Einführung des römischen Rechts diese Rückwirkung nicht abgesprochen, vielmehr nur erklärt, daß dessen Einführung kein „unbedingtes" Hindernis für die Erhaltung des unter früherem Recht erworbenen Eigentums an öffentlichen Gewässern bilde, daß es auf die partikuläre Rechtsentwicklung ankomme. Und eine auf diesem Gebiete von dem gemeinen Recht abweichende partikuläre Rechtsbildung gebe es hier nicht. In dem Urteile vom 5. Mai 1900, im Kolberger Prozesse, habe sich das Reichsgericht über die Rückwirkung des gemeinen Rechts nicht geäußert, sondern nur hervorgehoben, daß der Artikel 8 des Publikations-Patents zum preußischen Allgemeinen Landrechte den Fortbestand wohlerworbener Rechte ausdrücklich sichere, eine Vorschrift, die hier nicht gelte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kenne ebenfalls kein Privat-Eigentum an öffentlichen Gewässern, und dessen Bestimmungen über Eigentum seien nach Artikel 181 des Einführungsgesetzes auch auf das vor seiner Geltung erworbene Eigentum anzuwenden.

Der Inhalt des der Stadt Kiel verliehenen Rechts könne daher heute günstigstenfalls nur der sein, daß sie anstatt des Königs, Landesherrn oder Staats die „Repräsentantin" desjenigen Rechts sei, das oben des näheren als „gemeines Eigentum des Staats" im Sinne des preußischen Allgemeinen Landrechts gekennzeichnet worden sei. Nichts anderes sei auch gemeint gewesen, wenn in früherer Zeit, wo man die Begriffe nicht scharf unterschieden habe, das Recht der Klägerin irgendwo „Eigentum" genannt worden sei. Auch in diesem Sinne habe das Recht der Stadt früher Wert gehabt, weil der „Repräsentant" die Nutzungen habe regeln, sie von Abgaben habe abhängig machen können.

4. Die vom Katasteramt bestimmten Grenzen der der Strandparzellen landeinwärts seien nicht maßgebend. Der Vorstrand reiche bis an die Linie der mittleren höchsten Wasserflut, und diese liege 0,873 über Normalnull.

E.

Sowohl die Klägerin als auch die Beklagten haben eine Reihe von Ereignissen aus dem Laufe der Jahrhunderte vorgetragen, um — jede Partei in ihrem Sinne — daraus in erster Linie einen Rückschluß für die Auslegung der Verleihungs- und Bestätigungs-Urkunden zu ermöglichen. Es haben vorgetragen:

1. a. die Beklagten: im Jahre 1649 sei es zwischen dem Oberstleutnant Friedrich von Buchwald und der Stadt Kiel zu einem Prozesse gekommen. Ersterer, der von dem Könige die „adligen Güter Bülke, Sehkampf, Knopf und Rathmanstorf mit dem Meierhof Holtenahe gekauft," habe nicht dulden wollen, daß die Kieler vor seinem Strande fischten, während diese ihm die Fischerei zwar im „Salzen Wasser" in der Kieler Föhrde, aber nicht „privative und exclusis Chilonensibus" hätten zugestehen wollen. Die Kieler hätten weiter unter Berufung auf ihre alten Privilegien nicht gestatten wollen, daß der Besitzer von Knoop die erst vom Könige mit den Prießorter-Befestigungen erbaute, später von den Schweden verbesserte Schiffbrücke zum Ein- und Ausschiffen benutze. Der Streit sei so heftig geworden, daß von Buchwald im Mai 1650 sich sogar aus Hamburg von den spanischen Truppen Reiter habe kommen lassen und die Befestigung von Christianprieß, die auf Ansuchen der Landstände demoliert gewesen sei, wieder aufgerichtet habe. Aus dem Streite, während dessen von Buchwald am 10. Januar 1651 an den König eine Eingabe gemacht habe, die unter Nr. 2 des Urteilsurkundenheftes in Abschrift anliegt und vorgetragen ist, sei schließlich eine „Differenz" zwischen den beiden Landesherren entstanden. Der Herzog habe in dem Vorteile der Stadt

eigenen Gewinn gesehen, er habe daher mit der Stadt versucht, den Prozeß dem gemeinschaftlichen Landgerichte zu entziehen und zur Entscheidung des herzoglichen Hofgerichts zu bringen. Der König sei bei dem Prozeß unmittelbar beteiligt gewesen, weil von Buchwald sich wegen seiner Ansprüche an den König als den Verkäufer der Güter habe halten wollen. Dazu sei für den König die Festung Prießort der Schlüssel zum Kieler Hafen gewesen. Deshalb habe er widersprochen, als der Herzog auf Grund des Beispruchsrechts des »condominus territorialis« die Güter selbst käuflich habe übernehmen wollen. — Zu einer gerichtlichen Entscheidung sei es nicht gekommen. Es seien von beiden Seiten Vergleiche vorgeschlagen, über die schließlich der königliche und der herzogliche Kanzler 1653 miteinander verhandelt hätten. Der Vergleich sei am 5. Mai 1654 dahin abgeschlossen, daß die Kieler „sich unter dem Vorstrande der Buchwaldschen Güter cumulative gleich dem possessori und seinen Leuten hinkünftig des freien Fischens gebrauchen sollten, dagegen der Besitzer der Güter die gewöhnliche Strandgerechtigkeit und das freie Ein- und Ausschiffen von und zu den drei Gütern citra modum commercii genießen solle!"

Der Inhalt des Vergleichs ist des näheren vorgetragen aus der Anlage IV auf Seite 33, 34 in dem den Akten anliegenden historischen Berichte des Archivdirektors Dr. Hille.

Bei den Abmachungen sei den Kieler Fischern das Anlanden im Bereiche der Buchwaldschen Güter gänzlich verboten, freilich nur so lange, wie Friedrich von Buchwald und dessen Leibeserben sich im Besitze der Güter befinden würden. Das ergebe ein Revers, den Friedrich von Buchwald am 6. Mai 1654 ausgestellt habe. Dieser Revers, in Abdruck auf Seite 34 Anlage V des Hilleschen Berichts, ist vorgetragen. — Gegen den Abschluß des Vergleichs habe sich die Stadt sehr gesträubt, wie ein von ihr an den Herzog gerichtetes — nicht vorgetragenes — Schreiben vom 22. August 1654 zeige. Auch habe sie dem

Herzoge noch im Jahre 1685 geklagt, daß sie bei dem Vergleiche keinen geringen Schaden ob interventionem der Landesherren erlitten habe. Ferner habe noch am 20. November 1704 der Kieler Amtsschreiber Coeß an die herzogliche Regierung berichtet, daß die Stadt durch den Vergleich „ein Großes an ihrer vorhin gehabten Gerechtigkeit vorloren habe."

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 15 ihres gedruckten Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 325 bis 327 in Band III der Prozeßakten. Soweit darin auf andere Urkunden verwiesen worden ist, sind sie nicht vorgetragen.

Das Gleiche gilt für die im weiteren Verlaufe des Tatbestandes noch erfolgende Darstellung des Vortrags der Klägerin aus dem Schriftsatze vom 24. Juni 1904, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt werden wird.

2. a. Die Beklagten: am 29. Juni 1711 habe der Administrator Christian August eine Verordnung erlassen, die nur bestimmte Gerechtigkeiten der Stadt Kiel anerkannt habe und mit der Auffassung, als sei Privateigentum übertragen, nicht vereinbar sei. Der genauere Inhalt der Verordnung ist vorgetragen aus der Anlage VIII des Hilleschen Berichts auf Seite 36. — Die Verordnung sei eine authentische Interpretation der früheren Privilegien-Verleihung; sie zeige, wie gerade die holsteinischen Landesherren den Inhalt der Hafenprivilegien aufgefaßt hätten. Hiernach sei unter der Gerechtsame im wesentlichen eine Art Hafenmonopol verstanden worden. Ein — hier nicht vorgetragener — Bericht des holsteinischen Oberkonsistoriums in Glückstadt an die Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Kanzlei vom 9. Februar 1824 habe zutreffend das Recht ein Stapelrecht genannt. Der Bericht sage weiter, daß die Stapelgerechtigkeit in verschiedenem Umfange vorkomme, mithin jede daraus herzuleitende Befugnis erst nachgewiesen werden müsse; daß dies auch schon aus den Worten der Urkunde von 1461 folge „sowie

die Stadt es von alters her gebraucht und besessen." Aus der Verordnung vom 29. Juni 1711, meinen die Beklagten, sei besonders der Umstand wichtig, daß der Herzog und nicht die Stadt die Strafe für Zuwiderhandlungen androhe, sowie daß der Bürgermeister und Rat der Stadt „beordert" würden, für die künftige Abstellung der vom Herzoge verbotenen Unternehmungen zu sorgen und gegen die Kontravenienten nicht allein mit Arrestierung der Güter zu verfahren, sondern auch die Kontravenienten beim „Herzog" anzumelden, damit der Herzog sie bestrafen könne.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 48 ihres Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 329 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, daß die Verordnung mehr für als gegen die Klägerin spreche.

3. a. Die Beklagten aus der in dem Hilleschen Berichte Seite 58—61 Anlage XIV abgedruckten „Kielischen Brückenordnung" vom 9. August 1728 die Nr. I bis V, VII und VIII, XI, XIII und XIV, XIX, XX, von XXI den ersten Satz bis „Ordre folgen," XXII, XXIII, XXVI, XXVIII und XXXVI mit dem Zusatze: die Brückenordnung, eine einseitige Begnadigung, ergänze die Verordnung vom 29. Juni 1711. Sie beachte die alten Privilegien der Stadt nicht genau, erkenne das Eigentum der Stadt überhaupt nicht an. Der Herzog regele darin die Hafenverhältnisse offenbar vollständig nach freiem Ermessen, z. B. in der Nr. XXXVI, worin er sich sich das Recht, „die Brückenordnung zu verbessern und alle fernerhin sich ereignende Inkonvenienzien zu redressieren" vorbehalte. Die Stadt habe weder gegen die Verordnung vom 29. Juni 1711 noch gegen die Brückenordnung vom 9. August 1728 protestiert. Sie habe das auch nicht können, weil damals ihr Stapelrecht einen weiteren Umfang, als den in der Brückenordnung bestimmten, nicht mehr gehabt habe. Seit jener Zeit habe sich die Stadt streng an die Brückenordnung gehalten, die bis zur Einführung der neuen Brückenordnung

vom 18. April 1859 in Geltung geblieben sei. Letztere, durch das Marineministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg in Gemäßheit Allerhöchster Autorisation vom 7. Dezember 1843 und 5. Januar 1848 „bis weiter" genehmigt und im Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg von 1859 S. 125 folgende veröffentlicht, sei noch heute in Kraft. Danach werde die Verwaltung des Hafen- und Brückenwesens unter Aufsicht des Magistrats von dem Brückendepartement geführt. Es sei darin weder bestimmt, wie weit die Föhrde ein Hafen der Stadt sei, noch, daß die Stadt Eigentum am Hafen habe. Vorschriften über Ein- und Ausfuhr-Berechtigungen und Beschränkungen seien aus der alten Brückenordnung in die neue nicht übernommen, obwohl in § 50 „alle älteren dieser Hafen- und Brückenordnungen widersprechenden Ordnungen, Vorschriften oder Gewohnheiten" ausdrücklich aufgehoben würden. Auch die alte Brückenordnung sei eine authentische Interpretation des alten städtischen Hafenrechts, weil sie auf Allerhöchster Autorisation beruhe. Das sei um so wichtiger, als der König damals der Rechtsnachfolger beider Landesherren, von Schleswig und Holstein, gewesen sei. Denn von 1773 bezw. 1779 bis 1863 habe ganz Schleswig-Holstein unter der Herrschaft des dänischen Königs gestanden.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 2 und 7 ihres Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 325 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze: die Brückenordnung von 1728 spreche nicht gegen das Eigentum der Stadt am Hafen, sie sei ein Ausfluß des landesherrlichen Hoheitsrechts.

Die Klägerin hat ferner aus einer unter Nr. 3 des Urteilsurkundenhefts anliegenden „Renovierten Schiffsbrückenordnung der Stadt Kiel von 1627" die Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 18, 21, 22, 23 vorgetragen und dazu behauptet, daß diese Brückenordnung vom Rate der Stadt Kiel, nicht vom Landesherrn, erlassen sei und für den ganzen Hafen gegolten habe.

c. Die Beklagten: die letzte Behauptung sei unrichtig.

4. a. Die Beklagten: im Jahre 1824 habe die Ziegelbrennerei der Nicolaikirche in Kiel das ausschließliche Recht in Anspruch genommen, im Hafen und an den Vorstränden der Föhrde Kalk und Mauermaterialien löschen zu lassen. Der Magistrat habe in dem darüber entstandenen Streite behauptet, daß der ganze Vorstrand an der Föhrde der Stadt „eigentümlich und zu deren Weichbilde" gehöre. Das Oberkonsistorium in Glückstadt habe darüber am 9. Februar 1824 einen Bericht erstattet, der bei Hille unter Anlage IX. abgedruckt und bis zu den Worten der letzten Zeile auf Seite 37 „der Magistrat" vorgetragen ist. Laut des Berichts sei das Eigentum der Stadt nicht anerkannt worden.

b. Die Klägerin: in dem Berichte habe sich das Oberkonsistorium günstig für die ihm unterstellte Behörde geäußert. Das sei ohne Bedeutung. Zu einer Entscheidung sei das Oberkonsistorium nicht zuständig gewesen, habe sie auch nicht treffen wollen.

5. a. Die Beklagten: im Jahre 1732 hätten sich die Kieler über den Kommandanten von Friedrichsort beim Könige beschwert, weil jener die freie Schiffahrt behindere, das Ein- und Ausschiffen von Gütern gestatte und die Strandfahrten der Stadt am schleswigschen Strande nicht dulde. Gemäß eines königlichen Reskripts vom 30. März 1733 sei darauf erwidert, daß den Kielern ein „Weiteres nicht zugestanden worden als selbige bei dem Gebrauch des liber portus zu lassen, ihnen aber dadurch kein jus prohibendi gegen den König als den dominum territorialem und gegen dessen Untertanen eingeräumt und daß das dominium maris et fluminis der Stadt Kiel, die eines solchen regalis nicht fähig sein könne, nicht übertragen sei." Ferner seien die Strandfahrten für unzuläßig erklärt und deren Nichtdulden durch den Kommandanten gutgeheißen. Die herzogliche Regierung habe zugegeben, daß die Stadt freilich keiner »Territorial-Superiorität« fähig

ei, habe aber für die Stadt das dominium utile, folglich das jus prohibendi in Anspruch genommen, und zwar unter Hinweis auf die vom Könige Christian dem Ersten und dessen Nachfolgern erteilten Bestätigungen. Auf Vorschlag der königlichen Regierung in Glückstadt sei eine Antwort auf das herzogliche Schreiben nicht ergangen. Diese landesherrlichen Aussprüche seien authentische Interpretationen. Der König sei danach der Meinung gewesen, daß die Kieler kein Privateigentum am Hafen gehabt hätten.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 62 ihres Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 330 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, das Reskript des Königs sei ohne Bedeutung, weil der König in jenem Streite selbst Gegner gewesen, nicht etwa als Landesherr gehandelt habe.

6. a. Die Beklagten: im Jahre 1687 hätten die Kieler auf dem Strome zwischen Friedrichsort und Laboe eine Schute arretiert, die der Landsasse Cai Rantzau zu Neuhaus in Ellerbek mit Holz beladen gehabt habe. Daraus sei zwischen dem König und dem Gottorper Herzog ein Streit entstanden, der umso schärfer geworden, weil damals zwischen den beiden gemeinschaftlich regierenden Landesherren offenbar Krieg bestanden habe. Der König habe den Kielern nur »liberum portum«, aber keine Jurisdiktion über den Strom auf Grund der alten Privilegien zugestehen wollen, er habe sogar gedroht ihnen »tamquam ingratis« die Rechte zu entziehen. Dagegen der Herzog habe sich als alleinigen »dominum territorii« bezeichnet und »ratione dominii eminentis« sich allein für zuständig erklärt den Streit zwischen Rantzau und der Stadt zu entscheiden. Von den um Hilfe angegangenen Fürsten des Niedersächsischen Kreises habe der Herzog den Rat erhalten geduldig abzuwarten. Der König habe schließlich dadurch einen Druck ausgeübt, daß er ein Kieler Schiff zu Heiligenhafen habe mit Arrest belegen lassen. Im Jahre 1712 habe sich die Stadt mit den Erben Rantzaus verglichen. — In diesem Streite habe demnach der König seine

Auffassung, daß den Kielern an dem Hafen kein Privateigentum, sondern nur »liber portus« gebühre, klar ausgesprochen und damit die Privilegien authentisch interpretiert. Er habe aber auch seine Auffassung wirklich durchgeführt.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 39 ihres Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 328 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, es habe sich bei der Beschlagnahme der Schute Rantzaus nur um Selbsthilfe gehandelt. Die Berechtigung dazu habe der König nicht anerkannt, weil er den Kielern die Jurisdiktion über den Hafen nicht habe zugestehen wollen. Daraus folge nur, daß der Stadt in den Privilegien nicht das Staatshoheitsrecht verliehen worden sei; es folge aber nicht daraus, daß sie kein Privateigentum am Hafen erhalten habe.

7. a. Die Beklagten: im Jahre 1722 habe eine Kopenhagener Schmalke „Fortuna" in der Kieler Föhrde unter dem Dorfe Wik, etwa eine Viertelmeile von Kiel, für den damaligen Besitzer von Cronshagen, den Grafen Reventlow, Kalksteine gelöscht. Die Kieler hätten das Schiff gewaltsam genommen und an die Brücke in Kiel gebracht und auch den Schiffer bei Laboe festnehmen lassen. Hierüber seien die königliche und die Gottorper Regierung uneins geworden. Der König habe verlangt, es solle die Kieler Regierung den Magistrat in Kiel anweisen, in Zukunft sich der Eingriffe in die Rechte des Königs „durch zu weit extendierte Hafengerechtigkeit" zu enthalten und die Strandfahrt zu unterlassen, widrigenfalls ernstliche Vorkehrungen dagegen getroffen werden würden. Der Herzog habe für Kiel nicht nur den »liber portus«, sondern auch »plenum jus dominii mit allen ihm anklebenden juribus« beansprucht, aber dennoch die Stadt ernstlich anweisen lassen, keine neuen Verdrießlichkeiten zu machen, auch die übliche Strandfahrt für das Jahr zu unterlassen. Danach habe die Stadt, wie von dem Kommandanten von Friedrichsort im Jahre 1732 berichtet worden sei, die Strandfahrt

nicht, wie früher, öffentlich, sondern nur noch heimlich unternommen.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 53 ihres Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 Blatt 239 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, dieser Streit habe keine andere Bedeutung als der oben unter 6 geschilderte.

8. a. Die Beklagten: im Jahre 1590 habe das Kloster Preetz ein Lübecker Schiff mit Haushaltungsbedürfnissen befrachtet und angeordnet, die Ladung auf dem klösterlichen Gebiete zu Ellerbek zu löschen. Das Schiff sei an die Kieler Schiffbrücke gekommen, und zwar nach der Darstellung des Klosterpropstes mittels Gewalt der Kieler. Darauf habe das Kloster gegen die Stadt »in possessorio« geklagt. In dem Prozesse seien Zeugen vernommen, welche die auf Blatt 107 bis 109 in Band III der Prozeßakten unter den Nr. 92 bis 98 niedergeschriebenen — vorgetragenen — Aussagen gemacht hätten. Das gemeinschaftliche Landgericht zu Schleswig habe durch das auf Seite 32 unter Anlage III des Hilleschen Berichts abgedruckte — vorgetragene — Urteil vom 3. Dezember 1608 zu Ungunsten der Stadt dahin entschieden, daß der Stadt „nicht gezieme noch gebühre, das Kloster Preetz an seinem einhabigen Besitze, seine Viktualien, Holz und anders, so ihm, dem Kloster, zuständigh, in der Kieler Fhorde bey Ellerbeke frey ein- und auszuschiffen, zu behindern und zu beeindrechtigen." Die Stadt habe gegen das Urteil an das Reichskammergericht appelliert; die Sache sei dort aber in Vergessenheit geraten.

b. Die Klägerin: es solle nicht bestritten werden, daß die Zeugenaussagen abgegeben seien. Der Prozeß habe aber keine Rechtsfolgen, er sei in letzter Instanz unentschieden geblieben und habe überdies nur den Besitz, nicht das Eigentumsrecht zum Gegenstande gehabt. Wie die Stadt über ihr Recht gedacht habe, das habe sie während des Prozesses im Jahre 1595 in einem Bericht an den Landesherrn ausgedrückt; darin fänden sich die Wendungen:

„die Föhrde dieser Stadt und sonst niemanden zuständig,“ ein Schiff sei bei Laboe „auf unseren Grund und Boden gekommen,“ es sei geschehen „an dieser Stadt und nicht des Klosters Strande, weil dieser Stadt die Kieler Föhrde auf derselben beiderseits Vorstrande bis in die offenbare See kraft ihrer Privilegien zugehörig.“

9. a. Die Beklagten: im Jahre 1704 habe die Stadt ausdrücklich zugegeben, daß die Stadtfischer das »jus piscandi« nicht »privative« sondern »cumulative« mit den angrenzenden Adeligen „allenthalben unter eines jeden Gut“ hätten.

b. Die Klägerin: die Einräumung dieses Rechts durch die Stadt lasse erkennen, daß sie Privateigentum am Hafen besessen.

10. a. Die Beklagten: am 17. August 1722 habe die Stadt eine Eingabe an die Kieler Kammer gemacht. Darin heiße es, die Stadt habe vor Zeiten mit dem Gute Schrevenborn wegen des Fischens mit der Strowade viel Streit gehabt, aber „weil der dasige Fischer nur unter dem Land und des Gutes Vorstrand sich erstrecket, nicht aber auf dem Strome zu fischen sich unternehmen muß, ist demselben per praescriptionem solche Freiheit endlich zu statten gekommen.“

b. Die Klägerin: das sei ohne Bedeutung.

11. a. Die Beklagten: seit unvordenklicher Zeit hätten die Anlieger ohne Einholung einer Genehmigung der Stadt und ohne deren Widerspruch die Fischerei, Seegrasfischerei und Steinfischerei im Hafen betrieben, auch Sand und Kies vom Strand abgefahren und Ballast geholt. Auf dem Strande seien zahlreiche Häuser errichtet. Der Strand sei benutzt zum Lagern der Fischerboote, zum Trocknen der Fischnetze und des Seegrases. Auf dem Strande sei die Bootsbauerei betrieben, dort seien Fischerfahrzeuge ausgebessert und Stützen zum Trocknen der Fischnetze aufgestellt. Es seien Fischerstege errichtet, Steinmolen in das Wasser hineingebaut und diese mit Pfählen befestigt.

Beweis: Zeugnis des Hufners Heinrich Muhs in Stein, Fischers Claus Jahn in Wendtorf-Strand, Maurers Jochim Arp daselbst, Fischers Claus Köppen in Stein, Hufners Heinrich Klindt Fischers Max Stuhr und Fischers B. W. Böge in Laboe, der Fischräucherer Hans Kähler und Johann Daniel Wilkens, der Fischer Hinrich Theede, Paul Kloock und des Fischräucherers Johann Detlef Theede in Ellerbek.

b. Die Klägerin: es werde die Behauptung der Beklagten über Fischerei und Seegrasfischerei zugestanden, die weiteren Behauptungen würden bestritten.

12. a. Die Beklagten: am 4. Dezember 1736 und am 18. Februar 1737 hätten der König von Dänemark und der mitregierende Herzog von Schleswig-Holstein Mandate erlassen und dadurch den Ellerbeker Fischern das Fischereirecht gesichert. Den weiteren Inhalt der Mandate haben die Beklagten aus Abschriften vorgetragen, die sich in Band III der Prozeßakten auf Blatt 137 bis 139 befinden.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 160 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 344 bis 346 in Band III der Prozeßakten.

13. a. Die Beklagten: im Jahre 1753 habe die Stadt Kiel gegen das Kloster Preetz auf Schutz in „ihrer Hafen- und Strandgerechtigkeit" geklagt, dabei aber nichts von einem Besitz oder Eigentum am Hafen und Strand erwähnt. Der Prozeß sei unentschieden geblieben. — Der nähere Verlauf des Prozesses ist ersichtlich aus der vorgetragenen Schilderung unter Nr. 32 auf Seite 28 bis 32 des Hilleschen Berichts.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 69 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 333 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, der Prozeß sei bedeutungslos, weil er nicht endgültig entschieden sei.

14. a. Die Beklagten: im Jahre 1774 habe die Justizkanzlei der Stadt anbefohlen, sich der Störung des Klosters am Ellerbeker Strande zu enthalten. Die Stadt habe ohne Erfolg Widerspruch erhoben. Es sei aber auch diese Sache unerledigt geblieben. — Näher ist der Streit geschildert in der vorgetragenen Darstellung bei Hille auf Seite 30, Mitte, Seite 31 und Seite 32 Absatz 1 und 2.

b. Die Klägerin: der Prozeß habe, weil unentschieden, keine Bedeutung. Der Auflage, die ihr damals, im Jahre 1777, gemacht worden sei, nämlich ihre Schlußerklärung im Prozesse beizubringen, sei die Stadt nicht nachgekommen.

15. a. Die Beklagten: im Jahre 1777 hätten die Kätner zu Dietrichsdorf sich darüber beschwert, daß die Kieler am Dietrichsdorfer Strande Ballast holten, dadurch die Ufer zum Nachstürzen brächten und das Land verkleinerten. Der Amtmann habe am 11. Juni 1778 dem Hausvogte mitgeteilt, er würde es gern sehen, wenn die Kätner sich selbst helfen könnten, z. B. durch Pfänden, weil es besser sei, verklagt zu werden als klagen zu müssen. An den Kieler Magistrat habe der Amtmann am 22. August 1778 geschrieben, er habe sich von der Richtigkeit der Beschwerden der Kätner überzeugt und ersuche den Magistrat, die Fuhrleute wegen ihres unerlaubten und nachteiligen Verfahrens zu bestrafen und dahin anzuweisen, daß sie dergleichen nicht wiederholten. Die Sache habe dann ihr Ende gefunden in einer Verhandlung vom 3. August 1780. Darüber sei ein Protokoll aufgenommen, dessen vorgetragene Abschrift sich auf Blatt 141 und 142 in Band III der Prozeßakten befindet.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 88 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 334 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatz, es habe damals nur geregelt werden sollen, wie weit landeinwärts Ballast geholt werden dürfe.

c. Beide Teile: es seien damals sowohl vom Amt wie auch von der Stadt besondere Protokolle über den Gang der Verhandlungen aufgenommen.

16. a. Die Beklagten: im Jahre 1826 sei zwischen der Kieler Hausvogtei und den Eingesessenen der Brunswik streitig geworden, wem das Eigentum an den Steinen und am Sand im Kieler Hafen zustehe. Der Magistrat von Kiel, zum Bericht aufgefordert, habe auf eine durch ihn eingeholte Äußerung des Brückendepartements Bezug genommen. Darin werde mit Bestimmtheit betont, daß der Hafen nebst Vorstrande der Stadt gehöre, nur diese oder die zuständige Behörde, das Brückendepartement, zu entscheiden habe, ob jemand befugt sei, im Hafen Steine, Sand und Lehm zu gewinnen; daß die Steine, da sie für die Stadt wertlos seien, und der Hafen durch ihre Wegnahme nur besser werde, zurzeit für das Brückendepartement noch eine res nullius seien; daß daher der alte Grundsatz gelte »res nullius cedit occupanti.« Das Obergericht habe in seinem Berichte vom 6. November 1826 erklärt, daß der Grundsatz »res nullius cedit occupanti« ein Eigentumsrecht der Landesherrschaft als solcher an den Steinen und an dem Sand im Kieler Hafen ausschließe; daß dem auch das Recht des eigentümlichen Besitzes widersprechen würde, das die Stadt Kiel vermöge ihrer Privilegien an der Kieler Föhrde zu haben behaupte, es indes auf diesen Eigentumsanspruch der Stadt nicht ankomme. Die Rentekammer habe durch Reskript vom 6. Januar 1827 entschieden, daß in Ansehung der im Kieler Hafen gefundenen, gesammelten und vom Wasser ausgeworfenen Steine und des Sandes die Grundsätze von der Okkupation Anwendung fänden, sie also dem gehörten, der sich zuerst in ihren Besitz setze.

b. Die Klägerin: daraus könne zu Ungunsten der Stadt nichts gefolgert werden. Die Stadt habe ihre Rechte klar angedeutet, und die Entscheidung der Rentekammer sei nicht maßgebend.

17. a. Die Beklagten: im Jahre 1827 habe die Stadt Kiel dem Gute Schrevenborn die Strandgerechtigkeit streitig gemacht, als zur Frage gestanden, von wem

die im Kieler Zolldistrikt den Zollrechnungen beizufügenden Atteste über die vorgekommenen Strandungsfälle auszustellen seien. Die Stadt habe erklärt, daß ihr die Jurisdiktionsbefugnis über den ganzen Strand der Kieler Föhrde zustehe, daher das Gut Schrevenborn von der Strandgerechtigkeit ausgeschlossen sei. Der Schrevenborner Gerichtshalter, zugleich in Kiel auch Polizeimeister, habe sich im Sinne der Stadt geäußert; er habe deren Ansprüche damit begründet, daß die gerichtliche Besichtigung angespülter Leichen nicht von der Obrigkeit des angrenzenden Landes, sondern vom Magistrate der Stadt Kiel vorgenommen werde. Nach der in einem Berichte vom 5. Juni 1827 ausgesprochenen Ansicht des Holstein-Lauenburgischen Obergerichts lasse sich daraus für den Kieler Magistrat die Ausdehnung seiner Ansprüche nicht herleiten. Das Kanzleikollegium habe als höchste Instanz am 27. September 1827 beschlossen, daß die Sache „wegzulegen" sei.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 100 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 335 und 336 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatz, es handele sich hier um Ausübung obrigkeitlicher Rechte; gegen diese würde die Stadt selbstverständlich mit Erfolg sich auf Eigentum nicht haben berufen können.

18. a. Die Beklagten: durch landesherrliche Bewilligung vom 19. April 1844 habe die Altona-Kieler-Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zur Anlegung eines Dammes durch das Wasser vom Bahnhof bis an die Schiffbrücke in Kiel erhalten. Wegen der Anlegung des Dammes habe der Kaufmann Hoge in Kiel gegen die Eisenbahn-Gesellschaft einen Prozeß geführt, dem die Stadt als Intervenientin beigetreten sei, indem sie behauptet habe, der Hafen sei ihr Eigentum. Das Obergericht in Glückstadt habe am 18. April 1848 und das Oberappellationsgericht am 9. Januar 1850 ein Urteil in dem Prozeß erlassen. Darin sei die Frage, ob die Stadt Eigentümerin des Hafens sei, zwar erwogen, aber nicht entschieden. —

Die Entscheidung des Obergerichts und des Oberappellgerichts, wie auch Meinungsäußerungen des Referenten und des Korreferenten beim Oberappellationsgericht, der Statsräte Wiese und Preußer, sind abgedruckt auf Seite 19 unter Nr. 18 des Hilleschen Berichts. Ihr Inhalt ist vorgetragen.

b. Die Klägerin: auch hier habe die Stadt ihr Eigentumsrecht betont. Der Statsrat Wiese habe es als erwiesen angesehen. Statsrat Preußer habe sich darüber zwar nicht geäußert, aber doch ein Eigentum am Hafen überhaupt für möglich gehalten. — Weiter hat die Klägerin den Inhalt unter Nr. 112, 113 und 114 ihres Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 337 und 338 im Band III der Prozeßakten vorgetragen.

19. a. Die Beklagten: im Jahre 1857 habe die Stadt Kiel gegen die Altona-Kieler-Eisenbahn-Gesellschaft geklagt „wegen Verletzung des städtischen Eigentums in einer am Hafen belegenen Kaistrecke, eventuell wegen Überlieferung dieser Kaistrecke an die Stadt." Die Klage sei durch Urteile des Obergerichts zu Glückstadt vom 4. Mai 1857 und des Oberappellationsgerichts vom 30. März 1859 abgewiesen. — Die Urteilsgründe und Äußerungen des Referenten Malmros und des Korreferenten Burchardi sind abgedruckt auf Seite 22 und 23 unter Nr. 23 des Hilleschen Berichts. Beides ist vorgetragen.

b. Die Klägerin: die Stadt habe damals ihr Eigentumsrecht für notorisch gehalten. Über das Eigentum sei auch hier nicht entschieden.

20. a. Die Beklagten: im Jahre 1849 habe das Schleswig-Holsteinische Kriegsdepartement zwecks Anlegung einer Werft zwischen Ellerbek und Wilhelminenhöhe eine Ausdeichung vornehmen lassen. Die Stadt habe das nicht dulden wollen, sie habe sich auf Privilegien von 1334 und 1390 gestützt. Die wegen Besitzstörung erhobene Klage der Stadt sei abgewiesen durch die — vorgetragenen — Urteile des Obergerichts in Glückstadt vom 15. April 1850

und des Oberappellationsgerichts vom 28. Juni 1854, die beide abgedruckt sind auf Seite 39 und 40 unter Anlagen X und XI des Hilleschen Berichts. Der Referent des Oberappellationsgerichts, Burchardi, habe in seinem damaligen Gutachten vom 27. Juni 1850 unter dem der Stadt verliehenen »totus portus« nicht das ganze Hafengebiet, sondern das gesamte Recht am Hafen verstanden. Später habe er in Band II Seite 328 der Zeitschrift für die Geschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg das Recht ausgelegt als die freie Benutzung zu allem, wozu ein Hafen diene, vorzüglich zum Löschen und Laden, zum Schiffsbau und zur Befreiung von Hafenabgaben. Der Korreferent Brinkmann habe in seinem Gutachten vom 18. Januar 1854 „von Zweifeln über den Inhalt der Urkunden von 1334 und 1390 abgesehen,“ aber betont, daß diese Urkunden nur die schleswigsche Küste träfen und daher auf die Ufer zwischen Ellerbek und Wilhelminenhöhe nicht anwendbar seien. Der Obersachverwalter habe das Urteil am 4. Juli 1854 dem Finanzminister eingereicht. Dabei habe er zunächst den Verkauf der Werft empfohlen, davon aber später wieder abgeraten, nachdem er erfahren, daß die Stadt um ihr Eigentum klagen wolle. Hierüber habe der Finanzminister am 29. Juni 1855 durch das Ministerium für Holstein und Lauenburg eine Erklärung von der Stadt verlangt. Diese habe unter Einreichung einer Denkschrift über ihre Rechte das Ministerium um Vermittelung gütlicher Erledigung der Sache gebeten. Zu einem Gutachten aufgefordert, habe der Obersachverwalter, der die Ansichten der Stadt mißbilligt habe, geäußert, das Ministerium dürfe die Stadt zu einem Aufgeben des vermeintlichen Eigentums nicht veranlassen, weil dadurch der Anschein erweckt werde, als könne man der Stadt das Eigentum, im Grunde genommen, doch nicht absprechen. Die städtischen Kollegien hätten am 21. Juli 1856 beschlossen, von ihren Rechten nichts aufzugeben. — Um die Stadt in die Rolle

des Klägers um das Eigentum zu drängen, habe der Finanzminister bei der Klosterobrigkeit in Preetz ein Proklam vom 9. Februar 1857 erwirkt, worin alle, welche dingliche Ansprüche oder Forderungen an die Werft zu haben glaubten, aufgefordert seien, diese bei Strafe der Ausschließung und des Stillschweigens sowie der Nichtberücksichtigung bei Einrichtung des Foliums binnen 12 Wochen anzumelden. Der Magistrat in Kiel habe am 26. Mai 1857 gegen die Befugnis des Finanzministers zur Erwirkung des Proklams und gegen die Zuständigkeit der Klosterobrigkeit zu dessen Erlaß Widerspruch erhoben und „sich alle Gerechtsame und Eide unter Erbieten zur näheren Justifikation des städtischen Eigentums am Hafen reserviert.“ Es seien jetzt Zweifel entstanden, ob für einen Prozeß das Finanzministerium oder das Ministerium für Holstein und Lauenburg aufzutreten habe. Das letztere habe sich geweigert, sich dem Prozeß anzuschließen, weil es sich durch die Kieler Ansprüche in der Aufsicht über den Hafen niemals wesentlich beschränkt gefühlt habe. Zuletzt habe auch der Finanzminister es vorgezogen abzuwarten, ob die Stadt gegen den etwaigen Erwerber der zu verkaufenden Werft einen Prozeß um ihr Eigentumsrecht unternehmen werde. Daher sei die Werft beim Klostergericht zum öffentlichen Verkaufe gekommen, bei dem der Finanzminister als Verkäufer die Gewähr wegen der von der Stadt behaupteten Rechte abgelehnt habe. Zugeschlagen sei die Werft am 17. April 1860 dem Dr. Ahlmann in Kiel für 3500 Taler. Aber gleich darauf sei die Stadt als Käuferin in dessen Rechte eingetreten, und hierzu habe das Ministerium für Holstein und Lauenburg am 30. August 1860 die Genehmigung erteilt. Trotzdem sei indes in der Jurisdiktions-Befugnis des Klosters Preetz über das Werftgebiet keine Änderung eingetreten.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 119 ihres Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 338 in Bd. III der Prozeßakten mit dem Zusatze, der Prozeß habe die

Eigentumsfrage nicht gelöst. Durch den Verkauf der Werft habe man die Stadt rechtlich vergewaltigt. Es könne daher nicht auffallen, daß die Stadt ihr Eigentum wiedergekauft und eine gütliche Einigung selbst unter Aufwendung einiger Opfer einem langwierigen Prozesse vorgezogen habe

21. a. Die Beklagten: im Jahre 1865 habe die oberste Zivilbehörde den Unternehmern Foster und Benson Ausdämmungen im Kieler Hafen bewilligt und ihnen das ausgedämmte Gebiet zur eigentümlichen Benutzung und Verwertung überlassen. Nachdem Foster und Benson ihre Rechte der Norddeutschen Schiffbau-Aktiengesellschaft zu Gaarden abgetreten, habe der Handelsminister dieser im Jahre 1868 die Genehmigung zu der Ausdämmung einer Wasserfläche von ungefähr 3200 Quadratruten bei Gaarden für eine Werftanlage erteilt. Die königlichen Behörden seien dabei von der Auffassung geleitet, daß die Stadt kein Eigentum am Hafen habe. In einem auf Veranlassung des Marineministeriums verfaßten, eingehenden Berichte vom 15. April 1868 habe die Regierung ihre Ansicht dahin zusammengefaßt, „das Terrain des Kieler Meerbusens und der Vorstrand bei Ellerbek usw. unterlägen nicht dem Eigentums- und Verfügungsrecht der Stadt Kiel, da deren Dispositionsrecht sich nur auf die eigentlichen Hafenanlagen bei der Stadt und den bei diesen stattfindenden Schiffsverkehr bezögen. Auf diese werde man bei den neuen Anlagen vorkommendenfalls ohne Zweifel angemessene Rücksicht nehmen, im übrigen aber stehe ein Einspruchsrecht gegen die vorzunehmenden Ausdämmungen und auch gegen die Ablagerung von Erde an der Südspitze des Hafens, soweit diese für den Schiffsverkehr unpraktikabel sei, der Stadtkommune nicht zu.“ — Der Obersachwalter Castagne habe in einem Gutachten vom 22. Juni 1868 die Ansicht der Regierung bestätigt; er habe darin u. a. erklärt, daß Eigentum am Hafen überhaupt unmöglich sei. — In den Verhandlungen über die Ausdämmung mit der Stadt habe

iese nur die Jurisdiktion über das ausgedämmte Stück verlangt; das Brückendepartement habe ausdrücklich zugegeben, daß die Ansprüche der Stadt diese nach der Natur der Sache nicht zu einer unbeschränkten Verfügung über den Hafen berechtigen könnten. Auch in einem Berichte der städtischen Kollegien an die Königliche Regierung vom 15. Februar 1869 und in einem dem beigefügten Berichte des Kieler Brückendepartements vom 9. November 1868 hätten die städtischen Behörden die Ansprüche der Stadt erheblich eingeschränkt; das Wort „Eigentum" sei völlig preisgegeben. In dem Bericht des Brückendepartements heiße es:

„Die ungewöhnliche und deshalb irreleitende Bezeichnung jenes Rechts als eines Eigentumsrechts und die unbedachte Weise, wie die Stadt es im Jahre 1849 plötzlich in dem weitgehendsten Maße wieder geltend machte, habe offenbar bei der Regierung Bedenken erregt . . . Nach unserer Auffassung bedeutet unser sogenanntes Eigentumsrecht, daß der Hafen und dessen Vorstrand zum Weichbilde der Stadt gehören, und daß die Stadt daran die nämlichen Rechte, wie an ihrem übrigen Weichbilde, soweit dieses, wie der Hafen, zum öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, auszuüben hat. Welche Rechte dies sind, hängt von den Grundsätzen ab, die über die Autonomie der Städte, ihre gewerblichen Befugnisse, den Schiffahrtsbetrieb usw. gelten. Die bezüglichen Grundsätze haben im Laufe der Zeit gewechselt. Das sogenannte Eigentumsrecht hat daher auch jetzt nicht mehr den Inhalt wie in früheren Zeiten. Dadurch wird aber das Recht selbst, das u. a. auf die dem Bericht abschriftlich angeschlossenen Verleihungs- und Bestätigungsurkunden gestützt wird, nicht aufgehoben; es besteht wie vormals in dem Umfange, in welchem es mit der zurzeit geltenden Gesetzgebung vereinbar ist. In Wirklichkeit waren es der Natur der Sache gemäß keine privaten,

sondern Verwaltungs- und gewerbliche Rechte, die die Stadt geltend machte in der nämlichen Weise, wie dies von anderen Städten für ihr Gebiet nach Maßgabe der ihr erteilten Privilegien geschah. Wir ergreifen die Gelegenheit zu der Erklärung, daß wir das Verhalten der städtischen Kollegien bei der Anlegung der Marinewerft im Jahre 1849 nicht in Schutz nehmen."

In dem Bericht der städtischen Kollegien werde u. a. gesagt:

„Das Brückendepartement hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Rechte der Stadt in Beziehung auf den Hafen zu prüfen und auf das richtige Maß zurückzuführen, Auffassungen, welche früher geltend gemacht sind, jedoch in den früheren Vorgängen nicht ihre volle Begründung finden, fallen zu lassen und nur dasjenige zu behaupten, das unzweifelhaft Rechtens ist, und dessen Durchführung selbst unter den veränderten Verhältnissen der Gegenwart keine Hinderung wird finden können. Die städtischen Kollegien schließen sich dem Inhalte dieses Berichtes nach wiederholter eingehender Beratung vollkommen an und glauben, nach den gegebenen ausführlichen Erörterungen sich darauf beschränken zu können, dasjenige, das sich aus den Ausführungen ergibt, und das sich anerkannt zu sehen Rechts- wie Zweckmäßigkeitsgründe fordern, in Kürze nachstehend zusammenzufassen: 1. Der Hafen nebst den Vorstränden gehört zum Weichbilde der Stadt Kiel. 2. Die Aufsicht über den Hafen und dessen Vorstrände wird von den städtischen Behörden, und zwar von dem Brückendepartement unter Aufsicht des Magistrats geführt. 3. Die Aufsicht über die Vorstrände des Hafens befaßt die Fürsorge, daß der öffentliche Strand als solcher erhalten werde, und daß ohne erwirkte Genehmigung keine Anlagen darauf geschehen."

In noch anderen Berichten der Stadt vom Jahre 1869 sei der alten Privilegien überhaupt nicht weiter gedacht worden.

Im Jahre 1869 habe die Stadt selbst einige Ausdämmungen am Ende der Hörn unternommen. Sie seien ihr aber auf Veranlassung des Hafenbaudirektors untersagt worden. Ihr Recht zu den Ausdämmungen habe die Stadt nicht mehr auf die alten Privilegien, sondern auf das ihr zustehende Selbstverwaltungsrecht gestützt. Die Regierung habe entschieden, daß ohne ihre Genehmigung Bauten und Ausdämmungen in der Kieler Föhrde als einem öffentlichen Gewässer nicht unternommen werden dürften. Hiergegen habe die Stadt Gegenvorstellungen gemacht und sei dabei wieder auf ihre alten Privilegien zurückgekommen. In einem Berichte vom 21. Januar 1871 habe sie erklärt: „Das war ja gerade der Zweck der Verleihungen, daß die Stadt ihr Selbstverwaltungsrecht über den Hafen, wie über ihr übriges Weichbild, sollte erstrecken können. Allerdings haben in neuerer Zeit mehrfache Zweifel und Differenzen über das städtische Hafenrecht obgewaltet." Obwohl also die Stadt nur versucht habe, aus den alten Privilegien öffentlich-rechtliche Befugnisse, nicht auch Privateigentum für sich zu folgern, habe sie selbst das nicht erreicht. Die Regierung habe vielmehr am 10. Februar 1871 die Bitte der Stadt, ihr die Aufsicht über die Föhrde und die in und an dieser auszuführenden Bauten ganz zu überlassen, abgeschlagen und hinzugefügt, die angeblichen Rechte der Stadt seien noch niemals anerkannt worden. Zugleich habe der Kreisbaubeamte des Kreises Kiel den Auftrag erhalten, von den Bauten und Anlagen an der Kieler Föhrde Kenntnis zu nehmen und das Aufsichtsrecht der Regierung auszuüben. Die Stadt habe sich gefügt; sie sei der Verfügung vom Jahre 1871 stets nachgekommen. Sie habe im Jahre 1874, als eine dem Konsul Scheibel vom Magistrate gestattete Ausdeichung am Hafenufer auf Anhalten der Kaiserlichen Marine sistiert

worden sei, berichtet, daß sie sich genau nach der Regierungsinstruktion gerichtet habe. Ferner habe sie im Jahr 1878 beim Kreisbauinspektorat angefragt, ob etwas gegen den von ihr beabsichtigen Bau einer zweiten Dampfschiffbrücke zu erinnern sei.

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 142 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 341 bis 342 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, die im städtischen Berichte vom 15. Februar 1869 geäußerte Rechtsauffassung der damaligen Vertreter der Stadt sei irrig gewesen. Rechtsfolgen könnten sich daran nicht knüpfen, weil die städtischen Behörden durch die Äußerung ihrer Rechtsansicht eine Verfügungshandlung nicht hätten vornehmen wollen.

22. a. Die Beklagten: durch Artikel 53 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 sei der Kieler Hafen zum Reichskriegshafen erhoben. Die dadurch bedingte Veränderung in dem Verhältnisse der Stadt zum Hafen sei am 17. Juni 1874 dahin geregelt, daß für den inneren Teil des Hafens die Stadt allein die Verwaltung und Aufsicht, für den äußeren Teil die Marineverwaltung die für ihre Zwecke genügend erscheinenden Befugnisse erhalten habe. Im Jahr 1878 hätten die Verhandlungen über ein Gesetz, betreffend die Reichskriegshäfen, begonnen. In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe sei aus dem Artikel 53 der Reichsverfassung der Schluß gezogen, daß das Reich Eigentümer des Hafens sei, die Kriegsmarine die Verfügung über die Kriegshäfen habe und berechtigt und verpflichtet sei, diese in dem für die Erfüllung ihres Zwecks nötigen Zustande zu erhalten.

Der Kieler Magistrat habe damals in einem ausführlichen Berichte sich nicht dagegen gewandt, daß der Hafen Eigentum des Reiches sein solle, sondern habe nur darauf gedrungen, daß die Rechte und Interessen der Stadt in dem Gesetze gewahrt, daß Bestimmungen getroffen würden, die der Stadt die Existenz als Handels-

nd Schiffahrtsplatz auf rechtlicher Grundlage sicherten.
ʒu dem Zwecke habe der Magistrat gefordert, 1. daß die
Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung fänden auf
en Teil des inneren Hafens, der der Handelsmarine für
hre Zwecke überlassen worden sei, 2. daß, abgesehen vom
eepolizeilichen Verhalten der Fahrzeuge, auch im Gebiete
es Kriegshafens die Ausübung der Polizei der städtischen
Polizeibehörde in Kiel zugestanden werde. Weiter habe
er Magistrat 3. gemeint, es werde der Marineverwaltung
genügen, wenn sie das Recht erhalte, alle Anlagen und
Einrichtungen für ihre Zwecke im Kriegshafen zu treffen
und solche von Gemeinden und Privaten eventuell zu
verbieten, wenn demgemäß dem mit der Aufsicht im Hafen
und auf dessen Strande zu beauftragenden Magistrate die
Pflicht auferlegt werde, keine Anlage zu machen oder zu
gestatten, die nicht die Marineverwaltung vorher genehmigt
habe. — Das Wesentlichste sei nach Ansicht des Magistrats
gewesen, daß die örtliche Polizeiaufsicht über den Strand
und die Anlagen im Wasser fortan wieder in einer Hand
liege, nämlich in der des Magistrats, der Behörde, die
neben der Marine an der Erhaltung des Wassers in erster
Linie beteiligt sei. Die Königliche Regierung habe am
31. Oktober 1878 die beiden ersten Anträge der Stadt
befürwortet, aber die Genehmigung von Bauten von ihrer
eigenen Mitzustimmung abhängig machen wollen.

Das am 19. Juni 1883 ergangene Reichskriegshafen-
gesetz bestimme in § 2, daß, soweit die Sicherheit des
Kriegshafens, seiner Werke und Anlagen es erfordere,
der zuständige Marine-Stationschef befugt sei, 1. Anord-
nungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen
Kennzeichnungen zu treffen, 2. hierüber sowie über das
Ein- und Auslaufen, Ankern, Laden, Löschen und über
das Verhalten der Schiffe und Fahrzeuge und ihrer Be-
mannung in seepolizeilicher Beziehung Verordnungen zu
erlassen. Nach § 3 seien im Reichskriegshafengebiete Bauten,
Anlagen und Unternehmungen, die die Sand- oder Schlick-

ablagerung oder die „Verlandung" beförderten, nicht ohne die Genehmigung des Marine-Stationschefs zulässig. Dies gelte insbesondere von Eindeichungen, Ausschüttungen von Baggergut, Ballast oder anderen festen Sinkstoffen, von der Anlage von Gräben, Bollwerken und Buhnen. Infolge des Gesetzes hätten Kommissare der Königlichen Regierung zu Schleswig am 16. Oktober 1883 im Stoltenbergschen Gasthofe zu Laboe den Kieler Hafen den Vertretern der Marinestation der Ostsee „in privatrechtlicher Besitzübertragung" übergeben. — Die Wahrnehmung der landespolizeilichen Befugnisse im Hafen sei durch das Reichskriegshafengesetz der Landespolizeibehörde nicht entzogen, sondern nur in gewisser Weise eingeschränkt. Dies habe die Königliche Regierung dem Magistrat eröffnet in einer Verfügung vom 2. Mai 1885. Darin sei ausgesprochen, α. daß bauliche Anlagen im Hafengebiete, die nicht von der Marine selbst beschlossen und ausgeführt würden, der vorherigen landespolizeilichen Genehmigung bedürften; β. daß hierauf gerichtete Anträge an die Regierung zu richten seien, die sie dem Marine-Stationschef übermittele; γ. daß die Regierung mit der Wahrnehmung der sonstigen Interessen der Schiffahrts- und Hafen-Polizei im Kriegshafengebiete mit Rücksicht auf den seitherigen Zustand den Beamten beauftragen wolle, der nach § 89 der Städteordnung die örtliche Polizeiverwaltung ausübe.

Gegen diese Regierungsverfügung sei der Magistrat in einem Berichte vom 3. Juni 1885 vorstellig geworden. Er habe darin u. a. gefordert, daß ihm in einem der wichtigsten Zweige der Selbstverwaltung die gegenwärtige Stellung gewahrt bleibe. Die Regierung habe die Wünsche des Magistrats zum Teil abgelehnt. Darüber habe sich der Magistrat beim Minister des Innern beschwert und hierbei ausgeführt,

> „von einem Dispositionsrechte der Stadt über den Hafen und die Vorstrände in der Weise, daß sie die Anlegung neuer Häfen verbieten, die Aus- und

Einschiffung über den Vorstrand regeln, den Schiffswerften die Benutzung des Strandes zum Aufziehen und Ablaufen von Schiffen gestatten und untersagen dürfe, könne selbstverständlich nicht mehr die Rede sein. Die Autorisierung von Häfen und die Gestattung des Ein- und Ausladens am Strande hänge allein von der Regierung oder der Zollverwaltung ab, und der Schiffsbau sei ein freies Gewerbe geworden. Der Hauptinhalt des städtischen Rechts sei vielmehr der, daß der Hafen ein solcher der Stadt sei. Er sei der Stadt zum Weichbilde gegeben. Aus welchen Gründen man dies Recht früher Eigentum genannt habe, könne auf sich beruhen; jedenfalls seien in den wiederholten Zusicherungen des Landesherrn der Stadt Rechte am Hafen in weitestem Umfange verliehen, soweit solche an einem öffentlichen Gewässer überhaupt verliehen werden könnten."

Zum Schlusse habe der Magistrat in der Beschwerde die Anerkennung verlangt, daß der Hafen zum Gemeindebezirke der Stadt und die Verwaltung des Hafens zu ihren Gemeindeangelegenheiten gehöre, unbeschadet der Beschränkungen, die sich aus dem Reichskriegshafengesetz ergäben, und unbeschadet der Aufsicht des Staates über Seehäfen. Die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten hätten in einem Erlasse vom 6. Juni 1886 die Angelegenheit geregelt, dem Verlangen der Stadt aber nur zum Teil entsprochen. Dabei habe sich die Stadt beruhigt.

a. Die Klägerin: auch diese Meinungsäußerungen der Stadtbehörden über den Inhalt der städtischen Rechte am Hafen wie die Verfügungen und Entscheidungen der Königlichen Behörden hätten dem Eigentumsrechte der Stadt keinen Abbruch tun können. Es sei nicht auffallend, daß die Stadt die ihr ungünstige Äußerung der städtischen Behörden vom Jahre 1869 im Jahre 1885 wiederholt habe; denn in beiden Jahren seien die maßgebenden



Personen der Stadtvertretung dieselben gewesen. Übrigens werde die Behauptung der Beklagten, daß den Vertretern der Marinestation der Ostsee am 16. Oktober 1883 der „Besitz“ des Hafens übertragen worden sei, bestritten; es habe sich bei der stattgehabten „Übergabe“ nur um eine Klarstellung der Verwaltungsbefugnisse zwischen Regierung und Marine gehandelt.

35. Die Klägerin: ihr Eigentum am Hafen hätten die Kieler schon in früheren Jahrhunderten dadurch zu schützen gewußt, daß sie die von anderen errichteten Brücken, Hafenanlagen und Wege gestört hätten. Dies sei z. B. in den Jahren 1663 und 1665 bei Laboe geschehen. Sie hätten ferner nicht geduldet, daß die Besitzer der an den Hafen grenzenden Grundstücke, die nicht Bürger der Stadt gewesen seien, neugebaute Schiffe über den Strand zu Wasser gebracht hätten. Die Erlaubnis hierzu sei z. B. im Jahre 1663 dem Schrevenborner Gutseingesessenen Dickmann nur unter der Bedingung erteilt worden, daß er in Jahr und Tag Kieler Bürger werde. Gegen die Anlegung einer Schiffswerft in Holtenau habe die Stadt in der Mitte des 18. Jahrhunderts Einspruch erhoben und eine günstige Entscheidung des Landesherrn erwirkt. Bei Gaarden habe ein gewisser Peter Hansen einmal angefangen, ein Haus auf den Kieler Strand zu bauen; die Stadt sei dagegen mit Erfolg eingeschritten; es sei ein Vergleich vom 3. Februar 1685 zustande gekommen, dessen Inhalt aus dem Hilleschen Berichte Seite 35 Anlage VI vorgetragen ist. Eingriffe in das städtische Recht am Strande seien in früherer Zeit überhaupt nur selten vorgekommen, weil der Strand damals keinen großen Wert gehabt und die Stadt sich nur wenig vergrößert habe. Und den Gemeingebrauch habe die Stadt nicht kraft ihres Eigentums hindern können, weil dieses jenen nicht ausgeschlossen habe. Sobald indes mit der Zunahme der Bevölkerung immer mehr die Einwohner am Strande Brücken gebaut, Zäune errichtet oder dem Hafen

durch Ausdeichungen Landstücke abgewonnen hätten, habe die Stadt nicht gesäumt, ihr Eigentumsrecht geltend zu machen; sie habe Zahlung von „Rekognitionen" verlangt, auch wohl die nachgesuchte Erlaubnis nur auf Widerruf oder gegen Leistungen anderer Art erteilt. Namentlich im Laufe des 19. Jahrhunderts sei sie gegen Störungen dieser Art am Strand in Wik, Wellingdorf und an anderen Orten mehrfach eingeschritten.

24. α. Die Klägerin: von den Magistratspersonen der Stadt seien viele Jahre hindurch sogenannte Strandfahrten im Hafen unternommen. An der schleswigschen Küste sei das bis zum Jahre 1732, im übrigen Hafen bis zum Jahre 1772 geschehen. Deren Zweck sei nicht etwa der von Grenzbezügen im Sinne der Verfügungen vom 14. Februar 1747 und vom 20. Januar 1774 (Falck, Band I Seite 18 Anmerkung 6), sondern der gewesen, das Privateigentum der Stadt am Hafen und Strande zu wahren, unerlaubte Bauten am Ufer zu beseitigen und sonstige Angriffe auf das Eigentum zu hindern.

Zwecks Schilderung des Verlaufs und des Ergebnisses einzelner Strandfahrten hat die Klägerin vorgetragen den Inhalt

a. der Nr. 22 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 327 in Band III der Prozeßakten und der beiden Urkunden von 1663 und 1665, in alter und neuer Schrift unter Nr. 4 und 5 des Urteilsurkundenhefts,

b. der Nr. 36 jenes Schriftsatzes auf Blatt 328 in Band III der Prozeßakten und der Urkunde von 1684, in alter und neuer Schrift unter Nr. 6 des Urteilsurkundenhefts, ferner der Urkunde von 1687, in alter und neuer Schrift unter Nr. 7 des Urteilsurkundenhefts,

c. der Nr. 49 jenes Schriftsatzes auf Blatt 329 in Band III der Prozeßakten und der Urkunde von 1712, in alter und neuer Schrift unter Nr. 8 des Urteilsurkundenhefts.

d. der Nr. 50 jenes Schriftsatzes auf Blatt 329 in Band III der Prozeßakten und der Urkunde von 1721, in alter und neuer Schrift unter Nr. 9 des Urteilsurkundenhefts, ferner der Urkunde von 1722, unter Nr. 10 des Urteilsurkundenhefts, und der Urkunde von 1723, unter Nr. 11 des Urteilsurkundenhefts,

e. der Nr. 51 jenes Schriftsatzes auf Blatt 329 in Band III der Prozeßakten und der Urkunde von 1724, in alter und neuer Schrift unter Nr. 12 des Urteilsurkundenhefts,

f. der Nr. 57 jenes Schriftsatzes auf Blatt 330 in Band III der Prozeßakten und der Urkunde von 1725, in alter und neuer Schrift unter Nr. 13 des Urteilsurkundenhefts, ferner der Urkunde von 1726, in alter und neuer Schrift unter Nr. 14 des Urteilsurkundenhefts,

g. der Nr. 59 jenes Schriftsatzes auf Blatt 330 in Band III der Prozeßakten und der Urkunden von 1726 und 1727, in neuer Schrift unter Nr. 15 des Urteilsurkundenhefts,

h. der Nr. 62 jenes Schriftsatzes auf Blatt 330 in Band III der Prozeßakten, ferner der Urkunden von 1731, 1732, 1733, 1734, unter Nr. 16, 17, 18 und 19 des Urteilsurkundenhefts,

i. der Nr. 63 jenes Schriftsatzes auf Blatt 330 in Band III der Prozeßakten und der Urkunde von 1735, in alter und neuer Schrift unter Nr. 20 des Urteilsurkundenhefts, ferner der Urkunde von 1736, unter Nr. 21 des Urteilsurkundenhefts,

k. der Nr. 64 jenes Schriftsatzes auf Blatt 331 in Band III der Prozeßakten und der Urkunden von 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752 und 1753, in alter und neuer Schrift unter Nr. 22 des Urteilsurkundenhefts, ferner der Urkunden von 1758, 1759 und 1760, in alter und neuer Schrift unter Nr. 23 des Urteilsurkundenhefts, und schließlich der Urkunde von 1772, in alter und neuer Schrift unter Nr. 24 des Urteilsurkundenhefts.

β. Die Beklagten das in dem Hilleschen Bericht auf Seite 35 unter Anlage VII abgedruckte „Notariatsinstrument" über eine Kieler Strandfahrt vom Jahre 1704 mit dem Zusatze, das Vorkommen von Strandfahrten an der schleswigschen Küste werde bestritten, weil darüber Urkunden nicht vorgelegt seien. Aus den Urkunden, welche die Klägerin aus den Jahren 1726 und 1727 vorgetragen, ergebe sich nur, daß die Klägerin die Ausübung der Strandfahrt beansprucht, nicht auch, daß sie diese wirklich ausgeführt habe. Als die Stadt angefangen habe, aus ihren Strandfahrten Rechte herzuleiten, habe den Propst von Buchwald am 16. Mai 1747 den klösterlichen Untergehörigen bei schwerer Strafe untersagt, den Beamten der Stadt Folge zu leisten und ihnen befohlen, nötigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Bauern seien der Anordnung nachgekommen. In den Jahren 1753 und 1754 habe das Kloster Preetz nicht geduldet, daß die Bauervögte zu Laboe und Stein den Kielern bei den Strandfahrten Folge leisteten; es selbst habe ungehindert die freie Schiffahrt ausgeübt und Handel am klösterlichen Strande getrieben. Das Kloster habe also damals an der Ostseite des Hafens eine eigene Gerechtigkeit geltend gemacht. Diese stehe sogar der Ausübung von Hoheitsrechten der Stadt am Ostufer entgegen, und das lasse darauf schließen, daß nicht einmal Hoheitsrechte am ganzen Hafen, sondern höchstens am schleswigschen Teile verliehen worden seien. Privateigentum zu wahren, sei nicht der Zweck der Strandfahrten gewesen; denn in den darüber beigebrachten Protokollen sei nicht von Eigentum die Rede, sondern von Jurisdiktion, Föhrdegerechtigkeit, Strand- und Stromgerechtigkeit und dergleichen.

25. a. Die Beklagten: von den Materialien, die im Jahre 1777 zum Kanalbau angefahren seien, habe die Stadt nach der Brückenordnung von 1728 Abgaben verlangt. Die königlichen Behörden hätten nicht gewußt oder beachtet, daß früher die Kieler Ansprüche von königlicher

Seite immer abgewiesen seien; sie seien daher der Tradition der früheren herzoglichen oder großfürstlichen Regierung gefolgt und hätten die Forderung der Stadt als berechtigt anerkannt. Aber dabei habe der Graf von Baudissin die seinem Gute Knoop nach dem Rezesse vom 5. Mai 1654 zugestandenen Rechte geltend gemacht; die deutsche Kanzlei habe ihm geantwortert, daß die wegen der Materialien zum Kanalbau getroffene Entscheidung „auf die Gerechtsame der umliegenden adeligen Güter keine Beziehung habe, womit es in statu quo verbleibe."

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 86 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 333 und 334 in Band III der Prozeßakten.

26. Die Beklagten: am 7. Juni 1781 habe der König dem J. J. Kühl in Neumühlen die Anlegung einer Seifensiederei und Kalkbrennerei erlaubt und ihm Ein- und Ausfuhrrechte gewährt. — Den näheren Inhalt der Rechte haben die Beklagten aus einer Abschrift der Urkunde vom 7. Juni 1781 vorgetragen, unter Nr. 25 des Urteilsurkundenhefts.

27. a. Die Beklagten: am 30. Januar 1858 habe die Landesregierung trotz Widerspruchs der Stadt Kiel einer in Laboe zusammengetretenen Hafeninteressentenschaft die Erlaubnis zur Vornahme von Hafenarbeiten und zur Erhebung eines Hafengeldes erteilt, allerdings mit dem Zusatz „unter Vorbehalt der eventuellen Geltendmachung des vermeintlichen Prohibitivsrechts der Stadt Kiel im Wege Rechtens wider die Laboer Hafengesellschaft."

b. Die Klägerin den Inhalt unter Nr. 126 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 338 in Band III der Prozeßakten.

28. Die Beklagten: am 24. April 1736 habe die großfürstliche Rentekammer wegen des Erbauens von Fischerkaten eine Verfügung erlassen, deren näheren Inhalt die Beklagten aus einer Abschrift auf Blatt 135 und 136 in Band III der Prozeßakten vorgetragen haben.

29. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 1, 3 4 und 7 der Zusammenstellung des Regierungsassessors Dr. Schütt auf Blatt 88 und 89 in Band III der Prozeßakten. — Die in jener Zusammenstellung zu den angegebenen Nummern in der vierten Spalte benannten Beweismittel sind nicht vorgetragen.

Auch soweit im folgenden der Parteivortrag durch Bezugnahme auf die Schilderungen unter den einzelnen Nummern jener Zusammenstellung wiedergegeben wird, erstreckt sich der Vortrag auf den Inhalt der vierten Spalte der Zusammenstellung nur soweit, wie das im Tatbestand jedesmal ausdrücklich hervorgehoben werden wird.

30. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 9 daselbst auf Blatt 89 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, der durch den Fiskus dem Grafen Schack von Schackenburg abgekaufte Seestrand werde von dem jetzigen Klageantrage der Klägerin zwar nicht mitgetroffen; aber von Bedeutung sei die Tatsache, daß ein Dritter ein Stück Strand verkauft habe.

31. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 10 daselbst mit dem Zusatze, die Größe der damaligen Anschüttung an der früheren Eidermündung könne nicht angegeben werden; die Stadt sei aber damals nicht gefragt worden.

32. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 11 daselbst mit dem gleichen Zusatze.

b. Die Klägerin den Inhalt der drei Urkunden von 1771, 1778 und 1780, im Urteilsurkundenheft unter Nr. 26, 27 und 28.

33. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 12 und 13 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 90 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: sie seien nicht Strand gewesen.

34. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 14 daselbst.

35. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 15 und 16 daselbst mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: sie seien nicht Strand gewesen.

36. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 17 daselbst.

37. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 18 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

38. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 19 daselbst auf Blatt 91 in Band III der Prozeßakten sowie den Inhalt des Privilegiums für die Seebadeanstalt bei Düsternbrook, wie er auf Blatt 132 bis 135 in Band III der Prozeßakten verzeichnet ist, mit dem Zusatze, die Anlegung der Badeanstalt sei wirklich ausgeführt.

b. Die Klägerin die Darstellung unter Nr. 93 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 334 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze: da die Aktiengesellschaft Eigentum am Grund und Boden nicht erhalten, so habe die Stadt nicht nötig gehabt, sich ihr Eigentumsrecht durch einen Vorbehalt zu wahren.

39. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 20 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 91 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

40. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 21, 22 und 23 daselbst.

41. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 24 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

42. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 25 und 26 auf Blatt 91 und 92 daselbst.

43. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 27 auf Blatt 92 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

44. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 29 daselbst.

45. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 31 daselbst.

b. Die Klägerin: der jetzige Leuchtturm bei Friedrichsort werde nach Inhalt des Antrags überhaupt nicht beansprucht.

46. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 32, 33, 35 und 36 auf Blatt 93 daselbst.

47. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 37 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

48. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 38, 39 und 40 daselbst.

49. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 41 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

50. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 42 und 34 auf Blatt 94 daselbst.

51. a. Die Beklagten die Vorgänge unter 44 und 45 daselbst mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: sie seien nicht Strand gewesen.

52. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 46 daselbst.

b. Die Klägerin die Darstellung unter Nr. 143 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 342 in Band III der Prozeßakten.

53. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 47 bis 56 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 94 und 95 in Band III der Prozeßakten.

54. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 57 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

55. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 58, 59 und 60 daselbst.

56. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 61 daselbst.

b. Die Klägerin die Darstellungen unter Nr. 154 und 155 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 343 und 344 in Band III der Prozeßakten.

57. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 62 und 63 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 96 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: sie seien nicht Strand gewesen.

58. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 64 daselbst.

b. Die Klägerin: Lange, Howaldt, Rumpf und Scheibel hätten die Stadt um Genehmigung gebeten und sie erhalten.

59. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 65 daselbst.

60. a. Die Beklagten unter Nr. 66 auf Blatt 97 daselbst.

b. Die Klägerin: auch hier sei die Stadt von den Anliegern um Genehmigung gebeten und sie habe sie erteilt.

61. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 67 und 68 daselbst.

62. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 69 daselbst.

b. Die Klägerin: die hier bei der Stadt nachgesuchte und von ihr erteilte Genehmigung sei bereits unter Nr. 155 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 mitbehauptet.

63. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 70 und 71 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 97 in Band III der Prozeßakten.

64. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 72 daselbst.

b. Die Klägerin: die Genehmigung dieser Brückenanlage durch die Stadt sei schon unter Nr. 155 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 mitbehauptet.

65. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 73 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 97 in Band III der Prozeßakten.

66. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 74 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

67. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 75 bis 81 auf Blatt 98 daselbst.

68. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 82 daselbst.

b. Die Klägerin die Darstellung unter Nr. 159 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 344 in Band III der Prozeßakten mit dem Zusatze, der Rentner Paradies habe auch bei der Stadt die Genehmigung nachgesucht und von ihr erhalten.

c. Die Beklagten: der Inhalt des Zusatzes werde bestritten.

69. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 83 bis 85 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 98 und 99 in Band III der Prozeßakten.

70. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 86 auf Blatt 99 daselbst.

b. Die Klägerin: Sartori habe auch die Stadt um Genehmigung gebeten und sie erhalten.

71. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 87 daselbst.

72. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 88 daselbst.

b. Die Klägerin: auch die Stadt sei um Genehmigung gebeten und habe sie erteilt.

c. Die Beklagten: nach dem Inhalte der städtischen Akten habe die Stadt in einigen Fällen die Erteilung der Genehmigung damit begründet, daß städtische „Hafeninteressen“ nicht entgegenständen.

73. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 99, 100, 107 bis 113 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 109 bis 123 in Band III der Prozeßakten.

74. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 114 und 115 auf Blatt 123 daselbst mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: sie seien nicht Strand gewesen.

75. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 117 auf Blatt 124 daselbst.

b. Die Klägerin die Darstellung unter Nr. 105 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 336 und 337 in Band III der Prozeßakten sowie den Inhalt der Bekanntmachung des Syndikus Witthöft vom 14. Februar 1839 in dem Wochenblatte vom 23. Februar 1839 Seite 357, im Urteilsurkundenhefte unter Nr. 29.

76. a. Die Beklagten: bei Laboe seien im Jahre 1851 Gemeindewiesen unter die Hufner verteilt. Diese Wiesen seien durch „Auffüllen" aus dem Wasser gewonnen. Überhaupt auch in den Fällen, in denen die Errichtung von Bauten genehmigt sei, habe man den Grund und Boden dem Wasser abgewonnen. Beweis: Amtsvorsteher Wulf in Laboe als Zeuge und dessen Akten, deren Vorlage vor einem beauftragten Richter die Beklagten angeboten haben.

b. Die Klägerin: die Wiesen wie auch der Baugrund seien nicht dem Wasser abgewonnen. Der jetzt beanspruchte Strand liege aber auch vor jenen Stücken.

c. Die Beklagten: die letztere Behauptung sei richtig.

77. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 121 bis 129 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 115 in Band III der Prozeßakten.

78. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 132, 134 bis 144 auf Blatt 116 und 117 daselbst mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen. Beweis: Amtsvorsteher Wulf in Laboe als Zeuge und dessen Akten, wie oben.

b. Die Klägerin: die Stücke seien nicht Strand gewesen.

79. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 145 auf Blatt 117 daselbst.

80. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 147 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen. Beweis wie vorhin.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

81. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 148 und 149 auf Blatt 118 daselbst.

82. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 150 daselbst.

b. Die Klägerin die Darstellung unter Nr. 144 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 auf Blatt 342 in Band III der Prozeßakten.

83. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 151 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 118 in Band III der Prozeßakten.

84. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 152 und 153 daselbst mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen. Beweis: Der Gutsvorsteher in Schrevenborn als Zeuge und dessen Akten, deren Vorlage, wie oben, die Beklagten angeboten haben.

b. Die Klägerin: die Stücke seien nicht Strand gewesen.

85. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 154 bis 157 auf Blatt 118 und 119 daselbst.

86. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 159 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen. Beweis: Amtsvorsteher Wulf in Laboe als Zeuge und dessen Akten, wie oben.

b. Die Klägerin: das Stück sei nicht Strand gewesen.

87. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 160 daselbst.

88. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 161 auf Blatt 120 daselbst. Beweis wie vorhin.

b. Die Klägerin: der ganze Vorgang werde bestritten.

89. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 162 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen. Beweis wie vorhin.

b. Die Klägerin: das Stück sei nicht Strand gewesen.

90. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 163 daselbst mit dem Zusatze, die Stelle der Anlage dieser Brücke liege im Gebiete des Kieler Hafens. Beweis: Akten

der Wasserbauinspektion Rendsburg, deren Vorlage, wie oben, die Beklagten angeboten haben.

b. Die Klägerin: die Stelle liege nicht im Gebiete des Hafens.

91. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 164 bis 167 daselbst mit dem Zusatze, die Stücke seien Strand gewesen. Beweis: Amtsvorsteher Wulf in Laboe als Zeuge und dessen Akten, wie oben.

b. Die Klägerin: die Stücke seien nicht Strand gewesen.

92. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 168 daselbst.

93. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 169 auf Blatt 120 und 121 daselbst.

b. Die Klägerin: sie habe erst im Jahre 1901 von der Eintragung des Grundstücks ins Grundbuch für die Gemeinde Ellerbek Kenntnis erhalten.

94. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 170 und 171 daselbst.

95. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 172 bis 174 daselbst mit dem Zusatze, die Stücke unter Nr. 172 und 173 seien Strand gewesen. Beweis: Amtsvorsteher Wulf in Laboe als Zeuge und dessen Akten, wie oben.

b. Die Klägerin: der Zusatz sei unrichtig.

96. a. Die Beklagten: im Jahre 1878 habe das Kloster Preetz der Gemeinde Ellerbek Strandstrecken mit der Auflage überlassen, den durch Ausdeichung entstandenen neuen Strand zu unterhalten. — Dazu haben die Beklagten weiter vorgetragen den Inhalt der Blätter 114 bis 118 der Akten des Klosters Preetz »Kl. VII K. 3 C.«. unter Nr. 30 des Urteilsurkundenheftes.

b. Die Klägerin: das Kloster habe damit das Eigentumsrecht nicht ausgeübt, da es in seinem Schreiben an die Gemeinde Ellerbek nur erklärt habe, daß es ihr „das ihm etwa zustehende Eigentum" überlasse.

97. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 176 bis 178 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 122 in Band III der Prozeßakten.

98. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 179 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen. Beweis: Amtsvorsteher Wulf in Laboe als Zeuge und dessen Akten, wie oben.

b. Die Klägerin: das Stück sei nicht Strand gewesen.

99. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 180 und 181 daselbst.

100. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 182 auf Blatt 123 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen. Beweis: Der Gutsvorsteher in Schrevenborn als Zeuge und dessen Akten, wie oben.

b. Die Klägerin: das Stück sei nicht Strand gewesen.

101. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 183 und 184 daselbst.

102. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 185 bis 191 daselbst.

b. Die Klägerin: auch die Stadt sei in diesen Fällen um Genehmigung gebeten und habe sie erteilt, wie das zu den Vorgängen unter jenen Nummern 187, 189 und 191 bereits in der Darstellung unter Nr. 155 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 behauptet sei.

103. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 192 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 123 in Band III der Prozeßakten.

104. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 193 auf Blatt 124 daselbst mit dem Zusatze, das Stück sei Strand gewesen. Beweis: Amtsvorsteher Wulf in Laboe als Zeuge und dessen Akten, wie oben.

b. Die Klägerin: es sei nicht Strand gewesen.

105. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 194 und 195 daselbst.

b. Die Klägerin: auch sie habe die nachgesuchte Genehmigung erteilt, wie zu jener Nr. 195 bereits in der Darstellung unter Nr. 155 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 behauptet sei.

106. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 196 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 124 in Band III der Prozeßakten.

107. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 197 bis 201 daselbst.

b. Die Klägerin: die Stadt habe ebenfalls die nachgesuchte Genehmigung erteilt; zu jener Nr. 197 sei das bereits in der Darstellung unter Nr. 155 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 behauptet.

108. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 202 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 124 und 125 in Band III der Prozeßakten und weiter den Inhalt des Einganges und des § 1 der Abschrift des Vertrages vom 2. November 1895 auf Blatt 143 und 144 in Band III der Prozeßakten.

b. Die Klägerin: der Vorgang sei ohne Bedeutung, weil schon damals Streit über das Eigentumsrecht des Klosters bestanden habe.

109. a. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 203 und 204 der Schüttschen Zusammenstellung auf Blatt 125 in Band III der Prozeßakten.

b. Die Klägerin: in beiden Fällen habe auch die Stadt die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

110. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 205 bis 210 daselbst.

111. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 211 auf Blatt 125 und 126 daselbst.

b. Die Klägerin: der Eintrag in das Grundbuch sei erst nach der Zustellung der Klage bewirkt.

112. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 213 und 215 auf Blatt 126 und 127 daselbst.

113. a. Die Beklagten den Vorgang unter Nr. 220 auf Blatt 128 und 129 daselbst.

b. Die Klägerin: sie sei zu der Grenzvermessung nicht hinzugezogen.

114. Die Beklagten die Vorgänge unter Nr. 221 is 223 auf Blatt 129 daselbst.

115. Die Klägerin aus ihrem Schriftsatze vom 24. Juni 1904 auf Blatt 322 bis 344 in Band III der Prozeß-kten die Schilderungen unter Nr. 1, 3 bis 5, 6, 8 bis 14, 6 bis 21, 23 bis 35, 37, 38, 40 bis 47, 52, 54 bis 56, 8, 60, 61, 65 bis 68, 70 bis 75, 75a, 76 bis 78, 80 bis 5, 87, 89 bis 92, 94 bis 98, 101, 101a, 102 bis 104, 06 bis 111, 111a, 115 bis 118, 120 bis 141, 145 bis 153.

116. a. Die Klägerin aus demselben Schriftsatze die Schilderung unter Nr. 156.

b. Die Beklagten: es sei richtig, daß die Stadt ich geweigert habe, der Marine-Garnison-Verwaltung ine Bescheinigung des Eigentumsbesitzes an zwei Parzellen, 131 und 134, auszustellen; aber den Eigentumsbesitz an zwei anderen Parzellen, 588 und 589, zu bescheinigen habe die Stadt sich nicht geweigert.

Dazu haben die Beklagten weiter vorgetragen aus der in blauem Pappeinband anliegenden Schrift des Intendanturrats Dr. Schramm „Darstellung des Entwickelungsganges der Rechte der Stadt Kiel am Kieler Hafen" den Inhalt auf Seite 94 von Zeile 14 ab bis auf Seite 96 Zeile 21. — Hier wie im folgenden sind aus der Schrammschen Schrift die dort in der vierten Spalte bezeichneten Beweismittel nicht mit vorgetragen, sofern im folgenden nicht das Gegenteil ausdrücklich hervorgehoben wird.

117. Die Klägerin den Inhalt der Urkunden von 1546, 1607, 1637, 1567 bis 1649, im Urteilsurkundenheft unter Nr. 30a in alter Schrift, ferner unter den Nrn. 30b, 30c und 30d in alter und neuer Schrift.

118. Die Beklagten aus der bezeichneten Schrammschen Schrift die Schilderungen unter Nr. 1 und 6 auf Seite 121 und 122.

119. a. Die Beklagten aus derselben Schrift die Schilderungen unter Nr. 9, 11, 12, 13, 15 bis 18, 20 bis 23,

25 bis 28, 31 auf Seite 122 bis 126 mit dem Zusatze zu Nr. 9, 12, 16 und 27, die Stücke seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: der Inhalt dieses Zusatzes sei unrichtig.

120. Die Beklagten aus derselben Schrift die Schilderungen unter Nr. 32 auf Seite 126 mit dem Zusatze, dieser Vorgang habe sich nicht 1891, sondern 1896 zugetragen.

121. Die Beklagten aus derselben Schrift die Schilderungen unter Nr. 33, 34 nnd 35 auf Seite 126 mit dem Zusatze, die unter Nr. 34 gekennzeichnete Anlage sei vor der Zustellung der Klage ausgeführt.

122. Die Beklagten aus derselben Schrift die Schilderderungen unter Nr. 37 und 38 auf Seite 127 mit dem Zusatze, beide Fälle hätten sich vor der Klagezustellung ereignet, und die Arbeiten unter Nr. 37 seien mit Genehmigung der Stadt ausgeführt.

123. a. Die Beklagten aus derselben Schrift die Schilderungen unter Nr. 39, 40, 43, 46, 48, 52 bis 64 auf Seite 128 bis 132 mit dem Zusatze, die Stücke unter Nr. 53 und 64 seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: der Inhalt des Zusatzes sei unrichtig.

124. a. Die Beklagten aus derselben Schrift die Schilderungen unter Nr. 65 bis 73, 75 bis 77, 80 bis 83, 85 bis 92, 94 bis 105 auf Seite 132 bis 139 mit dem Zusatze, die Stücke in Nr. 85 und 98 seien Strand gewesen.

b. Die Klägerin: der Inhalt des Zusatzes sei unrichtig.

125. Die Beklagten aus derselben Schrift die Schilderungen unter Nr. 106 bis 109, 113 bis 116 auf Seite 140 und 141 mit dem Zusatze, die Arbeit unter Nr. 106 sei mit Genehmigung der Stadt ausgeführt.

126. Die Beklagten aus der in Band III der Prozeßakten befindlichen Kochschen Denkschrift den Inhalt auf den zwei untersten Zeilen der Rückseite von Blatt 166 und auf Blatt 167 sowie auf Blatt 171 von „5. Die Ausdeichung der Hörn" an bis zu der zweiten Zeile von unten auf der Vorderseite des Blattes 172.

F.

Für den Fall, daß ihr Eigentumserwerb am Hafen und am Strande durch die aus den Urkunden unter B und D I 1 des Tatbestandes ersichtlichen Verleihungen und Bestätigungen als erwiesen nicht angenommen werden sollte, hat die Klägerin Erwerb des Eigentums „durch Ersitzung bezw. unvordenkliche Verjährung" behauptet. Sie hat sich dabei auf die Erklärung beschränkt, es werde durch die Privilegien der Beweis geliefert, daß die Stadt Kiel tatsächlich schon lange vor 1334 oder 1461 die Föhrde nebst Vorstränden eigentümlich besessen und genutzt habe.

Die Beklagten haben die Behauptungen der Klägerin bestritten und betont, daß, wenn jemand Besitz an dem Strand ausgeübt habe, dies nicht von der Stadt, sondern von dem Fiskus oder den Anliegern geschehen sei.

G.

Das Eigentum an dem Hafen und dessen Strande, meint die Klägerin, habe zur Folge, daß sie auch Eigentümerin der nördlich und südlich von Holtenau gelegenen Anschüttungsflächen sei. Denn der Grund und Boden, auf den die Erde aus dem Kanale hingeschüttet worden, sei vorher ein Teil des Hafenbeckens und des Strandes gewesen, dazu seit langer Zeit mit der aufgeschütteten Erde verwachsen.

Die Beklagten halten diese Schlußfolgerung für unrichtig.

H.

I. Die Klägerin

hat zur Darlegung a. des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung ihres Eigentums gemäß § 256 der Zivilprozeßordnung, b. der für die miterhobene Eigentumsfreiheitsklage erforderlichen Beeinträchtigung behauptet,

1. der preußische Fiskus habe ihr Eigentum seit vielen Jahren bestritten und in der letzten Zeit geäußert, daß er selbst Eigentümer des Hafens und Strandes sei. Für den Fiskus habe der Regierungspräsident in Schleswig der Stadt wiederholt angedroht, daß er sie, weil sie nicht Eigentümerin sei, an der Ausübung des Eigentums sowohl am Hafen als auch an den beschütteten Flächen hindern werde. Diese Androhung habe er insbesondere in einer Verfügung vom 1. Juli 1898 ausgesprochen. Darin habe er außerdem von der Stadt die Erklärung des Anerkenntnisses verlangt, daß sie das Eigentum nicht beanspruche. Der Fiskus habe von seinem vermeintlichen Eigentumsrecht in den letzten Jahren auch wirklich Gebrauch gemacht, indem er an mehreren Stellen des Hafens, z. B. an dem Platze der Germania-Werft, der Howaldtswerke und in Mönkeberg, für die Erteilung der Erlaubnis zum Ausdeichen oder zur Anlage von Brücken eine Gebühr erhoben habe.

2. Der Reichsfiskus habe das Eigentum der Klägerin am Hafen und am Strande durch Beamte der Kaiserlichen Marine, namentlich durch den Oberwerftdirektor, ebenfalls bestritten und behauptet, daß er Eigentümer eines Teils der Anschüttungsflächen sei. Die Teilung dieser Flächen habe er mit dem preußischen Fiskus vereinbart. Unter Hinweis auf dies Eigentumsrecht des Reichsfiskus habe namentlich in einem Schreiben vom 28. August 1899 die Kaiserliche Werft der Stadt erklärt, daß sie Widerspruch erhebe gegen alle Vorkehrungen, welche die Stadt ohne die Einwilligung des Kaiserlichen Kanalamts oder der Werft auf dem Anschüttungsgelände treffen werde. Dementsprechend habe die Werft auch am 19. Oktober 1899 das Feldbahngleis, das die Stadt von ihrer Gasanstalt bis an das Wasser habe legen lassen, durch Errichtung eines Zauns und durch Hinüberlegen eines anderen Gleises gesperrt. Dabei habe sie weiter die Einfriedigung jenes Teils des Anschüttungsgeländes angekündigt. Sie, die

erft, habe dort in der letzten Zeit sogar Bauten errichtet
ıd andere Arbeiten ausgeführt. Angesichts dieser Vor=
nge befürchtet die Klägerin die regelmäßige Wiederkehr
n Streitigkeiten, solange die Unsicherheit über ihr Eigen=
msrecht nicht durch eine richterliche Feststellung beseitigt
i. Sie meint, schon daraus ergebe sich ihr rechtliches
nteresse an solcher alsbaldigen Feststellung. Sie hat aber
eiter darauf hingewiesen, daß die Beklagten schon seit
nger Zeit hier und da am Hafen einzelne Stücke für
h verwendet hätten, daß ihr dafür Entschädigung zu
isten, und es mit Rücksicht auf die große Zahl dieser
älle gerechtfertigt sei, den Streit über das Eigentums=
cht in einer Feststellungsklage vorweg zum Austrag zu
ringen.

II. Die Beklagten

aben zwar erklärt, daß sie die Feststellungsklage für zu=
ässig hielten. Der Reichsfiskus hat sogar noch hinzugefügt,
aß auch er der Ausübung eines Eigentumsrechts der
Stadt nicht nur an den Anschüttungsflächen, sondern auch
n jedem anderen Teile des Hafens entgegentreten werde.
Aber die beiden Beklagten haben — neu in dieser In=
tanz — bestritten, daß, soweit die Anschüttungsflächen
Gegenstand des Rechtsstreits seien, für die Eigentums=
reiheitsklage die nötige Beeinträchtigung des Eigentums
vorliege, nämlich eine Beeinträchtigung, die nicht in der
Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes bestehe. Denn
die Anschüttungsflächen seien schon vor der Klagerhebung,
die gegenüber dem preußischen Fiskus am 26. Oktober
1899 und gegenüber dem Reichsfiskus am 10. November
1899 erfolgt sei, im Besitze der Beklagten gewesen. Sie,
die Beklagten, hätten ein Interesse daran, daß ihnen die
Einwirkung auf die Anschüttungsflächen nicht durch eine
Eigentumsfreiheitsklage untersagt werde; sie hätten auf
diese Flächen Verwendungen gemacht, deren Ersatz sie
nach § 1000 des Bürgerlichen Gesetzbuches wohl gegen=

über einer Klage auf Herausgabe des Eigentums, nicht jedoch gegenüber einer Eigentumsfreiheitsklage durch Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts würden zur Geltung bringen können. Der Besitz der Beklagten an den Anschüttungsflächen ergebe sich daraus: Schon das Hinschütten der Erde und die dadurch bewirkte Herstellung dieser Flächen durch den Reichsfiskus begreife deren Inbesitznahme in sich. Daneben seien aber noch andere Besitzhandlungen in großer Zahl vorgekommen. Im einzelnen hätten vorgenommen

1. Der Reichsfiskus, vertreten durch Marinebehörden, die Besitzhandlungen, welche ersichtlich sind aus den vorgetragenen Zusammenstellungen in Band III der Prozeßakten auf Blatt 53 und 54, Blatt 59, Blatt 60 unter B I und II in der ersten und zweiten Spalte und unter 3 daselbst, auf Blatt 61 unter 5, 6 und 7 der Vorderseite, ferner in der den Akten anliegenden, blaueingebundenen Schrift des Intendanturrats Schramm „Der Entwickelungsgang der Rechte der Stadt Kiel am Kieler Hafen" auf Seite 52 von den drei letzten Zeilen ab bis auf Seite 69 Absatz 1 und 2.

2. Der Reichsfiskus, vertreten durch die Kaiserliche Kanalverwaltung, die Besitzhandlungen, welche der vorgetragene Inhalt auf Blatt 63 und der Vorderseite des Blatts 64 bis zu den zwei letzten Zeilen in Band III der Prozeßakten ausweist.

3. Der preußische Fiskus nur an der nördlich der Kanalmündung gelegenen Anschüttung die Besitzhandlungen, die in Band III der Prozeßakten auf der Vorderseite des Blatts 67 mit Ausnahme der letzten drei Zeilen verzeichnet und vorgetragen sind.

Die Anschüttung südlich der Kanalmündung habe jetzt eine Einfriedigung, mit deren Absteckung der Reichsfiskus schon am 7. Oktober 1899 begonnen habe. Fertig geworden sei sie in den Tagen vom 13. bis 27. Oktober 1899. Sie bestehe aus einem 40 m langen Drahtzaun am Südende, aus zwei Zäunen in der Nähe der Gasanstalt

und einem Zaun am Nordende dieser Anschüttung. Ihre Westgrenze sei nördlich der Gasanstalt durch Baumpfähle, südlich der Gasanstalt durch Zäune der Anlieger gekennzeichnet. Freigelassen sei nur ein Weg zwischen der Gasanstalt und der Brücke mit Rücksicht auf eine der Klägerin erteilte Erlaubnis zur Benutzung eines Weges an die Brücke. Schon vor der Klagerhebung habe der Reichsfiskus auf dem nördlichen Ende des Kohlenlagerplatzes, ebenfalls auf der Südanschüttung, eine Warnungstafel errichtet, auf der das Betreten des Platzes verboten sei. Beweis: Techniker Clausen auf der Kaiserlichen Werft als Zeuge, auch dessen Tagebuch, dessen Vorlage vor einem beauftragten Richter die Beklagten angeboten haben. — Noch weitere Warnungstafeln mit dem gleichen Inhalte seien dort erst im Januar 1900 durch den Reichsfiskus aufgestellt.

Die Klägerin habe an dem Anschüttungsgelände niemals Besitz ausgeübt. Sie habe nur in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre von dem Reichsfiskus die schon oben angedeutete Erlaubnis erhalten, einen Streifen der Anschüttung südlich des Kanals für Zwecke der Gasanstalt zu benutzen. Aber auch diese Erlaubnis sei nur unter vorgeschriebenen Bedingungen und bis auf jederzeit zulässigen Widerruf erteilt. Das lasse des näheren erkennen der — vorgetragene — Inhalt mehrerer Schreiben der Stadt und anderer Behörden, nämlich vom 12. April 1897 nebst Aktennotiz vom 20. April 1897 auf Blatt 46 und 47 in Band III der Prozeßakten, vom 26. April und 30. April 1897 auf Blatt 48 und 49 daselbst, vom 24. Juni, 17. Juli, 28. August und 6. Oktober 1899 auf Blatt 49 bis 52 daselbst sowie vom 6. September und 13. September 1899, in Abschrift unter Nr. 31 und 32 des Urteilsurkundenhefts. Übrigens habe der Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Fuß, als am 7. September 1899 in einer Verhandlung von Vertretern der Stadt und der Marine der Geheime Admiralitätsrat Hildebrandt behauptet habe,

der Marinefiskus habe die Anschüttungsflächen in der Wiker Bucht bereits in Besitz, diese Behauptung nicht bestritten. Beweis: Geheimrat Hildebrandt als Zeuge.

III. Die Klägerin

hat die Behauptungen der Beklagten, daß schon vor der Klagerhebung auf dem nördlichen Ende des Kohlenlagerplatzes eine Warnungstafel aufgestellt sei, sowie daß der Oberbürgermeister Fuß am 7. September 1899 eine Äußerung des Geheimrats Hildebrandt, wonach die Marine schon damals in Besitz der Anschüttung in der Wiker Bucht gewesen sei, unbestritten gelassen habe, für unrichtig erklärt. Sie sieht darin wie auch in den übrigen von den Beklagten vorgetragenen Tatsachen nicht den Beweis eines Besitzes des Reichs- oder des preußischen Fiskus an den Anschüttungsflächen. Als Inbesitznahme der Flächen stelle sich namentlich nicht dar das Beschütten des der Klägerin gehörigen Grund und Bodens mit Erde, weil die Klägerin das Beschütten unter Betonung ihres Eigentumsrechts ausdrücklich gestattet habe. Aber für den Fall, daß das Gericht dennoch diesen Besitz der Beklagten annehmen sollte, hat sie Anschlußberufung erhoben und hierzu — neu in dieser Instanz — den im Eingange des Tatbestandes bereits wiedergegebenen Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe des dort näher bezeichneten Teils der Anschüttungsflächen gestellt. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß die Stellung dieses Antrages nur eine Erweiterung der Feststellungsklage, nicht jedoch eine unzuläſſige Klagänderung enthalte, zumal die Beklagten jedenfalls noch nicht zur Zeit der Klagerhebung im Besitze gewesen seien.

IV. Die Beklagten

haben — was sie indes sofort vorgebracht haben, nachdem die Klägerin den eventuellen Antrag verlesen hatte, — diesem Antrage die Einrede der unzulässigen Klag-

änderung entgegengestellt. Sie meinen, es liege darin nicht eine Erweiterung der Feststellungsklage, sondern der Übergang von der einen Leistungsklage, der Eigentumsfreiheitsklage, zu der anderen Leistungsklage, auf Herausgabe. Die Klägerin müsse, wenn sie die Herausgabe der Anschüttungsflächen erreichen wolle, eine neue Klage anstellen.

J.

I. Die Beklagten

haben für den Fall, daß die Klägerin jemals Eigentum erworben haben sollte, eingewandt,

1. die Klägerin habe ihr Eigentum am Hafen und Strand infolge einseitigen Verzichts, einer Dereliktion, verloren. Der Fiskus eventuell auch dritte hätten Eigentum am Hafen im Sinne des § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder doch „das sogenannte gemeine Eigentum oder Staatseigentum durch Okkupation erworben." Dies gehe hervor aus den Schilderungen der vielen Ereignisse unter E oben.

2. Soweit die nördlich und südlich von Holtenau gelegenen Anschüttungsflächen reichten, habe die Klägerin dem preußischen Fiskus und dem Reiche gegenüber verzichtet. Der Verzicht sei von den berufenen Vertretern der Beklagten angenommen worden.

3. Besonders sei auf die Anschüttungsflächen verzichtet in einer Verhandlung vom 28. September 1889. Hier sei das jedenfalls in Ansehung der nördlich von Holtenau gelegenen Anschüttungsfläche geschehen.

3. Schließlich handele die Klägerin arglistig, indem sie jetzt Rechte auf die Anschüttungsflächen verfolge.

Die weitere tatsächliche Unterlage für die drei letzten Einwendungen finden die Beklagten in den Verhandlungen, die zwischen der Stadt und den beteiligten Behörden seit dem Jahre 1887 gepflogen seien. Der Inhalt der Verhandlungen sei der:

Über die Absicht der Kanalverwaltung, am Strande der Wiker Bucht Kanalerde abzulagern, habe am 16. Dezember 1887 zwischen der Kaiserlichen Kanalkommission, Vertretern der Marine und der Stadt eine Besprechung stattgefunden. Die Stadt habe dabei betont, man möge die Erde dort so unterbringen, daß es der Stadt ermöglicht werde, eine Kaistrecke von etwa 1500 bis 1700 Metern Länge in der Wiker Bucht anzulegen. Auch habe sie darauf hingewiesen, daß der Hafen in der Wik nach dem Ortsstatute zum Gemeindegebiete Kiels gehöre und der privaten Verfügung entzogen, sowie daß das Recht der Stadt nur durch das Reichskriegshafengesetz vom 19. Juni 1883 beschränkt sei. Bindende Erklärungen hätten die Vertreter der Kaiserlichen Kanalkommission und der Marine nicht abgegeben. Am 21. November 1888 habe die Stadt ihr Interesse an der Kaianlage bei dem Kommando der Marinestation der Ostsee in Erinnerung gebracht, diesem später auf dessen Wunsch auch einen Plan über die Anlage übersandt. Das Kommando habe aber am 15. Februar 1889 nur eine vorläufige Genehmigung zu den für die Kaianlage vorgesehenen Ausdeichungen und auch diese nur unter bestimmten Bedingungen in Aussicht gestellt. Diese Bedingungen hätten der Oberbürgermeister Fuß und der Stadtbaurat Schweitzer am 27. Februar 1889 in einer Zusammenkunft mit den Beamten der Kaiserlichen Kanalkommission erörtert. Sie hätten darauf hingewiesen, daß die Stadt durch die Ausdeichungen, die nach den Bedingungen vorzunehmen seien, mehr Erde, als zu der Kaianlage nötig, gewinnen werde, die Stadt daher zu der Kaianlage keiner Erde aus dem Kanale mehr bedürfe. Beamte der Kaiserlichen Kanalkommission hätten darüber ihr Bedauern geäußert, weil sie in der Wiker Bucht leichter und billiger als nördlich der Kanalmündung die Kanalerde loswerden könnten; sie hätten aber hinzugefügt, daß allerdings die Marine nördlich der Kanalmündung die Erde zu Ausdeichungen verwenden könne. Ein Beamter

der Kanalkommission habe weiter erklärt, daß die Marine südlich der Kanalmündung einen Kohlenplatz in der Länge von etwa 250 bis 260 Metern anzulegen wünsche, und daß um diese Länge die Kaianlage der Stadt verschoben oder verkürzt werde. Am 6. April 1889 habe die Stadt gegenüber der Kaiserlichen Kanalkommission sich zur Abnahme von einer Million Kubikmeter Kanalerde für die Kaianlage in Wik bereit erklärt. Allein die Kanalkommission habe am 24. Mai 1889 endgültig der Stadt erwidert, daß die Anschüttung eines Landstreifens im Norden von Holtenau höheren Orts genehmigt sei; daß man dazu die ganze verfügbare Erde verwenden müsse, man davon also für die Kaianlage der Stadt in der Wik nichts mehr abgeben könne.

Zu einer Verhandlung über diese nördlich von Holtenau zu bewirkende Erdanschüttung habe der Regierungspräsident auf den 28. September 1889 einen Termin in Friedrichsort angesetzt. Dazu habe er die Beteiligten geladen, den Magistrat durch ein Schreiben vom 13. September 1889, worin als Gegenstand der Verhandlung angegeben sei, daß die Marineverwaltung beabsichtige, in Verbindung mit der Kaiserlichen Kanalkommission und in Anschluß an die von dieser geplante Ausdehnung an der Nordseite der Einfahrt des Nord-Ostsee-Kanals vor dem Ufer zwischen Holtenau und Friedrichsort eine Anschüttung vorzunehmen, um darauf demnächst voraussichtlich eine Eisenbahnverbindung mit Friedrichsort herzustellen und nötigenfalls neue Anlagen zu schaffen. In dem von dem Regierungspräsidenten geleiteten Termine vom 28. September 1889 sei außer der Königlichen Regierung, dem Kreislandrat und einigen Landanliegern die Stadt Kiel, die Kaiserliche Kanalkommission und das Kommando der Marinestation der Ostsee vertreten gewesen. Für die Stadt seien erschienen Regierungsrat Kraus, Stadtrat Freese, Stadverordneter Kommerzienrat Sartori, Stadtverordneter Schwennsen, Stadtbaurat Schweitzer und Hafen-

meister Peters. Wie das Protokoll ersehen lasse, seien Einwendungen „gegen die Aufschüttung des Dammes" „längs dem Strande von Holtenau nach Friedrichsort zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahn und anderweiter Anlagen, welche von der Kaiserlichen Marineverwaltung in Gemeinschaft mit der Kaiserlichen Kanalkommission beabsichtigt" würden, „von keiner Seite erhoben." Außerdem sei aber, wie die Beklagten weiter behaupten, allseitiges Einverständnis, auch der Stadtvertreter, darüber zum Ausdruck gebracht, daß die südlich und nördlich der Kanalmündung aufgeschütteten und noch aufzuschüttenden Flächen für das Reich hergestellt werden sollten. Auch habe damals ein Gutachten des Geheimen Admiralitätsrats Franzius vorgelegen, das der Stadt bekannt gewesen sei. In dem Gutachten sei dargelegt, daß dem Reiche durch die Anschüttungen wertvolle Flächen erworben werden würden. Diese beiden Behauptungen seien schon bewiesen durch die — vorgetragenen — Aussagen der darüber gemäß eines Beweisbeschlusses in erster Instanz unter Verzicht der Parteien auf die Beeidigung vernommenen Zeugen Freese, Schweitzer, Sartori und Franzius zu Protokoll vom 25. Oktober 1901 auf Blatt 308 bis 312 in Band II der Prozeßakten.

Ferner hätten in jenem Termine die Vertreter der Stadt auf die Anschüttungsflächen verzichtet, falls nur in der Wiker Bucht mit der Erdanschüttung eine bestimmte, für die städtische Kaianlage wichtige Linie nicht überschritten werde. Beweis: Geheimrat Franzius als Zeuge. Jene Linie sei nicht überschritten worden.

Mindestens hätten sich die Stadtvertreter damals so ausgedrückt, wie der Geheimrat Franzius schon bezeugt habe, nämlich daß von der Stadt „auf diese," d. h. die nördlich der Kanalmündung gelegene „Strandstrecke Ansprüche nicht erhoben werden sollten."

Wenngleich den Vertretern der Stadt eine „spezielle Vollmacht" zum Verzicht auf das Eigentum am Strand

und Meeresgrunde nicht erteilt worden sei, so hätten doch die Erklärungen einem vorher gefaßten Beschlusse der städischen Kollegien entsprochen. Nach Inhalt des Beschlusses habe man dem von der Marine verfolgten Plane gegenüber eine zustimmende Stellung einnehmen wollen. Hierin komme aber die Absicht des Verzichts der Stadt auf ihr etwaiges Eigentum an dem Anschüttungsgelände zum Ausdruck, zumal der Stadt bekannt gewesen sei, daß die Marine die Aufschüttungen im eigenen Interesse habe vornehmen lassen wollen. Beweis solle für die Behauptung des städtischen Beschlusses nicht angetreten werden. Aber auch ohne dieses seien die Vertreter der Stadt als Mitglieder der von den Stadtkollegien gewählten Spezial-Hafenkommission nach den Gepflogenheiten und nach der Natur der Sache befugt gewesen, solche Erklärungen abzugeben. Ein Beweis solle jedoch auch für die Gepflogenheiten nicht angetreten werden. Selbst wenn die Mitglieder der Spezial-Hafenkommission nicht vollzählig zugegen gewesen sein sollten, so seien sie doch immerhin in ihrer Gesamtheit als Kommission der Stadtkollegien aufgetreten. Deren Erklärungen hätten weder einer besonderen Form noch etwa der Mitwirkung der Stadtkollegien oder der Aufsichtsbehörde bedurft. Sie enthielten eben nicht eine Veräußerung, sondern nur der Willensausdruck, daß die Stadt eine durch das Erdablagern erst zu schaffende Sache, auf deren Herstellung sie kein Recht gehabt, demnächst nicht erwerben wolle. Indes auch wenn die Mitglieder der Hafenkommission über ihre Befugnisse hinausgegangen sein sollten, so seien die Erklärungen im Verhältnisse der Stadt zu den Beklagten dennoch in vollem Umfange verbindlich; die Stadt müsse sich an ihre Vertreter halten.

Über den Verlauf der Verhandlung vom 28. September 1889 habe am 9. Oktober jenes Jahres das Kommando der Marinestation an den Kommandierenden Admiral berichtet, es habe zwar der Vertreter des Grafen Schack eine alte Schenkung des Strandes durch den

Landesherrn zur Sprache gebracht, aber die Stadt habe das Recht bestritten und behauptet, daß sie für solche Schenkung an sie aus dem 15. Jahrhundert die Beweise in Händen habe, sie jedoch ihre Ansprüche gegenüber der Marine nicht geltend machen wolle. Freilich solle nach dem Wortlaut eines Schreibens des Kommandos der Marinestation an die Stadt vom 26. Oktober 1889 die Stadt am 28. September 1889 in Friedrichsort erklärt haben, daß „das Eigentumsrecht am Strande" zwischen Holtenau und Friedrichsort „infolge königlicher Schenkungsurkunde von der Stadt Kiel in Anspruch genommen werde." Auch habe die Stadt, dem Wunsche des Kommandos entsprechend, ihr Eigentumsrecht in einem Schreiben vom 2. November 1889 eingehend zu begründen gesucht. Aber dennoch sei es unrichtig, daß die Stadt am 28. September 1889 das Eigentum am Strande beansprucht habe. Das Schreiben des Kommandos vom 26. Oktober 1889 beruhe auf Irrtum, oder man habe sich darin nicht zutreffend ausgedrückt. Keinesfalls sei das Schreiben auf eine Anregung des Geheimrats Franzius zurückzuführen. Dieser habe von dem Abfassen und Absenden des Schreibens nichts gewußt, unterstehe nach den maßgebenden Bestimmungen auch nicht dem Kommando der Station, sondern nur dem Oberwerftdirektor.

Eine andere Verhandlung habe der Regierungspräsident am 19. Oktober 1889 in Kiel geleitet. Dabei seien außer der Königlichen Regierung u. a. die Stadt, die Kaiserliche Marine, die Kaiserliche Kanalkommission und die Königliche Eisenbahnverwaltung vertreten gewesen. Veranlaßt sei sie dadurch, daß die Stadt die landespolizeiliche Prüfung des Planes zur Erweiterung der Hafenanlage und der dazu erforderlichen Ausdeichungen im inneren Hafen und in der Wiker Bucht beantragt gehabt habe. In der Verhandlung habe die Stadt bekannt gegeben, daß sie einen festen Plan für die Hafenerweiterung noch nicht fertig gestellt habe, sie dazu vorher noch die

[A]nsichten der anderen Behörden, insbesondere erfahren [m]üsse, ob und wie weit die Kaiserliche Marine einen Teil [d]es Strandes südlich der Kanalmündung für sich bean-[s]pruche. Die Marinevertreter hätten an den Bedingungen [d]es oben erwähnten Schreibens vom 25. Februar 1889 [f]estgehalten, es als noch ungewiß bezeichnet, ob die Marine [a]uf das Gebiet südlich des Kanals werde verzichten können, [a]ber vorläufig auf das Gebiet noch Anspruch gemacht. [E]ine bestimmte Erklärung hätten auch die Beamten der [K]aiserlichen Kanalkommission nicht abgegeben. Das Er-[g]ebnis sei schließlich von dem Regierungspräsidenten da-[h]in zusammengefaßt worden, daß die Stadt entweder [e]in neues Projekt, welches der Marine genehm sei, werde [a]usarbeiten oder mit der Marine weitere Verständigung [w]erde suchen müssen.

Am 16. Oktober 1890 habe der Magistrat der Kaiserlichen Kanalkommission mitgeteilt, es stehe noch nicht fest, ob der Plan einer Hafenanlage in der Wik zur Ausführung komme; die Stadt halte es aber für nötig, dafür günstige Bedingungen vorzubereiten. Sie bitte daher mit der Ablagerung der Kanalerde in der Wiker Bucht über die bestimmte Grenzlinie nicht hinauszurücken. „Wir haben," sage das Schreiben „unter dieser Voraussetzung allein von unserem Recht, als Eigentümer des Kieler Hafens gegen die im Interesse des Kanalbaues bewirkten Einschüttungen Einspruch zu erheben, keinen Gebrauch gemacht." Die Kanalkommission habe am 4. November 1890 erwidert, daß die Linie in der Wiker Bucht nicht anerkannt werde. Für diese Antwort habe die Stadt am 15. November 1890 ihren Dank ausgesprochen mit dem Hinzufügen, daß sie über ihr Eigentum Urkunden besitze.

Arglistig handele die Klägerin deshalb: Nachdem sie erklärt habe, daß sie auf Grund ihres Eigentums Ansprüche an die Anschüttungsflächen nicht erheben wolle, habe sie die Flächen entstehen sehen. Indem sie diese nunmehr nach der Fertigstellung für sich verlange, lasse sie

durchblicken, daß sie den Fiskus durch ihre früheren Erklärungen habe in den Glauben versetzen wollen, die Flächen sollten demnächst ihm gehören. Die Klägerin habe also den Fiskus getäuscht.

Der genauere Inhalt der Verhandlungen ist zu ersehen aus den vorgetragenen Schriftstücken vom 16. Dezember 1887 auf Blatt 1 bis 7 in der den Prozeßakten anliegenden städtischen Akte F 1 Conv. 41 A, vom 21. November, 13. Dezember 1888 und 4. Februar 1889, in Abschrift unter Nr. 33 des Urteilsurkundenhefts; vom 15. Februar 1889 auf Blatt 375 und 376 in Band II der Prozeßakten, vom 25. Februar 1889 auf Blatt 374 und 375 daselbst, vom 27. Februar 1889 auf Blatt 15 und 16 der anliegenden städtischen Akte F 1 Conv. 41 A, vom 6. April 1889 auf Blatt 376 bis 378 in Band II der Prozeßakten, vom 26. April 1889 auf Blatt 378 daselbst, vom 24. Mai 1889 auf Blatt 379 daselbst, vom 13. September 1889 auf Blatt 1 des Aktenstücks unter Nr. 34 des Urteilsurkundenhefts, vom 28. September 1889 auf Blatt 71 und 72 in Band I der Prozeßakten, vom 5. Oktober 1889 auf Blatt 73 bis 77 daselbst; vom 9. Oktober 1889 auf Blatt 379 und 380 in Band II der Prozeßakten, vom 19. Oktober 1889 auf Blatt 381 bis 386 daselbst, vom 21. Oktober 1889 auf Blatt 380 daselbst, vom 26. Oktober 1889 auf Blatt 5 des Aktenstücks unter Nr. 34 des Urteilsurkundenhefts, vom 2. November 1889 auf S. 191 bis 196 der in blaue Pappe eingebundenen Schrift des Intendanturrats Schramm „Entwickelungsgang der Rechte usw.“, vom 16. Oktober 1890 auf Blatt 387 und 388 in Band II der Prozeßakten, vom 4. November 1890 auf Blatt 389 und 390 daselbst, vom 15. Nvoember 1890 auf Blatt 390 daselbst, schließlich aus dem Teil eines Berichts des Dr. Albath, der in Band I der Prozeßakten auf Blatt 84 bis 97 Vorderseite mit Ausnahme der letzten 6 Zeilen abgeschrieben ist.

II. Die Klägerin

[f]indet in den Ereignissen unter E oben den Willen der [S]tadt, sich des Eigentums am Hafen zu entäußern, nicht [a]usgedrückt. Es hätten daher, wie sie meint, weder die Beklagten noch ein Dritter sich Eigentum am Hafen und Strand aneignen können. Sie hat auch bestritten, daß sie [j]emals oder auch nur in der Verhandlung vom 28. September 1889 ihre Rechte auf die Anschüttungsflächen aufgegeben habe. Dies sei in den von den Beklagten vorgebrachten Verhandlungen mit anderen Behörden überhaupt nicht geschehen, aber auch nicht in der Verhandlung vom 28. September 1889 durch die Erklärungen der städtischen Vertreter. In diesem Termine hätten die Stadtvertreter nicht nur einen Verzicht nicht ausgesprochen, sondern sogar das Eigentumsrecht der Stadt nachdrücklich gewahrt, wie der Inhalt der von den Beklagten bereits vorgetragenen Urkunden vom 5. Oktober und 26. Oktober 1889, nämlich des Berichts des Kommandos der Marinestation an den Kommandierenden Admiral und des Schreibens derselben Behörde an den Magistrat, beweise. Die von den Stadtvertretern am 28. September 1889 abgegebenen Erklärungen hätten nur den Sinn gehabt, daß die Stadt auf Grund ihres Eigentumsrechts das Anschütten der Erde nicht hindern wolle. Man habe damals davon eine Schädigung der Stadt nicht befürchtet und einem Werke von der Bedeutung des Nord-Ostsee-Kanals keine Schwierigkeiten bereiten wollen. In diesem Sinne habe die Stadt die Erklärungen ihrer Vertreter vom 28. September 1889 auch später aufgefaßt; dafür spreche nicht nur ihr von den Beklagten ebenfalls bereits vorgetragenes Schreiben an die Kaiserliche Kanalkommission vom 16. Oktober 1890, sondern auch der Umstand: In einem Schreiben vom 4. Januar 1896 habe der Staatssekretär des Reichsmarineamts erklärt, er habe aus dem Protokoll über die Verhandlung vom 28. September 1889 entnommen, daß die Stadt der

Marine gegenüber auf ihre Eigentumsansprüche*) an die Anschüttung nördlich des Kanals, soweit diese in den Besitz der Marine übergehen werde, verzichtet habe. Der Magistrat habe aber schon am 15. Januar 1896 mit einer entschiedenen Verteidigung seiner Rechte erwidert. — Der Aussage des als Zeuge vernommenen Geheimrats Franzius könne ein Mißverständnis unterliegen; möglicherweise sei von den Stadtvertretern am 28. September 1889 erklärt worden, daß die Stadt die Anschüttung nördlich des Kanals nicht zu Hafenzwecken zu verwenden denke. Damals habe ja die Stadt die Absicht gehabt, einen Hafen in der Wik anzulegen.

In der Verhandlung vom 28. September 1889 sei auch nicht das allseitige Einverständnis darüber laut geworden, daß die Anschüttungen im Norden und Süden des Kanals für das Reich hergestellt werden sollten. Ebensowenig habe überhaupt irgend ein Gutachten des Geheimrats Franzius vorgelegen. Der Stadt sei eine Absicht, die Anschüttungen für das Reich zu verwenden, ganz unbekannt gewesen. Solche Absicht habe in der Tat auch nicht von Anfang an bestanden. Es habe sich vielmehr zunächst für die Kaiserliche Kanalkommission nur darum gehandelt, die Kanalerde so billig, wie möglich, loszuwerden. Durch das Wegschütten der Erde in den Hafen habe man den Ankauf teurer Ablagerungsstellen wie auch das kostspielige Fortschaffen auf weite Entfernungen gespart. Erst viel später sei der Gedanke aufgetaucht, daß man die gewonnenen Flächen zu Marinezwecken werde verwenden können.

Falls ein Aufgeben des Eigentums wirklich vorgekommen sein sollte, so sei das für die Klägerin nicht verbindlich. Es würde dazu an der nötigen Form wie auch der erforderlichen Mitwirkung der Stadtkollegien und der Aufsichtsbehörde gefehlt haben (§ 1 Gesetzes vom 27. Mai 1879, §§ 60, 63, 71 Nr. 1 der Städteordnung von 1869, § 16,3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). — Die

*) Gemeint ist: daß die Stadt auf ihr Eigentum an der Anschüttung usw. verzichte. Der Herausgeber.

ernennung der Spezial-Hafen-Kommission aus zwei Mitgliedern des Magistrats und aus drei Stadtverordneten ei von dem Magistrat und dem Kollegium der Stadtverordneten am 1. März 1889 beschlossen. Wie das Protokoll, das in Abschrift unter Nr. 35 des Urteilsurkundenhefts anliegt und vorgetragen ist, besage, habe die Kommission die Ermächtigung erhalten, „sich mit einem Spezialtechniker in Beziehung zu setzen und den Kollegien detaillierte Pläne und Vorlagen zu unterbreiten.“ Als der Regierungspräsident am 13. September 1889 den Magistrat zu der Verhandlung vom 28. September 1889 eingeladen, habe ausweislich der — vorgetragenen — Urkunde vom 27. September 1889 auf Blatt 1 des Aktenstücks unter Nr. 34 des Urteilsurkundenhefts der damalige Stellvertreter des Bürgermeisters, der Regierungsrat Kraus, das Einladungsschreiben bei „den Mitgliedern der Spezial-Hafen-Kommission“ mit dem Ersuchen an der Verhandlung teilzunehmen in Umlauf gesetzt, und zwar bei dem Stadtrat Freese, dem Stadtverordneten Sartori, dem stellvertretenden Stadtverordneten-Vorsteher Schweffel, dem Stadtverordneten Schwennsen, dem Baurat Schweitzer und dem Hafenmeister Peters. In dem Termine seien für die Stadt erschienen nur Kraus, Freese, Sartori, Schwennsen, Schweitzer und Peters, entblieben sei Schweffel. Die Kommission sei also nicht vollzählig gewesen, sie sei daher auch nicht als solche aufgetreten. Aber auch hiervon abgesehen, sei die Kommission zur Abgabe verbindlicher Erklärungen für die Stadt nicht befugt gewesen. Irgendwelche Anweisung über ihr Verhalten in dem Termine sei ihr nicht geworden. Kraft Gesetzes, §§ 66 bis 70 der Städteordnung vom 14. April 1869, habe sie solche Befugnis nicht gehabt, und abweichende Gepflogenheiten hätten nicht bestanden. Die Behauptung der Beklagten, daß die Erklärungen der Kommissionsmitglieder im Sinne einer Eigentumsentäußerung einem Beschlusse der städtischen Kollegien entsprochen hätten, sei un-

richtig. Einen Beschluß dieses Inhalts hätten die Kollegien niemals gefaßt.

Schon aus diesem Vorbringen folgert die Klägerin, daß auch der Vorwurf der Arglist unbegründet sei. Sie hat dazu noch hervorgehoben, daß sie im Laufe der Verhandlungen mit den anderen Behörden ihr Eigentum stets ausreichend betont, überdies habe annehmen dürfen, ihr Recht sei den anderen Behörden bekannt.

K.

I. Die Beklagten

haben weiter für den Fall, daß die Klägerin jemals Eigentümerin des Hafens gewesen sein sollte, eingewendet,

1. sofern überhaupt Besitz am Hafen möglich sei, hätten der „Fiskus" oder „die Anlieger" den Besitz ausgeübt. Der Zustand habe weit über 40 Jahre gedauert. Mithin habe die Stadt zugunsten anderer ihr Eigentum eingebüßt. Den größten Teil des Hafens, soweit er nicht von alters her ausschließlich den städtischen Handelszwecken gedient, hätten auf diese Weise die „Beklagten" durch außerordentliche Ersitzung erworben. Ihre Besitzhandlungen seien enthalten in den vielen unter E oben vorgetragenen Ereignissen; die Handlungen seien »nec vi nec clam nec precario« und in der Absicht der Rechtsausübung vorgenommen. Danach habe „der Fiskus" sowohl auf der West- als auch auf der Ostseite in großer Zahl Anlagen hergestellt, z. B. das Marineetablissement, den alten Eiderkanal, die Festung Friedrichsort, Leuchttürme, die Werft, die Forts Möltenort, Jägersberg und Falkenberg u. a. m. In deren Herstellung gebe sich der Wille kund, nicht etwa blos die einzelnen abgegrenzten Stücke, sondern den Hafen, besonders den Strand, im ganzen Umfang in Besitz zu haben. Das Landgericht habe die Ersitzung mit Unrecht verneint, indem es davon ausgegangen sei, daß die Ereignisse, soweit sie in erster Instanz vorgebracht, nicht als Ausübung des Besitzes, sondern als Ausfluß von Hoheits-

rechten aufzufassen seien. Eine Handlung, die der Fiskus auf Grund seines Eigentums vorgenommen habe, könne der Bedeutung einer Besitzausübung nicht dadurch entkleidet werden, daß sie einen öffentlichen Zweck fördere.

2. Der preußische Fiskus habe jedenfalls den Strand in der Wiker Bucht bis zur Holtenauer Schleuse in ordentlicher Ersitzung ersessen. Schon in den Jahren 1777 bis 1784 habe der damalige Staat als Rechtsvorgänger des jetzigen dort 3 Tonnen, 1 Scheffel, 89 Quadratruten und 5 Fuß Strand von der Dorfschaft Wik gekauft. Der Käufer und seine Rechtsnachfolger hätten das Stück seitdem ohne sogenannte „Besitzfehler" besessen. Auf und — nach der Wasserseite hin — an diesen Strand sei die Kanalerde geschüttet; also mittelbar sei auch die Anschüttung in der Wiker Bucht, südlich des Kanals, infolge der Ersitzung Eigentum des preußischen Fiskus.

3. Falls „die Beklagten" kein Eigentum am Hafen ersessen haben sollten, dann hätten sie „durch Ersitzung bezw. Sanktionierung durch unvordenkliche Verjährung" „einen Komplex dinglicher Nutzungsrechte" erworben, „deren Ausübung angeblich die Störung des klägerischen Eigentums bilden solle. Der Komplex von Nutzungsrechten werde sich inhaltlich mit den in dem sogenannten gemeinen Eigentume liegenden Nutzungsrechte decken."

Des weiteren haben die Beklagten die beiden letzten Einwendungen auf die unter E oben geschilderten Ereignisse stützen zu wollen erklärt, ohne nähere Angaben darüber zu machen. Ebenfalls ohne nähere Angabe wollen die Beklagten jene Ereignisse verwendet sehen

4. „für die Sanktionierung des Zustandes der Rechtsnichtausübung hinsichtlich der der Klägerin verliehenen Nutzungsrechte;" dies „komme nur dann in Frage, wenn angenommen werden sollte, daß der Klägerin nur ein Komplex von Nutzungsrechten verliehen, aber gleichwohl wider Erwarten die Klage nicht vollständig abgewiesen werden sollte."

II. Die Klägerin

hat die von den Beklagten behauptete Ersitzung wie die unvordenkliche Verjährung bestritten. Sie hat namentlich bestritten, daß der Fiskus, als er in den Jahren 1777 bis 1784 in der Wiker Bucht Grundstücke gekauft, auch Strand mit erworben habe. Es habe, wie sie behauptet, nur die Grenze der gekauften Grundstücke an die Strandgrenze angestoßen. Nicht die Beklagten, deren Rechtsvorgänger oder die Anlieger, sondern die Klägerin selbst sei im Besitze des Hafens gewesen. Die von den Beklagten vorgenommenen Handlungen am Hafen hätten nur auf der Absicht beruht, den Hafen zu schützen, zu befestigen, auszubauen und für die Schiffahrt mehr nutzbar zu machen, nicht auf der Absicht der Ausübung eines Privatrechts. Übrigens beweise gerade ein Ankauf von Strandstücken durch den Fiskus, daß er sich selbst nicht für den Eigentümer des Strandes gehalten haben könne.

L.

I. Die Beklagten

haben endlich für den Fall, daß das Gericht die von der Klägerin im Wege der eventuellen Anschlußberufung erhobene Klage auf Herausgabe der Anschüttungsflächen für zulässig und begründet halten sollte, das Recht geltend gemacht, die Anschüttungsflächen solange zurückzubehalten, bis die Klägerin ihnen die darauf gemachten Verwendungen ersetze. Es hätten, wie sie behauptet haben, bei einer im Jahre 1896 vereinbarten Teilung erhalten der Reichsfiskus für die Marine 16 Hektare von der nördlichen und 13,6 Hektare von der südlichen Anschüttung und für das Kanalamt 5,5 Hektare von der nördlichen und 78 Ar von der südlichen Anschüttung, der preußische Fiskus nur von der nördlichen Anschüttung 2 Hektare. Im ganzen hätten verwendet das

Reich 3 981 944,13 M. und der preußische Staat 3701,96 M. — Die Verwendungen sind näher bezeichnet in den vorgetragenen Zusammenstellungen auf der Rückseite von Blatt 61, auf Blatt 62, Blatt 64 den beiden letzten Zeilen, Blatt 65, 66 und 68 den vier obersten Zeilen in Band III der Prozeßakten. Beweisantretung ist vorbehalten.

Alle jene Verwendungen, meinen die Beklagten, seien nach gemeinem Rechte wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu erstatten, da die Beklagten sie vor der Klagerhebung und in gutem Glauben an ihr Besitzrecht gemacht hätten. Es sei aber auch, wie weiter behauptet ist, der Wert der Anschüttungsflächen um den Betrag der Ausgaben für Bauten, Befestigungen und dergl. erhöht worden, sodaß die Klägerin für alle Fälle in Höhe dieses Betrages bereichert sei. Beweis: Gutachten durch Sachverständige.

II. Die Klägerin

hat nicht die Vornahme der von den Beklagten behaupteten Arbeiten auf den Anschüttungsflächen, wohl aber die Behauptungen über die Höhe der Ausgaben dafür und über den Wert der Flächen bestritten. Sie glaubt, daß, wenn sie das Ablagern der Erde am Strand und im Hafenbecken nicht gestattet hätte, und so das Reich gezwungen gewesen wäre, die Erde an anderer Stelle unterzubringen, hierdurch das Zweifache des jetzigen Kostenaufwandes verursacht sein würde, daß also das Reich eine den jetzigen Kosten der Erdablagerung gleichhohe Summe erspart habe. Die nach dem Hinschütten der Erde erst gemachten Verwendungen hält die Klägerin „nach den Bestimmungen des § 996 des Bürgerlichen Gesetzbuches" für nicht erstattungsfähig, indem sie die Gutgläubigkeit eines etwaigen Besitzes der Beklagten bestritten hat.

Das Berufungsgericht hat den Parteien die Frage vorgelegt, ob sie anerkennen wollten, daß die in der

nachstehenden Reihenfolge verzeichneten Urkundenabschriften den Urschriften entsprächen und zur Auslegung der für den Eigentumserwerb beigebrachten Urkunden herangezogen werden könnten.

Nr.	Jahr	Inhalt	Ortsangabe
1	1326	Gerhard wird durch König Waldemar mit Schleswig belehnt.	Hasse, Schl.-Holst.-Lauenburg Regesten u. Urkunden Band III Nr. 590.
2	1434	Kaiser Sigismund gibt dem Magistrat in Lübeck Vollmacht.	Reichsarchiv kirchl. Urkunden Band II.
3	1473	Christian I. wird mit Dithmarschen belehnt.	Urkundenb. Dithmarschens.
4	1188	Kaiser Friedrich I. erteilt Lübeck einen Freibrif.	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkundensammlung Band I Seite 2.
5	1247	Jene Verleih. wird bestätigt.	Daselbst Seite 50
6	1252	Dasselbe.	Daselbst Seite 64
7	1293	Neustadt erhält einen Hafen.	Hasse, a. a. O. Band II Seite 343.
8	1306	Ein Teil der Alster wird an Hamburg verkauft.	Dr. Lappenberg, über die Rechte Hamburgs an der Alster Seite 33 folgende (1859).
9	1309	Dasselbe.	Daselbst.
10	1310	Dasselbe.	Daselbst.
11	1226	Lübeck wird reichsfrei.	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkundensammlung. Band I Seite 26.
12	1474	Holstein wird Herzogtum.	Urkundenb. Dithmarschens Seite 68.
13	1292	Ripen erhält Strandstücke.	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkundensamml. Band I 2 Seite 519.
14	1455	Das wird bestätigt.	Staatsbürgerl. Magazin Band VIII Seite 673
15	1406	König Erich spricht ein Urteil.	Daselbst Seite 617.
16	1470	Die Wirkesharde wird verschenkt an die Domkirche in Schleswig.	Daselbst Seite 684 u. 685.

Nr.	Jahr	Inhalt	Ortsangabe
17	1328	4 Hufen werden verschenkt.	Hasse, a. a. O. Band III Nr. 636.
18	1337	Rechtsübertragung.	Daselbst Nr. 965.
19	1323	Dasselbe.	Daselbst Nr. 501.
20	1322	Dasselbe.	Daselbst Nr. 489.
21	1320	Dasselbe.	Daselbst Nr. 408.
22	1317	Dasselbe.	Daselbst Nr. 348.
23	1312	Dasselbe.	Daselbst Nr. 246.
24	1297	Dasselbe.	Hasse, a. a. O. Band II Nr. 897.
25	1252	Dasselbe.	Daselbst Nr. 18.
26	1253	Dasselbe.	Daselbst Nr. 39.
27	1300	Dasselbe.	Daselbst Nr. 948.
28	1294 4. 10.	Dasselbe.	Daselbst Seite 351.
29	1303	Dasselbe.	Hasse, a. a. O. Band III Nr. 3.
30	1535	Dasselbe.	Daselbst Nr. 906.
31	1340	Dasselbe.	Daselbst Nr. 1076.
32	1304	Dasselbe.	Daselbst Nr. 79.
33	1323	Dasselbe.	Daselbst Nr. 520.
34		Dasselbe.	Daselbst Nr. 633.
35	1311	Dasselbe.	Daselbst Nr. 230.
36	1334	Dasselbe.	Daselbst Nr. 856.
37	1335	Dasselbe.	Daselbst Nr. 896.
38	1319	Dasselbe.	Daselbst Nr. 399.
39	1335	Herzogtum Braunschweig-Lüneburg wird errichtet.	Prozeßakten Band II Blatt 297 und 298.
40	1271	Rechtsübertragung.	Hasse, a. a. O. Band II Nr. 412.
41	1274	Dasselbe.	Daselbst Nr. 481.
42	1286	Dasselbe.	Hasse, a. a. O. Band III Nr. 605.
43	1326	Dasselbe.	Daselbst Nr. 743.
44	1331	Dasselbe.	Daselbst Nr. 66.
45	1318	Dasselbe.	Daselbst Nr. 369.
46	1254	Dasselbe.	Hasse, a. a. O. Band II Nr. 58.
47	1488	Dasselbe.	Prozeßakten Band II Blatt 280.

Die Echtheit der Urkunde unter Nr. 37 von 1335 haben beide Teile bestritten. Die schon oben im Tatbestande wiedergegebenen Erklärungen über die Urkunde unter Nr. 7 von 1293 haben beide Teile aufrecht erhalten.

Gegen die Übereinstimmung der übrigen bezeichneten Urkundenabschriften mit den Urschriften hat keine der Parteien Einwendungen erhoben. Die Klägerin hat endlich für die Urkundenauslegung noch auf den Schleibrief von 1480 hingewiesen, dessen Verwendung die Beklagten für unbedenklich halten.

Die Kartenzeichnungen unter Nr. 36, 37, 38 und 39 des Urteilsurkundenhefts sind von der Klägerin, diejenige unter Nr. 40 daselbst von den Beklagten vorgelegt und zu den Akten gegeben. Keine Partei hat die Zeichnungen der Gegenpartei als richtig anerkannt.

Entscheidungsgründe.

Erster Teil.

Die Feststellungsklage.

Die in dem ersten Antrage der Klägerin enthaltene Klage auf Feststellung ihres Eigentums ist prozeßrechtlich zulässig. Eigentum als absolutes Recht ist ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 Z. P. O. (Zeitschrift für Zivilprozeß Band 10 Seite 223 Anmerkung 11; Urteil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1901 in der Juristischen Wochenschrift von 1902 Seite 68). Auch fehlt nicht das rechtliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung. Indem sowohl der preußische Fiskus als auch — nach dessen eigener Erklärung in der mündlichen Verhandlung — der Reichsfiskus das Eigentum bestreiten und zugleich androhen, ihm an jeder Stelle des Hafens

entgegentreten zu wollen, versetzen sie die Klägerin in einen Zustand der Ungewißheit in den Entschließungen über die Nutzung und Verwertung des Eigentums, das beide Teile auf fünf Millionen Mark geschätzt haben. Je länger die Ungewißheit dauert, desto größer werden die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile. Die Klägerin ist also berechtigt, aus einem Unterlassen sofortiger Feststellung ihres Eigentums eine ernstliche Gefährdung ihrer Rechtslage zu befürchten. Das genügt an sich für die Annahme des „rechtlichen Interesses" (Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1900 im „Recht" Seite 214; ferner vom 1. Mai 1902 in der Deutschen Juristen-Zeitung 7 Seite 379; auch Sörgel, Rechtsprechung 1900/1901 zu § 256 Z. P. O. unter a). Die Klägerin würde jener Gefährdung nicht etwa schon durch die Erhebung einer Eigentumsfreiheitsklage in Ansehung des Hafens und der Anschüttungen sowie durch Erhebung einer Klage auf Herausgabe in Ansehung der Anschüttungen entgehen; denn Rechtskraft über das Eigentum würde durch ein Urteil in der ersten Klage überhaupt nicht (Seuffert, Kommentar zur Z. P. O. § 322 Anmerkung 3) und in der zweiten Klage jedenfalls nicht am ganzen Hafen geschaffen werden. Daher stehen (J. W. 1901 Seite 514 Nr. 3 und Seite 537 Nr. 3) die in den weiteren Anträgen der Klägerin erhobenen Leistungsklagen im gegebenen Falle der Feststellungsklage nicht im Wege. Übrigens würde die Klage, wenn nicht aus § 256, so doch als Inzidentfeststellungsklage aus § 280 Z. P. O. zugelassen werden können (Gruchots Zeitschrift Band 33 Seite 1146; Reichsgerichtsentscheidungen Band 41 Seite 372).

A.

Das Bestehen eines Eigentumsrechts an dem Becken des Hafens und an dessen Strande wird nicht schon durch deren natürliche Beschaffenheit unmöglich gemacht, da diese die Herrschaft einer Person darüber nicht völlig ausschließt

Seufferts Archiv Band 38 Nr. 362 und Band 55 Nr. 194). Insbesondere hindert nicht der stete Wechsel der Grenzen die Möglichkeit des Eigentums an dem Strande. Wäre das Gegenteil richtig, dann würde aus gleichem Grund auch an den Grundstücken, die an den Strand anstoßen, ein Eigentum nicht bestehen können.

B.

Verbietet das heutige Recht den Fortbestand des Eigentums an dem Hafenbecken und dem Strande, falls die Klägerin dies, wie sie behauptet vor Jahrhunderten erworben haben sollte? — Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt darüber nichts; es hat in Artikel 65 seines Einführungsgesetzes die dem Wasserrecht angehörenden Vorschriften der Landesgesetze aufrecht erhalten. Deren Entwickelungsgang ist verschieden für den holsteinschen und für den schleswigschen Teil des Hafens.

1. Der holsteinsche Hafenteil. Hierfür gilt das frühere gemeine Recht.

a. Mittelalter. Über die Rechtslage der öffentlichen Gewässer zur Zeit des Mittelalters sind die Ansichten geteilt. Nach der einen Ansicht stand das Bett eines öffentlichen Flusses im Eigentume des deutschen Königs; freilich nicht in so früher Zeit wie das unbebaute Land. Dem Bestreben des Königs, den Gemeingebrauch zu regeln, zu beschränken, mit Abgaben zu beschweren, sich selbst am Flusse Nutzungen vorzubehalten, über die Nutzungen nach Privatrecht zu verfügen und alle diese Rechte dem Eigentum an seinen übrigen Grundstücken gleichzustellen, trat die Volksanschauung entgegen, die den Gemeingebrauch betonte und jedes Privatrecht am Fluß ausschließen wollte. Die Volksanschauung kam zum Ausdruck in einigen Rechtsbüchern, in dem Sachsenspiegel II 27,1, wo von Wasserabgaben nur im Sinne eines Entgelts für die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Anlagen die Rede ist, in II 28,4, »swelk water strames vlût, dat is gemene

to varene und to vischene ynne,« ferner im Schwabenspiegel Artikel 197 und im Görlitzer Landrechte 34,1 — sie unterlag aber schließlich. Die Nutzungen des Königs, gefordert durch die constitutio Friedrichs I. von 1158, in II F. 56, quae sint regalia, nahmen solchen Umfang an, daß sie jedenfalls im 14. Jahrhundert nicht als einzelne, besondere Rechte, sondern als Ausfluß des königlichen Eigentums am Flußbett auftraten. So Geffken in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 34, n. F. 21, der germanischen Abteilung S. 189 ff., 1900; ebenso Schröder in seinem Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte vierter Auflage, 1902, S. 208 ff. und 532 ff.; ferner Gierke in seinem Gutachten in Band 2 Blatt 275 ff. der Prozeßakten. Vergl. auch Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 2. Aufl. Band 4 Seite 135 ff. und Band 8 S. 256 ff. — Dasselbe soll nach dem Gutachten von Schröder und Gierke in Band 2 der Prozeßakten für Meeresufer und Häfen gegolten haben. Gierke erklärt es für zweifellos, indem er auf II F. 56 verweist, wo flumina navigabilia und portus in einem Satze als regalia aufgezählt werden.

Nach der anderen Ansicht haben die Könige im Mittelalter selbst an öffentlichen Flüssen kein Eigentum gehabt, vielmehr nur verlangt, das Nutzungsrecht als „Privatrechtsame" finanziell zu verwerten, das Nutzungsrecht „ins königliche Eigentum zu ziehen." So haben nach dieser Ansicht auch niemals Eigentum, sondern nur die Nutzungen veräußert; allerdings schon hierdurch in den seither geübten freien Gebrauch der öffentlichen Flüsse eingegriffen und sind damit beim Volke auf Widerspruch gestoßen, der in den oben bezeichneten Rechtsbüchern lebendig geworden. Nur in diesem Sinne soll der Begriff der regalia in II F. 56 wie auch schon in älteren Urkunden, z. B. Ludwigs des Frommen von 816 und der Könige Lothar und Hugo von 939, verstanden sein. Diese Ansicht wird vertreten von Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1835, Teil 2 § 362 S. 662 Anmerkung; von demselben, Einleitung

in das deutsche Privatrecht, 4. Ausgabe, § 265 S. 673; Walter, deutsches Privatrecht § 172 S. 185 ff.; Schwab, Beilageheft zu Bd. 30 des Archivs für zivilistische Praxis 1847; Hesse, Iherings Jahrbücher für Dagmatik Bd. 7 S. 313; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts § 73 S. 366 ff.; Stobbe, Privatrecht Bd. 1 § 64 Seite 607.

b. Neuzeit. Auch für die Zeit nach dem Mittelalter bis jetzt ist die Ansicht, daß der König und seit dem Westfälischen Frieden der Staat Eigentum an Flüssen hätten, verteidigt worden. Vergl. Noe Meurer, Wasserrecht 1570; Fritsch, tract. synopt. de regali jure grutiae, 1658; Göschen, Vorlesungen des gemeinen Civilrechts Bd. 1 § 72 S. 224 ff.; Blume, Pandekten § 165; Dernburg, Pandekten 3. Aufl. Bd. 1 § 69 zu Anmerkung 8, § 71 zu Anmerkung 6, § 73 zu Anmerkung 4.

Weit überwiegt aber die Zahl der Gegner, die für das heutige Recht ein Eigentum auch des Staats an dem Bette des öffentlichen Flusses leugnen. Hier sind zu nennen Kori, Archiv für zivilistische Praxis, 1835, Band 18 S. 39; Schwab, Konflikte der Wasserfahrt auf öffentlichen Flüssen, 1847, im Beilageheft zu Bd. 30 des Archivs für zivilistische Praxis; Walter, deutsches Privatrecht, 1855, § 172 S. 185 ff.; Börner, Archiv für zivilistische Praxis, 1855, Bd. 38 S. 176 zu Anmerkung 31; Hesse, Jahrbücher für Dogmatik, 1865, Bd. 7 S. 179 ff.; Keller und Ihering in ihren Gutachten über das Eigentum an den Baseler Festungswerken, mitgeteilt in Wappäus, Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, Göttingen, 1867, von S. 87 ff. ab; Wappäus a. a. O. S. 76 ff.; Eisele, Rechtsverhältnis der res publicae in publico usu nach römischem Recht, abgedruckt in Academica Basiliensia von 1867—1874; Gerber, deutsches Privatrecht, 1870, 10. Aufl., § 67 S. 171 Anm. 6; Henrici, Jahrbücher für Dogmatik, 1874, Bd. 13 S. 65; Platner, Sachenrecht, 1875; Kappeler, Rechtsbegriff des öffent-

Das Vorhandensein von Urkunden, in denen nicht der mittels eines »cum« angehängte Zusatz, sondern schon die Benennung der Sache in Verbindung mit dem Zeitworte die Kennzeichnung des Gegenstandes einer Übertragung bezweckt, also der Zusatz überflüssig ist, läßt sich nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht bestreiten. In diesem Sinne legt das Gericht z. B. die Urkunden aus, die abgedruckt sind in Hasses Schlesw.-Holst. Lauenb. Regesten- und Urkundensammlung Bd. 3 Nr. 230 und Nr. 856. Aber ebensowenig kann bestritten werden, daß es aus jener Zeit Urkunden gibt, in denen umgekehrt der Gegenstand der Übertragung seine Kennzeichnung erst in dem mittels eines »cum« gemachten Zusatze findet, das »cum« also die Bedeutung von „zu" und nicht von „auch" hat. So ist nach Ansicht des Berufungsgerichts z. B. auszulegen die bei Hasse a. a. O. unter Nr. 897 abgedruckte Urkunde vom 14. Februar 1297, worin Graf Adolf von Holstein seiner Gemahlin Helene die halbe Stadt Hamburg, 400 M. Einkünfte aus der Insel Goriswerder usw. und einen Hof in Hamburg verleiht, »domine Helene uxori nostre karissime . . . bona infra scripta titulo donavimus donationis cessante quolibet impedimento libere possidenda scilicet medietatem civitatis Hamburgensis cum omni dominio, redditibus telonei« usw. Das Sacheigentum von halb Hamburg an seine Gemahlin zu übertragen, kann nicht der Wille des Grafen gewesen sein. Also muß hier der Gegenstand der Übertragung durch »cum dominio« usw. und nicht durch »medietatem civitatis Hamburgensis« ausgedrückt sein. Noch andere Urkunden dieser Art hat der Sachverständige Schröder in seinem Gutachten auf Blatt 295 Band 2 der Prozeßakten bezeichnet, vom Jahre 1256, 1285, 1302, 1337, 1329 und 1343. In gleichem Sinne faßt selbst Volquardsen, wie sich unten des näheren zeigen wird, den Zusatz »mid alleme genetę« in der Urkunde von 1461 auf.

Wenngleich es hiernach nicht ausgeschlossen ist, daß Herzog Waldemar in seiner Urkunde vom 25. Juni 1334 den Nachdruck auf das Wort »portum« gelegt haben kann, daß also die Worte »cum omni libertate et dominio« einen nicht maßgeblichen Zusatz bilden, so kann das Gericht dies doch nicht als genügend festgestellt ansehen. Es bleibt immerhin die Möglichkeit offen, daß gerade der Zusatz »cum omni libertate et dominio« zum Ausdruck bringen sollte, was der Herzog der Stadt übertragen wollte. Der Zweifel wird nach der Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht durch andere Tatsachen aufgeklärt, z. B. weder dadurch, daß der Zusatz »cum omni libertate et dominio« sich dem »portum« nicht unmittelbar, sondern erst nach dem Dazwischenschieben eines längeren Nebensatzes »quem jam actu . . . possiderunt« anschließt; noch durch die Worte »totum plenum . . . omnimode.« Es bleibt daher

β. nur übrig, die Auslegung von der Ermittelung des Sinnes der Worte »cum omni libertate et dominio« abhängig zu machen. Dem Sachverständigen Volquardsen kann zugegeben werden, daß das Wort »libertas« hier und da in einer mittelalterlichen Urkunde im Sinne von Eigentum zu verstehen ist; aber diese Übersetzung ist nur dann zulässig, wenn besondere Nebenumstände sie rechtfertigen. Hierzu genügt die Verbindung mit dem Worte »omnis« jedenfalls noch nicht. Regelmäßig wird libertas bedeuten, was die Sachverständigen Gierde und Schröder hineinlegen: Freiheit von anderen Rechten, von Obereigentume, Zinsrecht und dergl. Für Sacheigentum ist um die Zeit der Urkunde von 1334 der unzweideutige Ausdruck das Wort proprietas. Hierüber sind die Sachverständigen einer Ansicht; vergl. ferner Heusler, Institutionen II § 87. Sie weichen nur darin voneinander ab, ob um jene Zeit das Wort dominium auch Herrschaft einschließlich der proprietas bedeutet. Die Professoren Volquardsen und Gierde bejahen es; letzterer besonders für den Fall,

wenn „kein Zweifel obwalten kann, daß weder über noch unter dem dominium die proprietas eines anderen besteht;“ dagegen Professor Schröder verneint es für Grundstücke mit Entschiedenheit. Nach Schröder hat sich bis in das Mittelalter hinein nur in den süddeutschen Urkunden der Gebrauch des Wortes dominium für Eigentum erhalten; hat mit dem Zunehmen der Ausgestaltung des Grundeigentums mit Hoheitsrechten das Wort dominium die Bedeutung von Sacheigentum immer mehr abgestreift und dafür diejenige der öffentlich rechtlichen Seite des Grundeigentums, der Grundherrschaft, Gutsobrigkeit, angenommen, und ist das reine Sacheigentum ohne Grundherrschaft proprietas und die Grundherrschaft mit Eigentum dominium et proprietas genannt. Schröder meint, die Urkunde von 1334 würde aus dem 13. und 14. Jahrhundert als einzige Ausnahme dastehen, wenn darin durch das Wort dominium auch das Sacheigentum hätte mitgetroffen werden sollen (Blatt 304 R. in Bd. 2 der Prozeßakten). — Ihre gegenteilige Ansicht verteidigen die beiden anderen Sachverständigen, obwohl Volquardsen es auf den ersten Blick befremdend findet, daß in der Urkunde von 1334 der Zusatz proprietas fehlt, und obwohl auch Gierke zugibt, daß für Herrschaft einschließlich der proprietas zuweilen die Ausdrücke dominium directum et utile mit oder ohne den Zusatz proprietas und vielfach auch dominium mit dem Zusatze proprietas vorkommen.

Das Berufungsgericht hält die Gutachten der Professoren Volquardsen und Gierke für nicht überzeugend genug, um im Endergebnisse die Auffassung des Professors Schröder als widerlegt betrachten zu können. Es kann insbesondere den Grund nicht für durchschlagend ansehen, den Professor Volquardsen den Verhältnissen des Herzogtums Schleswig entnommen hat: Die Verbindung der beiden Wörter dominium und proprietas zwecks Bezeichnung der Herrschaft einschließlich des Sacheigentums sei in Deutschland üblich geworden, weil dem Sprachgebrauche

Schwierigkeiten entstanden seien, als mit dem Aufkommen des Lehnrechts der Begriff dominium zweideutig geworden und sich in dominium directum und utile geteilt habe; mit dieser sprachlichen Schwierigkeit sei Schleswig mehr als andere Länder verschont geblieben, weil dort das Lehnrecht nur geringen Eingang gefunden habe. — Das Gericht vermißt hier einen genaueren Nachweis für die Besonderheiten in Schleswig. — Der Professor Gierke hat eine Reihe von Beispielen aus Urkunden angeführt, aus denen der Gebrauch des Wortes dominium im Sinne von Herrschaft einschließlich der proprietas hervorgehen soll. Von jenen Beispielen sind nach der Meinung des Berufungsgerichts nicht unzweifelhaft diejenigen aus dem mecklenburgischen Urkundenbuche:

Bd. 5 S. 307 Nr. 3123, worin Fürst Heinrich von Mecklenburg im Jahre 1306 die Vikarie in der Burgkapelle zu Gadebusch wieder mit der Stadtkirche daselbst vereinigt, und der Bischof Hermann von Ratzeburg seine Bestätigung hinzugefügt, »cum omni jure et dominio, quod . . . Hildebrandus seu alius quilibet minister sepedicte vicarie habuit vel habere debuit.«

Bd. 6 S. 216 Nr. 3834, worin der Bischof von Ratzeburg im Jahre 1316 den Herren von Poppenhusen alle Zehnten im Dorfe Poppenhusen und den Zehnten von einer Hufe zu Schwansee verpfändet, »quod tunc omnes . . . decime cum omni jure et dominio ad nos libere revertentur.« Der Gebrauch des Wortes dominium im Sinne von Recht am Zehnten erklärt sich aus dem Stücke Gutsobrigkeit, das selbst der Inhaber eines von der Gutsherrschaft abgezweigten Zehntrechts hat. Dieser Gebrauch des Worts kann nicht beweisen, daß dominium auch ohne Zusatz die Herrschaft einschließlich des Sacheigentums an Grundstücken bedeutet.

Bd. 13 S. 583 Nr. 8043, worin im Jahre 1355 Herzog Albrecht von Mecklenburg über seine Erwerbung der Burg Eikhof Vasallen vor Notar und Zeugen verhören

läßt, »racione bonorum que in dominio suo habebit, dictum castrum Eckhof . . . fundo pro parte in episcopatu Zwerinensi, et dominio Magnopolensi sito.«

Bd. 14 S. 512 Nr. 8668, worin Hermann, Abt zu St. Marien vor Stade, als päpstlicher Konservator des Stifts Ratzeburg im Jahre 1359 einige Leute für ihre Plünderungen und Raubzüge im Lande Boitin mit geistlichen Strafen belegt, »invaserat et intrantes terram Boytin, Ratzeburgensis dyocesis, ad dominum Wypertum episcopum et mensam episcopalem pleno dominio pertinentem.«

Bd. 15 S. 24 Nr. 8850, worin Johann von Hagen im Jahre 1361 sein Eigentum zu Friedrichsdorp verkäuft, »bona sua . . . vendidisse cum omni usu, usufructu, dominio, libertate et proprietate, jurisdictione . . . et in signum venditionis, recognitionis et translationis dominii et omnium jurum . . . sibi competencium . . . quibus mediantibus presens vendicio et dominii translatio differri.«

Bd. 15 S. 95 Nr. 8925, worin zwei Leute im Jahre 1361 dem Rate zu Gadebusch zwei Hufen zur Unterhaltung des Vikars und der Armen im Heiligengeiste daselbst verkaufen, »cum omni dominio et judicio . . . cum omnibus fructibus ac redditibus, breviter cum omnibus bonis adhaerentibus, nihil nobis juris aut proprietatis in predictis mansis retinentes.«

Bd. 15 S. 146 Nr. 8989, worin die Grafen von Fürstenberg im Jahre 1362 fünfzehn Mark Rente verkaufen, vergl. oben.

Bd. 16. S. 383 Nr. 8945, worin Probst, Priorin und Konvent zu Rehna im Jahre 1368 dem Heiligengeiste zu Wismar zwei Hufen verkaufen, »cum . . . judicio ac universis utilitatibus et comoditatibus, usu et usufructu, sicut unquam uberius ad nostrum monasterium spectabant et pertinebant, . . . rite et rationabiliter vendidimus et dimisimus . . . abdicantes exunde a nobis et nostro monasterio omnia jura et dominia, utilitates, usus et fructus, que nobis competere poterant et valebant.«

Angezweifelt werden muß ferner der Wert der Beispiele Gierckes aus Hasses Schleswig-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkundensammlung:

Bd. 2 Nr. 412 von 1271, »consules de Luttenborch . . . conditionem intenderent efficere meliorem in agrorum terminis et animalium pascuis dilatandis maxime, si villa ecclesiae Lubicensis, que bunendorp dicitur, eorum territorium contigua in ipsorum dominium transferretur.«

Bd. 2 Nr. 481 von 1274, »vendiderit . . . claustro santimonialium in porez quoddam Gurgustium piscuum, quod wer vulgariter dicitur . . . in Zwentine . . . Et quoniam dominium rei vendite ad nos pertinuit postulabat a nobis idem miles tanquam a dominis principalibus quatenus venditionem ipsam ratam haberemus, resignans in manus nostras ipsius Gurgustii feodum. Nos . . . resignatione recepta . . . Gurgustium . . . tradidimus jure proprietario perpetuo possidendum, nihil nobis in eo juris penitus reservantes.«

Bd. 2 Nr. 703 vom Jahre 1286, cujusdam ferrodine . . . ad ipsos et eorum monasterium pleno jure ac dominio spectantis.«

Bd. 3 Nr. 605 vom Jahre 1326, »censum octo solidorum hamburgensis monete in recognitionem dominii . . . reservatum.«

Ohne Beweiskraft für unseren Fall sind alle Beispiele, die Giercke aus dem Grundrisse von Kraut ausgewählt hat, weil darin nicht vom Grundstückseigentume, sondern von dem Recht an der Vogtei, am Zehnten und an anderen Abgaben die Rede ist. Es sind dies die Urkunde von 1282 in § 73 Nr. 7, »cum abbas advovatiam donavit et transtulit in . . . episcopum titulo proprietatis sive dominii perpetuo possidendam;« die Urkunde von 1229 in § 73, »dominium decimarum;« die Urkunde von 1322 in § 68 Nr. 50, »plenam proprietatem, quae vulgariter dicitur egendhom, super XX marcarum redditus,«

ind die Urkunde von 1302 in § 73 Nr. 6, »aigenschaft im Zehnten.«

An erster Stelle hat sich Professor Gierke auf eine Urkunde berufen, in der, wie er sagt, „offensichtlich" das Wort dominium für das „allodiale Eigentum" gebraucht sein soll, nämlich auf die von Kaiser Friedrich II. ausgestellte Stiftungsurkunde des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1235, auf Blatt 297 R. und Blatt 289 in Band 2 der Prozeßakten. In den Worten »Otto de Luneburgh proprium castrum Luneburgh, quod idiomate Teutonico vocatur eigen . . . in nostram Proprietatem et dominium specialiter assignaverit. Nos autem similiter . . . imperio concessimus proprietatem nobis debitam in dominium imperii transferentes« soll dominium im Sinne von proprietas gebraucht sein. Das Berufungsgericht kann dem nicht zustimmen; es übersetzt hier dominium mit Machtbereich. Keinesfalls kann die „Offensichtlichkeit" der Beweiskraft dieser Stelle für die Gierkesche Ansicht zugegeben werden. Mindestens mit demselben Rechte wie Gierke für sich, hat Professor Schröder die Worte derselben Urkunde als Beleg für das Gegenteil herangezogen.

Aus den angegebenen Bedenken gegen die Gründe Volquardsens und Gierkes zieht das Gericht nicht den Schluß auf ein völliges Widerlegtsein der Ansicht, daß im 13. nnd 14. Jahrhundert auch in Urkunden des Nordens die Verwendung des Ausdrucks dominium für Herrschaft einschließlich des Sacheigentums an Grundstücken vorgekommen sei. Aber das Gericht sieht doch als feststehend an, daß, wenn es wirklich der Wille des Herzogs Waldemar gewesen sein sollte, in der Urkunde von 1334 der Stadt Kiel Eigentum zu übertragen, er dafür eine nach damaligem Sprachgebrauch jedenfalls ungewöhnliche Ausdrucksweise gewählt hätte. Das Bestreben ging damals überhaupt dahin, die Rechtsübertragungen, namentlich die Übertragungen von Eigentum an Grundstücken unter einer

Häufung von Ausdrücken zu beurkunden, hier und da in fast aufdringlichem Maße. Dafür seien hier nur einzelne Beispiele angeführt:

Hasses Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkundensammlung Bd. 3 Nr. 636 vom Jahre 1328, worin Graf Adolf von Holstein 4 Hufen und einen Zehnten verschenkt, »donavimus et dimisimus . . . quatuor Mansos cum omnibus et singulis proventibus pertinenciis et adjacenciis et cum omni jure suo sicut siti sunt in campis, silvis, rubetis, lignis, lignorum fructibus et usibus, decimis, molendinis, arcis,*) pratis, pascuis, agris, cultis et incultis, ubicunque sitis in locis campestribus seu paludosis, accedenciis viis et inviis, aquis aquarum decursibus et stagnacionibus, terminis terminorum distinctionibus, judiciis majore vel minore et . . . cum omnibus suis utilitatibus libertatibus et proprietatibus vigore proprietario et jure hereditario pacifice tenendos et libere perpetuis temporibus possidendos . . .«

Daselbst Nr. 965 vom 30. Juni 1337; Nr. 501 vom 19. März 1323 und Nr. 489 vom 1. Dezember 1322.

Wenn auch kürzer, so doch unter Gebrauch der Worte proprietatem et libertatem, daselbst Nr. 408 vom 7. April 1320; Nr. 348 vom 26. Juni 1317 und Nr. 246 vom 20. Januar 1312.

Dr. Lappenberg, Rechte Hamburgs an der Alster, S. 33 ff., Verkauf eines Teils der Alster an Hamburg in den Urkunden vom 1. Januar 1306, 22. Februar 1309 und 1. Januar 1310, »quartam partem Alstriae cum omni jure, libertate, utilitate ac proprietate, libere ac pacifice possidendam, hereditario jure et proprietario vigore, liberaliter et absque omni impedimento et obstaculo perpetualiter possidebunt.«

Urkunde vom 23. September 1293, deren Echtheit die Klägerin behauptet und die Beklagten bestreiten, nämlich

*) Soll wohl heißen: areis; area = „Wurt," Hofstelle.
Anm. des Herausgebers.

Verleihung an die Stadt Neuenkrempe, jetzt Neustadt, rch den Grafen von Holstein bei Hasse Bd. 2 S. 343, t aqua maris sit etiam libera . . . sit appropriata. appropriamus agros . . . cum omni jure et libertate, oprietate, censu et qualibet exactione, cum omnibus oprietatibus quae in eis nominari vel haberi poterint . . .«

Die Urkunden, in denen nach dem Gutachten des rofessors Schröder auf Blatt 296 in Bd. 2 der Prozeß-ten der Stadt Stralsund Privilegien an einem Meeres-il erteilt sind (Seufferts Archiv Bd. 38 Nr. 362), näm-h vom Jahre 1290, »habeant etiam . . . consules . . . tegram ac meram proprietatem cum omni libertate et re super omnia bona, . . . in quibus nobis nostris ıccessoribus et heredibus nihil reservamus;«

vom Jahre 1314, »vortmer geve wi en ganzen ghendom eweliken unde ymmer . . . unde des strandes iit dem ganzen eghendom mit vriheit unde mit vis-herie, mit aller nut to stades rechte;«

vom Jahre 1321, »dat wi . . . user stat tome Strales-unde eweliken gheven unde ghelaten hebben, also lank lse ere scheide is des solten wateres, den vorstrand n beiden siden des solten wateres, beide to Rugen ınde oppe desse side, dar de stad tome Stralessunde icht, mit alleme eghendome, tho eres stades rechte.«

Die Ausdrucksweise der Urkunde von 1334 würde ıas Berufungsgericht im Sinne einer Eigentumsübertragung ıur dann auslegen können, wenn diese Auslegung durch veitere Umstände hinreichend unterstützt würde. An solchen Umständen fehlt es hier aber; der gesamte übrige Inhalt der Urkunde ist hierzu nicht geeignet, auch nicht die Verbindung der Worte »omni libertate et dominio« oder der Gebrauch der Zeitwörter »dimisisse et donasse.« Da auch hier die Auferlegung eines richterlichen Eides nicht angezeigt erscheint, so war, wie schon angekündigt wurde, der Beweis, daß der Herzog Waldemar habe Eigentum übertragen wollen, für verfehlt zu erklären. Durch die

Urkunde kann eine Reihe einzelner nutzbarer Rechte übertragen sein, z. B. die Jurisdiktion, das Wrackrecht, Fischerei und dergl. Hiermit sind die Wendungen in der Urkunde »quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt« und »prout antecessores nostri et nos hucusque liberius possidebamus« nicht unvereinbar; denn an Herrschaftsrechten dieser Art war nach alter Rechtsauffassung ein Besitz ebenfalls möglich.

3. Die Urkunde von 1390.

Sie hat keine Besonderheiten, will im wesentlichen nur das Privileg vom Jahre 1334 bestätigen; vgl. dazu die Gutachten Schröders und Volquardsens auf Blatt 294 R. und Blatt 238 R. in Bd. 2 der Prozeßakten.

4. Die Urkunden von 1416 und 1422 sind gleichfalls ohne besondere Bedeutung. Wichtiger ist

5. diejenige von 1461.

Herzöge von Holstein als solche gab es erst seit dem Jahre 1474. Damals wurde Holstein, mit dem Wagrien seit dem Jahr 1138 fest verbunden war, mit dem Titel eines Herzogtums durch Kaiser Friedrich III. in Rothenburg a. d. Tauber unter die unmittelbaren Stände des deutschen Reichs aufgenommen. Bis dahin waren die Regierenden nur Grafen von Holstein. Ein solcher war also auch der König Christian I. von Dänemark, als er im Jahre 1461 der Stadt Kiel das Privileg verlieh. Aber schon die Grafen von Holstein waren, wenngleich nicht Fürsten des Reichs, so doch Landesherren, die alle Rechte hatten, welche Friedrichs II. Privilegien den damaligen Fürsten als hergebracht bestätigt hatten (Waitz, Kurze schlesw.-holst. Landesgesch. S. 13 und 15; derselbe, Geschichte der Herzogtümer Bd. 1 S. 114).

Es wurde vorhin die Möglichkeit offengelassen, daß der Inhalt der Regalien an öffentlichen Gewässern, auch an Meeresufern und Häfen, nach dem Rechte des Mittelalters als Eigentum des deutschen Königs aufzufassen war. Die Regalien des deutschen Königs im allgemeinen

nd schließlich auf die Landesherren und von diesen später
f die Staaten übergegangen. Der Übergang vom König
f die Landesherren hat sich nicht für alle Regalien
eichzeitig vollzogen. Das sogenannte Bodenregal, die
echte an dem unbebauten Lande, war wohl schon seit
m 13. Jahrhundert in den Händen der Landesherren.
ie Rechte an den öffentlichen Gewässern verblieben noch
nger beim Könige, der an diesen als den Straßen des
eichs ein größeres Interesse hatte. An ihnen hatten die
andesherren zunächst nur die einzelnen Befugnisse, die
nen der König verliehen hatte. Es wurden ihnen hier
nd da vom König als Einzelrechte übertragen das Strom-
egal, d. h. das Recht auf herrenloses Gut und auf Berge-
ohn; die Gerichtsbarkeit, Leinpfadsrecht, Geleitsrecht,
erstellung und Ausnutzung von Häfen, Fähr-, Brücken-
nd Mühlenanlagen und Wasserbauten, endlich Grund-
uhrrecht. Beispiele solcher Übertragung bieten die Privi-
egien, die von den Kaisern Friedrich I. und Friedrich II.
er Stadt Lübeck in den Jahren 1188 und 1226 verliehen
vurden. Der Abdruck der Urkunden befindet sich in Bd. 1
S. 2 und S. 26 der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkunden-
sammlung. In der späteren Zeit haben die Landesherren
die „volle Stromhoheit" und damit, sofern das Recht
des Königs am Bette des Stromes, an Meeresufern und
Häfen überhaupt Eigentum war, auch dieses erlangt. Der
Zeitpunkt des Abschlusses dieser Entwickelung steht nicht
fest. Geffken, a. a. O. S. 197, verlegt ihn in das 15.
Jahrhundert, und bei Schröder, a. a. O. S. 535 An-
merk. 82, ist noch eine Urkunde von 1456 erwähnt, in
in der der Kaiser Friedrich III. den Kurfürsten von
Brandenburg die Erlaubis erteilt hat, »daß sie in allen
ihren Landen zu ihrer und der land notdurft auf ihren
wassern, wo, wie und wann sie wollen, mühlen auf-
richten, bauen und derer nach ihrem gefallen gebrauchen
und genießen sollen und mögen.« Daß gerade in Holstein
die Landesherren besonders früh in den Besitz der vollen

Stromhoheit gelangt wären, dafür sind zwingende Gründe nicht vorhanden, falls man solche nicht in der Tatsache erblicken will, daß, wie schon erwähnt, bereits in den Jahren 1306, 1309 und 1310 die Alster an die Stadt Hamburg verkauft wurde. Die Übertragung eines Teils der Meeresbucht an die Stadt Neustadt im Jahre 1293 kann bis jetzt als vollgültiger Beleg nicht mit in Betracht kommen, weil die Beklagten die Echtheit dieses Privilegs bestritten haben. Aus dem Verkaufe der Alster den vorherigen Übergang der vollen Stromhoheit auf die Grafen von Holstein zu folgern, trägt das Gericht Bedenken, wenn auch die den Fluß verkaufenden Grafen an ihr Recht geglaubt haben mögen. Es hält daher bis jetzt nicht für bewiesen, daß König Christian I. als Graf von Holstein im Jahre 1461 wirklich Eigentümer der Kieler Föhrde war. Welchen Einfluß es auf die Entscheidung dieser Frage haben würde, wenn es der Klägerin gelänge, die von den Beklagten bestrittene Echtheit des angeblich an Neustadt verliehenen Privilegs von 1293 nachzuweisen, mag auf sich beruhen. Nur das sei hervorgehoben: Der Umstand, daß die Übertragung an Neustadt und der Alsterverkauf seither vielleicht unangefochten geblieben sind, beseitigt noch nicht jeden Zweifel an der ursprünglichen Vollgültigkeit der Rechtshandlung. Vergleiche hierzu die Ausführungen des Reichsgerichts in dem Streite Lübecks mit Mecklenburg über die Hoheit an einem Teile der Trave in Bd. 6 S. 304 bis 307 der Zeitschrift für lübische Geschichte.

Seit dem 12. Jahrhundert waren die Grafen von Holstein den sächsischen Herzögen lehnspflichtig, ein Verhältnis, das zu Ende des 1. oder zu Anfang des 2. Drittels im 15. Jahrhunderte gänzlich erlosch. Im Jahre 143[illegible] erkannte der Kaiser Sigismund den Bischof von Lübeck als den Lehnsherrn an oder doch als den kaiserlichen Stellvertreter in den Lehnsrechten. Der Kaiser ermächtigte auch im folgenden Jahr in einer Urkunde, in Bd. 2 des Reichsarchivs kirchlicher Urkunden, den Magistrat von

ibeck, auf die Befolgung der Lehnspflichten durch die
rafen zu achten. Christian I. wurde, nachdem er bereits
.60 in Segeberg durch den Bischof von Lübeck belehnt
ar, im Jahre 1474 durch den Kaiser Friedrich III. per-
nlich in Rothenburg a. d. Tauber belehnt. Dabei wurde
st bestimmt, daß in Zukunft der Bischof nur Stellver-
eter des Kaisers sein sollte, sodaß schon seit jener Zeit
olstein als Reichslehen gelten kann (Waitz, Geschichte
er Herzogtümer Bd. 1 S. 378, 380, 400, Bd. 2 S. 39;
uch Schrader, Lehrbuch der schlesw.-holst. Landrechte
Bd. 1 S. 284 ff.).

Die Lehnsabhängigkeit von den Sachsenherzögen war
gering; sie zeigte sich nur in einzelnen Bestätigungen von
Schenkungen der Grafen an geistliche Stifter (Waitz,
Bd. 1 S. 114). Regelmäßig wurde es auch mit diesen
Bestätigungen nicht gehalten; es sind deren nur wenige
vorhanden (Falck, Handbuch Bd. 2 S. 110). Seit dem
14. Jahrhundert ist überhaupt kein Akt bekannt geworden,
der das Lehnsverhältnis zu Sachsen erneuert oder be-
stätigt hätte (Waitz, Bd. 1 S. 378). Nicht viel anders
stand es im Jahre 1461 mit dem neuen Lehnsverhältnis.
Als Christian I. im Jahre 1460 zum Grafen von Holstein
gewählt wurde, hieß es zwar in den damals getroffenen
Vereinbarungen: „Der Gewählte hat die Lehen vom
Lehnsherrn zu fordern und zu empfangen und zu tun,
wie sich zu Recht gebührt.“ Aber an eine weitere Ein-
wirkung wurde nicht gedacht (Waitz, Bd. 1 S. 403). Der
Bischof machte nach Falck, Bd. 2 S. 107, auf irgend eins
der sonstigen dem Lehnsherrn zustehenden Rechte überhaupt
keinen Anspruch. Der Kaiser selbst wirkte umsoweniger auf
die Verhältnisse eines Landes ein, je weiter es dem Mittel-
punkte des Reichs entfernt war (Waitz, Bd. 2 S. 3). Sein
Einfluß auf Holstein war so gering, daß der Kurfürst von
Brandenburg äußern konnte, Christian I. bekännte sich
garnicht zu Lehen vom Reiche (Waitz, Bd. 2 S. 39).
Fest geordnet wurde das Verhältnis erst 1474.

An sich konnte der Lehnsmann über die Nutzungen des Lehns für die Dauer seiner Berechtigung, nicht aber über die Substanz ohne die Genehmigung des Lehnsherrn verfügen (Schröder, Rechtsgeschichte S. 410). Inwieweit der beschriebene Zustand des Lehnsverhältnisses in Holstein es gestatten würde, für die Veräußerung durch Christian I. im Jahre 1461 von der Notwendigkeit der hier nicht beigebrachten lehnsherrlichen Genehmigung ausnahmsweise abzusehen, ist ungewiß. Das Gericht läßt auch dies unentschieden. Nicht minder die weitere Frage, ob die ebenfalls nicht sicher nachgewiesene Mitwirkung des „Rats“ bei jener Veräußerung entbehrt werden konnte, wenngleich ihre Bejahung die Vereinbarungen für sich hätte, die König Christian I. im Jahre 1460 mit seinen Wählern traf. Danach sollte u. a. „die Zustimmung des Rats erforderlich sein für Schenkungen von Gütern und Besitzungen an andere als an Einwohner des Landes“ (Waitz, Geschichte der Herzogtümer Bd. 1 S. 410). Sie war mithin für Schenkungen an die Einwohner nicht erforderlich, und es ließe sich vielleicht sagen, daß die Stadt Kiel den „Einwohnern“ gleichstehen sollte.

Nach dem obigen ist es immer noch nicht ausgeschlossen, daß die Stadt Kiel durch das Privileg Christians I. Eigentum an der Föhrde erworben hat, wenn er das Eigentum übertragen wollte. Ob er den Willen hatte, ist jetzt zu prüfen. Das Gericht kommt dabei zu keinem anderen Ergebnis, als bei der entsprechenden Prüfung des Privilegs von 1334: Es nimmt auch hier an, daß der Wille zur Eigentumsübertragung nicht nachgewiesen ist.

Das Privileg von 1461 beschränkt sich nicht, wie diejenigen von 1334 und 1390, auf den schleswigschen Teil des Hafens; es erstreckt sich auch auf den holsteinischen Teil, der für Kiel wichtiger war als jener, da er bis an die Stadt heranreicht und etwa drei Viertel der ganzen Föhrde ausmacht. Die örtliche Ausdehnung des Umfangs ist in dem Absatze 3 der Urkunde von 1461 klar

usgesprochen: »Vortmer geve wii en unde eren nako-
ielingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mit alleme
enete wente in de apenbaren zee beide siiden mit deme
orstrande, alse se de van oldinges in besittinge un-
e brukinge gehad unde beseten hebben, doch so verne
at id uns unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.«

In diesem Wortlaute sieht der Professor Gierke die
Übertragung des Eigentums ausgedrückt, während Pro-
Schröder und — hier — auch Professor Volqardsen
as verneinen. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts
würde der Wortlaut mit dem von Gierke hineingelegten
Sinne nicht ganz unvereinbar sein, wenn der Kern der
Verleihung in den Worten »geve wii en de Kiiler vorde«
und nicht, wie in diesem Falle doch auch Volqardsen
glaubt, in den Worten »mid alleme genete« läge. Aber
das Gericht kann der Gierkeschen Auslegung hauptsächlich
um deswillen nicht zustimmen: In dem Absatz 5 derselben
Urkunde ist die Übertragung oder die Bestätigung einer
früheren Übertragung von Eigentum an Grundstücken
beurkundet. Diesen Sinn außer Zweifel zu stellen, bemüht
sich der Verfasser der Urkunde in verschiedenen Wendungen,
»item so voreghene wy gode deme hilligen geiste sunte
Jurgene unde deme rade tome Kyle unde eren nako-
melingen to ewigen tiiden to truwer hant der gades-
husere alle dorpe unde gudere, de en voreghenet sind
van unsen vorfaren . . . de se . . . in besittinge hebben
unde van oldinges beseten hebben . . . den vrigen egen-
dom mid aller tobehoringe und alleme rechte, ...«
Also ein Hinweis auf eine schon frühere Eigentumsver-
leihung »de en voreghenet sind van unsen vorfaren« und
dann die klaren Worte »so voreghene wy . . . den vrigen
egendom mid aller tobehoringe und alleme rechte.« Von
allem dem in dem Absatze drei nichts; weder die Worte
»voreghen« und »egendom« noch eine Bezugnahme auf
frühere Vereignungen; es wird einfach »de Kiiler vorde
vrii to ewigen tiiden mid alleme genete« gegeben. Der

Professor Gierke, der außerdem die Tatsache, daß di Urkunde von 1461 im Gegensatze zu denen von 133 und 1390 den ganzen Hafen trifft, nicht würdigt, hat di Abweichung der Fassung in Absatz 3 von der in Absatz unterschätzt oder garnicht beachtet. Sie ist aber so au fallend, daß sie es geradezu wahrscheinlich macht, e habe in Absatz 3 der Gebrauch der Ausdrücke »egen dom« und »voreghen« geflissentlich vermieden, der Nach druck ausschließlich auf die Worte »mid alleme genete gelegt, also nicht das Eigentum übertragen werden sollen Es ist nicht übertrieben, wenn der Professor Schröde meint, daß der Gegensatz zwischen den Verleihungen in den beiden Absätzen nicht schärfer zutage treten konnte Der hiergegen in den Gründen des Landgerichts erhobene Einwand, Professor Schröder habe übersehen, daß die Sprache zur Kundgebung des Willens einer Eigentums übertragung verschiedene Ausdrücke zur Verfügung stelle, reicht nicht aus, den Gegensatz zwischen beiden Absätzen zu verwischen. Der Gegensatz wird auch nicht dadurch abgeschwächt, daß nach Inhalt des Gutachtens des Pro fessors Gierke der Wortlaut einer Urkunde vom Jahr 1488, die der Entscheidung des Reichsgerichts in Seufferts Archiv Bd. 55 Nr. 194 zugrunde gelegen, demjenigen des Absatzes 3 der Urkunde von 1461 in gewissem Grad äh lich ist. Endlich können die Worte vrii und to ewig tiiden in Absatz 3 der Urkunde von 1461 an der Au legung nichts ändern. Beide Ausdrücke sind auch in eine Privilegium vom Jahre 1480 enthalten, das Kön Christian I. der Stadt Schleswig an der Schlei verlieh hat, im corpus statutorum Slesvicensium Bd. 2 S. »... als denn ... Unser Stadt Schlesswigk, van uns zeligen Vorfahren, ... begifftiget unde beprivilegiret s myt der Vrigheit Unses Stromes unde Water Schli des frigh, ungehindert to erer Vischerygen, Kopensch Segelatien unde Neringe von den genomten Unser St Schlesswigk an, by beyden Syden des Landes, wen

n dat gemeyne Meer effte solte See, enen Wecke Sees
uthen Schlyes Muende to gebruckende, sünder jenniger-
eye Hinderinghe effte Bewernisse . . . frigh tor Sege-
atien, Vischerye, erer Neringe unde Berghinge to bruk-
ende . . . begifftigen unde privilegiren de genannte Stadt
nde Inwaner ock also jegenwardig in Macht unde Krafft
lisses Unses Breves unwedderroplick to ewigen Tyden
o gebruckende, sonder jennigerlye Hinder effte Be-
veringe . . . .« An eine Eigentumsübertragung ist in
iesem Schleibriefe nicht gedacht. Und so ist er gerade
in lehrreiches Beispiel dafür, daß die Landesherren da-
nals weitgehende Rechte an einem öffentlichen Gewässer
verliehen, das Eigentum aber, sofern sie dies nach der
richtigen Rechtsansicht überhaupt hatten, für sich behielten.
Das Beispiel erhöht die Wahrscheinlichkeit des Sinnes
von Absatz 3 der Urkunde von 1461, nämlich dahin, daß
die seither von der Stadt schon in fortschreitender Ent-
wickelung und mit näherer Bestimmung und konkreter
Feststellung ausgeübten nutzbaren Hoheitsrechte am Hafen
nunmehr für das ganze Hafengebiet bis zur offenen See
und für beide Vorstrande anerkannt und festgestellt wurden.
Die Beschränkung und nähere Bestimmung der Verleihung
lag alsdann in den Worten »alse se de van oldinges in
besittinge unde brukinge gehad unde beseten hebben.«
Diese Auslegung hat mehr für sich als die, daß der König
der Stadt Kiel, die bereits im 14. Jahrhunderte Handels-
stadt war, die Vollherrschaft über den ganzen Hafen zum
Ausbau aller daran möglichen Rechte nach freiem Belieben
überlassen habe. Trotz des Vorbehalts in Absatz 3 »doch
so verne dat id uns unsen erven unde landen nicht to
vorfange sii« und trotz des Verbleibs der superioritas
in seiner Hand ist es wenig einleuchtend, daß der König
die Vollherrschaft einschließlich der heute im Privateigen-
tume liegenden Befugnisse hat fortgeben wollen. Abgesehen
von jenem Vorbehalt und von der superioritas würde er
alsdann, obwohl er in Kiel ein festes Schloß und den

Zugang dazu vom Hafen aus hatte, beschränkt gewesen sein auf die Rechte, die der etwa stillschweigend vorbehaltene Gemeingebrauch jedermann gab. Andererseits waren schon durch die Verleihung der einzelnen nutzbaren Hoheitsrechte die Bedürfnisse der Stadt als Handelsstadt befriedigt und die Vermehrung ihrer Einnahmen und des Wohlstandes sicher gestellt.

Gegenüber den Ausführungen der Klägerin mag schließlich ausdrücklich noch hervorgehoben werden, daß das Gericht zu einer ihr günstigeren Auslegung der Urkunde von 1461 und derjenigen aus den früheren Zeiten nicht kommen kann, selbst wenn unterstellt wird, daß die Landesherren frei verfügbares Sacheigentum an der Föhrde hatten und sich dessen bewußt waren, und selbst wenn berücksichtigt wird, daß, wie die Klägerin mit Nachdruck geltend gemacht hat, in der Urkunde von 1334 der Hafen nicht so, wie die Kieler, sondern so, wie der Herzog und dessen Vorfahren ihn besessen hätten, verliehen sei. Ferner würde, selbst wenn Neustadt 1293 wirklich Eigentum an einem Meeresteile übertragen erhalten haben sollte, aus der von der Klägerin behaupteten Gleichartigkeit verschiedener Verhältnisse dieser Stadt mit denen der Stadt Kiel nicht gefolgert werden können, daß auch Kiel Eigentum an der Föhrde erhalten hätte. Auch der Umstand, daß die Landesherren trotz der Verleihungen noch Verordnungen für den Hafen erließen, kann nicht beweisen, daß sie ihr etwaiges Sacheigentum und nicht andere Rechte an die Stadt übertragen hätten, da die Verleihung gewisser nutzbarer Rechte nicht notwendig auch den Verlust der Befugnis zum Erlassen landesherrlicher Verordnungen für den Hafen nach sich zog.

6. Die Urkunden von 1484, 1564 und 1590 wie auch die Tatsache, daß die früheren Privilegien in den Jahren 1593, 1595, 1617 und 1648 bestätigt worden sind, machen eine nähere Betrachtung nicht erforderlich. Für erheblich hält die Klägerin

7. die Urkunde von 1661 wegen des in die Aufzählung der damals bestätigten Privilegien aufgenommenen Satzes »die Kieler Vöhrde mit allem genies bis in die offenbare See, mit den Vorstränden an beeden seiten bis Bülck und Wischhövet eigenthümblich besizen undt genießen p. Secundum Privileg. Woldemari Ducis Jutiae de Anno 1334 et confirmat. Privil. Reg. Christierni de Anno 1461 § 2 Privileg. Nicolai et Gerhardi Comit. de Anno 1390.« Sie meint, dieser Satz enthalte eine authentische Interpretation oder doch eine Anerkennung des Eigentums an der Föhrde. Das Gericht kann das nicht zugeben, überhaupt jener Bezeichnung des Privilegieninhalts als eines „eigentümlichen" Besitzens und Genießens nicht einmal Auslegungswert beilegen. Rechtsbestimmende Bedeutung sollte die Inhaltsbezeichnung nicht haben, da sowohl im Eingang als am Schlusse des Privilegs von 1661 nachdrücklichst betont ist, daß die in dem Verzeichnis aufgeführten Privilegien bestätigt werden sollten, »in allermaßen, alß wann dieselbe von worten zu worten hierinnen wiederholet, specificiret und geschrieben wehren« und »nicht andersten alß wehren Sie von worten zu worten anhero gesezet.« Die Auslegung kann sie deshalb nicht beeinflussen: Es ist fraglich, ob eine sorgfältige Formulierung und Vergleichung mit dem Inhalte der einzelnen Privilegien überhaupt stattfand; auch steht nicht fest, von wem die Formulierung herrührte, ob vom König oder von der Stadt. Die Stadt hatte, wie der Eingang der Urkunde zeigt, Erbhuldigung geleistet und um Bestätigung ihrer Privilegien gebeten. Hatte die Stadt die Aufzählung der Privilegien formuliert, so lag für den König kein Anlaß vor sie zurückzuweisen, da jede Anerkennung durch den Vorbehalt, daß keine Änderung erfolgte, ausgeschlossen war. Hiervon abgesehen, ist auch bei der Ungenauigkeit der damaligen Ausdrucksweise nicht mit Sicherheit zu ermitteln, ob »eigenthümblich besizen und genießen« nicht etwa nur heißen soll, daß die Stadt das

ihr an der Föhrde verliehene Nutzungsrecht „eigentümlich" besitze und genieße.

8. Teils in gleichem, teils in ähnlichem Wortlaute, wie in der Urkunde von 1661, ist der Privilegien von 1334, 1390 und 1461 in den beiden Urkunden vom Jahre 1690 und 1765 gedacht. Hierin wird bei der Aufzählung der bestätigten Privilegien der Inhalt derjenigen von 1334, 1390 und 1461 ebenfalls dahin angegeben: »die Kieler Vöhrde mit allem Genieß, bis in die offenbare See mit den Vorstränden an beeden seiten biß Bülck und Wischhövet eigenthümlich besitzen und genießen.« Die Bedeutung dieser Tatsache ist hier keine andere als bei der Bestätigung durch die Urkunde von 1661.

9. Der Inhalt der übrigen Urkunden, von 1671, 1774, 1817, 1845 und 1856, ist hier ohne Einfluß. Namentlich kommt die sich darin zeigende Steigerung des Vorbehalts, den die Landesherren der Erteilung oder Bestätigung der Privilegien hinzufügten, für diesen Rechtsstreit nicht mehr in Betracht.

Das Ergebnis, das bis jetzt aus der Auslegung der Verleihungs- und Bestätigungsurkunden gewonnen wurde, ändert sich nicht wesentlich im Lichte der Ereignisse, die die Parteien aus mehreren Jahrhunderten vorgetragen haben, um daraus in erster Linie Folgerungen auf den Sinn der Privilegien herbeizuführen (E des Tatbestandes). Zu Gunsten der Klägerin selbst dann nicht, wenn dabei hauptsächlich nur die Ereignisse in den Vordergrund treten, die gerade sie vorgebracht hat. Davon zunächst diejenigen aus der Zeit bis an das Ende des 18. Jahrhunderts ins Auge gefaßt, zeigen sie in ihrem größten Teile das Trachten der Stadt nach Einnahmen aus den Abgaben für die gewährte Benutzung der Hafenanlagen sowie das Bemühen der Stadt, zu diesem Zweck jedes Ein- und Ausschiffen von Waren ohne Benutzung der Anlagen zu verhindern. Hierher sind zu rechnen aus dem Schriftsatze der Klägerin vom 24. Juni 1904 auf

Blatt 324 ff. in Bd. 3 der Prozeßakten die Vorfälle unter den im Tatbestand in Bezug genommenen Nummern 3 und 4, 6, 9 bis 14, 16 und 17, 20 und 21, 23 und 24, 27 bis 30, 32 bis 35, 37 und 38, 40, 42 bis 48, 52 und 53, 55 und 56, 58, 61, 67, 70 bis 74, 75a, 77, 80 und 81, 86 und 91. In einem anderen Teil, unter den Nummern 54, 65, 68 und 78 daselbst handelt es sich um das Recht der Stadt auf Gerichtsbarkeit nebst Hafenpolizei mit den Einnahmen aus Bußen und Brüchen und in den Fällen unter Nr. 25, 26, 31 und 160 um das Strandrecht im Sinne des Rechts auf Strandgut und Bergelohn und um die Fischerei. Ansprüche auf die in § 23 der Brückenordnung von 1627 geregelte Abgabe für das Bauen eines Schiffes im Gebiete des Hafens treten zutage in den Ereignissen unter Nr. 8, 18, 75, 75a, 76 und 89 und das Recht, Ballast am Strande zu holen, Sand und Lehm daselbst zu graben, dies auch anderen zu verbieten, in den Fällen unter Nr. 60, 83, 87, 88 und 90 daselbst.

Alle diese Rechte sind hoheitsrechtlicher Natur. Keins von ihnen hat notwendig ein Eigentum der Stadt an der Föhrde zur Voraussetzung. Auch nicht dasjenige des sogenannten Ballastens; von ihm ist zuerst die Rede, als am 26. April 1727 der Propst zu Preetz sich darüber beschwert, daß die Kieler Schiffer die Ländereien der Ellerbeker Einwohner durch Ballastholen schädigten, und sodann in der Nr. V der Brückenordnung vom 9. August 1728 (Nr. 3a unter E des Tatbestandes). Dies Recht war von Interesse für die den Hafen benutzenden Schiffe, die zur Ausfahrt Ballast nötig hatten; es kann eine Erweiterung der Hafengerechtigkeit sein; die Brückenordnung nennt es in jener Nr. V eine „der Stadt zukommende Gerechtigkeit.“ Jedenfalls läßt dies Recht nicht mit Sicherheit auf städtisches Eigentum schließen. Eigentum verraten ferner nicht die Strandfahrten, die die Klägerin unter E des Tatbestandes zu der Nr. 24 daselbst des näheren geschildert hat, und die in dem Schriftsatze vom 24. Juni 1904 be-

rührt sind unter den Nr. 22, 36, 49, 50, 51, 53, 57, 59
62, 63, 64 und 66. Daß die Strandfahrten nicht Grenz-
bezüge im Sinne der Verfügungen vom 14. Februar 1747
und 20. Januar 1774 (Falck, Handbuch Bd. 1 S. 1
Anm. 6) gewesen seien, hat die Klägerin selbst behauptet.
Die meisten der darüber vorgetragenen Protokolle deuten
auch nicht einmal hin auf ein Eigentum der Stadt an
der Föhrde, sondern sprechen bloß von „der Stadt Ge-
rechtigkeit, Strandgerechtigkeit, Föhrdegerechtigkeit und Ge-
rechtsame der Stadt.“ In dem Protokolle vom 18. Oktober
1723 (Nr. 11 des Urteilsurkundenhefts) ist die Rede von
einem »Verkündigen, welchergestalt die ganze Föhrde
der Stadt Kiel zugehöre, mithin ohne deren Obrigkeit
Vorwissen und Willen nichts darinnen unternommen
werden müßte, welches der Stadt zum Schaden und
Nachteiligstens gereichen könnte und möchte.« In einigen
anderen Protokollen heißt es, daß »der Stadt die Vöhrde zu-
stände« (vom Jahre 1732, 1733, 1734 und 1736 unter
Nr. 17, 18, 19 und 21 des Urteilsurkundenhefts). Nur
das Protokoll vom 29. August 1726 (Nr. 14 des Urteils-
urkundenhefts) sagt klar, es sei daran „erinnert worden,
daß die ganze Föhrde der Stadt Kiel bis in die offen-
bare See auf zwei Meilen Weges eigentümlich zugehöre.“
Eine große Bedeutung kann das Berufungsgericht dieser
Tatsache ebensowenig beimessen wie der weiteren, daß
nach Inhalt der Protokolle von 1663 und 1665 (Nr. 4
und 5 des Urteilsurkundenhefts) in Laboe ein Damm,
Zaun und Steg niedergerissen wurde. — Ab und an hat
die Klägerin in Verhandlungen mit Privatpersonen, mit
dem Amte Kiel, in Protesten gegen vermeintliche Eingriffe
in ihre Rechte durch das Kloster Preetz, in Prozessen mit
diesem und mit Cai Rantzau, in Berichten an das General-
Ökonomie-Verbesserungs-Direktorium und in Eingaben
an den Landesherrn ihr Recht am Hafen wohl Eigentum
genannt (Nr. 19, 27, 39, 41, 75, 84, 85, 86 und 88 des
Schriftsatzes vom 24. Juni 1904). Aber die wirkliche Durch-

führung eines nur von Eigentum abzuleitenden Rechts ist ihr in der angegebenen Zeit kaum gelungen. Es könnte hier erinnert werden an den Bericht, den die Stadt im Jahre 1760 dem Herzog erstattete (Nr. 75 des Schriftsatzes). Darin erhebt sie, gestützt auf ihr Eigentum, Widerspruch dagegen, daß ein gewisser Thamsen in Holtenau eine Schiffswerft errichten will. Allein der Widerspruch wird dadurch bedeutungslos, daß, nachdem der errichtete Bau infolge Überschuldung Thamsens abgebrochen war, ein anderer ihn wieder aufrichtete und die Klägerin nicht hat aufklären können, welchen Erfolg ein erneuter Widerspruch hiergegen gehabt hat.

Eine unzweideutige Anerkennung von Eigentum enthalten ferner nicht die Äußerungen der Landesherren, die in den Nrn. 1, 2, 5, 48 und 52 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904 erwähnt sind. Eine solche ist namentlich nicht darin zu sehen, daß nach der Darstellung der Beklagten (7a unter E des Tatbestandes) der Herzog in dem Streite wegen der „Fortuna" im Jahre 1722 dem Könige gegenüber „für Kiel nicht nur den liber portus, sondern auch plenum jus dominii mit allen demselben anklebenden juribus" beansprucht hat. Denn einmal bleibt unklar, was der Herzog hier unter dem plenum jus dominii verstanden hat, und dann hat der Herzog daraus für die Klägerin irgendwelche günstige Folgerungen nicht gezogen, die Klägerin im Gegenteil ernstlich anweisen lassen, daß sie keinen Anlaß nehme, neue Verdrießlichkeiten zu machen, und daß sie für das Jahr die übliche Strandfahrt unterlassen solle. Die anscheinende Anerkennung des Eigentums in dem vorgetragenen Protokolle vom 3. August 1780 (Nr. 88 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904) hat keinen Wert; das Protokoll ist, wie aus den Erklärungen beider Teile (Nr. 15c unter E des Tatbestandes) gefolgert werden muß, einseitig, ohne Zuziehung des bei der damaligen Grenzbestimmung mitwirkenden Amts Kiel zustande gekommen. Das von dem Amte Kiel aufgenommene Protokoll von

demselben Tage (Blatt 141 und 142 in Bd. 3 der Prozeßakten) sagt von einer Eigentumsanerkennung nichts. — Unerheblich ist der Ausgang des Streits der Stadt mit Cai Rantzau und mit dem Kloster Preetz (Nr. 41 und 69 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904) wie auch die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung von „Vorsetzen" (Nr. 82 daselbst). — Eine unmittelbare Folge des Erwerbs der Vollherrschaft am Hafen kann nach Auffassung des Berufungsgerichts überhaupt nicht das Stapelrecht sein, das in dem § 8 der Brückenordnung von 1627 und den Nrn. IV und XI der Brückenordnung von 1728 in dem Sinne geregelt ist, daß die Stadt das Recht auf Lagerung eingeführter Waren für gewisse Zeit zum Verkaufe habe. Deshalb ist auch die Annahme nicht ohne Bedenken, daß die renovierte Brückenordnung von 1627 und ihre Vorgängerin ohne Mitwirkung des Landesherrn erlassen sei. Endlich spricht der Verlauf des Streits mit dem Oberstleutnant von Buchwald aus den Jahren 1649 bis 1654 mehr gegen als für die Klägerin. Der Strand der Güter „Bülke, Knopf, Seekampf, Rathmannsdorf mit Holtenahe", welche des Königs Vater von den adeligen Vorbesitzern gekauft hatte, erstreckte sich von der „Levensowe" bis nach „Bülkehöfet," lag also in dem schleswigschen Stücke des Hafens, das Gegenstand der Verleihung von 1334, 1390 und auch von 1461 gewesen war. Der König hatte die Güter an v. Buchwald verkauft, und zwar, wie aus dem Rezesse vom 5. Mai 1654 zu schließen ist, mit dem jus piscandi und dem Vorstrande. Da die Güter mehrere Jahre im königlichen Besitze gewesen waren, ist es auffallend, daß der König die Privilegien der Stadt bei dem Verkaufe nicht beachtet hat. Es liegt der Schluß nahe, daß das Eigentumsrecht und der Eigentumsbesitz, überhaupt ein Besitz von Rechten der Stadt Kiel nicht so klar und offenkundig gewesen sind, wie es doch hätte der Fall sein müssen, wenn schon seit Jahrhunderten Eigentum verliehen gewesen wäre. Dementsprechend ist denn

auch in dem Rezesse die Rede von der »gewöhnlichen Strandgerechtigkeit, wie dieselbe von alters hero, bei diesen Güdtern, zu Zeiten der Adelichen Possessoren gewest und hergebracht.« Und diese Gerechtigkeit ist nach dem Rezesse bei den Gütern verblieben. Auch die Fischerei ist nach den Behauptungen von Buchwalds in seinem und seiner Vorbesitzer alleinigem Besitze gewesen, nur das Mitfischen wird den Kielern in dem Vergleich eingeräumt. Auf die von »der Stadt und dehro Bürgerschaft« vorgelegten »sonderbahren privilegia und Gerechtigkeiten,« nämlich daß »der Stadt Kiehl der Strom der Kiehler Vöhrde an der Stadt hergehend mit beiden Vorstränden ganz fry und eigen cum omni libertate et dominio angehörig« sei, wird weiter keine Rücksicht genommen als in dem »vorbedinge, daß in allen übrigen vorangeregten, der Stadt Kiehl privilegien durchaus kein präjuditz oder nachteil zugeworfen . . . werde.« Aber Rechte von Erheblichkeit, geschweige denn solche, die auf Eigentum schließen ließen, hat die Stadt an der schleswigschen Küste — zunächst — bis an das Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht durchgesetzt. Im Jahre 1661 und 1682 beschwert sich die Stadt darüber, von Buchwald habe den Vergleich von 1654 verletzt, indem er von seinen Gütern aus Ausschiffungen habe vornehmen lassen, die in den Handelsbetrieb, modus commercii, fielen (Nr. 15 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904). Am 25. Mai 1664 protestiert sie dagegen, daß der Kommandant von Christianprieß von vorüberfahrenden Schiffern Waren gekauft und ans Land geschafft habe (Nr. 24 daselbst). Im Jahre 1777 ist Brückengeld dafür gezahlt, daß bei Friedrichsort und Levensau Materialien an Land geschafft sind (Nr. 86 daselbst), während nichts davon bekannt ist, daß die Stadt für die Verwendung des Grund und Bodens bei Holtenau zu dem damaligen Kanalbau irgendwelches Entgelt gefordert und erhalten hat. Das Sandholen vom Strande bei Friedrichsort durch einige Kieler Bürger im Jahre

1780 (Nr. 87 daselbst) ist nicht geeignet, das Recht der Stadt am schleswigschen Strande günstig zu beleuchten, da die Stadt auf die damalige Beschwerde des Kommandanten jenen Bürgern eine Verwarnung erteilt hat. Endlich steht nicht sicher fest, daß die Strandfahrten der Stadt überhaupt mal ihre Richtung nach dem schleswigschen Hafenteile genommen haben. Protokolle darüber hat die Klägerin nicht vorlegen können, während sie im Besitz einer Reihe von Protokollen über Strandfahrten an die gegenüberliegende Küste ist. Nur die Möglichkeit, daß Friedrichsort oder der Strand noch hinter diesem mal das Ziel einer Strandfahrt gewesen, läßt sich entnehmen aus der Beschwerde der Glückstädter Regierung an den Herzog vom Jahre 1726 (Nr. 15 des Urteilsurkundenhefts) und aus der Antwort derselben Behörde von 1733 auf eine Beschwerde der Regierung in Kiel vom Jahre 1732 (Nr. 62 des Schriftsatzes der Klägerin vom 24. Juni 1904). Seitdem fehlt darüber aber jede Spur.

Den vorgebrachten Ereignissen aus der Zeit des 19. Jahrhunderts kann das Berufungsgericht einen Einfluß auf die Auslegung der Verleihungsurkunden von 1334 und 1461 überhaupt nicht einräumen, weil der dazwischenliegende Zeitraum zu groß ist. Wenn man indes diese Ereignisse für die Auslegung jener Verleihungsurkunden wie für die der späteren Bestätigungsurkunden nicht außer Betracht lassen will, so erfährt dadurch das Gesamtergebnis der Auslegung dennoch keine Verschiebung zu Gunsten der Klägerin.

Einen Schluß auf das Eigentum der Stadt an der Föhrde lassen nicht zu die Fälle aus dem Schriftsatze vom 24. Juni 1904 unter den — im Tatbestand in Bezug genommenen — Nummern 92, 94 und 95, 97, 100, 101 und 102, 105, 107, 117, 121, 125 und 126, 131, 132 und 133, 135, 138, 146 und 149, soweit darin das Recht der Stadt auf Abgaben für das Ein- und Ausschiffen von Waren, für das Bauen von Schiffen, das Recht auf Juris-

diktion und das Strandrecht berührt werden. Ihnen gleichzustellen sind die Fälle, in denen die Stadt im oder am Hafen behufs seiner besseren Ausnutzung Bauten und andere Anlagen selbst errichtet oder anderen die Erlaubnis dazu erteilt oder verweigert hat, z. B. Pavillons, Steinwälle, Schutzmauern, Waschstege, Brücken zum Anlegen, Laden und Löschen, Bootsliegeplätze, Badeanstalten, Badeflöße und Duc d' Alben unter den Nummern 93, 103, 109, 118, 122, 134, 137, 140, 145, 147, 150, 151, 155 und 159 daselbst. Desgleichen das Vermieten von Schiffsbauplätzen, Brückenplätzen und sonstigen, durch Ausdeichen entstandenen Stücken, z. B. unter den Nummern 111 a, 123 und 124. — Nicht unbedingt auf Eigentum weist hin das Ausdeichen von Teilen des Hafens durch die Stadt oder das Erteilen der Erlaubnis hierzu an andere gegen eine Gebühr, z. B. in den Fällen unter den Nummern 96, 98, 101 a, 104, 106, 108, 109, 110, 111, 115, 116, 120, 128, 129, 136, 139, 144, 152 und 158 daselbst. Die Stadt selbst hat nicht angenommen, daß die Befugnis hierzu nur aus einem Eigentum abgeleitet werden könne. Denn sie hat noch am 17. August 1869 (Nr. 152 daselbst) einem gewissen Rücker die Ausdeichung eines Stückes von etwa 42 Quadratruten in Düsternbrook erlaubt, obgleich schon vorher das Brückendepartement in dem Berichte vom 9. November 1868 und die städtischen Kollegien in dem Bericht an die Regierung vom 15. Februar 1869 (Nr. 21 unter E des Tatbestandes) offen ausgesprochen hatten, daß die Stadt ihr Recht am Hafen überhaupt nicht mehr für ein Eigentumsrecht hielte, eine Rechtsauffassung, aus der die Stadt auch in den folgenden Jahren z. B. in dem Bericht an die Regierung vom 21. Januar 1871 (daselbst im Tatbestand) und in ihrer Beschwerde an den Minister des Innern vom Jahr 1885 (Nr. 22 unter E des Tatbestandes) kein Hehl gemacht hat, und die, soweit ersichtlich, erst im Jahr 1891 wieder geändert wurde. Aus dem gleichen Grunde ist es unwichtig,

daß die Stadt am 23. November 1871 mit der „Marine" eine Vereinbarung traf, wonach die sogenannte Hörn mit dem bei der Werftanlage gewonnenen Boden zugeschüttet und das dadurch entstehende Land zwischen ihr und der Marine geteilt werden sollte (Nr. 153 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904). Von Erheblichkeit ist ferner nicht der Fall unter Nr. 130 daselbst; die Verwendung des durch Ausdeichung geschaffenen Platzes zur Erweiterung der städtischen Schiffswerft läßt sich rechtfertigen durch das in das Gebiet eines Hafenregals fallende Recht der Stadt zur Anlage und zum Halten einer Schiffswerft. Ebenso nicht die Ausstellung von Bescheinigungen über den Eigentumsbesitz der Marine-Garnison-Verwaltung an zwei ausgedeichten Parzellen vor dem Chronometer-Observatorium und über den Eigentumsbesitz der Folkers'-schen Besitznachfolger an Ausdeichungsstücken in Düsternbrook (Nr. 156). Die Bescheinigungen wurden von der Stadt nicht als Eigentümerin der Grundstücke, sondern von ihren Vertretern als dem „Ortsvorstande" gemäß § 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen ausgestellt. — Bedeutsamer könnten die Fälle sein, in denen die Stadt mit anderen Personen vereinbart hat, ihnen das Eigentum an Ausdeichungsstücken zu übertragen, z. B. unter Nr. 114 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904, wo es sich um die Teile der Ausdeichungen handelt, die durch den Eisenbahndamm von dem Wasser abgeschnitten waren. Allein deren Bedeutung wird dadurch wieder gemindert, daß es zu einer förmlichen Übertragung des Grundeigentums nicht gekommen ist, sondern die Erwerber damals nur tatsächlich als Eigentümer von der Stadt behandelt worden sind. — Abgesehen von dem oben bezeichneten Zeitraume seit Ende der 1860er bis in die 1880er Jahre, hat die Stadt mehrfach versucht, in Eingaben an den König, Berichten an das Obergericht in Glückstadt, an die Regierung, den Statthalter, das Oberdirektorium usw. ihre Rechte am Hafen als Sacheigentum

hinzustellen (Nr. 94, 95, 105, 119, 126, 138, 141 und 157 daselbst); sie hat damit aber an maßgebenden Stellen ebensowenig Erfolg gehabt, wie in den Prozessen unter Nr. 113 und 119 daselbst. Eine landesherrliche Anerkennung des Eigentums lag nicht etwa darin, daß zu Anfang der 1840er Jahre eine Vereinbarung der Stadt mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft allerhöchst genehmigt wurde, wonach der von der Gesellschaft hergestellte Eisenbahndamm nach Ablauf von 3 Jahren von der Stadt übernommen werden und dem öffentlichen Verkehre dienen sollte (Nr. 112 daselbst). Desgleichen nicht eine behördliche Anerkennung des Eigentums darin, daß die Regierung, nachdem sie im Jahre 1857 erfahren hatte, die Stadt hätte der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft das Baggern vor dem Bahnhof erlaubt, „eine Monitur" nicht eintreten ließ (Nr. 127 daselbst). Die Behörden haben vielmehr oft Anlaß genommen, dem Eigentume der Stadt durch Wort und Tat entgegen zu treten; seit einer Reihe von Jahren haben sie überhaupt die Einwirkung der städtischen Verwaltung auf den Hafen einzuschränken gesucht. Anordnungen der letzteren Art sind die Verfügungen der Regierung in den Fällen unter Nummer 138, 148 und 154 des Schriftsatzes vom 24. Juni 1904. Ein entschiedenes Verneinen des Eigentums tut sich kund in dem Verhalten der Behörden bei dem öffentlichen Verkaufe der Werft, die in Ellerbek im Auftrage der Statthalterschaft seit dem Jahre 1849 angelegt war, und bei der Entstehung des Platzes für die jetzige Germaniawerft seit dem Jahr 1865 (Nr. 119 und 142 daselbst). Das Vorgehen der Behörden hat — neben den eigenen Äußerungen der Stadtvertretung in ihren Berichten und Beschwerden in den Jahren 1868 bis die 1880er Jahre — nach Ansicht des Berufungsgerichts bewirkt, daß, selbst wenn im Laufe des 19. Jahrhunderts die Stadt hier und da — auch in noch anderen als in den oben ausdrücklich hervorgehobenen Fällen — Handlungen vorgenommen haben sollte, deren rechtliche

Grundlage nur in einem Eigentum am Hafen zu suchen wäre, die Bedeutsamkeit dieser Handlungen für die Auslegung der Verleihungs- und Bestätigungsurkunden jedenfalls wieder verloren gegangen ist.

Wieweit das so im wesentlichen aus dem eigenen Vorbringen der Klägerin gewonnene Bild von der Entwickelung ihrer Rechte am Hafen sich im Spiegel der Ereignisse, die außerdem in großer Zahl von den Beklagten vorgetragen sind, noch ungünstiger für die Klägerin gestaltet, braucht nicht im einzelnen geschildert zu werden. Es genügt die Feststellung, daß das Bild sich nicht zum Vorteile der Klägerin verändert. Ausdrücklich mag dabei betont sein, daß namentlich auch das Vorbringen der Parteien unter E des Tatbestandes zu den dortigen Nummern 2, 5, 8, 9, 23, 32, 58, 60, 68, 70, 72, 75, 102, 105, 107, 109, 114, 117 und 125 nicht außer Acht gelassen ist. —

Unerörtert kann nunmehr ferner bleiben, ob der Mangel, der einer Übertragung des Eigentums am holsteinischen Hafenteile durch den König Christian I. im Jahre 1461 etwa wegen Fehlens der vollen Stromhoheit oder der lehnsherrlichen Genehmigung hätte anhaften können, durch eine der Bestätigungen geheilt sein würde, die erfolgten, als nach Ablauf des 15. Jahrhunderts die Landesherren allgemein die volle Stromhoheit erlangt hatten, und als mit der Auflösung des alten deutschen Reiches im Jahr 1806 das Lehnsverhältnis Holsteins erloschen war.

Für den Fall, daß zur Zeit der Verleihungsakte ein Eigentum der Landesherren an der Föhrde nach dem damaligen allgemeinen Rechte nicht bestanden haben sollte, meint die Klägerin, würden die Herrscher kraft der Unumschränktheit ihrer Macht befugt gewesen sein, das Eigentum am Hafen neu zu schaffen und an die Stadt zu übertragen, insoweit also das allgemeine Recht zu ändern. Ob das richtig, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht

von Belang, da nicht bewiesen ist, daß auch nur einer der Landesherren das Eigentum übertragen wollte, überdies weder die Urkunden noch irgend ein anderer Umstand andeuten, daß einer der Landesherren von seiner Befugnis zur Neuschaffung des Eigentums hat Gebrauch machen wollen.

II. Erwerb des Hafenbeckens und des Strandes durch Ersitzung oder unvordenkliche Verjährung.

Wenn und solange der Rechtssatz bestanden hat, daß der König, die Landesherren oder der Staat an Meeresufern und Häfen wahres Eigentum hätten, wird sich die Möglichkeit kaum bestreiten lassen, daß auch ein anderer das Eigentum durch Ersitzung erwerben konnte, sofern das jeweilig geltende Recht die Ersitzung überhaupt als eine Erwerbsart des Grundeigentums anerkannte. Unter dieser Voraussetzung wird man dann auch die unvordenkliche Verjährung zulassen müssen, sofern ihrer Anwendung kein weiteres Hindernis daraus entsteht, daß nach einer nicht unbestrittenen Rechtsansicht diese Art der Verjährung nicht von Nutzen sei, wenn seit dem Ende ihres Ablaufs bis zu ihrer Geltendmachung eine längere Zeit verstrichen ist (Pfeiffer, praktische Ausführungen Bd. 2 S. 23, schlesw.-holst. Anzeigen von 1876 S. 178 ff.).

Soweit und solange dagegen der Rechtssatz gegolten hat, daß die Meeresufer und Häfen res publicae seien, schloß diese Eigenschaft den Erwerb des wahren Eigentums an ihnen überhaupt aus, also auch den Erwerb durch Ersitzung und den Ersatz des Erwerbsnachweises durch unvordenkliche Verjährung. Vergl. das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1891 in Sachen des Fiskus gegen die Stadt Rendsburg in den schlesw.-holst. Anzeigen von 1892 S. 1 ff.

Erfolg kann aber die Klägerin in keinem Falle mit der Behauptung der Ersitzung oder der unvordenklichen

Verjährung haben, nachdem sie sich auf die Erklärung hat beschränken wollen, es werde „durch die Privilegien der Beweis geliefert, daß tatsächlich die Stadt Kiel schon lange vor 1334 resp. 1461 die Föhrde nebst Vorstränden eigentümlich besessen und benutzt habe." Die Erklärung reicht zur tatsächlichen Begründung nicht aus; auch ist der angebliche lange Sachbesitz durch den Inhalt der Privilegien nicht bewiesen. — Es würden aber auch die Erfordernisse der Ersitzung oder unvordenklichen Verjährung selbst dann nicht als erfüllt anzusehen sein, wenn man über jene tatsächliche Erklärung der Klägerin hinaus alle Ereignisse mit berücksichtigen wollte, die die Klägerin unter E des Tatbestandes zu anderem Zwecke vorgetragen hat.

a. Holsteinischer Hafenteil. Wie weit die Grenzen des lübischen Rechts am Hafen reichen, ist nicht zweifellos; vergl. dazu Paulsen, § 2; Falck, Bd. 1 § 127; Staatsbürgerliches Magazin Bd. 4 S. 753; Wolff, in den Mitteilungen für Kieler Stadtgeschichte, Heft 16, 1898, S. 1 ff. Innerhalb der Grenzen dieses Rechts würde die ordentliche Ersitzung von nur einem Jahre neben gutem Glauben eine vorhergegangene gerichtliche „Verlassung" erfordern. Diese hat hier nicht stattgefunden. Die außerordentliche Ersitzung, die 30 Jahre dauert, würde im übrigen die Erfordernisse der gemeinrechtlichen Ersitzung, die 30 Jahre dauert, würde im übrigen die Erfordernisse der gemeinrechtlichen Ersitzung haben (Schrader, Handbuch Bd. 2 S. 129 ff., Esmarch, S. 208, Paulsen, S. 99). Außerhalb der Grenze des lübischen Rechts würde für den holsteinischen Teil des Hafens das Sachsenrecht gelten. Dieses kennt eine ordentliche und eine außerordentliche Verjährung; die erstere dauert 30 Jahre und Tag, sonst haben beide die weiteren allgemeinen Erfordernisse (Schrader, Handbuch Bd. 2 S. 134 ff.).

Für die Ersitzung nach beiden Rechten wie für die unvordenkliche Verjährung müßte die Klägerin nachweisen, daß sie den Hafen nebst Strande mit dem Willen ihn

ie ein Eigentümer zu haben in Besitz gehabt hätte. Ein
lcher Besitz ergibt sich aber nicht aus jenen Ereignissen,
ielleicht ausgenommen einige Landstücke, die dem Hafen
urch Ausdeichung abgewonnen waren. Allein deren Be-
tz ist unerheblich für die Ersitzung oder unvordenkliche
Verjährung des Eigentums an den Grundstücken, die jetzt
en Gegenstand des Klagantrages bilden; denn das Vor-
ringen der Klägerin macht nicht ersichtlich, daß unter
iesen sich auch jene Ausdeichungsstücke befinden. Der
twaige Besitz der Klägerin an den Ausdeichungsstücken
eweist nach Lage der Sache nicht auch den Besitz an
nderen Teilen des Hafens.

b. Schleswigscher Hafenteil. Nach dem Jütschen
Low werden Grundstücke in 3 Jahren ersessen, wenn die
ogenannte Lowhäwd hinzugekommen ist. Da diese nicht
hat behauptet werden können, würde die außerordentliche
Verjährung von 30 Jahren maßgebend sein. (Esmarch,
§ 55 S. 207, Paulsen, § 63, Schrader, Handbuch Bd. 2
S. 129 ff., S. 134). Die unvordenkliche Verjährung ist
nach Esmarch, § 55 S. 209, in Schleswig für den
Eigentumserwerb an Grundstücken nur dann anwendbar,
wenn es sich darum handelt, „die Eigenschaft einzelner
Landstücke als Zubehör oder Pertinenzstück eines anderen
Grundstückes darzutun.“ Vergl. dazu Paulsen, § 8. Daß
diese Einschränkung der Anwendung unrichtig sei, läßt
sich aus der Rechtsprechung nicht nachweisen; vergl. die
Urteile in den Schlesw.-Holst. Anzeigen von 1876 S. 141
— für Reallasten —, von 1874 S. 172 — für Kirchen-
lasten —, von 1843 S. 56 — für Jagdrecht —, daselbst
S. 169 — für Reetschnitt.

Für die Ersitzung — wie eventuell ebenso für die
unvordenkliche Verjährung — würde auch in Schleswig
ein Besitz mit dem Willen des Besitzers, das Grundstück
wie ein Eigentümer zu haben, nachzuweisen sein. Dieser
Nachweis wird hier gänzlich vermißt. Alles, was die
Klägerin an Einwirkungen irgendwelcher Art auf den

schleswigschen Hafenteil überhaupt vorgebracht hat, ist im wesentlichen dargestellt in dem Schriftsatze vom 24. Juni 1904 unter den im Tatbestand in Bezug genommenen Nummern 15, 24, 53, 59, 62, 75, 86, 87, 155 n und y und 160. Darin zeigt sich keineswegs ein Verhältnis der Klägerin zu jenem Hafenteile, das nach der Verkehrsanschauung überhaupt als die tatsächliche Herrschaft darüber bezeichnet werden könnte. Ein solches Verhältnis kann hier auch nicht gefolgert werden aus den Einwirkungen, die nach dem Vorbringen der Klägerin auf den holsteinischen Hafenteil von ihr ausgegangen sind.

III. Erwerb des Eigentums an den Anschüttungsflächen.

Ohne irgend einen anderen Erwerbsgrund anzuführen, folgert die Klägerin den Erwerb des Eigentums an den Anschüttungsflächen nur aus ihrem vermeintlichen Eigentum an dem Hafenbecken nebst Strande. Da sie dieses nicht bewiesen hat, muß sie auch mit dem auf die Anschüttungsflächen gerichteten Eigentumsanspruch unterliegen. Ob jene Folgerung der Klägerin überhaupt richtig wäre, ob nicht vielmehr das etwa durch Übertragung von dem Landesherrn erworbene Eigentum nur an dem Hafen in seinen — zum Nachteile wie zum Vorteile der Klägerin — dem steten Wechsel unterworfenen Grenzen bestände, also an dem Hafen nur solange, wie er Hafen, und an dem Strande solange, wie er Strand wäre, ist hier nicht mehr zu erörtern.

Zweiter Teil.

Die Eigentumsfreiheitsklage.

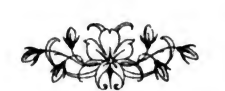
Das Berufungsgericht hält die Behauptungen der Klägerin in Verbindung mit der in der mündlichen Verhandlung von dem Reichsfiskus abgegebenen Erklärung, daß auch er an jeder Stelle des Hafens dem Eigentume der Klägerin entgegentreten werde, zur Begründung der Eigentumsfreiheitsklage für genügend. Vergl. dazu wegen

der Anwendung des alten oder neuen Rechts Artikel 181, 55 und 4 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.; Enneccerus, Bürgerliches Recht Bd. 1 § 3 S. 12 der ersten Auflage; Planck, Kommentar zum B.G.B. Bd. 5 S. 18 Anmerk. 1; Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 46 S. 145; ferner wegen des Begriffs der Beeinträchtigung Planck, a. a. O. Bd. 3 zu § 1004 Anm. 2 b δ; Dernburg, Sachenrecht Bd. 3 S. 79; von Staudinger, Kommentar zum B. G. B. zu § 1004 Anm. 2 c; Matthiaß, Lehrbuch Bd. 2 S. 15 und S. 94; Biermann, Sachenrecht zu § 862 Anm. 2 a; Cosack, Lehrbuch Bd. 2 § 190 S. 8 und § 214 S. 176 Anm. 2; Endemann, Einführung Bd. 2 § 91 S. 359 Anm. 24 und § 45 Nr. 2 b; Seufferts Archiv Bd. 58 Nr. 35, auch Bd. 57 Nr. 122 und schließlich wegen der Fassung des Antrages Gruchots Zeitschrift Bd. 44 Nr. 104 und Nr. 105; Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 42 S. 205. — Aber, abgesehen von dem Streite der Parteien über die Beeinträchtigung an den Anschüttungsflächen, würde die Klägerin hier ebenso wie bei der Feststellungsklage ihr Eigentum beweisen müssen. Das Mißlingen des Beweises zieht die Abweisung auch dieser Klage nach sich.

Dritter Teil.

Anstatt des Eigentums etwa die anderen der Klägerin durch die Privilegien verliehenen oder von ihr sonstwie erworbenen Rechte festzustellen oder sie in dem Genusse solcher Rechte zu schützen, ist das Berufungsgericht nicht in der Lage, weil die anderen Rechte sich ihrem Begriffe nach von dem Eigentum unterscheiden, sie nicht etwa ein Teil des Eigentums sind, also auf ihre Feststellung oder ihren Schutz der Klagantrag nicht mitgerechnet ist.

Die Klägerin unterliegt daher in vollem Umfang und muß aus diesem Grunde nach der Regel des § 91 in Verbindung mit der des § 97 der Z. P. O. die sämtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen.



Anhang.

I.

Über die Gründe, welche die Stadt bestimmt haben, egen das Erkenntnis des Oberlandesgerichts die Revision eim Reichsgericht nicht einzulegen, sagt der Bericht über die Zerwaltung der Stadt Kiel 1901—1906 S. 306 Folgendes:

„Die Frage, ob gegen dieses Erkenntnis die Revision eim Reichsgericht eingelegt werden solle, bedurfte gründichster Prüfung. Es wurde beschlossen, ein Gutachten von em Rechtsanwalt beim Reichsgericht Justizrat Scheele in Leipzig zu erbitten. Dies Gutachten ließ der Fassung der Urteilsgründe gegenüber die Revision als wenig aussichtsoll erscheinen. Wenn es aber auch gelungen wäre, durch die Revision die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an das Oberlandesgericht zu erzielen, so erschien trotzdem die Wahrscheinlichkeit in der Sache eine der Stadt günstige Entscheidung zu erlangen ganz außerordentlich gering. Und selbst wenn der Ausgang dieses prinzipiellen Prozesses der Stadt den Sieg gebracht hätte, so wäre hinterher eine Fülle weiterer Prozesse mit denselben oder anderen Parteien über die einzelnen Teile des Streitobjekts zu führen gewesen, deren Ausgang ebenfalls höchst fraglich erscheinen mußte. Der Einsatz schien mit der Gewinnaussicht um so weniger in Einklang zu stehen, auch wenn man mit uns die Zulässigkeit der Revokabilität des von der Stadt behaupteten Eigentums im Gegensatz zu der Ansicht der gegnerischen Rechtsverständigen verneinen muß. Endlich würde die Fortsetzung des Rechtsstreites, da der Wert des Streitgegenstandes vom Gericht auf fünf Millionen Mark festgesetzt worden war, das Risiko einer ungeheuren Kostensumme bedeutet haben, während für den Fall einer Beilegung des Prozesses die Wahrschein-

lichkeit eines Erlasses der Gerichtskosten bestand. In der Sitzung vom 13. März 1905 beschlossen deshalb bei namentlicher Abstimmung die Stadtkollegien, von der Einlegung der Revision Abstand zu nehmen.

Das oberlandesgerichtliche Urteil vom 8. November 1904 beschritt somit nach fruchtlosem Ablauf der Revisionsfrist die Rechtskraft; die Gerichtskosten wurden durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. März 1905 mit 137 725 ℳ erlassen.

Der Hafenprozeß hat zeitweise das Verhältnis der Marine zur Stadtverwaltung erheblich getrübt; der Stadt sind daraus mancherlei Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten erwachsen.

Es mag hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß der Prozeß nicht etwa leichtfertig angestrengt worden ist. Nach dem Wortlaut der landesherrlichen Privilegien mußte der Magistrat der Rechtsansicht sein, daß die Stadt die rechtmäßige Eigentümerin des ganzen Hafens sei, nach der Städteordnung (§ 60, Abs. Ziff. 4) ist es aber seine Pflicht, „das Eigentum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren.“ Da nun das Eigentum der Stadt am Hafen vom Reichs- und Staatsfiskus dauernd durch Wort und Tat negiert wurde, ja sogar eine vorbehaltlose Erklärung des Magistrats erfordert wurde, daß er das Eigentum nicht in Anspruch nehme, so verblieb eben kein anderer Ausweg als der des gerichtlichen Austrages der Streitfrage.

Daß in der Tat die Stadt an ihr Eigentum zu glauben berechtigt war, beweist das obsiegliche Urteil erster Instanz; auch das oberlandesgerichtliche Urteil hat nicht eine bestimmte Verneinung des Anspruchs der Stadt zur Grundlage, sondern nur Zweifel über die Authentizität und die Interpretation der Verleihungsurkunden.“

II.

Die älteste Urkunde für die Stadt Kiel, 1242.

Von **Carl Rodenberg.**

Die Urkunde, von der hier gehandelt werden soll, ist nur in zwei Abschriften des 18. Jahrhunderts erhalten. Ich drucke sie ab nach der Ausgabe von Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten I, 281, N. 627; die Einteilung in Paragraphen habe ich hinzugefügt.

Johann, Graf von Holstein, bewidmet die Holstenstadt mit dem lübischen Recht und begrenzt ihr Weichbild und ihre Weide. 1242.

In Nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Dei Gratia Johannes Comes Holsatiae Universis hoc scriptum intuentibus Salutem. (1) Ea quae geruntur in tempore labuntur cum tempore, ut [1]) voce testium aut scripto perhennentur. (2) Ad noticiam singulorum tam praesentium quam futurorum volumus ut perveniat, quod nos Civitati Holsatiae et dilectis inhabitatoribus eiusdem contulimus in Gratia nostra, ut tali iure, prout Civitas Lubicensis utitur, ita Civitas praesens libere et quiete perpetuo perfruatur. (3) Tale tamen adhibita caucione et adiecta, si contingat nos contra Civitatem Lubicensem discordare et Civitas antedicta intrinsecus obstruatur, confluant in gratia nostra ad Civitatem Hamburgensem, diligenter iura eiusdem perquirentes ac libere sine molestia perfruentes. (4) Denominamus vero in praesenti scripto

[1]) lies nisi.

terminos Civitatis Holsatorum, qui dicuntur Wicbeled. Totum Stagnum Kyl usque Boz et ab eodem usque Uppandelbech et ab eodem usque in Neverseh, usque ad pontem Bolbruch, et ita usque in Kyl sicut rivus descendit. (5) Pascua Civitatis Holsatorum similiter scripto praesenti designantur a Cocse ad Marekoccoze ad primum Terminum, qui pertingit ad Civitatem, et deinde usque in Wolquensose deinde in Manhachene. (6) Excipimus autem Villam Uppande habens VIII mansos et pretium iuxta boum, quod adiacet tali villae, et V Mansos in Neveh, unde duo mansi cedent Ecclesiae, et de tribus mansis, qui adiacent antiquae villae praedictae et locus ipsius Neverseh annuatim Cives pensionem persolvent tam diu ac ut sederit nostrae voluntati. (7) In Terminis vero praenotatis Dominus terrae et Comes neque Cives Civitatis nulla paciantur fieri novalia, nec Villa de novo istic construatur, sed aeque similiter Dives et pauper perfruantur et forum eiusdem Civitatis ipsis liberum tradidimus. Etiam ad usus nostros excipimus Novale quod dicitur Horst, et pratum vicinum Molendino et ipsum Molendinum vicinum Civitati, sed pratum quod adiacet Horst usque ad distinctionem ipsius in usus perpetuos convertimus Civitatis. Piscationibus m. libere utantur per totum Kyl usque in Levoldesow, et infra terminos praedictos libertate[2]) habeant quiete secandi ligna omnium generum in usus eorum. Ne vero super tali Donatione et Confirmatione suboriri in posterum possit dubietas, praesens scriptum patrocinio nostro consignamus.

Huius ordinationis et Facti testes sunt Dominus Bruno Episcopus Hamburgensis et Lubicensis, Godescalcus Praefectus, Lodewicus plebanus eiusdem Civitatis Elerus de Bocwolde, Tymmo de Bocwolde, Marquardus Bloc, Rodolfus et Tymmo de Hodendorp, Hasso de Bovenow et alii quam plures. Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis MCC Quadragesimo secundo

[1]) lies praedium. [2]) lies libertatem.

Man hat die Urkunde, die zuerst 1824 veröffentlicht t, früher stets für echt gehalten. Neuerdings ist sie jedoch on G. Hille, dem Direktor des Staatsarchivs zu Schleswig, ls Fälschung verdächtigt[1]; er will sie als Beweisstück ir den Anspruch der Stadt Kiel auf den Kieler Hafen icht gelten lassen. Seine Gründe sind folgende: 1. „Diese lrkunde ist weder im Original noch in einer beglaubigten lbschrift vorhanden, und Niemand hat bezeugt, daß er emals das Original oder eine beglaubigte Abschrift geehen hat.“ 2. Die ältere der beiden vorhandenen Abchriften, von einer Schreiberhand geschrieben, stammt aus ›en Kollektaneen des Ulrich Petersen (gest. 1735), in denen ich nachweislich auch Fälschungen befunden haben. Die zweite Abschrift, die von Olaus Heinrich Moller (gest. 1796) herrührt, hat keinen selbständigen Wert, da sie aus der von Petersen geflossen ist. 3. In späteren Konfirmationen der Kieler Privilegien hat man sich niemals auf die Urkunde von 1242 bezogen. 4. Mehr beiläufig wird noch bemerkt, daß Wortlaut und Inhalt auch den kundigsten Erklärern viele Rätsel aufgegeben haben und von einem unter ihnen die Meinung ausgesprochen sei, eine Reihe von Schwierigkeiten würde wohl nie eine befriedigende Lösung finden.

Unstreitig sind das Verdachtsgründe; aber man wird doch nicht sagen können, daß damit Hille die Unechtheit bewiesen habe. Indessen bei dem Gewicht, das seine Worte haben müssen, erscheint nun eine allseitige Prüfung der Urkunde nach Form und Inhalt geboten. Dabei soll so vorgegangen werden, daß zuerst festgestellt wird, ob und wie weit die formelhaften Teile der Urkunde, Protokoll und Eschatokoll, kanzleigemäß sind, mit den übrigen schauenburgischen Urkunden der Zeit sich in Einklang finden oder von ihnen abweichen und zu Bedenken Anlaß geben. Dann soll der Inhalt, Tatsachen und Rechtsbestimmungen, untersucht werden.

---

[1]) Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 31, S. 89 ff.

I.

Die Urkunde beginnt mit der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit, In nomine sanctae et individuae trinitatis. Die Formel kehrt an der Spitze von vielen schauenburgischen Urkunden dieser Zeit wieder;[1]) in anderen hingegen fehlt sie,[2]) ohne daß sich für die abweichende Praxis ein Grund erkennen läßt. Inbezug auf die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde läßt sich damit nichts ausmachen.

Die Titulatur des ausstellenden Grafen Dei gratia Johannes comes Holsatiae enthält einen Fehler; denn in den Urkunden dieser Zeit stehen die Worte Dei gratia ausnahmslos hinter dem Personennamen. Sie haben diesen Platz auch in den folgenden Jahrhunderten, und so auch im 17. und 18. behalten, mochte hier und da auch einmal eine Abweichung vorkommen. Man kann unter diesen Umständen die verkehrte Stellung als Argument gegen die Echtheit kaum in Anspruch nehmen. Wenn unser Privileg eine Fälschung gewesen ist, muß dafür der Verfertiger viele echte Urkunden nach Form und Inhalt aufmerksam und mit Verständnis studiert haben; und einem solchen Manne wäre ein Verstoß in den reinen Formalien an einem Punkte, wo der Brauch immer derselbe geblieben ist, nicht leicht zuzutrauen. Man hat vielmehr an mangelhafte Überlieferung des Textes zu denken; damit darf man um so unbedenklicher rechnen, als sich in unserer Urkunde noch andere handgreifliche Versehen nachweisen lassen, die offensichtlich nicht dem Konzipienten sondern

[1]) Hasse I, N. 446, 476, 571—573, 575—578, 583, 628, 674, 679, 704, 738, 739.

[2]) Hasse I, N. 438, 471, 475, 561, 592, 644, 691, 698, 708, 710, 722, 737.

:m Abschreiber zur Last zu legen sind. — Die Bezeichnung
ohanns als Graf von Holstein ist korrekt. Findet sich
t den schauenburgischen Urkunden öfter die vollere Form
›raf von Holstein, Stormarn und Wagrien, so stehen
ıneben zahlreiche Zeugnisse für die kürzere, wie sie hier
egeben ist.[1])

Die Anrede und Grußformel, die hier lautet: Uni-
ersis hoc scriptum intuentibus salutem, hat in den
hauenburgischen Urkunden keine feste Form gehabt. Der
›edanke, daß alle, die das Schriftstück sehen, angeredet
›erden, wiederholt sich oft;[2]) auch das nicht sehr häufige
Bort intuentibus läßt sich belegen, und gerade in Urkunden
es Grafen Johann.[3])

Wenden wir uns dem Eschatokoll zu. In der Be-
iegelungsformel wird der Gedanke ausgesprochen, der in
en gräflichen Urkunden dieser Zeit in immer neuen
Bariationen wiederkehrt: damit die Urkunde später nicht
ıngefochten werden könne, sei sie besiegelt worden. Dem
ıllgemeinen Gedanken ist hier die Form gegeben: damit
n Zukunft kein Zweifel entstehen könne usw. Diese Wendung
st nicht häufig; aber sie erscheint, was bemerkt zu werden
›erdient, etwas anders gefaßt noch in einer zweiten Urkunde
›es Jahres 1242, die im Original erhalten ist.[4]) Nicht
:echt passen will jedoch, daß unser Privileg nicht nur als
lonatio, sondern auch als confirmatio bezeichnet wird, denn
:s werden keine Rechte und Besitztümer, die bereits früher
in den Händen der Bürger waren, bestätigt; man er-
vartet eher concessio[5]) oder etwas Ähnliches. Es kann
ıuch hier ein Schreib- oder Lesefehler vorliegen.

---

[1]) Hasse I, N. 457, 471, 475, 476, 530, 571, 573—578, 583,
628, 644, 674, 698, 747.

[2]) Hasse I, N. 454, 471, 506, 530, 561, 570, 571, 573, 575,
592, 618, 630, 644, 691, 708, 710, 722, 733.

[3]) Hasse I, N. 704, 737, 739, 740.

[4]) Hasse I, N. 628; vgl. N. 454, 674, 682; ähnlich auch N. 506, 738.

[5]) So in der Verleihung des lübischen Rechtes an Lütjenburg
1275; Hasse II, N. 492.

Unmöglich sind aber die Worte patrocinio nostro consignamus. Es soll kein Gewicht darauf gelegt werden, daß das Wort patrocinium, das sonst der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts durchaus geläufig ist, der schauenburgischen Kanzlei ziemlich fremd gewesen zu sein scheint.[1] Allein es fehlt das Wort, auf das für die Beglaubigung alles ankam und das in der Besiegelungsformel niemals ausgelassen wurde, nämlich sigillum; es hätte heißen müssen patrocinio sigilli nostri oder, wie die Stellung gewöhnlich war, sigilli nostri patrocinio. Man kann sich nicht vorstellen, daß ein gut unterrichteter Fälscher, und nur ein solcher kann in Frage kommen, über die Bedeutung dieses Wortes im Unklaren gewesen sein sollte, zumal die Besiegelung auch in späteren Jahrhunderten immer in Gebrauch blieb und hoch bewertet wurde. Deshalb liegt auch hier am nächsten, Nachlässigkeit und Unwissenheit eines Abschreibers anzunehmen, gerade so wie bei der unrichtigen Stellung von Dei gratia.

Auf eine neue Spur führt uns das Wort consignamus, das sich in der Besiegelungsformel der gräflichen Urkunden bis 1250 sonst nicht belegen läßt. Es findet sich aber in einem Original aus dem Jahre 1271, durch das der Graf Gerhard die Grenzen des Kieler Stadtgebietes gegen Kopperpahl und andere Orte neu festsetzte.[2]

1242.	1271.
Ne vero super tali Donatione et Confirmatione suboriri in posterum possit dubietas, praesens scriptum patrocinio nostro consignamus.	Ne super tali articulo de cetero ambiguitas possit oriri, litteram sigillo nostro munine (so verschrieben für sigilli nostri munimine) consignamus.

Die Ähnlichkeit im Gedanken und in den Worten

---

[1]) Ich habe bei Hasse bis 1250 nur eine Stelle gefunden, N. 704.
[2]) Hasse II, N. 418; vgl. N. 287, 599.

illt in die Augen.[1]) Es zeigen sich aber noch mehr Anklänge. Die Einleitung lautet:

1242.	1271.
Ea quae geruntur in empore labuntur cum temore, ut (lies nisi) voce estium aut scripto perhenientur. Ad noticiam singulorum tam praesentium quam futurorum volumus ıt perveniat .... Denoninamus[2]) vero in praesenti scripto terminos	Ea que geruntur in tempore labuntur cum tempore, nisi scripto vel testibus perhennentur. Ad noticiam igitur singulorum tam presencium quam futurorum volumus pervenire, quod nos terminos ... denotamus.[2])
et ita usque in Kyl sicut rivus descendit.	et tunc sicut rivus qui ascendit.

Es ist klar, daß die eine Urkunde nicht ohne die Kenntnis der andern gefertigt sein kann. Welche ist aber Vorlage und welche Ableitung gewesen? Man könnte sich denken, daß die von 1271 als Muster gedient hätte und darnach unser Privileg später gefälscht wäre. Aber dann müßte man sich wundern, warum der Fälscher seiner Vorlage nicht auch an anderen Stellen gefolgt ist: weder in dem Titel des ausstellenden Grafen noch in der Anrede noch in den Zeugen noch in der Form der Datierung zeigt sich Übereinstimmung.[3]) Nirgends sieht man den ängstlichen, sklavischen Anschluß an das Vorbild, der für Fälschungen charakteristisch ist. Es nötigt daher nichts, die Urkunde von 1271 als die ältere anzunehmen. Wenn

[1]) Man vergleiche damit die entsprechenden Formeln in den S. 332 und 333 aufgeführten Urkunden.

[2]) denotamus, das das Richtige sein dürfte, konnte mit denominamus, in der dem Mittelalter geläufigen Abkürzung denōiamus, leicht verwechselt werden. Nachher heißt es in der Urkunde von 1242, § 7: In terminis vero praenotatis.

[3]) Über den Inhalt später.

dagegen umgekehrt die Urkunde von 1242 im Jahre 1271 vorhanden gewesen ist, erklären sich Anklänge und Abweichungen in ungezwungener Weise. Dann ist sie, als die Grenze des Kieler Stadtgebietes an streitigen Punkten festgestellt werden sollte, vorgelegt; und als die gräfliche Kanzlei die neue Urkunde ausfertigte, hatte sie zwar nicht das Bedürfnis für die Formalien nach einem Vorbilde zu suchen, aber die ältere Urkunde hat doch in der jüngeren gewisse Spuren hinterlassen.

Die Zeugenreihe wird eingeleitet mit den Worten: Huius ordinationis et facti testes sunt. Das Wort ordinatio ist sonst an dieser Stelle nicht gewöhnlich, es findet sich aber in der Urkunde von 1271.

Als erster Zeuge erscheint Bruno episcopus Hamburgensis et Lubicensis. Episcopus ist unmöglich; richtig ist praepositus. Bruno, ein Bruder Adolfs IV. und somit ein Oheim des Grafen Johann, führt den Titel eines Propstes von Hamburg und Lübeck urkundlich zuerst im Januar 1242.[1]) Er wurde ein berühmter Mann. 1245 wurde er vom Papste zum Bischof von Olmütz erhoben, und als solcher ist er später der erste Berater des Königs Ottokar von Böhmen gewesen. Daß die bischöfliche Würde, die er nachher trug, in unserer Urkunde von einem Fälscher gleichsam anticipiert worden wäre, würde doch eine zu künstliche Annahme sein. Überdies sind die Bistümer Hamburg und Lübeck niemals verbunden gewesen, und von einem Bistum oder richtiger Erzbistum Hamburg sprach man nicht mehr; denn der erzbischöfliche Sitz befand sich seit langem in Bremen. Epicopus ist einfach Schreibfehler für praepositus. — Godescalcus praefectus, der Overbode von Holstein, ist eine bekannte Persönlichkeit gewesen, die in den Urkunden dieser Zeit oft genannt wird.[2]) — Der folgende Zeuge Lodewicus plebanus eiusdem civitatis, der Pfarrer von Kiel, läßt sich sonst in

---

[1]) Hasse I, N. 623; vgl. das Register.

[2]) Hasse I, S. 358 im Register.

Urkunden nicht nachweisen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß er identisch gewesen ist mit Lodewicus quondam plebanus in Kylo, der 1266 oder 1267 nach dem ersten Stadtbuche[1]) ein Haus in Kiel kaufte. Da in unserer Urkunde bereits eine Kirche in der Stadt erwähnt wird, so ist auch gegen diesen Zeugen nichts einzuwenden. — Auch die Namen der übrigen Zeugen lassen sich sämtlich anderweitig belegen, in holsteinischen Urkunden oder im ersten Kieler Stadtbuche,[2]) wobei es für uns nichts ausmachen kann, ob die gleichen Namen immer dieselben Personen decken oder nicht vielmehr zwischen Vater, Sohn und Neffen zu scheiden ist. Für die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde ist allein von Belang, ob Namen frei erfunden sind; und das ist nirgends der Fall. Anderseits muß betont werden, daß unsere Zeugenreihe weder im Ganzen noch in erheblichen Teilen unter einer andern gräflichen Urkunde wiederkehrt, während es bekannt ist, daß Fälscher gerade bei den Zeugen gern echte Vorlagen mehr oder minder wörtlich abgeschrieben haben.

In der Datierungszeile ist nur das Inkarnationsjahr ohne Tag, Indiction und Ort aufgeführt. Das ist nicht die Regel, kommt aber öfter vor,[3]) und da in der

---

[1]) Herausgeg. von Hasse N. 72. Dieser Ludwig muß merkwürdige Schicksale gehabt haben. Wie das Wort quondam bezeugt, war er, als er das Haus erwarb, nicht mehr Pfarrer. Er hatte Söhne, die vom Rate anerkannt waren und die das Haus, das unter Stadtrecht stand und nicht der Kirche gehörte, erben sollten; doch sollten sie, wenn sie Geistliche wurden, nur eine Rente empfangen. Vielleicht ist der Lodewicus sacerdos in N. 56 des Stadtbuches dieselbe Person gewesen.

[2]) Elerus de Bocwolde bei Hasse I, N. 679, 680. Tymmo de Bocwolde bei Hasse I, N. 578; II, N. 312 u. öfter. Marquardus Bloc bei Hasse I, N. 710; II, N. 38 u. öfter; 1. StB. N. 395. Rodolfus de Godendorp (so ist wohl sicher mit Waitz, Schlesw.-Holst. G. I, S. 476 statt Hodendorp zu lesen) bei Hasse II, N. 38. Tymmo de Godendorp (Hodendorp) bei Hasse II, N. 38 u. öfter. Hasso de Bovenow 1. StB. N. 683, 722, 766.

[3]) Hasse I, N. 438, 511, 512, 589, 628, 658, 674, 691.

Datierung der gräflichen Urkunden überhaupt keine Gleichförmigkeit herrscht, kann die hier erscheinende Form keinen Anlaß zu Bedenken geben. Die Stellung des Datums nach den Zeugen ist die übliche.

Protokoll und Eschatokoll, der Rahmen der Urkunde, weisen also hervorstechende Besonderheiten nicht auf. Man liest dieselben Formeln, die auch sonst in dieser Zeit benutzt werden. Niemals aber stimmen sie mit den in anderen Urkunden verwendeten ganz überein, sondern jede Formel hat ihre kleinen individuellen Züge, wie eben das dem Gebrauch der schauenburgischen Kanzlei entsprach, die ein festes Formular nicht kannte. Man kann keine Urkunde namhaft machen, die in allen Teilen eine solche Ähnlichkeit darböte, daß man auf den Gedanken kommen könnte, sie wäre Vorbild gewesen.

Wenn aber das Formular im Aufbau des Ganzen und der Teile einwandfrei ist, so fällt um so mehr auf, daß es in einzelnen Wörter offenbare und grobe Fehler enthält: die unrichtige Stellung des Dei gratia, das Fehlen des Wortes sigillum, episcopus für praepositus. Ist das jedoch ein Beweis für eine Fälschung? Soll man glauben, daß ein Fälscher, der im übrigen gut gearbeitet haben müßte, Verstöße begangen hätte, die auch einen Anfänger stutzig machen konnten? Wahrscheinlich ist das gewiß nicht. Da man nur einzelne Wörter zu ändern braucht, um alles in Ordnung zu bringen, lassen sich die Fehler ungezwungen damit erklären, daß ein nicht gerade kenntnisreicher Abschreiber eine vielleicht schlecht zu lesende, etwa durch Alter teilweise verdorbene Urkunde ohne große Sorgfalt abgeschrieben hat.

II.

Denselben Eindruck gewinnt man, wenn man den Text der Urkunde zunächst einmal im Ganzen nach seiner

rmalen und sprachlichen Seite ins Auge faßt. Er ist icht besonders gut stilisiert und hat manche Härten; aber ıan trifft überall Worte und Wendungen, die der Zeit eläufig waren. Die sprachliche Erklärung macht keine Schwierigkeiten, bis auf einige Stellen, die völlig sinnlos nd. Daß ein Fälscher seinen Text absichtlich unverständ-ch gemacht hätte, wäre schwer zu begreifen; denn was ätte er damit bezwecken können? Ohne die Annahme von Schreib- oder Lesefehlern kommt man nicht aus, und einige, vie ut statt nisi, pretium statt predium, libertate statt ibertatem sind augenfällig. Ist es aber Tatsache, daß die Urkunde mangelhaft überliefert ist, so ist nicht einzusehen, varum man nicht auch die Sinnlosigkeiten des Textes geradeso wie die Verkehrtheiten in Protokoll und Eschatokoll dem Abschreiber auf die Rechnung setzen soll.

Auch gewisse orthographische Eigentümlichkeiten weisen auf ein hohes Alter hin. In der Ausgabe von Hasse er-scheinen große Buchstaben in Wörtern, die keine Eigen-namen sind. Sie gehen, wie das bei seinen Editions-grundsätzen zweifellos ist, auf seine Vorlage zurück, und die Art, wie sie gebraucht sind, würde gut stimmen zu einem Original des 13. Jahrhunderts; ebenso die Schreibung perhennentur statt perennentur und die Form wicbeled, während allerdings das ae überall auf Änderung beruhen müßte, da das 13. Jahrhundert nur e kannte.

Gewißheit kann jedoch nur die Prüfung des Inhalts geben. Die erste Frage ist: Passen die Rechtsbestimmungen und Tatsachen der Urkunde genau für die Mitte des 13. Jahrhunderts und für die Zustände einer neu ge-gründeten Stadt? Muß man diese Frage bejahen, so würde bewiesen sein, daß unsere Urkunde im 13. Jahr-hundert entstanden sein kann. Die Frage, ob sie damals entstanden sein muß, würde alsdann noch eine besondere Erörterung erfordern.

(1) Über die einleitenden Worte des Textes, die Arenga, in denen gesagt ist, weswegen die Beurkundung

der geschehenen Rechtshandlung vorgenommen sei, wurde schon gesprochen.[1]) Sie bieten nichts Auffälliges; denn sie kehren in ähnlicher Fassung in vielen schauenburgischen Urkunden wieder,[2]) auch in einer Kieler Privaturkunde aus dem Jahre 1266, die das erste Stadtbuch bewahrt hat.[3])

(2) In dem folgenden Satze macht der Graf bekannt, daß er der civitas Holsatiae und ihren geliebten Einwohnern die Gnade gewährt hat, daß sie sich alle Zeit des Rechtes der Stadt Lübeck erfreuen sollen.

Hier fällt auf, daß die bewidmete Stadt civitas Holsatiae heißt, während Kyl in der Urkunde nur als Bezeichnung für die Föhrde dient. Der Gedanke, daß der Name Kyl durch Achtlosigkeit des Abschreibers ausgefallen sein könnte, ist abzulehnen; denn die Stadt wird nachher noch zweimal civitas Holsatorum genannt, und es würde allem Urkundenbrauch jener Zeit widersprechen, wenn der Graf hätte sagen wollen civitas Holsatiae Kyl. Unbedingt wäre zu erwarten gewesen civitas nostra Kyl. Es ist demnach sicher, daß Kiel in unserer Urkunde nicht seinen nachher allein gebräuchlichen Namen führt,[4]) sondern Holstenstadt heißt, mit einem Namen, der nur hier vorkommt. Man hat keinen Grund deswegen unsere Urkunde zu verdächtigen; denn man wüßte nicht, was einen Fälscher in späteren Jahrhunderten bewogen haben könnte, den seiner Zeit allein bekannten Namen zu unterdrücken. Nimmt man an, die Fälschung wäre im Mittelalter gemacht, um mit ihrer Hilfe der Stadt fehlende Rechtstitel zu beschaffen, so hätte der richtige und gebräuchliche Name das erste sein müssen. Will man aber an eine gelehrte Fälschung der Neuzeit denken, so ist nicht ab-

[1]) S. 335.

[2]) Hasse I, N. 471, 475, 573, 575—577, 583, 628, 674, 679, 708, 738—740.

[3]) 1. StB. N. 36.

[4]) Kyl als Stadtname erscheint urkundlich zuerst 1257; Hasse II, N. 148.

ısehen, warum der Verfertiger, wenn er etwa mit dem
Stück eine wissenschaftliche These beweisen wollte, sich
elbst mit der Einfügung des ganz unbekannten Stadt-
amens hätte Schwierigkeiten bereiten sollen. Freilich,
as den Grafen Johann bestimmt haben könnte, der Neu-
ründung einen Namen von so ungewöhnlicher Bildung
u verleihen, läßt sich einstweilen nicht sagen. Nur so
iel scheint klar, daß das Schwanken zwischen civitas
Iolsatiae und Holsatorum — die Richtigkeit der Text-
iberlieferung vorausgesetzt — auf Neuheit und Unsicher-
ıeit in der Namensführung hindeutet.

Daß holsteinische Grafen Orten ihres Landes lübisches
Recht verliehen, war weder etwas Neues noch etwas Außer-
ordentliches. Bereits 1189 hatte es die Neustadt von Ham-
ourg empfangen, von wo es auf die ganze Stadt über-
gegangen ist.[1]) 1238 wurde es Itzehoe, 1271 Krempe,
1275 Lütjenburg, 1293 oder 1318 Neustadt erteilt.[2]) Für
die Einwohner war bei einer solchen Verleihung das
Wichtigste nicht, daß sie unter das Recht von Lübeck
kamen, sondern daß sie unter Stadtrecht, ius civile, ius
fori oder auf deutsch Weichbild traten und ihr Ort zur
Stadt erhoben wurde.

Was die Bürger damit gewannen, war hauptsäch-
lich folgendes. Es war altes deutsches Recht, daß, wer
sich auf fremden Grund und Boden setzte und Land gegen
Zahlung eines Zinses von jemandem nahm, eine Minde-
rung in seiner Freiheit erfuhr, da er unter die grund-
herrliche Gewalt eines anderen geriet. Mindestens das
Rechtsverhältnis, das durch die Übernahme des Landes
entstanden war, unterlag nicht der Kognition der öffent-
lichen Gerichte, sondern des herrschaftlichen Hofgerichts,
das von hier aus die ganze Person des Landnehmers
erfassen konnte. Dieses ältere Recht, das sich unter der

[1]) Hasse I, N. 162, 499.
[2]) Hasse I, N. 577; II, N. 421, 492, 826.

Alleinherrschaft der Naturalwirtschaft entwickelt hatte, wo der Grundbesitz, die Erträge von ihm und die Arbeit auf ihm die einzigen wirtschaftlichen Werte waren, die man kannte, war durch das Stadtrecht durchbrochen worden. Wer sich nach Stadtrecht auf den Grund und Boden eines andern setzte, d. h. ein Grundstück nicht kaufte, sondern gegen einen Zins lieh, blieb in seiner Freiheit ungemindert; denn er übernahm keine Verpflichtung als die Zahlung seines Zinses und stand in seinem Verhältnis zu dem Landgeber unter dem öffentlichen Gericht. Das Stadtrecht mußte einen starken Anreiz zur Einwanderung in die Städte gewähren, da es auch Leuten mit geringen Mitteln die Niederlassung ohne Gefahr für ihre persönliche Freiheit ermöglichte, und für Neugründungen, die nur durch Einwanderung in die Höhe kommen konnten, war die Erteilung eine Lebensfrage.

Daß in Kiel schon bald nach seiner Gründung Stadtrecht geherrscht hat, ist eine Tatsache. Zeugnis dafür ist das erste Kieler Stadtbuch (1264—1289); denn hier wird Grundbesitz zu ius civile oder zu Weichbild oft erwähnt,[1] und wo nicht ausdrücklich gesagt ist, daß die Übertragung zu Stadtrecht geschehe, haben die Worte, daß sie zu erblichem Rechte erfolge, offenbar dieselbe Bedeutung gehabt.[2] Ferner haben gräfliche Urkunden von 1315, 1317 und 1318 die Geltung des lübischen Rechts in Kiel bestätigt,[3] und am 11. November 1318 erklärte der Graf Johann II., daß die Bürger ihr Stadtrecht, das sie von Alters her besessen hätten, für alle Zeit frei genießen sollten.[4])

[1]) N. 40, 72, 202, 510, 727, 728, 832, 888 und im Register unter wicbele.

[2]) iure hereditario quod dicitur wicbilesrecht; N. 824.

[3]) Hasse III, N. 319, 323, 351, 370.

[4]) Hasse III, N. 375: ut iure oppidano suo, quo usi sunt ab antiquo, perpetuis temporibus libere perfruantur. Man findet hier Anklänge an die Urkunde von 1242, in der es heißt: tali iure, prout civitas Lubicensis utitur, ita civitas presens libere et quiete perpetuo perfruatur.

(3) Wenn auf Kiel und die übrigen holsteinischen Städte, als sie Stadtrecht empfingen, das lübische Recht übertragen wurde, so geschah es, weil dieses als besonders geeignet galt eine junge Niederlassung zur Blüte zu bringen. Lübeck selbst schien durch sein außerordentlich rasches Wachstum den Beweis dafür geliefert zu haben. Man darf glauben, daß die Grundgedanken des lübischen Rechts und die Vorteile, die es gewährte, in weiteren Kreisen bekannt waren; auch werden die Bürger der bewidmeten Städte bemüht gewesen sein, sich eine möglichst vollständige Kenntnis zu verschaffen.[1] Bei der Kompliziertheit des städtischen Lebens mußten aber immer Fälle vorkommen, denen gegenüber man sich unsicher fühlte, wie das fremde Recht zu verstehen und anzuwenden sei. Wo solche Zweifel sich zeigten, pflegten die Bürger der Städte, die lübisches Recht angenommen hatten, sich an den lübischen Rat zu wenden und um eine autoritative Erklärung nachzusuchen, was in dem gegebenen Falle Recht sei. Das ist frühzeitig auch von Kiel aus geschehen. Im Jahre 1270 wurde in Lübeck ein Rechtsspruch über Erbrecht und Stadtfriedensbruch gefunden, der in das Stadtbuch von Kiel eingetragen ist,[2] also offenbar von hier gefordert war. Aus der Sitte, sich das Recht weisen zu lassen, entwickelte sich schließlich der Zustand und das Recht, daß man von dem Stadtgericht der Tochterstadt an den Rat der Mutterstadt Lübeck appellieren konnte. Lübeck wurde Oberhof für die Städte des lübischen Rechts, so auch für Kiel,[3] bis im Jahre 1496 für Holstein durch landesherrliche Verfügung das sogenannte Vierstädtegericht als Appellinstanz errichtet wurde, dem auch Kiel unterworfen war.[4]

---

[1]) Etwa durch Erwerbung einer Handschrift des lübischen Rechts; Frensdorff, Das lübische Recht und seine ältesten Formen S. 7 ff.

[2]) 1. StB. N. 165.

[3]) Das Kieler Varbuch S. 25 u. 65, N. 24, in Mitt. Heft 17.

[4]) Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, S. 31.

Gerade in den ersten Zeiten nach der Gründung der Stadt, wo alles neu war, mußte man am meisten damit rechnen, daß sich das Bedürfnis nach Rechtsbelehrung einstellen würde; und danach versteht man eine Sicherstellung, cautio, die in der Urkunde von 1242 hinzugefügt ist. Der Graf Johann verspricht den Bürgern: wenn er mit Lübeck in Streit geraten und diese Stadt ihnen nicht zugänglich sein sollte, dürften sie mit seiner Erlaubnis nach Hamburg gehen, das dortige Recht erkunden und es frei und ohne Beschwerde genießen. Hamburg besaß, wie wir wissen,[1]) ebenfalls lübisches Recht. Die Kieler empfingen also die Zusicherung, daß zu keiner Zeit das Machtwort des Landesherrn vorschreiben würde, was in ihrer Stadt als Recht zu beobachten sei; nur das sollte gelten, was von einer bürgerlichen Autorität, Lübeck oder Hamburg, für Recht erklärt wäre.

Indessen, wenn sich gegen diese Klausel sachliche Einwendungen nicht machen lassen, so ist ihre Hinzufügung doch auffällig und ganz ungewöhnlich; denn sie findet sich in keiner der anderen gräflichen Urkunden, durch die holsteinischen Orten lübisches Recht erteilt ist, und fehlt ebenso in den späteren Bestätigungen des lübischen Rechts für Kiel.[2]) Es erhebt sich da die Frage: Bestand 1242 die Gefahr oder wenigstens die Möglichkeit eines Krieges zwischen Johann und der Stadt Lübeck? Muß man diese Frage bejahen, so würde die Klausel von Gewicht für die Echtheit unserer Urkunde werden, weil sie auf eine vorübergehende politische Konstellation Bezug nehmen würde.

In der Schlacht von Bornhöved 1227 hatten die Holsteiner und die Lübecker neben einander gegen die Dänen gefochten; wenige Jahre darauf, 1234, sehen wir den Grafen Adolf IV. als Verbündeten des Königs

---

[1]) S. 341, Note 1.

[2]) Vgl. S. 341, Note 2 und S. 342, Note 3.

Waldemar II. von Dänemark in Krieg gegen Lübeck.[1]) Wie es scheint, hoffte er die Stadt, die eine schauenburgische Gründung war, unter die holsteinische Herrschaft zurückzuführen. Das Unternehmen schlug fehl; der Graf behauptete sich aber im Besitze des Schlosses zu Travemünde, wo er in der Lage war, den Lübeckern den Verkehr mit der See zu stören oder gar zu unterbinden, und wo er einen Schiffszoll erhob.[2]) Der Gegensatz fand erst im Jahre 1247 einen Ausgleich, und zwar in der Weise, daß die Grafen Johann und Gerhard die Vogtei[3]) in Lübeck erhielten, wogegen sie für die Zeit ihrer Dauer den Bürgern Travemünde überließen und ihnen noch andere wertvolle Zugeständnisse machten. Bei der Gelegenheit wurde auch ein anderer alter Differenzpunkt hinweggeräumt. Kaiser Friedrich II. hatte 1226 die Bürger vom Zoll in Oldesloe befreit,[4]) über das die Hauptverkehrsstraße zwischen Lübeck und Hamburg führte. Die Schauenburger hatten jedoch das Kaiserliche Privileg nicht respektiert, sondern den Zoll weiter erhoben.[5]) Jetzt gewährten die Grafen Johann und Gerhard den Bürgern nicht nur in Oldesloe, sondern in ihrem ganzen Lande Zollfreiheit. In der Zeit von 1234—1247 lagen also zwischen Holstein und Lübeck bedeutende ungelöste Streitfragen, unter denen Verkehrsfragen jedenfalls nicht an letzter Stelle standen.

Suchen wir uns nun ein Bild von der Lage um 1242 zu machen. Am 13. August 1239 war der Graf Adolf IV. in das Kloster der Franziskaner zu Hamburg eingetreten, nachdem er seine unmündigen Söhne unter

---

[1]) Vgl. Hasse, Hansische Gesch.-Bl. 1874, S. 120 ff.; Reuter, ebendas. 1904/5, S. 15 ff.

[2]) Hasse I, N. 511.

[3]) ius administracionis; UB. der Stadt Lübeck I, N. 123; vgl. 124.

[4]) UB. der Stadt Lübeck I, N. 35.

[5]) Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 73 ff.

die Vormundschaft seines Schwiegersohnes Abel, des Herzogs von Schleswig, gegeben hatte.[1]) Da der älteste von ihnen, Johann, erst 10 Jahre alt war, hat man für die nächsten Jahre Abel als die politisch leitende Persönlichkeit in Holstein anzusehen. Er war der dritte Sohn Waldemars II. von Dänemark und hatte als solcher wenig Aussicht auf den Thron zu kommen; viel eher hatte er bei einem Regierungswechsel in Dänemark zu befürchten, daß der neue König sein Herzogtum für die Krone einziehen würde. Ehrgeizig und tatkräftig wie er war, mußte er geneigt sein das Verhältnis zu den Schauenburgern zu pflegen, um in ihnen einen Rückhalt und einen Verbündeten zu gewinnen, und diesem Gedanken ist er auch später treu geblieben. Man hat darnach vorauszusetzen, daß er sich der Interessen seiner Mündel aufrichtig angenommen hat. Drei Tage nachdem Adolf IV. Mönch geworden war, bestätigte sein ältester Sohn Johann als Graf von Stormarn, Wagrien und Holstein den Hamburgern ihre Privilegien, insbesondere freien Verkehr mit dem Meere und Zollfreiheit in seinem ganzen Lande.[2]) Unter den weltlichen Zeugen steht an erster Stelle Abel, der Herzog von Schleswig. Nachher hat dieser jedoch, augenscheinlich in seiner Eigenschaft als Vormund, einen Zoll eingeführt, der die Hamburger und ihre Gäste traf. Genaueres erfährt man nicht; man erhält aber den Eindruck, daß die Abgabe als nicht ganz geringe Belastung empfunden wurde.[3])

Gegen die Verkehrspolitik der holsteinischen Regierung, die sich zu Nutze machte, daß der Handel zwischen Nord- und Ostsee seinen Weg durch ihr Land nahm,[4]) richtete sich 1241 eine Aktion der Lübecker. Sie verständigten sich dafür mit dem Herzog Albrecht von Sachsen, dem Herrn

---

[1]) Ann. Stadenses, Mon. Germ. SS. XVI, 365.
[2]) Hasse I, N. 592.
[3]) Hasse I, N. 614, wo Abel 1241 den Zoll wieder aufhebt.
[4]) Vgl. S. 345.

von Lauenburg, der sich schon 1234 als ihren Freund erwiesen hatte.[1]) Auf ihre Bitte hob der Herzog am 12. März 1241 den Zoll auf, der ihm bisher (offenbar im Lauenburgischen) gezahlt war, und nahm alle, die mit ihren Waren von der Ostsee nach der Nordsee, oder genauer von Lübeck nach Hamburg und von Hamburg nach Lübeck zogen, gegen bestimmte Abgaben unter sein Geleit; er fügte hinzu, daß er ihnen diese Vergünstigung gewährt habe, damit, wenn sie andere Wege als durch sein Land nähmen und dabei Beschwerungen erlitten, er daran schuldlos sei.[2]) Bereits im Jahre 1240 hatten die Herren von Barkentien auf die Bitte des Herzogs und den Lübeckern zu Liebe allen Kaufleuten die Erlaubnis erteilt, die Straße nach Hamburg, so weit sie über ihr Eigentum führe, ungehindert zu passieren, und ihnen die Fähre zu Barkentien (über die Stecknitz) freigegeben.[3]) Man sieht hier den Plan der Lübecker, sich durch das Lauenburgische einen neuen Verkehrsweg nach Hamburg zu eröffnen, der die holsteinische Linie mit der Zollstätte Oldesloe umging. Daß dieser Weg etwas Neues war, ergibt sich aus dem Tenor der beiden Urkunden mit voller Deutlichkeit. Mit ihnen darf man eine dritte Urkunde in Verbindung bringen. In demselben Jahre 1241 schlossen Lübeck und Hamburg den viel erörterten Vertrag, in welchem sie sich verpflichteten, ihre Bürger auf ihren Fahrten von der Mündung der Trave bis nach Hamburg und weiter die Elbe hinab bis zum Meere gegen Räuber und böse Menschen auf gemeinsame Kosten zu sichern.[4]) Man hat in diesem Vertrag früher den Anfang der Hansa gesehen;

---

[1]) UB. d. Stadt Lübeck I, N. 57, 58.

[2]) UB. d. Stadt Lübeck I, N. 91.

[3]) Ebendas. I, N. 89.

[4]) Ebendas. I, N. 95. Ich folge in der Beurteilung der Urkunde Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 69 ff. Gegen ihn hat sich Hasse in der Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. V, S. 349 gewandt; Koppmanns Antwort VI, 125; eine Replik Hasses VI, 218.

doch ist das heute aufgegeben. Niemand wird bestreiten, daß durch ihn die spätere enge Interessengemeinschaft zwischen Lübeck und Hamburg angebahnt ist; das ist eine seiner Wirkungen gewesen. Damit verträgt sich aber sehr wohl, daß man mit ihm bei seinem Abschluß etwas anderes bezweckt und ein näher liegendes Ziel verfolgt haben kann. Wenn die Lübecker sich 1240 und 1241 bemühten, einen neuen Verkehrsweg zwischen Nordsee und Ostsee herzustellen, und zur gleichen Zeit mit Hamburg den gemeinsamen Schutz ihres Nord-Ostsee-Verkehrs vereinbarten, so ist schwer zu glauben, daß ein Zusammenhang nicht bestanden habe. Es wird ihnen gerade um die Sicherung der neuen lauenburgischen Linie zu tun gewesen sein, die sie stark zu benutzen dachten, weil es sonst keinen Sinn gehabt hätte, daß sie sich so sehr für ihre Eröffnung anstrengten.

Wie man aber auch die Urkunde verstehen mag, was wir zuverlässig wissen, genügt, um die Tatsache sicherzustellen, daß 1241 Anstalten getroffen wurden, den Verkehr zwischen Nord- und Ostsee von der holsteinischen Landstraße abzulenken. Die Initiative ging von Lübeck aus. Die Stadt, in deren Bürgerschaft damals eine seltene politische Energie lebte, beschäftigte sich zu derselben Zeit noch mit anderen weitausschauenden Verkehrsplänen.[1]

Es war natürlich, daß sich die holsteinische Regierung, vertreten durch Abel von Schleswig, gegen ein Unternehmen, das, wenn es zur Ausführung gelangte, ihr die größte finanzielle Schädigung brachte, zu schützen suchte, und man sieht die Mittel, die sie anwandte. Am 8. November 1241 entließ Abel die Söhne Adolfs IV. aus seiner Vormundschaft.[2] Zwei Tage darauf hielt der Graf Johann seinen Einzug in die Stadt Hamburg, von dem Klerus und der Bevölkerung mit großem Gepränge

---

[1]) Reuter, Hans. Gesch.-Bl. 1904/5, S. 21, 23.

[2]) Ann. Stadenses, Mon. Germ. SS. XVI, 367.

empfangen, und an demselben Tage verlobte er sich mit der Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen, desselben, der den Lübeckern die neue Straße zwischen Nord- und Ostsee bereitet hatte. Da Johann erst 12 Jahre alt war, kennzeichnet sich seine Verlobung als ein politischer Akt; die Ehe ist auch erst 1249 oder 1250 vollzogen. Der Herzog von Sachsen sollte in das holsteinische Interesse gezogen werden. An demselben 10. November erließ Abel eine Urkunde zu Gunsten von Hamburg, in der er erklärte, daß Adolf IV. und sein Sohn Johann den Bürgern und allen ihren Gästen die Zollfreiheit mit eigenem Willen [1]) erteilt hätten. Er bezog sich damit auf die Privilegienbestätigungen Adolfs IV. 1225 und Johanns 1239 [2]), und stellte in dieser Form fest, daß die Konfirmation, die Johann in seiner Minderjährigkeit den Hamburgern erteilt hatte, zu Recht bestehe. Abel fügte hinzu, daß er auch den Zoll, den er (als Vormund) aufgerichtet habe, [3]) aufhebe, da er sich überzeugt habe, daß er nicht gerechtfertigt sei. Der Herzog hat ohne Erläuterung oder Begründung in seine Urkunde eine kleine, aber nicht bedeutungslose Neuerung eingeführt: während die Privilegien Adolfs IV. und Johanns, auf die er Bezug nahm, die Zollfreiheit in Holstein nur den Kaufleuten von Hamburg gewährten, erscheint sie hier ausgedehnt auf alle ihre Gäste. Da unter den Gästen des hamburgischen Marktes, welche holsteinische Zollstätten zu passieren hatten, die Lübecker den bei weitem ersten Platz einnahmen, wurde also eine Verkehrserleichterung, die sie sich längst wünschten, [4]) bereits als zu Recht bestehend hingestellt. Ein Entgegenkommen gegen sie würde der sonstigen Haltung Abels in diesen Tagen nicht widersprechen; aber man kann nicht recht daran glauben, daß

[1]) voluntate propria; Hasse I, N. 614.
[2]) Hasse I, N. 438, 592; vgl. oben S. 346.
[3]) Vgl. S. 346.
[4]) Vgl. S. 345.

er ihnen ein so großes Zugeständnis, wie die Zollfreiheit war, in dieser Form gemacht hätte, wenn es ihm Ernst damit gewesen wäre. Die Lübecker empfingen kein Privileg, auf das sie sich berufen konnten; und Abel konnte im Grunde für Holstein gar nichts mehr verfügen, da er die vormundschaftliche Regierung nicht mehr führte.

Von hier an lassen uns die Nachrichten wieder völlig in Stich. Nur soviel ist sicher, daß damals eine wirkliche Lösung der zwischen Holstein und Lübeck bestehenden Schwierigkeiten nicht erfolgt ist. Die Verständigung wurde erst 1247 erreicht.[1])

Also 1241, ein Jahr vor dem Datum, das die Urkunde für Kiel trägt, finden wir Lübeck mit Unternehmungen beschäftigt, die eine ausgesprochen feindliche Richtung gegen Holstein hatten. Der Hinweis des Grafen Johann, daß ein Konflikt mit Lübeck möglich sei, würde demnach der politischen Lage des Jahres 1242 wohl entsprechen. Die Stelle ist somit geeignet, die Echtheit unserer Urkunde zu stützen.

Man ist versucht, aus den hier geschilderten Vorgängen noch weitere Schlüsse zu ziehen und in ihnen den Anlaß zu erblicken, der zu der Gründung von Kiel geführt hat. Natürlich kann es sich nur um Vermutungen handeln. Die Schauenburger besaßen in Hamburg einen bedeutenden Hafen im Gebiete der Nordsee, aber keinen an der Ostsee, sondern der Ostseehandel, soweit er durch ihr Land ging, hatte als Ausgangspunkt Lübeck. Nun drohte noch 1241 die Gefahr, daß dieser Verkehr Holstein entzogen und durch das Lauenburgische geleitet wurde. Eben in diese Zeit fällt nach unserer Urkunde die Anlage von Kiel. Durch die Bewidmung mit lübischem Recht gab sich zu erkennen, daß die Stadt ein Seehandelsplatz werden sollte, dem dann die Bestimmung zufallen mußte, Holstein einen Anteil am Ostseeverkehr dauernd zu sichern.

---

[1]) Vgl. S. 345.

Die Gründung von Kiel erscheint so wie eine Antwort auf die damaligen Verkehrspläne Lübecks. Vielleicht aber knüpfte sich daran noch weit mehr. Lübeck wollte Holstein durch eine Verkehrsablenkung treffen. Es wäre nicht zu verwundern, wenn man in Holstein denselben Gedanken ergriffen hätte und darauf ausgegangen wäre, Lübeck mit derselben Waffe zu schlagen, mit der es schlug, wenn man die Hoffnung im Hintergrunde gehabt hätte, das junge Kiel würde der Rival Lübecks an der Ostsee werden und den Verkehr, der bisher nach der Trave ging, mindestens zum erheblichen Teil an sich ziehen.[1] Der seltsam gespreizte und anspruchsvolle Name der neuen Stadt, der zu Erklärungsversuchen geradezu herausfordert, würde am ersten verständlich werden, wenn man mit ihr etwas Besonderes und Großes im Sinne gehabt hat. Nicht eine Stadt Holsteins, sondern die Holstenstadt sollte sie sein; darin scheint ein Programm für die Zukunft verkündet. Übrigens verliert der Name etwas von seiner Seltsamkeit, wenn man annimmt, daß ihn der dänische Herzog Abel von Schleswig erteilt hat, in dem man bei der Minderjährigkeit des Grafen Johann doch wohl den geistigen Urheber der Gründung zu erblicken hat.

(4) Im folgenden Satze umschreibt der Graf das Gebiet der Holstenstadt, welches Weichbild heißt: terminos civitatis Holsatorum, qui dicuntur wicbeled. Das Wort Weichbild steht hier nicht in seiner ursprünglichen Bedeutung; denn in ihr heißt es Stadtrecht, von wic = Ort, Stadt und bild = Recht, das wir heute noch in Unbilden kennen. Weichbild ist also genau dasselbe wie ius civile, und in dem Sinne ist es lange Zeit allein ge-

[1]) Nach einer späteren Quelle hat der Graf Johann III. im 14. Jahrh. die Absicht gehabt, den dänischen Verkehr statt nach Lübeck nach Kiel zu führen und über die Eider nach der Nordsee zu leiten; Presbyter Bremensis c. 19; Mon. Germ. SS. XXI, 270.

braucht worden.[1]) Aber man hat sich allmählig gewöhnt auch den Ort, an dem Weichbild galt, so zu bezeichnen.[2]) Der neue Sprachgebrauch beginnt bereits vor 1242,[3]) und später ist er der gewöhnliche geworden, was wahrscheinlich durch die Autorität des Sachsenspiegels gefördert ist, der Weichbild ebenfalls im örtlichen Sinne verwendet.[4]) Als die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr verstanden wurde oder den Menschen nicht mehr geläufig war, bildete man pleonastisch Weichbildrecht,[5]) und dieses kommt in Kiel bereits im ersten Stadtbuche vor.[6]) Die Art, wie Weichbild in unserer Urkunde gebraucht wird, läßt sich also nicht beanstanden.

Zum Weichbilde von Kiel soll nach der Verfügung des Grafen Johann an erster Stelle gehören totum stagnum Kyl usque Boz. Was ist unter dem stagnum Kyl zu verstehen, die Föhrde oder der Kleine Kiel? Um das zu entscheiden, wird man sich zunächst an die anderen Urkunden wenden, in denen die Bezeichnung stagnum Kyl sich findet. Im Jahre 1222 grenzte der Graf Albrecht von Orlamünde, der, so lange die dänische Herrschaft dauerte, die Grafschaft in Holstein besaß, das Gebiet des Klosters Preetz ab.[7]) Die Grenzlinie lief, so weit sie uns interessieren kann, folgendermaßen: a stagno Honechse (Honigsee), Morse, Fossa, Eydria, Hertesse (Hassee) et indagine que

---

[1]) Vgl. die sehr lehrreiche Zusammenstellung von Belegstellen bei Philippi, Weichbild in den Hans. Gesch.-Bl. 1895, S. 31, N. 2, 4, 6, 11 ff.

[2]) Die Grundstücke, die unter Stadtrecht standen, heißen in Münster schon vor 1221 wicbilethe; Philippi N. 17.

[3]) Vgl. Philippi N. 22, 25, 26 aus den Jahren 1235, 1239, 1242. In der Urk. Johanns III. für Kiel 1318 bei Hasse III, N. 375: infra et extra terminos civitatis qui wikbild dicuntur, quos a longis temporibus et hactenus possidere dignoscuntur.

[4]) III, 87, § 2: ab her in beclaget binnen wichbilde.

[5]) Anscheinend zuerst 1234 für Lübeck; Philippi N. 21.

[6]) N. 775, 824, 905 zwischen 1284 und 1288.

[7]) Hasse I, N. 387.

lanhage dicitur usque in stagnum Kil et Zwentine. Diese Linie wird 1224 in einer Urkunde des Bischofs von Lübeck und in einer zweiten des Lübecker Kapitels wiederholt, mit geringen Abweichungen, daß nämlich zwischen Eider und Hassee noch der Drachsee eingeschoben und statt Zwentine deutlicher Zwentinemunde gesagt wird.[1]) Daß hier unter dem stagnum Kyl der Kleine Kiel zu verstehen sei, würde schwer wahrscheinlich zu machen sein; denn wenn man die Linie von Hassee über den Forst Manhagen, der uns noch beschäftigen wird und der jedenfalls südlich von Kiel zu suchen ist, nach der Schwentinemündung führen wollte, mußte man, wie ein Blick auf die Karte zeigt, den Hafen durchschneiden, und wird an dieser Stelle ein Gewässer Kiel genannt, so ist gewiß nur an ihn zu denken. Überdies erscheint der Kleine Kiel, für den das Wort stagnum schon passen würde, an den beiden Stellen, wo er in Urkunden des 13. Jahrhunderts erwähnt wird, unter der Bezeichnung fluvius Kyl.[2])

Als nach Wiederherstellung der schauenburgischen Herrschaft in Holstein der Graf Adolf IV. dem Kloster Preetz 1226 eine Urkunde über seinen Grundbesitz ausstellte, wiederholte er die obige Grenzlinie, änderte aber stagnum Kil in stagnum salsum Kyl, und diese Form ist in die nachherigen Bestätigungen übergegangen.[3]) Warum der Zusatz salsum? Da hier die Vorlage mit Bewußtsein geändert ist, so muß doch wohl die Absicht bestanden haben, eine Unklarheit oder die Möglichkeit eines Zweifels zu beseitigen. Hat man das Bedürfnis empfunden, die Eigenschaft des Salzigen hervorzuheben, so kann das nur geschehen sein, um zu betonen, daß der Hafen gemeint sei, gegenüber dem Kleinen Kiel, der zwar mit dem

---

[1]) Hasse I, N. 422, 423.
[2]) Hasse II, N. 176, 695.
[3]) Hasse I, N. 446, 501, 504.

Hafen in Verbindung steht, aber den Charakter eines Binnensees hat.[1])

Die Preetzer Urkunden führen also dahin, daß in dem stagnum Kyl die Föhrde zu sehen ist. Man könnte meinen, daß für eine Meeresbucht die Bezeichnung stagnum nicht angemessen wäre. Doch trifft das nicht zu; denn nicht nur Binnenseen werden so genannt,[2]) sondern im Gebiete der Ostsee auch Meeresteile, wie z. B. stagnum recens, das Frische Haff. Sogar die Ostsee selbst heißt in hansischen Quellen schlechthin stagnum und Lübeck und andere Hansestädte civitates stagnales.[3]) Der Begriff der geschlossenen Wasserfläche, der in dem stagnum lag, ist auf das Binnenmeer der Ostsee übertragen.

Endlich ist zu beachten, daß in unserer Urkunde das Wort Kyl nachher noch zweimal erscheint; das eine Mal am Ende der Grenzlinie des Weichbildes, und daß hier nur der Hafen gemeint sein kann, wird sich später zeigen; das andere Mal, wo den Bürgern die Nutzung der Fischerei per totum Kyl usque in Levoldesow gestattet wird. An dieser Stelle bleibt durch die nähere Bestimmung Levensau für keinen Zweifel Raum. Wenn aber in einer Urkunde dieselbe Ortsbezeichnung mehrere Male vorkommt, muß darunter auch derselbe Ort verstanden werden, falls nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Damit ist Kyl als Föhrde gesichert.

Die Föhrde sollte nach der Urkunde des Grafen Johann zum Weichbilde von Kiel gehören usque Boz. Man hat Boz meist mit Bottsand nahe bei Stein identifiziert, unzweifelhaft mit Recht. Einmal wegen des Namens

---

[1]) Gegen den Kleinen Kiel spricht auch, daß er bis 1654 in landesherrlichem Besitz gewesen ist und kein Zeugnis existiert, daß er vorher je zur Stadt gehört hat; Vollbehr, Topogr. der Stadt Kiel, Mitt. IV, S. 56.

[2]) Wie in den Preetzer Urkunden.

[3]) Der Nachweis bei Krause, Stagnum, das Baltische Meer, Hans. Gesch.-Bl. 1886, S. 159.

ıa Bottsand ebensogut aus Botts=sand wie aus Bott=
and entstanden sein kann, sodann wegen der Urkunde,
ıurch die der Herzog Waldemar von Schleswig 1334 der
Stadt Kiel den schleswigschen Teil der Föhrde übertragen
ıat, der nach seiner Angabe von Levensau bis Bülk
:eichte.[1]) Wenn die westliche Seite der Kieler Bucht bis
Bülk gerechnet wurde, so kann der entsprechende Punkt
ıuf der östlichen Seite nur Bottsand gewesen sein. Sieht
nan nämlich die Karte an, so bemerkt man, daß eine
zwischen den beiden Punkten gezogene Linie die gerade
Fortsetzung des Schönberger Strandes nach der Küste
des Dänischen Wohld ist. Die Gleichsetzung von Boz mit
Bottsand scheint mir eine der sichersten Ortsbestimmungen
in der ganzen Urkunde zu sein.

Schließlich noch totum stagnum Kyl. Sch[irren][2])
sucht das Wort totum als spätere Interpolation nachzu=
weisen, die zu Gunsten der Stadt Kiel gemacht sei, um
für sie einen Rechtsanspruch auf den Hafen zu begründen.
Er operiert mit zwei Argumenten: 1. Totum füge sich
nicht in die Satzkonstruktion; denn da die termini des
Weichbildes angegeben werden sollten, könne hier nur
eine Linie genannt sein und nicht eine Fläche wie der
ganze Kieler Hafen; falle dagegen totum fort, so könne
stagnum Kyl als Grenzlinie angesehen werden. 2. Wenn
die Stadt 1242 den ganzen Hafen erhalten hätte, so wäre
ihr nicht nachher in derselben Urkunde noch ausdrücklich
das Recht auf die Fischerei im ganzen Hafen verliehen
worden.

Zu dem ersten Argument ist zu bemerken, daß der
Satz allerdings nicht geschickt formuliert ist. Allein es ist
zweifellos, daß die termini hier keine Linie, sondern eine
Fläche bedeuten; denn sie werden näher bestimmt durch
die Worte qui dicuntur wicbeled, in einer Wendung, die

[1]) Hasse III, N. 850.
[2]) Totum stagnum, Kiel 1905, S. 6 ff.

sich ähnlich auch sonst oft findet[1]) und die in einer gräflichen Urkunde für Kiel aus dem Jahre 1318 wörtlich wiederkehrt.[2]) Wäre termini als Grenzlinie zu fassen, so würde dicuntur unmöglich sein, sondern es hätte etwa circumscribunt stehen müssen. Der Graf will das Gebiet der Holstenstadt bezeichnen, welches Weichbild heißt, und nennt zuerst den ganzen Kieler Hafen. Auf das zweite Argument ist zu antworten, daß hier von einer Schenkung des Hafens an die Stadt nichts steht, also auch kein Widerspruch gegen die nachherige Übertragung der Fischerei vorhanden ist. Was für Rechte die Stadt damit erwarb, daß der Hafen zum Weichbilde gezogen wurde, wird sich später zeigen, wo die Rechtsfragen im Zusammenhang erörtert werden.

Damit liegt die Sache so: totum ist so gut überliefert wie irgend ein anderer Teil der Urkunde, und ein zwingender innerer Grund gegen die Echtheit des Wortes läßt sich nicht beibringen. Es muß demnach dabei bleiben, daß, wenn die Urkunde echt ist, der Graf Johann die ganze Kieler Föhrde bis Bottsand zum Weichbild der Stadt geschlagen hat. Das Wort totum ist natürlich sinngemäß zu verstehen: Johann konnte nur über den holsteinischen Teil des Hafens verfügen; daher die Worte usque Boz.

Man kann noch die Frage aufwerfen, ob der Graf Johann das Recht gehabt habe, für ein Objekt wie einen Meerbusen derartige Verfügungen zu treffen, oder ob das nicht allein Sache des Kaisers gewesen wäre. Indessen die Frage darf so überhaupt nicht gestellt werden; denn im Jahre 1242 hätte kein Mensch sagen können, wie weit

[1]) Infra terminos opidales, qui wicbelede vulgariter appellantur; Philippi N. 43. Cum termino, quod dicitur wicbilide; Philippi N. 47. Die holsteinischen Grafen Johann und Gerhard 1247 für Lübeck: Unde predicti termini omnes debent ... ad wichbelede civitatis et ad terminos ipsius civitatis irrevocabiliter pertinere; UB. der Stadt Lübeck I, N. 124.

[2]) Vgl. S. 352, Note 3.

ie Rechte des Landesherrn und wie weit die des Kaisers
ı Holstein reichten.[1]) Die Ansprüche beider hätten sich
icht vereinigen lassen. Das öffentliche Recht Deutschlands,
n der Hauptsache ungeschrieben, war damals in rascher
lmbildung begriffen, da bei der Ohnmacht der Reichs-
egierung die Landesherren in ihren Territorien ein Stück
er kaiserlichen Gewalt nach dem andern okkupieren konnten.
Wollte man die Rechtsgültigkeit ihrer Regierungshand-
ungen überall von dem Nachweis ihrer Aktivlegitimation
ıbhängig machen, so würde man den ganzen späteren
Rechtsstand der deutschen Territorien in Frage stellen;
enn für die wenigsten Regierungsrechte ließ sich in dem
Imfange, wie sie geübt wurden, der formal rechtmäßige
Erwerb nachweisen. Was in der Mitte des 13. Jahr-
hunderts das Recht der Landesherren in ihren Territorien
var, hing wesentlich von ihrer Macht ab. Konnten sie
inen neuen Zustand schaffen und so erhalten, daß er zur
dauernden und unangefochtenen Tatsache wurde, so galt
er für die Folgezeit als legal; denn bei dem herrschenden
Gewohnheitsrecht wurde die unbestrittene Gewohnheit von
selbst zum Recht.

In der Kieler Bucht waren der holsteinische und der
schleswigsche Teil gewiß nicht durch eine feste Linie ge-
schieden, da sich das Bedürfnis genauer Abgrenzung wohl
niemals eingestellt hatte. Der holsteinische Anteil, wie
weit man auch seine Ausdehnung nach der Mitte der
Wasserfläche gerechnet haben mag, war aber ein Objekt,
von dem der Graf Johann sagen durfte, daß er seiner
Herr sei, weil er alle seine Teile vom Ufer aus leicht
und schnell erreichen konnte, ohne fremdes Gebiet passieren
zu müssen. Er hatte die Mittel, um überall seine landes-

[1]) Genau genommen müßte man hier noch als Zwischenglied den Herzog von Sachsen nennen, welcher der Lehnsherr der holsteinischen Grafen war. Man sieht jedoch nicht, daß er den Anspruch erhoben hat, bei der Regierung und Verwaltung der schauenburgischen Lande gefragt zu werden; Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, 114.

herrliche Gewalt ohne besondere Veranstaltungen zur Geltung zu bringen, sobald er es wollte, z. B. bei Ausübung der Polizei und des Geleitsrechtes. Man sieht deshalb nichts, was ihn hätte hindern können, die Wasserfläche als Zubehör seiner Herrschaft anzusprechen und zu behandeln. Der Gedanke, daß die Landesherren das Recht besäßen über Meeresteile, die an ihre Territorien grenzten, Verfügungen zu treffen, lag der Zeit nicht fern [1]) und ist auch in Holstein zur Erscheinung gekommen. Im Jahre 1252 gewährten die Grafen Johann und Gerhard den Fischern von Lübeck in den Meeren ihres ganzen Herrschaftsbereiches freien Fischfang [2]); und als 1293 oder 1318 der Graf Johann II. oder III. an Neustadt lübisches Recht verlieh, überließ er ihr die Meeresteile, die innerhalb des Weichbildes lagen, zu Eigentum. [3]) Man wird demnach nichts Auffälliges darin finden können, wenn unsere Urkunde berichtet, daß der Graf Johann 1242 die ganze Kieler Föhrde (soweit sie seiner Gewalt unterlag) zum

---

[1]) Vgl. oben S. 143.

[2]) UB. der Stadt Lübeck I, N. 179: quod per totum districtum dominii nostri apud maria piscatione libere frui debent et cum navibus suis, ubi eis utile visum fuerit, ad litus accedere et retia sua in terra apud littora siccare .... debent. Hier wird verfügt für den ganzen Herrschaftsbereich der Grafen, und zwar 1. für das Meer und 2. für das Ufer. Die Grafen rechneten also die maria zu dem districtus dominii nostri. Auch auf das Strandrecht, das die Fürsten beanspruchten, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen; denn ihm liegt die Anschauung zu Grunde, daß der Meeresboden, den das strandende Schiff berührte, zu ihrem Territorium gehörte.

[3]) Hasse II, N. 826. In der Jahreszahl steckt ein Fehler. — Daß Gewässer zum Weichbild einer Stadt gehörten, war nichts Außerordentliches; vgl. die schauenburgischen Urkunden für Hamburg 1189: usque ad medium rivi Alstriae, und für Lübeck 1247, wo Dörfer mit Zubehör, darunter auch aquae, dem Weichbilde der Stadt hinzugefügt werden; Hasse I, N. 162, 679; vgl. ferner Hasse I, N. 674 und III, N. 112, 197, 213.

Weichbilde der Stadt gezogen und damit dem Stadtrechte unterworfen hat.[1])

Nach Nennung des Hafens bestimmt unsere Urkunde den Umfang des Weichbildes auf dem Lande, und zwar so, daß einige besonders markante Punkte der Linie gegeben werden, die es umgrenzten: totum stagnum Kyl usque Boz et ab eodem usque Uppandelbech et ab eodem usque in Neverseh usque ad pontem Bolbruch et ita usque in Kyl sicut rivus descendit. Man ist zunächst geneigt, das erste ab eodem auf Boz zu beziehen, aber es verbindet sich ebenso ungezwungen mit stagnum Kyl. Vom Häfen ging die Linie nach dem Uppandelbach, von da nach Neverseh, von da nach der Bohlenbrücke; der weitere Verlauf ergab sich durch das Bett des Baches bis zu seiner Mündung in den Kiel. Offenbar führte die Bohlenbrücke über den Bach.

Von den Orten läßt sich die Lage der Bohlenbrücke genauer bestimmen, und zwar mittels der Urkunde, durch die der Graf Gerhard 1271 die Grenze des Kieler Stadtgebietes, unter dem hier die Gesamtheit des Weichbildes und der Weiden zu verstehen ist, gegen Kopperpahl und andere Orte neu festsetzte[2]); offenbar war die frühere Abgrenzung zu summarisch gewesen und hatte zu Streitigkeiten Anlaß

[1]) Ein sehr beachtenswertes Analogon bietet auch die Urkunde des dänischen Königs Erich Menved für Ripen 1292, Schlesw.-Holst. US. I, S. 519, Nr. 42: civibus Ripensibus ipsorum Forstrand, Lyst, Mannö et littora omnia inter predicta loca et civitatem Ripensem sita una cum ipsorum Diyb, sicut ea habere consueverant ab antiquo, per presentes dimittimus libere possidenda; ita etiam quod quicunque in dictis Dyb vel Forstrand forefecerit, in civitate Ripensi agat et respondeat ac satisfaciat secundum leges civitatis eiusdem, prout consuetum est ab antiquo. Ripen hatte 1269 ein Stadtrecht erhalten, das in seinen Hauptteilen auf lübisches Recht zurückging; Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts S. 1 ff.; Frensdorff, Hans. Gesch. Bl. 1883, S. 89 ff.

[2]) inter civitatem Kyil et Copelpare et alia loca; Hasse II, Nr. 418; vgl. S. 334. Daß civitas hier nicht Weichbild bedeutet, ist klar; denn dieses hat sich niemals bis Kopperpahl erstreckt.

gegeben. Die 1271 beschriebene Linie, die eine Anzahl von sicher zu identifizierenden Punkten nennt, begann im Norden beim Kopperpahler Sumpf, ging über den Kronshagener Weg und führte schließlich usque Bolbrucke; von ihr lief sie den Bach hinauf bis zu dem Sumpf zwischen Hassee und Hasseldieksdamm. Die Bohlenbrücke lag demnach im Süden von Kiel, wohl mit etwas Abweichung nach Westen.[1] Man könnte vielleicht einwenden, daß sie 1271 als Grenze des Stadtgebietes, 1242 aber des Weichbildes erscheint. Allein die Grenze des Stadtgebietes und des Weichbildes kann an dieser Stelle sehr wohl zusammengefallen sein, und das wird durch die späteren Erörterungen eine Stütze erhalten.

Wenn die Bohlenbrücke sich im Süden der Stadt befunden hat, muß die Grenzbeschreibung der Urkunde von 1242 im Norden begonnen haben. Wir bekommen auf diese Weise eine in sich geschlossene Linie, die vom Hafen ausgehend, im Norden, Westen und Süden um das alte Kiel herumlief und im Südosten wieder am Hafen endete. Daß der Kyl, in den der Bach bei der Bohlenbrücke mündete, nur der Hafen gewesen sein kann, bedarf hiernach keines Beweises mehr; denn die Satzkonstruktion verbietet, in ihm etwas anderes zu sehen als das vorausgehende stagnum Kyl, und ein Bach, der aus einem Sumpf zwischen Hassee und Hasseldieksdamm kam, hat wohl zu keiner Zeit in den Kleinen Kiel fließen können.

Es bleiben in der Grenzlinie des Weichbildes noch Uppandelbech und Neverseh zu bestimmen. Die Dörfer Uppant und Neueresek werden auch in einer Urkunde des Jahres 1233 erwähnt, die freilich an der Stelle, auf die es für uns ankommt, nicht echt sein kann.[2] Da sie

---

[1] Die Bollebrugge wird auch in der Bestätigung der Kieler Privilegien aus dem Jahre 1461 erwähnt; Registrum Christ. I. S. 62, N. 40. Sie erscheint hier als Grenze des Kieler Stadtgebiets und als ein Punkt, über den offenbar ein starker Verkehr ging.

[2] Hasse I, N. 514: Der Bischof von Lübeck überweist der zu Preetz gehörigen Kirche von Hemmighestorp (Gaarden) als ewigen

edoch in der vorliegenden Fassung bereits im Register
des Klosters Preetz aus dem Jahre 1286 enthalten ist,
bietet sie ein Zeugnis, daß damals zwei Dörfer dieses
Namens in der Nähe von Kiel existiert haben. Über ihre
mutmaßliche Lage wird nachher noch einiges zu sagen
sein. Einstweilen darf festgestellt werden, daß sich bis so-
weit gegen den Satz über das Weichbild nirgends Ein-
wendungen machen lassen.

(5) Nach den Grenzen des Weichbildes werden die
der Weiden angegeben[1]), die alle mittelalterlichen Städte
bei ihrer starken Viehhaltung brauchten und die Neu-
gründungen im Osten regelmäßig bei ihrer ersten Anlage
empfangen haben. Die Stadtweide heißt anderswo auch
Stadtmark oder Almende. Sie umfaßte auch Wald, Öd-
land und Gewässer; Teile von ihr wurden mit der Zeit
überall in Ackerland verwandelt oder bebaut. Unter den
hier genannten Orten läßt sich Manhachene sicher be-
stimmen: es ist der Forst Manhagen der Preetzer Urkunden,
der im Süden von Kiel zwischen Hassee und dem Hafen
gelegen hat.[2]) Die in unserer Urkunde gezeichnete Grenz-
linie begann also für die Weide wie für das Weichbild[3])
im Norden. Für die Lage des ersten in ihr aufgeführten
Punktes, Cocse, fehlt ein Anhalt. Dagegen läßt sich das
folgende Marekoccoze mit großer Wahrscheinlichkeit identi-
fizieren, und zwar mit Hilfe der gräflichen Urkunde über
die Stadtweide vom Jahre 1286[4]), welche nennt Kokor

Besitz villas, quas tunc sine omni contradictione possedit; folgen
die Namen der villae. Tunc mit dem Perfektum possedit kann
natürlich nicht 1233 geschrieben sein. Der Satz zeugt gerade dafür,
daß sich die Dörfer 1233 nicht im Besitz von Preetz befunden haben,
was zu Gunsten der Urkunde von 1242 spricht.

[1]) designantur des überlieferten Urkundentextes ist wahr-
scheinlich Lese- oder Schreibfehler für designamus.

[2]) Vgl. S. 353.

[3]) Vgl. S. 360.

[4]) Hasse II, N. 695.

quendam locum paludosum, qui Mor vulgariter dicitur.[1] An das Moor Kokor, woraus Marekoccoze offenbar korrumpiert ist, klingt noch heute die Moorkoppel östlich des Steenbeker Moores an, die den äußersten nordwestlichen Punkt des jetzigen Kieler Stadtfeldes bildet[2]), und hier wird Marekoccoze gelegen haben.[3]) Die Urkunde von 1286 hilft uns noch weiter. Sie beschreibt ebenfalls eine Grenzlinie der Stadtweide, die folgenden Verlauf hatte: von dem kleinen Fluß Kiel, dem Kleinen Kiel, die Dänische Straße entlang, in der wir entweder die Holtenauer Straße oder eine parallel etwas weiter westlich führende zu sehen haben, zum Felde des Dorfes Kotelwik, nämlich Wik, und von da nach dem Moor Kokor. Hier ist mit voller Deutlichkeit die östliche Grenze des nördlichen Teils der Stadtweide gegeben.[4]) Es steht sonach fest, daß im Jahre 1286 das ganze Land nördlich des Kleinen Kiels bis zum Dorfe Wik, soweit es zwischen der via Danica und dem Hafen lag, nicht zum Kieler Stadtgebiet gehört hat. Dies war die Gemarkung des Dorfes Brunswik, das erst 1869 inkommunalisiert ist. Die in der Urkunde von 1242 gezeichnete Grenzlinie dürfte daher bei Wik, Kotelwik der Urkunde von 1286, begonnen haben

---

[1]) Kokore als Ort des Kieler Stadtgebietes erscheint auch im 1. Kieler Stadtbuche N. 277.

[2]) Dazu stimmt die Urkunde von 1271 (Hasse II, N. 418), nach der das Kieler Stadtgebiet im Nordwesten an den Koppervahler Sumpf stieß, in dem man doch wohl das Steenbeker Moor zu sehen hat, da er nördlich von Bremerskamp (Johannem de Brema der Urkunde von 1271) zu suchen ist.

[3]) Ein ungefähres Bild von dem Umfang des nördlichen Teiles der Weiden gewinnt man durch die Karte, die Jahn 1896 zu der Abhandlung von O. Wolff in Mitteilungen, Heft 16 geliefert und in die er die damaligen Grenzen des lübischen Rechts eingetragen hat. Nur darf man nicht völlig genaue Übereinstimmung mit den alten Weidegrenzen erwarten, da in späterer Zeit alle Grundstücke, die die Stadt neu erwarb, auch unter lübisches Recht getreten sind; Mitteilungen, Heft 16, S. 18.

[4]) Vgl. die Note 3 erwähnte Karte.

nd hier Cocse zu suchen sein, während die Linie von
Wik bis zum Kleinen Kiel als genügend bekannt nicht
rwähnt ist. Unsere Urkunde läßt sich somit in ihren
opographischen Angaben mit der von 1286 ohne Schwierig-
eit in Einklang bringen.

Wenn die in ihr gegebene Grenzlinie ihren Aus-
angspunkt bei Wik hatte, so lief sie erst in westlicher
Richtung bis in die Gegend der Moorkoppel, um sich hier
nach Süden zu wenden. Weiter führte sie ad primum
erminum, qui pertingit ad civitatem. Die Worte sind
ür uns nicht gerade deutlich, aber sie sehen so aus, als
wenn sich mit ihnen für die Kieler Bürger des 13. Jahr-
hunderts, welche die Örtlichkeiten kannten, ein durchaus
bestimmter Begriff verbunden hätte. Sie sind doch wohl
so zu verstehen, daß hier die Linie das Weichbild berührte,
also die Grenze des Weichbildes, der civitas, auch die
Grenze des Kieler Stadtgebietes bildete. Schwierigkeit
macht freilich das primum, da ein secundum folgen müßte,
das fehlt. Wo eine zweite Stelle, für die das gleiche zu-
traf, sich befunden hat, ließe sich indessen sagen: wir er-
innern uns an die Bohlenbrücke, die nach unserer Urkunde
an der Grenze des Weichbildes, nach der von 1271 aber
an der Grenze des Stadtgebietes gelegen hat.[1] Ein topo-
graphisches Bild von überzeugender Klarheit gewinnt man
jedoch nicht und kann man nicht gewinnen, weil der Text
unserer Urkunde zu wenig hergibt. Die Annahme einer
Fälschung würde nicht weiter führen; denn man kann
keinen Grund entdecken, warum ein Fälscher das erwartete
secundum hätte unterdrücken sollen. Der Schluß wird
indessen nicht abzuweisen sein, daß jenseits der west-
lichen Weichbildgrenze sich an zwei oder mehr Stellen
keine Weide befunden hat; dazu nötigt das primum
und das, was wir über die Lage der Bohlenbrücke wissen.
Das folgende et deinde usque in Wolquensose wäre

[1] S. 359.

dann summarisch zu verstehen als „und so weiter bis Wolquensose," wobei die Grenzlinie hier als zweifellos und nicht zu verfehlen vorausgesetzt wäre. In Wolquensose ist vielleicht der Sumpf zwischen Hassee und Hasseldieksdamm der Urkunde von 1271 zu sehen, der anscheinend der südwestlichste Punkt des Stadtgebietes gewesen ist,[1] dessen Grenze sich hier nach Osten umgebogen haben wird, zum Manhagen hin und weiter zum Hafen. Die Stadtweide hätte sich darnach in der Hauptsache aus zwei großen, von einander getrennten Stücken zusammengesetzt, dem vorhin beschriebenen nördlichen und einem südlichen zwischen dem Manhagen und dem Bache, der aus dem Sumpf zwischen Hassee und Hasseldieksdamm kam, unter der Bohlenbrücke hinfloß und in den Hafen mündete,[2]) während im Westen von Kiel städtische Weidestücke und gräfliche Besitzungen gemengt lagen. Das wird in den nachher zu behandelnden Exzeptionen, die der Graf für sich machte, eine Bestätigung finden. Es bleiben indessen Unsicherheiten und Unklarheiten, die sich für uns nicht völlig heben lassen. Eine andere Frage ist allerdings, ob sie für eine frühere Zeit, für das 13. Jahrhundert, in gleichem Maße vorhanden gewesen sind. Es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß Grenzbestimmungen mittelalterlicher Urkunden für uns wenig brauchbar sind, denn man gab in ihnen meist nur so viele Punkte an, daß sich die Mitlebenden in großen Zügen ein deutliches Bild machen konnten. Der Verlauf der Grenzen im Einzelnen wurde durch Abschreiten festgestellt und nach Bedürfnis durch Grenzmarken ausgezeichnet,[3]) und die Personen, die dabei gewesen waren,

---

[1]) Vgl. S. 360.

[2]) Oberhalb der Bohlenbrücke bildete dieser Bach die nördliche oder nordöstliche Grenze der Weide (nach der Urkunde von 1271), unterhalb trennte er Weichbild und Weide (nach der Urkunde von 1242).

[3]) In den Urkunden distinguere und distinctio; vgl. den Schluß unserer Urkunde. Ferner Hasse II, N. 418: monticulus

hatten die Aufgabe, bei späteren Rechtsstreitigkeiten Zeugnis abzulegen. Hieraus würde sich die geringe Zahl der Merkpunkte in unserer Urkunde erklären lassen, sowie ihre Unvollständigkeit, da über die Ostgrenze des nördlichen Weidestückes überhaupt nichts gesagt ist. Das war eben die mittelalterliche Art; man kann vielleicht bezweifeln, ob ein späterer Fälscher den Mut gehabt hätte, so ungenau zu sein. Auch das spricht zugunsten unserer Urkunde, daß schon 1271 eine Auseinandersetzung über die Weidegrenze mit den Nachbarn erforderlich gewesen ist.

(6) Der Graf fährt in seiner Urkunde fort, daß er von dem Gebiete, das er der Stadt zugewiesen habe, gewisse Teile ausnehme. Es sind hauptsächlich zwei Dörfer, Uppande und Neverseh, die beide die Weichbildgrenze berührten[1]); denn der Uppandelbech ist doch sicher der Bach von Uppande gewesen.

Man hat in Uppande meist die Brunswik gesehen, offenbar mit Recht. Da die Weichbildgrenze unserer Urkunde im Norden beginnt und der Uppandelbech in ihr als erster Punkt genannt wird, so ist das Dorf Uppande im Norden von Kiel zu suchen. Ferner ergiebt die gräfliche Urkunde über die Weiden von 1286, daß die Feldmark der Brunswik nicht zum Stadtgebiet gehört hat.[2]) Dazu kommt noch die Lage des Schlosses. Man darf voraussetzen, daß man sich bei der Gründung der Stadt im Klaren gewesen ist, wo die gräfliche Burg errichtet werden sollte; denn die Stelle war durch die Natur gleichsam vorgezeichnet, da das alte Kiel im Norden seinen höchsten Punkt hatte und von dieser Seite allein zu Lande erreicht werden konnte. Blieb die Brunswik vom Stadtgebiete ausgeschlossen, so konnte der Graf in

lapidum positus est in distinctionem; UB. der Stadt Lübeck I, N. 35: secundum terminos ibi distinctos; I, N. 124: salva distinctione inter terminos ville Serez et terminos civitatis.

[1]) Vgl. S. 360.

[2]) Vgl. S. 362.

seine Burg gelangen, ohne städtischen Boden zu betreten, und er konnte Personen, die mit der Stadt verfeindet waren, zu sich berufen, ohne daß für sie erst sicheres Geleit bei den Bürgern nachgesucht zu werden brauchte. Dieser Gesichtspunkt scheint mir wichtig genug, um Beachtung zu verdienen. Man würde darnach in der Lage sein, auch die nördliche Weichbildgrenze, die in unserer Urkunde, offenbar weil für sie kein Zweifel aufkommen konnte, nur sehr summarisch angegeben ist, etwas genauer zu bestimmen: sie lief vom Hafen südlich des Schlosses [1]) nach dem Kleinen Kiel und weiter um dessen südlichen Rand herum bis nach der westlichen Seite, wo der Uppandelbech eingemündet sein wird. Somit kommt bei der Identifizierung von Uppande mit der Brunswik alles in Ordnung. Man könnte höchstens einwenden, daß nach der Urkunde des Bischofs von Lübeck aus dem Jahre 1233 Uppant und Neueresek nicht dem Grafen, sondern dem Kloster Preetz gehört haben. [2]) Wie aber schon bemerkt wurde, ist der fragliche Satz sicher unecht, so daß er eher gegen als für das Eigentum des Klosters zeugt.

Neben Uppande wird von der Verleihung des Grafen ausgenommen das pretium (predium) iuxta boum, das an das Dorf grenzte. Die Lage läßt sich nicht feststellen, zumal der Name offenbar verderbt ist.

Neverseh [3]), über das sodann besondere Bestimmungen getroffen werden, ist im Westen der Stadt zu suchen. Es berührte, wie wir oben sahen [4]), die Weichbildgrenze, lag aber, wie wir hier erfahren, außerhalb derselben, eine Bestätigung, daß sich vor ihr im Westen nicht überall städtische Weiden befunden haben. Von den fünf Hufen

---

[1]) Das Schloß gehörte nicht zum Weichbilde, da es nicht unter lübischem Recht stand. Im Jahre 1318 willigte der Graf Johann II. ein, ut [cives] edificia civitatis ultra extendant, ita tamen ut nostro castro inde nullatenus detrimentum inferatur: Hasse III, N. 375.

[2]) Vgl. S. 360. — [3]) Neveh ist sichtlich dasselbe. — [4]) S. 359.

des Dorfes sollten zwei zur Ausstattung der Kirche dienen. Damit kann nur die Kieler Pfarrkirche gemeint sein. Die heutige Nikolaikirche braucht deshalb noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Die Existenz eines Gotteshauses in der Stadt setzt aber die Urkunde auch darin voraus, daß sie unter den Zeugen den Pfarrer von Kiel nennt.[1]) Für die übrigen drei Hufen sollten cives einen jährlichen Zins zahlen, so lange und wie es im Willen des Grafen stehe. Ob als Empfänger die Bürgerschaft, d. i. die Stadt, oder einzelne Bürger anzusehen sind, ist nicht deutlich zu erkennen. Letzteres ist das Wahrscheinlichere.[2])

Gegen den sachlichen Inhalt der Exzeptionen läßt sich nichts einwenden. Wenn einzelne Unklarheiten übrigbleiben, so kommt man auch ihnen gegenüber mit der Annahme einer Fälschung nicht weiter. Die Tatsache, daß der Graf sich im Bereiche der städtischen Weiden Grundbesitz reserviert hat, wird bestätigt durch die Urkunden von 1259 und 1286, in denen er, sein Bruder und sein Sohn darauf Verzicht leisten.[3]) Ein noch stärkeres Argument für die Echtheit unserer Urkunde gewährt aber die Form, die sie an dieser Stelle hat. Ein Fälscher hat diesen Satz gewiß nicht gebaut, in dem ein Teil sich überhaupt nicht konstruieren läßt. Hier ist sichtlich der Text durch die Schuld des Abschreibers korrumpiert.

(7) Es folgen allgemeine Bestimmungen für die Weiden, an die sich die Vergünstigung freien Marktes anschließt; dieser Satz soll nachher noch eingehender besprochen werden. Dann kommen noch einmal Verfügungen über Grundbesitz, von dem der Graf sich mehrere Stücke

---

[1]) Wahrscheinlich ist die in der Urkunde genannte Kirche identisch mit der ecclesia antiqua des 1. Stadtbuches; vgl. dessen Register unter ecclesia.

[2]) Die Bürgerschaft wird in der Urkunde regelmäßig als civitas, einmal als cives civitatis bezeichnet. Cives allein kommt nur an dieser Stelle vor.

[3]) Hasse II, N. 176, 695.

vorbehält, während er eine Wiese der Bürgerschaft zu dauernder Nutzung überläßt. Wo die hier genannten Orte gelegen haben, ist ganz ungewiß; doch kann weder dies noch der Inhalt des Satzes einen Grund zur Beanstandung abgeben. Man könnte nur fragen, warum diese Exzeptionen nicht an die früheren über Uppande und Neverseh angegliedert sind, zu denen sie sachlich gehören. Gegen Ende der Urkunde, wo noch verschiedene einzelne Rechte und Vergünstigungen verzeichnet sind, die den Bürgern neben der Hauptsache, dem lübischen Recht, zugestanden werden, ist die Ordnung überhaupt nicht die beste. Den Schluß macht die Gewährung freien Fischfangs im Kiel bis Levensau[1]) und freien Holzschlags im Stadtgebiet für den eigenen Bedarf, letzteres wieder eine Bestimmung, die man anderswo zu finden erwartet, da sie die Rechte der Bürger in der Stadtmark ergänzt. Die Annahme einer Fälschung bringt uns auch an dieser Stelle nicht weiter, da sie für die mangelhafte Ordnung eine einleuchtende Erklärung nicht zu bieten vermag, die sich bei Annahme der Echtheit leichter und ungezwungener ergiebt. Als die Urkunde erteilt wurde, bestand die Stadt Kiel bereits, wenn auch wohl noch nicht lange; jedenfalls waren, wie die Kirche und der Pfarrer beweisen, Einwohner schon vorhanden. Mit ihnen ist über ihre Wünsche von seiten des Grafen verhandelt, wie das bei Verleihung von Privilegien die Regel war, und die Punkte sind in der Reihenfolge, wie sie erledigt wurden, in die Urkunde aufgenommen.

Kehren wir nun zu dem übersprungenen Satz über die Weiden zurück, um im Zusammenhang mit ihm die Rechtsverhältnisse überhaupt zu betrachten, welche die Urkunde für die Stadt schuf. Der Satz ist sprachlich

[1]) In dem m. hinter piscationibus steckt offenbar eine Abkürzung, die der Abschreiber nicht mehr deutlich lesen konnte oder nicht aufzulösen verstand, wieder ein Hinweis darauf, daß er eine alte Vorlage vor sich gehabt hat.

ieder schwierig; denn man kommt mit den Negationen icht in Ordnung. Sachlich fällt der Ausdruck dominus rrae auf. Man wird dabei an das berühmte Reichsgesetz om Jahre 1231 zugunsten der Fürstentümer erinnert,[1] welchem dominus terrae den Landesherrn bedeutet. Diese Bedeutung will aber an unserer Stelle nicht recht assen; denn man weiß nicht, was mit der Betonung er Landesherrschaft beabsichtigt sein sollte, wo es sich m die Regelung von Almendegerechtsamen handelt und ls Subjekt das danebenstehende comes ausreichend erheint. Sicher ist eins: man kann sich nicht vorstellen, aß ein Fälscher, der doch durch eine Erdichtung dunkle Fragen aufklären oder zweifelhafte Rechte festlegen wollte, en Satz, wie er auf uns gekommen ist, geschrieben hat, ondern die vorliegende Fassung kann nur durch schlechte Überlieferung entstanden sein. Vielleicht ist etwas ausgefallen, und die Worte dominus terrae sind das Überbleibsel einer Bestimmung über das dominium terrae, das Eigentum der Almende; denn davon handelt im übrigen der Satz, soweit sein Sinn zweifellos ist.[2] Die Bürger sollen nicht gestatten, daß in der Almende gerodet wird,[3] und kein neues Dorf darf in ihr angelegt werden, sondern Reich und Arm sollen sie in gleicher Weise nutzen.[4] Unvermittelt folgt der Satz, daß ihnen, d. h. doch wohl Reich und Arm, der Markt der Stadt als ein freier gegeben wird.

Klar ist, daß der Graf der Eigentümer der Stadtmark bleibt und die Bürger nur ein Nutzungsrecht

[1]) Mon. Germ. LL. sectio IV, Constitut. imp. II, 419, N. 304, § 7.

[2]) Man könnte vermuten, daß im Texte est comes statt et comes und nachher ulla statt nulla zu lesen wäre; dann ließe sich der Satz wenigstens konstruieren. Doch befriedigt mich diese Konjektur nicht; denn auch das Wort comes scheint mir unsicher, da der Graf sonst immer von sich nos sagt.

[3]) Daß zur Stadtweide auch Wald gehören konnte, wurde bereits auf S. 361 bemerkt. Man benutzte auch ihn im Mittelalter gern als Weide, besonders für die Schweinemast.

[4]) Hier vermißt man zu perfruantur einen Ablativ.

empfangen, nicht die Verfügung. Wie sie nicht roden dürfen, so scheint ihnen aber auch ein Einspruchsrecht gegen willkürliche Substanzveränderung und Verkleinerungen durch den Grafen erteilt zu sein; denn darauf dürfte das Verbot neuer Dorfanlagen abgezielt haben,[1] das ihn mehr traf als die Stadt, von der sich nicht erwarten ließ, daß sie Dörfer gründen würde.[2]) Die Nutzung, die den Bürgern gewährt wird, ist keine unbeschränkte, sondern geht nur auf freie Weide. Das Recht, Holz für den eigenen Bedarf zu schlagen, ist ursprünglich nicht einbegriffen gewesen, wie die besonders erteilte Erlaubnis am Schluß der Urkunde beweist; ein weiteres Zeugnis, in welchem Sinne das Recht der Bürger an der Stadtmark zu verstehen ist. Auch bei der Übertragung des lübischen Rechts an Itzehoe und Krempe haben sich die Grafen das Eigentumsrecht an der Stadtweide vorbehalten.[3])

Die Kieler Bürger erlangen nach unserer Urkunde nicht die alleinige Benutzung der Weide, sondern andere haben daran teil: Reich und Arm sollen berechtigt sein, das heißt: jedermann. Schwerlich ist das zu verstehen als jedermann in der Stadt; denn das Recht der Bürger brauchte nicht noch einmal wiederholt zu werden. Wenn man fragt, wer die anderen gewesen sein können, wird man sogleich an die Güter denken, die sich der Graf im

[1]) Man kann deshalb vermuten, daß auch der Graf sich verpflichtet hat, nicht roden zu lassen, und vor neque cives ein entsprechendes Satzglied ausgefallen ist. Auch das muß gegen die Konjektur S. 369, Note 2 bedenklich machen.

[2]) Auch in späterer Zeit ist im Kieler Stadtfelde, soviel wir wissen, kein Dorf angelegt.

[3]) Hasse I, N. 577, a. 1238 für Itzehoe: Volumus etiam, ut in predictis pascuis nullus preter ipsos cives et advocatum nostrum aliquod ius aut potestatem sibi audeat usurpare. Die Bürger von Krempe empfangen 1271 die utilitas an der Weide, und der Graf kann dieselbe gegen Zahlung von 60 Mark wieder an sich nehmen; Hasse II, N. 421; vgl. N. 112 für Hamburg a. 1256.

Bereiche der Kieler Stadtmark reserviert hat. Die Leute, die auf ihnen lebten, sollten in den der Stadt überwiesenen Gebieten die alte Weidenutzung, die sie nicht entbehren konnten, weiter behalten, aber fortan gemeinsam mit den Bürgern haben. Auch bei der Begründung der Neustadt von Hamburg ist den Bürgern Weide gemeinsam mit Bauern verliehen worden.[1])

Allein der Begriff Reich und Arm ist durch die Bürger und die bäuerlichen Hintersassen des Grafen offenbar noch nicht vollständig gedeckt. Außerdem hat man die von auswärts nach Kiel ziehenden Händler, die Futter für ihre Pferde brauchten, als eingeschlossen zu denken, wie eine ähnliche Bestimmung für die Gemeindeweide von Bremen nahelegt.[2]) Nimmt man das an, so erklärt sich auch ungezwungen der Übergang auf den Markt der Stadt, der für Reich und Arm frei sein soll. Inhaltlich wird dieser Satz ungefähr dem entsprochen haben, was von den Schauenburgern Hamburg zugestanden war, dessen Kaufleute mit ihren Waren vom Meere frei nach ihrer Stadt ziehen und in ganz Holstein frei verkehren sollten ohne Zahlung von Zoll oder Ungeld, ein Recht, das 1241 der Herzog Abel von Schleswig auch auf die Gäste der Stadt ausgedehnt hatte.[3]) Etwas ähnliches hatten sich 1226 die Lübecker von Kaiser Friedrich II. zusichern lassen, daß nämlich kein Fürst oder Herr ihrer Nachbarschaft den Handel mit notwendigen Dingen nach ihrer Stadt sollte

---

[1]) Hasse I, N. 162: pascua et fructus arborum silvestrium habendos eque cum rurencibus. Friedrich I. für die Altstadt von Hamburg, Hasse I, N. 161: pascuis vero utantur, ut eorum pecora mane exeant et sero revertantur. Ähnlich für Lübeck 1188; UB. der Stadt Lübeck I, N. 7, S. 10.

[2]) Bremisches UB. I, N. 49, a. 1159: damus et confirmamus omnibus habitantibus in civitate Bremensi vel eciam iter facientibus per eam, clericis et laicis, pauperibus et divitibus, ad usum pascuorum, quicquid ex iusticia ipsi et antecessores eorum in diebus antecessorum nostrorum et nostris hactenus habuerunt.

[3]) Hasse I, N. 161, 438, 592, 614; vgl. S. 349.

hindern dürfen.[1]) Wie man sieht, bringen alle diese Bestimmungen nichts, was aus den Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen der Zeit herausgefallen wäre, und auch an dieser Stelle bietet der Inhalt unserer Urkunde keinen Anlaß, ihre Echtheit in Zweifel zu ziehen.

Der Zustand, wie ihn die Urkunde schildert, daß die Bürger an der Stadtweide nur die Nutzung hatten, und zwar zusammen mit gewissen gräflichen Hintersassen, ist nicht von langer Dauer gewesen. Im Jahre 1259 schenkten die Grafen Johann und Gerhard alles bebaute und unbebaute Land, mochte es Sumpf- oder Ackerland sein, das sie zwischen den Weiden der Stadt und dem Flusse Kiel, dem Kleinen Kiel, besaßen, den Bürgern zu Eigentum gegen Erlaß der Geldsumme, für die die Bürger das Land bereits als Pfand innehatten.[2]) Die Ortsbestimmung dieser im Original auf uns gekommenen Urkunde „zwischen den Weiden und dem Kleinen Kiel" ist wieder von ausgesuchter Unklarheit; gemeint ist offenbar das Gebiet im Westen der Stadt, wo Stadtweide und gräfliche Besitzungen im Gemenge lagen.[3]) In ganz ähnlicher Form erwarben die Bürger 1286 die gräflichen Güter, die sich innerhalb des Weidestückes westlich der Linie vom Kleinen Kiel über die Via danica nach der Wik befanden.[1])

---

[1]) UB. der Stadt Lübeck I, N. 35: Nullus preterea princeps, dominus seu nobilis adiacentium provintiarum impedire presumat, quominus necessaria undecunque ad civitatem Lubicensem ducantur, sive de Hamenburc, sive de Raceburc......; et per easdem terras et in ipsis terris quilibet burgensis Lubicensis, tam dives quam pauper, absque impedimento emat et vendat. Anders ist offenbar der Freimarkt zu verstehen, der 1275 Lütjenburg mit der Erteilung des lübischen Rechts verliehen ist, den alle Verfesteten und schlechten Schuldner in voller Sicherheit sollten besuchen dürfen, wofern sie sich nicht während seiner Dauer von Neuem strafbar machten; Hasse II, N. 492. Hier handelt es sich um einen Jahrmarkt, der von dem Wochenmarkt zu unterscheiden ist; vgl. Hasse I, N. 162 am Schluß.

[2]) Hasse II, N. 176.

[3]) Vgl. S. 364. Die Besitzübertragung ist jedoch anscheinend keine ganz vollständige gewesen; vgl. Hasse III, N. 351.

[4]) Hasse II, N. 695; vgl. oben S. 362.

Man beachte, daß die Grafen den Grund und ›oden, den sie 1259 und 1286 hingaben, den Bürgern ı Eigentum überließen. Das unbebaute Land, das dabei ›ar, sollte sicherlich als Weide dienen. Sollten die Bürger un ihre Weide zu verschiedenem Recht haben? Wären ›nen die neuerworbenen Teile zu Eigentum übertragen ›orden, wenn sie an den übrigen, die sie längst vorher esaßen, nur noch die Nutzung gehabt hätten? Das ist ewiß nicht anzunehmen. Die Grafen konnten nicht mehr asselbe Interesse an der Stadtweide haben wie früher, ›bald sie die Höfe aufgaben oder auch nur verpfändeten, ie ihnen die Notwendigkeit auferlegt hatten, sich den Ritgenuß zu reservieren.[1]) Ganz augenscheinlich haben sie ereits 1259 die gesamten pascua als Eigentum der Stadt nerkannt, mochten sie vielleicht auch noch eine Oberaufsicht eanspruchen. Daß ein neuer Rechtszustand sich gebildet atte, tritt noch deutlicher in der Urkunde zutage, durch ie der Graf Gerhard 1271 die terminos inter civitatem Kyil et Copelpare et alia loca neu festsetzte.[2]) Die civitas Kiel reichte also damals bis nach Kopperpahl. Das Weich›ild kann das nicht gewesen sein; denn das hat sich sicher ›icht so weit erstreckt. Was Kopperpahl berührte, war ›er nordwestliche Zipfel der Stadtweide,[3]) und der weitere Berlauf der gut erkennbaren Grenzlinie bestätigt, daß es ›ie Stadtmark war, die gegen die Nachbarorte neu ab›egrenzt wurde. Sie ist also für den Grafen damals ein Teil der civitas gewesen.

Vollkommen wird das Eigentumsrecht der Stadt da›urch sichergestellt, daß sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts selbständige Verfügungen über Stücke der Stadtmark getroffen hat. Im Jahre 1274 gestattete der Rat einem Bürger eine Rodung bei Kokor im nördlichen

---

[1]) Vgl. S. 370—371.
[2]) Hasse II, N. 418.
[3]) Vgl. S. 362.

Teil der Weiden,[1]) im Widerspruch mit der Urkunde von 1242, die das verbot. Im Jahre 1272 vergabte er praedium civitatis — im ganzen werden 5¼ Hufen aufgezählt — auf 10 Jahre;[2]) und mehrfach wird bezeugt, daß er Hopfengärten und andere Gärten gegen Zins ausgeliehen hat, die schwerlich alle innerhalb der Stadt gelegen haben.[3]) Im Jahre 1318 empfing der Rat durch gräfliches Privileg die ganze Gerichtsbarkeit innerhalb und außerhalb der Weichbildgrenzen.[4]) Was hier als Land außerhalb des Weichbildes bezeichnet wird, war die Stadtmark, die mit der Unterstellung unter städtisches Gericht auch unter Stadtrecht trat und damit vollständig als Teil der Stadt anerkannt wurde. Die Grenzen des lübischen Rechts und des städtischen Gemeindelandes sind später zusammengefallen.[5]) Auf welchem Wege der Rat das volle Eigentum an den pascua erworben hat, läßt sich nicht mehr nachweisen; vermutlich ist es wie anderswo durch Ersitzung geschehen, daß er erst das alleinige Verordnungsrecht in der Stadtmark übte, das sich schließlich zum alleinigen Verfügungsrecht verdichtete.

Ähnlich wie in der Stadtmark ist das Recht der Bürgerschaft, der Stadtgemeinde, im Weichbilde gewachsen.

In der Urkunde von 1242 wird den Bürgern das Recht der Fischerei im ganzen Hafen bis nach der Levensau gewährt. In dieser Bestimmung ist ein Widerspruch gegen die frühere gefunden, nach der totum stagnum Kyl zum Weichbild gehören sollte.[6]) Allein das trifft nicht zu; denn

---

[1]) 1. StB. N. 277; ebendaselbst noch eine zweite Rodung; eine andere in N. 659. Über die Lage von Kokor S. 362.

[2]) 1. StB. N. 248; vgl. N. 234.

[3]) 1. StB. N. 92, 127, 128, 768, 824, Hopfengärten; der letztere stand unter Weichbildrecht; Gärten N. 103, 433, 850.

[4]) Hasse III, N. 375: omnem iurisdictionem infra et extra terminos civitatis qui wikbild dicuntur, quos a longis temporibus et hactenus possidere dignoscuntur.

[5]) Vgl. S. 362, Note 3.

[6]) S. 355.

enn der Hafen zum Weichbilde gezogen wurde, so be-
eutete das noch nicht, daß er Eigentum der Bürgergemeinde
:in sollte. Das Gebiet, das der Graf für die neue Stadt
estimmte, war sein Eigentum und blieb es auch, nachdem
r aufgefordert hatte, sich darauf niederzulassen. Die An-
:edler, die sich einstellten, mußten von ihm ihre Grund-
:ücke zum Häuserbau erwerben, was durch Entrichtung
ines Kaufpreises oder durch Zahlung einer dauernden
Rente geschehen konnte.[1]) Darin, daß der Boden, der bis-
er höchstens landwirtschaftlich benutzt war, in Bauland
mgewandelt wurde, lag der eine große Vorteil für den
Grafen; die Aussicht, in der aufblühenden Stadt ein gutes
Steuerobjekt zu bekommen, war der andere Gewinn, auf
en er hoffte. Aller Grund und Boden im Weichbilde,
en er nicht verkaufte oder gegen eine Rente weggab,
nsbesondere auch die freien Plätze und Straßen, blieben
ein Eigentum, und so auch der Hafen. Das Recht den
Hafen zu befahren war natürlich für die Bürger mit der
Gründung der Stadt geradeso gegeben wie das Betreten
und Befahren der Straßen; den Hafen aber wirtschaftlich
durch Fischerei zu nutzen, mußte ihnen noch besonders
verliehen werden.

Fragt man, welchen Wert es unter diesen Umständen
für die Bürger haben konnte, daß der Hafen zum Weich-
bilde gerechnet wurde, so liegt die Antwort nicht weit.
Das Strandrecht fiel fort; denn keine Stadtobrigkeit,
mochte sie gräflich oder bürgerlich sein, durfte es ausüben
oder zulassen, wo Kiel, wenn es etwas werden wollte,
darauf bedacht sein mußte, den fremden Schiffern und
Kaufleuten den Zugang möglichst sicher und leicht zu
machen. Wurde die Föhrde ein Teil der Stadt, so blieb
jedes Schiff, das in Seenot zwischen Levensau und Bott-
sand den Grund berührte, auf städtischem Boden. Dies
dürfte auch die Ursache gewesen sein, weswegen sich die

---

[1]) S. 342.

Kieler von Christian I. 1461 nicht nur die Föhrde, sondern auch die Vorstrände bis an die offenbare See bestätigen ließen.[1]) Ferner: auf der Föhrde wurde, wenn sie im Weichbilde lag, die Polizei von der Stadtobrigkeit geübt, und See- und Strandgutraub, wie Friedensbrüche überhaupt kamen vor das Stadtgericht.[2]) Wenn auch der Stadtrichter, der Vogt, ein gräflicher Beamter war und zunächst blieb,[3]) so konnte sein Herr doch nicht wünschen, daß das Lebensinteresse seiner neuen Gründung durch Nachsicht in solchen Straffällen verletzt würde. Überdies fanden das Urteil im Stadtgericht die Bürger selbst. Als Teil des Weichbildes wurde der Hafen auch durch den höheren Stadtfrieden gedeckt, dessen Störung mit besonders harten Bußen bedroht war.[4]) Man kann es darnach wohl begreifen, daß die Bürger wünschten, daß der Hafen, soweit er der holsteinischen Landesherrschaft unterstand, in das Weichbild hineingezogen würde. Wenn der Graf darauf einging, aber wie die gesonderte Verleihung der Fischereigerechtsame zeigt, kein Eigentum übertrug, so beweist dieses, daß die Urkunde von 1242 ein frühes Stadium der städtischen Entwicklung zeichnet, einen Zustand, wie er unmittelbar nach der Gründung der natürliche war: wieder ein Argument für die Echtheit, das um so schwerer wiegt, wenn man sieht, daß auch in diesem Punkt sich die Lage und das Recht rasch geändert haben.

Der Grund und Boden im Weichbilde, der nicht in das private Eigentum von einzelnen Bürgern übergegangen war, ist nämlich nicht lange Eigentum des gräflichen Stadtgründers geblieben. Bis sich eine größere Zahl von An-

---

[1]) Registrum Christ. I, S. 61.

[2]) Als 1292 der Stadt Ripen der Vorstrand und ein Teil des Wattenmeeres übertragen wurde, sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend gewesen und in der Urkunde zum Ausdruck gebracht worden; vgl. S. 359, Note 1.

[3]) Bis 1318; vgl. S. 374, Note 4.

[4]) Vgl. 1. StB. N. 165.

edlern zusammengefunden hatte, wird er die Leitung und Verwaltung der jungen Gemeinde in der Hand behalten haben, wohl durch den Vogt, den Träger der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt.[1]) Neben diesem erscheint bald der Rat, der bereits 1259 urkundlich bezeugt ist,[2]) aber wohl schon früher bestanden hat. Sobald er vorhanden war, fiel ihm die Gemeindeverwaltung zu, die zu führen seine Aufgabe in allen Städten gewesen ist. In dieser Eigenschaft hatte er das Recht, Verordnungen zu erlassen, insbesondere zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf den Straßen und den öffentlichen Plätzen. Der Stadtfrieden stand unter seiner Obhut,[3]) und er konnte Friedensbrecher verfesten.[4]) Wie er die Stadt gegen innere Feinde zu sichern hatte, so auch gegen äußere; und dadurch bekam er die Befestigungswerke unter seine Aufsicht und in seine Gewalt.[5]) Die Eigentumsfrage mochte anfangs oder längere Zeit noch zweifelhaft sein; hatte aber der Rat die dauernde Verfügung über die propugnacula der Stadt, so wurden sie schließlich Gemeindeeigentum. Dasselbe geschah mit den Straßen und freien Plätzen. Der Rat hatte auf ihnen nicht nur für die öffentliche Ordnung aufzukommen, sondern er besaß auch auf ihnen die Baupolizei. Er bestimmte, was bebaut werden durfte und was nicht.[6]) Von selbst bildete sich die Vorstellung, daß der Boden,

[1]) Von einem locator, wie es bei der Anlage der Neustadt von Hamburg Wirad von Boyzenburg war (Hasse I, N. 162), hören wir nichts; möglicherweise vertrat ihn der Vogt.

[2]) Hasse II, N. 176. Der Rat ließ 1264 das erste Stadtbuch anlegen.

[3]) 1. StB. N. 165; in N. 51 teilen Rat und Vogt die Todschlagssumme von 10 Mark zu gleichen Teilen.

[4]) 1. StB. N. 461, 487.

[5]) 1. StB. N. 239, 690, 759, 824. Die Grafen versprechen 1315 und 1317, auf ihrem Schloß keine Befestigungswerke zum Schaden der Stadt zu errichten; Hasse III, N. 323, 351.

[6]) 1. StB. N. 88; vgl. N. 824 Schluß.

der nach dem ursprünglichen Plane der Stadt der Bebauung entzogen war, seiner Verfügung unterstehe, daß er die private Nutzung nicht nur verbieten, sondern im allgemeinen Interesse auch gestatten, öffentliche Grundstücke zur Bebauung veräußern oder selbst Häuser hinaufsetzen könne;[1]) und sein Recht wurde um so fester und voller, je mehr sich die Gewalt des Landesherrn innerhalb der Stadt abschwächte. Daß die Straßen und Plätze, überhaupt der öffentliche Grund und Boden im Weichbilde später Gemeindeeigentum gewesen sind, bestreitet niemand. Damit ist auch entschieden, welches Recht die Stadt schließlich über den Hafen erlangt hat. Wenn man anerkennt, daß er 1242, soweit der Graf Johann verfügen konnte, ein Teil des Weichbildes wurde, kann man die Folgerung nicht abweisen, daß er ebenfalls Eigentum der Stadt geworden ist. Irgend etwas Befremdliches hat das nicht, wo wir wissen, daß Neustadt[2]) und Ripen[3]) ebenfalls Meeresteile zu Eigentum erworben haben; das dänische Ripen darf hier herangezogen werden, weil die Stadt auch zum Kreise des lübischen Rechts gehört hat.

III.

Das Ergebnis der Untersuchung ist damit folgendes. Wie die Form der Urkunde[4]) so ist auch ihr Inhalt in keinem Punkte zu beanstanden. Mehreres von dem, was sie berichtet oder festsetzt, wird durch andere Nachrichten als Tatsache bestätigt, wie die Übertragung des lübischen Rechts auf die Stadt[5]) und die Angabe, daß der Graf sich innerhalb der Stadtmark Güter reserviert hat.[6]) In dem, was sich von dem Inhalt anderweitig nicht belegen

[1]) 1. StB. N. 814.
[2]) Hasse II, N. 826.
[3]) Oben S. 359, Note 1. Vgl. unten S. 387—388.
[4]) Vgl. S. 332 ff.
[5]) S. 342.
[6]) S. 367.

ißt, ist nichts, was in einer Gründungsurkunde jener
Zeit ungewöhnlich oder anstößig gewesen wäre. Dabei
t die Fassung überall von sicherer rechtlicher Bestimmt-
eit und in der Form individuell. Die einzelnen Sätze
timmen nicht etwa mehr oder minder wörtlich mit Teilen
nderer Urkunden überein, daß man auf den Gedanken
ommen könnte, sie wären mühsam von dort zusammen-
gesucht und dann mosaikartig zu einer neuen Urkunde zu-
sammengesetzt.

Den tatsächlichen oder rechtlichen Gehalt der Ur-
kunde anzufechten, fehlt jede Handhabe, und damit ist die
Möglichkeit erwiesen, daß sie im Jahre 1242 entstanden
sein kann.

Es bleibt, wenn unsere Untersuchung einen be-
friedigenden Abschluß erreichen soll, noch zu zeigen, daß
unsere Urkunde um 1242 entstanden sein muß. Darauf
weist einmal der Umstand hin, daß sie nicht die spätere,
dauernde, allbekannte und leicht zu konstatierende Rechts-
lage der Stadt zeichnet, sondern einen kurz vorüber-
gehenden Zustand, und zwar einen solchen, wie er genau
und ausschließlich einer beginnenden und werdenden Ge-
meinde entsprach. Beinahe alles, was die Urkunde als
Tatsache oder als Recht verkündet, war ein halbes Jahr-
hundert nachher nicht mehr zutreffend. Vorübergehend
war der Name civitas Holsatiae, der nachher nicht mehr
gebraucht ist.[1]) Die Bemerkung, daß wenn sich die Bürger
über ihr Recht in Lübeck nicht Rat holen könnten, sie sich
nach Hamburg wenden sollten, kehrt in keiner der späteren
Bestätigungen des lübischen Rechts für die Stadt wieder;
sie fügt sich aber vollständig in die politische Lage des
Jahres 1242 ein.[2]) Die Eigentumsrechte, die sich der
Graf an der Gemeindeweide und an dem nicht in Privat-
besitz übergegangenen Weichbildsgut vorbehielt, sind bald
verschwunden,[3]) die Güter, die er in der Stadtmark von

[1]) S. 340. — [2]) S. 344 ff. — [3]) S. 373 ff.

seiner Verleihung ausnahm, bald in die Hände der Bürgerschaft gekommen.[1])

Ferner zeugt für die Entstehung unserer Urkunde um 1242 ihr Verhältnis zu der gräflichen Urkunde von 1271, in der das Kieler Stadtgebiet gegen Kopperpahl und andere Orte neu abgegrenzt wird. Bei der Übereinstimmung in den Worten steht ihre Verwandtschaft außer Frage.[2]) Wer daher behauptet, daß die Urkunde von 1242 eine spätere Fälschung ist, muß anerkennen, daß dafür die Urkunde von 1271 benutzt ist; und dann muß er auch anerkennen, daß der Fälscher so gearbeitet hat, daß er einige belanglose Formalien aus seiner Vorlage entlehnt, dagegen die Angabe über die Grenzen der Stadtmark, die er hier mit aller wünschenswerten Genauigkeit vorfand, bei Seite geschoben und dafür eine schlechtere, weniger bestimmte Fassung eingesetzt hätte. Das ist nicht zu glauben. Ist dagegen die Urkunde von 1242 zu der Zeit entstanden, die das Datum angibt, heben sich alle Schwierigkeiten. Dann ist sie bei den Streitigkeiten im Jahre 1271 vorgelegt worden; die Grenze wurde genauer, als es bisher geschehen war, abgesteckt, und als man darüber eine neue Urkunde ausfertigte, stellten sich gewisse Anklänge an die frühere von selbst ein. Das Verhältnis der beiden Urkunden zu einander ordnet sich nur dann in befriedigender Weise, wenn unsere Urkunde im Jahre 1271 bereits vorhanden gewesen ist.

Ehe wir jedoch das letzte Wort sprechen, müssen wir uns noch mit der Tatsache auseinandersetzen, daß noch eine zweite Urkunde existiert, in der Kiel lübisches Recht verliehen ist. Sie lautet auf den Namen des Grafen Adolf, trägt das Datum des 10. November 1232 und ist allein durch einen Druck aus unbekannter Quelle auf uns gekommen.[3]) Sie ist sehr kurz: ihr sachlicher Inhalt be-

[1]) S. 372.

[2]) S. 334.

[3]) Hasse I, N. 505.

schränkt sich auf den einen Satz, daß der Graf den Bürgern gestattet, lübisches Recht zu gebrauchen wie zu den Zeiten seines Vaters. Daß die Urkunde gegen die Sitte der Zeit in niederdeutscher Sprache geschrieben ist, würde noch keinen Grund zur Beanstandung abgeben; denn sie könnte in der vorliegenden Form eine spätere Übersetzung sein. Ihre Echtheit ist jedoch noch von niemandem vertreten worden.[1]) Es genügt darauf hinzuweisen, daß unter den Zeugen drei Kieler Ratsherren genannt werden, die sich in derselben Reihenfolge in der Urkunde der Grafen Johann und Gerhard über die Gemeindeweide von 1259 wiederfinden.[2]) Ferner fehlt der unentbehrliche Satz über die Besiegelung.[3]) Endlich ist die Datierung anstößig, die geteilt ist in ein „geschehen" (d. i. Actum der lateinischen Urkunden) mit der Jahreszahl und in ein geven (d. i. Datum) mit dem Ort und dem Tagesdatum, das durch den Festtag eines Heiligen ausgedrückt ist. Weder die Teilung der Datierung noch die angegebene Art den Tag zu bezeichnen lassen sich sonst in den Urkunden Adolfs IV. belegen. Erst unter seinen Nachfolgern erscheinen für Ersteres vereinzelt, für Letzteres bald öfter Beispiele.

Die Urkunde gewinnt aber ein erhöhtes Interesse dadurch, daß sie zum großen Teil wörtlich mit zwei anderen niederdeutschen Verleihungen des lübischen Rechts übereinstimmt, nämlich für Oldenburg vom 24. August 1235 und für Plön vom 21. Oktober 1236. Die Oldenburger Urkunde[4]) verrät sich ebenfalls sofort als Fälschung: unter den Zeugen erscheint Eler van Vemern, und das ist auch ein Kieler Ratsherr aus der Urkunde von 1259. Ein Satz über die Besiegelung ist vorhanden, aber das Datum hat wieder die ungewöhnliche Form der Kieler Urkunde von

---

[1]) Vgl. Waitz in der Schlesw.-Holst. US. I, S. 476, Note 5.
[2]) Hasse II, N. 176.
[3]) Vgl. S. 334.
[4]) Hasse I, N. 534.

1232. Über die Herkunft läßt sich nichts ermitteln; es existiert nur eine Abschrift aus neuerer Zeit.

Die Urkunde für Plön [1]) hat ihre Geschichte gehabt. Als in der sogenannten Grafenfehde die Lübecker Plön eroberten und zum Teil verbrannten, nahmen sie bei ihrem Abzuge die Stadtprivilegien mit. Was nach Herstellung des Friedens wiederzuerlangen war, wurde, angeblich weil die Stücke in schlechtem Zustande und ihrer Siegel beraubt waren, auf ein Blatt geschrieben, das dem König Christian III. vorgelegt und von ihm 1542 bestätigt wurde. Das erste unter den in dieser Form bestätigten Stücken ist die Verleihung des lübischen Rechtes im Jahre 1236. Die Urkunde ist also jedenfalls im Jahre 1542 vorhanden gewesen. Sie findet sich auch in eine Urkunde des Grafen Adolf VII. aus dem Jahre 1385 wörtlich eingerückt. [2]) Diese ist aber auch nur in der Bestätigung des Jahres 1542 überliefert. Wenn man sie in ihrem ganzen Umfange für alt und echt hält, was indessen Bedenken unterliegt, würde sich das Stadtrechtsprivileg von 1236 bereits um 1385 nachweisen lassen.

Diese Urkunde von 1236 zeigt nun einerseits, wie schon bemerkt wurde, in bedeutenden Teilen eine wörtliche Übereinstimmung mit den Verleihungen des lübischen Rechts an Kiel und Oldenburg in den Jahren 1232 und 1235. Zweifellos ist sie die Vorlage gewesen, [3]) und zwar sind die beiden anderen Urkunden nach dem Transsumpt von Christian III. gefertigt, wie sich aus der Gleichheit der Orthographie ergibt. Die zweite, sicher gefälschte Urkunde über die Erteilung des lübischen Rechts an Kiel kann darnach nicht vor 1542 entstanden sein.

Anderenteils weist aber auch die Plöner Urkunde

---

[1]) Hasse I, N. 543; Kinder, UB. zur Chronik der Stadt Plön 1890, S. 64; ebendaselbst S. 63 und 86 über die Geschichte der Urkunde.

[2]) Kinder S. 73, N. 4.

[3]) Vgl. Waitz in Schlesw.-Holst. U S. I, S. 476, Note 5.

on 1236 eine starke Übereinstimmung mit der Urkunde
on 1242 auf: sie hat dieselbe Einleitung und denselben
lufbau; sie bringt auch den Satz, daß wenn der Graf
nit Lübeck in Krieg sei, die Bürger sich nach Hamburg
venden sollen; sie läßt darauf auch eine Grenzbeschreibung
ür das Weichbild folgen und gibt für die Weide wenigstens
ie Grenze nach einer Seite hin. Nirgends sonst besteht
zwischen den Privilegien, durch die die Schauenburger
m 13. Jahrhundert lübisches Recht übertragen haben,
eine solche Ähnlichkeit in den Worten und in der Gedanken-
folge. Da die Verwandtschaft außer Frage ist, bleibt nur
noch festzustellen, welches die Vorlage und welches die
Ableitung gewesen ist, ob etwa die Urkunde von 1242 mit
Benutzung der Plöner, die sich für älter ausgibt, ge-
fertigt ist.

Hasse erklärt die Plöner Urkunde für eine Fälschung,[1])
ohne Begründung, aber gewiß mit Recht. Gleich der erste
Satz muß Bedenken erregen.[2]) Er spricht denselben Ge-
danken aus wie die Urkunde von 1242, aber mit einer
ungeschickten Wiederholung, und die Übertragung des
lübischen Rechts, welche folgt, schließt sich ohne die stilistische
Überleitung an, die in den schauenburgischen Urkunden
die Regel ist, nämlich: Deshalb sei allen bekannt, daß
wir usw. Noch befremdlicher ist jedoch der Passus über
das lübische Recht nach seinem Inhalt. In der Urkunde
von 1242 liest man: Die Bewohner von Kiel sollen das
Recht von Lübeck haben, und wenn diese Stadt ihnen

[1]) Hasse I, N. 543, Note, mit Berufung auf Waitz in Schlesw.-Holst. US. I, S. 476, Note 5, wo das aber nicht steht.

[2]) Der Anfang lautet: Uppe dat de Dingk, de gescheen sint, na Lope der Tidt nichten vorgahn, so iss de Behoff unde Radt, dat we se vhestige und ewige mit Breven. Dor der Beweginge willen bevhestige wi se mit dessen jegenwerdigen Breven. Unsen Borgeren, de wohnaftig willen wesen bynnen Plone, den geven wy und vorlehnen Lübsch Recht, unde stedenn ine des, dat se des vryliken bruken mogen; Kinder 64; Hasse liest an mehreren Stellen anders, sicherlich schlechter.

durch Krieg verschlossen ist, nach Hamburg gehen, das dortige Recht erkunden und gebrauchen. Statt der Rechtserkundung heißt es jedoch in der Plöner Urkunde: wenn die Bürger mit einem Urteil nicht zu Stande kommen, mögen sie in diesen beiden Städten (Lübeck und Hamburg) Recht suchen.[1]) Hier ist nicht von einer Auskunft in schwierigen Rechtsfragen die Rede, sondern von gerichtlichen Urteilen, die auswärts geholt werden dürfen.[2]) Daß aber der Graf Adolf im Jahre 1236 ein Zugrecht von dem Gerichte seines Vogtes zu Plön[3]) an den Stadtrat von Lübeck oder Hamburg sanktioniert habe, ist undenkbar. Ferner verrät die Urkunde eine völlige Unkenntnis von dem Wesen des Weichbildes. Nach ihr hat der Graf den Bürgern einmal lübisches Recht verliehen und außerdem[4]) eine Gegend, die Weichbild heißt, in angegebenen Grenzen.[5]) Neben der Übertragung des Rechts ist hier die Übertragung des Weichbildes als Land eine selbständige Handlung, während im Jahre 1236 jeder, der sich mit diesen Dingen beschäftigte, wußte und wissen mußte, daß Weichbild entweder das Stadtrecht selbst war oder das Gebiet, auf dem Stadtrecht galt.[6]) Alles das macht die Urkunde unmöglich.

---

[1]) Weret ock, dat se sick an ellicken Ordelen nicht vorwesten, so moge see an dessen vorscrevenen twen Steden Recht söken.

[2]) So versteht die Stelle auch Hasse I, N. 543: „Das Zugrecht nach Hamburg." Ebenso Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck S. 13.

[3]) Der Vogt von Plön erscheint unter der Urkunde als Zeuge. In Kiel hat der landesherrliche Vogt den Vorsitz im Stadtgerichte bis 1317 behalten; Hasse III, N. 351.

[4]) ock in der Urkunde.

[5]) Kinder S. 81, Note 8, der die Urkunde für echt hält, bemerkt, daß 1385 das Weichbild einen geringeren Umfang gehabt hat.

[6]) Man hat auch darauf aufmerksam zu machen, daß unter den Zeugen genannt wird Karkher Her Lodewich, ein Cappelan des Greven, wogegen die Urkunden Adolfs IV. in solchen Fällen stets sagen: unser Capellan. Das ist auch Kinder S. 69, Note 8 nicht entgangen. Unter den Zeugen der Urkunde von 1242 erscheint ein Lodewicus plebanus eiusdem civitatis.

Ist sie aber eine Fälschung, so verliert auch die ahreszahl 1236 jede Bedeutung. Man muß ihre Entehungszeit vielmehr erheblich später ansetzen,[1]) und dann rdnet sich ihr Verhältnis zu der Urkunde von 1242 ohne chwierigkeit: diese ist als Vorlage benutzt, aber mißerstanden worden. Wie umgekehrt jemand mit Hülfe der löner Urkunde die sichere, formale und sachliche Korrekteit der Kieler hätte erreichen können, wäre nicht leicht u erklären.

Erkennt man dieses Abhängigkeitsverhältnis als ichtig an, so ergibt sich wieder etwas für die Geschichte er Urkunde von 1242. Wir erhalten ein weiteres Zeugnis ür ihr Alter, da sie vor 1542, wo Christian III. die Plöner Urkunde transsumierte, vorhanden gewesen sein nuß. In späterer Zeit, als man von ihrer Existenz nichts mehr wußte,[2]) wurde mit Hülfe der Plöner Urunde für die Übertragung des lübischen Rechts auf Kiel noch die zweite gefälschte Urkunde von 1232 hergestellt. Was dazu den Anstoß gegeben hat, muß unentschieden bleiben.[3])

Es bleibt noch ein Punkt zu erledigen. Man hat gefragt, warum die für die Stadt so wichtige Urkunde von 1242, wenn sie im 13. Jahrhundert bereits existiert hat, später niemals förmlich bestätigt oder in Privilegienbestätigungen erwähnt ist.[4]) Darauf ist zu antworten, daß wir aus der Neuzeit nur eine Privilegienbestätigung

---

[1]) Für eine genauere Zeitbestimmung finde ich keinen Anhaltspunkt.

[2]) Damit soll nicht gesagt sein, daß die Urkunde von 1242 erst in der Neuzeit abhanden gekommen oder in Vergessenheit geraten ist.

[3]) Die Sache ist um so auffälliger, wo man doch die Bestätigungen des lübischen Rechts aus dem 14. Jahrhundert hatte; S. 342, Note 3. Ich möchte glauben, daß die Fälschung nicht durch die Stadt veranlaßt ist.

[4]) Vgl. S. 331.

haben, von der anzunehmen ist, daß sie die Absicht gehabt hat, die ganze Masse der früheren Urkunden aufzuzählen, nämlich die von 1661,[1]) und damals ist die Urkunde von 1242 für die städtischen Behörden offenbar nicht mehr vorhanden gewesen. Für das Mittelalter aber darf man das argumentum ex silentio noch weniger anrufen; denn die holsteinischen Landesherren haben damals in den Bestätigungen für Kiel nur ausnahmsweise frühere Urkunden namhaft gemacht.[2]) Es kann jedoch auch mit Absicht unterlassen sein, die Urkunde von 1242 zur Bestätigung vorzulegen, und damit würden sich ihre späteren Schicksale am ersten erklären. Ihre Festsetzungen entsprachen so genau den Zuständen in der Mitte des 13. Jahrhunderts, als sich Kiel noch in seinen Anfängen befand, daß sie rasch veraltet sind.[3]) Wurde um eine Bestätigung oder Erneuerung der Urkunde gebeten, so konnte leicht der Schluß gezogen werden, daß sie in ihrem ganzen Umfange weiter geltendes Recht bleiben sollte, was die Bürger nicht wünschen konnten. Es kam die Zeit, wo es nicht mehr in ihrem Interesse liegen konnte, ihren Landesherrn auf dieses Privileg aufmerksam zu machen, weil er daraus Ansprüche herleiten konnte, die ihnen unbequem waren. Die Bestimmung, die für sie dauernd den höchsten Wert behielt, nämlich die Geltung des lübischen Rechts in ihrer Stadt, brauchte als notorische Tatsache nicht erst nachgewiesen zu werden, und sie ist öfter bestätigt worden, ohne daß auf frühere Urkunden Bezug genommen wird.[4]) Eine Bestätigung dafür zu haben, daß der Hafen, soweit er holsteinisch war, zum Weichbilde gehörte, wäre vielleicht erwünscht gewesen, mochte aber nicht dringlich erscheinen;

---

[1]) Oben S. 171.

[2]) Vgl. Hasse III, N. 319, 323, 351, 370, 375; Urk.-Samml. I. 491, N. 22 und oben S. 164 ff.

[3]) S. 379.

[4]) Hasse III, N. 319, 323, 351, 370.

enn hier handelte es sich ebenfalls um eine notorische ınd unbestrittene Tatsache. Den Beweis liefert das Priileg, durch das der Herzog Waldemar von Schleswig m Jahre 1334 der Stadt Kiel den schleswigschen Teil es Hafens, das Stück von Levensau bis Bülk, überrug.[1]) Diese Verleihung setzt voraus, daß die Bürger den holsteinischen Teil bereits besaßen; denn sonst konnte es ür sie keinen Zweck und Wert haben, den schleswigschen zu erwerben, der ihre Stadt überhaupt nicht berührte. Sie hatten überdies im Jahre 1334, wie die Urkunde berichtet, den schleswigschen Teil bereits seit langer Zeit in friedlichem Besitz gehabt,[2]) und man wüßte nicht, wie die Besitzergreifung hätte vor sich gehen können, wenn nicht vom holsteinischen Teile her. Wie sich die holsteinischen Landesherren von Kiel zu diesen Besitz- und Rechtsfragen gestellt haben, tritt darin zu Tage, daß sie der Stadt die endgültige Erwerbung des schleswigschen Teiles, die Erwerbung zu Eigentum, verschafft haben; denn der Herzog Waldemar hat seine Verleihung auf die Verwendung seiner lieben Verwandten, der Grafen Gerhard und Johann, vorgenommen.[3]) Gerhard von Rendsburg, der Große, war der Vormund Waldemars und der wahre Herr im Herzogtum Schleswig,[4]) und sein Vetter Johann von Plön, zu dessen Landesteil Kiel gehörte, ihm nahe verbündet. Ihr Werk, und nicht das des willenlosen Waldemar, ist die Urkunde von 1334 gewesen. Sie bewirkten also, daß die Stadt das Eigentum am schles-

---

[1]) Hasse III, N. 850.

[2]) quem iam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possederunt.

[3]) ob favorem dilectorum consanguineorum nostrorum Gherardi et Iohannis comitum Holtzatie et Stormarie et ad preces specialium nostrorum civium de Kylo. Statt ad preces hat Hasse III, N. 850 ad partes, was zweifellos Lesefehler ist. Richtig US. I, 487, N. 15.

[4]) Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, 224.

wigschen Teil des Hafens erlangte, wie sie damit einverstanden gewesen waren, daß sie den Besitz hatte. Nach Lage der Dinge kann das nur heißen: sie hatten nichts einzuwenden, daß die Stadt den ganzen Hafen besaß, und zwar zu Eigentum; denn sicher ist es Gerhard nicht in den Sinn gekommen, ihr an dem Teile, der zu Schleswig gehörte, dem Herzogtum, das er dabei war für sein Haus zu erwerben, ein besseres Recht zu gewähren, als sie am holsteinischen Teile besaß. Auch von dieser Seite aus wird man dahin geführt, daß hier ihr Recht 1334 bereits Eigentum geworden war.[1])

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist somit einmal, daß das Schweigen der späteren Privilegien für die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde von 1242 nichts besagt. Sodann ist noch ein Zeugnis für ihr Alter gewonnen. Ohne ihre Existenz, ohne die frühere Unterstellung des holsteinischen Hafenteils unter das Recht der Stadt wäre die Verleihung von 1334 kaum zu verstehen.

Es wurde erst nachgewiesen, daß die Urkunde, die hier zur Erörterung steht, nach Form und Inhalt so beschaffen ist, daß sie im Jahre 1242 entstanden sein kann. Da sich weiter gezeigt hat, daß sie für spätere Urkunden, für die Grenzregulierung von 1271 und für das gefälschte Plöner Privileg[2]) in ihrer Wortfassung als Vorlage benutzt ist,[3]) und daß die gräflichen Verleihungen in der Stadtweide 1259 und 1286[4]) und die Übertragung des schleswigschen Teils der Föhrde an die Stadt 1334[5]) eine ältere Urkunde mit ihrem Inhalt voraussetzen, so wird die Möglichkeit zur Gewißheit, und wir dürfen sagen,

---

[1]) Vgl. S. 378.

[2]) S. 380 und 382 ff.

[3]) Wahrscheinlich auch für das Privileg von 1318; vgl. S. 342, Note 4.

[4]) S. 372.

[5] S. 387.

daß unsere Urkunde 1242 abgefaßt sein muß; denn gegen dieses Jahr kann man keine Einwendungen mehr machen, wenn es feststeht, daß sie vor 1271 vorhanden gewesen ist.

Es könnte aber trotzdem jemand an dem fehlenden Original Anstoß nehmen und die Meinung vertreten, daß ohne ein solches sich ein juristischer Beweis ihrer Echtheit überhaupt nicht führen lasse, sondern die Möglichkeit der Fälschung bestehen bleibe. Gegen diese Argumentation ist grundsätzlich Einspruch zu erheben. Wer anklagt oder verdächtigt, muß beweisen. Die Urkunde von 1242 ist vorhanden, nach Form und Inhalt einwandfrei und in ihrem hohen Alter bezeugt; sie muß so lange als unbescholten gelten, bis das Gegenteil nachgewiesen ist. Wollte man anders verfahren und alle Urkunden als Beweismaterial ausschalten, von denen Originale fehlen, so würde von der älteren Rechtsgeschichte nicht viel übrig bleiben. Historische und juristische Beweisführung können nicht zu verschiedenen Ergebnissen gelangen, und was der Historiker als richtig und sicher erweist, kann für den Juristen nicht unrichtig und unsicher sein; denn das Maß der Gewißheit über die Vergangenheit ist für beide Disziplinen das gleiche. Wenn heute die historische Kritik eine Urkunde, die sich für ein Original gibt, als Fälschung enthüllt, wird der Jurist das Ergebnis immer ohne weiteres akzeptieren; er muß es ebenso annehmen, wenn eine angefochtene Urkunde mit denselben methodischen Mitteln als echt erwiesen wird. Alle Rechtshistoriker stehen denn auch auf diesem Boden.

Ebensowenig soll man fordern, daß wo das Original fehlt, wenigstens eine beglaubigte Abschrift vorgelegt werde. Eine solche Vorschrift mag, wo man mit modernen Urkunden arbeitet, brauchbar sein, für mittelalterliche ist sie unbrauchbar; denn sie geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß der Beglaubigende stets ein Urteil über die Echtheit oder Unechtheit besessen habe. Für den Historiker sind derartige Beglaubigungen, selbst wenn sie noch

aus dem Mittelalter stammen, fast immer wertlos und überheben ihn nicht der Pflicht eigener Nachprüfung, da es zu viele Beispiele gibt, daß die gröbsten Fälschungen als echt beglaubigt, bestätigt oder erneuert sind. Man weiß eben heute viel besser als im Mittelalter, was echte und was unechte mittelalterliche Urkunden gewesen sind.

III.

Noch einige Worte zu dem Privileg von 1242.

Von **Franz Gundlach.**

Nachdem in der vorhergehenden Darlegung auf Grund einer allseitigen Prüfung nach Inhalt und Form oder — wie man bei verlorenen Originalen zu sagen pflegt — aus inneren Gründen die Echtheit des Privilegs von 1242 dargetan worden ist, möge es gestattet sein, einmal auf rein archivischem Wege den Versuch zu machen, einen Indizienbeweis für die Echtheit zu führen. Das Kieler Stadtarchiv besitzt vom Jahre 1259 bis zu dem Privileg vom 4. Januar 1484 in chronologischer Folge 335 Urkunden. Verfolgt man nun an diesen Urkunden die Spuren der ordnenden Tätigkeit der Beamten, denen im Mittelalter die Sorge für die städtischen Archivalien oblag, so macht man folgende Beobachtung. Gewisse Urkunden tragen auf der Rückseite einen Registraturvermerk, der aus einem *R* mit einem Abkürzungszeichen (das heißt Registrata) und daneben gesetztem römischen Zahlzeichen besteht. Die Durchsicht sämtlicher Urkunden von 1259 an bis zum Ende des 15. Jahrhunderts lediglich auf diesen Vermerk hin ergab nun, daß eine Reihe so registrierter Stücke mit den Zahlen von 2 bis 22 sich herausschälen läßt. Die Zahl 2 hat das Privileg vom 10. Februar 1259, die Zahl 22 das vom 4. Januar 1484. Es muß selbstverständlich einen vernünftigen Grund haben, wenn

aus einer größeren Menge von Urkunden gewisse Stücke herausgegriffen und als eine Gruppe für sich nummeriert worden sind, während dies bei den übrigen nicht geschehen ist. Der Grund ist auch bald gefunden, sobald man sämtliche 335 Urkunden auf ihren Inhalt sich ansieht. Es ergibt sich dann, daß die 21 Urkunden ausschließlich landesherrliche Privilegien sind, die als die wichtigsten Urkunden der Stadt gesondert aufbewahrt wurden.

Wer diese ordnenden Registraturvermerke gemacht hat, läßt sich nun durch Schriftvergleichung mit Sicherheit feststellen. Es ist der Stadtschreiber Techow gewesen. Einen Eintrag des Jahres 1494 in den Einbanddeckel des ältesten Kieler Rentebuches schreibt er und unterzeichnet ihn »Techow notarius subscripsit.«[1]) Mit Hilfe dieses eigenhändigen Zeugnisses läßt sich aus dem Original des Erbebuchs leicht seine Amtsdauer feststellen, 1489 tritt er zuerst, 1495 zuletzt auf. Ende dieses Jahres oder Anfang 1496 hat er seinem Nachfolger Georgius Lutzenburch Platz gemacht.

Es steht also jetzt fest, daß ungefähr im Jahre 1490 der Stadtschreiber Techow den Inhalt der Kieler

---

[1]) In der Ausgabe des Rentebuchs von Reuter ist dieser und der darauf folgende Eintrag abgedruckt (Seite XII), beide Einträge sind aber durch reichliche Lesefehler und gar nicht entzifferte (wiewohl deutlich lesbare) Worte bis zur völligen Sinnlosigkeit entstellt. Statt »Techow notarius subscripsit« liest Reuter beispielsweise: »Johanne notario consulum.« Von hier aus ist dieser angebliche Johannes notarius consulum in Reuters Ausgabe des Erbebuches (Seite XII) übergegangen. Übrigens ist der aus einem Lesefehler Bremers entstandene Jacobus Lochau (Erbebuch Einl. Seite XII) kein anderer als Techow, und der von Reuter (Rentebuch Einl. Seite XIX) für die Jahre 1484—1487 als Jacobus Lochau angesprochene sog. Schreiber XXIX ist in Wirklichkeit der bis 1488 (vgl. a. Erbebuch Einl. Seite XII) nachweisbare notarius Johannes Molre. Im Original des Rentebuchs steht dieser auch vor der Eintragung 2159, jedoch nicht in Reuters Textabdruck, seltsamerweise aber wohl in dessen Personenregister mit dem richtigen Citat.

Privilegienlade in ihrem damaligen Bestande aufgenommen und verzeichnet hat. Wie bereits gesagt worden ist, ist die Reihe von 2 bis 22 heute vorhanden. Es ist ohne weiteres klar, daß die jetzt fehlende Nr. 1 das älteste Stück gewesen sein muß, älter als das Privileg von 1259, das die Ziffer 2 trägt. Es kommt noch etwas hinzu. Wir kennen auch den Inhalt dieser verlorenen Nr. 1. Das Privileg von 1259 nämlich trug bereits vor Techows Zeit auf der Rückseite ein kurzes Rubrum, das, nach der Handschrift zu urteilen, von dem in den Jahren 1469 bis 1477 tätig gewesenen Stadtschreiber Bertholdus Jebe herrührt. Es lautet: »Littera uppe de weide.« Vor das Wort Littera hatte dann Jebes Nachfolger, dessen Namen wir leider nicht kennen, (er war im Amt 1477—1484) geschrieben: »Secunda.« Unter das Ganze schrieb zuletzt Techow: »de dato mcclviiij« und darunter »*R* ij.« [1])

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die zweifellose Tatsache: es hat um das Jahr 1490 im Besitze der Stadt Kiel eine Urkunde existiert, die 1. ein landesherrliches Privileg war, die 2. älter war als das Privileg von 1259 und die 3. die prima littera uppe de weide gewesen ist.

Das Wort secunda stützt nun vortrefflich die Ausführung Rodenbergs (S. 388), daß die Urkunde von 1259 eine ältere Urkunde mit dem Inhalte des Privilegs von 1242 voraussetzt. Die Zusammengehörigkeit beider Privilegien hatte der Stadtschreiber sehr wohl erkannt. Mit seiner Bezeichnung prima und secunda littera konstatierte er a k t e n m ä ß i g eigentlich nichts anderes als Rodenberg über 400 Jahre später aus i n n e r e n G r ü n d e n notwendig gefolgert hat. Wenn man ferner die Art kennt,

[1]) Die Urkunde ist mehrfach gedruckt worden (Falck, Neues staatsbürgerliches Magazin VII S. 84; Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesellschaft I S. 80; Hasse, Regesten II S. 76), aber keiner der Herausgeber scheint einen Blick auf ihre Rückseite geworfen zu haben.

wie mittelalterliche Registratoren in ganz kurzer knapper Form, oft nur in 3, 4 Worten, ihre Inhaltsregesten auf die Rückseiten ihrer Urkunden zu setzen pflegten und bei mehreren Betreffen den Grundsatz hatten nomen fit a potiori, und wenn man endlich bedenkt, daß außer dem Privileg von 1242 niemals eine Urkunde den Anspruch gemacht hat, das älteste Privileg der Stadt Kiel zu sein, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß die Aufschrift »prima littera uppe de weide« eben nur auf dem Privileg von 1242 gestanden haben kann und gestanden haben muß, d. h. mit anderen Worten, daß das Privileg von 1242 wirklich vorhanden gewesen ist.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, wann denn dies Privileg von 1242 verloren gegangen ist. Da ist nun ein großer Spielraum gelassen. Das Stadtarchiv besitzt von der Hand des Bürgermeisters Asmus Bremer (also aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts) einen Sachindex zum Stadtarchive. Eine Durchsicht dieses Registranten erweist das damalige Fehlen des ältesten Privilegs viel schlagender als das von Waitz[1]) herangezogene argumentum ex silentio. Waitz wundert sich nämlich, daß sich von der Urkunde keine Spur weder in den Sammlungen Bremers (d. h. in seiner Chronik) noch in den Mitteilungen Westphalens findet. Dieser Umstand kann aber doch bei solchen litterarischen Arbeiten, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, niemals ein strikter Beweis für das damalige Nichtvorhandensein des Privilegs sein, während hingegen das Fehlen eines Hinweises auf die Urkunde in einem amtlichen die publica fides genießenden Archivregistranten, der die gesamten Bestände eines Archivs aufführt, ein unanfechtbarer Beweis dafür ist, daß sie damals[2]) bereits verloren gegangen war. Da

[1]) Schlesw.-Holst. Urkundensammlung I S. 475 Anm.

[2]) Daß sie schon 1661 nicht mehr vorhanden gewesen sei, vermutet Rodenberg (S. 386) aus einem anderen Grunde.

ies **also** feststeht, so besagt auch das erste Argument des
)**berlandesgerichts** (s. oben S. 283), nämlich daß es auf-
ıllend sei, daß die Klägerin nicht imstande gewesen ist,
ie **Urkunde** von 1242 zu produzieren, gar nichts, denn
ɔas seit Jahrhunderten (möglicherweise ja schon seit dem
6. Jahrhundert) verloren ist, kann man unmöglich im
:0. Jahrhundert vorlegen. [1])

---

[1]) Über den Wert des zweiten Arguments: es sei verdächtig,
ıaß keine der späteren Urkunden einen unzweideutigen Hinweis auf
ɔie **Urkunde** von 1242 enthalte, hat sich Rodenberg oben (S. 386 ff.)
ɟeäußert.



Die bisher ausgegebenen Hefte der

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

enthalten:

1. **Die Kieler adeligen Freihäuser,** von Dr. Fr. Volbehr. — Bericht, Mitglieder-Verzeichnis, 1877 . . . . . ℳ 1,60
2. **Zur Geschichte der ehemaligen Kieler Stadtdörfer,** von Dr. Fr. Volbehr. — Kleinere Mitteilungen: Älteste Kieler Siegel, Holstein-Gottorfische Regierungsbehörden in Kiel. — Bericht, Mitglieder-Verzeichnis. Kieler Stadtbibliothek: I. Schriften über die Stadt Kiel, 1879 . . . . „ 1,60
3. u. 4. **Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel in den letzten drei Jahrhunderten,** von Dr. Fr. Volbehr. Erste Hälfte: Schloß und Altstadt. Mit 3 Lithographien. — Bericht, 1881 . . . . . . „ 4,—
5. **Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534.** Bearbeitet und mit einem Vorwort begleitet von Dr. Aug. Wetzel. — Bericht, Mitglieder-Verzeichnis, 1883 . . . . „ 2,—
6. **Kieler Prediger-Geschichte seit der Reformation.** Ein Beitrag zur Geschichte des Kieler Kirchenwesens von Dr. Fr. Volbehr, 1884 . . . . „ 1,60
7. **1. Zur Geschichte von Rat und Bürgerschaft in Kiel,** von Dr. Fr. Volbehr. — **2. Zur Geschichte des Zunftwesens in Schleswig-Holstein 1615—34,** von Dr. Fr. Volbehr. — **3. Eine Stadtlotterie in Kiel,** 1886 . . . . „ 1,60
8. **Die Stadt Kiel und ihr Weichbild im Munde der Vorzeit,** von Prof. K. Jansen. — Berichte, 1890 . „ 2,—
9. **Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487),** bearbeitet und herausgegeben von Chr. Reuter. A. Einleitung, mit Karte. — Die Wiederherstellung der Klosterkirche, mit Lithographie. — Berichte. — Bruchstücke, 1891 . . . . „ 2,40
10. u. 11. **Das älteste Kieler Rentebuch,** B. Text, C. Register. — Bruchstücke. — Berichte, 1892—3 (6 ℳ) . . . „ 4,—

X

6,–

12. **Aus dem Kieler Leben im 14. und 15. Jahrhundert,** von Prof. C. Rodenberg. — Berichte. Mitglieder-Verzeichnis. — Preisaufgabe, 1894 . . . . M 1–
13. **Kiels bildliche und kartographische Darstellung in den letzten drei hundert Jahren,** von H. Eckardt, mit zwei Plänen. — Grundrisse, Pläne und Ansichten von Kiel. — Berichte, 1895 . . . . „ 2
14. u. 15. **Das Kieler Erbebuch (1411—1604),** bearbeitet und herausgegeben von Chr. Reuter. Einleitung, Text und Register. — Berichte, 1896 (8 M.) . . . „ 6–
16. **Das Lübsche Recht in der Stadt Kiel.** Ein Beitrag zur Ermittelung der Grenzen zwischen den Geltungsgebieten des Lübschen Rechtes und des Sachsenspiegels, von Rechtsanwalt Dr. O. Wolff. Mit 3 Karten, von H. B. Jahn. — Berichte, 1898 . . . . „ 2–
17. **Das Kieler Varbuch (1465—1546),** herausgegeben von Dr. Herm. Luppe. Einleitung, Text, Register. — Berichte, 1899 . . . . „ 2.
18. **Chronicon Kiliense tragicum-curiosum (1432—1717),** Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel, herausgegeben von Dr. M. Stern. (Erste Hälfte bis 1590). — Berichte. Mitglieder-Verzeichnis, 1901 . . . . „ 2–
19. **Schluß der Bremerschen Chronik** (ist noch nicht erschienen).
20. **Geschichte der Gesellschaft „Harmonie“ in Kiel,** verfaßt von J. H. Eckardt. — Berichte, 1903 . . „ 1.50
21. **Das zweite Kieler Rentebuch (1487—1586),** herausgegeben von Dr. M. Stern. Einleitung, Text, Register, 1904 . . . . „ 3–
22. **Kieler Schloßrechnungen des 17. Jahrhunderts,** herausgegeben von Johannes Biernatzki, Pastor zu Hamberge. Vorwort, Kieler Schloßrechnungen 1611—1704, Das Inventar des fürstlichen Hauses zu Kiel 1654, Meisterregister, Wort- und Sachregister von Dr. A. Gloy, 1906 . . . . „ 2–



Mitteilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

Vierundzwanzigstes Heft

Kiel 1908
Verlag von Lipsius & Tischer

Vorstand der Gesellschaft.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. L. Ahlmann, Vorsitzender
Stadtarchivar Dr. F. Gundlach, Schriftführer.
Direktor A. Rosenkranz, Rechnungsführer.
Gymnasialprofessor Detleffen.
Oberlehrer Dr. A. Gloy.

Zuschriften wolle man an die Adresse des Schriftführers richten.

Mitteilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschich

Vierundzwanzigstes Heft



Kiel 1908

Verlag von Lipsius & Tischer

Das

Kieler Denkelbok

herausgegeben

von

Franz Gundlach



Kiel 1908

Druck von A. F. Jensen

Vorstand der Gesellschaft.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. L. Ahlmann, Vorsitzender
Stadtarchivar Dr. F. Gundlach, Schriftführer.
Direktor A. Rosenkranz, Rechnungsführer.
Gymnasialprofessor Detlefsen.
Oberlehrer Dr. A. Gloy.

Zuschriften wolle man an die Adresse des Schrift-
führers richten.

Inhalt.

Einleitung.

§ 1. Die Kieler Stadtbücher.

Von den bei der Kieler Stadtverwaltung bis etwa um Jahre 1600 erwachsenen Stadtbüchern sind folgende ekannt:

1. Das älteste Stadtbuch, 1264—1289. Es enthält die verschiedensten Dinge in bunter Reihe, die Materien sind noch nicht getrennt. Zum zweiten Male hgg. von Hasse, Kiel 1875.
2. Das zweite Stadtbuch, 1289—1300, derselben Art wie das älteste. Es ist verloren gegangen.[1])
3. Das älteste Rentebuch, in seinem älteren Teile noch von der Art der beiden ältesten Stadtbücher,[2]) umfaßt die Jahre 1300—1487. Hgg. von Reuter 1891—1893.[3])
4. Das zweite Rentebuch 1487—1586. Hgg. von Stern 1904.[4])
5. Ein verlorenes drittes Rentebuch. Vgl. Stern in der Einl. z. zweiten Rentebuch S. XXIII.
6. Das Erbebuch, verloren in seinem ältesten Teile, der die Jahre 1302—1410 umfaßt haben muß.[5]) Der erhaltene Teil von 1411—1604 (worin aller-

---

[1]) Vgl. Reuter, Einl. z. Erbebuch S. IV.
[2]) Reuter, Einl. z. Erbebuch S. II.
[3]) Heft 9—11 der Mitteilungen.
[4]) Heft 21 der Mitteilungen.
[5]) Vgl. Reuter in der Einl. z. Erbebuch S. III. IX.

dings die Jahre 1589—1601 fehlen)[1]) ist von Reuter 1896 herausgegeben worden.[2]) Ursprünglich reichte das Buch bis 1615, der Schluß ist im Jahre 18.. noch vorhanden gewesen,[3]) seitdem verloren.

7. Das Varbuch 1465—1546. Hgg. von Luppe.[4])
8. Das Contractenbuch, erwähnt im Denkelbok Nr. 12.. S. 104. 106. 107 zum Jahre 1548. Es ist verloren gegangen.
9. Das Denkelbok, 1490—1575 (1588).

Ob noch mehr als diese neun Stadtbücher vorhanden gewesen sind, entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Im allgemeinen ist die Überlieferung nicht übermäßig erfreulich. Von 9 Büchern sind 3 völlig verloren, von Nr. 6 ist der Verlust des kostbaren ältesten Teils und zweier neuerer Teile zu beklagen, Nr. 4 ist dem Stadtarchive entfremdet worden.[5])

Indem nun die vorliegende Ausgabe des Denkelboks sich den bisherigen Veröffentlichungen zugesellt, liegt die eine große Quellengruppe zur Geschichte Kiels im Mittelalter vollständig gedruckt vor, und es wird jetzt an der Zeit sein, an die Bearbeitung eines großen Kieler Urkundenbuches zu gehen, das die gesamte übrige schriftliche Überlieferung aus den ersten drei Jahrhunderten der Stadt dem Forscher zugänglich macht. Ist erst diese Forderung erfüllt, dann wird sich auch ein Bearbeiter finden, der uns eine Geschichte der Stadt schenkt.

Die Herausgabe des Denkelboks ist bereits in der Vorstandssitzung der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte vom 13. März 1896 beschlossen worden.[6]) Bei der vor-

[1]) Ebenda S. X.

[2]) Heft 14 und 15 der Mitteilungen.

[3]) Reuter, Einl. S. VIII.

[4]) Heft 17 der Mitteilungen.

[5]) Es befindet sich jetzt im Besitze der Königlichen Universitätsbibliothek in Kiel.

[6]) Vgl. auch den elften Bericht vom 25. März 1896 hinter Heft 15 der Mitteilungen.

egenden Ausgabe ist auf dem Titelblatte die Bezeichnung
Denkelbok" beibehalten worden, obwohl, wie weiter unten
ezeigt werden wird,[1]) sie nicht für das ganze Buch zu-
rifft. Sie ist aber von altersher üblich.[2]) Reuter nennt
as Buch auch das V. Stadtbuch,[3]) dem mochte ich mich
icht anschließen, da es ja, wie obige Zusammenstellung
eigt, eigentlich mindestens das neunte Stadtbuch ist.

Benutzt ist das Denkelbok bisher so gut wie gar nicht.
Der Bürgermeister Bremer hat es in seinem Sachindex
um Kieler Stadtarchive benutzt und ausgezogen, zu welchem
Zwecke er es zuvor foliiert hatte. Inwieweit er es in
einer Kieler Chronik benutzt hat, werden wir vielleicht
demnächst durch ihren Herausgeber Dr. Stern erfahren.
Neuerdings hat, soviel ich sehe, nur Reuter darauf hin-
gewiesen.[4])

§ 2. Die Handschrift des Denkelboks.

Das Denkelbok ist, wie alle übrigen Stadtbücher mit
Ausnahme des zweiten Rentebuchs, Eigentum des Kieler
Stadtarchivs. Es ist ein starker im Jahre 1465 angelegter
Band in Folioformat von 272 Blättern[5]) in 24 Lagen,
die durchweg aus derselben Papiersorte bestehen und
folgendermaßen auf einander folgen:

Lage	1	=	Bl.	1—12	=	6	Doppelblätter.
„	2	=	„	13—24	=	6	„
„	3	=	„	25—34	=	5	„

[1]) Siehe S. XIV ff.

[2]) Vgl. die verschiedenen Bezeichnungen im Register III S. 220. — Auch die Nikolaikirche hat ein Denkelbok (1487—1601, hgg. von Hasse in der Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. X S. 215 ff.

[3]) Einl. z. Rentebuch S. LXXXVI Anm., vgl. S. IX. Reuter zählt nur die erhaltenen Bücher und rechnet hierbei das Varbuch nicht mit.

[4]) Einl. z. Rentebuch.

[5]) Unbeschrieben sind die Blätter 7. 8. 10b. 14—18. 23b. 29—34. 39b. 42—47. 56—108. 159b. 160a. 165a. 169—172. 201b—208. 210—220. 221b—272.

Lage 4	=	Bl. 35— 46	= 6	Doppelblätter.
„ 5	=	„ 47— 56	= 5	„
„ 6	=	„ 57— 66	= 5	„
„ 7	=	„ 67— 74	= 4	„
„ 8	=	„ 75— 84	= 5	„
„ 9	=	„ 85— 96	= 6	„
„ 10	=	„ 97—108	= 6	„
„ 11	=	„ 109—120	= 6	„
„ 12	=	„ 121—132	= 6	„
„ 13	=	„ 133—144	= 6	„
„ 14	=	„ 145—156	= 6	„
„ 15	=	„ 157—161 „ 166—172	= 6	„
„ 16	=	„ 173—184	= 6	„
„ 17	=	„ 185—196	= 6	„
„ 18	=	„ 197—208	= 6	„
„ 19	=	„ 209—220	= 6	„
„ 20	=	„ 221—228	= 4	„
„ 21	=	„ 229—238	= 5	„
„ 22	=	„ 239—250	= 6	„
„ 23	=	„ 251—262	= 6	„
„ 24	=	„ 263—272	= 5	„

Vor Bl. 1 ein Doppelblatt in 4° mit Stecknadel befestigt.

Vor Bl. 4 ein Bogen, zwischen dem noch 1 Bl. angeheftet ist, mit Stecknadeln befestigt.

Bl. 162—165 (Doppelbogen) in die 15. Lage zwischen geheftet.

Am Schluß lose: 1 Bogen, 1 Doppelbogen, 2 einzelne Bogen, z. T. ehemals mit Stecknadeln befestigt gewesen.

Eine gleichzeitige Foliierung ist nur am Anfange des eigentlichen Denkelboks vorhanden, die Blätter 109—124 tragen von der Hand des Stadtschreibers Techow die Blattzahlen 1—16 in römischen Zahlzeichen. Die Bleistiftfoliierung von 1—272 ist ebenso wie die Foliierung des

lteſten Rentebuchs und des Erbebuchs von der Hand des Bürgermeiſters Asmus Bremer.[1])

Das Stück Pergament, in das dieſe 24 Bogen kunſtlos, aber ſehr dauerhaft geheftet worden ſind, iſt der urſprüngliche Umſchlag. Sein Rücken ſchlägt nach vorn über, auf dieſer Klappe war ehemals ein (jetzt nicht mehr vorhandener) Bindfaden angeknüpft geweſen, mit dem man das Buch zubinden konnte. Auf dem vorderen Deckel ſteht von einer Hand des 16. Jahrhunderts Denckel Bok, auf der Klappe: Si Dominus protector vite mee non timebo mala. Die Sprache iſt durchweg mittelniederdeutſch, der erſte Schreiber, dem vereinzelte hochdeutſche Worte entſchlüpfen, iſt Hermann Sifrit.

§ 3. Die Schreiber.

Im Gegenſatz zu Reuter[2]) und Stern[3]) ſtelle ich die Namen der Schreiber, ſoweit ſie ermittelt werden konnten, voran, die von Reuter eingeführte Zählung in Klammer dahinter. Es ſind folgende Schreiber beteiligt:

Schreiber XXVI: Bl. 4a—6a, 9a—10a, 11a—13b, Nr. 1—6, 8—10, in den Jahren 1465 und 1466.

Bertoldus Jebe, notarius (Schreiber XXVII): Bl. 19a—23a, 24a—28b, 221a, Nr. 11—20, in den Jahren 1469—1472.

Johannes Molre, notarius (Schreiber XXIX): Bl. 6b, Nr. 7, undatiert, er war im Amt 1484—1489.

Jacobus Techow[4]), notarius (Schreiber XXX): Bl. 109a—113a, 209, Nr. 23—38, 40—49, 172, 173, in den Jahren 1490—1494.

---

[1]) Nicht von der des Profeſſors Weinhold, wie Reuter (Einl. z. Erbebuch S. VIII) meint.

[2]) Einleitungen zum älteſten Rentebuch und zum Erbebuch.

[3]) Einleitung zum zweiten Rentebuch.

[4]) Nicht Lochau und nicht Johannes notarius consulum, die beide zu ſtreichen ſind. Vgl. Heft 23 der Mitteilungen S. 392 Anm.

Georgius Lutzenburch, notarius et secretarius Kiloniensis (Schreiber XXXI): Bl. 111 b, 113 b—130 a, Nr. 39, 50—77, in den Jahren 1496—1514.

Marquardus Bars(e)beke, Priester, kaiserlicher Notar (Schreiber XXXII): Bl. 3, 130 b—132 a, Nr. 78, 192, im Jahre 1516.[1])

Johannes Theoderici[2]), notarius, secretarius Kyloniensis (Schreiber XXXIII): Bl. 1 a, 132 b—134 a, Nr. 79—84, 174, in den Jahren 1517—1520.

Gregorius Ivonis, secretarius civitatis Kiloniensis, notarius (Schreiber XXXIV): Bl. 35 a—41 b, 134 a—139 a, Nr. 21, 22, 85—93, in den Jahren 1522—1525.

Johannes Rischman, notarius ac secretarius Kiloniensis (Schreiber XXXV): Bl. 139 a—140 a, Nr. 94—98, in den Jahren 1526—1529.

Albert Arndes, Ratmann[3]): Bl. 141 b, Nr. 100, im Jahre 1527.

Jaspar Fersth, später Ratmann und Bürgermeister (Schreiber XXXVI)[4]): Bl. 140 b, 141 a, 142 a—143 a, Nr. 99, 101, 103—105, in den Jahren 1529—1532.

Carsten Grypp, secretarius, später Bürgermeister (Schreiber XXXVII)[5]): Bl. 2 a, 142 a, 148 b, 149 a, Nr. 102, 118, 119, 175, 176, in den Jahren 1530—1539.

---

[1]) Nr. 192 wird auch aus diesem Jahre stammen.

[2]) Nicht Theodericus troß Stern (Einleitung zum zweiten Rentebuch S. XII). Er wird Diedrichsen geheißen haben.

[3]) Siehe Register S. 190.

[4]) Bei Reuter (Einl. zum Erbebuch S. XIII) ist Nr. 1698 bei Schreiber XXXVI wohl nur Druckfehler statt 1699.

[5]) Reuter (ebenda zu Schreiber XXXVII und XXXIX) übersieht, daß die Nrn. 1736 und 1747 von der gleichen Hand sind, aber weder von Grypp noch von Steker herrühren. Bei beiden Eintragungen geht den Sekretär Grypp das Rechtsgeschäft persönlich an, da dieser aber in amtlicher Eigenschaft nicht wohl seine Privatangelegenheiten protokollieren konnte, so ist hier ein anderer Beamter, wohl ein Ratmann, aushilfsweise eingetreten. Wir würden ihn Schreiber XXXVIII A nennen müssen.

Johann Hane, notarius ac secretarius (Schreiber XXVIII)[1]): Bl. 143b—148a, Nr. 106—117, in den Jahren 1532—1534.

Nicolaus Steker, secretarius Kilonensis (Schreiber XXIX): Bl. 149b—159a, 160b—164b, 166a, Nr. 120—138, in den Jahren 1540—1549.

Ein unbekannter Schreiber: Bl. 273a—274a, Nr. 193, im Jahre 1542.

Ein aushilfsweise eingetretener Beamter: Bl. 275a—275b, Nr. 194 (Anfang), im Jahre 1551.

Franz Schröder, Sekretär, später Bürgermeister (Schreiber XL): Bl. 166b—168b, 173a—182b, 276, Nr. 139—149, 194 (Schluß), in den Jahren 1551—1559.

Ein aushilfsweise eingetretener Beamter: Bl. 183a—184a, Nr. 150 und 151, im Jahre 1561.

Hermannus Sifrit, secretarius Chiloniensis (Schreiber XLI u. XLII): Bl. 3a, 3b, 3h, 183b, 184b—200b, 275, 279, 281, Nr. 150, 152—170, 177—180, 195, 196, in den Jahren 1561—1575.

Schreiber XLIII: Bl. 2b, 3e, 201a, Nr. 171, 181—183, in den Jahren 1586—1588.

3 den Namen nach nicht bekannte Schreiber: vor Bl. 1, Bl. 2a, 3b, 3f, Nr. 184—188, zeitlich jünger als Schreiber XLIII. Der Schreiber von 184 und 185 ist in Akten der Jahre 1631—1636 nachweisbar.

Rudolf Gerlach, Senator 1664—1681[2]): vor Bl. 1, Bl. 1b, 48a—53b, Nr. 189—191, 197 bis einschl. Überschrift zum Jahre 1680.

Jacob Noodt, Bürgerworthalter seit 1683[3]), Senator 1685—1695[4]): Bl. 53b—54b, Nr. 197 vom Jahre 1680—1690.

---

[1]) Reuter (ebenda zu Schreiber XXXVIII) wirft Johann Hane mit Jaspar Fersth zusammen. Jener hat nur die Nrn. 1708—1711 geschrieben, 1712—1713 sind vom Schreiber XXXVI.

[2]) Vgl. S. 176 ff.

[3]) Siehe S. 152. — [4]) Siehe S. 180—182.

Asmus Bremer, Senator 1688 Januar 9 bis 1702, wird zweiter Bürgermeister an Stelle Johann Caspar Adolphis 1702 April 21, zweiter Bürgermeister ferner 1704, 1706, 1708, 1710, wortführender Bürgermeister 1703, 1705, 1707, 1709, 1711[1]): Bl. 54b, 55, Nr. 197, in den Jahren 1691—1698 und 1706—1711.

Nicolaus Evers, Senator von 1689 Juli 17 bis zu seinem Tode 1706 April 6[2]): Bl. 55a, Nr. 197, in den Jahren 1699—1705.

§ 4. Der Inhalt.

A. Der ganze Band war ursprünglich als Kopialbuch angelegt worden, „dar me ane vindet copien der privilegiorum unde ander beseghelde breve, beide uppe gheistlike unde werdlike ghudere.“[3]) Die Nummern 2—7 sind in Regestenform, die folgenden Nrn. 8—22 und die nachträglich mit Stecknadel angeheftete Nr. 192 bringen den vollen Wortlaut. Inhaltlich sind diese Stücke von großem Wert, vor allem schon deswegen, weil sie — mit Ausnahme der Nrn. 10, 11 und 18 und des in Nr. 21 inserierten Mandats — nicht bekannt sind und so das lückenhaft überlieferte Urkundenmaterial des Stadtarchivs erfreulich ergänzen. Da die nur bei Westphalen[4]) überlieferten Nrn. 10 und 18 wie alle Abdrücke Westphalens schlecht abgedruckt sind, rechtfertigt sich der neue Abdruck von selbst. Nr. 11, das berühmte Privileg König Christians I., ist bereits von Hille[5]) nach der Ausfertigung in gutem Abdruck veröffentlicht worden. Bereits 1472 hat man mit den Einträgen aufgehört und nur die Nrn. 21 und 22 sind im Jahre 1525 nachgetragen worden. Der

---

[1]) Vgl. S. 181 ff., dazu das Verzeichnis der Mitglieder des Rats und der Bürgerkollegien im Stadtarchive Nr. 4481.

[2]) Siehe S. 181—184.

[3]) Siehe Nr. 1.

[4]) Monumenta IV, 3311, 3320.

[5]) Urkunden-Sammlung IV, 60—63.

Grund, weshalb man das Buch nicht weiter fortgesetzt hat, würde sich vielleicht angeben lassen, wenn wir das eigentliche Kieler Kopialbuch noch besäßen, daß noch Bremer in seinem Sachindex zum Stadtarchive benutzt und ausgezogen hat. Leider aber ist dies wertvolle Buch im 18. oder 19. Jahrhundert verloren gegangen.

B. Das Kopialbuch A war also im Jahre 1472 ad acta gelegt worden. Als nun 1490 das eigentliche Denkelbok angelegt werden sollte, da griff man auf diesen Band zurück, der noch hinter einander 243 leere Blätter[1]) hatte. Es war gewiß nur fiskalisches Interesse, das den Stadtschreiber Techow bewog, das gute teure Papier nicht unbenutzt liegen zu lassen. So ließ er denn hinter dem letzten Eintrag, den er vorfand[2]), zunächst 80 Blätter frei und begann sein Denkelbok auf Bl. 109, dem er ohne Rücksicht auf das Vorhergehende die Blattzahl 1 gab.[3]) Techow definiert die Bezeichnung Denkelbok selbst: „dar me inne vindt alle wittelicheydt, sententien unde vorhandel vor deme sittende stol geschen deß radeß.“[4]) Es sollten also in dies Buch eingetragen werden gerichtliche Erklärungen aller Art, Urteilssprüche und Verhandlungen, die vor den sitzenden Stuhl des Rates gehören, oder mit anderen Worten: alle Sachen, für die der gesamte Rat, das Judicium superius oder das Obergericht, wie man später sagte, kompetent war. Während das Niedergericht (judicium inferius) lediglich Gerichtsbehörde war, ist bei dem Obergericht Verwaltung und Justiz auch äußerlich noch so wenig getrennt, daß man Verwaltungs- und Gerichtssachen in ein einziges Buch, unser Denkelbok, eintrug. Später stellte sich bei wachsender Geschäftstätigkeit des Rates allerdings das Bedürfnis heraus, für beide

---

[1]) Nur auf Bl. 221 steht noch ein kleiner Eintrag (Nr. 20).

[2]) Nr. 19 auf Bl. 28.

[3]) Er hat diese Foliierung allerdings nur bis 16 fortgesetzt. Vgl. S. X.

[4]) S. 35 Nr. 23.

Zweige gesonderte Bücher zu führen. Genau wissen wir den Zeitpunkt nicht, da nach dem Abschluß des Denkelboks eine größere Lücke in unserer archivalischen Überlieferung ist. Man kann kurz sagen, daß das Denkelbok seinem Wesen nach das ist, was später die Protocolla judicii superioris [1]) und die Protocolla publica [2]) zusammengenommen sind, jene Gerichts-, diese Verwaltungsprotokolle.

Um eine Übersicht über den Inhalt des Denkelboks zu gewinnen, wird es nötig sein, ihn in gewisse Gruppen zu teilen, etwa folgendermaßen:

I. Verwaltungssachen. Rückzahlung von Kapital, das der Rat ausgeliehen hatte (Nr. 28), Echtzeugnisse und andere Zunftsachen (Nr. 57. 79. 116. 164), Bausachen, bauliche Erweiterung der Stadt außerhalb der Mauer, Bebauung des Kuhbergs (Nr. 100. 169. 195. [3]) 196), Streit wegen Eigentums (der Rat wider Benedikt Rantzau wegen der großen Dudenhorst) (Nr. 117), Gestattung der Anlegung eines „ronnenlops" (Nr. 140) sowie eines Anschlusses an die städtische Wasserleitung (Nr. 143), Bau des Nikolaikirchturms (Nr. 150), Verkauf von Häusern nicht ohne Bewilligung des Rates, insbesondere nicht an Adlige [4] (Nr. 159. 163. 171), Rechnungslegung der Kirchgeschworenen der Nikolaikirche (Nr. 193).

II. Gerichtssachen. Sie überwiegen durchaus. Es handelt sich um 1) Sachen aus dem Gebiete des Familien- und Erbrechts: Altenteil für die Schwiegermutter (Nr. 29), Abfindung und Ausstattung von Kindern (Nr. 53. 95), empfangener Brautschatz (Nr. 58. 108), Ausstattung von

[1]) Erhalten ist vom Jahre 1631 ein Bruchstück, von 1633–1845 ist die Reihenfolge fast lückenlos.

[2]) Diese sind vorhanden von 1679—1845 (die Jahrgänge 1818 bis 1834 sind heute verschollen oder durch Unverstand vernichtet worden). Von 1846 ab gibt es nur noch „Magistratsprotokolle."

[3]) 195 ist der Vorgang von 169.

[4]) Diese Frage ist lange aktuell gewesen. Es war daher gewiß Absicht, daß die gerichtliche Verlassung Nr. 171 nicht ins Erbebuch, sondern wegen ihrer Wichtigkeit ins Denkelbok geschrieben wurde.

die Ehe eingebrachten Kindern (Nr. 68. 76. 144), Erbcträge zwischen Ehegatten (Nr. 26. 64. 66/67. 110. 134), :bauseinandersetzungen (erfschichtinge) (Nr. 50. 51. 52. . 62. 65. 69. 72—75. 82. 88. 89. 91. 97. 99. 101. 106/107. 1/112. 113. 128. 145. 152. 153. 157. 161. 165. 167. 170), ermächtnisse auf den Todesfall mit Vorbehalt des Geisses der Zinsen bzw. der Unterhaltung auf Lebenszeit Ir. 55. 80), Testamentseröffnung und -vollstreckung (Nr. 3. 84. 114. 149. 156. 162), Nächstzeugnis (Nr. 102), estamentserrichtung (Nr. 155). — 2) Vormundschaften ber Minderjährige (Nr. 24. 141. 160) und Geisteskranke Ir. 77). — 3) Rente und Erbe: Rentenkäufe (meist von rundstücken, die außerhalb der Stadt liegen) (Nr. 25. 7. 30—44. 48. 49. 60. 61. 63), Auseinandersetzung wegen :rbe (Nr. 56), Hypotheken auf (Renten aus) Häusern Nr. 59. 122—126. 133. 142), Grundstücksverlassungen Nr. 96. 120. 121. 168), Hauskaufgelder (Nr. 118), ein Nachtrag zum Erbebuch Nr. 1902 (Nr. 154). — 4) Zivilrozeß: protokollierte Geldschuld (Nr. 45. 103. 129—132), Privatklagen wegen Forderung (Nr. 46/47. 78.[1]) 81. 93. 4. 119. 135/137. 138. 173), gerichtliche Auseinandersetzung us gemeinschgftlichen kaufmännischen Unternehmungen Nr. 70/71), Klage auf Kontraktserfüllung aus Hauskauf Nr. 85/87), Verhör in perpetuam rei memoriam (Nr. 90), Schuldschein für kraftlos erklärt (Nr. 98. 104), Sicherheitsstellung an Bürgen (Nr. 105), Schadenersatz (Nr. 172). — 5) öffentliches Recht: Urfehden (Nr. 92. 194), lebenslängliches Gefängnis (Nr. 109), Totschlag (Nr. 115. 147), Injurien, öffentliche Beleidigungen (Nr. 127. 146. 148. 151. 158. 166).

C. Einträge, die organisch weder zu A noch zu B gehören, für die man aber keinen zweckmäßigeren Platz wußte, sind vor allem die Eidformeln (Nr. 174—191).

[1]) Ein interessantes Beispiel für den Prozeßgang vor dem Obergericht.

Ein besonderes Eidbuch hat man erst um das Jahr 1740 angelegt. Ferner der Catalogus consulum et senatorum (Nr. 197); er trägt mehr den Charakter einer Privatarbeit und ist ein Nachtrag aus dem 17.—18. Jahrhundert.[1]) Von den übrigen Nummern dieser Abteilung ist Nr. 192 eine Einlage zur Abteilung A, für Nr. 193 wußte man offenbar keinen passenderen Aufbewahrungsort als das Denkelbok. Die Nummern 194 und 196 sind ausdrücklich als ins Denkelbok gehörig bezeichnet, ebenso gehört Nr. 195 hierher als Vorgang der Nr. 169. — Bei der Anordnung der Eidformeln ist es versucht worden, sie in eine zeitliche Folge zu bringen. Datiert ist nur die Nr. 181. Bei allen übrigen war die Hand des Schreibers das einzige Kriterium.[2]) Es müssen demnach niedergeschrieben sein Nr. 174 in den Jahren 1517—1522, Nr. 175 und 176 in den Jahren 1530—1539, Nr. 177—180 in den Jahren 1561—1580, Nr. 181 im Jahre 1586, Nr. 182 und 183 in den Jahren 1583—1591, Nr. 184 und 185 um die Jahre 1631—1636, Nr. 186—188 etwa um dieselbe Zeit, vielleicht sogar etwas früher, aber wohl kaum schon im 16. Jahrhundert, Nr. 189—191 etwa in den Jahren 1664—1681.

§ 5. Die Einrichtung der Ausgabe.

Die Wiedergabe des Textes ist im allgemeinen buchstabengetreu. Selbst lautlich bedeutungslose Konsonantenhäufungen sind, da sie kaum störend wirken, beibehalten worden. Die niederdeutschen Schreiber sind in ihrer Orthographie viel zurückhaltender[3]) als ihre mittel- und oberdeutschen Zeitgenossen, die sich besonders im 16. Jahrhundert darin gefallen, sinnlos Konsonanten anzuhäufen,

---

[1]) Vgl. im einzelnen S. XIII ff.

[2]) Siehe im einzenen oben S. XII ff.

[3]) Mit Ausnahme etwa des Sekretärs Carsten Grip, der sehr viel überflüssige h anwendet (gesthaldth, handthscriffth 2c.).

e für die Aussprache völlig gleichgiltig sind. Ich gebe
ern zu, daß ich in der Ausmerzung der Doppelkonsonanz
och einen Schritt weiter hätte gehen können, aber bei
nem ersten Versuch im Niederdeutschen ist man gern
nservativ. Nur in folgenden Einzelheiten sind kleine Ver-
nfachungen vorgenommen worden: konsonantisches u und
ist als v und j, vokalisches v, w und j als u und i gedruckt
worden. Statt ß im Anlaut steht s, nn in tonloser Endsilbe
t zu n geworden, ebenso ist und und unde immer mit
inem n gedruckt worden. Statt mark, marck, $\overline{mr}$ ist
berall das bekannte Abkürzungszeichen ℳ gesetzt worden.
Statt römischer Zahlzeichen sind deutsche Ziffern verwendet
worden. Die Interpunktion ist modern.

Kursiv gedruckt sind Zusätze des Herausgebers. Auf-
gelöste Kürzungen (soweit sie mehrdeutig sein könnten) und
Ergänzungen stehen in [ ], dagegen sind harmlose Ent-
gleisungen der Feder stillschweigend berichtigt worden,
ohne daß der Leser darüber in einer nach meiner Auf-
fassung überflüssigen Anmerkung Rechenschaft erhält.

Ein vorgesetzter * bedeutet, daß der Absatz durch-
gestrichen ist.



A.

Copien der privilegiorum unde ander besegheldе breve.

1465—1472. 1525.

Anno 1465.[a] [*Bl. 4a*

1. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo uinto bii tiiden der ersamen heren unde mannen Marquard 'ål, Gotziik Myddelborch, Dibberen Crusendorp borghe- neistere, Schipper Arnd, Jaspar Schulte, Hartich Krogher, Berteld Wittorp, Hans Heitram, Tymme Hargen, Hinrik heerleghes, radmanne tome Kiile, is dit register ghemaket nde beghund, dar me ane vindet copien der privilegiorum nde ander beseghelde breve, beide uppe gheistlike unde verdlike ghudere.

1465.

**2.* Item Clawes unde Hinrik van Alevelde, heren Hans kindere, hebben vorkoft 28 ℔ gheldes jarliker renthe vor viifhundert ℔ in deme ghude to Seebude in deme kerspele to Tziitzebů Sleßwicekes stichtes, unde de laveslude unde borghen sint desse: Gotziik van Alevelde, Wulff van der Wiisck, Wulff Pogghewiisk Hanses sone, Benedictus unde Detleff van Alevelde brodere, heren Johans kindere. Dat. veerteynhundert darna in deme viveundesostighesten jare under deme boekstave A ꝛc.[b]

Van desseme vorscreven ghelde scholen hebben de vicarii der kerken to sunte Nicolai 25 ℔ van deme salve regina unde de ander dre ℔ komen in de kemerie.

1466. [*Bl. 4b*

**3.* Gotziik van Alevelde heft vorkoft den swaren tome hilghen gheiste unde den swaren to sunte Jurgen unde deme gantzen rade tome Kiile unde eren nakamelinghen 48 ℔ jarliker renthe uth syneme dorpe Eeckhovede in deme kerspel

a *Die Überschrift ist aus späterer Zeit.*
b *Am Rande:* A. — *Späterer Zusatz von Lutzenburchs Hand:* Dyt ghelt hefft nu Henrik Blome mit synen kinderen to Maßleve unde gevet darvor 24 ℔.

to Westenzee in der pravestie to Hamborch Bremensis dioceses beleghen vor 600 ℳ. De borghen unde laveslude sint desse: Wulff van der Wiisk, Benedictus van Alevelde heren Hinrikes sone, Clawes und Benedictus van Alevelde Benedictus sone, Clawes van Alevelde heren Johanses sone, Benedictus unde Otto van Alevelde brodere Wulves sone. Dat. veerteynhundert darna in deme sosundesostighesten [jare].[a]

Van desseme vorschreven ghelde hort 24 ℳ renthe vor drehundert ℳ to sunte Jurgen, item der juncfrowen Beken tome hilghen Gheiste wonaftich hort 12 ℳ de tiid eres levendes, unde 4 ℳ schalen hebben de zworen tome hilghen Gheyste, item de sosten hundert de horen to den swaren to sunte Nicolaes unde de swaren tome hilghen Geiste, unde sint de hundert ℳ de Hartich Pogghewiisk uthgaff van des hures weghen, dar he nu tor tiid ane wanet.

1464. [Bl. 5a]

*4. Hinrik van Alevelde, heren Johanses sone, heft verkoft deme rade tome Kiile unde eeren nakamelinghen 24 ℳ jarliker renthe uth syneme dorpe unde ghude Trittendorpe unde Wittenbeke, wes sin darane is, in deme kerspel to Ghettorpe Slezwicensis diocesis vor 300 ℳ, unde de borghen unde laveslude sint desse: Gotziick van Alevelde, Wulff van der Wiisk, Luder Romôr, Clawes unde Benedictus van Alevelde, heren Johanses sone. Dat. veerteynhundert in deme veerundesostighesten jare.[b]

Van desseme vorschreven ghelde hort to deme hoghen altare in der capellen unser leven vrowen vor deme Schomakerdore 8 ℳ vor hundert, item Hartich Krogher 10 ℳ gheldes to sineme unde syner husfrowen Wobben levende vor 25 ℳ unde hundert, item 25 ℳ sunte Jurgen vor 2 ℳ gheldes, item 50 ℳ vor 4 ℳ gheldes to unser leven vrowen altare vor sunte Nicolai kôr to der homissen.

1458. [Bl 5b]

*5. Gotziick van Alevelde, heren Claweses sone, hefft verkoft deme rade tome Kiile 21 ℳ gheldes jarliker renthe uth syneme dorpe Lutkevôlstede myt der malen to Malendorpe

---

a *Fehlt in der Vorlage. — Am Rande:* B. — *Zusatz von Lutzenburchs Hand:* Item dyt gelt hefft nu Heineke van Alevelde Gossiickesone und giifft darvan 36 ß.

b *Am Rande:* C. — *Zusatz von Lutzenburchs Hand:* Desse 300 ß hefft nu Marquardt Anevelde.

ı deme kerspel to Nortdorpe in der pravestie to Hamborch ›remensis diocesis beleghen vor 300 ℔. De borghen unde ıveslude sint desse: her Johan van Alevelde, Wulf van der Viisck, Benedictus van Alevelde, her Hinrikes sone, Clawes nde Benedictus van Alevelde to Seegharden, Hartich unde)tto Spliit brodere. Dat. veerteinhundert jar darna in deme .chteundeveftighesten jare.[a]

Desset vorschreven ghelt hort to sunte Katherinen altare n sunte Nicolai kerken vor des rades stole deme vicario o der homissen.

1464. [*Bl. 6a*

***6.** Gotziick van Alevelde heft vorkoft den swaren sunte Nicolai kerken tome Kiile, den procuratoribus des closters der barvoten, unser leven vrowen, den swaren tome hilghen Gheiste, to sunte Jurgen unde to sunte Ghertrude unde ock den swaren to unser leven vrowen capellen vor deme Schomakerdore unde eeren nakamelinghen 28 ℔ jarliker renthe in unde uthe syneme ghude tome Hale in deme kerspel to Westensee Bremensis diocesis vor 350 ℔, alze de hovetbreeff uthwiiset. De borghen unde laveslude sint desse: Wulff van der Wiisk, Detleff van Boeckwolden, Benedictus van Alevelde her Hinrikes sone, Clawes unde Benedictus van Alevelde to Seegharden, Hartich Schinkel, Clawes van Alevelde Gotziikes sone unde Clawes von Alevelde heren Johanses sone. Dat. veerteinhundert jar darna in deme veerundesostighesten jare.[b]

Desse vorschreven renthe hort tome Ghasthuse in der Brugghestraten.

7. Item Reymer Ghiseke unde Thymme Woye [*Bl. 6b* hebben gelavet vor dat tovorsicht van Hans Buckeßberges wegen dat gudt to Lub[eke] to manende ꝛc.[c]

1465 Mai 1. [*Bl. 9a*

8. Copia des breves uppe des hilghen lichammes missen.

Wii vicarii unde prestere in der kerspelkerken sancti Nicolai tome Kiile bekennen unde betughen openbar vor

---

[a] *Am Rande:* D. — *Zusatz von Lutzenburchs Hand:* Item dyt hefft nu Marquardt van Alevelde.

[b] *Am Rande:* E. — *Zusatz von Lutzenburchs Hand:* Dyt hefft nu Marquardt van Alevelde.

[c] *Am Rande:* F.

uns unde unse nakomelinghe in desseme breve vor alzweme, dat van sunder innicheit weghen de ersame kerspelman der vorbenomeden kerken sancti Nicolai tome Kiile alze Marquard Dosenbeke unde sin husfrowe hebben by uns ghewesen unde na milder overtrachtinghe unde vromer lude rade gode t. love, Marien syner werden moder unde alle godes hilghen unde sunderghes to vorbeteringhe unde to vormeringhe der eere unde love godes to der missen des hilghen lichammes, de men wonliken alle donredaghe vor deme vromissenaltare plach to singhende, dar men se doch nu jo schal lesen van deme hilghen lichamme, de schal men nu na willen unde vulbord des erwerdighen heren pravestes tome Bardesholme unde myt vulbord des gantzen capittels darsulves unde ok na rade der vorsichtighen heren des rades tome Kiile to salicheit erer sele in aller formen unde wiise naschreven alle donredaghe morghens vor deme hoghen altare singhen eerliken unde holden, in dat erste dat men alle donredaghe morghens, in samerdaghen to viven klocken tiid unde des winters to sossen, na vorlope der tiid schal beyeren in de bort mit den groten klocken, unde darna schal siik bereden de prester mit twen presteren ministranten unde schal de monstrancien mit deme hilghen lichamme mit aller heerlicheit, alze mit twen bernenden torticien unde mit twen bernenden lichten in handen der minstranten, mit lovesanghe uppe dat hoghe altar setten, darna schal men desse erbenomede missen anhaven unde eerliken unde innichliken singhen des werkeldaghes in stede der mettene, des hilghen daghes eft dar welk queme uppe den donredach unde ok den donredach in den achte daghen unser leven vrouwen visitacionis so schal men desse misse vorbenomet beghynnen vor der metten unde singhen se beth to deme stelnisse unde haven darna an de metten unde lesen vort de missen ut, uthghenamen in deme daghe des hilghen lichammes unde in deme achteden daghe, so mach me desse vorbenomede missen singhen butene vor deme vromessenaltare mit presteren unde minstranten vorbenomet, wanner ok na vorlope der tiid des hilghen keisers dach kumpt uppe enen donredach, so mach men de erbenomede missen betemen laten umme herlicheit willen des festes. To desser missen scholen wesen alle donredaghe achte prestere van den soteynen, de darto gheschicket sint, unde darto twelf scholre mit deme mester ofte locaten, de missen mede to singhende. unde twe van den vorbenomeden achte presteren scholen

ænen tome altare, de ene de epistolen, de ander dat ewan-
ælium to lesende, uthgenamen den kerkheren, de to der
ede siit unde vor eme to minstrerende scholen de vicarii
nde prestere van den anderen in sine stede enen bestellen.
k so schal me to desser vorbenomeden missen spelen
ppe den groten orghelen, wanner des tiid is, unde [*Bl. 9b*
en de vorbenomede misse gheholden wert, so scholen darto
ernen twe wåslichte uppe deme hoghen altare. Desse guden
ilde werke ewichliken to durende, to bestedighende unde
bevestende so heft de erbenomede Marquard Dosenbeke
nde sin husfrowe uns vicarien unde presteren unde unsen
akomelinghen ghegheven unde toghetekent anderhalfhundert
ib. ꝶ, unde darto hebben ghegheven de duchtighen knapen
inrik Reventlowen sons vor de salicheit eres selighen vaders
it vulborde erer vrunde to vormeringhe desser milden werke
undert lub. ꝶ, dar renthe mede to kopende. Weret (dat
od afkere) dat dit vorbenomede godes denst vorville, so
cholen dat slechte der Reventlowen des volmechtich wesen,
esse vorbenomede hundert ꝶ, de se ghegheven hadden,
edder to der eere godes to vorghevende, wor den bequeme
ere. To desseme vorbenomeden guden werke hebben vele
nder innighe mynschen ere allemissen unde ghave ghe-
heven, der god de here alle ere namen wol bekennet,
underghes by namen vrow Ghese, Hans Schelen zeligher
echtnisse nalaten wedewe, heft darto ghegheven ene ꝶ
heldes ghekoft vor dritteyndehalve ꝶ penninghe, alzo dat
e hovetsumme samentliken uns vicarien unde presteren
heantwerdet unde toghetekent is, drehundert lub. ꝶ, de nu
or tiid bii Gotziik van Alevelde unde synen erven in deme
orpe unde ghude Polzee na lude des hovetbreves by uns
icarien wol bewaret uppe jarlike renthe sint anghelecht,
lze veerundetwintich lub. ꝶ uns de jarlikes to ghevende
nde to vornoghende, van welkerer tokamende rente, wan wii
e gheboret hebben unde uthghekomen is, wii vicarii unde
restere erbenomet jarlikes scholen gheven deme kostere ene ꝶ,
arvor he to der erbenomeden missen uppe tiid vorschreven
eyeren schal unde ornat, dat darto behort, uth unde in vligen
chal unde de lichte unde de torticien bereden unde waren
chal unde deme mester ofte deme locaten, de darup waret,
chte lub. schillinghe, den twelf junghen, de darup waren,
lle donredaghe jewelkeme enen wegghe, darto veerunde-
wintich schillinghe toghetekent sint, en by eneme becker
arlikes to bestellende. To den twen lichten uppe deme

hoghen altare unde to den twen torticien jarlikes to holdende is ghemaket unde ghegheven twe lub. ꝑ mede ghereken[t] desse vorbenomeden jarliken renthe, de anderen renthe hir enboven unde de in tokamenden tiiden hirto ghemaket mochte werden, wes der is efte wo vele der werden mogh[en], wen de uthgekomen is, moghen unde scholen de sosteyn prestere, de uppe de vorbenomede missen warende sint, jarlikes delen underlanghes. Dar enboven so heft de erbenomede Marquard Dosenbeke unde sin husfrowe to vorbeteringhe des vorbenomeden godeshuses ghegheven unde ghetughet ene rode ghuldene korkappen unde ok to deme missewede to dersulven missen denende to hulpe ghegheven, [we]nte darumme de råd unde de swaren to der erbenomeden missen de orghelen unde de klocken willichliken gheghunnet hebben, unde hir enboven umme dersulven orghelen unde klocken willen deste willigher hirto || to ghunnende, so heft [Bl. 10...] desulve Marquard Dosenbeke unde sin husfrow deme godeshuse vorbenomet to beteringhe ghegheven twe ꝑ gheldes ghekoft vor viifundetwintich lub. ꝑ, de nu tor tiid in Detlef Beckers huse in der Vlemesschen straten uppe deme orde, de de swaren sancti Nicolai inmanen scholen. Dar enboven so heft de ersame Hartich Krogher, radman tome Kiile, unde sin husfrowe ghegheven deme organisten unde den kalkanten underlanghes to delende ene ꝑ gheldes, eneme jewelken achte schillinghe, de nu tor tiid in Jasper Hintzen hoppenhove vor drutteyndehalve ꝑ ghekoft is, unde de scholen de sworen sancti Nicolai inmanen unde de vorbenomede kalkanten unde organisten vornoghen. Hirto so heft vrow Beke Henninghes van der Cameren zeligher dechtnisse nalatene wedewe, umme bestantnisse desser missen vorbenomet unde ok umme der stacien willen des donredaghen avendes ghegheven achte schillinghe gheldes, ghekoft vor sos lub. ꝑ unde veer schillinghe in Detlef Schunemans hoppenhove; desse vorbenomede achte schillinghe gheldes scholen deme den scholren to holte, den aven mede to hettende, unde de willen en de vicarii inmanen unde to ghude bestellen. Vormer wen uns vicarien unde presteren vorbenomet de weddekop des erbenomeden hovetsummen to rechten tiiden wert vorkundighet, so scholen wii vicarii unde prestere vorbenomet unde unse nakamelinghe scholen unde willen van stund sodanen hovedsummen mit witlicheit des rades tome Kiile uppe wiisse ghudere unde renthe legghen unde in vorwaringhe bringhen, so vakene des nôt unde behôf were. All[e]

sse vorscreven stucke unde artikele samentliken unde be-
nderen also to holdende love wii vicarii unde prestere in
r kerspelkerken sancti Nicolai vorbenomet unde unse na-
melinghe myt belevynghe des erwerdighen heren pravestes
me Bardesholme unde mit vulbord des gantzen capittels
rsulves, in ghudeme loven stede unde vast to holdende
nder alle insaghe efte hulperede unde sunder jenighes
chtes dwank ghestlikes efte werlikes. Des to merer tuch-
sse unde groter witlicheit so hebbe wii vicarii unde prestere
der kerspelkerken sancti Nicolai vorbenomet vor uns unde
ise nakamelinghe unse ingheseghel to ener ewichliken
chtnisse ghehenghet laten nedden an dessen breef, des
eliik so heft de erwerdighe here pravest tome Bardesholme
sse guden werke mede to bestedighende sin ingheseghel
it deme ingheseghel des gantzen capittels darsulves mede
dessen breef ghehenghet laten, noch to groterer betuch-
sse und belevinghe desser milden werke unde de mede to
rderende so hebbe wii borghemester unde radmanne der
ad tome Kiile to ener witlicheit unser stad ingheseghel
ede henghet laten an dessen breef na godes bord dusent
r veerhundert jar darna in deme viveundesostighesten jare
deme daghe Philippi unde Jacobi der hilghen apostelen.

1461 November 1. [*Bl. 11 a*

9. Copia des breves uppe de stacien.

In nomine domini amen. Wii Johannes Crusendorp,
heobaldus Munther, Nicolaus van Bucken, Johannes Bônig-
arde, Cristianus Iram, Johannes Koler unde Gotschalcus
nthonii in den namen alle der anderen vicariorum unde
hemenen presteren der parrekerken sancti Nicolai tome
iile nu jeghenwardich bekennen unde betughen openbar vor
ns unde alle unse nakomelinghe in desseme unseme breve
or alzssweme, dat van sundergher innicheit de erwerdighe
rowe Beke, nalatene wedewe selighen Henninghes van der
ameren, wandaghes borghemesters tome Kiile, by uns ghe-
vesen unde na mylder overtrachtinghe gode to love, Marien
nde alle godeshilghen to eeren doch to eneme besunderghen
ove to werdicheit deme hochghelaveden werden alderhilghesten
acramente des lichammes unde blodes unses heren Jhesu
hristi in dechtnisse der ersten ansettinghe uppeghenomen
eft to holdende ewichliken ene lovelike stacien unde pro-
essien van deme sulven werdighen hilghen sacramente na

rade unde vulbort des erwerdighen heren Hinrici Sterneberghes kerkheren unde ok der erbaren unde vorsinnighen heren des rades tome Kiile to salicheyt erer selighen Henninghes vorbenomet unde all erer vrunde armen selen in aller wiise unde formen nagheschreven.

Int erste dat me alle donredaghe na der vespertiid in der sulften erbenomeden kerken de monstrancien mit deme hilghen sacramente vormyddelst tolatinghe des heren heren bisschoppes openbar nedden in de kerken schal dreghen myt aller herlicheit unde solempniteten der vicariorum, officianten, presteren, mestere, locaten unde aller scholere ene processien unde stacien to holdende myt wontlikeme sanghe uppe den orghelen discubuit Jhesus Melchisedech ꝛc. Dar schal me tovaren to luden unde to beygeren myt den groten klocken to innigher herte vorsammelinghe. Ene jewelk prester schal openbar in syner hand dreghen ene bernende waßkertze van eneme halven punde wasses,[a] welke kersen jarlikes ghemaket de kerksworen scholen bestellen unde den presteren overantwerden, uppe dat lof unde eere gode beschee unde ok mylde herte der mynschen to innicheit werden ghereyset. Unde dit vaste ewichliken to durende to bevestinghe so heft vor Beke erbenomet myt vulbord erer vrunt unde besunderghes mit tolatinghe des rades tome Kiile uns vicarien presteren unde nakomelinghen vry sunder alle unplicht ghegheven unde totekent drehundert ℔ lub. pagiment hovetsummen, de nu tor tiid by Hartich Splite unde synen erven in deme dorpe unde gude to Stenborde na lude des synes hovetbreves by uns vicarien wol vorwart synt anghelecht uppe jarlike renthe alze achteyn ℔ theyn schillinghe lubesk uns to ghevende unde de uns to vornoghende, van welker tokamenden renthe || wii vicarii unde prestere jarlikes [Bl. 11] elven ℔ veer ß lub. scholen upboren unde twisschen uns delen, de der processien unde stacien denende sint, de anderen renthe baven elven ℔ veer ß lub. scholen unde willen wii vicarii tor tiid delen in sulleker wiise: deme organisten achte ß lub., den calcanten achte ß, deme koster vor ludent, beyerent, kersen, torticien, alle ornad to beredende unde vorwarende, kersen luchten to den kranken denende to entfenghende unde vorwaren der prester kersen veerundetwintich schillinghe lub., deme mester unde locaten 1 ℔, item den veer scholren, de de lichte, torticien unde vanen

[a] *Vorlage:* vasses.

eghen to der stacien unde ock to den krancken, veerde-
alve ₰ lub. jarlikes unde darvan schole wii vicarii be-
ellen unde maken by eneme becker eneme jewelken daghe-
ix enen wegghe to ghevende, unde den scholeren int ghe-
ene jarlikes sos ß lub. to hulpe to holte, eren aven mede
hettende, unde scholen alle der processien warende wesen,
ırdermer to nutticheit des buwetes den kerksworen vor
oecken unde orghelen unde arbeyt spende jarlikes to ghe-
ende scholen de sworen hebben unde inmanen de twe ₰
rlike renthe uthe Tymmen Treden huse, item to werdicheit
r stacien des hilghen sacramentes so scholen de kerk-
voren tor tiid jarlikes kopen twintich punt wasses ton kersen
r prester, twe nyge torticien alle jare jeghen des hilghen
hammes dach to makende, lichte in de luchten der kraneken
schickende unde van den stucken jarlikes vorsammelt
er torticien in wesende to holdende, na lude eres breves
vichliken to holdende. Darto vor Beke heft ghegheven den
rksworen sos ₰ jarliker renthe, de se sulven scholen be-
anende wesen, alze in Eler Dubberen huse, dar wandaghes
ans Gronenberch wonende was, dree ₰ lub., in Marquard
/ulves erve by deme kerkhove 2 ₰ unde ene ₰, alle jarlike
nthe in Hartich Plancken pannen ghekoft, alze der stad
ok unde sworentafel inneholden. Item weret sake, dat uns
icarien unde presteren unse deel der renthe van weghen
es erghenomeden hovetsummen nicht enworde ofte worin
orkortet worde unde nicht all uth enqueme (dat god afkeere),
) wille wii unde unse nakamelinghe doch allikewol sodane
acien, processien unde denst godes, wes uns tokumpt, dorch
e leve godes vullenkomeliken na unser macht holden unde
e renthe, de dar uth kumpt, na part talen delen myt eneme
welken na gheborte. Vortmer wen uns de wedderkop des
orbenomeden summen to gheborliken tiiden wert vorkun-
ighet, so scholen unde willen wii van stund sodannen hovet-
ummen myt vliticheit des erbenomeden rades unde vor
eken neghesten erven wedder uppe wiisse ghuder unde
nthe legghen unde in vorwaringhe bringhen, so vaken des
od unde behof wert, unde dat schal unseme desseme breve
icht wesen to nadeele ofte vorvanghe, unde in sulker wiise
cholen dat holden de kerksworen tor tiid mit der [*Bl. 12 a*
vasses renthe dergheliken. Alle desse vorscreven stucke,
rticule unde puncte samentliken unde besunderghen ewich-
ken unvorbraken to holdende lave wii vicarii unde prestere
aken ghenomet in den namen unser allen vor uns unde

alle unse nakamelinghe in ghuden loven stede unde vaste
to holdende sunder alle insaghe, uthnemynghe ofte jennighe
behelpinghe slichtes sunder alle gheverde. Unde des to or-
kunde unde sekeren tuchnisse der warheit aller vorschreven
so hebbe wii vicarii unde prestere der parrekerken sancti
Nicolai dicke ghenomet unse ingheseghel in den namen unser
allen mit witschop to ener ewighen dechtnissen ghehanghet
vor dessen breef, unde to merer tuchnisse unde belevinghe
desser mylden werke so hebbe wii borghemester unde rad-
manne tome Kiile unde kerksworen alle vorgenomet to
witlicheit unser stad unde der sworen ingheseghele mede ghe-
hanghen vor dessen jeghenwardighen breef, de gheven unde
schreven is tome Kiile int jar unses heren na Christi ghebort
dusent veerhundert eneundesostich omnium sanctorum.

1462 Dezember 13. [Bl. 12

10. Copia des breves uppe dat Gasthůs.

Wii Marquard Pål, Gotziik Middelborch unde Dibbern
Crusendorp, borghermester tome Kiile unde radmanne dar-
sulvest, bekennen, vulborden unde tolaten in unde m
desseme breve vor uns unde unse nakomelinghe, dat w
endrachtighen gode to lave gheghund hebben deme ersamen
Henninghe van der Kamer, wandaghes unseme borghermester
zeligher dechtnisse, unde Beken siner eerliken husfrowen
wedewen, de umme eerer beide selen salicheit willen ghe-
koft, bestedighet unde maket hebben ene ewich ghasthůs
beleghen in der Holstenstraten to eelenden pelegrimen, de
darinne to herberghende ene nacht, ane id enwere dat de
wol ane krank worde, deme vortowesende in siner krankheit,
unde dit sulve ghasthůs gheven unde hebben gheven wi
borghemester und radmanne vorbenomet unde unse nakame-
linghe wachtvrii unde schotvrii unde ok deme inwanre des
gasthuses, soverne de nenes amptes is brukende. Vortmer
ghunne wii unde hebben gheghunt, dat ene iewelk hovener
uth deme dorpe to deme Rutzee schal alle jar bringhen
viif voder holtes to deme sulven ghasthuse vorbenomet umme
godes unde zelighen Hennynghes van der Kamer bede willen,
de wiile de råd des ghunnet. Ok heft zelighe Henningh
deme sulven ghasthuse gheven unde totekent veerdehalf
hundert ₰ lubesk, de ghekoft sint bii Otten, Hans unde
Marquard Splite broderen, Hartighes kinderen, unde eren
erven in deme dorpe ghenomet to deme Hole, darvor acht-

ıdetwintich ß lub. to ghevende jarlike renthe unde de to
·lende deme gastmester, alzo hirna schreven steit. Ok wille
i borghemester unde radmanne vorbenomet bidden unde
tten vorstender to deme gasthuse, de deme gastmester
holen schicken alle jar de renthe to delende na nottroft
·r armen in naschrevener wiise, alze de sworen to sunte
icolawese, de procuratores to den broderen, de sworen to
·me hilghen Gheiste, to sunte Jurgen, to unser leven vrowen
ıde to sunte Ghertrude, twen van dessen vorbenomeden vor-
enderen jarlikes to settende to deme ghasthuse liick unsen
ıderen ampten. Were id sake, dat dit gasthûs van notsaken
cht wesen mochte, so scholen dat hûs, de guder unde
nthe des gasthuses alle vallen in de buwete desser vor-
·nomeden godeshuser. Vordermer is uns witlik, dat to
ırderinghe unde to sterkinghe || desser milden werke [*Bl. 13 a*
ı hefft de erwerdighe in god vader unde here her Nicolaus
ın godes gnaden bisschop der kerken to Sleßwiick ghegheven
nottroft der pelegrimen to upholdinghe des gasthuses so-
ıne hûs unde erve in der Schomakerstraten beleghen,
anner de erwerdighe vrowe unde wedewe Mette Hargen
god vorstorven is, de dat mach unde schal bruken to
den allene eres levendes. Alle desse vorbenomede stucke
ıde puncte to ener witlicheit unde sekeren tuchnisse der
arheit aller vorschreven so hebbe wii unser stad secret
gheseghel witliken laten henghen nedden an dessen breeff
ı der bord Christi unses heren dusend veerhundert twe-
ıdesostich jar in deme daghe Lucie der hilghen junc-
owen.[1])

Dit is dat register des Gasthuses.

De gastmester schal antwerden vor hûs vor alle res-
·hop beddewand wol to warende unvorratet unvordervet
ıde zeen to lichte unde to vure, alze he darvor antwerden
od. Were id sake, dat he siik dar nicht so by hadde,
ze deme rade unde den vorstenderen nutte duchte, so
oghen se eme ene verendeel jares tovoren tosegghen unde
·en umme enen anderen, de een dar nutte to is.

Is id dat he siik dar wol by heft unde de pelegrimen
ol vorsteit, so wert em gheven vor sin arbeid alzo hirna
·reven steit unde den pelegrimen mede to delende.

---

[1]) Gedruckt bei Westphalen, Monumenta IV, 3311.

In dat erste heft Hennigh van der Camer zeligher dechtnisse to desseme gasthuse gheven 350 ℔ hovetsummen unde darvor kamen 28 ℔ to renthe, de nemen jarlikes de vorstender des godeshuses up unde gheven daraff uth unde antwerden daraff deme gastmester, so hirna screven steit, unde dat hûs vorbenomet is schodvrii unde wachtvrii, also is ok de gastmester, soverne he neen ampt heft.

De vorstender des gasthuses willen schicken deme gastmester to nottroft der pelegrimen unde em mede to brukende na redeliker wiise van den erbenomeden 28 ℔ in dat erste 6 ℔ to brodkorne. Item 4 ℔ to 2 dromet ghersten unde to 1 dromet haveren, und dit willen unde [Bl. 13'] maten de vorstender deme gastmester multen laten unde em schicken darto 6 β. Item 8 β to hoppen, desses schal de gastmester mede neten vor sin arbeid mit den pelegrimen. Item 4 ℔ to swynen. Item 3 ℔ to eneme rinde. Item 1 ℔ to eneme verendel heringhes. Item 28 β to eneme verendel botteren. Item 4 β to olie. Item 1 ℔ to solte. Item 8 β to 2 schepel erweten. Item 4 β to hure vor 1 kôlhoff. Item 6 β to bokweitengrutte. Item 4 β to talghe to lichte, dar schal me to nemen dat talch van deme rinde. Item 1 ℔ to kalen. Item 1 ℔ to holte boven dat, dat de van deme Rutze dar tovoren. Item so sint dar 2 koie in deme gasthuse, dat schal de gastmester alzo vorstaen, dat de dar stede bliven. Wen dat se to olt werden, so schal men see veet gan laten unde kopen ene jungher wedder, ok schal de gastmester sulven ene to theen, wan he kan, hir willen de vorstender hoy to kopen darto 2½ ℔.

Dit vorscreven mach de gastmester jarlikes esschen van den vorstenderen unde schal alle jar den vorstenderen rekenschop dôn, wen se dat van em esschen.

Item alze de gnedighe her bisschop Clawes bisschop to Sleßwiick dat hûs beleghen in der Schomakerstraten, dar nu Mette Harge inne wonet, to deme vorbenomeden gasthuse ghegheven heft na uthwiisinghe enes beseghelden breves, so schal me na der vorbenomeden Mette Harges dode dat hûs vorkopen unde myt deme ghelde, dat dar denne af kumpt, dar schal me dat gasthûs mede beteren an deme buwete, unde de laken, deken unde de bedde vor de pelegrimen schal me dar mede beteren. Dat dar denne over bliift, dat schal me keren to der notroft der pelegrymen, so dat dat ghelt anders nerghen to kome wen dar id to gheven unde tekent is.

1461 März 2. [*Bl. 19a*

11. Copia privilegii van des konynghes weghen Cristiernn uppe de ståd tome Kile is alzo hirna schreven steyt.

Wy Cristiernn van godes gnaden to Dennemarken, Sweden, orwegen, der Wende unde Gotten koningh, hertoge tho Sleß-ick, greve to Holsten, Stormaren, Oldenborch unde Delmen-orst bekennen unde betughen openbar, dat wii vor uns, nse erven unde nakomelinghe unde mit rade unser leven etruwen redere van sunderger gnade, leve unde gunst wegen, e wii to den borgermesteren, radmannen unde borgeren, ıwoneren unde deneren unnser ståd tome Kile hebben, unde an truwes denstes wegen, den wy, unse erven unde na-omelinge vortan van en vormodende synt, den gnanten orgermesteren, radmannen unde gantzer gemende unser ståt Kile gnedichliken gegeven, befestet, gegunnet unde bestediget ebben alle desse nagescreven vriiheyde, privilegia unde echticheyde. In erste so geve wii en unde eren nakome-ingen vor uns, unse erven unde nakomelinge vrii lubesch echt tho brukende bynnen unde buten, also se dat sus-ange vrigest gebruket hebben unde en van greven Gherde o Holsten unde Reynoldesborch unde van greve Johanne, lessulven greve Gherdes sone, gegeven unde vorsegelt is. Vortmer geve wy en unde eren nakomelingen de Kiler vorde vrii to ewigen tyden myd alleme genete wente in de apen-baren zee beyde siiden myd deme vorstrande, alse se de van oldinges in besittinghe unde brukinge gehad unde beseten hebben, doch soverne dat id uns, unsen erven unde landen nycht to vorfange sy. Ock so geve wii deme vorbenomeden rade tome Kile unde unsen borgeren darsulvest unde eren nakomelingen vullemacht, de ståd tome Kile to beterende in buwete, tornen, muren unde graven, wor en bequeme dunket, unseme slote darsulvest sunder vorfank, unde tho unseme, der stad unde des gemenen landes besten behoff bynnen unde buten, soverne ere lubesche recht keret wente an de lantwere, nemeliken beth up de Levessow. Item so voreghene || wy gode deme hilgen geyste, sunte Jurgen [*Bl. 19b* unde deme rade to deme Kile unde eren nakomelingen to ewigen tiden to truwer hant der gadeshuser alle dorpe unde guder, de en voregenet sind van unsen vorfaren heren desser land, nichtes buten bescheden, de se huten uppe datum desses breves in besittinge hebben unde van oldinges beseten hebben,

id sii leengut öffte zelegut, den vrigen egendôm myt aller thobehoringe unde alleme rechte, nymant sick darmede t· bekummerende, uppe dat godes denst nicht ghehindert werd. Ock mach de rat to deme Kile unde ere nakomelinge to ewigen tiden hebben de macht, to settende enen voged up unde aff in ereme neddersten stadrechte, de ere borger s· unde en darto nutte dunket wesen, uns sunder vorfank. Vortmeer scolen de raed, borger edder inwoner tome Kile uns, unsen erven effte nakomelingen nenen mandenst effte volginge buten landes don, uppe dat se unse stad deste flitiger bewaren, sunder wes de mene manschop des landes deyt. Wy scolen unde willen ok nene bede dôn over de vame Kile boven eren jarliken wonliken tyns unde plicht alse hundert mark lubesch to des slotes behoff. Jodoch were uns bede nôd, so dat de gemenen lansten der prelaten edder ander unse stede unses landes Holsten uns bede geven, so scholen uns de vame Kile to der tiid geven boven ere jarlike plicht na parte unde antale, alse uns ander unse stede gheven. Ok scal nemand herberge, kroge edder gesterye holden negher deme Kile wen ene mile der ståd to vorfanghe, unde we van vormetenheyt dat breke, scal unse amptman unde de raed richten. Ok gunne wy de herstrate umbe to leggende dor dat stadholt in dat Densche dôr, wor id deme rade unde unseme amptmanne darsulvest nutte dunket wesen. Wy willen unde scolen ok nicht vorhogen matten offte maten, sunder de scolen bliven alse de hute uppe datum desses breves sint unde van oldinges gewesen hebben. Item de in unsen landen unde riken schipbrokich werden offte ‖ lantroringe deden, de scolen moghelik [Bl. ... berghelon gheven unde furder unbelastet bliven. Item nemant uthe den steden schal kopen quik, lammer, scape edder swine twischen deme Gosebeke unde Pretze, de dat van vormetenheyt breke, mach unse amptman unde de raed richten unde stån eyn enen liith to markede unde vorkopen ... marketgange edder de raed scal enen darto schicken to vorkopende. Ok scal neen kareman negher deme Kile komen na eygeren, vischen, honeren offte haveren wente to der Bollebrugge, de dit breke mogen unse amptman unde de rad richten. Item provest prior unde capittel to deme Bardesholm scolen holden sodane breve, also se deme rade unde kerspele vorsegelt hebben, under unsen hulden unde ungnaden, so doch offt wy van unses landes wegen Holsten dar jenigherley rechticheyt mede hadden, dat uns de unghekrenket

iven in aller mate. Vortmer dat de erbenomede borger-
estere, radmanne, borger unde inwoner unser stad Kil
ıde ere nakomelinge unse gnade unde gunst mid merer
oldat erkennen, so hebbe wy van sundergher leve unde
'untscop den sulfften erbenomeden borgermesteren, rad-
anne, borgeren, inwoneren tome Kile unde alle den, de in
'e rechticheyt unde beschermynge begrepen sind, jegen-
ardich unde thokomende, bestediget unde confirmeret, be-
edighen confirmeren hantfesten vornighen unde tolaten
ghenwardichliken en samentliken unde besunderen alle ere
'ivilegia, rechtichheyde unde olde lovelke wonheyde, effte
: van worde to worde hiranne schrifftliken begrepen unde
hgedrucket weren, de en van unsen vorfaren olderen heren
ertogen Gherde wandages to Sleßwick unde greven to
olsten, Stormaren unde to Schouwenborch, unseme leven
'otevadere, van Hinrike unde Alffve brodere, van den sulven
ıaden hertoghen to Sleßwick unde greve to Holsten, unses
ven ohmes, alle mylder dechnisse, unde sust vort van allen
ıderen vorfaren konyngen hertogen unde greven to Holsten
orch gnade | unde gunst mildichliken gegeven, to- [*Bl. 20b*
ıelaten unde vorsegelt synt, alse se de ye vrigest in bru-
nghe unde besittinghe gehat hebben, so dat se der to
vighen tiden sunder hinder unser erven, amptluden, vogede
ıde undersaten bruken unde neten scholen in aller wyse
ıde formen, so de in eren puncten unde articulen uthwisen
ıde besegelt sind. Des tor tuchnisse hebben wii unse
onincliken secret witliken laten henghen vor dessen breff,
: gegeven ys uppe unseme slote Gottorppe des mandages
ı deme sondaghe Reminiscere na godes bort verteynhundert
ırna in deme eynundesestighesten[a] jare.[1])

1469 November 12/18. [*Bl. 21a*

12. Ik Siverd Bruktorpp knape bekenne unde betughe
or alßweme, dat ick na rade, willen unde vulbord myner
ven unde alle derjennen, der ere vulbord hirto noed unde
ehoff is, reddeliken unde rechtliken vorkofft, vorlaten unde
orschotet hebbe, vorkope, vorlate unde vorschote jegen-

a *Vorlage hat* eynundesesten.

[1]) Dies Privileg ist abgedruckt nach der im Kieler Stadtarchive
rkundenarchiv Nr. 147) befindlichen Ausfertigung von Hille in
er Urkunden-Sammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteini-
he Geschichte IV, 60—63. Vgl. Regesta Danica, vol. I, p. 775,
r. 6267.

wardich in unde myt krafft desses breves den ersamen borgermesteren unde deme gantzem rade der stad to deme Kile unde eren nakomelingen to nutticheyt des presters to deme altare by deme antlate unses heren to der vromissen middene in der karspelkerken sancti Nicolai unde syner nakomelinge veerundetwintich lubesche ß pennynghe jarliker renthe in unde uth deme dorpe unde gude to Radmerstorpe, wes myn andeel darane is, in deme kerspele to Gettorpe Sleßwikes stichtes beleghen, vor drehundert lubesche ß pennynghe, de ick van deme vorbenomeden rade tome Kile to vullenkomener noghe in gudeme groven pagemente entfangen hebbe unde de vort in myne unde in myner erven nutticheyt uthegheven hebbe. Desse vorschreven veerundetwintich lubesche ß penninghe jarliker renthe scal ik Siverd Bruktorpp vorbenomet unde myne erven scholen unde willen fruntliken betalen in eneme summen unbeworen deme vorbenomeden rade tome Kile unde eren nakomelingen alle jar bynnen deme Kile in den achtedagen sunte Mertens erstvolgende in Godzick Middelborges huse edder in ener anderen zekeren stede bynnen deme lande to Holsten, dar dat deme rade tome Kile vorbenomet unde eren nakomelingen bequeme ys ere geld upptoborende, unde dar en ere geld unentferet blive sunder jenigerleye vorthogeringhe, arghelist efte hulperede, de my unde mynen erven mogen vromen unde deme rade tome Kile vorbenomet effte eren nakomelingen mochte to schaden komen, uppe unse eghene kost, theringe unde schaden van unde uth der ersten wissesten renthe, huur, denste, broke, wiischen, weyden, watere, diiken, dickvloten, holte, maste, ackere, bebuwet unde unbebuwet, in aller grunt droghe unde nat, myt alleme rechte unde gerichte, in hals unde in hand, myd aller rechticheyt unde gulde, also myn andeel in deme dorpe to Radmerstorpe in alle synen endeschedingen unde tobehoringhen in syner veltmarke beleghen ys, nichtes uthgenomen, dar my offte myne erven noch boet der heren noch willekore des landes ane entschuldigen scal, sunder de raed tome Kile vorbenomet unde ere [*Bl. 21*] nakomelinghe van wegen des vorbenomeden presters scolen vruntliken uppe tiid unde stede vorschreven alle jar syn betalet. Ok ne schal ick Siverd vorbenomet und myne erven nicht enscholen dat andeel des vorbenomeden dorpes nemande mer vorpanden, vorsetten, vorbuten, vorkopen efte in jenich andere gud wandelen sunder willen unde vulbort des rades tome Kile unde erer nakomelinge. Ik Siverd vo-

:nomet scal ock unde wil unde myne erven dit vorbenomede
ıd deme vorbenomeden rade tome Kile unde eren nako-
elingen vrigh schoten unde vorlaten uppe deme dinghe,
so in deme lande en recht ys, jodoch so hebbe ick Siverd
ɪrbenomet vor my unde myne erven de macht beholden,
ın deme rade tome Kile vorbenomet unde eren nakome-
ıgen de vorschreven verundetwintich lubesche ℔ pennynghe
rliker renthe wedder tho kopende van deme vorbenomeden
ɔrpe unde gude myn andeel vor drehundert lubesche ℔
ennynghe, also vorscreven is. Wan ick Siverd vorbenomet
fte myne erven den wedderkopp denke to donde, so schal
k Siverd vorbenomet unde myne erven deme rade tome
ile vorbenomet effte eren nakomelinghen mundliken effte
ıyt warafftigen breven bynnen den achtedagen to pinxsten
en wedderkopp witliken vorkundigen. Wan denne de wedder-
oep des vorbenomeden gudes also vorkundiget is, so scal
k Siverd vorbenomet unde myne erven scolen unde willen
ynnen den achtedagen sunte Mertens erstvolghende vrund-
ken tellen unde betalen in gudeme groven gelde deme rade
ɔme Kile vorbenomet unde eren nakomelingen to behoff des
orbenomeden presters unde syner nakomelinge drehundert
ıbesche ℔ pennynghe, also vorscreven is, myt der bedageden
enthe myt deme bewiisliken schaden, efte dar jenich up-
ekomen sy, ghelik deme hovedsummen, sunder jenighes
echtes dwangh, unde dar nen ede effte recht vorthodonde
under alle arch. Weret ock sake, dat jenich van mynen
ıaschreven borgen vorstorve, so schal ick Siverd vorbenomet
ınde myne ‖ erven scolen unde willen enen nygen [*Bl. 22a*
ɔorgen also nogafftich in des doden borgen steden setten,
ɔeseghelen unde loven laten unde dessen breff vornigen
ɔynnen den ersten veer weken, wan desse borghe vorstorven
s, uppe unße eghene koste. Ock so scal ick Siverd vorbe-
ıomet unde myne erven deme vorbenomeden rade unde eren
ıakomelinghen dat vorbenomede andeel in deme dorpe Rad-
nerstorpe entfrighen vor enes jewelken ansprake, de vor
recht komen wiil, unde nerghen mede beschedigen, sunder
wii scolen unde willen de vorbenomede gudere beschermen
unde vorbidden to rechte, ghelick unsen anderen unvorsetteden
dorperen unde guderen. Alle desse vorghescreven stucke
tosamende unde en ißlick besunderen love ik Siverd Bruk-
torpp knape vorbenomet vor my unde myne erven myt mynen
truwen borgen unde medeloveren, also Benedictus van Ale-
velde her Hinrikes sone, Detleff van Boewolde heren Detleves

sone, Henningh Pogghewysche heren Benedictus sone, Detlef Swaff, Benedictus unde Otte van Alevelde brodere Wulvessone[a] knapen, loven unde segghen vor uns myd deme sulven Siverd Brukdorpen unde synen erven unghescheden myt ener samender hand unde en ißlick besunderen vor uns allen deme gantsem rade tome Kile unde eren nakomelingen tho nutticheyt des erbenomeden presters to der vromissen to deme altare by deme antlate Christi unde syner nakomelinge in guden truwen stede unde vast to holdende in aller wyse, also desse breff ynne holdet, sunder jenigerleye insaghe efte arghelist unde uthnemynghe, weere offte behulpinghe darto to netende offte to brukende, dar men dessen kopp unde waringhe efte dessen breff mede mochte breken effte gekrenket werden na ghestlikes offte werlikes rechtes eschinghe, unde ok na mede in de hand to lovende en unde eren frunden to nutticheyt des vorbenomeden presters unde syner nakomelinghe, wan se dat van uns vorscreven medeloveren eschende synd, unde loven vord to erer unde erer nakomelinge truwen hand alle den jennen, de dessen breff hebben myt willen unde vulbord[b] des rades tome Kile unde erer nakomelinge, se syn gestlick efte werlik. Des to groterer tuchnisse und wiitlicheyt so hebbe ick Siverd Bruktorp knape vorbenomet myn ingesegell ‖ vor my unde myne erven [Bl. 23] myt den inghesegelen myner vorscreven medeloveren endrachtigen henghet laten an dessen breff na godes bord verteynhundert jar darna in deme neghenundesostigesten jare, in den achtedagen sunte Mertens des hilgen bisscoppes.

1465 November 1. [Bl. 23]

13. Wii Cristiern, van godes gnaden to Dennemarken, Sweden, Norwegen, der Wende unde Gotten koningh, hertogh to Sleßwick, greve to Holsten, Stormaren, Oldenborch unde Delmenhorst, enbeden juw ersamen borgermesteren, radmannen unde gantzen gemeynheyd unßer stad tome Kile unse fruntliken gunste unde gnade. So wii denne leven getruwen deme duchtigen Hanse Rantzouwen, heren Schacken sone, unsem leven getruwen manne unde rade, unse slôt tome Kile myt alle syner tobehoringhe vor eynen gnanten summen geldes in pande gesettet hebben, bidden wii andechtigen unde begeren, juw an den erbenomeden Hanse Rantzouwen unde syne erven to holdende, de wile id ere pand is, en alle ge-

[a] *Vorlage:* sones. [b] *Vorlage:* wulbord.

ɔnliken plicht to donde, also gii oldinges unßen seligen vorleren hebben plichtich gewesen unde nu uns to donde ːchtigh syn, uthgenomen ghestlick lenware, vrigemanne nst unde wes dat mene lant deyt. Ok wii juw andechtigen lden, dessulven Hans Rantzouwen unde syner erven gudere wechlick unde unbewechlick in juwer staed sunder arch r allen anfangk eynes jewelken tho veligende unde to ɾdende. Wii ok juw erbenomeden borgermesteren, radınnen unde gantzem gemenheyd bidden unde gebeden, deme benomeden Hanse unde synen erven biistendigh unde geıweliken beholpen tho wesende vor gewald unde unrecht nes jewelken to allen synen noden, de wile de Kiil syn nd is unde so langhe wii, unße erven unde nakomelinge eren summen geldes, den se an deme slote hebben, mid me dat se dar ane vorbuwet hebben, gegeven unde betalet bben. Tor witlicheyt unses ernsthafftigen willen hebben i unse koninglike secret witliken laten hengen to desseme eve, de gegeven is uppe unseme slote Segeberge an alle des hilgen dage na godes bort verteynhundert dar na in me viffundesostigesten jare.

1472. [*Bl. 24a*

1. Copia des breves van vor Heylewich Swins wegen ꝟ sunte Gertrud unde 4 ꝟ deme Hilghen Gheyste.

Witlick sii alle den jennen, de dessen breff zen edder ɪren lesen, dat ik vor Heylewich, Henneke Swins zeliger ·chtenisse nalatene wedewe, unde myne erven rechter witliker huld schuldich sind den vromen luden vorstendere unde ɾoren sunte Gertrud unde eren nacomelingen vor deme Kyle legen anderhallffhundert lub. ꝟ hovetstoles unde 12 lub. ꝟ rliker renthe in den achte dagen Martini alle jar to betalende. ıde de borgen unde laveslude sind desse: Clawes Stake ːten sone, Jachim Broktorp, Clawes van Anevelde Wulves ne, Reymer Zestede to Zestede here Otten sone, Otte Wiltrch, Benedictes Pogghewisch Hartiges sone, unde Hinrik ːstede Henneken sone, so men vyndet in deme hovetbreve. ıt. verteynhundert darna ime tweundesoventigesten jare.

1472 April 1. [*Bl. 24b*

**15.* [a] Dit is Gheseke Swarten breff (renthe 16 ꝟ).

Witlick sii alle den jennen, de dessen breff zen edder ɪren lesen, dat wy borgermestere Godzick Middelborch unde

[a] *Am Rande:* anno ꝛc. 72.

Dibberen Crusendorp tome Kiile unde ratmanne darsulve
bekennen unde betughen openbar in desseme breve, dat w
der erliken frouwen Gheseken Swarten wedewen, Hans Vedder
dochter wanafftich nu tor tiid bynnen Lub[eke] boven in der
Clockgeterstraten, vorcofft hebben unde vorcopen in kraft
desses breves vor twehundert ℔ lub., de wy van er bynnen
Lub[eke] in ereme huse in golde unde schillingen gans
ener vullekomener noge entfangen unde boret hebben laten.
Dar schole wy borgermestere, ratmanne unde unße nacome-
linghe vor gheven sosteyn ℔ jarliker renthe, de wy der vor-
benomeden Gheseke Swarten uth unser stad redesten unde
wissesten gudere unbeworen unde wol to dancke entrichten
unde betalen scolen unde willen alle jar de tid eres leven
bynnen den achtedagen to paschen bynnen der stad Lubeke
in der sulven Gheseke Swarten huse uppe unße eghene kost
arbeyt unde eventure an ghuden groven penningen effte golde
alze bynnen Lub[eke] unde Hamborgh genge unde geve sind.
Schege ok wanne (dat god affkere), dat de vorscreven Gesek
dede offte lete don schaden edder kost effte hinder umme
ere jarlike renthe alze 16 ℔ betalinge willen, des schade
kost unde teringe wille wy unde unße nacomelinge ganßliken
to willen wedder leggen unde benemen unde schadelos da
van holden sunder alle behelpinge effte insaghe. Unde wanne
na godes willen desse vorbenomede Gheseke Swarten vor-
storven is, so sind wy borgermestere unde ratmanne tome
Kile vorbenomet van der vorscreven renthe noch eres hove
stoles wegen nemende ichtes wes plichtich. Alle desse vor-
screven stucke love wy borgermestere und ratmanne vor-
screven tome Kiile vor uns unde unße nacomelinge der er-
benomeden erliken frouwen Geseken Swarten in ghuden
truwen stede unde vast to holdende sunder alle arghelist
effte nôtclaginge wegen effte behelpinge jeniges rechtes.
Noch to merer bewaringhe unde loven hebbe wy dessen breff
ganßliken in alle synen artikelen vlitigen scriven laten in
unser stat bôk under den sulven jaren unßes heren, alze w
de 200 ℔ hebben entfangen unde den breff der jarliken
renthe alze sosteyn ℔ darvor gegheven. Des to grot
bekantnisse unde loven hebbe wy unser stat ingesegell m
endrachtliken willen unde vulbort witliken hengen laten an
dessen breff, de de gegeven unde screven is na godes bort
verteynhundert jar darna ime tweundesoventigesten jar des
negesten midweken na passchen.

Ego Bertoldus Jebe ingrossavi literam principalem
presentis copie.

1472 *März 10.* [*Bl. 25a*

16. Anno 2c. 72.[a]

Witlick sii alle den jennen, de dessen breff seen edder
ren lesen, bekenne wy borgermester unde ratmanne der
ıd tome Kyle, dat wy endrachtliken myd wolberadene mode
bben entfangen unde upgheboreth drehundert lub. ₰ penninge
ener vullenkomener noghe van den vramen bescheden
ınnen Heyne Wulff und Marquard Dosenbeke, de de funderet
ıde maket hebben ene commenden to deme altare belegen
deme antlate unßes salichmakers in der kerken sunte
colai bynnen deme Kyle Bremessches ghestichtes, welker
)0 ₰ vorbenomet wy scolen unde mogen bruken to unser
hoff unde nutticheyt na hete unser alle, alze dat wy unde
ıße nacomelynge scolen unde gerne willen dar enen armen
ester to deme vorscreven altare holden, de de nen ander
n hefft, dat wy nu tor tiid vorlenet hebben deme erliken
ester heren Anthonio Moller alzo, dat wy borgermester,
tmanne unde unße nacomelinge scolen geven unde sind
huldich und plichtich to gevende so veler jarliker renthe,
men de tor tiid des jares van 300 lub. ₰ penninge
rende is ghuder penninghe alle jar uthtoghevende, so verne
y den hovetstol der vorscreven renthe anlegghen konen.
ar scal desse erbenomede prester her Anthonius effte syne
acomelinghe missen vore holden to der ere godes, des hilgen
aghes vor der predikyge unde des werkeldaghes under der
ıetten, wenne unde wo vaken em effte syneme nacomelinghe
od alleweldich de gnade gifft und vorlenet. Vortmer schole
y borgermestere, ratmanne unde unße nacomelinge scholen
eholden desse vorscreven 300 ₰ lub. to truwer hand unde
eme vorbenomeden heren Anthonio Moller effte syneme na-
omelinghe de renthe, so vorscreven is, daraff schicken
under jenigerleye arghelist effte hulperede, de de uns
orgermesteren, ratmanne unde unßen nacomelingen mochten
romen unde deme vorbenomeden her Anthonio Moller
ffte syneme nacomelinge mochten schaden. Alle desse vor-
creven stucke samptliken unde besundergen loven wy borger-
nestere, radmanne vor uns unde unße nacomelinge stede
ınde vast to holdende. Des to groter witlicheyt unde tuch-
ıisse hebben wy unser stat secreth benedden dessen breff
ıenghet laten heten. Screven unde gheven na der bort
Christi unßes heren dusent verhundert darna ime tweunde-

[a] *Am Rande:* Heyne Wulff, Dosenbeke.

soventigesten jare, des dinghesdages in der vasten na deme
sondaghe wen men synghet in der hilghen kerken letare
Jherusalem et conventum facite. Et ego Bertoldus Jebe in-
quilinus Rensborgensis ingrossavi literam principalem, et
presens est copia auschultata, que concordat cum vero
de originali verbo ad verbum.

1472 November 12/18. *Bl. 25.*

17. Witlik sii alle den jennen, de dessen breff zeen
edder horen lesen, dat wy borgermestere Gossik Middelborgh,
Dibberen Crusendorp tome Kyle unde ratmanne darsulves
bekennen unde betugen openbar in dessem breve, dat we
deme erwerdigen prester heren Wulff Jeben to Lub[eke] wan-
afftich by sunte Ylien unde der erliken frouwen Castelschen
wedewe wanafftich darsulves, in vortiden ene smedesche
gewesen in der vorbenomeden stad Lub[eke], vorcofft hebben
unde vorcopen in crafft desses breves vor hundert ℳ lub.,
de wy van heren Wulve unde Ka[teri]nen bynnen Lubeke
in her Wulves huse in golde unde in schillingen gans to
ener vullenkomenen noge entfangen unde bort hebben laten,
dar scolen wy borgermester unde ratmanne unde unse na-
comelinge vor geven 10 ℳ lub. jarliker rente, de wy deme
vorbenomeden her Wulve unde Ka[teri]nen uth unser stat
redesten und wissesten guderen unbeworen unde wol to danke
entrichten betalen scolen unde willen alle jar de ganssen tit
heres beyden levendes bynnen den 8 dagen to passcen unde
sunte Michaelis daghe ere bedagede rente affgeven, alse heren
Wulff alle halve jar 5 lub. ℳ in den vorscreven tiden de
tid synes levendes, sunder were it sake, dat Ka[teri]na er
benomet heren Wulves dot levede, so scolen wy unde willen
Ka[teri]nen uppe de vorscreven tiid alle halve jar 4 ℳ geven
de tiid eres levendes. Desse betalinge scal schen binnen
Lub[eke] in heren Wulves huse edder in ener anderen zekeren
stede, dar dat heren Wulfe und der vorbenomeden frouwen
Ka[teri]nen bequeme is, uppe unse egene kost, arbeyt unde
eventure an guden graven penningen effte golde, alse bynnen
Lub[eke] unde Hamborgh genge unde geve is. Schegel ok
wanne (dat god affkere), dat desse vorbenomede personen
deden effte leten don schaden edder koste edder hinder
umme ere jarlike renthe alse vorbenomet is, den vorbenomeden
scaden kost unde teringe willen wy unde unse nacomelinge
gansliken to willen wedderleggen unde benemen unde schaden

s darvan holden sunder alle behelpinge unde insage. Vanner na godes willen desse beyde vorbenomede personen orstorven sind, so sint wy borgermestere unde ratmanne ome Kiile vorbenomet van desser vorscreven rente noch es hovetstoles wegen nemende ichtes wes plichtig. Alle esse vorscreven stucke loven wy borgermestere unde ratnanne tome Kiile vor uns unde unse nacomelinge den erenomeden erliken personen in guden truwen stede und ast to holdende sunder alle arrich unde notelaginge wegen ffte behelpinge jeniges rechtes. Noch to merer waringe unde oven hebbe wy dessen breff in allen synen artikelen vlitken screven laten in unser stad bock under den sulven ren unses heren, alzo wy de 100 ℔ hebben entfangen unde en breff der jarliken rente, alzo vorscreven is. Des to groter ekantnisse unde loven hebbe wy unser stad ingesegel mit ndrachtiger vulbord unde willen witliken heten hengen an essen breff, de de geven unde screven is na der bort Christi erteynhundert jar dar na in deme tweundesoventigesten jare, n den achte dagen Martin des hilgen bisschuppes.

1472. [*Bl. 26a*

18. Bertoldus Jebe notarius ad infrascripta inquilinus Rendesborgensis.

Dit is dat register der ammete unde der gilde tome Kyle, alze de gan scolen mit eren lichten, wen me mit deme hilgen lichamme unßes heren Jhesu Christi gheyt umme de ståd mit der processien, dat over langen jaren is geweset unde in den jaren na Christi gebord dusent verhundert in deme 72 jare in desses register na willen unde vulbord des rades ordineret unde gescreven.

Int erste schal de sluter, wanner dat de processio mit deme sacramente ghan wil, de staed sluten all umme tho.

Dit sint de ampte myt eren lichten, so de ghån scolen vor deme hochghelaveden erwerdighen sacramente:

In erste de oltbotere
De bastavere
De lynnenwevere
De gherdenere
De pelsere [*Bl. 26b*
De dreghere
De tymmerlude
De hokere

De gherwere
De schoknechte
De viisschere
De schomakere
De schrodere
De sedelere [Bl. 27]
De smede
De beckere
De kremere
De knakenhouwere
De schutten.

Hir so volghet na de gilde, so de gân scolen na des ampten mid eren lichten:

Int erste sunte Katherinen gilde [Bl. 27]
Sunte Erasmi ghilde
De elende ghilde
Sunte Ghertruden ghilde
Sunte Peters unde sunte Pawels gilde
Sunte Nicolawes gilde
Unser leven frouwen sammelinge
De kaland.[1])

1470 Juli 13. [Bl. 28]

19. Dit nascreven register na willen des rades unde vulbord der ampte, de hirnedden gescreven stan, is gescreven na der bord Christi unßes heren dusent verhundert darna ime soventigesten jare, in sunte Margareten dage, so dat de ampte scholen hebben tho behoff der stad so hir nascreven steyt.

De knakenhouwere 3 pansere 3 armborste, isset nöt unde behoff 4 panser 4 schilde mit aller tobehoringe.

De kremere, goldsmede unde kannengeters 2 panser 2 armborste 2 hode myd aller thobehoringe.

De beckere 2 panser 2 armborste mit aller tobehoringe

De smede 2 panser 2 hode 2 schilde.

De schroders 3 armborste 3 panser 3 hode mit aller thobehoringe.

De schomakers 4 panser 4 armborste mit tobehoringe

[1]) Gedruckt bei Westphalen, Monumenta IV, Sp. 3320. Vgl. Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch S. LXXXVI, wo eine Zeile ausgefallen ist.

De visschere 3 armborste unde 4 panser mit aller [Bl. 28b
obehoringe.

De hokere 1 panser 1 hot 1 armborst myd der thobehoringe.

De tymmerlude, murlude unde bodekers 2 panser mit aller tobehoringe.

De pelsere 2 panser 2 hote 2 schilde 2 rutinge.

De remensnyders 1 panser 1 armborst mid der tobehoringe.

De lynnenwevers en verdich armborst mit alleme tughe.

1472 April 18. [*Bl. 221a*

20. Anno domini ꝛc. 72°.

Unsen fruntliken gruth mit vormoge alles ghuden tovoren, ersamen leven heren unde besundergen guden frunde. So juwe ersamen wisheyt uns toschrifft van wegen des dikes, de de uthesteken is, dat wy ene willen wedder toslan ꝛc., hebben wy wol vorstan. Hirup don wy juwer ersamen wysheyt irkant, dat sodanne vorscreven dick tokumpt der stat unde nicht der herschop, mit etliken mer anderen diken, de wy mogen uthsteken laten unde wedder uthsteken laten unde wedder stouwen laten, wen uns dat dunket nutte unde bequeme wesen. Doch ersamen leven heren wille wy nu tor tiid juw to willen deme so gerne don, so dar erst toseghet is. Vortmer so ghy schriven, wo etlike unßes rades medekumpane wolden seyget laten hebben den dick mit garsten, deme doch so nicht en is, so juwer ersameheyt wol in natiden vorfaren schal. Vortmer ersamen leven heren is unße andechtiger begher, gy wol don umme des ghemenen besten unde wedder maken laten willen den dām uppe deme greven dike, dar doch de menestrate over geyt unde wanken moth. Hir up juwe ersamen vorsichtige wisheyt wille vordacht sin. Hiirmede sii juwe ersamen wiisheyt gode alleweldich bevalen to langen tiden salich unde sund. Screven under unseme signete des sonnavendes post misericordias domini anno domini ꝛc. 72.[1])

[1]) Dies Schreiben ist die Antwort auf ein Schreiben des Lübecker Rats vom 4. April 1472 (Ausfertigung im Kieler Stadtarchive, Urkundenarchiv Nr. 215, vgl. Jahrbücher für die Landeskunde II, S. 288, und Wetzel, Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs Nr. 76).

1525. [Bl. 35a]

21. Ordeninge der ampte tome Kyll gescheyn im vefteynhundersten und 25 jare.

Wy burgermeister und rathmanne der stat Kyll bekennen vor alleßweme besunderliken vor uns und unse nakamelingen, dat wy befinden uth breven, zcarten und rollen, wo unse vorfaren burgermeister und rathmanne mit den gemenen amptluden darsulvest tome Kyll up etlike puncte unde articele to nutticheyt der ampte to holden und to gebruken sind avereyngkamen, idoch in sulften schriften, zcarten und rollen sich de radt tome Kyll beholden heft volkamen macht, alle de articele und gesette den amptluden gegeven sampt und besunderen in allen ampten to vorwandelen, to vorminrende, to vorhogende und to delgende, ock de sulften schreifte, zcarten und rollen, so vaken ehn und oren nakamenden de noth und behoff dunket wesen, wedder to sich to esken und to nemende.

So heft uns doch unse landesfurst ernstlich in schriften befalen, mit uns de ampte aftodonde odder tome wenigesten de sware unkost, so darinne vorgenamen wert, to metigen, so denne de sulfte schreifte mit mher inholdes van worden to worden ludende synt wo nafolget:

> Wy Frederick van gades gnaden to Dennemarken, der Wenden und Gotten koningk, erwelte koningk to Norwegen, hartoge to Slesewick, Holsten, Stormarn und der Dithmersken, grave to Oldenborch und Delmenhorst, entbeiden den ersamen unsen leven getrewen burgermeistern und rathmannen unser stat Kyll unse gunst und gnade. Leven getrewen, dewyll wy vormerken, dath de gemenheyt unser stat Kyll dorch merckliche unkoste und beswerungen, so se sich under eynander upleggen, dageliches jo [Bl. 35b] mher und mher beswert wert, bevelen wy jw hyrmit ernstlichen und willen, dat gy der maten in de dinge sehen willen, de armot so gar harde nicht beswert werde, de ampte aftodonde odder tome wenigesten de swaren unkosten, so se dageliches darinne vornemen, gemetiget werde, de brudtlachten und kosten tome dele korten und ringer maken, ock darbonewen de ungewontligen kledinge mit foder zcammit und ander syden gewant, de brukinge der gulden span perlyn baven olde gewonheyt und herkamen etlicher maten ringeren und afdhon, by vormidunge unser ungenedigen straff, und so gy in dem sulven t…

forderende sumich gefunden werden, wollen wy kegen jw und der ganczen gemeynheyt mit ungenidiger straff vorttofarende in kenen vorgeten stellen, darnach gy willen jw to richtende weten. Dat. Gottorp sonnavendes nach Mathie apostoli anno domini ꝛc. 25 under unsen signett.[1]) *(1525 Februar 25.)*

Den sulften unses landesfursten vorberorten schreiften enuch to donde hebben uns wo de underdanige gehorsame n den ampten beflitiget, etliche gantz und gar afgedan, tliche vorandert und in etlichen sware unkost gemetiget.

Int irste is afgedan der murlude, tymmerlude, badicker, efer und pelczer ampt, de sulften schalen keyn ampt forder olden efte ampts recticheyt to donde schuldich syn, doch illen wy, dat alle jar, wan de tyt is totoswerende, eyn an den badickers und eyn van den wefers, de hyr bynnen anaftich und ore hantwerck brukende sindt, de vame rade arto geesket werden, schalen kamen und sweren, dat se illen upsyndt dragen, dat in ore hantwerck mach geholden erden rechtferdige mathe und elle, up dat de ge- *[Bl. 36 a* ienheyt darinne nicht mach vorkortet werden.

Forder schal afgan dat ampt genomet de saven ampte, ath ock in korten jaren bey mensken gedenken is upgkamen, och will eyn radt darinne upsynt hebben, dat nymant der antwerke eyn hyr bynnen bruken schall, besundern he se es wol erfaren, und eyn yder schall eyn ampt bruken, dar he ey bliven will, und nicht eyn ander ampt newen sein ampt.

Ock schalen de kremere in keyn ampt mede seyn, besuneren kramwerck to brukende schall eynem yderen fry wesen.

De schomaker, scroder, becker, knakenhouer, *[Bl. 36 b* oltsmede, kannengitter, smede, haker und vysker schalen mpte hebben und amptsrecticheyt darinne dhon na uthisunge orer breve, zcarten und rollen, uthgenamen dusse ageschreven articele willen wy darinne vorandert hebben.

Wan eyner esket eyn ampt, dat schal he esken dry iall so gewonlich, und wan he vullenfaren is mit der esunge, so schal he dem ampte geven up twe morgenspraken eß lub. ₰ in de busse to des ampts und stat behoff vor skelgelt, harnyß, vor amptskost vor sich und syne frowe, e he heft efte kryen mach, und nichts mher geven schal, llene dar he de tyt der dryer eskinge nicht afbeden wolde

[1]) Die Ausfertigung dieses Mandats befindet sich im Kieler tadtarchive, Urkundenarchiv Nr. 419 b.

und ehr vortfaren, darvor schal he geven de savende marck
de sulfte marck schall dat ampt hebben to wasse to de
lichten odder sust, ock twe ꝟ wasses betalen uth der busse
Averst wy eyn haker wert, de schall vor alle durch
wo vor berort, nicht mher geven dem ampte mhen dry ß i
de busse vor sich und syne husfrowe.

Und wy eyn vysker wert, schal nicht mher geven vo
alle alse eyne tunne Kyler byr efte acht scillinge und eyn
wasses, und wy eyn vysker syn will, de schal kamen vorm
rade und aldar de vyskerye forderen und alse eyn lhen ent
fangen, und wan he vame rade darmit belenet is, schall ehr
gesecht werden, wat he der stat und gemeynheyt weddernm
darvan dhon schall.

Ock schalen ampte eyn yder vor sich des jares [Bl. 37
eyn mhal sich vorsamelen und nicht mehr alse des sundage
na des heiligen lichams dage, und denne oren gewonlichen
hagen holden, und vor den sundach wan se willen schalen
se holden mit oren beisitteren ore morgensprake na olde
gewonheyt, averst kene olderlude mher setten, mhen de rad
will in islich ampt setten twe olderlude, de schalen blive
de tyt ores levendes efte ock so lange se dem rade gefell
sindt, de sulftige olderlude schalen den amptbroderen ne
kost ock nichts aver alle to gevende schuldich syn, und
wan de ampte bey eynander sindt, alse des sondages na
des heiligen lichams dage, so schalen twe van den ampt
broderen geven de man eynen schinken, eyn stuckke
fleskes und eine metworst, dat schal so van jare to j
umbgån, allene de olderlude des ampts schalen nichts geve
besundern eyn van den olderluden schal des jares den h
in seyn huß hebben, und newen den olderman schalen
amptbrodere, de des jares de schinken und worste ge
besturen byr broth und fleysck und ore hußfrowen de
laken, twelen und wath mher darto horen will, to zei
des hagens. Ock schalen de bede olderlude in islichen a
vor ore moge und arbeyt de helfte van den braken, so
amptbrodere nemen, beholden, up dat se deste vlitiger a
rechticheyt mogen vorfoderen.

Ock schalen kene ampte kene gilden mher holden.

Wy willen eyn schomaker wesen tome Kyll, de [Bl.
schall eyne schobude holden und darvan geven der stat
gewonliche hure bey vorfallinge synes ampts.

Welch ampt dusse vorgeschreven articele nicht h
worde odder dar entkegen dhon, dat sulfte schal synes a
vorfallen syn.

Dusse nageschreven sindt de olderlude, de eyn [*Bl. 38a* radt in den ampten gesett heft de tyt ores levendes to blivende efte so lange se dem rade gefellich sindt, de hebben vort togeswaren amptsrechticheyt to forderende, dusse vorbeschreven belivunge faste to holden:

ampt der schomaker:
Hene Schulte — Jurgen Kruse
ampt der schroder:
Claues Lutke — Hans Kolleman
ampt der becker:
Hans Gericke
ampt der knakenhouer: [*Bl. 38b*
Hinrick Moler — Pauel Toke
goltsmede kannegyter:
Marcus Berendes — Peter kannegitter
ampt der smede:
Hans Kleinsmydt — Peter Untyt
ampt der haker:
Herman Westfall — Lutke Knake
ampt der vysker: [*Bl. 39a*
Eggert Snor — Hans Vos

22. Ordeninge van der kost und brutlacht. [*Bl. 40a*

Vortmher hebbe wy burgermeister und rathmanne tome yll uth unses landesfursten breiflichen befell geordent und metiget de kost efte brutlachte in nafolgender menunge id also:

Wan bruth und brudegam to hope vorlavet werden und yslapen schalen, so schal de brudegam der brudt nicht her geven allene eyn par scho und tofelen und sust nyandes scho odder tofelen geven.

Des donredages, wen de lude beschreven werden, de der kost kamen schalen, so schal me den schefferen, heffersken odder nymandes kene kost anrichten noch geven, ene des sonnavendes, wan de kostlude gebeden sindt, so ich brudegan und bruth hebben bede scheffer und heffersken und kene lude mher.

Des sondages bey den brutbedde to makende schall nandes mher seyn allene 8 frowen, vyr van des brudens und vyr van der brudt wegen, darvor schal angericht rden 2 vate und 3 gerichte.

De brudt schal nicht mher hebben allene seß par junferen, und isliche junfer schal tome ringesten teyn jar olt syn.

De fhuderde hoken dregen, schalen bidden to der [Bl. 40b kost to vefteyn vate und nicht mher, tho isliken vate vyr personen gerekent, und schalen geven des brutdages to middage vyr gerichte und dry gerichte des avendes, und des dinsendages schalen se kenen mondach holden, besunderen twe frunde van des brudegams und twe van der brudt wegen schalen newen den schefferen holden rekenschap mit speluden, kaken und wat dar mher to berekende is.

Ock schall in de kost keyn fromt gedrenke, wyn efte byr, allene Kyler byr, ock kene botter efte kese gegeven werden.

Desgeliken ock in aller mate schalent so holden, wo bawen berort, de nene fhuderde hoken dregen, uthgenamen de schalen bidden to teyn vate yder mate dry gerichte, darmith schal de kost und hagen beslaten syn.

Dinstmegede und knechte schalen bidden to 6 vate des mondages to gevende eyne maltyt und nicht mher, dry gerichte to der sulften maltyt, darmit scholen se oren brutthagen geendigt hebben.

Frye kostt. [Bl. 41a

De dar wil dhon eyne frye kost, de schal kamen vor dem rade, so schal de radt bedenken syne genuchsamheyt und vormoge, und mach des mondages geven vyr gerichte und des anderen dages seß gerichte und nicht mher, ock kene dage mher und nenen dach to holden to den kerckgange, und mach gedrenke geven wo ehn lustet.

Alle dusse vorgeschreven puncte van kost und brutlacht will eyn radt geholden hebben bede bey brudegam und brudt ock schefferen samptlich und besundern, bey seß ℔ sulvers sunder vordracht, und dat mit oren eheden tome negesten rechtdage vorme rade to vorrechten.

Item wan eyne frowe in fruweliken noden is, de [Bl. 41b schal forderen und bidden laten to sich to kamende seß par frowen und nene mher, und de sulften seß par frowen schal mit dem kynde und frowen to der kerken gan und nene mher frowen, und wy dat anders holdet und des vorwunnen wert, so schall der frowen mhan dem rade geven dry ℔ sulvers sunder vordracht.

B.

Dath denkelbock.

1490—1575 (1588).

23. Int jare unses heren dusentveerhundert- [Bl. 109a
negentich vß bethengeth unde anghehaven dyth jeghenwardighe bock gheheten dath denkelbock, dar me inne vindt alle wittelicheydt, sententien unde vorhandel vor deme sittende stol geschen deß radeß by tyden der radtheren naghescreven

Wichman Koler Luder Mynrick	borghemestere
Hans Reyneke Clawes Wulff Laurens Visck Laurens Pael Hans Schuldorp Hans Veldt Detleff Heytman Hans Schele Detleff Gripp	radtmanne

Anno ꝛc. 90. [Bl. 109b

24. Item szo hefft irschenen vor deme sittende stole deß rades Arndt Schulte, Jacobes sone, borger thome Kyle, unde hefft apenbar vorlaten de ersamen Wichmanne Koler borghemester, Clawes Wulff unde Hans Schuldorp, radtmanne thome Kyle, syne vormunder dar jegenwardich wesende, aller erer vormunderscop unde bedanckede en allen thosammende unde bsunderen gudeß vorwesendes unde guder rekenscop.

*25. Item Tymmo Grunnewolt hefft vorkofft unde vorlaten den vorstenderen deß grotes Kalandes in sunte Nicolaus kerken bynnen deme Kyle eyn ℔ lub. jarliker renthe kamende tho deme Kalandes lene, vor 13 ℔ lub. pennighe wedder tho kopende, dar denne vor hovestol unde renthe hebben ghelaveth de beschedene Clawes Werneke unde Clawes Horne, borgher thome Kyle, up alle hemmelvarth unses heren

fest tho betalende, unde wen Tymmo erbenomet edder syne erven sodanne renthe uthlosen wil, denne schal he den vorstenderen ergnant eyn halff jar thovoren toseggen unde gheven den hovetstol mydt der bedageden renthe ut in eyneme summen. (Dith gelt alßo 13 ℳ renthe hovetstols myt der rente loßede uth Peter Neve anno ꝛc. decimo unde entfinck her Timmo Prophinck. G. Lutzenb[orch]).[a]

26. Item hefft irschenen vor deme rade Hans Holste, borgher thome Kyle, unde hefft bewillet unde vulbordeth vor sick unde synen erven, dath na syme dode syne elike husfrowe Grete schal hebben unde bruken alle syne naghelaten gudere, beweckliek unde unbewechlick, szo he jegenwardighen effte in tokamenden tyden thome Kyle effte dar buten besit effte besittende, unde weredt sake, dath Grete syne husfrowe erst in goth vórstorve er Hans erbenomet, szo wil se vor sick unde ere erven, dath Hans schal sodanne gudt, alß he mydt er hefft edder kricht, vryg sunder jenigerley inseggen beholden unde na syneme willen keren, wor ydt eme gheleveth.

Anno ꝛc. 91. [*Bl. 110a*

27. Item Reymer Giseke hefft vorkofft unde vorlaten deme ersamen Wichmanne Koler, borghemester thome Kyle, unde synen erven 1 ℳ lub. jarliker renthe up alle paschen feste tho betalende, vor 12½ ℳ lub. wedder tho kopende, in unde uth syme hoppenhave, belegen by der Volradesbeke, unde wen Reymer erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scholen se Wichmanne edder synen erven eyn halff jar thovoren toseggen unde gheven den hovetstol[b] mydt der bedageden renthe in eyneme summen, welke 12½ ℳ bavenghescreven hefft uthghelecht unde tobehoren syner eliken vrowen Katherinen unde eren erven, unde syndt Wichmanne vorbenomet toghescreven to truwer handt.

28. Item Hans Schele, radtman thome Kyle, hefft vornoget deme ersamen rade darsulvest hundert lubeske ℳ hovestoles unde soß ℳ jarliker renthe, welke hundert ℳ syn selighe vader Hans Schele, borghemester thome Kyle, don he in deme levende waß, deme rade erbenomet schuldich was, unde weret sake, dath sodanne gelt unde renthe in

a *Die Stelle in ( ) ist Zusatz des Sekretärs Georgius Lutzenborch. Der ganze Absatz ist dann durchgestrichen.*

b *Statt* den hovetstol *steht in der Vorlage* der bedageden renthe.

jenigerley boken edder registeren deß rades gheschreven edder ock besegelde breve darup sprekende unde ludende in natyden vor desseme dat. ghevunden worden, de scolen nenerley wyß derhalven macht hebben, wente de renthe mydt deme hovetstole tho vullenkamener noghe van deme ergnanten rade entfangen syndt.

29. Item Hartog Hasse hefft ghegundt Tibbe Baltasars, syner husfrowen moder, eynen bode, belegen in syme huse unde erve by der dörestande in der Schomakerstraten, unde eynen kleynen kelre, belegen under deme sulven huse, er tho brukende na ereme vryen willen unde tho gande stande in uth unde dorch dath sulve syn erve, wanner er deß gheleveth de tydt eres levendes, unde wen se in goth versterveth, szo mach de sulve Hartog dath ergescreven erve quith unde vryg bruken, szo he in ertyden ghedan hefft.

**30.* Item Clawes Mellevelt hefft vorkoft unde [*Bl. 110b* vorlaten Clawes Mollers kinderen unde eren rechten erven eyne halve ℔ lub. jarliker rente up alle sunte Mertens fest tho betalende, vor soß ℔ ver schillinghe wedder tho kopende, in unde uthe syme hoppenhave, beleghen in deme Hennighesrade, unde wen Clawes erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scholen se den vormunderen der kinder edder den kinderen effte eren erven eyn halff jar thovoren thoseggen unde gheven den hovethsummen mydt der bedageden renthen uth in eyneme summen.

Anno ɩc. 92.[a]

31. Item Hermen Bulle hefft vorkofft unde vorlaten den vorstenderen deß Schonevarergilde unde eren nakamelinghen eyn halve ℔ lub. jarliker rente uppe alle pinxsten feste to betalende, vor 4 ß unde soß ℔ wedder to kopende, in unde uthe syme hoppenhave, belegen up vor Anne Poggewisken velde, unde wen Hermen erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se dėn vorstenderen erbenomet eyn halff jar thovoren toseggen unde gheven uth den hovethsummen mydt der bedageden renthen in eyneme summen.

**32.* Item Hans Lutke hefft vorkofft unde vorlaten den vorstenderen den almissen in sunte Nicolaweß kerken bynnen deme Kyle eyne ℔ lub. jarliker rente uppe alle sunte Mertenß

---

a *Ein Eintrag aus dem Jahre 1492 steht weiter hinten Nr. 172.*

fest to betalende, vor $12\frac{1}{2}$ ℳ lub. wedder to kopende, in unde uth syme hoppenhave, belegen buten deme Densken dore negest by Peter Schroder have. Wen Hans erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar thovoren toseggen unde geven den hovetsummen mydt der bedageden renthen in eyneme summen. Desse hoff licht up vor Anne Poggewisken gude.

**33.* Hinrick Schele hefft vorkofft unde vorlaten [Bl. 111a] Jochim Sprengel unde synen erven eyne ℳ lub. jarliker renthe uppe allen ummeslach tho betalende, vor $12\frac{1}{2}$ ℳ lub. wedder to kopende, in unde uthe syme hoppenhave, belegen uppe Wulvesbroker velde in sunte Jurgens gude, unde wen Hinrick erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se deme erbenomeden Jachim edder synen erven eyn halff jar thovoren toseggen unde gheven de bedagheden renthe uth mydt deme hovetsummen in eyneme summen.[a]

34. Hans Schirphorst de hefft vorkofft unde vorlaten den vicarien in sunte Nicolaweß kerken thome Kyle dre ℳ lub. jarliker rente, de twe uppen wynachten unde de ene up lichtmissen festen to betalende, vor $37\frac{1}{2}$ ℳ wedder to kopende, in unde uth syme hoppenhave, belegen uppe Densken velde in der gadesghave gude, unde wen Hans erbenomet den wedderkop don wil edder syne erven, den scole se den vicarien edder eren nakamelingen eyn halff jar tovoren toseggen unde mach sodanne summen in twen edder dreen so vele, alß Hans edder synen erven levet, uthgheven mydt der bedageden rente na anparte.

35. Hermen Wedeman hefft vorkofft unde vorlaten den vicarien in sunte Nicolaweß kerken unde eren nakamelingen twe ℳ jarliker rente uppe alle Martini feste to betalende, vor 25 ℳ lub., wedder to kopende, in unde uthe syme erve, belegen uppe deme Crutzeorde in deme borchgude, unde wen Hermen erbenomet de wedderkop don willen edder syne erven, denne mogen se den vicarien eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetsummen uth mydt der bedageden [rente][b] in eyneme summen.

36. Hermen Wedeman hefft vorkofft unde vor- [Bl. 111b] laten den vicarien in sunte Nicolaweß kerken thome Kyle unde eren nakamelinghen twe ℳ lub. jarliker rente uppe

---

[a] *Am Rande:* Solut. [b] *Fehlt in der Vorlage.*

lle Martini fest to betalende, vor 25 ℳ wedder to kopende, n unde [uth][a] syme hoppenhave, belegen by der Wyck in leß Hilgen Gestes gude, unde wen Hermen erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vicarien eyn halff jar tovoren toseggen unde gheven den hovetsummen uth to twen tyden mydt der bedageden renthe.

37. Clawes Louwe hefft vorkofft unde vorlaten den vicarien in sunte Nicolaweß kerken thome Kyle unde eren nakamelinge $2^1/_2$ ℳ lub. jarliker renthe uppe alle Martini fest to betalende, vor $30^1/_2$ [?][b] ℳ wedder to kopende, in unde uth syme hoppenhave belegen up Crutzeorde in deme borchgude, unde wen Clawes edder syne erven den wedderkop [don][a] willen, denne scolen se den vicarien eyn halff jar tovoren toseggen unde gheven den hovetsummen uth mydt der bedageden rente in eyneme summen.

38. Jurgen Storm hefft vorkofft unde vorlaten den vorstenderen des gadeßhuses sunte Jurgen unde eren nakamelinghe twe ℳ lub. jarliker rente uppe alle fest Martini tho betalende, vor 25 ℳ lub. wedder to kopende, in unde uth syme hoppenhave belegen in sunte Jurgens gude by deme Salvienblade, unde wen Jurgen erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen vorgnant eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetsummen uth mydt der bedageden rente in eyneme summen.

39. Item noch gedaen deme sulven Jurgen Storme ame jare 97° vor mydfasten *(1497 Febr. 26 / März 4)* van den sulvesten vorstenderen 25 ℳ in dat vorgescrevene guth, dat de summe is myt den vorg[escreven] 25 ℳ vefftich ℳ tho hope, van welkeme vefftich ℳ de bomelte Jurgen schal geven unde betalen jarlikes 3 ℳ geldes den vorgescreven vorstenderen unde holden den wedderkop also vorgescreven.

40. Clawes Mellevelt hefft vorkofft unde vorlaten [*Bl. 112a* Jochim Sprengel unde synen rechten erven eyne ℳ lub. jarliker rente uppe alle pinxsten fest to betalende, vor $12^1/_2$ ℳ lub. wedder to kopende, in unde uth syme hopenhave, belegen in deme Hennigesrade, unde wen Clawes erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Jochim edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen

---

a *Fehlt in der Vorlage.*
b *Korrektur. Richtig müsste es heissen:* $31^1/_4$.

unde geven den hovetsummen uth mydt der bedageden renthe in eyneme summen.

41. Heyne Stampe hefft vorkofft unde vorlaten Jochim Sprengel unde synen rechten erven eyne ℳ jarliker rente uppe wynachten unde eyne halve ℳ uppe pasken feste to betalende, vor negenteyen ℳ lub. myn 4 β wedder to kopende, in unde uth syme hoppenhave, belegen by deme Hennigesrade, unde wen Heyne erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Jochim edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen, unde mach dath afflosen to twen tyden, alße $12^{1}/_{2}$ ℳ mydt eyner ℳ rente unde soß ℳ 4 β mydt eyner halven ℳ lub.

42. Toniges Nagel hefft vorkofft unde vorlaten deme ersamen rade thome Kyle achte schillinghe jarliker renthe uppe alle wynachten feste to betalende, vor soß ℳ lub. unde 4 β wedder to kopende, in unde uth syme groten ketel, den he in syme huse stande hefft, unde wen Toniges edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se deme rade erbenomet eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetsummen uth mydt der bedageden renten in eyneme summen.

**43.* Marcus Berndes hefft vorkofft unde vorlaten [Bl. 112b] der erbar Gretken, eyne nagelaten wedewe seligen Karsten Pilers, unde eren rechten erven 12 ℳ lub. jarliker renthe, vor twehundert lub. ℳ wedder to kopende, uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, in der betheringe synes erves belegen in der Bruggenstraten, baven twe ℳ ewiger unde twe ℳ jarliker rente in deme sulven erve ock belegen. Unde wanner Marcus erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se der erbenomeden Gretken edder eren erven eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetstol mydt der bedageden rente in eyneme summen.

44. Clawes Werneke hefft vorkofft unde vorlaten der vorstenderen sunte Erasmus gilde bynnen deme Kile eyn ℳ lub. jarliker rente, vor $12^{1}/_{2}$ ℳ lub. wedder to kopende, up alle sunte Michaelis fest to betalende, in unde uth syme hopenhave, belegen by deme denestyge in des Hilgen Gestes guderen, unde wen Clawes erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetstol mydt der bedageden rente in eyneme summen.

Anno ꝛc. 93⁰.

45. Suß yß irschenen vor deme sittende stole deß rades Hermen Tegheler, wandages borger thome Kyle, unde hefft apenbar unbedwungen bekant, dat he schuldich yß deme ersamen Clawes Wulff, radtmanne thome Kyle, 7 ℔ lub. pennighe, deß he eme apenbar tostedt.

46. Suß hebben irschenen vor deme sittende stole deß rades thome Kyle Hermen Tegheler, wandages borgher thome Kyle, up dat ene, unde de ersame Hans Schuldorp, radtman darsulvest, uppe de ander syde, deß hefft de ergnant Hermen vor deme rade ime lubesken rechte anghespraken, den ergescreven Hans van wegen eynes hoppenhaves, belegen by deme Volradesbeke, unde etlikeme hoppen darsulvest, szo he vormende scolde affghevoreth hebben, welk he eme lede na uthwysinghe des lubesken rechtes tho eynes handt. Szo hefft de ersame radt upgescreven beyde parte na thosprake unde antwerdt na besprake fruntliken der sake halven tho vorlikende vor ere beyder frunde ghewyset, neneme parte synes rechten to vorvanghe. Weret deme szo in fruntscop nicht schege, de radt se wolde mydt rechte scheden, deme szo gescheen yß, wewol dat sick sodanne fruntscop [*Bl. 113a* nicht drepen wolde. Suß syndt beyde parte wedder vor den radt ghewyseth nach belevinghe uppe enen uthghestickeden rechtdach, weß lubesk recht were van deme vorgnanten rade to horende, an kamende den rechtdach, de dar waß des donredages vor Judica in der vasten, yß vor deme rade thome Kyle vakengescreven ghewesen Hans Schuldorp indt recht leggende 10 lubesck ℔ furder mydt alleme lubesken rechte schedende van deme bavengescreven Hermen Tegheler aller thosprake des hoppenhaves unde hoppen bavengeschreven, welk so stede vast unde ungeschulden bleff.

47. Suß syndt irschenen vor deme rade de ersamen Clawes Wulff unde Laurens Visck, radtmanne thome Kyle, vor sick sulven, unde Hans Velt, ock radtman, alß eyn kemerhere der stadt, unde hebben arresteren laten 10 lubesk ℔, de denne in recht weren gelecht von Hermen Tegelers wegen umme tosprake unde schuldinge, de de Clawes unde Laurens eyn jewelick van erentwegen unde Hans Velt van der stadt wegen hebben totoseggende deme sulven Hermen Tegeler.

48. Gotschalk Gotscalkes hefft vorkofft unde vorlaten Jochim Sprengel unde synen erven eyne ℔ lub. jarliker

rente uppe alle sunte Michaelis feste to betalende, vor 12½ ℔ lub. wedder to kopende, in unde uth syme hoppenhave, belegen in deme Hennigesrade, unde wen Gotscalk erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se Jochim ergnant edder synen erven eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den summen uth mydt der bedageden rente in eyneme summen.

49. Jaspar Wantscherer hefft vorkofft unde vorlaten Laurens Visck, radmanne thome Kyle, eyne ℔ lub. jarliker rente uppe allen wynachten feste to betalende, vor 12½ ℔ lub. wedder to kopende, in unde [uth][a] syme hoppenhove, belegen in deme Krusenrade, welk gelt tokumpt sunte Erasmus gylde unde yß Laurens togescreven alß eyneme vorstender deß sulven gyldes, unde wen Jaspar erbenomet edder syne erven den wedderkop don willen, denne scolen se den vorstenderen deß sulven gyldes edder eren nakamelingen eyn halff jar tovoren toseggen unde geven den hovetstol mydt der bedageden rente uth in eneme summen.[b]

Anno [14]96°. [*Bl. 113b*]

50. Anno 96 ame frigdage nae Viti *(Juni 17)* sint irschenen vor deme sittende stole des rades tome Kile Clawes Blome und Cort Blome gebrodere darsulves alß vulmechtige Hans Hummelow tho Travenmunde ind Tymmelien Maes tho Slutrup wonende, erffnamen seliger dechtnisse Gertrud, husfrowen mester Johann Hummenlenborch, hebben denne desulven vorbescreven Clawes ind Cort Blome alle vorladinge ind ansprake in aller besten mathe ind wise alles erffgudes ind erffschictinge, se hebben mochten offte hadden an den vorbenompten mester Johann gedaen ind in macht dusser schrift vorlaten, ind doen hiir namals, dar nicht up tho spreken noch myt geistliken offte wertliken rechten.

51. Anno [14]96 ame frigdage nae Viti *(Juni 17)* sint irschenen vor deme sittende stole des rades de werdige here Andreas Baudissche prester ind broder Wichmoet Hermans, erve seliger dechtnisse Laurencius Pael, hefft ein vulmechtig procuratorium underscreven myt notarius handen ind signete Jacobi Brixii clerici Sleswicensis syner suster halven vorgescreven, entoger up de ene side, inde de anderen siden de

---

a *Fehlt in der Vorlage.*
b *Ein Eintrag aus dem Jahre 1494 steht weiter hinten Nr. 173.*

rbare frowe Botelt, nalatene frowe Laurencius Pael, myt eren
ormunderen. Hefft denne de sulve her Andreas als ein vul-
iechtiger gebeden itlike naelatene gudere der vorberorden
aurencius Pael. Vragede de ersame raedt de upgenanten
owen Botelt Pals unde ere vormundere, weß ze to dussen
ingen seden unde antworten wolden. Spreken se samptliken,
e der vorgegeven zake tofreden weren, na deme male he
n vulmechtich bowiß brachte, unde hedden des en benoech,
at zodane gudere eme boren mochten laten tho volgende,
nde boleveden dat samptliken myt uthgestreckeden handen,
ede de raedt tome Kile deme vorg[escreven] Andreas to
even unde vornogen 10 ₰, de by deme rade van erves
egen Laurens Paell solange her gelegen, unde bogerden furder
e sulve her Andreas de bomelten Botelt Pals unde ere vor-
iundere unde den erßamen raedt tome Kile itzunt wesende
nde ere nakomelinge, to quiterende loeß tho schelden deger
nde all zodane 10 ₰, so denne her Andreas vorgescreven
allerbesten wise, mathe unde formen rechtliken myt uth
estreckeden handen in mynes notarii handen undergescreven
etastet, stipuleret unde gelavet, de bomelten Botelt Pals,
re vormundere unde den raedt tome Kile itzunt wesende unde
re nakomelinge quieterede, absolverde, loeß sede van aller
nsprake namaninge zodaner 10 ₰ unde allen anderen na-
atenen guderen, de em geboren mochten arfftels halven
aurencius Pael, bokande ock de sulve her Andreas, he to
uller noge entfangen hadde enen rock unde 10 ₰ redes
eldes unde daraff deger unde all quiterede, nummer darup
o spreken effte to manende noch jenige behulpinge geistlikes
ffte wertlikes rechten to bruken. Hiiran unde over synt
eesschet also tuge de ersamen Hans Hummelenborch unde
rndt Schulte, borgere tome Kile.

Georgius Lutzenborch
notarius ad premissa.

Anno [14]98. [*Bl. 114a*

52. Anno [14]97 is irschenen vor deme ersamen rade tome
Kile Hans Kistenmaker unde heff bokant, dat he hefft erff-
chichtinge gedaen unde vorlaten vor deme rade darsulves
lans Nickels van syner seligen dochter wegen Anneken in
od den heren vorstorven.

53. Anno [14]98 deß frigdages na Bonifacii *(Juni 8)* is
rschenen vor deme ersamen rade tome Kile Peter Brakenhueß

de junghe, bokande unde sede, dat he to vuller noge entfangen hadde unde hefft van syneme vader Peter Brakenhueß ock jegenwardich do wesende 25 ℔ unde enen sulveren lepel van wegen synes broders Hans Brakenhueß ghenomet itzund buten landes wesende, welker 25 ℔ unde sulveren lepel de bomelte junge Peter to vuller noge entfangen hadde unde synen vader daraff deger unde alle quiterede unde loeß unde leddich sede, hedde he furder resschenschop myt syneme vader, schall he myt syneme vader to resschenscop bringen. Hiirto gheesket also tuge Dibberen Dibberens unde Peter Stamer borgere ꝛc.

54. Anno [14]97 is twistinge gewesen tusschen Hartoch Bodeker uppe de enen unde Heyne Koneken, nalatene wedewe Clawes Koneken, erffschichtinge halven, uppe de anderen siden, is denne dorch de duchtigen frowen van Margreten Rantzow, Laurens Vissche unde Jaspar Schulten, geschickede personen deß rades also dedingeslude unde gude myddeler, fruntlichen vorhandelt unde gededinget, so dat de bomelte Hartoch Bodeker schall geven der vorgescreven Heyne Koneken 10 ℔, unde darmede schall de sulve Hartoch qwidt, loeß, leddich unde gescheden syn van aller erffschichtinge seligen Clawes unde furder holden de tzarten unde recesse, also de gededinget is unde an beyden siden bolevet hebben. Hefft denne furder de sulve Hartoch zodane 10 ℔, also gededinget is, to vuller noge overgeantwordet unde betalet Heyne Koneken vormunderen, nemptliken Tymmo Hintze unde Hans Smydt to truwer hant der vorgescreven Heyne Koneken, in biwesende der ersamen Clawes [Wulff] borgermeister unde Detleff Heytmanne raedtmanne tome Kile ꝛc.

55. Anno [14]96 ame avende sancti Georgii [*Bl. 114*] *(April 22)* is irschenen vor deme sittende stole des rades de erbare frowe Grete Mynrkes, zeligen Luder Mynrkes nagelatene wedewe, myth den ersamen Clawes Wulve burgermeistere, Hans Schelen, Detleff Griff unde Pawel Harge, rathmanne tome Kile, vormundere der bomelten Greten Mynrkes unde hefft myt frigem willen wolbodachtes modes unbedwungen myt vulborde unde consente der vorbenompten ere vormundere jegenwerdich wesende gegeven, upgedragen unde togetekent umme erer selen salicheyth deme gadeshuse sancti Nicolai unde allen patronen der sulven karcken drehunderth lub. ℔ hovetstols qwith unde frigh nemande van eren erven efte frunden nha der vorg[escreven] Greten dode noch up saken

h to sprekende geistlich offte wartlick, wente idt were ere
gewunnen guth, unde hadde zodanne drehunderth ℔ nicht
lich entfangen unde bokande eren erven der nicht ane
hebbende nach erem dode, vor welkere drehunderth ℔
etstols scholen unde willen de ersamen Jaspar Schulte,
as Lowe unde Hans Grawetoppe, karcksvaren des gedachten
eshuses, unde ere nakomelinge jarliker renthe alle jaer
en unde tor noge botalen vofftein ℔ der vorg[escreven]
ten Mynrkes de tidt eres levendes nha inholde des bo-
elden breves daruppe gegeven. Dat dyth also vorg[escreven]
gegeven unde geschen is, synth an unde over gewesen Peter
hael de olde, Hans Stegeman, Marquardt Alberdes, borgere
ne Kile, darto also tuge geesscheth.

Georgius Lutzenborch
secretarius subscripsit.

56. Anno [14]97 tusschen pinxsten unde paschen
ärz 26 / Mai 14) hebben de ersamen Hans Velth burger-
ister, Detleff Heithman unde Detleff Griff, rathmanne tome
le, Hans Grawetop de olde unde Peter Michael de olde
o gude middelere itlike twistinge unde schelinge tusschen
rtoch unde Hans Spleten gebroderen drier boden halven
der muren up der Visscherstraten orde nha der borch
legen irresen unde entstaen in fruntschop vorhandelth, ge-
yddelt unde to enem steden vasten freden unde endracht
seten in nagescrevener wise, also dat Hartoch Splete hefft
levet unde bowilleth, dat syn broder Hans Splete schall
de mach de enen van den dren boden, namptliken de
chten orthboden syner dochter Siliken mede geven unde
ach de sulven boden vorth to ewigen tiden beholden vor
ne egen unde laten wor eme des boleveth, dar Hartoch
mmer in tokamenden tiden up to sprekende hefft || [*Bl. 115a*
fte ock we anders van syner wegen. Unde darumme hefft
sulve Hans Splete sich vorwilkorth unde sulves boleveth,
hall unde will de anderen twe boden qwith unde frigh
aken syneme brodere Hartoge unde eme vorth laten schriven
der stadt bock, also wontlich is, erve to schrivende, unde
enner de boden also gefrigeth syn und Hartoge togescreven,
hall unde mach de vorg[escreven] Hans Splete de boden
bruken, bositten unde bowanen de tidt synes levendes unde
e in gudeme buwete myt dake, sperte unde in alleme anderem
ebuwete, wen des van noden synde werth to buwende, stedes
olden. Alle desser vorg[escreven] handel unde bolevinge

hebben beyde parte ergenompt boleveth unde bowilleth stede unde vaste wol to holdende.

Georgius Lutzenborch
secretarius subscripsit.

57. Anno [14]99 ame donnerdage nha Oculi *(März 7)* is irschenen vor deme sittende stole des rades de boschedene man Marquardt Langemake unde Henneke Langemake, lofwerdige frame lude, unde hebben getuget unde wargemaketh, dat Peter Langemake, een burger tome Kile, is echte unde rechte gebaren uth eneme eliken bruthbedde nha insettinge der hilligen karcken van vadere Otto Langemake unde modere Elsebe Langemake geheten, de wannafftich weren by erem levede in deme dorpe to Oldemolen, zo dat de sulve Peter syner borth halven wol werdich is, ampte unde gilde to besittende unde de erßame rath zodaner tuchnisse der borth een guth bonogenth hadde.

Georgius Lutzenborch.

58. Anno [14]99 ame donnerdage nha Oculi *(März 7)* is irschenen vor deme sittende stole des rades de boschedene man Clawes Almisborch, burger tome Kile, unde hefft vorlaten unde qwith geschulden Albert Jontzen vofftich ℔ hovetstols myth aller renthe, de he in syneme huse hadde unde Clawes myt syner werdynnen alse eren brutschath gekregen hadde, dat he de to vuller noge entfangen hadde.

59. Anno dusenth viffhunderth ame donnerdage [*Bl. 115*ᵇ] nha Reminiscere in der vasten *(März 19)* is irschenen vor deme ersamen rade tome Kile up deme rathuse darsulves de boschedene man Marquardt Branth unde hefft bokanth apenbaer unde togestaen den ersamen Hans Velde burgermeistere, Peter Michaell deme olden unde Clawes Toden, testamentarien zeligen Helmich snyddeker unde Peter Helmich, des sulven Helmiges nagelatenen sones, vormunderen, dat he in sineme hoppenhave tegen deme tegelhuse by deme olden karckhave bolegen hefft beholden unde entfangen to vorrentende vofftich ℔ hovetstols vor 4 ℔ jarliker renthe, alle jaer uppe passchen to botalende, unde de sulve vofftich ℔ hovetstols myth den veer marcken jarliker rente schall unde will de vorg[escreven] Marquarth Branth beholden in deme sulven hoppenhave unde vorrenten alle jare so lange Peter Helmich vorg[escreven] to sinen mundigen jaren, namptliken viffundetwintich jaren, gekamen unde olth geworden is, nha

ler sulven beider vorg[escreven] parte endracht bolevinge inde vorworde do sulves ock vor deme rade tome Kile dorch le boschedene manne Hartoch Scharpe, Hans Laurens, Tomas Schotte unde Hans Buckesberge, erffsetene burger, getuget und vargemaketh. Wereth overst sake, Peter Helmich vorg[escreven] r sinen mundigen 25 jaren in god den heren vorstorve, so cholen de erbenompten vofftich ℳ hovetstols myth der renthe nyth allen anderen sinen nagelatenen guderen bliven unde tamen by dat gadeshueß sancti Nicolai bynnen deme Kile. Gescheen up jare unde dage baveng[escreven].

Georgius Lutzenborch
secretarius subscripsit.

*60. Anno dusenth viffhunderth unde eyn ame [*Bl. 116a*] frigdage uppe sunte Barbaren avende *(Dezember 3)* is irschenen vor deme ersamen rade tome Kile up deme rathuße darsulves Anneke Ladewickes, zeligen Diderick Ladewickes nagelatene wedewe, myth ereme vadere Hans Iken, unde hefft vorlaten deme ersamen Detleve Grippen, radtmanne tome Kile, to truwer handt van wegen Tymmo Strukes dre ℳ jarliker renthe uppe alle passchen to botalende, vor vofftich ℳ hovetstols, vor welkere renthe unde hovetstol de vorg[escreven] Anneke hefft gesetteth in waringe Detleve vorg[escreven] to truwer handt de beteringe eres huses unde erves in der Densschen straten bolegen, unde wenner Anneke Ladewickes den wedderkop doen wille, so schall se offte ere erven eyn halff jaer tovoren toseggen unde geven den hovetstoll uth myth der bodageden renthe in enem summen.[a]

Georgius Lutzenborch
secretarius subscripsi.

*61. Anno dusenth viffhunderth unde dre jaer ame frigdage nha conversionis Pauli *(Januar 27)* Alberth Arndes hefft vorkofft unde vorlaten myth weten willen unde vulborde siner werdynnen Gretken Hans Schimmelpennige unde sinen erven dre ℳ jarliche renthe up alle feste Michaelis to botalende, vor vofftich ℳ hovetstols wedder to kopende, in unde uth sineme hoppenhave buten deme Holstendore up deme Vollersbeke bolegen, unde wenner Alberth offte sine erven den wedderkop dohen willen, denne scholen se Hans Schimmel-

a *Der Abschnitt ist aus Versehen durchgestrichen worden, daher steht hier von späterer Hand:* „Dit vorgescreven schal nycht uthgedaen syn." *Am Rande von Lutzenborchs Hand:* „Dre ℳ renthe."

pennige unde sinen erven eyn halff jaer tovoren toseggen unde geven den hovetstol myth der bodageden renthe uth in enem summen.[a]

62. Ame jare nha Christi unses heren geborth [*Bl. 116b*] dusenth viffhunderth unde twe jaer am frigdage nha aller hilligen daghe *(November 4)* is irschenen vor deme ersamen rade tome Kile im sittende stole des rades rechteswiße sittende unde horende Dreus Dordemolen unde is overbodich gewesen, zodanne gelth syner vorstorven husfrowen halven erer frunde erfschichtinge wegen in fruntschup gedegedingeth up tide unde termine to entrichtende unde to vornogende Wulff Toden also enem hovetmanne der anderen frunde medebolangende unde vulmechtich tor stede, in deme Wulff Tode eme nogafftige borgen vor alle namaninge in jenigen tokamenden tiden zodaner erfschichtinge mochte setten. Hefft denne strax de sulve Wulff Tode myth wolbodachtem mode ungedwungen myth frigem willen vor deme ersame rade to borgen gesettet Hans Kake unde Clawes Broker, burgere tome Kile jegenwardich wesende, Dreus Dordemolen unde sinen erven vor alle nhamaninghe desser vorgerorden siner vorstorven husfrowen Gretken erfschichtinge vor allesweme geistlich wartlich gebaren unde ungebaren in allen tokamenden tiden Dreus unde sine erven darvan to entfrigende unde to enthevende, so dat de sulven Hans Cock unde Clawes Broker laveden unde seden sampth unde bsunderen myth ereme hovetmanne unde hetere Wulff Toden vor sich unde ere erven stede vaste to holdende unde Dreus und sine erven van aller namaninge desser erffschichtinge halven to entfrigende unde to enthevende wo bavengeroth. Lavede vorth unde sede de gedachte Wulff vor sich unde sine erven, desse vorg[escreven] Hans Cock unde Clawes Broker, sine borgen, unde ere erven sampt unde bsunderen zodaner borgetucht halven in allen tokamenden tiden myth alleme erem bowislichen schaden, offte se dar jenigen umme leden offte deden, darvan to enthevende unde to bonemende qwidth frigh unde schadeloeß to holdende unde en unde eren erven den schaden wedder to leggende in aller mathe sunder alle argelist unde geistliches offte wartliches rechtes bohelpinge. Dat alles zo gegaen unde gescheen is uppe jare unde dach

---

[a] *Am Rande:* „1503“ *und* „Dre ℔ renthe“ *(beides von Lutzenborch).*

ıveng[escreven] in biweßende Peter Michael deme olden, ɜter Michael deme jungen, Peter Stamer, Egerdt Brun, rndt Koler unde junghe Clawes Wulff, burgeren tome Kile, ırto gebeden in tuchnisse.

Georgius Lutzenborch
notarius et secretarius subscripsit.

63. Anno [dusenth] viffhunderth unde twe ame [*Bl. 117a* igdage nha allerhilligen dage *(November 4)* hefft Hans Lutken ɔrkofft unde vorlaten den vorstenderen der almissen in ınthe Nicolaus karcken itzundes weßende unde eren na-ɔmelingen twe ₰ jarliche renthe, de ene ₰, de eme vorhen geschreven was, unde de andere ₰, de Marquardt Bredeck den vorg[escreven] almissen gegeven hefft, unde vor deme ttende stole des rades Hans Lutken tostundt unde bokanth efft, in unde uth sineme hoppenhave buten deme Densschen ore tome Vogelsange bolegen, vor 25 ₰ hovetstols up alle ste Martini to botalende, unde wenner Hans Lutken offte ine erven den wedderkop doen willen, denne scholen se en vorstenderen eyn halff jaer tovoren toseggen unde geven en hovetstol uth myth der bedageden renthe in eneme ummen.

Georgius Lutzenborch
notarius et secretarius subscripsit.

64. Anno [dusenth] viffhunderth drie ame frigdage vor unthe Elisabeth dage *(November 17)* is irschenen vor deme rßamen rade tome Kile uppe deme radthuße, dar se richt-iken unde rechtes wiße samptliken to rade seten, de bo-chedenne man mester Cordt Vos, burger darsulves, unde hefft ıth siner rechten wetenheidt wolbodachtes modes unbo-lwungen apenbaer myth frigem willen in alle der besten wiße vege unde formen, so he van rechte scholde, konde unde nochte, richtliken alle sine gudere, bowechlich unde unbowech-ich, hueß, hoff, klenode, gelth unde alle ingedompthe, wo le syn mogen effte enen nhamen egen, groth unde kleyne, ıichtes uthgenhamen noch buten boscheden, syner eliken ınde erlichen husfrouwen Gretken Vosses jegenwardich per-sonlichen vor deme ersamen rade vorg[escreven] irschinende wereth sake, ene god almechtig vor Gretken siner husfrouwen van desseme ertricke esschende wurde unde in god vorstorve) ıpgedragen, || gegeven, gegunneth unde vorlaten, up- [*Bl. 117b* droch, gaff, gunde unde vorleth er de sulven alle synen na-gelatenen gudere in aller mathe wo vorgerorth, nichtes buten

boscheden, ronliken to gebrukende, to besittende, to behol-dende unde in der geliken wiße, wege unde formen wo baven-g[erorth]. Wereth sake, Gretke, syn elike unde erliche hus-frouwe, in god den heren vor mester Corde affginge und vorstorve, updroch, gaff, gunnede unde vorleth Gretke wedder-umme mester Corde, ereme leven werde, rechte unde richt-liken alle ere gudere, bowechlich unde unbowechlich wo vor-g[erorth], in aller mathe, nichtes buten boscheden, ock rot-liken to gebrukende, to besittende unde to beholdende, unde also nha erer beyder bolevinge unde boschede, welker van en de lateste bositter unde gebruker erer nagelatener gudere worde, denne erer en vor des anderen selen salicheit almissen unde in gades ere nha erer beyder willen unde vulborde in syneme latesten to gevende unde to entrichtende, und ock erer een des anderen negesten erven offte frunde, des se myth rechte plichtich weren, nha ereme behage unde gewont-liker wiße wormede to irkennende, welkere vorlatinge, vor-gevinge unde updraginge der gudere vorg[erorth] de erßamer radt nha bosprake, ripeme rade unde erer beyder boger en an beiden siden also involgeden, bovulborden unde richt-liken toleten, furder ock in erer stadt denckelbock to einer ewigen dechtnisse bovolen to schrivende. Dath alles gescheen is uppe jaer, dach unde stede baveng[erorth] in jegenwardicheith der boschedenne manne Hans Schimmelpennick unde Peter Michaele deme olderen, burgeren tome Kile, unde mher anderen framen luden.

Georgius Lutzenburch
secretarius subscripsit.

65. Ame jarhe nha Christi unses heren geborth *Bl. 118a* dusenth vifthunderth unde veher des mythwekens nha visi-tationis Marie *(Juli 3)* synth irschenen bynnen deme Kile in deme lickhuße sunte Nicolaus karcken darsulves de erhafftige unde erßamen her Egerdt Luders vicarius, Detleff Grip, Jaspar Schulte, Arndt Koler, radtmanne, boschedennen manne Hans Louwe, Marquardt Cluver, junge Clawes Wulff, Bertolth Storm, burgere tome Kile, up de enen, unde Hans Stegeman, Detleff Syverdes unde Hans Syverdes gebrodere, mester Johan Ernst, Hans Smydt, Clawes Steker unde Hans van Kampen, ock burgere tome Kile, uppe de anderen siden. Hebben denne de vorg[escreven] Hans Stegeman also een vormunder siner frouwen Abelken, Hans unde Detleff Syverdes, zeligen Abelen Louwen, Hans Louwen frouwen, brodere, samptlich bomelten

ans Louwen van erfschichtinge halven erer zeligen suster
belen wegen en alse den negesten erven to donde bolangeth
nde angespraken, dar denne nach mannichveldigen reden
nde wedderreden beyder ergeschrevenen parte de upgnanten
eren unde burgere van beiden parten gebeden sich frunt-
chen bokummerden unde in entlicher fruntschup degedinge-
en, so dath Hans Louwe van wegen siner zeligen husfrouwen
belen to ener entlichen vullenkamener unde nogafftigen erff-
chichtinge scholde Hans Syverdes, Detleff Syverdes, ge-
roderen, unde Hans Stegeman ime nhamen siner werdynnen
lso siner husfrouwen Abelen negesten erven vornogen, ent-
echten unde geven vertich lubessche ℔ up tide unde termyne
o nag[escreven]: teyn ℔ redes geldes, welkere 10 ℔ Hans
ouwe den vorg[escreven] erven do entrichtede unde botalede,
arnha uppe den schirstkamenden ummeslach voffteyn ℔
nde de latesten voffteyn ℔ up den negestvolgeden passchen
t jar 1505 to botalende, so dath denne de 40 ℔ gantz,
eger unde alle der erfschichtinge halven scholen [*Bl. 118b*
o vullenkamener noge botalth unde entrichtet weßen. Unde
armede schal Hans Louwe unde sine erven aller erfschich-
inge halven van wegen syner zeligen husfrouwen Abelen
an den uppegnanten Hans Syverdes, Detleff Syverdes, van
rer egenen, unde Hans Stegeman van siner werdynnen wegen
ntliken gescheden, geschichtet unde gedeleth weßen, des do
e uppegnanten beyde parte also in beyden siden in biweßende
er heren unde frunde also entwisschen bovulborden, bo-
eveden unde sich vorwilkorden to holdende und dar nicht
vedder to kamende in allen tokamenden tiden. Deme nha so
even unde bovelen Hans unde Detleff Syverdes, gebrodere,
reme swager Hans Stegeman vullenkamene macht, de na-
standen gedegedingeden dartich ℔ lub. up tide wo baven-
g[erorth] van erenth und siner wegen to entfangende, to ma-
nende unde to borende unde darvan to qwiterende in aller
mathe, gelick offte se personlich tor stede weren. Darnha
ame jare 1505 in deme achtendagen Johannis nha wynachten
in biweßende heren Egerdi Luders vicarii, Marquardt Cluver
unde Bertolth Storm, burgeren tome Kile, vornogede, ent-
richtede unde botalede Hans Louwe der erffschichtinge halven
siner zeligen husfrouwen Abelen Hans Stegeman vulmechtich
van Hans unde Detleff Syverdes, gebroderen, voffteyn ℔, dar-
van Hans Stegeman qwiterede Hans Louwen unde syne erven
van syner unde ock syner swegere wegen vorbonompth. Vorth
ane nha ame jare baveng[erorth] 1505 des donnerdages ime

deme passchen in biweßende her Egerdi Luders vicarii, Pawel Hargen radtmannes, Alberth Arndes, Clawes Kremer, Hartoch Woigen, Hermen Becker, Gotzick Bullen unde Hartoch Heynen, burgeren tome Kile, botalde, entrichtede unde vornogede Hans Louwe der erffschichtinge halven syner zeligen husfrouwen Abelen Hans Stegeman vulmechtich, wo baveng[erorth], de latesten voffteyn ℔, so dath de gedegedingeden vertich ℔ ‖ der erffschichtinge halven, wo [Bl. 119a] bavengerorth, deger, entlichen und all to vullenkamener noge wol entrichteth unde botaleth weren, so dath Hans Stegeman van syner werdynnen wegen unde ock also een vulmechtiger Hans unde Detleff Syverdes, synen swegeren, Hans Louwen unde sine erven vor alle nhamaninge, tosprake desser vorgerorden siner husfrouwen Abelen erfschichtinge enes ideren geistlich wartlich gebaren unde ungebaren in allen tokamenden tiden qwiterede, loeß unde leddich sede, und darvan tho entfrigende, to enthevende und to bonemende stede vaste unvorbraken wol to holdende in aller mathe wo bawen gedegedingeth unde geschreven is, sunder alle bohulp unde argelist, offte ock geistlikes offte wartlikes rechte bohelpinge. Unde desses to ener ewigen dechtnisse hefft Hans Louwe desser vorg[escreven] handel in des erßamen rades denckelbock gebeden to schrivende, dath de radt alßo hefft bovulbordeth to gescheende, in biweßende up deme radthuße der boschedenne manne Egerdt Brun, Bertolth Storm, Marquardt Alberdes, junge Clawes Wulff, Hans Schrammen unde Marquardt Cluver, burgeren tome Kile, tugen dartho gheesscheth unde gebeden.

Georgius Lutzenburch
notarius et secretarius ad premissa requisitus
scripsi et subscripsi manu propria protestor.

66. Ame jarhe dusenth vifflunderth soven des [Bl. 119b] donnerdages nha deme sondage letare to mythvasten *(März 1*[illegible] synth personlichen vor deme ersamen rade tome Kile uppe deme rathuße irschenen de boschedenne man Clawes Toke, burger tome Kile, unde hefft uth syner rechten wetenheit wolbodachtes modes unbodwungen apenbar myth frigem willen in alle der besten wiße, wege unde formen, so he van rechte scholde, konde unde muchte, richtliken alle sine gudere, bowechlich unde unbowechlich, hueß, hoff, klenode, gelt unde alle ingedompte, wo de syn mogen unde enen nhamen egen, groth unde kleyne, nichtes uthgenamen offte

ıten boscheden, syner eliken unde erlichen husfrouwen
belken jegenwardich vor deme erßamen rade irschinende
ɾeret sake, ene god almechtich vor Abelken siner husfrouwen
ın desseme ertricke esschende wurde unde inne godt vor-
orve) upgedragen, gegeven, gegunneth unde vorlaten, up-
ᐧoch, gaff, gunde unde vorleth er de sulven alle sine na-
ːlatene gudere inne aller mathe wo vorgerorth, nichtes
ıten boscheden, ronliken to gebrukende, to bosittende unde
ı boholdende, bohalven dat syn husfrouwe Abelke Clawes,
ner suster Gretken Keigen tho deme Fresenhagen wannaff-
ch edder synen anderen negesten erven (offte syn suster
ıne god vorstorve), enen rinschen gulden uth sinen guderen
ːholde geven unde vornogen, welkeren rinschen gulden
lawes Toke syner suster offte sinen negesten erven also
ene gave gaff unde vortekende, unde darmede van alle sinen
nderen guderen geschichteth unde gedeleth weßen. Darnha
ıne der geliken wiße, wege unde formen wo baveng[erorth]
ereth sake, Abelke, syn husfrouwe, || in got den [*Bl. 120a*
eren vor Clawes Token, ereme leven werde, affginge unde
orstorve, alsdenne updroch, gaff, gunde unde vorleth Abelke
ɾedderumme Clawes Token, ereme leven werde, alle ere
udere, bowechlich unde unbowechlich, wo vorgeschreven, in
ller mathe, nichtes buten boscheden, ock ronliken to gebru-
ende, to bosittende unde to boholdende, bohalven dat Clawes
'oke siner husfrouwen Abelken, ereme vader unde moder
ffte ock eren negesten erven enen rinsschen gulden uth eren
ıagelatenen guderen schole geven, entrichten unde vornogen.
Velkere vorlatinge, vorgevinge unde updraginge de erßame
adt nha bosprake, ripem rade unde erer beyder begere unde
villen en an beiden siden involgeden, bovulborden unde richt-
iken toleten, furder ock in erer stadt denckelbock tho ener
wigen dechtnisse bovolen to schrivende. Dith is gescheen
ıppe jaer, dach unde stede baveng[erorth] inne jegen-
vardicheith der boschedennen manne Hartoch Woigen, Alberth
Broker, Engelbrecht van der Halle, Cordt Haversack, Hans
Brosegen, Clawes Horn unde Alberth Arndes, burgeren tome
Kile, unde mher anderen framen luden.

Georgius Lutzenborch
secretarius manu propria subscripsit.

67. Ame jare dusent vifflunderth soven ime [*Bl. 120b*
leme donnerdage nha deme sondage letare *(März 18)* synth
rschenen vor deme erßamen rade tome Kile uppe deme radt-

huße darsulves de boschedenne manne Hinrick Toke [unde] Marquardt Toke van erer egenen personen wegen unde Jachim Ketelhoeth also een vormunder siner frouwen Katrinen van erer unde der anderen negesten erven wegen Clawes Token unde bisprakende de vorlatinge, de Clawes Toke, ere vedder, van sinen nagelatenen guderen syner werdynnen Abelken vor deme rade gedaen unde nha syneme dode upgelaten unde gegeven hadde, vorhapende sich to gade unde lubesscheme rechte, zodanne vorlatinge machtloeß unde nicht van werden scholde weßen, in deme he noch ene vulle suster levendich hadde unde se ock sine negesten vedderen weren to sinen nagelatenen guderen unde de gudere scholden ervlich gaen, welkere bisprake de uppegnanten Hinrick [unde] Marquardt Toke unde Jachim Ketelhoeth beden in des rades denckelbock mochte geschreven werden, dath denne de radt also bovulborde to schrivende, in jegenwardicheit der boschedenne manne Eler Steker, Hans Schrammen, Hartoch Hassen, Kopman Dibberen, Marquardt Alberdes unde Marquardt Bleken, burgeren tome Kile, tugen darto gebeden.

Georgius Lutzenburch
secretarius manu propria subscripsit.

*68. Ame jare dusenth vifflunderth unde achte [Bl. 121a] ame frigdage nha sunthe Valentinus dage des hilligen marteleres *(Februar 18)* is irschenen vor deme ersamen rade tome Kile up deme rathuße, dar se to rade unde to rechte syn geseten, de boschedenne man Hinrick Hoppener, de sich denne in dat hillige echte myth Siligen, nageletenen wedewen zeligen Hinrick Schulten, nha insettinge der hilligen cristliken karcken bofriget unde se to der ehe genamen hefft, unde hefft myth weten willen unde vulborde uppegnanten Siligen, syner werdynnen, unde der boschedenne manne Hermen Becker unde Arndt Retfelde, burgeren tome Kile, unde der nagelatenen kyndere zeligen Hinrick Schulten, namptliken Clawes unde Hansken vormunderen, in alle der besten wiße, wege unde formen, so he nha lubesscheme rechte scholde, konde unde mochte, tho vullenkamener noge uth sinen redesten wissesten redesten guderen bonometh unde uthgesecht viffundetwyntich lubessche ℔ hovetstols en samptliken edder enem ideren syne anpartige darteyndehalve ℔, wenner dath se tho eren mundigen jaren kamende worden, unbomoigeth sunder jenige insage offte bosperinge to vornogende, to gevende unde sunder alle bohelp unde argelist, ock sunder jeniges rechtes

wange offte furderinge gutliken to entrichtende, des uppe-
nante Silige, der kinder moder, unde ock Arndt Rethvelth
nde Hermen Becker also vormundere der sulven kyndere
ntlichen tofreden weren unde fruntliken mede bowillen unde
ulborden by sulkeme overst boschede. Weret sake, dat der
ynder eyn ere sinen mundigen jaren in god vorstorve, als-
enne schal des doden kyndes anparth des uthgesechten
eldes an den anderen levendigen broder erven [Bl. 121b
under jenigerleige ansage offte bowere. Deme nha schall
nde will Hinrick Hoppener siner vorbonompten steffkynderen
Clawes unde Hansken, wente to eren mundigen jaren, alle
ar geven unde vornogen vor desse 25 ℔ hovetstols uth-
esechtes geldes twe ℔ jarlike renthe uppe alle feste sunthe
ohannes to myddensamer, des he alßo bowilleth unde bo-
ulbordeth hefft willigen to donde, unde offte de vormundere
zodanne gelt vor der kyndere mundigen jaren wedder
esschende wurden unde zodanne renthe nicht lenger boren
wolden, alsdenne scholen se Hinrick Hoppener eyn halff jar
ovoren toseggen und darnha tome negesten anderen halven
jare zodanne 25 ℔ myth der renthe, offte dar jenige bodaget
were, den vormunderen gutliken vornogen, botalen unde ent-
richten. Dith alles is alßo gegaen unde gescheen vor deme
erßamen rade up jare unde dach baveng[erorth] unde van
ereme bovele in des gnanten erßamen rades stadt denckel-
bock umme bede willen der parte baveng[erorth] to ener ewigen
dechtnisse laten schriven.

Georgius Lutzenburch
secretarius de mandato consulatus scripsi
et subscripsi quod protestor manu propria.

69. Witlick kundt unde apenbaer sii alle den [*Bl. 122a*
jennhen, de desse apene schrifft zehen, horen offte leßen,
dath ame jare nha Cristi unses heren geborth dusenth viff-
hunderth achte ame sondage Reminiscere *(März 19)* synth
irschenen bynnen deme Kile in sunte Nicolaus karcken dar-
sulves de ersamen geschickeden Detleff Grip unde Arndt
Koler, radtmanne, boschedenne manne Engelbrecht van der
Halle, her Eggerdt Luders prester, Pawel Kremer, Alberth
Arndes, Clawes Toke unde Lutke Knake, burgere tome Kile,
ensdels, unde Tymmeke Duggen van siner egenen wegen
ock vulmechtich van siner broder wegen, Drevs Kannengeter
also een vormunder unde vulmechtiger siner husfrouwen
Siliken, so se beyde durch de upgnanten radespersonen

muntliken gefraget, offte se vulmechtich weren, apenbar tostunden, spreken, seden unde bokanden vulmechtich to wesende, unde Hartoch Hasse, Eler Steker, Tidtke Lange, Eler Swarthe, Cordt Haversack unde Hans van Kampen myth mher erer frunden, ock burgere tome Kile, andersdelß. Hebben denne desse vorg[escreven] Tymmeke vor sine egene personen unde also een vulmechtiger syner brodere unde Drevs also een vormunder unde vulmechtiger siner husfrouwen Siliken bomelten Engelbrecht van der Halle van erffschichtinge halven erer zeligen suster Anneken wegen den sulven also den negesten erven to donde bolanget unde angespraken, dar denne nach mannichveldigen reden unde wedderreden beyder erg[nanten] parte de upgnanten geschickeden radesheren unde burger van beyden parten gebeden sich fruntliken mede bokummerden unde na affgange beyder parte in entliker fruntschup unwedderropliken zodaner erffschichtinge halven in fruntschup gedegedinget hebben in nag[eschrevener] wiße, so dath Engelbrecht van der Halle van wegen syner zeligen husfrouwen Anneken to ener entliken vullenkamener nogafftigen unde unwedderropliken erffschichtinge Tymmeken Duggen unde sinen broderen unde Siliken, der suster, || also den [Bl. 122a] negesten erven schall vornogen, entrichten unde gutliken in fruntschup geven teyn lub. ℔ up twe termyne, to itlicher tidt viff ℔, unde dar enbaven noch twe ℔ in gades ere to den nigen orgelen in sunthe Nicolaus karcken, ock tho itlicher tidt myth de viff marcken ene ℔. Darto scholen de frunde boholden de beteringe enes krallensnores unde sulversmydes, van twen hoiken unde schruven vor enen rock scholen se ock loßen unde de beteringe hebben. Ock scholen se hebben een bedde myth twen polen, enen rock unde enen peltze, dat se vor desseme fruntliken handel entfangen hadden, unde Engelbrecht schall hiir enbaven vorth botalen alle schulde, de nha doder handt bowislich syn, to welkeren schulden de frunde unde erven syner zeligen husfrouwen Anneken nicht scholen to anthworden. Unde hiirmede schall Engelbrecht van der Halle unde sine erven aller erffschichtinge halven van wegen syner zeligen husfrouwen Anneken van den upgnanten Tymmeken Duggen sinen broderen unde suster Siliken to eneme nogafftigen vullenkamenen ende entliken geschichtet, gedeleth unde vordragen unde darmede gude frunde weßen, erer een den anderen myth den besten to furderende, des also upgnante beyde parte in beyder siden in biweßende der geschickeden radesheren unde erer beyder

frunde also entwisschen bovulborden, boleveden unde sich vorwilkorden to holdende sunder alle bohelp unde argelist, ock jeniges geistlikes offte wartlikes rechtes furderinge offte bohelpinge, unde hiir nicht wedder to donde to kamende noch ichteswes to furderende in allen tokamenden tiden.

Georgius Lutzenburch
secretarius scripsi et subscripsi.

70. Witlick kundt unde apenbar sii alle den [*Bl. 123a* jennen, de desse apenne schrifft zeen, horen offte leßen, dath ame jare nha Cristi unsers heren geborth dusenth vifflhunderth achte des frigdages nha sunte Urbanus dage *(Mai 26)* bynnen deme Kile inne zeligen Hans Kistenmakers huße personliken syn irschenen de boschedene Eler van Stendel de jungere sampth sinen frunden Lutken Mantel to Lub[eke], Clawes Almisburger unde Hans Henninges, tome Kile burgere, ensdelß, unde Johann Langenbarch ock myth sinen frunden Peter Smelinge, mester Johann Ernste unde Steffen Sellen, burgere tome Kile, andersdelß. Synth denne de gnanten Eler van Stendell unde Johan Langenbarch itliker rekensschup unde kopensschup halven van drenhunderth myn soeß ossen unde anderen passelen, also van uthgelachteme gelde vor gudere to watere unde to lande, ock dat de knechte unde de ossen unde de perde in Johan Langenbarges hueß vorterth hebben unde Johan darup vorlecht hadde, unde de hueßhure vor Elers sine gudere unde sust vorth alle passele, de se hebben tosamende to donde gehadt van der sehe unde to der sehe van deme ersten dage wente to desseme dage, den beyden unde ock der geselschup also Gotken Langenbarch, Heyne Putfarcken unde Eler van Stendel vorg[escreven] bolangende unde entwisschen weßende, der wegen alles durch de ersamen geschickeden radespersonen Detleff Grip unde Gerdt Kordes myth todath upgnanten beyder parte frunde bavenbostemmeth der twiste halven en || allenthalven entwisschen ent- [*Bl. 123b* liken ensgedragen unde insampt vorliket, voreniget unde to entliker fruntschup gedegedinget in nag[eschrevener] wiße, so dat Johann Langenbarch unde Eler van Stendel sich malckanderen frigh hebben vorlaten van aller resschenschup halven unde van alleme handel, dar nichtes buten boscheden, so dath Johan Langenbarch unde sine erven rechter witliker bokander warafftiger schult schuldich unde plichtich bliven Eler van Stendel vorg[eschreven] unde sinen erven verhunderth negen ℔ elven schillinge achte penninge lub. Darto blifft

Johan vorg[eschreven] noch schuldich Elre twe last soltes, itlike last vor voffteyn ℔ lub., darup secht Johan, dat he de twe last soltes hebbe geschepet inne dat rike to Dennemarcken an sinen broder Gotken Langenbarch in Michael Myddelbu schepe, is dat alßo, des schall unde mach Johann geneten. Noch so blifft Johann Langenbarch Elere van Stendel schuldich twehunderth unde vofftehalven rep heytleuwendes, secht Hans Bodeker de junge, dat Johann zodanne louwent nicht hefft, des schall unde mach Johann ock geneten. Furder so hefft Johann Langenbarch den knecht, namptliken Jachim Krußen, den Eler van Stendell tome Kile hadde, vame alleme handell, dath Eler myth siner selsschup bekamen, bolangen und antreden mach, deger, gensliken und all vorlaten und ene derwegen in nenen tokamenden tiden to boschuldigende. Alle desse articule, ‖ endracht, [Bl. 124a] schulde unde vorlatinge, wo vorg[eschreven], hebben de vilgedachten Johann Langenbarch unde Eler van Stendel vor deme ersamen rade tome Kile endrachtigen erer een deme anderen fruntliken bostaen bokandt, de alßo gegaen, vorsleten unde gescheen syn unde in des rades denckelbock to ener tuchnisse, gedechtnisse unde nhawisinge samptliken und bsunderen gebeden to schrivende, des en de radt also umme erer bede willen hefft vorgunneth, unde ich Georgius Lutzenburger, secretarius, uth bovele des ersamen rades vorg[eschreven] alßo hebbe jegenwardigen inne erer stadt denckelbock geschreven unde gehantfestet, des ich myth myner egenen hantschrifft bokenne, botuge unde tostae vor allesweme. *Noch so hefft Johan Langenbarch gesecht vor Detleff Grip unde Jasper Schulten tusschen desseme data unde deme negesten ummeslage syn bowiß to bringende van den twen last soltes.*[a]

Georgius Lutzenburch
secretarius manu propria scripsi et subscripsi.

71. Anno bavenschreven amo mandage nha deme sondage Exaudi vor pinxsten *(Juni 5)* botalde Johan Langenbarch Eler van Stendel in desseme vorg[eschreven] summen verhunderth negen ℔ elven schillinge achte penninge by Detleff Gripe unde Jasper Schulten, radtmannen tome Kile, twehunderth unde vertich ℔ hovetstols unde derteyn ℔ 12 ß renthe, noch vornoget van Eler wegen Gotken Langenbarch

---

[a] *Der Satz *—* ist nachträglich hinzugefügt worden.*

hunderth unde teyn ℔ lub. in desseme vorg[eschreven] summen. Dath alles to ener tuchnisse durch my Georgium Lutzenburch in dat denckelbock is geschreven.

Georgius Lutzenburch
secretarius manu propria subscripsit.

72. Ame jare dusent vifflunderth unde viff jaer [*Bl. 124 b* des donnerdages nha deme söndage Reminiscere *(Februar 20)* synt irschenen vor deme ersamen rade tome Kile up deme rathuße darsulves Gotzick Bulle, burger tome Kile, van wegen siner husfrouwen Gretken, zeligen Clawes Kisouwen vormals nagelatene wedewe unde do Gotzickes Bullen echte gegeve[n][a] frouwen sampt ereme vormundere Marquart Borchardes, de do allene ere vormunder ime levende was, ensdelß, unde Hans Kisouw, des vorg[escreven] zeligen Clawes Kisouw siner vorfrouwen Abelken zeligen sonne, andersdels, deme denne zelige Clawes syn vader van sinen nagelatenen guderen unde van wegen siner zeligen moder Abelken dobaven schult mochte weßen twyntich lub. ℔, sinen besten sulveren lepel unde siner moder krallenrosenkrantzs baven dat jenne, dat he vorhen in gelde unde resschup by sines vaders levende entfangen hadde, nha wider vormeldinge unde inholde sines vaders testamente by deme ersamen rade tor stede liggende, vortekent unde gegeven hadde, unde Hans Kisouw uppe de twintich ℔ teyn ℔ van Gotzick Bullen entfangen hadde, so Hans sulves bokande unde Gotzick do hentho de nastanden teyn ℔, den sulveren lepel unde siner moder krallenrosenkrantzs overbodich was to gevende unde to entrichtende myt siner husfrouwen Gretken, wenner Hans Kisouw, Gotzicke unde sine frouwen sine vorigen steffmoder unde Marquardt Borchardes eren vormunder van wegen sines zeligen vaders unde siner moder Abelken van zodanneme gelde, lepele, rosenkrantze unde aller erffschichtinge derhalven vor deme ersame rade do jegenwardigen deger unde all gensliken vorlaten wolden unde in des rades denckelbock, so wontlick were, to ener ewigen nawisinge schriven laten. Des Hans Kisouw na boachtinge unde bosprake myt sinen frunden unbodwungen wolbodachtes modes is gekamen wedder vor den radt unde sede dar eme mochte vornoget [*Bl. 125 a* unde entrichtet werden syne nastanden teyn ℔, de beste sulveren lepel unde siner moder rosenkrantzs, wolde he

[a] *Verschrieben statt* begeven?

Gotzicke unde sine steffmoder Gretken aller erffschichtinge van wegen zines zeligen vaders unde siner zeligen moder Abelken deger unde all genslichen vor deme ersamen rade tome Kile vorlaten, so he do ock alßo jegenwardigen de beiden vorg[escreven] inne aller der besten wiße, wege unde formen, so he van rechte scholde unde mochte, vor deme erßamen rade vorleth unde darvan tho eneme nogafftigen vullenkamenen ende entliken geschichtet unde gedelet weßen, unde alßo dat upgnante Gotzick Bulle des sulven dages nha der maltit teyn ℔, den besten sulveren lepel unde siner moder rosenkrantzs Hans Kisouwen vornogede, des sich Gotzick Bulle vor deme ersamen rade vorwilkorde unde sede eme en tzodant to gevende unde to entrichtende, darup Hans Kisouw sich vorwilkorde, bokende unde sede dessen contract, handel unde erffschichtinge eme van wegen siner olderen vorgenompt gescheen unde gedaen stede vaste unvorbraken deger unde all wol to holdende, ane alle bohelp unde argelist, ock jeniges geistlikes offte wartlikes rechtes furderinge, vorneminge offte bohelpinge, unde hir nicht wedder to donde, to kamende noch ichteswes mher up dat nige derhalven antohevende noch to furderende in allen tokamenden tiden. Darup boleveden beide parte en zodant in der stadt denckelbock to schrivende. Hiir worden vor tuge to gebeden de boschedenne manne Eler Steker, Hans Smydt de bruwer unde Dibberen Dibberens, burgere tome Kile, myt mer anderen framen luden.

Ame sulven dage vorg[enompt] des nhamyddages do betalede unde vornogede Gotzick Bulle deme vordrage nha Hans Kisouwen zodanne nastande teyn ℔, den besten sulveren lepel unde siner moder rosenkrantzs van wegen sines zeligen vaders unde moder guderen eme in deme testamente vortekent, dar ‖ Gretke, syn steffmoder, Hans Kisouwen [*Bl. 125b*] noch enbaven gaff sines vaders besten rock, wamboiß unde haßen, unde Gotzick qwam darnha up dat rathueß in de horkameren myt sinen frunden unde leth alle dessen handel wo vorg[enompt] in jegenwardicheit der ersamen Detleff Grip unde Pawel Hargen [inne dat] denckelbock schriven durch my Georgium Lutzenburch secretarium, dat alles so gegaen unde gescheen is up jar unde dach baveng[eroth].

Georgius Lutzenburg
secretarius de mandato consulatus scripsi et subscripsi, quod protestor manu propria.

73. Ame jare unde dage strax vorg[enompt] *(1505 **Februar** 20)* s irschenen vor deme erßame rade tome Kile uppe deme rat-ıußе darsulves de boschedenne man Raleff Krabbenhovet, to leme sprengel do wannafftich, unde bokande apenbar, dat he o vullenkamener noge van Clawes Token van wegen siner ꝫeligen moder Heyneken Token erffschichtinge halven entfangen ıadde twyntich rinssche gulden, darvan he Clawes vorg[enompt] ınde sine erven deger unde all qwiterede, loeß unde leddich ꝫede vor sich unde sine erven nummer to allen tiden darup ner to sprekende, to manende noch myt geistlikeme offte wartliken rechte, ane alle geferde, bohelp unde argelist up lat dat inges (?) wes derwegen to bofurderende. Hiir worden vor tuge to gebeden de boschedenne manne Hartoch Hasse, Detleff Raleves, Eler Steker unde Hinrick Rassche, burgere tome Kile.

Georgius Lutzenburg
secretarius manu propria subscripsit.

74. Ame jare dusenth viffhundert unde achte [*Bl. 126a* des frigdages na deme sondage Cantate *(Mai 26)* is personliken irschenen vor deme ersame rade tome Kile Engelbrecht van der Halle unde hefft ertoget unde voranthwordet ene schriffte unde des erßamen rades tome Kile vorg[enompt] boke getagen unde geschreven, erffschichtinge halven van wegen siner zeligen werdynnen Anneken, eren broderen unde sustere gedaen unde durch de ersamen Detleff Grip unde Arndt Koler, rades lodemate darto van deme ersamen rade geschicket, sampt anderen itliken burgeren unde beyder parte frunde darto gebeden, unde in den sulven schrifften bostemmeth entliken gedegedinget unde gesleten nha wider inholde unde vormeldinge der sulven schriffte, bogerende de sulven schrifftlike degedinge vor deme ersamen rade to lesende, de denne do strax durch my, Georgium Lutzenburg, secretarium, geleßen worth, unde darnha upgemelte Engelbrecht sich boclagede, he de degedinge overbodich weere den frunden to holdende unde ock der genoch to donde unde en zodanne 10 unde twe ℔ gebaden hadde to gevende unde nicht van eme entfangen wolden, darup de radt na ripem rade unde bosprake zodanne degedinge, fruntschup unde erffschichtinge durch eres rades geschickeden gedegedinget by crafft unde macht funden nha alle ereme inholde, unde bovolen Engelbrechte zodanne teyn ℔ by de kemerheren den frunden tome besten unde to truwer hant to leggende, so lange de frunde de entfangen wolden, unde de anderen twe ℔ den vorstenderen der orgelen to voranth-

wordende, deme Engelbrecht do strax so dede unde lede de teyn ₰ by de kemerheren ‖ Detleff Grip unde [Bl. 126b Pawel Hargen to truwer hant den frunden, unde bantrekede ock de twe ₰ den vorstenderen der orgelen Detleff unde Pawel vorg[enompt]. Unde en zodanth bovol de ersame radt in erer stadt denckelbock to schrivende, darto gebeden syn to tuge de ersame manne Detleff Raleves, Gotzick Bolle, Diderick Varenholt, Hinrick Heithman, Clawes Toke, Pawel Kremer, Egert Brun, Michael Budelmaker, Clawes Stockzee unde Hermen up des rades stalle, alle burgere tome Kile.

Georgius Lutzenburch
secretarius manu propria subscripsit.

75. Ame jare dusent viffhundert teyn des frigdages nha sunthe Bonifacius dage *(Juni 7)* synt irschenen vor deme ersamen rade tome Kile uppe deme rathuse darsulves Wobbe Bonsackes, zeligen Peter Bonsackes moder, myt eren vormunderen Clawes Blomendal unde Hermen Westphael, burgeren tome Kile, ensdels, unde Abele Bonsackes, zeligen Peters vorg[enompt] nagelatene husfrouwe, myt eren vormunderen Marquart Borchardes unde Laurens Schurtzel, burgeren tome Kile, andersdels, dar denne de bomelte Wobbe Bonsackes, zeligen Peters moder, sampt eren vormunderen Clawes Blomendal unde Hermen Westphael apenbar unbodwungen wolbodachtes modes tostunden, bokanden unde seden, dat se myt willen, vulborde unde vorhete erer vormundere entfangen unde upgeborth hadde eynundetwyntich lub. ₰, ene side speckes, ene kisten unde enen [Bl. 127a korten manshoiken van Abeken, eres zeligen sonnes Peters nagelatenen husfrouwen, tho nogafftiger vullenkamener erffschichtinge van eres sonnes nagelatenen guderen, unde darmede were tofreden, unde in allen tokamenden tiden Abelen noch ere vormundere vorg[enompt] van wegen der gudere offte erffschichtinge halven antosprekende noch mer van en derwegen bogerende, noch myt geistlikes offte wartlikes rechtes furderinge, vorneminge offte bohelpinge, unde hiir nicht wedder to donde in allen tokamenden tiden. Unde en tzodanth beden unde boleveden beide parte in des ersamen rades tome Kile stadt denckelbock to schrivende to ener ewigen dechtnisse, dat do de ersame radt also bovolen to geschende. Hiir worden to tuge gebeden de framen manne Hans Cock unde Marten Maler, burgere tome Kile, myt mer anderen framen luden.

Georgius Lutzenburch
secretarius manu propria scripsi et subscripsi.

76. Allen unde eneme ideren, wesderleigen [*Bl. 127b*
tates, werdicheide offte weßendes de syn mogen, geistlich
ffte wartlick, sii witlick unde apenbar kundt, dath ame
are na Cristi unses heren geborth vofffteynhunderth unde
erteyn jaer ame mythwekene negest na deme sondage Letare
März 29), dath is to mytfasten, is gescheen unde vorhandelth
n deme lickhuse der karspelkarcken sancti Nicolai bynnen
leme Kile Bremessches stichtes, also denne nha vorsicht
les almechtigen gades eyne fruntliche endracht unde wille
orhenne was bowilleth twusschen deme ersamen Pawel
Kroger, borgere tome Kile, unde Johannes Bleken, clericke
Bremessches stichtes, do de gnante Pawel Tibbeken Bleken,
ohannes moder, getruwet unde echte gestediget wurden,
ohanni eyn gnant gelth uth sines seligen vaders huße, erve
ınde guderen bynnen unde buten deme Kile boreiden scholde,
ock sine susteren Anneken, der god gnade, uth den sulvesten
guderen to boradende, bowilleth unde bofulbordet hadde, offte
re godt ere leventh gegunnet hadde, angeßeen affgange
dodeshalven der sulvesten Anneken, itliche twistinge unde
omoige ansprake durch Johannem Bleken erstdels he des
icht fredesam were des contractes unde bowillinge vorhen
gehandelth, unde sprack Pawel syneme steffvadere an in
runtlikeme handele unde Pawel an de schedeslude, de dar
ın unde over west weren, wo de ‖ handele unde en- [*Bl. 128a*
dracht entlich gefflegeth unde entrichtet was, andersdels, sust
hebben de ersamen unde boschedennen Gerdt Kordes, radt-
man, Hinrick Westvelth und Gerdt Neteler also vulmechtigere
Johannis Bleken unde Marquardt Offe unde Laurens Schurtzel,
burgere tome Kile, so vulmechtigere Pawel Krogers, de de
litigen hebben eyn fruntlich vorenyget sunder jeniget wedder-
ropent stetlick vast to allen tokamenden tiden to holdende
bii truwen unde loven, dat Pawel Kroger schal entrichten
unde botalen Johanni Bleken soventich lub. ℔ in redem gelde
na vorlope der jare alle jare up passchen teyn lub. ℔, unde
wenner eme god de gnade gifft, dat he prester werdt, so
schall Pawel eme ock geven viff lub. ℔ to syneme klede,
darmede schal Johannes gantzs unde all affgedeleth syn,
beyde van vaders unde moders erve, uthgenamen syner grote-
moder gudt bynnen deme Kile, dat schal Johannes allene
erven unde hebben. So schall Pawelle vor deme ersamen
rade tome Kile van Johanni offte synen vulmechtigere dat
hueß unde erve vorlaten unde togeschreven werden na wan-
heith Lubesches rechtes, denne vorth Pawel unde Tibbeke

under malckanderen de ene deme anderen alle ere guder frigh to || gevende unde to vorlatende na des anderen [*Bl. 127 b*] dode to boholdende sunder alle ansprake unde bowere eynes jewelcken gestlikes unde wartlikes. Item so hefft Johannes bowilleth unde bofulborth, dath de hoppenhoff nha syner grotemoder dode schall samptlich wedder to hope unde erflick ankamen Tibbeken, erer dochter, unde Pawell. Dusses tor tuchnisse unde orkunde synth desses handels bowillet to schrivende laten desse twe recesse eynes ludes van worden to worden durchgesneden durch de werdigen grudt Ave Maria gracia plena, de eyne bii Johanni Bleken unde de andere bii Pawel Kroger to truwe unde loven. Dat. jare dage unde stede baveng[erorth]. Furder umme mher fruntschup unde willen to vormidende moige unde twistinge tusschen Pawel unde Johanni vorg[enomet], so hebben gelaveth Johanni de beiden borgere Marquardt Offe unde Laurens Schurtzel vor syn uthgesechte gelth na tiden fruntlich to botalende uppe passchen, so vorbomeldeth is, unde van deme upgeborende gelde qwitancien to gevende vor alle nhamanenth. Ad relata ambarum parcium Marquardus Barsbeke, notarius subscripsit in fidem et ratam.

Georgius Lutzenburch, secretarius Kilonensis, hebbe dessen bavenscreven contract vortzartet uth der hovettzarten in dyth denckelbock geschreven van bovele des ersamen rades tome Kile, alle ens ludende van worden to worden myt der hovettzarten, dat ich bokenne myth desser myner egenen handt.

77. [a] Witlick kundt unde apenbar sii alle den [*Bl. 129 a*] jennen, de desse apenne schrifft zehen, horen offte leßen, dat ame jare dusenth viffhunderth unde viff jaer an deme frigdage nha der hemmelvarth unses heren *(Mai 2)* vor deme ersamen rade tome Kile in deme lickhuße der karspelkarcken sunthe Nicolaus darsulves personliken syn irschenen de ersamen Pawel Hargen unde Hans Pawelßen, radtmanne tome Kile, unde der erbaren frouwen Annen Michaels, zeligen Peters Michaels des olderen nagelatene wedewe, gesettede vormundere, nha lude unde wider inholde sines testamentes unde latesten willen, unde hebben darsulves getoget unde in dat myddel gebracht vor den ersamen radt enen sulveren beker, in gewichte 18 loth, unde ene swarten siden borden.

[a] *Am Rande:* Junge Peter Michael handel.

oslagen myt sulveren louwenkoppen, unvorguldet, in ge-
ichte 16 loth, en samptlich durch Annen Michaels vor-
nthwordeth, ereme steffsonne Jachim Michael van wegen
ynes seligen vaders alse een vaderlick erve in erffschichtinge
an sinen nagelatenen guderen to syneme anvelligen parte
ulverwarckes halven togetekent, deme gnanten ersamen
ade alse bisorgere voranthwordet hebben. Deme nha hefft
en ersame radt alse bisorgere des sulven Jachimmes, de
enne durch den almechtigen godt in syner wetenheit unde
ornufft gekrencket was, vor zodanne clenode sulven nicht
aden konde noch mochte, hebben denne umme des besten
villen strax Peter Michael deme jungeren, bomelten olden
Peters liffliken naturliken broder, vor sich esschen [Bl. 129b
unde vorbaden lathen unde eme de dinge, wo vorgerorth,
nt beste vorgegeven, dar benevenst gebeden Jachim sines
broders sonne, in deme he de negeste blodes halven vor-
wanthe were, to sich inne syn hueß nhemen wolde, eme
myt deme besten vortoweßende, vorstandt to donde umme
sines gebreckes willen unde eme de tidt sines levendes frige
kost unde kledinge geven wolde. Darvoer wolde een ersame
radt Peter voranthworden den beker unde gordel, de scholde
unde mochte Peter darvor annhemen unde boholden, dar
nummenth in allen tokamenden tiden Peter Michael noch
sine erven umme anspreken noch bomoigen scholde. Darup
Peter Michael sich bodachte unde boredde unde gaff deme
rade in anthworde, id were eme nicht wol mogelich to
donde, wente de junghe were wunderlich van synnen unde
wol nemande horen men synes egenen synnes gebruken,
doch umme gotz willen unde bede des ersamen rades, ock
angeseen he synes seligen broders sonne were, wolde he
ene annhemen myt deme besten so he konde unde mochte
vorweßen, kost unde kleder nha nottrofft, so eme temede,
geven unde vorsorgen, unde alse dat een ersame radt de
bisorge alse hovetlude des sulven jungen wo vorhen mede
wolden boholden unde Peter bistendich unde bohulplich
weßen, der sulveren klenode halven nha Jachimmes dode,
id were korth offte lanck, sunder furder ansprake unbomoiget
unde unbolastet sunder schaden van eneme ideren geistlich
offte wartlich mochte blyven, dat sulve een ersame radt
Peter Michael alßo seden unde laveden myt rechte nha alleme
ereme vormoge doen unde bohulplich syn wolden. Darup
unde || zodanne tovorsicht des ersamen rades so [Bl. 130a
nham Peter Michael synes seligen broders sonne Jachim

an inne aller mathe wo vorg[erorth] de tidt sines levende to-
holdende, unde een ersame radt voranthwordede Peter Michael
den beker unde gordel to boholdende unde by Jachim to
donde, alse he vor gade ock vor deme rade wolde bokant
staen, dat Peter lavede unde sede gerne doen wolde na
syneme vormoge. Dath alles so gegaen unde gescheen is
uppe jar unde dach baveng[erorth] unde durch my Georgius
Lutzenburg, des ersamen rades tome Kile secretarius, van
bovele des rades unde bede Peters Michaels in der stadt
denckelbock handigen hebbe geschreven.

Georgius Lutzenburg
secretarius manu propria subscripsit.

78. In gades namen amen. [*Bl. 136*

Apenbar witligk sy allen unde eyneme ideren, watterleye
stades, werde unde wesendes de zen mogen, geystlig ofte
wertlig, unde sunderges ju allen, de de dith apenbare jegen-
wardige instrumente zeen ofte horen lesen unde hirmyth
ersocht werden, dath ame jare nach Cristi unses heren
geborth dusent viffhundert unde sosteyne jar an der verdes
indictien, Romertall gnant, frigdages na der elvendusenth
juncfruwen dage, de de was de 24 dach des mantes Octobris
(1516 Oktober 24), pawoßdomes des alderhilligesten in god
vaders unde heren unses heren Leonis, van der vorsichticheyt
gades des teyneden, ame verden jare, in myner apenbaren
notarii unde loffwerdigen erffsetenen tughen underghescreven
jegenwardicheyden synt personlig irschenen uppe deme rat-
huße tome Kile vorsammeldes rades in jegenwardicheiden
des wolduchtighen Pawell Rantzouwen, marschalckes unde
ampthmannes tome Kile, burgermesteren unde rathmannen
darsulvest, alle sittende rechtes stoles, ock recht rechtlik
dages, de beschedene man Egert Heynessen van Haders-
leve unde sin lifflike suster Geseke, fulbroder unde suster,
beyde fulmechtig ansprekende eynen ersamen rath vorbe-
meldet van eres befurderen breves unde vorscrifft des durch-
luchtigesten unde grothmachtigesten heren Cristiern, konynges
to Dennemarcken 2c., vor en geschreven an den bemelten
radt tho vorhelpende unde vorfurderinge to donde ene wes
recht were. Durg siner gnade vorscrifft hebben daruppe
dessen sulvesten Egerde unde Geseken myt eren wedder-
parten, also Anne Schelen, zeligen Hanses nagelatene wedewen,
unde eren erven gegunnet unde uthegetekent na ereme ful-
borde eynen rechtigen bescheidenen rechtdach, also den frig-

dach vorbenomet, unde denne eyn islick syn fullenkamenen recht warende wesen vor deme ersamen rade tome Kile myt aller fullmacht tho wynnende edder tho vorlesende, hebben itsulve so beyde parthe bewillet, fulbordet unde ingefolget. Do uppe tiid de ersame Pawell Harge burgermester sittende rechtes stoles uth fulbord des gantzen rades anspraek beyde Egerde unde Geseken samptlig unde ock bisundergen, nach deme id ere stekene rechtdach were hutene dages, scholden ere clacht vormelden unde de sake upbreken, eyn ersame raeth wolde en rechtes behulpen zin na der konynchlike werde vorscrifft unde bogerthe, unde sunderges plichtich weren bildelichen eneme ißlicheme unde en na eren clagen und eanspraken ock anthwerde erer wedderparten vorkomen wolden. Sust hefft sick denne vorth || beclageth de [*Bl. 131 a*] gnanten Egerd Heynenße unde Geseke, syn suster, dat se nene frunde, vorsprakene unde achteßlude enhadden, in eren saken bystand tho donde, unde ock lubessches rechtes unvorsaten waren, hefith gehoret unde angezeen eyn ersame rath unde en tho furdert unde geschaffet vorspraken unde achteßlude ersame wethene unde loffwerdige borgere, in ere achte unde beraeth erer clacht to ghande. Sustet ere clacht anghehaven durg eren vorsprakene, dat Anne Schele unde Hans Schelen erve weren eene plichtich unde schuldich uthegesechten geldes halven erer zeligen moder verdehalffhunderth lubessche ℔, unde berepen sick des witlicheyt unde tuch to vorende. Hefft sick daruppe beachtet dat wedderparth Anne Schelen myth eren achteßluden unde voregekamen hefft durg Hinrick Holme, eren fulmechtigen vorsprakene, beanthwerdet laten, se scholden kamen myt eyner vasten unde fullenkamener clacht unde myt lubesscheme rechte to wynnende unde to vorleßende unde de tuge by namen unde tonamen nemende unde rechtigen vorthobringende na vormoghe lubessches rechtes, nachdeme id were een bolevet unde stekene rechtdach, darupp ghebeden eyne acht. Egerd unde Geseke nach der synth wedder vor recht gekamen unde hebben sampth geantwerdeth tome rechte ja frigmodighen unde unghedwungen, se wolden by fullenkamener clacht bliven ime rechte to wynnende unde to vorleesende. Hefft hiruppe strax Hinrick Holme upgnant alse eyn fullmechtich procurator unde vorsprake van een geesschet burgen unde loven to stellende, nach deme se fromede umbesetene lude weren unde schrydden in der werlde, unde der sake wedderparth hovetfruwe were erffsetene unde loffwerdich to entrichtende

de sake nach ghevalle. Uppe dith hebben se sick echtmals beachteth ingebracht se nene burgen vorlangen ofte stellen konden, nach deme se elende beclageden. Hefft hiruppe furder beantwerdet de gedachte Hinrick Holme, he myt Annen unde eren achteßluden wolde beachten sadantz so gescheen unde wedder redede rechtes wise, nachdeme se nenen borghen unde loven stellen konden, ime rechte vorth to varende, se scholden sodantz boeeden unde sweren, loffwerdich maken in deme rechte de sake, so hoch alse se sick rysende worde to geldende in vorlese unde to gewynne, unde ere beropene tughe tho vorende ime rechte, des se nicht fullenbringen mochten unde sustet tuchborstich bleven. Hiran hefft eyn ersame rath vorbemelth eyn myddel angenamen unde hefft beyde parte in de fruntscuppe [Bl. 131b ghewiseth, fruntlichen de sake myth frunden to vorhandelende na myddage insampt to wesende in der kercken sancti Nicolai bynnen deme Kile. Ofte se dar in beyden parthen nicht vordragen wurden, scholden beyde parte echtmals des sonnavendes to achte slegen der clocken uppe deme rathuße vor eneme bemelten rade rechteßwise personligk irschinen, de ersame radt wolde se scheyden entlig myt lubesscheme rechte. Wolden unde konden sick derwegen in der fruntscuppe nicht scheyden, synth der sulvesten halven wedder ghekamen nach deme affsprake eynes bemelten rades, hebben se angespraken Egerde unde syne susteren Geseken sampth, sze scolden de sulven sake wedder uppe duth nyge clachteßwise wo vorheen uppebreken unde anclagen ere wedderparthe, se wolden en alle wath lubessch recht were vorgunnen unde flitich behulpen zin, in deme de sake in der fruntscuppe nicht vorsleten mochte zin. Des dan antwerden Egerd unde Geseke sampth, se konden unde wolden hir nicht to rechte gan, vorachteden unde vorgyngen ere recht wrevelß modes myt hastigen wedderreden nicht temeligk. De ersame radt leth twemall weddervoresschen Egerden unde Geseken sittende rechte stoles unde eren rechtes affsprake erstmall horen. Ofte id en nicht so bolevede, de sententien unde affsprake to appellerende unde to schellende vor de veer stede nach deme privilegio dusses landes, hebben se alle nicht gheachtet unde sust eren stekene vorwillekoreden rechtdach unde recht vorsmadet, vorachtet unde vorgangen baven vormoghe des rechtes. Des hefft angezeen sodane wrevell eyn ersame rat thome Kile unde hefft de ansprake unde clacht der beyden Egerde unde Gesekens machtlos, crafflos unde van nenen

werden ghefunden to manende ofte to manende laten. Is so in rades forme wolredich vor recht affgespraken, stede unde vast to holdende. Overst densulvest hefft ere wedderpart Anne Schelen requireret unde angespraken eynen ersamen rath unde vorth eene hantrecket eynen konynchlichen majestatebreff, anludende unde togheschreven deme bemelten rade, desse sulven sake scholen entlich in der fruntschuppe offte ok in lubesscheme rechte to entscheydende unde nicht furder to appellerende unde to schellende, sunder vor de veer stede unde darvore rechteßwise entligk to entschedende, dusses sulvesten heren konynges breff inholt [*Bl. 132a*] lesende angenamen unde strax unvortogert my apenbaren notario sittende rechtes stole geesschet unde requireret, ick de beyden, Egerde unde Geseken, scholde wedderumme esschen nach vormoge des konynges werde breff unde sentencien, ok rechtsprake horen unde eres stekenen rechtdages warende wesen. Hebbe sulkent fullenbrocht myt nochaftigen tugen, also myt namen Eler Steker unde Marquart Kistemaker jegenwardicheyden sunderges geeschet van deme rade unde gebeden, hebbe den ergnant beyden des heren konynges breff vorgeleßen, articuleret unde darmede geesschet dat recht nicht to vorsmadende. Hebben myt alle nicht geachtet unde synt butene gebleven wrevelß modes, so ock vorhenne gescheen is. Hefft hirup de bomelth Anne Schelen van deme ersamen rade nedderfellich rechteßwise gefunden laten aller clacht unde ere sake nicht mer van werden to zende gebeden, unde in erer stadt denckellbock fulmechtig und nochaftigen to scryvende laten vor eyne ware tuchgenisse unde geloven. Dusses alle unde eynes ißliken besundergen hefft de vorbemelth Anne Schelen my apenbaren notario undergeschreven requireret eyn edder vele apenbare instrumente nochaftigen to gevende, so dicke unde vakene ere des van noden werdet ghebeden. Dit so gegan, fullenbrocht unde apenbare geschen is uppe deme rathuße, ock vor eneme ersamen rade tome Kile uppe jar, indictien, dage, mante, paweßdomes unde stede alle vorbemelth, in jegenwardicheiden der ersamen unde loffwerdigen Hans Stegelmannes, Eler Steker, Hans Kakes, Hans Tancken, Hinrick Heytmannes unde Marquart Kistemakers, alle erffsetenen burgeren tome Kile, tuge darto geesschet unde sunderges gebeden.

Et Ego Marquardus Barßbeke presbiter Bremensis dyocesis sacra imperiali auctoritate notarius in fidem omnium et singulorum premissorum manu propria subscripsit.

79. Anno domini 2c. 1517 donnerdages vor Gertrudis *(März 12)* vorede Marcus Vos loffwerdige tughe vor deme gantzen sittende stoll des rades, nomelich Clawes Syverdes unde Eler Elerdes, erffsethene lude tho Nygemunster, wilkere myt uthgestreckeden armen warmakaden, szeden, tugeden unde bekanden, dat de gesechte Marcus Vos is nach uthwysinge der hilligen cristliken kerken van vader unde moder in deme hilligen echte vorgadderth, echte unde rechte gebaren unde wol werdich, syner gebort halven gylde unde ampte tho besittende. Dat sulveste begerede unde bath in dyt denkelbock tho schryvende, dat em eyn erßame radt dan strax vorghunnede. Dyt sulvige is gescheen in byweßende Hans Schonebeken, Hans Gerckens unde veler burger don uppe deme rathuse jegenwardich. [*Bl. 132b*

Johannes Theoderici
secretarius et notarius ad premissa subscripsit.

80. Anno domini dusent vyffhundert achteyn des vrygdages na der elvendusent juncfrouwen dage *(Oktober 22)* is de erlike Gretke Bruns burgersche, zeligen Eggert Bruns nagelatene, vor deme gantzen sittende stoll des rades sampt eren vormunderen, nomelich Tytke Langen myd mer ghuden frunden, irschenen unde hefft uppegedragen, voregent unde genßlich vorlaten deme boschedene Heyne Schulten, erffsetene burgere thome Kyle, alle ere nagelatene gudere, bewechlich unde unbewechlich, myd eyner bode negest Heyne Schulten belegen, uppe sodanne gudere nummer tho sakende noch durch syck ofte eren erven edder gheslechte, worvor Heyne Schulte der uppegnanten Gretken schal myd jarliker vodinghe, lyffafftige notrofft unde wes er redelicher wyß behoff is gudlich bosorgen, szo ock he sodant tho donde syck hefft vorwillet unde vorplichtet sunder alle argelist. Hir an unde over gewest unde to tughe gebeden Hinrick Buntz, Clawes Tegeler unde Hans Kolman. Thor wahrheit is dyt sulvige in dyt denkelbock gheschreven. Datum ut supra.

Johannes Theoderici
secretarius notarius ad premissa subscripsit.

81. Anno domini 1518 vrygdages na Katherine *(November 26)* is irschenen Jachim Bockholt, vulmechtiger van deme erßamen heren Jaspar Wilden, radman tho Wißmar, de belangede unde ansprack zeligen Jaspar Schulten nagelatene umme 85 ℔ lub., de alßdenne vor deme sittende [*Bl. 133a*

tôll des rades bokande, thostunt, beyaede unde syck vor-
'illede, he de sake in deme lubesche rechte vor deme rade
ıome Kyle unde veer steden wil endigen unde genßlich uth-
reghen unde anders in jenigen steden ofte rechte de sake
icht wil uptheen unde vorfurderen, szunder alße hir imme
echte wil endigen. Datum ꝛc. ut supra. Hir thor tuge ge-
schet Hinrick Kolman, Marquart Kistemaker, Hans Scone-
ıeke unde Hans van Kampen.

Johannes Theoderici
secretarius et notarius ad primissa subscpripsit.

82. Anno domini dusent vyffhundert negenteyn des vryg-
lages vor lichtmessen *(Januar 28)* synt irschenen vor deme
ırßamen rade thome Kyle uppe deme radthuße darsulvest de be-
ſchedene Hans Wilde myt siner husfrouwen Wyben, tho Sux-
lorppe wonafftich, eynes, unde Marquart Kystemaker, burger
thome Kyle, ander deyls, erffgudes halven van zeligen Peter
Kistenmaker tho Rendensborch in godt nu strax vorstorven
en anvellich aldus under ander overeyn quemen: Hans Wilde
sampt syner husfrouwen unde ere erven hefft vorlaten, over-
geven unde uppegedragen, vorleth unde overgaff Marquart
Kistenmaker upgnant alle erffgud, bewechlich unde unbe-
wechlich, dat em unde syner husfrouwen alße syner susteren
van gesechten zeligen Peter Kystemaker erves halven mach
unde kan anroren unde bykamen, unde wes he derhalven
imme rechte ofte fruntschup kan vorlangen unde manen,
nummer uppe sodanne gemanede erffgudere tho manende
ofte sakende durch syck ofte sine erven gebaren ofte unge-
baren. Szunder hefft syck Hans Wilde sampt syner husfrouwen
beholden dat anpart zeligen Peter Kistenmaker husfrouwen
belangende, dar de sulvige Peters husfrouwen nicht dat halve
wurde erven, wil Hans Wilde syn andeel unvorgheven be-
holden hebben. Hebben || beyde parte sulkent thor [*Bl. 133b*
wytlicheyt bogert unde gebeden in dat denckelbock tho
schryven tho ewiger dechtnisse, dat alße denne eyn erßame
radt vorghunnede unde in bevell gaff. Dyt so geschen in
jegenwardicheyt dusser undergeschreven vramen lude Peter
Michell, Marquart Offe, Laurens Schussel unde Hans Kolman,
burgeren thome Kyle, tughe hir sunderges tho gebeden unde
geeschet.

Jo. Theoderici notarius secretarius
Kyloniensis ad premissa subscripsit.

83. Ame jare dusent vyffhundert negenteyn des donnerdages negest na Letare *(April 7)* is irschenen Syleke Hummelveldes sampt eres zeligen mannes testamentarien, nomelick heren Marquart Barsebeke, Hartoch Heyne unde Hans Kock eynes, unde zeligen Hans Hummelveldes frunde unde negeste erven anders deyles, wilkere frunde unde erven hebben begeret, dat testamente Hans Hummelveldes tho leßende, deme alßo gheschach, unde de testamentarien sampt Syleken syner nagelatene hebben gebeden alße jegenwardich eynen ersamen rath thome Kyle uppe deme rathuse tho rade sittende, szodanne testamente bii macht tho delende, alße denne de erßame raeth upgnant dat sulvige testamente na lubescheme rechte in gantzer mathe delede unde vant bii macht, id were gemaket unde vorantwardet na lubescheme rechte, scholde darumme macht unde krafft hebben, wo ime lubescheme rechte gewontlich, wilkere delinge der vulmacht alßdenne de testamentarien upgnant hebben gebeden unde beholden in dyt denkelbock van deme erßame rade to schryvende. Dyt is geschen vor deme gantzen sittende stole des rades anno wo baven. Hir an unde aver gewesen ok tho thuge sunderges gebeden Hans Fryssche, Hinrick Iwens, Bertolt Wegener, Hinrick Summegott, Clawes Arppe, Hinrick Slagge unde Peter Glasemaker, burger thome Kyle hirtho geeschet.

Jo. Theoderici notarius et secretarius Kyloniensis civitatis ad premissa requisitus subscripsit.

84. Ame jare 1500 unde twintich des donnerdages na Letare *(März 22)* is irschenen uppe deme raethuse vor deme sittende stole des rades zeligen Tymme Helrykes nagelatene Abelke sampt den testamentarien unde hefft gebeden, men eres zeligen mannes testamente mochte leßen laten, dat alße denne is geleßen. Hefft zeligen Tymme Helrykes broder dat sulvige testamente gelastert, darumme he in der makinge unde settinge des testamentes nicht scholde hebben jegewardigh geweßen, dat eme doch wort avertuget, he jegenwardich hadde gewest. Worumme bath unde bogerde de upgnante nagelatene zeligen Tymme Helrykes sampt den testamentarien, eyn erßame raeth dat testamente mochte unde wolde by macht delen unde kennen, alß denne de gedachte raet thome Kyle zeligen Tymme Helrykes testamente nach deme dat is were gemaket, gesettet unde ok na lubescheme rechte wo wontlich were vorantwardet, delede, kennede unde richtede bii macht unde unvorbraken tho hebbende unde tho [*Bl. 134a*]

oldende, beden dat sulvige in dyt denkelbock tho schryvende, at en sus vorgunnet is. Dyt alßo geschen synt tor tuchisse gebeden unde togen de erßame Hinrick Iwen, Clawes rp, Hinrick Palle unde Hans Bulleke, burger thome Kyle, irto sunderges gheeschet unde beden.

Johannes Theoderici
secretarius ad premissa subscripsit.

85. Anno vefteynhundert und tweentwintich ame fridage a Appolonie virginis ***(Februar 14)*** is vorme rade tome Kyl rschenen Hans Bulke und heft to rechte beschuldiget und ngespraken Laurentz Swertfeger, dath he en hadde vorkoft yn huß, gelegen in de Holstenstrate tusche Merten Malres nd Hinrick Rustmeisters huseren, quidt, fry, meth endechedingen und allen tobehoringen, alse dath Peter Schroder eliger dechtnisse beseten und gebruket hadde, so hadde loch gedachte Peter Schroder kenen droppefall entfangen an Merten Malres huse, we he itzundes liden moste to roten nadeyl synes huses und gehofts, begerde gedachten Swertfeger rechtlich darhen to wisende, dath he Hans Bulken olichen vorkoft huß meth den fryheden, so dath Peter Schroder beseten und gebruket, forder wo recht is geweren nochte. Hyr kegen heft personlich geantwert Laurentz Swerteger und gesecht, he hebbe Hans Bulken syn huß vorkofft neth den fryheden, wo he dath vor sich gebruket und beeten heft und || nicht wo Peter Schroder, he hadde [***Bl. 134b*** len droppefal gutwillich van Merten Malre entfangen und larumb meth ehn kenen kyff gehat. Hyr kegen heft gesecht Hans Bulke, dath ehn Swertfeger soliche erfe vorkoft hadde neth solicher fryheyt und gebrukunge, alse dath Peter Schroder or tyden beseten hadde, wolde he gudt dhon meth den vynkopesluden, de den hußkop tusken ehn und Swertfeger gedinget und gemaket hadden, dath sulfte heft Laurentz Swertfeger van ehm bogert to dhonde und to bewisende. Hyr up heft Hans Bulke gefurt vor gerichte Hans Goltsmet ind Hermen Westvåll, de bede hebben eren corperlien eydt gedhan und geswaren to gade und synen heiligen, dath Laurentz Swertfeger hadde dath vorbenomede huß und gehofte gedachten Hans Bulken vorkofft meth aller fryheyt ind gebrukunge, alse dath Peter Schroder seliger beseten hadde, dath wusten sy darvan, se hadden den sulftigen kop tusken den mhergedachten beden parten alße wynkopeslude gedinget und gemaket. Solichs is gescheyn im jar

und dage wo bawen up dem rathuse tome Kyl in gegen-
wordicheyt veler loufwordiger borger darsulvest.

Gregorius Ivonis secretarius civitatis Kiloniensis
notarius ad premissa subscripsit.

86. Anno [15]22 ame dunredage na Oculi *(März 2*
is vorme rade tome Kyll Hans Bulke erschenen und heft to
rechte beschuldiget Laurentz Swertfeyer, nochdeme he hadde
nagegeven und vorgunnet Merten Malre to bufende, van
welchen gebeute he gutwillich den droppenfall hadde ent-
fangen, so were doch soliche vorgunninge des sulften ge-
beuften allene dorch Laurentz Swertfeyer vorgenamen und
gescheyn und nicht meth willen und volborde des renteners
des sulften huses, darumb scholde soliche vorgunninge nicht
kraft odder macht hebben. Und dath soliches war were,
brachte vor gerichte strax twe tuge beseten borgere, als
Tymme Schutten und Eggert Lowen, de by oren waren
worden uthsedden, dath se hadden gehoret van Anneke
Schuldorpe, wo ehr nicht bewust were, ock nye darumb
angelanget van Laurentz Swertfeyer umb willen und volbort
to gevende to solichen gebeufte dorch Merten Malre gescheyn,
darvan de inwanre Hans Bulken huses den droppefall nemen
und entfangen scholde. Desse tuge und ore uthsage heft
Laurentz Swertfeyer tor genuge angenamen und sulvest
person- || lich vorme rade togestan, apenbar bekant [*Bl. 135*
und uthgespraken, dath were war, he hadde se dage langk
nye umb den willen angespraken den rentener des huses.
Hirup heft de radt tome Kyll vor recht afgespraken, noch-
dem Hans Bulke meth genuchsam tugen bewiset hadde und
Laurentz Swertfeyer personlich bekant und togestan hadde,
dath he nicht meth des renteners willen und volbort na-
gegeven und vorgunnet hadde, Merten Malre solichen gebeufte
uptorichten und darvan den droppefall in syn gehofte to
ledende, besundern soliches uth egenen guden willen gedan
hadde, also scholde soliche vorgunninge und nagevinge dorch
Swertfeyer Merten Malre gescheyn nicht macht odder kraft
hebben, idt ga forder in de sake wath recht is.

Gregorius Ivonis civitatis Kiloniensis secretarius
notarius ad premissa subscripsit.

87. Anno [15]22 ame fridage na Jubilate *(Mai 16)* heft
Hans Bulke vorme rade laten hesken Laurentz Swertfeyer
und den sulftigen to rechte beschuldiget, nachdem Hans

ıdde bewiset meth tugen, Laurentz ehm hadde syn huß, ·legen in de Holstenstrate, vorkofft so fry meth aller to- ·horinge, alße dath Peter Schroder seliger beseten hadde, ıd doch Peter Schroder den droppefall in synem gehofte ·e gehadt heft, den itzundes Hans Bulke möth entfangen, ırto he bewiset hadde meth tugen, dath Laurentz Swert- ·yer ane willen und volbort des hußes renteners heft vor- ınnet Merten Malre eyn nye gebeufte to bufende, darvan ıurentz muthwillens den droppenfall entfangen heft und so gekamen is in dath erfe und gehofte bawen recht, be- ·rt Laurentzen darhen meth rechte to wisen, he Hans ılken des kapes mochte ein recht gewer seyn und be- ·haffen, he dorpefalls mochte van syneme have entlediget erden ıc. Hir up heft de radt afgespraken, nachdem Hans ılke heft desse vorbenompte puncte desser saken genuch- ım bewiset, so schal Laurentz Swertfeyer ehm des hus- ›pes ein recht gewer sy und so fry weddermaken alse ıth Peter Schroder beseten heft maken, dath schal he dhon ı 14 dagen negest volgende. Idt ga forder umb de sake ath recht is.

88. Anno millesimo quingentesimo vicesimo [*Bl. 135b* ·ecundo feria sexta post Cantate *(1522 Mai 23)* in der erriche ıke, de sich holdet twisken Peter Molre alse ein volmech- ger Claues Ronnefeldes van Lubeck, klegers, eynes, und auel Steyn alse eyn beklageter anderdeyls, etliches erfgudes alven, so Pauel Steyn van syner styfdochter halven Katha- ne Peter Molre van orentwegen entrichten und betalen ·holde und derwegen ehn in dem neddesten gerichte meth ıgen angeklaget umb veftich lub. ₰, kisten und kistenware ıet aller tobehoringe, so tome Kyl gewonlich is, welch gudt edachten Katharinen tome vadererfe uth ores vader seligen udern Hartoch Lange Claues gemaket is, so Peter Molre ıgetuget heft vorme neddersten gerichte dorch Elert Steker nd Hans Scrammen desse tosprake und alle dat erfgudt es kyndes so benompt, dath idt dem kyndt gemaket is. Heft 'auel vor dem neddersten gerichte und ock vorme rade up em huse vor gerichte gantz togestån, aver gesecht dath dar 'ere van der kistenware vele vorkamen, vorhapede he were ath nicht schuldich uthtogevende. Hyr up heft ein radt tome ·yl afgesecht, nochdem Pauel Steyn ime neddersten gerichte ınd ock up dem huße heft apenbar togestan, dat seyn stif- ochter Katharina solich erfgudt, wo baven berurt, uth ores

vaders guderen nagelaten tome erfdeyl hebben scholde, s
schal sich Peter Molre alse ein volmechtiger der sulften
Katharinen holden ame husen gelegen in der Schomaker-
straten, dar Hartoch Lange Claues ingewanet heft, dath vor-
kopen und dar uthmanen so hoch, darmeth de gedachte
summe mach entricht und betalet werden. Tuge hirto ge-
rupen Hans Kolleman und Peter Bekeman.

Ame sulften dage wo bawen heft vorme sittende rad-
gedachte Peter Molre in der besten forma, so to rechte ge-
scheyn moge, substituiret Diderick Varenwolt und Hans Bras-.
solich hus to vorkopende und dar uthtomanende dath jennige
so bawen berurt is ꝛc. Presentibus Hans Kolleman und
Peter Bekeman.

89. Anno domini millesimo quingentesimo vice- [*Bl. 136a*
simo tercio feria sexta post Katharine *(1523 November 27*
sindt vor rade tome Kyl erschenen Claues Wulff, wanaftich
to Lubeck, und Claues Yve, wanaftich tome Kyll, und hebben
bede gespraken und bogert van Sile Seymmelpenniges und
oren vormunderen erfschickkunge van Hans Seymmelpenniges
seligen ores negesten frundes nagelaten guderen. Hyr up
hebben de vormondere gedachten Silen ock testamentarien
Hans Seymmelpenniges, alse meister Kort Vos, Diderick
Varenwolt und Hans Gericke, geantvort und gesecht, dath
se den sulften beden klegeren wolden erfschickkunge dhor
na vormoge des testaments, alse Hans Seymmelpenninck
gemaket hadde und bey dem rade tome Kyle lege, begerden
neven der ander partie, solich testament mochte geapent und
gelesen werden. Welchs geapent und gelesen is und isliche
parte noch orem bogere eyne copie des testaments und ein
rechtlich termin darkegen to seggende erkant is worden, ock
middel der tyt de parte vame rade to fruntlicher vordracht
vorwiset syndt. Des sonnavendes dar vort na seint bede
parte wedderumb gekamen vorme rade und sich horen later,
dat se sich under malkander der erfschickkinge fruntlick
vorliket und vordragen hadden der mate und gestalt, dath
de bede benomten erfnemere to erfschickinge hebben schalen
uth nagelaten Hans Seymmelpenniges gudern hundert lub. ℳ
und alle kleder, so Hans gehat heft, alse Claues Wulf
veftich ℳ und Claues Yven veftich ℳ, darmit scholde se
alles afgesundert seyn, nichts sich forder mit den guderen
und testament hebben to bekummeren. Darmede sindt de
bede erfnemere tofreden gewest, und heft de eyne alse Claues

ulff vort vulmechtich vorme rade gemaket Hans Berendes,
rger tom Kyll, dath he van syner wegen mochte quidt,
lich und loß seggen || de erbenomten Silen vor- [Bl. 136b
undere und Hans Scymmelpenninges testamentarien van
r sulften gedan erfschickkunge und vor namanent vor
leßweme, so frug de rat tome Kyll richte holden worde.
me fridage na conversionis Pauli anno [15]24 sindt vorme
de tome Kyll gekamen Hans Berendes van wegen Claues
ulffs und Claues Yven vor sich sulvest und vorleitten de
rbestimpten vormundere und testamentarien der gedan
fschickkunge van Hans Scymmelpenninges wegen gar quidt,
dich und loß, bede vornament orer und orer erffen frunde
baren und ungebar geistlich efte wertlich und ock sust
r alleßweme, de van orentwegen forder manen wolde,
nde odder mochte, darmit were se up beden parten alles
nges der sulften erfschickkunge tofreden und darumb ny-
ande mher hyr namals spreken eften forderen wolde dorch
ch odder eynen andern.

Gregorius Ivonis secretarius et ad
premissa notarius subscripsit.

90. Anno vefteynhundert und 24 ame mondage na Quasi-
odogeniti *(April 4)* is vorme ersamen rade tome Kyl er-
chenen Jacob Bussenschutte vame Sunde und heft sich
oren laten, dath dath reike to Demarken were mit den
ensteden avereyn gkamen, dath eyn des andern figende
it nicht hanthaven schall, so were doch Severyn Norbey
er stede figenth, den sulften hanthavenden de Densken mit
fhur, alse sulver und gelt, byr, molt, krudt und mit andern
uderen, so se ehn up Gotlandt tofurden und darvor wedder-
regen de ware, de den steden genamen is, alse rigesther,
ske, waß und flaß und ander ware, darvan he twe denske
chepe gegaget hadde und averkamen, van welchen he de
de heft vorme rade tome Kyl gebracht und bogert, de
ulften umb gelegenheyt des handels to vorhoren. To
elcher vorhoringe de radt vorordent Albrecht Arendes
nd Henninck Schulten rathmanne und meister Gregorium
ren secretirer, und wath se bekennen worden, bogerde in
er stat bock to eyner gedechtnisse to schriven. So is vor-
ort Michel Kremer van || Blekinge und heft synen [Bl. 137a
ydt gedan, de warheyt to seggende und up fryen fasten
utten ungedrungen bekanth, dath he eyn schep beladen
adde mit dorsck, herinck, klippenpennigen und ander ware,

und wolde darmede na Sveden gelopen syn, aver de wynt haddene vorsettet und was gkamen up Gotlant to Wysbu, dar hadde syne ware vorkoft und ander wedder dar angenamen und wedder geladen teyn last gudes, de he wedderumb bringen wolde Severyn Perssen to Stubbekopingen. Forder mher syndt uth dem andern schepe vorhoret twe botzknechte alse Berent Gense und Peter Schelfysck und hebben oren eydt gedan und up fryen futten ungedrungen bekant, dath se hebben 4 schepe gehat, dath Neß Funebom beykommet 12 last byr, 2 last soltes und vorkoft up Gotlandt to Wysbu to Severyns Norbey behoff, und hebben ore schep wedder beladen mit rigeßthere, aske, was und flaß, dath uthgesandt heft Josep Andersen, Severyn Norbey resigdynre, den burgermeister Peter Funekow to Stubbekopingen. Hinrick Gruman van Husen, Matthis Knutzen geselle, de heft den winter aver fencklich gelegen up Gotlandt und sick wedder losen mutten, heft gesvaren und uthgesecht, dath Severyn Norbey mercklich gesterket wert mit tofhur uth Denemarken, nemelich van Kapenhaven, Kocke, Nestwede und Stubbekopingen.

Gregorius Ivonis
notarius ad premissa.

91. Anno vefteynhundertvyrendtwintich ame [*Bl. 137*] dage Cecilie *(November 22)* hebben sich vorliket de vorsichtigen Richert und Hinrick Pall ane eyneme, unde Hans Vryske, borger tome Kyll, ame anderen, umb erfschickkunge halven van vader und moder erffe, so gedachte Hans Vriske angespraken wart to donde van bestimpten Richert und Hinrick Pall alse vormundere ores broder Hans Pals kynderen, nomeliken Laurentz und Hinrick in nafolgender menunge und also, dat Hans Vryske togesecht heft, benomten Hans Pals kynderen twehundert ℔ lub. to betalende up den umbslach ime jare [15]26 sunder alle gewerre, inrede und behelp, und dar de entrichtinge der twehundert ℔ up den bestimpte termyn nicht geschege van Hans Vrisken efte den synen und forder de summe des geldes an sich behilde, so schall und wil he darvan jarliche rente geven des jares twelff lub. ℔. Will ock gedachte Hans Vriske efte den synen de twehundert ℔ nicht vorrenten, so schal he den vormunderen der kyndere alse Richert und Hinrick Pall efte in Richerts afwesende Peter Bekeman, den he in syne stede vorme ersamen rade tome Kyll darto vorordent heft, eyn halff jar

›voren toseggen und denne up den umbslach de twehundert ℔
›r nuge entrichten und betalen. Hyrmit willen bede parte
er erfschickkunge vader und moder erffe halven, so ge-
achten Hans Pals bede nagelaten kynderen tokamen kan,
ntlich to volkamender genuge entscheden syn, eyn up dem
ndern nicht forder hebben derwegen to saken. Und dat de
vehundert ℔ up vorbestimpte tyt und jar des umbslages
an gedachten Hans Vrisken efte den synen schalen werden
thgegeven odder, dar de uthgifft nicht geschege, mit twelff
ıb. ℔ vorrentet werden, darvor hebben gelavet und sindt
orgen geworden vor sich und ore erffen samptlich [*Bl. 138a*
yn vor alle Diderick Varenwolt, Hans Kolleman, Marquart
ffe und Merten Sommerfelt, wanaftige borgere tome Kyll.
)usse artickell stede und vaste to holden heft eyn part dem
ndern mit hantgeveden truwen gelavet und togesecht vorme
rsamen rade tome Kyll in beywesent veler loufwerdigen lude
nd borgere tome Kyll ime jare und dage wo baven berort.

Gregorius Ivonis
notarius ad premissa subscripsit.

92. Anno vefteynhundert und 24 in der octaven omnium
anctorum *(November 8)* heft Hans Borcherdes, des kerckherrn
necht to Flintbeke, ein orfhede gedan dem rade tome Kyll
or sich, syne erffen, frunde, gebaren und ungebaren, nicht in
wigen tyden noch he syne erffen und frunde ock keyn
nder van synentwegen dar up to saken kege de stat Kyll,
re gudere, borgere, dynre und inwanre efte ock up Claues
Morthorst syne erffen und frunde, darumb dath he in badelie
encklich geset was van der gewalt halven, so he gedachten
Morthorst, syneme wyfe und kynde gedhan hadde ime Boekse
bey nachtslapender tyt. Vor dusse orfeyde vaste, stede und
me alle argelist to holden hebben gelavet vor sich und ore
rffen eyn vor alle Peter Borcherdes, borger tome Kyll,
Marquart Borcherdes to Clauestorp und Hans Volstede up
den Garden, in beywesent Hene Schutten, Laurentz Schussell,
Claues Lutkens, Gert Tydeman, alle borgere wanaftich tome
Kyle, tuge hyrto gebeden und geropen up deme orde bey
dem rathuse tome Kyll ime jare und dage wo bawen.

Gregorius Ivonis
notarius ad premissa subscripsit.

93. Anno vefteynhundert und 25 ame dinsen- [*Bl. 138b*
dage na Kiliani *(Juli 11)* is vorme rade tome Kyll erschenen

de ehrhaftige her Karstian Gudemake und heft dem rade averantwert des landesfursten breff hartoge Fredericks, darinne befunden is, dath ein rat scholde gedachten her Karstian strax ungesumet, sleuniges und entliches rechten bohelpen aver Johan Langenberg und Claues Metzmaker umb hundert und twelff ℔, de se ehm gelouftes halven schuldich weren van meister Johan Ernsts wegen. Darnewen gedachte her Carstian sich erbott to vorehedende, dath de ergenometen Johan und Claues he nicht itzunt so wisse wuste alse mochten gewest syn, dhon he se vor borgen annham, bogerde dar up lub. recht, efte se ehm nicht wisse borgen stellen scholden efte ock sulvest borgen wesen samptlich, de wile ein vor den andern mit samender handt gelavet hadde, so he tovoren genuchsam bewiset und dat betuget hadde. Hyr up heft ein radt tome Kyll unses g[edach]ten herrn breven volgenisse gedan, her Carstian Gudemaken entlich recht aver gedachten Johan Langenberg und Claues Metzmaker afgesecht der gestalt. Nochdem her Carstian bey syneme ehede beholden will, dath he de benomten Johan und Claues itzunder nicht so wisse heldet, alse up de tyt, dhon se ehm samender handt laveden umb de summa geldes, darumb se to rechte angespraken hadde, so scholden se samptlich unvortogert vor dath nastande unbetalde gelt, alse hundert ℔ hovetstols und und twelff ℔ rente, her Carstian wisse borgen stellen efte ock sulvest borgen syn. So hebben sich beklaget Johan Langenberg und Claues Metzmaker, dath se to kenen borgen hebben kanen kamen, besundern Johan heft eynen wylkar vor dem rade gedan, || dat he her Carstian in twen [Bl. 139a efte dren dagen strax hyrna in betalinge der bestimpten summen geldes genuchaftige pende setten will, und Claues Mestmaker heft her Carstien seyn huß und hoff und alle syne gudere gesettet vor de benente summe geldes vor hovetstol und rente, de darup gkamen is und noch namals upkamen mach. Mith dem wilkare und versettinge der pende huß und haves is her Carstian tofreden gewest to der tyt, averst he heft nymandes de samende handt vorlaten willen, darvan he apentlich heft bedinget. Gescheyn up dem orde in beywesent der erbarn und duchtigen Henneke van Alvelde und Claues van der Wysck, ock dusser nageschreven tuge, de hyrto gebeden und geropen sindt worden, alse Hinrick Molre, Marquart Offe, Pauel Toke, Laurentz Schussel, Jacob Bonies und Wilhelm Buntmaker, bosetene borgere tome Kyll, leyen Bremers gestifts. Gregorius Ivonis

notarius ad premissa subscripsit.

94. Anno vofffteynhunderth und 26 des frighdaghes nha
lle godes hillighen *(November 2)* is erschenen Gotzche Boege
or deme erßamen rade thome Kyll uppe dheme radthuße
nd hefft ingheesscheth den eeth, den Clawes Wulff lede
10 eynes handt van weghen der klachth, dhe he eme tho-
ede und beschuldighede vor dheme erßame rade van weghen
liches holtes, myth andere thoßaghe, de he jheghen eme
adde, dath he eme scholde vorkofft hebben, des Clawes
enende und em tho eynes handt ledde, overst Clawes Wulff
; uthghebleven und hefft nycht ghelosßeth synen eeth nha
echte, woruppe erkende en radt de sake neddervellich.

Johannes Rischman
notarius ad premissa subscripsit.

95. Anno domini dußentvifThunderth darnha in [*Bl. 139b*
eme achtenundtwinttigesten jare ame avendhe omnium sanc-
orum *(Oktober 31)* is irschenen Johan Langhenborch, borgher
home Kyll, vor deme erßamen rade darsulvest uppe deme
adthuße und hefft vorlathen synen kynderen, dhe he myth
Anneken uth eynem eeliken bruthbedde gheteleth, syner
uesfrouven in godth vorstorven, dhe beteringhe synes erves
eleghen in dher Holstenstrathe tusschen dhen erven dhes
rßamen Jacob Scroders und Hans Gerkens, wath baven
underth ℔ lub. und eynennegentich darinnhe is, schall tho
ren besten syn und nycht vorkopen, dhen kynderen tho
orvanghe idder tho nhadeell, noch vorsetten idder vorpanden.

Johannes Rischman notarius ac secretarius
Kilonensis ad premissa vocatus subscripsit.

96. Anno domini dußentvifThunderthneghenundtwinttich
s irschenen Marquardth Borcherdes uppe deme radthuße
ınd hefft vorlathen deme erßamen Alberdt Arndes, radtmanne
home Kyll, vor deme erßamen rade darsulvest dhen hoff
ıppe deme Follersbeke quidth und frigh, so he und syne
rven frigest beseten und ghebruketh hebben, myth allen
ndescheden so he beleghen, nychtes buthen tho bescheden,
zo dath dhe upghemelthe Alberdth he idder syne erven ine
ller frigheidth who bavenghedacht handelen, bruken und
esitten, alße he nuttest syck maken kan idder syne erven
konhen maken.

Johannes Rischman secretarius Kilonensis
ad premisso vocatus notarius subscripsit.

97. Anno domini dußentviffhunderth darnha in [*Bl. 140a*
deme neghenundtwinttisten jare ame donnerdaghe nha Letare
(März 11) is irschenen Jochim Schulthe in syner irrighen sake,
dhe syck enthelth twusschen ohme und synem szwagherr
mester Conradus Wulff van weghen der erfschichtinghe syner
selighen szuster Annen, und ohne tho rechte vorbadeth hadde
vor denne erßamen radth by 4 β, und is nycht ghekamben
syne ansprake tho horende, hefft deme ghedachten Jochim
Schulten vorghunneth und vor recht erkenneth, dath he schall
myth eynen stadthknechte und twen borgheren upghemelten
mester Conradum Wulff tho dhem neghesten rechte nha
vorth thosegghen lathen by 60 β, uppe dath he syck nycht
hebbe tho beschuldende, dath ohme tho rechter tydth dhes
rechtdaghes nycht vorwitliketh sy, idt gha furder darumme
who recht.

Johannes Rischman notarius ac secretarius
ad premissa requisitus subscripsit.

98. Anno domini dußentviffhunderth darnha in deme
achtenundtwinttigesten jare is irschenen de erßame Pawell
Harge, burghemeister, in jheghenwardicheidth dhes erßamen
rades in deme lickhuße, dar se radeswiße vorgaderdth waren,
und hefft opentlich bekandth myth wolberadem mode vor
syck und syne erven, dath szeligher Hans Schele, radtman
thome Kylle, hefft ohme vornogheth twehunderth ℔ lub.
hovetstoles in goedem graven gelde, dar mhen rente mede
maken kan inth lanth tho Holsten, und iffte hyr nhamals
jennych bewisß, idth where myth seghelden breven idder
handtscrifften, uppe sodane vorghemelthen twehunderth ℔
ghevundhen wurden, bekenth upghemelthe Pawell Harge who
bavenghedacht machtloeß und van keynen werden syn, szo
dath filghemelthe Hans Schele und syne erven der twe-
hunderth ℔ unghemanth und unbemogeth blyven in allen
thokumpstighen tyden.

Johannes Rischman secretarius et ad premissa
requisitus notarius subscripsit.

99. Anno domini 1500 und 29 des frigdages [*Bl. 140b*
nha Katherine *(November 26)* is Merten Maler vor deme
sitten[de] stoel des rades up deme radthuße irschenen und
hefft Alberdt Arndes eyner erfschichtinge van wegen syner
huesfrowen eyne vorlatynge gedaen[a] und gans und alle

[a] *Or.* gedanen.

uitteret nha vormage erer beyder contracht und avereyn-
amynge, wo se des sarten schrifftlich hebben laten upge-
icht und leßen laten, unde in beyden delen gebeyden, dat
e sarten tho merer orkunde der warde van worden tho
roerden mochten in dyt unße stadt denckelboek werden
eschreven, und luden alßo: Witlick und apenbar sy alle
enjennen, [de] dusse unse apen sarten seen ofte horen lesen,
ro wy Albert Arndes unde Merten Maler am jare unses heren
500 und 29 des sondages nha Dionisii in deme lickhuße
ler kerken sunte Nicolai myt unser beyder vrunde syn by
nander gekamen, nochdeme Grete Grottow, Alberdes hues-
rowe unde genomeden Merten huesfrowen moder, sick to
eyle malen hefft laten horen, wo se myt erem amparte und
leel gudes van gemelten Alberde wolde laten afsunder, so
ck gedachte Merten Maler alse eyn volmechtich vormunder
nde erfnhame myner huesfrowen moder, myner huesfrowen
nde myner kindere in bywesende unser beyder vrunde wol-
edachtes modes und rypen rade myt genanten Alberde
lussen nagescreven contract unde entliche erfschichtinge un-
vedderropelich eyns vor alle belevet und bewylliget, und is
gehandelth und beslaten also. Ick Alber Arndes schal up
dussen tokumstigen ummeslagh 100 ℔ lub. mit eren renten,
de gemelte Merten ys schuldich up eynen vorsegelden breff,
uthloßen, entrichten unde betalen, darbeneven de wytlyke
schulde my Merten ys plichtich vorlaten und quyt geven,
und schal wyder den hoppenhoeff, wylkeren ick [*Bl. 141a*
Albert myt myner huesfrouwen befrigede, myt den renten
und tynsen, alse ick en hebbe entfangen, de twey dele alse
de groten syden, de ahn sick hefft 10 damme myt eren am-
perten der rente und grunthuere, Merten Maler strax to
syner erven brukynge averlaten und nageven, den de andern
3 demme, de mynen hoeff benalen, den ick van Marquert
Borcherdes gekofft mit erem ahndele und grunthuere, schal
ick bruken de tydt mynes levendes all uth, nha mynen doet-
lyken afgange scholen de berorden 3 demme myt der vor-
pandinge wo berorth ahn Merten Maler und syne erven
kamen unde vallen. Offt sick nhu wyder begeve, dat gedachte
Grete Grottow by my Albert Arndes in deme brode unde
husynge, wo se sick hefft laten horen, nicht wolde blyven,
wenner se denne van my uth deme huse tucht, schal ick
er alle jar de tydt eres levendes 15 ℔ lubes tho erer lief-
tocht geven unde betalen, dar se aver by my worde im huse
blyven, sy ick van den vorgescreven 15 ℔ nichtes uthto-

gevende vorplicht. So hebbe ick genante Merten Maler my wedderumme vor my, myner huesfrowen moder, myner huesfrowen, myner kyndere unde eren erven, gebaren und ungebaren, vorsecht unde vorplichtiget, gedachten Alberde und synen erven alle synes und syner huesfrowen gudes bewechelich unde unbewegelich, dat my, myner huesfrouwen unde unsen erven konde unde mochte na synen unde syner huesfrowen dode tovallen edder bykamen, entlich to vorlatende unde to quitterende in unde mit krafft dusser sarten, ehm unde synen erven vor my unde myne erven quittere unde vorlate unde nummer wyder darup to sprekende oft uptosakende noch mit behulpinge geystlykes oft wertlykes rechtes, unde ick gemelte Merten hebbe my vor my unde myne erven noch wyder gedachten Alberde de quittancie unde vorlatinge ehm unde synen erven vor deme sitten[de] stoel des rades to donde unde des alles yn der stadt denckelboek laten to schryvende vorplichtiget. Hyr an unde aver syn gewesen unser beyder vrunde hirto gebeden alse Peter Smelynck, borgemester, Detlef Schele, Jaspar Ferst, Claus Lutken, Hynrick Heytman, Hans Kolman, Marcus Berndes, Dyrick Varenwolt, Peter Neve, Claus Hertman unde Tonnyes Westhusen. To merer getuchenisse unde orkunde der warde syn dusser sarte twey enes ludes uth deme namen Jesus gesneden, de ene by my Albert Arndes, de ander by Merten Maler entholden. Gescreven wo baven. Dat dusse vorlatynge so gescheyn, wo hyr upgemelt ys, heft Albert Arndes to tuge geesket Hinrick unde Peter Bekeman unde Jacob Bunnyes.

Caspar Fersth ex jussu consulatus hec scripsi quod protestor manu mea propria.

100. Item bekene ik Albert Arndes myt desser [*Bl. 141b*] myner egent hantschryff, dat ik hebbe entfangen anno [15]27 hundert gulden fan den erssamen rade tom Kyle, welck 100 gulden ik schal buwen de beyden boden, de jegen my affer lygen, unde hebben my darto worgunnet ut eren holte wes my darto fan noden is to howen, darwor segge ik my wor my unde myne arffen, dat ik wyl sulke boden wyl rede macken latten up myne kost unde terynge, ves se mer kosten, darwor hefft my en rat weder tosecht, dat ik de sulffen boden schal bruken na allen mynen wyllen de tyt mynes lewendes, unde wen my de allemechtyge got fan hyr nem, so schal en erßame rat de sulffen boden anscaffen, unde wes dar aff komet, dat schal en erssamen rat keren to den

lmyssen in suntte Nyclawes kerken to behoff den armen
ıden, gade to lawe. Des worsege ik wor my unde myne
rwen, dat so faste to holdende. Des to merer tuchnysse
; dyt myne egene hantschryff, unde hebbet gescrewen in
ywessende de beden borgermester Gert Kordes und Petter
ımelynck unde Arnt Koller unde Detleff Schele.

101. Anno domini 1530 des frigdages nha deme [*Bl. 142a*
mmeslage *(Januar 14)* ys Hans Kolman vor deme rade up
eme huse irschenen und hefft Claus Selle in der Flemsken-
traten aller erfschichtinge van syner selinge huesfrowen
hesken Mundermans gans unde alle vorlaten und schal und
yl ehn unde syne erven vor alle ahnsprake unde nhamanynge
an baren unde ungebaren entfrigen, schadeloes unde frigh
ıolden. Hiraver syn to tuge geesket Hinrick unde Peter Beke-
nan gebroders und Dirick Varenholt.

102. Anno im 1500ten und 30ten dinxstages nach der
ıctaven corporis Christi *(Juni 28)* in jhegenwardicheydth eynes
rßamen rades thom Kyll und der vorordenthen geschickkeden
ızendebaden der drier sthede Itzeho, Rendißborch und Oldeslo
rschenen Hinrich Hoppener, borger thom Kyll, und de erßame
Carsthen Nesth, raidthman thor Crempen, wor denne de
ulvige Hinrich Hoppener guidthwilligen ungenodiget geenget
edder gedrungen sunder mytt gantzem fryen willen gesecht,
bekandth und thogesthan, datt gemelthen Hinrich Hoppeners
vader und Carsthen Nesthes grothefader synn fulbroder ge-
weßen, und datt de sulvige Carsthen Nesth Hinrichs negesthe
erve is. Gescheen uppe dem raidthuße 2c.

103. Anno domini 1532 am sonnavende nha [*Bl. 142b*
Invocavit *(Februar 24)* hefft Hans Brandtlicht dessen nage-
screven wylkoer und vordracht myt Johanne Wyckrinck to
Lubeke alse hir bynnen deme Kyle gemaket und to groter
getuchenisse in dytt stadt denckelboeck laten schryven. Also
dewyle Johan Wickrynck hefft eynhundertundsoventich ℔
vor Hans Brandtlicht gegolden und betalt, wo ock Hans
Brandtlich sulves bekent und wol besteytt, dat he sodane
berorden gelt scholde gedachten Johan up vorgangen umme-
slage, alse men schreff in wenygesten getall 32, wedderumme
entrichten und vornogen. So yedoch Hans Brandtlicht yn
der betalynge vorsumech geworden und dessen nygen con-
tracht myt ehm upgericht, also dat Hans Brandtlicht up

hutige tidt hefft gedachten Johanne Wyckrinck 20 ℔ gegeven und gelavet und vorwyllekoert, up tokumstige paschen eyn hundert ℔ Johanne Wyckrinck to entrichtende und up de negestvolgeden pinxsten de latesten summe alse vostich ℔ to betalende, also dat Johan Wyckrinck up dessen termyn schal des upgescreven summen gans und all betalt syn. Des hefft wyder genomede Hans Brandtlicht up dyt sulve alle synes hueßes bynnen Lubeke raedtschaepp und ingedompte, bedde und beddegewandt und sust alles, wes dar yn synen huse entholden, dat syn ys, myt syner egen bewillinge, noch deme idt gelent gelt ys, vylgenomeden Johan Wyckrynck wedderumme tho eynen underpande gesetth und vorlaten. Disse sulve vorhandelinge is in jegenwardicheit Arndt Kaler, Albertt Arndes kemeners und Jurgen Reße und Marcus Pyll, borgers bynnen deme Kyll, vollentagen und entlich vorhandelt, dar se alse tuge sundergen van beyden parten fruntlich to gevordert und gebeden.

104. Am jare 1532 des donrdages nha Letare [*Bl. 143a*] *(März 14)* syn desse nagescreven erfseten borger alse Pawel Kroger, Heyne Schulte, Marcus Pyll, Jochym Hasse hebben getuget und waergemaket, dat se hebben angesenn und gehortt, dat Peter Emeken erve thor Bovenow, alße syn sone Kerste Emeke unde syn husfrowe unde her Johan Reymers, hebben Jacob Wolders unde syne erven quyttert unde vorlaten der hundertt gulden, de Jacob gedachte Peter Emmeken up eynen vorsegelden breff was schuldich, unde dar Jacob Schroder vor eynen borgen gelavett hedde, so upgenomede Jacob sodane hundert golden gulden unde betalt, und oft de sulve vorsegelde breff, de vorlecht ys, wedderumme gefunden worde, so schal he doch machtloeß, gedodett und van keyner werde syn, sunder gans unde al gedodett syn.

105. Ame jare 1532 donrdages na Letare *(März 14)* is Hans Fritze hir up deme huße vor deme erßamen rade irschenen und hefft dessen nagescreven borgeren alse Peter Neve, Gotsick Boye, Hans Kleynsmytt und Detleff Eggerdes erven, de vor hundert ℔ vor ehm hebben gelavett, wedderumme syn hueß und erve in der Schomaker[straten][a] negesten den renteneren vor eyn underpandt hefft gesett und vorlaten also, oft de vorgeschreven borgen des loftes halven yn

[a] *In der Vorlage ausgelassen.*

schaden quemen, scholen se de beterynge, de up desse tidt n deme hueß ys, vor er underpandt holden und dar sick eres schaden uthbenhemen.

106. Am jar veffteinhundertwenndruttich frigh- [*Bl. 143b* dages nha dem sondage Quasimodogeniti *(April 12)* is de erßame Jasper Ferst van wegen Elsebe Hergen vor uns borgemester und radtmanne thom Kyll, dar wy tho rade vorsammelt, in gerichte irschinen und darsulvest dree frame unberuchte loffwerdige lude, alse Heine Schulte, Pawel Kroger und Marcus Pyll, alle dree erffseten borger, vorgebracht, de myt upgerichten armen und utgestreckeden fingeren lifflich tho gade und den hilligen geswaren, wargemaket und getuget, dat se gehort und geseen, wo Blasius Martens van Lubeke hedde Elsebe Hergen hir vor gerichte esken lathen, alse se myt erer fruntschop vor gerichte gekamen, rede und antwart tho gevende. Hefft Blasius ergedacht im anfange siner rede dat recht alse hir vorlecht und sick dessulven affgesecht, wente he wolde van hir appelleren nha Lubeck, nochdeme em dat nicht nhagegeven, hefft he uth wrevelmode also deme rechten den rugge thogewenth und darmyth enwegh geweken, up ditsulve alse de tughe so fullenkamen hefft ergedacht Jasper Ferst eine sentencie boghert. Darup hebbe wy borgermester und radtmanne upgedacht vor lub. recht afgespraken, dewile Jasper genomet myt sinen tughen so fullenkamen wo berort is und he unsem stadtrechte und privilegien wo wontlich nicht wolde volgen und inrhumen, schal Blasius sines rechten hir vorfallen syn und Elsebe Herge ehm derwege antwerdes tho rechte nicht mher plichtich syn, idt gha dar furder umme wo lub. recht is.

107. Anno feffteinhunderttweundedruttich mitwekens nha sondages Jubilate *(April 24)* is Elsebe Hergen myt erer fruntschop vor uns borgemester und radtmanne, dar wy [*Bl. 144a* tho rade vorsammelt weren, irschenen und darsulves twe frame uprichtige lofwerdige lude, alse Gerdt Kordes, unses rades belevede borgemester, und mester Johann Schuldorp, de myt upgerichten armen utgestreckeden vingeren lifflich tho gade und den hilligen geswaren und wargemaket, dat Jacob Seroder seliger gedechtnisse ehn hedde gesecht und in bovell gedaen, dat se Elsebe Hergen scholden seggen, also dat Magdalene Wittorpes aller erfschichtige, dar Blasius Martens und syn huesfrowe Wolber umme spreken und ere

moder selige Tale Fiskes wol were gesediget den allenvoftich ℔, wenner Magdalene de van Elseben kreget, so were se alles dondes thofreden, wor men des nicht wolde geloven, so wolde upgenante Jacob darvor laven, wenthe he hedde des van Magdalenen also ein bovel, ditsulve tho scrivende in unser stadt denckelbok, hebbe wy uth Elsebe Hergen uthforderinge gegont unde vorlovet.

Johann Hane notarius ac secretarius jussu consulatus subscripsit.

108. Ame jar veffteinhunderttweunddruttich des mandages nha corporis Christi *(Juni 3)* vor dem erßamen rade radeswise vorgaddert syn parsonlich erschenen de erßamen vorsichtigen Clawes und Cordt gebrodere de Wolffe genomet (up und uth forderinge, bede und bogerte erer lifflicken und naturlicken suster, der dogentsam frowen Magdalene, itz Tonnies Eppinges ehelicke huesfrowen), hebben myt eren uthgestreckeden fingeren und armen lifflicken rechter staveder ede tho gade und den hilligen geswaren in der besten forme, wise und mathe se ‖ van rechte dhon mochten [*Bl. 144b*] getuget bekandt witschopp geredet offte wo se sust rechtlick formlickest dhon scholden, wo dat upgemelte gebroderen witlick und bewust, dat er selige moder Ziele, Clawes Wulffes seliger erer vader dhon se leveden elicke husfrowe, erer beider suester Magdalenen, itz Tonniges Eppinge iwer erbaren wisheiden burger thor ehe hebbende, alse se demsulvigen Tonnies gelavet und vortruuet is worden myt erem willen und consent, dusent ℔ lub. tho brutschatte und vifflhundert gelicke ℔ tho juncfrouliken ingedompte tho gevende mede gelavet und ock in jegenwardicheit Clawes und Cordt vorscreven, de dar an und aver geweset, dat upgemelten Tonnies Eppinge sodane dusent und vifhundert ℔ lub. in mathe und meninge bavenscreven vornoget und betalt syn und wol thor noghe entrichtet, alles sunder geferde und argelist ꝛc. Anno ut supra.

Johann Hane notarius ac secretarius jussu consulatus subscripsit.

109. Anno 1532 donredages vor Viti martiris *(Juni 13)*. Vor den erßamen vorsichtigen hern borgermestern und radtmannen thom Kyle radeswise vorgaddert syn parsonlich erschenen de erßamen Tonnies Thede van Itzehoe, Jacob Rauen, Clawes Drewes als fulmechtige vorwanthen frunde

ıd negesten erven van wegen Barthelmeus, gebeden bogert
ıd flitige forderinge gedaen, ein erßam radt mochte en loes-
ven den upgenanten Bartelmeus, de umme siner missedaet
ıd unmechticheit siner synne fencklich gesettet und bewarth
worden. Worup ein erßam radt ‖ nha besprake [*Bl. 145a*
ider inrede myt den vorgenanten Bartelmeus fulmechtigen
unden avereingedragen, concordiert, entlich vordragen up
rderent und bede der upgemelten fulmechtigeren in mathe,
rme und wise wo nhafolget, dat ein erßam radt ergedacht
yl by sick beholden vorgenomeden Bartelmeus, densulven
spysen, drencken foeden, besorgen myt klederen de tydt
nes levendes, wo sulk einem gethemet, darvor alle sine
ıder bewechlick unbewechlick nichtes butenbescheden, se
yn jegenwardich offte eme thokumpstich anfallende, wodaner
ys idt gescheen mochte, scholen einem ersamem rade tho-
oren und syn stedts und alle tydt blyven sunder jenigerleye
ıredent, weddersprake, rechtgont, geistlich offte warlick, wo-
aner wys idt gescheen konde offte mochte deger und alle
vergegeven. Des so wyl ein erßam radt vorscreven geven
nd gyfft tho fruntliker eindracht den frunden upgenomden
Baltelmeus tho theringe, kosteringe und expensen darup ge-
laen teigen gulden. Dyt vorscreven lave wy in beiden syden
tedts faste seker unwedderroplich tho holdende vor uns,
ınse erven gebarn ungebaren und nhakamelinge, se syn,
vor und wol se syn nhu und in thokamenden tyden, ane
lles geferde edder argelist. Tho orkunde tuchnisse der war-
ıeit is desser certen twe gemaket und dorch dat worth Amen
lorchgesneden und in eines rades denckelbock gescreven.
Jnd syn hir an und aver als tuge gebeden und thor wit-
schop geeschet van eines erßamen rades syde de erßamen
orger Marqwart Offte, Heine Schulte, Jurgen Kruse, Clawes
Hartmann, Goslick Boye, Peter Neve, Hinrick Buns, Jochim
Hasse, und van Bartelmeus fulmechtigen frunde wegen Albert
Stover, Michel Hardenbeke, Johann Hille, Peter Stramme.
Geven und screven uth beider parte willen und belevinge
ınt jar ut supra.

Johan Hane notarius ac secretarius
jussu consulatus subscripsit.

110. Anno 1532 die Veneris ante Andree [*Bl. 145b*
(November 29). Vor dem erßamen rade radeswise vorgaddert
syn parsonlich erschenen de erßam Gerdt Tideman, borgher
thom Kyle, und syn ehelicke huesfrowe Taleke, dar dhou-

sulvest Gerdt vorleth unde avergaff siner frowen Taleken nha sinem dode alle sine guder vor sick und sine erven, demegelicken avergaff Taleke Tydemans erem manne Gerdt Thideman alle ere guder nha erem dode vor sick und ere erven, unde darsulvest forde Taleke tuchnisse, dat ere erven dat bewilliget hedden in bywesende der erßamen Clawes Lütken und Hans van Kampen, als tuge dartho geeschet und getuget wo lofflicke borger als recht is. Alles geschen sunder geferde und argelist, also dat Gert sine erven offte Taleken ere erven dar numer scholen upsaken.

111. Anno [15]33 dingestedages nha Judica *(April 1).* Vor den erßamen hern borgermeister Peter Smelinck und cemeren Arndt Koler, Albert Arndes in der cemerie dede Hinrick Boelike als fulmechtiger her Johan Teschen vorlatinge van aller thosprake und nhamaninghe der guder halven Matties Selmer nhagelaten, dar nummer tho neinen tyden upthosaken noch he edder sine erven ane alle argelist.

112. Demegeliken darnha anno und dage vorgescreven *(April 1)* dede vorlatinge in der besten wise und forme schēn schal unde mochte de erßam Clawes Selmer als fulmechtiger der erven Mattias Selmer seliger dechtnisse van siner erven wegen van aller thosprake und nhamaninge upgemelt Mattias guder halven, und hedde upgemelt Clawes Selmer ein fulmacht || vam rade van Stargerden [*Bl. 146*] myt einen thovorsicht, und upgescreven Hinrick Boeleke hedde ein scriftliche fulmacht van dem dorchluchtigen hochgebaren fursten und hern hern Magno tho Sassen ꝛc. und van her Johan Teschen sine egen hantschriftliche fulmacht. Is alles gescheen sunder argelist und geferde.

Johan Hane notarius ac secretarius
jussu consulatus subscripsit.

113. Anno 1533 donredages nha Letare *(März 27).* Vor dem erßamen rade radeswise vorgaddert syn parsonlich erschenen de erßamen Hans Schonebeke und Hans Frytze, loffwerdige borger thom Kyle, hebben uth forderinge Diderick Varenwolt myt eren uthgestreckeden armen und upgerichteden fingeren lyfflicken myt eren ēden getuget und wargemaket wo recht is, dat Hinrick Bekeman und syn frowe Anna hebben bekant und thogestaen, dat Diderick Varenwolt is gescheden van Hinrick und siner frowen upgemelt und hefft

e vornoget von vader wegen und moder wegen und der
20 ℳ, de he Clawes Horne scholde schuldich syn, und van
ller erfschichtinge und thosprake, de se offte ere ereven
p Diderick mochten hebben, nhu und thokumpstich ane
lles geferde, welkes upgemelte Diderick vor sick und sine
rven hefft gebeden und is vorgunt tho boke tho scrivende.
arvor hefft Diderick gegeven 200 lub. ℳ und 1 hoiken myt
ulden smyde unde 2 engelsche rocke, und dyt hebben
inrick Bekeman und syn frowe vor den upgemelten borgeren
avenscreven bestaen und de borger dat betuget wo vor-
screven is. Gescheen anno ut supra.

114. Anno 1533 Crispini und Crispiniani [*Bl. 146b*
(Oktober 25). Vor dem erßamen vorsichtigen rade is parson-
lich erschenen de erßam Hans Kolleman updeckende wo her
Tymme Porssininck hedde gesettet tho testamentarien den
werdigen hern Marqwardt Deman, her Jacob Selmer und
Hanns Kolleman, welke upgemelte testamentarii hedden den
frunden, dho se by einander weren, dat gudt vorantwerdet
und vorhantreket inholt des testaments, hedden ock de
frunde und negesten erven dat gudt thor noghe entfangen,
myt nhamen Beke Morthorst und ock er ander suster
Grētke Strandes, also dat upgemelte suesteren als negeste
erven her Tymmen myt dem testamente und erffguderen
ime nhamen aller ander frunde wol thofreden und gesediget
weren. Dat de dinge also gescheen weren, hefft upgemelte
Hanns Kolleman vor sick und ime nhamen der anderen
myttestamentarien hergebrocht twe loffwerdige frame manne
myt nhamen Hans Schonebeke und Marx Pyll tuge, de dar
an und aver geweset weren, welcher dorch einen erßamen
radt gefraget, offte em sodanes bewust, worup bavengescreven
tuge myt upgerichten fingeren und uthgestreckeden armen
tho gade und den hilligen geswaren und wargemaket, dat
alle vorgescreven dinge also gegaen und scheen weren, welkes
alle wo vorberort batt Hans Kolleman, ein radt mochte dat
vorgunnen, in des rades denckelbock tho scrivende, is tho-
gelaten.

Johann Hane notarius ac secretarius
jussu consulatus subscripsit.

115. Anno 1534 cathedra Petri ***(Februar 22).*** Vor den
erßamen vorsichtigen borgermeistern und radtmannen is par-
sonlich erschenen de erßam vorsichtige borgermeister Gerdt

Cordes, hefft bogert und gebeden einen radt, dat Hinrick Meldorpes sone Hinrick Meldorp, welker hedde doetgeslagen Hanns Potinck, mochte wedder ‖ inkamen hir thome [Bl. 147a] Kyle, nachdem unse gnedigeste frowe de koninginne van wegen eres heren sones hertich Aleffs de ersthe bede gedaen hedde, by also dat upgemelte Hinrick Meldorp ersten van des doden fruntschop scholde scheiden und se thofreden stillen, szo weren doch de frunde noch nicht gestillet, sunder ergedachte Gerdt Cordes hefft thogesecht einem erßamen rade, he wolde darvor laven und vor gudt syn, dat Hinrick Meldorp scholde de frunde des doden thofreden stillen und darvor schadeborgen nhemen und stellen. Szo hefft erbenomde Gerdt Kordes nhagescreven borgen genamen als de erßamen Peter Buck, Johan Hille, Bartolt Storm, Jochim Repsleger, Clawes Arp, Frans Kistenmaker, Andres Smyt, welche upgescreven Gerdt Kordes myt synen schadeborgen hebben gelavet vor sick und ere erven, einen radt schadeloes tho holdende myt ener sameden handt ungescheiden, den upgenomden Hinrick Meldorp hir in der stadt tho blivende, by also dat he van des doden fruntschop schal scheiden; wo dem nicht, schal he wedder der stadt und alle erer rechticheit entberen nha alse vore, jodoch felich uththowykende, in deme he sick myt des doden frunden nicht konde vorlyken. Wen he denne wedder uthgereiset is, scholen de borgen und ere erven allesampt leddich und loes syn. Actum anno et die ut supra.

116. Anno 1534 donredages vor Benedicti (*März 19*). Vor den erßamen vorsichtigen heren borgermeisteren und radtmannen radeswyse vorgaddert syn parsonlich erschenen de erßam Gossick Boyge eins, und dat ampt der knakenhower andersdeyls, dhar dhone Gossick Boyge vorgaff, wo eme vorbaden were, im ampte der knakenhower tho slachtende, dat he etliche unhovesche wort vorhenne geredet hedde van Jacob Bunnies und denne dar sône lyck und broke vor gedan hedde, vorhapede sick derhalven des amptes wol mochte gebruken. Und dar enthegen van des amptes der knakenhower Pawel Toke als olderman antwert gaff, dat Gossick Boygen tho slachtende vorbaden, dat were darumme gescheen, he hedde ein kogesk schåp wyllen slachten laten, derhalven em dat ampt tho slachtende vorbaden were, und ock ermåls etlike kogesche swine nha Hamborch gedreven hedde ꝛc. Nha klage und antwerde, rede, wedderrede und

ideren vorgevende || beider parte hefft ein radt nha [*Bl. 147b*
esprake und ripem rade affseggen lathen: der unhoveschen
ıunth halven kenth ein radt Gossick Boygen leddich und
mptes wert. Szo overst ein ampt der knakenhower hefft
nder thosprake tho Gossick, dat schal gehandelt werden in
er morgensprake, idt gha wider umme de sake wo recht is.

117. Anno veffteinhundertveerundedruttich des [*Bl. 148a*
·yghdages vor Anthonii *(Januar 16)*. De erßam radt thom
.yle, benomptlich Gerdt Cordes, Peter Smeelinck, borger-
ıeister, Arndt Koler, Alberdt Arndes, Detloff Schele, Mar-
wardt Kistenmaker, Jasper Ferst, Hinrick Pueck, radtlude,
nd Hertich Heine, Clawes Kremer, Jochim Schulte, Detloff
ıryp, wanafftich borger (nha vormoge und inholt einer
ententie dorch unsen gnedigen heren hertogen Christian
nd sine f. g. hochprisende rede und manne tho Rendes-
ıorch up dem landtdage tusken deme erbaren Benedicts
Rantzowen thome Qwernebeke eins, und gedachten rade
home Kyle andersdeils, van wegen der groten Dudenhorst
ıfgespraken) hebben einen gesteveden eeth vormoge vorbe-
orten sententie up der bavengemelten Dudenhorst geswaren
ınd fullentagen, noch gedaen und also myt ereme eyde be-
ıolden und bewert, dat de grote Dudenhorst deme Hilligen
Geiste und deme rade thome Kyle thohort und bykumpt
nyt aller thobehoringe, so de Dudenhorst dhonsulvest be-
.agen bereiset und besichtiget wort. Und syn hirby an und
ıver gefordert nagescreven ritther und eddellude, beide van
Benedicts Rantzowen und deme rade thome Kyle up de
groten Dudenhorst by dem eyde gewesen, nomptlich her
Wulff Pogwisk, rither und ampthman tho Segebarch, Melchior
Rantzow landesmarschalck, Gotsick van Alefelde ampthman
tho Norborch, Henneke van Alefelde thome Rodensande,
Clawes van der Wisk amptman thome Kyle, Hinrick und
Christoffer Rantzow, gebroder tho Bulke, Keighe Sestede,
Gotsick Rantzow thome Nigenhave und Gotsick van Alevelde
thom Norße. Is gescheen anno die ut supra. Wo darupp
ein sententie unses g. h. wider vormeldet by dem rade
liggende.

118. Anno ꝛc. 38 donnerdages nach Reminis- [*Bl. 148b*
cere *(März 21)* upp eynem gemeynen richtdage vor eynem
sytthende sthole des rades thom Kyll jegenwardich und per-
ßonlich erschenen de erßamen und vorsichtigen Hans Kol-

man, raidthman, und Pawell Kroger, Heyne Schulthe und Clawes Herthman, borger thom Kyll, alße thugeß und loffwerdige lude mytt uppgerichteden fyngeren und uthgestrekkeden armen gestheveder eede tho gade und hilligen swerende gethuget und wargemaket, datt ohnen egendtlich kundich und widtlich, se dar ock mede an und aver geweßen, datt nachfolgende contracth in synen puncthen und artikelen wo nabeschreven twisschen Arnde Koler eyns und Hans Sthonekerll anders deles in folgender gesthaldth in bemelthen Hans Sthonekerls dortnissen gemaket und uppgerichtet. Erstlich hefftlı Hans Stonekerl Arnde Koler alße syner huißfruwen vader ungenodigett, geenget edder gedrungen dat huiß upp der Kedingkstraten orde, so olde Sthonekerlissche plach the bewanende, rechtes vorkopes vorkoffth vor tweehundertt ℔ lubisch, welche 200 ℔ bavenangethogedt Hans nach frundtvorhandelinge, dho syne huißfruwe Margarethe ohme thogesecht und gelavett, uth gedachten Arndes huiße, so he mytt Margarethen befryett, genompthen Arnde gewißlich tho gevende sich vorredett und vorsecht, datt sich doich beett tho der tydth bemelten huißkopes vorstreckkett und Arndth dhe bethalinge solcher tweehundertt ℔ dho noich nicht erlangett und so lange misset, und vor de twehundertt ℔ in bemelthen hußes bethalinge angenhamen, hefftlı sick ock wyder vylgenompthe Hans vorsecht, vefftich ℔, so de almissen in bemelthem huße hebben, uththoloßende und tho endthfryende. Dar he solchs nicht en dede und de vefftich ℔ nicht uthloßede, scholde und wolde vylgenanthen Hans rede aver uppgedachten Arnde solche vefftich ℔ endtlich vornogen, gelden und bethalen. Dartho wolde bavenangethogede Hans vylgenompt Arnde und synen erven solch huiß und kopp vor syne broder, suisthere und frundthschopp ock vor alßwemen vor alle by- und ansproke warende weßen. Actum die et loco quibus supra.

Carsten Grypp
secretarius scripsit atque subscripsit.

119. Anno ꝛc. im 39ten szonnhavendes nach [Bl. 149a] Letare *(März 22)* synn endtlich in frundthschopp durch vorhandelenth edtlicher guder frunde wo nhabeschreven vorgelikett und vordragen de erßamen und vorsichtigen Marqwardth Kysthemaker und Johann Langeberch etlicher irrungeschelinge und gebreke halven, so se eyner geselschopp und masschopp halven twisschen ohnen beyden und Stheffan Szeellen seligen endtholden eyner handthscriffth halven, wor

›r Egbrecht Nhagell gelavet und Johan und Marqwardth
ır aver vele rechtgandes halven vorhenn gehatt alßo in
ısser gesthalth, forme und meyninge, alßo datt Johan Langen-
erch vor eynem sytthende sthole des rades upp eynem
emeynen rechtdage de handthscriffth, so alle vorschreven
ree marschoppe under orem nhamen uthgegeven und ge-
achte Egbrecht Nhagell darvor borge gewurden, secht upp-
emelthe Johann Langenberch vor sich und alle syne erven
ichtich, macht- und crafftloiß, und he und uppgemelthen
yne erven scholen und willen in keynen thokumpstigen tyden
larqwardth Kysthemaker und syne erven in rechte edder
'undthschopp derwegen furdern edder mhanen, sunder deme
ulvigen Marqwarde und synen erven derhalven alle und
3liche schulth, clacht und ansprake vortyende und vor-
ıthende, so Johan und syne erven tho Marqwarde und synen
rven solcher handthscriffth edder suisth hebben mochten,
nd alles so thokumpstichlich daruth ersprethen, erwassen
ınd kamen mochte, derwegen alle synes rechtes renuncierende
ınd affsthande. Darendtkegen hefffth Marqwardth Kysthemaker
ıppgedachten Johan Langenberch nagegeven und frygh ge-
olgett lathen und vorlathen achtundtwintich ℔ lubisch, so
ohann van syner dochter mhanen schole, so Gosck Abelen
ıefffth und gedachte Gosck van wegen synes sones Marqwarde
chuldich geweßen eynes leenes halven, und Marqwardth de
ulvigen Johan Langenberges dochter beett upp thokumpstigen
Iichaelis schultloiß secht van solchen 28 ℔. Hyr an und
ıver geweßen Marqwards halben Pether Smelingk, Carsthen
Grypp, Hans Kolmann, Marcus Moller, Detleff Grypp, Johan
Langenberges halven Clawes Herthman, Jochym Schulthe,
Tonnyes Raleves. Actum die et loco quibus supra.

Carsthen Grypp subscripsit.

120. Anno ꝛc. [15]40 midtwekens nach Lucie [*Bl. 149b*
virginis *(Dezember 15)* vor eynen erßamen radhe thom Kyle,
dar se rades und rechtes wyße vorsamhett im gerichte, per-
sonlich und jegenwardich erschenen de erßamen und bo-
scheden Vyth Sprynck und Jachim Sprynck, gebrodere,
Benedictus Sparlingk und Harmen Stall alße warafftighe und
ungetwyffelafftighe volmechtigen vormunder und frunde der
erafftigen Tileke Marthens mith Hynrick Byssen orem dochter-
manne tho Wotkendorp wanende, negesten blodesvorwantten
modderen und erven zeligen Tibbeke Bleken ader Krogers,
wandages borgeresken thom Kyle unlanges in gott vorstorven,

mith wolbedachtem beraden moede, gudes frigen willens, ungenoedigett, geenget offte gedrungen aldar vor apenbarem gerychte offentlich vorlaten und avergegeven, upgelaten hebben, vorlaten, avergeven und uplaten jegenwardigen in krafft und macht duesser scryfft vor dem vorbenomeden radhe und ißlike guder der bemelten Tibbeke Blekens ader Krogers, wor tho Tileke Martens und de upgenanten vormunder, volmechtigen und frunde durch erffall ader jemandes van orentweghen dartho mochten berechtigett syn, de sulvigen guder syndt bowechlich offt unbowechlich, und watt se gemenlich und insunderheit vor nhamen hebben, dem erßamen und vorsychtighen Peter Schmelingk, borgemester, und Jurgen Krueßen, burger thom Keyll, alße testamentarien der upgemelten Tebbeke Bleken de sulvigen guder tho gantzem egendome tho gebrukende und darmede tho donde und tho || lathende nach orem willen und gevallen. Des [Bl. 150a hebben syck hirby bavenangetogede volmechtighen vormunder und frunde bavengescreven und Tileke Marthen mede vor dem sulvigen rade apenbar sampt und alle vorplichtet, vorsocht und vorredett dem sulvigen Peter Smelingk borgermester und Jurgen Krußen vor alle wyder ansprake und namaninghe der genompten guder in thokumpstighen tyden tho beschende, beide van allen und ißliken Tybbeke Bleken und zelige Pawell Krogers frunden und erven, wo de seyn moghen und wener und wo vaken de kamen, quith frie leddich und loes tho holdende, und van wegen duesser vorscreven guder in alle nicht mher handelen saken und wes forderen laten wyllen, sollichs ock tho bescende in anstanden tiden nicht undersetten und stafferen, wyllen wy vorgedachten volmechtighen vormunder und frunde der bemelten Tileken Marthens van wegen der sulvigen Tileken und vor syck sulvest sampt und alle und vor orer beydersydt erven dosulvest straxs vor upgedachten radhe und gerychte mhergemelten Peter Smelingk borgemeister und synen erven zeligen Tybbeke Bleken orer frundtynnen und modderen huße yn der Kedynckstraten boleghen vorlaten und upgelaten hebben, so se ock jegenwardigen mit dusser scryfft vorlaten und upgelaten myt alle des sulvigen hußes thobehoryngen, tolagen, gerechticheiden und herlicheiden, wo datt sulvige in synen enden und endescheden in synem kretze und plasse bogrepen und bolegen is. Duesses alles vorgescreven in allen puncten und artikelen van beyden parthen bolevett, bowylligett und angenamen, dat sulvige ock alßo van beyder sytt lofflike

standtafftighen und unvorbraken tho holden hefft eyn erßame radt velegemelt up bowyllinge beyder parthe to gedechtenisse nherer standvestinge in dith der stadt denckelbock tho seryvendhe und || tho vortekende vorloevett und wyt- [*Bl. 150b* iken bevoelen. Tueghe ock hir anhe und aver geweßen, de luesses sampt und alle in gedechtenisse tho nemende dar sunderlinges tho geheskett und geforderett und gebeden alße le erßamen Heynne Scultte, Andreas Stoeteroggbe, her Jasper Grawtop, Peter Neve, Jachim Hasse und Alberth Wolders, sampt und alle erffgeseten burger tom Kyle. Actum anno lie et loco quibus supra.

121. Nach der geborth Cristi unsers leven zelichmakers ind heren voffteinhunderth darnegest im sovenundevertigesten are in den pinxsten ***(Mai 29 / Juni 5)*** hefft Tymme Sweynnes zeligen vor syck und sine erven eynen halven hußhoff, nha dem Koebarge twischen zeligen Peter Tancken und Elsebe Hargen belegen, dem erßamen Hanns Rowedder und sinen erven vor eynen ewigen unwedderroplichen erffkopp vorkofft ınd vor eynem erßamen rade vorlathen.

122. Nach der geborth Cristi unsers leven zelichmakers ınd heren voffteinhunderth darnegest im achtundevertigesten are, des ersten rechtdages in der varsten ***(Februar/März),*** hefft Otto Pawels vor syck und sine erven sein hues und erve twischen Hans Rowedder und Hans Schulten anders genomett Sedeler vor eyn underpantt den erßamen und vorsichtigen Jochim Schulten mith sinen medeloveren vor eynhunderth ℳ und sosse ℳ jarlicher renthe gesettet, und offt de benomeden des gelofftes halven datt were an hoevetstoll edder renthe nhemen worden, den scholen se entlichen uth dem sulvigen huese und erve soeken und en sodanes entichen vor eynem erßamen rade an jaren und dagen wo baven meldett vorlathen.

123. To wethende sy, datt nach der geborth [*Bl. 151a* Cristi unsers leven heren voffteinhunderth darnegest im soevenundevertigesten jare, donrestdages nha dem sonndage Letare ***(März 24),*** hefft Gorges Ratken dem ersamen und vorsichtigen Jochim Schulthen, radtmanne thom Kyll, und sinen mithloeveren seyn hueß und erve in der Vlemeschen straten, twischen her Nicolaus Hueddichflett und Metke Kluevers bolegen, vor eyn underpanth vor viffhunderth ℳ

luebesck gesettet, und offt der genomede Jochim Schulte mith synen medeloeveren des gelofftes halven, so se vor Gorges Raeiken gedann, quemen, den sulvigen uth synem hues und erve tho soeken.

124. Dosuelvest am jare und dage *(März 24)* hefft her Nicolaus Hueddichflett dem genomeden Jochim Schulte beneffenst sinen medeloeveren syn hues und erve in der Vleschen straten, twischen Franns Mester und Gorges Raetken bolegen, vor eyn underpanth vor eynhunderth ℔ luebesck gesettet, und offt genanter Jochim Schulte mytt sinen medeloeveren des gelofftes halven, so se vor her Nicolaus gedann, uth synem erve, datt he onhe gesettet, wedder uthoerhaelen und soeken.

Nicolaus Steker secretarius subscripsit.

**125.* Nach der geborth Cristi unsers leven zelichmakers und heren vofftteinhunderth darnegest im achtundevertigesten jare hefft mester Hans de hueßdeinre in synem huese und erve in der Kueterstraten bolegen vorkofft und vorlaten dem erßamen Heinrick Pueck radtmanne und sinen erven viffundetwyntich ℔ lubesck hoevetstols und eynen gulden munthe renthe, alle jare up Letare tho midtvarsten bedagett.

126. Nach der geborth Cristi unsers leven zelichmakers und heren vofftteinhunderth darnegest im achtundevertigesten jare, mandages na Lucie *(Dezember 17)*, heff Johannes Stegelman seyn hues und erve jegen den Vlesckscrangen bolegen vor eyn underpantt gesettet den erßamen und vorsichtigen M. Conrath Wulff, Hans Scenckhoe und Hans Roewedder vor eyn underpantt vor tweehunderth ℔ hoevetstols und twolff ℔ jarliker renthe, und offt de benomeden des gelofftes halven schaden nhemen worden, beide an hovetstoll edder renthe nhemen worden, den scholen se entlichen uth dem sulvigen huese und erve erhalen, nhemen und soken.

127. Anno im vofftteynhundersten darnegest im [*Bl. 151b*] soevenundevertigesten jare, donrestdages nha Martini welcher 17 dach Novembris, den contract twyschen Elsebe Hargen und Hanns Schulthen des sedeleres und seyner hueßfrowen gestellet wo folgende:

To wetende, datt am jare nha Cristi unsers leven heren geborth vofftteinhunderth und soevenundevertich jar, donrest-

dages nha Martini vor uns burgermeisteren und radtmannen thom Kyll, dar wy tho rade vorsammelett, de achtbare vornhame Georgen Corper, unsers gnedigen fursten und heren hartog Adolffen tho Szleßwigk und Holstein ꝛc. vortruwter secretarius und inwoner duesser stadt Kyll personlichen erschenen und sick an stadt und van weghen seyner hueßfruewen moeder Elseben Harghen, Pawels zeligen nhagelatene wedewen, thom hogesten beklagett, dat de sulvige Elsebe Harghen vofftich ꝑ luebesck hoevetstols und etliche vorsetene renthe in Hans Schulthen sedelmakers huese in der Holstenstraten ock alhir thom Kyll etliche langhe jare her gehatt, welcker hoevetstoll und renthe ock in ehr unse stadtboick gescreven stunde. Alse overest de sulven nummermher van gemelden Hans Schulthen tho rechten tyden und anhe wedderwillen erlangen konen und tho dem ohr sollich hoevetstoll und renthe im 45ten jare van gedachten Hanns Schulthen upgesecht worden were, hadde se den hoevetstoll myth den renthen up geborliche wedderlaghe ohme Georgen Corperen vorlathen und upgedragen, den he ock also an sick entfanghen, in hapninghe, he wolde den sulven sampt den renthen van Hansen Schulthen sadelmaker gutlichen erlanget hebben. Hadde doch suckeynes by ome ock keyn stede hebben willen, darumme Georgen vororsaket, den sulvigen sadelmaker des dingestdages nha conversionis Pauli des vorschenen 46ten jares vor unsers rades medelithmathen und rychteheren duesser stadt Hanns Kolman und Jochim Schulthen Jaspers son in de karcken vorboedeschup to lathen und dar de sulvigen rychteheren gutlichen gebeden, Hans Schulthen sadelmaker tho geborlicher bethalinge van amptes und rechtes weghen antholooldende, und in sollichem dem sadelmaker tho vordrethe edder unbillicheit keyne ursake gegeven. Eth were overest de sulvige Hanns Schulthe sadelmaker unvororsakett ome Georgen Corper in bywesen und vor den richteheren nafolgende unwaraffte unmilde vordretlichen andtwerde gegeven, nomptlichen datt he vor eynem jare Elsebe Harghen den hoevetstoll ‖ upgesecht und de renthe gebaden [*Bl. 152a*] hadde, se de nicht ehr, den se alle byeynander hebben willen, do hadde he angefangen und gesecht: „Elsebe Harghen, gy hebben des karckheren Rudolffen van Nimwegen geltt int dem erße gesclueckett, und mene gy woll, datt gy meyn hues ock hebben willen, datt schall nhumer geschen,“ dat hadde he secht und sede des noch, und kostede ohme nicht mher alse den hals ꝛc. Worup den de gedachte Georgen

Corper thor stunde beiden richtheren thor tuechnisse gefurderett und gebeden, em des wen se darumme gefurderett worden tuechnisse tho gevende. Am anderen dede Georgen Corper im gelichen falle klagende, dat hadde sick bogeven, alse gemelden Hanns Schulthen sadelmakers muder vorstorven, hadde Georgen Corpers huesfrow Clara dem doeden umme guder naberschup wyllen tho grave gefolgett, und alsede doede begraven gewesen und se sampt den fruwen, wo albir wontlichen, wedder in des doeden hues gefolgett und folgendes tho hues gegan und den frowen eyndeils de hantt gegeven, doch under dem des sadelmakers Hanns Schulthen wyff Gretken Sadelmakers vorbygegan und uth orsaken ehr mhan Hanns Schulthe, wo gemeldt, Claren moeder und Elsebe Hargen mith smeworden unbillich angetastet, die hantt nicht gegeven, do hadde de sulvige Sadelmakeresche heinder Claren her geschulden und gesecht: „datt der langhen kachegelen und mheren de duevell inndt leiff fare, worumme gifft se my ock de hant nicht," mith anderen vorwitlichen worden 2c. Welcker worde gedachter Georgen Corper Gretke Sadelmakers tho overwysende vorhapede, und dewile denne Hanns Schulthe sadelmaker und seyn wiff Gretke de gehorden smheworden, so se up Elßebe Hargen und Claren Corpers seyn huesfrowe gehatt, mith gantzer unwarheit erdichtet und uthgegathen und in ewicheit nhummermer gutt donn, ock so langhe in sollicher stede, beth he tho der erwysinge stan und blyven scholden, mith wyderen nottruefftigen reden 2c., so were de gedachte Georgen Corper entlichen bedacht, Hanns Schulten sadelmaker und seyn wiff Gretken mith der scharpe des rechten der mathen tho vorfolgen und mith gotlicher hulpe darhenne tho erholdende, de straffe tho erlangende, darmede sick andere mothwillighen darby bodencken scholden und also entlichen vorthfaren willen. Alße wy burgermeister und radt overest de scarpe des rechten in duessem handell nicht gerne gesen, hebbe wy mith gemelden Georgen Corper, unsem gunstigen frunde, darhenne gehandelet und gebeden, he uns tho sunderen erhen und wyllen nhageven wolde, datt wy twyschen omhe und dem wedderparthe de saken [*Bl. 152b*] vortasten muchten, und wen ome denn de wedderparthe vor uns den wandell dede, so he im rechten tho donde schuldich, datt he alßdenn sein recht fallen lathen muchte 2c. Welcker denn die gedachte Georgen Corper, wowoll mith swarheit, uns allein tho sunderen erhen, ingefolgett, derwegen wy de saken twischen den parthen vorgedraghen und entscheden wo

olget. Nomlichen und also, datt Hanns Schulthe sadelmaker
or sick und an stadt synes wyves Gretken alße dersulven
rdentlicher vormunder vor uns in jegenwardicheit Georgen
Corporen und Detleff Grip hir myt getagen worden apenbar
ekant und thogestan, he und gemelde seyn wiff Gretke
adden de vorgerorden worde up Elßebe Hargen und orhe
lochter Claren, Georgen Corpers huesfrowen, trunckenes
noedes und unbedechtich, averst mith ganntzer unwarheit
eredett, den se wusten van onhe beiden nicht anders tho
eggen, denn wes erleveden framen unberuechtigen fruwen
ho allen erhen getemede und wol anstunde, und dorup vor
ick und seyn wiff Gretken Georgen Corper van wegen Elßebe
Hargen und sines sulvest hochlich angelangett und gebeden,
omhe und synem wyve lutther umme gades und unser des
ades vorbede willen solliche worde tho vortigen und tho
vorgeven, se scholden nha duessem daghe in ewicheit
nhummermher geschen. Worup denn de gedachte Georgen
Corper alße volmechtigher und naturlicher vormunder Elsebe
Hargen und syner hueßfrowen Claren des sadelmakers bekentenisse
und bede, so he wo gemeldt vor syck und seyn
wiff Gretken gedann, alse thom ersten vor uns vor bekannt
angenhamen und darup alles umme gades und folgendes
unser vorbede wyllen de sake dem sadelmaker und sinem
wyve vortegen und thogegeven, und also seyn action des
rechten darmede fallen lathen, doch dergestaldt und also,
wo Hanns Schulte sadelmaker edder seyn wiff Gretke duesse
sake na duessem daghe hemlich edder apenbar wedderreppen
worde, so scholde ohme sine itzighe klaghe und action kegen
se frig stann und durch duessen vordrach gar nicht benhamen
sein, wolde sick ock tho der nottruefft sine tuechnisse
und alle bohelpe des rechten vorbeholden hebben.
‖ Und datt duesse handelunghe und contract umme [*Bl. 153 a*
kunfftiger nawisinghe, widerunghe und gefhar, woher de flethen
konden, und tho Georgen Corperen und der sinen nottrufft
in unser stadt boeck registrerett und vortekentt werden muchte,
dewile wy denn gedachtes unses gunstigen frundes Georgen
Corperen vorbeholt, und bede vor billich angesen, ock duessen
contract also vorhandelett, hebbe wy Hanns Schulthen sadelmaker
ernste upgelecht und bevalen, sick dem sulven also
entlich sampt sinem wyve gemethe tho holden, sunst scholde
und muste Georgen Corpern seyn itzige gehorte klaghe alßdenn
mit recht und ernster straffe kegen sadelmaker und seyn
wiff entlichen vorthgefaren werden. Is ock alle solliche hande-

lunge, inmathen wo vorsteith, in kegenwardicheit unsers rades stadtboek durch unsen secretarien Nicolaen Steker tho registreren also bevalen. Geschen an jaren und daghen wo baven steidt.

Nicolaus Steker
secretarius Kilonensis subscripsit.

128. Wy burgermeister und radtmanne der stadt [*Bl.* 153b] Kyll bokennen hirmede vor uns und unser nhakomelinghe apenbar jegen alßwemen, datt an hueden dato vor dem ganntzen sittende stôle des rades und allen ummestenden die achtbaren wolwisen unse mithburgermeister und radtmanne Carsten Grip und Mathias Knutzen erschenen und angetogen, alße sick twischen dem achtbaren Conraden Wulff und der dogentsamen Elseben, wandages Pawell Hargen borgermeisters nagelaten wedefruwen, wegen eyner erffschichtinge, die gedachter Conrade an stadt syner huesfruwen Talen van gerorder Elßeben Harghen gefurderett, erringe und daruth twyschen den parthen und angewander fruntschup allerlie wedderwille thogedragen, so weren doch diesulven gebreken alle durch gerurt unße mithburgermeister, radtman und ander heren und frunde gentzlichen, fruntlichen und unwedderoplichen vordragen, na luede und inholde eynes upgerichteden vorfateden scrifftlichen vordrages, mith bede, wy wolden den sulven vor uns allen und ummestenden apenbar vorleßen und den ferner in sine krafft gan lathen, dem wy alßo gedan und den vordracht apenbar lathen vorleßen, welcker luedett van worden to worden und inmathen behandelett wo folgett: Anno domini voffteinhunderth sovenundevertich am dage conversionis Pauli *(Januar 25)* sein vor duessem boeck personlich erschenen de erßamen und wyßen Conradus Wulff, radtmanne thom Kyll, an eynem, und die dogentsame Elsebe, Pawell Hargen zeligen nagelatene wedewen, am anderen deil. darsulvest hefft Conradus Wulff borychtet, thogestan und bekanntt, nachdem he vorschener tith vor dem ernbaren rade thom Kyll in etlicher vormundeschup Talen syner elichen hueßfrowen, Pawell Hargens zeligen dochter, umme der sulvigen ‖ grothmoderlichen, moderlichen und vader- [*Bl.* 154a] lichen erve und erves gerechticheit, so vele se daran sines vorhapendes befogett sein muchte, gedachten Elßeben Hargen rychtlichen beklagett, des van weghen der beklageten Elßebe Hargen nicht gestanden, ock darwedder vorjarynghe, prescripsion und ander ere rechtliche nottrufft vorgewendett, dardurch he uth bewâgetten gemothe vororsakett und gedachter

lßebe Harghen offentlichen thogemethen und vorgeworpen,
att se syck etlicher bowechlicher gueder scholde angematet
nde under sick getagen hebben, de in datt grotemoederliche
rve sines erachtens billichen gehorich, welchs van wegen
ıhergedachter Elßeben Hargen nicht thogestanden, daruth
'iderunge, errunge und twespaldt twischen enhen und an-
ewanter fruntschup, dewile de sulvigen sulche sucheunge
ıith geborlicher protestation tho sinnen und gemoete getaghen,
rwassen, datt solliche gebreke up nafolgende wiße durch
ınderscreven underhandeler heren und frunde entlich und
ınwedderoplich mith beidersidt wethen und volborth vor-
enigett und vordragen, nomptlich und alßo: Datt he by dem
vorde der warheit jegenwardigen wolde tostan und bokennen,
latt he datt jennige, welcher he Elßebe Hargen thogemethen
ıadde und van ohr und orer fruntschup vorsmheginge und
ınjurien thom hogesten angetagen, datt he solliches nicht in
gemoethe und mhenunghe Elßeben Hargen thogemethen und
aversecht hadde, se darmede an orhen erhen und gelimpe
tho besmitthen und tho besweren, sunder datt he uth bo-
wegetem gemoete solliches und sunderlinges tho synem rechte
to bowerende und tho scuttende, und sines jegendeils exception
darmith tho refuteren und wedder tho leggende geredett und
gesecht hadde. So wuste he || van baven angetogeten [*Bl. 154 b*
Elßeben Hargen nicht anders thotoseggende den datt jennige,
welches eyner framen ernbaren dogentsamen frowen unvor-
letzlichen nathoredende woll geboren muchte, he wolde ock
ohr henferder dhon und upleggen watt ohr angeneme und
gefellich seyn muchte, in thovorsicht, se worde sick jegen
omhe und de sinen in gelicher gestaldt aller geboer na
wedderumme seycken und ertogen. Und na deme he in nhamen
elicher vormunderschup gedachter siner hueßfrowen Talen
mith richtlicher ansprake und dersulvigen grothmoderlich,
moderlich und vederlich vorfallen erffgutt mhergedachten
Elßeben Hargen, wo baven steidt, tho beklagen vorgenamen,
datt se der sulvigen thosprake halven dergestaldt vorenigett
und unwedderoplich vordragen sein, nomptlich datt Elßebe
Hargen gedachten Conrado Wulff, siner hueßfrowen und oren
erven vor de ansprake und vor alle datt jennighe, dartho seyn
hueßfrow an grothmoderlichem, moderlichem und vederlichem
erve und erves gerechticheit jenigerleie mathen befoegett seyn
muchte, nichtes buthen boscheden, dreehunderth ℔ luebesck
vorreken und vornogen wolde, welche Elsebe Harghen also
offentlich thogestan und bekant hefft, und datt solliche dree-

hunderth ℳ und darup achteyn ℳ jarliche renthe na stade-
rechte jarlich up den ummeslach tho teinse und renthe
baven angetogeden Conrado Wulffen, siner hueßfrouwen und
oren erven in gedachten Elßeben ehr jegenwardige hues,
twyschen Conrado Wulff und der wedem geleghen, in des
ernbaren rades thom Kyll renthebueck mith concent und
bowillunghe orer vormunder wolde thoscryven lathen. [Bl. 155a
Und tho welcher tith ohr und oren erven nicht gelegen, de
achtein ℳ jarliche renthe wyder tho bethalende, so wolde
se und ore erven macht hebben, solliche achtein ℳ renthe
mith den dreen hunderth ℳ affthokopende. Worde sick overs
bogeven, dat Elßebe Hargen und ore erven de renthe van
eynem edder mher jaren tho betalende suemich worde, desfals
schall Conradus Wulff, seyn hueßfrow und ere erven macht
hebben, den hoffsummen affthomanende, und wenner de dre
hunderth ℳ mith achteyn ℳ jarlicher renthe in des ernbaren
rades renthebock, wo baven steidt, gescreven seyn, alßdenn
wyll Conradus Wulff van stundt an vor sick van wegen
Talen siner huesfrowen und orer erven vor dem rade thom
Kyll in der besten form des rechten van Talen grotemoder,
moeder und vaders erve und erffgerechticheyt, wes se daran
borechtigett tho sinde vorhapen, nichtes buthen boscheden,
eyne ewige erffliche rechtmethige und unwedderopliche vor-
zicht und vorlatinge don, de ock in des ernbaren rades
thom Kyll contractenbueck alßden schall vortekent und vor-
screven werden, mith duessem anhanghe, sick darwedder
mith nhenem rechte, settyngen, ordeningen, constitution,
geboeth edder vorboeth, wo solliches nhamen hebben edder
gewynnen muchte, gar nichtes tho helpende. Hyrmith
scholen und wyllen se allerleie irrunge, twespaldt, gram,
wedderwillen, schelinghe und mißlicheit, wo se de bethoherte
jegen eynander gehatt, unwedderoplichen entscheden sein
und blieven, eyner wolde den anderen ock der vorwantenisse
nha erhen forderen und vorthsetten, ock keyner den anderen in
argen edder unguden, mith worden edder wercken, bodencken,
boledigen edder bosweren, ‖ alles getruwlich sunder [Bl. 155b
argelist edder geferdhe. Vorhandelett durch de hochgeachteden
ernbaren und wißen mester Johann Schutten, Cristianum
Grip burgermeister und Mathias Knutzen radtmanne thom
Kyll, in byweßende der hochgelerden ernbaren wyßen und
ernnamafftigen heren Johan Ruedels, der rechten doctors und
sindici tho Luebeck, Jochim Harghe, gedachter Elßeben sons,
Jurgen Corper, f. g. tho Holsten unsers gnedigen heren hartoch

Aldolffs secretarien, Jochim Saltzborges, Jochim Grip, Gregorius Schuldorp, Heinrick Gerckens, Jacop Wolders, Harmen Roedenborch, Bastian Corper und Marcus Brandes ꝛc., aller frunde van Elßebe Hargen, und Frans Holsten, burgermeister tho Flenßborch, und Jochim Holsten, gebroedere, van wegen Conradus Wulffes, gescen an jaren und dagen wo baven meldet. Worup den die achtbaren vornhemen Georgen Corper, des durchluchtigen hochgebornen fursten und heren heren Adolffen, erven tho Norweghen, hartogen tho Szleßwigk, Holsten, Stormaren und der Dethmarschen, graven tho Oldenborch und Delmenhorst, unser gnediger furste. und her, vortruweter secretarius. und unser stadt mithinwaner, in stadt und in nhamen syner huesfrowen moederen Elßeben Hargen, ock der anhangeden gantzen fruntschup und sein sulvest vor uns erschenen und up vorlesenen vordracht van wegen der gedachten syner leven hueßfrowen moeder Elßebe Hargen, der fruntschup und synes sulvest den sulven vordracht nicht allein apenbar bokennet, sunder fruntlichen bowilligett, bolevet, ock darup in allen sinen puncten und articulen confirmerett und bostedigett, und alßden darmede erenthalven dem vordrage nicht allein allem genoch geschein, sunder ock Conradus Wulff van Elßeben Hargen de dree || hunderth ℳ [*Bl. 156a* hoevetstols und achtein ℳ renthe nha stades rechte inholdt des vordrages gentzlichen vornoͦgett, so werhe Georgen Corper an stadt Elsebe Hargen, erer vorwanthen und sein sulvest der fruntlichen gentzlichen thovorsicht, sein leve swager Conradus Wulff wurde im gelichen valle geleßenen vordrage volge leisten und darup vor sick, sine leven huesfrowen Talen und orer aller erven vor entfangen sommen hovetstoll und renthe nicht allein thor geboer quiteren, sunder ock und alles kejenwardich aller boscenen und nhu vordragen ansprake, wo sick tho rechte bostendigeste egentt und geborde, vortigunge und vorlatynge don. Darjegen Conradus Wulff den geleßen receß und vordracht wedderumme im gelichen repeteret mith antoge, he were dessulven vor sick, sein hueßfrowen Talen und ore erven ock gestendich, wolde densulven allenthalven darmede fruntlich vollentagen hebben, und alße he van synem swager Georgen Corper kejenwardich vormarckett, datt angetogett, datt he Conradus van Elßebe Hargen krafft des vordrages die dreehunderth ℳ hoevetstols und achtein ℳ renthe entfangen hebben scholde, so wer datt war, he de sulven dreehunderth ℳ und achtein ℳ luebesck tho voller genoge und darmede alle datt jennige entfangen, dar-

umme he van wegen syner hueßfrowen Talen und orer erven wegen gespraken, wolde syck darup nicht allein ganntz fruntlich bedancket und an stadt siner hueßfrowen Talen und orer aller erven vor de entfangene dreehunderth ℔ hoevetstols und achtein ℔ renthe und genochdoninge des vordrages genochafftich quiteren, sunder ock folgendes darup vor uns und menichlichen vor syck, Talen syn hueßfrowen und ehr aller erven und nakomlynge in der besten forme des rechten, ‖ wo datt jummerst bostendigest geschen konde effthe [Bl. 156b muchte, van Talen siner hueßfrowen grotemoder, muder und vaderliken erves und erffgerechticheitt und in summa aller ansprake, weß se derwegen kegen Elsebe Harghen und ore erven berechtigett to synde vorhapett geweßen, gar nichtes buthen bosceiden, eyne ewige erffliche rechtmetige unwedderopliche vorticht und vorlatynge gedan hebben, wolde ock darupp vor syck, seyn hueßfrowen Talen und alle ore erven nhummermher tho ewigen dagen kegen Elßebe Hargen und ore erven und nhakomelinge widersaken, spreken effte forderen, wedder in- edder utherhalven des rechtens, sick ock darwedder mith nenhen rechten, settynge, ordenunge, constitution, gebodt edder vorbaden nicht setten edder setten lathen, sunder gentzlichen bogeven hebben, ock eyn vordragen sake sein und bliven lathen, und donn Elßebe Hargen und orer fruntschup, wes onhe leff were, und sick des wedderumme fruntlich vorgeliket, fruntlich biddende, wy wyllen alleyne nicht den vordracht Elseben Hargen der eren betalinge der drier hunderth ℔ und achtein ℔, sunder ock Conradus Wulff Talen siner leven hueßfrowen und orer aller erven quiterunge und erfflichen ewigen unwedderroplichen vorlatynghe in unser stadt contractenboeck tho ewiger nawysynghe vlitigen registreren lathen. Des Georgen Corper an stadt Elßeben Hargen, dersulven erven, fruntschup und sein sulvest van Conrade Wulff und den sinen, wo gemeldt, fruntlich vor bekandt, apenbare angenamen, sunder de dinghe allenthalven gelikesfals tho registreren in unser stadt contractenboeck, und darup, wen sulckeynes geschen, ‖ beide parte alles ergangen [Bl. 157a handels under unsem sigill eyn apen vidimus aver erganngen handelunge gebeden, so denn wy borgermeister und radtmanne vorgemeldt upgerurden vordracht volkomlich gesen, gehoret, darup de bethalunge Elßebe Hargen und dersulven erven und wedderumme quiterunge dersulven und vorlatunge Conradus Wulff, Talen syner hueßfrowen und orer erven in gestaldt wo allenthalven vormarket gehort und vor genoch-

sam rechtmetich und erbarlichen und bostendichlichen vormarket hebben, wy erstlichen solckeynes alles in unser contractenboeck vlitich scryven tho lathen, des beiden perten solychs alles, wo gemeldt, gelickformigen seyn tho gevende nicht ummegangen hebben konnen, sunder don datt hyrmede under unser stadt ingesegell up datt krefftigeste, wo sick tho rechten geboret, wyllen des ock in allen wegen vor alßweme stendich sein und blyven. Gegeven und geschen thom Kyll up dem gemeinen rechtesdach, donrestdach nach Bonifatii is de soevende Junii anno 1548.

Nicolaus Steker
secretarius subscripsit.

129. To wethen sy, datt nach der geborth Cristi unßers leven zelichmakers und heren vofffteinhunderth darnegest im negenundevertigesten jare, dingestdages nha Invocavit *(März 12)*, hefft sick Bernnth Kueter vorwilkorett, wen he offte seyne erven in den achte daghen trium regum eyns suemich worde, de renthe alße negen ₰ van den hunderth gulden munthe nicht uthquemen, so schall Georgen Corper und sine erven macht hebben, sunder alle rechtes forderunge hues und hoff, bowechlichen und unbowechlichen, antasten und darmede sines gevallens tho handelen, beth he und syne erven hovetstoll, renthe und schaden erlangett.

130. Anno ꝛc. im 48ten, donrestdages nha corporis Cristi *(Juni 7)* hefft syck Bernndt Kueter vor dem sittende stole des ernbaren rades vorwylkoerett, datt he de eynhunderth und achtein ₰ renthe, so he dem achtbaren und vornhemen Georgen Corper, f. dt. unses g. h. secretarien, schuldich und plegende, up duessen negestfolgende ummesclach hoevetstoll und renthe gentzlich wyll entrychten und bethalen, und wo he hyranhe suemich gefunden, schall gedachter Georgen Corper seyn hues und erve mith allen inhebbende gueder antasten und seyn geltt daruth erhalen sunder alle bower effte rechtganck. [*Bl. 157 b*

131. Anno ꝛc. [1548] im gelichen valle hefft syck up de sulvige tyth Gorges repscleger vorwylkoerett, den benomeden Georgen Corper und sinen erven up negestkomende ummesclach veerhunderthviff ₰ und achtundevertich ₰ wyll entrichten und betalen, wo he ock suemicht, schall he datt

uth sinem erve und redesten guederen erhalen und sunder alle rechteß dwanck und forderunge.

132. To wethende sy, datt nach der geborth [Bl. 155a] Cristi unsers leven selichmakers und heren voffteinhunderth darnegest im achtundevertigesten jare am daghe Viti, welcher der vofftevnde dach des monates Junii, hefft syck jegen eynem erßamen rade thom Kyll Elßebe Kluevers durch heren Johan Velth und Olrich Heiden bogeven, bowylligett und vorplichtett vor syck und orhe ervhen, dem erßamen und boscheden Ciriacus Wolterstorp veerhunderthundvertich ℔ luebesck wegen ores elichen und leven hueßwerdes Frans Kluevers twyschen dato und negestkamende Martini en sodanen hoevetstoll tho entrichtende und tho bethalende, und hefft se omhe durch de benomeden des thom underpande orher beider hues und erve mith allen inhebbende gueder, beyde bynnen und buethen der stadt, wor de vorhanden und belegen, boneffenst dem schaden, de Ciriacus Frannts, syner elichen hueßfrowen und erven mith rechte kann bybryngen, gesettet, kumpt ock under des (des omhe gott gnedichliches vorhelpe) tho hues, alßdenn schall Frans plegende seyn der schult und sententien, dem allenthalven nhathokamende und genochsame volgunge leisten und dhoen vorplichtett seyn. Hyranhe datt duesses also vorhandelett, Ciriacus Woltterstorp tho tueghen Gerth Vette, Hans Roewedder und her Johann Velth Mathias Toeden und Reynnolth Peters, van beiden siden dartho geheskett und berȏpen und gebeden, und uth beider perthe bogerende duesse vorwillunge in unser stadt denckelboeke tho scryvende, des wy omhe tho weigerende nicht vorbygemocht vorgonnett. Geschen an jaren und dagen wo baven meldett.

Nicolaus Steker,
secretarius Kilonensis subscripsit.

**133.* Item tho wethen sei, datt Hanns Voß hefft [Bl. 155b] den erßamen und vorsichtigen Hans Sceenckho radtmanne, Claus Harthman, mester Michell Voeß zeligher, Hanns Rewedder, Olrich Heide und Heinrick Tilman am mandagh na lichtmissen sein hus und erve by dem marckede up der Hartzstraten orde vor veerhundert ℔ luebesck mith den renthen, negest der karcken gelde, boneffenst alle synem gude bowechlich edder unbowechlich vor eyn underpant gesettett. Gescen nach der geborth Cristi unsers leven zelich-

nakers und heren voffteinhunderth darnegest im negenunde-
ertigesten jare.

Nicolaus Steker
secretarius Kilonensis subscripsit.[a]

134. To wethende sy, datt nach der geborth [*Bl. 159a*
ristí unßers leven selichmakers und heren voffteinhunderth
larnegest im negenundevertigesten jare, donrestdages nha
antate *(Mai 23)* up eynem gemeynen burgerlichen rechteß-
laghe is Jurghen Barcke mith syner elichen huesfrowen
aleke Barcken vor eynem erßamen raede up dem rathueße
rschenen, und der genanter Jurgen Barcke mith siner elichen
uesfrowen Taleke Barcken up seynen doethlichen våll seyn
ues und erve und alle syne gueder, bowechlich und unbo-
vechlich, quith und frig vor alle orer beidersides frunt-
chup, heynder edder bower, so se eynem erßamen borichtet,
nith bowilligett, nhummer upthosaken edder durch eynen
nderen spreken edder saken lathen, upgelathen und upge-
lragen, hefft ock dhosulvest de benomede Taleke Barckens
rem elichen hueßwerde Jurgen Barcken dem gelichen und
elikesfals wedderumme up oren affschett duesser vorgenck-
ichen werlde alle ore gueder, hues und erve, nichtes nicht
uthen bosceden, upgelathen und van beiden siden tho
uegen, datt de vorlatinghe also vollenendett und gescen, Jurgen
rueße und Harmen Ryper, beide erffgeseten burger, tho
eroepen und geheskett und ock bowilligett van beidersides,
p oren våll moghen sick de negesten erven umme orhe
alaet vorgelichen und vordraghen, und de benomeden Jurgen
nd Taleke Barcken des eynem ersamen raede tho ferner
hawysinge in der stadt denckelboecke tho vortekende gebeden,
les omhe eyn ersam radt vorgonnett. Geschen an jaren und
lagen wo baven meldett.

135. Tho wethen sy, datt nach der geborth [*Bl. 160b*
risti unsers leven szelichmakers und heren voffteinhunderth
larnegest im negenundevertigesten jare, am avende alle gades
illigen *(Oktober 31)*, hefft Jochim Smelingk und Heinrick
lißman dermathen den vormunderen Elßebe Harghen vor
enedictus van Alevelden der mathen burghe geworden, dat
enedictus van Alevelde seyn vormenthe recht jegen Elßebe

[a] *Der Eintrag ist gestrichen, am Rande steht von der Hand les Sekretärs Franz Schröder:* dit uthgedan anno 58 mithwoch na udica *(1558 März 30)* uth bovel des rades.

Hargen alhyr im lubeschen rechte anfangen und entlichen enden schall, ock wedderumme den vormunderen Elßebe Harghen, se tho ohme tho spreken hebben, gelikesfals alhir tho rechte stan und andtwerden sollicher gestaltt und nhener anderen den burgen van den vormunderen anghenamen.

Dusses is de uthscryfft der klagesedell, so der ernbare Benedictus van Alevelde in datt recht gelecht.

Nachdem eyn erßam radt thom Kyle den ernbaren und ernvesten Benedictus van Alevelde upgelecht, syne klaghe in percelen, so noch vordunckelett sein mochten, tho specificerende und eynen summen uthtodrecken, wyll gemelthe Benedictus solchs in bester forme des rechten volgender gestaldt gedan hebben.

Erstlich dewile nha inholde der scrifft, so Wilhelm Bodingk up zeligen Taleke Vyskers nagelatene guedere, de he zeligen Hanns Smede in krafft ingelechtes vordrages up de hoevetschultt des vorigen thogesechten bruttscattes sampt synem mithloevere tho handen tho stellen gelavett, an barem gelde 2600 ℔ vorhanden geweßen, darvan Hans Smidt nicht mher alße 2300 ℔ und 80 ℔ lub. entfangen, so sprickt Benedictus noch up 219 ℔ restende van sollichem barem gelde.

Thom anderen datt sulversmide settet Benedictus up 200 daler, darup he idt achtet.

Thom drudden 200 ℔ van der glasehutten. [Bl. 151a]

Thom verden eyn hues bolegen in der Scomakerstrathen, darinne twe breupannen, welches hues noch vorhanden und zeligen Laurens Vysck togescreven steidt und Pawell Harghen erven noch underhanden hebben, welcks Benedictus achtet up tweedußentt ℔ mith den pannen.

Thom vofften den drudden deill des hueßgerades, welck he achtet up 100 fl.

Thom sosten eyne wantkisten und eynen harnisck, dat geachtet up 40 fl.

Thom soeveden 50 ℔ hoevetstols in eynem huese bolecht.

Noch in twen huesen 50 ℔ hovetstols.

Noch in twen huesen 25 ℔ hoevetstols.

Noch eyne koppel landes, achtet he up 100 gulden.

Noch 9 thonne kopperrokes, vorsclagen up 85 ℔.

Noch 4 ℔ vor 1 thonne mede.

Noch datt van roggen gewesen is, vorsleidt Benedictus up 100 daler.

Noch 1 kunthor mith rekensboeken und register, de vorhanden gewesen.

Dith sulvige settet Benedictus in alles up 3574 ℳ anhe de upgeslagen renthe und ingenamen fruechte, de Benedictus stellett up tweeduesent ℳ, wowoll syck datt woll hogher vorstreckett.

Tho deme bogeret Benedictus, datt de erven Pawell Harghen van syner bysorgerschup geborliche rekenschup und boschett donn moghen.

Dith sulvige wyll Benedictus nha des ersamen [*Bl. 161 b* rades sententie tho specificerung syner thosprake und klaghe avergegeven hebben mith bodingunghe und protestation, datt he van synen ingelechten documenten keynes weghen wyll getreden ader sick jeniges rechtmethigen furdels bogeven hebben.

Vorbeheltlich widerer nottrufft.

136. Noch der geborth Cristi unsers leven [*Bl. 162 a* zelichmakers und heren voffteinhunderth darnegest im negenundevertigesten jare, am avende alle gades hillgen *(Oktober 31)*, welcher der leste dach im October, is der ernbare Georgen Corper, fr. dt. unsers g. h. secreterer, boneffenst den anderen vormunderen Elsebe Harghen alße de beklageten vor eynem erßamen rade erschenen und angebracht, alße im vorgangen rechtdaghe eyn berath genhamen, derhalven se van dem ernbaren und ernvesten Benedictus van Alevelde wegen siner zelighen moeder umme dreeduesent ℳ nastendigen brutscat und sunst mher thofellen tho erleggende angespraken, und dewile sein wortholder, den he im vorganghen rechtdaghe gehatt, kranck und geswechett, bogerde omhe eyn erßam radt muchte omhe Hans Rowedder, de doch vorhenn in siner acht gewesen, tho vorgonnende, des omhe eyn ersam radt nagegeven. Welcher Hanns Rowedder angebracht, alße onhe am vorganghen rechteßdaghe eyne sententie afferkanntt, worinne vorvatet, datt der ernbare Benedictus van Alevelde umme dreedusentt ℳ und sunst mher tofellen spreke, worup bogerden Elsebe Hargen vormundere, datt Benedictus muchte egentlich namkundich, wo hoch he spreke, stellen und an den dach geven. Dar der achtbare magister Johann Hasse wegen || sines hoevetmannes mith der vorwanthen [*Bl. 162 b* fruntschup eyne acht bogerett, de onhe vorgonnett, und ingebracht: nachdem Elßebe Harghen vormundere bogerende de gueder tho specificerende und den summen namkundich to

makende und sick dar entlich uth tho vornemende, so repliceret nochmals mester Johann, datt sy gnochsam by perselene, dar seyn hoevetmhan umme spreke in scriffthen dargelecht, und thom anderen wo datt stadtboeck tho Lubeck medebryngende, datt syck zeligen Pawell Harghen de bysorgerschup zeligen Wolbrecht Smedes und orhen kynderen anghenamen und syne erven noch de gudere in vorwaltunghe, scholen se plegende sein, rekenschup und boschett darvan to donnde, und bogeren darup rechtes erkentenisse. Nach genochsamer beider perthe vorhorunghe, rede und jegenrede erkennen eyn ersam radt, nachdeme mester Johann Hasse antůch etliche summen nha luede der register boneffenst etlichen renthen uth husen, koppelen und hoeven, und doch nhenen rechten summen uthdrueckett, darup Hanns Rowedder geandtwerdett, se scholen omhe eynen rechten summen stellen, wo hoch und wytt se spreken, und mith eyner bostendigen vollenkamen klacht kamen. So erkennett eyn ersam radt, magister Johann schall mith sinem hoevetmanne eynen entlichen summen, nichtes mith alle buthen besclaten, mit uthgedrueckeden worden mith allen tofellen stellen, alßden schall Hanns Rowedder wegen Elsebe Hargen vormunderen plegende seyn orhe nottrufft || sick tho vornemen lathen. [Bl. 163a Worup magister Johann geandtwerdett und eyne acht bogerett und wedder ingebracht de perselen in scrifften vortekentt, worinne he zeligen Pawell Hargen erven anspreke mith bodingunghe und protestation, datt he van synen ingelechten documenten keynes wegen wyll getreden hebben 2c. Darup Hans Roewedder aver eyne acht genhamen und wedder ingebracht, dewile magister Johann Hasse eynen zedell, darinne vortekentt, worumme der ernbare Benedictus van Alevelde in alles spreke, in datt recht gelecht und bogerede in dem rechten tho siner nottrufft tho vorwarende und in der stadt denckelboeck registreret to werden, und ferner eyn vidimus uth der stadt boeke under des rades segell in dat recht gelecht und bogerett, des tho leßende, de vormelden, datt Blasius Marthenns alhir ermals der sulvighen sake halven im rechte erschenen und dem rechten den ruggbe gegeven, mith mherem inholde, mith boger offt de sulvige affgesechte sententie darup tho erkennende scholde macht hebben 2c. Worup magister Johan geandtwerdett, de sententie scholde synem hoevetmanne nicht schedelich sein, dewile de tueghen, so in der sententien vormeldett, affwesens Blasius Marthenns anghenamen und de nicht richtlich citeret, und alße Ben-

etus van Alevelde seyn hovetmhan, tho der tith noch un-
undich, scholde und konde omhe des in synem rechten
unvorfencklich sein, und datt eyn ersam radt her [*Bl. 163b*
icolaus Bardewygk wegen Blasius Marthenns gescreven, he
uchte hyr kamen, eyn radt wolde omhe geborliges rechten
rhelpen, und vorhapet darmith thom rechten, de sententie
hole darmith upgehaven seyn. Worup Hanns Rowedder
andtwerdett, se gedachten van der vorigen sententien nicht
ftostande, sunder worden darmith rechte van erkanntt, und
se Blasius dem rechten den rugghe gegeven und dar aver
tughen anghenamen, konde mhen onhe dar nicht by er-
ngen scholde der sententien, derhalven nhenen affdracht
oen, und alse der ernbare Benedictus do thor tith un-
undich und seyn moeder im levende und de guder van den
yscken hergeflathen, konde he nicht erven, und datt eynes
rßamen rades breff thom Kyle onhe, de an her Nicolaus
ardewigk gescreven, nicht scedelich, dewyle de breff des
hene meldunghe gifft, datt de sententie darmith upgehaven,
under vorhapede sick, de breff onhe mher tho framen alße
ho schaden scholde gedigen und gereken, und gedachte
och by der sententien tho blyvende und vorhapede sick
ho gode und dem rechten, omhe nhenes andtwerdes ferner
legende 2c. || Nach genochsamer beider perthe vor- [*Bl. 164a*
orunghe, rede und jegenrede, nachdem Hanns Rowedder
veghen sines principalen eynen vorsegelden breff, darinne
yne sententie uth eynes erßamen rades boeke vidimeret und
nder orem segell gegeven gelecht, de vormeldett, dat Elßebe
Harghen tho der saken tho andtwerden nicht schall plegende
seyn, de sulvighen sententien, wo de in der stadt boeke
allenthalven bogrepen und mithbryngett, erkennett eyn erßam
radt by werden und by macht, datt ga dar furder umme, wo
eyn lubesck recht is, mith welckem affsproeke edder sen-
tentien magister Johann Hasse wegen synes hoevetmannes
nhen benoghentt, sunder vor de vorordenthen stede geschulden
beters ordels syck erwarden. Geschen an jaren und dagen
wo baven meldett.

Nicolaus Steker
secretarius Kilonensis subscripsit.

137. Tho wethen sy, datt nach der geborth [*Bl. 164b*
Cristi unsers leven szelichmakers und heren voffteinhunderth
darnegest im negenundevertigesten jare, donrestdages nha
alle gades hillighen *(November 7)*, Hanns Roewedder alße eyn

volmechtiger und wortholder Elßebe Harghen vormunder tho tughen gefoerett, nomptlich heren Casper Grawtop, Hans Bulcke und Jurgen Langhe, alle erffgesetene burgere, de by oren gesteveden edhen und waren worden erholden, datt Hans Roewedder mester Johan Hassen, des ernbaren Benedictus van Alevelde wortholder, gefragett, offt he by dem zedell, so he in datt rechte gelecht, alles were, darmede syne klage und tosprake to besluten wolde und darmith seyn recht gewynnen und vorleßen, dar mester Johann in nhamen und van wegen Benedictus van Alevelde ja tho gesecht, datt de benomeden also gehoerett und by orem ede erholden, welcker Hans Roewedder bogerett in der stadt denckellboke tho vorteken, wo ock alles ferner in der sententien vorvatett und medebryngett.

Nicolaus Steker
secretarius Kilonensis subscripsit.[a]

138. Tho wethen sy, dath am jare duesenttvyff- [*Bl. 166a*] hunderthundnegenundevertich, den mandach nha Bartholomei *(August 26)*, in der nigen capellen thom Kyle, is Franntz Scroder mith dem burgermeister Marquarth Kystemaker van wegen Franns Scroders leves vorscryvinghe und lhenes horunghe van anno ꝛc. 29ten beth anno ꝛc. 46ten in bywesende der wolvorsichtigen und ersamen Heynrick Pueck, Mathias Knutzen und Corth Nigehues, radtmanne, van eynem ersamen rade orhen twist fruntlich tho vorhoren und vorliken vorordenth, entlich der vorigen beschuldunge beth up dato vorberorett fruntlich vordragen und avereyn gekamen alßo datt gedachter Franns den burgermeister und syne erven hyrmith gentzlich vor alle nhamanentt und tosprake doth losseggen und quiteren, in bywesende Jurgen Krueße, Detleff Grip und Hanns Rowedder, allesampt erffgeseten burger. Dat. an jaren und dagen wo baven meldett.

139. Tho wethende, dat na der geborth Cristi [*Bl. 166b*] unsers leven salichmakers unde heren voffteinhundert darnegest ym einundevafftigesten jare[b]

140. Tho wethende unde kundt sy idermennich- [*Bl. 167a*] lich, dat am voffteinhundersten darnegest yn deme einundevofftigesten jare na Cristi unses selichmakers geburth, am

[a] *Bl. 165a ist leer, auf Bl. 165b steht das Außenrubrum* Benedictus van Alevelde.
[b] *Der Rest der Seite ist unbeschrieben.*

ige Elisabet *(November 19)*, offentlyk up dem rathuse up nem gemeynen burgerlichen rechtesdach hebben seligen chim Hassen erve, als nomptlyk Hans Hasse, Hans Brun, r syk, ere erven, medeerven unde ere nakamelinge vorinnet, thogelaten unde myth gudem willen vorwilliget durch ligen erers vaders gedachten Jachim Hassen wandages hues, risken Benedictus van Alevelden unde Peter Tanken hues legen yn der Schomakerstraten, de waterdroppe unde ronnenp, so van Benedictus van Alevelden tho Uphusen ꝛc. syner mer kumpt yn eren hoff unde vordan durch er hues, an len hinder fry tho ewigen dagen lopen unde gan lathen. es hefft wedderum ein ersamer rath thom Kyle vor syck nde ere nakamelinge gedachten Hassen eren erven edder ebber des genomeden huses eine wolferdige avetocht durch at hues nevenst der klenen ronnen up deme stalle ewichch, wen id nodich, yder tyd durch de kerkswaren santi iclai karspell darsulvesth, ok up der kerkswaren egen ostinge, tho leggen maken unde holden lathen gelaveth unde uelich tho vorschaffen thogesecht.

141. Tho wethende, dat . . . . .[a] hefft junge Jacop Volders synen vormunderen Hans Schenkeho, Hynrik Heitnans erven unde Hans Roweder offenthlyk up deme rathuse im voffteinhundersten unde tweundevofftigesten jhare egest Cristi geborth danketh vur gude vormunderschop unde ekenneth, dath he ys achteundetwintich jhar olth gewesen, nde weth syne vormunderen nargens wormith den myth eme besthen tho beschuldigen.

142. Tho wethende, dat Thomas Holste synen [*Bl. 167 b* eyden biregen (?) Jorgen Dosen unde Jacop Berken syn hues n der Densken straten, bolegen twisken Eler Wilde unde Paul Korn, vor einhunderth ℔ lub. hovetsthoels, darvor se magistro Conrath Wulff gelaveth, gesettet tho eynem underpande vor eydersytz erven, unde magister Conrath Wulff boreth de enthe. Geschein anno 52.

143. Tho wethende, dat am voffteinhundersten darnegesth ym tweundevofftigesten jare na Cristi unses heren geburth, donnerdage negest exaltationis crucis *(September 15)* tho negen slegen up den vormiddach, hefft unses gnedigen fursten unde heren hertog Adolffen ꝛc. der erbarer unde wol-

[a] *Lücke.*

geachteder Jorgen Corper secretarius offenthlyk up deme rathuse yn yegenwarth der ersamen unde wolvorsichtigen burgermeisteren unde rathmannen de gantze gemene burgerschup umme syne postgerechtykeith angelanget unde befordert, nemlich eme yn synen hoff edder wor he des yn syneme huse tho donde eyne affleidinge uth den gemenen hovetwaterroren tho vorgunnen, des wolde he wedderumme geven vorersth de 4 gulden, darnegesth deme gemenen werke thom besten uth guder wolgunsth 14 gulden. He wolde ok de sulvigen affleidinge up syne egen bekostinge ferdigen lathen, unde so se deme gemenen werke, alse deme kum uppe deme merkede, yn thokumstigen tyden bevintlyken schaden geven wurde, wolde he alse den de sulvigen syne geferdigeten affleidinge unde gerechtykeith vort wedderumme vorlaten, vornichtigen unde deme gemenen werke, alse dem || kum [Bl. 168a] up deme merkede, by plegen unde dat sulvige myth der gemene nethen, ok de uthgegeven 18 gulden nevenst der anderen gedanen unkostinge ane alle weddermanige gentzlyken vorlaten unde vorgeven hebben, doch wedder by dusser condition: wo syne affleidinge deme gemenen werke, alse dem kum, nicht schettlich ader vurfenklich befunden, sunder beidersitz bestendichlich vormerketh, dat se ok alse denne beide bestendichlich ym gebruke also unvorhinderlich bliven mogen. Dartho wor he der burgerschop unde der gantzen stad alse synen leven naburen unde guden frunden by unsem g. f. unde heren ader ander wegen denen unde forderlyk syn konde, wolde he gantz gerne ider tid gutwillich vormerket werden, vorsege syk derwegen tho der sulvigen gantzen burgerschop syne leven naburen, dewile syne affleidinge deme gemenen werke unschettlyk, se eme de ok alse syne gerechtykeit nicht wegeren wurden ꝛc. Darup de burgere syk beachtet, beratslaget unde volgende anthworth deme ersamen rade vorersth yngebracht: dewile der erbarer unde wolgeachteder Jorgen Corper de burgere umme syne affleidinge uth den gemenen hovetroren yn syn hues unde hoff wedderumme tho vorgunnen angelangeth, wolden se eme desulvige hebben lathen, doch by alle deme boschede unde erbedenth, alse syk der erbarer Jorgen Corper baven gedachter erbaden tho geven unde don. Dat scholde overst ein ersamer rath alse ere overicheit enen vorerst darin raden unde mede bewilligen, darup der ersame rath syk bespraken unde der burgere menige behagen lathen, ok darin vorwilligeth. Derwegen uth bovel des ersamen rades unde gemenen burgeren || der ersamer unde wol- [Bl. 168b]

vorsichtiger Karsten Grip burgermeister deme erbaren unde wolgeachteden Jurgen Corper up syn vorich sokenth unde bogerenth thor anthworth angesecht, dat ein ersamer rath unde de gantze burgerschop were genegeth, syner e[rsamheit] uth den gemenen hovetwaterroren ein affleidinge yn syn hues edder hoff, worth eme gelegen, tho hebben laten, doch by alle deme erbedenth unde beschede wo vorberorth, dat also van allersitz schal vestichlich unde unvorbraken geholden werden unde blyven. Darup der erbarer unde wolgeachteder Jorgen Corper geanthwerdeth, de gegeven anthworth up syn boger van deme ersamen unde wolvorsichtigen burgermeisteren Karsten Grip uth bovel des ersamen rades unde gemenen burgeren geschein hadde he wol vormerketh unde neme de sulvigen fruntlyken anthworth vurgestelter mathe thom besten an. Wat he syk ok baven angetogeder erbaden unde vorheten, wolde he ider tid wo angetogeth alse ein redelicher unde uprichtiger truelich holden unde nakamen unde syk ok gelykes valles voriger menige na thom ersamen rade unde der gemene aller frunthschop vorsehen. Dusse obgedachte na ordinge angetekende vuraffschedinge van beidersitz unvorbraken tho holdende, is tho merer bekrefftinge der warheit yn orkunth einhelliger menige van deme ersamen unde wolvorsichtigen rade den gemenen burgeren und deme erbaren unde wolgeachteden Jorgen Corper in der stad denkelbok tho registreren bewilliget unde bevalen.

144. Anno [15]55 am dage Crisippi *(Oktober 25?)* [*Bl. 173a* offentlyk vor dem ersamen rade up dem orde, do se aldar radeswise binander, de ersam Hermen Sluter unde Merten Gerke up erforderenth Hinryk Telleman bekanth, gesecht unde thogestan, dat se gehort van Marine Groten, seligen Hinryk Tellemans elike huesfrue, do Hinryk na er gefrieth, se fragen lathen, wat se eren kinderen wolde uthseggen. Dartho se geantwerdet, dat se nichtes hadde, dat se eren kinderen geven edder uthseggen konde, Hinrik overst van guden willen gesecht, levede he eren doth, wolde he eynem ideren kinde twintich ℔ geven. In geliker menige noch vor obgedachten yn erem dotbedde bekanth, dat Hinryk se umme gotz willen genamen unde nichtes mith er gekregen, wolde Hinryk overst eren armen kinderen etwes umme gotz willen geven, dat mochte eme got belonen, dat her Jacop van Mentz de selige Marine Groten dochter thor ehe bekamen, jegenwardig angenamen unde darmith gefrediget, darup vor syk, sine huesfruen unde ere beder erven unde allesweme erenth-

wegen Hinrik Telleman unde sinen erven vorlatinge gedan aller erffliken thosproke unde namanige, ok der gemelten her Jacop Hermen Sluter unde Marten Gerken den edt gudtwillich nagegeven, den enen dat richte upgelecht unde so boreth tho donde, ere tuchenisse darmith tho bokrefftigen.

145. Tho wethende, dat am voffteinhundersten [*Bl. 173b* darnegesth am sovenundevofftigesten jare na Christi unseren heren geborth, donnerdages na Reminiscere *(März 18)* vormiddages tho 10 slegen, in des erbaren unde wolwisen heren burgermisters Conradth Wulffs huse durch de erbaren unde wisen burgermisteren unde ratmannen der stadt Kyll noch mannigerley vorhandelinge alle irringe, span, twedracht unde rechtes furderinge wegen des erffals van seligen Claus Gripen, Karsten Gripen etwan burgermisters der stad Kyl sone, hergeflaten, twisken dem erbaren heren Claus Hertigessen, desulvigen Claus Gripen grotevader, ratman der stadth Hamborch, an enem, unde Marquart Kistemaker burgermister, Detleff Grip rathman thom Kyle, Jochim Grip tho Hamborch unde Erenst Rover tho Itzeho burgeren, seligen Claus Gripen vaderbruderen ok sustermannen, am anderen del, entholden, groterem wedderwillen unde unkostinge vurthokamende, fruntlike swegerscop unde vorwanthenis, so durch dessen plet nicht weinich thostoret, wedderumme tho erniende, mit allersitz der ernenten beiden parthen guden wethen unde frien wolbedechtigen willen, consent unde vulborth vor syk, ere erven unde alleswemen fruntlyk bygelecht, vordragen [*Bl. 174a* unde vorsoneth syn also unde nompthlyk, dat de gantze erffall unde alle gelatene gudere offtegemelthen Claus Gripen schollen ferner dem erbaren heren Claus Hertigessen, der stadt Hamborch ratman, dem grotevader, thokamen unde horich bliven, den anderen seligen Carstens bruderen unde susteren Detleff unde Joachim Grip, Marquart Kistemaker unde Erensth Rover schollen uth guder gunsth hebben unde beholden dat hues quit unde fry thom Kyle, bolegen jegen den scrangen, so seliger Karsten Grip bowanet, myt syner thobehoringe, hueshave unde koppel buthen dem Densken dore, uthgenamen den klenen gank under Jacop Staels achterhues bet up de straten, welker gank by Jacop Staels huse ane alle bemoge der parthe, inrede offte beforderinge scal blyven unde rovlich gelathen werden, doch den ronstein unde wathergank darinne unde durch fry tho ernenten Karstens huse beholden. Darnegest scal unde wil her Claus Hertigesen

obgedacht den gemelten Detleff unde Jochim Grip unde beiden Karstens susteren eynem ideren ein kleinadt van 25 loden sulvers fruntlyk voreret hebben, dar id nicht so gud an gewichte, myth reden daleren vorguden, eres seligen broders ‖ sone darby tho gedenkende. Dartho scal [*Bl. 174b* Jochim Grip tho Hamborch de kleder alle seligen Karsten Gripes, so by eme syn unde in warsam entholden werden, allene vor syk beholden unde genethen. Hirup scollen alle twisth, span, irringe unde wedderwill twisken beiden parthen gentzlik unde gar dusser sake halven sin upgehaven unde affgedan unde in ewigen tiden nummermer gedacht werden. Offt ok enich del dat ander mith worden offte werken bolediget, dat scal hirmit, alse mit hastigem gemuthe geschein, tho gantzem ende sin upgehaven unde tho nenen tiden wedderumme gereppet werden. Tho deme schollen de borgen vur de wedderklacht unde sunst gestellet los syn. Welkes alles van beiden parten also bowilliget, angenamen unde bevulbordeth, stede vast unde unvorbraken by guden geloven, eren unde truen wol tho holdende angelaveth, unde is tho merer dusses alles sekerhett unde witscop van beiden parthen bowilliget, dat sodane vordrach in der stadt denkelbock scal vortekenth werden. Frantz Scroder subscripsit.

146. Am jare dusenthvifflhunderthundesosunde- [*Bl. 175a* vofftich, am sondage na Jacobi *(Juli 26)*, hefft syk thogedragen unde bogeven, dat Hans Kistemaker, Marquardes son, sin maget tho Jorgen Korpers huesfruen Claren yn ere behusinge geschickt unde er anseggen lathen, se hedde eine mageth by syk myth namen Gretken, de hedde syner suster Abelken eynen kamlotten kragen gestalen, unde he wolde beide, mageth unde kragen, by er wethen ꝛc.

Darup Jorgens huesfrue Kistemakers mageth mit dussen foglichen worden geanthwerdeth, se hadde eyne mageth by syk des namens wo vorgemelt, offt se aberst jemanß wes gestalen offte nicht, wer er unbewusth, hir thom Kyle were aver eine stadt van rechte, hadde se Hans Kistemaker worumme tho belangen, wes he alsden myt rechte an der maget belangen konde, moste Jorgens huesfrue wol geschein lathen, des vorsendes, Hans Kistemaker worde syk myth solken erbaren pillichen rechtmetigen boscheidt hebben benugen laten ꝛc.

So hefft doch thor stunde desulve Hans Kistemaker sin mageth thom anderen mal tho gedachtes Jorgen Korpers

huesfruen Claren geschikketh unde er yn byweseuth Paul Token unde syner huesfruen Elseben Thoken myt gantz trotzigen vormetenen unboscheden worden lathen anthogen, he hedde sik myth nichten vorsehen, dat Jorgen Corpers huesfrue ein sulke frue were, de eme ein devinne unde ein hure vorholden scholde, und dat erste, || dat he se [Bl. 175b dermathen thor erden slan unde penden, dat se ere vothe nicht dragen scolden 2c.

Alse nun Jorgen Corpers huesfrue solke des Kistemakers ungeschikklicheit vormerketh unde gelyk Paul Thoke sampth syner huesfruen by er gewesen, hefft Paul Toke de mageth, so Hans Kistemaker gesendt, gefraget: „medycken! wem denestu? bistu Marquardes edder Hanssen Kistemakers maget? denestu dem olden offte dem jungen?“ Darup de maget geanthwert, se were Marquardes maget. Darjegen Paul gesecht: „wo lestu dy den myt solken losen werven vorschikken?“ Eth hefft aberst de maget geanthwerdet: „ik mot edt wol don, den my Hans Kistemaker dartho gedwungen, scheit itzunder vor synes vaderen doer und geth my na, offt ik ok yn dith hues ga unde werve, wes he my bevalen. Den wo ikt nicht worde werven, so worde he my tho der erden slan“ 2c.

Alse sulkes Jorgens huesfrue gehort, hefft se alles yn bywesen Paul Token unde syner huesfruen Hans Kistemaker wedder thoentboden, se hadde syk sulker mothwilligen freveliken thoenbadenen worden tho eme nicht vorsen, se were ok eyne erlike redelike frue unde er hues ein erlyk hues, unde trotz Kistemaker unde der gantzen welth anderst tho reden, vel weiniger gudt tho donde, he moste se ok darvur || ansehen, se wolde Kistemaker noch nemantz [Bl. 176a anderst yn erem huise wetenthlyken huren wedder devinnen vorentholden, ok offt de arme vader-, moder- unde frundthlose maget Gretken ein hure offte devinne were edder nicht, dat mochte got unde se beide wethen, se hadde er overst van negest geflaten pasken an erliken, trueliken und wol gedenet unde hadde anderst van er nicht vormerketh, unde so se Hans Kistemaker derwegen unbelanget nicht lathen wolde, so muchte he se myth lubeschem rechte bespreken, wes he alse denne ordentlikes rechtens jegen er erholden konde, wurde unde muste Jorgen Corpers huesfrue wol geschein lathen 2c.

Dat averst Hans Kistemaker de gemelten maget up der straten thor erden tho slande syk mutwillich vornemen lathen, darup leth em Jorgen Corpers huesfrue dorch syne gesanthe maget thoentpeden, he scolde syk des nycht be-

lusten laten, sunder gentzliken entholden, den wen he mer were den Hansken Kistemaker, so scholde he er de maget, dewile se yn erem denste unde broke, ungeslagen unde syk an gelyk unde recht, wo billich, genogen lathen etc.

Edt hefft ok Paul Toke alse Hans Kistemakers blutsfrundth nicht underlaten, sunder yn der besten *Bl. 176b* menige Kistemakers maget Hansken Kistemaker anthoseggen bevalen, edt were sin getruer radt, wer de dun, he scolde slapen gan unde syn ungeschikket vurnementh thorugge stellen, edder he worde so vele anrichten, dat eth eme tho aller bosweringe gereken wurde unde syn vader genoch wedder tho rechte tho bringen hedde etc.

Unde sinth also gemelts Jorgen Corpers huesfrue Clara, desgeliken Paul Token unde syn huesfrue Elsebe alle dre myt einander thom Holstendoere henuth gegan, in menige na dem Leimbroke up Jorgen Corpers hoff tho gande, hebben syk ok billich kenes unguden, gewaltz, frevels offte mutwillens van jemandes vormoden scollen, wo ok nemandes dartho orsake gegeven. Alse se aberst ungeferlich an Marquart Kistemaker hoff gekamen, den he van enem erbaren rade tho lein, so ys gedachter Hans Kistemaker uth der stad hinder enen her myt enem knevelspete gefolget, unde alse he myth synem befesteden knevelspete so na gekamen, hefft he gesecht: „horste du Clara Corpers, worumb entholdestu my devinnen und huren vor,“ unde in dem gelikes van achterto gemelde Clara Korpers thor erden slan willen. Indem hefft Paul Toeke na sonderlichs gotz schikkinge thorugge unde ‖ gedachtes Kistemakers vurnemen geseen *Bl. 177a* unde gesecht: „wor thom drose nu hen? weltu echtes wat nyes anfangen, dat din vader genoch wedder tho rechte bringen hefft? Lop na dem huse unde slap wat, dat dy ein starffdros anwasse,“ eme den knevelspeth bogrepen unde den slach vorhindert. Darup Jorgen Corpers huesfrue gesecht: „Paul Toke, kamet, latet uns gan, keret yu nicht an enen, ik wil eme nicht ein worth anthwerden, sunder wil doch wol mith eme tho rechte kamen.“ Indem se nu wech gan willen, so is Clara Corpers er strohot van dem hovet gefallen, den se wedder upnemen mothen, unde alse se gesen, dat Hans Kistemaker gelikwol gefolget, hefft se gesecht: „du, du, nu moth ik erst vor dy frame knecht den hot affnemen,“ unde vordan gan willen.

Darup Hans Kistemaker nochmals gesecht, worumme dat se eme de maget, de devin unde horen, vorentholde,

dat he se yn de bodelie ok nein recht aver se krigen konde, unde offt se em wol thoenpaden, he scholde de maget nicht slan, so wolde he se allikwol slan, wen se ok sulvest darby stunde.

Derwegen Jorgen Korpers huesfrue wedder gesecht „horstu, sla nicht mer alse du solten kansth.“

Do ys Hans Kistemaker thogetreden unde (myth [Bl. 177] gunst, vorloff unde tuchten vor allen erlyken tho reden) den mantel upgeborth, ein bein upgehaven, myt der handt yn den ers geslagen unde gesecht tho dre malen: „kom her unde likke my im erse, du scholdest ehm wol whe don.“

Dar Paul Token bewagen worden unde gesecht tho gerurden motwilligen Kistemaker: „schaltu frame lude yn den ers wisen, dar scholdestu bodels unde rakkers hen wisen, unde du welt de maget yn de bodelie hebben, du kumsth noch gewisse sulvest daryn,“ unde darmith eme den knevelspet bogrepen in menige, ene myt synem hantbil dermathen tho slan unde to tuchtigende, wo eme wol geborth hedde, dat averst alleine durch bede der frouen, darunder de ene alse Elsebe Token myt wiffliken borden beladen gewesen, ok um fredes willen vorbleven, idoch ys Paul Toke van Hans Kistemaker gesprungen, demsulven synen spet frig gelaten unde gesecht: „kum her, sla dy myth my, weltu dy mit fruen slan, du ledige lekker? scheme dy, steidt dy dat redelyk an?“ Als nu Hans Kistemaker in dem synen man vor syk geseen, hefft he myt synem knevelspete an syk geholden unde gesecht, he hedde ‖ myt Paul Token [Bl. 178] kein donth, unde is also gedachtes Jurgen Korpers huesfrue, desgeliken Paul Toke unde syn huesfrue eren wech gegan. Offt nu wol Hans Kistemaker myt allerley unnutten worden de he gegeven ok forderinge tho meren unlichten unde um ene unvordinth nagefolget, hebben syk doch Jorgen Corpers huesfrue ok Paul Toke unde sin huesfrue myt eme yn kene wider rede ynlaten willen, sunder Paul gesecht: „du machst also sachte nafolgen, wy hebben doch nene solge maget.“ Do syk gemelter Hans Kistemaker gescamet unde wedder thorugge gegan, unde wowol syk gemelder Hans Kistemaker mith noch vele meren unnutten schentliken untuchtigen unde unerbarliken reden vormerken laten, so wil men dennoch dat um aller ere willen dithmal vorby gan ꝛc.

Alse nu solche gehorde geschichte allenthalven geschein, Jorgen Corper gelik des anderen dages up dem morgen uth geschefften unde werven sins g. f. unde h. hertogen Adolffen

ho Holsten ꝛc. wedder tho hues gekamen, unde ungeacht aller gescenen woldat, so he an Marquart Kistemaker unde sinem son unde nonliken vor de tid in vele wegen bowiset, vormerkt, wes hon, spot, schymp ‖ unde vorkleneringk [*Bl. 178b* unvorschuldes unde unvordeneth syner leven huesfruen Claren van gedachten motwilligen Hansken Kistemaker baven allen erliken hergebrochten erhorden gebruk bogegeven, is he nicht unbillich bewagen worden, gemelten Hans Kistemaker gefenklich ynthothein unde yn de bodelye bringen to lathen, alles der enthliken menige, den sulven Hans Kistemaker dermathen myth erenster straffe tuchtigen tho laten, wo eme na syner vorwerkinge billich geegedt unde gebort hadde. Alse averst de gestrenge erenthvesten unde erbaren her Johan Rantzow ritter thom Bredenberge unde Botkampe ꝛc., Keye Rantzow thor Hanrow unde Kleykampe, Hinrik Rantzow Hansen son tho Eskelsmarkt unde Satkevits, Jochim Rantzow tho Potlosen, alle erffgeseten, sampt anderen f. g. hertogen Adolffen tho Holstein ꝛc. rede, by gedachten Jorgen Korperen darhen dusse gunstige vorbede gebruket, dat he ene tho sundergen eren up dit mal de scherffe des rechten kegen gemelten gefangen Hanssen Kistemaker idoch dergestalt fallen lathen muchte, edt scholde eme Marquart Kistemaker unde sin sone genugsame borgen setten, de by eren eren, truen, gelaven unde einem inlager ‖ Jorgen [*Bl. 179a* Corper laven, thoseggen unde holden scolden, dat gedachter Hans Kistemaker na erledinge syner gefenknisse, gehorder handelinge unde gefenkenisse wedder myth worden noch werken, heimliken noch apenbar, dorch syck offte andere, de dage sines levens wedder Jorgen Corperen, syne huesfruen unde gantzes hues nicht gedenken, vel weiniger yn ungude darwedder handelen scholde noch wolde, dartho unde baven dat scholde unde wolde Hans Kistemaker Jorgens Korpers mageth Gretken, darvan syk dusse unlusten erhaven, aldwile se in Jorgen Korpers brode unde deinste, weder mith worden offte werken nicht boledigen noch bosweren. Wo aberst gedachter Hans Kistemaker wedder der puncten eynen offte mer handelen wurde, so scholden se den sulvigen Jorgen Korper wedder yn de hechte unde gefenkenisse levereren, daruth se enen geborget hadden, unde scholde alse den Jorgen Korper ungehinderth idermennichlikes fry unde apen stan, gedachten Hans Kistemaker nach allem rechte, wo itzundes hadde geschein scollen, tho vorfolgen, jodoch wen gedachte Gretke uth Jorgen Corpers brode unde deinste were, so

den Hansken Kistemaker gedachte || Gretken worumb [Bl. 179b
tho belangen, scholde he se myth rechte vurnemen, unde
wes he dardurch kegen se erholden konde, dat he des tho
geneten hebben muchte 2c.

Wowol nu solicher handel gemeldem Jorgen Korper
wol ethwes bodenklich unde mith rechtem vortthofaren ent-
liken entslaten gewesth, hefft he doch um fredes willen unde
fornemlichen gedachten ridderen und reden tho sonderen
eren unde deinstliken gefallen up der sulvigen gunstige vur-
bede up dit mal de scherffe vorhebbenden unde befugethen
rechtens kegen gemelten Hansken Kistemaker fallen lathen.

Darup Marquart Kistemaker tho stundt in hochgemeltes
myns g. f. unde h. hertogen Adolff 2c. behusinge dusse na
folgende borgen nemlich Cordt Nyehues, Jorgen Krusen,
Hanssen Portener unde Paul Boyen gedachten ridder unde
reden furgestelt, de up sine bowillinge unde synes sons Hans
Kistemaker, de insonderheit derwegen gefraget worden, wetent-
lyk gegeven vulmacht, hetent unde bovelenth, by eren eren,
truen unde guden geloven gedachten ridder unde reden unde
Jorgen Corperen gelavet, vorspraken unde thogesecht, wo
gemelt Hans Kistemaker noch syner erledinge de tage synes
levendes gemelder handeling unde gefen[ke]nisse [Bl. 180a
halven myt worden offte werken, heimlich offte apenbar,
dorch syk offte andere van synenthwegen wedder Jorgen
Korper, syn huesfrue unde gantzes hues in unguden gedenken,
darwedder handelen, ok gehorder gestalt an der mageth
Gretken vorgripen worde, dat se alse den up Jorgen Korpers
erstes befurderen sonder alle uthflucht, vortoch offte behelpe
gemelden Hans Kistemaker wedderumme yn de hefften unde
gefenkenisse, daruth se en dit mal geborget, Jorgen Corperen
instellen unde levereren wolden unde scholden, unde wen
solches geschein, alsedan darmith eres gelofftes fry syn. Wo
se aberst yn solkem geloffte (dat doch nicht sin scolde
sumich unde gemelten Hans Kistemaker nicht wedder in de
gefenkenisse nicht wedder levererden, so scholden unde
wolden se thor stundt up Jorgen Korpers iskent, maneth
unde forderenth samthliken unde alle yn ein erlik hues, so
en bynnen dem Kyle namafftig gemaketh, ingan, ein redelik
erlik ynlager inholden, ok daruth nicht scheden, er dan se
Hans Kistemaker wedderumme erem gelofte na in de bodelye
geleverth unde ingestelt, unde schollen sik sonsten durch
kenen anderen weg ere borgeschop erledigen konen, idoch
namals myt dem bedinge, wen se den gefangen [Bl. 180b

Hansen Kistemaker wedder in de gefenkenisse gestelt, so scholden unde wolden se darmit eres gelofftes frig, leddig unde los syn. Sollykes allenthalven stede tho holden, hebben gemelde burgen gedachten ridder unde reden ok Jorgen Korperen myth handtgebenden truen gelaveth, vorspraken unde veste tho holden thogesecht.

Edt ys ok by dusser handelinge van Marquart Kistemaker unde gedachten burgen by handtgevenden truen geavet unde thogesecht, dat dusser vordrach, wen id Jorgen Korper gelegen unde boqueme, up sin erste beforderen sonder alle uthflucht yn der stadt bok gescreven werden scolle. Wen sulkes geschein, is wider bespraken unde van Jorgen Korper den underhendeleren thon eren bowilligeth unde nagegeven, wen de vorgescreven maget Gretken, darvan dusser unlusten geflaten, uth Jorgen Korpers deinste unde brode sin werth, wo se den Hans Kistemaker des angemateden komlotten kragens halven unbelanget nicht lathen wil, dat eme alsdan desulven derwegen myt rechte anthospreken unde wes he an er mit rechte erholden kan, durch krafft dusses vordrages fryk stan schole. Geschein unde gehandelt im jare unde dage wo baven gescreven.

Frantz Scroder subscripsit.

147. Tho wethende, dath am voffteinhundersten [*Bl. 181a* darnegesth sovenundevofftigesten jare na Christi unses heren geburth, [ame] dage Matthei *(September 21)*, vor uns burgermisteren unde rathmannen der stad Kyll, do wy radeswise by ein up dem orde vorsamleth, personlich erscenen syn Claus Mertens van Padebitz uth der Prignitz myth siner husfruen Greten unde sone Claus Mertens, borichtet offentlik bokenneth unde thogestan: nochdem Iven Moller ok jegenwardig van Rendesborch korthvorscener tid synen son Peter Moller anders Gorgens Martens genometh unvorsendes alhir thom Kyle in unser gnedigsten fruen der koneginnen ꝛc. molen erscathen, darumme myth gedachten Iven Moller vor syk, beidersitz frunde, erven unde alleswemen, baren, unbaren, geistlikes unde weltlikes standes, jegenwardig unde in allen thokamenden tiden, in bywesent unde durch fruntlyke underhendeler der ersamen unser burgeren Hans Deters, Hans Jesse, Jorgen Neve, Brixius Lange, Olrik Heide unde Thomas Michel, de ok sulkes thogestan, wolbedechtich unde fruntlik vordragen, vornuget unde vorliketh syn unde unwedderropenlyk bliven scollen ok willen, also dath gedachter Iven Moller

eme Claus Mertens, Greten siner husfruen unde Claus Mertens || des doden brodere bar aver entrichtet unde be- [Bl. 181b taleth heff 40 ℔ unde 1 daler vor den doden, dartho dat bogreffenisse gekostet, derhalven gemelthe Claus Mertens syne huesfrue Grethe sampth erem son Claus vor syk, ere erven, frunde unde allesweme, baren, unbaren, offentlike muntlike afftichtinge unde vorlatinge gedan unde enen ewigen son ok frede ane alle wider namanige unde upsakinge gedachten eres sons, broders unde frundes wegen genomden Iven Moller unde den sinen tho ewigen dagen truelich tho holden myth ener hanttastinge thogesecht unde vorheten hebben, alles sunder listh unde geferde. In orkundth unde tho merer bokrefftinge der warheit beide parte hebben wat obgemelth in unser stad denkelbok tho vortekende gebeden unde vorwilligeth.

148. To wetende anno [15]59 sondages [Bl. 182a na trium regum *(Januar 8)* durch vorwillinge des ersamen rades in der nien kappellen thom Kyle Marten Kyp wegen etliker scheldewort, he vurmals jegen dem burgermister Marquart Kistemaker uthgelaten, offentlik wedderumme in beidersitz frunden jegenwart fruntliker menige jegen dem burgermister bokennet unde gespraken, dat he nichtes van eme den wat enem framen manne thostunde unde thor ere hort wuste, wat he overst gesecht, wer uth anforinge boser lude gescein. Bat derwegen den burgermister umme gotz willen, wolde eme sulkes vortien unde syn frundt syn, he wolde siner unde der synen myt dem besten fordan gedenken. Dat gedachter burgermister gedan unde vorheten, sin frundt wedderumme tho sinde, ok nichtes van Marten den gut wuste bokennet. Dat dusse wort in beiden siden angetogeder mathe gespraken unde der ene dem anderen de hant darup fruntlik gedan, dit hebben getuget Jorgen Kruse, Hans Writ, Hans Untid, Berent van Exsten unde erbaden, wen men des bogert, ere recht dartho tho donde. Unde sulkes tho vaster holdinge vorwilliget unde bevalen in der stadt denkelbok tho tekende.

149. Tho wethende, dat anno 1559 den 3. Julii [Bl. 182b des vormiddages twisken 7 unde 8 slegen sin Andreas Stoteroggen beiden sustere Lenke unde Anne myt eme gegan vur dem ersamen rade unde hebben dar bekant offentlik ok angenamen, wat Andreas enen in synem testamenthe thogescreven unde gegeven hebbe, willen se mede thofreden

unde gesadiget syn. Dit betugen Hinrik Telleman, Claus Oleffsen, Hans Ferst, Frantz Kluver, Hans Untid, Hans Peters.

In noch dessulvigen jars up Michaelis des breden mandages *(Oktober 2)* is Andreas Stoteroggen suster Anneken man Hans Hasse myt Andreas vur den ersamen rat gegan unde hefft synen willen unde vulbort dartho gegeven, dat he dar wol mede thofreden, wat vorhen vorwilligeth. Dit betugen obgemelte ok, uthgenamen Hinrik Telleman.

**150.* To wetende, dat wy burgermeistere und [*Bl. 183 a* raethmanne der statt Kyll bekennen hirmede apenbar kegen alßwemen, nadem wy uth hochbewechlichen und unvorbigencklichen orsaken dem erbarn ernvesten Pawell Rantzouwen hern Johans sohn, erffgeseten tom Botkampe, dat kerckenhuß belegen in der Kedingstraten, so etwan her Enwaldus Sovenbroeder zeliger to der karcken gegeven, vor und umb veerhundert ℔ lubesch, to dem wes unse vorfaren boreit lengest darvor entfangen, erfflicken und eigen dermaten vorkofft, dat de drehundert ℔ to der karcken und dat verde hundert ℔ to nutte und profite unser stat kemerie, darmede jarlichs de burger unplichte van wegen Pawell Rantzouwen to bestellende, angewendet werden schollen, wo wy ock nicht weiniger schuldig den genegett, geruerte veerhundert ℔ lubesch beide to der karcken und cemerien nottrufft underschiedtlick to beleggen. Als sick aberst to disser tidt togedragen, dat wy den karckthorn alhir to S. Clauß to vormidinge uterstes vorderves notwendig buwen moeten, worto wy denne einer staetliken summa geldes to donde gehatt, wordurch wy verursaket worden, geruerde veerhundert ℔ lubesch to gebrukende, so dohn wy uns sampt und besondern by unsen ehren, treuwen und gudem geloven tom hoegsten hirmede vorseggen, vorspreken || und vorplichten, dat [*Bl. 183 b* wy schollen und willen daran und aver wesen, dat wy de velgemelden veerhundert ℔ lubesch wedderumbe mit dem allerfurderlicken unvorsuemlicken to wegen bringen und by de karcken und kemerie up jarlike ewige unvoranderlike rente beleggen moegen, und willen alse in dem handlen, alse wy solickens beide vor gott und menschen rhumliken to verantworden, alles sonder argeliste und geveerde. Des to urkunde christlicher, ehrlicher, rhumlicher und vaster holdinge, so hebben wy burgermeistere und raethmanne uns alle sampt-.

lich mit eigen handen undergeschreven. Gescheen und gegeven tom Kyll donnertags na misericordias domini *(April 24)* anno ꝛc. [15]61.

Frantz Scroder manu propria subscripsit.
Georg Corper manu propria subscripsit.
Jochym Schulthe myth egener[a] hant.
+
Detleff Grip myt egener hant.
Bernt Moller myt eghener hant.
Bade van der Hoye manu propria subscripsit.
Laurens Knutzen manu propria.
Hans Fersthe mitt egener hantt.

Dusse obgemelten veerhundert ℔ heft der rhatt an dussem dage des fridages nach Estomihi *(Februar 13)* anno ꝛc. [15]62 gentzlichen bezalet, und sindt van solchem summen den karckgeschworn, nemptlichen Laurentz Knutzen sampt synem mittvorordenten, 300 ℔ thogestellet, diesulvigen up ewige renthe der kercken thom besten tho belegende, desgliken so sindt die andern einhundert ℔ den kemmerern, als Corth Nyehußen und Dethloffen Gripen, behandiget, dieselben scholen se der kemmerie und der stadt thom besten vor die jarlichen unplicht, die Pawell Rantzow hadde dhoen scholen, belegt werden, nach uthwisinge der kerckenregister und stadtboke.

Hermannus Sifritt secretarius subscripsit.

151. Tho wetende, dat anno ꝛc. [15]61 wegen [*Bl. 184a*] etliker irrunge de ersamen Gabriel Schroder unde Bartholomeus Telleman folgender wyse offentlick vor gerichte verdragen synd, nemlicken dat Bartholomeus geseecht: bekenne yck Bartholomeus Telleman, dat yck dem ersamen Gabriel Schroder mit unnutten bosen worden avergefallen, de eme ock by framen luden thogebaden, desulvigen he my umme godts unde ehre willen nhagegeven, dartho offentlich bekennende, dat yck van eme nichtes mehr als der ehre unde byllicheit erlich wol ansteht edder vornhemen will. Geschehen den donnerdach na Cantate *(Mai 8)* anno ut supra.

152. Tho wetende und kundt sy jedermennich- [*Bl. 184b*] liken, datt am voffteinhundersten darnegest in deme einundsôstichsten jare nach Christi unsers hern und salichmakers

---

a *Vorlage:* egerner.

ɛburth, alß ein erbar radt dusser stadt Kyll an gewonth-
ker rechtsstatt, den negsten nach Michaelis archangeli
September 29 / Oktober 6), up einen borgerliken gemeinen rechts-
ag versammeltt, personliken erschenen sindt de ersame
artholmeus Telleman, unser stadt medeburger, und openth-
ken bekennet, wattmathen he van wegen syner fruwen moder
Vibeken Marcus dem ersamen Barvarth Steinvath, so ock
egenwertigliken vorhanden, frundtlike und noghafftige erff-
chichtinge gethaen, welckere erffschichtinge itzgedachter
Barvarth Steinvath vor genuchsam und bestendtliken ange-
ommen und fredliken gewesen, und hefft berurter Barvarth
Steinvath vor sick und sine erven und nachkommen vor-
eschreven Barthollmeus Telleman, syne erven und nach-
ommen vor sick und syne erven solcker erffschichtinge
hne alle ferner nachmanunge gentzliken quiteret, leddich
und loeß gespraken, und soll keiner tho dem andern der-
vegen jennige ansproke in oder buten rechtes hebben, vor-
nemen, doen edder gestaden gedaen werden, sondern hebben
sick beiderseits vor sick (wöllen ock, dat dathsulvige her-
forder van eren nahkomlingen stede solle geholden werden)
guttliken, vederliken und frundtliken vertragen und quidt ge-
laten. Actum am jar und dage ut supra.

Hermannus Sifritt secretarius subscripsit.

153. Tho wetende, datt ahn hutt dato under- [*Bl. 185a*
geschreven vor uns borgermeistern und rattmannen in sitten-
dem rhade erschenen sintt szeligen Marx Brockssen suster
kinder, mit namen Grethke und Anneke, mittsampt eren ge-
gevolmechtigten vormundern Dethloff und Marx Brockssen,
uns berichtende, dat se van erberurten seligen Marx Brockssen
nachgelatener wedewen Gerdrutt volnkamene und nöghafftige
erffschichtinge enthfangen, alß nemptliken 25 ₰ lub., darmede
se eins vor alle van allen nachgelatenen erven und guderen
gedachtes seligen Marx Brockssen gentzliken deger und all
affgedeilet syn und bliven und derwegen tho gemelter wedewen
keine ahnsproke mehr hebben noch gewinnen scholen edder
wollen, sondern hiermede desulvigen ohne alle ferner nah-
mahnent quiteren und loeß lethen, welches de beiden baven
ernentten Dethloff und Marx Brockssen mit upgerichten lyff-
liken vingern und uthgestreckten armen tho gott dem all-
mechtigen und synem alleine salichmakenden worde vor uns
verheten und verspraken hebben. Tho deme hebben se sampt-
liken und sonderliken up desulvige tidt vor sick und ere

erven vorwilkoret und vorheten, datt se der gemelten wedewen seligen Marx Brockssen allerlei thospröke, de er vhelichte dusser erffschichtinge halven in thokumpstigen tiden van etzliken affwesenden, de sick ock in dusse frundtschop reken wurden und konden, bejegen mochte, in und utherhalff der rechten, wen solches notigh, affholden und se darvor frighen und vortreden scholen und wöllen, || und uns desses [Bl. 185b] thwee gloffwirdige borgen mit namen Jochim Schmelingk und Hinrick Glißman gesettet, welcke sampt und besonder also gutt borge worden sintt und mitt hantt und muntt alle und jedere baven geschrevene puncten und artikell vestigliken geholden tho werden unß in de handt gelavet und versproken. Actum fridages nach Cantate *(Mai 1)* anno ꝛc. [15]62.

Hermannus Sifrit secretarius subscripsit.

154. Donnerdages nah paschen *(April 15)* anno [15]63. Tho wetende, nachdeme der ersamer Jorgen Krußе siner dochter manne Hans Ramm vermöge erer beiderseits upgerichteden zerten upgedragen und verlaten hefft syn huß und erve an dem marckte thwischen Baden van der Höien und Paull Böien gelegen, so schall doch gerurter Hans Ramm nach sinem (nemptliken Jorgen Krusen) vhalle geven und enthrichten 100 gulden muntte dem söne und schwagern ock Jorgen Kruße geheten. Offte averst mittler tidt genantter Jorgen Kruse der olde van gehorten 100 gulden muntte ichteswes tho siner nottrufft upboren wörde, solches schall gemelter || Hanß Ramm jegen den söne und schwagern [Bl. 186a] Jorgen Krusen thokumpstigen tho korttende gude macht und recht hebben. Actum Kill am jare und dage wo vorgerurt.

Hermannus Sifrit secretarius subscripsit.

155. Tho wetende, dat de verordentten vormundere Grethken Bucks mitt namen Laurentz Knutzen, Hanß Verst, Paull Toike und Valentyn Kerstens alle samptliken in kegenwerdicheit, consent und vulbortt gemelter Grethken vor einem sittenden stule des rhades gegeven und upgedragen hebben nha erem dötliken vhalle und affstervend alle ere hinderlatene gudere, erve und grunde, bewechliken und unbewechliken, gantz und gar nichtes darvanne uthgeschlaten noch affgesondert, erer dochter Agneten Rosenveldes und dernsulvigen alleine lyffliken erven, ohne menniglikes verhinderung, inpas und kegenrede. Actum Kill fridages nach paschen *(April 16)* anno ꝛc. [15]63.

Hermannus Sifrit secretarius subscripsit.

156. Allen und itzliken, watt standes, condition [*Bl. 186b* nd wesens de jummerst syn mögen, den kegenwertige zerten 10 sehen, hören edder lesende vorgebracht werden, sy hieritt kunth und apenbar, nachdeme der ersame Matte Töpke, orger thom Kill, kortz vorschenen dagen in gott seligliken erstorven, und tho verhödung thokumpstiger uneinigkeitt nd widerunge, so velichte siner nhagelatenen guderken alven sick erregen konde edder wurde, by guder vernufft nd mechtig siner lede ein testament upgericht und bechriven laten, welchs beth da her in eins erbarn raths hom Kill verwahrung gelegen, darinnen he sinen gefruntten ffwesende etzlike gave eins vor alle christliken gegeven ınd bescheiden. Und heft sick uth gehorten orsaken der rsamer Hans Töpke alß ein halffbroder seligen gedachtes Matts itziger tid ahnher begeven und vermoge eins ersamen hades tho Borchdorp hebbenden vorschriffte by dem ersamen Hans Writen, borgern thom Kill, forderung derwegen gedhan und dhon laten. Darup he tho geborliker volge alle und jedere gave im testamente beruret, alß nemptliken 10 ℔ lub., einen schwarten rock und chammeloths wambß, geschattet und wardiret by ungevehre up 3 daler, fruntliken bekommen und thor nöge ‖ danckbarliken angenommen, ock [*Bl. 187a* ferner vor sick, sine erven und alßwehme gemelten Hanß Writt und sine erven, ock alle de jenne, so solchs medebelangt, vorm sittendem stull des rhades gerurter stad Kill nha stades rechte guttliken quitiret, leddig und loß gelaten, und damitt gemelter Hanß Writt desses ohne allen schaden und gevehre syn und bliven möge, hebben ehme de ersamen Reincke Senckeler und Arnth Dose, beide borgere thom Kill, vor alle ferner nhamhanunge, tho- und ahnspröke vor sick und ere erven mit handtgevender truwe gelavet und vor borgen ingestellet. Und schall gehorte erffschichtunge in eins ersam rhades gedachter stad Kill denckelbock vorteikend und geschreven werden. In orkund der warheit sint dusser zerten thwee glikes ludes durch den spröke „nicht uns here, sondern dynem namen giff ehre“ utheinander geschneden, van welckern de eine by gedachten Hans Debken und de ander by Hanß Writen in bewahrunge. Gescheen thom Kill in kegenwerticheit Andreas Stoteroggen und Ollrich Heiden, tügeslude hiertho erfordert und gebeten, donnerdags nha s. Joannis baptistae *(Juni 29)* anno ꝛc. [15]64.

Hermannus Sifritt
secretarius Chiloniensis subscripsit.

157. To gedencken, datt ahn huden dato under- [*Bl.187b*] geschreven de ehrn achtparn und vorsichtigen Jochim Holste, Jochim Köler und Blasius Tancke vor sich alß seligen Conrad Wulffen volle susterkindere mede im namen Margreten Keisers, vorgedachten Conraden volle lifflike suster, vorm erbarn rade der stad Kill ahn gemeiner gewontbliker gerichtstedt erschenen sint, fruntliken berichtende, welcher gestald se sampt und sonderliken alß ahngeborne naturlike erbfrunde seligen Conradi Wulven, ethwan borgermeistern thom Kill, sick mit der nhagelatenen wedewehn Talen, erer fruntliken leven schwägerinne, wegen des erbfalß und ahnfallender gebörliker thospröke noch nicht vorgliket, sondern hedden gemelte wedewehn desfalß uth christlikem mittleident mitt gudem willen in und by den vollen gudern rhüwig und unbelangt bliven laten beth up dussen dag. Wen eth denne an deme, datt vehlichte Tale vorhebbens, ere fruntlike leve dochter tho vorheiraten und dardurch sich ferner befrunden und beschweigern würde, so wollen se nichtsdaweniger ahn erem geborliken erbfall und derwegen richtiger || thospröke keinesweges sick vor- [*Bl.188a*] sümet, vele weniger begeven hebben, sondern wollen sick sampt und sonderliken tho gelegenen tiden dan alß itz und itz alß denne protestando fry vorbeholden hebben, und uns darup fruntliken ersucht und gebeten, datt wy gehörte ere fruntlike forderunge in gedechtenisse nemen und ferner in unser stad denckelbock registriren und inschriven laten wollen, welchs wy also umb erer fruntliken bede willen gescheen openthliken bekennen. Actum Kill sondages nha exaltationis crucis *(September 17)* anno ꝛc. [15]64.

Hermannus Sifrit subscripsit.

158. Tho wetende, nachdeme thwischen Hanßen [*Bl.188b*] Norden ahn einem und Hinrichen Büssen alß van wegen und ahn statt siner fruntlichen leven dochtern Elseben ahm andern deile etzliche irrunge, so twischen ehnen beth ahnhero berhuwen, sick thogedragen und begeven hebben, derwegen se ümme gunstige und rechtmetige insehung by einem erbarn rhadt gebeten und tho biddende georsachet. Wen denne gemelter rhad den christlichen und gottliken frede sowoll alß de borgerlike und nhaberlike einigkeit tho plantten, tho schutten und förderen gemeinet, so hebben se nha verhör beiderleien volgender gestald desulven also vorgliket, datt Hans Norden ahnfengliken Hinrichen Büßen umme vortichtnisse aller bescheener handlunge bitten soll, und datt he van

ehme edder siner dochter nichtes anderst wete noch erfahre, dan watt christlichen, ehrlichen und rhomlichen, demgliken schall Hinrich Büiße herwedderumme ock dhon, wue denne thor stunde gescheen. Datt averst thwischen || gemeltem [*Bl. 189a* Hanß Norden und Jacob Stall vielerleie ungeborliche, unzierliche und ehrrurige wörde, juerigen und tornigen, besonderliken in der kercken s. Nicolai einander ungestümiger wise gewesselt, dar sick denne dusse dinge orthsprungliken vanne her georsachen, so will sick ein rath de gelegenheit ferner erkunden und woll befinttliken, de ein ahnfenger dieser sachen gewesen, soll darvor in gebörlike bröke genommen werden. Geschege eth ock, datt hernhamalß dieße dinge thwischen obgemeltem Hanß Norden und Hinrichen Büßen erwecket, repetiret und wedderhalet edder jennige orsache dartho geven wurde, der schall tho jeder tid darvor wedden tho der stad nutz und beterunge 50 ℔ lub. Hiermit schölen gemelte parthen gentzliken und thom grunde gerurter irrunge halver vor sick und er gantzes huß und hußgesinde vordragen syn und bliven, de eine des andern syn bestes wete und vorttsette, wo solchs under framen christen und börgern woll ahnstendigen. Tho mehrer nharichtung und vhester holdunge hebben gemelter rhatt diesen vertracht || in der stad [*Bl. 189b* denckelbock registriren und inschriven laten, welchs gescheen ahm jare nach Christi geburt der ringer talle 66, sonnavendes nha assumptionis Marie *(August 17)*.

Hermannus Sifrit secretarius subscripsit.

159. Bekenne ick Frantz Bekeman, borger thom [*Bl. 190a* Kill, vor mick, mine husfruwe und unser beiderseits erven, nachdeme ick hiebevorne myn huß und erve in der Flehmischen strate der erbarn und dogenthsamen fruwen vor Magdalenen Brockdorpen, seligen Jochims nachgelatener wedewehn thom Schrevenborne, vor eine nömliche summen geldes thom underpande gesettet und vaste gemaket hebbe, datt ick demnach vor burgermeistere und rhatt dieser stad Kill, mynen gunstigen hern, by minem eide, ehrn, truwen und gudem gloven und in kraft dieser miner eigen hande bekenttnisse gerede, bekenne und gelave, ahngeregtes myn huß und erve up schierstkumpstigen umbschlag, wen men der weniger tall 68 schriven werdet, wedderumme intholösen und by de stad tho bringen, ock mit alle nicht understheen, gedachtes huß edder andere mine hüsere eins oder keins, so ick mittler tid erfliken gewinnen und bekommen mochte,

van der stad in frempde oder uthheimische hande tho ver-
orsaken noch desulven andern tho vorsetten edder tho ver-
andern, mehr dan albereit mit gemelter vor Magdalenen be-
scheen ist, sondern || mick desfalß der borgerliken [Bl. 190b
ordenung und stadrechten gemete in allewege gehorsamliken
verholden schall und will. Im falle averst hierinnen einige
versümnisse geschege, datt doch wiltt gott nicht syn noch
gescheen schall, alßdenne schall gemelter rath ohne allen
hindern und bewor und sonder jennigen rechtsgang gedachtes
myn huß und erve mitt aller siner ahn- und thobehorunge,
beweglichen und unbewechlichen, buten und binnen der stad
belegen, vollen gewalt, macht und gutt recht hebben, tho der
stad nutt und bestes antotasten und darmitt der gestald ge-
beren, alß ehnen am gelegensten und bequemesten syn werdet,
gevehre und argeliste hierinnen gentzliken uthgeschlaten.
Und tho mehrer orkunt der warheit und steder vester
holdung hebbe ick diese mine wilkorliche obligation vor mick,
mine ehlike husfruwe und unser allerseits erven mitt eigner
handen undergeschreven. Gescheen thom Kill sonnavendes
nha s. Michaelis archangeli *(Oktober 5)* anno ꝛc. [15]66.

160. Den 27. Juni anno ꝛc. [15]69. Vor dem [*Bl. 191a*
sittenden stull des rhades erschienen de erbar Hans Corper,
hatt openthliken bekantt, datt he sines olders sößundthwintich
jaren olth sy und derwegen mechtig siner eigen guter, dem-
nach he thor stunde sinen vormundern mit namen Frantzen
Schrodern, burgermeistern, und Pauln Töken, rathmannen,
gewaltt und vormunderschop affgedancket, mitt dem ahnhang,
datt he se nergendes mitt tho beschuldigen wete. Darnegst
heft gemelter Hans Corper vorgenantem Paul Töken syn
vaderliks huß und erve in der Holstenstrate richtliken up-
gedragen und verlaten mitt aller siner ahn- und thogehorungen
buten und binnen der stad gelegen, tho diesem ende und
grunde, datt gemelter Paull Toke synes gelöfftes halven, so
he in irrigen sachen thwischen Benedicts Hundertmarcken
und Hanßen Corperen schwevende gethaen, gantz und gar
ohne allen schaden sin und bliven schölle, alles ohne ge-
vehre. Actum Kill anno et die ut supra.

Hermannus Sifritt secretarius subscripsit.

161. Donnerdags nha misericordias domini [*Bl. 191b*
(April 13) anno [15]70. Hans Ramm alß gevollmechtigter
Claus Brunen hat openthliken thogestanden und bekantt vorm

sittenden stull des rhades, datt de ersamer Paull Schele alß eheliker vormunder siner husfruwen Anneken, de eine mitt-ervin tho seligen Gertt Notts erven und gudern gewesen, ehme gedachtem Claus Brun volle geborlike und gnuchsame erffschichtinge von gedachtes seligen Gertt Notts allen und jeden nhagelatenen erven und gudern gedhaen, also datt gedachter Claus Brun vor sick und sine erven noch nemand von dersulven wegen offttgedachten Pauln Schelen, syne husfruwen und dersulven beiderseitts erven nergendes mede tho beschuldigen, sondern dancken ehme aller enthfangner erffschichtunge und quitiren vor sick und ere erven densulven Paulln Schelen und sine erven in krafft dieses. Actum Kill anno et die ut supra.

Hermanus Sifrit subscripsit.

162. Tho wetende sy jedermennigliken, nach- [*Bl. 192a* deme seligen Frantz Kluvers nachgelatene wedewehe Elsebe und ere kindere in rechtfertigung mitt den ock seligen hern Johan Veldes hinderlatenen döchtern und dersulven vormundern, mitt namen Gabrieln Schrodern, Micheln Krusen und Hinrichen Glißman, derwegen gerhaden, datt bemelte wedewehe sick hefft beduncken laten, datt ere kindere alß bluttfrunde, de von gedachtes seligen hern Johan Velden suster sone, vorigem Frantze, in ehelikem stande gebaren, negher weren des bemelten hern Johan Velden nhagelatene erve und gudere, erffliken ahnthonemen, tho nutten und tho besitten, dan sine sulvest eigne döchtere, so utherhalven ehelikem stande gebaren, tho beholden. Und aver de vormundere daruppe gestanden, datt gerurter her Johan Veld seliger sine dochtere vor rechte ware erven und nemanden negher dan desulven erkantt, derwegen he in synem latesten vermoge und inholtt sines testamentts densulven sinen kinderen alle sine erve und gudere vermacht und bescheiden hedde, so were eth ock nicht ohne, effte woll de dochtere von siner concubin geborn, hedde he doch volgendes, alß he gedachte sine concubin vor getruwe in hußholdung je und allewege vormerckt, desulven geehligt, tho deme were Wibeke Staketho, de vollsuster, noch am levende gewesen, ahn wilche die gudere je negher verfallen. Nhu hedde averst desulve nicht allein dat broderlike testament bestedigt, sondern ock de gudere bemelten dochtern legirt, gegeven und thogeeignet ferner inholtts eres testamentts, vormeinden derwegen, da glick datt vaderlick testament nicht syn noch gelden solde,

datt billich de gehorte mödderlike donation dannoch stat hebben und thogelaten werden solde. || Wen nhu ein [Bl. 192b erbar rath gerne gesehen, datt de parthen frunttliken disfall geeinigt wurden, so hebben se benevenst den vorigen guden frunden uth erem middell hiertho verordnet de erbarn Laurentz Knutzen, Pauln Token und Hildebranden Frien, de hebben up beider deill bewilligung de parthen frunttliken und einhelligen vorgliket, geeinigt und vertragen, nemliken und also, datt ahnfengliken gedachtes seligen hern Johan Veldes dochtere oder de vormundere ahn ere stede der klegerinnen und eren kindern vor gehorte tho- und ahnsproke guttliken und unbeworren geven sollen und wollen thweehundert gulden muntz, je den gulden tho 24 ß gerecknet, de helffte up negstkumpstigen umbschlach des 71 jares und de ander helffte im umbschlage des 72ten jares. Hierbeneben sollen gemelte dochtere ock fallen laten de schulde, warmede ethwan seliger Frantz Kluver erem seligen vadern verhafft gewesen und in den hinderlatenen testamentte wortlichen specificirt, dersulven schulde halven scholen klegerinne und ere erven fry und ohne schaden bliven. Kegen duth alles sollen mehrgedachtes seligen hern Johan Veldes dochtere by dem vaderliken huße und erve, beweglikeu und unbewegliken, nichtes buten bescheiden, rhuwig und fredig ohne alle ahnspröke fry und vhelig gelaten und de parthen ahngeregter mathe also enttliken und unwidderropliken verdragen syn und bliven. Gescheen thom Kill den 26. monatsdag octobris im jar der ringer talle soventich.

Hermannus Sifritt secretarius subscripsit.

163. Donnerdags nha Palmarum *(April 12)* [*Bl.* 193a anno ꝛc. [15]71. Ick Assmus Asmus, ethwan burger thom Kill, dho kunth und bekenne hiermitt vor my und mine erven, nhademe ein erbar rhatt dieser stad my up min bittlichs erfordernt mines borgerliken eitts erlaten, doch by deme, datt eth minem huße und erve alhier thom Kill nicht nhadeilig noch vorfengliken syn schole, also gerede und gelave ick vor my und mine erven by minen ehrn, truwen und gloven, datt ick oder mine erven noch niemandes von unsern wegen gemeltes min huß und erve thom Kiil keinem menschen ohne vorwetend und medebewilligung gemeltes rhades verkoipen, verhandlen noch vorandren, sondern in deme des burgerliken rechtens, eidts und ordnung mick gemeß verholden soll und will, getrueliken und ungevehrliken. In or-

kunt der warheit hebbe ick mick mit eigner hantt underschreven. Gescheen thom Kill am jar und dage wo baven geschreven.

Dith who vorgemelth bekenne ick Asmus Asmussen unde mynen erffven mith egener hanth.[a]

164. Tho wetende, effte woll de ersame Claus [*Bl. 193b* Kruse, sparnmaker und burger dieser stad, sine husfruwe Gerdrud, seligen Petern Sparnmakers hinderlatene dochter, na christlicher ordnung eheliken getruwet und gefriet, so ist doch volgendes in eheliker beiwohnung de sache der maten befunden, datt dat gantze schmedeampt thor ungeduld kegen uns widder gemelte frouw bewogen und nicht unbillich bedencken gehapt, se utherhalven amptes sitten tho laten und vor keine amptssustere tho erkennen noch anthonemende. So hebben doch de erbare und wisen burgermeistere und rhatt dieser stad aus allerhande bewegenden orsaken by dem ampte vorbittlichen erholden, datt se ehne thon ehren, dienst und gefallen gerurtes Claus Krusen husfruwen Gerdruden in er ampt gunstiglichen up- und angenamen hebben, doch datt se thwee jaren lang de nechsten nach einander volgende und ock nicht lenger de jungste syn und bliven soll. Warenthkegen gedachte borgermeistere und rhatt dat lofflike ampt umme so vele mehr mitt allen gunsten by eren oldthergebrachten satzungen, rollen und gerechtigkeiden bestes vermogens schutten und hantthaven und up ein ander tid datt ampt gerne enthschuldigt holden. Und ist tho mehrer nachrichtung dusser receß und abscheitt in eins erbarn raths denckelbock registriret worden. Actum Kill donnerdags nach Galli *(Oktober 19)* nach Christi unsers hern und saligmachers geburtt 1500 darnechst im soventichsten jare.

Hermannus Sifrit secretarius subscripsit.

165. Tho wetende, nachdeme seliger Eler Busch, [*Bl. 194a* ethwan thom Russehe under einem erbarn rath thom Kill geseten, seliglichen verstorven, hebben sick sine hinterlatene samptlike söns von des huses, hußgerhades, vharender have und in summa alles nhagelats wegen volgender gestalt christliken, broderliken und unwidderropliken vorgliket und verdragen, nemliken und also: eth schall und will anfengliken

[a] *Die Unterschriftzeile eigenhändig.*

Marckquart Busch, welcker in dem vaderliken besitte gelaten, synen andern gebroderen mitt namen Hanssen, Frantz, Heinrichen und Petern Buschen, vor alle erfflike tho- und anspröke geven und enthrichten 170 ℳ lubsch, facit einen jeden brodern $42\frac{1}{2}$ ℳ, na fernerm inholde upgerichteder czerten. Wan dan vorgedachter Marckquart synen beiden ernentten gebrodern alleine Heinrichen und Petern in gerurten summen geldes albereitt vernöget und betalet hefft jedern 30 ℳ, de se ock tho vollen bekommen und enthfangen, so restet den beiden noch 25 ℳ tho sampter hantt. Mitt synem drudden brodern Hansse hefft he rekenschop, na verklerung dersulven ist he erbodig, ehme de avermathe glickst der andern brödern natholegen. Dewilen averst Frantz beth ahnhero gemisset und nichts bekommen, zu deme datt ock mehrgedachter Frantz vor eren seligen vadern uthgelecht und verschaten gehatt eine nömlike antall geldes, davon de summa gewesen 130 ℳ lubsch, und ehme || darvor [*Bl. 194b*] des seligen vaders uthgaende schulde thogedeilt, also datt Marckquartt, welcher dieß orths geseten und de lude kennet, solche schulde inmahmen und ehme Frantzen davon de betalung thokeren scholde. Wo he ehme dan in bemelten vorlach 80 ℳ thogekeret und betalet hefft, so schall und will ferner gerurter Marckquart ehne nicht alleine der hinderstendigen avermathe gerurter vaderliken schulde, sondern ock voriges uthgesechten erbfalß halver sowoll als sine vorige gesampten brodere guttliken und danckbarliken befredigen und demnach alle jar jeder tid in den hilligen wynachten 20 gulden muntz den gesampten brodere tho gude so lange affgeven und betalen, beth se aller hinderstendigen reste tho voller genöge contentirt und fredig gestellet syn. Wereth averst sach, datt gerurter Marckquart Busch in einem termine sumigen, alßdan hefft he sich vorwilligt und vorplichtet, dhutt solchs ock gegenwerdigen in krafft dies, dat he alßdan den gantzen vollen summen aller hinderstendigen rest tho einer tid und up einem brede ohne ferner uthflucht volnkomlichen erlegen soll und will. Wann dan de gemelten gebrodere angeregter mathe enttliken dat ere bekommen und thofreden gestaltt syn, so scholen se herwiederumb gedachtem erem brodern Marckquarden geborlike vorthicht, vorlatung und quitirung geven und ferner || unbemöget lathen, [*Bl. 195a*] gevehr und argeliste gentzliken uthgeschlaten. Des tho mehrer orkunt der warheit ist dieser receß in eins erbarn raths der stad Kyll denckelbock registrirt und den parthen up er

bittlichs erfordernt affschriffte davon guttliken medegedeilt worden. Actum Kyll donnerdags nha s. Cathrine virginis *(November 29)* anno 2c. der ringer tall 71.

Hermannus Sifrit subscripsit.

166. Donnerdags nach nativitatis Marie *(September 11)* anno 2c. [15]72. [*Bl. 195b* Vor den ahnwesenden rhades personen der statt Kyll in gerichte abermalß erschenen Jurge Schwarting, procurator des erbarn Frantzen Schroders burgermeisters, repetirt und widderhalet de am negsten vorgangen donnerdage nha Bartholomei gesprochne sententz in sachen synem principalen und Paulln Walboem enthzwischen, legt baven de vorigen bewise andere mehr schrifftlicke orkunde in, daruth tho ersehende, datt gerurter Paull Walboem up den nuchtern morgen dersulven scheldewörden gestanden, batt solche tuchnisse und sententz tho vorlesen und synem principaln forderlichst rechtens tho vorhelpen. Warenthkegen Jacob Stall ahn statt und von wegen Paull Walboems berichtet, eth scholde gott weten, datt ehme dusse dienge von hertten leyd weren, derowegen he dan umbe alle christlike und hiertho dienstlike middell by dem hern stattholdern, dem erbarn und erenthvesten Dethloven Rantzouwen und den kerckendienern, im gliken velen borgern gesocht und ahngeholden, by dem burgermeister umme den frede tho bidden und tho werven, welche allerseitts den burgermeistern disfalß ock ersucht und ahngelangt hedden. Nhun wolle he up de hovetsach nicht anttworden, dan he Pauln Walboem kein recht geve, sondern schlicht darum || bidden und [*Bl. 196a* gebeden hebben wolle, wo nicht weniger sine adhaerenten und gesamptten achttslude gethaen, de sachen up frunttlike middell und wege tho vortragen, damitt ferner widerung verschonet und guder frede allenthalven erholden bliven mochte.

Also na gehorter klag, anttworttreden und widderreden, ock allerhande vohrgebrachter notturfft, nachdeme beklagter Paull Walboem vermoge und inhaltts der negstvorschienen 14 dage ergangen ordeilß und darup ervolgter citation up syn recht vohrkommen, doch kegen und widder die hovetsach nichts excipiren noch vorbringen hefft laten und also dorch ein und ander antögung nicht allein der sachen sick schuldig gemacht, also datt he kegen openttliche helle tuchnisse desulvige nhu und henvordan nicht verlochnen, vorbergen oder in einige ander wise bemänteln kan, sondern ock dartho averflodige orsache gegeven mit ordeill und recht

(wie he dan solchs urdeils und rechtens hierby munttliken tho bothe und beterung erinnert ist worden) kegen und widder ehn summarie und de plano tho procedirende, nemlichen dat he billich in de stede sthaen und darvor erkantt, geholden und gestraffet werden scholde, darin he vormeine gehatt, den burgermeiste rntho bringen na fernerm besage bemeltes burgermeisters klage und vhorgebrachten bewise, so ferne na rechte mitt ehme hedde sollen verfahren werden, so will doch ein rath umbe des ernentten hern statthold ers, im gliken der gesampten geistliken und dern || [Bl. 196] borgern hoch instendiger demodiger vorbede und forderung willen ehnen allerseitts thon ehren de scherpffe des rechtens fallen laten, doch dergestaltt und also, datt gerurter Pauli Walboem segge, wo thor stunde ock geschehen, datt ehme gehorte ehrrurige schmeerede von hertten leyd, und datt he darahne wedder de warheitt geredet, uth sick sulvest erdacht und nummermehr erwisen noch warmaken konne, wete ock von gemeltem burgermeistern und synen kindern nicht anderst dan ehr und gutt, hebbe ock nuewerle anderst von ehme und synen sons gehortt, und wolle demnach se sampt und sonderliken dienst- und demödigliken mitt hantt und muntt gebeten hebben, ehme solchs umbe gottes willen vorthigen. Warup gerurter burgermeister vor sick und sine sons sin recht und thospröke in dieser sach kegen gemelten beklagten erstliken dem hern Christo tho gehorsamen, welcker secht: „sytt barmherttich und vorgevet, up datt ju myn hemlischer vader ock barmherttich syn und vorgeven möge,“ darnechst dem hern statthold ern und den geistliken personen, ock den borgern allerseitts thon ehren, uth christliker leve gunstiglichen soll schwinden und fallen laten, und sollen gehorte schmaerede dem burgermeistern noch sinen sons nicht schettliken noch vorwittliken syn, sondern kennen wy desulven vor ehrlike redelike lude. Entt- || liken averst soll ge- [Bl. 197a] melter beklagter, wan he up gehorte wise dem klegern ein genogen gedhaen, dem gerichte glicksfalß einen afftracht dhoen nach gelegenheit der stett und person, ahn wilchem he solche injurien, hohen und schmaeheitt geövet, wedden na wilkör, ee he synen abtritt von hinnen nemen dhutt. Und sollen hiemitt beide parthen vor sick und de eren erwentten irrung guttliken und unwidderrupliken vertragen syn und bliven, und hierkegen nicht dhoen noch schaffen gedhaen werden in keinerlei wise, by broke vofftich daler tho der statt beste. Darnach sick jeder deill tho richten. Actum Kyll anno et die supra. Hermannus Sifritt subscripsit.

167. Tho wetende sy jedermenniglichen, de [*Bl. 197 b* gegenwertige certen sehen, horen edder lesen, nachdeme ick Christoffer vom Rhade, wohnhafftiger borger tho Walßrhade, gevollmechtigter mines brodern Chasparn, unser moder und sustern und in summa unser und unser erven wegen, nemandes buten bescheiden noch affgesondert, thom Kyll erschenen bin, de nhagelatene gudere mines seligen brodern Curtt vom Rhaden, so vele uns desulven geboren mochten, tho enthfangen und mitt der nagelatenen wedewen Cilcken disfalß unser erven aller wegen richtlich oder frunttlich tho handlen, so seint derwegen de sachen under uns derogestalt guttliken und unwidderrupliken dahin vorgliket und vordragen, nemliken und also, datt bemelte wedewehe my, mynem brodern und alle denjennigen, so sick tho dussem erbfall thehen und reken konden, gegeven hefft einhundert gulden muntte bar aver up einem brede, im gliken alle mines seligen brodern kleider, dartho sine gesampt bökere. Dies alles bin ick thor nöge contentiret und nebenst des erbarn rhades dasulvest thom Kyll vorgunstig und nagevend des geborliken theinden pennings von unserm aller erffdeill befredigt, quitire demnach vor mick und allerseits unse obgedachten erven, gedachte wedewen und ere erven und alle de so disfalß quitirens mehr nodich, vor alle ferner nhamanung, dho mick ock aller bescheenen broderliken erffdeilung vor mick und alle unse erffnhamen gantz guttliken || und fruntliken [*Bl. 198 a* bedancken, vorthige mick vor mick und alle unse erven alß gevollmechtigter dusser sake nicht allein gerurter volnkommener erffschichtigung und deilung, sondern hebbe ock rechtmetige geborlike verlatung vorm sittenden stole des rhades gedhaen und in der statt denckelbock und erffbock thom Kyll inschriven und tugen laten. Wereth ock, datt in gemelter vollmacht eines oder mehres bevehligs nötig und dattsulve vorgeßliken buten gelaten, so will ick Christoffer obgedacht doch alle datt jennige, watt einem framen ehrliken manne binden soll, kan oder mag, vor mick und allerseitts unse erven getrueliken und woll holden, darkegen nicht dhoen noch schaffen gedhaen tho werden. Da ock kumpstigen einiger unkost, alß ick by mick nicht ermeten kan, dusser sake halven solde vorfallen und gescheen, will ick und unse erven nicht alleine bemelten unkosten, sondern ock alle tho- und ahnsproke jedertid in und utherhalven des rechtens affholden, de wedewehn vorgemelt vortreden und nichtes gevehrlikes handlen, alles ohne argelist. Desses tho mehrer

orkuntt der wahrheit sintt dusser czerten thwee von worden glikes ludes hieraver upgerichtet und dorch den namen gades von einander geschneden und jederm deill eine getruelikes averanttwordet, in gegenwerdicheit Hinrich Töken und Simon Moller, borgere thom Kyll. Geschehen dasulvest anno rc. [15]72 den 13. Maii.

Hermannus Sifrit subscripsit.

168. Tho wetende sy jedermennigliken, datt [*Bl.* 198b] de vormundere seligen Frantzen Kistemakers nhagelatenen dochtere Elseben, seligen Geißken hinderblevenen sone Hinrichen und Mergeken, mitt namen Bernth van Extern, Hinrichen Glißman und Hans Norden vorm erbar rath der statt Kyll in gerichte erschenen sintt und hebben von gedachter eren munttlingen wegen eren beiden brudern Hinrichen und Franttzen Niehußen upgedragen und verlaten alle eres seligen vaders Frantzen Kistemachers huße und erve, ackere, wische, garden, höven, ingedhumbte, vharende gudere, beweglich und unbeweglich, nichtes buten bescheiden noch affgesondert, ock geborlike vorthicht und vorlatung gedhaen, alß sick solches tho rechte eignet und geboret und eth nhu und hernhamals stedes und ewiglichen vaste bliven und wahren soll, ferner inholts deren hieraver upgerichteden receß und verträge. Actum Kill den 11. monatstag Junii anno rc. [15]73.

Hermannus Sifrit secretarius subscripsit.

169. *[1572 Oktober 21.]* [1]) Zu wissen, das ein [*Bl.* 199a] rhatt auf etzliche ihrer statt mittburgern bittlichs erfordernt mitt denselben guttliche handlunge furgenommen und berhamet, das bemelte burgere denen mitt namen die stette ahn der stattmhauren thwischen dem Flehmischen und Vischerdhore außgeweiset und sunsten keinen rhatt zu wohnungen gewiest, dieselbige stette zu ihrer notturfft selbst bebauwen und bewahnen und davon jarlichs gruntthure in die kemerie jederzeit in der gewonttlichen schottsamlunge geben und enthrichten sollen. Doch sollen bemelte burgere wohnheusere und keine stellunge, zwo boune hoch, glike eintrechtigen dahin setzen, inmassen Jurge Nagels seine boden außweiset. Die mhůren sollen sie in gutem bestendigen bauw und besserung bewahren, die mitt alle nichte schwybögen dorchhouwen oder einige veranderung darahne beginnen noch

[1]) Vergl. unten Nr. 195.

furnemen. Da es auch sache were, das in vorfallenden nöten (die gott der allmechtige lange vorhuten wolle) solche heußere soltten und || möten umb des gemeinen beste willen [Bl. 199b abgethaen und zu ferner der statt nutz und behuff gebrauchtt werden, beheltt sich ein erbar rath solche frei- und gerechtigkeitt vor sich und ihre nachkomlinge zu ewigen zeitten hiemitt zuvor, und ist man solchen burgern keiner mehr högher noch sonderlicher gerechtigkeitt, dan alleine die bewilligte eingerheumbte gruntthur ahn gemelten stetten gestendig. Diejennigen, so itzo gebauwet, alß mitt namen Jaspar Kyll und Peter Büller geben ihre hure auf kunfftige vasten anno ꝛc. [15]73, die andern aber, so itzo noch nicht gebauwet, sollen in mittler zeitt bauwen und geben ihre hure auf die negstvolgende vasten anno ꝛc. [15]74.

Volgen die namen der personen und was ein jeder thor hure jarlichs geben soll:

Jaspar Kyll	5 ℔
Peter Buller	$3^1/_2$ ℔
Heinrich Prillup	3 ℔
Peter Keye	3 ℔
Herman Gottschalck	3 ℔
Thomas Seigher oder Peltzer . .	3 ℔
Der burgermeister Bade von der Hoie vor beide boden, wen de gebuwet, sampter hantt	2 ℔

Also und auf gleiche conditiones, inmassen vor- [Bl. 200a geschrieben, seint die stette thwischen dem Schomacher- und Holstendhor, imgleichen die stette thwischen dem Haßdhor und des rhades stall auch etzlichen burgern selbsten zu bebauwen und zu bewohnen umb die jarliche grunttbuer und nicht weitter eingethaen, und sollen thor gruntthur davon geben wie folgt:

Hans Rese	3 ℔
Paull Boie	3 ℔
Hans Ramm	3 ℔
Jacob Stall	3 ℔
Jheronimus Becker	3 ℔
Paull Frese	$1^1/_2$ ℔
Henning Budeler	$1^1/_2$ ℔
Dethloff Lucht	
Thomas Timmerman . . .	
Claus Struve	$1^1/_2$ ℔
Claus Sture	1 ℔

170. Tho wetende, datt de ersamer Christoffer [*Bl. 200b*
Claussen siner suster dochter kinde Elseben und dessulven
ehelichen naturlichen vadern Hansen Budden rechtmetige
geburende erffschichtunge uth alle den vaderliken und muder-
liken nhagelatenen erven und guderen, nichtes nicht buten
bescheiden, gethaen und also gerurtem susterkinde Elseben
gegeven und enthrichtet negentich ℔ lubisch eins vor alle.
und hebben de ock ersamen Jochim Schmeling und Timme
Writt alß ordentliche vormund wegen gedhaner erffschichtung
richtliche vorthicht und verlatung gedhaen, vorgemelten
Christoffern Claußen und sine erven ock alle de so disfalß
quitirens mehr nödig hiermede vor alle ferner nhamanung
quitirende, leddich und loß tellende. Actum Kyll middewekens
nach Palmarum *(März 30)* anno ꝛc. [15]75.

Hermannus Sifrit subscripsit.

171. Am dato dusses wo hernhageschreven [*Bl. 201a*
hebben seligen Hans Nordens nagelatener kinder Hans und
Margretke geheten vorordnede vormundere, mit nhamen Bar-
teldt Fredrichs, Asmes Wiggersen, Jurgen Loeff und Hans
Snack, borgere dusser stadt, wo nicht weiniger mester Paull
Holleman, burger tho Rendeßborch, vor sick und als ein
volmechtiger der andern affwesenden sambtliken frunde und
swegere tho Rendeßburg gemelten seligen Hans Nordens am
gemeinen borgerliken rechtdage upgedragen und vorlaten dem
ernvhesten und erbarn Moritz van Alevelde vam Lutken
Norsehe und sinen erven bavengedachten seligen Hans Nordens
gewesenes huß und erve in der Holsteinstraten dusser stadt,
twischen des ernvhesten Christoffer van Alevelde thom Lutken
Nortseh erffgeseten und seligen Frantz Bekemans gewesenem
itzt averst Jost Mestdorpen hüsern belegen, quidt und frig
alß Hans Norden und de vorfahrn solckes quitest und friest
beseten mit aller thobehöringe, wo solcks in sinen enden
und scheden belegen und umbgrepen, und dewile denn ge-
rürter Moritz van Alevelde dut in der stadt denckelboeck
thor nharichtinge und gedechtnis tho tekenen gefurdert,
hebben ehme burgermeistere und rath hirinne, wo hir tho
ersehnde, gewilfehret. Actum donnerdages na Oculi, was
der 14. Martii *(März 14)*, im jahre nha Christi gebordt ein-
dusent viffhundert achtentich und acht.

---

172. Ame jare tweundenegentich *(1492)* hefft an- [*Bl. 209a*
espraken vor deme sittende stole deß rades thome Kyle
ıns Ernst, borgher darsulvest, eynen gnant Marquard
helen, don inwaner deß landes Vemeren dar jegenwardich
sende, umme veerundetwintich last gersten, de eme de
lve rechtliken unde redeliken affghekofft hadde unde dar
nen gades peningh na wonliker wyse up entfangen, uppe
ede unde tyde to levererende, so se malkandere ens weren
eworden, unde eme uppe sodanne tyde unde stede den kop
och nicht gheholden hadde, derwegen denne de sulve Hans
ı merckliken bewyßliken scaden ghekamen were, welken
op unde eyndracht de gnanter Marquardt unbedwungen mydt
ryen willen deme ergescreven Hans vor tugen toghestan
nde bekanth hadde, so Hans erbenomet dat vor deme rade
rghedacht mydt unberuchteden loffwerdighen tughen rechteß-
vyse ghetugede unde war makede, unde vurder ene vor deme
ulven rade umme sodanne gheledene bewyßliken schaden,
len na to kamende, anlangede. Deß worden se in beyden
arten na clage unde antwerdt ghewyset vor erer beyder
rundt in thovoginghe twyer personen deß rades erbenomet
alß vruntlike myddeler, dar doch denne de sake unghe-
scheyden wedder vorwyset warth vor den rath, alßdenne
hefft vor deme rade ergescreven irschenen Hans Ernst vor-
benomet ansprekende unde vragende Marquart vorg[nant], in
deme he dar eyn uthheyensck man were, offt he eme ock ant-
werden wolde vor deme rade thome Kyle in ereme lubesken
rechte der erghescreven sake halven, weß recht were dar-
sulvest netende unde entgeltende. Deß begherede Marquardt
eyne acht unde na besproke antwerdede, dat he van hete
weghen Gerdt Ghevekoten synes swagers, inwaners deß landes
Vemeren, sodanne korne vorkofft hadde, de eme dar vulle-
kamene macht tho gheven hadde, darvan he villichte in
sodanne last kamen mochte, deß sprock de erghescreven
Gerdt Gevekote dar jeghenwardich wesende und sodanne alle
anhorende unbedwungen mydt gantzeme vryen willen wol-
bedachtes modes alß ydt leeth, dat he wolde eyn affnemer
wesen Marquardt erghedacht alle der bavenberorder sake
halven, unde sick vurder gaff gantzlichen vor deme rade
thome Kyle in ere lubesk recht unde ‖ vorboth sick, [*Bl. 209b*
vor deme rade rechtes tho plegende deß kornekopes unde
aller vorgescreven sake halven deme ergescreven Hanße, so
hoch alß de sake rysen mochte, allent weß eme vor lubesck
recht van deme rade worde affghesecht, deß netende unde ent-

geltende, deß yß deme gnanten Gerdt etlick gelt behindert yn der stadt thome Kyle deß sulven kopes halven. Up dat hefft Hans ergnanter anghespraken den gnanten Gerdt alß eynen hovethman der sake umme synen gheleden schaden, dar denne de gnante radt na clage unde andtwerde unde na besproke hebben affseggen laten: konde Hans erbenomet bewysen deß kopes halven staden, deß mochte he gheneten uppe tyde unde rechtdage uthghesticket, dar denne de gheleden bewyßlike scade yß ghetuget unde warghemaket uppe sovenhundert ℔ lub. Deß hefft de radt ergescreven na clage unde andtwerdt na besproke unde ripeme rade affseggen laten, dat Hans erbenomet sodanne behinderde gelt scolde mydt lubeskeme rechte vorvolgen unde dar synen gheleden scaden ynne soken, so hoch alß sick dat vorlopen wolde, welk he drie vellighe rechtdage na lubeskeme rechte myd alle vorvolget hefft, doch darynne sick to beholdende unvorsumeth, offt dat behinderde gelt sick so verne nicht strecken mochte, alß syn bewyßlike scade rysende were, he sodanne avergelt van Gerde mochte don manen mydt rechte al wor he ene besloge.

173. Anno ꝛc. [14]94.

Item hefft de radt thome Kyle affseggen laten vor recht twysken Arndt Schulten up de ene unde Clawes unde Jaspar Schulte van wegen vefftich lubesk gulden, de ere moder scole gekregen hebben, unde der sake halven up de andern syden, na deme male Clawes Schulte hefft bekanth, dat he weeth, wor de vefftich gulden gebleven syndt, unde wor se syndt, dat Arndt dorch eynen vorsegelden breff war makede, suß yß de breff by macht, unde Clawes Schulte yß plichtich to antwerdende to sodanne gelde. Gescheen ame vrydage negest na Feliciani *(Oktober 24).* [1])

[1]) Vgl. das älteste Kieler Rentebuch, hgg. von Chr. Reuter. Kiel 1891, S. XIII, Anm.

C.

Die Eidformeln.

Die Einlagen und die späteren Nachträge.

174. Dyt is de ordinancie unde eethstavinge [*Bl. 1a* der jennen, de nyges gekaren werden in den raet.

De burgermester spryckt:

Item Peter Pawel etc. de raet hefft ju vorbeiden laten unde tho syck gekaren, eme hulpe unde biistant tho donde unde deme gemeynen besten unde dusser stat vorthoweßende unde tho besorgende unde des rades unde der gadeshuse ghudere bynnen unde buten der stat tho vorbiddende na allen juwen vormoghe. Dar uppe ghat hir vor unde doet jwer recht dartho und segget my na: [a] dat ick dusseme rade in allen eren gheschicken unde baden ghehorsam wil wesen unde wil eyn recht richter wesen unde richten den armen alße den ryken, unde wil nicht rychten noch durch gunst noch durch gave noch fruntschopp noch mages- noch swegersschup noch umme bede noch durch hat edder nyt, sunder uth myner rechten wetenheyt *Lubickß rechtens (und in manglung diesen nha inhold sachsischem rechten)* [b] richten unde des-rades hemelyke achte, seryffte, breve unde belevinge und beslutinge nicht tho meldende jenigen mynsschen unde van myner frunde wegen in deme rechte tho wykende, dar des in deme rechte van noden. Dat mii god so helpe unde syn hilliges evangelion.

Item dar na scholen se thosweren tho deme statholte, so wontlick is, sunder de radt wil em dat vordregen.

Item so scholen se sitten ghan uppe de banck na dem wine. [c]

---

a *Am Rande von später Hand:* Der radtlude eydt.

b *— * *Zusatz am Rande von der Hand des Sekretärs Hermann Sifrit.*

c *Dies Wort ist nicht ganz sicher.*

175. Kellerknechts eedtt. [Bl. 2a

Datt ick dussem rade in all oren gescheffthen und gebaden gehorßam wyll weßen und des rades truwe kellerknecht wyll weßen und des rades hemeliche acht und beslutinge nicht tho melden und des kellers besthe vorfordern und wethen nha all mynem vermoge und des kellers inkoppe und uthkoppe, wynsth und vorlursth, truwlich by my beholden und nicht vormelden, ock so ick van dussem densthe qweme offthe van hyr reyßede, wyll ick dussen eedth und all dusse puncthe und artikell truwlich by my beholden de wyll ick leve, datt my godth helpe und syne hilligenn etc.

176. Stadtknecht eedth.[a] [Bl. 2a

Datt ick dusseme rade in all oren gescheffthen und gebaden gehorßam wyll weßen und des rades truwe dener synn und des rades hemeliche achte und beslutinge nicht tho melden, und offthe ick van hyr reyßede und vorloff hadde, wyll ick dussen eedth truwlich by my beholden de wyle datt ick leve, datt my godth helpe und syne hilligen etc.

177. Eyßschwaren eydt. [Bl. 3a

Datt ick N. N. mit allem truwen flithe up datt stattholt sehen und ein recht eißschwarn sein, erst und letz gute upachtunge geven, datt nichtes vom stammen noch eiken, böken edder ellern gehouwen werden muge, sulvest ock nicht dhoen noch tho dhoende gestatten soll oder will ohne befehell, weten und willen eines erbarn raths, sondern soll und will mick ahn miner besoldunge der drier vhaden holttes genugen lathen, alß my gott helpe und syn hilligs evangelium.

178. Thornmans eydt. [Bl. 3a

Ick N. lave und schwere, datt ick einem erbaren rath, meinen hern dieser stadt, in allen eren werbungen getruw dienstthafftig und gewertig sein, er und gemeiner statt bestes weten und ärgiste wenden, datt ick ock mit allem flithe up den thorn by dages und nachtes tiden, füres noth tho vormiden, gude upachtung geven und mines dienstes up dem thorn, chor und kercken flitig vohrstehen, *nemands in den borgerliken kösten dusser stadt baven des ehrnbarn raths mi vorgestelleder anordninge besweren*[b] und ohne vorwetende,

[a] *Am Rande von späterer Hand:* und in simile der gerichts diener.

[b] **—* ist Zusatz am Rande von späterer Hand.*

willen und verlöffnisse eins erbarn raths in andere || [*Bl. 3b*
öhrde utherhalven der stadt nicht thehen noch benachten soll oder will, alß my gott helpe und syn hilligs evangelium.

179. Der drager eydt. [*Bl. 3h*

Dat ick einem erbarn rath dusser stad in allen eren werbungen will getruwe, flitich und gehorsam syn und allewege, wohr miner by dem neddergerichte wirdet nodich syn und ick dartho von den tho jeder tid verordenten richtehern geheischet werde, datt sy tho dage offte nachte, will flitich upwahren, hulpe und bystantt leisten, datt ick ock kein bier uthspunden will, ohne eth hebbe thwee volle nachte im keller gelegen. Dut alles will ich truelick holden, alß my gott helpe und syn hilligs evangelium.

180. Kolldråger eydt. . [*Bl. 3h*

Datt ick N. in alle des raths und des schmedeampts wervinge jeder titt getruw, flitich und gehorsam und ein getruwer kolldreger und upseher der säcke syn will, datt de ere gebörende lenge und breide hebben, damitt ein jeder seine rechte volle mathe bekamen und nemantt, rick offte arm, verkorttet werden möge. Ick soll und will ock hochstes mines vormögens upsehen, datt de köle woll gelöschet, schaden und unraht ferner tho vorhöden, den koep der kölen einem jedern ehrlick und getrueliken vormelden, alles ohne gevehr, alß my gott helpe 2c.

181. Der borgerwortholder eidt. [*Bl. 2b*

Dat ick N. N. in dem ambte eines wortholders dusser stadt, wortho ein erbar rath mi itzt vorordnet und gesettet, der borger notturfft in allen vorfallenden eren gelegenheiten gemeltem rade mit allem truwen und flite, ock gebörender bescheidenheit vorbringen und mi keiner dinge, so tho upröhr dusser gemeine, unrouw und unlust des erbarn rades, ock algemeiner stadt, sondern tom besten und fredsamen stande dersulven sambt und sonderlig gerichtet, undernehmen, darbeneven mi in dussem minem befahlenen ambte dorchut anders nicht vorholden wille als mi vor gade dem almechtigen erst und lest und sonsten idermenniglichen wol tho vorantworden sin möge, lave ick N. N. krafft dusses, so wahrlich mi godt helpe und sin hilliges evangelion.

Dingsdages nha Laetare anno [15]86 2c. hefft ein erbar rath mi befahlen, vorgeschrevenen eidt tho stellen, welckeren

Hinrich Töke, an dem gemelten dage erwehleder und verordneder wortholder, in jegenwart des erbarn rades und etliker veler börgere also fort geleistet.

Am 10. Martii anno 1608, weil Hinrich Töke alters halben abgedanckt, ist Marcus Harder zum worthalder von erbarn rate geordenet und obgeschribenen eydt geleistet.

Am 16. Septembris anno 1616 ist auff Marcus Harders absterben Amelingk von Lengercken der junger zum worthaltter von einem erbarn rath geordnett und hatt so baldt den obgeschriebenen aydt geleistet.

Am 7. Decembris anno 1624, nachdem Amelinck von Lengercken junior zum rhatstandt gefurdert, ist Cosmus Stevens vom erbarn rhatt wiederumb zum worthalter geordnet und hat so balt den obbeschriebnen aydt geleistett.

Den 21. Aprilis anno 1628, nachdehme Coßmus Stevens zum rahtstande gefurdert, ist Emiche Beyer wiederumb zum worthalter an dessen stadt verordnet worden und hat darauff obgeschriebenen eydt geleistet.

Den 12. Martii anno 1644 habe ich Johannes von Lengerke obgesetzten burgerwordthalters eidt abgelegt.

Den 24. Aprilis 1648 habe ich Martinus Nordanus obspecificirten burgerworthalters eydt würcklich praestiret.

Den 12. Martii 1651 haebe ich Nicolaus Holst obspecificirten eit würcklich praestiret.

Georg. Sultzberger manu propria anno 1655. 4. Maii.

Michaell Petzoldt anno 1664.

Bartholomaeus Gude anno [16]73.

Valentin Butzer [16]80.

Jacob Noodt [16]83.

Johan Caspar Adolphi [16]84.

M. Johann Witte [16]85.

182. Kerckgeschwornen eydt. [*Bl.* 5c

Ick Berndt Vette lave und schwere hirmede tho gade und sinem hilligen evangelio,[a] dat ick alß mitvorordeneter geschwarener[b] der kercken s. Nicolai dusser stadt, im geliken des tegelhaves dersulven kercken, der gedachten kercken und dem tegelhave truwe und holdt sin und mit[c] den truwen vorwesen wil, wo ick solcks vor gade,[d] unser hogen und

[a] *Die folgenden Worte* mit upgerichteden fingern *sind wieder gestrichen.*
[b] *Korrigiert aus* kerckengeschwarener.
[c] *Ursprünglich:* und also mit. — [d] *Korrigiert aus* gott.

neddern overicheit, ock andern, wor idt nödig sin konde,[a] mit guder conscientz woll vorantworden wil, kan und schall, alß mi godt helpe und sin hilliges evangelion.[b]

183. Tegelmeister eidtt. *Bl. 3e*

Ick Jurgen Ronnefeldt lave und swere,[c] dat ick alß verordender tegelmester des tegelhaves der kercken S. Nicolai dusser stadt in dussem minem befahlenen ambte dem erbaren rade und den kerckswornen, welckeren de vorwaldinge des tegelhaves befahlen, truw und holdt sin will und mit dem steine, kalcke, holte und anderem mehr, so mi ambts halven betruwet, anders nicht dohn noch laten wille, alß mi vur gade und menniglichem mit ehren wol tho vorantworden. Weret averst vermerckt, dat ick in einem edder mehr puncten, so min ambt erfordert, untruw und straffbar befunden, wil ick mi hirmit ane jennige gnade des erbaren rades und der kerckswornen wilkohrlicken straffe underworpen hebben, alles so wahrlich mi godt helpe und sin hilliges evangelium ꝛc.[d]

184. Der radmanne eydt. *Vor Bl. 1*

Dat ick dissem rade in allen eren gescheфften unde baden gehorsam wil wesen und wil eyn recht richter wesen unde richten den armen alße den ricken, unde wil nicht richten noch durch gunst noch durch gave noch früntschoff noch mage noch schwägerschop noch umme bede noch durch hat edder nyt, sonder uth myner rechten wetenheyt lübisch rechtens (und in manglung dessen na inholt sächsischen rechtens), unde deß rades hemlicke acht, schryffte, breve unde belevinge und beschlütinge nicht tho meldende jenigen mynschen, und von myner fründe wegen uth deme rechte tho wyckende, dar des in deme rechte van nöden iß, dat my gott so helpe unde syn hilliges evangelion.

---

a *Statt der letzten sieben Worte stand zuerst* und den minschen.

b *Am Rande steht:* Hinrich Holste geleistet anno ꝛc. 1626 den 10. Martii. Hans zur Westen desselben glyken. Hans Clausen anno ꝛc. 1627 den 22. February.

c *Hiernach stehen die wieder gestrichenen Worte* hirmede tho gade und sinem hilligen evangelio.

d *Am Rande steht:* Dieser eidt geleistet Hans Martens montags nach Reminiscere anno [15]87 uff der höerkammer dem gantzen rathe. — 1655 den 23. Martii haben P. J. Stevens und Lambert Stegelman diesen eidt auch abgelegt. — Andreas Elrott den 3. Mart. 1659. — Jacob Stegellman, Reinerus Lange, Hans Lindeman 1664. — Anno 1672. 1673. Bartholomeus Gude, Claußs Matzen *(dieser Name wieder gestrichen).*



185. Der brugke verordneten eydt. [Bl. 3]

Ich N. N. schwere hiemit einen eydt zu gott, nachdehm ich uff dato von ein erbaren rathe bey die schiffbrücke verordnet, daß ich mit und zunebenst den andern mittverordneten der brücken bestes wissen und in dießem meiner ambte mit ansetzung des korns sowohl vor die armuth alß die reichen mit getreuen vleiße uffsicht tragen und haben will, auch keine heimbliche oder unzimbliche unterschleuffe bey den brügken in kauffen und verkauffen[a] mit meinem wissen einreumen und zulassen, besondern da ich etwas unzimbliches erfahren werde, ich solches zunebenst wolbesagten meinen mitgehülffen laut und besage der brügke ordnunge darüber zu halten und einen jeden mit gebührender straffe belegen soll und will, so wahr als mir gott helffen soll und sein heyliges evangelium.

186. Dreger eydt.[b] [Bl. 3]

Daß ich burgermeister und raht dieser stadt in allen ihren geschefften und geboten treu und gewertig sein, und da etwan bey nacht oder bei tage von einem oder andern mißhandtlung geschege und dem thäter nachgetrachtet werden solte, ich so baldt es mir kundt gemacht wirt, demselben nacheylen und bestem meinem vermugen nach ohn einigen unterschleiff zu gefenglicher haffte bringen helffen, auch in allem, was mir inbetrauet wirt, solcher gestalt verhalten will, daß ich mit fueg nicht beschuldigt werden konne, als mir gott hilfft.

187. Ausschusses eidt. [Bl. 3]

Ich N. N. schwere hiemit einen eidt zu gott, daß ich auff erfodern burgermeister und rhat dieser stadt zu rhathause zu rechter angedeuteter zeit außer sonderbahrer ehehafft, als leibes schwagheit, abwesenheit oder anderen nothwendigen geschäfften, allezeit gehorsamblich erscheinen, auch in unserem collegio mich bescheidentlich verhalten und was unter uns vorgetragen, gehandelt und geschlossen wirt, getreulich verschweigen und in högster geheimb halten will, so wahr ꝛc.

---

[a] *Korrektur aus* verpfenden.

[b] *Ursprünglich hatte Hermann Sifrit hier einen Eintrag machen wollen. Es stehen nur da die (wieder durchgestrichenen) Worte:* Brügge hern eydt. Datt ick N. mit allem tru

188. Klosterkirchgeschwornen eydt. [*Bl.3f*

Ich Bartholomaeus Gude schwere hiemit zu gott einen idt, daß, weiln ein erbar rhat mich zum kirchgeschwornen nd mitvorstehern zum neuen gast- und armenhause verrdnet, ich der kirchen und dem armenhause getreu mitorstehen, dero bestes befördern und arges nach meinem ermögen abwenden helffen, jahrliche rechnung ablegen und n summa mich wie einem solchen vorstehere eignet und ;ebühret fleißig verhalten will, so wahr mir gott helffe und ein hein heiliges wort.

189. Organisten und Kirchenschreibers eidt. [*Vor Bl.1*

Ich N. N. schwere hiemit einen eydt zu gott, das ich neinem organisten- und kirchenschreiberambte getreulich ·orstehen und abwarten, auff die orgell gute obsicht haben, :echtmeßige register, so viell mir muglich, halten und sonsten ler kirchen bestes wissen und befordern helffen, auch ihr argest hochstem meinem vermuegen nach abwenden will, alß mir gott hilfft.

190. Anno 1608. Des bruckenschreibers eydt. [*Bl.1b*

Ich N. N. lave und schwere hiemit zu gott und seinen heiligen evangelio einen eydt, das ich bey angenommen und bestelten bruckschreiberdienst mich treulich vorhalten und fleißige aufsicht haben will, alle gefehrliche unterschleiff abschaffen und sonsten nichts geferlichs unterschlagen lassen, sondern mich durchaus in solchen dienst einhalts der capitulation und bruckenordnung treulich zu verhalten, als mir gott helffe.

191. Des kirchenschreibers eydt. [*Bl.1b*

Ich N. N. schwere hiemit zu gott und dem heiligen evangelio einen eidt, das ich bey dem angenommen kirchenschreiberdienst wie auch des ziegelhofes halber mich durchaus treulich und fleißig verhalten und mich bey verrichtung beyder dienst anders nicht, dan wie ich es vor gott und menniglichen zu verandworten gedencke, bezeigen will, so war als mir gott helffe.

192. Wii Marquard Påll, Godsick Myddelborgh [*Bl. 3c*
unde Diibberen Crusendorph, burgermestere, unde de gantze
raedt to deme Kile bekennen vor alßweme, dat wy vor uns
unde vor unnse nakamelinghe eyndrechtigen hebben vorkofft
unde laten, vorkopen unde vorlaten in macht desses breves
den erhafftigen heren vicarien unde presteren in der kerspell-
karcken sancti Nicolai to deme Kile viffundetwintich ℔ geldes
jarliker renthe alle jare jutze *(?)* to betalende bynnen deme
Kile bynnen den achte dagen sunte Martens dage erstfolgende
in Wichman Kolers huse edder yn ener anderen sekeren
stede bynnen deme lande to Holsten, dar dath den vorscreven
vicarien unde presteren beqweme is uptoborende, in gudeme
graven pagimente, unde dat en ere gelt unenthfehret blive
vann unde uthe unser ersten wissesteen hure unde renthe
in unser vorscreven stadt thome Kiile belegen, dar uns nicht
ane enthschuldighen schall noch krich des landes, vorbott
der heren, sette der stede, roff effte brant, sunder de vicarii
unde prestere vorscreven scolen werden fruntliken sunder
jennyghes rechtes behulpinghe betalett in gudeme graven
pagimente, also to Lubeke unde to Hamborg genghe unde
geve is und dar eyn islick gud man deme anderen vul mede
dôn mach in deme lande to Holsten, de vorschreven viff-
undetwintich ℔ lubesch, de de duchtighe knape Hans Pogge-
wissche koft hefft vor vifhunderth ℔ lubesch gudes groven
pagimentes to nutticheyt unde vodinghe der prestere unde
vicarii to sunte Nicolai to deme Kile, darvore se scolen
singhen alle avende tho ewygen tyden na der vesper dat
salve regina unser leven fruwen to lave. Jodoch hebben wy
burgermestere unde ratmanne to deme Kile de macht vor
uns unde unse nakamelinghe beholden, de vorschreven renthe
viffundetwyntich ℔ lubesck wedder to kopen van den presteren
unde vicarien vorscreven vor viffhundert ℔ lubesck in gudem
graven pagimente vorbenometh. Wanner wy borgermestere unde
radtmanne to deme Kile edder unse nakamelinge den wedderkop
dencken to donde, so scolen wy unde willen den wedderkop
vorkundyghende eyn volle jar vor sunte Martens dage unde
denne to deme negesten sunte Martens dage, nameliken bynnen
den achtedaghen denne sunte Martens dage erstfolgende frunt-
liken tellen unde betalen viffhundert ℔ lubesch unde viffunde-
twyntich ℔ lubesch bedageder rente in gudeme vorscreven
graveme gelde. Unde weret, dat de betalinge der rente jarlikes
nycht scege, dat god vorbede, wat bewisliken schaden de vicarii
unde prestere vorschreven an der kerspelkarcken to deme Kile

arumme deden edder leden edder we dede || edder lede [*Bl. 3 d*
an erentweghen, den scolen wii ergenanten den presteren
orscreven fruntliken sunder jeniges rechtes dwanck betalen
eliken deme hovetsummen, sunder alle argelist, uthnemynghe
ioch jeniges rechtes geystlick offte wertligk unde sunder alle
iaschullinge offte behulpe. Ock scolen de vicarii unde de
restere tome Kile na der upboringe der viffhundert ℔ myt
villen unde fulbordt des rades to deme Kile wedder anleggen
inde rente mede to kopende, jodoch schole wy burgere-
neystere unde ratmannne to deme Kile desse vorscreven
ente bynnen teyn jaren nycht wedderkopen van den vor-
schreven presteren unde vicarien to deme Kile na giffte
lesses breves, unde dessen breff vornygen, offte des witliken
ioth were van roves duftes ofte brandes wegen, wanner de
vicarii unde prestere to deme Kile in der karspelkercken
sancti Nicolai dat van den burgermesteren unde ratmannen
o deme Kile, de denne synth, esschende synd. Alle desse
vorschreven stuckke und eyn islick bisundergen laven wii
borgermestere unde radmanne to deme Kile vor uns unde
unse nakamelinge, den vorgescreven vicarien unde presteren
in der karspelkercken sancti Nicolai to deme Kile unde eren
nakamelingen in guden truwen stede unde vast to holdende
unde ock mede in de hant to lavende en unde eren vrunden,
wanner se dat van uns borgermesteren unde radtmannen
esschende synt, unde laven vort to erer truwen hant unde
erer nakamelinge alle den jennen, de dessen breff hebben myt
willen unde vulborth der vorschreven vicarii unde presteren
to deme Kile in der kerspelkarcken sancti Nicolai vorbenometh,
se synt geystligk ofte wertlick. Des to mehrer tuchgenysse
unde witlicheyt hebben wii burghermeystere unde rathmanne
to deme Kile vorschreven unser stad secretum endrachtigen
unde myt gudem willen laten hengen nedden an dessen breff
vor uns unde vor unse nakamelinge. Schreven na der bordt
Cristi verteynhundert jare darna in deme sostigesten jare ame
dage Viti des eddellen martelerß *(Juni 15).* [1])

Ausculteret, collacionerett unde flitich vorsochtt is desse
jegenwardige copie durch mii Marquardum Barsbeken prester
unwerdich to gade bremessches stichtes, van der hilligen
keyserliken macht apenbaren notario unde scryver, unde
ludeth van worden tho worden endrechtigen na ereme originali
besegelt, dat sulve betuge ick myt egener hantt.

---

[1]) Die von der Nikolaikirche unter dem selben Datum ausgestellte Gegenurkunde befindet sich im Stadtarchiv (Urkundenarchiv Nr. 146).

193. Anno domini 1500 unde 42, donredages [*Bl. 273a*
na Letare (*März 23*), deden rekenschop de swaren unde vorstender der kercken sancti Nicolai bynnen deme Kyle, alse nomlich Hans Kolman radtmann, Detlef Gryp unde Marcus Moller, wath se van der kercken wegen hebben upgeborth, utgegeven und vorbowet unde wes de kercke schuldich is und noch intokamende heft und tovorne is

Dyth nagescreven heft de kercke intokamen:

Int erste twehunderth lubsche ℳ hovetstols und 12 lubsche ℳ renthe uppe segel und breve.

Item de hure und rente bynnen und buten der stath is 63 ℳ 6 β.

De nastande hure und rente is 73 ℳ 4 β.

Item de schulth vam tegelhave bynnen und buthen der stadt is 250 unde 5 ℳ 11 β.

Summa in al is 592 ℳ 5 β.

Item de clocken hebben gerentet $7^{1}/_{2}$ ℳ und de syn in der kercken beste gekereth.

Item in deme statholte synt noch 100 und 40 vatem holtes und up deme tegelhave 60 vatem holtes.

Item up deme tegelhave synt noch 13 leste branden kalck und $2^{1}/_{2}$ leste ungebranden kalck.

Item up deme tegelhave is noch 1 aven gebranden kalk stheen.

Dyth nagescreven is der kercken jarlyke utgyfft: [*Bl. 273b*

Item Hans Scrammen 12 ℳ lyfrente.
Item 6 ℳ tho schate.
Item vor was und garne und de lychte to maken thom predyckstole und hogen altare $5^{1}/_{2}$ ℳ.
Item dat kerckentuch dat jar aver to wasken 12 β.
Item den vicarien, dat de organyste participert distributionibus 4 ℳ.
Item vor zelyge doctor Rutenbarges memorien 24 β.
Item den vicarien 12 ℳ rente vor 200 ℳ hovetstols.
Item den armen vordelth in guden mydtweken 2 ℳ.
Den kerckhof tegen pascen reyn to maken 2 β.
Item deme organisten tho lone 10 ℳ und den calcanten 5 ℳ.
Item den vorstenderen der kercken sancti Georgii to hure vor de wyske und olden kerckhoff 3 ℳ 12 β.
Item vor wyn thom hogen altar 6 ℳ.
Item vor theer unde veth $16^{1}/_{2}$ ℳ.

Item de wyske tho megen und dath heu to hope tho bryngen sampt den olden kerckhave unde wes dar mer uplopt 12 ℔.
Item den tegelkynderen jarlykes 30 ℔ vor mede.
Summa dysser jarlyken utgyfft is 127 ℔ 2 β.

Item vorbwet in Clawes van Anevelden huse 20 ℔ 11 β.
Item vorbwet ym tegelhuse unde bernehuse unde wes dar mer tho van nŏden gewesth is $11^1/_2$ ℔.
Item vorbwet up dem torne, kercken unde der tafelen, stolte ut deme closter, de treppe thom seyer, de dorntze myth deme kachelaven unde treppen up der schole, myth allem ungelde 61 ℔ 8 β.
Noch deme smede 29 ℔ $9^1/_2$ β.
Summa in al 200 und 18 ℔ $3^1/_2$ β.

Item so is de kercke noch schuldich: [*Bl. 274a*
Hans Kolman 54 ℔ 9 β.
Detleff Gryppe 66 ℔.
Marcus Molre 76 ℔ 1 β.
Item den husluden vor erde tho vŏren 58 ℔ 4 β.
Summa dysser schulth 254 ℔ 14 β.

194. Actum post exaltationis crucis midweken [*Bl. 275a* *(September 16)* anno [15]51.

Item scholen Jochim Smelingh, Hinrich Glisseman, Hans Kistemaker noch dre nacht sitten in der bodelie und mit einander geselschafft leisten.

Item darna scholen se uthgelaten werden und einem erbarn rade disser stadt borgen stellen neben geborlicher orfride, ein ider up 300 ℔, disser saken nimmer mit worden oder wercken tho gedencken noch dorch andere doen laten, und schall de sake tho gelike upgehaven und ein ider gelike gudt syn und nemanden tho schimpe gerekent werden.

Item so jemand hiraver doen wurde, schall he halß und liff unnaleßlich vorbraken hebben, in maten wo se sich van beiden siden jegen den radt vorwilkoret, dem ock ein erbar radt folge leisten will.

Item de gebreke twischen Marcus Moller und Hinrich Glißman disser sache halven ock erhaven scholen in geliker mathen ock upgehaven und vordragen sin und up voriger peen verborget werden.

Item den artikell hern Johan Rantzouwen und [Bl. 275b] Glisseman belangen schall ein erbar radt ene dermaten mit borgen und orfriden innemen, wie sich geboret und darahn gelegen.

Item de gebreke twischen Marquart Kistemaker, Marcus Moller und Hans Kistemaker scholen geliker mathe und peen, wie Hinrich Glisseman und Marcus Moller gedaen, ock verdragen sin.

Und darmit scholen alle bavengemelten gebreke aller partien sambt ohren fruntschoppen und achtesluden gentzlich und unwidderroplichen tho ewigen dagen freuntlichen verdragen sin und bliven sunder alle argelisten.

Des burgermeisters Marquarth Kistemakers unde [Bl. 276a] synes sones Hans Kistemaker vor vorgelesen articule, dem inholde na nathokamen, burgen:

Peter Bekeman,
Hans Portener,
Berenth van Exsten,
Paul Toeke,
Alberth Broxße.

Marcus Mollers unde Jochim Smelinges burgen:

Her Jasper Graetopp,
Frantz Bekeman,
Frantz Mister,
Mattias Kordes,
Gotzik Abell,
Gabriel Schroder.

Hinrik Glismans burgen: [Bl. 276b]

Rattke Keye,
Herman Sluter,
Alberth van Swolle,
Jorgen Puk.

Des hebben Jochim Smelingk, Hinrik Glisman unde Hans Kistemaker ok offentlik up dem rathhuse vor aller gemene ein muntlike orfryde, de se dem burgermeistere Karsten Gripp nagesecht, na form des lubesken rechten gedan den donnerdach na exaltationis crucis anno [15]51.[a]

---

[a] *Auf der Rückseite des äußeren Bogens (Bl. 278 b) steht das Rubrum:* Des burgermeisters Marquarth Kistemakers handell, so tho boke schall getekenth werden unde ein ersamer radt her Johan Rantzow ritter gelavet.

195. Mit den burgern, welchen gunstiglichen [*Bl. 279a* zugelassen, das sie wonunge zwischen dem Flehmischen und Vischerthor gebauwet und nachmals zu bauwen ausgeweiset, ist huden dato gehandlet worden dieser gestaltt und also:

Erstlichen das sie, die burgere, die stette der statt zun ehren wohnheusere und keine stellunge zwei böinne hoch, in massen Jurgen Nagell gethaen, bauwen.

Item se sollen de stattmuhren in gutem bauw und bestande haltten und hinvorthan bewahren.

Item ein rath seint ihnen keinen eigenthumb (welcher der statt gehoret) noch nichtes mehr gestendich, sondern nhur alleine, das sie jarlichs ihre gruntthure davon geben sollen, doch sol solchs nicht dergestalt gemeinet sein, als solten die erben zu erben sich des besitz nicht zu erfreuwende hebben, sondern das sie sick keines eigenthumbs oder wehrung weitter ahnmassen, den gehorte conditiones vermugen, und geven davon wie hierna volgt, zu deme da es je also sein und geschehen moste tho der statt hoghen nott und mehrer gelegenheit uff ihren eigen unkosten abbrechen, und ob man der ubrigen gebeuwte tho der munition bedurffte, solches jedertitt mit willen zulassen.

Item die stelle selbst personlichen bebauwen und keine veranderung darin vornehmen noch dieselbigen umb keines vordeils willen vohrkeuffen, die sie aber nicht bebauwen kontten, davon abtretten, alles bei verlust der wohnungen.

Actum Kyll dingstages nach Galli *(Oktober 21)* anno ꝛc. [15]72.

Nota: de burgere sampt und sonderlichen haben solche vorschlege mit gudem willen angenommen.

Nota: de jennigen, de itz gebauwet, als Kyl und Buller, geben ihre hur up de vasten kunfftigs 73. jares, de andern sollen ihre hure geben, weilen se noch nicht gebauwet, ...[a]

Item der eigenthumb soll dermassen nicht ver- [*Bl. 279b* standen werden, als soll es von erben zu erben nicht volgen, sondern nhur alleine das sie, die burgere, in zeit der noth sich gehorten conditionen gemeß verhalten und nicht widdersetzen.

Item diejennige, die höve hebben up dem Koeberge, ist angesetzt 8 ß. Ihrer einsdeils haben solchen rhaum und hure angenommen, die andern gesagt, sie wollen underthenig danck dem heren gesagt haben.[a]

---

[a] *Die letzte Zeile der Seite ist abgebröckelt. Dem Sinne nach (vgl. oben S. 143) hat hier etwa gestanden:* up de nechstvolgende vasten des 74. jares.

196. Sonnavendes nha misericordias domini [*Bl. 281a*]
(Mai 21) anno 2c. [15]74.

Claus Bulcke	Junge Hans thor Westen
Jaspar Marcus	Hans Schap
Timme Writt	Hans Busch
Timme Rath	Cossmas Schwerttfeger
Hinrich Buse	Hinrich Glissman
Eler Schöle	Jurgen Timme
Bernth van Extern	Jurge Lucht
Claus Untid	Jochim Schmeling
Otto Langemake	Ollrich Heide
Luder Schnider	Gorges Jagtuvell
Jheronimus Ruß	Simon jubilirer.

Mit diesen vorigen burgern (abwesend der andern) ist erstlichen von dem bauw und grabegeltt geredet, und ist in das furstliche schreiben underthenig gewilligt, doch gebeten, die underthenige befurderung zu thuen, das die vom adell mochten mitt zulegen und sie enttlichen einsmals auch mochten verschonet werden.

Up Paull Rantzouwen gethaene furderung vor Jacob Fresen, datt demselben eine stede uf dem Koeberge gegunnet werden mochte 2c., erkleren sich de burgere dieser gestalt. Nachdem Hans Vagten und etzlichen ander mehr stede ohne bewilligung gemeiner burgerschup ingedhaen, wohero nhun solchs gescheen, berhuwe darbei. Das sie nhun Pauln Rantzouwen solchs mehr weigern soltten dan vorigem Hanssen Vagten und den andern, wissen sie nicht, mitt was bescheide solchs gescheen konde. Doch allein das die stede by der waschstede nicht damitt gemeinet, sondern umb allerhande ursach willen frei gelassen und im falle andere mehr stede nach diesem tage solten ausgeweiset werden, das doch dieselbigen guten gehorsamen burgern und keinen lanttstreichers, die der stadt glick und recht dhetten und gedhaen hetten, mochten ingedhaen werden.

Ein rhatt vor ihre person geschlaten, gerurtem Pauln ahntotögen, gemeltem Jacob Fresen furderlichster gelegenheit eine stede tho wisen, doch wolden sine erb[arkeit] ein gnedigs schreiben von unserm g. f. und hern disfals ahn ein rath vorhero underthenig uthbriengen, datt auch gedachter Jacob

---

a *Auf der Rückseite des Bogens (Bl. 280 b) steht:* Abscheitts zeddell der nyen wohnung bei der muhre, item der nyen hove uf dem Koeberge 2c. Und soll ins denckelboch registriret und von jaren tho jaren im schottboke cavirt werden.

n gemelter stede, de eme uthgewiset, ein genogen trage
nd darvor, auch sunsten, in allen borgerliken fellen dhoe
att billich und gehorsamlich, || auch ferner ein rhat [*Bl. 281b*
i sich bedacht, nachdeme eth ein gemeine sage, das der
Koeberch enttlichen bebuwet werden und viele treffliche leute
lamitt freidlichen 2c., da nhu solchs eins furhanden, sollen
lesulven leutt dan zur zeit umb eine gewisse summa zu
andlen haben und ferners bescheitts gewarten. [b]

---

197. Catalogus consulum et senatorum [*Bl. 48a*
Chiloniensium, so viell man derselben aus den büchern
nachricht hatt haben konnen.

Anno 1609.

Ameling von Lengerken } consules
Valentin Suhm }
Claus Matzen
Hans Schroder
Hans thor Westen
Hans Moller
Hans Claußen

Anno 1610.

Valentin Suhm } consules
Ameling von Lengerken }
Claus Matzen
Hans Schroder
Hans thor Westen
Hans Moller
Hans Claußen

Anno 1611.

Ameling von Lengerken } consules
Valentin Suhm }
Claus Matzen
Hans Schroder
Hans thor Westen
Hans Moller
Hans Claußen
Carsten Matthießen

---

a *Auf der Rückseite des Bogens (Bl. 282b) das Rubrum:* Abscheit der steden up dem Koehberge.

Anno 1612.

Valentin Suhm Ameling von Lengerken	consules
Claus Matzen	
Hans Schroder	
Hans thor Westen	
Hans Moller	
Hans Claußen	
Carsten Matthießen	

Anno 1613.

Ameling von Lengerken Valentin Suhm	consules
Clauß Matzen	
Hans Schroder	
Hans thor Westen	
Hans Moller	
Hans Claußen	
Carsten Matthießen	

Anno 1614.

Hans Schroder Ameling von Lengerken	consules
Claus Matzen	
Hans tor Westen	
Hans Moller	
Hans Claußen	
Carsten Matthießen	
Paull Kohlblatt	
Clauß Kopeke	

Anno 1615. [*Bl.* 48

Ameling von Lengerken Hans Moller	consules
Hans Claußen	
Carsten Matthiaßen	
Paull Kohlblatt	
Claus Kopeke	
Jurgen Weßeling	

Anno 1616.

Hans Moller Ameling von Lengerke	consules

Hans Claußen
Carsten Matthiaßen
Paull Kohlbladt
Claus Kopeke
Jurgen Weßeling

Anno 1617.

Ameling von Lengerken } consules
Hans Moller
Hans Claußen
Paull Kohlblatt
Claus Kopeke
Jurgen Weßeling
M. Andreas Grotheim
Engelbrecht Strephede

Anno 1618.

Hans Moller consul
Hans Claußen
Paull Kohlblatt
Clauß Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Engelbrecht Strephede

Anno 1619.

Paull Kohlblatt } consules
Hans Moller
Hans Claußen
Claus Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Engelbrecht Strephede
Antonius Brockhausen

Anno 1620.

Hans Moller } consules
Paull Kohlblatt
Hans Claußen
Clauß Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grottheim
Engelbrecht Strepfede
Antonius Brockhusen

Anno 1621. [Bl. 49.

Paull Kohlbladt } consules
Hans Moller }
Hans Claußen
Clauß Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Engelbrecht Strephede
Antonius Brockhußen

Anno 1622.

Hans Moller } consules
Paull Kohlblatt }
Hans Claußen
Claus Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Engellbrecht Strephede
Antonius Brockhusen

Anno 1623.

Paull Kohlblatt } consules
Hans Moller }
Clauß Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Engelbrecht Strephede
Antonius Brockhusen
Ameling von Lengerke

Anno 1624.

Hans Moller } consules
Paull Kohlblatt }
Claus Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Engelbrecht Stepfede [!][a]
Antonius Brockhusen
Ameling von Lengerke

Anno 1625.

Paull Kohlblatt } consules
Hans Moller }

---

[a] *Zusatz:* † 1668.

Claus Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Antonius Brockhusen
Ameling von Lengerke

Anno 1626.

Hans Moller } consules
Paull Kohlbladt }
Claus Kopeke
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Antonius Brockhusen
Ameling von Lengerke
Berent Vette

Anno 1627. [*Bl. 49b*

Paull Kohlblatt } consules
Hans Moller }
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Antonius Brockhusen
Berent Vette
Lorentz Matzen
Hinrich Holste

Anno 1628.

Hans Moller } consules
Paull Kohlblatt }
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Antonius Brockhusen
Berent Vette
Lorentz Matzen
Hinrich Holste
Rudolphus Burennaeus
Coßmus Stevens

Anno 1629.

Paull Kohlblatt } consules[a]
Hans Moller }
Jurgen Weßling

---

a *Die Bezeichnung* consules *fehlt an dieser Stelle.*

M. Andreas Grotheim
Berent Vette
Lorentz Matzen
Hinrich Holste
Rudolphus Burennaeus
Cosmus Stevens

Anno 1630.

Hans Moller } consules
Paull Kohlblatt } consules
Jurgen Weßeling
M. Andreas Grottheim
Berent Vette
Lorentz Matzen
Hinrich Holste
Rudolphus Burennaeus
Coßmus Stevens

Anno 1631.

Paull Kohlblatt } consules
Hans Moller } consules
Jurgen Weßling
M. Andreas Grotheim
Berent Vette
Lorentz Matzen
Hinrich Holste
Rudolphus Burennaeus
Cosmus Stevens

Anno 1632.

Hans Moller } consules
Paull Kohlblatt } consules
Jurgen Weßling
Andreas Grotheim
Berent Vette
Lorentz Matzen
Hinrich Holste
Rudolphus Burennaeus
Cosmus Stevens

Anno 1633. [Bl. 50a

Paull Kohlblatt } consules
Hans Moller } consules
Jurgen Weßling

Berent Vette
Lorentz Matzen
Hinrich Holste
Rudolphus Burennaeus [1])
Coßmus Stevens

Anno 1634.

Rudolphus Burennaeus } consules
Lorentz Matzen }
Jurgen Weßling
Berent Vette
Henrich Holste
Cosmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller

Anno 1635.

Lorentz Matzen } consules
Rudolphus Burennaeus }
Jurgen Weßling
Berent Vette
Hinrich Holste
Cosmus Stevens
Hans thor Westen
Hans Moller

Anno 1636.

Rudolphus Burennaeus } consules
Lorentz Matzen }
Berent Vette
Hinrich Holste
Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1637.

Lorentz Matzen } consules
Rudolphus Burennaeus }
Berent Vette
Hinrich Holste

[1]) *Zusatz:* consul factus 5. Nov. (*Kohlblatt und Moller waren in diesem Jahre gestorben*).

Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1638.

Rudolphus Burennaeus } consules
Lorentz Matzen
Berent Vette
Hinrich Holste
Cosmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Muller
Joachimus Lange

Anno 1639. [Bl. 50b

Lorentz Matzen } consules
Rudolphus Burennäeus
Berent Vette
Henrich Holste
Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1640.

Rudolphus Burennaeus } consules
Lorentz Matzen
Berent Vette
Henrich Holste
Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1641.

Lorentz Matzen } consules
Rudolphus Burennaeus
Berent Vette
Henrich Holste
Cosmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1642.

Rudolphus Burennaeus } consules
Lorentz Matzen
Berent Vette
Hinrich Holste
Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1643.

Lorentz Matzen } consules
Rudolphus Burennaeus
Berent Vette
Hinrich Holste
Cosmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1644.

Rudolphus Burennaeus } consules
Lorentz Matzen
Berent Vette
Henrich Holste
Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1645. [*Bl. 51a*

Lorentz Matzen } consules
Rudolff Burennaeus
Berent Vette
Hinrich Holste
Cosmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1646.

Rudolphus Burennaeus } consules
Lorentz Matzen

Berent Vette
Hinrich Holste
Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1647.

Lorentz Matzen } consules
Rudolphus Burennaeus }
Berent Vette
Hinrich Holste
Coßmus Stevens
Hans tor Westen
Hans Moller
Joachimus Lange

Anno 1648.

Rudolphus Burennaeus[a] } consules
Lorentz Matzen }
Berent Vette[b]
Hinrich Holste
Cosmus Stevens
Hans tor Westen[c]
Hans Moller
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke

Anno 1649.

Lorentz Matzen } consules
Hinrich Holste }
Coßmus Stevens
Hans Moller
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman

---

a *Zusatz von anderer Hand:* den 17. jul. †.
b *Zusatz von anderer Hand:* den 26. decemb. †.
c *Zusatz von anderer Hand:* den 29. octobr. †.

Anno 1650.

Hinrich Holste } consules
Lorentz Matzen }
Coßmus Stevens
Hans Moller
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke
Johannes Werdeman

Anno 1651. [Bl. 51b

Lorentz Matzen } consules
Hinrich Holste }
Coßmus Stevens
Hans Moller
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke
Johannes Werdeman
Martinus Nordanus

Anno 1652.

Hinrich Holste } consules
Lorentz Matzen }
Coßmus Stevens
Hans Moller
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman
Martinus Nordanus

Anno 1653.

Lorentz Matzen } consules
Hinrich Holste }
Coßmus Stevens
Hans Moller
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke
Johannes Werdeman
Martinus Nordanus

Anno 1654.

Hinrich Holste[a] } consules
Lorentz Matzen }
Coßmus Stevens[b]
Hans Moller
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke
Johannes Werdeman
Martinus Nordanus[c]

Anno 1655.

Lorentz Matzen } consules
Hans Moller }
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt

Anno 1656.

Hans Moller } consules
Lorentz Matzen }
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt

Anno 1657. [Bl. 52a

Lorentz Matzen } consules
Hans Moller }
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt

---

a *Zusatz von anderer Hand:* den 16. apr. †.
b *Zusatz von anderer Hand:* den 20. mart. †.
c *Zusatz von anderer Hand:* den 15. septembr. †.

Anno 1658.

Hans Moller } consules
Lorentz Matzen }
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Clauß Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt

Anno 1659.

Lorentz Matzen } consules
Hans Moller }
Joachimus Lange
Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt

Anno 1660.

Hans Moller } consules
Joachimus Lange }
Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt
Philip Jacob Stevens

Anno 1661.

Joachimus Lange } consules
Hans Moller }
Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt
Philip Jacob Stevens

Anno 1662.

Hans Moller } consules
Joachimus Lange }

Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste
Paull Kohlblatt
Philip Jacob Stevens

Anno 1663. [Bl. 52b

Joachimus Lange } consules
Hans Moller }
Johannes von Lengerke
Claus Preneke
Johannes Werdeman
Nicolaus Holste[a]
Paull Kohlblatt
Philip Jacob Stevens

Anno 1664.

Johannes von Lengerke } consules
Philip Jacob Stevens }
Clauß Preneke
Paull Kohlblatt
Georgius Sultzberg
Rudolff Gerlach
Hinrich Richters

Anno 1665.

Philip Jacob Stevens } consules
Johannes von Lengerke }
Clauß Preneke
Paull Kohlblatt
Georgius Sultzberg
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter

Anno 1666.

Johannes von Lengerke } consules
Philip Jacob Stevens }
Claus Preneke
Paull Kohlblatt
Georgius Sultzberg
Rudolff Gerlach
Hinrich Richters

---

a *Zusatz:* obiit anno 66.

Anno 1667.

Philip Jacob Stevens } consules
Johannes von Lengerke }
Paull Kohlblatt
Georgius Sultzberg
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter
Andreas Ellrott
Jacob Stegellman

Anno 1668.

Johannes von Lengerken } consules
Philip Jacob Stevens }
Paull Kohlblatt
Georgius Sultzberg
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter
Andres Ellrott
Jacob Stegellman

Anno 1669. [*Bl. 53a*

Philip Jacob Stevens } consules
Johannes von Lengerke }
Georg Sultzberger
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter
Andres Ellrott
Jacob Stegellman

Anno 1670.

Johannes von Lengerke } consules
Philip Jacob Stevens }
Georg Sultzberg
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter
Andres Ellrott
Jacob Stegellman

Anno 1671.

Philip Jacob Stevens } consules
Johannes von Lengerken }
Georg Sultzberger
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter

Andreas Ellrott
Jacob Stegellman

Anno 1672.

Johannes von Lengerke } consules
Philip Jacob Stevens }
Georg Sultzberger
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter
Andreas Ellrott
Jacob Stegellman

Anno 1673.

Georg Sultzberger } consules
Johannes von Lengerke }
Rudolff Gerlach
Hinrich Richter[a]
Andreas Ellrott
Jacob Stegellman
Reinerus Lange
Michaell Petzoldt
Johannes Fuchs
Hans Lindeman

Anno 1674.

Johannes von Lengerke } consules
Georg Sultzberg }
Rudolff Gerlach
Andreas Ellrott
Jacob Stegellman
Reinerus Lange
Michaell Petzoldt
Johannes Fuchs
Hans Lindeman

Anno 1675. 1676. 1677. 1678. [Bl. 53b

Iidem

Anno 1679.

Georg Sultzberg } consules
Johannes von Lengerke }
Rudolff Gerlach
Andreas Ellrott

[a] *Zusatz:* † 6. jan. 1674.

Jacob Stegellman
Reinerus Lange[a]
Michael Petzold
Johannes Fuchs
Hans Lindeman

Anno 1680.

Johannes von Lengerke } consules
Georg Sültzberg }
H. Rudolphus Gerlach
H. Andreas Elleroth
H. Jacob Stegellman
H. Michael Petzoldt
H. Johannes Fuchß
H. Hans Lindeman

Anno 1681.

Michael Petzoldt } consules
Johannes Fuchß }
Rudolphus Gerlach
Andreas Ellroth
Jacob Stegellman
Peter von Horn
Peter Arp

Anno 1682.

Johannes Fuchs } consules
Michael Petzoldt }
Andreas Elleroth
Jacob Stegellman
Peter von Horn
Petrus Arp
Otto Nicolaus Lindtholtz
Berent Stegellman

Anno 1683.

Michael Petzoldt } consules
Johannes Fuchß }
Jacob Stegellman
Peter von Horn
Petrus Arp
Otto Niclaus Lindtholtz
Berent Stegellman
Gottfriedt Prosper Johan Heyden

a *Zusatz:* obiit Hamburgi 6. maii.

Anno 1684. [Bl. 54a]

Johannes Fuchs } consules
Michael Petzoldt }
Jacob Stegellman
Peter von Hoorn
Petrus Arpe
Otto Nicolaus Lindtholtz
Berendt Stegellman
Gottfriedt Proßper Johan Heyden

Anno 1685.

Jacob Stegellman } consules
Johannes Fuchß }
Peter von Horn[a]
Petrus Arpe
Otto Nicolaus Lindtholtz
Berendt Stegellman
Gottfriedt Prosper Johan Heyden
Jacob Noodt
Johan Caspar Adolphi

Anno 1686.

Johannes Fuchß } consules
Petrus Arpe }
Otto Nicolaus Lindtholtz
Berendt Stegellman
Gottfrid Prosper Johan Heyden
Jacob Noodt
Johan Caspar Adolphi
Johannes Witte

Anno 1687.

Petrus Arpe } [consules][c]
Johannes Fuchß[b] }
Otto Nicolaus Lindtholtz
Gottfrid Prosper Johann Heiden
Jacob Nooth
Johann Caspar Adolphi
Johannes Witte

a *Zusatz:* † den 25. martii. — b *Zusatz:* † den 14. jul.
c *Das Wort ist in der Vorlage vergessen.*

Anno 1688.

Otto Nicolaus Lindtholtz[a] } consules
Petrus Arpe }
Gottfriedt Prosper Johan Heyden[b]
Jacob Noodt
Johan Caspar Adolphi
Johannes Witte[c]
Johannes Saurius[d]
Asmus Brehmer[e]

Anno 1689.

Petrus Arpe } consules
Otto Nicolaus Lindtholtz }
Jacob Noodt
Johann Caspar Adolphi
Johannes Saurius
Asmus Bremer
Michael Pauli
Nicolaus Evers[f]

Anno 1690. [*Bl. 54b*

Otto Niclaus Lindtholtz } consules
Petrus Arpe }
Jacob Noodt
Johan Caspar Adolphi
Johannes Saurius
Aßmus Bremer
Michael Pauli
Niclaus Evers

Anno 1691.

Petrus Arpe } consules
Otto Nicolaus Lindholtz }
Jacob Noodt
Johann Caspar Adolphi
Johannes Saurius
Asmus Bremer
Michael Pauli
Nicolaus Evers

---

[a] *Zusatz:* anno 87 den 16 jul. consul factus.
[b] *Zusatz:* den 29. jun. †. — [c] *Zusatz:* den 14. mart 89 †.
[d] *Zusatz:* senator factus den 29. jun. 1687.
[e] *Zusatz:* den 9. jan. electus. — [f] *Zusatz:* den 17. jul. electus.

Anno 1692.

Otto Nicolaus Lindtholtz
Petrus Arpe } consules
zc. ut anno praecedente

Anno 1693.

Petrus Arpe
Otto Nicolaus Lindholtz } consules
zc. ut supra anno 1691.

Anno 1694.

Otto Nicolaus Lindholtz
Petrus Arpe } consules
Jacob Noodt
Johann Caspar Adolphi
Asmus Bremer
Michael Pauli
Nicolaus Evers

Anno 1695.

Petrus Arpe[a]
Otto Nicolaus Lindholtz } consules
Jacob Noodt[b]
Johann Caspar Adolphi
Asmus Bremer
Michael Pauli
Nicolaus Evers
Christian Cai Büll
Hans Müller

Anno 1696.

Otto Nicolaus Lindholtz
Johann Caspar Adolphi } consules
Asmus Bremer
Michael Pauli
Nicolaus Evers
Christian Cai Büll
Hans Müller
Hans Clausen

---

[a] *Zusatz:* † den 15. jan. 96.
[b] *Zusatz:* † den 30. Aug. 95.

Anno 1697.

Johann Caspar Adolphi } consules
Otto Nicolaus Lindholtz[a] }
ut anno praecedente

Anno 1698.

Michael Pauli } consules
Johann Caspar Adolphi }
Asmus Bremer
Nicolaus Evers
Christian Cai Büll
Hans Müller
Hans Clausen
Detlef Johann Major

Anno 1699. [Bl. 55a

Johann Caspar Adolphi } consules
Michael Pauli }
ut anno praecedente

Anno 1700. 1701.

Michael Pauli } consules
Johann Caspar Adolphi }
ut supra

Anno 1702.

Michael Pauli } [consules][b]
Asmus Bremer }
Nicolaus Evers
Christian Cai Büll
Hans Muller
Hans Clausen
Detlef Johann Major
Jacob Witte

Anno 1703. 1704. 1705.

Asmus Bremer } [consules][b]
Michael Pauli }
Nicolaus Evers
Christian Cai Büll

---

[a] *Zusatz:* † den 3. jan. 98.
[b] *fehlt in der Vorlage.*

Hans Müller
Hans Clausen
Detlef Johann Major
Jacob Witte
Johann Matthias Gude electus den 22. mart. 170[illegible]

1706.

Michael Pauli } Bürgermeister
Asmus Bremer }
Nicolaus Evers [a]
Christian Cai Büll
Hans Müller
Hans Clausen [b]
Detlef Johann Major
Jacob Witte
Johann Matthias Gude
Jacobus Noodt }
Hans Clausen } supernumerarii
Victor Stein }

Anno 1707.

Asmus Bremer } consules
Michael Pauli }
Christian Cay Büll
Hans Müller [c]
Hans Clausen [d]
Detlef Johann Major
Jacob Witte
Johann Matthias Gude
Jacob Noodt [e] }
Hans Clausen } supernumerarii
Victor Stein }

1708. 1709.

Michael Pauli } consules
Asmus Bremer }
Christian Cai Büll
Detlef Johann Major
Jacob Witte
Johann Matthias Gude

---

[a] *Zusatz:* † den 6. apr. 1706. — [b] *Zusatz:* † 6. apr. 1707.
[c] *Zusatz:* † 8. jan. 1708. — [d] *Zusatz:* † den 6. apr. 1707.
[e] *Zusatz:* fit ordinarius den 14. apr.

Jacob Noodt
Hans Clausen[a]
Victor Stein

Anno 1710. [Bl. 55b

Asmus Bremer }
Michael Pauli } consules
Christian Cai Büll
Detlef Johann Major[b]
Jacob Witte
Johann Matthias Gude
Jacob Noodt
Hans Clausen
Victor Stein[c]

Anno 1711.

Iidem (excepto dn. Major) usque ad 12. decembr. als die zeit der verenderung.

---

a *Zusatz:* fit ordinarius den jan.
b *Zusatz:* † 4. decemb. 1710.
c *Zusatz:* fit ordinarius den 5. decembr.





Register.

I. Register der Personen- und Ortsnamen.
II. Topographisches Register der Stadt Kiel.
III. Wort- und Sach-Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

I.

Register der Personen- und Ortsnamen.

A.

B.

H.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

Z. s. **S.**

Bürgermeister und Rat.

urgermeister(e) und radt (rath, rhatt) 100. 133. 137. 144. borgermestere (burgermestere) unde de gantze ra(e)d(t) (der stad) to deme Kile 18. 156. borghemester (borghermester, borgermestere, burgermeistere, burgerme(i)ster(e), borgermeister, burgermistere) und(e) radmanne (ratmanne, rathmanne, radtmanne, ratmannen, raethmanne, raht) (der stad, dieser stadt) tome (to deme) Ki(i)le (Kyle, Kyll) (der stat Kyll) 9. 12. 13. 22—25. 28. 31. 35. 91. 102. 106. 116. 118. 127. 149. 153. 154. 156. 157.

ɪorgemester (burgermeistere) und radtmanne thom Kyll t(h)o rade vorsammel(et)t 87. 99. burgermistere unde rathmanne der stad Kyll radeswise by ein vorsamleth 125. borgermester (borgermeistere) und radtmannen (thom Kyle) radeswise vorgaddert 88. 92. de erßame rad radeswise vorgaddert (radeswise binander) 88. 89. 90. 117. eyn erßam radh thom Kyle rades und rechtes wyße vorsamhett im gerichte 95. eyn ersame rath thome Kyle uppe deme rathuse tho rade sittende 72. ein (de) erbar rad(t) dusser (der) stad(t) Kyll (Kill) an (gemeiner) gewonthliker rechtsstatt (gerichtstedt) (versammelt) 129. 132. de ahnwesenden rhades personen (de erbar rath) der statt Kyll in gerichte 139. 142.

borgermester, radmanne unde gantze gemende 15. borgermestere, radmanne, borgere unde inwoner unser stad Kil 17. borgermestere, radmanne unde gantze geme(y)nheyd der stad tome Kile 20. 21. de gantze gemene burgerschup, de gemenen burgere 116. 117. 162.

de (ein) rat (rad, råd, raed, rae(d)t, radt, rath, radh, rhatt) tome (thom, thome, to deme) Kyle (Kyl, Kyll, Kile, Kiile) 4. 8. 10—13. 15. 16. 18. 19. 20. 25. 26. 28—32. 36. 41. 43. 44. 47. 54. 71. 73—77. 80. 85. 92. 93. 96. 101. 104. 128. 133. 140. 142. 146. 149. 151. 157.

dusse (disse) rad 149. 150. 153.

de (ein, eyn, en, een) ersame (ersam, erßam, erssame, ersamer, erßame, erbar, ernbar) rad (radt, radth, raed, raedt, rath, raeth, rhad, rhadt, rhatt, rhat) tome (tom, thom, thome) Kyle (Kyl, Kyll, Kill, Kile, disser stadt) 36. 37. 40. 43. 46. 47. 49. 50. 52—55. 58—72. 77. 78. 79. 81. 82. 84. 85. 86. 89. 92. 93. 97. 102. 104. 108—117. 121. 126. 127. 131. 132. 136. 137. 141. 143. 150—155. 159—163.

de erßame vorsichtige rad 91. de vorsichtighen heren des rades tome Kiile 6. de erbaren unde vorsinnighen heren des rades tome Kiile 10. radtmanne 35. de radtheren 35. radtlude 149. unßes rades medekumpane 27. unsers rades medelithmathen und rychteheren duesser stadt 99. 100.

de gantze (gantse) rad (rath) (tome Kile, Kiile) 3. 20. 67. 153. de vorsammelde rad 66.

de (eyn) (gantze, ganntze) sittende (sytthende) stol (stől, stoel, sthol, stőll, stoll, stul, stull) des (ernbaren) r(h)ades (tome Kile, thom Kyll, thome Kyle) (und alle ummestenden) 35. 41. 42. 44. 46. 49. 70. 71. 72. 82. 84. 93. 95. 102. 107. 130. 131. 134. 135. 141. 145.

de sittende rad 76. de ersame radt sittende rechte stoles 68. de ersame rad tome Kile im sittende stole des rades rechteswise sittende unde horende 48. burgermestere unde rathmanne tome Kile sittende rechtes stoles 66. borgermeister und rattmanne in sittendem rhade 129.

consulatus 55. 60. 84. 88—91. consules et senatores 163—185. senatores supernumerarii 184. 185.

a) *Bürgermeister* (burgermeister, burgermester, burgermister, borg(h)ermester, borg(h)emester, borghemeister, consul).

Johan Caspar Adolphi
Peter Arpe
Asmus Bremer
Rudolphus Burennaeus
Johannes Fuchs
Carsten Grip
Pawell Harghe
Bade van der Hoye
Hinrich Holste
Henningh van der Camer
Marquart Kistenmaker
Paul Kohlblatt
Wichman Koler
Gerdt Kordes
Dübberen Crusendorp
Joachimus Lange
Ameling van Lengerke
Johannes von Lengerke
Otto Nicolaus Lindtholtz
Lorentz Matzen
Gotziik Middelborch
Luder Mynrick
Hans Moller
Hans Moller
Marquard Pal
Michael Pauli
Michael Petzoldt
Hans Schele
Frantz Schroder
Hans Schroder
Peter Smelingk
Jacob Stegellman
Philip Jacob Stevens
Valentin Suhm
Georgius Sultzberger
Hans Velth
Clawes Wulff
M. Conradus Wulff.

b) *Ratsherren* (rad(t)man, ra(e)thman, raidthman, senator, rades lodemate, rades medelithmathe).

Johan Caspar Adolphi
Albert Arndes
Peter Arpe
Asmus Bremer
Antonius Brockhusen
Christian Cai Büll
Rudolphus Burennaeus
Andreas Elrott
Nicolaus Evers
Hans Fersth
Jasper Fersth
Johannes Fuchs
Rudolff Gerlach
Hinrik Gherleghes
Detleff Grip
M. Andreas Grotheim
Johann Matthias Gude
Pawell Harghe
Tymme Harghe
Gottfriedt Prosper Johan Heyden
Detleff Heitman
Hans Heitram
Bade van der Hoye
Hinrich Holste
Nicolaus Holste
Peter von Horn
Marquart Kistenmaker
Hans Clausen
Hans Clausen
Hans Claußen
Laurens Knutzen
Mathias Knutzen
Paul Kohlblatt
Paul Kohlblatt *(d. J.)*
Arndt Koler
Hans Kolman
Claus Kopeke
Gerdt Kordes
Jorgen Corper
Hartich Kroger

oachimus Lange
ꞌeinerus Lange
.meling van Lengerke *(d. J.)*
ohannes von Lengerke
lans Lindeman
)tto Nicolaus Lindtholtz
)etlef Johann Major
:arsten Matthießen
:laus Matzen
.orentz Matzen
3ernd Moller
Iaus Moller
Iaus Moller
Iaus Müller
:orth Nigehues
Jacob Noodt
Jacobus Noodt
Martinus Nordanus
Hans Pawelßen
Michael Pauli
Michael Petzoldt
Claus Preneke
Hinrick Pueck
Hans Reyneke
Hinrich Richter
Johannes Saurius
Detleff Schele
Hans Schele
Hans Schele
Hans Schenkeho
Schipper Arnd
Hans Schroder
Hans Schuldorp
Henninck Schulte
Jaspar Schulte
Jochim Schulte
Berendt Stegellman
Jacob Stegellman
Victor Stein
Cosmus Stevens
Philip Jacob Stevens
Engelbrecht Strephede
Georgius Sultzberger
Pauel Toke
Hans Velth
Berent Vette
Laurens Visck
Johannes Werdeman
Jurgen Weßeling
Hans thor Westen
Hans thor Westen
Jacob Witte
Johannes Witte
Berteld Wittorp
Clawes Wulff
M. Conradus Wulff. [1])

Bürgerliche und Geistliche, denen das Prädikat „Herr" gegeben wird.

pravest tome Bardesholme
Nicolaus Bardewygk
Andreas Baudissche
Clawes, bisschop to Sleßwiick
Marqwardt Deman
Jasper Grawtop
Karstian Gudemake
Nicolaus Hueddichtlett
Wulff Jebe
Eggerdt Luders
Jacop van Mentz
Anthonius Moller
Tymme Porssininck
Timmo Prophinck
Johan Reymers
Johan Ruedel
Jacob Selmer
Enwaldus Sovenbroeder
Hinricus Sterneberch
Johan Teschen
Johan Velth
Jaspar Wilde.

[1]) Einen schreibunkundigen Ratmann, der sich nur mit einem Hakenkreuz unterzeichnet, s. S. 128.

II.

Topographisches Register der Stadt Kiel.

1. *Die Stadt.*
   de ståd (stadt) t(h)ome Ki(i)le (Kyle), de sta(e)d, de stat(h), de stadt, die statt, de stat Kyll, Kyl de stad, dusse stat, de Kil 15. 16. 25. 27. 30. 79. 92. 119. 128. 133. 134. 143. 146. 149. 151. 156. 158. 161. de gemenheyt unser stat Kyll 28. 29. (al)gemeine stadt (statt) 150. 151. 156. de gemene 160.
   buwete, torne, muren unde graven 15.
   civitas Kiloniensis 74.
2. *Die Mauern.*
   muren 15.
   by der muren (bei der mhure) 45. 162. de stattmhure 161. die stette ahn der stattmhauren thwischen dem Flehmischen und Vischerdhore 142. 161. die stette thwischen dem Schomaker- und Holstendhor 143. die stette thwischen dem Haßdhor und des rhades stall 143.
3. *Die Tore.*
   Dänisches Tor (Densche dōr, Denske dor) 16. 38. 118.
   Fischertor (Vischerdhor, —thor) 142. 161.
   Flämisches Tor (Flehmische dhor, — thor) 142. 161.
   Haßtor (Haßdhor) 143.
   Holstentor (Holstend(h)or, —doer) 47. 121. 143.
   Schuhmachertor (Schomakerd(h)or) 4. 5. 142.
4. *Schloß.*
   (dat slot, dat slōt tome Kile, „de Kiil," de borch) 15. 16. 20. 21. 45. dat borchgud 38. 39.
5. *Die Straßen.*
   Dänische Straße (Densssche, Denske strate) 47. 115.
   Fischerstraße (up der Visscherstraten orde nha der borch) 45.
   Flämische Straße (Vleme(s)sche strate, Flemskestrate, Flehmi sche strate) 8. 85. 97. 98. 133.
   Haßstraße (up der Hartzstraten orde) 108.
   Holstenstraße (Holstenstrat(h)e, Holsteinstrate, Brugghestrate, Bruggenstrate) 5. 12. 40. 73. 74. 75. 81. 99. 134. 144.
   Kehdenstraße (Keding(k)strate, Kedynckstrate) 94. 96. 127.
   Küterstraße (Kueterstrate) 98.

12. *Hopfenhöfe.*
Jaspar Hintzen 8.
Detlef Schunemans hoppenhof 8.
by der (deme) Volradesbeke 36. 41.
buten deme Holstendore up deme Vollersbeke 47.
in (by) deme Hennig(h)esrade 37. 39. 40. 42.
up vor Anne Poggewisken velde (gude) 37. 38.
buten deme Densken dore negest by Peter Schroder have 38.
buten deme Densschen dore tome Vogelsange 49.
uppe Wulvesbroker velde in sunte Jurgens gude 38.
in sunte Jurgens gude by deme Salvienblade 39.
uppe Densken velde in der Gadesghave gude 38.
by der Wyck in des Hilgen Gestes gude 39.
up Crutzeorde in deme borchgude 39.
by deme denestyge in des Hilgen Gestes guderen 40.
in deme Krusenrade 42.
tegen deme tegelhuse by deme olden karckhave 46.
Tibbeke Bleken hoppenhoff 64.
hoppenhoeff *des Albert Arndes und des Merten Maler* 83.

III.

Wort- und Sachregister.

A.

B.

C. s. K.

D.

L.

R.

S.

T.

U.

V. (s. a. F.)

W.

Z. s. S.

Druckfehler.

S. 9 Z. 16 v. u. / S. 191 Sp. 1 Z. 10 v. o. } lies Bômgharde statt Bônigharde.
S. 4 Z. 18 v. o. lies Tuttendorpe statt Trittendorpe.

Achtzehnter Bericht

über

die Tätigkeit der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

erstattet

in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 1908.

Der Vorstand hat zunächst sein Bedauern darüber auszusprechen, daß seit fünf Jahren keine Mitgliederversammlung abgehalten worden ist. Wir beabsichtigten, mit der heutigen Versammlung einen Vortrag zu verbinden, aber obwohl wir zweimal eine Zusage zu einem solchen erhalten hatten, zogen die Herren ihre Mitwirkung jedesmal zurück. Dann haben die Verhandlungen mit unseren Mitarbeitern Herren Pastor Biernatzki in Hamberge und Bibliothekar Dr. Stern in Berlin sich durch Jahre in die Länge gezogen, sodaß es uns nicht möglich gewesen wäre, bestimmte Angaben zu machen über die Zeit, zu welcher die von ihnen übernommenen Arbeiten erscheinen würden. Infolge der geschwächten Gesundheit unseres Vorsitzenden im letzten Jahre mußte dann abermals die Mitgliederversammlung hinausgeschoben werden und schließlich ganz ausfallen.

Zu unserem lebhaften Bedauern hat Herr Professor Dr. Rodenberg, nachdem er 14 Jahre lang den Vorsitz unserer Gesellschaft geführt hat, aus Gesundheitsrücksichten seinen Austritt aus den Vorstand erklärt. Doch dürfen

wir sicher sein, daß er auch in Zukunft der Gesellschaft mit Rat und Tat zur Seite stehen wird.

Seit unserem letzten Bericht (vergl. Heft 20 S. 243 ff.) sind folgende Veröffentlichungen erschienen. Im August 1903 als Heft 20 die Geschichte der Gesellschaft Harmonie in Kiel von J. H. Eckardt. 1904 als 21. Heft das zweite Kieler Rentebuch (1487—1586), hgg. von Dr. Moritz Stern. 1906 erschienen als 22. Heft die Kieler Schloßrechnungen des 17. Jahrhunderts, hgg. von Pastor Biernatzki. Es hat mehrerer Jahre bedurft, dies Heft fertig zu stellen, da der Herausgeber schließlich nicht mehr dazu zu bewegen war, Korrekturbogen zurückzuschicken oder auf unsere Zuschriften zu antworten. Infolgedessen übernahm Herr Dr. Gloy die Korrektur vom fünften Bogen an und auch die Anfertigung des Wort- und Sachregisters. Heft 23 liegt fertig gedruckt vor und wird den Mitgliedern nachträglich für das Rechnungsjahr 1907 in diesen Tagen zugestellt werden;[1]) es enthält „Akten zum Hafenprozeß der Stadt Kiel (1899—1904)," herausgegeben von Professor Rodenberg. Der Band enthält im Wortlaut die Gutachten der Professoren Gierke, Schroeder und Volquardsen sowie die Erkenntnisse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts in dem bekannten Prozeß der Stadt Kiel gegen den preußischen Fiskus und den Reichsfiskus um das Eigentum am Kieler Hafen. Im Anhange sind die Gründe abgedruckt, die die Stadt Kiel bestimmt haben, von der Einlegung der Revision beim Reichsgericht abzusehen, und ferner eine Arbeit des Herausgebers über die angefochtene älteste Urkunde der Stadt Kiel vom Jahre 1242 sowie ein Nachwort von Dr. Gundlach, das sich gleichfalls mit der Frage der Echtheit dieses Privilegs beschäftigt. Mit Rücksicht auf das Interesse, das der Gegenstand bietet, ist dieser Band in doppelter Auflage gedruckt worden. — Für 1908 steht als 24. Band in

[1]) Dies ist inzwischen geschehen.

Aussicht die Herausgabe des Kieler Denkelboks, die der Stadtarchivar Dr. Gundlach übernommen hat. Die Hälfte ist bereits gedruckt, die Ausgabe wird im Laufe des Sommers erfolgen können. Es werden alsdann die ältesten Kieler Stadtbücher sämtlich gedruckt vorliegen: das älteste Stadtbuch in der Ausgabe von Professor Hasse (Kiel 1875), die übrigen in den Mitteilungen unserer Gesellschaft (das älteste Rentebuch und das Erbebuch von Chr. Reuter, das Varbuch von Luppe, das zweite Rentebuch von Stern und endlich das Denkelbok). In diesen sechs Stadtbüchern steckt eine Menge Quellenstoff nicht nur für die Geschichte Kiels, sondern auch für rechtsgeschichtliche Untersuchungen [1]) und es ist sehr zu wünschen, daß dieser reiche Stoff in darstellender Form ausgebeutet werde.

Wir sind unseren Mitgliedern schuldig, noch einiges über die Kieler Chronik des Bürgermeisters Asmus Bremer zu sagen. Ihre Herausgabe hat Herr Dr. Stern im Jahre 1896 übernommen. Im Jahre 1901 konnten wir endlich die ersten 10 Bogen als Heft 18 ausgeben. Seitdem haben wir ständig auf die Fortsetzung gedrungen, jedoch erfolglos. [2]) Es würde also übereilt sein, wenn wir die Vollendung der Chronik unseren Mitgliedern zu irgend einem Zeitpunkt in Aussicht stellen wollten.

Ebenfalls im Jahre 1896 übernahm Herr Dr. Stern vom Vorstande den Auftrag auf Herausgabe eines Regestenwerkes und einer Quellenkunde zur Geschichte der Stadt Kiel. Jenes sollte nach einem späteren Plane in der Weise erweitert werden, daß die wichtigsten Urkunden im Wortlaut mitgeteilt werden sollten. Als Zeitgrenze war das Jahr 1600 angenommen worden. Es ist kein Zweifel, daß die Bearbeitung der Quellenkunde nur einem

[1]) Die juristische Fakultät der Universität Kiel hat für 1908 ihre vorjährige Preisaufgabe wiederholt „Über das Liegenschaftspfand im ältesten Kieler Rentebuch."

[2]) Seit Juni 1908 sind Bogen 11 und 12 fertig geworden.

in Kiel ansässigen Bearbeiter möglich ist, der dauernd die hiesigen Bibliotheken und vor allem das Stadtarchiv benutzen kann. Es ist also natürlich, daß bei dem Fehlen dieser Vorbedingung Herr Dr. Stern auf unseren Wunsch von diesem Plane jetzt zurückgetreten ist. Ob die Quellenkunde einen anderen Bearbeiter finden wird, ist zu bezweifeln, vielleicht läßt sich aber die Aufgabe teilweise auf einem andern Wege lösen, nämlich in einer Verbindung mit dem Urkundenbuche. Für diese Publikation würden dann allerdings, wie es uns heute scheint, andere Grundsätze aufzustellen sein als sie 1896 mit Herrn Dr. Stern vereinbart worden sind. Es ist dem Vorstande auch durchaus klar, daß ein Kieler Urkundenbuch in Berlin nicht fertig gestellt werden kann, daß vielmehr die Voraussetzung zu einer solchen Arbeit die volle Verfügung über den in Betracht kommenden Stoff ist. Wir verhandeln daher (bis jetzt allerdings ohne Erfolg) mit Herrn Dr. Stern, um ihn zu bewegen, auch von diesem unter den jetzigen Verhältnissen aussichtslosen Unternehmen zurückzutreten. Dies wäre um so erfreulicher, als begründete Aussicht vorhanden ist, daß diese so dringend nötige Arbeit von einem anderen Bearbeiter in absehbarer Zeit ausgeführt werden kann.[1]) —

In der Mitgliederversammlung am 4. April 1898 war beschlossen worden, unsere Bibliothek mit der Landesbibliothek zu vereinigen. Diese hat von unseren Büchern und Schriften alles das übernommen, was sie noch nicht besaß. Der übrig gebliebene noch recht stattliche Rest lag seitdem unbenutzbar in einem gemieteten Bodenraum. Da

[1]) Am 12. Juli d. J. ist uns eine umfangreiche in der Hauptsache wirtschaftsgeschichtliche Arbeit von Herrn Dr. Trautmann in Halle angeboten worden: „Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft" vom 17. Jahrhundert bis zum Jahre 1869. Mit dem Druck soll, wenn irgend möglich, noch im August d. J. begonnen werden, sodaß das Erscheinen zum Frühjahr 1909 in Aussicht gestellt werden kann.

seit Anfang vorigen Jahres die Stadt Kiel ein Stadtarchiv unter fachmännischer Leitung besitzt, so beschlossen wir auf Antrag des Stadtarchivars, diesen Rest dem Stadtarchive zu überweisen, wo die Bücher ihrem Zwecke am besten dienen können und insonderheit denen, die im Stadtarchiv wissenschaftlich arbeiten, zugute kommen.

Der Vorstand.



Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Einnahme:	1903:	1904:	1905:	1906:	1907:
Beiträge von den Mitgliedern	ℳ 411,—	ℳ 375,—	ℳ —,—	ℳ 342,—	ℳ —,—
Beitrag der Stadt Kiel	„ 300,—	„ 300,—	„ 300,—	„ 300,—	„ 300,—
Beitrag der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	„ 150,—	„ 150,—	„ 300,—	„ 300,—	„ 300,—
Zinsen	„ 225,70	„ 233,20	„ 220,65	„ 272,90	„ 280,80
Zinsen vom eisernen Bestand	„ 15,75	„ 15,75	„ 15,75	„ 15,75	„ 18,—
Verkaufte Mitteilungen	„ —,—	„ —,—	„ —,—	„ 60,25	„ 26,60
	ℳ 1102,45	ℳ 1073,95	ℳ 836,40	ℳ 1290,90	ℳ 925,40
Ausgabe:					
Honorar für Beiträge	ℳ 200,—	ℳ 520,—	ℳ —,—	ℳ 250,—	ℳ 150,—
Druckkosten	„ 737,60	„ 732,45	„ 164,20	„ 201,15	„ 1060,—
Löhne	„ 19,50	„ 12,50	„ —,—	„ 10,30	„ —,—
Miete	„ —,—	„ 131,80	„ 60,05	„ 60,—	„ 60,05
Anzeigen	„ 27,20	„ —,—	„ —,—	„ —,—	„ —,—
Feuerversicherung	„ 2,30	„ 2,30	„ 1,90	„ 1,40	„ 1,40
Verschiedenes	„ 43,45	„ 28,65	„ 21,70	„ 40,65	„ 21,—
	ℳ 1030,05	ℳ 1427,70	ℳ 247,85	ℳ 563,50	ℳ 1292,45
Behalt aus dem Vorjahre	ℳ 8000,40	ℳ 8072,80	ℳ 7719,05	ℳ 8307,60	ℳ 9035,—
Einnahme	„ 1102,45	„ 1073,95	„ 836,40	„ 1290,90	„ 925,40
	ℳ 9102,85	ℳ 9146,75	ℳ 8555,45	ℳ 9598,50	ℳ 9960,40
Ausgabe	„ 1030,05	„ 1427,70	„ 247,85	„ 563,50	„ 1292,45
Behalt am Jahresschluß:	ℳ 8072,80	ℳ 7719,05	ℳ 8307,60	ℳ 9035,—	ℳ 8667,95
Eiserner Bestand aus den Beiträgen ständiger Mitglieder, unverändert	ℳ 450,—	ℳ 450,—	ℳ 450,—	ℳ 450,—	ℳ 450,—

Verzeichnis der Mitglieder*)

(nach dem Stande vom 1. August 1908).

Ständige Mitglieder

(mit einmaligem Beitrag).

Ahlmann, Wilhelm, Dr.
Die **Bibliothek** des Historischen Museums der Stadt Wien.
Lange, Christian, Ingenieur, Berlin.
Graf Reventlou, Klosterpropst a. D., Wirkl. Geh. Rat.
Schirren, Dr., Universitätsprofessor, Geh. Regierungsrat.
Toeche, Hofbuchhändler.
Wichmann, Stadtrat a. D.

Ordentliche Mitglieder

(mit Jahresbeiträgen).

Ahlmann, Ludwig, Dr., Stadtverordnetenvorsteher.
Ahrens, Gewerbeschuldirektor a. D.
Andersen, Christian, Kaufmann.
Asmus, Johannes, Kaufmann.
Beeck, Steuerinspektor, Katasterkontrolleur a. D.
Die **Bibliothek** der Kaiserl. Marine-Akademie und -Schule.
Blunck, Rektor.
Boie, Dr., prakt. Arzt.
Brandt, Rechtsanwalt und Notar, Geh. Justizrat.
Bünz, Pastor.

*) Wohnort Kiel, soweit nichts anderes bemerkt ist.

Christiansen, August, Rentner.
Clausen, Pastor.
v. Destinon, Dr., Gymnasialprofessor.
Detleffsen, Gymnasialprofessor.
Doormann, Andreas, Rektor a. D.
Frau **Ebers**, Rentnerin.
Eckardt, Heinrich, Buchhändler, Heidelberg.
v. Elsner, Dr., Professor an der Oberrealschule.
Engel, Hofbuchbinder.
Enking, Rektor a. D.
Ehrhardt, Dr., Sanitätsrat.
v. Fischer-Benzon, Dr., Professor, Landesbibliothekar.
de Fontenay, Dr., Propst, Eckernförde.
Freese, Stadtrat a. D.
Fricke, Dr., Zahnarzt.
Fuß, Dr., Oberbürgermeister.
Gänge, Rentner.
Die **Gesellschaft** freiwilliger Armenfreunde.
Gloy, Dr., Oberlehrer.
Gundlach, Dr., Stadtarchivar.
Haack, Architekt.
Haack, Rechtsanwalt und Notar, Justizrat.
Hänel, Dr., Universitätsprofessor, Geh. Justizrat.
Hansen, Fred Emil, Privatmann.
Hansen, Jacob, Kaufmann.
Hansen, Martin, Hofjuwelier.
Hansen, Peter Christian, Landesversicherungsrat.
Hansen, Dr., Geh. Kirchenrat, Oldenburg (Großh.).
Hardenberg, Stadtrentmeister.
Harries, Rechtsanwalt.
Hölck, Verbandsdirektor, Ökonomierat.
Holle, Kommerzienrat, Vorsitzender der Handelskammer.
Horn, Rektor a. D.
Jaacks, Architekt.
Jaspersen, Carl, Fabrikant.
A. F. Jensen, Buchdruckereibesitzer.

Jungjohann, August, Rentner.
Kähler, Stadtrat a. D., Stadtverordneter.
Kipp, Kaufmann.
Der **Kirchenvorstand** der evang.-luth. Kirchengemeinde.
Kleinfeller, Dr., Universitätsprofessor.
Kloppenburg, Rektor.
Kruse, Lehrer.
Kühl, Rektor.
Lamp, Pastor, Plön.
Lamp, Referendar.
Das **Landesdirektorat** der Provinz Schleswig-Holstein.
Die Allgemeine städtische **Lehrerbibliothek.**
Die **Lehrerbibliothek** des Königl. Gymnasiums.
Die **Lehrerbibliothek** des Reform-Realgymnasiums.
Leopold, Kaufmann.
Leptien, Fabrikant.
Lorey, Bürgermeister, Geh. Regierungsrat.
Lund, Rektor.
Mau, Pastor.
Mehlert, Lehrer.
Mensing, Dr., Gymnasialoberlehrer, Privatdozent.
Metelmann, Rentner.
Mohr, Kommerzienrat, Direktor der Kieler Bank.
Myrau, Lehrer.
Nehve sen., Fabrikant.
Niepa, Chefredakteur der Kieler Zeitung.
Niese, Rechtsanwalt und Notar, Justizrat.
Nissen, Lehrer.
Pappenheim, Dr., Universitätsprofessor.
Peters, Rektor.
Peters, Stadtrat.
Petersen, Rektor a. D.
Pietzker, Oberlehrer, Stettin.
Pippig, Direktor der städtischen Licht- und Wasserwerke.
Rachfahl, Dr., Universitätsprofessor, Königsberg i. Pr.
Ramme, Steuerinspektor.

Der Magistrat der Stadt Rendsburg.
Rendtorff, Dr., Notar, Justizrat.
Reuter, Dr., Gymnasialdirektor, Lübeck.
Rodenberg, Dr., Universitätsprofessor.
Rohde, Betriebsinspektor a. D.
Rosenberg, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Kiel.
Rosenkranz, Direktor.
Rothmann, Kustos am Museum vaterländischer Altertümer.
Rüdel, Dr., Hofapotheker.
Schipmann, Rektor.
Schmidt & Klaunig, Buchdruckereibesitzer.
v. Schubert, Univ.-Professor, Geh. Kirchenrat, Heidelberg.
Schumacher, Fabrikant.
Schwartz, Dr., Gymnasialprofessor.
Schweffel, Rentner.
Sebelin, Korvettenkapitän a. D.
Sell, Rektor.
Seyer, Oberlehrer.
Sönksen, Buchdruckereibesitzer, Plön.
Stange, Professor, akademischer Musikdirektor.
Stern, Dr., Bibliothekar, Charlottenburg.
Stieda, Dr., Universitätsprofessor, Leipzig.
Stockmann, Dr., Regierungspräsident, Gumbinnen.
Stolley, Rektor a. D., Stadtverordneter.
Struve, Rektor.
Stubbe, Dr., Pastor.
Suhr, Rektor.
Trautmann, Dr., Referendar, Halle a. S.
Unzer, Dr., Professor, Privatdozent.
Der Verein von 1830 (E. V.).
Volbehr, Buchbinder, Gaarden.
Volbehr, Stadtrentmeister a. D.
Frhr. **Weber von Rosenkrantz,** Woldemar.
Wichmann, Dr., Redakteur der Kieler Neuesten Nachrichten.

Die bisher ausgegebenen Hefte der

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

enthalten:

1. **Die Kieler adeligen Freihäuser,** von Dr. Fr. Volbehr. — Bericht, Mitglieder-Verzeichnis, 1877 . . . . . M. 1,60
2. **Zur Geschichte der ehemaligen Kieler Stadtdörfer,** von Dr. Fr. Volbehr. — Kleinere Mitteilungen: Älteste Kieler Siegel, Holstein-Gottorfische Regierungsbehörden in Kiel. — Bericht. Mitglieder-Verzeichnis. Kieler Stadtbibliothek: I. Schriften über die Stadt Kiel, 1879 . . . „ 1,60

3. u. 4. **Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel in den letzten drei Jahrhunderten,** von Dr. Fr. Volbehr. Erste Hälfte: Schloß und Altstadt. Mit 3 Lithographien. — Bericht, 1881 . . . . „ 4,—

5. **Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534.** Bearbeitet und mit einem Vorwort begleitet von Dr. A. Wetzel. — Bericht. Mitglieder-Verzeichnis, 1883 „ 2,—
6. **Kieler Prediger-Geschichte seit der Reformation.** Ein Beitrag zur Geschichte des Kieler Kirchenwesens von Dr. Fr. Volbehr, 1884 . . . . „ 1,60
7. **1. Zur Geschichte von Rat und Bürgerschaft in Kiel,** von Dr. Fr. Volbehr. — **2. Zur Geschichte des Zunftwesens in Schleswig-Holstein 1615—34,** von Dr. Fr. Volbehr. — **3. Eine Stadtlotterie in Kiel,** 1886 . „ 1,60
8. **Die Stadt Kiel und ihr Weichbild im Munde der Vorzeit,** von Prof. K. Jansen. — Berichte, 1890 . „ 2,—
9. **Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487),** bearbeitet und herausgegeben von Chr. Reuter. A. Einleitung, mit Karte. — Die Wiederherstellung der Klosterkirche, mit Lithographie. — Berichte. — Bruchstücke, 1891 . . „ 2,40

10. u. 11. **Das älteste Kieler Rentebuch,** B. Text, C. Register. — Bruchstücke. — Berichte, 1892—93 (6 M.) . . . „ 4,—

12. **Aus dem Kieler Leben im 14. und 15. Jahrhundert,** von Prof. C. Rodenberg. — Berichte. Mitglieder-Verzeichnis. — Preisaufgabe, 1894 . . . . „ 1,—
13. **Kiels bildliche und kartographische Darstellung in den letzten drei hundert Jahren,** von H. Eckardt, mit zwei Plänen. — Grundrisse, Pläne und Ansichten von Kiel. — Berichte, 1895 . . . . „ 2,—

14. u. 15. **Das Kieler Erbebuch (1411—1604),** bearbeitet und herausgegeben von Chr. Reuter. Einleitung, Text und Register. — Berichte, 1896 (8 M.) . . . . . M. 6,—
16. **Das Lübsche Recht in der Stadt Kiel.** Ein Beitrag zur Ermittelung der Grenzen zwischen den Geltungsgebieten des Lübschen Rechtes und des Sachsenspiegels, von Rechtsanwalt Dr. O. Wolff. Mit 3 Karten, von H. V. Jahn. Berichte, 1898 . . . . „ 2,—
17. **Das Kieler Varbuch (1465—1546),** herausgegeben von Dr. Herm. Luppe. Einleitung, Text, Register. — Berichte, 1899 . . . . „ 2,—
18. **Chronicon Kiliense tragicum-curiosum (1432—1717).** Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel, herausgegeben von Dr. M. Stern. (Erste Hälfte bis 1590). — Berichte. Mitglieder-Verzeichnis, 1901 „ 2,—
19. **Schluß der Bremerschen Chronik** (ist noch nicht erschienen).
20. **Geschichte der Gesellschaft „Harmonie" in Kiel,** verfaßt von J. H. Eckardt. — Berichte, 1903 . . . „ 1,50
21. **Das zweite Kieler Rentebuch (1487—1586),** herausgegeben von Dr. M. Stern. Einleitung, Text, Register, 1904 . . . . „ 3,—
22. **Kieler Schloßrechnungen des 17. Jahrhunderts,** herausgegeben von Johannes Biernatzki, Pastor zu Hamberge. Vorwort, Kieler Schloßrechnungen 1611—1704, Das Inventar des fürstlichen Hauses zu Kiel 1654, Meisterregister, Wort- und Sachregister von Dr. A. Gloy, 1906 „ 2,—
23. **Akten zum Hafenprozeß der Stadt Kiel (1899—1904).** Herausgegeben von Carl Rodenberg. 1908 . . . . „ 3,—







